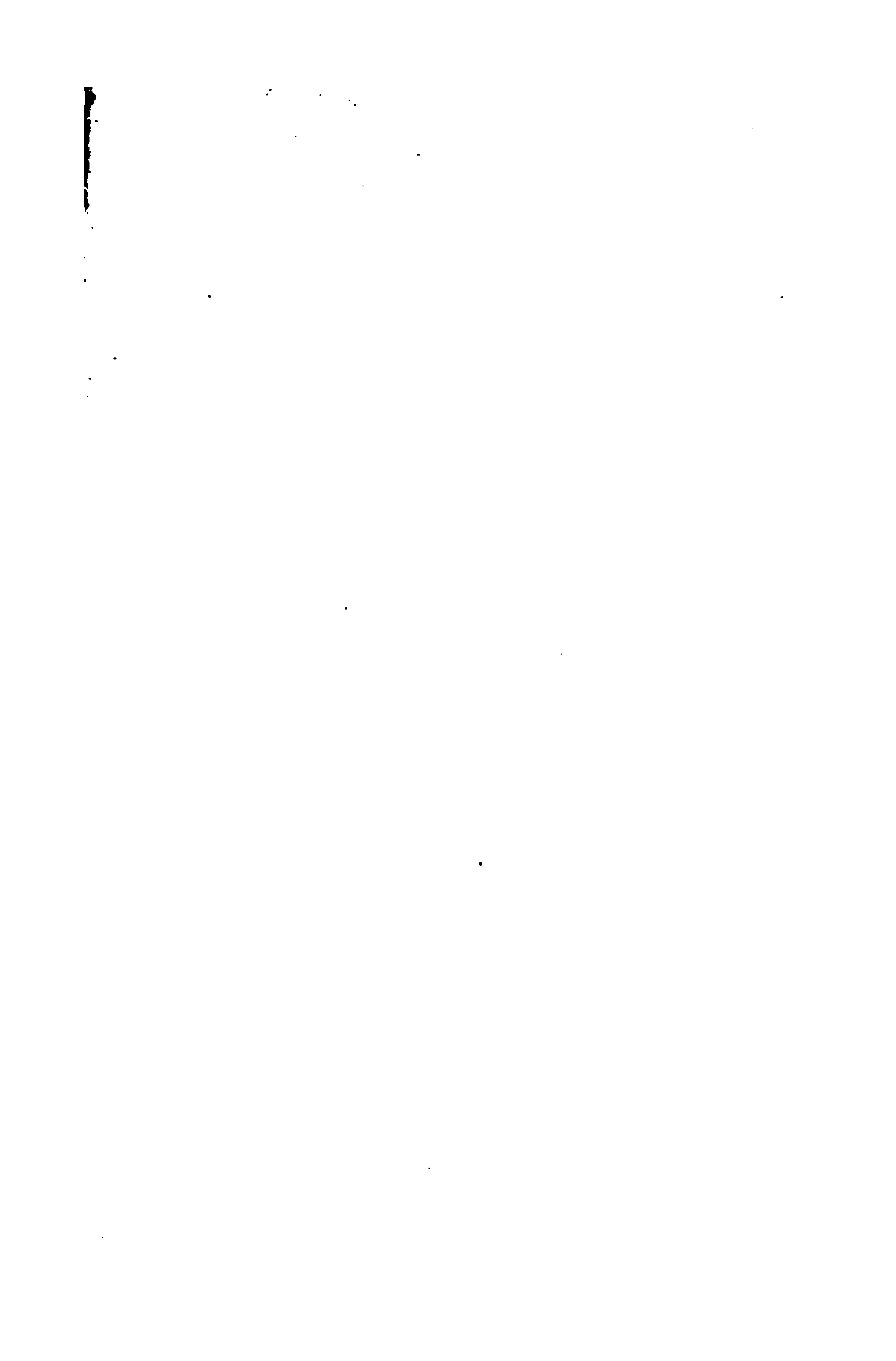






JAHRBÜCHER

FÜR

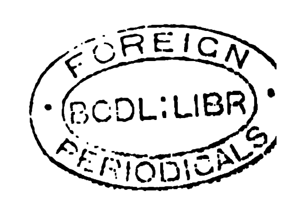
NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

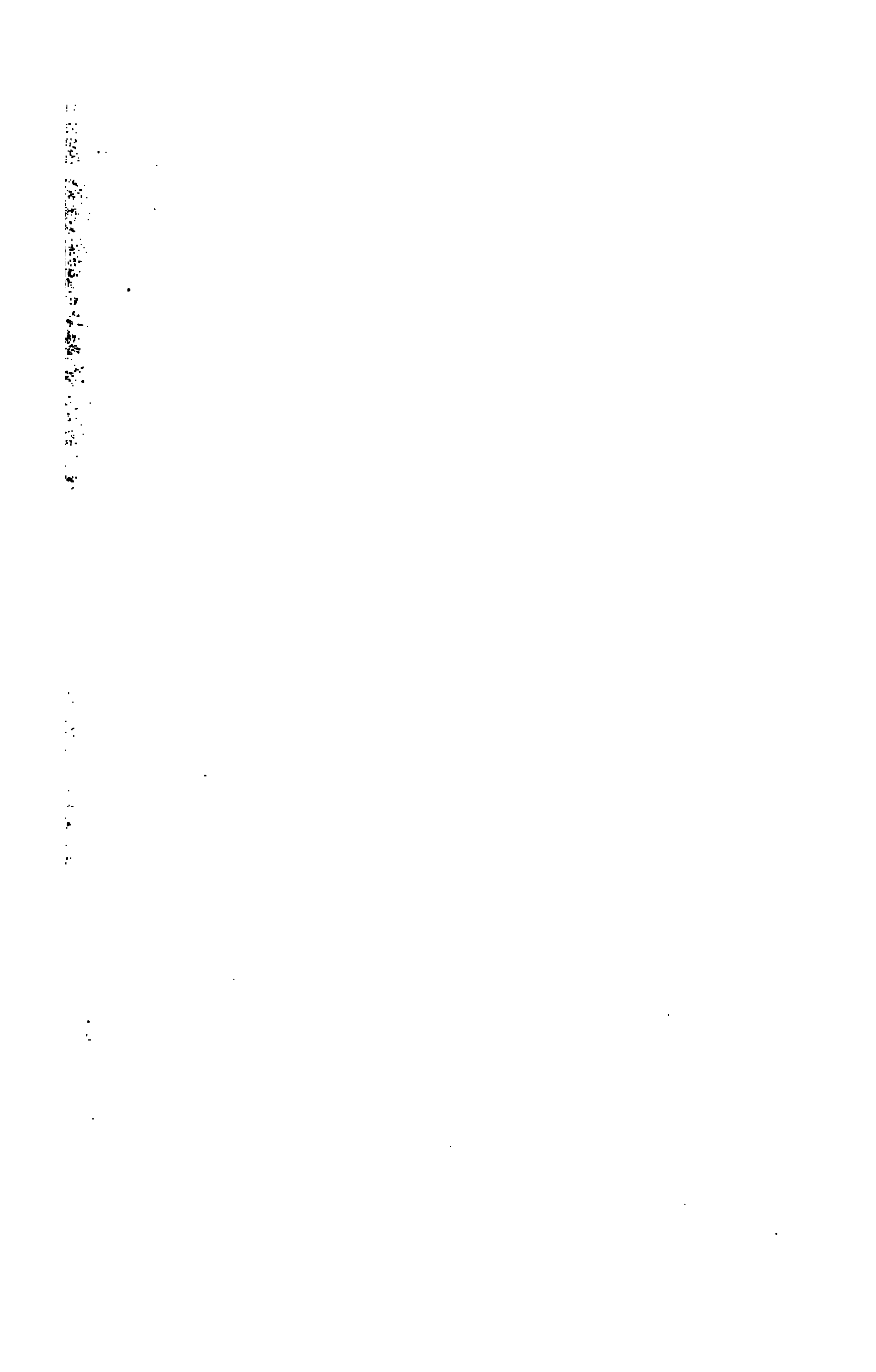
BRUNO HILDEBRAND UND JOHANNES CONRAD,

PROFESSOREN DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU JENA UND HALLE.



SIEBENUNDZWANZIGSTER BAND.

JENA,
VERLAG VON HERMANN DUFFT.
1876.



Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Literatur.

IV. Miscellen.

I.

Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens.

Von

Wilhelm Stieda,

Doctor der Staatswissenschaft.

I.

Der Zusammenhang der Zünfte mit den hofrechtlichen Innungen.

Die Meinungen über die Entstehung des deutschen Zunftwesens gehen heute noch sehr auseinander. Wie lange auch schon der Streit dauert — eine herrschende Theorie hat sich bis jetzt nicht zu bilden vermocht. Es verhält sich hier ebenso wie mit den Ideen über den Ursprung der Städteverfassung. Wie in dieser Streitfrage sich die Ansichten Eichhorn's, Arnold's, Nitzsch's und Maurer's gegenüber stehen, ohne dass die eine Ableitung das Falsche der anderen — ausgenommen vielleicht den angeblichen Zusammenhang mit der Markverfassung — in durchschlagender Weise darlegt [1]), so zeigt sich das Gleiche in den Theorien über die Entstehung der deutschen Zünfte. Die Einen versuchen dieselben national-ökonomisch zu begründen, die Anderen bestreiten die Zulässigkeit einer solchen Auffassung, die Dritten erörtern diese Möglichkeit gar nicht und erläutern die Zünfte aus den historischen Thatsachen heraus — kurz, man stösst überall auf Widersprüche, ohne doch die Zweifel, welche die eine Erklärung übrig liess, von der anderen aufgelöst zu finden.

Nach einer Richtung hat man sich jedoch bereits geeinigt und ist so wenigstens zu einem negativen Resultate gelangt. Die Unmöglichkeit einer Ableitung der deutschen Zünfte von den römischen Collegien wird jetzt allgemein zugegeben. Seit die früher beliebte An-

1) Heusler: Ursprung d. deutschen Stadtverfassung S. 2—14.

nahme einer Fortdauer der römischen Municipalverfassung und des Decurionenstandes in den deutschen Städten — wie sie von Savigny, Moritz, Kindlinger, Bodman, Gemeiner, theilweise auch von Eichhorn vertheidigt wurde, fiel, entbehrte auch die Behauptung von der Nachahmung der römischen Zünfte ihres Haltes [1]). Unter den Neueren ist, soweit meine Kenntniss reicht, Mone der einzige, welcher an der alten Anschauung festhält [2]).

Die römische Ableitung wurde, abgesehen von den Schriftstellern des vorigen und des 17. Jahrhunderts, wie z. B. Heineccius [3]) und Beier [4]), für welche der Zusammenhang einfach ein unwandelbarer Grundsatz gewesen zu sein scheint, von Eichhorn [5]) namentlich durch die Behauptung versucht, dass die römische Markt- und Gewerbepolizei in den Händen einer Innung der Vollbürger fortgedauert habe. Hiergegen wandte Wilda [6]) aber ein, dass die polizeiliche Aufsicht über die Verfertiger und Verkäufer der nothwendigsten Lebensmittel, wie auch eine gewisse Marktordnung viel zu sehr in der Natur der Sache lagen, als dass die Germanen nöthig gehabt hätten sich nach einem Beispiele umzuschauen. Maurer [7]) hat dann später noch hinzugefügt, dass die römischen Zünfte auch deshalb nicht das Vorbild der Deutschen gewesen sein können, weil sie für den Staatsdienst organisirt und — wenigstens seit Constantin dem Grossen — erblich geschlossene Kasten waren, was Beides von den deutschen Zünften keineswegs behauptet werden kann. Zeigt sich gleichwohl die Erblichkeit der Zünfte früh — z. B. war das Fischeramt in Worms 1106 erblich — und wurde sie auch mit der Zeit bei den meisten Handwerken üblich, so war dieselbe doch nie Pflicht des Betreffenden, wie in Rom, sondern sein Recht. Zur Annahme der Erbschaft war Niemand gezwungen. Sollte trotzdem es auffallend erscheinen, dass eine so verbreitete und an sich vielleicht

1) Hegel: Geschichte der Städteverfassung von Italien. II, 416.

2) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. XV, S. 1. Bedingt äussert sich gleichfalls für diese romanische Ableitung Leo, Entwicklung und Verfassung der lombardischen Städte S. 21; nach einem Citat bei Schmoller; Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe etc. S. 6. Die gewerblichen Vereinigungen Cölns leitet aus den römischen Handwerkerinnungen ab v. Fahne in „Die Cölner Gewandzunft etc.“ Forschungen auf dem Gebiete d. Rhein. u. Westfälischen Geschichte. I. Bd. 118—142.

3) De collegiis et corporibus opificum exercitatis. Halae 1735.

4) In seinen zahlreichen Schriften: de instrumentis; de officinis opificum; de artificibus palatinis etc. etc.

5) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft II, 221; Rechtsgeschichte §. 312.

6) Das Gildewesen im Mittelalter S. 292.

7) Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II, 328.

so vorzügliche Einrichtung wie das römische Zunftwesen, ganz ohne nachhaltige Wirkung geblieben wäre, so lässt sich hier noch auf die Behauptung keines geringeren Kenners als Rodbertus hinweisen, nach welchem es durchaus verfehlt ist die römischen Collegien als Verbände gewerblicher Art anzusehen, wie unsere deutschen Zünfte. „In keiner Zeit sind in Rom unter Collegien gewerbliche Zünfte oder Innungen nach germanischer Weise, wie so viele Neuere glauben, zu verstehen [1].“ Vielmehr sind nach ihm die Zünfte des Mittelalters nur die Fortsetzung der Collegien höriger Handwerkereinigungen der germanischen Zeit und könnten, wenn man sie mit Rom in Verbindung setzen wollte, nur an die collegia tenuiorum angeknüpft werden, d. h. den Verbindungen, die aus der den niederen Klassen erhalten gebliebenen Associationsfreiheit hervorgingen, die auch Sklaven aufnahmen u. s. w. [2]). Ueberdies war wohl die Umwälzung von 600—1200 so gross und die Gewerbthätigkeit in jener Zeit so gering, dass sich römische Ueberlieferungen sehr gut verlieren konnten.

Neben dieser römischen Ableitung kommt zunächst die Theorie des verdienstvollen Historikers Hüllmann in Betracht, die freilich von vornherein auf so schwankenden Füssen stand, dass sie heute als widerlegt betrachtet werden kann. Nach ihm soll nämlich in der Ausschliesslichkeit des Handelsbetriebes und in der Theilnahme an den Bänken und Hallen die Ursache zu den Zünften gelegen haben [3]). Die Maassregel, dass gleichartige Waaren sämmtlich an einem Orte der Stadt verkauft werden mussten, sei eine im Mittelalter ziemlich allgemein verbreitete. Die Erlaubniss an solchen Plätzen, den sogenannten Bänken, gleichfalls feilbieten zu dürfen, wäre im Laufe der Zeit ein erbliches Recht und das Trachten die Zahl dieser Gerechtigkeiten, die Konkurrenz im Absatze, gering zu erhalten, die Veranlassung zur Bildung von Zünften geworden. Es ist jedoch klar, dass wir es in dieser Hypothese mit einer viel zu modernen Auffassung zu thun haben, welche die Wirkung zur Ursache macht. Dass die Ausartungen und Untugenden der Zünfte, wie sie im Laufe der Jahrhunderte sich in dieser Ausschliesslichkeit kund geben und in dem eifersüchtigen, eigennützigen Verdrängen angeblich unbefugter Theilnehmer zu Tage treten, die bewegende Ursache der ganzen Erscheinung gewesen sein sollen, ist eine Annahme, die der geschichtlichen

---

1) Hildebrand's Jahrbücher 5. Band, S. 301. Anm. 74 der Abhandlung: Zur Geschichte der römischen Tributsteuer seit Augustus.

2) eod. l. 8. Bd., p. 423 Anm. 62 derselben Abhandlung.

3) Städtewesen im Mittelalter I, 318. Ursprung der Stände III, 132 ff.

Entwickelung des Zunftwesens widerspricht. Die Zünfte hätten dann nie so Grosses leisten, nie so viel zur Blüthe des Gewerbewesens beitragen können, denn sie hätten den Todeskeim in sich getragen. Die Zünfte aber haben eine Geschichte und zwar eine glänzende. Ihre Blütheperiode umschliesst den höchsten Aufschwung und die grösste Kraft unseres Städtewesens, die edelsten Keime unserer nationalen Kultur. Wie passte dazu der krankhafte Zustand im Vorhinein! So hat denn Wilda [1]) wohl mit Recht unter Hervorhebung des Umstandes, „dass der Monopoliengeist erst als Folge der Einungen zu bezeichnen sei" die Annahme der Hüllmann'schen Erklärung abgelehnt und andere Schriftsteller sind ihm darin gefolgt [2]). Wenn wir daher bei neueren Autoren [3]) eine fast wörtliche Wiederholung der Hüllmannschen Begründung treffen, so hat das nichts auf sich, da eine weitere Durchführung dieses Gedankens nicht gegeben wird, auch wohl schwer genug sein dürfte.

Mehr Berücksichtigung als diese national-ökonomische Erklärung Hüllmann's verdient die Vermuthung Schönberg's [4]) über die Entstehung der Zünfte, welche gleichfalls wirthschaftlicher Natur. Hiernach hätten wir in den Zünften vielleicht schon eine Reaktion gegen die bereits hervorgetretenen Folgen der bestehenden Gewerbefreiheit und der freien Konkurrenz zu sehen. Schönberg ist auf diese Idee offenbar durch den Vergleich mit den französischen Zünften geführt worden. In dem merkwürdigen „Livre des arts et metiers" des Etienne Boileau ist in der That hervorgehoben, dass die mannigfachen Uebergriffe, welchen das Publikum seitens der Gewerbetreibenden ausgesetzt war, die Veranlassung zur Aufzeichnung der Zunftstatuten gewesen sind. Nun kann aber Boileau nicht gut als Stifter der französischen Zünfte angesehen werden [5]). Sein Verdienst besteht darin, die nutzbringende Verwendung einer bereits vorhandenen Einrichtung erkannt zu haben; durch das Zusammentragen der Zunftartikel brachte er die ganze Bewegung gleichsam zur Krystallisation. Die gewerblichen Verbände selbst existirten schon. Gesetzt aber auch, man könnte

---

1) l. c. 314.

2) Schmitthenner's Zwölf Bücher vom Staate. Bd. I, 220, Anm. 4. Hegel l. c. II, 260.

3) Hahndorf: Zur Geschichte der deutschen Zünfte, 5—6.

4) Zur wirthschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, 132. Separatabdruck aus Hildebrand's Jahrbüchern.

5) Mazaroz: Histoire des corporations françaises d'arts et métiers 1874. I. Band, Kap. II, p. 12 ff.

für Frankreich diese wirthschaftliche Begründung gelten lassen, so wären wir für Deutschland weit entfernt davon das Gleiche versuchen zu können. Wir haben nämlich in Deutschland zunftmässige Vereinigungen verschiedener Gewerbe oder Aemter der Handwerker, wie ihre Innungen genannt werden, bereits in der Mitte des XII. Jahrhunderts [1]) und noch früher, das elfte Jahrhundert wäre demnach dasjenige, welches in seinen wirthschaftlichen Verhältnissen bereits das Ausserordentliche geleistet haben müsste. Was wir jedoch über diese Periode wissen, ist, selbst wenn Jemand geneigt sein sollte den geistreichen Schilderungen Gfrörer's [2]) über den wirthschaftlichen Fortschritt Deutschlands zur Zeit Gregor VII. Glauben zu schenken, immerhin so dürftig, dass an eine solche Entwickelung nicht gedacht werden kann.

Gewichtigere Beweisgründe, als sie in den vorstehenden drei Hypothesen liegen, finden wir in den nachfolgenden Ableitungen der Zünfte, mit denen wir uns nun zu beschäftigen haben [3]). Zunächst ist es hier, um chronologisch fortzufahren, die Entwickelung aus dem germanischen Gildewesen, wie sie in älterer Zeit Wilda [4]), in neuerer Zeit Brentano [5]) versucht haben. Ersterer, dessen Angriffe auf die Ableitung der deutschen aus den römischen Zünften durchaus richtige waren, fasste seine abweichende Meinung dahin zusammen, dass die Zünfte nicht aus der Unterordnung und Abhängigkeit, sondern aus der Freiheit des Handwerkerstandes hervorgegangen seien. Die Handwerker hätten, wie ihre Mitbürger, darnach gestrebt frei ihre Angelegenheiten zu ordnen und wären so zu freien Genossenschaften, die von denen der Kaufleute nur wenig unterschieden, zusammengetreten. Voraussetzung ist dabei, dass, wo die Handwerker in Bruderschaften sich vereinigten, die Bürger im engern Sinne des Wortes bereits gildenmässig verbunden waren. Ganz ähnlich lehrt auch Brentano, dass durch den

1) Waitz: Der deutschen Verfassungsgeschichte 5. Band, 368.

2) Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter. VII. Band, Kap. 14.

3) Solche Schlüsse, wie sie z. B. aus der Stelle Wittichind's I, 639 „concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari" gezogen sind, dass Heinrich der Vogler die Innungen eingeführt habe, darf man füglich unerörtert lassen. Vergleiche die Bemerkung bei Walch: Beiträge zum deutschen Rechte II, 16. Ebenso ist es wohl erlaubt gegenüber der Behauptung zu verfahren, dass „die Innung so alt als der Gewerbebetrieb", d. h. mit dem Gewerbe entstanden sei. (Glaser's Jahrbücher für Gesellschafts- und Staatswissenschaften. XII, 351: Die Handwerker-Innungen im Mittelalter.)

4) Das Gildewesen im Mittelalter 307 ff.

5) Arbeitergilden der Gegenwart. I, 36 ff.

Ausschluss der freien Handwerker aus den Bürgergilden und durch das Hineinströmen neuer Freien aus der Umgegend in die Stadt eine Organisation der freien Handwerker ins Leben gerufen wurde, damit diese nicht den Versuchen der Bürgerschaft sie zu einer gewissen Abhängigkeit zu zwingen, erliegen sollten. Diesem Verbande hätten offenbar die Einrichtungen der alten Gilden als Vorbild gedient; für die Freien, die Vornehmen unter den Handwerkern, ein Schutzmittel gegen die Verschlechterung der Lage, für die geringeren Angehörigen zugleich ein Mittel zur Hebung.

Darf nun diesen Ansichten nicht jede Richtigkeit abgesprochen werden, so scheint gleichwohl ihre alleinige Geltung zweifelhaft. Vor allen Dingen muss gegen Wilda, der eine grosse Schwierigkeit in der Annahme verschiedener Quellen und doch gleichartiger Entwickelung des Zunftwesens findet [1]), bemerkt werden, dass gerade eine so grossartige Erscheinung, wie sie uns in den Zünften entgegentritt, am allerbesten erklärt werden kann, wenn man annimmt, dass sie durch verschiedene Umstände bedingt war. Sich an eine einzige Bedingung ausschliesslich halten, heisst zu geschraubten Erklärungen Zuflucht nehmen müssen, um Vorgänge aufhellen zu können, die bei Berücksichtigung anderer Momente leicht verständlich werden. Schon Eichhorn [2]) kam zu dem Ergebnisse, dass „die Institution der Handwerksinnungen ihre Wurzel in zwei verschiedenen Rechten haben müsse", man aber nicht angeben könne, wieviel dem einen oder dem anderen davon angehöre. Freilich sah er die eine Wurzel noch in der Ableitung aus den römischen Zünften, deren Nachbildung in den Städten römischen Ursprunges die Entstehung der deutschen Zünfte ebenso gut beeinflusst haben könnte, als auf der anderen Seite das Hofrecht allein die gewerblichen Verbände zu begründen nicht im Stande sei. Diese Doppelentwickelung halte ich allerdings nicht für richtig, aber eingedenk des Umstandes, dass die Zünfte ihren Ursprung gleichsam auf der Scheide zwischen Freiheit und Unfreiheit nehmen, halte ich für berechtigt die Frage zu stellen, warum sich Unfreie nicht in ähnlicher Weise zu Vereinigungen zusammengethan haben können in einer Zeit, wo das immer wiederkehrende Bestreben unter gleichen Leuten Genossenschaften zu bilden, alle Kreise durchdrang, nicht bloss die der Freien, sondern auch der Dienstleute und Ministerialen [3])? Vasallen und Dienst-

1) l. c. p. 291.

2) Zeitschrift f. gesch. Rechtswissenschaft II, 196 Anm. 212.

3) Fürth: Die Ministerialen p. 47; Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I, 252.

leute mochten sich zu einem Schildesamte, Kaufleute zu einer Gilde, Gewerbetreibende zu Innungen verbunden haben. Es spricht nichts gegen die Entstehung der Zünfte auch aus den unfreien Kreisen der Handwerker, wohl aber, wie wir weiter unten sehen werden, Vieles dafür.

Weiter aber scheint mir der Abstand zwischen den Gilden und den gewerblichen Verbänden der Handwerker ein so grosser, dass die letzteren kaum eine einfache Nachbildung der ersteren gewesen sein können. Der Hauptcharakter der Gilde, die Sorge für gemeinsamen Rechtsschutz, gemeinsame Geselligkeit, gemeinsamen Gottesdienst, gemeinsame Armenunterstützung tritt bei den Zünften der ersten Periode noch sehr in den Hintergrund. Diejenigen Schriftsteller, welche den Zünften des Mittelalters allerlei Eigenschaften zuerkennen und ihnen nur den gewerblichen Charakter abstreiten, wie z. B. Kriegk [1]), oder betonen, dass die Zünfte im ersten Stadium ihrer Entstehung mehr den brüderlichen Schutz vor Gericht verfolgten, als Förderung der technischen Gewerbsangelegenheiten, wie z. B. Hasemann [2]) u. A. müssten uns ihre Ansichten erst beweisen, ehe sie verlangen dürften, dass man ihnen Gehör schenke. Wäre das der Fall und hätten wir den Nachweis, dass die mittelalterlichen Zünfte nur Vereine waren, welche Gemeinschaftlichkeit des öffentlichen und sozialen Lebens bezweckten, so könnte man Wilda und Brentano nicht angreifen wagen. Dieser Auffassung aber widerspricht die einfache Thatsache des schon sehr früh vorkommenden Zunftzwanges. Welchem Zwecke hätte dieser dienen können, wenn die aus der Gemeinschaft der Erwerbsthätigkeit sich ergebende Zusammengehörigkeit ein gleichgültiger Nebenumstand gewesen wäre. In den ältesten Gildestatuten [3]) finden sich immer nur Regeln für das gesellschaftliche Beieinandersein der Genossen; nie wird der Beschäftigung gedacht, mit welcher sich diese den Lebensunterhalt erwarben, nie werden Bestimmungen zur Regelung der Erwerbsbedingungen getroffen. Die Gilden wurden gegründet: „ad solidandam conditionis humanae fragilitatem et ad salutare contra cotidianos excessus remedium instincto diuino etc.," wie es z. B. bei der von den Mitgliedern der Zülpicher Decanie 1190 gestifteten Bruderschaft heisst [4]), oder zu Lob und Ehren der Dreieinigkeit, wie die Cölner Bürger 1269 eine solche Bruderschaft bei der Kirche Marien-

1) Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, 359.

2) Artikel „Gilde" in Ersch und Gruber's Encyclopädie.

3) Bei Augustin Thierry: Erzählungen aus den merovingischen Zeiten 251, 274.

4) Lacomblet: Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I, 367 No. 526.

garten stifteten „als der Zeiten Noth sie bedrängte und die göttliche Gnade der Bosheit und der Sünden wegen sich von der Stadt gewandt zu haben schien“ [1]), nie aber kommen die Existenzfragen in Betracht, es sei denn, dass es sich um die Unterstützung eines verarmten Bruders handelte. Von einem Zwange zum Beitritt, von einer Beaufsichtigung der Berufsthätigkeit, von einer Gerichtsbarkeit über die Genossen zeigt sich keine Spur; wohl aber begegnen wir diesen drei Dingen, als Zunftzwang, Gewerbepolizei und schon als Zunftgericht, wenn auch nur im Keime, in den gleichzeitigen Verbänden der Handwerker. Sowohl die Stadtrechte, wie auch die spärlichen Zunfturkunden des XIII. Jahrhunderts lassen diese Unterschiede deutlich hervortreten.

Wilda stützt sich in seiner Beweisführung ferner darauf, dass die englischen Gilden schwerlich aus dem Hofrecht oder aus einer der polizeilichen Aufsicht wegen getroffenen Einrichtung hergeleitet werden können und doch die ältesten Handwerkergilden seien [2]). Ich glaube man kann ihm, wie auch Brentano, den Vorwurf kaum ersparen, dass englische und deutsche Entwicklung einander zu sehr genähert sind. Die englischen Gilden scheinen in der That die reinen Versicherungsgesellschaften gegen Raub, Diebstahl etc. gewesen zu sein, hervorgegangen aus dem Wunsche der Schwächeren, Unterdrückten sich den Grossen gegenüber zu schützen, also aus dem privaten Unternehmungsgeist Einzelner. Verhält es sich ganz so mit den deutschen Zünften? Abgesehen davon, dass sie nicht lediglich im freien Willen der Einzelnen ihren Ursprung nahmen, was noch zu beweisen sein wird, so bemächtigte sich in Deutschland die Politik sehr bald der Gewerbs-Verbände. Könige suchten das Zusammenschliessen der Handwerker theils zu vereiteln, theils zu befördern, ich erinnere nur an Friedrich II. und Rudolf von Habsburg, Bischöfe und Landesherren aber gestatteten die Vereine oder verboten sie bald, je nachdem sie der Meinung waren, ob der Entwicklung des Handwerks gedeihlich war es beständig unter Aufsicht zu halten, was durch die Organisation zu Zünften am leichtesten herzustellen war, oder ob nicht gar vielleicht die Zünfte der Stärkung ihrer politischen Macht dienen konnten.

So bleibt als einziges Argument, das mit einiger Entschiedenheit für die Ableitung aus den Gilden gehandhabt haben könnte, der Aus-

---

1) Lacomblet l. c. II, 345 No. 591: in honorem et laudem sancte et individue trinitatis fraternitatem conceperunt.

2) l. c. 314.

schluss, welchen die Handwerker sich gefallen lassen mussten. „Bäcker sollen nicht aufgenommen werden und die darin sind, nicht bleiben“ [1]) heisst es in einem Gildestatut, und „mit schmutzigen Händen“ und „blauen Nägeln“ [2]) konnte Niemand in die Gilde aufgenommen werden. Diese Verstossung dürfte vielleicht die Handwerker am ehesten auf den Gedanken gebracht haben ähnliche Verbindungen selbstständig zu begründen. Dieser Ausschluss konnte aber ebensogut durch den Umstand veranlasst sein, dass die Handwerker sich schon in Verbänden befanden und zwar in solchen, die wegen ihres hofrechtlichen Ursprunges kein zu grosses Ansehen genossen. Es war dann im Hinblick darauf, dass die Handwerker ja ihre eigenen Vereine hätten, auch dem Gerechtigkeitsgefühle Rechnung getragen, welches die freien Handwerker ungern zurückstiess, sie aber so bequem zum Anschluss an Ihresgleichen wies und auf gute Art die lästigen Gesellen los wurde. Bei dem grossen Mangel an Urkunden dieser Periode, des XI., XII. und XIII. Jahrhunderts, ist diese Frage gar nicht zu entscheiden. Ich möchte daher der angeblichen Verwandtschaft mit den Gilden soweit Beifall zollen, dass was in den Gilden die Hauptursache des Zusammenschlusses war, in der Zunft hinter wichtigeren Interessen zurücktreten musste.

Eine der Wilda-Brentano'schen Auffassung direkt entgegenstehende Meinung über das Zunftwesen hat Nitzsch [3]) vertheidigt, indem er dasselbe seinen Ursprung ausschliesslich im Hofrechte nehmen lässt. Auf den Fronhöfen waren nämlich die unfreien Handwerker in verschiedene Innungen eingetheilt, die einen herrschaftlichen Dienstmann zum Vorsteher hatten. Jedes Handwerk hatte seine eigenen Meister und seinen eigenen Vorstand; auch waren die das gleiche Gewerbe betreibenden Männer in einem Arbeitshause oder einer Kammer vereinigt. Diese hofrechtlichen Innungen sollen nun das alleinige Vorbild für die spätern freien Zünfte gewesen sein, indem die unfreien Handwerker in allmäliger Emanzipation frei geworden, die einst vielleicht als Druck empfundenen Fesseln aus eigenem Antriebe beibehielten und nach eigenem Gutdünken umänderten. Von der Mitwirkung dieser hofrechtlichen Verbände an der Bildung der Zünfte ist auch Arnold [4]) überzeugt, aber weit davon entfernt sie als alleinige Ursache hinzustellen.

---

1) Winzer, die deutschen Bruderschaften des Mittelalters, S. 151, Anm. 19.
2) Brentano l. c. p. 29.
3) Ministerialität und Bürgerthum.
4) Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I, 250 ff.

Arnold, ebenso Heusler[1]), Gierke[2]) und Maurer[3]) tragen den auf genossenschaftliche Vereinigungen hinzielenden Neigungen der Germanen gleichfalls Rechnung und betonen, der eine mehr, der andre weniger, das Hervorgehen der Zünfte aus einem freien Handwerkerstande. Maurer hält dabei die Innungen der freien Handwerker für eine weit wichtigere Quelle[4]), Gierke aber nimmt Vereine höriger Handwerker an, welche weder herrschaftliche Abtheilungen, noch auch freie Genossenschaften waren, sogenannte Hofsgenossenschaften, die die Uebergangsstufe der Aemter zu den Zünften bildeten, während er daneben die ältesten wirklichen Zünfte durch frei bestimmten Zusammentritt Freier entstehen lässt.

Diese Ansicht, welche das Zunftwesen aus der Vereinigung zweier verschiedener Strömungen herleitet, scheint mir diejenige zu sein, die am meisten Anspruch auf Beachtung verdient. Es ist wahr: in ältesten Zeiten beschäftigten sich mit Handel und Gewerbe nur die Sklaven. Bei den Römern galt im Allgemeinen das Betreiben eines Handwerkes als eine eines freigeborenen Mannes unwürdige Sache[5]), aber vereinzelt trieben auch schon ingenui und filii familias irgend ein Gewerbe; ja bevor die mächtige Konkurrenz der Sklavenwirthschaft sie völlig erdrückte, sollen sie sogar ziemlich zahlreich gewesen sein[6]). Nicht anders verhielt es sich im römischen Gallien bald nach der Eroberung durch Cäsar: auch hier neben den Handwerkersklaven in den Städten freie Handwerker, die sogar gleichfalls in Collegien organisirt gewesen sein sollen[7]). Die gleichen Zustände haben wir später in Deutschland. Dass es zur Zeit der lex Alamanorum und bedeutend später freie Handwerker gegeben hat, vereinzelt, wie auch zusammen, wird von Niemandem geleugnet[8]), je mehr aber die Germanen sich entwickelten, desto häufiger legten die Freien das alte Vorurtheil ab und begannen sich dem Gewerbebetriebe zuzuwenden. Dabei der

1) Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, p. 69—124.

2) Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 176, 180.

3) Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II, 332—399.

4) l. c. 348.

5) Mone l. c. XV, 5 mit Berufung auf Cicero's bekannten Ausspruch: nec enim quidquam ingenuum habere potest officina.

6) Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France I, 13, 14.

7) Levasseur, l. c. I, 26.

8) Eichhorn: Zeitschrift für hist. Rtsw. I, p. 242; Wilda a. a. O. p. 299; Gfrörer: Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter II, p. 195, 275; Maurer: Städteverfassung II, p. 343; Höllmann: Ursprung der Stände III, p. 15; Mascher: Deutsches Gewerbewesen, p. 31.

Willkür Mächtiger ausgesetzt und jedes Schutzes entrathend, denn es waren ja verarmte, mithin machtlose Freie, die zum Handwerke gegriffen hatten, mochte der Gedanke bald an sie herantreten im engeren Aneinanderschlusse die Stärke zu suchen, deren sie bedurften. Ob sie dabei lediglich in stolzer Selbstbestimmung den altgermanischen Neigungen nach Vereinigung genügten, oder ob sie mehr durch die Verbindungen der Hörigen, deren Zweckmässigkeit sie ja wohl hatten beurtheilen lernen, beeinflusst wurden, ist unwissbar und im Grunde genommen gleichgültig. Halten wir ein Mal fest, dass überhaupt aus den Kreisen der Freien und Unfreien heraus die Idee der kollektiven Form des Kampfes um das Dasein auftauchte, so ist es sicherlich interessanter den Gründen nachzuspüren, welche jenen Gedanken der Korporation in ihnen zur Reife brachten, als quantitativ abzuwägen wieviel der einen, wieviel der anderen Partei zukommt. Diese Ursachen sind noch wenig aufgedeckt und auch den nachfolgenden Blättern ist in dem persönlichen Bewusstsein nicht genügend ausgedehnten Studiums mittelalterlicher Zustände nicht der Zweck gesetzt neue zu finden, sondern vielmehr zur Befestigung der heute umlaufenden beizutragen.

Unstreitig die wichtigste Ursache ist erst neuerdings an's Tageslicht getreten. Gustav Schmoller, dem die mittelalterliche Wirthschafts- und Kulturgeschichte durch seine beiden Schriften: „Strassburg's Blüte im XIII. Jahrhundert" und „Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe" viel verdankt, behauptet, dass das Wesen der späteren Zunft zurückzuführen sei auf das Streben der Handwerker nach selbständiger Ausübung der Gewerbepolizei, nach der Handhabung des Gewerbegerichtes [1]. Gedrückt von den Missbräuchen bischöflicher und ministerialischer Durchführung des Markt- und Gewerberechtes, als Schöffen vielleicht theilweise auch schon mit zugezogen bei dieser Jurisdiktion, gelobten sie sich ihre Streitigkeiten unter sich abzumachen und nichts vor den zuständigen Richter zu bringen. Sie wollten die Funktion des Richters für einen der Ihrigen haben und ihre Angelegenheiten selbst besorgen, wie man es den Kaufleuten bereits zugestanden, ja wohl schon einigen reicheren und wohlhabenderen Gewerben erlaubt hatte.

Nationalökonomisch sei das Zunftwesen überhaupt nicht zu erklären; der Zunftzwang könne nur aus dem Gerichtszwang hervorge-

---

1) Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im XV. Jahrhundert. 1875, S. 5.

gangen sein. Das Wesen der ganzen Zunftverfassung wird darin gesehen, dass eine gewerbliche Genossenschaft ein Stück der öffentlichen Gewalt besitzt, Polizei und Gericht in Händen hat, und einen Zwang übt, der auch bei sehr unvollkommenen gesellschaftlichen und staatlichen Zuständen einem Vereine von Privatinteressenten oder einem Privaten nicht wohl zugestanden haben kann.

In weiterer Ausführung des eben Erwähnten und zur Begründung führt Schmoller dann eine Reihe von Urkunden an, die in diesem Sinne von den Fraternitäten oder Zünften reden, und macht besonders auf die Thatsache aufmerksam, dass wir so ziemlich den ganzen materiellen Inhalt der späteren Zunftstatute 100—200 Jahre vorher erst embryonisch, dann in ausgebildeter Weise in den älteren Stadtrechten finden, was eben dafür spricht, dass die gewöhnlichen Gerichts- und Polizeiorgane der Stadt über die gewerblichen Dinge zu urtheilen hatten, noch nicht die Handwerker selbst. So lange diese noch keine eigene Gerichtsbarkeit hatten, war kein Grund zur Trennung dieses Gewerberechtes vom übrigen Stadtrechte vorhanden.

Zweifellos ist durch diese Idee das bisher so undurchdringliche Gewebe, in welches die Anfänge des deutschen Zunftwesens gehüllt waren, in einer Weise offen gelegt, dass unser Verständniss der ganzen Erscheinung in hohem Grade gefördert wird. Zugleich auch rechtfertigt die Beweisführung die Sicherheit mit der diese Idee auftreten darf. Gleichwohl haben wir es in der vorstehenden Entwickelung mehr mit einer Schilderung der späteren Zünfte zu thun als mit einer Aufdeckung der Entstehungsgründe. Es kommt Schmoller mehr darauf an zu zeigen was aus den Verbänden der Handwerker wird, nach welchem Ziele sie strebten, um was sie kämpften und was sie erreichten. Schmoller selbst giebt zu, dass nicht nur aus der praktischen Anwendung, der bestimmten Art der Handhabung des Gewerberechtes die verschiedenen Organisationen hervorgegangen seien, welche man kurzweg mit dem Namen der Zünfte zu bezeichnen pflege, sondern dass auch andere Einflüsse mitgespielt haben. In der Charakterisirung der späteren Bewegung ist aber sicherlich der Kern getroffen worden. Erst die Erlangung der selbständigen Ausübung der Gewerbegerichtsbarkeit erhebt die Verbände der Handwerker zu jener Bedeutung, die ihnen später gestattete in das politische und soziale Leben der Städte so thätig einzugreifen. Bis zu diesem Zeitpunkt — fast noch das ganze XIII. Jahrhundert hindurch — zeigen sich die Zünfte in dem Zustande des Halbfertigen und Unreifen. „In der selven tyt wart den amten von dem rate geuen ere eghene gherichte“ heisst es in der

Bremenser Chronik von Rynesbach nach der bei Schmoller angezogenen Stelle, d. h. die Aemter hatten schon lange bestanden und endlich gelang ihnen, was sie vielleicht oft versucht, bei steigender Bedeutung durchzusetzen, nämlich die Gerichtsbarkeit über die Genossen selbst ausüben zu können. Es lassen sich ferner Zünfte noch vor 1300 nachweisen, zweifellos bestehende Handwerkerverbindungen mit eigenen Briefen und Statuten ohne jede Spur einer Gerichtsbarkeit der Genossen unter einander, ja vielmehr sogar mit ausdrücklicher Erwähnung ihrer untergeordneten Stellung in Gewerbeangelegenheiten, über welche sie nicht selbst zu befinden hatten. So hatte z. B. die Bäckergilde in Berlin 1272 [1]) nur das Klagerecht in gewissen Fällen, die Rathmannen entscheiden die Angelegenheit: „breke ymand vorder unn groter, dat scholen di meisters bringen vor dy Radmanne di scholen dat richten na gnade", den Meistern aber musste nur gehorcht werden, wenn sie von der Stadt wegen etwas geboten [2]). Eingangs dieser Urkunde aber wird erwähnt, dass die 2 geschworenen Meister darnach zu sehen hätten, dass gutes Brod gebacken werde und die Stadt nicht ohne Brod bleibe. Es tritt also hier deutlich der gewerbliche Charakter des ganzen Verbandes hervor, ohne dass doch die Selbständigkeit desselben gewahrt ist. Aehnlich erhalten die Wollenweber in Berlin erst 1289 [3]) die Freiheit ihre Genossen, welche dem Rufe zur Versammlung nicht Folge geleistet haben, mit einer Busse von 6 Denaren zu belegen, was offenbar als eine neue Errungenschaft anzusehen ist, da in derselben Urkunde auch zugleich ein Missbrauch aufgehoben wird, nämlich die Belästigung der Meister durch die Genossen, die doch kaum ein Verbot a priori sein konnte. Ebenso durften die Schuhmacher in Berlin um 1284 [4]) ihre Morgensprache nur in Gegenwart zweier Rathmannen halten und die Meister hatten die Pflicht die schlechte Arbeit zur Anzeige zu bringen, worauf erst seitens des Rathes der Urtheilsspruch erfolgte. Endlich ist in den Zunft-

---

1) Ludewig: Reliquiae manuscriptorum XI, 631—632.

2) „ok wil wy dat dy gemeine cumpen horsam scholen wesen ore gesworen meysters wat sy ein gebiden von do stad wegenn unn unse geheyte.

3) Ludewig: l. c. XI, 629—631: volumus esse notum quod uiris dilectis videlicet textorum damus libertatem pignerandi uadimonio sex denariorum ipsorum socios qui ad ipsos citati legitime contempserint peruenire. Presertim prohibemus ne aliquis ipsos magistros in aliquo presumat molestari.

4) Ludewig l. c. XI, 621—625: quicunque excesserit de aliquo falso opere ita quod iudacem facit calcios si per illam quis excesserit, secundum arbitrium ciuitatis et consulum est plectendus et id statutum est quod predicti magistri sutorum tales prodant.

statuten der Berliner Kürschner von 1280[1]) und der Berliner Schuhflicker aus dem Jahre 1284[2]) mit keiner Silbe irgend eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit erwähnt. Dagegen enthalten dieselben, namentlich die letzteren genaue Vorschriften über die Art des Gewerbebetriebes. Wir sehen also, dass im XIII. Jahrhundert noch nicht überall das Streben nach der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Verbänden der Handwerker sich verwirklicht hat. Auf der andern Seite finden wir aber aus der Mitte und dem Ende des XIII. Jahrhunderts bereits einige Zunfturkunden, die den betreffenden Gewerben die Ausübung der Gerichtsbarkeit zugestehen. So die Webergilde in Stendal 1251[3]), die Wollenweber in Berlin 1295[4]), die Schneider in Berlin 1288[5]) und alle Zünfte in Freiburg im Breisgau[6]). Es fragt sich nur dabei, ob dieses Zugestehen der Gerichtsbarkeit schon bei der Bildung der Zünfte erfolgte. Es ist auffallend, dass es immer gegen Ende der Urkunde erwähnt wird; eingangs ist entweder der Zunftzwang, z. B. in der Stendaler Urkunde, oder die Art des Betriebes — in den beiden anderen — betont. Wie es scheint, haben den Handwerkern diese Sachen zunächst mehr am Herzen gelegen. Für Freiburg muss noch bemerkt werden, dass die Zunft in Geldstrafen sehr beschränkt war. Sie konnte von sich aus nur beschliessen „was under einem schillinge ist“.

So wie hier gegen Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts, als die Gründung von Zünften, wie es scheint, besonders häufig vor sich gegangen ist, in den selbständigen Zunfturkunden die Ausübung des Gewerberechtes gar nicht erwähnt wird, so stossen wir viel früher in den Stadtrechten auf Handwerker-Verbindungen, Aemter, Zünfte etc., die jedes Mal in der Ausübung ihrer Gewerbe direkt unter den städtischen Behörden standen, ja von diesen häufig die Meister erhielten, denen sie zu gehorchen hatten. Auch dieser Umstand, dass der Verbände gedacht wird, ohne Näheres über sie anzugeben, macht es mir wahrscheinlich, dass noch andere Gründe neben dem Streben nach der Gerichtsverfassung bei der Entstehung maassgebend waren. Wenn wir aber gar finden, dass die Innungen soweit unselbständig waren, nicht ein Mal ihre

1) Ludewig l. c. XI, 632—636.

2) Fidicin: Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin I, 66.

3) Riedel: Codex diplomaticus Brandenburgensis I. Abth. Bd. 15, p. 12.

4) Ludewig XI, 625 ff.

5) Ludewig XI, 636 ff.

6) Schreiber: Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau Bd. I, I. Abthlg. 140 ff. die Urkunde: Bürgermeister und Zünfte.

Meister selbst wählen zu können, so darf man wohl auch behaupten, dass eine Ausübung des Gewerberechtes ihnen noch nicht zustand oder jedenfalls nur eine solche, die sich allen Anordnungen der städtischen Obrigkeiten zu fügen hatte, mithin keine aus freier genossenschaftlicher Vereinigung hervorgegangene war. Diese Verhältnisse aber finden wir in Hannover 1241[1]), in Wittstock 1275[2]), in Hameln 1277, wo es ausdrücklich heisst, dass alle Handwerker ihre Aemter, welche man „Innungen" nennt von den Rathmannen haben[3]), in Weidenau 1291[4]) und in Schweidnitz und Ratibor 1293[5]), wo kein Handwerk eine Morgensprache halten, noch auch die Meister irgend etwas anordnen konnten ohne die Anwesenheit oder die Einwilligung der Rathmannen.

Aus einigen Urkunden lässt sich endlich Manches über andere Zwecke herauslesen, welche die Handwerker durch die Vereinigung zu Zünften verfolgt zu haben scheinen, — ich meine solche wirthschaftlicher Natur. Ich verschiebe dies auf den zweiten Abschnitt. Soviel indess muss hier festgestellt werden, dass meine Auffassung der Zünfte als Erwerbsgenossenschaften der Schmoller'schen Betonung des Wesens der späteren Zunft nicht widerspricht. Auch ich glaube, dass wenn ein Mal das Volk in Ständen eingetheilt war, es wohl am besten scheinen musste jede Partei durch ihres Gleichen richten zu lassen, da man wegen der natürlichen Eifersucht doch nicht immer die Rechte einer Klasse dem Richterspruche der andern anvertrauen konnte.

Ueber die Stellung der Handwerker auf den Fronhöfen ist wenig genug bekannt. „Unbelauscht von der Geschichte ist die Periode der

---

1) Privilegien des Herzog Otto v. Braunschweig. In Havemann's und Schaumann's Vaterländisches Archiv d. hist. Vereins f. Niedersachsen Jahrg. 1844 p. 134—142.

2) Fragment des Stadtrechtes bei Mathis: Allgem. Jurist. Monatsschrift f. d. Preussischen Staaten XI, 71.

3) Stadtrecht: item omnes officiales vel operarii manuales habebunt officia sua, que vocantur Innunge a Consulibus. In Pufendorfii observationes juris universi etc. II, 268.

4) Bestätigungs-Urkunde der Gründung der Stadt Weidenau durch Thomas II. Bischof v. Breslau. Tzschoppe und Stenzel: Urkunden-Sammlung z. Gesch. d. Ursprungs d. Städte LXXXIV, 411 ff.

5) Schweidnitz' Recht wird der Stadt Ratibor mitgetheilt. Tzschoppe u. Stenzel l. c. XCI, 420 ff. 57: item nota quod nullorum operum artifices vel magistri quippiam dictare aut invenire praesumant proeter consensum consulum, sed nec concilium, quod dicitur Morgensprech, habere praesumant nisi praesentibus consulibus illud fiat.

hörigen Berufsinnungen vorübergegangen [1])." Sicher wissen wir nur von der Existenz dieser Verbände. In welcher Weise dieselben organisirt waren, ist mehr vermuthend und errathend behauptet, als durch Thatsachen erhärtet worden.

Das Hofrecht, unter welchem diese Innungen gestanden haben, war ein Recht, welches nur auf die Unfreien Anwendung fand. Es war eine Regel über das Besitzrecht der Unfreien, die auf der Gnade des Herrn beruhte [2]). Brachen unter den Unfreien Streitigkeiten aus oder sollte ihr Verhältniss zum Herrn selbst geordnet werden, so gab das einmal erlassene Hofrecht den Ausschlag. In den übrigen Fällen wurden die Unfreien nach dem Rechte beurtheilt, welches die Nation führte, in deren Schutz sie sich begeben hatten [3]).

Zu den Unfreien gehörten die Liten, auch liberti oder coloni genannt, ursprünglich freie Eigenthümer, die durch ein herrschendes Volk oder einen herrschenden Adel unterjocht worden waren [4]). Ferner aber rechnete man zu ihnen die wirklich Unfreien, die Knechte. In diesem Begriffe des Knechtes sind Personen von sehr verschiedener Stellung zusammengesetzt, von dem gemeinen Haussklaven an bis zum angesehenen Hofdiener hinauf [5]). Sowohl die unfreien Dienstleute, die ministeriales fallen in diese Gruppen, als auch die servi inferiores oder viliores, welchen die gemeinen knechtischen Dienste oblagen, insbesondere der Feldbienst. Unter diesen Knechten finden wir nun auch die unfreien Handwerker, welche zahlreich auf den Gütern des Königs und des Adels lebten [6]). Man hat mit Bezug auf die lex Romana Burgund., die ein im Tit. X. verschiedenes Wergeld für Reiche ansetzt, zwischen den Ministerialen und den Handwerkern unterscheiden wollen. Dies würde jedoch das eben Gesagte nicht umstossen. Es zeigt nur, dass es eben damals Künstler und Handwerker gab, welche auf keinem Fronhofe angestellt, sondern vollfreie Leute waren [7]). Die Stellung dieser Handwerker wird sehr verschieden charakterisirt. Waitz [8]) bezeichnet diejenigen, welche mit der Ausübung verschiedener Gewerbe

1) Die Zünfte im Jugendalter in Pickford's Volkswirthschaftlicher Monatsschrift 1859. p. 105.

2) Eichhorn, Rechtsgeschichte § 62 a.

3) Eichhorn l. c. § 46.

4) Eichhorn, Rechtsgeschichte § 49; Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland I, 5.

5) Waitz: Der Deutschen Verfassungsgesch. V. Bd., 190.

6) Eichhorn l. c. § 49.

7) Maurer: Fronhöfe I, 181.

8) a. a. O. V, 194.

vertraut waren, als auf der niedrigsten Stufe stehend, in einer Linie mit den Hörigen, die zu jedem Dienste verpflichtet waren und in Bäckerei, Küche, Mühle, oder Waschhaus helfen mussten. Maurer [1]) betrachtet dagegen die Handwerker und Künstler als die angeseheneren Sklaven (servi probati, docti aut idonei). Wahrscheinlich wird den unfreien Gewerbetreibenden je nach ihrem Berufe oder nach ihrer Geschicklichkeit eine mehr oder weniger drückende Stellung eingeräumt gewesen sein. Auf diese Vermuthung führt wenigstens die Lex Burgund., die im Titel X das Wergeld eines Goldschmiedes auf 150 Solidi, das eines Silberschmiedes auf 100, das eines gewöhnlichen Schmiedes (qui fabrum ferrarium occiderit) auf 50 ansetzt; ferner ein Wergeld nur für den geschickten Zimmermann kennt (qui carpentarium bonum occiderit, XL sol. solvit).

Ursprünglich hatten Hörige und Unfreie eines Hofes, welche zu Handwerkern verwendet wurden, keine genossenschaftliche Organisation, sondern Jeder verrichtete seine Beschäftigung unabhängig von dem Andern [2]). Für die Hofküche und Hofbäckerei war jedoch ein natürlicher Verband vorhanden durch das zahlreiche Personal, dessen diese bedurften und über welches ein herrschaftlicher Vorstand gestellt war [3]). Dieses galt ebenso für die Bäckereien und Küchen der Klöster. So entlässt noch um das Jahr 1221 Jutta, die Aebtissin des Klosters Bödeken einen Bäcker aus dem Kreise seiner Genossen, da er freiwillig auf sein Amt Verzicht leistet und auch seine Familie jeden Anspruch auf dasselbe aufzugeben verspricht. „Notum sit etc. quod Ludolfus de Budeken, cum esset pistor noster de consilio amicorum suorum, jus quod habuit in pistrando voluntarie in manus nostras resignavit. Similiter uxor sua Cristina et pueri sui videlicet Ymma et Conradus et Methild [4])." Herrschaftlicher Küchenmeister geschieht gleichfalls in den verschiedensten Urkunden häufig Erwähnung. Dieser Ausdruck „Meister" deutet aber jedenfalls auf eine Schaar von Untergebenen. Oefters lässt auch der lateinische Titel keinen Zweifel darüber zu. So ist in den verschiedenen Urkunden des Kieler Stadtbuches von 1264—1289 [5]) bald von einem Henricus magister cocum, (IX[a], 315), bald von Heynricus magister coquine (VIII, 277), dann

1) Fronhöfe I, 6.

2) Gierke a. a. O. 176.

3) Maurer, Fronhöfe I, 197.

4) Historische Fragmente aus dem Kloster Bödeken in Wigand, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens IV, 274.

5) Herausgegeben von J. Fr. Lucht. Kiel 1842.

wieder von H. cokemeister (IX^a, 341), endlich noch von H. magister coquinarius (IX^b, 26) die Rede. Einem Küchenmeister (magister coquine) verleiht Herzog Heinrich von Limburg um das Jahr 1242 eine Summe von 10 Solidi, die ihm das Stift Bellinghausen jährlich zu zahlen hat, zum erblichen Lehen „ob fidele suum servitium in pluribus locis nobis indefesse inpensum[1]), und unter den Zeugen, welche 1235 die Erweiterung des Stadtrechtes von Recklinghausen beurkunden ist auch ein Theodericus, magister coquine, verzeichnet[2]). Noch viel früher lassen sich Oberbäckermeister und Oberküchenmeister auf den Fronhöfen der Alamannen nachweisen, nicht nur auf den Königshöfen, sondern auf allen Herrenhöfen[3]). Hier werden sogar deutlich ihre Untergebenen, die juniores, erwähnt. Ob diese Vereinigung der das gleiche Gewerbe Betreibenden auch bei den andern Berufen üblich war, bleibt fraglich. Dass sie schon in vorkarolingischer Zeit in Anwendung gekommen, lässt sich mit Bestimmtheit nicht nachweisen, ist aber wahrscheinlich[4]). Seit Karl dem Grossen gehörte jedenfalls zu dem Geschäftskreise der herrschaftlichen Beamten die Aufsicht über die auf dem Königshofe ansässigen Künstler und Handwerker[5]). Von nun an waren eben die Handwerker (operarii) in verschiedene Innungen (societates) eingetheilt, welche einen herrschaftlichen oder bischöflichen Dienstmann zum Vorsteher (minister) hatten[6]). Jedes Handwerk scheint seinen eigenen Vorstand, den Meister, gehabt zu haben[7]). Die Berufsgenossen waren in besonderen Arbeitshäusern (pisile) oder Kammern (pisam) und Scheuern vereinigt[8]). Karl der Grosse selbst hat sich um den Aufschwung des Gewerbewesens nicht geringe Verdienste erworben. Es ist bekannt, dass er in seinen Capitularien befahl auf den Kammergütern Handwerker der verschiedensten Gattung in hinreichender Anzahl zu halten, für sie Werkstätten einzurichten u. s. w.[9]). Gegen das Ende seiner Regierung erschienen daher die fränkischen Gewerbe in einem Zustande blühender Entwickelung. Dabei darf wohl bezweifelt werden, was Gfrörer[10]) behauptet, dass

1) Lacomblet l. c. II, 139, Nr. 269.
2) Lacomblet l. c. II, 106 Nr. 204.
3) Maurer, Fronhöfe I, 191.
4) Maurer, Städteverfassung II, 323.
5) Maurer, Fronhöfe I, 241.
6) Arnold a. a. O. I, 67.
7) Maurer, Fronhöfe I, 245.
8) Anton, Gesch. der teutschen Landwirthschaft I, 323.
9) Maurer, Fronhöfe I, 244.
10) Volksrechte II, 172, Gregorius VII, 7. Bnd., 124—150.

diese im Allgemeinen doch etwas fragliche Blüthe auf die durch das ganze karolingische Reich erfolgte Verbreitung der an einzelnen Punkten seit den römischen Zeiten im Stillen betriebenen Gewerbe zurückzuführen sei.

Im Laufe der Zeit verbreiteten sich die Handwerker von den Kammergütern mehr und mehr auf die landes- und grundherrlichen Fronhöfe, begannen als herrschaftliche Hofdiener zu gelten und wurden in Aemtern unter einem herrschaftlichen Beamten oder einem Dienstmanne oder auch direkt unter einem der obersten Hofämter vereinigt. Das Handwerk hiess ein „officium"; die dasselbe Betreibenden „officiales [1])". Die Natur dieser Dienste war noch die des Frondienstes. Die Leute arbeiteten „sine mercede". Waitz [2]) ist daher beizustimmen, wenn er Gfrörer's [3]) Idee bekämpft, nach welcher es überall bezahlte Arbeit gegeben haben soll. Höchstens könnte der Unterhalt an Kost, Schuhen, Kleidungsstücken etc. als Bezahlung angesehen werden. Der dem Amte Vorgesetzte hiess „magister officii". Er hatte wahrscheinlich eine Art Gerichtsbarkeit über seine Untergebenen [4]).

Diesen Handwerkern lag gewöhnlich nur die Pflicht ob, ihrem Herrn zu dienen. Sie konnten nicht gezwungen werden unentgeltlich für Fremde zu arbeiten. In der ersten Zeit war es ihnen auch gar nicht ein Mal gestattet für andere als ihre Herren zu arbeiten [5]). Jedoch kam es schon in der vorkarolingischen Zeit bisweilen vor, dass der Hofherr seinen Hörigen gestattete öffentlich ihr Handwerk zu betreiben. Er pflegte dann für den von seinen Dienern gestifteten Schaden aufzukommen [6]). In der lex. Burg. ist im Tit. XXI diese Bürgschaft vorgeschrieben. „Quicunque vero servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem, in publico attributum artificium exercere permiserit, et id, quod ad facienda opera a quocunque susceperit, fortasse everterit, dominus ejus aut pro eodem satisfaciat, aut servi ipsius si maluerit faciat cessionem."

Durch Geschicklichkeit konnten die Handwerker ihre Lage verbessern. So bestimmte Bischof Gebhard von Constanz die besten seiner Sklaven zu Magistern der Handwerke [7]). In der nachkarolingi-

1) Maurer, Fronhöfe I, 316—328.
2) a. a. O. V, 198.
3) Volksrechte II, 198.
4) Maurer, Städteverfassung II, 328.
5) Maurer, Fronhöfe I, 327.
6) Maurer, Fronhöfe I, 202.
7) Waitz l. c. I, 198.

schen Zeit gewann das Gewerbe an Ansehen. Es erfolgten nunmehr Belehnungen mit dem Gewerbe; gelegentlich auch eine feierliche Investitur mit dem Stabe [1]). Die also belehnten Handwerker hatten eine angenehmere Stellung. Sie zahlten z. B. keine Abgaben. Ob sie gleichwohl der Beaufsichtigung durch einen herrschaftlichen Dienstmann unterlagen, ist nicht bestimmbar.

Die Stellung der Handwerker in den Klöstern und Abteien war dieselbe wie auf den Fronhöfen. Zu jener Zeit zeichneten sich die Klöster durch Arbeitsamkeit aus und waren mit Gewerbetreibenden aller Art angefüllt. Hatten ihre heiligen Stifter doch den Mönchen eingeschärft immer beschäftigt zu sein, „damit der Teufel keine Macht über sie gewinne." So waren denn die Klöster Hauptstätten mittelalterlicher Industrie. Ihre Arbeiten wurden als geschmackvoll und tüchtig vielfach geschätzt und waren von dem grössten Einfluss auf ihre Umgebung. In den schlesischen Klöstern des XIII. Jahrhunderts finden sich Webereien, die nicht nur für den Hausbedarf arbeiten. Mit den Bürgern von Münsterberg schloss z. B. das Kloster Heinrichau um 1295 einen Vertrag nur 2 Webestühle zu besitzen und alle anderen Handwerke nur innerhalb der Klostermauern betreiben zu wollen [2]). Lässt sich nun aus diesem Umstande schon auf das beginnende Aufblühen des städtischen Gewerbefleisses zurückschliessen, so haben wir aus früheren Zeiten dafür deutliche Zeichen der gewerblichen Regsamkeit der Klöster. Herzog Heinrich I. überliess bereits 1204 dem Kloster Trebnitz in Schlesien in verschiedenen Ortschaften mehre Handwerker, deren Abgaben genau festgesetzt wurden [3]). Mehre Lagenarii, d. h. Verfertiger von Lägeln (Gefässen für Flüssigkeiten), 2 Böttcher (opifices vasorum), die zur Osterzeit Fässer, Kannen und andere Gefässe ausbessern mussten, einen Maurer (caementarius), der mit seinen Nachkommen zur Bereitung von Mörtel verpflichtet war, zwei Drechsler (tornatores), deren Jeder jährlich drei Mal, zu Weihnachten, Ostern und Bartholomäi, 100 Schüsseln liefern musste, ferner Bäcker, Fleischer, Zeidler und andere Dienstleute. Natürlich, die Mönche oder Nonnen konnten ja nicht Alles was sie brauchten — und von der Kopfbedeckung bis zur Fussbekleidung wurde Alles in den Klöstern angefertigt — selbst machen. Sie übernahmen vielfach nur die Oberleitung über die Hörigen, über die etwa bepfründeten Klosterhandwerker (servientes prebendarii oder dagescalci), die theils innerhalb, theils

1) Maurer, Städteordnung II, 325.

2) Tzschoppe u. Stenzel l. c. S. 13 u. 14.

3) Tzschoppe u. Stenzel l. c.

ausserhalb des Klosters wohnten [1]). Im letzteren Falle waren die Handwerker um das Kloster herum angesiedelt oder doch in den nahegelegenen Dorfschaften. Im Kloster Corbie mussten immer eine Anzahl Handwerker vorhanden sein. Dasselbe hatte nämlich jeder Zeit 150 Dienstleute, die in 3 Klassen zerfielen, von denen die beiden letzteren aus Handwerkern gebildet wurden. Durch die Aufnahme unter diese 150 Auserlesenen sollen nach Gfrörer's Auslegung die hörigen Handwerker gleichsam freigelassen worden sein und verschiedene Rechte erhalten haben, namentlich das Meisterrecht und die damit verbundene Erlaubniss Gesellen und Lehrlinge zu halten [2]). Von anderen Klosterhandwerkern wird uns um 1289 beim Kloster zu Fürstenfeld und 1295 beim Kloster Scheiern erzählt. Diese hatten ihre Hörigen nach München entlassen, wo sie, wie wahrscheinlich, auch für das Publikum gearbeitet haben [3]) werden. Sind nun gleich diese Nachrichten, die wir über die Vereinigungen der hörigen Handwerker aus den frühesten Zeiten haben, sehr dürftig, so genügen sie doch vielleicht das Wesen dieser Verbände erkennen zu lassen. Es scheinen dieselben hervorgegangen aus rechtlichen und wirthschaftlichen Bedingungen zugleich. Das Hofrecht war das gemeinsame Band, welches alle Angehörige eines Fronhofes umschlang und nach Aussen die Abgrenzung scharf zog. Innerhalb des Hofverbandes aber führte die Natur des Gewerbetriebes zu abermaliger Sonderung. Der Schmied war darauf angewiesen mit seinen Geräthen und Handlangern sich ausserhalb des Hofgebäudes anzusiedeln, der Koch und Bäcker waren befugt ihre Werkstätte im Herrenhause selbst zu nehmen. Die wirthschaftliche Tüchtigkeit liess die Einzelnen aus der grossen Gruppe hervortreten. Die geschickteren werden zu Magistern erhoben; ein höheres Wergeld wird für sie angesetzt. Die Meisterwerdung deutet auf die Ausdehnung des Betriebes und die dadurch nöthig gewordene Beaufsichtigung. Wichtig aber wird vor Allem die rechtliche Zusammengehörigkeit gewesen sein. Die Wirthschaft konnte sich erst entwickeln, wenn die rechtliche Grundlage gesichert war.

In welcher Weise der Uebergang der hörigen Handwerker in die Städte sich vollzog, lasse ich hier unerörtert, weil ich im Zusammenhange weiter unten darauf zu sprechen komme. Vielmehr wollen wir jetzt an das Vorhandensein von Handwerkern in den Städten einfach

1) Mone a. a. O. XIII, 138.
2) Volksrechte II, 187—191.
3) Maurer, Städteverf. I, 274.

anknüpfen und untersuchen, inwieweit eine Uebertragung der hofrechtlichen auf die städtischen Verhältnisse stattgefunden hat.

Es wird hierbei zunächst der Feststellung bedürfen, in welche Zeit man überhaupt die Entstehung der Handwerkerverbände in den Städten setzen darf. Bekanntlich sind verschiedene Meinungen darüber laut geworden. Die absonderlichste wurde am Ende des vorigen Jahrhunderts verbreitet. Es ist die mit Bezug auf die Stelle Wittichind's ausgesprochene Vermuthung von der zunftmässigen Organisation der Handwerke durch Heinrich den Vogler, der die vielen neuen Städte erbaut und alle Gewerbe von den Dörfern in die Städte verlegt haben sollte. Ihr hingen so hervorragende Gelehrte, wie von Justi [1]), Beckmann [2]) und Ludewig [3]), an; ja Ersterer, der die eigenthümliche Idee verfocht, dass die besonderen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten „was eben das ausmacht, was man Zünfte, Gülden und Innungen nennt" sich durch die Erlaubniss der Herren an die Knechte zur Ergötzlichkeit bei der sauren Arbeit allerlei Possen veranstalten zu können ausgebildet habe, behauptete sogar, dass Heinrich der Vogelsteller eher die Gebräuche und Gewohnheiten der Handwerke verbessert, als durch die Städtegründung zu ihrer Einführung Gelegenheit gegeben habe. Diese Idee fand schon gleich bei ihrer Verkündigung Widerspruch [4]) und bedarf eigentlich nicht der Widerlegung. Sollten wirklich bereits im zehnten Jahrhundert in den Städten gewerbliche Verbände gewesen sein, so waren sie wahrscheinlich von den späteren so verschieden, dass sie den Namen von Zünften noch nicht verdienen. Es können dann eben nur die Vereine leibeigener Arbeiter gewesen sein, die im Solde ihrer Herren standen und sicherlich noch nicht so viel Selbstständigkeit hatten, als zum Wesen einer Zunft gehört [5]).

Die ersten Nachrichten bestehender Handwerker-Verbindungen sind uns aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts überliefert. Es sind die Verleihungsurkunde des Zunftrechts für die Bettziechenweber in Köln von 1149 [6]) und die für die Schuster in Magdeburg von 1159 [7]). Ur-

1) Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten. 1760. I. Bd., S. 480 ff., §. 541.

2) Anleitung zur Technologie. 1787. III. Aufl. Einleitung §. 3.

3) in „gelehrte Anzeigen" S. 554 und Reliqu. Mscript. II. 381; citirt bei Firnhaber, Hist.-polit. Betrachtung der Innungen und deren zweckmässige Einrichtung. 1782. §. 67.

4) durch Selchow elem. jur. Germ. etc. §. 331; Göbel, praefat. ad Baieri tr. de colleg. opif. §. 4 und Andere. Weiteres in Firnhaber's Hist.-pol. Betracht. etc. §. 67.

5) Hasemann l. c. 257.

6) Lacomblet l. c. I, 251 No. 366.

7) bei Ludewig l. c. II, 389. Nach Maurer's Städteverf. II, 330.

kundlich erwähnt wird um 1149 gleichfalls in Köln [1]) die Bruderschaft der Weber weiblicher Gewänder (textores peplorum) und in Hamburg um 1152 die der Tuchscheerer und Krämer [2]). Erwägt man nun, dass es gemeiniglich mit der Aufzeichnung der Zunfturkunden ebenso gegangen ist, wie mit dem Niederschreiben der Stadtrechte, d. h. althergebrachtes Gewohnheitsrecht durch irgend eine äussere Veranlassung schriftlich niedergelegt wurde [3]), so wird man kaum fehl gehen, wenn man den Anfang des XII. Jahrhunderts auch den Zeitpunkt des Beginnens der Zünfte sein lässt [4]). Sind doch um 1159 die Brüderschaften in Köln, unter denen, da sie auch „officii" genannt wurden, keine anderen als Verbände der Handwerker verstanden werden können, so weit entwickelt, dass ihnen die Pflege der Gerichtsbarkeit übertragen ist [5]). Es scheint aber auch der Stiftungsbrief für Freiburg im Breisgau von 1120 auf eine Art Genossenschaft, unter den Schuhmachern wenigstens, schliessen zu lassen. Im §. 11 desselben ist nämlich festgesetzt, dass wenn der Herzog sich auf einen Feldzug begiebt, seinem Ministerial das Recht zusteht von einem der auf dem Markte feilbietenden Schuhmacher ein Paar Schuhe und ein Paar Stiefel zu entnehmen [6]). Es heisst dabei ausdrücklich, dass dem Ministerial die Wahl freisteht. Es ist einerlei, von welchem Schuster er das Schuhwerk nimmt. Ich schliesse daraus, dass die Gesammtheit der Handwerker die Abgabe bestritten hat. Hätte immer der Einzelne darunter leiden müssen, so wäre es geradezu eine Prämie für schlechte Arbeit gewesen, denn der Ministerial nahm sicherlich das beste. Wo aber eine

---

1) Fahne l. c. 119.

2) Firnhaber l. c. 569.

3) Wehrmann, Die ältesten Lübeckischen Zunftrollen 18; Schönberg l. c. 12.

4) Hasemann l. c. 258, Weisser, das Recht der Handwerker, 1780, bedingt dafür.

5) Lacomblet l. c. I. 275 ff.: Bürgermeister, Schöffen und Bürger in Köln beschliessen: ut in cunctis fraternitatibus aut officiis que civilem respiciunt iustitiam, in X annis nemo magister aut officialis homo mutetur etc. Es ist mir übrigens zweifelhaft, ob diese Auslegung richtig ist. Man könnte den Relativsatz „que civilem respiciunt iustitiam" auch auf die „officia" allein beziehen. Dann konnten aber darunter die Richter verstanden sein. Es ist ja auch unterschieden zwischen magister als dem Vorstande der Fraternitäten und dem officialis homo als den Stadtbeamten. Immerhin aber zeigt die Namhaftmachung der Fraternitäten vor den officiis die angesehene Stellung der ersteren.

6) Gaupp, Deutsche Stadtrechte II, 20: si dux in regalem expeditionem ibit, minister ejus in publico foro ante unum quemque sutorem soculares quoscunque voluerit ad opus domini ducis accipiat. Similiter et ante incisores caligarum post meliores caligas quocunque voluerit accipiat.

für gewisse Dinge gemeinschaftliche Kasse existirte, waren sicherlich auch andere Beziehungen vorhanden. Ebenso bin ich zur Annahme gewerblicher Innungen in Augsburg um das Jahr 1104 geneigt. Hier mussten nämlich nach dem Stadtrechte aus dieser Zeit die Fleischer insgesammt dem Stadtpräfecten am Martinstage einen Rinderbraten im Werthe von 32 Denaren überbringen; zu Weihnachten lag ausserdem Jedem von ihnen die Lieferung zweier Lendenstücke ob [1]); die Wurstmacher aber hatten dem Präfecten am Martinstage 6 Ochsenköpfe zu überreichen [2]). Dagegen war der Burggraf verpflichtet zweien Fleischern 26 Denare und einem beliebigen Wurstmacher 6 Münzen zu geben [3]). Wie war hier die gemeinsame Abgabe möglich und wie fand die Vertheilung der Gegenleistung des Burggrafen statt, wenn nicht irgend ein Zusammenhang unter den Handwerkern war? Die Fleischer würden doch gewiss scheel gesehen haben, wenn nur zwei von ihnen entschädigt wurden für eine Abgabe, an der sie alle theilgenommen hatten. Es ist nicht undenkbar, dass die beiden Metzger — nach Gfrörer'scher Auffassung ohnehin die angesehensten [4]) — und der Wurstmacher, welche zum Empfang des Geldes bestimmt waren, die Vorsteher der Innung oder Verwalter der Vereinskasse waren, in welche die Entschädigungssumme alsdann floss. Deutlicher ist die Existenz von Innungen in Hagenau um 1164 [5]) angezeigt, denn es geschieht hier ausdrücklich eines „consortium" der Bäcker, sowie der Metzger Erwähnung, aus welchem die Genossen bei ungetreuer Ausübung ihres Berufes ausgeschlossen werden konnten. Endlich kann man in der ersten Hälfte des zwölfen Jahrhunderts in Strassburg Handwerker-Verbände nachweisen. Das älteste Stadtrecht [6]) erwähnt der Handwerke stets unter der Bezeichnung von Aem-

---

1) Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, 309—318. Stadtrecht VI, 55 ad festivitatem beati Martini praefecto bovinam carnem XXXII denarios valentem dabunt, et in super unusquisque carnifex ad nativitatem domini praefectum cum duabus scapulis visitabit.

2) „bovina capita" Art. VI §. 6. Nach Gfrörer, Gregorius VII, 327 Anm. 2 „eine Art feiner Wurst".

3) Art. VI §. 5: prefectus ad festivitatem sancti Michaelis dabit duobus carnificibus XXVI denarios, econtra idem .... Art. 6 §. 6: prefectus etiam ad festum sancti Michaelis cui libet salsuciario VI nummos dabit, e converso ....

4) Gregorius VII, 327.

5) Stadtrecht bei Gaupp l. c. I, 100. §. 26: macellatores sanas et recentes carnes vendere precipimus, ut si leprosas vel quocunque modo commaculatas vendiderint, a conjuratis civitatis in causa quicunque convictus a ceterorum consorcio extra ville ambitum removeatur. §. 23 handelt vom „consorcium" der Bäcker.

6) Gaupp l. c. I, 48—80. Die neuere Forschung setzt dieses Stadtrecht überein-

tern, redet von Meistern derselben und setzt Abgaben fest, welche gemeinsam ganzen Handwerkergattungen obliegen, was Alles auf eine thatsächliche Organisation hindeutet, die aber freilich noch keine durchweg freie ist.

Mit grösserer Sicherheit jedoch, als diese letzten Beweisführungen es gestatten, ist es erlaubt auf ein höheres Alter der Zünfte zurückzuschliessen aus den Verboten derselben im dreizehnten Jahrhundert. Bereits in den ersten Jahrzehnten desselben sind solche erlassen worden. Es scheint dabei unangreifbar, dass dieselben sich nicht auf eben entstandene Vereinigungen bezogen, denn diese hatten ja noch gar keine Gelegenheit zur Beobachtung und Prüfung ihrer Wirksamkeit geben können. Vielmehr werden wir für jene Zeiten langsamer Entwickelung annehmen dürfen, dass es sich um Einrichtungen handelte, die längst eingebürgert und wohlbekannt waren. Erinnern wir uns dabei, dass schon vor dem zwölften Jahrhundert sich die Freiwerdung der Hörigen abzuspielen beginnt, dass die Städte den unfreien Flüchtlingen offen standen, Handel und Verkehr ihre Schwingen mehr und mehr zu regen begannen, so wird es begreiflich, dass die Gewerbetreibenden nicht zurückblieben, sondern vielleicht gerade durch die Begründung von Innungen im engeren Zusammenschlusse sich eher zu emancipiren hofften. Es ist dann aber auch verständlich im Laufe eines Jahrhunderts die Bemühungen bereits soweit von Erfolg gekrönt zu sehen, dass man sie zu fürchten begann, sei es in politischer, sei es in wirthschaftlicher Beziehung. Anders aber können die Verbote doch kaum aufgefasst werden, als dass entweder bereits vorhandenen Missbräuchen abgeholfen — oder bei immer grösser werdender Macht drohender Gefahr vorgebeugt werden sollte. Solch ein allgemeines Verbot von Innungen aller Art erliess Friedrich II. 1219 auf dem Reichstage zu Goslar[1]). Nur den Münzer-Innungen wurde die Fortexistenz aus polizeilichen Gründen, zur Verhinderung der Falschmünzerei, ge-

stimmend in die erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts (Schmoller, Strassburg's Blüthe im XIII. Jahrhundert, 12). Bislang war das Alter desselben sehr verschieden geschätzt, ja seine Aechtheit angezweifelt worden. Grandidier (Histoire de l'église de Strasbourg II, 37) versetzte es in das zehnte Jahrhundert. Ihn unterstützte Gfrörer (Gregorius VII, 223) mit gewöhnlicher Beredsamkeit nachweisend, wie Bischof Erchambald von Strassburg der Urheber des Stadtrechtes gewesen sei. Gaupp (a. a. O. I, 37) verlegte es in die zweite Hälfte des elften Jahrhunderts. Wilda (a. a. O. 205 ff.) endlich bezweifelte, dass dieses Stadtrecht je Gültigkeit gehabt hätte und hielt es für „die Idee einer Stadtverfassung, wie sie nach dem Wunsche der Bischöfe bestehen sollte."

1) Privileg. Friedr. II. bei Göschen: Die Goslarischen Statuten p. 114: praeterea datum est regali praecepto quod nulla sit conjuratio nec promissio vel societas, quae

stattet. Die Verbände der Münzer oder Hausgenossen gehören zu den ältesten, die sich nachweisen lassen, und waren allgemein verbreitet. Die anderen Einungen oder Gesellschaften mit ihnen auf eine Stufe gestellt zu sehen, beweist dass eine Zeit lang alle derartigen Verbände anerkannt waren. Diese Verordnung muss im Ganzen ohne Erfolg geblieben sein, denn etwa ein Jahrzehnt später, 1232, schickte Friedrich II. von Ravenna aus ein abermaliges Verbot aller Bruderschaften und Gesellenschaften der Handwerker nach Deutschland. Dasselbe war ausdrücklich „contra communia civitatum" gerichtet [1]). Im Einverständniss mit diesem Reichsgesetz konnte dann auch der Bischof Heinrich von Worms, im folgenden Jahre 1233 bei glücklicher Beendigung seines Streites mit den Bürgern im Vertrag zu Offenheim alle Genossenschaften aufheben und nur die der Münzer und Pelzarbeiter (oder Pelzhändler) anerkennen [2]). In diesem Falle liegt die Unterdrückung der politischen Gefahr wegen klar auf der Hand. Eben deshalb mussten die Innungen aber schon seit geraumer Zeit sich zu regen begonnen haben.

Ferner deutet eine Stelle aus dem Stadtrecht, welches 1217 die Stadt Löwenberg erhielt, darauf hin, dass die Innungen in den schlesischen Städten gleichfalls frühe verbreitet waren. Es heisst dort [3]): „He gap in auch, daz si Win sullen schencken und nimande nicht davon gebin, da in sol auch nimmer kein Voitdinc inne gesin, noch Innunge." Sicherlich bedeutet dies, dass der Weinverkauf zu keiner Innung werden, sondern allen Bürgern freistehen solle. Zugleich hat der Vogt in Angelegenheiten des Weinverkaufs nicht mehr mitzusprechen, was zweifellos eine freiere Stellung der Weinhändler anzeigt [4]).

Gegen die Mitte und den Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts werden die Verbote von Innungen häufiger. Der Züricher Richtebrief aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts enthält ein solches [5]). Ebenso war in Weissensee 1265 den Bürgern jede Vereinigung untersagt, was freilich nicht direkt auf die Handwerker geht, diese aber doch offen-

theutonice dicitur eyninge vel ghilde, nisi solum monetarium ea de causa ut caveant de falsis monetis.

1) Pertz, monumenta Germ. hist. Leges. II, 286: fritamus nihilominus et cassamus cujus libet artificii confraternitates seu societates, quocunque nomine vulgariter appellantur.

2) Item omnes fraternitates husgenoz et wiltwerkere illis exceptis, ammodo penitus cessabunt.

3) Tzschoppe und Stenzel l. c. 276 N. IV.

4) Vergleiche Tzschoppe u. Stenzel l. c. 277 Anm. 12.

5) Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt u. Landschaft Zürich I, 154: das

bar mit betroffen hat[1]). Die Begründung: „da Unserm gnedien Herrn vnd der Stad nicht rechtis von geschicht“ lässt darauf schliessen, dass die Gesellschaften längere Zeit geduldet waren. In Wien waren 1278 gleichfalls die Innungen sämmtlicher Handwerker, hier „Unionen“ genannt, auf's strengste verboten[2]) und das Oesterreichische Landrecht des XIII. Jahrhunderts lässt die „Ainigungen“ nur bedingt zu, sofern sie nämlich dem Lande und den Leuten gut und nutzbar seien. Indess scheint dieses Verbot mehr gegen die heimlichen Schwurgenossenschaften gerichtet gewesen zu sein, da ganz allgemein geboten wird, keine Vereinigung mit Eiden zu beschwören[3]). Ein speziell auf die Handwerker bezügliches Verbot der Verbände enthalten wiederum die Salfeldischen Statuten des dreizehnten Jahrhunderts[4]). In Rotenburg war ganz allgemein das Verbot der Innungen ausgesprochen: Daz gebot von die Einunge das weret als bisher, diu bezerunge ist funf schillinge[5]).

Es bedarf jedoch für diese Zeit nicht mehr des Hinweises auf die Unterdrückung der Innungen, um zu erhärten, dass solche überhaupt vorhanden gewesen. Abgesehen von speziell den Zünften gegebenen Urkunden, deren aus dem dreizehnten Jahrhundert mehrere uns aufbewahrt sind, geschieht auch in sehr vielen Stadtrechten der Handwerker-Verbände Erwähnung; häufig freilich nur für gewisse Gewerke. Es zeigt dies eben deutlich, wie allmählig die ganze Entwickelung vor sich ging. Ihren Ursprung im Anfang oder doch spä-

---

niemand werben noch tuon sol enhein zunft, noch meisterschaft noch gesselleschaft mit eiden mit worten noch mit werchen.

1) Stadtrecht von 1266 bei Walch, Beiträge zum deutschen Rechte II, 9 ff. Auch enthat keyn Burger gesellschaft haben mit keyn kouffmanschafft mit nymande da Vnnserm gnedien Herrn vnd der Stad nicht rechtis von geschicht.

2) Stadtrecht von 1278 bei v. Würth, Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt, 79: item omnium mechanicarum, carnificum, panificum, piscatorum, gallinatorum et aliorum quocunque nomine nuncupentur, uniones singulas strictius inhibemus; qui vero contrarium fecerint, per judicem civitatis et consules puniantur.

3) Jus antiquissimum Austriae bei Senckenberg, Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum, p. 213 ff. LVI: wir setzen vnd gepieten das yemand Er sei hoch oder nyeder kain aynigung icht habe noch mit aiden besame icht weren an das den leuten vnd dem lannde gut sei vnd nutzper gemaincleich und wer es darüber tut die sol man für verwerrer des lands vnd frids haben.

4) Walch l. c. I, 13 ff. LXXVII: Es en mag nymant seu banke ste her si fleischouwer schuworchte ader phister her gebe danne ein halbin virdung zu geschozze her en sol ouch mit nymande icheine gesellescbaft habe nach nymant mit yme di buze ist ein virdung hette her des virdungis nicht her solde di stad rume also lange bis daz her di hulde gewunne der burgere.

5) altes Willkürenbuch, dessen §§. 1—46 aus dem XIII. Jahrhundert bei Bensen, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg S. 487—500, §. 32.

testens in der Mitte des zwölften Jahrhunderts nehmend, ist sie selbst nach einem Jahrhundert noch nicht so weit gediehen, dass sie überall Anerkennung gefunden hat. Erst gegen den Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts scheint der Boden vollständig erobert zu sein. Bäcker, Fleischer, Schuhmacher, Weber sind diejenigen Gewerbetreibenden, die zuerst in Korporationen gegliedert auftreten. In Halle waren 1235 Innungen der Bäcker, Metzger und Schuhmacher [1]); in Wiener-Neustadt zwischen 1221 und 1230 Zechen, Innungen und Bruderschaften für Handwerker jeder Art [2]). In Stendal gab es 1233 eine Tuchmachergilde [3]), von der eine zweite Urkunde aus dem Jahre 1251 vorliegt [4]), und 1298 eine Gilde der vereinten Schuster und Gerber [5]). Deutlich erwähnt das Goslarer Stadtrecht aus der Zeit zwischen 1290 und 1310 die Gilde der Schmiede [6]). Ebensowenig kann nach den darüber vorhandenen Nachrichten die Existenz von Zünften angezweifelt werden in Köln [7]), Bremen [8]), Braunschweig [9]), Hagen [10]), Berlin [11]), Basel [12]), Lübeck [13]), Soest [14]), Aarsberg [15]), Hameln [16]),

1) Schöffenbrief v. 1235 bei Gaupp, Das alte magdeburgische und hallische Recht S. 227 ff. §§. 37, 40, 42.

2) Stadtrecht aus der angegebenen Zeit bei Würth l. c. Cap. LV: quod vel zecha vel fraternitas non redundet ad damnum commune civitatis. Item placet nobis, quod artifices sive operarii manuales, ut sunt fabri, pistores, carnifices, sartores tam vestium quam pannorum tam lanorum, quam lineorum, textores, calcificum, pellificum, pabulatorum, aucionatorum et omnium aliorum qui sunt incolae civitatis, plus juris habeant quam extranei civitatis, hoc adhibito moderamine, quod illa societatis confoederatio in communitatis damnum gravamen notabile non redundet. Quae confoederatio iniquitates intulerit civitati etc. etc.

3) Die gewerblichen Verhältnisse der Stadt Stendal im Mittelalter in Deutsche Monatshefte VI. Jahrg. S. 374 ff.

4) Riedel l. c.

5) Deutsche Monatshefte l. c.

6) Göschen l. c. p. 104: welk smed der smede ghelde nicht en heft etc.

7) Hutmacher 1225. Goldschmiede 1259. Lacomblet II, 261. Bruderschaften im Allgemeinen 1258.

8) Schuhmacher 1274.

9) Schmiede 1293. Goldschmiede 1231.

10) Lakenmacher 1268.

11) Schuhflicker 1284. Schuhmacher 1284. Wollenweber 1289 id. und Tuchmacher 1295. Bäcker 1272. Kürschner 1280. Schneider 1288.

12) Metzger 1248. Spinnwetter 1248. Bäcker 1256. Schneider 1260. Gärtner 1260. Kürschner 1226.

13) Nach dem Stadtrecht v. 1294. CXCVIII Von der lude morghensprake.

14) Bruderschaften im Allgemeinen nach der Urkunde v. 1259 über die Theilnahme der Gemeinde an der städtischen Regierung.

15) Im Epiloge zur Handfeste von 1271 ganz allgemein von „Unionen“ die Rede.

16) Stadtrecht von 1277 alle Handwerke.

Weidenau [1]), Schweidnitz [2]), Strehlen [3]), Ratibor [4]), München [5]), Strassburg [6]), Freiburg im Breisgau [7]). Nicht so deutlich nachweisbar ist die Existenz von Zünften in Augsburg um das Jahr 1276. Ich finde in dem ganzen Stadtrechte aus dieser Zeit keinen einzigen direkten Beleg dafür, trotzdem dasselbe gerade über die Organisation der Handwerke sehr viele Bestimmungen enthält und eine ganze Reihe von Gewerben aufführt. Die Abgaben liegen nämlich nun nicht mehr dem ganzen Gewerbe ob, sondern sind für jeden Gewerbetreibenden persönlich festgesetzt, so dass an einen Verband unter denselben nicht nothwendig gedacht werden muss. Dafür sind aber einzelne Gewerbe als „Aemter" bezeichnet, und da aus gleichzeitigen Urkunden zur Genüge erhellt, dass hierunter meistentheils Innungen der Handwerker verstanden werden, so wird man dieselben auch für Augsburg annehmen dürfen. Allerdings ist dabei zu beachten, dass der Burggraf das „Amt" im einzelnen Falle verleiht, somit jeder Handwerker unabhängig vom anderen sein Gewerbe ausüben konnte. Für meine Auffassung scheint mir noch der Umstand zu sprechen, dass den Bäckern verboten wird unter sich eine Einung zu treffen, ohne des Burggrafen und der Bürger Erlaubniss. Der §. 11 des Art. CXVIII des Stadtrechts von 1276 lautet: unde soln auch die becken chein einunge under in tun one den burggrafen unde one die burgaer. Tunt si daruber c h a i n a i n u n g e under in, diu sol c h e i n e k r a f t haben, unde sint dazu dem burggrafen und der stat schuldic ze buzze eins phunt phenniges. Ich denke mir, dass „ainung" hier nicht das Verbot der Vereinigung überhaupt ist, sondern damit nur der Bäckergilde das Recht abgesprochen werden sollte für ihre Mitglieder bindende neue Verordnungen und Gesetze zu erlassen, ohne die Genehmigung des Rathes eingeholt zu haben. Auch die für Alle gemeinschaftlich angesetzte Strafe von einem Pfund Pfennige deutet darauf hin, dass es der Rath mit einer Korporation zu thun hatte. Sonst wäre doch von jedem einzelnen Uebertreter eine Summe Geldes eingetrieben worden. Endlich macht die

---

1) Stadtrecht von 1291 alle Handwerke. Besonders aufgeführt sind Weber, Schuster, Fleischer, Bäcker, Schneider.

2) Stadrecht v. 1293 alle Handwerke.

3) Bolko I., Herz. v. Schlesien giebt der Stadt für Innungssachen der Handwerker das Recht der Stadt Schweidnitz.

4) Stadtrecht v. 1293 alle Handwerke.

5) Schuhmacher 1290.

6) Bäcker 1263.

7) alle Handwerke, nach der Urkunde: Bürgermeister u. Zünfte aus dem XIII. Jahrh.

Verpflichtung der Baecker zum Backen von Normalbroten, wozu sie zwei aus ihrer Mitte stellen mussten [1]), im hohen Grade wahrscheinlich, dass sie eine Zunft bildeten. Es wird in Erwägung der Benennung „Aemter" nicht für ungerechtfertigt gelten dürfen von der Bäckerzunft auf das Vorhandensein ähnlicher Vereinigung bei den anderen Gewerken zu schliessen.

Eine der Haupteigenthümlichkeiten nun dieser städtischen Handwerker-Verbände tritt uns in den ihnen obliegenden Dienstpflichten und Abgaben entgegen. Ich erwähnte schon, dass um 1120 die Schuhmacher in Freiburg im Breisgau dem Herzoge, wenn er in's Feld zog, Schuhe und Stiefel liefern mussten [2]). Sehr ausgeprägt finden wir diese Dienstleistungen in Strassburg in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts. Die Handwerker sind in dieser Stadt noch zu Arbeiten aller Art verbunden, ja auch die Kaufleute wurden gezwungen einen Theil ihrer Zeit dem Bischofe zur Verfügung zu stellen. Das älteste Stadtrecht hat in den Artikeln CII—CXVIII [3]) ganz genaue Vorschriften darüber. Der Charakter derselben ist aber ein derartiger, dass die Handwerker auf der Scheide zwischen völliger Freiheit und letzter Periode der Knechtschaft gestanden zu haben scheinen. Die Dienstpflichten sind meistentheils so geringfügiger Natur, dass man den Eindruck empfängt, in wenigen Jahrzehnten werde auch diese letzte Spur der Hörigkeit geschwunden sein. In der That ist ein Jahrhundert später im Stadtrechte von 1214 [4]) von Abgaben, welche die einstige Abhängigkeit vom Bischofe bezeugen könnten, nicht mehr die Rede. Im zwölften Jahrhundert stossen wir dagegen auf eine ganze Reihe von Dienstleistungen, denen die Handwerker unterworfen waren. 12 Kürschner mussten auf Kosten des Bischofs Pelze machen und Felle zubereiten, soviel dieser deren brauchte. Verluste, die der Meister der Kürschner auf der zum Zwecke des Einkaufs von Pelzwerk unternommenen Reise erleidet, muss der Bischof tragen [5]). Von den Schmieden muss Jeder, wenn der Bischof auf Reisen geht, 2 resp. 4 Hufeisen mit den nöthigen Nägeln liefern und, falls der Bischof zu einer Belagerung zu schreiten sich gezwungen sieht oder selbst belagert wird, 300 Geschosse hergeben. Etwaigen Bedarf über diese festgegesetzte Quantität hinaus muss der Bischof bezahlen; auch ist er ge-

1) Art. CXVIII §. 1.

2) Stiftungsbrief v. 1120 § 11.

3) Bei Gaupp l. c. I, 48—80.

4) Grandidier, Oeuvres historiques inedites II, 187—215.

5) Art. CII.

nöthigt für die auf seiner Burg arbeitenden Schmiede den Unterhalt zu bestreiten und zu den Reparaturen das Material selbst zu schaffen [1]). Unter den Schuhmachern müssen 8 dem Bischofe, wenn er zum Kaiser fährt, Futerale für verschiedene Gegenstände liefern; was der Bischof dagegen an Lederzeug zu einer Belagerung braucht, muss er bezahlen [2]). Die Handschuhmacher — und zwar ihrer nur 4 — haben zur Ausfütterung der erwähnten Futterale eine Lieferung von weissem Leder zu machen. Wünscht der Bischof mehr, so wird den Handwerkern die Leistung vergütet [3]). Die Sattler haben zu einer Reise des Bischofs zwei, resp. vier Sättel unentgeltlich zu liefern; alles andere wird ihnen bezahlt [4]). Die Schwertfeger müssen, wenn der Bischof verreist, seine Helme und Schwerter, sowie die seiner Ministerialen reinigen und auch für sein Jagdzeug Sorge tragen [5]). Für die Bechermacher gilt, dass sie Alles, was der Bischof bei ihnen bestellt, nur gegen Vergütung ihrer Arbeit anzufertigen haben. Das zu verarbeitende Material liefert ihnen der Küfermeister [6]). Die Küfer wiederum müssen dem Bischof oder auch dem kaiserlichen Paare, wenn dieses in Strassburg anwesend sein sollte, Alles anfertigen, was dieselben zum Bade, oder in Küche und Keller brauchen. Zu ihren Arbeiten hat ihnen ihr Meister das Holz und der Kellermeister des Bischofes die anderen Utensilien zu stellen. Fährt der Bischof zum Hofe, so sind die Küfer nur gegen Bezahlung ihrer Leistung gezwungen den erwähnten Verpflichtungen nachzukommen, sowie sie auch alle Fässer des Bischofs nur auf seine Kosten binden [7]). Die Gastwirthe haben Sorge zu tragen, dass des Bischofs Abtritt und Speicher rein bleiben [8]). Als Dienstpflicht der Müller und Fischer ist angegeben, dass die ersteren einen, die letzteren zwei Ruderknechte für die Wasserfahrten des Bischofs zur Verfügung stellen müssen. Jedoch geschieht dies nicht ohne Besoldung der Knechte und man kommt überein, falls das von dem Zöllner gelieferte Boot ohne Schuld der Lenker zu Schaden kommt, die Kosten der Wiederherstellung aus des Bischofs

1) Art. CIII—CVII.
2) Art. CVIII.
3) Art. CIX.
4) Art. CX.
5) Art. CXI.
6) Art. CXII.
7) Art. CXIII.
8) Art. CXIV. Arnold a. a. O. p. 250 Anm. 2 hat Unrecht hier ein Missverständniss aufklären zu wollen. Bei Du Cange heisst „necessarium" allerdings „latrina". Auch Grandidier, Histoire de l'eglise etc. p. 70 übersetzte „les commodités de l'evêque".

Tasche zahlen zu lassen [1]). Den Fischern ist ausserdem noch die Verpflichtung auferlegt ein Mal im Jahre drei Tage und drei Nächte für den Bischof zu fischen; aber auch diese Mühe wird mit Geld aufgewogen [2]). Die Zimmerleute endlich müssen sich alle Montage vor der Burg einfinden, um von dem Bischof nöthigen Falls zur Arbeit gemiethet werden zu können. Werden sie vor dem Läuten der Frühmesse nicht angenommen, so sind sie an dem Tage frei und können zur Arbeit nicht gezwungen werden [3]).

Auf den ersten Blick erhellt aus diesen Bedingungen die Geringfügigkeit der Lasten. Auffallend ist dabei, dass nicht ein Mal alle Handwerker der Stadt sich in dieser Botmässigkeit befinden. Art. XCIII des Stadtrechtes erwähnt der Bäcker, Metzger und Obstverkäufer (qui vendunt poma), ohne dass ausgesprochen wird, ob dieselben auch Dienste irgend welcher Art zu leisten hatten. Von fünfzehn Gewerben — Weinzapfer und Obstverkäufer mitgerechnet — die im Stadtrechte genannt werden, empfangen nur zwei für ihre Leistungen gar keine Vergütung: die Schwertfeger und die Weinzapfer; bei dreien andern, den Bäckern, Metzgern und Obstverkäufern ist überhaupt von keinem Dienste die Rede, also im höchsten Grade wahrscheinlich, dass ihnen keiner oblag; fünf weitere Gewerke, die der Schmiede, Schuhmacher, Sattler, Handschuhmacher und Küfer, haben Leistungen nur bis zu einer gewissen Höhe zu vollziehen und werden über diese hinaus für ihre Mühe entschädigt; fünf Handwerker endlich, die der Kürschner, Bechermacher, Fischer, Müller und Zimmerleute, arbeiten vollständig auf Kosten des Bischofs und eine Beschränkung ihrer Freiheit spricht sich nur in dem Umstande aus, dass sie dem Bischof das Verkaufsrecht ihrer Arbeiten einräumen müssen.

Und gar die Leistungen selbst! Abgesehen davon, dass einige Handwerke Alles bezahlt erhalten, scheint bei den andern der materielle Werth der Arbeit im Ganzen so unbedeutend, dass die Last nicht zu hart empfunden worden sein kann. Was wollen zwei Hufeisen mit den Nägeln sagen, die jeder Schmied geben musste, und die 300 Geschosse, die alle zusammen bei bestimmten Gelegenheiten zu liefern gezwungen waren? Oder die 2, resp. 4 Sättel, die sämmtlichen Sattlern — und ebenfalls nur in aussergewöhnlichen Fällen — oblagen! Die Küfer mussten über ihre Arbeitszeit verfügen lassen; das zu verarbeitende Material musste der Bischof selbst hergeben. In der

1) Art. CXV.

2) Art. CXVI, CXVII.

3) Art. CXVIII.

Leistung der Gastwirthe mag vielleicht etwas Schimpfliches gelegen haben; sonst konnte auch sie nicht viel Zeit und Mühe kosten. Die Müller endlich sind einen Ruderknecht zu stellen verpflichtet, jedoch erst dann, wenn der Bischof eine Wasserparthie unternimmt. Man sieht, alle diese Dienste sind nicht für den täglichen Bedarf des Bischofs berechnet. Verhältnissmässig mehr mögen die Schwertfeger zu thun gehabt haben, denn das Reinigen der Helme und Schwerter all derer „qui necessarii et cotidiani sunt ministri Episcopi" mag kein kleines Stück Arbeit gewesen sein, zumal ihnen noch überdies das Putzen des Jagdzeuges aufgebürdet war.

Die aus diesen Thatsachen sich ergebende Vermuthung, dass die Hörigkeitsverhältnisse der Strassburger Handwerker in dieser Zeit schon sehr gelockert gewesen, ja vielleicht gar nicht mehr von solchen die Rede sein darf, gewinnt an Boden, wenn wir einen Augenblick die Stellung des Bischofs zur ganzen Stadt selbst in Betracht ziehen. Ausser seinen Rechten auf die Arbeiten der Handwerker kann er noch andere Ansprüche geltend machen. Die Artikel LXXXVIII—XCIII anerkennen das Recht des Bischofs 24 Männer aus dem Stande der Kaufleute zu beliebigen Botschaften verwenden zu können. Ausdrücklich ist aber dabei angeordnet, dass die 24 gut behandelt werden. Der Bischof muss sie bei feierlichen Gelegenheiten an seinen Tisch ziehen und für etwaigen Schaden, den sie erleiden, die Kosten tragen [1]). Ferner darf der Bischof seine Pferde auf dem Stadelhofe [2]) abstellen; hat er aber viele mit, so sollen sie in den Wirthshäusern untergebracht werden, und genügen auch deren Räumlichkeiten nicht, so sieht der Bischof sich genöthigt, die Bürger um Erlaubniss zu bitten seine Rosse in ihren Häusern abstellen zu dürfen [3]). Der Botendienst der Kaufleute ist höchst wahrscheinlich ein letzter Rest der Dienstverpflichtungen der scaramanii [4]). Wie sehr abgeschwächt erscheinen diese aber hier! Die Boten machen die Gänge auf Rechnung des Bischofs; ferner erhalten sie, wenn der Bischof seine Leute zu Tische ladet: „honestas coram ipso sedes ad prandium, ut eisdem hominibus suis eo nociores efficiantur [5]); falls ihnen endlich auf der Reise an ihrem Leibe oder Gute irgend ein Schaden erwächst, so ist der Bischof gehalten denselben zu ersetzen. Alles dies lässt die Natur des Ehrendienstes

---

1) Art. LXXXVIII, LXXXIX.
2) curtis dominica.
3) XC—XCII.
4) Nitzsch l. c. 191.
5) Art. LXXXIX.

deutlich erkennen [1]. Auch der Umstand, dass der Bischof für seine Pferde nicht mehr in beliebiger Anzahl Unterkunft findet, sondern bei den Bürgern besonders um die Aufnahme nachsuchen muss, weist auf eine sehr starke Einschränkung seiner einstigen Macht hin. Gfrörer [2]) hält dies für den schlagendsten Beweis, dass die Bürger Strassburgs persönlich völlig frei gewesen seien, wobei übrigens nur zu erinnern ist, dass er das Stadtrecht obendrein in die zweite Hälfte des zehnten Jahrhunderts verlegt.

Nicht weniger spricht für die schwankende Machtstellung des Bischofs in der Stadt der Abschnitt, welcher im Stadtrechte seine Beziehungen zum Stadelhof regelt. Auf diesen war der Schultheiss verpflichtet 13 Ochsen zu liefern, die er aber von den Stiftsleuten erhielt, ferner ein Pferd, 12 Säue und 2 Eber. Die Ochsen durften weder vom Schultheiss, noch vom Bischofe zu andern Zwecken als zum Pflügen und Bebauen seines „Schuhebusen" verwandt werden. Der Stadler des Hofes musste Pflug und Eggen geben; alles andere, was sonst noch zur Landwirthschaft nöthig war, mit Ausnahme des Lohnes und Kornes für die Arbeiter, kam vom Schultheiss. Während der Ernte zahlten die Richter und die Meister der Müller und Weinzapfer eine Summe Geldes zum Ankaufe von Brod; die ersteren wurden später, wenn des Bischofes Getreide gedroschen wird, durch ein Malter Korn entschädigt [3]).

Diese Bestimmungen können auf ein hofrechtliches Abgabenverhältniss kaum mehr gedeutet werden. Jedenfalls hatten die Bürger der Stadt nichts mit dem Herrschaftshofe zu schaffen. Die Ochsen waren „de casu hominum ecclesie morientium" zu holen; ja sogar einer der beiden auf den Fronhof zu liefernden Eber wird den Stadtbürgern zur Benutzung überlassen [4]). Der Bischof musste ferner den für ihn arbeitenden Knechten Lohn zahlen [5]), durfte die ihm gebrachten Ochsen nur zu vorgeschriebenen Zwecken benutzen, und war gezwungen die Richter und Büttel für die Beaufsichtigung der Ernte mit je einem Malter Getreide zu entschädigen [6]).

Erwägt man nun im Lichte dieser letzten Thatsachen die Dienstpflichten der Handwerker noch einmal, so erscheint es zweifellos, dass

1) Arnold a. a. O. I, 71.
2) Gregorius VII, 273.
3) Art. XCIV—CI. Schuhebusen ist ein kleines Grundstück. cf. Lexer.
4) XCV.
5) XCVII.
6) Art. XCIX.

dieselben Ueberreste der einstigen hofrechtlichen Abhängigkeit sind. In ihnen ist der Uebergang zu völliger Freiheit vermittelt. Ein Vergleich mit dem zweiten Strassburger Stadtrecht aus den Jahren 1214 —1219, in welchem einiger Gewerbe gleichfalls Erwähnung geschieht, macht diese Behauptung wahrscheinlicher. Das einzige, was nämlich in dieser Periode noch als Erinnerung an einstige Unterwürfigkeit angesehen werden kann, ist die Belehnung der Schiffsleute mit ihrem Amte durch den Vogt [1]. Aus zwei weiteren Bestimmungen scheint es gestattet auf eine gewisse verächtliche Stellung der Handwerker zu schliessen. Den Bürgern nämlich, welche Backöfen besitzen, ist verboten ihren Bäckern am St. Martinstage Wein zu senden oder sie zu Weihnachten und bei andern Gelegenheiten zu Tische zu laden [2]. Ebensowenig dürfen die Bürger ihre Zimmerleute und Steinmetzen zum Mittag- oder Abendessen auffordern [3]. Ich glaube aber nicht, dass diese Auslegung richtig wäre. Nach dem ältesten Stadtrechte gehörten Bäcker und Zimmerleute zu den angesehensten Gewerben in der Stadt; dieser Umschlag liesse sich mithin gar nicht erklären. Zu den angesehenen Gewerken wird man die Bäcker zählen dürfen, weil sie weder eine Leistung an den Bischof zu machen hatten, noch ihnen von Seiten desselben ein Magister gesetzt wurde. Die Zimmerleute nahmen aber sicher gleichfalls eine Ausnahmestellung ein, da auch sie zu den wenigen Handwerken gehörten (im Ganzen nur 4), für die der Burggraf nicht das Recht hatte die Meister zu ernennen, daneben aber es in dem von ihnen handelnden Artikel [4]) heisst: „non sunt cogendi ire in alicujus opus alternis nisi Episcopi", eine Schutzbestimmung, die sich für die andern Handwerke nicht vorfindet. Demnach erkläre ich mir dieses Verbot als eine Regulirung der Lohnzahlung an die Gesellen. Art. XXIX beginnt: Kein Bürger, welcher Backöfen besitzt etc., d. h. Bäcker und Zimmerleute sind 1214 schon so bedeutende Handwerker, dass sie Bürger der Stadt haben werden können. Sie sind eine Art Unternehmer geworden, halten viele Gesellen und das Verbot bezieht sich darauf durch Zulagen an Wein oder Mahlzeiten die Gesellen nicht üppig zu machen. Unter so günstigen Bedingungen, die die übrigen Gewerbe nicht bieten konnten, hätten vielleicht die beiden genannten an Ausdehnung und Macht auf Kosten

1) Art. XXXV: So ist es ufgesetzet, das nieman dekeinen aberfüre an dise chilliute die von dem vogete dise habe hant emphangen.

2) Art. XXIX.

3) Art. XXX.

4) Art. CXVIII des ältesten Stadtrechtes.

der anderen gewonnen. Solche Lohnregulirungen waren in jener Zeit nicht selten. In Rotenburg war den Bäckern ebenfalls bei harter Strafe eingeschärft, ihren Gesellen kein grösseres Jahrgehalt zu geben als zwei und ein halbes Pfund Heller und zwei leinene Kleider [1]). Eigenthümlich bleibt auch bei der eben gegebenen Erläuterung, dass das persönliche gute Einvernehmen zwischen Meistern und Gesellen, welches man in einer etwas späteren Zeit so zu fördern bemüht war, jetzt noch sehr wenig geschätzt worden zu sein scheint.

Ist so jede Spur einstigen Hofrechtes im zweiten Stadtrechte verschwunden, so treten auf der andern Seite bereits die ersten Zeichen der Entwickelung des Gewerbefleisses auf, die Anfänge einer Gewerbepolizei. Für die Küfer ist bestimmt wie gross die Fässer sein dürfen, die sie verfertigen wollen [2]). Den Tuchmachern ist die Tuchbereitung genau vorgeschrieben. Graue Tuche, die eine gewisse Breite nicht erreichen oder in ihrem Gewebe mit Haaren vermischt sind, sollen verbrannt werden [3]). Der Fortschritt ist unverkennbar.

In ähnlicher Weise begegnen wir Abgabenpflichten der Handwerker in Augsburg um 1104 und 1276. Nach dem Stadtrechte von 1104, das erst 1152 aufgezeichnet wurde [4]), liegt die gewerbliche Thätigkeit noch ziemlich in der Kindheit. Nur drei Handwerke werden besonders namhaft gemacht, die 3 Nahrungsgewerbe — Fleischer und Wurstmacher, Bäcker, Schankwirthe. Dass diese indessen die einzigen Gewerke gewesen seien, darf wohl mit Recht bezweifelt werden. Der Präfect ist gehalten dem Bischof Hut und Handschuhe zu besorgen, also wird es erlaubt sein auf das Vorhandensein von Handschuhmachern und Hutmachern zu schliessen [5]). Ob diese drei Handwerke deshalb ausdrücklich genannt werden, weil sie die reichsten und angesehensten waren, wie Gfrörer annimmt [6]), mag dahingestellt bleiben. Die festgesetzte Abgabenpflicht spricht nicht dafür. Will man Augsburg mit

1) Willkürenbuch des XIII. Jahrh. § 38.

2) Art. XLI des Stadtrechtes v. 1214.

3) Art. LVI des Stadtrechtes v. 1214. Die gleiche Bestimmung im Ofener Stadtrecht, dessen Abfassung in die Zeit von 1244—1421 verlegt wird. § 131: die tuchberayter süllen ire tuecher so beraitten das sy kain har vntter dy rechten lantwol mischen türren pey verlust des tüchs. Michnay und Lichner, Das Ofener Stadtrecht.

4) Meyer, Das Stadtbuch v. Augsburg 309—313. Beseler's Geschichte d. deutschen Rechtes. I. Band. Stobbe, Die Rechtsquellen, 488.

5) Art. VI § 9 d. Stadtr. v. 1104: quocienscumque episcopus ad curiam vel in expeditionem vel ad consecrationem ibit, praefectus ei duas cirotecas et pilleum et insuper suum subsidium dabit.

6) Gregorius VII, 327.

Strassburg vergleichen, das um dieselbe Zeit ja sehr viel entwickelter gewesen zu sein scheint, so erinnere man sich, dass die den Fortschritt bedingenden Umstände in beiden Städten nicht gleich günstig waren. Die örtlichen Verhältnisse müssen den Aufschwung der alamannischen Stadt sehr gefördert haben. Die Nähe des Rheins und die dadurch gebotene bequeme Wasserstrasse konnten eine frühe Blüthe erzielen, während Augsburg an einem kleinen Flusse und tief im Binnenlande lag. Immerhin aber mögen Karl des Grossen Gesetze und Anordnungen, wie Otto I hervorragende Thätigkeit eine gewisse Aehnlichkeit der Entwickelung bewirkt haben [1]). In der Lage der Handwerker zeigt sich dieselbe. In Augsburg lasten noch 1104 und 1156 gewisse Abgaben und Verpflichtungen auf den Gewerben, aber zugleich sind denselben gewisse Vorrechte eingeräumt, welche deutlich die freiere Stellung, die sie zu einnehmen beginnen, anzeigen.

Fleischer, Bäcker und Schenkwirthe müssen dem Vogte zu den gebotenen Dingen ihre Beiträge zahlen [2]). Dies beweist, dass sie dem Hofrecht entwachsen waren. Denn da sie zahlen mussten, durften sie auch ohne Zweifel auf den Dingen erscheinen, was Hörigen nicht zustand [3]). Auf der andern Seite verrathen aber die Abgaben noch eine gewisse Abhängigkeit. Die Bäcker müssen in jedem Monat ein Mal Normalbrote liefern: et semper in uno quoque mense praecipiet decoqui probaticios panes secundum judicium frigide aquae [4]). Nebenbei zahlte Jeder zu Weinachten und zu Ostern 4 Denare und musste am Fastendienstage den Burggrafen mit einem Hahn beschenken [5]). Die gemeinschaftliche Abgabe der Fleischer wurde schon erwähnt — ein Rinderbraten im Werthe von 32 Denaren; ausserdem von jedem

---

1) Gfrörer, Gregorius VII, 329.

2) Art. V § 3 d. Stadtr. v. 1104: et ad tria placita illa quilibet carnifex ad servitium advocati duos tantum denarios dabit, et quilibet panifex unum denarium tantum. Bannorum tabernariorum duae partes episcopo, tercia autem pars advocato erit, ad illa tria placita et de quolibet modio, in quibus est sal, dimidium denariatum habebit ad servicium advocatus.

3) Nitzsch a. a. O. 228.

4) Art. VI § 1. Die Worte „probaticios panes" übersetzt Gfrörer mit „Normalbrote" (Gregorius VII. Bd., 326). Gaupp denkt an Beweisbrote, die beim Gericht gebraucht wurden. (Deutsche Stadtrechte II, 196 ff.) Ich gebe der ersten Auffassung den Vorzug, weil im Art. CXVIII des Augsburger Stadtrechtes von 1276 vom Backen des „Kusprotes" die Rede ist, dessen Material genau angegeben wird. Dieses „chusprot" kann nicht zu gerichtlichen Zwecken gedient haben, schon weil es verkauft werden konnte. Es scheint demnach gleichbedeutend mit den „probaticios panes" von 1104 als Musterbrot aufgefasst werden zu müssen.

5) Art. VI § 3 in depositione carnium gallinam. Deutsch nach Gfrörer a. a. O.

Metzger zwei Lendenstücke [1]). Den Wurstmachern lag ausser der Ueberreichung der 6 Ochsenköpfe die Verpflichtung ob die Gefangenen, welche den Frieden der Stadt getrübt hatten, zu überwachen [2]). Die Schenkwirthe aber mussten von jedem Maasse, das sie verkauften, eine Abgabe zahlen und den Bütteln ein Glas Bier reichen [3]).

Die Fleischer und Wurstmacher empfangen für ihre Abgaben eine Entschädigung. Der Burggraf musste zweien aus der Schaar der ersteren 26 Denare und einem beliebigen Wurstmacher 6 Münzen geben [4]). Ueber den Charakter dieser Zahlung ist gestritten worden. Nitzsch sieht diese Summen im Hinblick auf die Schuster zu Coblenz als Abschlagszahlung für den census der fremden Gewerbetreibenden an [5]). Gaupp betrachtet sie als ein Aequivalent für besondere Verbindlichkeiten, welche den Handwerkern im öffentlichen Interesse oblagen [6]). Hiergegen liesse sich billig einwenden, dass es auffallend ist diese Leistungen nicht auch im Stadtrechte aufgezeichnet zu finden, da dasselbe nach einigen Richtungen mit der Aufzählung derselben begonnen hatte. Gegen Nitzsch aber spricht der Wortlaut des Textes „e contra" Art. VI § 5 und „e converso" Art. VI § 6, der geradezu den Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung betont. Ueberdies empfangen die Bäcker und Schenkwirthe nichts. Ihre Abgaben ähneln aber wiederum zum grössten Theil viel mehr einer Gewerbesteuer, welche die Stadt, und nicht den Burggrafen selbst anging. Die Geschenke der Fleischer jedoch kamen direkt dem Letzteren zu Gute. Dies lässt gerade die hofrechtliche Abhängigkeit erkennen; denn auch die Bäcker müssen neben der Geldabgabe noch ein Huhn überreichen, was aber so geringfügig, dass eine Vergeltung seitens des Burggrafen nicht nothwendig. Der Umstand endlich, dass der Bischof, wenn er zum Hofe oder in's Feld zieht oder eine Reise antritt, um die Weihe zu empfangen, vom Stadtpräfekten einen Hut und ein Paar Handschuhe erhielt, lässt gleichfalls eine Leistungspflicht der Handwerker vermuthen, die vielleicht ihrer Geringfügigkeit wegen im Stadtrechte nicht verzeichnet wurde. Es ist wenigstens wahrscheinlich, dass der Burggraf

---

1) Art. VI § 6.

2) Art. VI §§ 6 u. 7: et si aliquis in civitate captus fuerit, vel pro pace violata vel etiam si cuiquam reddere debet, salsucarii eum custodire debent.

3) Art. VI § 4 et de quolibet potu empticio praefecto denarius dabitur et preconibus potus cerevisiae.

4) Art. VI §§ 5 u. 6.

5) a. a. O. 229.

6) a. a. O. II, 199.

diese Abgabe nicht selbst bestritt, sondern sie von den Handwerkern eintrieb [1]), was um so verständlicher, da er ja eine gewisse Oberhoheit über die Gewerbetreibenden hatte.

Um 1276 weist Augsburg bereits eine stattliche Reihe von Handwerkern auf, unter denen nur Einzelne einer Dienstpflicht unterworfen sind. Das Stadtrecht dieser Zeit legt nun mehr Gewicht auf die Gewerbepolizei, wie wir ja auch in Strassburg den Fortschritt zwischen den beiden ältesten Stadtrechten zu erkennen glaubten. An Handwerkern, die in der Stadt wohnen, werden im Stadtrechte aufgeführt Goldschmiede [2]); Lodweber, d. h. Verfertiger von grobem Wollenzeuge [3]); Hutmacher [4]); Messerschmiede [5]); Weissmaler [6]); Rintschuster, d. h. die eigentlichen Schuhmacher [7]); Schenkwirthe und Bierbrauer [8]); Bäcker [9]); Metzger [10]); Schneider [11]) und Gerber [12]). Von eigentlichen Dienstpflichten derselben ist gar nicht mehr die Rede. Denn dass die Schuhmacher dem Vogte am St. Michaelstage zwei Pfund „ze banne" geben müssen [13]), oder dass Weissmaler, Schuhmacher, Bäcker und alle Gewerbe, welche in der Weihnachtszeit an Tischen auf der Strasse feilbieten, dem Burggrafen eine Abgabe von 25 Schillingen zu zahlen haben [14]), steht offenbar mit früherer Hörigkeit in gar keinem Zusammenhange. Die letztere Abgabe mag eine Steuer für die Erlaubniss auf dem Weihnachtsmarkte verkaufen zu dürfen gewesen sein. Die Abgabe der Schenkwirthe sieht eines Theils auch einer Steuer gleich. Jeder einzelne zahlt dem Burggrafen 3 Mal im Jahre 5 Schillinge; nebenbei aber erhält der Burggraf von jedem Maass Wein, das ausgeschenkt wird, ein bestimmtes Quantum und wenn er das Banngeld in Empfang nimmt, von jedem Schenkwirth noch 6 Pfennige und von

---

1) Gfrörer, Gregorius VII. B. 327 hält diese Auslegung für die allein richtige.

2) Art. VIII § 3.

3) Art. XIV § 11.

4) Art. XIV §§ 13 u. 18.

5) Art. XIV § 14.

6) Art. XIV § 18. Es sind Handwerker gemeint, die in der Mitte zwischen den Lederern und Filzmachern einerseits und den Schuhmachern andererseits standen. Sie stellten feines weisses Leder her. Meyer: l. c. 44 Anm. 1.

7) Art. XIV § 19.

8) Art. CXIV—CXVI.

9) Art. CXVII, CXVIII.

10) Art. CIII, CXIX—CXXI.

11) Art. CXXXIII.

12) Art. XIV § 20.

13) Art. XIV § 19.

14) Art. CXVII Zusatz.

jedem Bierbrauer einen Schilling[1]. Die Bäcker zahlen ebensoviel, nämlich 3 Mal im Jahr 5 Schillinge, zu welchen aber bei ihnen ein Vorbann von zwei Pfennigen tritt und die Uebergabe eines Huhnes am Fastnachtstage[2]. Ferner waren sie zum Backen der Normalbrote verpflichtet. Sie mussten dazu zwei Genossen aus ihrer Mitte stellen. Die Kosten für diese Brote deckten der Burggraf und der Münzmeister[3]). Die Abgabe der Metzger an den Burggrafen ist wenig geändert worden. Sie beträgt bei einem Jeden: „ze sant Martins messe dri schillinge pfenninge für einen rindespuch unde ze vasnacht zwai bein". Bei den andern Handwerken, die im Stadtrechte genannt sind, wird keinerlei Dienst oder Steuer erwähnt, ausgenommen die Kleinigkeit während der Dauer des Weihnachtsmarktes. Bestimmte Dienstpflichten macht das Stadtrecht noch bei einer Klasse von Einwohnern namhaft, die allerdings nicht als Gewerbetreibende angesehen werden können — bei dem Amte der Träger. Nach heutiger Anschauung würde man diesen Beruf in die Gruppe des Verkehres einreihen; zu jener Zeit geringer Arbeitstheilung scheinen sie weniger ein selbständiges Gewerbe, als vielmehr ein städtisches Amt gewesen zu sein. Sie zahlten nämlich ausdrücklich keine Steuern, mussten löschen helfen, wenn es brannte, dies zwar „ane lon" — und das ganze Jahr hindurch den „turn of berlaich" des Nachts bewachen — abermals unentgeltlich —, wie auch die Sturmglocken ertönen lassen, wenn es Noth that[4]). Da es auf den Fronhöfen schwerlich bestimmte Hörige ausschliesslich für das Tragen von Lasten gegeben hat, haben wir es hier mit einer Er-

1) Art. CXIV § 1. ein ieglich litgaebe soll gaeben dem burggrafen ze banne nach ieglichem vogtesdinge funf schillinge nach gnaden, daz ist dristunt im iare: ze maien, ze herbest unde ze hornunge. § 2. der burggrafe hat auch daz recht: swaer ein fuder wins verschencket, der sol im ein trinchen wins geben. § 5. unde swenne der burggrafe sinen ban genimmt, so sol der litgaebe geben ze nahbanne sehs pfennige unde der birbriwe einen schillinch.

2) Art. CXVII.

3) Art. CXVIII § 1.

4) Art. XVII § 6: auch habent die wintrager unde alle trager daz recht daz sie ane stiure sint. Unde darumbe suln sie allesampt swa fiwer uzgat unde suln wazzer zutragen ane lon. § 7: si suln auch den turn of berlaich bewahten durch daz iar ane lon des nahtes unde suln auch die sturmgloggen luten ze swelher noete ir der vogt oder die burger bedurfen tages oder nahtes. — Es ist gewiss von Interesse, dass sich die gleiche Bestimmung im Stadtrecht von Ofen findet. Die Brunnenwasserträger dieser Stadt waren „der losung frei". „Darumb altzeit der stat zu dienst zu allen grossen feyrzeiten und zu der stat freyung und auch so fursten sterben. Auch gegen den weter süllen sy helffen leutten in Vnser Frowen kirchen, so sy der mersner dazu ruft und fordert". § 156.

scheinung zu thun, die erst das städtische Leben hervorbrachte. Es werden somit diese Lasten nicht hofrechtlicher Natur gewesen sein, sondern eben wegen ihres offiziellen Charakters im Stadtrecht genau verzeichnet worden sein. Ich denke mir diese Leute auf gleicher Stufe, wie die Messer [1]) und Unterkäufer [2]), deren Beruf zweifellos den Charakter städtischer Aemter trug.

Sehr deutlich tritt die auf der früheren Hörigkeit fussende Abgabenpflicht in den schlesischen Städten gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts zu Tage. Insbesondere ist es hier die Zugehörigkeit der verschiedenen Fleisch-, Schuh- und Brodbänke zu der Erbvogtei, welcher wir überall begegnen. Schwierig liesse sich aber diese auf einen andern Umstand als den eben genannten zurückbeziehen, zumal wie wir sehen werden, nicht alle Handwerke tributpflichtig sind, sondern immer nur eine gewisse Anzahl. Unwillkürlich führt dies auf die Vermuthung, dass neben diesen freie Handwerker ihr Gewerbe übten.

In Brieg gehören 1250 dem Herzog Heinrich III. von Schlesien noch 10 Fleischbänke, von denen er die Einkünfte bezieht; die übrigen stehen dem Richter und denjenigen Bürgern zu, welchen sie dieser abzutreten gesonnen ist. Die Schuh- und Brodbänke gehören in dieser Zeit ausnahmslos der Vogtei [3]). Die Errichtung von Mühlen war bereits ganz freigegeben [4]). Völlig freie Verfügung über die Tische der Bäcker und Schuhmacher hatte der Vogt 1256 auch in Wansen [5]). Es wird damit nicht allein die Gerichtsbarkeit und die Marktpolizei gemeint sein, sondern sicherlich flossen ihm die Einnahmen ebenfalls zu. Der Wortlaut der Bestimmung lässt wenigstens darauf schliessen. Die Verleihung von Einnahmen aus solchen Gewerbebetrieben an die Vögte war in jener Zeit nichts Seltenes. Als Herzog Heinrich III. von Schlesien einem gewissen Contzo, die Aussetzung der Stadt Fürstenthal nach dem Rechte der Stadt Neumarkt übergiebt, heisst es in der Urkunde von 1261: „auch die Badtstuben, Fleischbenck, Brodbenck, Schusterbenck und den sechsten Plan, sambt andern allen, die in der Vorleihung und Auszetzung der Stadt den Richtern pflegen zu

1) Art. XVIII.

2) Art. XXVI.

3) Stadtrecht bei Tzschoppe u. Stenzel l. c. Nr. XXXII: in ipsa civitate dominus habet decem macella carnium suis usibus valitura, judex reliqua et alii cives, quibus ipse ea concessit. Bancci in quibus calcei et panes venduntur, cedunt judicio indebesse.

4) eod. l.: Concedimus inquam eis infra terminum a que prescripte molendina construere, quodquot possunt.

5) Stadtrecht bei Tzschoppe u. Stenzel l. c. XLV: omnes vero mense panum et sutorum volumus quod sint in disposicione sua et ad eum pertineant absolute.

geben werden, sollen sie mit erblichem Rechte zu ewigen Zeiten besizen[1])." Auf die gleichen Verhältnisse treffen wir in Glogau 1263. Der Vogt Friedrich hatte hier den Zins von dem gemeinsamen Schlachthause und besass drei Fleisch-, drei Brodbänke und eine Tuchkammer[2]). In Grottkau übertrug Herzog Heinrich IV. dem Vogte Heinrich unter Anderem „dimidietatem macellorum carnium, pistorum et sutorum[3])." In Namslau verkaufte Herzog Heinrich IV. die Vogtei der Stadt 1270. Dabei werden unter den Einnahmen und Vorrechten derselben genannt: sextum macellum, sextum scampnum pistorum et sutorum[4]). Die Vogtei der Stadt Kreuzburg gebot 1274[5]) und die der Stadt Winzig 1285 über Fleisch-, Schuh- und Brodbänke[6]). In Liegnitz[7]) verlieh Boleslaus II. 1252 seinem Truchsess Radwan das Gericht über die Fleisch-, Brod- und Schuhbänke, verfügte aber auch, dass kein Handwerker, insbesondere kein Metzger sein Gewerbe aufgeben oder mit einem anderen vertauschen dürfe, ohne Radwan's Einwilligung erhalten zu haben. Sicherlich gehörten mithin die Gefälle diesem auch zu; denn eine grössere Beschränkung der Freiheit als die das ein Mal ergriffene Gewerbe nicht aufgeben zu können, lässt sich nicht denken. Aehnlich wurde in der Bestätigungsurkunde der Gründung der Stadt Weidenau durch Thomas II., Bischof von Breslau, bestimmt, dass von den Fleischbänken jeder Besitzer dem Bischofe eine Abgabe zu zahlen hat[8]). Brod- und Schuhbänke dagegen, die die Bürger nach Belieben sollten errichten können, waren nur der Vogtei abgabenpflichtig. In derselben Lage waren die Besitzer einer Getreide-, die einer Walk-, die einer Loh- und die einer Schleifmühle[9]). Ferner erhielt der Vogt „de quolibet dicte civitatis figulo octo ollas vel

1) Urkunde LI bei Tzschoppe u. Stenzel l. c. p. 344.

2) Stadtrecht bei Tzschoppe u. Stenzel LVIII, p. 366: volentes ut ad ipsius judicium pertineat census de domo communi, in qua pecora mactantur et tria macella carnium et tres bancci pistorum cum una camera, in qua panni sunt venales.

3) Tzschoppe u. Stenzel LXII, p. 370.

4) Tzschoppe u. Stenzel LXIII, p. 382.

5) Tzschoppe u. Stenzel LXVI.

6) Tzschoppe u. Stenzel LXXVII.

7) Tzschoppe u. Stenzel XXXVI: nec aliquis nostrorum officialium .... vel officium mactatorium variare sine predicti Radwani vel suorum successorum consensu.

8) Tzschoppe u. Stenzel LXXXIV, p. 411 ..... macella carnium de quorum quolibet possesso lapidem unum sepi episcopo Wratislaviensi annis singulis presentabit ....

9) bancos panum et sutorum, quodquot construi in dicta poterunt civitate ..., molendina frumentorum, textorum, que Walkmolen Theutonice dicuntur, ac cerdonum, que Lomolen vulgariter appellantur, nec non lapides pro lapsatoribus, qui Slifsteyne dicuntur.

amforas singulis septimanis sibi presentandas jure Franconico“ und hatte die Gerichtsbarkeit über alle in eine der Handwerksinnungen der Tuchscheerer, Schuhmacher, Fleischer, Bäcker oder irgend eines anderen Gewerbes eintretenden Bürger und Fremdlinge [1]). Die Rechte des Vogts in Strehlen räumten ihm 1292 eine Einnahme von 16 Fleischbänken ein, während es im Ganzen deren 34 in der Stadt gab; ferner von 24 Brodbänken, deren 32 in der Stadt waren, und von 14 Schuhbänken, deren Gesammtzahl sich auf 30 belief. Nebenbei musste jeder der erwähnten Fleischer alle Jahr den halben Schoss nach alter Gewohnheit zahlen [2]). Die Zahl der Fleischbänke war auch hier beschränkt. Ohne den Willen des Vogtes durften keine neuen errichtet werden [3]). Ueber die Anlegung neuer Brod- und Schuhbänke ist nichts bemerkt. Gleichzeitig weist das erneuerte Vogteirecht in Wohlau unter anderen Einnahmen die von 12 Fleischbänken, einer Wurstbank, 12 Brod- und 12 Schuhbänken auf. Ausserdem liefern die Schuster dem Vogte ein „Par ocrearum“. Ueberdies empfängt der Vogt alle Gebühren, welche derjenige zahlen musste, der irgend ein Gewerbe ausüben wollte [4]). Da hier eine bestimmte Zahl abgabepflichtiger Handwerker genannt wird, darf sicherlich angenommen werden, dass andere daneben existirten, die steuerfrei blieben. — Naturalleistungen der Handwerker finden wir am Anfange des XIII. Jahrhunderts in Halle. Hier waren die Bäcker zur Lieferung einer gewissen Zahl Weissbrode an den Burggrafen, Vogt und Schultheissen verpflichtet [5]). Die

---

1) et juribus infra scriptis, videlicet hiis quod advocatus ibidem jus civile dandi omnibus advenis ac ad universitatem civium, pannicidarum, textorum, sutorum, carnificum, pistorum, sartorum recipiendi vel quorumcunque artis mechanice operatorum, que Innunge Theutonice nominantur gratis vel mediante pecunia in dicta civitate, secundum suum arbitrium, habeat potestatem.

2) Stadtrecht bei Tzschoppe u. Stenzel Nr. LXXXIX: de quolibet predictorum macellorum dimidium scotum annis singulis, ut pote censum hereditarium, ab antiqua consuetudine.

3) eod. l.: „ut ultra predictorum numerum macellorum, nulla ulterius astruantur, nisi nostro ac ejusdem advocati speciali fuerit de consensu.

4) Stadtrecht von 1292 bei Tzschoppe u. Stenzel LXXXVIII: duodecim macella carnis et unum fartorium, XII scamna pistorum et XII et scamna sutorum et unum par ocrearum singulis annis de sutoribus, et intronisationes, quod vulgariter dicitur injungere, apud omnes et singulos technicorum artifices, videlicet carnifices, sutores, pistores, fabros, sartores et alios, quibuscunque nominibus, qui de novo jus suum et eadem artes ibidem volunt exercere. Du Cange hat für „ocrea“ keine hierherpassende Erläuterung.

5) Hallischer Schöffenbrief 1235 §. 39: item pistores soluent ter in anno, prefecto XII albos panes. aduocato VIII. Cuilibet scabino IIII or. ad predictos panes. Pistores communiter dabunt IIII choros hallensium. Es scheint mir hierbei zweifelhaft, wie

Schuhmacher daselbst mussten sich zu einer Leistung von Schuhwerk an den Bischof verstehen[1]. In Freiburg im Br. waren noch 1293 die Müller verpflichtet dem Herrn wöchentlich ein Mal ihre Esel zur Verfügung zu stellen, wenn derselbe dieser bedürfte[2]. Auch in Flensburg[3] und Apenrade[4] mussten die Zimmerleute, wenn ein neuer Vogt gewählt war, demselben 2 Tage ohne Lohn dienen; ihr Unterhalt während dieser Zeit wurde aber bestritten[5].

Diese Dienste und Abgaben der Handwerker, wie wir sie für einige Städte soeben nachgewiesen haben, sind verschieden aufgefasst worden. Man hat geleugnet, dass sie ihren Ursprung in hofrechtlichen Verhältnissen gehabt hätten. So wendet Mone ein, dass die Abgabe, welche die Handwerker gelegentlich an die Bischöfe zu zahlen hatten, mit der Hörigkeit nicht zusammenhängen könne, weil vielfach die zahlenden Leute gar nicht Hörige des betreffenden Bischofes waren, sondern andere Herren hatten. Was die Gewerksleute ohne Rücksicht auf den direkten Herrn an den Bischof zahlten, sei eine Rekognitionsgebühr gewesen, die auf altes Herkommen zurückzuführen wäre[6]. Wilda aber sieht diese Leistungen als Steuern an. Seiner Meinung nach konnten die Abgaben, welche Gewerbetreibende in jener Zeit zu zahlen hatten, nur in viererlei bestehen, nämlich in einer Kaufsumme für das Gewerberecht, in einer jährlich oder zu gewissen Zeiten zu zah-

---

das „ter" verstanden verstanden werden soll. Mussten diese Abgaben drei Mal im Jahre an alle Genannten geleistet werden, oder aber so, dass jedes Mal ein anderer der Empfänger wär, erst der Burggraf, dann der Vogt u. s. w. Im ersten Falle wäre die Abgabe wohl unverhältnissmässig hoch gewesen.

1) eod. l. §. 48: magister sutorum dabit nostro episcopo duos stiuales estiuales. et duos calceos parvos. et duos stiuales hyemales et similiter duos calceos paruos.

2) Stadtrecht bei Schreiber a. a. O. I, p. 123—130: swas auch vihs ist in allen den müllinen ze Friburg, daz secké treit, das soll dem herren dienen, wöcheglich au dem samestage so er sin bedarf vnd nüt anders.

3) Stadtrrecht 1284 im Corpus Statutorum Slesv. II, 176 ff. §. 53.

4) Stadtrecht 1284 eod l. II, 355 ff. §. 60: carpentarii civitatis exadtore veuiente per biduum servient ei .....

5) Es scheint von Interesse hier zum Schlusse dieser Aufzählung noch auf die Dienstpflicht der Müller in Ofen (nach dem Stadtrecht von 1244—1421 §. 144) aufmerksam zu machen: „oueh von alter gewohnheit der stat alhie zu Ofen sein dy mulner alhie zu Ofen gesessenn pflichtig vnd schuldig, das sy dem stat richter vnd den gesworen, ratherren vnd dem statschreiber alles ir getrait das sy zu notturft in ir haus bedorffen fiederlichen mallen vnd zu meel machen süllen, vnd süllen darum kein maut nemen." In den §§. 99—158 dieses Stadtrechts ist eine Reihe sehr ausführlicher Bestimmungen über die Zünfte, die Gewerbepolizei etc. enthalten. Dienstpflichten anderer Handwerker sind nicht erwähnt.

6) a. a. O. XVI Bd. 12.

lenden Geldsumme, in regelmässigen oder gelegentlichen Dienstleistungen von grösserem oder geringerem Umfange und in Ehrengeschenken[1]. Dabei erblickt er in der Verpflichtung gewisser Gewerbe zu einer Gesammtabgabe ein Zeichen dafür, dass dieselben bereits in Genossenschaften vereinigt waren. Sicherlich ist diese letztere Anschauung eine wohl gegründete, denn kaum kann man sich denken, dass der Burggraf einer ganzen Gruppe von Handwerkern gemeinsam eine Last auferlegt haben würde, wenn er wusste, dass dieselben unter einander keine Fühlung hatten.

Nicht so unanfechtbar ist die Auslegung der Abgaben als einer einfachen Besteuerung. Gerade die Verschiedenartigkeit, die Wilda selbst annimmt und die unsere Schilderung bestätigt, spricht wider den Charakter einer Steuer. Waren es Steuern, namentlich Geldsteuern, so ist schlechterdings nicht abzusehen, warum dieselben nicht gleichmässig für alle Gewerbe angesetzt waren, wie dies z. B. der Fall war in der Weihnachtsabgabe verschiedener Handwerker in Augsburg 1276 und auch schon in den regelmässigen Abgaben der Bäcker und Schenkwirthe dieser Stadt — Jeder 3 Mal im Jahre 5 Schillinge. Der Schutz, den die Stadt den Gewerbetreibenden angedeihen liess, war für alle der gleiche. Nie erscheint ein Handwerk besonders bevorzugt in der Gunst der städtischen Verwaltung. Warum schwankten also die zu zahlenden Summen — sofern es überhaupt erlaubt scheint schon in dieser Zeit daran zu denken, dass Steuern zur Realisirung der Staatszwecke erhoben wurden — selbst in einer Stadt so sehr und sehen sich die Naturalleistungen so wenig ähnlich? Wie sehr weichen doch die Arbeiten der Strassburger Handwerke in ihrem Werthe von einander ab! Beispielsweise sei hier erinnert, dass die Schuhmacher die fertigen Futterale und die Handschuhmacher nur das weisse Leder zur Ausfütterung derselben liefern mussten. Und in Augsburg? Hier zahlten Bäcker und Schenkwirthe je 15 Schillinge und die Metzger konnten sich mit einem Rinderbraten im Werthe von 3 Schillingen abfinden. — Die „zwei Bein“, die dazu kommen, können doch nicht den Rest von 12 Schillingen gekostet haben. In den schlesischen Städten kann eher an eine Steuer gedacht werden, weil der Vogtei immer eine bestimmte Zahl von Bänken zugehört, ohne dass angegeben wird, wie viel jede einzelne einbrachte. Aber auch hier gesellen sich, wenngleich vereinzelt, Naturalabgaben zu den etwaigen Steuerleistungen, z. B. „die acht Töpfe oder Gefässe“ in Weidenau oder das

---

1) a. a. O. p. 303. 304.

„par ocrearum“ in Strehlen. Endlich ist es auch in Halle schwer eine Gleichwerthigkeit zwischen der Lieferung an Brod und an Schuhwerk zu finden. Sollte man vielleicht annehmen dürfen, dass eine überlegte Verwaltung, auf's Wohl der Stadt bedacht, gewisse Gewerbe, die eben erst im Aufblühen begriffen waren, mit geringeren Steuern belegte? Die Thatsache, dass die angeblich besteuerten Gewerbe zu den von Alters her in der Stadt üblichen gehörten, spricht nicht dafür.

Neben dieser Verschiedenheit der Leistungen kommt in Betracht, dass manchen Gewerben gar keine Abgaben, weder Naturalleistungen, noch Geldsteuern, oblagen. So den Bäckern, Metzgern, Obstverkäufern in Strassburg, während in Augsburg 1276 von den 12 Handwerken, die das Stadtrecht erwähnt, nur 3 regelmässigen Abgaben unterworfen waren. Warum zahlen die Bäcker in Halle 12 Weissbrode und die Metzger daselbst nichts? In den schlesischen Städten waren wiederum nur eine gewisse Zahl aller Bänke in der Stadt der Vogtei zinspflichtig. Da bei den übrigen nicht gesagt wird, dass sie den anderen Behörden der Stadt Steuern zahlten, in Brieg sogar erwähnt wird, dass die andern Bänke den Bürgern zugehören, darf man wohl annehmen, dass sie abgabenfrei gewesen sind.

Schliesslich bleibt zu erwägen, dass in einer der schlesischen Städte ausdrücklich gesagt ist, dass einige Bänke dem Herzoge zugehören, dass ferner in mehreren derselben die Zahl derselben beschränkt war, sicherlich um die Einnahmen nicht einzubüssen, die den von Freien begonnenen Gewerben wohl nicht ohne jeden Widerstand haben auferlegt werden können.

Alles dies veranlasst mich zu der Behauptung, dass die aufgezählten Dienst- und Abgabenpflichten der Handwerker am Ende des XII. und im XIII. Jahrhundert als Ueberreste einstiger hofrechtlicher Unterordnungen angesehen werden müssen.

Es giebt aber noch ein zweites Moment, welches mir zur Unterstützung meiner Behauptung zu Gebote steht. Es ist die in vielen Stadtrechten dieser Epoche übliche Bezeichnung des Handwerkes als eines „Amtes“. Auf den Fronhöfen war die gleiche Benennung der Handwerker-Verbindungen im Gebrauch gewesen. Dazu setzt die Bedeutung des Wortes „officium“ den Begriff eines persönlich Dienenden voraus[1]). Auch das Wort „ambachten“ wird von Mone auf ein Clientelverhältniss der Handwerker zurückgedeutet[2]). Uebrigens verstand

1) Schönberg a. a. O. 38.

2) a. a. O. XV, 7.

man unter „Amt“ nicht nur das Geschäft, welches der Einzelne ausübte, sondern es bezeichnete die Gesammtheit der ein- und dasselbe Geschäft Betreibenden [1]). Es wird somit erklärlich, dass nicht selten „officia“ mit „Innungen“ verdeutlicht ist und beide Bezeichnungen für einander gebraucht werden.

In Strassburg wurden alle Handwerke officia oder ambaht genannt [2]); in Augsburg fand der Ausdruck „Amt“ gleichfalls auf die Handwerke Anwendung [3]). In Regensburg stossen wir auf das Amt der Bierbrauer. Es war hier allen Bürgern gestattet Bier zu brauen, aber nur zu eigenem Gebrauch, damit sie nicht mit denen in Zwiespalt geriethen, welche von der Stadt mit diesem Amte betraut worden waren — qui officium habent braxandi cerevisiam [4]). In Hameln wurden alle Handwerke „officia“ oder Innungen genannt [5]). Dasselbe war der Fall in Wittstock, wo der Begriff „Inningke“ genau definirt wird: „quandam libertatem que vulgo dicitur inningke ut exinde ementent civitatis munitiones et comparent que videntur civitati ad commodum pervenire [6]). In Hamburg werden die Handwerker ganz allgemein „ammetlude“ genannt [7]) und in Lübeck erwähnt das Stadtrecht wenigstens ein Amt, das der Bäcker [8]). In Köln nannte man die Bruderschaften auch „officia“. Wenigstens war dies der Fall bei den Goldschmieden, denen in einer Urkunde von 1259 das Recht eingeräumt wird frei Silber einzukaufen, soweit ihr Amt es erfordere. Dies soll mit Anstand und Ehrlichkeit gehandhabt werden; im entgegengesetzten Falle unterliege der Einzelne der allgemeinen Strafe durch den Münzmeister und werde ausserdem in seiner Bruderschaft mit der üblichen Poen belangt [9]). In Schweidnitz führten alle Hand-

1) Wehrmann l. c. p. 23.

2) ältestes Stadtrecht Art. XLIV.

3) Stadtrecht von 1276. CXV, §. 1; CXVIII, §. 3.

4) Stadtrecht von 1230 §. 19 bei Gaupp l. c. I, 167—171.

5) Stadtrecht von 1277 a. a. O.

6) Bruchstück des Stadtrechtes von 1275 a. a. O. Magistri quoque omnium officiorum Inningke vocabunt unum aut duos de consulibus civitatis etc.

7) Stadtrecht von 1270 bei Lappenberg: Hamburgische Rechtsalterthümer I, 99—160. Art. LXXV mit der Ueberschrift: Van gude dat men ammetlude deit to makende.

8) Stadtrecht von 1294 bei Hoch: Das alte Lübische Recht p. 246—376. Art. CCVIII: dar to scholen se ers ammetes inberen en ganz iar etc.

9) exceptis aurifabris Colon. qui argentum emere possunt licite quantum eorum officio sufficit et ipsorum opus requirit, omni dolo et fronde exclusis. Quod si aurifaber secus vel contra hoc fecisse fuerit deprehensus, hoc forefactum ex parte nostra per magistrum monete nostre Colon. pena solita punietur, et insuper in fraternitate sua iure consueto ipsi pena delita infligetur. Lacomblet l. c. II, 261 No. 469.

werke nach dem Stadtrechte von 1293 die Benennung „officia“ [1]). In der Handfeste derselben Stadt von 1328 ist dann dieses Wort mit „Gewerk“ übersetzt [2]). Dieselbe Bezeichnung für die Handwerke war selbstverständlich gewählt, als Bolko I., Herzog von Schlesien, 1293 der Stadt Strehlen für Innungssachen der Handwerker das Recht der Stadt Schweidnitz gab — „omne jus quo nostra civitas Swidnyz secundum omnia genera officinarum, hoc est operariorum, cujus cumque officii sint, seu laboris, ab antiquo gaudet et letatur [3]).“

Ein dritter Grund für den Ursprung der städtischen Handwerke aus den hofrechtlichen Verhältnissen liegt in der Thatsache, dass der Burggraf oder die Rathmannen in einigen Städten für einzelne, manches Mal auch für alle Handwerke die Vorsteher, die magistri oder Meister ernannten. Wir wissen, dass auf den Fronhöfen die Herrschaft gleichfalls dieses Recht hatte, offenbar um die Arbeitenden bei ihrer Beschäftigung besser beaufsichtigen zu können. Man könnte freilich für die Städte das Gleiche geltend machen. Denn da die Markt- und Handelspolizei dem Burggrafen und der städtischen Obrigkeit oblag, diese aber doch selbst nicht, namentlich bei einigermaassen steigendem Verkehr, die Aufsicht führen konnten, ist die Vermuthung nahe gerückt, dass sie sich zur Erleichterung ihres Amtes diese Vorsteher der Handwerker ernannten, meistentheils wohl aus der Mitte der Handwerker, damit die Genossen auch Vertrauen zu ihm fassten. Das Gebot an die Meister, sich streng an die Satzungen der Obrigkeit zu halten und überhaupt nicht nach eigenem Gutdünken, sondern nach vorgezeichneter Richtschnur zu handeln, spräche fast dafür. Jedoch scheint diese letzte Ableitung ein wenig geschraubt. Man muss Vorgänge voraussetzen, die allerdings nichts Unwahrscheinliches haben, aber doch nicht erwiesen sind, während wir in dem anderen Falle an Thatsachen direkt anknüpfen, deren Zusammenhang mit späteren Zuständen um so mehr angenommen werden darf, als wir bereits zwei triftige Gründe für denselben gefunden haben. Ueberdies darf auch hier nicht vergessen werden, dass keineswegs alle Handwerke ihre Meister von der Obrigkeit erhielten. Auch diese Verschiedenheit deutet auf ein Nebeneinander von freien und unfreien Handwerkern.

1) l. c. §. 2 item nota, quod electi consules cujuslibet officii duos viros aut tres . . . . . . sicut et ipsis consulibus traditum est providere de singulis suo officio congruentibus vel non congruentibus etc.

2) Tzschoppe u. Stenzel l. c. CXXXV, p. 518 ff. §. 3: Von den Handwerken . . . . das sye der Stat und iren gewerken vor sullen sin mit Truwen also das es iren gewerken nucżelichen sye etc.

3) Tschoppe u. Stenzel l. c. XC. p. 419.

In Strassburg hatte der Burggraf nur das Recht bestimmten Aemtern die Meister zu geben: „Ad officium burcgravii pertinet ponere magistros omnium officiorum fere in urbe, scilicet sellariorum, pellificum, cyrothecariorum, sutorum, fabrorum, molendinariorum et eorum qui faciunt vasa vinaria et picarios, et qui purgant gladios, et qui vendunt poma, et cauponum. Et de eisdem habet potestatem judicandi, si quid deliquerint in officiis suis [1]."

Den Nahrungsgewerben gegenüber, Bäcker und Metzger, deren Vorhandensein in der Stadt, auch ohne dass Art. XCIII des ältesten Stadtrechtes sie nennt, ja gar nicht geleugnet werden kann, sowie den Fischern und Zimmerleuten gegenüber, deren Arbeiten für den Bischof genau festgesetzt waren, hatte der Burggraf nicht die Macht die Meister zu bestimmen. Wilda [2]) hat dies als einen Haupteinwand gegen die Ableitung aus der hofrechtlichen Innung bezeichnet. Diese Behauptung scheint jedoch des sicheren Haltes zu entbehren. Es liegt vielmehr in dieser Thatsache die Bestätigung der schon oben ausgesprochenen Vermuthung, dass das älteste Stadtrecht in eine Uebergangsperiode fällt, in welcher die Handwerker theils begannen von lästigen Verpflichtungen sich zu befreien, theils dies schon durchgesetzt hatten. Wir haben aus derselben Zeit die Urkunde der Magdeburger Schuhmacher, denen sogar schon eingeräumt war, ihre Meister selbst wählen zu können — „ut nullus magistratuum super eos habeat, nisi quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi elegerint." Dennoch aber kann kein Zweifel darüber walten, dass gerade diese Urkunde den Uebergang einer bisher hofrechtlichen Innung in eine freie Zunft deutlich bezeugt. Das hier den Schuhmachern ausdrücklich gegebene Vorrecht lässt darauf schliessen, dass der Meister ihnen bislang aufgedrungen worden war. Eichhorn [3]) und Nitzsch [4]) haben daher in der Ernennung der Meister durch den Burggrafen in Strassburg ein Zeichen des Hofrechtes gesehen, dem die Handwerker noch theilweise unterworfen waren. Man wäre nun hiernach geneigt zu glauben, dass die Handwerker mit der Zeit dieses Joch ganz abgestreift hätten. Um 1263 finden wir jedoch in dem Vertrage, den die Stadt Strassburg nach vorhergegangenen Streitigkeiten mit ihrem Bischofe schliesst, wieder hervorgehoben, dass der Burggraf einzelnen Handwerken die Meister ernennen soll, während in dem Stadtrechte von 1214 darüber

1) Art. XLIV des ältesten Stadtrechtes.
2) a. a. O. p. 290.
3) Zeitschrift f. gesch. Rechtswiss. II, 221.
4) a. a. O. p. 155.

nichts bemerkt ist. „Der Burgrave sol in öch geben von jechcheme antwercke, der er pfliget, einen Meister, der das antwerck kan, der en sol öch nit anders rihten, nüwen das das antwerck angat. Dis sint aber die antwerck: Rintsuter und Kurdewener, Zymberlüte, Kueffer, Oleylute, Swertfeger, Mülner, Smidt, Schilter und Satteler [1].“ Unter diesen Handwerken treffen wir jetzt auch die Zimmerleute, die wir nach dem ältesten Stadtrechte als bevorzugt ansahen. Kaum aber kann dies als ein Rückschritt angesehen werden. Die Aufgabe des Handwerksmeisters lag in jener Zeit nur in der Entscheidung über gute oder schlechte Arbeit. Das Strafurtheil fällte die Obrigkeit. Die Aufsicht über die Bauten stand nach dem ältesten Stadtrecht ausdrücklich dem Burggrafen zu [2]), man darf sich mithin nicht wundern, dass für die Zimmerleute nunmehr gleichfalls ein Meister ernannt ward. Die Meister haben aber jetzt auch eine andere Stellung. Es wird in der Urkunde vorgeschrieben, dass der Meister das Handwerk kann, d. h. dass er ein Genosse sein musste. Ein beliebiger Hofmann konnte ihnen nicht mehr aufgedrungen werden. Endlich sind es selbst jetzt nur gewisse Gewerbe — „der er pfliget“ —, für die der Burggraf die Meister ernennt.

In Freiburg im Br. wurden die Zunftmeister alljährlich am St. Johannistage von dem Herrn erwählt [3]). Jeder Handwerker musste dieses Amt annehmen bei Strafe der Verbannung aus der Stadt und einer Mark Silber, zahlbar bei seiner Rückkehr. Ablehnen konnte der Betreffende nur die Wiederwahl. Im dritten Jahre musste er das Amt jedoch wieder auf sich nehmen [4]). In einer zweiten Urkunde aus demselben Jahre 1293, die das Verhältniss des Bürgermeisters und der Zünfte in der Stadt regelt, erscheint die im Stadtrecht festgesetzte Wahl durch den Herrn gemildert, indem dieser nur bestätigen und die Zünfte das Vorschlagsrecht haben sollten. Falls der Graf zur Zeit der Wahlen nicht anwesend sei, sollen Schultheiss und Bürgermeister ihn ersetzen [5]). Dieser Zunftmeister konnte aber, wenn die Zunft einer

1) Gaupp, Deutsche Stadtrechte I, 89—93. § 3.

2) Art. LXXX, LXXXI, LXXXIV.

3) Stadtrecht von 1293 l. c.

4) Bürgermeister und Zünfte in Freiburg im Br. l. c.: „vnd demitte betwingen wir iegelichen ein jar, der es nüt wil tuon, das ander jar süln wir in nüt betwingen, an deme dritten jare betwingen wir in aber wol mit derselben buosse, obe er es nüt wölte tuon.“

5) l. c.: „vnd swenne das zil kumt, das wir sü weln vnd sezzen sülen, so sülen wir von iegelicher zunft besenden 4 oder 6 die vns darzuo gut dunkent vnd sülen in einen

Einung bedurfte, dieselbe nur unter Hinzuziehung des Schultheissen und Bürgermeisters beschliessen lassen. Ganz unabhängig war die Zunft nur, wenn sie Jemanden aufnehmen wollte und in allen Angelegenheiten „swas under einem schillinge ist“. In Hannover war es 1241 ebenfalls das Recht der Rathmannen die Meister der Handwerke zu ernennen [1]. In Weidenau [2]) stand dies dem Vogte zu; in Schweidnitz [3]) 1293 wiederum den Konsuln. In letzterer Stadt stand jedem Amte nicht ein einziger Meister vor, sondern die Rathmannen wählten 2, 3, auch 4 der Würdigsten in jedem Amte, denen unter Verpflichtung mit dem Eide die Ueberwachung aufgetragen wird.

Für diese Eingriffe der städtischen Obrigkeit in die Recht einzelner oder aller Handwerke finde ich keine andere Erklärung, als sie wie einen Rest der früheren Unselbständigkeit anzusehen. Ein Grund für die Herausbildung von Zünften ist diese Ernennung der Meister gewiss nicht gewesen. Wilda hat entschieden Recht, wenn er ausruft: „So wenig die Einwohner einer Stadt durch Einsetzung eines Polizeidirektors zu einer Bürgerschaft werden, so wenig werden die Handwerker durch ihre Meister zu Zünften.“ Die Wahl erfolgte in Erinnerung an ähnliche Einrichtungen früherer Zeiten, und eben aus demselben Grunde liessen sich die Handwerker diese Einschränkung ihrer Freiheit gefallen. Sie waren es nicht besser gewohnt. Dass im dreizehnten Jahrhundert vielfach, ja im zwölften schon gelegentlich, Zünfte vorkommen, welchen das Recht zusteht, sich ihre Meister frei wählen zu können, kann an dieser Stelle nur erwähnt und wird erst weiter unten erörtert werden. Es spricht dies nicht gegen meine Auslegung der Fälle in den Städten, wo die Handwerker sich der Fesseln noch nicht haben entschlagen können; denn im Vorhinein haben wir die Möglichkeit einer doppelten Entwickelung der Zünfte aus verschiedenen Quellen behauptet. Gesetzt aber auch, es wäre nur die Ableitung aus der Unfreiheit die richtige, so könnte der Fortschritt in den

geben an ir antwerck, der burger si vnd vns der nüzzeste darzuo dunket, vf vnseren eit ane alle geverde.“

1) Privileg. des Herz. Otto von Braunschweig l. c.

2) Stadtrecht von 1291 l. c.: „consules quoque civitatis ejusdem, magistros carnificum, pistorum, sutorum textorum, sartorum ac aliorum opificum prescriptus habent eligere et constituere advocatus.“

3) Stadtrecht l. c. §. 2 item nota, quod electi consules cujuslibet officii duos viros aut tres, vel quatuor sibi advocant digniores, quos singulos in singulis officiis rectores praeficiunt et magistros, injungentes eisdem sub sacramento, sicut et ipsis consulibus traditum est etc.

einzelnen Landestheilen doch verschieden schnell vor sich gegangen sein.

In keinerlei Zusammenhang mit der einstigen Hörigkeit steht die allgemeine Unterordnung der Handwerker unter den Burggrafen oder die städtische Obrigkeit. Eichhorn hat diese Unterordnung der Gewerke als etwas Zufälliges erklärt [1]), Arnold sie dagegen damit begründet, dass die Handwerker als Hörige überall zu Wachdiensten und zur Vertheidigung der Mauern verpflichtet waren [2]). Für Strassburg ist es auffallend, dass gerade dieser Verpflichtung der Handwerker gar nicht erwähnt wird; auch zeigt sich überhaupt die militärische Seite der Zünfte im XIII. Jahrhundert noch so gut wie gar nicht. Vielmehr muss, glaube ich, diese Unterordnung unter den Burggrafen damit in Zusammenhang gebracht werden, dass die Markt- und Gewerbepolizei überall in den Händen der Obrigkeit lag und erst von diesen auf die erstarkten Zünfte selbst übertragen wurde. „Die Erhaltung einer geordneten Markt-, Münz- und Maasspolizei, auf welche die Pfalzen den Uebergriffen der vornehmen Reisenden gegenüber dringend angewiesen waren, war für die innere Sicherheit der Burgstädte von grosser Wichtigkeit. Eine Gewalt, welche militärische Macht und militärische Vorsicht mit der Civilverwaltung vereinigte, in der Hand eines einzigen, weltlichen Beamten die Pfalz zugleich mit der Stadt und die eine durch die andere schützte und erhielt, musste dies zweckmässig, streng und sicher durchführen können. Die deutsche Burggrafschaft der früheren Zeiten war eine solche Gewalt [3]).“

Diese Verkehrspolizei kam in späterer Zeit an den Vogt, oder die Schöffen, wie in den schlesischen Städten, oder an den Schultheiss, wie in Hameln [4]), und Murten [5]) ja auch an „zwene biderbe burger“, wie in Colmar [6]). Es geht daraus hervor, dass sich dieselbe aus der Natur der Dinge ergab. Es bedurfte dazu nicht des früheren Beispiels auf den Fronhöfen. Auch Freie mussten zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn sie unrichtiges Maass ausschenkten oder falsches Gewicht zuwogen. Seit dem dreizehnten Jahrhundert erhielten die um diese

1) Zeitschrift f. gesch. Rechtsw. I, 244.

2) Freistädte I, 89.

3) Nitzsch a. a. O. p. 151 ff.

4) Stadtrecht v. 1277 item officium Sculteti infra civitatem emit civitas pro denariis suis, et tenet illud in pheodo a Preposito. Ipsum autem officium habetur ad correctionem super cibaria.

5) Stadtrecht aus dem XIII. Jahrh. § 23 bei Gaupp l. c. II, 152—161.

6) Stadtrecht v. 1293 § 28 bei Gaupp l. c. I, 114—122.

Zeit hervortretenden Rathmannen die Marktpolizei und hatten über das unrichtige Maass und Gewicht, über Speise- und andere Käufe (uber allerhande Spisekauf unde über Meynkauf), wie über alle Marktangelegenheiten zu erkennen. In sehr vielen Stadtrechten finden sich darauf bezügliche Bestimmungen; es würde zu weit führen die Stellen aufzuzählen [1]). Mit dieser Polizei bin ich geneigt die noch in späteren Jahrhunderten übliche Einrichtung, dass Rathmannen, vom Rathe gewählt als Morgensprachsherren den Aemtern zur Beaufsichtigung beigegeben wurden [2]) in Einklang zu bringen. Es war die Furcht der gesetzgebenden Macht, dass die Handwerker, sich selbst überlassen, dem Gemeinwohl schädliche Beschlüsse fassen konnten, die der Wirthschaft Aller zum Nachtheil gereichen mussten. Durch die ganze Gewerbegesetzgebung des Mittelalters zieht sich der Gedanke die Freiheit des Einzelnen zum Besten der Gesammtheit einzuschränken. In der Oberaufsicht der Obrigkeit über die Handwerker sehen wir ihn verkörpert. So war denn dem Strassburger Burggrafen die Gerichtsbarkeit über die meisten Handwerke übertragen und die Machtvollkommenheiten des Augsburger Burggrafen von 1276 sind lediglich polizeilicher Natur. Schon 1104 empfing der Burggraf hier die Bussen von den Handwerkern, welche sich einer Uebertretung der erlassenen Gewerbegesetze schuldig gemacht hatten [3]). 1276 hatte auch der Vogt das Recht die für schlechte Arbeit festgesetzten Bussen zu erheben. Hutmacher, Messerschmiede und Weissmaler waren „dem vogte der galtnusse schuldik" [4]). Von den Bäckern, Metzgern, Weinschenken und Bierbrauern erhielt 1276 der Burggraf die Bussen. Bei den übrigen Handwerken verlautet über die Zahlung der Strafen gar nichts.

Diese Verschiedenheiten müssen überraschen, ja sie erscheinen als Ungerechtigkeiten, da die Vergeltung doch im öffentlichen Interesse geschehen sollte. Und warum floss nicht auch Alles in einen Säckel? Gegen das letztere lässt sich wohl behaupten, dass diese Summen einen Theil der Einnahme der städtischen Beamten bilden mochten, von denen sie direkt eingezogen wurden, ohne erst in einer Hauptkasse hinterlegt zu sein. Ueber den ersten Umstand darf man aber wohl sagen, dass die Strafen eine so selbstverständliche Sache gewesen sein werden, dass ihre besondere Erwähnung bei den einzelnen

---

1) Vgl. Schmoller: Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe p. 11, 12. Maurer: Städteverfassung I, 217 ff.

2) Wehrmann l. c. p. 78.

3) Stadtrecht Art. VI §§ 1, 2.

4) Stadtrecht Art. XIV §§ 13, 14, 15.

Handwerken nicht mehr nöthig war. Wenn ein Mal im Stadtrechte überhaupt richtiges Maass und Gewicht anbefohlen war, so galt dies doch für Alle. In anderen Fällen mag wohl auch die Privilegiensucht des Mittelalters oder die frühe Entstehung einzelner Handwerker-Verbände der Anlass gewesen sein, dass sie nach gewissen Richtungen von der allgemeinen Gewerbepolizei ausgenommen waren.

Gehen wir näher auf die Thätigkeit des Burggrafen den ihm speziell untergeordneten Gewerben gegenüber ein, so nehmen wir wahr, dass er allerdings das Recht hat das Amt zu verleihen[1]); aber er hat auch auf die Tüchtigkeit derer zu sehen, denen die wichtigsten Gewerbe, die Nahrungsgewerbe, anvertraut werden. Zweitens muss er darauf achten, dass von Bäckern, Metzgern und Weinschenken keine unrechten Maasse und Gewichte gebraucht werden. Wo er findet, dass man diesen Befehlen nicht nachgekommen ist, kann er Strafen verhängen[2]). Drittens hat er die drei Handwerke dahin zu beaufsichtigen, ob sie auch nach den Gesetzen und Regeln über die Anfertigung und den Verkauf ihrer Produkte verfahren[3]). Einer bestimmten Gerichtsbarkeit wird weiter nicht erwähnt. Sie scheint nach dem Vorhergehenden sich von selbst zu verstehen. Ich glaube nicht fehlgeschlossen zu haben, wenn ich diese Art Aufsicht als völlig unabhängig vom einstigen Hofrecht bezeichnete. — Zum Schlusse möchte ich noch auf einen Umstand hinweisen, der zwar nicht direkt für den Zusammenhang mit den hofrechtlichen Innungen geltend gemacht werden kann, immerhin aber die Handwerker in einem so eigenthümlichen Lichte zeigt, dass ihr Ursprung aus der Hörigkeit heraus sehr wahrscheinlich wird. Ich meine die verächtliche Stellung, welche den Gewerbetreibenden angewiesen war. Erst sehr allmälig hat sich der Umschwung von der untergeordneten Rolle, die sie Anfangs zu spielen gezwungen waren, zu der politischen Bedeutung im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert vollzogen. Die Theilnahme am Stadtregiment zu erringen ist ihnen mit aus dem Grunde so schwer geworden, weil man sich scheute Leute, die sich gesellschaftlich so wenig eigneten die Zügel der Regierung in die Hand zu nehmen, zu den höchsten Gewalten zuzulassen. Es ist seltsam genug, dass selbst, wenn der Handwerker bereits in den Rath getreten war, sich im Volke häufig noch die Vorstellung erhielt, dass er kein ächter Herr sei. So war es nicht nur in Rotenburg[4]),

1) Stadtrecht v. 1276 Art. CXIV § 4; CXVIII § 3; CXLII.
2) eod. l. CXIV §§ 3 u. 5; CXXI § 6; CXXIV.
3) eod. l. CXVIII §§ 5—12; CXX § 2; CXXI § 2.
4) Bensen l. c. p. 349.

so war es überall; denn das Enthalten von jedem Gewerbe galt für die beste Probe der Rittermässigkeit. Kein Gesetz untersagte den „Erbaren" die Ausübung der Gewerbe und doch hielt sie der Gebrauch davon zurück. Es darf uns nicht Wunder nehmen, wenn wir in Stendal z. B. im Anfange des XIII. Jahrhunderts die Gewandschneidergilde im bewussten strengen Gegensatz zu den Handwerkern sehen. Wollten die letzteren in die Gilde aufgenommen werden, so mussten sie das Handwerk abschwören und ein zwei Mal höheres Eintrittsgeld zahlen [1]. Man verstand sich die Unbequemen vom Halse zu halten. In Lübeck stossen wir auf die unverhohlen gleiche Verachtung, die sogar im öffentlichen Rechte ihren Ausdruck fand. „Dat sy witlik de eyn ammet von heren heft schal nycht wesen an dem rade der stat lubeke [2])" oder wie es in einer etwas späteren Fassung heisst: „witlik si dat nen man en radman mach werden in der stad to Lub. de en amptmann is [3])". Wie konnte die Wahl eines Handwerkmannes verboten werden, wenn die Bürger ihn nicht als weit unter ihnen stehend betrachtet hätten? Ziemlich allgemein war ja auch verbreitet, dass die Gilden den Handwerkern die Aufnahme versagten. Brentano [4]) ist hier der Ansicht, dass die Handwerker anfangs wohl nicht grundsatzmässig ausgeschlossen waren. Dies ist aber nicht so leicht zu beweisen. Den Zeitpunkt des Ausschlusses der Handwerker von den Gilden da anzunehmen, wo die Worte „arm" und „Handwerker" gleichbedeutend wurden, als nämlich die Reicheren sich allein des Handels bemächtigt hatten und den Armen und Unfreien nur das Gewerbe geblieben war, geht doch nicht gut, weil es zweifellos ist, dass diese Begriffe im Vorhinein sich deckten. Zu den Gewerben griffen eben nur verarmte Freie, wenn sie auf keine andere Weise ihren Lebensunterhalt gewinnen konnten. Sonst waren es nur die Armen und Gedrückten, die sich mit ihnen beschäftigten.

In der Thatsache, dass daneben in einigen Städten die Arbeit schon sehr früh zu Ansehen und Macht gekommen war und die Handwerke theils in geringem, theils schon in hohem Maasse an der Stadtregierung theilnahmen, liegt m. E. immer nur die Bestätigung der Doppelentwickelung. Wenn in Köln bereits 1190 die Tuchweber das Recht hatten das städtische Amt der Pedellen zu besetzen [5]), oder wir 1258

1) Deutsche Monatshefte VI, 376.
2) Stadtrecht v. 1254 Art. XXVII.
3) Stadtrecht v. 1294 Art. XLII.
4) a. a. O. p. 29.
5) Arnold, Freistädte I, 296, 297.

in derselben Stadt schon auf eine ausgedehnte Betheiligung der Bruderschaften an der Verwaltung stossen [1]), und das Gleiche 1259 in Soest sehen [2]), auch 1283 unter den Consuln in Celle bereits einen „Bertramus; sutor" genannt finden [3]), wie wir schon 1141 in einer Urkunde des Abtes Gerhard von St. Pantaleon zu Cöln, die von der Erleichterung der Hörigkeit handelt, unter den Zeugen „Thiderich, faber de Embe" lesen [4]), ein Name, der in der Bestätigungsurkunde der Bettziechenweberzunft 1149 wiederkehrt, ja das erweiterte Stadtrecht Recklinghausens von 1235 unter Andern von Theodericus, magister coquine und Renerus, panetarius [5]) unterzeichnet wird — was beweist es Anderes, als dass seit den ältesten Zeiten auch freie Männer das Handwerk ausübten, die ihre Berufsgenossen weit überragten. Solche Leute müssen nicht zum kleinsten Theile später zur ganzen Emancipation des Standes beigetragen haben; sie waren die geborenen Führer.

II.

Die Entstehung der freien Zünfte.

Der Ausgang des XII. und der Beginn des XIII. Jahrhunderts stellen eine an Reformen überreiche Zeit dar. Vielleicht ist nie wieder so viel neu geworden als damals. Die persönliche Unfreiheit war fast beseitigt. Mehr und mehr tritt das Landleben gegen das bunte Treiben, das sich in den Städten zu regen beginnt, zurück. Immer wieder findet in häufiger Begründung von Märkten und Städten die Lust an der Veränderung des Althergebrachten, die Freude an der Neugestaltung der Verhältnisse ihren Ausdruck. Ein mächtiger Wandertrieb ergreift die Bevölkerung. Vom Lande in die Stadt und aus den Städten der Heimath in fremde Länder! Noch ist die Wegeunsicherheit gross; mit vielen Hindernissen und Gefahren hat der reisende Kaufmann zu kämpfen, aber unter dem sicheren Geleite mannhafter Reisiger dringt

1) Schiedspruch zwischen dem Erzbischof und der Stadt Köln. a. a. O. Urkunde Erzbischof Conrads v. Cöln über die Entsetzung der Münzgenossenschaft und Münzer ihres Amtes und Lehens, in der als Zeugen u. A. nobiles, scabini et multi de fraternitatibus fungiren. Lacomblet l. c. II, 257 Nr. 464.

2) Pieler in Wiegand's Archiv IV, p. 8—16.

3) Privileg der Consuln in Celle: Havemann's u. Schaumann's Archiv d. hist. Vereins f. Niedersachsen. Jahrg. 1844 p. 134.

4) Lacomblet l. c. I, 232.

5) Lacomblet l. c. II, 106.

er weit über die benachbarten Gebiete vor, erhandelt er mancherlei fremde Stoffe und seltene Geräthe, die daheim die Sehnsucht der Zurückgebliebenen nach dem Wunderbaren, Fremden nur bestärken und zu erneuter Unternehmung anlocken. Zugleich auch reizt die Formengewandheit und Güte der eingeführten Gegenstände zur Nachahmung oder doch zu besserer Ausbildung der eigenen Erzeugnisse, um den Tausch in der Fremde mit möglichstem Vortheile vollziehen zu können. Der Gewerbefleiss beginnt seine Schwingen zu entfalten, zaghaft zuerst, aber nicht ohne sichtbare Spuren. Die Arbeitstheilung tritt deutlicher hervor — kurz es zeigt sich in allen Dingen ein Aufschwung, der die Rohheit früherer Jahrhunderte erst recht erkennen lässt. Natürlich geht diese Entwickelung nicht überall gleichmässig vor sich. Nach den verschiedenartigsten Umständen, nach den Interessen der Gewaltigen gestaltet sich das Leben. Ist doch das dreizehnte Jahrhundert die Epoche, wo Grund und Boden innerhalb des Fürstenthumes aus der Herrschaft des Königs in die Herrschaft der Landesherren überging! Die Macht der Aristokratie erstarkte bedenklich und der Satz, dass Jeder nahm so viel er konnte, der freilich für alle Zeiten gilt, war in jener Zeit von besonderer Bedeutung, nicht weil etwa der Egoismus damals grösser, sondern weil Gesetz und Obrigkeit ohnmächtiger und die Wagschale widerstreitender Elemente weniger im Gleichgewicht war. So kann es nicht auffallen, dass die Zustände in den einzelnen Städten und Gegenden Deutschlands durchaus von einander abwichen. Hier Fortschritt — dort Verharren in den gewohnten Lebensbedingungen. Dort ausgebildete Rechte — hier völliger Mangel derselben. Keine Geschlossenheit, keine Bestimmtheit[1]). Nicht am wenigsten tritt dies in dem Gewerbeleben jener Epoche zu Tage. Und in diese Zeit der Gährung, des Umsturzes herkömmlicher Anschauungen fällt die weitere Ausbildung einer Einrichtung, die Jahrhunderte hindurch als segensreich sich bewähren sollte, bis auch sie der Uebermacht neuer reformatorischer Ideen zum Opfer fiel, da der Ungestüm zu gross war, um mit Veränderungen allein sich zufrieden geben zu können. Die Zünfte der Handwerker sind es, die im dreizehnten Jahrhundert sich mehr und mehr zur ruhmvollen Laufbahn, die sie demnächst durchmaassen, vorbereiten, die jetzt theils ganz

1) Vergleiche hierzu die Ausführungen Schmoller's über den volkswirthschaftlichen Umschwung im dreizehnten Jahrhundert. „Strassburg's Blüte etc. im XIII. Jahrhundert. p. 15 ff. und Tittmann: Geschichte Heinrich's des Erlauchten. p. 15 ff.

neu auftauchen, theils wie ein Phönix aus der Asche aus engen Fesseln heraus, frisch und kräftig entstehen. Wann dieser Prozess begonnen, ist eben so schwer zu bestimmen, wie der Zeitpunkt, wann er vollendet war. Wir sahen bereits in eine wie ferne Zeit die Wurzeln einzelner Verbände zurückreichten: wir nehmen jetzt die Erscheinung neuer wahr, ohne zu wissen, ob auch ihr Ursprung im Hofrecht zu suchen ist, oder durch die Macht der Verhältnisse darauf geführt, freie Männer zu eigenmächtigem Handeln sich verbanden. Viele Handwerker erfreuten sich, wenngleich noch hörig, früh einer halbwegs selbständigen Stellung. Schon am Anfange des XII. Jahrhunderts war durch Arnold von Brescia gepredigt worden, dass Hörigkeit und Leibeigenschaft mit den Grundsätzen des Christenthumes unvereinbar seien. Seine Lehre war auf fruchtbaren Boden im ganzen deutschen Reiche gefallen. Es beginnen die Landesherren daher jetzt mehr und mehr vielfache Privilegien wegen Aufhebung hofrechtlicher Lasten zu ertheilen. Was einst Heinrich V für Speier, in den Jahren 1111 und 1114, gethan hatte, was das Wormser Privileg König Friedrich I von 1184 und die authentische Interpretation der Urkunde von 1111 im Jahre 1182 für die Hörigen war [1]), das fand jetzt mehr Verbreitung und Nachahmung. Buteil und Besthaupt werden aufgehoben, so z. B. um 1249 in Kirchberg [2]) und 1297 in Frankfurt a. O. [2a]). Diesen weitergehenden Befreiungen war am Ende des XII. Jahrhunderts eine Milderung der Hörigkeitsverhältnisse und Versetzung von Eigenhörigen in den Stand der Wachszinigen und Kürmedigen vorhergegangen [3]). Ja es treten neben die Naturalleistungen auch geringe Geldabgaben und es wird in einzelnen Fällen den Unfreien das Recht eingeräumt den Aeltesten aus ihrer Mitte mit der Einsammlung des Census zu betrauen. Dies zwar aus einem rein ökonomischen Grunde: „quia uero aduocatorum insolentia plus nocere quam prodesse consueuit", wie es in einer Urkunde heisst [4]). Im dreizehnten Jahrhundert

1) Arnold a. a. O. I, p. 188, 189, 195, 247, 249.

2) Stadtrecht § 18.

2a) Stadtrecht. v. 1297 § 4.

3) Aebtissin Sophia zu Schwarzrheindorf that dieses z. B. 1172 mit einigen Hörigen. Lacomblet a. a. O. I, 310. Eine ähnliche Milderung der Hörigkeit zu geringerem Zins und zur Kürmede durch die Gräfin Hadewig von Meer und ihre Tochter Hildegard im Jahre 1166. Lacomblet, l. c. I, 288. Aus dem Jahre 1155 der Austritt zweier höriger Frauen aus dem Hofesverbande zu Süchteln mit Einstimmung aller Betheiligten und gleicher Verpflichtung zu Geldabgaben, wie in den beiden andern Fällen. Lacomblet a. a. O. I, p. 265.

4) So schenkt 1187 Lambert von Wied der Stiftskirche zu Schwarzrheindorf 3 Hö-

begann man mehr und mehr Dienste und Naturalabgaben in Geld zu verwandeln [1]). Auch stossen wir wiederholt auf Bestimmungen zum Schutze der Hörigen gegen widerrechtliche Besteuerung. Herzog Heinrich von Limburg entsagt 1208 aller solcher widerrechtlichen Besteuerung der dem Marienstifte zu Aachen zugehörigen Leute [2]), und die Aebtissin Guda von Gerresheim verspricht 1218 in einer Verordnung über die Verwaltung des Zolles und Gerichtes und einiger Gefälle, dass keine ungerechte Abgabe erhoben werden solle: „nec accipietur theloneum iniustum [3])".

Zu dieser Milderung der Dienstverpflichtungen und Schuldverbindlichkeiten gesellen sich weitere Freiheiten. Nicht mehr alle Handwerker werden verpflichtet auf dem Fronhofe zu wohnen. Oefters erhalten sie Dienst- oder Lehengüter — beneficia aut foeda —, auf denen allerdings die Last gewisser Abgaben noch blieb [4]). Vielfach mochten aber auch reich gewordene hörige Handwerker sich von ihren Diensten losgekauft haben oder sie entflohen vielleicht, um den Bedrückungen zu entgehen. Wohin aber konnte ihr Weg sie führen, wenn nicht in die eben gegründeten oder doch mehr und mehr anwachsenden und aufblühenden Städte? Hier mussten sie hoffen nicht nur Schutz zu finden, sondern konnten auch darauf rechnen den Lebensunterhalt zu gewinnen. Insbesondere die Handwerker mag gerade

---

rige und bei Gelegenheit dieses Wechsels der Herrschaft wird die Abgabenpflicht genau festgestellt; „nullum etiam habebunt super se censualem magistrum sed quicunque maior natu fuerit in eorum cognatione censum praefatum ab aliis colliget annuatim et memorato monasterio representabit. Lacomblet l. c. I Nr. 504 p. 354. In einem andern Falle ist einer aus der Mitte der Abgabepflichtigen, der sogenannte Boimmeister mit der Einsammlung der Abgaben beordert. So bei dem zum Stifte Rellinghausen gehörigen Lithen des Hofes zu Froitzheim 1260 „lithones dicte curtis presentabunt uni qui dicitur Boimmeister XLV solidos coloniensium denariorum et usualis monete, qui denarii vulgo dicuntur Wittpenninghe, et illi boimmeister astabit scultetus de Rulinchhusen de manu sua recipiens dictos denarios. Panes et caseos supra dictos scultetus ipse in Vroezheim presentabit illi, qui dicitur boimmeister et ille deducet usque Coloniam . . . . Lacomblet a. a. O. II Nr. 494, p. 277.

1) So gestattet die Aebtissin Guda von Gerresheim 1218 die Umwandlung von Dienstleistungen in Geldabgaben, für welche bestimmte Termine fixirt werden: decrevimus quod omnia predicta, que loco officiorum a nobis teneri dinoscuntur nobis totaliter vacent quandocunque vel quocunque termine submotato, qui serviturus est, servire neglexerit. Termi solvendi sunt hii . . . Lacomblet l. c. II Nr. 78 p. 42. Der Abt des Vincenz-Kloster zu Breslau verwandelt 1248 den kleinen Zehnten in Geld, den Gartenzehnten in Malterzehnten für das Dorf Polsnitz. Tzschoppe und Stenzel a. a. O. Nr. XXVIII.

2) Lacomblet l. c. II Nr. 22 p. 13.

3) Lacomblet a. a. O. II Nr. 78 p. 42 u. 43.

4) Maurer, Fronhöfe I, 328.

das weit in's Land hineingedrungene Gerücht von den neuen unbekannten Geräthen und ungeahnter Geschicklichkeit in der Verfertigung derselben gelockt haben. In den Städten waren ja gleichfalls auf den Palatien, wie auf den Fronhöfen des flachen Landes die nöthige Anzahl von Künstlern und Handwerkern. Je grösser nun die Hofhaltung wurde, je mehr der Verkehr sich auszudehnen begann, desto grösser würde die Schaar der Gewerbetreibenden [1]. So sind denn die Hörigen in grossen Mengen in die Städte geströmt. Schon 1184 zog der freie Verkehr viele Kaufleute, Metzger, Pelzarbeiter, Winzer und andere Gewerbsleute, auch ganz Freie nach der Stadt Münster [2], und in Bonn wurde 1285 der Andrang der Heranziehenden so gross, dass man daran denken musste zur Besorgung der städtischen Angelegenheiten eine besondere ständige Behörde zu errichten [3].

Wie nun aber die Hörigen in den Städten einen willkommenen Zufluchtsort fanden, so waren auf der anderen Seite die Städte wieder gleichsam ihrer bedürftig. Es mangelte ihnen an Arbeitskräften und an der nöthigen Bevölkerung, um die aufkeimende Macht mit Nachdruck unterstützen zu können. Fürsten, wie Bischöfen musste, wenn sie ein Mal zu Städten den Grund gelegt hatten, ein reichlicher Zuzug lebenstarker frischer Elemente höchst erwünscht sein. Namentlich waren die Städte darauf vorbereitet einstigen Hörigen Schutz zu gewähren. Die Frage was mit diesen geschehen soll, wenn sie sich in der Stadt niederlassen wollen, ist eine so wichtige und hat zu jener Zeit eine solche Bedeutung gewonnen, dass in fast allen Stadtrechten sie sich erledigt findet. Die Bestimmungen sind freilich nicht überall gleich. Nicht immer kommt man den Hörigen freundlich entgegen, wahrscheinlich, weil man fürchtete es mit ihren mächtigen Herren zu verderben. Einige Städte nehmen durchaus Jeden zum Bürger auf, Andere verlangen erst den Ablauf einer bestimmten Zeit, um eine etwaige Rückforderung zu ermöglichen; noch Andere wünschen, dass der Hörige sich mit seinem Herrn auseinandergesetzt habe, ehe er das Bürgerrecht erwerben könne. Endlich stossen wir auch auf Städte, die voll Erbarmen mit den Entflohenen, welche bei ihnen Schutz gesucht, doch die Rechte des Herrn anerkennen und daher im Falle der nothwendig gewordenen Auslieferung die Thore öffnen, um dem Hö-

1) Maurer: Städteverfassung I, 543.

2) Maurer: Städteverfassung I p. 260.

3) Lacomblet l. c. II p. 472: cum populus in oppido bunnensi de die in diem augmentetur et multiplicetur, et necesse sit, ut personas certas et fidedignas habeat inter se, per quas iura et libertates ipsius opidi regantur . .

rigen Gelegenheit zur Flucht zu geben. Es wird genügen hier einige Städte namhaft zu machen.

Das älteste Strassburger Stadtrecht beginnt mit dem Satze, dass die Stadt frei sei und ein Jeglicher, sowohl der Fremdling, wie der Einheimische seinen Frieden habe [1]), d. h. eben Strassburg ist eine Stätte für Alle, auch für solche, welche sich einer Bedrückung durch harte Herren entzogen haben [2]). Das Augsburger Stadtrecht von 1104 ist gleichfalls auf den Grundsatz gestützt, dass die Luft der Stadt frei macht, denn wenn die Zinspflichtigen auch noch zu gewissen Diensten verpflichtet waren, selbst das Besthaupt noch geliefert werden musste, so heisst es doch ausdrücklich, dass ihnen darüber hinaus weitere Lasten nicht zugemuthet werden sollten [3]). In Aachen sind nach dem Privileg, das Friedrich II 1215 der Stadt gab, alle Bewohner frei, nicht nur die eingeborenen Geistlichen und Laien, sondern auch die Fremden, die sich in der Stadt niederlassen wollen [4]). Bern dagegen gewährte in derselben Zeit erst dann den Hörigen Freiheit, wenn sie ein Jahr unbehelligt in der Stadt gelebt hatten. Innerhalb des Jahres konnte der Hörige durch 7 Zeugen von seinem Herrn zurückgefordert werden [5]). In Molsheim galt um 1219 und 1236, dass Keiner, der seinen Aufenthalt daselbst genommen hatte, zu irgend einem Knechtschaftsdienste angehalten werden konnte [6]), was offenbar, da diejenigen Personen, welchen dieses Recht zu Gute kommen sollte, nicht besonders namhaft gemacht sind, auch auf flüchtige Hörige bezogen werden darf. In Regensburg waren 1230 diejenigen Censualen, welche sich dort beständig aufhielten — continuam fecerit in civitate residentiam — nur zu ihrer Steuerzahlung verpflichtet; zu weiteren Diensten konnte der Herr sie nicht zwingen [7]). In Recklinghausen erfreute sich 1235 der Hörige der Freiheitsrechte der dortigen Bürger, wenn er nach

---

1) Art. I: ein iglich mensche es si vromede, oder von der stat ze allen ziten vride hab.

2) Gfrörer: Gregorius VII, 7. Bd., 261.

3) Art. IV § 3 . . . et censualem nummum dederint et ad tria legitima placita advocati venerit, ultra non est injuriandus, nisi quod in fine vitae suae ad curiam optimum jumentum dabit et vestimenta in quibus operari solebat praeconi suo.

4) Lacomblet l. c. II Nr. 51, p. 26, 27: scilicet ut non solum clerici et laici loci huius indigene, sed et omnes incole et aduene hic inhabitare volentes presentes et futuri, sub tuta et libera lege ab omni seruili conditione liberi vitam agant . . . .

5) Handfeste v. 1218 § 13.

6) Stadtrecht § 1: videlicet ut quicunque in ipso loco residentiam habuerint, nullum facere alibi servicium teneantur, vel ad id faciendum ab aliquo compellantur.

7) Stadtrecht § 22.

einem Aufenthalte von Jahr und Tag von seinem Herrn nicht verlangt worden war[1]), und in dem gleichen Fall machte 1221 in Wiener Neustadt (St.-Rt. Cap. CV) und in Innsbruck 1239 die Luft frei. Wurde hier jedoch der Hörige innerhalb des Jahres zurückgefordert so lieferte man ihn aus — „ut est justum[2])“. — In Freiburg im Uechtlande galt 1249 und in Altenburg 1256[3]) dasselbe Recht. In ersterer Stadt wurden, was im Altenburger Stadtrechte nicht ausdrücklich erwähnt wird, die „ab extranea provincia“ Eingewanderten nach einem durch 7 Zeugen geführten Beweise dem Herrn ausgeliefert[4]). In Bonn wurde 1243 gleicher Rechts- und Freiheitsgenuss allen in die Stadt Kommenden, die daselbst ihren Aufenthalt zu nehmen gesonnen waren, versprochen[5]). In Eisenach war es 1283 üblich, dass man dem Unfreien, der innerhalb des vorschriftsmässigen Jahres zurückgefordert wurde, die Thore öffnete, damit er „in pace recedat, quocunque velit[6])“. In Wien aber galt 1296 die Regel, dass Jedermann, nachdem er Bürger geworden und ein Jahr unangefochten in der Stadt gelebt hatte, von allen Ansprüchen, die man an ihn hätte stellen können, frei sei (St.-Rt. 16). „Daz wir behalten vnd bestaeten altez reht . vnd gut alt gewonhait . so gebieten wir . daz alle di in die stat choment . vnd purger darinne werdent . vnd iar vnd toch vnversprochenlich darinne sint . furbaz ledich sein vor aller ansprache.“ Nicht überall aber war man den Hörigen so günstig gesinnt. Das Freiburger Stadtrecht von 1293 bestimmt: „des herren eigenlüte, noh siner voget lüte, noh siner dienstmanne, mag enheiner bvrger werden, nvwent mit gemeinem willen der burger, nvwent der herre laze in e fri dur das enhein burger mvge geswert werden mit ir bezügvnge“. Nichtsdestoweniger wurden hörige Handwerker hier aufgenommen, d. h. nicht als Bürger, sondern als Schutzpflichtige[7]). Ebenso war in Ulm 1296 vorgeschrieben,

1) Lacomblet l. c. II Nr. 204 ut quicunque in oppido ipsorum residentiam per annum et diem fecerit, a domino suo modo debito non requisitus . . . . . . prefatorum ciuium gaudeat libertate.

2) Stadtrecht §§ 17, 18.

3) Stadtrecht § 24 quicunque de servili natus conditione in civitate vestra anno et die manserit sine impeticione, deinceps impeti non potest.

4) Handfeste § 46.

5) insuper omnes aliunde venientes, qui ipsum opidum inhabitare veniunt et ius conciuium suorum voluerint obseruare, ea per omnia gratia gaudere volumus et libertate, qua nunc gaudent manentes in opido prenominato et que a nobis eisdem est concessa.

6) Stadtrecht § 2.

7) Arnold, Freistädte I, 246.

dass Alle, welche das Bürgerrecht erlangen wollten, sich erst mit ihren Herren auseinander gesetzt haben mussten [1]).

Gleichwohl geht aus den andern Stadtrechten die kluge Politik der Städte den Hörigen die Uebersiedelung vom Lande in die Stadt zu erleichtern, deutlich genug hervor. Konnten die Städte auch nicht gleich die günstigsten Bedingungen darbieten — die persönliche Freiheit war gesichert und das allein musste mit magischer Gewalt wirken. Der Unfreie musste gewiss darauf rechnen können bei der grossen Beweglichkeit der Bevölkerung sich eine Zeit lang vor den Augen seines Herrn verborgen halten zu können. Und wer weiss, ob die Auslieferungs-Bedingungen, die freilich schwarz auf weiss verzeichnet waren, auch immer wirklich erfüllt wurden! In jener Zeit, wo Macht vor Recht ging, ist es nicht sehr wahrscheinlich. Ich glaube, wir haben uns den Zuzug vom Lande in die Städte um diese Zeit herum sehr massenhaft vorzustellen.

Bei diesen Schutzbestimmungen allein blieb es jedoch nicht. Wir werden einen zweiten Hebel des wachsenden Verkehres in der Freizügigkeit erblicken dürfen, die wir in den Stadtrechten des XIII. Jahrhunderts gewährleistet finden. Keiner war verbunden an dem Orte, wo er Schutz gefunden, wo er seinen Aufenthalt genommen hatte, nun auch für immer zu bleiben. Je nachdem der Einzelne für seine Kraft keine ausreichende Beschäftigung fand, oder in einer anderen Stadt Handel und Gewerbe mehr zu blühen schienen, stand es ihm frei den Wohnplatz zu wechseln. Auch dieses Recht ist eines der wesentlichsten Privilegien der Städte gewesen und einem wie lebhaft empfundenen Bedürfniss dasselbe entsprochen haben muss, lässt sich beispielsweise aus dem Umstande allein entnehmen, dass unter den Consuln in Lübeck im XIII. Jahrhundert bei mehreren die fremde Herkunft ausdrücklich verzeichnet wird [2]). Ferner aber spricht auch der Umstand dafür, dass die Stadt Schweidnitz um 1293 sich genöthigt gesehen hatte eine Bestimmung in ihr Recht aufzunehmen, dass jeder Handwerker, der in die Innung treten wollte, einen Bürgen stellen musste, dass er mindestens ein Jahr in der Stadt bleiben wolle [2a]). Es wird auch hier genügen an ein paar Städte zu erinnern, bei denen das Stadtrecht die darauf bezügliche Bestimmung enthält. In Salzwedel war 1273 allen Bürgern die freie Bewegung zugesichert [3]). Eger

1) Stadtrecht § XIV villici, ministri, molendinatores, venientes ad civitatem et civilia recipientes debent computare cum domnis suis a quibus recesserunt etc. . . .

2) Hegel, italien. Städteverf. II, 451. 2a). St. Rt. §. 19.

3) Stadtrecht: quicunque voluerit ciuis esse in Saltwedele, libere intrabit et veniet ac recedet sine grauamine quolibet et impedimento.

erhielt dieses Recht 1279 durch Rudolf von Habsburg[1]) und in demselben Jahre erwähnte Herzog Heinrich von Baiern diesen Vorzug der Stadt Landshut[2]). Auch in Eisenach ist 1283 der freie Ein- und Ausgang erwähnt[3]) und in Mellingen war 1297 jedem Bürger gleichfalls unverwehrt sich anderswo sein Heim zu suchen[4]).

Bei diesen verschiedenen Zeitangaben über die Gültigkeit der vorstehend erwähnten Rechte muss man im Auge behalten, dass eine Stadt nur selten gleich bei ihrer Gründung ein aufgezeichnetes Recht erhielt. Je nach Inhalt und Gelegenheit wurde ein solches der Stadt oft erst spät zu Theil. Streitigkeiten zwischen der Bürgerschaft einerseits und dem Landesherrn oder Bischof andrerseits, oder auch Streitigkeiten der Bürger unter einander gaben erst die Veranlassung zur Niederlegung von Rechtsgebräuchen, die bereits ebenso in der Stadt gehandhabt worden waren, als hernach das Recht es ausdrückte[5]). Die Augsburger Gesandtschaft, welche 1152 vor König Friedrich erschien, beschwor z. B. dass die Verfassung der Stadt, über welche sie dem Könige Bericht zu erstatten gekommen war, längst bestanden habe[6]). Seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts aber tagten in den Städten häufig Ausschüsse, welche die vorhandenen Materialien gleichsam zu codificiren beauftragt waren. So in Strassburg um 1322, weil Gesetz und Rechte auf Zetteln geschrieben waren, die sich nicht immer zur Hand fanden. In Goslar wiederum fasste in der Mitte des XIV. Jahrhunderts der Rath den Beschluss mit Kaufleuten und Gilden das Stadtrecht aufzeichnen zu lassen, damit man Jedem um so gerechter Recht sprechen könne[7]). Was wir demnach hier erst aus den Stadtrechten in der Mitte und gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts kennen lernten, werden wir wohl mit Fug im Grossen und Ganzen als schon seit dem Beginn des Jahrhunderts in Wirksamkeit uns zu denken haben.

Diese beiden Rechte der persönlichen Freiheit und Freizügigkeit

---

1) Stadtrecht § 1.

2) Stadtrecht § 1.

3) Stadtrecht § 1.

4) Stadtrecht, welches Winterthur der Stadt Mellingen mittheilte § 25: Wir hain och von alter gewonhait gehept ze reht, das en ieklicher unser burger oder der bi vns wohnhaft ist, mit sinem lip vnd mit sinem guote varn mag usser ünser stat, ob er nimme bi üns sin wil, vnd sol ime das nieman werren weder ünse herre noch nieman andere.

5) Beseler, Geschichte des deutschen Rechtes. I. Band: Stobbe's Rechtsquellen S. 466.

6) Gfrörer, Gregorius VII, 7. Bd., p. 329.

7) Stobbe l. c. p. 494, 497.

sind aber nur die äusseren Elemente des Aufschwunges. Sie waren die Grundbedingungen, das Fundament, auf dem nun weiter gebaut werden konnte. Der eigentliche Wunsch Handel und Gewerbe zu fördern ist unmittelbar erst in den verschiedenen Privilegien ausgesprochen, die den Kaufleuten eingeräumt werden. In der Gründung von Märkten, in Einschränkung der Zölle, in der Aufhebung von Strandrecht und Grundruhr tritt dieses Streben deutlich zu Tage. Der Kaufmann war mit seiner Kaufmannschaft ein überall gern gesehener Gast. Schon Karl der Grosse hatte ihn sicher gestellt. Ueberhaupt hatte der Kaufmann seit alten Zeiten kaiserlichen oder königlichen Schutz, wenn er unbewaffnet seine Strasse zog, das Schwert nur zur Nothwehr neben sich im Sattel oder im Wagen [1]). Blieb dieser Schutz freilich häufig nur ein ideeller, so konnten die Handelsleute sich doch für Geld und gute Worte schon in der ältesten Zeit Schirm- und Geleitbriefe vom Könige oder dem Landesherrn verschaffen, erhielten wohl auch lebendiges Geleit, wenngleich sie dafür in baarer Münze sich erkenntlich zeigen mussten [2]). Jetzt nahm alles dieses festere Formen an. Theils dehnt man die Vorrechte aus, theils ist durch die Aufnahme derselben in das Stadtrecht wohl eine bessere Durchführung gewährleistet. In der Berner Handfeste von 1218 ist den Kaufleuten ein ganz besonderer Abschnitt gewidmet; der §. 5 handelt „de privilegiis mercatorum", wobei namentlich betont wird, wie ausgebrochene Streitigkeiten zu schlichten seien, meistens nach dem Gewohnheitsrecht der Kölner. Den Bewohnern der Stadt Nürnberg waren 1219 in einem Privileg Friedrich's II. eine Reihe von Zollbefreiungen bewilligt, insbesondere auch das Recht auf ein paar fremden Märkten Gold und Silber einkaufen und verwechseln zu können [3]). In Regensburg war keinen Fremden der Handel verboten; nur musste wer „emendo et vendendo ritum negotiationis exercuerit" mit den Bürgern Steuern zahlen [4]). Für Cleve wiederum wurde, als es 1242 städtische Verfassung erhielt, die Zollbefreiung der zu- oder abziehenden Kaufleute ausdrücklich erneuert, ja auch Diejenigen, welche zu den Wochenmärkten sich begaben, waren frei [5]). In Brünn

1) Osenbrüggen, Die Gastgerichte d. deutschen Mittelalters. In der „Oesterreich. Vierteljahrsschrift f. Rechts- u. Staatswissenschaft". XVI, 64.

2) Osenbrüggen l. c. 73. 74.

3) Privileg von 1219, §§ 11—16.

4) Stadtrecht 1230, §. 16.

5) Lacomblet l. c. II, N. 265 p. 136. 137: volumus etiam omnes mercatores predicti oppidi nostri . . . . a telonio liberari ascendendo vel descendendo. Concessimus etiam dictis burgensibus ad nundinas terminorum nostrorum euntibus a telonio liberari.

wurde allen denen, die dorthin Kaufmannschaft bringen würden,
heit gewährt 3 Wochen vor Pfingsten und „hinnoch als vil, d
lang beleiwen"[1]). Nach Landshut konnte Jeder sicher in Ha
geschäften reisen. Man sah darauf, dass Keiner, der sich zu d
Zwecke der Stadt näherte, überfallen wurde und zwar war diese U
wachung in einem Umkreise von 2 Meilen dem Richter zur I
gemacht[2]). Freilich war aber hier auch bestimmt, dass der Ank
ling aus einem fremden Orte eine Urne Weines nur zu festgese
Preise verkaufen durfte, damit „in hoc civis quam advenae
conditio habeatur"[3]). Für Eger war durch die Verfügung: „qu
que super stratam prouincialem cum curru suo venerit, nullus fo
rius ipsius pignora detinebit" der Zuzug gleichfalls erleichtert[4]).
nach stellte wiederum jedem Fremden frei in der Stadt Wein,
treide, Bier und andere bewegliche Sachen kaufen zu können
Erstattung des Zolles[5]). Neben diesen Einzel-Privilegien wa
Kaufleuten auch ein besonderer Marktfrieden garantirt, dessen
schon ein Friedrich Barbarossa zum Majestätsverbrechen geste
hatte[6]). Wir finden ihn jetzt in Freiburg im Breisgau[7]) u
Bern[8]) besonders aufgeführt. In die gleiche Zeit von 1220 bis
fallen ferner Verbote des Strandrechtes und der Grundruhr
Loskaufungen der Städte von diesen Hindernissen des Handels
allerdings ganz noch nicht aufhörten, ja gelegentlich wiederke
wo sie schon beseitigt waren[9]). Auch die Kirche wirkte nach
Richtung wohlthätig. Innocenz IV. gab z. B. 1250 der Stadt L
das Privileg, welches diese freilich nicht umsonst erhielt, dass
sich überall ihren Kaufleuten gegenüber des Strandrechtes entl
sollte[10]). Wenige Jahre später aber (1265) wurde durch die Ve
dung des päpstlichen Legaten Guido bei König Erich von Däne
für Hamburg und Lübeck die Constitutio guidonis ausgewirkt,
welcher Alle, welche wegen Handel oder anderer ehrbarer Sache

1) Stadtrecht 1243, §. 29.
2) Stadtrecht 1279, §. 6.
3) Stadtrecht 1279, §. 21.
4) Stadtrecht 1279, §. 23.
5) Stadtrecht 1283, §. 9.
6) Osenbrüggen l. c. p. 75.
7) Stadtrecht 1218, §. 3 bei Osenbrüggen citirt.
8) Handfeste 1218, §. 4.
9) Klöden, Ueber die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters. IV. p. 21.
10) Klöden l. c. p. 19.

West- oder Ostsee beschiffen, namentlich nach Dänemark, Schweden, Slavien, Pommern, Friesland reisen würden, unter dem Schutze des apostolischen Stuhles stehend betrachtet wurden [1]). Derselbe König Erich von Dänemark, der sich die Förderung des Handels so angelegen sein liess, verlieh auch den Bürgern der Stadt Neuss, welche eigene Kaufmannsgüter unter ihrer Flagge führen würden, in seinem Reiche Zoll- und Strandrechtsfreiheit [2]). Aehnliche Privilegien wurden den Kaufleuten im Lande selbst eingeräumt. Die seit dem Beginn des XIII. Jahrhunderts häufiger werdenden Bündnisse der Städte untereinander geschahen ja nicht nur aus politischen Gründen, sondern auch zum Schutze der Handelsstrassen, zur Abwehr der Seeräuber, zur Befreiung des Handels von den willkürlichen Erpressungen und Zollgefällen. Dies soll z. B. eine der Aufgaben des Rheinischen Städtebundes von 1255 gewesen sein [3]). Indess zielten auch die andern Bündnisse und Verträge von 1210 zwischen Lübeck und Hamburg, von 1219 zwischen Nürnberg und Speier [4]), von 1241 zwischen den beiden genannten Städten und Soest, von 1248 zwischen Braunschweig und Stade, von 1253 zwischen Münster, Dortmund, Soest und Lippe, von 1268 zwischen Köln und Bremen u. a. m. auf gleiche Zwecke ab [5]).

Einen ganz besonders glücklichen Ausdruck für diesen den Kaufleuten mehr und mehr eingeräumten Schutz finden wir in den Gastgerichten. Diese, ein lebhaftes Zeichen der zunehmenden Beweglichkeit des Mittelalters, sind nur in dem Wunsche entstanden, dem Handelsmanne eine Begünstigung zu Theil werden zu lassen. Schon das Wort „Gast" zeigt ein freundliches Entgegenkommen an. Man stiess den von Auswärts Kommenden nicht als fremd zurück, sondern liess ihm alle mögliche Hülfe angedeihen und, wenn man ihn auch in rechtlicher Beziehung den Bürgern nicht gleich achten konnte, so war man wenigstens bemüht ihm selbst gegen einen Bürger rasch rechtlichen Schutz zu gewähren. „Damit der Gast nicht aufgehalten werde", wie es in den alamannischen Stadtrechten heisst, war diese Einrichtung getroffen worden [6]), die um so mehr anzuerkennen ist, als die fremden Kaufleute keineswegs überall in ihrem Thun und Lassen völlig ungehindert waren. Sie waren nämlich einer Reihe sehr unangenehmer

1) Klöden l. c. p. 19.

2) Lacomblet l. c. II, p. 350, N. 599.

3) Engelmann, Geschichte des Handels II, 97.

4) Nürnberger Privilegium §. 16: In civitate Spirensi nichil solvunt Nurembergen et e converso Spiren. nichil solvunt apud Nuremberch

5) Engelmann l c. II, 101.

6) Osenbrüggen l. c. p. 76—82.

und unbequemer Einschränkungen ausgesetzt, die manches Mal geradezu ein Hinderniss des Verkehrs gewesen sein müssen. Mögen diese Maassregeln theilweise auch schon vor 1200 in Kraft gewesen sein — die ältesten Stadtrechte von Augsburg, Freiburg im Br., Strassburg, weisen sie übrigens noch nicht auf, — in den Stadtrechten des XIII. Jahrhunderts treten sie uns besonders häufig entgegen und zeugen so für den immer mehr aufgeblühten Handel. Ich kann mir diese Bestimmungen des Gästewesens wenigstens in ihrer Wirkung nicht anders als eine Art Schutzzoll denken. Man bedurfte der ausländischen Produkte oder der Erzeugnisse aus anderen Städten desselben Landes. War es doch unmöglich wegen der vielleicht dem Bedürfniss nicht immer entsprechenden Qualität der Waare den Bürgern zuzumuthen nur einheimische Erzeugnisse zu verbrauchen! Zugleich aber fühlte man sich der fremden Konkurrenz noch nicht so weit gewachsen, um ihr mit Erfolg begegnen zu können. So legte man dem Verkehre Fesseln an, ohne ihn ganz beschränken zu wollen. Wer über viele Mittel gebot, sollte das Recht haben sich bessere Waaren von weit her kommen zu lassen. Der Handelsmann aber wurde durch nicht unbedeutende Zollsätze gezwungen höhere Preise anzusetzen, die dann eben die Nachfrage auf einer gewissen Stufe erhielten. Um nicht mit vollen Kisten heimzukehren, mochte der Händler, der die Reise ein Mal gewagt hatte, gelegentlich seine Waaren auch wohl unter dem Werthe abgeben. Bei nicht durch Zölle getroffenen Waaren aber war es auf einen niedrigen Preis abgesehen durch die Bestimmung, dass die Gäste nur en gros verkaufen durften. Der Kleinverkehr, bei dem der Kaufmann häufig am meisten gewann, war den Einheimischen vorbehalten.

An manchen Orten wird den Gästen überhaupt untersagt gewisse Waaren zu verkaufen. In Hannover durfte kein Gast, weder innerhalb, noch ausserhalb des Marktes Wand verkaufen [1]) und in Augsburg nicht mit schwarzem Leder handeln [2]).

Daneben war der Verkauf von Waaren den Gästen nur unter gewissen Bedingungen gestattet. Innerhalb gewisser Zeiträume oder zu gewissen Zeiten war ihnen der Handel freigegeben. In Wien [3]), Wie-

---

1) Privilegien des Herzogs Johann v. Braunschweig von 1272 u. 1277; Privileg des Herz. Otto v. Braunschweig von 1280. Im Vaterländischen Archiv d. hist. Ver. für Niedersachsen. 1844. p. 147—149.

2) Stadtrecht 1276, Art. XIV, §. 20: vnde kain swarces laeder sol kein gast ze kainen ziten niendert hie verkoufen.

3) Stadtrecht 1221, §. 50.

ner-Neustadt[1]) und Heimburg[2]) durfte kein Fremder länger als 2 Monate mit seinen Waaren bleiben. In Köln gar nur 6 Wochen[3]). In Eger durften die Gäste weder Tuch, noch Getränke verkaufen „nisi forte apud Egram Dominorum Curie celebrentur“[4]). In Augsburg konnte der Gast geschnittenes Leder am Ostermarkte und zur Kirchweihe, gegerbtes Leder (versniten laeder — geworhtez laeder) am Ostermarkte und St. Michaelistage feil halten[5]). Der Salzverkauf war am Donnerstag, Freitag und Sonntag bis zum Abend freigegeben[6]); der Brodverkauf blos bis Mittag[7]). Mit Fleisch-Handel durften sich die Gäste vom Herbst bis zur Fastnacht uud von Ostern bis Pfingsten befassen[8]). In Goslar war den Gästen der Fleisch- und Brod-Handel nur des Vormittags eingeräumt; fremden Krämern waren in jedem Jahre 3 Tage zum freien Handel überlassen[9]).

Diese Beschränkung der Fremden zeigt sich auch in der Bestimmung nur gewisse Quantitäten ihrer Waaren verkaufen zu können. Der Kleinverkauf aller Gegenstände, mit Ausnahme des Salzes, dessen Verkauf besonders geregelt wird, war z. B. in Freiburg im Uechtlande den Gästen ganz verboten[10]). In Prag war die Art und Weise wie jede Waare veräussert werden musste, genau festgesetzt: „Uuo ein gast mit sinem kaufe in ein stat kompt, is si gewant, das gewant sol er mit ganczin tuchin uorkaufin, di linwat bi dem hundirt, den pfeffer by czen pfunden uf der wage, den safran by czen pfunden[11]). Ebenso waren in Eger die Mengen, mit welchen die Gäste unter sich handeln durften, bestimmt: „hospes ab hospite non minus quam centum pelles aspiolinas et totidem vulpinas et leporinas vel alias quascumque totidem in numero pariter et quartale corii emere presu-

---

1) Stadtrecht zwischen 1221 u. 1230, Cap. LXXXVIII: volumus etiam ut nemo extraneorum mercatorum moretur in civitate ultra duos menses . . . .

2) Stadtrecht des XIII. Jahrhunderts.

3) Lacomblet l. c. II, N. 469 p. 261.

4) Stadtrecht 1279, §. 25.

5) Stadtrecht 1276, Art. XIV, §§. 19. 20.

6) Stadtrecht 1276, Art. XIV, §. 21.

7) eod. l. CXVIII, §. 2

8) eod. l. CXX, §. 1.

9) Statuten 1290—1310. Liber quintus: welk gast here vlesch bringht dat buten der tolnye gheslaghen ist, dat mot he wol vorkopen vor middeme daghe. Wat he to middaghe nicht vorkoft het, dat ne schal he in den herberghen noch nerghen in der stat seder mer vorkopen . . . . . .

10) Handfeste 1249, §. 107: qui non est burgensis et non fecit usus ville non debet aliquas res minute vendere prater salem. §. 108 regelt den Salzverkauf.

11) Stadtrecht 1269. Rössler l. c. p. XXIII.

mat [1])." In Augsburg wird nur der Engrosverkauf gestattet [2]), ausserdem für gewisse Artikel das Maass angegeben. So musste geschnittenes Leder von den Gästen für 60 und mehr Pfennige auf einmal verkauft werden [3]); Oel „samptkaufes" und zwar nicht weniger als eine „laegelun" [4]); Häringe nur „bi gancer meise vnd nit minner [5]); Feigen nicht anders als in Ballen [6]); Rindfleisch nicht anders als in ganzen, halben und viertel Stücken; desgleichen geräucherte Speckseiten in ganzen Stücken [7]). Auch in Cöln galt die Regel gewisse Waaren nur im Grossen verkaufen zu dürfen [8]).

Bisweilen war sogar den Gästen der Handel so erschwert, dass sie nur an bestimmten Orten der Stadt ihrem Geschäfte nachgehen konnten. So durfte in Augsburg der von einem Gaste zugeführte Wein nur auf der Strasse verkauft werden, nicht in einem Keller. Währed des Winters konnte der Burggraf die Erlaubniss ertheilen den Wein in einer Stube auszuschenken [9]). Ebendaselbst mussten die fremden Bäcker ihr Brod auf dem Karren verkaufen [10]).

Nicht genug mit diesen Einschränkungen scheint man es gelegentlich auch darauf abgesehen zu haben, den Gästen den Aufenthalt in der Stadt möglichst zu verleiden. Ich schliesse dieses insbesondere aus der Thatsache, dass man den fremden Kaufleuten sowohl verbot unter einander Verbindungen anzuknüpfen, als auch ihnen nicht gestattete zu den Bürgern in nähere Beziehungen zu treten. Erzbischof Conrad hatte für Cöln 1257 verordnet, dass allerdings jeder ausländische Kaufmann sich von Cöln ungehindert entfernen könne, auch wenn er dort nichts gekauft oder verkauft hätte, jedenfalls aber daselbst mit keinem Ausländer Kaufgeschäfte betrieben haben durfte [11]). Aehnlich war in Rotenburg den Bürgern verboten mit dem Gaste eine „Geselleschaft" einzugehen, es sei beim Gewandschneiden oder bei anderen Käufen [12]). Eben deshalb durfte auch in Augsburg „kain burger

1) Stadtrecht 1279, §. 26.

2) Stadtrecht 1276, XIV, §. 15: swelh kaufmann was her bringet von fremden Landen, der mak das samptkaufes in die krame geben oder swem er will.

3) eod. l. Art. XIV, §. 19.

4) eod. l. §. 3.

5) eod. l. §. 4.

6) eod. l. §. 5.

7) Art. CXX, §. 1.

8) Lacomblet l. c. II, N. 469.

9) Stadtrecht 1276, Art. CXV §. 2.

10) eod. l. Art. CXVIII §. 2.

11) Lacomblet l. c. II Nr. 436, p. 237.

12) Willkürenbuch d. XIII. Jahrh. §. 25.

mit kaime gaste kein geselleschaft haben an dem salce[1])". In dieser letzten Stadt waren überhaupt manche für die Gäste sehr unbequeme Anordnungen üblich. Das von diesen eingeführte Fleisch wurde nämlich darauf untersucht, ob es „arcwaenik" sei, in welchem Falle der Gast hohe Bussen zu zahlen hatte[2]). Zielte diese Bestimmung nun freilich darauf ab den Bürger in seinem Einkaufe sicher zu stellen, so lässt sich auf der andern Seite auch nicht leugnen, dass sie zu schnödem Missbrauche leichte Handhabe bot in einer Zeit, wo eine Appellation seitens der Betroffenen nicht denkbar war. Das Brod, welches die Gäste bis zur festgesetzten Frist nicht verkauft hatten, mussten dieselben in Augsburg billiger abgeben[3]) und bei einzelnen Artikeln hing gar die Erlaubniss zum Verkauf vom Burggrafen ab[4]). In Freiburg im Uechtlande endlich war den Gästen erst dann erlaubt ihre Einkäufe zu machen, wenn die Bürger sich bereits mit Allem versehen hatten[5]). Heimburg aber verbot nicht nur jedem auswärtigen Handelsmann mit seiner Waare in der Stadt wohnen zu bleiben, sondern gebot auch ausdrücklich nicht mit andern Fremden zu handeln. Gold und Silber durften die Gäste daselbst gleichfalls nie erstehen[6]). Nichtsdestoweniger waren gerade in dieser Stadt alle fremden Kaufleute, die in das Gebiet der Stadt kamen, in ganz besonderlichen Schutz genommen[7]).

Diese flüchtige Skizzirung der wirthschaftlichen Bewegung des XIII. Jahrhunders kann allerdings nicht beanspruchen nach irgend einer Richtung auch nur annähernd vollständig zu sein — das Gästewesen allein böte Stoff genug zu selbständiger Behandlung —, indess wird sie für unseren Zweck genügen. Es kam mir hier darauf an die Anziehungskraft der Städte den Landbewohnern gegenüber festzustellen. Wir stehen in einer Zeit, wo die Arbeit beginnt sich wirthschaftlich vom Grund und Boden zu emancipiren, nicht mehr ausschliesslich dem

1) St.-Rt. 1276 Art. XIV §. 1.

2) eod. l. Art. CXX §. 1.

3) eod. l. Art. CXVIII §. 2: „driu holbert umbe einen pfennink", d. h. was sonst 3 Heller kostete, musste für einen Pfennig verkauft werden.

4) eod. l. XIV §. 7.

5) Handfeste 1249 §. 93.

6) St.-Rt. v. XIII. Jahrh.: „Ez sol auch chain auzwendiger chaufman beleiben vnd wonen in der stat mit seiner chaufmanschaft die er dar gefuert hat . einem auzwendigen chaufmann verchaufen . nur allain einem Purger der stat . vnd chauf ouch nicht silber noch golt."

7) l. c. sunderlich vnsere alle chaufleut vnd ouch frömd chouflevt die in vnser gepiet vnd Herschaft gent vnd varend haben wir genomen in vnseren besvnderliechen bescherm vnd grnst . also daz si von in vnd ir frevnt vnd ir nachchvnift genädiglich gefurdert schallen werden ze aller zeit.

Ackerbau dient, sondern sich als selbständige Produktivkraft Anerkennung zu schaffen versucht[1]). Die mannigfachen Vortheile, welche der beständige Aufenthalt in den Städten darbot, die Gewährleistung der persönlichen Freiheit und die Sicherung der materiellen Grundlagen der Existenz, mussten Viele dort zusammenführen. Freie, die entweder verarmt oder ohne Verbindung es zu keiner Ministerialstelle hatten bringen können, vielleicht auch die Würde der Ingenuität höher schätzten als vornehmes Dienstwesen, kamen ebenso in die Städte, wo sie zur Gewinnung ihres Unterhaltes zur Betreibung mechanischer Künste griffen. Bis dahin waren in den Städten wesentlich die Freien die grundbesitzenden Stände gewesen; die Handwerker hatten weder eigenen Grund und Boden, noch eigene Häuser[2]). Als verbindendes Element gesellten sich jetzt die geringeren Freien zu ihnen, die gezwungen waren die Städte aufzusuchen, weil ihr Landbesitz sie nicht genügend ernährte[3]). Gerade sie gelangten leichter zu Macht und Ansehen und müssen dem Handwerkerstande nicht wenig genützt haben. Vielfach entwickelten sich die Städte ja auch so, dass um einen Fronhof oder ein Kloster herum freie Leute sich anzusiedeln begannen. Hamburg z. B. bestand ursprünglich bloss aus dem St. Petri Kirchspiele, in welchem dann neben den Handwerkern, den Colonen und den übrigen Angehörigen des Erzbischofs auch schon freie Leute sich niederzulassen anfingen[4]).

Ohne Handwerker konnten ja die Handelsplätze gar nicht bestehen. Es war durchaus nothwendig diese anzuziehen, was bei Freigelassenen keine grossen Schwierigkeiten haben konnte, den Hörigen gegenüber aber nicht nur indirekt durch mancherlei Freiheiten, sondern auch durch direkten Loskauf zu erzielen versucht wurde. Die Burgilde mancher Stadt zahlte den Herren Geldentschädigung, auch bestimmte vielleicht das Machtwort der Landesherren Kriegsgefangene zur Niederlassung. Gelegentlich mochten wohl die Handwerker ihrem Herrn, der in der Stadt sesshaft wurde, gefolgt sein. Die Hörigen aber kamen sicher gern; denn selbst wenn die eingewanderten Handwerker unfrei blieben, auch die erkauften, so war ihre Leibeigenschaft doch sehr gemildert. Sie wurden Hörige der Gemeinde und traten zu den Bürgern in das Verhältniss der Geschützten. Sie er-

1) Arnold a. a. O. I 252. Laband, Die Entwickelung d. Handwerkerstandes in d. deutschen Städten im Mittelalter. Deutsche Vierteljahrsschrift 1866 Heft 2 p 237.

2) Arnold, Gesch. d. Eigenthums in d. deutschen Städten, p. 10.

3) Arnold, Eigenthum p. 31.

4) Maurer, Städteverfassung I, 272.

kannten keinen Einzelnen mehr als ihren Herrn an, sondern nur die Gesammtheit, die communitas [1]).

Auf den städtischen Fronhöfen gestaltete sich die Lage der hörigen Handwerker nicht anders als auf dem Lande. Diejenigen, welche das gleiche Handwerk betrieben, waren ebenfalls in eigenen Aemtern unter Meistern oder Aufsehern, unter herrschaftlichen Vorstehern vereinigt [2]). Sie mussten für ihre Herrschaft arbeiten und hatten es wahrscheinlich um nichts besser als ihre Genossen auf dem Lande. Mit dem freien Verkehr gelangten sie jedoch zu grösserer Selbständigkeit, zu einigem Ansehen und zu Reichthum. Die in die Stadt einwandernden Handwerker verhalfen ihnen dazu. Gegenüber dem Andrängen so vieler theils ganz freier, theils entlassener Leute, die alle Niederlassungsrecht in der Stadt hatten und sich gerne mit dem Handwerk beschäftigten, konnte der Bischof oder Landesherr nicht wagen seine hörigen Handwerker in der altgewohnten Unterwürfigkeit zu erhalten. Er wurde gezwungen die Zügel ein wenig zu lockern und sich da, wo er früher die ganze Arbeitskraft des Einzelnen ausgenutzt hatte, mit einer geringeren Leistung, einer Jahresabgabe etwa zu begnügen. Er konnte dies aber jetzt um so eher thun, weil durch den Zuwachs an Gewerbetreibenden es ihm ermöglicht wurde seine Bedürfnisse an Gewerks-Handthierungen sogar billiger zu befriedigen. Wo er früher die hörigen Handwerker auf seine Kosten hatte erhalten müssen [3]), konnte er jetzt Stücklohn zahlen, wodurch Manches ihm nicht nur besser, sondern weil die Konkurrenz dazu nöthigte, auch wohlfeiler geliefert werden konnte. Die Herrschaft entband mithin das Amt seines täglichen Dienstes und liess es unter die Censualen aufrücken, nicht jedoch ohne sich gewisse Dienstleistungen vorzubehalten.

Waren die neuen Ankömmlinge so ein belebendes Element zur Neugestaltung eines uralten Dienstverhältnisses, so konnte auf der andern Seite die Rückwirkung der Zustände, die sie vorfanden, nicht ausbleiben. Unkundig der Rechtsgebräuche und Sitten der Städter, werden die flüchtigen oder freigelassenen Hörigen froh gewesen sein, wenn man ihnen irgend eine Wohnstelle zur Unterkunft anwies. In die alte Knechtschaft mochten sie nicht zurückkehren wollen; dass man ihnen für die Erlaubniss in der Stadt ein Gewerbe frei ausüben zu können, die Verpflichtung zu gewissen Leistungen oder Abgaben

---

1) Klöden, l. c. IV. Stück, 50, 51.

2) Maurer, Städteverf. I, 543.

3) „suis sumptibus et expensis" im ältesten Strassburger Stadtrecht §. CX, CXIII etc. ib. Nitzsch, l. c. p. 229.

auferlegte, wird ihnen nicht befremdend gewesen sein, da sie es
seits nicht besser gewohnt waren, anderseits aber ihre städtische
nossen in der gleichen Lage sahen. Was für die städtischen A
noch der Ausfluss hofrechtlicher Abhängigkeit war, ging nunm
Form von Steuerleistungen, ohne indess diesen Namen zu führe
die neuen Verbände über. Nebenbei hatte sich die Herrschaft b
Milderung der Hörigkeitsverhältnisse ihrer Handwerks-Aemter das
vorbehalten diesen nach wie vor Meister zu ernennen. Sie beans
ten ja noch Dienste; es war also die Beaufsichtigung nur nat
War dieser Meister anfangs aus den Dienstleuten gewählt, s
stand sich die Herrschaft jetzt wohl auch zur Wahl eines solche
der Mitte der Handwerker. Zu diesen Handwerkern, deren
einer Kontrole unterlag, hatte die übrige Bevölkerung sicherlich
Zutrauen. Man wandte sich lieber an diese, als dass man si
Fremde hielt, deren Fähigkeiten noch nicht erprobt waren. So m
die Eingewanderten, um sich den Absatz nicht entgehen zu l
von selbst darauf geführt werden sich entweder den bestehende
bänden anzuschliessen, oder, wo sie in der Mehrzahl waren, gan
zu begründen, die ihnen dieselben Vortheile darbieten konnten. S
sie dann bei den städtischen Behörden um Bestätigung nach, s
es leicht sich ereignet haben, dass diese die Ernennung des Vors
von sich aus oder doch wenigstens die Billigung der Wahl a
dingung an die Genehmigung der Innung knüpften.

Unter dem Einflusse dieser wechselseitigen Beziehungen habe
dann im Laufe der Zeit hofrechtliche Aemter und freie Innungen i
ähnlicher neben einander entwickelt. Letzteren stand nicht glei
volle Freiheit zu Gebote, Erstere dagegen erstarkten nur allmäli
im langsamen Schritt. Manches wurde von beiden Seiten gemeins
lich durchgesetzt, was den einen oder andern allein vielleicht n
gelungen wäre. Welche Reihenfolge dabei angenommen werden
ob die freien Zünfte in der Entwickelung den hofrechtlichen Inn
weit voraus waren, wie Arnold behauptet [1]), scheint mir fraglic
übrigens eine Frage von secundärer Bedeutung. Die Entstehun
Zünfte überhaupt ist eine natürliche Folge der erhöhten Gewerbt
keit, die für die unfreien Aemter nicht weniger maassgebend w
für die freien Handwerker. Warum sollen zuerst Angehörige s
Gewerbe, welche in einer Stadt am lebhaftesten betrieben wurd
sammengetreten sein, und dann erst Mitglieder alter hofrechtlich

1) Arnold, Freistädte I, 251 ff.

nungen zur Zunft sich vereinigt haben [1])? Das Aufblühen des Gewerbes kann eben so gut in erster Linie die Emancipation der hofrechtlichen Innung begünstigt haben. Man wird, glaube ich, das Richtigere treffen, wenn man der Anschauung zuneigt die Zünfte an verschiedenen Orten verschieden entstehen zu lassen; im einzelnen Falle bald den freien Handwerkern mehr Einfluss zuzuerkennen, bald mehr die Bedeutung der bereits vorhandenen hofrechtlichen Aemter zu betonen. Für einige Städte unterliegt ja das Wie der Entstehung keinem Zweifel. In Basel ist der Ursprung der Zünfte aus dem Hofrecht gar nicht zu bestreiten [2]).

Wohin wir aber auch den Schwerpunkt verlegen wollen, der Zweck, den die Handwerker bei der Begründung ihrer Innungen verfolgten, war in beiden Fällen der gleiche — es handelte sich um die Wahrung der Erwerbsinteressen.

Freilich dürfen wir uns das Zunftwesen zu dieser Zeit nach keiner einzigen Richtung hin so ausgebildet und von dieser Bedeutung denken, wie sich uns dasselbe im vierzehnten und namentlich im fünfzehnten Jahrhundert zeigt. Gleichwohl finden wir schon jetzt alle die Keime der späteren Organisation. Nach innen und nach aussen, die Bedingungen der Kenntniss des Betriebes, die Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte und die Stellung der Handwerker dem konsumirenden Publikum gegenüber — Alles tritt in seinen Anfängen, im Werden begriffen, vor uns hin. Ueber die direkte Ursache der Vereinigung schweigen freilich Stadtrechte und Zunfturkunden, aber ich glaube auch nicht, dass man ein klar ausgesprochenes Bewusstsein der zu verfolgenden Absichten verlangen darf. Wohl mögen die Handwerker in dem Gefühl sich selbst durch den Verband am meisten zu fördern und durch die Erfahrung belehrt, die das Beispiel der hofrechtlichen Aemter ihnen darbot, zur Begründung einer Innung geschritten sein. Dass sie selbst die Idee, die sie in ihrem Vorhaben leitete, in ihren Stiftungsbriefen etwa hätten ausdrücken sollen, wäre ein ebenso ungerechtfertigtes Ansinnen, wie wenn wir von einer zusammentretenden Aktiengesellschaft fordern würden im ersten Artikel ihres Statuts den Wunsch auszusprechen nunmehr durch die Vereinigung sämmtlicher Kapitalien einen grösseren Gewinn realisiren zu wollen als jedes derselben einzeln im Stande sei. Man kann nicht annehmen,

1) Arnold a. a. O.

2) Heusler, Verfassungsgesch. d. Stadt Basel im Mittelalter p. 82. ff. Fechter, politische Emancipation der Handwerker Basels im „Archiv f. schweizerische Geschichte" Bd. XI, p. 19.

dass die sich Verbündenden über die Tragweite des grossen W
das sie in Scene setzten, im Reinen waren. Wenn heute die S
thätigkeit mehr und mehr sich ausdehnt, wenn eine Verkehrsa
nach der andern in die Hände des Staates überzugehen die Ne
zeigt — wissen wir etwa, wo das hinaus will, wie wir uns di
sellschaftszustände des nächsten Jahrhunderts zu denken haben?
Handwerker traten zusammen in dem guten Glauben ihre Erwe
teressen auf diese Weise am besten wahren zu können. Das s
mir die erste und wichtigste Lehre zu sein, die man aus der Er
nung des Zunftwesens ableiten kann. Alles andere war Mittel
Zweck. Die Erlangung der selbständigen Gerichtsbarkeit war der
grosse Triumph, den sie feierten; die Theilnahme am Stadtregi
war der Höhepunkt ihres Strebens, das wohlverdiente Ziel ihres
gischen Ringens. Nichts legt deutlicher Zeugniss davon ab, da
Zünfte rein wirthschaftlichen Bedürfnissen zu entsprechen bes
waren als ein Mal das völlige Zurücktreten aller der andern
der Zünfte in der ersten Zeit, denen wir nachher so grosse Bede
beigelegt sehen, der politischen, militärischen, kirchlichen und
ligen Interessen und zweitens der Zunftzwang. Schmoller hat
Zunftzwang als aus dem Gerichtszwang hervorgegangen bezeich
Das widerstreitet jedoch nicht meiner Anschauung. Wenn auc
Gewerbepolizei noch nicht von den Handwerkern selbst ausgeübt
— vorhanden war ja eine solche. Diese Organisation aber war
lich durch wirthschaftliche Gründe beeinflusst. Die Handwerker
ten also in dem Bestreben diese Beaufsichtigung sich selbst vor
halten den Zwang zum Beitritt für Alle eingeführt haben; sie ko
jedoch auch schon, bevor sie noch daran dachten diese Machtvol
menheit jemals für sich zu erringen, das Verlangen nach dem Ver
untereinander haben, einfach um die Bedingungen der Produktio
Alle gleich geregelt zu sehen.

Ausser Frage gestellt ist der gewerbliche Charakter der Z
als Verbindungen, die lediglich die Förderung der Existenzbeding
in's Auge fassten, wenn man eine völlige Umwandelung der hof
lichen Innungen annimmt. Diese Einrichtung anders, als mit dem Z
die Produktion regeln zu wollen, zu erklären, scheint mir unde
Man hatte auf den Fronhöfen und in den Klöstern die Handw
nach der Gleichartigkeit ihrer Beschäftigung zu vereinigen bego
man hatte diesen Verbänden Meister gesetzt, denen die Beaufs

1) Strassburg z. Zeit d. Zunftkämpfe, p. 8.

gang ihrer Untergebenen oblag, die eben deshalb das Handwerk verstehen mussten, um erfolgreich den Produktionsprozess leiten zu können. Was für andere Interessen konnten den Hofherrn darauf bringen seine Hörigen in Abtheilungen zu organisiren? Soll man mit Justi [1]) behaupten, dass an die Zerstreuungsbedürftigkeit der Handarbeiter gedacht worden ist, dass die Herren „zur Ergötzlichkeit bei der sauren Arbeit" die Innungen eingeführt haben? Militärischen Zwecken haben aber die Verbände gleichfalls nicht genügen sollen; denn die gewerbetreibenden Hörigen waren gerade diejenigen, welche für den Krieg nicht bestimmt waren. Sie hatten nur den täglichen Bedarf des friedlichen Lebens zu besorgen, was natürlich nicht ausschloss sie gelegentlich zur Erneuerung des verbrauchten Materiales in's Feld mitzunehmen, wie ja auch die römischen Legionen ihre Handwerker mit sich führten [2]). Als Beruf lag das Waffenhandwerk dem gewerbetreibenden Hörigen fern. Führt man doch die im zwölften Jahrhundert erfolgte Erhebung eines Theiles der Hofdiener über die anderen zum Stande der Ministerialen, gerade auf die Waffenfähigkeit derselben zurück [3]). Liten, freie Colonen und Handwerker waren allerdings bewaffnet, aber die Bewaffnung war hier nur Nebensache, während bei den anderen die Ritterdienste, die zu leisten ihnen oblagen und die sie vor Allem zur Erhebung geeignet erscheinen liessen, eine direkte Konsequenz jener Waffenfähigkeit waren [3]). Dass aber kirchliche Rücksichten den Hofherrn bewegen konnten seine Unfreien sektionsweise abzutheilen, liegt so ausser dem Bereiche jeder Wahrscheinlichkeit, dass man die Frage nicht zu erörtern braucht.

Alle Zunfturkunden und Stadtrechte vor 1300 erwähnen kriegerische Pflichten der Handwerker äusserst selten. Nach dem Stadtrecht von 1104 stand in Augsburg den Wurstmachern zu die Gefangenen zu bewachen [5]), doch war dies gewiss hinsichtlich der militärischen Bedeutung ein recht unwesentlicher Umstand. Wichtiger ist, dass die Gärtner- und die Weberzunft in Basel um 1260 und 1268 ihre Mitglieder verpflichteten sich zum Banner zu stellen [6]) und in Freiburg im Br. den Zunftmeistern die Gewalt eingeräumt war die unter ihnen

---

1) Grundfeste z. d. Macht u. Glückseligkeit der Staaten. §. 541.

2) Fürth, Ministerialen p. 44 u. 64.

3) Fürth, l. c. p. 29.

4) St.-Rt. Art. VI §. 7: et si aliquis in civitate captus fuerit, vel pro pace violata vel etiam si cuiquam reddere debet salsuciarii eum custodire debent.

5) Mone, XV, p. 10.

6) Urkunde von 1260 „und ir banier warten". Urk. v. 1268 derselbe Wortlaut.

stehenden Zunftgenossen zwingen zu können Waffen haben und fü
Herrschaft und die Stadt in's Feld ziehen zu müssen [1]). Es scl
jedoch eben dieser sehr vereinzelt auftretenden Fälle wegen, der Scl
erlaubt, dass die militärische Seite der ursprünglichen Entstehung
Bestimmung dieser Genossenschaften fremd war [2]). Sehr allm
wurden Waffenpflichtigkeit und Zunftpflichtigkeit Wechselbegriffe.
mals mussten ja alle Bewohner der Stadt jeden Augenblick gew
sein für die Stadt und sich selbst in den Kampf zu ziehen. W
sollte man da die Handwerker allein zur Erleichterung des Die
in Abtheilungen vereinigt haben? Wir finden um 1293 in Schwei
z. B. die Bestimmung, dass die Rathmannen die Wachen der S
anzuordnen haben, wo dieselben nöthig seien, ohne dass gesagt ist,
besonders dabei in Frage käme [3]). Und fast 40 Jahre später s
wir in derselben Stadt, um 1328, dass die Wachen der Stadt
wie vor vertheilt werden, was aber jetzt durch die Rathleute mit
„Edelsten" und den Handwerksmeistern zusammen geschieht [4]).

Gegen eine Auffassung der Zünfte als im Vorhinein politische
denzen verfolgende Verbände lässt sich einwenden, dass wir es hi
weit eher mit einer im Laufe der Zeit sich aufdrängenden Nothwe
keit als mit einer ausgesprochenen Absicht zu thun haben. Die H
werker entbehrten in der ältesten Zeit jeder Macht und jeglichen
sehens. Wie hätte man vor einer Vereinigung derselben Achtung
ben können, ohne dass sich der Stand als solcher bereits Anerken
zu verschaffen gewusst hatte? Es ist sicher, dass die Handw
nie zu irgend welcher Bedeutung im politischen Sinne hätten gela
können, wenn sie nicht zuvor als gewerbliche Genossenschaft be
Geltung hatten. Da wo die Handwerker nie zu eigentlichen Zü
vereinigt waren, brachten sie es nie zu einem dauernden Einfluss
die Stadtverwaltung, wie z. B. in Rotenburg [5]). Auch musste
ganz einfachen Bauersleuten, die eben erst den Fesseln der
freiheit entronnen waren, der Gedanke fern liegen schon zu ir

1) Bürgermeister u. Zünfte 1293 in Schreiber's Urk.-Buch d. Stadt Freiburg i
Bd. I, I. Abth p. 140 ff.

2) Vergleiche auch Seibertz: Fragmente über d. westphälischen Handel in Wig
Archiv IV, p. 250.

3) St.-Rt. §. 8: item nota quod consules cum seniorum consilio vigilias civitati
ponant et ordinant secundum quod videbitur expedire.

4) St.-Rt. v. 1328 §. 4: die Ammecht der Ratlute von der Stat daz sye mit
der Edilsten vnd der Hantwerchmeister daz sye die Wache der Stadt zcu setzcen
abenemen mugen nach der Zeit alse verre. —

5) Bensen l. c. p. 114.

einer politischen Machtstellung durchdringen zu wollen. Dagegen war es nur konsequent, wenn sie, ein Mal in ihrer Vereinigung erstarkt, und namentlich reich oder doch wenigstens wohlhabend geworden, darauf sannen an der Verwaltung einer Stadt theilnehmen zu können, zu deren Blüthe sie so Vieles, wenn nicht gar Alles beigetragen hatten. Mit Kriegk [1]) in den Zünften des Mittelalters Brüderschaften oder innige Vereine für alle gemeinsamen Zwecke des Lebens zu sehen, bei denen die gewerbliche Seite allen andern untergeordnet war [2]) scheint mir der historischen Entwickelung entgegen. Es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass Leute, die bisher in der Gesellschaft gar keine Rolle gespielt hatten, plötzlich auf den Gedanken gekommen wären eine Verbindung zu begründen, die darauf abzielte sie zu den Ersten der Stadt zu machen. In wie ganz anderem Lichte aber zeigt sich uns die Erscheinung, wenn wir bedenken, dass zum bescheidenen Anfange, zu der Wahrung der Existensinteressen — und das musste doch die Hauptsache sein — erst ganz allmälig sich die Verfolgung von anderen Dingen gesellte, die jemals ohne feste Grundlage erreichen zu können, entschieden aussichtslos war. Kriegk sieht die politische Bedeutung der Zünfte darin, dass wenn der Rath mit der Bürgerschaft etwas zu verhandeln hatte, mehrere Bürger aus jeder Zunft und ebenso eine Anzahl von Bürgern aus der Gemeinde vor den Rath berufen wurden, um sich mit einander zu besprechen. Ferner seien Verkündigungen, welche der Rath der Bürgerschaft zu machen hatte, abschriftlich auf die Zünfte und Stubengesellschaften geschickt worden [3]). Wo finden sich aber diese Verhältnisse in Deutschland im XIII. Jahrhundert? Und in diese Zeit fällt zweifellos die Entstehung der Zünfte nicht nur, sondern schon eine Entwickelung, welche die nachherige Entfaltung ahnen lässt. Nichtsdestoweniger ist uns von einer Mitwirkung der Zünfte an der Verwaltung der Stadt nur in 3 Fällen etwas bekannt — in Cöln, in Soest und in Freiburg im Br. Für Cöln, dessen Entwickelung allen andern Städten so sehr vorausgeeilt war, wissen wir es schon aus dem Jahre 1159, nach jener bekannten Stelle: statuimus ut in cunctis fraternitatibus aut officiis que civilem respiciunt iustitiam in X annis nemo magister aut officialis homo mutetur [4]). Aber selbst die hieraus sich ergebende politische Machtstellung der Zünfte wird zweifelhaft, wenn man sich errinnert, dass erst 1190 die Tuch-

1) Frankfurter Bürgerzwiste p. 363.
2) l. c. 371.
3) l. c. p. 363, 364.
4) Lacomblet, l, c. I, 275.

weber in Cöln das Recht erlangten das städtische Amt der Pedellei zu besetzen [1]).

In Freiburg hatten die Zünfte viel mehr zu bedeuten. Sie waren bei der Wahl der Vierundzwanziger betheiligt; sie schickten ihre vier Abgeordneten zu den Sitzungen des Ausschusses, welcher über die Auflage neuer Steuern zu berathen hatte, ja ohne Wissen und Willen der Zunftmeister durfte kein Stadtgut veräussert werden [2]). Die Urkunde, die uns über diese Verhältnisse unterrichtet, stammt aber aus einer späteren Zeit, aus dem Jahre 1293, so dass die Möglichkeit es hier bereits mit sehr ausgebildeten Zuständen zu thun zu haben durchaus nahe liegt.

Wie bescheiden zeigt sich dem gegenüber die Theilnahme der Bruderschaften in Soest an der städtischen Regierung um 1259. Die Mitglieder einer jeden Bruderschaft dürfen zusammenkommen, so oft es ihnen gut dünkt, um auf die Ehre und den Vortheil der Stadt zu achten und darüber zu berathen. Man verspricht ihnen, dass der Rath sie um solcher Zusammenkünfte willen nicht mehr in Strafe nehmen wird. Fänden die Bruderschaften nun etwas Gutes, so sollen 2 Männer aus jeder derselben es ohne Auflauf und alles Geschrei dem Rathe kund thun. Hält der Rath das Erbetene für annehmbar so soll ihr Vorschlag ohne Widerrede ausgeführt werden; findet der Rath aber etwas Zweckmässigeres, so soll die Gemeinde dem sich willig fügen [3]). Es ist augenscheinlich, dass die Mitarbeit der Handwerker an den Regierungsangelegenheiten erst im Entstehen begriffen ist. Während die Bruderschaften in Soest als solche sich vollständig der Anerkennung erfreuen, während sie sogar schon ihre eigenen Richter hatten, wie aus einer 1260 vom Rath zu Soest erlassenen Ordnung für den Verkauf der Wollentücher hervorgeht [4]), ist ihre politische Bedeutung noch recht in der Kindheit. Ihre Einmischung ist eine geduldete, wo sie später die gleichberechtigte war.

1) Arnold, Freistädte I, 296, 297.

2) Schreiber l. c. p. 131. 140 ff.

3) Wigand's Archiv IV, p. 8—16: Vortmer is darin overdregen dat de broder van juweliken broderschoppen to hebben achte un handelinge ob ere un nutheit de stat temelike moge to hopen komen wannert sey gud dunket un eyn sint dar deme rad neyne brockes plichtich un vere dat sey wat gudes vande dat solle twe man von juweliken broderscoppe sunder merer mannich voldicheit un sunder eyrhande gerochte dem rade kundig doen also gensliken were dat dem rade gebedene behagede so sollde e wort behalten sunder zanck vunde de rad eyn anderes dat men mende dat mer nutt were dar sol de meynet uanne rade ynne volgich wesen.

4) Seibertz, Urk.-Buch z. Gesch. Westfalens. I. Bd., Nr. 316 p. 394: .... et bon voluntate tam consulum quam eorum qui sunt iudices in singulis fraternitatibus ....

Für alle übrigen Städte, deren im XIII. Jahrhundert doch schon viele, urkundlich verbürgt, Zünfte besassen, wird — soweit ich weiss — nirgends einer Theilnahme derselben an der Stadt-Regierung erwähnt. Es ist daher ohne Zweifel erlaubt zu schliessen, dass die politische Machtstellung der Zünfte eine um diese Zeit noch sehr unbedeutende war, ja wenn man die Zunft des XIII. Jahrhunderts charakterisiren will, eigentlich gar nicht in Betracht gezogen werden kann.

Am allerwenigsten kommt bei den Zünften vor 1300 die gesellige Seite zum Vorschein. Von gemeinschaftlichen Trinkstuben, von Würfel-, Kartenspiel — was Kriegk Alles als Kennzeichen der gesellschaftlichen Ausbildung der Zünfte anführt [1]) — findet sich keine Andeutung. Nur selten, um 1248, z. B. bei der Zunft der Zimmerleute in Basel geschieht eines Gelages Erwähnung, das beim Eintritt eines Genossen gefeiert werden soll [2]). Unter den Töpfern in Regensburg scheint um 1290 die Geselligkeit gleichfalls gepflegt worden zu sein. Wenigstens verpflichtet sich der Abt Ulrich von Prüfening neben Anderem dazu von den Geldabgaben, welche die Handwerker dem Kloster zu entrichten haben, denselben die Hälfte zurückzuerstatten „zum Vertrinken“ [3]). Ich glaube man geht auch hier in der Annahme nicht fehl, dass die Betonung geselligen Wesens erst die Folge der zunächst aus anderen Gründen entstandenen Vereinigung war.

Sehr viel deutlicher tritt die kirchliche Seite bei einzelnen Zünften zu Tage, kaum jedoch in der Weise, dass man sie als überwiegend betrachten dürfte. Alle Organisationen jener Zeit hatten selbstverständlich eine kirchliche Seite, aber diese macht sich nicht so geltend, wie z. B. in den Gilden. Was auf die Verfolgung religiöser Interessen schliessen lässt, ist die Zahlung von Bussen in Wachs, die Pflicht der Genossen bei der Beerdigung eines Zunftbruders anwesend zu sein, endlich auch die Namhaftmachung der Jungfrau Maria, der zu Ehren manche Handwerkszunft gegründet wurde. So stiften die Kürschner und Metzger in Basel um 1226 und 1248 ihre Zünfte „in honore Beatae Mariae virginis“ und bestreiten mit den Eintrittsgeldern der Zunftgenossen die Kosten für die Unterhaltung brennender Lichter in

1) l. c. p. 368.

2) et confraternie tres solidos ad bibendum persolvet etc.

3) Monumenta Boica XIII, 245: ad idem nihilominus tenebuntur, qui nostra licentia se cum predictis figulis in Premprunne, vel alias imposterum receperint ad operandum insuper quilibet predictorum figulorum dato censu debito, assignabit Domino Abbati in festo ipsius Patroni unum denarium, pro iudicio institutionis anni tunc instantis & dimidium ipsorum denariorum Dominus Abbas eis restituet ad bibendum.

der Kirche [1]). Die Zimmerleute ebendaselbst erheben sogar ausdrücl lich Abgaben „ad Lumen in Majori Ecclesia Basiliensi ad honore beate Virginis infestis ad hoc deputatis.“ Ebenso verwenden 1260 d Schneider in Basel alle Bussen und Eintrittsgelder zu Wachslichter die zu Ehren Gottes und der Jungfrau Maria angezündet werden so len [2]). In Berlin verlangen die Kürschner [3]), Schuhmacher [4]) un Schneider [5]) gleichfalls eine Abgabe von 1—2 Pfund Wachs beim Ei tritt. Es darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass die let teren die Hälfte des einkommenden Wachses an die Stadt zu gebe verpflichtet waren, die es an das „Haus zum heiligen Geist“ und a das Spital (domus leprosorum) vertheilte. Endlich findet sich der G brauch den gestorbenen Bruder zu Grabe zu tragen und Beiträge f seine Bestattung zu sammeln bei den Zimmerleuten [6]), Webern [7]) un Gärtnern [8]) in Basel und bei den Schuhflickern in Berlin [9]).

Neben dem sonstigen Inhalt der Zunfturkunden dieser Zeit fall aber die wenigen spärlichen Nachrichten über die Beobachtung rel giöser Gebräuche kaum ins Gewicht. Aus dem Wortlaut in der U kunde der Baseler Kürschner von 1226: „ad usus confraterniorur quod in vulgari dicitur zhunft, quam in honore b. Marie virginis co stituerunt“ zu schliessen, dass die Handwerker vor dem Zusammentri zu Zünften bereits in kirchliche Zwecke verfolgenden Bruderschaft vereinigt waren, wie Fechter es thut [10]), scheint mir nicht ganz g

---

1) „ut in omnibus festivitatibus corona pendens in ecclesia Basiliensi cum candel habundantius impleatur, ut in honorem et laudem omnipotentis Dei et beate Marie vi ginis et omnium sanctorum loco et tempore incendentur“ aus der Urkunde der Kürschne zunft von 1226; ganz ähnlich in der Urkunde der Metzger.

2) emendae vero et omnia quae dabuntur pro introitu, exceptis denariis magist receptoribus et pedello dandis, in ecclesia nostra sunt ad honorem omnipotentis Dei gloriosissimae virginis Mariae matris ejus in majoribus solemnitatibus in cereis e pendenda.

3) Urk. von 1280 b. Ludewig, Rel. man. XI, 632 ff.

4) Urk. von 1284 b. Ludewig l. c. XI, 621 ff.

5) Urk. von 1288 b. Ludewig l. c. XI, 636.

6) si aliquis harum confraterniarum decesserit omnes confratres predicti sue sepu ture cum sacrificio intererunt.

7) swenne ouch einer stirbt, hie oder anderwa dem opphrent si nach der Zünfte G wonheit.

8) swenne ouch ir einer stirbete, hie oder anderwa, oder sin wib, dem volgent mit ir opfer und mit ir liechte.

9) Urk. von 1284: „ad faciendum sepulchri sarchofagum“ wird beim Eintritt e Schilling gezahlt.

10) l. c. im Archiv f. schweizerische Geschichte. XI, p. 17.

rechtfertigt. Diese Worte wollen weiter nichts sagen, als dass die Mitglieder der Zunft sich Brüder nennen und für das Gedeihen ihrer Unternehmung von der erwählten Schutzpatronin den Segen erbitten. Dass sie um gemeinschaftlichen Andachtsübungen obliegen zu können, schon früher einen Verein gestiftet hatten, folgt m. E. aus der angezogenen Stelle nicht. Ueberdies spricht der Umstand, dass die Bestimmungen über die Ausführung der Religionspflichten sich meistens an das Ende der Urkunde gestellt finden, nicht gerade dafür, dass man ihnen grosse Beachtung schenkte. Was den Handwerkern mehr am Herzen lag, der Zunftzwang, die etwaige Gerichtsbarkeit des Meisters u. s. w. findet sich stets eingangs der Urkunde. Auch ist z. B. in den Basler Urkunden nur ein Mal erwähnt, dass die Eintrittsgelder zu kirchlichen Zwecken verwendet werden sollen — bei den Zimmerleuten —; in den andern Urkunden wird erst die Höhe des Eintrittsgeldes festgesetzt und weiter unten zum Schlusse heisst es, dass die oben erwähnten Summen für Lichter u. dgl. ausgegeben werden sollen. Zweifelhaft bleibt endlich, ob überall, wo die Bussen in Wachs erhoben werden, dieses in der That kirchlichen Zwecken diente und ob nicht die bei den Berliner Schneidern übliche Sitte auch anderswo existirte. Vielleicht liesse sich überdies in Basel, wo eine Betonung kirchlicher Interessen besonders hervortritt, und die Bestätigung der Zünfte durch den Bischof erfolgte, annehmen, dass die Handwerker die Genehmigung ihres Verbandes nicht anders durchsetzen konnten, als wenn sie dem Willen der Geistlichkeit folgten und die Bethätigung religiösen Sinnes ihren Genossen zur Pflicht machten. Die gemeinschaftliche Todtenbestattung aber, aus der Heusler[1]) auf eine Brüderschaft zu geistlichen Zwecken schliesst, wird ihrer Räthselhaftigkeit entkleidet, wenn man sie als eine Folge des Verbandes ansieht, die sich naturgemäss einstellte, weil die Handwerker ihre Zusammengehörigkeit nach Aussen beurkunden wollten. Gemeinschaftliche Wirksamkeit musste sie ja einander nähern. Es wäre schlimm für sie gewesen, wenn die Treue, die sie im Leben verband, sich nicht wenigstens bis zum Grabe bewährt haben würde.

Diese kirchliche Seite der Zunft zeigt sich noch mehr als eine nebensächliche, wenn wir den Nachdruck beachten, der vielfach auf die Interessen des Handwerks gelegt wird. Es ist hier zunächst der Zunftzwang, welcher unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Wo er in Ausübung war, können wir sicher darauf schliessen, dass

1) Verfassungsgeschichte d. Stadt Basel, p. 118.

nur der Gedanke eines zweckmässigeren Betriebes des Gewerbes di Handwerker zusammenführte. Wir müssen uns unter dem Zunftzwang der ältesten Zeit nichts Anderes vorstellen, als das Verlangen de Handwerker Jeden, der am betreffenden Orte das Gewerbe ausübe wollte, sich ihnen, dem bestehenden Verbande, angeschlossen zu sehen Dies zwar aus keinem anderen Grunde, als dass auch über ihn di Aufsicht zu führen möglich sei, damit auch in Bezug auf seine Lei stungen dem Publikum die Garantie geboten werden könne, deren di Produkte bedurften um sich den genügenden Absatz zu verschaffe Als Burgraf Friederich zu Nürnberg 1327 erklärte die Kessler un Kaltschmiede in seine Gnade und seinen Schutz nehmen zu wolle verlangte er ausdrücklich: „vnd alle di in ir gesellschafte sind, soll Si ouch anschriben, darvmb daz wir wizzen, wen wir ze schirmen h ben [1]). Aehnlich erkläre ich mir den Zwang zur Mitgliedschaft. Fer liegt den Handwerkern die Selbstsucht späterer Zeit irgend Einen vo Eintritt in die Zunft zurückzuhalten — es gilt eigentlich, abgeseh von der kleinen Aufnahmegebühr, gar keine Bedingungen zu erfülle Jeder kann das Amt oder die Zunft erwerben. Für die dasselbe G werbe bereits Betreibenden aber war es wichtig den neuen Konk renten zu sich heranzuziehen, einerseits um auf ihn einen Theil d ihnen obliegenden Lasten abzuwälzen, andererseits aber auch um dur die Vortheile, die sie ihm zuwenden konnten, ihn für sich zu ge winnen. Seit das Handwerk frei geworden, musste sich ja die Stan desehre in der Brust eines Jeden regen. So suchten die Handwerker selbst die Genossen des Berufes zum Eintritte zu bewegen. Wo sie keinen direkten Zwang ausüben konnten, da verschmähten sie nicht den Umweg. Wer in Berlin 1288 schneidern wollte, musste Bürger sein [2]). Es war natürlich, dass wer ein Mal das Bürgerrecht erworben hatte, sich später auch entschloss der Zunft anzugehören.

Frühe schon scheint der Gedanke Raum gefunden zu haben der Ungleichheit der Natur durch künstliche Gleichmachung nachhelfen zu wollen. Ich komme darauf dies dem Zunftzwange zu unterschieben, weil mit ihm zugleich Einschränkungen der Produktion laut werden. Ueber die Anzahl der Instrumente, mit denen gearbeitet werden durfte, über die Menge der Produkte, die erzeugt werden

---

1) Fikenscher, Gesch. der Kaltschmidte, Kessler, jetzt Kupferschmidte d. Baiersdorf'schen Cirkel-Maasses etc. 1803. p. 57.

2) Urk. b. Ludewig l. c. volumus etiam quod nullus sarcire debeat nisi prius acquisierit conciuium id quod dicitur burscap.

konnten, enthalten die Urkunden der Wollenweber in Berlin 1295 [1]) und in Stendal 1233 [2]) und 1251 [3]) Bestimmungen. Die Weberei gehört nun freilich zu den Handwerken, die in Deutschland am frühesten zur Blüthe kamen, bei denen eine Ausschreitung in verhältnissmässig früher Zeit mithin eher erklärlich wird. Ich möchte die geäusserte Vermuthung aber deshalb nicht zurückweisen, weil wir um diese Zeit häufiger dem Bestreben begegnen sociale Unterschiede verwischen zu wollen. Reich und Arm beim Kaufe gleich zu behandeln ist eine Mahnung, die wir nicht selten lesen.

So mochte man auch hier durch den Zunftzwang äusserlich Alles möglichst gleich machen wollen, um unter sonst gleichen Umständen persönliche Geschicklichkeit und Tüchtigkeit den Ausschlag geben zu lassen. Wer ausserhalb der Zunft stand, konnte natürlich nie bewogen werden sich im Interesse der Gesammtheit irgend welche Anordnung gefallen zu lassen, die seine Erwerbsfähigkeit einengte. Etwas Schlimmes darf man in dieser Absicht nicht suchen; sie wurde ja nicht nur im Interesse des Einzelnen, sondern für die Gesammtheit versucht. Die germanische Freiheit des Individuums aber ging so weit das Recht zur Beschränkung der Freiheit Anderer zu geben, wenn die Macht nicht fehlte, die Beschränkung aufrecht zu erhalten [4]). M. E. muss der Zunftzwang in der ersten Zeit von vortrefflicher Wirkung gewesen sein. Man sagt nicht zu viel, wenn man ihm in erster Linie das Aufblühen der Gewerbe zuschreibt. Sicherlich ist es Unrecht eine Einrichtung, die später, nachdem sie unnütz geworden, ausartete und gemissbraucht wurde, als überhaupt verfehlt zu brandmarken.

Gleichwohl kann es fraglich sein, ob der Zunftzwang im XIII. Jahrhundert schon überall existirt hat. Nicht in allen Urkunden ist er ausdrücklich erwähnt und es ist mir doch sehr zweifelhaft, ob Brentano (in seiner Recension über Stahl's Handwerk [5]) Recht hat, wenn er behauptet, dass sich aus dem Fehlen irgend einer einzelnen Bestimmung

---

1) qui cum duobus instrumentis fraternitatem acquisiuit quod cum pluribus non debeat operari; ne quisquam de fraternitate plures quam octo pannos theatrum presumat importare.

2) quod quicunque burgensium nostrorum officio texendi uti voluerit unum stamen habere debet, vel tantum duo et in possessione sua ponat. (Maurer, Städteverf. I, 329 Anm. 32.)

3) quicunque pluribus quam duobus staminibus scilicet Tov (!) pannos parauerit, officio suo carebit.

4) Zur Gesch. d. deutschen Wollenindustrie. Hildebrand's Jahrbücher VII, p. 88.

5) Hildebrand's Jahrbücher XXIV, 311.

in einzelnen älteren Zunftstatuten, die sich in anderen Gewerben findet, nicht ohne Weiteres annehmen lasse, dass diese Bestimmung für das betreffende Gewerbe zur Zeit des Statutes nicht galt. Ich denke es wird nöthig sein, wo in den Urkunden wir keinen Zwang ausgesprochen finden, zu behaupten, dass ein solcher auch nicht vorhanden. Selbst von einem Gewerbe auf ein anderes in derselben Stadt möchte ich den Schluss nicht ausgedehnt wissen, weil die grössten Verschiedenheiten neben einander bestehend zu denken unserer Auffassung über die Unfertigkeit dieser Epoche nicht widerstrebt.

Zeitig stossen wir auf den Zunftzwang. In der Verleihungsurkunde des Zunftrechtes für die Bettziechenweber in Köln um 1149 entdecken wir ihn zum ersten Male [1]). Zehn Jahre später weisen die Schuhmacher in Magdeburg das Recht auf Jedem, der nicht an ihrer Innung Theil nehmen wollte, den Verkauf seiner Erzeugnisse zu verbieten [2]). Auch in Basel erhielten die Handwerker bei der Genehmigung ihrer Zünfte den Zunftzwang — die Kürschner [3]), Metzger [4]), Zimmerleute [5]), Gärtner [6]) und Weber [7]). In den Urkunden der Bäcker und Schneider dieser Stadt geschieht des Zwanges zum Eintritt keine Erwähnung. Die Webergilde zu Stendal übt 1251 den Zunftzwang gleichfalls aus [8]), und in München hatte Herzog Ludwig von Baiern den Schuhmachern 1290 bewilligt, dass kein Schuhmacher, der nicht das Meisterrecht erlangt habe, auf dem Markte verkaufen dürfe [9]).

1) ut omnes textoriei operis cultores (scilicet culcitrarum puluinarium) qui infra urbis ambitum continentur siue indigene siue aliegenigene huic fraternitati quo iure a supra memoratis fratribus constat disposita sponte subiciantur. Ei uero aliqua enormitate obuiantes et subire non coacti nolentes, iudiciaria severitate refrenati cum rerum suarum detrimento subire et obsecundari tandem compellantur.

2) jus et distinctio que inter eos est, eos, qui eo jure participare non debent, ita excludat quod opus operatum alienigene infra jus communis fori uendere non debant.

3) qui vero ex ipsorum opere in eorum societate prout superius dictum est noluerint inter esse ab officio operandi pro suo arbitrio et a foro emendi et vendendi et a tota communione eorum penitus excludatur.

4) Urk. 1248 mit fast denselben Worten wie in der vorstehenden.

5) Urk. 1248 id.

6) wir erlouben inen ouch swer sich mit ir Antwercke begat, dass si den twingen mugent mit dem Antwerck in ir zunft.

7) fast ebenso wie vorstehend.

8) quicunque hanc (fraternitatem) non habuerit ipsi pannos parare et illo uti officio non licebit.

9) quod calcificibus nostris Monaci hiis qui iam sunt in numero magistrorum, illam concedimus gratiam et libertatem, ut nulli Calcificum, qui nondum consortium magistrorum est adeptus, liceat in foro vendere calceos quousque consortium ipsorum magistro-

In Augsburg war den „Rintschustern" das Recht eingeräumt, dass „alle alpuzzer (Schuhflicker) suln mit in heben vnde legen"[1]), und als Schenkwirth konnte Keiner sich niederlassen, der das Amt nicht hatte[2]). Den Bäckern ebendaselbst war versprochen, dass kein Bäcker auf dem Markte Korn kaufen und verkaufen könnte „wande si mit der stat weder hebent noch legent"[3]). An und für sich wäre dies noch kein Beweis eines Zunftzwanges, wenn wir nicht weiter unten in dem Artikel erwähnt fänden, dass ein Bäcker, ausserhalb der Stadt, der das Amt vom Burggrafen erhalten habe, doch zur Steuerzahlung an die Stadt und derselben in jeder Hinsicht zu dienen verpflichtet sei. Keiner durfte also als Bäcker ein Geschäft eröffnen, ohne das Amt zu haben. Als Zunftzwang wird auch die Bestimmung des Braunschweiger Stadtrechtes anzusehen sein, dass Niemand sich mit einem Werke beschäftigen solle, wenn nicht der Meister oder die Zunft es ihm erlaubt hatte[4]). Bleibt hierbei die Möglichkeit Jemanden das Handwerk betreiben zu lassen, ohne dass er Mitglied der Zunft war, auch nicht ausgeschlossen, so ist doch der Eintritt derselben sehr unwahrscheinlich. Ein bedingter Zunftzwang war — wenigstens für die Weber — um 1285 in Schweidnitz üblich. Hier durften nämlich nur diejenigen auch ausserhalb der Stadt ihr Tuch verkaufen, die innerhalb derselben die Handels- und Erwerbsgerechtigkeit erworben hatten, d. h. zu den Tuchkammern gehörten[5]). Aehnlich waren den Berliner Kürschnern um 1280 gewisse Arbeiten untersagt, wenn sie die Gilde noch nicht gewonnen hatten[6]).

Ausser diesem Zunftzwange lassen sich vereinzelt in Stadtrechten und Urkunden des XIII. Jahrhunderts einige Anordnungen nachweisen, welche nicht anders zu verstehen sind, als wenn man in den Handwerker-

---

rum obtineat de communi consensu et beneplacito eorundem. In Bergmann l. c. Urk. B. p. 7.

1) Stadtrecht 1276, Art. XIV §. 13.

2) eod. l. CXV §. 1.

3) eod. l. CXVIII §. 3.

4) älteste Stadtrechtsaufzeichnung §. 56: Neman ne mach sich neuere innige noch werkes underwinden, he ne do it mit deren meistere oder mit deren werke orloue.

5) Erweiterungen der Vorrechte Schweidnitz durch Heinrich IV. Tzschoppe und Stenzel l. c. LXXVIII p. 402: tales ipsi prerogativas duximus concedendas, videlicet, quod dicte civitatis textores seu alii qualescunque extra civitatem in villis commorantes nullos pannos per ulnam incidere debent neque vendere ullo modo exceptis his qui cammeras mercimoniales in dicta possident civitate.

6) Urk. v. 1280: nymant sol setten ein bethbat, he hebbe dan gewunnen vor syn werk unn gülde.

zünften jener Tage den Versuch einer Organisation der Arbeit erblickt, lediglich in's Leben gerufen zur Regulirung der Produktion. Dass der Gedanke der Einmischung in die wirthschaftliche Freiheit des Einzelnen dem Mittelalter nicht fremd war, erhellt aus der in dieser Epoche schon recht rege ausgeprägten Gewerbepolizei. So scheint es denn keineswegs unwahrscheinlich die Verbände entstehen zu sehen in dem ausgesprochenen Zwecke der Beobachtung von Gewerbsamkeit und Tüchtigkeit in der Produktion dienen zu wollen. Schon bei den Kürschnern in Basel um 1226 tritt uns der Wunsch entgegen, dass dieselben ihrem Handwerke zu Ehren und Nutzen der Stadt obliegen mögen[1]). Bei Erlass einer Ordnung, wie in Regensburg um 1259 die Tuche gemacht werden sollen, welche darin gipfelt, dass jährlich 12 Mann ernannt werden sollen, die dem falschen Werke nachzuspüren und dasselbe anzuzeigen haben, ist eingangs vermerkt, dass man diese Anordnung getroffen, um gutes Tuch in Regensburg zu erzielen[2]). Der gleiche Beweggrund leitet den Rath der Stadt Soest im Jahre 1261 der Wollenweberzunft eine Ordnung für den Verkauf der Tücher zu geben. Hier werden ebenfalls neben den gewöhnlichen Richtern (qui sunt iudices in singulis fraternitatibus) noch 4 Mann aus der Zunft der Wollenweber mit der Beaufsichtigung betraut[3]). Zum Schlusse dieser Urkunde heisst es dann, dass dieses Recht mit dem Siegel der Stadt die Waare zeichnen zu dürfen, nunmehr für alle Zeiten der Zunft übertragen werde, die sich desselben ebenso erfreuen möge, wie der andern Privilegien, die sie von altersher besitze[4]). Sicherlich sind unter den letzteren ähnliche Maassregeln gewerblicher Natur zu verstehen. In Berlin wird 1272 den Bäckern, den lieben Mitbürgern, Werk und Gilde ausdrücklich gegönnt und gegeben: „wente di gesunde mensche mach nicht wesen ane brod.“ Die Verpflichtung, die in Schweidnitz den Meistern der Zünfte oblag „providere de singulis suo officio congruentibus vel non congruentibus“ kann

1) condictum super operibus ipsorum pro honore et utilitate civitatis nostre per ipsos noviter factum adprobavimus.

2) Gemeiner, Regensburger Chronik I, 381: darumben daz man gutev Tuch hie zu Regenspurch web. vnd bereit vnd den valsch wer.

3) Seibertz l. c. I. Bd. N. 316: quod nos quondam laneis pannis qui texuntur in oppido nostro cautelam propter honorem oppidi nostri et pro communi vtilitate adhibentes ipsos examinari et examinatos signari fecimus signo nostro ad communem vsum civitatis.

4) Et exhoc examinatio pannorum cum signo ciuitatis eorum fraternitati perpetuo habenda tradita est, et gaudebit eorum fraternitas omni jure perpetualiter quod de gratia et donatione ciuitatis habuit ex antiquo.

auch nur im gewerblichen Sinne aufzufassen sein [1]). Lautet doch 40 Jahre später, in der Handfeste derselben Stadt von 1328, der §. 3 dahin, dass die Handwerksmeister „der Stat und iren Gewerken vor sullen sin mit Truwen, also daz iz iren gewerken nuczelichen sye und der Stat vrummelichen und erlichen!" [2])

Die Betonung des etwaigen Nutzens der Zünfte für die Stadt nehmen wir auch in Freiburg im Breisgau wahr, wo den Zunftmeistern insbesondere die Gewalt verliehen wurde allerlei Anordnungen treffen zu können „die iren antwerken vnd iren zünfften notdürfftig vnd nüzze sint vnd der stette vnd der herschafte vnschedelich si [3]). Wie könnte dies anders verstanden werden, als dass Alles, was die Ausübung und Verbesserung des Handwerks betraf, die Meister mit ihren Genossen in der Zunft berathen und anordnen konnten? Ja diese Fürsorge, dass die Einwohnerschaft durch die Beschlüsse nicht in ihren Rechten verkürzt wurde, bestärkt die Vermuthung, dass es sich hier um Feststellung wirthschaftlicher Zustände handelte, vielleicht um Preise oder Aehnliches? Lübeck ertheilt gleichfalls um 1294 seinen Handwerkern das Recht zu Morgensprachen sich versammeln zu dürfen, durch welche des Staates Nutzen gefördert werden solle [4]). Die Gewährleistung aber dafür, dass dort wirklich nichts weiter vorgenommen werden soll als die Vortheile der Stadt zu wahren, liegt dann in den Schlussworten: „vnde de mestere dar to gesworen hebden dat se dat truweliken don". Dass es sich hierbei in erster Linie um die Beförderung gewerblicher Interessen handelt, dass hier in der Morgensprache den Aemtern die Gewerbegerichtsbarkeit verliehen wird [5]), erscheint um so glaublicher, wenn wir sehen wie das Stadtrecht „der Stadt Nutzen" durch allerlei Regulirungen des Handels und der Gewerbe anstrebt. Da wird fremdes Gewicht [6]), der Verkauf von falschem Silber [7]), der Gebrauch eines „valschen schepele" [8]) verboten. Für Handwerksleute, die „falsches Werk" gemacht haben, ist eine Strafe angeordnet [9]) und der Betrieb des Bäcker- und des Schmiede-

1) Stadtrecht 1293. Tzschoppe u. Stenzel l. c. XCI, p. 420 ff. §. 2.

2) Tzschoppe u. Stenzel CXXXV, p. 518 ff.

3) Schreiber l. c. p. 133 ff.

4) Stadtrecht Art. CXCVIII: dar lude sint in der stat den de rat geghenen heft morghensprake dat se dar inne uorderen des stades nut . . . .

5) Schmoller, Zunftkämpfe p. 10.

6) Stadtrecht 1294, Art. CXXIX.

7) eod. l. Art. CXXX.

8) eod. l. Art. CXXXI.

9) eod. l. Art. CXXXII.

handwerks ganz besonders geregelt[1]). Dass die Durchführung von Maassregeln zur Hebung des Gewerbes überall in den Zünften die Hauptsache gewesen sein wird, zeigt endlich die Urkunde der Wollenweber in Berlin von 1295, die damit beginnt, dass die Anordnungen, die hier getroffen seien, der ganzen Gilde und dem Werke zum Nutzen und Frommen gereichen[2]). Es folgen dann aber nur Bestimmungen, welche die Produktion regeln. Selbst der Schwur der Handwerkerzünfte in Ofen lautete dahin, zu geloben, ihr Handwerk redlich bewahren und wohl führen zu wollen, getreulich zu der Stadt Nutzen, insbesondere den Schaden nach ihrem Vermögen zu verhüten[3]). Sehr deutlich spricht endlich für unsere Auffassung der Zünfte als einer wirthschaftlichen Einrichtung der Kölner Schied von 1258. Hier heisst es in der Entgegnung der Bürger ausdrücklich, dass die Bruderschaften keine Preisbeschränkungen machen sollen; namentlich aber wird das Verlangen laut die Sitte aufzuheben von jeder eingenommenen Mark einige Denare in die Kasse zu legen, „quod commune lucrum fraternitatis vocauerunt", weil dadurch der mit ihnen handelnde Kaufmann gezwungen wurde billiger zu verkaufen und theurer einzukaufen[4]).

Alle diese Thatsachen werden zu der Verstärkung der Ansicht, dass die Zünfte der Handwerker in der ältesten Zeit schon rein gewerbliche Interessen pflogen, herangezogen werden dürfen. Die Bruderschaften und Innungen des XIII. Jahrhunderts als religiöse, politische, gesellige oder militärische Verbände aufzufassen, scheint mir nach dem was ich darüber habe in Erfahrung bringen können, durchaus ungerechtfertigt. Vielleicht schon aus dem innern Grunde, dass ein Bedürfniss nach solchen Vereinen, ausgenommen das religiöse, das ja auf andere Weise Befriedigung gefunden hatte, sich erst auf höherer Kulturstufe einstellen konnte. Erst wenn die Existenzgrundlagen gesichert waren, wenn es den Handwerkern gelungen war als Stand der Arbeiter sich die Anerkennung zu verschaffen, welche ihnen

1) eod. l. Art. CCVIII, CCXXXVII, CCLIII.

2) ad utilitatem et proficuum totius officii et operis quod opus textorum appellatur.

3) Stadtrecht 1244—1421 Art. 40.

4) Lacomblet l. c. II, N. 452: hiis etiam adiungimus, quod fraternitates de rebus venalibus ad suam fraternitatem pertinentibus terminum pretii in vendendo vel emendo limitare non possunt. Condempnamus etiam consuetudinem iniquam quam inter se habuisse dicuntur, de monopolis videlicet de qualibet marca de suis mercatoribus accepta aliquot denarios in commune posuerunt, quod commune lucrum fraternitatis vocauerunt, cum necesse sit quod ex hoc artetur mercator cum eis communicans ad leuius vendendum et carius emendum.

zuerst verweigert wurde, konnten sie darauf sinnen ihre Macht mehr und mehr entfalten zu wollen. Erst dann trat an sie die Nothwendigkeit heran über den Beruf hinaus mit einander Fühlung zu behalten, oder äusserte sich das Verlangen den Genüssen des Lebens gemeinschaftlich nachzugehen. Nur in der Absicht die Interessen ihres Gewerbes zu fördern sind die Zünfte der Handwerker entstanden. Hätte ihnen dieses Ziel nicht beständig vorgeschwebt — sie hätten niemals zu dieser Bedeutung durchdringen können, die sie einhundert Jahre später schon erlangt hatten.

III.

Die Organisation des Handwerkes vor 1300.

Gewerbepolizeiliche Vorschriften finden sich in deutschen Stadtrechten früh. Es bezeugt uns dieses Vorkommen zweifellos, dass man der gewerblichen Arbeit Bedeutung beizulegen begann. Es wäre in der That nicht undenkbar, dass gerade zur besseren Durchführung dieser Polizei die Gründung von Zünften begünstigt wurde.

Was uns hier zunächst zu beschäftigen hat, ist die Stellung des Handwerkers dem Konsumenten gegenüber. Als charakteristisch für dieselbe lässt sich das Bestreben nachweisen, dass dem Publikum die Waare möglichst gut und möglichst billig zu liefern sei. Kaum wird man behaupten können, dass dieser Wunsch sich bei den Handwerkern selbst zuerst geregt hätte; denn wenn die Erkenntniss, dass sie dadurch sich am meisten nützten, nicht so ferne lag, so ist eine solche doch auch heute selten genug verbreitet. Meistentheils wird wohl gerade der häufige Betrug und die geringe Güte der Waare für die städtischen Behörden Veranlassung gewesen sein einzuschreiten. War man doch aus den Zeiten des Hofrechtes her daran gewöhnt die Handwerker zu überwachen. Sehr hübsch tritt in diesen Bestimmungen zur Sicherstellung des Publikums der Gedanke uns entgegen dem Armen seine ohnehin gedrückte Stellung nicht zu sehr empfinden zu lassen. Dem Handwerker wird geboten beim Verkaufe seiner Waare keinen Unterschied zu machen. Armen, wie Reichen soll in gleicher Weise verkauft werden „alse vil so iederman wil“ [1]). Die Bäcker sollten nicht ordentlich ausgebackenes Brod weder bei dem Armen, noch bei dem Reichen anzubringen suchen. Geschah es aber doch, so war dem Burggrafen an's Herz gelegt dies zu rügen: „daz dem armen sine

1) Stadtrecht v. Freiburg im Br. 1275. Schreiber l. c. p. 83.

phenninge wider waerden“ [1]). Auf den betrogenen Reichen wird keine Rücksicht genommen. Seltsam genug zeigt sich — eigentlich in einem gewissen Gegensatze zu dieser Fürsorge für die Armen — dabei allgemein verbreitet die naive Anschauung, dass das schlechteste Produkt für den Armen noch gut genug sei. Das Bier, welches schlecht gebraut oder das Brod, welches nicht den Bestimmungen gemäss gebacken, werden alle Mal unter die Armen vertheilt [2]).

Die Idee, das Publikum in seiner Consumtion sicher zu stellen, fand in verschiedenen Beschränkungen seinen Ausdruck, denen der Handwerker nicht nur in der Produktion, sondern auch beim Verkauf der Waare sich unterziehen musste.

Vor allen Dingen war der Handwerker beim Einkaufe des zu bearbeitenden Rohstoffes nicht völlig frei. Erst nachdem die Einwohnerschaft sich mit Getreide, Fleisch etc. versehen hatte, durften die Handwerker das Nöthige zum Betriebe ihres Gewerbes einkaufen. In Augsburg z. B. war den Bäckern, wenn neues Korn auf den Markt gebracht worden war, nur Nachmittags gestattet Getreide zu erstehen „unz sich die stat berihte mit chorne“ [3]). Für die Fleischer in Freiburg im Br. galt aber schon 1120, dass 14 Tage vor dem Martinstage und 14 Tage nachher Keiner ein Rind oder ein Schwein kaufen durfte, wenn nicht in der Absicht es sofort zu schlachten und in der Fleischbank auszustellen [4]). Offenbar war in dieser Zeit eine grössere Auswahl von angeführtem Vieh — vielleicht fand ein Viehmarkt statt — und man wollte durch die vorstehende Anordnung hindern, dass bei starken Ankäufen seitens der Metzger der Preis zu sehr in die Höhe getrieben würde. Dieselbe Verfügung ist im Stadtrecht von 1275 wiederholt und findet sich unter Einhaltung eines kürzeren Termines — 8 Tage vor S. Martin und 8 Tage nachher — auch 1249 in der Handfeste Freiburgs im Uechtlande, hier ausdrücklich mit dem Nach-

---

1) Stadtrecht v. Augsburg 1276, Art. CXVIII §. 7. Die gleiche Gesinnung zeigt in einer etwas späteren Zeit beispielsweise das sogenannte „Versigelt Puch“, enthaltend das Recht, welches Kaiser Ludwig (1314—47) für alle Städte in Baiern gab. Dasselbe beginnt mit der Motivirung „daz der Arm von dem Reichen an dem Rechten nicht betwungen noch benöth werd wider Recht“. Bergmann's Urk.-Buch f. München, Nr. CXII p. 137.

2) Stadtrecht v. Augsburg 1104, Art. VI, §. 2; Handfeste Freiburg im Uechtlande 1249, §. 89.

3) Stadtrecht 1276, Art. CXVIII §. 8.

4) Stiftungsbrief §. 40: ante festum beati Martini XIIII noctes et post festum XIIII noctes nullus carnifex bovem aut porcum emere teneatur (nach Gaupp richtiger: praesumat) nisi quem in macello secare voluerit ad vendendum.

satze „donec burgenses ad suum opus emerint"[1]). In Augsburg durften die Fleischer auf dem Rindermarkte die Bürger nicht überbieten; ja der Metzger musste sogar, wenn er sich mit seinem eingekauften Vieh noch auf dem Markte befand und dasselbe einem Bürger gefiel, sich dazu verstehen, es diesem zum Einkaufspreise abzutreten[2]). Dieser Brauch wurde in derselben Weise in Freiburg im Uechtland[3]) und in Schleswig[4]) geübt. Ganz allgemein haben wir diese Sorge für das Publikum auch in der Handelspolizei jener Tage, die überall den Fürkauf, d. h. den Vorwegkauf zum Behufe wucherhaften Wiederverkaufes[5]) auf's eifrigste zu unterdrücken bemüht war[6]).

Man blieb nun aber bei dieser Maassregel nicht stehen, sondern bekümmerte sich auch um die Güte der Produkte. Es kam darauf an, dass das, was man den Konsumenten bot, ihnen in gutem Zustande gegeben werden sollte. Schlechte Waare sollte sich ein für alle Male auf dem Markte nicht zeigen. Streng wurde auf die Uebertreter gefahndet. Die hier geübte Beaufsichtigung war verschiedenen Charakters. Sie erstreckte sich darauf, dass die zu verkaufende Waare überhaupt gut sein musste. Die Augsburger Bäcker waren zur Einlieferung von Normalbroden verpflichtet, nach denen wahrscheinlich die Güte beurtheilt wurde. Sie mussten schwören für die Stadt, wie für den Markt gleich gut backen zu wollen; dabei sollte das Brod recht trocken und in der Weise gebacken sein „als der burgrafe vnde di burger die ratgaeben zu rate waerdent". Nicht ordentlich ausgebackenes Brod und „veichen" Brod, d. h. Brod, welches nicht so gerathen war, als es sein musste, einerlei welcher Gattung, durfte gar nicht veräussert werden[7]). Die Lübecker Bäcker schwuren gleichfalls das Brod nur in einer bestimmten Weise backen zu wollen[8]). Der Bäcker, der in Schleswig schlechtes Brod buk, zahlte eine Geldstrafe[9]).

---

1) §. 92.

2) Stadtrecht 1276, Art. CXXI §. 1.

3) Handf. 1249, §. 95.

4) ältestes Stadtrecht §. 55.

5) Meyer's Glossar zu seinem „Stadtbuch von Augsburg" sub voce „Fürkauf".

6) ält. Stadtrecht Schleswig §. 54; Stadtrecht Innsbruck 1276, §. 13; Stadtrecht Augsburg 1276, Art. XVI, LXIII, CXXIII §. 4; Rotenburger Willkürenbuch §. 41: vnd swaz die fürkauffer dingen swaz der ist daz ein burger oder burgerin wil haben vnd nutzen in iren husen, daz soln si in lazzen als sie ez gedungen haben, ob sie ez in denselben Markt wollen haben, emenda X sh.

7) Stadtrecht 1104, Art. VI §. 1; Stadtrecht 1276, Art. CXVIII §§. 1. 5. 6. 7. 10.

8) Stadtrecht 1294, Art. CCVIII.

9) ält. Stadtrecht §. 44.

In Iglau ward den Schmieden eingeschärft keine falschen Schlüssel und Haken anzufertigen[1]; in Lübeck aber musste gar der Schmied, welcher Jemandem sein Pferd vernagelt hatte, dasselbe auf eigene Kosten heilen, und wenn das Pferd verdorben blieb, den Schaden ersetzen[2].

Die Fleischer wiederum durften ranziges, unreines, finniges, mit einem Worte ungeniessbares Fleisch, nicht verkaufen, es sei denn, dass sie den Käufer selbst auf die geringe Qualität aufmerksam machten[3]. Die Schenkwirthe hatten strengen Befehl kein schlechtes Bier zu brauen[4] und den Wein rein zu schenken[5]. „Falsches Werk", d. h. überhaupt unzulängliche, unbrauchbare Arbeit, war allen Handwerkern in Lübeck verboten[6]. Es ist nicht unwichtig, dass diese Verfügung schon so früh Geltung hat. In der späteren Zunftgeschichte, in den Rollen des XIV. und XV. Jahrhunderts tritt das Verbot falschen Werkes sehr häufig auf. Der Handel mit falschen Waaren und die Wandelbarkeit des Gutes wurden stets bestraft[7].

Bei der Beaufsichtigung der Produktion hielt man ferner darauf, dass gewisse künstliche Mittel zur Herstellung nicht verwandt wurden. Offenbar um Betrügereien zu verhindern, war den Fleischern in Iglau anbefohlen die Haut der geschlachteten Thiere mit auf den Markt zu bringen[8]. Augsburg[9] und Freiburg im Uechtlande[10] gestatteten zweifellos aus demselben Grunde das Schlachten des Viehes nur im Schlachthause. Nebenbei wurde in der ersteren Stadt noch darauf geachtet, dass die Metzger an dem Fleische nicht ihre Künste versuchten, also etwa dasselbe aufbliesen oder Stroh in den Bauch des

1) Stadtrecht 1250 bei Dobner: Momumenta historica Boemiae IV, 215: expedit eciam ut quicunque fabrorum viro alicui vel mulieri falsas claues vel uncos fecerit, sicum tribus victus fuerit testibus manu priuetur, vel eam redimet cum X marcis, sed si se expurgare noluerit, mettercius in cruce prestabit juramentum.

2) Stadtrecht 1294, CCLIII. Die gleiche Verfügung im Stadtrecht v. Ofen, §. 113.

3) Stadtrecht von Hagenau 1164, §. 26; Strassburg 1214, XXXVI; Frankfurt a. M. 1297, § 14; Augsburg 1276, CIII, CXXI §. 4; Rotenburger Willkürenbuch §. 35; Freiburg i. Uechtl. 1249, §. 84.

4) Augsburg 1104, Art. VI §. 2.

5) Stadtrecht Augsburg 1276, Art. CXVI §. 4; Freiburg i. Uechtl. 1249, §. 85.

6) Stadtrecht 1254, CCVII; 1294, Art. CXXXII.

7) Korn, Schlesische Urkunden z. Gesch. des Gewerbewesens, p. XLIII; Schönberg a. a. O. p. 44.

8) St. Rt. 1250 bei Dobner, S. 223: quicunque carnes ad forum duxerit aut portauerit, ejusdem carnis cutem secum recipiat.

9) St. Rt. 1276 Art. CXXI §. 3.

10) Handf. 1249 §. 110.

geschlachteten Thieres steckten u. s. w. Durch Krankheit gefallenes Vieh durfte gar nicht verkauft werden [1]). Das letztere Verbot galt auch für Freiburg mit der Ausdehnung auf Thiere, welche von einem Wolfe oder von Hunden getödtet worden waren [2]). Sehr eingehend sind in dieser Zeit die Ordnungen, welche für Tuchmacher und Weber erlassen werden. Nicht nur, dass den Tuchen eine bestimmte Länge und Breite vorgeschrieben wird, ist die Bereitung derselben ziemlich genau geregelt. Mit schädlichen Farben soll nicht gefärbt werden, Haare dürfen nicht hinein verwoben werden. Schlechte Wolle oder Flocken zu benutzen oder die Tücher zu salben, wenn sie aus der Walkmühle kommen, ist nicht erlaubt [3]). Den Schuhmachern in Augsburg war verboten die Felle an einander zu heften, wenn sie dieselben bereits hatten gerben lassen [4]).

Die Vorsorge erstreckte sich endlich soweit, dass man den Handwerkern den zu verarbeitenden Stoff direkt vorschrieb. Wahrscheinlich geschah dies, um die Controle über die Güte des Produktes zu erleichtern. Daher mussten die Augsburger Lodweber das Tuch stets von „einvaltiger wolle" machen [5]); die Hutmacher ebendaselbst durften entweder nur ganz wollene Hüte anfertigen, oder, wenn sie Hüte halb aus Wolle, halb aus Filz bereiteten, dies wenigstens anzeigen [6]). Die Weismaler in Augsburg hatten gleichfalls die Vorschrift ausschliesslich rein wollenen Filz zu verarbeiten zu beobachten [7]). Die Goslarer Goldschmiede mussten sogar schwören nur gutes Gold benutzen zu wollen [8]).

Neben dieser Massregelung der Produktion ist nun entschieden die wichtigste Thatsache der Eingriff in die Verkehrsfreiheit beim

1) St Rt. 1276 Art. CXXI §§. 5, 7.

2) Handf. 1249 §. 87.

3) St. Rt. v. Strassburg 1214, Art. LVI; Rotenburger Willkürenbuch §. 34; Regensburger Tuchmacher-Ordnung von 1259; Urk. d. Wollenweber in Berlin 1295: quod nullus pannos faciat de aliqua falsitate lane uel flocken; Weberordnung zu Speier 1298 §. 11: item inhibemus ne aliquis pannos suos inungat, quod vulgariter dicitur gesalbet, postquam venerunt de molendino dicto walcmüle. Diese ganze Ordnung ist überhaupt in ihrer technologischen Seite von allergrösster Wichtigkeit; auf diese hier näher einzugehen, würde uns zu weit führen. Vergl. auch Sutner: Die ältere städtische Gewerbepolizei in München in: Abhandlungen d. bairischen Akademie d. Wissenschaften, Bd. II, 490, 491.

4) St. Rt. 1276 Art. XIV §. 18.

5) St. Rt. 1276, XIV §. 11.

6) eod. l. §. 13.

7) eod. l. §. 18: kainen andern viltz wan der reht wullin si.

8) St. Rt. v. 1290 bei Göschen, l. c. p. 102: de schol sweren, dat he nen erghere gelt ne werke denne bi halvem lode, unde mit nemme schilder golde vergülden ne scolet, mer mit overgulde oder mit denen Florentinen.

Umlaufe der Güter. Es erfolgte einfach eine Fixirung des Preises der Produkte, eingegeben durch den Mangel an genügender Konkurrenz. Für das dreizehnte Jahrhundert gilt natürlich noch mehr, was Schönberg[1]) bei der späteren mittelalterlichen Produktion hervorhebt, dass es einen durch freie Konkurrenz bestimmten sogenannten Marktpreis nicht gab. Der Preis ist ein Zwangspreis, der entweder unmittelbar in Taxen aufgestellt, oft aber auch durch verschiedene Maassnahmen mittelbar beeinflusst wird, die dann wenigstens darauf abzielen den Preis des Produktes auf einer gewissen Stufe zu halten. Diese Preisregulirung, die anfangs von der Obrigkeit ausging, wurde schon im XIII. Jahrhundert auch von den Handwerkern selbst versucht. Wenigstens sehen wir in Köln, dass die Bürger über diese Freiheit, welche die Bruderschaften sich angemaasst haben, Klage führen[2]).

Auf einen ähnlichen Versuch seitens der Zünfte selbst die Preise ihrer Erzeugnisse festzusetzen, stossen wir bei den Wollenwebern in Berlin um 1295. Bei diesen durfte kein Genosse mehr als 8 Tücher auf das Kaufhaus bringen — leider ist nicht gesagt innerhalb welchen Zeitraumes — und überhaupt ohne Erlaubniss der Meister kein Tuch bereiten[3]). Eine solche im XIII. Jahrhundert noch vereinzelte Beschränkung hatte aber wohl neben der Absicht den Preis auf einer gewissen Höhe zu erhalten, auch im Auge unter den Producenten selbst Licht und Schatten gleichmässig zu vertheilen. Uebrigens will es mir nicht unwahrscheinlich vorkommen, dass das letztere Gebot zur Tuchbereitung die Erlaubniss einholen zu müssen sich nur auf etwa im Handwerke beschäftigte Gesellen bezieht. Dieselbe Urkunde erwähnt nämlich bereits verheirathete Miethknappen, die zum Gebrauche für ihre Familie für sich Tuch machen durften. So bedurfte es vielleicht in diesem Falle einer besonderen Gewährung.

In der Art, wie man bei der Regulirung der Preise vorging, haben wir einige Unterschiede zu machen. Es kam zunächst vor, dass man den Preis des Produktes oder der Leistung direkt bestimmte. Dabei gab dann, namentlich in den Nahrungsgewerben der Preis, welchen das Rohmaterial bereits erreicht hatte, wohl den Ausschlag. Gelegentlich werden die Gewerbetreibenden selbst dabei zu Rathe gezogen; meistens aber be-

---

1) a. a. O. p. 66.

2) Kölner Schied 1258 hiis etiam adiungimus, quod fraternitates de rebus venalibus ad suam fraternitatem pertinentibus terminum pretii in vendendo vel emendo limitare non possunt.

3) ne quisquam de fraternitate plures quam octo pannos theatrum presumat inportare; prohibemus quod nullus pannos vel frustra panni faciat sine licencia magistrorum.

stimmte die Obrigkeit die Höhe von sich aus. So ward der Mahllohn der Müller entweder in einem bestimmten Theile des zu mahlenden Kornes[1]) oder auch in Geld festgesetzt[2]). Im Bäckergewerbe richtete sich der Preis des Brodes nach dem Ausfall der Ernte z. B. in Murten[3]), Goslar[4]), Hadersleben[5]), oder es existirten Taxen wie in München[6]), oder es traten auch, wie in Augsburg, der Burggraf, die Bürger und die Bäcker — „becken, die man dazu nimmt" — zur Bestimmung des Preises zusammen, auf dessen Einhaltung der Erstere dann zu sehen hatte[7]). Für die Weinschenken ordneten in Augsburg der Burggraf und die Bürger gemeinschaftlich den Preis des Getränkes an[8]). München hatte feste Taxen[9]), Freiburg im Uechtl. schrieb vor wieviel Denare auf eine Cupa — ein Gefäss, in welchem Wein geschenkt wurde — gewonnen werden durften[10]). Flensburg liess den Preis des Bieres, den der Bierzapfer nicht überschreiten durfte, auf dem Dinge festsetzen[11]). Im Metzgergewerbe endlich gab es für München Fleischtaxen; 2 Pfund des „schönsten, rindernen Fleisches" waren daselbst auf einen Pfennig angesetzt[12]); in Freiburg im Uechtl.[13]) und Murten dagegen war verfügt, wie viel Denare auf jedes Stück Vieh ge-

1) St. Rt. v. Magdeburg-Goldberg 1211 §. 5: jus molendini apud nos tale est et ab antiquo servatum . ut quilibet adveniens et molere volens decimam octavam partem annone quam attulerit mollendinario presentabit; St. Rte von Schwerin 1222, 1224, 1235, 1263 § 9 molendinarius recipiet mensuram de singulis modiis institutam; St. Rt. v. Augsburg 1276 §. 24; Handf. von Freiburg i. Uechtl. 1249 §. 99 jus molendini est quod de octo cupis badi molendinarius unam eminam accipere debet que quatuor et dimidia faciunt cupam.

2) In München; Sutner l. c. II, 480 Anmerkung f.

3) St. R. d. XIII. Jahrh. §. 43: pistores secundum pretium annonae debent panem facere ad vendendum.

4) St Rt. 1290 bei Göschen, l. c. p. 104: wan de schepel wetes ghilt anderhalven verdingh lodich, so schal dat penningbrot wittes brodes weghen de weckghe dridde halve mark .... wanne man koft den schepel rockghen umme eynen verdingh, so schal dat penningbrot weghen ses mark to so daner tid wanne dridde half punt penninghe gheldet ene lodeghe mark.

5) St. Rt. 1292 §. 36.

6) Sutner, a. a. O. p. 479 Anmerkung e.

7) St. Rt. 1276 Art. CXVII, CXVIII §. 5

8) St. Rt. 1276 CXVI §. 1.

9) Sutner, l. c. II, 480 Anmerkung e.

10) Handf. 1249 §. 96.

11) St. Rt. v. Flensburg 1284 §. 55.

12) Sutner l. c. II, 480 Anmerkung e.

13) Handf. §. 91.

wonnen werden durfte. In letzterer Stadt heisst es beispielsweise: carnifices vero non debent lucrari in bove et vacca nisi duodecim denarios, in porco sex, in ariete 4, in copra 4 et in hirco et si suspectus fuerit se plus lucrasse, tenetur se purgare proprio juramento vel 3 solidos emendare [1]). Wie dieser Gewinn eigentlich in Erfahrung gebracht wurde, erscheint etwas räthselhaft. Man wird sich, glaube ich, darunter das Mehr der Verkaufssumme über den Einkaufspreis des ganzen Thieres zu denken haben, denn sonst hätte wohl beim Verkauf einzelner Stücke später die Einnahme sich schwer ermitteln lassen! Eine Bestimmung, die für alle Handwerker galt, war in Rotenburg üblich, wonach keiner in der Stadt mehr Handlohn beanspruchen sollte, als das Produkt werth war [2]). Freiburg im Uechtl. hatte den Lohn, welcher den Tuchmachern gezahlt werden sollte, genau geregelt [3]) und ebenso war man in Hapsal den Webern gegenüber verfahren [4]).

Die Festsetzung eines solchen Handlohnes, wie in Freiburg und Hapsal, die sicherlich für längere Zeit erfolgte, muss logischer Weise zu einer Vervollkommnung der Technik geführt haben. Die Bestimmung, wieviel für das Spulen der Wolle, für das Weben einer gewissen Zahl von Ellen gezahlt werden sollte, konnte doch nur nach der Berechnung des dazu nöthigen Zeitaufwandes geschehen. Der Handwerker musste so auf den Gedanken kommen in derselben Zeit mehr produziren zu wollen, um einen grösseren Gewinn einstreichen zu können. Dazu aber war entweder eine stärkere Ausbildung seiner Geschicklichkeit oder eine Verbesserung seiner Werkzeuge erforderlich. Es tritt hierbei derselbe Prozess ein, wie bei der Abwälzung der Steuer, die darauf ausgeht den Steuerbetrag ganz schwinden zu machen, indem sie aus dem besteuerten Rohmaterial durch bessere Ausnutzung desselben einen ergiebigeren Ertrag zu ziehen versucht, als den gesetzlich angenommenen.

Die Einrichtung der „Bannmeile“ muss die Wirkung einer in-

1) St. Rt. § 24.

2) Willkürenbuch §. 21: vnd ist auch gewonlich vnd reht, daz nieman anders kein hantlon sol nemen hie zv der stat denne als vil als daz gut giltet vnd giltet daz gut ein pfunt haller so ist daz hantlon, auch ein pfunt haller vnd auch furbaz also.

3) Handf. §. 97: textor pro duodecim ulnis panni lanei decem denarios pro factura habere debet.

4) St. R. 1294 Art. 69: Vortmer van jewelyker elen lynnewandes dat men het vnd nomet reper lynnewant, soll man geuen van yder elen tho werkende iiij pennig Rig. Vortmer van jewelycker elenn hedenn lynnewant sol men geuen tho werkende iij pennig rigesch. Vortmer van XX elen tho spolende sol man geuen vj rygesche pennig.

direkten Preisregulirung im Gefolge gehabt haben. Dieses Vorrecht der Handwerker bestand darin, dass innerhalb eines gewissen Umkreises um die Stadt herum kein Gewerbetreibender sich niederlassen durfte, der darauf rechnete den Absatz seiner Produkte in der Stadt zu finden. Auf diese Weise war die Möglichkeit abgeschnitten durch gelegentliche Zufuhren bei irgend einer Waare das Angebot besonders zu vergrössern, die Preise mussten daher innerhalb der Stadt weniger schwankend sein. Kein städtischer Handwerker sah sich gemüssigt von den gewohnten Preisen abzugehen, weil die Konkurrenz ihn nicht dazu drängte. In einem gewissen Zusammenhange scheint das Bannmeilenrecht mit dem Zunftzwange gestanden zu haben. Nicht nur, dass über die ausserhalb der Stadt Wohnenden die Beaufsichtigung nicht mit dem nöthigen Nachdrucke vollzogen werden konnte, entband der Aufenthalt auf dem Lande sie auch von der Theilnahme an den städtischen Lasten. Die Steuerzahlung aber war gewiss mit einer der Gründe, welcher zum engeren Aneinanderschlusse der Handwerker führte.

Das Bannmeilenrecht ist früh ins Leben getreten. Schon im Sachsenspiegel sind über die Nähe, in welcher Märkte zu einander sein sollen, Bestimmungen getroffen [1]). Unter den Städten stossen wir zuerst bei Löwenberg um 1217 auf die Verfügung, dass innerhalb einer Meile kein Branntweinausschank stattfinden, noch irgend ein Handwerk ausgeübt werden solle [2]). Der Verkauf von Getränken insbesondere wurde in diesen Bannmeilen den Städten selbst vorbehalten. Die Stadt Troppau duldete um 1224 keine Krüge in ihrer Umgebung [3]). Ens verlangte 1244, dass die Schenkwirthe ihr Gewerbe nach altem Brauche nur in der Stadt ausüben [4]). Altenburg erlaubte um 1250 nur an gewissen, namhaft gemachten Orten, die wohl Getränke, aber kein Bier brauten (sed tamen brazium non faciant) die Errichtung von Schenk-

1) Weiske'sche Ausg. III. Bd. Art. 66 §. 1: man en mûz cheinen markt bûwen deme andern einer mile nâh.

2) St. Rt. bei Tzschoppe u. Stenzel p. 252: He gap in ouch daz Recht daz binnen einer Mile kein Kreschem sulle sin, noch keiner hande Hantwerc.

3) Tzschoppe, Stenzel l. c. p. 252.

4) Priv. Friedr. d. Streitbaren: statuimus et illibata jussimus observare nec caupones sint infra miliare sicut hactenus consueverunt, nec in villa que Ensdorf dicitur ex panificibus nisi tantum duo resideant et unus caupo, nec extra murum aliqui caupones resideant, sed intrent communiter civitatem et ibi suas vendiciones exerceant more debito et consueto.

stätten, sonst war im Umkreise einer Meile dieselbe untersagt [1]). Das Brauen ausserhalb der Stadt war endlich noch in Brieg 1250 [2]) und in Eisenach 1283 verboten. In letzterer Stadt ausdrücklich mit dem Zusatze „propter utilitatem praedictorum civium" [3]). In Weissensee durfte 1265 auf den Dörfern innerhalb einer Meile nur dann eine Schenke gehalten und fremdes Bier verkauft werden, wenn ein besonderes Privileg die Berechtigung dazu erkannt hatte [4]). Frankenstein verfügte um 1298 nicht nur, dass keine neuen Schankstätten innerhalb einer Meile angelegt, sondern auch, dass alle bereits bestehenden abgebrochen werden sollten [5]). Bei anderen Städten finden wir ein ausgedehnteres Meilenrecht, das sich auf den Betrieb von verschiedenen Gewerben bezog. So erhielt Guben von dem Markgrafen Heinrich das Recht, innerhalb der Meile keinen Kretzscham und ausserhalb der Planken der Stadt keine Häuser zu dulden, in denen Malz bereitet oder Verkauf von Gewändern, Schuhen und anderen Waaren getrieben würde. Auch Freiberg war eingeräumt worden innerhalb der Meile nicht backen, noch brauen zu lassen, sondern alle diese Gegenstände von der Stadt aus zu versenden [6]). Trachenberg an der Bartsch litt 1253 keine Schenkwirthe, Schmiede, Schuster, Tuch-, Fleischverkäufer und Gewerbetreibende aller Art in seiner Bannmeile [7]). Ebenso Leobschütz 1270 [8]) und Schweidnitz 1285 und 1288. Auch hier wird

---

1) St. Rt. §. 20: per circuitum civitatis vestre ex omni latere infra miliare . . . . . .

2) St. Rt.: infra unius milliaris ductum nullam esse volumus tabernam per quam ipsis libertas praestita succidatur.

3) St. Rt. §. 21: volentes etiam propter utilitatem praedictorum civium ne aliqui a praefata nostra civitate Isenach infra unum milliare aliquam cerevisiam vendibilem braxare praesumant et ne aliqui cerevisia extranea ad jam dictam nostram civitatem, seu ad villas in termino memorato sitas, aliqualiter deducatur.

4) St. Rt.: das Nymand vff den Dorffen die An eyner mil weges gelegin sint, keyn tabern Nicht haben sullen, Noch keyn frembde biher schencken, ess werde In danne vber vnser fürstlichen briffe zverkennet durch Ire besser orkunth vffbracht.

5) Tzschoppe und Stenzel XCIX p. 437: caeterum concedimus eisdem ut nulla taberna a civitate infra unius miliaris distantiam construatur et constructas penitus removeri.

6) Tittman, l. c. 357.

7) Tzschoppe und Stenzel XLI: promisimus eciam ut nulla taberna infra miliare a civitate ponatur seu fabri, vel sutores, vel venditores panum, vel carnium, vel hujus modi ibidem in districtu ponantur.

8) Tzschoppe und Stenzel LXII §. 8 item ut infra miliare circa Lobsiz nullus audeat braseum preparare, vel bracseare, vel aliquod manuale officium exercere.

versprochen die bereits ansässigen Handwerker zu vertreiben und die bestehenden Schankstätten abzubrechen [1]).

Eine weitere Vorsorge für das Publikum ist darin zu sehen, dass man demselben den Einkauf möglichst zu erleichtern strebte. Zu diesem Zwecke war den Handwerkern befohlen ihre Produkte nur an gewissen Orten der Stadt feil zu bieten, so dass Jedermann damit die Gelegenheit gegeben war sich das Preiswürdigste auszusuchen. Für den Handwerker aber mochte in den gemeinschaftlichen Verkaufsplätzen ein Anreiz liegen zu billigerer Produktion bei gleicher Güte, um über den Genossen den Sieg davon tragen zu können. Für die Stadt endlich hatte diese Anordnung ein fiskalisches Interesse, weil die Gewerbetreibenden für die Benutzung der Plätze, Stände, Hallen, Läden, Häuser u. s. w. zahlen mussten [2]). Gewöhnlich unterschied man je nach den Gewerben die Benennung. Es gab Brodbänke, Fleischbänke, Schuhmacherhallen, in Augsburg „Kistensteten" genannt, Krämerbuden u. s. w. [3]). Ausnahmsweise war auch der Verkauf der Waaren im Hause gestattet, so den „Rintschustern" und Messerschmieden in Augsburg, jedoch unter der Bedingung, dass sie ihre Waaren selbst angefertigt haben mussten [4]). Krämern vom Lande durften Handschuhe und Gürtel gleichfalls im Hause verkauft werden [5]). Seine Metzger hatte Augsburg verpflichtet auf Verlangen den Bürgern das Vieh im Hause zu

1) Stadtrecht: item volumus, ut omnes taberne infra milliare post locationem civitatis facte, plane et omnimode destruantur. Sartores, sutores, pistores atque fabri etiam intra milliare opus suum exercentes, volumus ut nullo modo manere debeant nostre gratie per obtentum.

2) In Mainz nach Mone l. c. XIII, 291 ff.; in Stendal 1298 nach einer Urkunde über die Schlichtung eines Streites zwischen dem Rathe der Stadt einerseits und den Schuhmachern und Gerbern andererseits bei Riedel l. c. I. Abth., B. 15, p. 46; in Soest 1260 nach der Ordnung f. den Verkauf von Wollentücher bei Seibertz l. c. I. Bd. N. 316. hoc autem nullatenus pretermisso quod pensionem de area supra dicta domus dandam Consilium et ciuitas suo tempore soluere tenebuntur que wlgo wrtpennige dicitur.

3) Stadtrecht von Augsburg 1276, CXVIII §. 9; CIII: XIV, §. 19. Rotenburger Willkürenbuch §§. 35. 37.; Handf. Freiburg im U. 1249, §. 87; Stadtrecht Frankfurt a. M. 1297, §. 15; in Kiel nach dem Stadtbuche von 1264--1289, herausgeg. v. Lucht p. XIX; in Stendal Urk. v. 1298; in den verschiedenen schlesischen Städten: Strehlen Stadtr. 1292; Weidenau Stadtr. 1291; Wohlau Stadtr. 1292; Glogau 1263; Grottkau 1268; Liegnitz 1252 u. s. w.

4) Stadtrecht 1276, XIV §. 19 u. 14.

5) Stadtrecht 1276, XIV §. 12.

schlachten[1]). Gelegentlich finden wir aber doch ganz allgemein angeordnet, — in München z. B.[2]) — dass Niemand in der Stadt vor seiner Thüre oder auf dem Wege in die Stadt kaufen oder verkaufen sollte, sondern aller Handel ausschliesslich auf dem Markte vor sich gehen müsse.

Eine beachtenswerthe Erscheinung in der Reihenfolge der zum Schutze der Konsumenten getroffenen Maassregeln ist die Anempfehlung von Höflichkeit beim Verkauf der Waaren. In Augsburg war z. B. den Bäckerknechten und -Mägden, die das Brod auf dem Markte feil hielten, nahe gelegt ihr Geschäft artig und ohne Zank „gezogenlichen unde ane schaeltwort" zu verrichten. Da aber diese Warnung oftmals vergeblich gewesen sein mag, so war dem Bürger die Erlaubniss eingeräumt eine seitens dieser Bäcker erfolgte Beleidigung sofort mit einer Tracht Prügel auf öffentlichem Platze rächen zu dürfen[3]). Wunderlich ist die Bestimmung, der wir in Augsburg[4]) und Rotenburg[5]) begegnen, dass die Frauen auf dem Markte keine Fische verkaufen dürfen. Bensen erklärt sie mit der grösseren Hartnäckigkeit, die man den Weibern beim Verkauf der Waare zutraue[6]).

Eine im Interesse der Konsumenten eingeführte Anordnung haben wir endlich auch in dem beschränkten Pfändungsrecht zu sehen, welches den Handwerkern zustand. Kein Handwerksmann durfte das ihm anvertraute Gut höher versetzen als der Lohn betrug, den er zu fordern hatte. Die Verpfändung ganz zu verbieten scheint in dieser Epoche, wo das baare Geld nicht sehr reichlich vorhanden war, noch nicht möglich gewesen zu sein; so suchte man das Publikum wenigstens gegen Ausbeutung zu schützen. Wir finden darauf bezügliche Anordnungen in den Stadtrechten von Augsburg, Hamburg, Riga, Reval und München. In Augsburg scheint sie nur den Schneidern gegenüber in Kraft gewesen zu sein, wenigstens wird nur in Bezug auf diese Handwerker in Erinnerung gebracht, dass wenn das Gewand seitens des Schneiders verpfändet, aber nicht wieder ausgelöst wurde, der Eigenthümer es von dem Dritten zurückfordern konnte, sogar ohne den ausbedungenen Lohn zu zahlen — ane vmbe daz lon ob ers dan-

1) Stadtrecht 1276, CXXI §. 6.
2) Sutner a. a. O. II, p. 479 Anm. c.
3) Stadtrecht 1276, CXVIII §. 12.
4) Stadtrecht 1276, XIV §. 23.
5) Willkürenbuch §. 42.
6) Das Rotenburger Willkürenbuch p. 133.

noh iht inne hat — [1]). In Reval, das ja Lübisches Recht führte, war die Lohnfrage nicht in Betracht gezogen, sondern einfach dem Betreffenden, der einem Schneider seine Kleider oder einem anderen Handwerker etwas übergeben hatte, Dritten gegenüber alle Rückforderungsrechte vorbehalten [2]). In Hamburg [3]) und Riga [4]) aber lautete die Bestimmung ganz allgemein für alle Handwerker, dass Keiner den ihm übergebenen Stoff höher als für den ausgemachten Lohn versetzen dürfe. München endlich machte in seiner Hamburg gleich lautenden Verfügung einige Handwerke: Schneider, Goldschmiede, Tuchscherer u. A. namhaft; dieselbe schliesst aber mit der Wendung sich auf alle Handwerker zu beziehen [5]).

Alle diese Bestimmungen sind wohl als eine Abweichung von der uralten Parömie „Hand muss Hand wahren" anzusehen. Nach dieser — die ja auch der Sachsenspiegel enthält [6]) — stand dem Eigenthümer beweglicher Habe, die mit seinem Willen auf eine das Eigenthum nicht übertragende Weise in den Besitz eines Anderen gekommen war, das Abforderungsrecht gegenüber einem weiteren Besitzer nicht zu. Ihm blieb nur die Klage gegen den ursprünglichen Empfänger. Dies war jetzt zu Gunsten der den Handwerkern anvertrauten Güter geändert. Jeder erhielt ohne jede Einbusse sein Eigenthum wieder, in Augsburg sogar ohne den schuldigen Lohn auszuzahlen. Man wird sich also wohl gehütet haben auf irgend einen Gegenstand mehr vorzustrecken, als das Gesetz erlaubte [7]).

---

1) Stadtrecht 1276, CXXXIII §. 2.

2) Stadtrecht 1282, §. 142: doit en man kledere oder anders wat iemende to makende vnde vorkoft oder vorset dat iene dem it is gedan to makende. Degene de it dede to makende moget na stades rechte bet beholden. den it iement vntseegen moge.

3) Stadtrecht 1270, Art. LXXV: Van gude dat men ammetlude deit do makende. So we syn gud deit eneme ammetmanne to makende, de ammetman ne mach dat gut nicht hogere versetten den vor syn lon. Vnt fore he ok ute der stad de hushere ne mach dat gud nicht hoger holden, den dat lon is ofte wert was, dat de ammetman hebben scholde to lone.

4) Stadtrecht 1270, LXXI; wörtlich wie im Stadtrecht Hamburg's, mit welchem Riga belehnt war.

5) Sutner a. a. O. p. 481 Anm. g. „Wir verbieten das nieman dhein gewant von dehainem sneider ze pfant nem neur als vil des sneidlons gesein mag und von dehainem goltschmid dehain werk ze pfant nem nur als vil des werchlons gesein mach. vnd von keinem tuchscherer vnd ouch von cheinem Salburchen vnd von platenslahern noch von dhainem handwerchsman."

6) II. Buch Art. 10 §. 1. Weiske's Ausgabe p. 70.

7) Vergl. zu den vorstehenden Ausführungen: Gerber, Deutsches Privatrecht p. 290 und Mittermaier, Deutsches Privatrecht I, 424 ff.

Durften die Handwerker so die ihnen anvertrauten Gegenständ nicht aus den Händen lassen, so erfreuten sie sich auf der andere Seite wieder eines Vorzuges in dieser Richtung. Wenn nämlich ei Käufer statt des baaren Geldes ein Pfand gegeben hatte, so konnt der Gewerbetreibende dieses ohne jede richterliche Hülfe veräusser Wenigstens galt diese Bestimmung für die Nahrungsgewerbe in Mür chen [1]).

Offenbar zur Erleichterung des Erwerbes nothwendiger Lebensbe dürfnisse eingeführte Maassregeln, die ich nur im Vorübergehen hie kurz erwähnen will, finden sich noch in Murten [2]) und in Freibur im U. [3]). In ersterer Stadt waren die Verkäufer von Lebensmitteln in letzterer Stadt die Fleischer, Schuhmacher, Bäcker und Gastwirth gezwungen ihre Waaren auch gegen ein Pfand zu verabfolgen, da den Werth des einzukaufenden Gegenstandes um ein Drittel überstie Im Weigerungsfalle standen Strafen darauf. Für den Verfall diese Pfänder galten dann wohl die üblichen Bestimmungen; in Freiburg i. U beispielsweise konnte am nächsten Sonnabend nach Verlauf von 14 Ta gen das Pfand frei verkauft werden [4]). Dieser Zwang zur Entgegen nahme von Pfändern statt baaren Geldes kennzeichnet genugsam di geringe Entwickelung der Wirthschaft. Wo heute den Handwerker gegenüber der Personalkredit zur leidigen Gewohnheit geworden is war in jener Zeit selbst der Realkredit noch so wenig beliebt, das für einen abschlägigen Bescheid Strafen in Aussicht gestellt werde mussten. Wie selten aber selbst den Verpflichtungen des Realkredite nachgekommen wurde, zeigt die Revaler Bestimmung, dass die gege Lebensmittel empfangenen Pfänder nur eine Nacht aufzubewahren nö thig war [5]).

Merkwürdig bleibt, dass in der ganzen Regelung des Verhältnisse

1) Sutner a. a. O. II, 481 Anm. g.

2) Stadtrodel des XIII. Jahrh. §. 31. Qui vero panem vel vinum vel alia victual vendit minutatim, tenetur pignus recipere valens tertiam partem ultra, et si nolueri et alius querelam fecerit, emendabit tres solidos advocato et tres querelam facienti, pignus debet recipere velit nolit, et incontinenter de hoc justitia exhibetur.

3) Handf. 1249, §. 133. Si quis pignus suum, quod in tercia parte excedat pr cium illius rei, quam emere voluerit, carnifici, panifici, tabernario, sutoribus miseri et rem pro qua misit, supra pignus illud habere non poterit, emendabit illi, qui re supra pignus habere non potuit, cum banno trium solidorum et sculteto similiter.

4) Handf. 1249, §. 131.

5) Stadtrecht 1257, §. 93: quicunque pignus aliquid ponitur pro uino cereuisia pa uel carnibus uel similibus et hoc exhibetur coram iudicio scilicet upboden wert pign uel uadium teneri debet per noctem hoc est ouerdhernacht.

der Handwerker zum consumirenden Publikum die ersteren eigentlich so gut wie gar keine Rechte aufzuweisen haben. Es zeigt dieses wohl auch, dass die Gewerbtreibenden ursprünglich in einer Stellung waren, in der ihnen Gesetze vorgeschrieben werden konnten — ich meine, dass sie sich eben erst aus der Unfreiheit heraus emporhoben. Nur selten wird der Handwerker gegenüber dem gewiss nicht immer loyal verfahrenden Publikum in Schutz genommen. Es war zu natürlich, dass dieser Umstand mit der Zeit den Unwillen des Handwerkers herausforderte. Bezeichnend genug bricht sich dieser Bahn, indem gelegentlich der Handwerker sich eine gewisse Selbsthülfe rechtlich bestätigen liess. Den Schuhmachern in Augsburg war die Ausübung einer Art Lynchjustiz an denen, die ihnen Schaden zufügten, eingeräumt. Ohne befürchten zu müssen dafür zur Verantwortung gezogen zu werden, konnten sie die Betreffenden raufen oder blutrünstig schlagen [1]). Es ist bekannt, dass dieses Recht, dessen Anfänge uns gleichsam hier entgegentreten, in späterer Zeit gar arg ausartete und in den Zunftbriefen des XV. Jahrhunderts sich schlimme Rohheiten dieser Art anerkannt finden. Meistens bezog sich jedoch diese erlaubte Selbsthülfe auf Diebstähle u. s. w. Es kommt aber auch im XV. Jahrhundert vor, dass den Handwerkern verboten wird gegen einander einzuschreiten [2]).

Es ist selbstverständlich, dass es zur Durchführung aller dieser zum Schutze des Publikums getroffenen Maassregeln einer wachsamen Polizei bedurfte, die wiederum ohne strenge Strafen nicht denkbar wäre. Gewiss machten die Handwerker zahlreiche Versuche die Anordnungen, welche ihre Freiheit so sehr einschränkten, zu umgehen. Sollten die erwähnten Vorschriften daher nicht blosse Schreckbilder bleiben, wollte man die Hoffnung nicht aufgeben einem vielleicht ungenügend ausgebildeten Pflichtgefühle nachhelfen zu können, so musste ohne Erbarmen mit unerbittlicher Strenge in jedem einzelnen Falle eingeschritten werden. Wir sehen Strafen sehr empfindlicher Art in Anwendung, die den Einzelnen in ihrer ganzen Härte trafen und Andere vor ähnlichen Uebertretungen zweifellos zurückhalten mussten. Insbesondere sechs verschiedene Strafen sind es, auf die wir stossen, ohne dass jedoch eine gewisse Reihenfolge dabei ersichtlich wird. Häufig sind mehrere Strafen vorhanden. Im Wiederholungsfalle werden nicht selten die Strafen verschärft.

Die am meisten übliche Strafe war im XIII. Jahrhundert bereits

---

1) Stadtrecht 1276, XIV §. 19.

2) Maurer, Städteverf. II, 427.

die Geldstrafe. Ihr unterlagen die Bäcker in Augsburg[1]), Soe Murten[3]), Lübeck[4]), Rotenburg[5]), Freiburg im U.[6]) und in Sc wig[7]). Desgleichen wurden die Metzger in Augsburg[8]), Fran a. M.[9]), Rotenburg[10]), Iglau[11]) und Freiburg im U.[12]) zu Geldbı verurtheilt. In den Städten Rotenburg[13]), Berlin[14]), Deutz[15]) Speier[16]) mussten sich auch die Weber dazu bequemen. In Lü wurden ausnahmslos alle Handwerker durch Geldzahlungen gestraf Augsburg legte seinen Messerschmieden und Weissmalern[18]) gl falls Zahlungen auf, Freiburg i. U. wiederum seinen Schuhmacher Andere Beispiele liessen sich aus anderen Städten beibringen.

Der Ertrag der Strafen kam bald an die Richter, bald aı Stadt, oder auch an die Handwerker, ja selbst an den Kläger. gewöhnlich war eine Theilung der Summe unter die verschie Berechtigten. Im Ganzen scheint der Gebrauch nach dieser tung in den einzelnen Städten abweichende Gestalten angenomme haben.

In Iglau wurde das Geld unter Kläger, Richter und Geschw vertheilt[20]); in Soest unter die Bürger und den Richter[21]); in R burg unter Richter, Bürger und die Meister zu gleichen Theile Die Berliner Wollenweber waren mit der Stadt übereingekomme

1) Stadtrecht 1104, VI, §. 1; 1276, CXVIII §§. 11. 12.
2) Willkür 1120, §. 38.
3) Stadtrecht §. 43.
4) Stadtrecht 1294, CCVIII.
5) Willkürenbuch §§. 37. 38.
6) Handf. 1249, §. 89.
7) ältestes Stadtrecht §. 44.
8) Stadtrecht 1276, CXXI, §§. 3. 4.
9) Stadtrecht 1297, §. 14.
10) l. c. §. 35.
11) Stadtrecht 1250, bei Dobner p. 223.
12) Handf. 1249, §. 84.
13) l. c. §. 34.
14) Urk. der Wollenweber 1295.
15) Deutzer Wollenamt 1230.
16) Weberordnung 1298, §§. 21. 22.
17) Stadtrecht 1254, CCVII; 1294, CXXXII.
18) Stadtrecht 1276, XIV §§. 14. 18.
19) Handf. 1249, §. 45.
20) l. c. p. 215.: tercia pars actori, tercia judici, tercia Juratis.
21) l. c.: quicquid inde accipiendum burgemes decreuerint. judex terciam habebit.
22) l. c. §§. 34 u. 38.

Hälfte für die Bruderschaft behalten zu können[1]). In Deutz erhielt das Wollenweberamt und der Schultheiss die eine Hälfte der Bussen, die andere gelangte an die Bewohner Kölns, welche dem Deutzer Amte vorstanden[2]). — Körperstrafen scheinen nur selten angewandt worden zu sein. Die am häufigsten gebräuchliche war das „Schuphen". Dieses bestand darin, dass derjenige, welcher sich vergangen hatte, auf ein Schaukelbrett gesetzt und von da in ein Wasser oder in einen Pfuhl geschleudert wurde[3]). Den Bäckern in Augsburg[4]) und den Metzgern in Freiburg im Br.[5]) wurde mit dieser Strafe gedroht. In Iglau konnte dem nachlässigen Handwerker die Hand abgehauen werden, von welcher harten Strafe eine gewisse Summe Geldes freilich loskaufte[6]). Im Beginne des XII. Jahrhunderts treffen wir in Augsburg sogar noch eine Strafe an Haut und Haar (cute et crinibus), die jedoch erst im dritten Uebertretungsfalle gebraucht werden sollte[7]).

Zu diesen Strafen gesellte sich häufig die Einziehung des als schlecht befundenen Produktes und die Vernichtung desselben. Augsburg wandte sie seinen Schenkwirthen, Bäckern und Metzgern gegenüber an[8]). Freiburg im U.[9]) und Hagenau[10]) bestraften die Bäcker in dieser Weise. Speier[11]), Stendal[12]), Berlin[13]) gingen so gegen ihre Weber vor. Lübeck drohte allen seinen Handwerkern mit dieser Aussicht[14]).

Selten wurde eine Verbannung aus der Stadt als Strafe verhängt.

---

1) Urk. v. 1295.

2) Emendarum vero sic prouenientium de excessibus Tuiciensium medietatem recipiet et huius medietatis mediam innocentibus tuitiensibus, qui sunt de officio lanei operis, assignabit scultetus tuiciensis, residuam vero medietatem recipient colonienses qui presunt officio lanei operis. Urk. v. 1230.

3) Meyer's Glossar z. Augsburger Stadtbuch.

4) Stadtrecht 1276, CXVIII §§. 10. 12.

5) Stadtrecht 1275, bei Schreiber l. c. p. 83.

6) Stadtrecht 1250: si cum tribus victus fuerit testibus, manu priuetur, vel eam redimet cum X marcis.

7) Stadtrecht 1104, VI §. 1.

8) Stadtrecht 1104, VI §. 2; 1276, CXVI §. 4; CXVIII §. 6; CXXI §. 5.

9) Handf. 1249, §. 89.

10) Stadtrecht 1164, §. 23. Die Strafe trat jedoch erst nach dreimaliger Uebertretung ein.

11) Weberordn. 1298, §. 16.

12) Urk. v. 1251: quicumque falsum parauerit et fila falsa habuerit utrumque publice combaretur.

13) Urk. der Wollenweber 1295: tota falsitas lane et panni cum flocken igni ardentissimo concrementur.

14) Stadtrecht 1254, CCVII; 1294, CXXXII.

Augsburg schloss seine Fleischer auf einen Monat aus [1]), Hage seinen auf unbestimmte Zeit [2]). Bei anderen Gewerben und i ren Städten scheint diese Strafe sonst nicht vorgekommen zu

Die strengste Strafe wird offenbar die Enthebung des Am der Ausschluss aus der Zunft gewesen sein. Nur im Wiederholu benutzt, scheint sie als letztes Mittel den Säumigen zu seiner zurückzuführen angesehen werden zu müssen, insofern dieser Au meistens nur ein bedingter war. Nach Ablauf der Straffrist wu Schuldige wieder aufgenommen.

Während diese Strafe in der ersten Zeit durch die stä Behörden verhängt wird, haben gegen den Ausgang des XII hunderts sich die Handwerker-Verbände selbst derselben bem Die Genossen lassen es sich nicht nehmen einen, der ihrer un aus ihrer Mitte zu verbannen. Es zeigt dies, wie frühe sc Gedanke, dass das Handwerk rein sein müsse, als hätten es d ben zusammengelesen, Wurzel geschlagen hatte.

Die Enthebung vom Amte kam in Augsburg schon im XI hundert zur Anwendung. Wenn die Bäcker dieser Stadt zum Male auf Uebertretungen ertappt werden, so mussten sie schw wieder am Orte Brod backen zu wollen [3]). Im 13ten Jahrhundert die Bäcker, welche das „Chusprot" backen sollten und dabei betrü vorgegangen waren, eine Enthebung vom Amte für einen Mona In Lübeck mussten die Bäcker des Amtes ein Jahr entbehren, die Rathmannen nicht Gnade vor Recht ergehen liessen [5]); I leben wiederum verbot erst nach dreimaliger Uebertretung das für Jahr und Tag [6]). Die Metzger in Augsburg wurden mit Ent ihres Amtes auf einen Monat [7]) und in Freiburg im U. auf 4 bestraft [8]). Für dieselbe Zeit gingen auch die Freiburger Schen ihres Amtes verlustig [9]).

Die Berliner Wollenweber schlossen den Genossen aus ihrer I schaft aus, der die vorgeschriebene Güte der Produkte nicht achtet hatte. Die zu verbüssende Strafzeit sollte ein Jahr sei

1) Stadtrecht 1276, CIII.
2) l. c. §. 26.
3) Stadtrecht 1104, VI, §. 1.
4) Stadtrecht 1276, CXVIII, §. 6.
5) Stadtrecht 1294, CCVIII.
6) Stadtrecht 1292, §. 36.
7) Stadtrecht 1276, CIII.
8) Handf. 1249, §. 84.
9) eod. l. §. 86.

konnte „de consensu consulum et fauore“ noch in demselben Jahre die Erlaubniss zur Ausübung des Gewerbes erlangt werden [1]). Ein Ausschluss aus der Genossenschaft erfolgte auch bei den Bäckern und Metzgern in Hagenau, wenn sie den Gesetzen nicht nachgekommen waren; bei den ersteren jedoch nur nach dem dritten Uebertretungsfalle, bei den letzteren ohne Weiteres [2]). Die Berliner Schneider duldeten gleichfalls Keinen, der durch schlechte Arbeit ihren Ruf zu schädigen drohte; ja sie wollten mit einem solchen nie wieder etwas zu schaffen haben, denn sie verwehrten ihm den Wiedereintritt für immer [3]). Nicht minder streng dachten die Bäcker in Basel. Auch sie hielten den betrügerischen Genossen für ewige Zeiten vom Betriebe und von der Zunft fern [4]). Die Weber in Stendal schlossen für unbestimmte Zeit den Genossen aus, der sich den Anordnungen nicht fügte [5]).

Sehr auffallend ist die Wahrnehmung, dass nicht nur die schlechte, ungetreue Handhabung des Gewerbes ein Grund zum Ausschlusse war, sondern schon früh auch die sittlichen Eigenschaften des Genossen in Betracht gezogen wurden. So entfernten wenigstens die Gärtner in Basel jeden aus ihrer Zunft, dessen „Bosheit sich bewährt hat“ [6]). Es wäre aber auch denkbar, dass unter dieser „Bosheit“ Vergehen gegen die polizeilichen Vorschriften verstanden wurden.

Wo es genaue Bedingungen gab, welche die Produktion regelten und den Zuwiderhandelnden strenge Strafen in Aussicht gestellt waren, bedurfte es nothwendiger Weise eines besonderen Aufsichtspersonales. Wir begegnen demselben zunächst in der Person des Meisters. Im dreizehnten Jahrhundert ist der „Meister“ noch keine Würde, die jeder Handwerker erlangt, wenn er die vorgeschriebenen Stadien durch-

1) Urk. v. 1295: carebit confraternitate operis anno uno . . . .

2) Stadtrecht 1164, §§. 23 u. 26: pro pena a consorcio ceterorum separetur. Hinsichtlich der Uebersetzung des Wortes „consorcium“ mit Genossenschaft vergl. auch Maurer, Städteverf. II, 363.

3) Urk. 1288: si quis furando uel falsificando excesserit, eiciendus a gulda ita quod amplius eidem nunquam detur facultas ipsum opus excercendi.

4) Urk. 1258: praeterea quicunque ex ipsis panificibus convictus fuerit, quod fabas, herbam, quae dicitur hopho, vel aliud prohibitum, pisturis panum immisceat, nobis tres libras emendet, et repulsus a consortio pistorum, ad id post tantos excessus nullatenus resumatur.

5) Urk. 1251: quicumque pluribus quam duobus staminibus scilicet Tov pannos paraverit officio suo carebit.

6) Urk. 1260: Swer an offener bewertie bozheit schuldi ist vnd ime darumbe sin Zunft genomen wirt. . . .

laufen hat, sondern er bezeichnet ein Amt, zu dem der Einzelne g
wählt wird. Und zwar stand in den meisten Fällen je ein Meis
einem Handwerk vor. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, d
die Einsetzung eines solchen Meisters, die anfangs seitens der städ
schen Behörden, später von den Handwerkern selbst erfolgte, a
polizeilichen Gründen geschah. Allerdings ist in den Städten, v
wie wir sehen, die Meister von der städtischen Obrigkeit ernannt wu
den, wie in Hannover, Freiburg i. Br., Strassburg, von einer du
diese gehandhabten Gewerbepolizei in den Stadtrechten nicht
Rede. In anderen Städten, namentlich in Augsburg z. B., wo wieder
eine sehr genaue Gewerbepolizei geübt wurde, werden „Meister"
Handwerks in diesem Sinne nicht erwähnt. In Strassburg lagen u
die Mitte des XII. Jahrhunderts den Handwerksmeistern gewisse V
pflichtungen innerhalb ihres Gewerbes ob; sie mussten das Mater
einkaufen, vertheilen u. s. w.; dass sie über ihre Genossen die Aufsi
führten und sie richteten, wird uns erst um 1263 mitgetheilt. Nich
destoweniger rechtfertigt sich die obige Behauptung, weil andere Stä
uns über die Bedeutung der Meister nicht im Unklaren lassen. Fr
burg i. Br. räumte ja, wie erwähnt, den Zunftmeistern eine gewi
Gewalt und Gerichtsbarkeit über die zum Handwerk Gehörigen e
der die Beaufsichtigung nothwendiger Weise vorausgehen musste. Au
aus den mitgetheilten Stellen des Schweidnitzer Stadtrechtes von 12
geht die beaufsichtigende Thätigkeit der Meister klar hervor. In d
ser Stadt schwankte übrigens die Zahl der jedem Handwerke v
stehenden Meister zwischen 2 und 4, die als die „Würdigsten" a
der Schaar der Handwerker gewählt wurden. Die Wahl zweier g
schworener Meister bei den Bäckern in Berlin wird ebenfalls dadu
begründet, dass dieselben darauf zu sehen hätten, dass gutes Br
gebacken werde und die Stadt nicht ohne Brod bleibe [1]). Die Meis
der Schuhmacher in Berlin waren gleichfalls verpflichtet die Arbeit
Genossen zu überwachen und Unredlichkeiten zur Anzeige zu bringen
Dieselbe Aufgabe lag dem Meister der Zunft der vereinigten Zi
merleute, Schreiner und Schuhmacher in Regensburg ob. Zugle
hatte dieser hier das Recht auf eine Verbesserung der entdeck
Mängel zu dringen und, wenn der Widerspänstige sich nicht füg
wollte, die Frohnboten des Richters zu Hülfe zu rufen [3]). Auch

1) Urk. 1272 dy na oren eden scholen geheiten unn gebiden den cumpe dat
backen nutlich brod; scolen die stad nicht laten stan ane brod.

2) Urk. 1284.

3) Urk. v. 1244 bei Gemeiner, l. c. I, 349 ff. Es schol auch derselb ir Mai

Hapsal — einer Stadt in Esthland, die von Riga aus mit Hamburgischem Rechte versehen wurde — sollten die Weber unter sich zwei Meister oder Oberste wählen, denen der Schwur auferlegt wurde das Amt gut verwahren zu wollen. Unter der Aufsicht dieser Obersten stand der Gebrauch des Maasses. Dieselben sollten die Unredlichen ausfindig machen [1]).

Bisweilen scheint die Ernennung von Meistern noch nicht ausgereicht zu haben, so dass die Rathmannen es sich nicht nehmen liessen Alles in Person zu untersuchen. So hielten sie wenigstens in Berlin am Mittwoch und Sonntag eine Brodschau [2]). Ebenso verfuhr der Burggraf in Augsburg [3]). Wir werden uns die Stellung der Handwerksmeister daher bis 1300 in den verschiedenen Städten durchaus nicht gleich zu denken haben. Zu Strassburg, wo der Burggraf die Meister ernannte, behielt er sich wahrscheinlich die Oberaufsicht selbst vor; in Augsburg gehörte ja noch 1276 diese Inspection zu seinen Pflichten, aber freilich schon mit anderen Persönlichkeiten zusammen, die jedoch nicht weiter bezeichnet werden. Sie sind nur diejenigen genannt, welche „es mit ihm bewahren müssen [4]).“ Gegen den Ausgang des XIII. Jahrhunderts mochte die städtische Obrigkeit sich die Handhabung der Gewerbepolizei erleichtern wollen und übertrug die Beaufsichtigung fast ausschliesslich den Meistern. Was für diese Auffassung spricht ist der Umstand, dass neben den Meistern auch noch Andere mit der Beaufsichtigung der Produktion betraut wurden, sogenannte „Pfleger“ oder auch „Geschworene“. Diesen wurde alsdann ganz besonders zur Pflicht gemacht sich davon zu überzeugen, ob den erlassenen Gesetzen richtige Folge geleistet wurde. Solche Pfleger gab es in München für einzelne Gewerbe [5]). Bei Gelegenheit des Erlasses einer Ordnung für den Verkauf von Wollentüchern wurden in Soest 4 Handwerker aus

---

allen den Gepresten und allen den Valsch, der unter in uferstehet, suchen und pezzern nach iner genozzen Rat.

1) St. Rt. 1294, Art. 69: Item de weuer solen vnder sich kesen twe meyster offte ij oldersten, de den Ratluden nutte syn vnd denn Ampte euen kamen, de solen schweren vor dem rade, dat se dat ampt wyllen vorwaren, alse it en recht is .... Vnd de ouersten offte de meystere solen hebben vnse mate vnd de Lupschen elen vnd solen besehen offte se Jenigen konen vynden, de vnredelich ist vnd nicht brot (brof?) genoch.

2) Urk. 1272.

3) St. Rt. 1276 CXVIII §. 6 man sol auh wizzen: swenne der burggraf durh gerihte mit den burgern unde mit den die ez mit im bewarn suln komt zu den tischen oben oder nieden ....

4) St. Rt. 1276 CXVIII §. 6.

5) Sutner a. a. O. II, 484.

der Wollweberzunft ausschliesslich neben den bisherigen Meist
in der lateinischen Urkunde „iudices“ genannt — mit der Dur
rung betraut[1]). Ebensolche Geschworene machte auch die Wel
nung in Speier namhaft[2]). In Regensburg wurden jährlich 12
aus den Webern gewählt, die den „Valsch“ der Tücher zu unter
und vor die Bürger und den Richter zu bringen hatten[3]). D
chen hatten die Kölner sich 1230 das Recht vorbehalten zur be
und zuverlässigeren Beaufsichtigung des Wollenweberamtes in
gewisse Wächter zu ernennen. Die Zahl dieser Männer war nic
stimmt; wieviel aber auch die Kölner schicken mochten, die D
Wollenweber hatten das Recht die Hälfte dieser Zahl aus ihrer
den Fremden zuzugesellen.

War somit, wie die vorstehende Schilderung zeigt, die ä
Gliederung des Handwerks schon recht weit gediehen, so ist die
Ausbildung dagegen sehr zurück. In den Verfassungsfragen,
Stellung der Gewerbetreibenden innerhalb eines Handwerkes un
schiedener Handwerke gegen einander, zeigt sich Alles locke
wenig ausgeprägt. Man sieht, dass die Gewerbe in dieser Zeit
durch polizeiliche Gewalt beeinflusst waren, als dass die Hand
selbst auf eine Regelung dieser wichtigen Angelegenheiten g
wurden. Erst der äussere Zwang, der auf ihnen lastete, vereini
Interesse auf diese Fragen, deren Lösung sie später ausschliess
Anspruch nahm.

Die Eintrittsbedingungen, bei denen wir jetzt verweilen n
waren ganz geringfügiger Natur. Der Zunftzwang war ja eine a
Verhältnissen sich ergebende Nothwendigkeit. Wie hätte man c
Genossen beim Eintritt Schwierigkeiten in den Weg legen r
Insbesondere der Nachweis der Kenntniss des Gewerbebetrieb
späterer Zeit so sehr ausgeartet wie bekannt, wird jetzt ga
verlangt. Es war selbstverständlich, dass Jeder, der sich u
Handwerk oder das Amt bewarb, dasselbe kannte. Wie er es ve

1) Urk. 1260 quod videlicet quatuor viris de fraternitate Lanificum ad ho
signum ciuitatis et custodia super pannos sunt commisse ad probandum exam
et signandum pannos ipsos sicut tenentur ex debito prestiti iuramenti.

2) Urk. 1298 §. 12. 24.

3) Ordnung v. 1259. Gemeiner, I, 381.

4) Urk. 1230. . . et ut officium lane sub decenti et diligenti habeatur cust
colonienses supradicti operis custodes ordinabuntur et quot persone ex parte c
ad uisitandum officium antedictum, quando uoluerint, deputantur, Tuicienses eisd
tatoribus medietatem de terminis suis adiungent, qui pariter cum uisitatoribus
sibus ex utraque parte opus texture fideliter, ne contra predictam formam aliqui
attemptetur, uisitabunt omnis praue subtilitatis scrupulo remoto.

war freilich eine andere Frage, die ihre Antwort in der steten Aufsicht fand, die man ihm angedeihen liess, sobald er dem Verbande angehörte. Nur ein einziges Mal, gegen das Ende des Jahrhunderts, stossen wir bei den Bäckern in Berlin auf eine Art Meisterstück, wenn man diesen Ausdruck brauchen darf. Wer Mitglied der Gilde werden wollte, musste zuvor in des Meisters Ofen Brod gebacken haben, damit man sich überzeugte, ob er seine Arbeit verstände [1]). Sicherlich blieb dieses Erforderniss ein vereinzeltes, denn nirgends begegnen uns ähnliche Bestimmungen, ja wir finden sogar im Gegensatze dazu die Möglichkeit ausgesprochen, dass selbst Bürger, welche das Handwerk nicht ausübten, Mitglieder einer Zunft werden konnten. Die Gärtner und Weber in Basel gestatteten dies und zwar mit der Erleichterung eines geringeren Eintrittsgeldes für solche Personen [2]). Diese Thatsache könnte eigentlich dazu dienen die Behauptung eines gewerblichen Charakters der Zünfte vor 1300 Lügen zu strafen. Wie konnte man Leuten, die vom Gewerbe nichts verstanden, den Beitritt zu einem Vereine gestatten, der lediglich darauf abzielte die Erwerbsinteressen zu wahren! Als volle Genossen wurden dieselben nicht angesehen, denn die Urkunde unterscheidet sie von des „Handwerks rechten Genossen", denen andere Pflichten obliegen [3]). Ein ähnliches Verhältniss muss 1263 bei den Bäckern [4]) in Strassburg üblich gewesen sein, denn hier konnte man die halbe Einung erkaufen, ohne dass indess angedeutet wird, was für Vorzüge eigentlich aus dieser Erwerbung halber Rechte entsprangen. Ich muss gestehen für diese Räthselhaftigkeit keine Lösung zu haben. Sollte unter dieser halben Einung vielleicht der Zutritt zu den geselligen Vereinigungen verstanden worden sein? Bei dem geringen Gewicht, das die Urkunden dieser Zeit auf die gesellschaftliche Ausbildung legen, wird diese Annahme zu einer unwahrscheinlichen. Ich kann mir nichts Anderes vorstellen, als dass diese Bürger, welche ohne Kenntniss des Betriebes in die Zunft eintraten, die Absicht hatten das Handwerk von nun an zu erlernen. Um ihnen ihr Vorhaben zu erleichtern, da sie ja als Konkurrenten keineswegs gefährlich waren, forderte man ihnen ein geringeres Eintrittsgeld ab.

1) Urk. 1272: vortin wi dat werk wynnet di sal vor des meisters oven baken dat man besyet ofte he syn werk kan.

2) Urk. 1260 u. 1268: ist er aber ein Burger, der das Antwerk selbe niht oubit vnd dirzu kumit der git ein phunt Wachssis.

3) eod. l. Swer ouch des Antwerckz rechte genoz ist vnde sich dir mitte begat der soll sellen ernsten ir gebottes vnd ir banier wurten.

4) Urk. 1263: quicunque civis pistrino suo integrum jus, quod dicitur eynung, acquirere voluerit panificibus dabit XII solidos et pro dimidio eynunge sex solidi.

Diese Abgabe, die beim Eintritt in die Zunft gezahlt werden musste, war die einzige Bedingung, die zu erfüllen war. Sie wurde gewöhnlich in baarem Gelde gezahlt. Wenigstens galt dieser Gebrauch bei den Metzgern, Bäckern, Schneidern, Webern, Gärtnern, Kürschnern und Zimmerleuten in Basel[1]), bei den Bäckern, Fleischern und Schuhmachern in Halle[2]), bei den Bäckern in Strassburg[3]), bei den Schneidern, Schuhmachern, Schuhflickern und Bäckern in Berlin[4]), bei den Schuhmachern in Perleberg[5]), bei allen Handwerkern in Schweidnitz[6]) Gelegentlich gesellte sich zum Gelde eine Naturalabgabe in Wachs. So bei den Gärtnern und Webern in Basel, bei den Schneidern, Kürschnern, Schuhmachern und Schuhflickern in Berlin. Bisweilen kommt auch neben dem üblichen Gelde ein freier Eintritt in die Zunft vor. So in Weidenau, jedoch ohne dass ersichtlich wird, in welchen Fällen der Eintritt freigegeben war. Im Weidenau'schen Stadtrecht verlautet nichts darüber[7]). Die Summen, um die es sich dabei handelte, sind in den einzelnen Gewerben und in den verschiedenen Städten von einander sehr abweichend, so dass jeder Beurtheilungsmaassstab für die Höhe oder Geringfügigkeit fehlt, wenn man nicht mit der Specialgeschichte jedes Gewerbes vertraut ist. Während die Gärtner in Basel beim Eintritt einen Schilling und ein Pfund Wachs zu entrichten hatten[8]), zahlten die Metzger daselbst 10 Solidi[9]); während die Bäcker in Strassburg 12 Solidi hergeben mussten, kostete den Schneidern in Berlin der Eintritt nur 4 Schilling und 2 Pfund Wachs[10]).

Der Ertrag fiel der Stadt und der Zunft in gleichen Theilen zu — bei den Schuhflickern und Wollenwebern in Berlin — oder es er

1) cf. die verschiedenen Urkunden.

2) Schöffenbrief v. 1235 §§. 37. 40. 41.

3) Urk. 1263.

4) cf. die bereits häufig citirten Urkunden.

5) Urk. v. 1239.

6) Stadtrecht 1293 §. 18: item cujuscunque operis artifices intromissi in opes fuerint, quicunque advena pro receptione secundum decretum, plene dederit, hoc in civi alicujus dimidium dabit et exinde tertia pars cedit advocato haereditario, secunda par consulibus, tertia ipsis officialibus ejusdem operis.

7) St. St. 1291 . . . sartorum recipiendi vel quorumcunque artis mechanice operatorum, que Innunge Theutonice nominantur, gratis vel mediante pecunia in dicta civitate . . . .

8) Urk. 1260 swen ein nüwe man drin kumt der soll geben ein Schillinck um ein Pfund wachses.

9) Urk. 1248: et quicumque ex ipsorum opere, in eorum societate et confraternitate voluerint interesse, in introitu suo decem solidos persolvant.

10) cf. die betr. Urkunden. Besonders hoch erscheinen die Eintrittsgelder bei den

hielt die Stadt $^{2}/_{3}$ und die Zunft den Rest [1]). Zuweilen bekam auch der Meister einen Antheil von der Summe. Diese Einrichtung bestand bei den Schuhmachern in Berlin [2]), den Bäckern und Schuhmachern in Halle [3]), den Bäckern und Schneidern in Basel [4]). Gelegentlich wurden die Neueintretenden gezwungen den Subalternbeamten der Stadt eine Kleinigkeit auszuwerfen. In Basel schenkten die Bäcker dem Pedellen einen Solidus und die Schneider ihm zwei [5]); in Halle gaben die Bäcker 6 Denare. Die gleiche Summe gaben auch die Metzger in Halle. Die Abgabe an den Pedellen wird in Halle von dem Sohne des eben verstorbenen Zunftgenossen entrichtet. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn diese Zahlung, mit der zugleich eine grössere

---

Bruderschaft der Eisenhändler in Trier 1285. Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins I, 270. Der Eintretende zahlte hier 20 Solidi, musste eine reichliche Mahlzeit geben und ausserdem während der Mahlzeit dem anwesenden Schultheiss, zweien Schöffen und jedem Mitgliede der Bruderschaft eine bestimmte Summe Geldes geben. (quod quicunque vir vel mulier intrare voluerit fraternitatem predictum dabit et persolvet ad ipsam fraternitatem viginti solidos treverensium denariorum bonorum et legalium, et dabit fratribus eiusdem fraternitatis prandium cum septem ferculis habundantibus sicut fieri est consuetum huc usque. In quo prandio cum fratribus et sororibus eiusdem fraternitatis semper intererit scultetus treverensis cum duobus scabinis ac centurione treverensi; quo prandio facto vir vel mulier, que vel qui ingressus aut ingressa est dictam fraternitatem, dabit et persolvet predicto sculteto duos solidos treverenses, cuilibet scabino duorum predictorum duodecim denarios ac centurioni duodecim denarios ac cuilibet fratri aut sorori dicte fraternitatis sex denarios treverenses.) Es ist jedoch klar, dass wir es in dieser Ordnung nicht mit einer Handwerkerzunft, sondern mit einer Gilde von Kaufleuten zu thun haben. Warum soll „fraternitas venditorum ferri et attinentiarum eius" mit Bruderschaft der Eisenschmiede verdeutscht werden, wo doch der Handel ganz deutlich angezeigt ist. Wir brauchen uns nur des Unterschiedes zwischen Gewandmachern (Webern) und Gewandschneidern (Kaufleute) zu erinnern, um uns zu überzeugen, wie falsch diese Gleichstellung ist. Es geht aber auch aus der Urkunde selbst hervor, dass wir es nur mit einer die Gemeinschaftlichkeit des Lebens bezweckenden Gilde zu thun haben. In ihr ist nur von Essen und Trinken, von Unterstützung verarmter Mitglieder, und von der Beerdigung der Verstorbenen die Rede, d. h. sie weist den gewöhnlichen Inhalt der Gildestatuten auf. Solche hohe Eintrittsgelder konnten eben nur reiche Kaufleute erschwingen, nicht arme Handwerker.

1) Hallischer Schöffenbrief §§. 37. 40. 42.

2) Urk. 1244.

3) Schöffenbrief §§. 38. 42.

4) Urk. 1258 . . . item Vicedomino quinque solidis, ipsi Magistro duobus solidis, Pedello pistorum . . uno solido . . Urk. 1260: . . . dabit in introitu suo quindecim solidos, Magistro sex denarios, duobus receptoribus et servatoribus denariorum seu aliarum rerum ad confraterniam pertinentium quatuor, utrique duos, et pedello duos.

5) Vergl. die vorigen Citate.

Summe an die Innung selbst fällig war, den Einkauf in die Zunft bedeutete [1]).

Bemerkenswerth ist hierbei die Erblichkeit der Zunft. Die Kinder des Gestorbenen, Knaben oder Mädchen, oder die Ehemänner der letzteren erhalten die Zunft entweder vollständig ohne Entschädigung — sicut pater — oder gegen einen geringen Beitrag. Der Sitte in Halle geschah schon Eerwähnung. Bei den Webern in Basel erneuerte das Kind des Zunftbruders die Zunft mit einem halben Pfund Wachs [2]). Die Metzger daselbst verlangten von den Erben ihrer Genossen beim Eintritt nur 3 Solidi, während die Andern 10 zahlten [3]). Auch die Erben eines Tuchmachers in Stendal, selbst derjenige, welcher die Wittwe des gestorbenen Zunftbruders heirathete, entrichteten nur 3 Schillinge, während sonst bei der Aufnahme in die Zunft für jeden Stuhl, deren 2 gehalten werden durften, 3 Schillinge gezahlt werden mussten [4]). In Strassburg erbte das Kind mit der Backwerkstatt zugleich die halbe Innung, d. h. es brauchte nur die Hälfte des sonstigen Eintrittsgeldes zu zahlen [5]). Zuweilen wird bei diesen Erbberechtigungen in Betracht gezogen, ob die Kinder bereits geboren waren, als der Vater die Zunft gewann oder erst geboren wurden, während der Vater schon Mitglied war. Die Kürschner in Berlin [6]) lassen die letzteren nur die Hälfte von dem zahlen, was den ersteren auferlegt wurde. Die Schneider ebendort [7]) behandeln die vor der Mitgliedschaft des Genossen geborenen Kinder als Fremde.

Frauen waren bis 1300 von der Theilnahme an den Zünften nicht ausgeschlossen. Wenigstens begegnen wir in Stadtrechten und Urkunden keinem direkten Verbote. Man wird daher annehmen dürfen, dass der Eintritt in die Zunft vom Geschlecht unabhängig war. Gelegentlich werden auch Frauen als Zunftmitglieder aufgeführt, so bei den

---

1) Schöffenbrief §. 38 si pistor aliquis habens invnge et moritur filius ipsius dabit solidum magistro pistorum et budello ipsorum VI denarios. §. 41: si carnifex aliquis moritur filius ipsius dabit III solidos carnificibus budelo ipsorum VI denarios.

2) Urk. 1268: Stirbt ir Zunftbrüder einer des Kind nüwert ir zunft mit ein halb Pfunde wachses.

3) Urk. 1248: et eorum successores, si in eadem confraternitate consortes esse voluerint tantum in introitu ipsorum tres solidos persolvant.

4) Zimmermann, Märkische Städteverf. I, 181.

5) Urk. 1263.

6) Urk. 1280.

7) Urk. 1288.

Kürschnern [1]) und Spinnwettern [2]) in Basel. Bei den Schuhmachern oder Gerbern in Rotenburg [3]), in welcher Stadt es ja keine Handwerker-Verbände gegeben haben soll, war den Frauen die Ausübung des Gewerbes erlaubt. Man erinnert sich, dass bei den Fischern der Verkauf durch Frauen ausdrücklich untersagt, das Fangen der Fische diesen jedoch gestattet war.

Sehr bemerkenswerth ist der Umstand, dass bis 1300 die Mitgliedschaft in einer Zunft noch nicht zum Eintritt in eine andere unfähig machte. Es heisst in den Urkunden der Weber und Gärtner in Basel ausdrücklich: „ob er ouch ein ander Zunft hat . die mag er wol verichten so in diese nüt irret“. Kriegk, der ähnliche Verhältnisse in Frankfurt am Main im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts feststellt, folgert daraus, dass eben in den Zünften sich Elemente zusammenfanden, die in gewerblicher Beziehung mit einander nichts gemeinsam hatten [4]). Es entbehrt diese Auffassung jedoch ihres sicheren Haltes. Zu einer Zeit, wo die Arbeitstheilung noch gering, die Geschicklichkeit in einzelnen Gewerben nicht weit gediehen war, mochte gar leicht Jemand zu gleicher Zeit zweien Gewerben obliegen. Kommt es doch selbst in unserer Zeit vor, dass die heterogensten Berufe oft von einer Person ausgeübt werden. Es ist bekannt, dass die Maurer in Paris während des Winters das Fleischerhandwerk treiben. Das Gärtner- und Weberhandwerk aber sind gerade solche Beschäftigungen, die man sich sehr gut in den Händen einer einzigen Person vereinigt denken kann. In den Urkunden wird ja auch betont, dass der Theilnahme an mehreren Zünften nichts entgegensteht, sofern die zu erfüllenden Pflichten einander nicht ausschlossen. Mit der Zeit mochte bei immer grösserer Ausdehnung der Zünfte und Gewerbe dies nicht mehr möglich, vielleicht schon im XIII. Jahrhundert nur selten vorgekommen sein. Dass es indessen zu dieser Zeit häufiger eintraf als in späteren Jahrhunderten, beweist die Urkunde der Gersdorfer Handwerker von 1277. Es werden hier zum Schlusse nach

---

1) Urk. 1226: preterea sciendum est quod sub hoc condicto non solum viri verum etiam mulieres, que ejusdem operis sunt, comprehendentur.

2) Urk. 1271: in dere selbin Zunft sind die Vrowen als die Man, die weile ir wirte lebent, vnd nach ir Manne Tod dieweile sie Wittewen sint.

3) Willkürenbuch §. 34: die gebot vmb die loeder die schullen sin als sie von alter her gewesen sin daz beide man vnd frowen suln wirken weder sie wollen vil oder wenick. Man geräth hier in Verlegenheit, welches Gewerbe eigentlich gemeint ist. Ich denke die Gerber, wenn nicht gerade hier das Mitarbeiten von Frauen so zweifelhaft erschiene.

4) a. a. O. p. 358.

Aufzählung verschiedener Gewerbe auch „cunctarum artium executores" namhaft gemacht[1]), d. h. offenbar solche, die mehrere Gewerbe zu gleicher Zeit betrieben.

Im engen Zusammenhange mit dieser Möglichkeit zweien oder mehreren Zünften in derselben Zeit anzugehören, steht die geringe Abgrenzung der einzelnen Gewerbe gegen einander. Nicht nur innerhalb eines Gewerbes ist die Technik in der Arbeitstheilung noch so wenig vorgeschritten, dass später selbständig neben einander bestehende Zweige eines und desselben Gewerbes in einem Verbande sich befinden, sondern wir treffen auch auf eine Vereinigung ganz verschiedener Handwerke zu einer Zunft. Die Grenzen eines jeden Gewerbes gegen das andere, die man in späterer Zeit sehr ängstlich zu ziehen bemüht war, sind vor 1300 noch fliessend. Man sah als zusammengehörige Arbeit an, was hernach, als Uebergriffe in die Rechte der Zunft aufgefasst, Gegenstand endloser Zänkereien und Klagen wurde. Schlosserarbeit war von Schmiedearbeit noch nicht getrennt; den Goldschmieden lag auch das Münzprägen ob; Gerber übernahmen auch Schuhmacherarbeit. Dieses Unvermögen sich in viele Abtheilungen zerspalten zu können, musste das gute Einvernehmen der Handwerker untereinander fördern. Wo man in dem Gebrauche irgend eines Werkzeuges oder in der Verwendung irgend eines Stoffes nicht das ausschliessliche Vorrecht eines einzigen Handwerkes sah, weil man durch die Benutzung dieser Stoffe oder Werkzeuge seitens anderer Gewerbe keine Beschränkung des eigenen Gewinnes fürchtete, war ein Grund zur Eifersucht und unnützem Hader nicht vorhanden.

Ein merkwürdiges Beispiel nach dieser Richtung bildet eine Vereinigung der Chuderwaner (Korduaner), Gademer (Zimmerleute) und Schreiner (Tischler) in Regensburg zu einer Zunft um das Jahr 124[illegible] Von diesem Verbande waren seltsamer Weise getrennt die Schuhflicker, welche altes Werk arbeiteten „die der drier Strazze Chuderwaner, Gademer vnd Schreiner, di daz niwe würchent, Recht nicht habent[2])". Diese Zurücksetzung war nun der Grund zu einer Streitigkeit geworden, indem die Letzteren ihre Arbeit auch im Hause zu verkaufen begonnen hatten, statt auf dem Markte zu erscheinen, was nur den Andern zustand. Man wird sich also die Verbindung mehrerer Handwerke in einer Zunft hier nicht aus der wenig vorgeschrittenen

1) Schöttgen u. Kreysig: Diplomatoria et scriptores II, 197.

2) Gemeiner, l. c. I, 349 ff. Dass wir es hier mit einer Zunft zu thun haben scheint zweifellos, weil diese Handwerker sich selbst aus ihrer Mitte einen Meister wählen konnten, der über ihre Arbeit die Aufsicht führte, wie ich schon weiter zurück zeigte.

Arbeitstheilung, sondern vielmehr daraus zu erklären haben, dass sich die vornehmsten, bereits zu einigem Ansehen gelangten Gewerbe geeinigt hatten. Dass nun aber doch ein Meister über alle 3 Beschaftigungen als Sachverständiger die Aufsicht führen konnte, beweist wiederum die geringe Ausbildung der Technik.

Aus älterer Zeit — nach dem ältesten Strassburger Stadtrecht — sehen wir ebenso das Ineinandergreifen verschiedener Beschäftigungen. Die Schmiede in Strassburg verrichteten auch alle Schlosserarbeit. Sie mussten dem Burggrafen Ketten an Thüre und Fenster anlegen [1]). Die Bechermacher und Küfer [2]) in jener Stadt verarbeiteten das gleiche Material, wie ich wenigstens aus der Thatsache glaube schliessen zu dürfen, dass der Küfermeister den Bechermachern den zu bearbeitenden Stoff liefern musste. Die Handschuhmacher und Schuster endlich benutzten in dieser Zeit sowohl weisses, als schwarzes Leder [3]), während wir 100 Jahre später in Augsburg die Verfügung treffen, dass die Rintschuster kein Weissmalerwerk machen sollten und umgekehrt [4]). In München bildeten im XIII. Jahrhundert Tuchscherer und Schneider eine Zunft [5]). Ebenso waren Weber, Loder und Tuchmacher in einer Klasse vereinigt [6]). Desgleichen enthielt die Zunft der Spinnwetter zu Basel Maurer, Gybser, Zimmerleute, Fassbinder, Wagner und Wannenmacher [7]). In Riga (das bekanntlich sein Recht von Hamburg empfing) bildeten noch im XIV. Jahrhundert Gerber und Schuhmacher eine Zunft und wurden in den ältesten Zeiten alle Eisenarbeiten von den Schmieden angefertigt. Erst im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts trennten sich hier Kupferschmiede, Schwertfeger und Plattenschläger [8]). Nürnberg wies im XIII. Jahrhundert gleichfalls Schwarzfärber, Schönfärber und Waidfärber in einer Zunft auf [9]).

Natürlich darf aus der in dieser Zeit geringen Neigung der einzelnen Gewerbszweige, nach aussen als besondere Körperschaft auftreten zu wollen, die in späterer Zeit so grosse Ausdehnung gewann, dass sie dem Zunftwesen zum Verderben gereichte, nicht geschlossen werden, dass auch im Innern die Abgrenzung verwandter Arbeitsgebiete noch

1) CV, CVII.
2) CXII, CXIII.
3) CVIII, CIX.
4) St. Rt. 1276 XIV, §§. 18 u 19.
5) Sutner a. a. O. II, 488.
6) Sutner, l. c. II, 489.
7) Urk. 1248 und 1271. Wannenmacher erst in der Urk. v. 1271.
8) Keussler: Beiträge z. Verfassungs- u. Finanzgeschichte der Stadt Riga, S. 26.
9) Zur Gesch. d. deutschen Wollenindustrie. Hildebrand's Jahrbücher VII, 97.

zurück war. Sie war noch nicht vollzogen, aber sie bereitete sich schon vor. Dies zeigen die verschiedenen Bezeichnungen, welche für die einzelnen Arbeiten gewählt werden. Sicherlich war damit nicht ausgeschlossen, dass gelegentlich Einer auch mehrere Beschäftigungen vornahm, ein Tuchmacher selbst färbte u. s. w. Die später so häufig werdenden Streitigkeiten über die Berechtigung solchen Vorgehens macht diese Behauptung um so wahrscheinlicher. In der Regensburger Tuchordnung von 1259 sind z. B. Swertzer, Slaher, Weitär (Waidfärber), Scherär an besonderen Weber-Handwerken genannt; für jeden ist recht genau angegeben, wie er arbeiten soll, welche Stoffe er verarbeiten darf, welche nicht. Dass ein Wollenschläger nicht auch färben durfte oder umgekehrt, wird nicht angedeutet, also wohl erlaubt gewesen sein [1]). In Kiel [2]) unterschied man zwischen 1264 und 1289 den gewöhnlichen Gerber (sardo, cerdo) von dem Rothgerber (sardo ruffus). Auch werden hier der gewöhnliche Schmied (faber), der Messerschmied (faber cultarius) und der Kesselschmied (faber faciens caldaria) aufgeführt. An Bäckern gab es einen Weissbäcker (pistor albus) und einen Grobbäcker (pistor longus) [3]). Unter den Gärtnern endlich werden einfache (ortulanus) und Hopfengärtner (humularius) genannt. Auch in Berlin waren ähnliche Trennungen z. B. zwischen Schuhmachern und Schuhflickern, denen in ihrer Urkunde genau vorgeschrieben war, was sie arbeiten durften, nämlich neue Sohlen unter alte Schuhe legen und Vorschuhe machen — quae dicuntur vorvute [4]) —. In Augsburg dagegen waren die Schuhflicker den Schuhmachern ausdrücklich zugetheilt [5]). In Köln unterschied man unter den Schustern einfache (sutores) und Korduanarbeiter (corduanarii) und neben gewöhnlichen Bäckern kommen schon „lefkuggenbecker“ und „fladenbecker“ vor. Auch soll es hier bereits im XIII. Jahrhundert besondere Schwertfeger, Helmschläger (galeatores), Speermacher, Harnischmacher gegeben haben [6]). Im Schweidnitzer Stadtrecht von 1293 sind Pfefferkuchenbäcker (piperatas tortas facientes) aufgeführt, die sich zu den andern Bäckern halten sollen [7]).

1) Gemeiner, l. c. I, 381.

2) Lucht, das Kieler Stadtbuch p. XVIII.

3) Die von diesem gebackenen Brode pflegten länger zu sein als die anderen Arten — daher die eigenthümliche lateinische Bezeichnung.

4) Urk. 1284.

5) St. Rt. 1276 XIV, §. 19.

6) Fahne, Die Kölner Gewandzunft. In Forschungen auf d. Gebiete d. Rhein. u. Westphäl. Gesch. I, 120, 125.

7) §. 17. Piperata torta ist bei T. St. p. 421, Anmerkung 12, mit Pfefferkuchen

Eine rechtlich fixirte Trennung der Beschäftigung haben wir auch in München um 1290 zwischen Lederern oder Gerbern und Schuhmachern. Die ersteren sollen nur ganze Häute verkaufen, kein Leder ausschneiden dürfen. Das Recht des Ausschnittes steht allein den Schuhmachern zu [1]) und nur einem einzigen Gerber, den die Schuhmacher in ihre Genossenschaft aufgenommen haben, wird dasselbe gleichfalls eingeräumt. Eine eigenthümliche Erscheinung tritt uns bei dem Schmiedehandwerk in Goslar entgegen. Bei diesem existirte nämlich kein Zunftzwang und so war für die ausserhalb der Gilde arbeitenden Schmiede ein recht ausführliches Verzeichniss aller der Arbeiten gegeben, denen sie sich unterziehen durften. Von den verbotenen Gegenständen durften sie alle zu ihrem eigenen Bedarfe anfertigen [2]).

Noch weniger ausgebildet als diese äusserliche Abgrenzung gegen einander war vor 1300 das Lehrlings- und Gesellenwesen. Es ist verständlich, dass man in einer Zeit, wo die Technik noch sehr daniederlag, von denjenigen, welche sich dereinst dem Betriebe des Handwerks widmen wollten, keine grossen Vorbereitungen verlangte. Der Gedanke an die Nothwendigkeit einer Lehrzeit oder eines Meisterstückes, wie wir ihn bei den Bäckern in Berlin angedeutet fanden, konnte erst entstehen, als durch die weitergehende Trennung der Gewerbe eine grössere Geschicklichkeit für die Handhabung des einzelnen Zweiges erforderlich wurde. Das Anwachsen des Handwerkerstandes und die dadurch sich bildende Konkurrenz musste den Einzelnen darauf führen sich in seiner manuellen Geschicklichkeit zu vervollkommnen. Damit aber verstand es sich von selbst, dass die kleinen Kunstgriffe dem zukünftigen Meister zeitig beigebracht wurden. Weit entfernt ist man in dieser Epoche von darauf bezüglichen Vorschriften. Ein Zwang zu einer regelmässigen Lehrzeit existirt nicht. Keiner der aufzunehmenden Genossen musste eine solche durchgemacht haben. Lehrlinge als solche gab es natürlich; denn es mussten ja den selbständigen Meistern immer einige jüngere Leute zur Seite stehen. So regelt das

---

übersetzt, in Berücksichtigung einer Urk. von 1369, wo es heisst „statio tortarum, quae vulgariter Lebekuchen nuncupatur."

1) Urkunde 1290 bei Bergmann, l. c. p. 7: et ut unusquisque artificium suum in preiudicio alterius exerceat, inhibemus firmiter et districte ne quis cordonum siue sit in ciuitate siue extraneus vendere presumat in foro nostro Monaci, corium incisum, sed tantum integras cutes vendent, quia venditio corii incisi solummodo pertinet ad magistros calcifices antedictos, Inhibitionum vero talem preiudicare uolumus Verico cordoni genero Engelberti Molendinatoris, quem iidem Magistri ob nostri reverentiam quod vendendam corium incisum in suum consortium receperunt.

2) Göschen a. a. O. p. 104. 105.

Augsburger Stadtrecht auch das Verhältniss dieser „Lehrkinder" zum Meister. Dem letzteren wird die Macht eingeräumt die Lehrlinge mit der Ruthe oder wie er sonst will, zu züchtigen. Nur mit „gewaffneter hand" sollte das Kind nicht berührt und keine „bogewunden" geschlagen werden [1]).

Auf zwei weitere Urkundenstellen, die das Vorhandensein von Lehrlingen gleichfalls anzudeuten scheinen, will ich nicht unterlassen aufmerksam zu machen, ohne indess meiner Auslegung mehr als einen geringen Grad von Wahrscheinlichkeit zuzutheilen. In der Urkunde, die einen Streit schlichtete, den 1277 die Bierbrauer in Regensburg mit dem Rathe hatten, weil dieser ihnen des grossen Getreidemangels wegen „da in manchen Ländern Hunde und Katzen vor Hunger verzehrt wurden" das Brauen verbot, heisst es hinsichtlich der zu zahlenden Strafe: „Ist daz jeman in die puzze gevellet dez ampt oder dez Warttunge soll der Meister in dez ampte es ist . vnd sin junger . in einem Monate hinleihen , vnd sol daz diu stat an diu briwen vordern [2])". Der Sinn ist deutlich. Die Strafe für den Verstoss gegen die vorgeschriebene Satzung bestand in der Aufgabe des Amtes. Zur besseren Ordnung der Geschäfte, da das Brauen ja nicht von einem Tage zum andern beendet wird, war eine Frist von einem Monate gesetzt. Damit nun aber nicht unter irgend einem Vorwande der Betreffende sein Gewerbe ausüben konnte, wurde auch seinem Gehülfen oder Lehrlinge, dem „Jüngeren", geboten nach Ablauf der Zeit die Beschäftigung niederzulegen. Eine andere Bedeutung kann ich dem Worte „junger" nicht unterschieben.

Die andere nicht minder räthselhafte Stelle findet sich in einer Urkunde von 1290 über das Hafnerhandwerk in Regensburg. Die Worte, die eine gewisse Gliederung der Gewerbetreibenden anzuzeigen scheinen, lauten: Patroni nostri, predicti figuli solvent nobis vel ei qui loco nostri fuerit in Ecclesia nostra et non alibi, quilibet hospes domus quadraginta denarios Ratisponenses et quilibet socius operis, qui vulgariter Gmainer . dicitur, viginti sex et quilibet domesticus viginti sex denarios [3]). Was haben wir uns unter diesen Bezeichnungen zu denken? Gemeiner, der den lateinischen Text

1) St. Rt. 1276, CXI: swelh antwaerkman lerenchint hat diu er leret , swelhe hande antwaerk daz ist , der mak diu wol zuhtigen mit ruete vnde ouh anders swi er wil ane gewaffnete hand vnd ane bogewunden , vnde sol ouh des gen dem geriht noch gen den friunden cheine galtnusse haben.

2) Gmeiner, l. c. I, 409.

3) Monumenta Boica, XIII, Nom LIX, p. 245.

nicht mittheilt, erzählt in seiner Chronik flugsweg „alle zum Handwerk gehörigen Personen, Meister, Gesellen und Lehrjungen" etc.[1]). Es ist mir aber doch sehr zweifelhaft, ob man diese Stufenfolge, so deutlich ausgeprägt, annehmen darf. Soviel wird man indess herauslesen können, dass zwischen dem Hospes domus auf der einen Seite und dem socius operis und dem domesticus auf der andern Seite ein Gegensatz besteht. Die ersten zahlen 40, die beiden andern nur je 26 Denare als Abgabe; die letzteren waren also offenbar die untergeordneten. Unter „Hospes" kann nun nach Du Cange allerdings ein solcher verstanden werden, welcher ein Haus zu jährlichem Zinse bewohnt, ein Mansionarius [2]). Dies gäbe hier insofern guten Sinn, als es sich um eine Urkunde handelt, die der Abt eines Klosters seinen Censualen ausstellt. Man hatte den Töpfern das Recht streitig gemacht auf den Gründen den Degel zu graben und der Abt stellte nun wieder den Frieden her. Ist also unter „hospes" gleichsam der Unternehmer zu verstehen, so wären mit den beiden anderen Ausdrücken seine Gehülfen bezeichnet, die wiederum unter einander, da man für denselben Begriff nicht zwei Worte brauchen würde, eine Rangfolge zu bedeuten haben müssen. Es liegt somit in der That nahe mit Gemeiner schon hier an die moderne Dreitheilung zu denken.

Ueber das Gesellenwesen ist in dieser Epoche nicht viel mehr bekannt. Die Existenz von Gesellen wird uns unter verschiedenen Benennungen mitgetheilt. Einiges Genauere über sie, über ihre Verhältnisse zu den Meistern lässt sich nicht feststellen. Einen besonderen Stand bildeten sie offenbar noch nicht. Es ist mir auch zweifelhaft, ob sie eine unvermeidliche Durchgangsstufe zum Selbständigwerden bildeten. Richtiger scheint mir mit Hildebrand anzunehmen, dass eine gewisse Dauer der Gesellenzeit, die nothwendig war, sobald man das Gesellenwesen als Vorbereitung für die spätere Selbständigkeit anerkannte, im Beginn der Zunftbildung sich nicht vorgeschrieben fand [3]). Allerdings stossen wir um 1295 schon auf verheirathete Gesellen, bei den Wollenwebern in Berlin. Diese gestatteten ihren Knappen, was sie an Kleidern für Weib und Kinder brauchten, sich selbst machen zu dürfen „alleine dat he des nicht verkoppet [4])". Doch ist diese Thatsache vereinzelt und ausserdem kann man von dem Weberhandwerke,

---

1) l. c. I, 431.

2) Hospites dici coepere apud nos villarum seu pagorum incolae, quos alii Mansionarios vocant, qui scilicet domos incolunt sub censu annuo.

3) Z. Gesch. d. deutschen Wolleninduštrie. Hildebrand's Jahrbücher VII, 109.

4) Urk. 1295.

das eins von den Gewerben war, welche sehr schnell zur Blüthe gelangten, nicht auf die anderen zurückschliessen. Da wie wir sehen die beim Eintritt in die Zunft zu erfüllenden Bedingungen geringfügig waren, ist kein Grund zur Annahme vorhanden, dass die Gesellen in ihrer untergeordneten Stellung verharren mussten.

Dass eine gewisse Zeit vor dem Antritt des Amtes verstrichen sein musste, scheint die erwähnte Urkunde der Regensburger Bierbrauer anzudeuten. Hier sind „di gesezzen leute der briwen" geschieden von den „andern die niht gesezzen sint". Diese Unterscheidung aber bezieht sich offenbar auf einen Gegensatz zwischen den bereits im Bierbrauer-Amte thätigen und den auf das Recht dasselbe ausüben zu können Wartenden. Weiter unten heisst es nämlich in der Urkunde: dazu sol im diu stat ewiclich verpoten sin vnd sol man sin ampte ze hant hin leichen einem andern , vnd swer auf daz ampte ouch wartet, brichet der die sün , alz ez geschrieben ist , der sol in die selben buzze gevallen. Ich glaube, man wird die „nicht gesezzen" Bierbrauer, die auf den Antritt des Amtes warten mussten, als Gesellen bezeichnen dürfen. Ob auf die Ausübung des Gewerbes gewartet werden musste, weil nur eine bestimmte Zahl von Stellen vorhanden, oder weil eine gewisse Frist vorgeschrieben war, bleibe dahingestellt. Mir scheint die erstere Annahme wahrscheinlicher.

Die Bezeichnung der Gehülfen als „servientes", „servi" oder „Knechte" und „Knappen" — so bei den Metzgern, Bäckern, Schneidern, Spinnwettern in Basel und bei den Wollenwebern in Berlin — lassen auf eine scharf abgegrenzte Stellung derselben den selbständigen Gewerbetreibenden gegenüber schliessen. Wollten sie ihre eigenen Herren werden, so mussten sie gute Sitten beobachten und ihren Ruf wahren [1]. Der Lohn, den sie empfingen, war zuweilen bestimmt und den Meistern mit strenger Strafe bei Uebertretung dieses Maximums gedroht. Die Rotenburger Bäckersknechte erhielten $2^1/_2$ Pfund Heller Jahreslohn und zwei leinene Kleider [2]. Mit den Meistern schlossen die Gesellen Kontrakte über die Dauer der Zeit, welche sie bei ihnen zubringen wollten. Dies geht daraus hervor, dass den Handwerkern das Abspänstigmachen und Miethen von Gesellen, die noch im Dienste eines Andern standen, nicht erlaubt war [3].

---

1) Bäcker in Basel 1258: si quis de servientibus pistorum forum sibi postulat indulgeri, Magister praedictus, panificibus adjunctis, de fidelitate suisque moribus ter requirat, et si bonae famae non fuerit, reprobetur.

2) Willkürenbuch §. 38.

3) Metzger in Basel 1248: nullus de opere lanistarum domum vel servientem ali-

Im Ganzen wird man nach dem Gesagten behaupten dürfen, dass bis 1300 Gesellen und Lehrlinge keineswegs scharf auseinander zu halten sind. Wir haben uns dieselben im Gegensatz zu den Meistern gewöhnlich als jüngere Leute zu denken, für welche die selbständige Ausübung des Gewerbes nur eine Frage der Zeit war.

Ueber die Stellung des Meisters selbst geben die Urkunden vor 1300 verschiedene Nachrichten an. Theils kam es vor, dass jede Zunft nur einen oder zwei Meister hatte, die den Vorstand des ganzen Gewerkes bildeten, theils sehen wir die Meisterschaft auch schon im modernen Sinne, dass Jeder das Handwerk selbständig Betreibende „Meister" genannt wird. In der Weberordnung von Speier ist an verschiedenen Stellen von den „magistri operis" die Rede, deren bald 2, bald 4 erwähnt werden. Zwei dieser Meister waren mit der Tuchschau beauftragt [1]). Ebenso werden alle der Schuhmacherzunft in München Angehörenden „Magistri" genannt [2]).

Im ersteren Falle war die Stellung der Meister gewöhnlich eine unbedeutende. Sie üben die ihnen zustehenden Rechte meist als Subalterne und haben nur eine aus der Staatsgewalt abgeleitete und übertragene Gewalt. Wie im XIV. und XV. Jahrhundert die Weddeherren nicht selten diejenigen sind, welche das eigentliche Regiment führen, so stehen hier die Meister noch unter der Botmässigkeit des Burggrafen, Vogtes oder schon der Rathmannen. Ihre Hauptaufgabe war die Beaufsichtigung der Genossen, wie bereits gezeigt wurde. Gemeiniglich wurde dabei die Bestrafung der Schuldigen der Obrigkeit vorbehalten, wie das ja in Berlin bei den Schuhmachern und Bäckern, in Schweidnitz und an anderen Orten deutlich erkennbar war. Auch der „magister cauponum", der nach dem ältesten Stadtrechte in Strassburg die öffentlichen Maasse anzufertigen hatte und darauf sah, dass kein betrügerischer Weinverkauf stattfand, musste dieselben vom Zöllner bestätigen lassen [3]). Neben der Beaufsichtigung wird die sonstige Thätigkeit des Meisters sehr verschieden angegeben. Der Küfermeister in Strassburg war mit der Vertheilung des zu verarbeitenden Materiales betraut [4]); über seine sonstige Pflichten verlautet nichts. In

cujus sue societatis infra tempus sue pactionis conducere tenetur . . .; Bäcker in Basel 1258: nullus panificum domum vel servientum alterius pistoris conducat, ipsum majoris exhibitione praetii praegravando . . . .; ähnlich bei den Schneidern und Spinnwettern ebenda.

1) Urk. 1278, §. 12.

2) Urk. 1290. Vergl. das frühere Citat.

3) Art. LVI.

4) ältestes Stadtrecht CXIII.

anderen Städten hatte der Meister die Abgaben einzusammeln und si gehörigen Ortes zu überreichen. Der Meister der vereinigten Korduaner-Zimmerleute- und Schreinerzunft in Regensburg sollte ausdrücklic „alle Jar die Losung einnehmen [1]). Aehnliche Bestimmungen galte in Magdeburg [2]), Halle [3]) und Basel [4]).

Die Wahl des Meisters lag zweifellos der städtischen Obrigkei ob, doch kommen auch schon besondere Vergünstigungen vor, die de Handwerkern selbst die Wahl einräumen. So dürfen die Mitgliede der genannten Zunft in Regensburg um 1244 sich selbst den Meiste aus ihrer Mitte wählen [5]), und in Köln beanspruchten die Bruder schaften die Ernennung der Meister als ein ihnen seit alter Zeit zu stehendes Recht [6]).

Sehr deutlich tritt bei einigen Gewerben auch die Macht de Meisters zum Rechtsprechen über die schuldigen Genossen auf, wenn gleich diese Gerichtsbarkeit sich im Ganzen noch sehr beschränkt zeig In der Schuhmachergilde zu Perleberg ging z. B. das Recht des Mei sters stets nur so weit, Dinge unter 10 Solidi entscheiden zu dürfen [7] Der Regensburger Meister durfte unter Beistand der anderen Mi glieder (nach siner genozzen Rat) die Schuldigen bestrafen. Ih war sogar gestattet, um seinen Befehlen grösseren Nachdruck zu ve leihen, die Fronboten des Richters zu Hülfe zu rufen und den Wide spänstigen in stärkere Strafen zu nehmen [8]). Die Meister der Brude schaften in Köln sprachen gleichfalls Recht — per quos insolent fraternitatum compescuntur [9]). — Ebenso wurden entstandene Streiti keiten und Excesse von den Meistern der Bäcker [10]) und Schneider [1

1) Gemeiner l. c. I, 349.

2) Urk. 1159: ita que ad recognoscendum se annuatim Magdeburgensi archiepisco duo talenta soluent, que magister eorum presentabit.

3) Schöffenbrief v. 1235, §. 43.

4) Urk. der Bäcker 1258: Saepedictus Magister in festo beati Andreae persolv Vicedomino duos porcos, viginti quatuor solidorum valorem attingentes, vel viginti qu tuor solidos annuatim.

5) Gemeiner l. c. I, 349.

6) Kölner Schied v. 1258.

7) Indicium vero predicti eorum magistri decem solidos non excedet. Urk. 1239

8) Gemeiner l. c. I, 349.

9) Schiedspruch 1258.

10) Urk. v. 1256: quicquid inter panifices, molendinarios et eorum servientes ort fuerit quaestionis, praeter insolentias, et maleficia quae poenam sanguinis irroga ipsorum magistri debet judicio definiri.

11) Urk. 1260: liceat que eis magistrum, quem voluerint, accipere de anno in a num, si placuerit, cujus operentur magisterio et regantur, et si quid excesserint, cas gentur.

in Basel und der Lakenmacher[1]) in Hagen geschlichtet. In Freiburg konnten die Zunftmeister die Genossen mit Strafen zwingen den getroffenen Anordnungen nachzukommen[2]). In Strassburg wurde dem Meister vorgeschrieben nur in Handwerksangelegenheiten Urtheil zu sprechen[3]).

So geringfügig wie die Gerichtsbarkeit des Meisters über seine Genossen gewesen zu sein scheint, so unbedeutend ist auch, was uns vor 1300 über die selbständige Ausübung derselben seitens der Zunft bekannt wird. Wir sehen eben nur Anfänge, die aber doch erkennen lassen, dass das richtige Gefühl dessen, was ihnen fehlte, den Handwerkern nicht abging. Es wird in der unfertigen Gestalt, welche ihren Bestrebungen um diese Zeit noch anhaftet, ihnen nicht haben gelingen können, schon jetzt ihr Werk zu krönen. Das Recht zu Versammlungen wird den Handwerkern zwar eingeräumt, aber sie dürfen sich auf denselben nicht frei und ungehindert bewegen. Die Morgensprachen, die in Lübeck[4]), in Berlin[5]), in Schweidnitz[6]) abgehalten werden durften, fanden meistens in Beisein von Rathmannen statt. Ohne die Anwesenheit der letzteren war die Versammlung entweder unmöglich oder nicht beschlussfähig. In Freiburg waren Bürgermeister, Schultheiss u. s. w. durchaus erforderlich, um die Versammlung der Handwerker zur Entscheidung gewisser Angelegenheiten spruchreif zu machen[7]). Was auf diesen Versammlungen vorgenommen werden soll, ist gewöhnlich nicht bestimmt. Den Schuhmachern in Berlin ist erlaubt Alles zu berathen, was ihrem Handwerke nützlich und zuträglich sei — omnia que asseruit possibilia utilia esse et honesta —. Bemerkenswerth ist, dass der Rath hier nach eigenem Gutdünken über schuldig gesprochene Handwerker Strafen verhängte, mithin eigentlich für die Morgensprache der Zunft nur Verwaltungsfragen von untergeordneter Bedeutung zur Besprechung und Entscheidung nachblieben. Versäumniss der von der Zunft gehaltenen Versammlungen wurde mit Geld bestraft. Ohne

1) Urk. v. 1268: habebunt tamen duos magistros, qui judicabunt omnem excessum, qui in illo officio fuerit inventus.

2) „Bürg. und Zünfte" 1293.

3) Vertrag von 1263. Gaupp l. c. I, 91 .... einen Meister, der en sol öch nit anders rihten nüwen das das antwerck angat.

4) Stadtrecht 1294 CXCVIII. Reval hat diese Bestimmung schon in dem Codex seines Rechtes von 1282, Art. 40, also wird sie wohl auch in Lübeck bereits früher gegolten haben.

5) Urk. d. Schuhmacher 1284.

6) Stadtrecht 1293, §. 7.

7) „Bürgm. u. Zünfte" 1293.

dass den Bäckern [1]) und Wollenwerbern [2]) in Berlin das Recht zu einer Morgensprache gegeben war, durften sie doch den Genossen, die, zu der Zusammenkünften entboten, nicht erschienen, eine Busse von 6 pfennigen auferlegen. Ganz unumwunden ist die Gerichtsbarkeit der Perleberger Schustergilde eingeräumt. Es heisst hier sogar ganz ausdrücklich, dass der Vogt bei der Entscheidung dieser Angelegenheiten nicht dabei sein darf [3]). Auch in Bremen wurden 1273 den Aemtern ihre eigenen Gerichte bewilligt [4]). Wie weit sich die Macht derselben erstreckte, ist dabei nicht festgesetzt. Es zeigt sich aber doch hier wie in den anderen Punkten, dass die eigentliche Organisation der Zünfte nach Innen im dreizehnten Jahrhundert kaum begonnen hat. —

Werfen wir einen flüchtigen Blick nach Frankreich hinüber, so wird die geringere Entwickelung Deutschlands klarer. Während im Nachbarlande um diese Zeit bereits Alles Leben und Bewegung ist, setzen sich in Deutschland erst die Knospen zur nachherigen Blüthe an. In Frankreich ein ausgebildetes Lehrlings- und Gesellenwesen, eine weitgehende Arbeitstheilung, eine Regelung der Produktion, die sehr in's Einzelne ging [5]) — in Deutschland von alle dem erst Anfänge. Es ist natürlich, dass Missbräuche in Frankreich sich viel früher geltend machten und eine Reaktion in einer Zeit bedangen, wo man in Deutschland den Gedanken einer Aufhebung der Zünfte allerdings wohl schon erwogen, aber zu seiner Ausführung keinen einzigen Schritt gethan hatte. Wenn heute fast gleichzeitig in Deutschland und Frankreich die Ideen zur Wiedereinführung der Handwerker-Verbände in neuem Gewande auftauchen, in zwei Ländern, deren Entwickelung keineswegs parallel läuft, so spricht dies sicherlich für die Richtigkeit des Keimes, der in diesen Bestrebungen verborgen liegt. Wenn auf bestimmter Gesellschaftsstufe sich die Unzuträglichkeiten des freien Verkehrs in erhöhtem Maasse zeigen, giebt es eben keinen anderen Ausweg gegen das Unterdrücktwerden, als die Vereinigung.

---

1) Urk. 1272: ok war den di cumpen vorbodet vnn enger dar nicht tu queme dorch unhorsamicheit, den mogen sy panden vor ses penninghe.

2) Urk. 1289: volumus esse notum quod uiris dilectis per quos pannus solet operari, videlicet textorum, damus libertatem pignorandi uadimonio sex denariorum ipsorum socios qui ad ipsos citati legitime contempserint peruenire.

3) Urk. 1239: item si inter prefatos sutores rancor aut discordia mutuo fuerit exorta, ut pote in suis confraternitatibus uel in servis conducticiis quocumque tempore uel loco sine proclamatione vulgari uel sanguinis effusione ipsis coram eorum magistris componere liceat, aduocato nostro penitus hinc remoto.

4) Schmoller, Strassburg's Zunftkämpfe p. 9.

5) Levasseur l. c. I, 224—261 passim.

Uebersicht der citirten Stadtrechte, Handfesten, Privilegien u. s. w. vor 1300.

Namen der Stadt	Jahr	Wo gedruckt
1. Aachen	1215	Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Geschichte d. Niederrheins II, 26—27.
2. Aarberg	1271	Gaupp, Deutsche Stadtrechte d. Mittelalters II, 113.
3. Altenburg . . .	1256	Gaupp l. c. I, 210—213.
4. Apenrade . . .	1284	Corpus Statutorum Slesvicensium II, 355—410.
5. Augsburg . . .	1156	Meyer, Das Stadtbuch v. Augsburg p. 309—313.
6. „ . . .	1276	Meyer eod. l. p. 1—229.
7. Bern	1218	Gaupp l. c. II, 44—57.
8. Braunschweig . .	XIII. Jahrh.	Gengler, Deutsche Stadtrechte p. 36.
9. Brieg	1250	Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung z. Gesch. d. Ursprungs der Städte. N. XXXII.
10. Brünn	1243	Rössler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen u. Mähren II, 339.
11. Bonn	1243	Lacomblet l. c. II, 148.
12. Colmar	1293	Gaupp a. a. O. I, 114—122.
12a. Cöln (Schiedspruch)	1258	Lacomblet l. c. II, 244 ff.
13. Eger	1279	Gaupp l. c. I, 189—195.
14. Eisenach . . .	1283	„ l. c. I, 198—205.
15. Ens	1244	„ l. c. II, 224.
16. Freiburg i. Breisgau	1120	„ l. c. II, 19—28.
„ „ „	1275	H. Schreiber, Urkundenbuch d. Stadt Freiburg i. Breisgau I, 74—87.
„ „ „	1293	eod. l. I, 123—139.
17. Freiburg i. Uechtl.	1249	Gaupp l. c. II, 82—107.
18. Flensburg . . .	1284	Corp. Stat. Slesv. II, 176—228.
19. Frankfurt a. M. .	1293	Gengler l. c. p. 115.
20. Frankenstein . .	1298	Tzschoppe u. Stenzel N. XCIX.
21. Fürstenthal (Recht von Neumarkt) .	1261	„ „ „ N. LI, p. 344.
22. Glogau	1263	„ „ „ N. LVIII, p. 366.
23. Goldberg (Recht von Magdeburg) . .	1211	Gaupp, Das alte magdeburgische u. hallische Recht p. 220.

Namen der Stadt	Jahr	Wo gedruckt
24. Goslar	1290—1310	O. Göschen, Die Gosla tuten 1—108.
25. Hagenau	1164	Gaupp, Stadtrechte I, 9
26. Halle	1235	„ Das alte magdeb p. 227.
27. Hadersleben . .	1292	Corp. Stat. Slesv. II, 4
28. Hamburg . . .	1270	Lappenberg, Hamburgis alterthümer I, 99—1
29. Hameln	1277	Pufendorfii Observatione versi etc. II, 268 de
30. Hapsal	1294	Napiersky, Die Quelle schen Stadtrechts p.
31. Heimburg . . .	XIII. Jahrh.	Senckenberg, Visiones collectionibus legum rum p. 279.
32. Iglau	1250	Dobner, Monumenta his miae III, 205 ff.
33. Innsbruck . . .	1239	Gaupp, Stadtrechte II,
34. Kirchberg . . .	1249	Mone, Zeitschrift f. d. des Oberrheins XVI,
35. Landshut (i. Baiern)	1279	Gaupp, Stadtrechte I, 1
36. Leobschütz . . .	1270	Tzschoppe u. Stenzel N.
37. Löwenberg . . .	1217	„ „ „ N.
38. Lübeck	1254	Hach, Das alte Lübische I
„	1294	eod. l. p. 246—376.
39. Molsheim . . .	1219 u. 1236	Gaupp, Stadtrechte I, 1
40. Murten	XIII. Jahrh.	„ „ II,
41. Prag	1269	Rössler, Ueber d. Bede handlung d. Gesch. d Oesterreich. Anhan XXIII.
42. Recklinghausen .	1235	Lacomblet l. c. II, 106.
43. Regensburg . . .	1230	Gaupp, Stadtrechte I, 1
44. Reval	1282	F. G. v. Bunge, Die Qu valer Stadtrechtes p.
45. Rotenburg . . .	XIII. Jahrh. §. 1—46.	Bensen, Historische Unte über d. ehemalige Rotenburg, 487—50
46. Salfeld	XIII. Jahrh.	Walch, Beiträge z. deuts I, 13.
47. Salzwedel . . .	1273	Riedel, Codex Dipl. Br Bd. 15, p. 78.
48. Schweidnitz . . .	1285	Tzschoppe u. Stenzel l. N. LXXVIII
„ . . .	1293	eod. l. No. XCI, p. 420.

Namen der Stadt	Jahr	Wo gedruckt
49. Schleswig . . .	ältest. St.R.	Corp. Stat. Slesv. II, 1—45.
50. Schwerin . . .	1222	de Westphalen, Monumenta inedita
" . . .	1224	rerum germ. I, 2007—31.
" . . .	1235	
" . . .	1263	
51. Soest	1259	Wigand, Archiv f. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens IV, 8—16.
52. Strehlen	1292	Tzschoppe u. Stenzel N. LXXXIX.
53. Strassburg . . .	XII. Jahrh.	Gaupp, Stadtrechte I, 48—80.
" . . .	1214—1219	Grandidier, Oeuves historiques inedites II, 187—215.
" . . .	1263	Gaupp, Stadtrechte I, 89.
54. Trachenberg . .	1253	Tzschoppe u. Stenzel N. XLI.
55. Ulm	1296	Jäger, Schwäbisches Städtewesen d. Mittelalters I, 729—34.
56. Wansen	1256	Tzschoppe u. Stenzel N. XLV.
57. Weidenau . . .	1291	" " " N. LXXXIV.
58. Weissensee . . .	1265	Walch l. c. II, 9.
59. Wesel	1241	Lacomblet l. c. II, 132.
60. Wien	1221	Gaupp, Stadtrechte II, 238—51.
61. Wiener-Neustadt .	1221—1230	v. Würth, Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt.
62. Wittstock . . .	1275	Ludewig, Reliquiae manuscriptorum VIII, 273.
63. Wohlau	1292	Tzschoppe u. Stenzel l. c. No. LXXXVIII.
Das Oesterreich. Landrecht	XIII. Jahrh.	Senckenberg l. c. p. 213 ff.

Auf Zünfte bezügliche Urkunden vor 1300*).

Bezeichnung des Gewerbes und der Stadt	Jahr	Gedruckt bei:
1. Bettziechenweber in Cöln	1149	Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Geschichte d. Niederrheins I, 251.
2. Bäcker in Basel .	1258	Ochs, Gesch. d. Stadt u. Landschaft Basel Bd. 1, S. 340.
" in Strassburg	1263	Mone, Zeitschrift f. d. Geschichte d. Oberrheins XVI, 171.

*) Es handelt sich nur um die in der Abhandlung citirten. Das Verzeichniss beansprucht keineswegs vollständig zu sein.

Bezeichnung des Gewerbes und der Stadt	Jahr	Gedruckt bei:
Bäcker in Berlin .	1272	Ludewig, Reliquiae manuscr XI, 631.
3. Bierbrauer i. Regensburg	1277	Gemeiner, Chronik d. Stadt burg I, 409.
4. Gärtner in Basel .	1260	Ochs l. c. I, 351.
5. Kürschner in Basel	1226	Archiv f. schweizerische Ge XI, 35.
„ in Berlin	1280	Ludewig l. c. XI, 632.
6. Lakenmacher in Hagen	1268	Urkundenbuch d. Stadt Braun S. 14.
7. Metzger in Basel .	1248	Ochs l. c. I, 318.
7 a. Schmiede in Braunschweig . . .	1293	Urkundenbuch d. Stadt Braun S. 17.
8. Schneider in Basel	1260	Ochs l. c. I, 350.
„ in Berlin	1268	Ludewig l. c. XI, 636.
9. Schuhflicker in Berlin	1284	Fidicin, Historisch-diplon Beiträge z. Gesch. d. Stadt I, 66.
10. Schuhmacher i. Magdeburg	1159	Ludewig l. c. II, 389.
Schuhmacher in Berlin	1284	eod. l. XI, 621.
Schuhmacher i. Stendal	1298	Riedel, Codex Diplomaticu denburgensis I. Abth. p. 46.
Schuhmacher i. München	1290	Bergmann, Beurkundete Ge d. Haupt- u. Residenzsta chen p. 7.
Schuhmacher in Perleberg	1239	Riedel l. c. I, 123.
Schuhmacher in Regensburg (Entscheid ein. Streites)	1244	Gemeiner l. c. I, 349.
Schuhmacher in Bremen	1274	Böhmert, Beiträge z. Gesch Zunftwesens S. 69.
11. Töpfer in Regensburg	1290	Monumenta Boica XIII. Bd No. LIX.
12. Weber und Tuchmacher in Stendal	1251	Riedel l. c. I. Abth. Bd. 15,

Bezeichnung des Gewerbes und der Stadt	Jahr	Gedruckt bei:
Weber und Tuchm. in Basel . . .	1288	Ochs l. c. I, 392.
Weber und Tuchm. in Berlin . . .	1295	Ludewig l. c. XI, 625.
Weber und Tuchm. in Berlin . . .	1289	„ l. c. XI, 629.
Weber und Tuchm. in Deutz . . .	1230	Ennen, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln II, 122 No. 117.
Weber und Tuchm. i. Regensburg (Ordnung, wie Tuche gemacht werd. sollen)	1259	Gemeiner l. c. I, 381.
Weber und Tuchm. in Speier . . .	1298	Mone l. c. XV, 279.
Weber und Tuchm. in Soest . . .	1260	Seibertz, Urkundenbuch z. Landes- u. Rechtsgeschichte d. Herzogthums Westfalen I, 394 No. 316.
13. Zimmerleute in Basel	1248	Ochs l. c. I, 322.
„ „ „	1271	„ l. c. I, 403.
Bürgermeister u. Zünfte in Freiburg i. Br. .	1293	Schreiber, Urkundenbuch d. Stadt Freiburg i. Br. I, 140.
Handwerker in Gersdorff	1277	Schöttgen u. Kreysig, Diplomataria et scriptores II, 197.
Innungsrecht der Handwerker in Schweidnitz	1293	Tzschoppe u. Stenzel l. c. S. 419 No. XC.

Literatur.

Knies, Carl. **Geld und Credit.** 1. Das Geld: Darlegung der
lehren vom Gelde mit einer Vorbemerkung über das Kapit
die Uebertragung von Nutzungen. — Berlin bei Weidmann
344 SS.

Um die zweite, im Erscheinen begriffene Abtheilung der u
lichen Monographie richtig zu beurtheilen, muss der erste Theil
kurzen Besprechung unterstellt werden. Der Plan des Buchs ist
klar vorgezeichnet, wenn auch nicht ganz einleuchtend. Geld,
(und Kapital) in ihren wirthschaftlichen Funktionen sind Stoffs
selbst wenn man nahe verwandte Erscheinungen nicht berücksichtig
Verf. begnügt sich nicht damit und zieht die juristische Seite je
stitute in Betracht. Wohl ist es möglich, wie der Verf. auf S. 2
merkt, die beiderseits sich aufdrängenden Gesichtspunkte zu beh
ohne sie zu verwirren, und Jeder hat auch das Recht, die Bücher
ordnen, wie es ihm passend erscheint. Man darf aber doch im
sagen, dass überall, wo nicht eigentliche Grenzgebiete und grundsä
innere Beziehungen bestehen, gesonderte Behandlung und Arbeitstl
den Vorzug verdient. Zumal die Gefahr ist, Parallelismen und
rungen zu erkennen, wo doch thatsächlich keine sind. — Es
bedauern, dass der Verf. auf diese Fragen nicht näher eingegang
denn sein Vorgang ist unseres Wissens durchaus ungewohnt. Wir
später wiederholt darauf zurückkommen.

Dass mit einigen Betrachtungen über den Kapitalbegriff be
wird, ist jedenfalls richtig, indem die Lehre davon gleichsam üb
sekundären Erscheinungen von Geld und Kredit steht. Nur hätte
was wir im Buche vermissen, eine Auseinandersetzung über die
scheidenden Merkmale und die wechselseitigen Beziehungen einges
werden müssen. Zugleich dürfte aber auch die sog. Vorbemerkun
das Kapital selbst als unzureichend und nicht zutreffend zu bezeichn

Das gilt einmal von der Methode. Der Verf. rekapitulirt u
tisirt die wichtigsten Ansichten über diesen Punkt, aber ohne de
such, sie in ihrem innerlichen (literar-historischen) oder äussern Zus
hange (mit andern wirthschaftlichen Theoremen oder Zeitansichten)
fassen. Nun liegt aber gerade hier der Kern des alten und neuen

über den Werth oder Unworth der Definitionen und Begriffe in der Nationalökonomie. Werden, wie der Verf. thut, Turgot, Smith, Mill, Roscher u. s. f. neben einander genannt, so sinken jene Definitionen allerdings zu müssigen Spielereien herab, und hat Niemand das Recht, zu verlangen, dass man sich eines gewissen Ausdrucks in einem gewissen Sinne bediene. Wird dagegen die Subsequenz beobachtet, wird also von der Ansicht ausgegangen, dass jeder Gelehrte an seinem Vorgänger gelernt und die von diesen überlieferten Vorstellungen weiter zu bilden gesucht habe, — so sind gerade die Begriffe die eigentlichen Wendepunkte der Entwicklung.

Es geht aber auch nicht an, die Ansicht einfach zurückzuweisen, welche auf das sog. Immaterialkapital und dessen verschiedene Erscheinungsformen abstellt. Es müsste vielmehr ein Standpunkt gewonnen werden, von welchem aus dasselbe — im Ganzen oder in einzelnen Theilen — als unrichtig und verwirrend sich ergiebt und: es müsste nachgewiesen werden, wo der Fehler der Auffassung begonnen hat. Ist aber das geschlossene Auftreten jener Erörterungen blosser Zufall? — Der Verf. rekurrirt, ohne nähere Motivirung, auf die Lehre von den sog. wirthschaftlichen Gütern und deren Unterscheidung als Genuss- und Produktionsmittel, stellt frohen Muthes den Satz auf (S. 27), dass es für alles das reale Kennzeichen geben müsse, und endet (S. 47) mit einer Formeldefinition, laut welcher der Bestand an wirthschaftlichen Gütern einer Wirthschaft, welcher zur Befriedigung des Bedarfs in der Zukunft verwendbar ist — Kapital sein soll. — Der Streit wird damit nur um eine Stufe zurückverlegt und um ein Räthsel vermehrt.

Ueber den letzten Zweck des folgenden Abschnittes von der Uebertragung von Nutzungen haben wir uns vergeblich bemüht, ins Klare zu kommen. Die Erörterungen über die bezüglichen Erscheinungen bei der Arbeit, bei Pacht und Miethe, beim Darlehn u. s. f. und die daran geknüpften weiteren Betrachtungen sind vielleicht juristisch, nicht aber wirthschaftlich von Belang. Dagegen glauben wir den Grundgedanken unbedingt zurückweisen zu dürfen, wonach es sich hier überall nicht um die Uebertragung des Gegenstandes, sondern „seiner Nutzung“ handeln soll. Es handelt sich — juristisch und wirthschaftlich — immer nur um Uebertragung zum Gebrauch (ad usum) und eben, dass der Empfänger den Gegenstand besser, wirthschaftlich vortheilhafter brauchen kann oder doch zu brauchen hofft, nicht aber, dass eine bestimmte Nutzung übergeht, ist das wirthschaftliche Motiv und — der juristische Grund der Risikotheilung. Das Wort „Nutzung“ erinnert zudem an die alte Rententheorie, welche den Vertheilungsmodus durch Prästabilirung von entgeltlich überlassenen Produktivkräften meinte sicher stellen zu müssen.

Die Anlage der eigentlichen Abhandlung (SS. 104 ff.) charakterisirt sich einmal durch Behandlung von Institutionen, welche dem Kapital und Kredit näher stehen, als dem Geld, dann aber auch durch die, freilich nicht sorgfältig festgehaltene Trennung der Geldfunktionen im wirthschaftlichen und gesetzlich-juristischen Sinn (der doppelte Ausdruck ist gewählt, weil in der Abhandlung öffentlich-rechtliche und civil-rechtliche Beziehungen ziemlich untermischt zur Erörterung gebracht werden). Damit wird die Durchsichtigkeit der Behandlung gefährdet, werden Wieder-

holungen fast unvermeidlich, und dazu kommt fast durchgehends eine schwerfällige, ganz abstrakte Ausdrucksweise.

Zunächst werden die wirthschaftlichen Seiten des Geldes behandelt. — Der Verf. beginnt — wie uns scheint, der Auffassung entgegen, welche er vom Geld und seinen Funktionen hat — mit den Unbequemlichkeiten des Tauschverkehrs als Veranlassung zur Aufnahme des Geldes, genau, wie das im vorigen Jahrhundert üblich war. Hatte z. B. Turgot (réflexions sur la formation et la distribution des richesses §. 45) gesagt „Voilà donc l'or et l'argant constitués monnaie et monnaie universelle, et cela sans ancune convention arbitroire des hommes, sans l'intervention d'aucune loi, mais per la nature des choses" — so meint Knies (S. 107) „Der Gebrauch des Geldes ist nicht das Ergebniss einer bestimmten Uebereinkunft der Menschen und nicht die Folge einer gesetzlichen Vorschrift des Staates. Er erwächst vielmehr als eine natürliche Frucht des Tauschverkehrs an sich."

Soweit wir die Frage zu beurtheilen vermögen, liegt dieser Auffassung ein dreifacher Fehler zu Grunde: logisch, denn der Tausch ist selber Uebereinkunft, somit auch der aus demselben resultirende Geldgebrauch; thatsächlich, denn es wird die Vorstellung erweckt, als ob nur das Bedürfniss beim Tausch zum Geld habe führen können, und geschichtlich, indem sie aller Ueberlieferung und den Thatsachen widerspricht, welche sich vor Aller Augen vollziehen. Ich meine, von allen für die Wirthschaftslehre wichtigen Thatsachen sei nichts so sicher gestellt, als gerade, dass im Geldwesen die Omnipotenz des Staats hervortrete. Und hätte den Verf. nicht seine Zugehörigkeit zur sog. historischen Schule, ja der Anlass selbst zur Abfassung der Schrift aufmerksam machen sollen? Der Verf. verlässt auch später diesen Standpunkt, ohne freilich des Widerspruchs gewahr zu werden, und schafft sich weiterhin eine ganze Reihe der empfindlichsten Verlegenheiten. Zuvörderst komplizirt er sich aber noch mehr.

Dabei passirt allerdings eine kleine unwillkürliche Unterschiebung, die die ganze Abhandlung trübt, indem nämlich das Metall, aus welchem Geld bereitet wird, mit diesem selbst als identisch aufgestellt wird. Nachdem nun der Verf. (S. 116) erklärt, dass Metall zwar das fungibelste aller Güter sei, dass man aber damit den wirthschaftlichen Werth einer andern Gütergattung an sich nicht messen könne, soweit er im Gebrauch zur Geltung komme, wird er zu der Annahme gezwungen (S. 124), dass die verschiednen Species der Güter einen Gebrauchswerth in genere enthalten, dass dieser generische oder fungible Gebrauchswerth im Tauschwerth zum Ausdruck gelange (§. 124), dass somit der Geldpreis das Werthäquivalent dieses fungiblen Gebrauchswerthes sei (S. 128).

Hiergegen wäre nun doch wohl Folgendes zu bemerken: 1) Für diese Verallgemeinerung des juristischen Begriffs der Fungibilität werden die Juristen kaum zu gewinnen sein. 2) Der Verf. hatte in einer früheren Arbeit (Tüb. Zeitschrift von 1855 SS. 420 ff.) sich bemüht den Tauschwerth in dem Gebrauchswerth aufzulösen, da die Tauglichkeit das werthgebende Element sei, und er hatte diesem Gedanken durch Unterscheidung von Stoff-, Form- und Ortswerth den denkbar schärfsten Ausdruck gegeben.

Wenn der Verf. seine Ansicht geändert hatte, so verstand sich eine nähere Rechtfertigung wohl von selbst, keinesfalls ist er aber noch in der Lage, gegen Marx aufzutreten, welcher gesagt hatte, dass im Tauschwerth kein Atom Gebrauchswerth mehr enthalten sei. 3) Wenn Geld und metallige Substanz eins und dasselbe sind, so konnte nur der Obersatz aushelfen, dass Werthe nur an Werthen, also auch Gebrauchswerthe an Gebrauchswerthen gemessen werden können: es mussten alle Gegenstände auf das Niveau des Geldes — vermittelst jener Annahme von einem generischen (!) Gebrauchswerthe — herabgedrückt werden.

Aber gerade das ist ein Irrthum, ein Irrthum allerdings, an welchem die Werththeorie noch heute leidet. Turgot hatte schon denselben begangen mit der Behauptung (§. 42): „On ne peut prendre pour commune mesure des valeurs que ce qui a une valeur.“ Warum? Wenn es unmöglich ist, wie der Verf. selbst zugibt (§. 116), ein Gemälde an Silber abzuschätzen, oder ein Wohnhaus an einem Reitpferd, was hilft es mir, noch mehr Werthe aneinander zu legen? Das gilt für die Gegenstände, welche verschiednen Bedürfnisskreisen angehören, wie für die, welche demselben Bedürfnisskreise angehören, und da hilft es auch nicht, auf einen ganz allgemeinen Gebrauchswerth zurückzuschrauben, was nur in spezieller Verwendung Werth hat, ohne diesen Gebrauchswerth aber aufhört, Werthgegenstand zu sein.

Der Fehler, welchen auch Lindwurm begangen hat, obschon er der Wahrheit nahe zu kommen schien, beruht auf einer Verwechslung. Das, womit ich den Werth messe, braucht nicht werthlos zu sein, wenn ich es auch — für den Zweck der Werthbestimmung — als ein Werthloses setze. Ich muss solches thun, wenn ich anders aus dem Zauberkreise der incommensurabeln Werthe (Knies S. 116) heraustreten will, ohne denselben gleichzeitig zu zerstören.

Und gerade darin liegt der Grund, der letzte Grund des Metallgeldes, des Papiergeldes und der Geldsurrogate, liegt die Erklärung der Verwendung der sog. Kauris bis zu dem fast räthselhaften Gebilde der Makuten, wovon J. B. Say (Uebersetzung Jakob I. 408) erzählt. — Es ist nicht hier der Ort, das Angeführte näher zu erörtern, allein es versteht sich, dass vermöge jener Annahme der Verf. zu einer richtigen Auffassung vom Wesen des Papiergeldes, der Scheidemünze, der Prägung und Währung etc. nicht gelangen kann, dass er von einem „an Zahlungsstatt Geben und Nehmen“ des Papiergeldes reden muss, und, von seiner Auffassung des Geldes als Werthmaass aus, ist es völlig konsequent, gegen Doppelwährung zu protestiren. Es wäre gewiss lehrreich zu erfahren, ob in den Ländern der lateinischen Münzkonvention nach Gold, oder nach Silber, oder nach beiden Metallen gewerthet wird. Wenn wir übrigens recht sehen, so ist es dem Verf. bei seiner Auffassung des Geldpreises als Werthäquivalent nicht behaglich zu Muthe; er umgeht auch eine tiefere Diskussion der wichtigen Frage.

Die Betrachtung über das Geld als Tauschmittel hat den Zweck, die Gebrauchswertheigenschaft des Geldes nachzuweisen, und damit käme im Gegensatz zu jener generischen Fungibilität die alte Terminologie wieder zu Ehren. — Zwischen Werthmaass und Tauschmittel aber besteht innerlicher

Zusammenhang: „Die Werthmessung eines Guts erfolgt dadurch, dass das Quantum Geldes bezeichnet wird, welches im Tausch das Aequivalent bildet, und wiederum, indem ein Quantum Geldes als Tauschgut fungirt, wird eben dadurch auch der Werth des andern gemessen.“ (S. 141) (ohne dass wir erfahren, was das erste und was das zweite ist, noch auch, ob das eine ohne das andere funktioniren kann) und weiter unten, bei nur flüchtiger Berührung der Lehre vom Preise: „Um empfindlich zu werden, d. h. eine Bewegung im Preisstand zu bewirken, muss auch hier die Veränderung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage (beim Gelde) die Stärke des Drucks erlangen, welche erforderlich ist, um den Reibungswiderstand zu überwinden, welcher der vorhandene Preisstand durch die Kraft des Beharrens (vis inertiae) der Veränderung entgegensetzt.“

Von den eigenthümlichen Lebenserscheinungen bei den Preisen, auf welche schon von Andern aufmerksam gemacht worden und welchen wir näher zu kommen bemüht waren (s. unsre Arbeit über die Methoden bei der Ermittlung von Preisen II und III), findet sich hier keine Andeutung, und die Annahme von einem Preisstand als einer vis inertiae ist nur ausgesprochen, aber nicht — was doch sicher sehr nöthig wäre — erwiesen. Aber wie kommt der Verf. überhaupt dazu, von einem Preisstand zu reden? Seine Theorie lässt ja eine Preisbildung, über dem Metallvorrath hinweg, gar nicht zu; ihr zufolge ist jene nur der Ausdruck des Verhältnisses zwischen Geld und Waare, also im Einzelnen sich vollziehend; wie und zwischen was kann da eine konsolidirte Beziehung entstehen? Die Inkonsequenz ist um so eklatanter, als der Verf. selber unaufhörlich vom Tauschmittel spricht. Das letzte Ergebniss wäre aber, vom Standpunkt des Verf. aus die Leugnung des Tauschhandels als des eigentlichen Wesens des Kaufgeschäfts, und seine völlige Streichung im wirthschaftlichen Leben, aber auch — um ein beliebtes Bild des Verf. zu brauchen — die Berge scheinen nicht nur, sie sind auch hoch und niedrig, je nach dem Maass, mit welchem sie gemessen werden.

Aus den zwei folgenden Abschnitten heben wir nur die eine Stelle hervor (S. 179): „Während das Geld — für uns das Edelmetall (!) — als Werthmaassstab zu fungiren hat, wird es zum Maassstab der Preise aller Güter dadurch, dass jeder Stand und jede Bewegung in der Werthgrösse der Güter, wie dieselben im eigentlichen Verkehr gesellschaftliche Anerkennung finden, in bezüglichen und unterschiedlichen Quantitäten des Geldgutes ihren abgemessenen Ausdruck finden.“ Der Verf. erläutert das später, dass er unter Preismaassstab den multiplen oder aliquoten Theil der (Geld)-Wertheinheit verstehe und fügt zu dem natürlichen Preismaasstab einen gesetzlichen. — War es nicht richtiger — vom Standpunkt des Verf. aus — lediglich von aliquoten Theilen des gesammten Vorraths zu sprechen oder aber, wenn diese Funktion das Geld als Werthmaass übernimmt, anzuerkennen, dass zwei durchaus widerstreitende Gedankenreihen vorliegen, ohne alle Möglichkeit, sie zu versöhnen? Und wie kann vollends von einer „Geldeinheit“ im nicht gesetzlichen und ungeschützten naturalistischen Sinne die Rede sein? —

Es ist ein interessantes Schauspiel aus der kleinen literarischen Welt, welches das Buch uns vorführt — wir meinen die mit logischer Noth-

wendigkeit sich vollziehende innerliche Auflösung unrichtiger und willkürlicher Theoreme. In der That hat das Buch das eine, wenn auch unfreiwillige Verdienst, die Unhaltbarkeit der herrschenden Geldtheorie überzeugend darzuthun. Ohne in irgend einem wesentlichen Punkte originell zu sein, nimmt der Verf. die disporaten überlieferten Elemente zusammen, sucht sie in ein System zu formen, zeigt aber gerade dadurch, dass die Hoffnung, auf diesem Boden weiterzuarbeiten, für immer aufgegeben werden muss. — Es war ihm nicht entgangen, dass von altersher im Geldwesen dem Staat ein mächtiger Einfluss eingeräumt worden war und dass nur durch denselben das Geldwesen zur Ausbildung gelangen konnte; aber der enge Vorstellungskreis der Turgot-Smith'schen Schule, die ungenügende Erfassung des historischen Materials, vielleicht auch die Furcht, sich vom gegebenen Boden zu entfernen, liess ihm höchstens, als Ergänzung und Abschluss der Doktrin, die durchgehende Parallelisirung der rein wirthschaftlichen und der staatlich-gesetzlichen Funktionen als wünschbar erscheinen.

Wir können uns wenigstens für den Abschnitt, welcher vom naturwirthschaftlichen Zahlungsmittel oder vom Zahlungsmittel schlechthin (im Gegensatz zum gesetzlichen — soll wohl heissen gesetzlich anerkannten —) kein andres Motiv denken. Aber um welchen Preis geschieht das? Die Thatsache ist richtig, dass der Tauschverkehr nicht alle Fälle von Güterumsatz und Geldgebrauch einschliesst, allein ist bei Pacht, Miethe, Dienstverhältnissen etc. das Geld Zahlung oder Zahlungsmittel? Gibt es ein donandi oder credendi arcino, wie ein solvendi animo Zahlen? (S. 262) Gibt der Vater seiner Tochter eine Mitgift oder zahlt er sie, in dem Sinne, dass jede Zahlung eben so gut in andern Gegenständen als in Geld stattfindend gedacht wird? Und wo das Geld als Ausgleich von Ersatz- und Entschädigungsforderungen auftritt, woher entlehnt es seine befreiende Kraft? Manche Ausführungen deuten an, dass der Verf. des Glaubens war, man könnte wirklich in einem wie im andern Falle statt des Geldes einen andern beliebigen Gegenstand geben. Und wenn das nicht der Fall, so rühre das nicht etwa davon her, dass das Geld Werthmaass und Tauschmittel, noch weniger davon, dass es gesetzliche Institution sei. Der Staat nehme auf und sanktionire nur Einrichtungen, welche längst vor ihm (!) und vor seiner Bestellung von Gerichten bestanden hätten. Damit schwächt aber der Verf. wiederum sich selber die Stellung, dieweilen alsdann die staatliche Autorität nichts hinzubringt, und er, der Anhänger der sog. historischen Schule verbaut sich auch den Ausblick in die Geschichte des Vertrags- und Verkehrswesens.

So wird der Verf. von einer Konsequenz zur andern getrieben, und der Fehler ist nur weniger augenfällig durch die Einschiebung eines Abschnitts „vom Werthträger“ zwischen jene beiden grossen Gruppen. Aber auch in dieser Darstellung liegt nicht viel, was der Wahrheit näher käme. Wenn nämlich das Geld der Zeit nach als Werthträger dient, so geschieht das nicht der Eigenschaft als Geld wegen, sondern weil es Kapital und Schatz ist, ansonst es gewiss rathsamer wäre, Papiergeld aufzubewahren (der Verf. umgeht nur darum diese Klippe, weil er grundsätzlich dem Papiergeld Geldeigenschaft abspricht), und, räumlich genommen, wird es

von seinen Surrogaten und wiederum vom Papiergeld weit übertroffen, namentlich auch darum, weil das Geltungsgebiet des Geldes als solchem territorial beschränkt ist. So wenig Jemand (S. 218) von Hamburg nach Basel Getreide schickt, wenn die Preise gleich sind, ebensowenig wird man, denke ich, Geld an einen andern Ort senden, um ein Geldgeschäft zu machen, wenn Bankdiskont gleich und die Wechselkurse niedrig stehen.

Bei Betrachtung des Geldes von seiner juristischen Seite als gesetzliches Zahlungsmittel, Werth- und Preismaass muss sich natürlich der Verf. auf Seite derjenigen Gelehrten schlagen, welche, wie Goldschmidt, an das Mährchen eines gesetzlichen bzw. durch Gesetz geschaffenen Werthmaasses glauben. Aber unser Verf. hat Mühe, sich der Argumentation dieses Juristen zu erwehren, welcher die Wirthschaftlehre mit den Begriffen von Geldkreditpapieren, von Papierwährung, von entlehntem Werthmaass des Papiergeldes, das auch — ohne weiteres Verbot — Private ausgeben können und manchen andern Gedanken bereichert. Man kann nicht juristisch, meint der Verf. — vielleicht aber doch wirthschaftlich? — von Papierwährung reden, wenn nicht . . . . . aus dem Begriff der Währung der Moment des Werthmaasses vollständig eliminirt wird; man kann juristisch unmöglich den Begriff des Geldes auf das gesetzliche Zahlungsmittel beschränken, schon weil dieses selbst ein gesetzliches Werthmaass bedingt und immer zur Seite hat (!); man kann auch juristisch nicht von Papiergeld sprechen, da jene Scheine wohl gesetzliches Zahlungsmittel, aber nicht gesetzliches Werthmaass und gesetzlicher Preismaassstab sind und ein besonderes Rechtsbedürfniss nicht vorliegt, den Gebrauch des Wortes Geld dergestalt zu verengern (S. 268 und 269). — Es ist wohl kein Zweifel, dass unter solchen Umständen die „staatliche Pflege" sich als ein durchaus sekundäres Moment darstellt. Zumal in juristischen Dingen kommt es nicht auf die Vorliebe für dieses oder jenes Wort an, sondern auf die Thatsache selbst. Wenn also der Staat die Möglichkeit besitzt, Papiergeld mit und ohne Zwangskurs auszugeben, so ist es nur verwirrend, beim Papiergelde von uneigentlicher Zahlung, von datio in solutum etc. zu sprechen, denn man verliert den Boden richtiger Beurtheilungsmöglichkeit. Und was nützt es, jene Vorstellung von gesetzlichem Werthmaass und Preismaassstab, im Gegensatz zu dem natürlichen, aufrecht zu erhalten, wenn man dadurch, wie jeder Unbefangene aus dem Mitgetheilten ersieht, im Kreise herumgeführt wird, während man doch nirgends neu hinzutretende Elemente aufweisen und zu charakteristischen Momenten erheben kann? In der That: bonnet blanc und blanc bonnet, das ist das ganze Ergebniss einer lang ausgeführten Erörterung. Man bedenke nur, wie der Verf. S. 265 das Geld juristisch definirt: „. . . der Gegenstand, welcher als Geld verwendet wird, soweit Geldgebrauch gesetzlich normirt ist?!"

Eine Auseinandersetzung und Prüfung der Papiergeldtheorie des Verf. ist unseres Erachtens durchaus überflüssig. Nur wenn die ersten Grundlagen ganz unrichtig sind, kann ernstlich die Frage entstehen, ob Private Papiergeld ausgeben können, ob man die Einlösungskassen für Staatspapiergeld richtiger als Auswechslungs- oder Tauschstellen bezeichnet, ob

ein Verlangen nach Papiergelde im Verkehr jemals auftrete (S. 278). Eine wegen der darin versteckten Vorstellung von der Unberührbarkeit des Metallgeldes wichtige Behauptung lautet (S. 284) dahin, dass, wenn bei grossem Papiergeldvorrath die Preise steigen, die Ursache nicht in einem Schwanken des (metalligen) Werthmaasses und Preismaassstabes liege, sondern in der Werthveränderung des aufgedrungenen Tauschmittels." — Man vermisst hier und bei manchen andern Behauptungen eine exakte, auf Thatsachen sich stützende Beweisführung.

Nur zwei Worte über den letzten Abschnitt, welcher die Funktion des Geldes als offiziellen (warum nicht gesetzlichen?) Werthbewahrers oder als legaler Werthkonstanz behandelt. Was den letzten Punkt anbetrifft, so möchte zwischen Werthfeststellung und Werthfortdauer eine Verwechslung unterlaufen sein. Wenn also (S. 314 ff.) eine Bäuerin auf dem Gute ihres Mannes sitzen bleibt und der Erbsantheil der Kinder konstatirt (nicht konstant erklärt!) wird, so sagt das Gericht nicht, bei Tod der Mutter, bei Mehrjährigkeit etc. erhält das Kind, was x. Thaler zur Zeit der Gutsübernahme werth waren, sondern das Kind erhält diese x. Thaler, gleichviel, ob deren Werth — andern Gegenständen oder dem Hofgut gegenüber — gestiegen oder gefallen sein wird. — Das wird man aber gemeinhin nicht Werthkonstanz nennen.

Wir müssen noch auf einen Punkt zurückkommen. Im 6. Abschnitt wird zum zweiten Male die Währungsfrage beleuchtet, ohne dass zwischen der eigentlichen Doppelwährung (welche nur in der römischen Kaiserzeit und seit 1865 in den Staaten der lateinischen Münzkonvention bestanden hat) und den Nebenformen der Parallelwährung und des Kassenkurses unterschieden wurde; hier wird auch das Liverpool'sche Gesetz bekämpft, wonach im Lauf der Zeiten immer feinere Bedürfnisse zur Unterlage des Geldes gewählt werden sollen. Ohne dass nun eine ganz gleichartige Entwicklung bei den verschiedenen Völkern stattzufinden braucht, so ist doch thatsächlich richtig, — und ich glaube, dass hier der Grundfehler der bisherigen Theorie liegt —, dass ursprünglich das einzige Geld (Tauschmittel), zugleich aber auch die weit hervorragenden Tauschgegenstände Vieh, Getreide, Sklaven, Salz, Häute — kurz Dinge des täglichen persönlichen Bedarfs waren. Erst später traten Schmuck und gezierte Waffen ein, aber nur nachdem für diese Sachen als Auszeichnung der höheren Stände zur allgemein gesellschaftlichen Anerkennung sich durchgerungen hatten, und wiederum einer späteren Epoche gehört die Aufnahme von Roh-Edelmetallen — dieser Urform des Nationalkapitals — an. Aber an ihre Verwendung war erst zu denken, als die staatliche Autorität und die Anerkennung eines Gewichts- und Maasssystems sich befestigt hatte, als Zeichen und Stempel die Aechtheit und Kursfähigkeit verbürgten, und eben dieses Maass stärkerer Autorität bildet von nun an das Fundament des Geldwesens, welches erst spät in der Form des Papiergeldes seine letzte begriffliche, aber auch gefährliche Konsequenz erhält, während im freien Verkehr die Entwicklung dahin geht, das unterliegende Moment des Kredits in immer geregeltere Bahnen überzuführen. Dabei ist der Uebergang von der einen Form zur anderen wesentlich von äusseren Umständen abhängig: es ist aber durchaus irrig, jedenfalls nicht, wie

vom Verf. vorgegeben, historische Thatsache, dass die Erweiterung der Territorien und die Bedürfnisse des Werthtransports zur Goldwährung führen. So viel wir wissen, haben wenigstens die grossen Reiche des Ostens eine Goldwährung nicht gehabt.

Ueber die Bedeutung und Funktion des Geldes als Kapital, über die Geschichte des Geldwesens und des Geldbegriffs enthält die Abhandlung nicht eine einzige Silbe.

Doch wir brechen ab. Sagen wir zuviel damit, dass es dem Verf. nicht gelungen sei, das Wesen des Geldes zu erfassen oder gar dessen Theorie zu fördern? Die Durchsicht des Buchs über den „Kredit" wird uns noch weitere Belege liefern.

Jena. E. Heitz.

Miscellen.

I.

Preisaufgabe des staatswissenschaftlichen Seminars in Jena für das Jahr 1876.

Die Lehre von dem mittleren Alter der lebenden Bevölkerung und Untersuchung des Werthes dieses Alters als Quelle der Erkenntniss wirthschaftlicher Kraft.

Um die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitglieder des staatswissenschaftlichen Seminars in Jena zu steigern, wurde im Jahre 1862 auf Antrag des Professor Hildebrand vom grossherzoglichen weimarischen Staatsministerium den Direktoren des staatswissenschaftlichen Seminars das Recht ertheilt, von Zeit zu Zeit eine staatswissenschaftliche Preisaufgabe zu stellen und aus dem Fonds des Seminars einen Preis für diejenigen Preisbewerber auszusetzen, welche diese Auszeichnung verdienen würden. Zugleich wurde genehmigt, dass die Bekanntmachung dieser Preisaufgaben sowie die Verkündigung des Urtheils über die eingegangenen Preisarbeiten und eventuell des zuerkannten Preises feierlich in der Aula an demjenigen Tage erfolgen solle, an welchem die übrigen akademischen Preisaufgaben verkündigt und Preise verlichen wurden.

Als erste Preisaufgabe dieser Art wurde 1864 eine vergleichende Darstellung der national-ökonomischen Ansichten Simon de Siomondi's aus seinen drei Hauptwerken ausgeschrieben, die damals von Herrn v. Scheel, Mitglied des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena (jetzt Professor in Bern) gelöst wurde.

Die letzte Preisaufgabe, welche im vorigen Sommersemester gestellt wurde, verlangte eine Geschichte und Kritik der Lehre von dem mittleren Alter der lebenden Bevölkerung und des Werthes dieses Alters als Quelle der Erkenntniss wirthschaftlicher Kraft, wobei nicht allein die differirenden Ansichten von Engel, Wappäus, Horn, Hildebrand, Meyer und Kummer geprüft, sondern auch der Einfluss der Kindersterblichkeit auf die Höhe des mittleren Lebensalters statistisch untersucht werden sollte. Diese Aufgabe wurde von zwei Bewerbern bearbeitet.

Die eine Arbeit enthielt zunächst eine kurze Darlegung der wissenschaftlichen Streitfrage, berechnete dann das mittlere Lebensalter in den civilisirtesten Staaten Europas, darauf die Fruchtbarkeit und Kindersterb-

lichkeit in den ersten fünf Lebensjahren für die gleichen Staaten und wies nach, dass grosse Kinderzahl und niedriges Durchschnittsalter der Lebenden unzertrennlich sind, dass aber Kinderzahl und Kindersterblichkeit nicht parallel laufen. Das durch die Stärke der Kinderbevölkerung bedingte mittlere Lebensalter sei nur der Ausdruck der Vertheilung der Bevölkerung nach Altersklassen, aber weder ein Maassstab für die Stärke der produktiven Bestandtheile der Bevölkerung, noch eine Quelle der Erkenntniss wirthschaftlicher Kraft. Es sei deshalb die Ermittelung des mittleren Lebensalters von keinem besonderen wissenschaftlichen Werth.

Sehr zu bedauern war, dass bei Mittheilung der hierbei verwendeten Rechnungsresultate fast nirgends genau angegeben war, für welche Jahre des letzten Decenniums die Durchschnittszahlen gewonnen worden waren, so dass eine genaue Kontrole derselben sehr erschwert war; aber der Gang der ganzen Untersuchung und die dabei angewandte Methode verdiente alle Anerkennung.

Die zweite Abhandlung begann mit einer zu allgemeinen und breiten Einleitung, welche mit dem behandelten Thema nicht in nothwendigem Zusammenhange stand, zog bei der Untersuchung des Einflusses der Kindersterblichkeit auf das mittlere Lebensalter nur das erste Lebensjahr in Betracht und gelangte zwar zu demselben negativen Ergebnisse wie die Konkurrenzarbeit, aber mit unzureichenden Beweismitteln. Dagegen war hier die Geschichte der Lehre mit grossem Fleisse, vieler Umsicht und reifem Urtheil und zwar erheblich vollständiger ausgeführt als in der ersten Arbeit, und die einzelnen Untersuchungen bewiesen überall das richtige Verständniss der gestellten Aufgabe und Sicherheit in der Handhabung der Methode.

Aus diesen Gründen wurde trotz der einzelnen gerügten Mängel den Verfassern beider Arbeiten der Preis zuerkannt.

Die Eröffnung der versiegelten Zettel am 15. Juni d. J. in der Aula ergab als Verfasser dieser Preisarbeiten Dr. Lesigang aus Wien und stud. Eichmann aus St. Gallen, beide Mitglieder sowohl des staatswissenschaftlichen als auch des statistischen Seminars in Jena.

II.

Ueber einige neuere Versuche zur Revision der Grundbegriffe der Nationalökonomie.

Von

Prof. **A. Held** in Bonn.

I.

Für die ältere „abstrakte“ Wirthschaftslehre war die richtige Fassung und Zergliederung der Begriffe mit denen man operirte die wichtigste Aufgabe. Wenn man ein Bild des Zusammenhangs der wirthschaftlichen Erscheinungen aus gewissen allgemeinen Prämissen heraus durch reine Operationen des logischen Denkens konstruiren wollte, so musste sich der Streit der Ansichten zumeist in einen Streit über die Richtigkeit von Definitionen und ihren Konsequenzen auflösen.

Adam Smith freilich kümmerte sich wenig um scharfe Definitionen, gebrauchte technische Ausdrücke in wechselnder Bedeutung, schloss sich in elastischer Weise dem von ihm erkannten wirklichen Leben und seinem Sprachgebrauch an. Aber eben darin haben ihn die getreuen Verehrer seiner Grundtendenzen korrigirt. Man betrachte nur — ganz abgesehen von Ricardo — wie die Spitzen der rechtgläubigen nationalökonomischen Wissenschaft in Deutschland wie z. B. Hermann und von Mangoldt ihren Scharfsinn anstrengen, das vielgestaltete wirthschaftliche Leben in knappe Begriffe zu bannen, diese zu spalten und zu zerlegen und dann zu beweisen, in welche Quantitätsverhältnisse unter diesen und jenen Voraussetzungen die begrifflich scharf gefassten wirthschaftlichen Kräfte zu einander treten müssen.

Die jüngere Schule deutscher Nationalökonomen hat sich von solchen wissenschaftlichen Untersuchungen mehr abgewendet. Sie hielt es für ihre Hauptaufgabe direkt zu untersuchen, wie die wirthschaftlichen Verhältnisse sind, wie sie geworden sind, wie sie geändert werden können und sollen.

Ich stehe keineswegs an, zu behaupten, dass die wichtigste Förderung der Wissenschaft von Arbeiten zu erwarten ist, welche die vergangenen und gegenwärtigen Thatsachen des wirthschaftlichen Lebens kritisch untersuchen und die praktischen Fragen der sozialen Reform durchdenken. Wirthschaftliche Verwaltungslehre und soziale Geschichte müssen vor Allem heute angebaut werden, wenn wir vorwärts kommen wollen.

Aber wir können doch dies nicht ausschliesslich thun. Wenn aus neuen Studien über Geschichte, Statistik, Gesetzgebung und Verwaltung sich neue Anschauungen entwickeln, so drängt es den deutschen Gelehrten, diese Anschauungen zu einem neuen System zusammenzufassen und das erste Auftreten eines wirklich neuen Systems ist der Beweis dafür, dass neue Studien überhaupt eine gewisse Reife und Lebensfähigkeit erlangt haben. So war ja auch die Anregung die Roscher zu wirthschaftsgeschichtlichen Studien gab, von dem Erscheinen seines Lehrbuchs noch geschichtlicher Methode begleitet. Wenn wir verwickelte Thatsachen eingehend und spezialisirt beobachtet und dargestellt haben, so wird es schliesslich nothwendig, für die hauptsächlich bewegenden Kräfte Namen zu haben. Die Wissenschaft kann sich ja nicht mit Beschreibung des Thatsächlichen begnügen, sie muss nach dem Zusammenhang von Ursache und Wirkung forschen. Sie entdeckt in verschiedenen Ländern ähnliche Gesammtwirkungen, ähnliche Gesammtursachen. Sie fasst diejenigen äusseren Erscheinungen, die der Sache nach gleichartig oder sehr verwandt sind, unter einem Namen zusammen und indem sie diesen Namen, dieses Wort definirt, giebt sie das Wesentliche an, weshalb wir die betreffenden Erscheinungen überhaupt berücksichtigen. Es müssen sich aus der Beobachtung der Wirklichkeit gewisse stets wiederkehrende Begriffe von allgemeiner Bedeutung entwickeln.

Die jüngere deutsche Nationalökonomie arbeitet mit veränderter Methode, mit veränderten Anschauungen; sie kann aber auf ein System und eine Terminologie deshalb nicht verzichten, sondern muss eine veränderte Terminologie erzeugen. Ein Beispiel möge dies erläutern: Die ältere Englische Nationalökonomie unterschied drei Produktivfaktoren: Arbeit, Kapital und Natur, und demgemäss drei Einkommensarten: Arbeitslohn, Kapitalgewinn, Grundrente. Man schien diese Unterscheidungen abzuleiten aus der allgemeinen ewig gleich bleibenden Natur der Dinge und aus gewissen unbestreitbaren Grundbegriffen. Man sagte etwa: die Arbeit des Menschen gestaltet natürliche Stoffe zu Gütern d. i. Mitteln zur Bedürfnissbefriedigung. So

sind Arbeit und Natur als selbstverständliche Grundlagen der Produktion gegeben. Zum Erfolg der Produktion ist aber die verständige Benutzung bereits erarbeiteter Güter nöthig, weil der denkende Mensch nicht von der Hand in den Mund lebt, sondern sich für seine Thätigkeit zur Erreichung seiner Zwecke vorbereitet. So kommt beim Menschen das Kapital, die Frucht vergangener Arbeit, das Produktionswerkzeug als nothwendiger dritter Faktor dazu. Es ist gerecht, billig, natürlicher und naturrechtlicher Weise nothwendig, dass wer bei der Produktion mitwirkt, auch seinen entsprechenden Antheil an der Frucht der Produktion habe, d. h. das Einkommen vertheilt sich unter die Arbeitenden, unter die Besitzer des unentbehrlichen Naturfonds (Grund und Boden) und diejenigen, welche das höchst nothwendige und nützliche Kapital liefern etc. —

So dachte man, so stellte man die Sache etwa dar. Freilich kann ein geübtes Auge leicht erkennen, dass diese Dreitheilung nicht entstanden wäre, wäre der Engländer nicht an den Anblick der Thatsache gewöhnt gewesen, dass Arbeiter, Fabrikanten, Pächter und Kaufleute, und grosse Grundherrn drei grosse sozial und politisch unterschiedene Stände mit verschiedenen Interessen bilden. Aber man entwickelte wissenschaftlich das System doch nicht aus dieser Thatsache, sondern aus allgemeinsten Vorstellungen und Begriffen, wobei dann die Aneignung des Kapitals und des Grund und Bodens durch Einzelne einfach unerklärt blieb, das Einkommen derjenigen Arbeitenden, die nicht besitzlose Lohnarbeiter sind, eine Quelle von Verlegenheiten wurde, und der kühne Sprung, vermittelst dessen der Begriff „Natur“ in den des Grund und Bodens zusammenschrumpfte, nicht befriedigend gerechtfertigt werden konnte. —

Betrachten wir dem gegenüber die neuere Nationalökonomie: Sie beobachtet die Prozesse der Produktion und Einkommensvertheilung in alter und neuer Zeit. Sie erkennt die allgemeine Thatsache, dass Produktion eine Einwirkung menschlicher Arbeit auf natürlich gegebene Stoffe mit durch Arbeit entstandenen Werkzeugen ist, an; aber sie fragt nun nach den Beziehungen zwischen verschiedenen an der Produktion betheiligten Menschen und da tritt ihr die Thatsache entgegen, dass zu allen Zeiten unter den an der Produktion betheiligten Personen in Bezug auf ihre Thätigkeit und ihre Interessen ein grosser Unterschied bestand, je nachdem die Betheiligten Herrn über die bei der Produktion nöthigen und benutzten wirthschaftlichen Güter waren oder nicht. Sie findet, dass jederzeit der Besitz gegenüber dem Nicht-Besitz eine beherrschende Stellung hatte; sie findet aber weiter, dass

dieser allgemeine Gegensatz zwischen den Gruppen der Besitzenden und Nichtbesitzenden sich höchst verschieden gestaltet je nachdem mit dem Besitz gewisser wirthschaftlicher Güter zugleich direkte persönliche Herrschaft über Nichtbesitzer verbunden ist (Sklaverei, Leibeigenschaft, politische Herrschaftsrechte der Grundherrn) oder nicht; je nachdem neben dem Grund und Boden bewegliche Kapitalien von selbständiger Wichtigkeit sind oder nicht; je nachdem der Besitz unter Viele oder Wenige vertheilt ist, Einzelne mehr Besitz haben, als sie durch eigene Arbeit befruchten können etc.

Sie findet daher, dass die Organisation der Produktion bei einem heutigen Kulturvolk wesentlich anders ist als bei den alten Germanen; und wenn sie die heutigen Verhältnisse erklären will, so untersucht sie nothwendig, wie und warum das Recht des individuellen Kapitalbesitzes entstand und wie es gestaltet ist; sie unterscheidet dann nicht Arbeit, Kapital und Grund und Boden, sondern sie unterscheidet besitzlose aber freie Lohnarbeiter, Zinsgläubiger oder Rentner, grosse, mittlere und kleine (Besitzende), Unternehmer; innerhalb der Rentner und Unternehmer macht sie dann bei Betrachtung gewisser Verhältnisse einen Unterschied je nachdem ihr Besitz Grundbesitz oder Besitz beweglicher Güter ist, — sie kann aber nicht mehr die Grundbesitzer unter dem Namen „Natur“ bei allen Untersuchungen grundsätzlich vom Kapital trennen.

Kurz wenn die heutige Nationalökonomie die Produktion untersucht, so fragt sie welche Beziehungen zwischen Menschen den grössten Erfolg der Produktion sichern. Um diese Frage zu beantworten muss sie untersuchen welche Beziehungen nach unserer im Laufe der Geschichte erreichten Kulturstufe und unserem Rechtssystem m ö g l i c h, welche wünschenswerth sind und sie kritisirt demgemäss die bestehenden Zustände. Bei Darstellung dieser Beziehungen fasst sie die Menschen gleicher Lage in Gruppen unter einem Namen zusammen, definirt diese nach ihren wesentlichsten Eigenschaften, untersucht ihre Zahl, ihre Kraft, ihre Interessen etc. Zu diesen Kategorien, welche Gruppen von Menschen umfassen und ohne Berücksichtigung des Rechts nicht definirt werden können, treten freilich andere dazu, welche Gruppen von ihrer Entstehung oder ihrem Zwecke nach verwandten Gütern umfassen z. B. Kapitalien, stehende, umlaufende Kapitalien; diese Güterarten werden aber nicht ohne weiteres personifizirt sondern die Befugnisse, welche einzelne oder Gruppen von Menschen ihnen gegenüber faktisch und rechtlich haben, genau untersucht.

Die neuere Nationalökonomie braucht also, wenn sie die Erfolge

von grossem, kleinem, mittleren Betrieb in Landwirthschaft und Gewerken, wenn sie den Erfolg von individuellem und Assoziationsbetrieb erklären will, wenn sie die Bedeutung von mechanischer und geistiger Arbeit, die Entstehung der Kapitalgüter und die Stellung der Kapitaleigenthümer etc. in unserer Zeit schildern will, neue Begriffe mit denen sie operirt und aus denen sie ihre Sätze zusammenstellt. Sie kann nicht mehr kurzweg von Arbeit, Natur und Kapital sprechen, sondern muss von gelernten und ungelernten Arbeitern von zahlreichen oder nicht zahlreichen grossen oder kleinen Eigenthümern wirthschaftlicher Güter reden etc.

Noch weniger kann sie die Einkommensvertheilung ohne Weiteres aus den 3 Produktivfaktoren ableiten. Sondern hier muss sie ganz unbedingt und ausschliesslich unterscheiden, welche Menschen gleichartige Rechte gegenüber dem Ertrag der Produktion geltend machen können und wie sich der Erfolg solcher Ansprüche verschieden gestaltet, je nach der faktischen Macht, welche die Einzelnen innerhalb des Rechts ausüben können.

Die nähere Ausführung der Frage gehört nicht hierher: das Gesagte genügt zu zeigen, dass wir die alte Terminologie nicht unbedingt beibehalten aber eine neue nicht entbehren können.

Klar ist, dass es wünschenswerth ist, wenn die Vertreter der Wissenschaft ähnliche Kategorien aufstellen und ähnliche Terminologie, jeder konsequent, gebrauchen. Nur so kann gegenseitiges Verständniss gesichert werden; schon deshalb ist es eine Arbeit, die neben der Untersuchung der Thatsachen ihren besonderen Werth hat, wenn man über die zweckmässigste Definition gewisser stets wiederkehrender Begriffe nachdenkt.

Eine weitere Bedeutung gewinnt solche Arbeit, wenn man das Bedürfniss der akademischen Lehre bedenkt. Man empfindet allgemein das Bedürfniss, juristische Encyklopädie zu lesen. Dieses Fach ist werthlos, wenn es nur ein kurzer Extrakt aus allen einzelnen juristischen Disziplinen ist. Es kann aber sehr nützlich sein, wenn es die Lernenden im Anfang ein für allemal über gewisse in allen Rechtsdisziplinen wiederkehrende Begriffe z. B. „objektives und subjektives Recht“ und über gewisse überall maassgebende Grundsätze z. B. den der Verjährung aufklärt. In ähnlicher Weise dient zur Einleitung in die Staatswissenschaften im engeren Sinne d. h. in das konkrete Staatsrecht etc. die allgemeine Staatslehre, welche den Begriff, den Grund und Zweck des Staats darstellt und die allgemeinsten Grundzüge alles staatlichen Lebens entwickelt.

Ebenso braucht man eine encyklopädische Einleitung in die wirthschaftlichen und sozialen Wissenschaften. Ehe man soziale Geschichte, wirthschaftliche Verwaltungslehre und Statistik, Finanzen etc. treibt, muss dem Lernenden gesagt werden, was ein Gut ist, was Arbeit und Arbeitstheilung, was Kapital, Einkommen, Kredit, Geld etc. heissen soll und es müssen die Fragen erörtert werden, die bei aller Betrachtung der verschiedensten wirthschaftlichen Vorgänge stets wiederkehren resp. im Hintergrund stehen. So wird „allgemeine und theoretische Nationalökonomie" oder so werden „Grundlehren der Nationalökonomie" als encyklopädische Einleitung in die Wirthschaftswissenschaften stets eine wissenschaftliche und pädagogische Bedeutung bewahren und dabei wird es auf klare, innerlich konsequente einfache Fassung der Begriffe stets ankommen, so dass man diese zur Erklärung aller speziellen Erscheinungen leicht und sicher anwenden kann. Diese allgemeine Nationalökonomie kann keineswegs unabhängig von der sozialen Geschichte und Verwaltungslehre ausgebildet werden, vielmehr wird jeder Fortschritt der letzteren Disziplinen die ihnen dienende allgemeine Nationalökonomie beinflussen. Aber wenn der Gelehrte sich die Sätze der allgemeinen Nat.-Oek. nach spezielleren Studien zuletzt bildet, so müssen sie doch dem Lernenden zuerst einleitungsweise vorgetragen werden.

Diese Ueberzeugung bricht sich immer mehr Bahn. Nicht nur dass allgemeine Lehrbücher wie die von Roscher und Schäffle noch immer eine alle Spezialschriften überwiegende Wirkung ausüben, man hat auch in neuester Zeit sich der Arbeit der Revision der Grundbegriffe in der Weise hingegeben, dass man geradezu andere spezielle Forschungen unterbrach.

Adolph Wagner hat die Neubearbeitung der Rau'schen Finanz unterbrochen und es für nöthig befunden, erst die Grundbegriffe der gesammten Nationalökonomie festzustellen. Ein auf fortgeschrittenstem Standpunkt stehender junger Nationalökonom, Pierstorff, hat sich an einer Arbeit über den Begriff des Unternehmergewinnes die Sporen verdient. Viele andere Jüngere, wie H. Bischof etc. fangen damit an, zuerst sich und Anderen das System der Grundbegriffe klar zu machen. Ein gewiegter Praktiker, A. Samter, tritt nach langjährigen Studien mit einer allgemeinen „Soziallehre" als Schriftsteller auf. Knies schreibt über Geld und Kredit, ehe er aber die praktischen Fragen der Währung und Kreditorganisation behandelt, erörtert er eingehend die Begriffe von Gut und Kapital.

Ich bemühe mich an der Universität „Geschichte der sozialen Bewegungen" als übliches Kolleg einzuführen und widme diesem Gegen-

stand den grösseren Theil meiner Arbeitskraft. Aber ich empfinde gleichzeitig das Bedürfniss, die unentbehrliche Vorlesung über allgemeine Nationalökonomie den Zeitbedürfnissen entsprechend, eifrig umzuarbeiten. Ich hielt es für zweckmässig, für diese Vorlesung einen Grundriss auszuarbeiten [1]); derselbe ist, weil Vieles sehr kurz gefasst ist und ohne mündlichen Vortrag schwer verständlich wäre, Vieles vielleicht auch weiterer Umarbeitung fähig und bedürftig ist, nur als Manuskript gedruckt. Es machte aber diese Arbeit den Wunsch in mir rege, die Punkte, auf die es mir besonders ankommt und in denen ich von anderen Neueren differire, vor einem grösseren Publikum ausführlicher zu behandeln. Den Grundriss zu einem vollständigen Buche auszuarbeiten, schien mir die Zeit noch nicht gekommen, wohl aber mag es fördernd sein, wenn die leitenden Gedanken bei Abfassung eines Grundrisses oder Lehrbuchs heutiger Zeit nach allen Seiten hin besprochen werden, und ein Beitrag hiezu sollen die folgenden Zeilen sein.

Eine Behandlung der allgemeinen Nationalökonomie als encyklopädischer Einleitung in die wirthschaftlichen Wissenschaften, eine „Grundlegung der Nationalökonomie", muss meines Erachtens vor Allem sich an die in den gegenwärtigen Kulturländern herrschenden Verhältnisse anschliessen, so dass deren Schilderung in grossen Zügen und die Erklärung ihres Zusammenhangs den Mittelpunkt der ganzen Darstellung bildet. Die Darstellung der historischen Entwicklung dieser Verhältnisse schliesst sich daran an, weil und soweit sie zum Verständniss des Bestehenden nöthig ist, Reformvorschläge und Prophezeihungen für die Zukunft entwickeln sich aus der Kritik des Bestehenden. Aber die hauptsächlichsten Definitionen müssen sich beziehen auf Erscheinungen die heute besonders wichtig sind, die Eintheilung des Stoffs und die Bestimmung der hervorzuhebenden Hauptfragen muss sich anschliessen an die Zustände heutiger Kulturländer. Wenn überhaupt eine dogmatische und systematische Behandlung wirthschaftlicher Erscheinungen stattfinden soll, so muss diese sich auf eine bestimmte Phase historischer Entwicklung beziehen, nachdem der Glaube an ewig und allgemein gültige wirthschaftliche Naturgesetze verschwunden ist.

Demgemäss bilden z. B. das Einkommen von privatem Kapitalbesitz und der Lohn freier Arbeiter nothwendig Hauptkategorien im Lehrgebäude, während die Funktion von in Gesammteigenthum stehenden Kapitalgütern als etwas unsere herrschenden Zustände Ergän-

1) Grundriss für Vorlesungen über Nationalökonomie zum Gebrauche seiner Zuhörer verfasst von Dr. A. Held (als Manuskript gedruckt). Zu beziehen durch die A. Marcus'sche Sortimentshandlung. Bonn 1876.

zendes, die Verhältnisse unfreier Arbeiter nur als ein historischer Exkurs zur richtigen Würdigung des Lohnarbeiterverhältnisses besprochen werden müssen. Die allgemeine Nationalökonomie benutzt die Resultate der Wirthschaftsgeschichte ohne diese Disziplin selbst völlig in sich aufzunehmen. Die Grenzen, die in dieser Hinsicht einzuhalten sind, sind freilich schwer zu bestimmen und noch schwerer einzuhalten, um so mehr als eine selbstständige und genügende Behandlung der Wirthschaftsgeschichte fehlt. Adolph Wagner behandelt z. B. in seiner „Grundlegung" die unfreie Arbeit mit einer Ausführlichkeit, welche sich nur dadurch rechtfertigen lässt, dass er auf keine besondere Wirthschaftsgeschichte verweisen kann, und dass es sich darum handelt, bisher stark übersehene Gesichtspunkte überhaupt geltend zu machen. Ebenso behandelt Adolph Wagner in seiner Grundlegung die Fragen nach der Beschränkung der Freizügigkeit und des Privateigenthums so detaillirt, dass er offenbar der 2. die wirthschaftliche Verwaltungslehre einschliesenden Abtheilung des Werkes vielfach vorgreift. Es entspricht dies meinem Begriff einer encyklopädischen Einleitung nicht, rechtfertigt sich aber dadurch, dass es sich zunächst darum handelte, die bisher herrschende absolute Fassung der Begriffe Freizügigkeit und Eigenthum überhaupt zu brechen, was natürlich durch Hinweis auf verschiedene spezielle Erscheinungen erleichtert wird.

Ein weiteres allgemeines Postulat, das an eine „allgemeine Nationalökonomie" zu stellen ist, scheint mir möglichste Einfachheit der Darstellung zu sein.

Die Menge der technischen Begriffe, die überhaupt wissenschaftlich scharf definirt werden, muss möglichst beschränkt, die Zerlegung eines Begriffes in Unterbegriffe nicht allzusehr ausgedehnt werden. —

Es ist z. B. durchaus nöthig die Begriffe Vermögen und Einkommen zu definiren und zwar vom sogen. Standpunkt der Gesammtheit und vom privatwirthschaftlichen Standpunkt aus, d. h. man muss Gesammt- und Einzelvermögen etc. definiren (s. unten). Ist dies geschehen, so bedürfen die Worte, Reichthum, Wohlstand, Armuth u. dergl. einer wissenschaftlichen Definition nicht mehr. Es sind dies Worte, die im Verlaufe der Darstellung im Hinblick auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch wohl angewendet werden können, die man aber wenn man einen scharf definirten Begriff braucht, aus dem Etwas gefolgert werden soll, einfach ersetzt durch die Bezeichnung: „ein Vermögen oder Einkommen von der und der bestimmten Grösse". Durch zu viele scharf definirte Begriffe legt man sich in der laufenden Darstellung zu viel Fesseln an. Aehnlich ist es mit den Begriffen wohl-

feil, billig, theuer, kostbar etc., die als technische Begriffe unnöthig sind, wenn Werth und Preis definirt sind.

Was die weitere Zerlegung eines einmal aufgestellten und definirten Begriffs betrifft, so bemüht sich die deutsche Systematik hier oft überflüssig, indem sie den Lernenden mit einer Fülle von Unterscheidungen überfluthet, aus denen Nichts oder nur Unwesentliches gefolgert wird, während der Zweck einen Ueberblick über die Fülle der von dem Hauptbegriff umfassten Erscheinungen zu gewinnen, mit geringerer Mühe erreicht werden könnte. Wenn z. B. A. Wagner in seiner Grundlegung S. 72 ff. die Güter-Ein- und Ausgänge in der Wirthschaft eintheilt und spezialisirt, so sind hier eine Menge ganz richtiger Unterscheidungen gemacht, die Frage aber warum diesen Unterscheidungen ein besonderer Abschnitt gewidmet ist, konnte ich mir nicht beantworten; denn die Sätze, die im Anschluss an oder als Folgerung aus diesen Unterscheidungen entwickelt werden können, sind entweder unbestreitbar und selbstverständlich, oder sie müssen anderswo in anderem Zusammenhang kommen. Aehnlich scheint mir auf die Unterscheidung verschiedener Arten des Gebrauchswerths bei vielen Theoretikern zu viel Gewicht gelegt, da bei der Unmöglichkeit objektiver Messung des Gebrauchswerths, ein System der Nationalökonomie keine wesentlichen Lehrsätze enthält, in denen diese genau definirten Unterscheidungen vorkommen. — Ganz insbesondere ist aber im Interesse einfacher und klarer Darstellung eine Anordnung des Stoffs zu wünschen, welche es unnöthig macht, dass dasselbe öfters und wiederholt gesagt, und dass eine einmal aufgestellte Behauptung später eingeschränkt werden muss. —

Wenn, wie bald ausgeführt werden soll, bei den meisten Definitionen in unserer Wissenschaft im Grunde nur über ihre Zweckmässigkeit nicht ihre Richtigkeit gestritten werden kann, so giebt es auch keine absolut richtige Anordnung des Stoffs, die aus dem Wesen und Umfang des Fachs von selbst mit Nothwendigkeit folgt, sondern es giebt nur zweckmässige und unzweckmässige Eintheilungen.

Wenn ich z. B. in meinem Grundriss der Konsumtion einen besonderen Abschnitt nicht widme, so rührt dies nicht daher, dass ich die Konsumtion als Etwas betrachte, das unwesentlich und in der Wirthschaftslehre unwichtig ist, sondern lediglich daher, dass fast Alles was über die Konsumtion gesagt werden kann, zweckmässiger Weise schon vorher bei der Lehre von den Bedürfnissen, vom Sparen, vom Einkommen etc. gesagt wird.

Den Eifer mancher Neueren gegen die alte Eintheilung des Stoffs

in die Lehren von der Produktion, der Zirkulation und der Vertheilung halte ich für überflüssig. Es ist unvermeidlich, dass bei allen wirthschaftlichen Betrachtungen zwei Hauptfragen wiederkehren, die Frage: Welche Organisationen bewirken eine möglichst grosse Gütermenge? und die Frage: Wie vertheilt sich diese Gütermenge unter die Einzelnen? Ebenso ist es unvermeidlich, dass die Lehre vom Preis, vom Geld und Kredit wegen ihrer praktischen Wichtigkeit zusammenhängend besonders behandelt werden. Die oben erwähnte alte Eintheilung scheint mir daher zweckmässig um unter ihrer zu Grundelegung Alles was besprochen werden soll übersichtlich und ohne Wiederholungen vorzubringen.

Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Meinung finde ich unter Anderem gerade in dem oben erwähnten Buche von Bischof [1]). Dieses Buch beruht auf fleissigem Studium und eingehender Benutzung aller vorhandenen Systeme, aus denen namentlich das Neue und Fortschrittliche angenommen wird. Bischof theilt den ganzen Stoff in 3 Bücher: Vom Subjekt, vom Objekt und vom Prozess der Volkswirthschaft, und hält diese Eintheilung für wichtig, faktisch steht es aber so, dass die zwei ersten Bücher sich füglich in eine allgemeine Einleitung zusammenfassen liessen, während das dritte Buch, das mehr als die Hälfte des ganzen Werks umfasst, in alter Weise wieder in 3 Kapitel von der Produktion, Zirkulation und Distribution zerlegt ist.

Ueber Adolph Wagner's Grundlegung ist in Bezug auf die Anordnung des Stoffs ein vollständiges Urtheil noch unmöglich, da das Werk unvollendet ist [2]). Wir können die Eintheilung des ganzen Werks in die 3 grossen Abtheilungen: Allgemeine oder theoretische Volkswirthschaftslehre, Spezielle oder praktische Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft als zweckmässig anerkennen, nicht weil sie sich an Rau anschliesst, sondern weil sie dem akademischen Lehrbedürfniss noch so ziemlich entspricht und weil die noch zu wenig durchgearbeitete Wirthschaftsgeschichte heute noch nebenbei untergebracht werden kann. Aber wenn mir auch Streit über diese Eintheilung unnöthig scheint, so kann ich doch betreffs der Untereintheilung der ersten Abtheilung in Grundlegung und Allgemeine Volkswirthschaftslehre des privatwirthschaftlichen Systems schon jetzt einige Fragen nicht unterdrücken. Muss nicht in der noch nicht erschienenen Allgem. Volksw.-L. des privatwirthschaftlichen Systems Vieles wieder kommen, was schon im ersten Halbband der Grundlegung gesagt ist? Wie kann das pri-

1) Hermann Bischof, Grundzüge eines Systems der Nationalökonomik. Graz 1876.

2) Dieser Aufsatz ist im Juni 1876 geschrieben und zum Druck eingesendet.

vatwirthschaftliche System isolirt geschildert werden, da es in der Wirklichkeit nach Wagners eigener trefflich motivirten Ansicht überall durch das gemeinwirthschaftliche und caritative System ergänzt und eingeschränkt wird, isolirt weder vorkommt noch vorkommen kann?

Die Antwort auf diese und andere Fragen wird der Fortschritt des Werks geben und es wird sich dann zeigen, ob diese Fragen unnöthig waren. Nehmen wir aber die bis jetzt erschienenen 512 Seiten der Grundlegung allein, so muss ich hier offen bekennen, dass nach meiner Ansicht der Inhalt des zweiten Halbbands in den ersten gehört und umgekehrt. Der zweite Halbband behandelt das Verkehrsrecht d. h. überhaupt das Recht im Hinblick auf die Wirthschaft, der erste Halbband enthält Grundbegriffe, wobei der Staat zuletzt kommt.

Nun kann man ohne den Staat und sein Recht und ohne die wichtigsten einzelnen Rechtsinstitutionen zu berücksichtigen von allen wirthschaftlichen Erscheinungen eigentlich nur eine einzige klar begreifen und wissenschaftlich scharf darstellen. Man kann nämlich ohne jede Hereinziehung rechtlicher Begriffe verstehen, dass ein isolirter Mensch oder eine als Einheit gedachte Gesammtheit von Menschen Bedürfnisse hat und (durch menschliche Thätigkeit erzeugte) Bedürfnissbefriedigungsmittel oder Güter verwendet resp. verzehrt. Sowie wir aber bedenken, dass ein isolirter Mensch nicht vorkommt und dass innerhalb einer Gesammtheit von Menschen Beziehungen derselben zu einander stattfinden, so können wir diese Beziehungen nicht ohne Betrachtung des Rechts verstehen und erklären und diese sind es, auf die es vor Allem ankommt. D. h. man kann ohne Weiteres die allgemeinen Begriffe Bedürfniss, Gut, Produktion und Konsumtion definiren aber einen Erwerb von Gütern durch Einzelne, ein Einzelvermögen, den Kapitalbesitz, ein Einzeleinkommen etc. können wir ohne Verständniss rechtlicher Verhältnisse nicht definiren und erklären. So sagt Wagner schon S. 9 der Begriff des wirthschaftlichen Guts sei zugleich ein Rechtsbegriff; S. 24 unterscheidet er beim Vermögen zwischen rein ökonomischem und geschichtlich rechtlichem Standpunkt, S. 26 wird das Eigenthum erwähnt, S. 27 schon in der Note gesagt, der Eigenthumsbegriff sei zu absolut ausgebildet etc. Es wird also überall dem zweiten Halbband vorgegriffen. Dies scheint mir darauf hinzuweisen, dass es richtiger ist, die nationalökonomisch-rechtsphilosophische resp. rechtshistorische Untersuchung über das Recht unmittelbar nach der Definition von Wirthschaft und vorher nur die Definitionen von Bedürfniss und Gut zu bringen.

Bei dieser Gelegenheit sei es erlaubt eine allgemeine Bemerkung

einzuschalten. Wenn ich in diesem Aufsatz einiges in meinem Grundriss Angedeutete ausführe, so geschieht dies hauptsächlich durch vergleichende Kritik anderer Werke. Diese Kritik anderer Leistungen tritt hier vorwiegend auf, aber ich will damit keineswegs sagen, dass man von diesen anderen Werken mehr lernen könne, wie man es nicht machen als wie man es machen soll. Insbesondere werde ich meine Differenzpunkte gegenüber A. Wagner hervorheben, aber eben deshalb halte ich mich für verpflichtet hier allgemein auszusprechen, dass nach meiner Ansicht das noch unvollendete Wagner'sche Buch eine grosse und bahnbrechende Leistung ist, zu den Werken gehört, die eine Etappe im Fortschritt der ganzen Wissenschaft bezeichnen. Man darf das Buch, wie v. Scheel mit Recht sagt, nur mit den Lehrbüchern von Roscher und Schäffle vergleichen — Stein käme auch noch in Betracht —; Werke wie Samter's treffliche Soziallehre machen zu wenig Anspruch auf ein systematisches Lehrbuch, Werke, wie Dühring's Kursus gleichen zu sehr einer Sammlung polemischer Essays, andere wirkliche Lehrbücher sind zu wenig originell und sonstige Bücher zu sehr nur einzelnen Fragen gewidmet. Gegenüber Schäffle und Roscher ist nun unbedingt zu sagen, dass die Wagner'sche Grundlegung einen grossen Schritt weiter thut, in dem Versuch, die neuesten Ideen der Deutschen Nationalökonomik im System und zu einem System zu verarbeiten. Die neuen Ideen stehen weniger neben dem alten System und beherrschen mehr das ganze System, als es bisher der Fall war. Aber Wagner bezeichnet ja seinen 2ten Halbband selbst bei dem Mangel an Vorarbeiten als einen Versuch (S. 291). Dieser Versuch ist äusserst verdienstlich und fördert viel mehr als so und so viele Monographieen, die als solche natürlich vollendeter sein können. Auf den ersten Versuch werden ja auch sicher bald weitere Versuche in Gestalt neuer Auflagen folgen, und dann kann Vieles formal schärfer und mehr abgeklärt werden. Der beste Beweis für die grosse Bedeutung eines „Versuchs" ist, dass er zu denken giebt. Daher ist kritische Betrachtung dieses Versuchs Anerkennung.

Ich habe im Bisherigen einige ganz allgemeine Sätze mehr formaler Art zu begründen versucht, die bei Bearbeitung eines Systems unserer Wissenschaft zu beachten sind. Im Folgenden möchte ich nun zwei Fragen herausheben, die sich auf den materiellen Inhalt eines solchen Systems beziehen, nämlich die Frage nach dem Wesen und der Bedeutung von Definitionen national-ökonomischer Grundbegriffe und die Frage, wie der rechtliche Gesichtspunkt im national-ökonomi-

schen System und namentlich bei Definitionen zur Geltung zu kommen habe. Bei der ersten Frage werde ich ausser A. Wagner vorzugsweise die Artikel von Neumann im 25. und 28. Bd. der Zeitschrift für gesammte Staatswissenschaft und das Buch von Knies über Geld und Kredit beachten. Die Neumann'schen Artikel sind gleichsam die erste Einleitung zu den neuen Arbeiten über Systematik, das Knies'sche Werk ist die gründlichste dogmatische Monographie aus neuester Zeit und berührt die allgemeinsten Fragen des Systems an vielen Stellen, namentlich im Anfang. Dasselbe Werk kommt auch bei der zweiten Frage in erster Linie nebst dem Wagner'schen in Betracht, zumal Knies unter allen neueren Nationalökonomen die grössten juristischen Detailkenntnisse besitzt und verwerthet. Hier bei der zweiten Frage wird ausserdem aus naheliegenden Gründen noch Hermann Rösler [1]) besonders zu besprechen sein, bei dem das Postulat, wirthschaftliche Untersuchungen auf Jurisprudenz zu basiren, in der stärksten und entschiedensten Weise auftritt.

1) Der oft persönlich gereizte und übermässig polemische Charakter von Rösler's Schriften darf von einer objektiven Untersuchung seiner vielfach originellen und anregenden Ansichten nicht abhalten; eine solche muss vielmehr angestrebt werden, ohne dass man Rösler auf dem Gebiete persönlicher Polemik folgt — was die vorhandenen Unklarheiten ja nur noch mehr verwirren würde. Ich werde daher, wenn ich im Folgenden auf Rösler's prinzipielle Anschauungen zu sprechen komme, diese ohne jede Rücksicht auf persönliches und polemisches Beiwerk behandeln. Nur hier gelegentlich der vorläufigen Nennung von Rösler's Namen muss ich eine Frage stellen, die zugleich dem Leser klar machen wird, warum ein näheres Eingehen auf Rösler's polemische Angriffe mir wissenschaftlich so unnöthig erscheint.

S. 402 der Hirth'schen Annalen pro 1875 spricht Rösler von einem sozialen Reformverein (gemeint ist der Verein für Sozialpolitik), „der nach den Worten des Herrn Held den Weg der sozialen Gesetzgebung nicht betreten soll." Es hat auf den Versammlungen des genannten Vereins und in seinen Gutachten bisher ausser mir Niemand des Namens Held über die Tendenzen des Vereins und einzelne vom Verein in Angriff genommene materielle Fragen sich geäussert. Wo und wann aber soll ich eine ähnliche Aeusserung gethan haben? Gleich allen meinen Freunden und Gesinnungsgenossen habe ich freilich nie geglaubt, dass ein freiwilliger Verein im Deutschen Reiche selbst Gesetze geben könne, aber immer habe ich betont, dass die Thätigkeit des Vereins die Gesetzgebung vorbereiten solle. Und wenn ich 1874 verlangte, dass vor der Inangriffnahme grosser Gesetze im Geiste positiver sozialer Reform erst gründliche Kenntniss der thatsächlichen Verhältnisse geschafft werden müsse, wenn ich nicht glaube, dass aus grossartigen geschichts-philosophischen Konzeptionen brauchbare Gesetze ohne Weiteres abgeleitet werden können, so heisst das doch nicht: soziale Gesetzgebung nicht wollen!

II.

Ueber Definitionen im Allgemeinen hat sich Neumann in dem erwähnten Aufsatz (Tübinger Z. S. Bd. 25 S. 517 ff.) sehr treffend dahin ausgesprochen, dass es nicht auf die Richtigkeit, sondern auf die Zweckmässigkeit der Definitionen ankomme. Ebenda finden sich treffliche Auseinandersetzungen, inwieweit man gut thut, sich dem Sprachgebrauch anzuschliessen, und darüber, dass die Definitionen entwicklungsfähig und wechselnd sein müssen.

Denselben Gedanken, dass es auf zweckmässige Definitionen ankomme, zu denen man sich vereinbaren müsse, spricht Knies betreffs des Kapitalbegriffs aus, indem er darthut, dass der Gegenstand, der mit dem Worte Kapital bezeichnet werden soll, kein gegebener und unbestrittener sei. In der That steht es bei den meisten Worten, die wir in der Nationalökonomie als termini technici gebrauchen, so dass es sich nicht um Angabe der wesentlichen Merkmale einer fest gegebenen Sache resp. Erscheinung handelt, sondern um die Frage, welche Erscheinungen unter einem bestimmten technischen Begriff zusammengefasst werden sollen. Man kann die Begriffe Kapital, Werth etc. nicht ebenso definiren wie Metall, Baumwolle, Kochsalz etc.

Eine völlige Willkür tritt faktisch deshalb doch nicht ein, weil es eben gilt, so zu definiren, dass der Begriff bei allen wissenschaftlichen Untersuchungen leicht, sicher und gleichmässig angewendet werden könne. Dabei ist es häufig von grösstem Werth, den Grundgedanken, von dem der Sprachgebrauch bei einem Worte ausgeht, zu erforschen und sich daran anzuschliessen. Dies zeigt sich z. B. deutlich bei den Begriffen Gut und Werth. Beide Begriffe definirt man zweckmässiger Weise so, dass man den weiten Grundgedanken, der bei allen Anwendungen dieser Worte in der Sprache durchscheint, acceptirt und dann einzelne Arten der Güter und des Werths als für die Wissenschaft besonders wichtig unter besonderen Namen definirt.

Demgemäss erscheint es mir nicht zweckmässig, dass Neumann von vornherein den Begriff Werth als vieldeutig bezeichnet und unter Verzicht auf eine allgemeine Werthdefinition sofort mehrere Werthbegriffe unterscheidet. Seine Grundunterscheidung in subjektiven und objektiven Werth ist meines Erachtens nicht nur unzweckmässig, sondern sogar positiv unrichtig und unhaltbar. Bei unzweckmässigem Ausgangspunkt für Definitionen kommt man nämlich gewöhnlich nothgedrungen zu inneren Widersprüchen. Einem sehr vielfach angewende-

ten Worte von Anfang an verschiedene Bedeutungen zu geben ist nicht zweckmässig, weil es die Anwendung des Wortes erschwert. Die von Neumann hier gemachte Unterscheidung ist aber positiv unrichtig, denn ein objektiver Werth als ein reines Verhältniss von Dingen zu einander ist eine Definition für Etwas, das nicht existirt resp. in unserer Wissenschaft nicht gedacht werden kann. Es giebt in der Nationalökonomie nur Beziehungen von Menschen zu einander und zu Gütern. Das Verhältniss zweier Güter zu einander ist stets nur ein mittelbares, indem eine Beziehung der beiden Güter zu Menschen mit einander in Verhältniss gesetzt wird. Es folgt unstreitbar aus dem Geiste der ganzen Wissenschaft und aus dem Sprachgebrauch, dass ein Gut nur Werth habe für einen Menschen oder für eine Gesammtheit von Menschen.

Wird die Willkür bei Definitionen schon durch die wirkliche Beobachtung des Postulats der Zweckmässigkeit faktisch sehr beschränkt, so zeigt das erwähnte Beispiel, dass man auch in der That unrichtig definiren kann, wenn man nämlich in die Definition ein Merkmal aufnimmt, das die Erscheinung, welche man definiren will, gar nicht hat, resp. nicht haben kann. Es giebt allerdings für einen Begriff nicht eine allein richtige Definition, aber es können doch unrichtige Definitionen desselben vorkommen. Die Willkür wird durch die Möglichkeit der Unrichtigkeit noch weiter beschränkt, sowie man eine Definition nicht isolirt, sondern im Zusammenhang mit anderen Definitionen und Lehrsätzen betrachtet. Hier ist vor Allem nicht gleichgültig, welche Definition man an die Spitze stellt. Neumann beginnt mit der Definition der Wirthschaftslehre selbst, indem er deren Ziele und Interessen als entscheidend für die Definition der in dieser Wissenschaft vorkommenden Hauptbegriffe hält. Daran ist etwas Wahres, nämlich das, dass dasselbe Wort, wie auch Neumann ausführt, in einer Wissenschaft zweckmässiger Weise etwas Anderes bezeichnen kann, als in einer anderen und dass hierfür eben der Charakter der einzelnen Wissenschaften maassgebend ist. Deshalb ist es aber doch nicht immer zweckmässig oder auch nur möglich, die Aufgabe und den Umfang einer Wissenschaft zuerst zu definiren, so dass gar keine Vor- oder Grundbegriffe vorher definirt werden. Wenn Neumann ohne Weiteres sagt und davon ausgeht, dass Objekt der Wirthschaftslehre „die auf die Sorge um materielle Dinge bezüglichen Thätigkeiten“ seien, so ist dagegen zu sagen, dass diese Definition die Definition des keineswegs von vornherein klaren Begriffs „materielle Dinge“ voraussetzt. Und wenn man diesen Begriff definiren will, wird man sich

gleich überzeugen, dass es besser ist, ihn durch einen schärferen Ausdruck zu ersetzen.

Meines Erachtens ist Wirthschaftslehre die Wissenschaft von den menschlichen Verhältnissen, die zwischen wirthschaftenden Personen bestehen. So muss der Definition der Wirthschaftslehre die des Wirthschaftens oder der Wirthschaft vorangehen. Das Wirthschaften aber kann man unmöglich definiren, ohne den Begriff des Guts und speziell des wirthschaftlichen Guts zuerst festzustellen. Und so erscheint mir die alte Methode zuerst den Begriff des wirthschaftlichen Gutes oder des Inbegriffs dieser Güter (wealth) zu definiren, die richtigere. Dass Neumann dies unterlässt, rächt sich an ihm auch, indem er von der Wirthschaftslehre direkt auf die Begriffe Werth und Preis kommt und dabei immer mit dem vagen Begriff „Ding" operiren muss, statt mit dem scharfen „Gut" und „wirthschaftliches Gut".

Um an diesen Fall einer unpassenden Aufeinanderfolge der Definitionen einen anderen anzufügen, in dem eine Definition im Widerspruch mit früheren Sätzen steht, so sagt Knies [1]), dass nach seiner festen Zuversicht der mit dem Namen Kapital zu bezeichnende Gegenstand „realer Kennzeichen nicht entbehrt, objektiven Voraussetzungen unterstellt ist." Diese Ansicht, die auch Wagner [2]) theilt, möchte ich an und für sich bestreiten, indem ein Unterschied zwischen Kapitalgütern und anderen wirthschaftlichen Gütern, die nicht Kapital sind, sich allgemein nur feststellen lässt im Hinblick auf den Zweck, dem verschiedene Güter dienen, und es dabei unwesentlich ist, dass sehr viele (aber nicht alle) wirthschaftlichen Güter in der That nur wenn sie als Kapital dienen, überhaupt wirthschaftliche Güter sein können.

Nehmen wir aber den Satz an, dass die Frage, ob ein Gut Kapitalgut sei oder nicht, in allen oder vielen Fällen von der objektiv gegebenen Natur des Guts abhängt, so stimmen damit meines Erachtens die Kapitaldefinitionen von Wagner und Knies nicht. Wenn Wagner S. 30 definirt: „Kapital im Allgemeinen ist ein Vorrath wirthschaftlicher Güter, welche als Mittel zur Erwerbung neuer wirthschaftlicher Güter — dienen", so ist in der Definition die Zweckbestimmung der Güter durch den Menschen als allein maassgebend hingestellt. Knies schlägt schliesslich S. 47 vor, unter Kapital „den für eine Wirthschaft vorhandenen Bestand von Gütern (Konsumtions-, Erwerbs- und Produktions-Gütern)" zu verstehen, „welcher zur Befriedigung des Be-

1) Knies, das Geld S. 27.

2) Wagner, Grundlegung S. 34. „Die Kapitaleigenschaft ist eine Eigenschaft der Güter an sich" — was aber nicht von allen Gütern behauptet wird.

darfs in der Zukunft verwendbar ist.“ Die Verwendbarkeit weist allerdings auf objektiv gegebene Eigenschaften der Güter selbst hin. Wird aber das Kapital als „ein für eine Wirthschaft vorhandener Bestand“ definirt, so kann offenbar dasselbe Gut in einer Wirthschaft Kapitalgut sein, in einer anderen nicht, und somit kommt es in entscheidender Weise doch auf den Willen derjenigen Person an, welche die Wirthschaft, zu der ein Gut gehört, beherrscht.

Ich weiss also nicht, wie es mit diesen beiden Definitionen vereinbart werden kann, dass Knies und Wagner Gewicht darauf legen, es komme auf den Willen der Menschen nicht allein an. Es kommt auf diesen Willen allein an, weil er bei allen Gütern vorhanden sein muss, damit sie Kapital sein können, mag auch bei vielen Gütern dieser Wille seinerseits durch gewisse Eigenschaften der „Güter an sich“ zwingend bestimmt sein.

Zu beiden Kapitaldefinitionen ist übrigens noch Verschiedenes zu bemerken: Wagner unterscheidet richtig gleich am Anfang zwischen Kapital und Kapitalbesitz oder zwischen Kapital als ökonomische Kategorie und Kapital im historisch rechtlichen Sinn. Die oben erwähnte Definition bezieht sich nur auf Kapital im ersten Sinn. Auch Knies unterscheidet bei der kritischen Betrachtung der älteren Kapitaldefinitionen zwischen solchen, welche fragen, ob bestimmte Güter „Produktivmittel“ sind oder nicht, und solchen, welche darauf Gewicht legen, dass das Kapital Vermögen seines Besitzers sei. Er giebt aber schliesslich nur eine Definition, ohne zwischen Kapitalgütern und Kapitalbesitz zu unterscheiden. Dabei bleibt dann die Frage unerledigt, dass, sowie vom Vermögen oder Besitz einer Person die Rede ist, offenbar nicht nur konkrete, im Eigenthum dieser Person stehende Güter, sondern auch dieser Person zustehende Forderungsrechte etc. in Betracht kommen. Es ist meines Erachtens sehr zweckmässig, wenn Knies Nichts unter Kapital verstehen will, was nicht wirthschaftliches Gut ist; aber das kann sich eben nur auf die Kapitalgüter beziehen, auf die Güter, die für die Gesammtheit der Menschen den Kapitaldienst leisten; sowie wir von Kapitalvermögen einzelner Personen überhaupt reden, kommen wir mit dem einfachen Begriffe des „Habens von wirthschaftlichen Gütern“ nicht mehr aus und müssen die Verschiedenheit der Vermögensrechte an Gütern beachten. Uebrigens ist Wagner hier auch nicht ganz scharf. Trotz seiner richtigen Unterscheidung zwischen Kapital und Kapitalbesitz bleibt dann bei der Definition des letzteren der Begriff Besitz und Besitzer unerörtert — was damit zu-

sammenhängt, dass ja die Lehre von den Vermögensrechten erst später kommt.

Der Knies'schen Definition ist ferner der Vorwurf zu machen, dass der Begriff „Zukunft" sich von der Gegenwart und damit das Kapital von den nicht Kapital zu nennenden Konsumtibilien sich nicht scharf trennen lässt. Offenbar wird, wenn man es mit der „Zukunft" ernst nimmt, und bedenkt, dass die Gegenwart, scharf genommen, nur ein Zeitpunkt ist, jedes zu einer Wirthschaft gehörige Gut nach dieser Definition als Kapital betrachtet werden können.

Bei Wagner ergiebt sich dagegen eine andere Schwierigkeit. S. 30 ist Kapital „ein Vorrath wirthschaftlicher Güter". Es ist an sich konsequent, wenn Wagner S. 246 die Auffassung des Staats als eines Kapitals nicht als unrichtig, sondern nur als unfruchtbar bezeichnet, da er ja S. 16 Verhältnisse, Einrichtungen etc. zu den wirthschaftlichen Gütern mitrechnet. Wenn nun aus diesen Definitionen sich eine Auffassung nothwendig ergiebt, mit der Nichts anzufangen ist, nämlich die Auffassung des Staats als Kapital, so folgt daraus meines Erachtens, dass die Definitionen selbst an irgend einer Stelle unzweckmässig resp. zu weit sind. D. h. es ist meines Erachtens unzweckmässig zu den wirthschaftlichen Gütern Einrichtungen zu rechnen, die ihrer Natur nach Gegenstand eines ausschliesslichen Rechts Einzelner nicht werden können, und was die sogenannten Verhältnisse betrifft, so ist dies ohnedies ein unscharfer Begriff, dessen Aufnahme unter die Arten der wirthschaftlichen Güter dazu zwingt, gewisse Sachgüter und dann gewisse Verhältnisse von Menschen zu diesen Sachgütern noch einmal als wirthschaftliche Güter zu rechnen. So ergiebt sich aus den Konsequenzen der auf dem Begriffe des wirthschaftlichen Guts aufgebauten Kapitaldefinition, dass es zwekmässig ist, den Begriff des wirthschaftlichen Guts enger zu fassen und darunter nur Sachgüter und persönliche Dienstleistungen zu verstehen.

Aus diesen kritischen Bemerkungen ergiebt sich, warum ich die Behandlung und Aufeinanderfolge der Begriffe

Gut,
Wirthschaftliches Gut,
Wirthschaft,
Kapital

wie sie in meinem Grundriss festgehalten ist, als einfach und zweckmässig betrachte.

Gut ist nach dem Sprachgebrauch ein weiter Begriff und bezeichnet jedes Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Die

Wissenschaft hat keine Veranlassung diesen weiten Begriff von Gut zu verengen und zu präzisiren, da sie mit diesem Begriff wenig oder gar nicht operirt. Dagegen muss das wirthschaftliche Gut, auf dem der Begriff der wirthschaftlichen Thätigkeit der Menschen und damit der unserer ganzen Wissenschaft sich aufbaut, scharf und präzis definirt werden und es erscheint als wesentlich, darunter Verhältnisse zu Gütern, Rechte und Einrichtungen nicht zu begreifen, da diese nicht als wirthschaftliche Güter, sondern als etwas die Beziehungen der Menschen zu den wirthschaftlichen Gütern Bezeichnendes oder Beeinflussendes in Betracht kommen.

Kapitalien oder Kapitalgüter, deren Inbegriff das Kapital oder das Gesammtkapital ist, sind dann eine Unterart der wirthschaftlichen Güter und zwar der Sachgüter; sie unterscheiden sich von den Genussgütern am schärfsten, wenn man dem Kapitalbegriff den schon von Hermann gegebenen Umfang giebt und die Knies'sche nicht ganz scharfe Ausdehnung des Begriffs zurückweist. Die Hereinziehung des bebauten und expropriirten Bodens in den Kapitalbegriff erscheint nothwendig, wenn man den Kapitalbegriff bei Darstellung der allgemeinsten Produktions- und Vertheilungs-Erscheinungen benutzen will. Die Beschränkung des Kapitalbegriffs auf Produktivmittel im Gegensatz zum sogenannten Nutzkapital ist nur zweckmässig, wenn man hauptsächlich oder ausschliesslich die Fragen der Produktion betrachtet, nicht aber, wenn man zugleich oder vorwiegend die Bedeutung der Kapitalgüter für die Vertheilung auffasst.

Das Kapitalvermögen einer einzelnen Person oder e i n Privatkapital ist nicht einfach ein quantitativer Theil der zum Gesammtkapital gehörigen Güter, da die Vermögensrechte an Gütern, deren Inhalt das Vermögen einer Person ausmacht, qualitativ verschieden sein können. Um e i n Privatkapital zu definiren, müssen die einzelnen Vermögensrechte und ihre Natur bereits definirt sein. Dagegen genügt es zur Definition des wirthschaftlichen Guts die einfache, unter j e d e m Rechtssystem auftretende Thatsache zu betrachten, dass ein Mensch bestimmte Güter zur Befriedigung seiner Bedürfnisse überhaupt nicht ohne Anstrengung oder Opfer benutzen kann. —

Bei Betrachtung des Gegensatzes zwischen Kapitalgütern und Kapitalvermögen einer Person musste ich der Behandlung der Frage, wie das juristische Element in der Nationalökonomie zur Geltung zu kommen habe, schon etwas vorgreifen. Ehe ich zu dieser Frage speziell übergehe, seien noch zwei allgemeine Bemerkungen über Definitionen erlaubt.

Ich gestand zu, dass bei der Definition der meisten national-ökonomischen Grundbegriffe der zu definirende Gegenstand selbst fraglich ist und daher eine wenn auch faktisch sehr beschränkte Willkür herrschen darf. Diese Willkür fällt vollständig weg, sowie die Nationalökonomie einen Rechtsbegriff als solchen in ihr Gebiet herüberzieht und denselben als Grundbegriff zur Erklärung wirthschaftlicher Erscheinungen benutzt. Die Nationalökonomie darf einen solchen Rechtsbegriff dann nicht so definiren, dass seine Anwendung in Widerspruch mit den vom positiven Rechte aus dem Rechtsbegriff praktisch gezogenen Konsequenzen geräth.

Der Nationalökonom darf also z. B. das Eigenthum oder das Darlehen anders definiren als der Jurist oder das Gesetzbuch. Der Jurist mag zu Ehren der leichten Anwendung des Begriffs bei den Gerichten das Eigenthum weit definiren, da es sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst versteht, dass logisch richtige Konsequenzen dieses Begriffs speziellen Rechtssätzen, welche die Befugnisse des Eigenthümers beschränken, weichen müssen. Dagegen kann und soll der Nationalökonom das Eigenthum so definiren, dass die Definition den durch die Gesammtheit aller geltenden Rechtssätze bedingten wirklichen Umfang der Befugnisse des Eigenthümers trifft. Denn er hat ja nicht das Bedürfniss der Gerichte, sondern die Gesammtheit der wirklichen wirthschaftlichen Wirkungen der Rechtsinstitution im Auge.

Der Nationalökonom ist also bei Definition von Rechsbegriffen an die übliche Wortfassung der Juristen nicht gebunden. Aber er ist gebunden an den materiellen Inhalt, den das objektive Recht faktisch einer speziellen Rechtsinstitution giebt [1]). Er verliert sich ins Bodenlose, wenn er etwa die allgemeine Idee, den allgemeinen Grund oder Zweck der Rechtsinstitution nach subjektiver Auffassung definirt und dann andere Rechtsinstitutionen mit demselben Namen belegt, obgleich ihnen das positive Recht einen anderen Namen giebt und ihren Inhalt im Einzelnen abweichend bestimmt. Unter Eigenthum versteht das Römische Recht und auf seiner Grundlage die Mehrzahl der jetzt geltenden positiven Rechte eine Herrschaft einer Person über ein Sachgut, welche der Person alle beliebigen Befugnisse giebt, die nicht durch irgend einen bestimmten Rechtssatz ausgeschlossen sind. Diese ausgeschlossenen Befugnisse mag der Nationalökonom durch irgend eine allgemeine Bezeichnung ihres Umfangs und Charakters in seine

---

1) s. Knies, Das Geld S. 95.

Eigenthumsdefinition aufnehmen und mag dazu bemerken, dass der Umfang der Eigenthumsbeschränkungen wechselnd sei, während der Jurist, wenigstens der praktische Jurist, von unbeschränkter Herrschaft reden kann, da die im Eigenthum eingeschlossenen Befugnisse nicht aufzählbar sind, die ausgeschlossenen dagegen vom positiven Recht einzeln aufgezählt werden.

Aber der Nationalökonom thut nicht gut, seinen Eigenthumsbegriff über die Sachgüter auszudehnen. Er verändert dann in willkürlicher und unzulässiger Weise den vom positiven Rechte gegebenen Begriff, während er doch das Wesen und den Einfluss des positiven Rechts darstellen will. So z. B. A. Wagner, der auch von einem Eigenthum an Forderungsrechten spricht. Auf solche Willkür des Nationalökonomen kann der Jurist mit Recht erwidern, dass man dann auch von Eigenthum an einem Eigenthumsrecht reden könnte und so in unlösbare Verwirrung gerathen würde.

Ist es so unerlaubt, einen Rechtsbegriff willkürlich zu präpariren, so darf man auch andere Definitionen nicht so fassen, dass in der Definition zugleich ein Satz steckt — der, weil in der Definition eingeschmuggelt, unbewiesen bleibt, also als Axiom figurirt, während er durchaus nicht selbstverständlich ist.

Kein Vernünftiger kann von der Nationalökonomie verlangen, dass sie ein streng geschlossenes System gleich der Euklidischen Geometrie sei, in dem Alles, was überhaupt gesagt wird, eine logisch unabweisliche Folgerung aus den ersten Definitionen und Axiomen ist. Ist es ja in der Euklidischen Geometrie selbst nicht zu vermeiden gewesen, dass einmal ein Satz eingeschoben werden musste, der nicht bewiesen werden kann, obwohl er nicht die Natur eines als Ausgangspunkt dienenden Axioms hat.

In der Nationalökonomie sind die meisten Sätze nicht logisch streng beweisbare Formeln, sondern annähernd richtige Schilderungen und Erklärungen von Thatsachen und ihrem Zusammenhang. Definitionen müssen oft in der Mitte neu eingeschoben und so gefasst werden, dass sie sich nicht unmittelbar an die Definitionen der ersten Grundbegriffe anschliessen etc. Aber wenn der Versuch der Nationalökonomie die volle Präzision der Mathematik zu verleihen sogar verwirrend wirkt und zu Abstraktionen führt, die sich von aller Wirklichkeit unendlich weit entfernen, so ist es deshalb doch nicht erlaubt, an beliebigen Stellen des Sytems Definitionen einzuschieben, welche in der That sehr bestreitbare Behauptungen als etwas Unbestreitbares einführen.

Macleod[1]) ist bekanntlich der Ansicht, dass jede richtige Definition einen Satz enthalten muss, und deshalb spricht er von Axiomen und Definitionen in einem Artikel. Daran ist etwas Wahres. Jede Definition enthält nämlich die Behauptung, dass ein Gegenstand, dem bestimmte Eigenschaften zugeschrieben werden, überhaupt existirt. Wenn wir Preis einer Waare die für diese im Austausch empfangene Quantität einer anderen Waare nennen, so ist damit behauptet, dass Waaren überhaupt gegen einander vertauscht und dabei die Quantitäten berechnet werden. Ferner ist auch richtig, dass die Bestimmung der Erscheinungen, für welche eine Wissenschaft Definitionen aufstellt und die Wahl der zweckmässigsten Definitionen faktisch von wissenschaftlichen Sätzen abhängt, welche aussagen und nachweisen, dass gewisse Erscheinungen von der und jener Bedeutung sind. Aber deshalb darf eine wirkliche Definition doch keine weitere Behauptung als die der Existenz des definirten Gegenstandes selbst enthalten; sie darf nur die Erscheinungen, die mit einem bestimmten Namen bezeichnet werden sollen, durch Hervorhebung unverkennbarer und deutlicher Merkmale so bezeichnen, dass nun Jedermann genau weiss, was unter den Begriff gehört resp. gehören soll und was nicht. Definitionen sind Grenzlinien, durch welche gewisse Erscheinungen unter einem Namen zusammengefasst und von anderen Erscheinungsgruppen abgegrenzt werden.

Enthält — immer unbeschadet der der Definition bei dem Definirenden vorangehenden deduktiven oder induktiven Gedankenarbeit — die Definition selbst mehr Behauptungen, so mag sie sehr geistreich sein, aber sie ist dann eben keine reine Definition mehr, und es liegt stets die Gefahr vor, dass man in dieser Form sich den Beweis durchaus beweisfähiger und beweisbedürftiger Behauptungen ersparen will, indem man den Leser durch die Form der Definition verleitet etwas zu acceptiren, was er sonst ohne Beweis nicht acceptiren würde.

Der Hauptfall solcher missbräuchlicher Definitionen ist wohl die Werthdefinition, welche den Werth von vornherein als geronnene Arbeitszeit, als das Maass der nothwendigen Hervorbringungsarbeit für das Gut definirt. Damit ist gesagt, dass die Anschauungen der Menschen über den Werth der Güter oder dass der Preis zu dem die Güter (d. h. genauer die Waaren) faktisch umgesetzt werden, sich der Hauptsache nach richtet nach der Quantität der Hervorbringungsarbeit — ein Satz, der bekanntlich nie durch Beobachtung bewiesen

1) A Dictionary of Political economy, Artikel Axioms and definitions.

wurde und bewiesen werden kann. Eine reine Definition von Werth oder Preis kann dagegen nur sagen, welche Anschauungen der Menschen über Güter, oder welche Waarenquantitäten Werth und Preis genannt werden sollen, und muss die Beantwortung der Frage, wodurch diese Anschauungen und Quantitäten bestimmt werden, der folgenden wissenschaftlichen Untersuchung überlassen. Auch die üblichen sozial-demokratischen Kapitaldefinitionen gehören hierher, welche nicht angeben, welche Güter von bestimmten Merkmalen oder welches Vermögen von bestimmter Art Kapital heissen sollen, sondern welche gleich mitsagen, dass ein Vermögen von gewisser Art und Grösse soziale Macht und Herrschaft verleihe.

Man sieht aus diesen Beispielen, dass Definitionen, welche unbewiesene, aber des Beweises bedürftige Sätze enthalten, meistens tendenziös sind. Dieser Vorwurf kann auch der H. Rösler'schen Methode des Definirens nicht ganz erspart werden. Rösler definirt z. B. das Kapital (s. Hirth's Annalen 1875 S. 34) als „das produktive Werthvermögen oder das produktive Eigenthum unter dem Gesichtspunkte des Werths“ und diese Definition sagt nach dem vorangegangenen Begriffe der Produktivität dasselbe wie die späteren Worte: „das Kapital zeigt sich als die moderne Fortsetzung der antiken und mittelalterlichen Macht des Besitzes über die Arbeit.“ Es ist also in die Kapitaldefinition die offenbar eines sehr umständlichen Nachweises aus den Thatsachen bedürftige Behauptung mit aufgenommen, dass unter heutigen Verhältnissen und heutigem Rechtssystem die vermögensrechtliche Herrschaft über bestimmte Güter resp. Mengen von Tauschgütern zugleich Herrschaft über Personen verleiht.

Man kann durch solche Definitionen grosse Anschauungen in die möglichst knappe und prägnante Form bringen; aber wer zu solchen Definitionen neigt und sie an die Spitze stellt, wird gewöhnlich auch dazu neigen sich von einer vorurtheilsfreien, vielseitigen Beobachtung der Thatsachen zu dispensiren. Es ist die Methode des Philosophen, der die Geschichte der Menschheit und den gegenwärtigen Zustand der Gesellschaft aus spärlichen Beobachtungen und generalisirten einseitigen Eindrücken heraus halb willkürlich konstruirt. — Macleod sah richtig, dass die Methode der wissenschaftlichen Forschung überhaupt und das Prinzip der Definitionen innig zusammenhängen. Es ist aber eine Uebereilung und eine Verkehrung der realistischen oder sogen. induktiven Methode in ihr Gegentheil, wenn man in die Definitionen bestreitbare Behauptungen aufnimmt.

Um zusammenzufassen, so glaube ich, dass brauchbare Definitionen nur machen kann, wer sich über den Inhalt aller im System zu entwickelnden Sätze bereits klar ist. Sie dürfen aber den zu beweisenden Sätzen formell nicht vorgreifen. Die Definitionen müssen bestimmt und klar sein, dürfen nicht selbst wieder Ausdrücke von noch unbestimmtem Sinn enthalten; sie müssen wirklich existirende Erscheinungen durch ihnen wirklich zukommende und auf den ersten Blick erkennbare Merkmale charakterisiren; verschiedene Definitionen dürfen sich nicht unter einander widersprechen und die Aufeinanderfolge von Definitionen und Sätzen muss so sein, dass Wiederholungen möglichst erspart werden. Man braucht nur wenig scharfe Definitionen, bei denen man den inneren Geist des Sprachgebrauchs zum Ausgangspunkt nehmen muss, diesem aber in der Wissenschaft nicht unbedingt folgen kann und muss. Wenn der Sprachgebrauch zu Ehren der Wissenschaft beschränkt und präzisirt werden muss, so herrscht hiebei eine durch die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wissenschaft und auf die anderen Definitionen faktisch stark beschränkte Willkür, welche aber ganz wegfällt, wenn man Rechtsbegriffe definirt, oder auch wenn ausnahmsweise ein natürlich gegebener Gegenstand, der durch die Naturwissenschaft schon definirt ist, von Bedeutung wird und eine Definition desselben zur Erklärung gegeben werden muss.

Volle Einstimmigkeit der Nationalökonomen in den Hauptdefinitionen wird nicht erreicht werden können. Abgesehen davon, dass verschiedene Wortfassungen dasselbe sagen können, werden sich die Definitionen unterscheiden, je nach der Tendenz, die ein Schriftsteller verfolgt, je nach der Schule, welcher er angehört. Spezialschriften und Monographien gar werden sich stets einer für ihre Bedürfnisse etwas modifizirten Terminologie bedienen. Aber die Anhänger der realistischen Methode, und der sogen. ethischen und sozialrechtlichen Richtung in der Nationalökonomie können sich in Bezug auf Definition der Hauptbegriffe einander wesentlich nähern, und je mehr das geschieht, desto klarer wird das Wesen dieser Neuerungen gegenüber älteren Schulen hervortreten, desto leichter werden sich die Anhänger der neuen Ideen unter einander verständigen.

Ein Beitrag zu der der Erreichung dieser Ziele gewidmeten Thätigkeit sollte auch mein Grundriss sein. In diesem Aufsatz konnte ich nur über einzelne Definitionen eingehender sprechen. Diejenigen Fachgenossen, welche meinen Grundriss kennen, werden mir vielleicht zugestehen, dass gegenüber den anderen und grösseren Versuchen neuerer Systematik in meinem Grundriss bei der Auswahl der überhaupt auf-

zustellenden Definitionen und bei ihrer Fassung auf das Postulat der Einfachheit das grösste Gewicht gelegt ist. —

III.

Die zweite Frage, die hier besonders besprochen werden soll, nämlich die Frage, inwieweit Rechtsbegriffe in der Nationalökonomie zur Geltung zu kommen haben, hängt mit der Frage der Abgrenzung unseres Fachs gegenüber anderen Disziplinen zusammen. In Wagner's Grundlegung steckt ein gutes Stück Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie; bei Knies finden sich detaillirte Behandlungen von Pandekten-Streitfragen. Nach H. Rösler „bedingt das Erwerbsleben eine konforme Einrichtung der ganzen Verwaltung, eine bestimmte Ordnung der Volkswirthschaft verlangt ein damit übereinstimmendes Staatsrecht und Privatrecht", „die Volkswirthschaft wird zu einem Gegenstand der öffentlichen Verwaltung".

Die neuere Schule der deutschen Nationalökonomie, deren Vertreter der Mehrzahl nach dem Verein für Sozial*politik* beigetreten sind, ist Anfangs oft als „ethische Richtung" bezeichnet worden. Dieses vielfach missverstandene und sogar höhnisch behandelte Wort bezeichnete *eine* Seite des Wesens der neuen Richtung. Man gab es auf, die klugrechnende *Selbstsucht* der Einzelnen als alleinigen Regulator wirthschaftlichen Thuns zu betrachten, man erkannte die Wirthschaft als eine Bethätigung des ganzen Menschen und musste sonach anerkennen, dass beim wirthschaftenden Menschen zugleich mit der Selbstsucht der Gemeinsinn wirke, dass die Selbstsucht durch Moral und Sitte eingeschränkt sei. Daraus ergab sich insonderheit die Zurückweisung des alten Satzes, dass die möglichst freie Selbstsucht der Individuen das Gesammtwohl am sichersten befördere. Wenn man die individuelle Selbstsucht als einzige Triebkraft wirthschaftlichen Handelns aufgab, so gab man damit den Individualismus überhaupt auf, man war genöthigt von der menschlichen Gesammtheit als einem Organismus auszugehen, sowie man die Kräfte und Triebe in Betracht zog, die den Menschen mit dem Menschen verbinden.

Betrachten wir indessen die Literatur dieser neuen Richtung, so finden wir, dass ihr Wesen durchaus nicht etwa nur in der Zufügung von Moralpredigten zu dem alten Lehrgebäude besteht. Die grösste und eingehendste polemische Schrift, welche die neue Richtung erzeugt hat, Schmoller's Antwortschreiben an Treitschke sucht vielmehr ihren Schwerpunkt darin, zu entwickeln, wie Sitte *und Recht* im wirthschaftlichen Leben wirken. Die alte individualistische und vom Egois-

mus allein ausgehende Lehre basirte auf der Annahme eines mehr oder minder willkürlichen Naturrechts. Wollte man dagegen untersuchen, wie die wirthschaftlichen Verhältnisse sich wirklich gestalten und gestalten sollen, so musste man nicht nur den ganzen Menschen und alle ihn beeinflussenden inneren Kräfte zum Ausgangspunkt nehmen, man musste auch die realen Verhältnisse berücksichtigen, unter deren beherrschendem Einfluss die Menschen wirthschaften. Wenn man von Geld unter heutigen Verhältnissen sprach, musste man die Gesetze, welche gewisse Münzen zu gesetzlichem Zahlungsmittel erklären und die Währungsfrage entscheiden, berücksichtigen. Die Wechsel- und Bankgesetzgebung musste betrachtet werden, wollte man von der praktischen Organisation des Kredits reden. Vor Allem aber musste man erkennen, dass man die Herrschaft von Menschen über Güter und ihre dadurch bedingte soziale Stellung nun und nimmer verstehen könne, ohne das Eigenthumsrecht nach Grund, Zweck und Umfang genau zu untersuchen. Schon oben habe ich gezeigt, dass man nur die aller allgemeinsten Thatsachen des wirthschaftlichen Lebens ohne Berücksichtigung des Rechts und seiner Verschiedenheit darstellen kann, und das Recht sofort von Bedeutung wird, wenn man die Beziehungen von Menschen zu einander erfasst.

Die neuere Richtung der deutschen Nationalökonomie geht nicht mehr vom Egoismus allein aus, sie verlässt den „ethischen Materialismus". Sie ergeht sich nicht in Abstraktionen, sondern legt historische und statistische Forschungen zu Grunde. Sie fasst eine menschliche Gesammtheit nicht einfach als mechanisches Aggregat von Individuen, sondern als einen Organismus der selbst ein eigenthümliches Objekt der Beobachtung wird. In einem System der neuen Lehre muss aber mehr noch als all die genannten Neuerungen das hervortreten, dass man die stillschweigende Voraussetzung eines allgemein gültigen Naturrechts aufgegeben hat und sich alle wirthschaftlichen Verhältnisse durch das wechselnde positive Recht bedingt denkt.

Auf die Frage ob es hierbei mehr auf das öffentliche oder auf das Privatrecht ankommt, möchte ich kein Gewicht legen. Die Scheidung zwischen öffentlichem und Privatrecht ist eine rein theoretische, die von verschiedenen Theoretikern in ungleicher Weise vollzogen wird. Jedenfalls hat jede zunächst ins Privatrecht gehörige Institution ihre öffentlich rechtliche Seite. Wenn H. Rösler das Erwerbsrecht zum öffentlichen Rechte rechnet, so halte ich es für überflüssig darüber zu streiten, und für die Zwecke der Nationalökonomie halte ich es für gleichgültig, ob dann überhaupt noch Raum für ein Privatrecht ge-

genüber dem öffentlichen Rechte übrig bleibt. Die Rechtsinstitutionen, welche die Vermögensverhältnisse einzelner Unterthanen zu einander reguliren, müssen jedenfalls im Hinblick auf das Gesammtinteresse ausgebildet werden, und der Nationalökonom muss das Privateigenthum im innigsten Zusammenhang mit dem Expropriationsrecht (Entwährung nach Stein) behandeln ohne Rücksicht darauf, ob das Eigenthum an sich etwas privatrechtliches, die Expropriation etwas öffentlich rechtliches ist. Meines Erachtens wird für jede (rechtsphilosophische, politische oder nationalökonomische) Untersuchung, welche nach dem Grund und der Gesammtwirkung von Rechtsinstitutionen fragt, der Unterschied zwischen Privat- und öffentlichem Recht unwesentlich. Jede Rechtsinstitution erscheint einfach als eine vom souverainen Staat getragene Einrichtung mit dem Zwecke, die Erfüllung einzelner Aufgaben der staatlich verbundenen Gesellschaft zu befördern.

Nicht gegen die Bezeichnung der in unserer Wissenschaft bedeutsamen Rechtsinstitutionen als öffentliches oder Sozialrecht ist zu polemisiren, wohl aber dagegen, dass bei vielen neueren Nationalökonomen gewisse juristische Unterscheidungen, die nach der bisherigen juristischen Methode im Privatrecht ausgeführt werden, zu wenig Berücksichtigung erfahren. Die dinglichen Rechte an fremder Sache, die Forderungsrechte etc. pflegen stiefmütterlich behandelt zu werden neben dem überwiegend interessanten Eigenthumsrecht, das oft mit Vermögensrecht kurzweg faktisch identifizirt wird.

Ausserdem ist es zu bekämpfen, wenn die Erkenntniss von der Bedeutung des Rechts in der Wirthschaft zu Uebertreibungen führt, denen zu Folge die Wirthschaftslehre alle Selbstständigkeit und eigenthümliche Aufgabe gegenüber der Rechtswissenschaft verliert.

Der Nationalökonom muss eine grosse Menge einzelner Rechtsinstitutionen und den Geist des ganzen herrschenden Rechtssystems verstehen und die vom Recht entlehnten Begriffe zur Präzisirung seiner Begriffe anwenden. Es ist aber Uebertreibung zu glauben, dass alle wirthschaftlichen Erscheinungen und Verhältnisse einfache direkte Wirkungen des Rechtssystems seien und das wirthschaftliche Leben sich ohne weiteres nothwendig aus dem Rechtssystem ergebe.

Das Recht im objektiven Sinn bestimmt, welche Beziehungen von einzelnen oder von Gesammtheiten von Menschen zu Gütern überhaupt möglich sind. Es bestimmt, welche Rechte im subjektiven Sinn vorkommen können, welchen Umfang von Befugnissen jedes einzelne Recht dem Berechtigten gewährt und unter welchen Bedingungen es erworben werden kann.

Die Summe der das Verhältniss der Menschen zu Gütern direkt regelnden Rechtsinstitutionen ist das Vermögensrecht, das aus öffentlichem und Privatrecht zusammengesetzt ist. Der Ausdruck Vermögensrecht ist offenbar richtiger als „Erwerbsrecht“ (Rösler) oder „Verkehrsrecht“ (Wagner) denn es handelt sich um den Erwerb oder die Verkehrsverhältnisse nicht allein.

Ausser dem Vermögensrecht in diesem Sinne kommen aber noch andere Rechtsinstitutionen in Betracht, welche direkt politische Machtverhältnisse zwischen den Unterthanen regeln oder persönliche Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Einzelnen begründen (Wahlrecht, Familienrecht etc.), indirekt aber zugleich dadurch Einzelnen die Möglichkeit geben, ein Uebergewicht in ökonomischer Hinsicht zu erlangen.

Das eigentliche Vermögensrecht umfasst Rechtsinstitutionen, welche beständig auf alle wirthschaftenden Personen Einfluss ausüben oder doch auf alle Personen sich beziehen können, ohne deren Berücksichtigung sich die wirthschaftliche Stellung keiner Person verstehen lässt. Die Summe dieser Institutionen ist das allgemeine Vermögensrecht, welches das Eigenthum (das Besitzrecht) die übrigen dinglichen Rechte, das Obligationen-, das Erbrecht etc. umfasst und die Konsequenzen des Grundsatzes der Freiheit der Personen (Freizügigkeit, Vertragsfreiheit) enthält. Dieses allgemeine Vermögensrecht muss an der Spitze jedes Systems der Nationalökonomie betrachtet werden, während das spezielle Vermögensrecht (Gewerbeordnung, Fabrikordnung, Handels- und Wechselrecht, Zollwesen, Bankgesetzgebung, Eisenbahn-, Bergwerks-Agrargesetzgebung etc.) bei einzelnen Lehren im Verlaufe der Entwicklung des Systems mit behandelt werden kann und muss. Rechtsinstitutionen, welche die ökonomischen Verhältnisse d. h. die Beziehungen der Menschen zu den wirthschaftlichen Gütern nur indirekt beeinflussen, können zweckmässiger Weise theils im Zusammenhang mit dem allgemeinen Vermögensrecht und zur Erklärung des in letzterem herrschenden Prinzips, theils an einzelnen Stellen berührt werden, ihre systematische Behandlung aber würde den Umfang der Nationalökonomie ins Ungemessene ausdehnen.

Vor Allem kommt es also in einer allgemeinen Nationalökonomie auf die Behandlung des allgemeinen Vermögensrechts an. Dass hiebei die Nationalökonomie in andere Disziplinen: Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, Privat- und Verwaltungsrecht übergreift, ist völlig unschädlich, da die verschiedenen Wissenschaften ganz scharf von einander nie abgegrenzt werden können und am allerwenigsten die Nationalökonomie, welche sich ja beständig auch auf die allgemeine

Staatslehre, die Geschichte, Statistik und selbst die Technik berufen muss. Wesentlich ist nur, dass der Nationalökonom bei Behandlung des allgemeinen Vermögensrechts seinen Zweck stets im Auge habe und sich nicht in juristisches Detail verliere. Dieser Gefahr wird der Nationalökonom leicht entgehen, sowie er nur immer im Auge behält, welcher eigenthümlichen Aufgabe bei ihm die Erforschung des Rechts dienen soll.

Er hat darzustellen, wie innerhalb eines gegebenen Rechts in Folge des Standes der Technik, der Grösse und Natur der Bevölkerung, der Menge der bereits vorhandenen Güter etc. sich nun mehr oder minder zahlreiche Gruppen von Menschen bilden, die in ähnlicher Lage sind und ähnliche wirthschaftliche Zwecke verfolgen und welche Beziehungen sich zwischen diesen Gruppen von Menschen bilden.

Wenn wir das Eigenthumsrecht oder das Assoziationsrecht kennen, so ist damit noch nicht gegeben, wieviele Eigenthümer wirklich entstehn und wie gross eines jeden Eigenthum sein wird, es sind die Ausdehnung und die Erfolge einzelner Assoziationsformen nicht gegeben. Innerhalb des gleichen Rechtssystems können sich entwickeln eine verschiedene faktische Mitwirkung der Menschen bei der Produktion und eine verschiedene faktische Vertheilung der Privatvermögen. Staat und Recht sind ein Faktor der auf die Gestaltung dieser eigentlich wirthschaftlichen Verhältnisse einwirkt. Das Mass der Einwirkung dieses Faktors im Zusammenhang mit der Einwirkung anderer Kulturfaktoren hat die Wirthschaftslehre zu untersuchen, wobei sie befruchtend auf die Rechtslehre rückwirkt, indem sie den inneren Grund von Rechtsreformen nachweist. Man wird danach verlangen können und müssen, dass der Nationalökonom juristisch und der Jurist nationalökonomisch gebildet sei, nicht aber dass Jurisprudenz und Nationalökonomie ganz zusammenfallen, denn immer untersucht der Jurist die Rechtsinstitutionen, um deren Konsequenzen in jedem einzelnen strittigen Fall sicher zu finden, der Nationalökonom aber, um ihre Einwirkung auf die faktische Gestaltung der Verhältnisse von Menschengruppen zu werdenden und zu vorhandenen Gütermengen zu untersuchen — Verhältnisse die zugleich anderweitig und auch durch die individuellen Eigenschaften einzelner Menschen mitbedingt sind. Das Recht setzt die Grenzen, bis zu denen sich der Wille, die Macht des Menschen geltend machen darf. Wie weit sich innerhalb dieser Grenzen Wille und Macht einzelner Menschen und Menschengruppen wirklich geltend machen, dies bleibt der besondere mit der Rechtswissenschaft nicht zusammenfallende Gegenstand der Wirthschaftslehre.

Deshalb verliert auch die heutige Nationalökonomie nicht allen Z
sammenhang mit der älteren ganz unjuristischen Wirthschaftsleh
Letztere schilderte die wirthschaftlichen Verhältnisse wie sie sich un
stillschweigender Voraussetzung eines extrem individualistischen V
mögensrechts entwickeln müssen. Die Resultate unserer heutigen W
senschaft soweit sie die gegenwärtigen Verhältnisse schildert, si
denen der älteren Schule nicht nothwendig immer diametral entgeg
gesetzt, sondern weichen von letzterer nur ab, soweit das gelter
und das sich neu entwickelnde Recht von jenem vorausgesetzten Re
abweichen. —

Wenn die Grundsätze des geltenden allgemeinen Vermögensrec
an die Spitze des Systems der allgemeinen Wirthschaftslehre geste
werden, so wird dadurch eine von Wagner theilweise im Anschlu
an Schäffle gemachte Unterscheidung überflüssig, welche die Anor
nung des ganzen Systems erschwert.

Wagner unterscheidet (s. namentlich S. 164) das privatwirthscha
liche, das gemeinwirthschaftliche und das caritative Wirthschaftssyste
welche drei Systeme aber in der Wirklichkeit stets kombinirt si
und deren richtige Kombination eben die Grundfrage aller Sozialp
litik ist.

Nun bezieht sich der Gegensatz zwischen dem privatwirthschaftliche
und caritativen System auf die psychologischen Motive der Wirth
schaftssubjekte. Der Unterschied zwischen privat- und gemeinwirth
schaftlichem System aber beruht auf der verschiedenen rechtliche
Organisation der Wirthschaften und die wichtigste Anwendung d
gemeinwirthschaftlichen Systems zeigt sich in den Zwangsgemeinwirth
schaften. Daher scheint mir diese Drei-Theilung der Wirthschaft
systeme eine innerlich nicht richtige Zusammenwerfung von zwei G
gensätzen zu sein. Wir haben einen Gegensatz in den Motiven wirt
schaftlich handelnder Personen, der sich innerhalb jeden Rechtssyste
geltend macht — und wir haben einen Gegensatz in den Prinzipi
der das wirthschaftliche Leben beeinflussenden Rechtsordnung.

Bleiben wir nun bei dem letzteren Gegensatz allein, so ist u
leugbar unser geltendes allgemeines Vermögensrecht von dem soge
Geiste des privatwirthschaftlichen Systems vorherrschend erfüllt un
das andere Prinzip macht sich zur Zeit mehr als ein ergänzendes, ab
allerdings sich ausdehnendes geltend. Eine Anerkennung dieses Ve
hältnisses scheint es mir zu sein, dass Wagner die allgemeine Volks
wirthschaftslehre des privatwirthschaftlichen Systems noch in die erst
Abtheilung des ganzen Werks aufnimmt, dagegen eine allgemeine Volks

wirthschaftslehre des gemeinwirthschaftlichen Systems als besonderer Theil des Werkes nicht vorkommt, sondern dass nur im ersten Halbband das gemeinwirthschaftliche System überall zugleich mit dem privatwirthschaftlichen zur Geltung gebracht wird.

Wäre es nun nicht einfacher so zu verfahren, dass man gleich im Anfang des Systems das allgemeine Vermögensrecht in seinen Grundzügen kritisch schildert und sagt: Unser Vermögensrecht ist ein solches, in welchem das Sondereigenthum und die Freiheit der Personen herrschende wenngleich vielfach eingeschränkte Institutionen sind. Die aus diesen herrschenden Prinzipien abgeleiteten subjektiven Rechte sind bei den meisten wirthschaftlichen Verhältnissen massgebend. Wir gehen daher bei den meisten Definitionen und Sätzen davon aus, fügen aber bei jeder einzelnen Lehre sofort bei, für welches Gebiet diese Definitionen und Sätze gelten und inwieweit in Folge anderen Rechts andere Sätze gelten. Man wird auf diese Weise jedes einzelne wirthschaftliche Verhältniss der Wirklichkeit ganz entsprechend schildern können und die Schilderung eines rein privatwirthschaftlichen Systems, das nur Abstraktion ist, ersparen.

Als Beispiel, dies besonders klar zu machen, bietet sich die Preislehre und zwar will ich der Einfachheit halber und um dem Folgenden nicht vorzugreifen nur von dem Preis wirthschaftlicher Güter sprechen, welche die Eigenthümer derselben umsetzen. — Wir definiren den Preis so und können ihn so definiren, dass noch keine Rücksicht darauf genommen wird, ob der Umsatz, bei dem der Preis sich entwickelt, auf Freiheit beruht oder nicht. Wenn wir aber dann untersuchen, wodurch die Höhe der Preise bestimmt wird, so sagen wir: der gewöhnlichste Fall ist der, dass die Rechtsordnung die Feststellung des Preises dem freien Willen des Verkäufers und Käufers (des bisherigen und nunmehrigen Eigenthümers) überlässt, so dass beide freie Willen sich schliesslich im Vertrag vereinigen. In diesem Fall sind Preisbestimmungsgründe die auf den Willen der beiden Parteien einwirkenden allgemeinen oder speziellen Verhältnisse, von denen, wenn es sich um allgemein und oft verkaufte Güter handelt, die wichtigsten als allgemeine Preisbestimmungsgründe aufgezählt werden können. Wir nehmen dabei zunächst an, dass jede Partei ihr Interesse im Auge hat, gestehen aber zu, dass das Wirken dieser durch das Medium des Selbstinteresses influirenden Preisbestimmungsgründe durch Sitte, durch humane Rücksichten etc. behemmt wird. So gewinnen wir eine im Einzelnen ausgeführte Preislehre für die Mehrzahl der Fälle von Preis-

gewinnung, in der zugleich die möglichen Verschiedenheiten in den Grundmotiven für das Wollen der Parteien berücksichtigt sind. —

Dies wäre aber keine vollständige Preislehre; eine damit abschliessende Preislehre abstrahirt von den Fällen, in denen der freie Wille der Parteien gar nicht oder nicht rechtlich uneingeschränkt herrscht. Eine vollständige Preislehre muss zugleich angeben, dass es Fälle giebt in denen der Preis oder eine Maximalgrenze desselben durch staatlichen Zwang bestimmt wird. Diese Fälle abgesondert von den Fällen der Preisbestimmung durch freien Vertrag in einer ganz anderen Abtheilung des Systems vorzubringen würde nicht nur zunächst zu einem einseitigen Bild der Preisbewegungen führen, sondern es würde dadurch die falsche Ansicht hervorgerufen, als ob der Fall des freien Vertrags zwischen Individuen der allein natürliche sei, der andere eine spezielle möglichst zu beschränkende Ausnahme. In Wirklichkeit aber liegt es so, dass ein Fall, der zwischen den beiden genannten in der Mitte liegt und in dem sich also die zwei entgegengesetzten Prinzipien der Rechtsordnung kombiniren beständig an Ausdehnung gewinnt. Es ist der Fall, dass rechtlich zulässige Vereinigungen der Käufer und Verkäufer oder einer Partei allein durch ihre rechtmässigen Organe den Preis für alle einzelnen Käufer und Verkäufer festsetzen.

Tritt so der „Kollektivvertrag" an Stelle des „Individualvertrags" — und dieser Fall wird mit zunehmender Organisation der Gewerbe immer häufiger werden —, so ist ein nach den Statuten rechtmässiger Vereinsbeschluss offenbar ein Mittelding zwischen freiem Individualvertrag und obrigkeitlicher Preistaxe und der Fall wird dem der Preistaxe um so ähnlicher, je weniger die einzelnen Verkäufer und Käufer sich faktisch oder sogar rechtlich der Entscheidung des Vereins entziehen können. Legalisirte Vereine von Interessenten können sich zu Organen nicht nur wirthschaftlicher sondern sogar staatlicher Selbstverwaltung entwickeln. —

Hat nun eine Preislehre des exklusiv privatwirthschaftlichen Systems, d. h. eine solche, die den Fall des freien Individualvertrags ganz allein ins Auge fasst, überhaupt Werth für eine Wirthschaftslehre der Gegenwart, welche die in der neuesten Zeit keimenden Entwicklungen nothwendig berücksichtigen muss und zwar immer so, dass sie zeigt, wie die noch herrschenden Zustände überall durchbrochen werden?

Ebenso wie die Preislehre könnte die Lehre vom Lohn und andere als Beweis dafür dienen, wie zweckmässig es ist, das allgemeine Vermögensrecht zuerst zu behandeln und dann bei jeder wirthschaft-

lichen Darstellung einzelner Haupterscheinungen den Einfluss des auf verschiedenen kombinirten Prinzipien aufgebauten allgemeinen Vermögensrechts wieder nachzuweisen. Die allgemeine Nationalökonomie braucht dann nicht einseitig eine Lehre des privatwirthschaftlichen Systems zu enthalten, während doch das privat- und gemeinwirthschaftliche System als faktisch stets koordinirt bezeichnet werden. Dagegen kann dann sehr wohl nach der allgemeinen Nationalökonomie ein zweiter Theil folgen, den man auch Verwaltungslehre nennen kann und der das spezielle Vermögensrecht und die durch dieses bestimmten wirthschaftlichen Verhältnisse einzelner Klassen von wirthschaftenden Personen kapitelweise im Detail unter beständiger Berufung auf die allgemeine Nationalökonomie und das allgemeine Vermögensrecht behandelt. Man sieht, Wagners Eintheilung des Stoffs in der ersten Abtheilung des Werks ist nicht allein wegen der schon unter I. erwähnten nothwendigen Wiederholungen bedenklich.

Aus den in Vorstehendem ausgeführten Gründen bringe ich eine Darstellung des allgemeinen Vermögensrechtes schon im 5ten §. des 1ten Abschnittes meines Grundrisses unmittelbar nach Feststellung der Begriffe Wirthschaft und Wirthschaftslehre. Der Grundriss ist geschrieben und gedruckt ehe die 2te Abtheilung der Wagner'schen Grundlegung (S. 291 — S. 512) erschienen war. Seitdem ich diesen nunmehr veröffentlichten Theil des Wagner'schen Buchs kennen gelernt und studirt habe, gestehe ich zu, dass der erwähnte §. 5 meines Grundrisses in zwiefacher Hinsicht einer Ausdehnung bedarf: beim Eigenthumsrecht muss eine Ausführung über die Verschiedenheit des Umfangs des Eigenthumsrechts je nach seinem Objekt eingeschoben werden, was Wagner S. 449 ff. mit Recht betont. Ferner muss das Prinzip der Freiheit der Person eingehender besprochen werden, als ich es gethan habe. Ist es auch in einem Grundriss oder System am Platze, die der Geschichte angehörige persönliche Unfreiheit nur beiläufig zu erwähnen, so muss doch neben der Vertragsfreiheit die Freizügigkeit, Gewerbe-Freiheit, das Auswanderungsrecht etc. auch besprochen werden.

Hat mich Wagner hierin belehrt, so halte ich andere Punkte ihm gegenüber unbedingt aufrecht. Namentlich bleibe ich bei der Ansicht, dass trotz der Verschiedenheit des Umfangs des Eigenthums je nach seinem Objekt das Sondereigenthum doch ein einheitlicher Rechtsbegriff ist, der von vornherein definirt werden kann. Ferner scheint mir Wagner nicht scharf genug zwischen Gütern und Rechten an Gütern zu unterscheiden und den Eigenthumsbegriff zu sehr auszudehnen.

Das Sondereigenthum ist das Recht, das einer Person gegenüber einem konkreten Sachgut alle nicht durch bestimmten Rechtssatz ausgeschlossenen also in thesi unendlich viele Befugnisse verleiht und die Einheitlichkeit dieses Begriffs wird nicht dadurch vernichtet, dass die Menge der ausgeschlossenen Befugnisse je nach dem Objekt des Eigenthumsrechts verschieden sein kann. Jeder Nationalökonom spricht von „Güter haben“, von „Gütervorräthen“, von „Gütermengen im Besitz einer Person“ etc. etc. Aehnliche Ausdrücke kommen auch allenthalben bei Wagner vor. Liegt darin nicht schon eine unwillkürliche Anerkennung des Satzes, dass es eine rechtliche Beziehung resp. rechtlich anerkannte Macht von Personen über Güter giebt, die im Wesentlichen bei allen verschiedenartigen Gütern gleichartig ist? Der verdiente Englische Nationalökonom Cl. Leslie, ein Vorkämpfer unserer neueren Ideen in England hat zwar in einem interessanten Aufsatz[1]) jüngst ausgeführt, dass der allgemein gebrauchte Begriff Wealth nicht gleichartige Dinge umfasst — aber so richtig dies ist, so schliesst es ein rechtlich im Wesentlichen gleichartiges Beherrschen verschiedenartiger Güter keineswegs aus. Wagner selbst gelangt übrigens schliesslich S. 502 zu einem allgemeinen Eigenthumsbegriff, der sich von dem meinigen nur durch die Ausdehnung über den Kreis der Sachgüter hinaus unterscheidet. Dass dieser Begriff, wie W. schon S. 458 verlangt, w e i t gefasst sein muss, ist gewiss richtig; ebenso dass die Verschiedenheit des Eigenthums je nach seinem Objekt überhaupt untersucht werden muss — aber deshalb kann doch alles Eigenthum schliesslich auf einem Grundgedanken beruhen und daher als einheitlicher Rechtsbegriff von vornherein aufgefasst werden und dies tritt in Wagners Darstellung zu wenig hervor.

Das Eigenthum, wo immer es vorkommt, beruht auf der objektiven Rechtsordnung. Es besteht nur, weil und insoweit es die Rechtsordnung anerkennt, und die Gründe warum es die Rechtsordnung anerkennt, sind, wie Wagner meines Erachtens gegenüber anderen Theorieen richtig ausführt, verschiedene und im Laufe der Zeit wechselnde Zweckmässigkeitsgründe. Indessen wenn Wagner in der sogenannten Arbeitstheorie ein dem Kerne nach richtiges Postulat entdeckt, und wenn er in der natürlichen und natürlich-ökonomischen Theorie (s. namentlich kurz zusammengefasst S. 486) wenigstens die Rechtfertigung für Eigenthum an Verbrauchsgütern und eine relative geschichtliche Rechtfertigung des Eigenthums an Kapitalgütern anerkennt, so möchte ich in Bezug auf die 2 letzteren Theorieen etwas weiter gehen:

1) in der Dubliner Zeitschrift Hermathena.

Dass über Verbrauchsgüter dem einzelnen Menschen wenigstens zuletzt ein Verfügungsrecht eingeräumt wird, wie es das heutige Sondereigenthum gewährt, ist naturnothwendig. Auch betreffs anderer Güter liegt es in der Natur des Menschen, dass er über dieselben eine möglichst unbeschränkte Herrschaft ausüben will. Der Begriff des „Mein" ist dem Menschen angeboren. Bei Verbrauchsgütern acceptirt und präzisirt also die Rechtsordnung durch Anerkennung eines Sondereigenthumsrechts nur etwas an sich Nothwendiges und bei anderen Gütern erkennt das Recht wenigstens einen dem Menschen angeborenen Trieb an, resp. es verzichtet auf dessen völlige Unterdrückung und zwar durch Ausdehnung und Uebertragung des betreffs der Verbrauchsgüter nothwendig gegebenen Begriffs. Durch diese Betrachtungen ergiebt sich wieder, dass der Eigenthumsbegriff seiner Entstehung und seinem Wesen nach etwas Einheitliches und Einfaches ist.

Die naturnothwendigen und angeborenen Triebe der Menschen können nicht frei und ungestört walten, weil verschiedene Menschen neben- und miteinander leben. Die Rechtsordnung hat die Wahl, ob sie Sondereigenthum an Verbrauchsgütern auf den letzten Moment vor dem Verbrauch beschränken und Sondereigenthum an Kapitalgütern ganz durch wechselnde Gebrauchsrechte Einzelner ersetzen will — oder ob sie zwischen den Menschen so theilen will, dass Jeder über bestimmte Güter ganz, über andere gar nicht verfügt. Sie beschreitet faktisch und zwar in Folge erkannter allgemeiner Zweckmässigkeit, der Hauptsache nach den letzteren Weg; indem sie so das Sondereigenthum zum Eck- und Grundstein des Vermögensrechts macht, fixirt sie aber nur die Ausdehnung, in der ein an sich natürlicher und nothwendiger Begriff zur Anwendung kommen soll. Mit dieser Auffassung ist der Rechtsordnung keineswegs verwehrt, das Eigenthum in Bezug auf die Objekte, die es erfasst, und die Befugnisse, die es gewährt, einzuschränken — aber es ist ein einheitlicher Rechtsbegriff gewonnen, den wir bei der Lehre von Privatvermögen, Privatkapital, Preis etc. immer wieder gleichmässig anwenden können. —

Dies Sondereigenthum beruht auf ähnlichen Gründen wie die Institution der monogamen Ehe — es ist in der That ein richtiges Gefühl, wenn Eigenthum und Ehe so oft als die 2 Grundsäulen gesellschaftlicher Ordnung aufgeführt werden. Nicht nur, dass beide Institutionen durch das Erbrecht sich in ihren praktischen Konsequenzen gegenseitig bedingen — sie beruhen vor Allem auf dem gleichen Prinzip, dass dem Individuum angeborenen Triebe — der Trieb Güter

für sich zu benutzen und der Fortpflanzungstrieb — derartig beschränkt werden, dass jedem Individuum eine möglichst abgeschlossene Sphäre angewiesen wird, innerhalb deren der Trieb möglichst frei bethätigt werden kann.

Daraus erklärt es sich nebenbei bemerkt auch, wenn Rösler (Hirth's Annalen S. 24) die jetzige Ehe als Besitzverhältniss betrachtet und ausführt, dass ihre Aufhebung der Aufhebung des produktiven Besitzes folgen werde. Hier wie überall klingt dabei bei Rösler der Gedanke mit, dass solche völlige Umwälzung der bestehenden Ordnung naturnothwendig eintreten müsse, wenn die jetzige Ordnung, die „nationale Staatsidee" sich ausgelebt hat. — Rösler weiss solche Zukunftssoziallehre mit Vorschlägen zu Reformen für die nächste Zeit zu verbinden, welch letztere die gegenwärtige Ordnung zur allgemeinen Wohlfahrt erhalten sollen. Seine Zukunftsideen beruhen auf kühnen Generalisirungen, seine Reformvorschläge für die Gegenwart auf kritischem Studium der gegenwärtigen Zustände. Phantastische Geschichtsphilosophie und realistisch kritische Beobachtung der gegenwärtigen Verhältnisse treten bei ihm seltsam vermischt und verwirrt auf und so, dass die Objektivität und Genauigkeit bei Beobachtung und Darstellung der jetzigen Wirklichkeit entschieden leidet. Manche geschichtsphilosophischen Generalisirungen wie z. B. die Auseinandersetzung S. 263, dass bei jedem Volk zuerst ein Theil emporgehoben wird und dieser Theil dann den anderen nach sich zieht, sind in der That geistvoll und wahr, aber sowie Rösler dann aus solchen Generalisirungen Folgerungen für die letzte Entwickelung in unabsehbarer Zukunft zieht, verfällt er in ein Spielen mit Begriffen und entfernt sich von einer wirklich sozialrechtlichen Methode, welche das historisch gewordene und jetzt geltende Recht zur Basis hat. Selbst in Einzelfragen vernachlässigt er oft sehr kühn alle Beobachtung der Wirklichkeit, wie z. B. in dem Satze (S. 254): „das beständige Aufsteigen des Metallwerths ist schon deshalb unzweifelhaft anzunehmen, weil das Gegentheil allen Gesetzen der Volkswirthschaft widersprechen würde." —

Doch kehren wir nach diesen Abschweifungen wieder zu der Behandlung des allgemeinen Vermögensrechts in der Nationalökonomie zurück. Das bei den jetzigen Kulturvölkern herrschende Rechtssystem erkennt das Sondereigenthum in einem bestimmten Umfang als eine Institution von herrschender Bedeutung an. Zugleich aber kennt es andere rechtliche Beziehungen von Menschen zu Sachgütern und Dienstleistungen; die dinglichen Rechte an fremder Sache sind einzelne an sich im Eigenthum eingeschlossene Befugnisse, die in besonderem Falle

einem Anderen als dem Eigenthümer zustehn. Forderungsrechte, Erbrecht, Monopole, Patente etc. gewähren Aussicht auf Eigenthumserwerb an konkreten Sachgütern oder Mengen von Sachgütern bestimmter Art, und beschränken damit direkt oder indirekt die vermögensrechtlichen Befugnisse der Personen, denen gegenüber diese Rechte geltend gemacht werden können. Die gleiche Beschränkung tritt ein, wenn diese Rechte nicht die Befugniss gewähren, die Uebertragung bestimmten Eigenthums zu fordern, sondern zeitweilig Anderen überlassene Eigenthumsbefugnisse zurückzufordern oder persönliche Dienstleistungen zu verlangen. Immer wird die Gesammtmacht anderer Personen gegenüber Gütern durch diese Rechte zu Gunsten des Berechtigten beschränkt.

Die Bedeutung des Satzes, dass es verschiedenartige Vermögensrechte giebt, von denen das Sondereigenthum nur eine allerdings tonangebende Unterart ist, scheint mir von den meisten Fachgenossen zu wenig beachtet, so geläufig auch dieser Satz den Juristen ist. Dadurch entstehen nicht nur wie schon unter II. bemerkt, dem Rechte gegenüber unrichtige Definitionen, sondern es folgt daraus auch Unklarheit in der Darstellung verschiedener Verhältnisse.

Knies (das Geld) gelangt erst S. 60 dazu auszusprechen, dass es Güterübertragungen giebt, die nicht Eigenthumsübertragungen sind, und fasst dann eine grosse Menge von Güterübertragungen ohne Eigenthumsübertragung unter den Begriff der „Uebertragung von Nutzungen" zusammen. Das ist meines Erachtens eine unnöthig verwickelte Darstellung der höchst einfachen Wahrheit, dass jedes Vermögensrecht, nicht nur das Eigenthum, übertragen werden, d. h. seinen Inhaber wechseln kann, und dass der faktische Inhalt eines seinem bisherigen Inhaber verbleibenden Vermögensrechts durch Konstituirung eines neuen Vermögensrechts zu Gunsten eines Dritten beschränkt werden kann. Güterübertragung ist überhaupt kein scharfer Begriff, dessen allgemeine Anwendung sich nur erklärt aber nicht rechtfertigt daraus, dass der Nationalökonom zunächst immer nur an das Eigenthum denkt. Uebertragen werden im Verkehr immer Rechte an Gütern, die körperliche Uebertragung des Rechtsobjekts oder Guts selbst ist nur eine durchaus nicht nothwendige Erscheinung, welche bei Uebertragung von Eigenthum an Mobilien gewöhnlich eintritt. Die Nichtbeachtung der anderen neben dem Sondereigenthum vorkommenden Vermögensrechte bewirkt, dass allgemein zwischen Gütern und Rechten an Gütern nicht scharf unterschieden wird.

So gebraucht Knies S. 43 den vagen Ausdruck: „das Haben eines Gütervorraths“ statt des präzisen: „das Innehaben von Vermögensrechten an Gütern“; bei seiner vom Besitz einer Person ausgehenden Kapitaldefinition S. 47 bleibt unerledigt die Frage, ob und inwieweit Forderungsrechte zu diesem Besitz gehören. S. 49 wird die genaue Grenzberichtigung zwischen Kapital, Vermögen und Eigenthum auf die Zukunft verschoben, während Gesammt- und Privat-Vermögen, Gesammt- und Privat-Kapital nicht scharf definirt werden können, ehe man gesagt hat, wie ein Privat-Vermögen und -Kapital durch Eigenthum und andere Rechte bestimmt wird. Die Nichtbeachtung der Verschiedenheit der Vermögensrechte bewirkt auch, dass S. 92 die Auseinandersetzung über das Vermögen juristisch unscharf bleibt und dass unter den Begriff der Nutzung juristisch höchst disparate Dinge zusammengefasst werden. Die im Lohnvertrag übertragene Nutzung einer Arbeitskraft, die im Pachtvertrag übertragene Nutzung eines Kapitalguts, die im Darlehensvertrag vollzogene Eigenthumsübertragung unter bestimmten Bedingungen sind offenbar höchst verschiedene Rechtsgeschäfte. Im Lohnvertrag wird das exklusive Verfügungsrecht über persönliche Dienstleistungen oder das Eigenthumsrecht an den durch Arbeit herzustellenden Produkten übertragen. Im Pachtvertrag die Befugniss zu gewissen Benutzungen eines konkreten Guts, im Darlehensvertrag Eigenthum unter dem Versprechen späterer Wiederübertragung von Eigenthum an bestimmten Gütermengen (Kapital und Zinsen). —

Bei Wagner ist ganz entschieden eine Tendenz vorhanden, Eigenthum und Vermögensrecht einfach zu identifiziren, woraus sich dann die Verwechslung von „Güter haben“ und „ein Vermögensrecht an Gütern haben“ von selbst ergiebt. Schon S. 26 wird Vermögen als geschichtlich rechtlicher Begriff kurzweg definirt als „der im Eigenthum einer Person stehende Vorrath wirthschaftlicher Güter.“

Das Einkommen einer Person (S. 97) ist einfach ein zur Bedürfnissbefriedigung verwendbarer „Güterfond“ ohne Rücksicht auf die verschiedenen Rechte an diesen Gütern. Es wird auch das Volkseinkommen erst nach den Einzeleinkommen definirt und wird durch Summirung der Einzeleinkommen berechnet (S. 105) — weil ja Einzel- wie Gesammt-Einkommen beide einfach als Güterquantitäten erscheinen. S. 505 zählt Wagner die Güter auf, an denen Eigenthum möglich ist, nämlich:

körperliche Sachen,
persönliche Dienste und
Verhältnisse.

Zu den Verhältnissen gehören nach S. 16 Kundschaft und Firma, Realrechte, Monopole und Patente — endlich Einrichtungen und Anstalten, wie der Staat.

Forderungsrechte als solche führt W. unter den Verhältnissen nicht auf; wohl aber reiht er die Forderung auf Leistung eines Andern unter das Eigenthum an persönlichen Diensten (S. 505) und S. 581 wird nebenbei von einem Eigenthum an Forderungen gesprochen.

Nun sind das ausschliessliche Recht auf eine Firma, ein Patent und dergl. offenbar eigenthümliche Rechte, warum dann ein Eigenthumsrecht an diesen Rechten konstruiren? Eine Kundschaft aber, die sich an eine Person knüpft, ist weder selbst ein Recht, noch ist sie ein Gegenstand eines Rechts, da man nirgendwo auf Erhaltung der Kundschaft klagen kann. Unter Verhältnissen also fasst Wagner zusammen: Anstalten und Einrichtungen, Vermögensrechte und faktische Zustände wie Kundschaft. Aber er fasst nicht alle anderen Vermögensrechte mit Ausnahme des Eigenthums selbst hier zusammen, sondern die Forderungsrechte werden überhaupt nicht deutlich erklärt und nicht gesagt, wie ihr Verhältniss zum Eigenthum eigentlich ist.

Persönliche Dienste sind allerdings wirthschaftliche Güter; ein Eigenthum an ihnen zu konstruiren, ist logisch ganz zulässig; aber es hat keinen praktischen Werth und entspricht nicht der juristischen Terminologie. Jedenfalls aber ist, wenn das Eigenthumsrecht an 1000 Mark und das Forderungsrecht auf 1000 Mark nicht identisch sind, der wirkliche berechtigte Genuss einer persönlichen Dienstleistung und die Forderung auf eine solche auch nicht kurzweg zusammenzuwerfen. —

Soweit das Wagner'sche Werk bis heute vorliegt, ist also hier völlige Klarheit der Unterscheidungen zu vermissen. Aus der beständigen Verwechslung von Gütern und (verschiedenen) Vermögensrechten an Gütern ergiebt sich dann die Nothwendigkeit beim Begriff von Kapital und anderen Begriffen immer zwischen Kapital als ökonomischem und als geschichtlich rechtlichem Begriff zu unterscheiden, es ergiebt sich die Nothwendigkeit sich auf den Standpunkt des Einzelnen und der Gesammtheit zu stellen etc. etc., während die Sache doch so einfach ist: Man unterscheidet Güterarten und man unterscheidet verschiedene rechtliche Beziehungen von Personen zu Gütern.

In den Neumann'schen Aufsätzen findet sich irgend welche eingehende Berücksichtigung des juristischen Elements noch gar nicht, nur die Bedeutung des Staats für die Wirthschaft wird allgemein erwähnt. Aus dieser heute nicht mehr haltbaren Anschauungsweise erklärt sich auch Neumanns Ansicht, dass die ganze Nationalökonomie

nur in Produktion und Konsumtion zu zerfallen habe — dies ist nämlich richtig gefolgert; denn wenn wir uns um die rechtlich anerkannte Macht der Personen über Güter nicht kümmern, so giebt es in der That nur ein Herstellen und ein Verwenden der Güter zur Bedürfnissbefriedigung.

Der das juristische Element so sehr betonende H. Rösler[1]) dagegen stellt richtig (Hirth S. 27) den allgemeinen Begriff des Besitzes auf, und sagt dieser Begriff umfasse „alle Arten persönlicher Herrschaft über Sachen, also sowohl das Eigenthum, wie die übrigen dinglichen und obligatorischen Berechtigungen, welche nur als nähere und entferntere Verzweigungen des ersteren aufzufassen sind." Das Wort „Besitz" bezeichnet also wie bei mir überhaupt das Innehaben von Vermögensrechten, die Verschiedenheit der letzteren ist anerkannt, das Eigenthum nur als Grund- und Eckstein alles Vermögensrechts bezeichnet. Freilich die Konsequenzen aus dieser richtigen Anschauung sind nicht überall scharf gezogen, da überall Rösler dazu neigt, in der Betrachtung der Macht des Besitzes über die Arbeit seine Untersuchung aufgehen zu lassen und spezielle Unterscheidungen innerhalb der gegenwärtigen Verhältnisse nicht zu machen. Die sozialpolitischen Gesammtresultate, die auf Generalisirungen beruhen, verdrängen die methodisch klare Darstellung der durch das Recht bedingten einzelnen wirthschaftlichen Verhältnisse. Dies zeigt sich z. B. S. 271 ff. bei der Einkommenslehre, wo R. ganz richtig vom gesammten Produktionsertrag ausgeht, der dann unter der herrschenden Rechtsordnung zwischen Besitz und Arbeit vertheilt wird etc. . .; eine juristische Präzisirung aber der einzelnen Einkommensarten, eine Darstellung, wie durch Erwerb bestimmter Vermögensrechte auf bestimmte Weise sich das Einzeleinkommen ausscheidet, wird nicht versucht.

Doch genug der Kritik. Zum Schlusse sei es erlaubt, die Grundzüge meiner eigenen Auffassung über die Bedeutung des allgemeinen Vermögensrechts in der Nationalökonomie im Zusammenhang kurz zu entwickeln:

Wenn Güter überhaupt Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse sind, so kann man allerdings logischer Weise Forderungsrechte, Verhältnisse, den Staat etc. zu den Gütern rechnen. Denn ein Forderungsrecht befriedigt z. B. das Bedürfniss des Schuldners Kapital zu benutzen und das Bedürfniss des Gläubigers, mühelos Rente

1) Ich halte mich hier ausschliesslich an R.'s Aufsätze in Hirth's Annalen einmal, weil sie jungen Datums sind, und dann weil sie in der That ein Grundriss der Nationalökonomie in essayistischer Form sind.

zu beziehen. Der Staat befriedigt unzählige Bedürfnisse etc. etc. Aber Gut kurzweg ist überhaupt ein sehr weiter Begriff, der ja auch die von einander so diametral verschiedenen inneren und äusseren Güter umfasst und aus dem so gut wie Nichts gefolgert wird. Der Begriff, auf den es ankommt, ist der des (äusseren) wirthschaftlichen Guts. Bedenkt man nun, dass es mehr oder minder ausschliessende Rechte einzelner Personen an Gütern giebt, und dass es jedenfalls faktisch ausschliessliche Befugnisse Einzelner gegenüber Gütern geben muss, so erscheint es als unbedingt zweckmässig den Begriff des wirthschaftlichen Guts so zu fassen, dass er nur ohne das Recht gegebene Gegenstände von subjektiven Rechten, d. h. Dinge und Erscheinungen umfasst, die

1) an und für sich existiren können auch ohne dass ein Mensch seinen Willen ihnen gegenüber (rechtlicher oder unrechtlicher Weise) geltend macht, die aber
2) ein Gegenstand sind, an dem sich der Wille eines Menschen behufs Bedürfnissbefriedigung geltend machen kann und die daher Gegenstand eines individuellen Rechts werden können. —

Aus den wirthschaftlichen Gütern mag man dann noch die Verkehrsgüter ausscheiden, die nach dem bestehenden Recht Gegenstand eines individuellen Vermögensrechts nicht werden können, was z. B. betreffs öffentlicher Wege der Fall ist, während es nach der Natur des Gutes allein möglich wäre. Diese Unterscheidung wird aber namentlich wenn man (s. unten) den Begriff der Waare aufstellt, unwesentlich.

Erkennt man die obigen beiden Postulate an, so ergiebt sich, dass wirthschaftliche Güter nur sein können **begrenzte Theile des den Menschen umgebenden Stoffs, die durch bewusste menschliche That in eine bestimmte Lage gebracht sind, oder dauernd oder vorübergehend eine bestimmte Gestalt erlangt haben, die sie zur Bedürfnissbefriedigung tauglich macht.** Alle wirthschaftlichen Güter sind sonach materiell, sie sind aber Sachgüter oder persönliche Dienstleistungen, je nachdem sie dauernde oder vorübergehende Gestaltungen von Materie sind [1]. Reine Beziehungen von Menschen zu einander, wie Staat, Forderungsrechte etc. sind sonach keine wirthschaftlichen Güter; begrenzte Theile des den Menschen umgebenden Stoffs, auf welche menschliche That noch gar nicht, nicht einmal durch Okkupation eingewirkt hat,

1) Persönliche Dienstleistungen sind nicht immateriell, da sie nicht nur eine Vorstellung oder rechtliche Beziehung von Menschen zu einander sind, sondern eine Beeinflussung des Stoffs durch menschliche Handlung. Selbst ein gesprochenes Wort ist Versetzung von Lufttheilungen in gewisse Schwingungen.

sind auch keine wirthschaftlichen Güter, sondern freie Güter. Wo bewusste menschliche That eingewirkt hat, ergiebt es sich von selbst als Folge, dass ein Mensch ein solches Gut nicht ohne eigene Anstrengung oder Entgelt für sich benutzen kann, wenn auch diese eigene Anstrengung im Falle des Geschenkes, der Okkupation derelinquirter oder sonst herrenloser Sachen etc. ausnahmsweise minimal werden kann. Ebenso ergiebt sich von selbst, dass solche Güter Gegenstand individueller Sonderrechte werden können und dass eine Veranlassung besteht, sie dazu zu machen. —

In meinem Grundriss ist deutlich ausgesprochen, dass ich nur Sachgüter und persönliche Dienstleistungen unter wirthschaftlichen Gütern verstehe; bei einer etwaigen Neubearbeitung wird es gut sein, das Requisirt des „begrenzten Theils des den Menschen umgebenden Stoffs" gleich in die erste Definition mit aufzunehmen. Es wird nicht zu vermeiden sein, die Definition des wirthschaftlichen Guts, wenn man sie an die Spitze stellt, umständlich zu fassen und umständlich zu erklären. Denn man darf ja nicht das wirthschaftliche Gut als Gegenstand von Vermögensrechten und das Vermögensrecht als rechtlich anerkannte Befugniss gegenüber wirthschaftlichen Gütern definiren. Beides ist richtig; aber die erste Definition muss gegeben werden, ohne Benutzung des zweiten noch nicht definirten Begriffs. Sonst verfällt man in den Fehler mancher älteren Chemiker, welche Säuren als das definirten, was sich mit Basen zu einem Salz verbindet, Basen als das, was sich mit Säuren zum Salze verbindet und Säure als Verbindung von Säure und Basis. —

Steht so der Begriff des wirthschaftlichen Gutes fest, so können nun die einzelnen von unserer Rechtsordnung anerkannten Vermögensrechte an diesen Gütern aufgezählt werden. Für das Vermögensrechtssystem ist maassgebend, ob dieses individuelle exklusive und unbeschränkte Befugnisse gewährende Recht in möglichst ausgedehntem Maasse anerkennt oder nicht. In ersterem Falle wird das Sondereigenthum an Sachgütern das wichtigste Vermögensrecht, die genaue Feststellung seines Umfangs, die Erklärung seines Grundes und Zweckes wird zu einer wirthschaftlichen Frage von grundlegender Bedeutung, welche daher bei Wagner sehr ausführlich behandelt ist. So wichtig wird das Eigenthumsrecht, dass dem Sprachgebrauch, der Gut und Eigenthum am Gut verwechselt, kaum zu entgehen ist, aber nur die Anerkennung der Existenz anderer Vermögensrechte macht es möglich, die vagen Kategorieen: „immaterielle Güter, Verhältnisse" etc. zu vermeiden. —

Bei solcher Auseinanderhaltung der Güter und der Vermögensrechte an den Gütern gelangt man zu scharf definirbaren national-

ökonomischen Hauptbegriffen, welche zur Darstellung aller wirthschaftlichen Verhältnisse genügen und welche so zu sagen in 2 Serien zerfallen. Die erste Serie umfasst Begriffe zur Bezeichnung von Arten und Mengen und Eigenschaften von wirthschaftlichen Gütern, die zweite Arten und Mengen und Eigenschaften (einer Person zustehender) Vermögensrechte.

Zur ersten Serie gehören:

1) Das Gesammtvermögen oder der Inbegriff der zu einem Zeitpunkt vorhandenen wirthschaftlichen Güter, dessen einzelne Theile oder die einzelnen Güter sich wegen ihrer qualitativen Verschiedenheit nicht einfach als quantitative Theile einer homogenen Masse auffassen lassen.

2) Das Gesammtvermögen zerfällt in Kapitalgüter (deren Gesammtheit das Gesammtkapital ist) und Genussgüter. Kapitalgüter sind wirthschaftliche Güter, welche nicht zur direkten Bedürfnissbefriedigung bei einmaligem Gebrauch bestimmt sind.

3) Betrachtet man nicht die in einem Zeitpunkt vorhandenen Güter, sondern das Werden der Güter im Laufe der Zeit, so entstehen die Begriffe Gesammt-Roh- und Reinertrag der Produktion; mit dem Gesammtreinertrag der Produktion fällt das Gesammteinkommen der wirthschaftenden Menschheit zusammen. Das Gesammteinkommen umfasst Sachgüter, Dienstleistungen und Nutzungen. Der Begriff der Nutzung als ein natürlicher und faktischer, nicht rechtlicher, muss und kann hier eingeführt werden, weil bei Betrachtung von Zeitperioden die Genuss oder Vortheil gewährende Benutzung eines Guts von dem unverändert fortbestehenden Gute selbst zu unterscheiden ist. Der Rohertrag der gesammten Wirthschaft umfasst alle innerhalb einer Zeitperiode neu entstehenden Güter und neu gewonnenen Nutzungen, der Reinertrag und das Einkommen nur die neuen Güter, die verzehrt, die Nutzungen, die genossen werden können, ohne dass gleichzeitig das zu Anfang der Periode vorhandene Gesammtkapital vermindert wird.

4) Alle wirthschaftlichen Güter (wie alle Güter) haben Gebrauchswerth, d. h. es verbindet sich mit ihnen die menschliche Anschauung von Werth (im allgemeinen Sinne des Worts) oder Gebrauchswerth.

Die Begriffe 1—3 umfassen Mengen von wirthschaftlichen Gütern, die Begriffe 2—3 Mengen von wirthschaftlichen Gütern bestimmter Art, der Begriff 4 bezeichnet eine Eigenschaft aller wirthschaftlichen Güter.

Sämmtliche in diese erste Serie gehörigen Begriffe sind derart, dass sich eine objektiv gültige und exakte Messung mit ihnen nicht verbinden lässt, wegen der qualitativen Verschiedenheit der Güter.

Zur zweiten Serie aber gehören folgende Begriffe:

1) Das Einzel- oder Privatvermögen einer Person oder ihr durch die ihr zustehenden verschiedenen Vermögensrechte bestimmter Antheil am Gesammtvermögen. Es ist der Inbegriff des Inhalts aller einer Person zustehenden Vermögensrechte, aber keine Gütermenge; mit einer Gütermenge könnte es identifizirt werden, wenn es nur eine Art individueller Vermögensrechte gäbe.

2) Das Kapital- und das Genussvermögen einer Person, d. h. ihr rechtlich bestimmter Antheil am Gesammtkapital und der Gesammtheit der Genussgüter. Statt Kapitalvermögen einer Person sagt man auch kurz: ein Privatkapital. Was als Privatkapital erscheint, ist aber nicht immer ein Antheil an den wirklichen Kapitalgütern. Es kann Jemand ein Vermögensrecht erwerben, das ihm nicht zu direktem Genuss bei einmaligem Verbrauch eines Gutes dient, das aber doch keinen selbstständigen Antheil am reellen Gesammtkapital bezeichnet.

Erwerb von Privatkapital ist nicht nur überhaupt nicht identisch mit Vermehrung von Gesammtkapital, es kann nicht nur Jemand einfach ohne Entgelt das Privatkapital eines Anderen sich aneignen, sondern es giebt sogar einfach fiktives Privatkapital, d. h. Vermögensrechte Einzelner, deren reeller Inhalt lediglich darin besteht, dass der Berechtigte die Macht hat, den Konsum Anderer im Laufe der Zukunft zu seinen Gunsten zu beeinträchtigen, ohne dass deren Produktivkraft durch dasselbe Verhältniss gesteigert worden wäre. Eine Eisenbahnpriorität oder eine Obligation der Staatseisenbahnschuld sind z. B. ein reelles Privatkapital, d. h. ein Antheil einer Person an dem Kapitalgut Eisenbahnanlage, der in dem Rechte auf einen Theil des Reinertrags der Bahn besteht. — Das Beispiel zeigt zugleich, wie Forderungsrechte zum Privatkapital gehören, während sie selbstverständlich nicht zum Gesammtkapital gehören, keine Kapitalgüter neben den im Eigenthum des Schuldners stehenden wirklichen Kapitalgütern sind. Dagegen ist eine Obligation einer Staatsanleihe zu Kriegszwecken oder ein Forderungsrecht an einen Schuldner, der das geliehene Kapital verzehrt hat, ein fiktives Privatkapital. Hier müssen die Steuerzahler oder der Schuldner jährlich einen Theil ihres Einkommens an den Gläubiger abtreten, ohne dass bei Kreirung des Forderungsrechts neue wirkliche Kapitalgüter (in der Hand des Schuldners) entstanden wären. Ebenso ist ein Monopol nur das Recht, die Kunden gleichsam zu besteuern, ohne dass mit dem Monopol an sich eine Vermehrung der Kapitalgüter gegeben ist, an denen ein rechtlicher Antheil konstituirt werden könnte. — Es braucht kaum be-

merkt zu werden, dass Rechtsverhältnisse, die dem Gläubiger ein fiktives Privatkapital geben, durchaus nicht immer gemeinschädlich sind: sie können sogar sehr vortheilhaft sein, wenn auch nicht im wirthschaftlichen Sinne oder doch nicht derart, dass mit ihnen eine Vermehrung der wirthschaftlichen Güter direkt zusammenfällt. Es ist klar, dass die scharfe Unterscheidung zwischen Kapitalgütern, reellem und fiktivem Privatkapital auch vielfache Verwirrung in der Lehre von der Entstehung des Kapitals und der Bedeutung des Sparens aufhebt. Man kann hier klar sein, wenn man nur immer sich bewusst ist, ob man nach der Entstehung neuer Kapitalgüter oder nach dem Erwerb von Privatkapital durch Einzelne fragt. Die Art und Weise, wie die rechtlichen Antheile am Gesammtkapital oder die Privatkapitalien vertheilt sind, oder wie man auch sagt, die Vertheilung des Kapitalbesitzes ist natürlich von höchster sozialer Wichtigkeit. Sie hängt zum guten Theile davon ab, unter welchen Bedingungen die Rechtsordnung Eigenthumserwerb an Kapitalgütern bisher zuliess und jetzt zulässt etc. etc.

3) Das Einzeleinkommen verhält sich zum Gesammteinkommen genau so wie das Einzelkapital zum Gesammtkapital und es wiederholt sich auch die Unterscheidung zwischen fiktivem und reellem Einzeleinkommen: Es kann Jemand Güter ohne Verminderung seines Privatkapitals (incl. des fictiven) verzehren können, während dieser Verzehr dennoch die unersetzte Vernichtung bisheriger Theile des Gesammtkapitals bewirkt. Betreffs der näheren Definition des Einzeleinkommens verweise ich auf meinen Grundriss selbst, da es ja hier nur auf Darstellung der Prinzipien ankommt. Ich bemerke betreffs des Begriffs des Einzeleinkommens nur noch, dass, wenn dasselbe den Inhalt gewisser Vermögensrechte bezeichnet, die Einkommensarten auch nach juristischen Merkmalen unterschieden werden müssen. Dabei kommt es nicht auf die Art der erworbenen Vermögensrechte an, da Eigenthumserwerb bei allen individuellen Einkommen die Hauptrolle spielt, sondern auf die Art der Rechtsgeschäfte, durch welche die das Einzeleinkommen ausmachenden Vermögensrechte erworben werden. Zunächst kommt es darauf an, ob überhaupt Verträge mit anderen Personen massgebend sind, und dann welche Verträge. Aus dem Grundriss ergiebt sich, dass eine solche auf juristischen Distinktionen aufgebaute Unterscheidung der Einkommensarten die sozialen Klassengegensätze der Gegenwart richtig trifft. —

4) Haben die Güter Werth im allgemeinen Sinne des Worts, so hat der Inhalt übertragbarer Vermögensrechte Tauschwerth und Preis. Da es umständlich wäre jedesmal zu sagen: der Preis „des Inhalts

des Eigenthumsrechts an diesem und jenem Gut" oder dergl., so führt man hier passend einen neuen terminus technicus ein und nennt den Inhalt eines übertragbaren Vermögensrechts „Waare". — Es verlohnt sich hier einen besonderen terminus technicus aufzustellen, weil wie schon oben ausgeführt, das Wesen des Verkehrs Uebertragung von Vermögensrechten, nicht Uebertragung oder Transport von Gütern ist. Statt „Vermögensrecht am Gut" das Gut selbst zu nennen ist bei Uebertragung von Eigenthum ein stehender aber ungenauer Sprachgebrauch, dieser kürzende Sprachgebrauch lässt sich aber auf Uebertragungen von anderen Vermögensrechten nur anwenden, wenn man diese verwirrender Weise zu eigenartigen Gütern macht.

Diese Unterscheidung, dass der Gebrauchswerth sich nur auf Güter, der Tauschwerth nur auf Waaren, und auf Güter nur vermittelst eines tropus bezieht, indem man bei Eigenthumsübertragung vom Gegenstand des Rechts statt vom Recht spricht — müsste bei einer etwaigen Umarbeitung meines Grundrisses noch schärfer hervorgehoben werden. Doch ist im Wesentlichen die hier vertretene Grundanschauung im Grundriss im Einzelnen durchgeführt. Werth im allgemeinsten Sinne des Worts ist in der That ein einheitlicher Begriff, nämlich die Bedeutung, die ein Mensch irgend einem Gegenstand seiner Wahrnehmung im Hinblick auf einen menschlichen Zweck zumisst. Damit gehen wir wie beim Gut von dem allgemeinen Grundgedanken des Sprachgebrauchs aus. Aber wie das Gut überhaupt ein weiter und für unsere Wissenschaft unwichtiger Begriff, dagegen eine Unterart der Güter von grundlegender Wichtigkeit ist, so bekümmert uns in der Nationalökonomie auch der Werth im allgemeinsten Sinne des Worts wenig, schon deshalb weil er nicht nur Gütern und Vermögensrechten, sondern auch Ereignissen, Gedanken etc. zukommt. Wichtig ist uns der Gebrauchswerth von (wirthschaftlichen) Gütern d. h. die einem solchen Gute beigelegte Bedeutung im Hinblick auf den Zweck der Befriedigung eines Bedürfnisses, und der Tauschwerth der Waaren. Tauschwerth haben nur die Waaren, weil nur sie, rechtlich genau genommen, vertauscht werden. Gebrauchswerth können aber auch die Waaren, nicht nur die Güter haben, indessen ist der Tauschwerth der Waaren das Wichtige für uns. So ist allerdings bei Waaren der Tauschwerth eine Unterart des Gebrauchswerths, aber der Gebrauchswerth von wirthschaftlichen Gütern und der Tauschwerth von Waaren sind Gegensätze, nicht Unterarten des Gebrauchswerths, sondern nur Unterarten des Werths im allgemeinsten Sinne des Worts.

Da die Uebertragbarkeit von individuellen Vermögensrechten nur

in seltensten Fällen durch das Recht total ausgeschlossen ist, so kann man demnach kurz sagen:

Privatvermögen, Privatkapital, Einzeleinkommen bestehen aus (preishabenden) Waaren. Da die Preismessung aller Waaren wenigstens zu derselben Zeit und in demselben Marktgebiet eine einheitliche und auf objektivem Maassstab beruhende ist, so können Einzelvermögen, Einzelkapital und Einzeleinkommen zu Quantitätsbegriffen (im Hinblick auf den Preis der zusammengefassten Waaren) werden, aber freilich haben diese Quantitätsbezeichnungen nur eine relative Bedeutung für Vergleiche. Jedenfalls unterscheidet sich unsere zweite Serie von Begriffen von der ersten dadurch, dass die zweite ohne Zuhilfenahme juristischer Begriffe nicht entwickelt werden kann, während die erste lediglich die Gesammtheit von Menschen und Gütern erfassend ganz unjuristische Begriffe giebt.

Diese von mir versuchte Scheidung der Grundbegriffe dient, wie ich glaube, dazu, dass man die ewigen schleppenden Unterscheidungen zwischen dem Standpunkt der Gesammtheit und des Einzelnen, dem rein ökonomischen und sozialrechtlichen Standpunkt etc. fallen lassen, dass man die Bedeutung des Rechts zur Geltung kommen lassen kann, ohne seine Sätze erst willkürlich zu präpariren, dass man verwirrende und vage Kategorieen, wie Verhältnisse als Güterart, nicht braucht, dass man mit wenigen scharf definirten aber überall klar und gleichmässig anwendbaren Begriffen auskommt, dass man alle Verhältnisse vorurtheilsfrei und tendenzlos schildern kann.

Mein Grundriss lässt sich mit grossen Werken wie denen von Knies und Wagner nicht direkt vergleichen; abgesehen von seiner Veröffentlichung als Manuskript kann er wegen seiner knappen Form nie so weit hin wirken, wie z. B. die ausgeführten Ansichten Wagners über die Eigenthumstheorieen. Die knappe Form des Grundrisses, die denselben zur wenig wichtigen Literaturerscheinung macht, zwang aber zugleich zur möglichst präzisen und scharfen Fassung jeden Satzes und erleichterte es dem Verfasser, bei jeder Auseinandersetzung stets den Ueberblick über das ganze System und seine Bedürfnisse im Auge zu behalten. Da der Grundriss nicht allgemein bekannt werden kann, und da die theoretischen Prinzipien, auf denen er aufgebaut ist, zwar im Detail durchgeführt, aber nirgends an sich im Grundriss ausführlich besprochen sind, so wollte ich sie hier dem fachgenössischen Leserkreis vorführen. Jede wissenschaftliche Kritik derselben wird mir willkommen sein. —

Literatur.

II.

R. Löning. Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen. Bd. I. Der Vertragsbruch im deutschen Recht. Strassburg, Trübner. 604 S.

Die Frage, ob der Bruch des Arbeitsvertrages unter Strafe zu stellen sei oder nicht, hat, obwohl zeitweilig durch andere Angelegenheiten des Tages in den Hintergrund gedrängt, doch keineswegs ihr Interesse verloren und erwartet von der Wissenschaft ihre Beantwortung. Diese ist aber auf Grund allgemeiner rechtsphilosophischer und politischer Erörterungen schwerlich möglich. Der Verf. des vorliegenden Werkes versucht daher der Lösung auf einem anderen Wege näher zu kommen. Nachdem er sehr richtig hervorgehoben hat, dass es eine unwandelbare Grenze zwischen dem kriminellen und dem s. g. civilen Unrechte nicht gibt und die Behauptung, die Bestrafung des Vertragsbruches enthalte eine prinzipiell unzulässige Vermischung von Privat- und Strafrecht, unzutreffend ist, weist er im Anschlusse an Merkel darauf hin, dass die Veränderung der Momente, durch welche in verschiedenen Zeiten der Eintritt der Strafe bedingt wird, eine gesetzmässige ist. Eine geschichtliche Betrachtung der Stellung des Arbeitsvertragsbruches zum Strafrechte muss somit geeignet sein, für die Bestimmung der begrifflichen Voraussetzungen der Strafe in unserer heutigen Zeit den Boden zu ebnen, und uns zugleich befähigen, unbefangen und unabhängig von Rücksichten auf die Parteiinteressen und die augenblickliche politische und soziale Konstellation über die hier in Betracht kommenden Fragen zu urtheilen. Da es nicht möglich erschien, den Arbeitsvertrag abgesondert zu behandeln, vielmehr das gesammte Gebiet der vertragsmässigen Rechtspflichten herangezogen werden musste, so erweiterte der Verf. seine Aufgabe zu einer Geschichte des Vertragsbruches im Allgemeinen und seiner Rechtsfolgen. Von derselben ist bisher leider nur der erste Band erschienen, welcher eine Darstellung des altdeutschen Rechtes enthält, während diejenige des römischen Rechtes und der modernen Entwickelung, sowie der dogmatische Theil im zweiten Bande folgen sollen. So reiche Ausbeute nun auch dem Rechtsphilosophen, dem Strafrechtslehrer und vor allem dem Forscher auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte schon jetzt geboten wird, so tritt doch gerade derjenige Punkt, um derentwillen das Werk an dieser Stelle auf Beachtung

Anspruch erhebt, naturgemäss noch sehr zurück. Es dürfte daher angezeigt sein, einstweilen nur das Ergebniss der Untersuchungen des Verf. kurz zusammenzufassen; eine eingehendere Besprechung kann erst nach dem Erscheinen des zweiten Bandes erfolgen, mit dem uns der Verf. hoffentlich bald erfreuen wird.

Löning unterscheidet nach dem Inhalte der ausbedungenen Leistung drei Arten von Verträgen. Entweder ist der Vertragswille gerichtet auf eine Handlung, welche zwar in einem bestimmten Zeitpunkte vorgenommen werden soll, aber ihrer Natur nach auch später erfolgen kann, z. B. Zahlung einer Geldsumme. Oder es ist die positive Leistung so beschaffen, dass sie ihrer Natur oder Bestimmung nach in einem bestimmten Zeitpunkte vor sich gehen muss, wie z. B. die Währschaftsleistung d. h. die Uebernahme der Vertheidigung des Erwerbers einer Sache gegen einen dritten Evincenten durch den Veräusserer. Oder endlich es ist Gegenstand des Versprechens das Unterlassen einer bestimmten Handlung, wie z. B. beim Sühnevertrage des Verbrechers mit dem durch das Verbrechen Verletzten (insofern letzterer verspricht, keine Feindseligkeiten wegen der nunmehr beigelegten Sache zu üben). Im ersten Falle kann der Vertragsbruch in der Hauptsache unschädlich gemacht werden, indem im Wege der Exekution die Erfüllung der Verpflichtung erzwungen wird; auszugleichen bleibt hier nur noch das Unrecht, welches in der Verzögerung der Leistung über den Zeitpunkt der Fälligkeit hinaus liegt. Das altdeutsche Recht bewirkt dies in der ersten Periode (zur Zeit der Volksrechte) nicht etwa durch Zubilligung von Verzugszinsen, sondern durch Verhängung einer Geldbusse. Die nicht rechtzeitige Erfüllung wird also von ihm als ein strafbares Unrecht aufgefasst. Bei den Verträgen der zweiten Art zieht die Versäumung des richtigen Zeitpunktes Unmöglichkeit der Erfüllung nach sich und in Folge dessen für den Vertragsbrüchigen eine Strafe, z. B. die Verletzung einer vertragsmässigen Verpflichtung zur Währschaftsleistung (durch Verweigerung der Uebernahme des Prozesses gegen den Evincenten), bei Grundstücken regelmässig die poena dupli. Ebenso muss derjenige, welcher seinem Versprechen entgegen eine Handlung vornimmt, dafür dem Gegner eine, gesetzlich oder vertragsmässig festgesetzte, Busse entrichten.

Das Recht des späteren Mittelalters blieb im Allgemeinen auf dem früheren Standpunkte stehen und behandelte insbesondere die Verletzung der Vertragspflichten, welche in einer Unterlassung bestehen, noch immer als strafbares Unrecht, zeigte aber doch in anderen Beziehungen einige Abweichungen. Bei den Verträgen nämlich, durch welche eine Leistung für einen bestimmten Zeitpunkt verabredet ist, wurde zwar die Erfüllung der Hauptleistung im Wege der Exekution erzwungen, aber die alte Verzugsstrafe war hinweggefallen und der in Folge der Verspätung eingetretene Vermögensverlust blieb unberücksichtigt; nur vor weiterem Schaden ward der Gläubiger durch Verurtheilung des säumigen Schuldners in die Kosten des Gerichtsverfahrens und der Exekution bewahrt. Ob den Gegenstand des Vertrages eine Anzahl vertretbarer Sachen oder eine einzelne bestimmte Sache bildete, übte dabei an sich keinen Einfluss. Allein thatsächlich bestand ein Unterschied, indem im letzteren Fall der Schuldner

durch Vernichtung oder anderweitige Verfügung über die Sache z. B. Doppelveräusserung die Zwangsvollstreckung unmöglich machen konnte. An Stelle derselben trat dann eine Strafe, neben welcher noch dem Geschädigten voller Ersatz zu leisten war. In ähnlicher Weise hat sich die alte Busse für Nichterfüllung einer Vertragspflicht, welche auf Vornahme einer positiven Handlung mit absolut bestimmtem Termin gerichtet ist, von einigen Ausnahmefällen abgesehen, aufgelöst in Strafe und Schadensersatz, ja nach manchen süddeutschen Rechtsquellen zu einer blossen Ersatzleistung abgeschwächt. Eine Anwendung dieser Regel bilden die Grundsätze über die Behandlung des Gesinde- und Gesellenvertrages, insofern die Verrichtungen der Dienstleute gerade während einer bestimmten Zeitdauer geleistet werden sollen, also durch Verzögerung ihren Werth verlieren und nicht mehr als Erfüllung des Vertrages angesehen werden können. Von einer nachträglichen Erzwingung der Leistung mit Hülfe des Gerichtes kann daher keine Rede sein, sondern der wortbrüchige Knecht verliert seinen Lohnanspruch, damit nicht der Herr, welcher ja einen anderen Knecht hat miethen und bezahlen müssen, an seinem Vermögen einbüsse, und muss ausserdem noch zur Strafe einen gleichen Betrag entrichten. Auch hier aber erscheint nach manchen süddeutschen Rechtsquellen das Gesinde nur noch für den dem Herrn zugefügten Schaden verantwortlich, während in anderen Gegenden umgekehrt der Bruch des Dienstvertrages mit einer öffentlichen Strafe, namentlich mit Landesverweisung geahndet wird.

Aus diesen Darlegungen des Verf. ergibt sich somit, dass nach dem deutschen Rechte des Mittelalters der Vertragsbruch regelmässig die Verpflichtung zur Zahlung einer Busse, also eine Strafe nach sich zog. Allein eine andere Frage ist, ob unsere Vorfahren dabei von einer grundsätzlichen Erwägung ausgingen, oder ob sie nicht vielmehr durch die Unbeholfenheit ihrer wenig ausgebildeten Verkehrszustände hierzu veranlasst wurden. Das gänzliche Fehlen einer Rechtswissenschaft und die Entscheidung aller Streitigkeiten durch Männer aus dem Volke führte mit Nothwendigkeit dahin, die Folgen gesetzwidriger Handlungen möglichst genau festzustellen, ohne dass für die Berücksichtigung der Gestaltung des einzelnen Falles ein Raum gelassen wurde. Es mussten daher die Strafen der Verbrechen ein für allemal bestimmt sein, auch wo es nahe lag, den durch dasselbe angerichteten Schaden als einen gleichsam durch die Sache selbst dargebotenen Maassstab zu verwerthen, wie z. B. beim unberechtigten Auftreiben von Vieh auf fremdes Feld. Es musste aber auch weiter das Bestreben sich geltend machen, in Bezug auf den Umfang der Verbindlichkeiten, die durch sonstiges unrechtmässiges Thun entstehen, jedes Schwanken auszuschliessen. Dazu kam, dass die damalige untergeordnete Bedeutung des Geldes und die damit zusammenhängenden wirthschaftlichen Anschauungen die Abschätzung verletzter Vermögensinteressen ausserordentlich erschwerte. Wie hätte man auch verstehen sollen, den Schaden, der durch Verzögerung der Leistung einer bestimmten Sache entstand, unter Zuhülfenahme eines allgemeinen Werthmessers zu berechnen, während man noch als regelmässigen Gegenstand einer Zahlungsverbindlichkeit eine Anzahl vertretbarer Sachen ansah und selbst

geneigt war, allgemeine Werthbestimmungen durch konkrete Gegenstände zu ersetzen (vergl. z. B. Grimm Rechtsalterthümer S. 667 ff.). Auch hebt Löning selber hervor, dass die Busse der ältesten Periode Strafe und Schadensersatz in sich vereinigte, wie sich namentlich deutlich darin zeigt, dass sie an den verletzten Mitkontrahenten fiel. Dadurch aber erhielt sie ein privatrechtliches Gepräge, welches in der Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens zur Geltendmachung des Bussanspruches zu Tage trat. Denn wir dürfen doch wohl annehmen, dass die Verzugsstrafe in der auf Zahlung der Hauptschuld gerichteten Klage mitverfolgt wurde, und dass das Erkenntniss, durch welches der Schuldner, der einer Vertragspflicht mit absolut bestimmtem Termin nicht nachgekommen war, verurtheilt ward, unmittelbar vollstreckt werden konnte, während es in eigentlichen Strafsachen zur Ermöglichung der Exekution nach der Lex Salica eines Urtheilserfüllungsgelöbnisses bedurfte. Wenn späterhin die Strafe des Vertragsbruches in manchen Fällen eine eigentlich kriminelle Natur erhielt, so war dies theils durch polizeiliche Rücksichten hervorgerufen, wie z. B. die Verhängung der Landesverweisung über dienstpflichtige Knechte und Gesellen, theils daraus zu erklären, dass nach dem Gesetze historischer Kontinuität die Ahnduug des Vertragsbruches mit einer Strafe beibehalten wurde, zugleich aber das Wesen der Strafe und des Strafrechtes sich änderte, wodurch dann auch eine Zersetzung des alten Rechtszustandes bewirkt wurde, deren Spuren sich schon in der zweiten Periode zu zeigen beginnen.

Jena. W. E. Knitschky.

III.

Leben und Sterben in Weimar und einigen Nachbarorten. Publikation des medizinisch-naturwissenschaftlichen Vereins in Weimar. Weimar 1876. 50 S.

Wie das Bedürfniss statistischer Forschungen sich immer mehr geltend macht und wie nur mit statistischen Grundlagen die thatsächlichen Verhältnisse sich richtig beurtheilen lassen, davon gibt auch das vorliegende Schriftchen einen Beweis. Die wie anderwärts so auch in Weimar aufgetauchte Streitfrage hinsichtlich der Gesundheitsverhältnisse dieser Stadt mögen die erste Veranlassung zu seiner Abfassung gewesen sein. Das Schriftchen zerfällt in zwei Theile. Der erste umfasst die statistischen Unterlagen. In 16 Haupt- und einigen Untertabellen ist hier das zahlenmässige Material über den Stand der Bevölkerung und die Geburts- und Sterbeverhältnisse für die Städte Weimar, Apolda, Erfurt und Sulza und das weimarische Dorf Frankenheim zusammengestellt und zwar, so weit dies rathsam erschien und möglich war, immer für den Zeitraum von 1850 bis 1875. Die haupteächlichsten Momente werden dann noch am Schlusse des Schriftchens in einigen graphischen Tabellen dem Leser veranschaulicht. Den zweiten Theil bildet ein Vortrag des Dr. L. Pfeiffer in Weimar, den derselbe im Anschluss an das im ersten Theile gegebene Mate-

rial im Februar d. J. im medizinisch-naturwissenschaftlichen Verein zu Weimar gehalten hat: „Leben und Sterben in Weimar in Vergleich mit einigen Nachbarorten.“

Nach einigen einleitenden Bemerkungen wird hier zunächst die lebende Bevölkerung von Weimar in ihrer Zusammensetzung nach Alter und Geschlecht kurz betrachtet und werden die im Vergleich mit anderen Orten sich herausstellenden Eigenthümlichkeiten, das bedeutende Ueberwiegen des weiblichen Geschlechts und das schwache Vorhandensein der Altersklasse vom 20.—40. Lebensjahre (unter 18 grösseren und Mittelstädten Deutschlands hatte 1867 Weimar die stärkste weibliche Bevölkerung, unter 18 verglichenen Städten ist die Altersklasse vom 20.—40. Jahre in Weimar am schwächsten vertreten) beleuchtet und erklärt.

Die hieran sich schliessende Betrachtung der Geburten ergibt, dass für eine Stadtbevölkerung die Geburtsziffer in Weimar eine sehr niedrige ist; nach dem von Oesterlen berechneten Mittel werden in Weimar durchschnittlich 13,4 $^0/_{00}$ oder jährlich 237 Kinder zu wenig geboren, in Apolda dagegen in den fruchtbarsten Jahren 118 zu viel. Frankenheim geht mit seinen Geburten jährlich um 18,6 über das Mittel von 39,2 $^0/_{00}$ Kindern in Deutschland hinaus. In Weimar kommt (im Durchschnitt der Jahre 1864—1868) 1 uneheliche Geburt auf 8 eheliche, in Frankfurt auf 3,5, in Darmstadt auf 4,3, in Erfurt auf 7,5; in der neuesten Zeit soll in Erfurt sogar erst auf 14 eheliche 1 uneheliche Geburt treffen. Auf 100 Mädchen sind in Weimar in den Jahren 1864—1868 immer 101 Knaben geboren worden. Von allen Geburten fallen auf die Todtgeburten in Weimar 3,7 $^0/_0$ in den Jahren 1860—1869 und 4,7 $^0/_0$ in den Jahren 1870—1875; dieselben kommen am häufigsten in den Stadtbezirken vor, die von der eigentlichen Arbeiterbevölkerung bewohnt sind. Von sämmtlichen Geburten haben die Todtgeburten betragen in Erfurt 4,10 $^0/_0$ in den Jahren 1849—68, in Apolda 5,7 $^0/_0$ in den Jahren 1850 bis 1859, 4,2 $^0/_0$ in den Jahren 1860—69, 3,9 $^0/_0$ in den Jahren 1870 bis 1875.

Was die Sterblichkeit betrifft, so beträgt dieselbe (incl. Todtgeburten) in Weimar im Mittel 21,13 pro Tausend Einwohner, sie bleibt mithin um 6,47 hinter dem von Oesterlen berechneten Mittel (27,6 $^0/_{00}$) zurück. In den letzten 25 Jahren ist dieselbe, entsprechend der Zunahme der Geburten, in beständigem Steigen begriffen; sie ist von 20,24 in den Jahren 1850—59 auf 21,58 in den Jahren 1860—69 und auf 21,60 in den Jahren 1870—75 gestiegen. In Erfurt stellte sie sich 1850—59 auf 24,73, 1860—69 auf 27,61. Aehnliches gilt von Sulza; nur in Apolda haben sich in den letzten 7 Jahren diese Verhältnisse günstiger gestaltet. Wie in Erfurt (nach Wolff) so fallen auch in Weimar die meisten Sterbefälle auf das Ende des Sommers, während nach Wappäus die Sterblichkeit im Winter, besonders in dessen Anfange ihren Höhepunkt erreicht. Dagegen ergibt die Säuglingssterblichkeit, für sich allein betrachtet, für Weimar dieselben Verhältnisse, wie sie Wappäus, Quetelet und Oesterlen als für ganz Deutschland massgebend gefunden haben: die Säuglingssterblichkeit ist am grössten gegen Ende des Winters, am geringsten gegen Ende des Sommers. Das Lebensalter der Verstorbenen berechnet

sich für Weimar, nach Abzug der Todtgeburten und der fremd daselbst Gestorbenen, durch Addition der verlebten Jahre aller in den Jahren 1869 bis 1875 Gestorbenen (2236 Personen mit zusammen 75070 Lebensjahren) auf durchschnittlich $33^1/_2$ Jahre. Erfurt hatte nach Wolff im vorigen Jahrhundert ein durchschnittliches Lebensalter der Gestorbenen von 25,4 Jahren, 1800—1835 von 26,9 und 1849—1871 von 27,01 Jahren.

Der Schluss des Vortrags ist der Betrachtung der einzelnen Todesursachen gewidmet. Wir müssen es uns leider versagen, hier näher auf dieselben einzugehen, soviel sie auch des Interessanten bieten. Dieser Theil der Darstellung ist besonders deshalb werthvoll, weil er zeigt, in welchem Grade die verschiedenen Todesursachen die einzelnen Altersklassen und Stadttheile treffen resp. getroffen haben und wie denselben entgegengetreten werden kann und muss, um einige, wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch wenigstens in ihren vernichtenden Wirkungen möglichst abzuschwächen.

Dass den Vergleichungen der Resultate, wie sie sich für verschiedene Orte ergeben, wegen der Verschiedenheit der faktischen Verhältnisse an diesen Orten nur ein relativer Werth zukommen kann, wird in der Darstellung ausdrücklich hervorgehoben.

Die gegebenen positiven Zahlen zeigen zwar mehrfache, wenn auch nur unbedeutende Abweichungen von den im hiesigen statistischen Bureau z. Th. über die gleichen Verhältnisse vorliegenden, es werden jedoch diese Differenzen hauptsächlich nur auf der verschiedenartigen Bearbeitung des Urmaterials beruhen, und so verdient das Schriftchen auf alle Fälle volle Anerkennung.

IV.

Versuch einer Ernährungsbilanz der Schweizer Bevölkerung, nach neuen, chemisch-physiologischen Grundlagen berechnet, von **Dr. R. Th. Simler.** Zürich, Orell, Füssli & Comp. 1876. 59 S. 4.

Den sehr interessanten Versuch dieser Berechnungen bezeichnet der Verfasser selbst als „einen Beitrag zur Begründung einer staats- und volkswirthschaftlichen Chemie“ — mit vollem Rechte.

In der Einleitung wird zunächst der Unterschied zwischen der lebendigen (freien) Kraft und der Spannkraft, eigentlich gespannten Kraft, ausgesprochen, d. h. solcher Kraft, welche durch andere gegenwirkende Kraft in Spannung erhalten wird. Sodann wird die höchste Entwickelung der Produktion eines Staates als Ziel besprochen (Poussirung der Urproduktion!), die damit zusammenhängende Möglichkeit der Erhaltung der Bevölkerung, wobei die Ueberzahl der Auswanderung anheimfallen würde, und hier wird auch gleichzeitig der jetzt zeitübliche „Kampf ums Dasein“ bedacht.

„Ob die eigenen Mittel eines Staates hinreichen, seine Bevölkerung zu ernähren, erfährt man durch den Vergleich der Ein- und Ausfuhr an Lebensmitteln, sofern diese hinreichend genau an den Zollstätten kontro-

lirt wird." „Bedeutet P die Produktion eines Landes an Nahrungsmitteln aller Art, R die durchschnittliche Tagesration (das Kostmaass) eines Einwohners, B die Bevölkerungszahl und E die Grösse der absoluten Einfuhr, nach durchschnittlichen Rationen gemessen, so ist P in oben solchen Rationen:

$$P = R \cdot B \times 366 - E \text{ oder}$$
$$P = V - E, \text{ wo } V = \text{Verbrauch, Bedarf."}$$

Nach diesen Voraussetzungen folgt der eigentliche chemische Theil, in dem die verschiedenen Bestandtheile der menschlichen Nahrung: Eiweissstoffe, Fette, Kohlehydrate und Nährsalze kritisch beleuchtet und die bekannten Verhältnisszahlen festgestellt werden. Hierbei kommt beiläufig das interessante Ergebniss zu Tage, dass die Schweizer Soldaten im Felde auf 1 Theil stickstoffhaltende Nahrung (Fleischbildner) 7,2 Theile stickstofffreie (Athmungsstoffe) erhalten, während in anderen Heeren das Verhältniss 1 : 5 festgehalten wird, bei dem preussischen Soldaten im Kriege = 1 : 4,9. Dieses Ergebniss sollten die Schweizer Behörden nicht unbeachtet lassen; die Athmungsstoffe sind keineswegs als Ersatz für fleischbildende Substanzen hinzustellen und die Annahme, dass erstere die Kraft gebenden seien, ist auch nur in beschränktem Sinne zuzugestehen.

Aus den verschiedenen Vergleichen berechnet Simler nunmehr das durchschnittliche Bedürfniss von Erwachsenen und Unerwachsenen für den Tag. Nach ihm bedarf ein Erwachsener (über 16 Jahre) an jedem Tage 130 Gramm Fleischbildner, 40 Gr. Fett, 550 Gr. Kohlehydrate und 15 Gr. Salze; ein einjähriges Kind dagegen 40 Gr. Fleischbildner, 54 Gr. Fett, 41 Gr. Kohlehydrate und 8,7 Gr. Salze; das Nahrungsbedürfniss würde dann für jedes Jahr der Alterszunahme gesteigert werden um 6 Gr. Fleischbildner, 31,6 Gr. Athmungsstoffe und 0,4 Gr. Salze.

Nach den bekannten und oft wiederholten Feststellungen der Bevölkerungszahl der Schweiz, unterschieden auch nach dem Alter der Personen, lässt sich das Nahrungsbedürfniss des ganzen Landes aussprechen und in Vergleich mit der Produktion des Landes, der Aus- und Einfuhr an Lebensmitteln bringen. Aus den zur Berechnung dienenden Tabellen ergibt sich, dass die Schweiz z. B. noch 259,335 Centner Rindvieh einführt, ebenso noch 102,832 Cntr. Milch, dagegen dem Auslande nicht weniger als 327,944 Cntr. fetten und mageren Käse liefert, sowie 181,275 Cntr. Obst und frisches Feld- und Gartengemüse.

Fast alle Nahrungsmittel aus dem Pflanzenreiche werden in grossen Mengen von dem Auslande bezogen, so 3,471,289 Cntr. Getreide und Hülsenfrüchte, neben noch weiteren 127,347 Cntr. Reis und 198,704 Cntr. Mehl, ferner 255,079 Cntr. Zucker, endlich sogar noch 876,686 Cntr. Wein und 210,989 Cntr. Kochsalz.

Auf S. 15 äussert sich der Verfasser folgendermassen: „Mit dem Ausdruck Plenarchemie bezeichnen wir die Chemie der Viehzucht und der Fütterung. Agrikulturchemie ist für uns bloss Chemie des Ackerbaues. Beide Abtheilungen fassen wir unter dem Titel: landwirthschaftliche oder ökonomische Chemie zusammen. Dies ist jedenfalls die streng logische Eintheilung. Sehr häufig wurde nämlich der Ausdruck Agrikulturchemie

für Ackerbau- und Viehzuchtschemie zugleich benutzt. Die letztere Disziplin ist nämlich erst in neuester Zeit besser ausgebildet worden."

Diese Bemerkung ist sehr richtig und zeitgemäss, man vernachlässigt in dieser Beziehung fast allgemein die einfachste logische Auffassung und gibt Thierchemie, Pflanzenchemie, Chemie des Bodens, der Luft u. dergl. mehr immer unter der Bezeichnung „Agrikulturchemie" in die Oeffentlichkeit, während dies unter dem nicht sachverständigen Publikum stets zu unrichtigen Auffassungen führen muss.

Warum gebrauchen wir aber überhaupt noch so gern die Fremdwörter! Die Bezeichnungen: Ackerbauchemie, Thierchemie, Menschenchemie, Pflanzenchemie, Bodenchemie sind gewiss allgemein verständlich und bedürfen vielleicht nur den Zusatz: oder die Chemie in ihrer Anwendung auf das Leben der Menschen u. s. w. Das Wort Chemie hat sich einmal eingebürgert und mag deshalb wohl bleiben, sonst würde man hier den altüblichen Namen Scheidekunst wohl gebrauchen können.

In der Brochüre folgt nun zunächst eine wohlberechtigte Kritik über die Fehlerquellen aller dieser Ein- und Ausfuhrtabellen, insbesondere dieser der Schweiz, sodann wird mit anerkennenswerther Sorgfalt eine kritische Besprechung der einzelnen Nahrungsstoffe vorgeführt hinsichtlich der bekannten chemischen Analysen in Bezug auf den Gehalt an Nährstoff, an Eiweissstoff, Fett, Nährsalzen u. s. w., bei den Pflanzenbestandtheilen dann an ernährenden Kohlehydraten — Zucker, Dextrin u. s. w., bei den Getränken an Alkohol, Zucker, Dextrin u. s. w.

Der Versuch einer so umfassenden Verwendung der Resultate der chemischen Untersuchung von Nahrungsmitteln ist gewiss berechtigt, schliesst allerdings nun wieder auf Seiten der Chemie zahlreiche Missstände ein, da jeder Analytiker es kennt, mit welchen schwankenden Grundlagen man leider rechnen muss, um die wohl sicheren Resultate der chemischen Analyse auf Nahrungsstoff zu übertragen und eine direkte Bestimmung des Eiweisses, der Stärke, der Fleischsubstanz ist sehr häufig mit noch weit grösseren Fehlerquellen behaftet. Alle diese chemischen Untersuchungen geben aber im Allgemeinen keinen Aufschluss über die Verdaulichkeit der Nahrung selbst, schliesslich den wichtigsten Theil für die Beurtheilung.

Simler erkennt diese Einwände sehr wohl an, überträgt jedoch alle diese chemischen Erfahrungen und Bestimmungen auf die Nahrungsmittel, sie nach dem Gehalte an den einzelnen Nährstoffen beurtheilend; z. B. bestehen die 28,815 Stück eingeführten Rindviehes à 9 Centner aus 25,622 Cntr. Eiweissstoffen, 49,273 Cntr. Fett und 1,301 Cntr. Nährsalzen u. s. w.

Nach dieser Berechnung aus Ein- und Ausfuhr erhält die Schweiz durch Einfuhr 24,840,850 Kgrm. Fleischbildner, 11,206,200 Kgrm. Fett und Fettwerthe, 145,693,350 Kgrm. Kohlehydrate, 4,934,200 Kgrm. Nährsalze.

Das Bedürfniss der Einwohner der Schweiz wird nun gleichfalls festgestellt. 1870 betrug die Einwohnerzahl 2,670,335 Seelen, davon Erwachsene über 16 Jahren = 1,827,925 und Unerwachsene 842,410. Nach dem Vergleiche der verschiedenen Angaben über Nahrung der Soldaten, ferner der Erwachsenen und Unerwachsenen erhält Simler als durchschnitt-

liche Tagesration für den Kopf der Schweizer Bevölkerung ohne Unterschied des Alters: 112,65 Grm. Eiweissstoffe, 33,69 Grm. Fett, 455,36 Grm. Kohlehydrate und 13,42 Grm. Nährsalze, woraus sich das Verhältniss von stickstoffhaltiger Nahrung zu stickstofffreier wie 1 : 4,79 ergibt.

In dem Weiteren sei auf das eigene Studium der Tabellen verwiesen. Simler stellt endlich die Uebervölkerung der Schweiz fest d. h. die Zahl der Einwohner, welche nicht aus der eigenen Nahrungsproduktion leben können und findet dieselbe zu

759,184 durchschnittlichen Köpfen =
654,695 Erwachsenen mit eidgenössischer Feldration.

Nunmehr überträgt Verfasser die gesammten Resultate dieser auf chemischer Untersuchung fussenden Rechnungen auf die mechanische Leistung und Leistungsmöglichkeit, berechnet die mechanischen Effekte nach den Wärmeeffekten, hervorgebracht durch die Verwerthung der Nahrung, und vergleicht diese Resultate mit der Oberfläche des Schweizer Landes, welche kulturfähig ist, mit der Produktion dieser Bodenflächen jetzt und der möglichen Hebung bis zur Ausgleichung des Nahrungsdefizites.

Gewiss ist es von Interesse, trotz aller sehr gewichtigen Einwände gegen die Uebertragung der analytischen Resultate der Untersuchung von Nährstoffen und die Erfahrungen über Ernährung auf das Gebiet der exakten Zahlenreihen, diese Betrachtungen zu studiren und sie zu prüfen, was jedem Freunde dieser Fragen empfohlen sein soll.

Jena. Dr. E. Reichardt.

V.

Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reiche. Mit Einleitung und Erläuterungen zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschafter, herausgegeben von Ludolf Parisius, Reichstags- und Landtags-Abgeordneter. Berlin, J. Guttentag, 1876. 579 S. 8⁰.

Der Herausgeber entrollt in der Einleitung, 134 Seiten umfassend, eine, etwas zu subjektiv gehaltene, historisch-statistische und kritisch beleuchtende Darstellung der Genossenschaftsbewegung in Deutschland, bearbeitet dann im I. Theile, in 2 Büchern, das Genossenschaftsgesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868, und dessen Einführung in die übrigen Theile Deutschlands, führt im II. Theile die in den einzelnen deutschen Staaten erlassenen Gesetze und Verordnungen über die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, insbesondere zur Ausführung des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 vor, und fügt in einem Anhang das Oesterreichische Genossenschaftsgesetz nebst der bezüglichen Ausführungsverordnung bei. — Die ausserordentlich fleissige und klare, mit trefflichen und eingehendsten Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen ausgerüstete Bearbeitung des deutschen Reichsgenossenschaftsgesetzes, von so berufener Seite unternommen, wird sich nach unserer Ueberzeugung rasch als Handbuch bei Juristen und Genossenschaftern einbürgern, um so mehr, als nun die deutsche Genossenschaftsgesetzgebung durch Erhe-

bung des Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes zum deutschen Reichsgesetze vorläufig abgeschlossen ist. — „Vorläufig", denn noch harren verworrene Verhältnisse der sichtenden Klarlegung und gesetzlichen Feststellung, und Parisius benutzt denn auch die Gelegenheit, um den fünften und letzten Abschnitt der Einleitung einer Klarlegung der künftigen Aufgaben der deutschen Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts zu widmen, worauf er besondere Aufmerksamkeit gerichtet wünscht, und wozu er sich „durch seine Erfahrungen im deutschen Reichstage und im Preussischen Abgeordnetenhause" gewissermaassen verpflichtet fühle. Dieses Zukunftsprogramm lautet: Allgemeines Reichsgesetz über die juristischen Personen, woneben das von Schulze-Delitzsch seit 1869 mehrmals in den Reichstag als Entwurf eingebrachte Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, wodurch den nicht auf Erwerb gerichteten, und auf einzelne, bestimmte Mitglieder beschränkten Vereinen (geselligen und Künstler-Vereinen, oder wissenschaftlichen und zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken gegründeten Vereinen) die Möglichkeit gewährt werden soll, auf ihr Verlangen die Rechtsfähigkeit zu erhalten. Ferner: Gesetzliche Regelung der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit (Kranken-, Alterversorgungs- und Sterbe-Kassen, Wittwen- und Waisen-Kassen der gewerblichen Arbeiter), da durch die gesetzliche Ordnung des sogen. Hülfskassenwesens, d. h. nach dem jetzigen Inbegriff nur der gewerblichen Krankenkassen, erst ein Theil der Aufgabe gelöst sei. Weiterhin soll es der künftigen Reichsgesetzgebung überbunden sein, die gegenwärtige preussische, wieder zu dem alten, natürlicheren Prinzip zurückgekehrte Berggesetzgebung, mit den durch die Erfahrung gebotenen Verbesserungen auf das Reich auszudehnen, und ferner auch die industrielle Gewerkschaft, als eine gleichberechtigte Form der Handelsgesellschaften, neben den Aktien- und Aktienkommandit-Gesellschaften zuzulassen. Ebenso verlangt der Verfasser für die Deichgenossenschaften und für die Genossenschaften zu Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen ein Gesetz, wodurch der Zwang aufgehoben und die Zustimmung der Interessenten zur Basis gemacht würde. — Billigt ferner der Verfasser den Zwang, den das Fischereigesetz (das preussische vom 30. Juni 1874) durch die Vorschrift zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung der Fischgewässer, also, wie sich der Verfasser sinnentsprechend ausdrückt, durch den Machtspruch der Staatsgewalt übt, dass Einer seinen selbstständigen Gewerbebetrieb aufgeben und Mitglied einer Produktivgenossenschaft werden müsse, so will er dieser Genossenschaft in Zukunft wenigstens Vermögens- und Rechtsfähigkeit zugesichert wissen. — Auf dine Frage ach der Möglichkeit der Assoziation der Grundbesitzer antwortet der Verfasser mit einem Anflug von Bitterkeit: „Freie Genossenschaften, deren Träger nicht Personen, sondern Grundstücke sind, können in Deutschland nicht wohl entstehen, jedenfalls nur durch Glückszufall gedeihen, weil die Gesetze den ihnen unentbehrlichen Bedingungen gesunden Lebens und ungestörten Wirkens unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen." Er fordert deshalb zur Förderung der mit Grund und Boden verknüpften freien Genossenschaften ein Gesetz betreffend die Genossenschaften des Grundbesitzes, oder „Grundstücksgenossenschaften", wie er sie nennen will, wenn es

Gesellschaften von Grundbesitzern sind, welche sich zu wirthschaftlichen Zwecken unter der Verabredung vereinigen, dass die Mitgliedschaft an den Besitz bestimmter Grundstücke gebunden ist, und Rechte und Pflichten der Genossenschaften unverändert auf den jedesmaligen Besitznachfolger übergehen sollen. Den Inhalt eines solchen Gesetzes markirt der Verfasser im Wesentlichen wie folgt: Bei bestimmter Grundfläche und Mitgliederzahl Zulässigkeit der Beschränkung dieser letzteren; schriftliches Statut; auf den Gegenstand der Unternehmung bezügliche Firma mit der zusätzlichen Bezeichnung „Grundstücksgenossenschaft"; Eintragung in das Grundbuch, wo jeder Genossenschaft ein besonderes Grundbuchblatt einzuräumen wäre, welches Statut, statutenändernde Beschlüsse, Veränderungen im Vorstande und in der Mitgliedschaft etc. enthielte, nebst dem Vermerk, dass das betreffende Grundstück an der zu bezeichnenden Genossenschaft betheiligt sei. — Durch diese Eintragungen hofft der Verfasser zu bewirken, dass 1) jeder Besitznachfolger ohne Weiteres Mitglied der Genossenschaft werde und gegenüber der Genossenschaft in die Rechte und Pflichten des Vorbesitzers trete. 2) Dass die Anlagen, welche im Dienste der statutarischen Zwecke der Genossenschaft auf dem Grundstücke vorhanden sind, während der Dauer der Genossenschaft wie Veranstaltungen auf Grund einer den übrigen betheiligten Grundstücken zustehenden Servitut behandelt werden, und 3) das Grundstück für die laufenden Beiträge und Beitragsrückstände mit dem Unterschiede haftet, dass diese ein Vorzugsrecht vor den bis dahin eingetragenen Hypotheken, Grundschulden und sonstigen Verpflichtungen geniessen, soweit sie einen durch das Gesetz zu bestimmenden Prozentsatz des Katastralreinertrages nicht überschreiten, wohingegen die, diese Grenze überschreitenden Beträge und mehr als zweijährigen Rückstände ohne ein solches Vorzugsrecht wären. Die Grundstücksgenossenschaft soll nach diesem Gesetz ferner, wie die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft, Vermögens- und Rechtsfähigkeit besitzen und mit Vorstand und Generalversammlung organisirt sein, wogegen, wie der Verfasser meint, es nicht nöthig wäre, die Genossenschaft durch die Handlungen ihrer Vertreter gegenüber dritten Personen unbedingt zu verpflichten wie die Handelsgesellschaft und eingetragene Genossenschaft. Was die Dauer der Grundstücksgenossenschaft betrifft, so soll diese letztere, wenn auf bestimmte Zeit und nicht über 20 bis 30 Jahre hinaus geschlossen, den Mitgliedern mit ihren Grundstücken den Austritt zu verwehren berechtigt sein; nicht aber wenn auf längere oder unbestimmte Dauer errichtet, namentlich nicht in Hinsicht auf die heutzutage herrschenden rapiden Fortschritte in der Landwirthschaft. In dem Umstande, dass der Mehrheit der Genossenschaft das Recht zustehen würde, die Auflösung event. auch vor der bestimmten Zeit zu beschliessen, sieht der Verfasser eine Garantie gegen die Eventualität, dass freie Grundstücksgenossenschaften der Landwirthschaft zum Schaden, statt zur Förderung gereichen. Um noch sicherer zu gehen, schlägt er übrigens vor, hierbei zwischen den einzelnen Arten von Grundstücksgenossenschaften zu unterscheiden, und für gewisse landwirthschaftliche Genossenschaften, deren nähere Bestimmung der landwirthschaftlichen Technik zu überlassen wäre, im Gesetze vorzuschreiben, dass sie, wenn auf länger

als 10 Jahre begründet (in Analogie zur Preussischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §§. 27, 28), ihren Mitgliedern von 10 zu 10 Jahren, auf vorgängige Kündigung, den Austritt gestatten müssen, während der Verfasser für Wald- und Fischerei-Genossenschaften u. dergl. zu solcher Beschränkung keine Ursache vorhanden sieht. — Wir müssen uns hier der speziellen Erörterungen über dieses genossenschaftsgesetzliche Zukunftsprogramm enthalten, können aber in der Hauptsache wohl wünschen, dass es trotz der ihm entgegenstehenden Hindernisse (wir denken namentlich an die verschiedenen Pfand- und Hypothekenrechte) durchdringe.

VI.

Die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz, von Theodor Kraus. Mit einem Vorwort von Professor Dr. A. Held. 1. Heft. Statistik und Beschreibung. Bonn 1876. 67 S. 8⁰.

Es liegt uns hier ein bescheidener Versuch einer statistischen und kritischen Beleuchtung der vielfach angefeindeten Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine vor, wie sich solche seit den 50r Jahren in grosser Zahl in der Rheinprovinz, und in neuerer Zeit auch in Westphalen und im Grossherzogthum Hessen gebildet und entwickelt haben. Das Unternehmen ist von der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf für die diesjährige internationale Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen in Brüssel veranlasst worden, und soll dort die Raiffeisen'schen Vereine als „Organisation zur Errettung aus finanzieller Noth" zur Veranschaulichung bringen. Mangels einer Anwaltschaft und eines genügenden Zentral-Instituts — (der rheinischen landwirthschaftlichen Genossenschafsbank in Neuwied, gegründet um die einzelnen Darlehnskassen zu einem Gesammtverbande zusammenzufassen, sind erst 27 Vereine beigetreten) — zur Bereisung der Vereine, persönlichen Befragung der Leiter, und Einsicht in die Bücher gezwungen, um ein Urtheil über die thatsächlichen Verhältnisse zu erlangen, betraute die Poppelsdorfer Akademie den Verfasser der uns vorliegenden Schrift, Herrn Kraus, mit dieser Aufgabe, deren Lösung, unter übrigens vollster Anerkennung der Schwierigkeiten, die überwunden werden mussten, wir noch freudiger begrüsst hätten, wenn sie eine, wenigstens annähernd vollständige wäre; wir bedauern, dass, nachdem der Versuch des landwirthschaftlichen Vereins, eine Statistik der Raiffeisen'schen Vereine zu Stande zu bringen, misslungen, und nachdem auch die, vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestellte Kommission nur über einzelne, gewählte Vereine Erhebungen machte, auch jetzt wieder nur kaum eine halbe Statistik zu Tage gefördert ist, indem von über 100, zu Anfang dieses Jahres in der Rheinprovinz bestehenden Vereinen nur 46 befragt worden sind, so dass eine Uebersicht der gesammten Wirksamkeit der Raiffeisen'schen Institute immer noch nur durch ungefähre Schätzung erlangt werden kann. Immerhin gebührt aber den Unternehmern das Verdienst, eine ge-

naue, und vielleicht auch regelmässige Statistik der Vereine angebahnt, und Vortheile und Mängel derselben, wie sich solche da und dort aus der Praxis herausstellten, in vollster Objektivität zur Anschauung gebracht zu haben. —

Der Verfasser bemüht sich in der Einleitung um eine Darstellung des Wesens und der Tendenz der Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine, sehr richtig hervorhebend, wie dieselben nicht — (im Gegensatz zu den Schultze-Delitzsch'schen) — einen allmälig sinkenden Stand — (das Kleinhandwerk) lebensfähig erhalten, sondern „dem Landwirth die Möglichkeit gewähren sollen, die Aussauger abzuschütteln und wieder ein schuldenfreier, Selbstvertrauen besitzender Unternehmer zu werden". In den nun folgenden, übrigens in hohem Grade unhandlichen beiden Tabellen entrollt der Verfasser das ganze, von ihm gesammelte Zahlenmaterial, ohne jedoch dasselbe weiter statistisch zu verarbeiten, schildert in den ferneren Abschnitten „die Eigenthümlichkeiten der Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine", „die vorgefundenen Verschiedenheiten und Abweichungen vom Normalstatut", gibt am Schlusse eine „vergleichende Uebersicht der Resultate" der von ihm beobachteten Vereine, und fügt im Anhang das Musterstatut des Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereins, und schliesslich eine Uebersicht der einschlägigen Fachliteratur bei. Ein zweites, demnächst zu erscheinendes Heft soll die „kritischen Bemerkungen" des Verfassers und seine Ansichten über die nothwendige, zukünftige Organisation und Leitung der Vereine entwickeln, während das uns vorliegende erste Heft wesentlich nur der textlichen Schilderung und tabellarischen Darstellung der Vereine und ihrer Thätigkeit gewidmet sein soll.

Dem statistischen Material entnehmen wir wesentlich Folgendes: die vom Verfasser studirten 46 Vereine hatten am Schlusse des Rechnungsjahres 1875 zusammen 7376 Mitglieder, jeder Verein zählte also durchschnittlich 160 Mitglieder; der numerisch kleinste Verein war 45, der grösste 362 Mitglieder stark. Von diesen Vereinen sind gegründet in den Jahren 1855, 1862, 1870 und 1875 je einer, 1868 vier, 1869 sechszehn, 1871, 1872 und 1874 je fünf, und 1873 sieben. — Von 34 Orten, an welchen sich vom Verfasser beobachtete Vereine befinden, werden die neuesten Einwohnerzahlen mitgetheilt; diese 34 Orte zählten zusammen 78258 Seelen, während die Mitgliederzahl der, diesen Orten angehörigen Vereine total 5435 beträgt, also ca. den vierzehnten Theil der Bevölkerung ausmacht, oder, die Familie zu durchschnittlich 4 Personen gerechnet (was für die Rheinprovinz nicht zu niedrig sein dürfte), nicht ganz $^1/_3$ aller Familienhäupter. — Die von den 46 Vereinen zusammen gewährten Darlehn erreichten Ende 1875 die Summe von 787184 Mk., durchschnittlich per Verein also 17113 Mk.; die grösste von einem Verein gewährte Jahressumme von Darlehen ist 65390 Mk., die kleinste 1677 Mk. (die Zahl der Posten ist bei diesen beiden Beträgen nicht angegeben). Demzunächst die grösste jährliche Darlehnssumme eines einzelnen Vereins ist 51228 Mk. in 65 Posten, wovon:

30 Posten auf die Dauer von 1 Jahr und weniger,
27 „ „ „ „ „ 1 bis 5 Jahren,
8 „ „ „ „ „ 5 „ 10 „ ;

die kleinste Summe dagegen:

2130 Mk. in 9 Posten, wovon 2 Posten auf 1 Jahr und weniger,
7 „ „ 1 bis 5 Jahre.

Der Betrag der vorkommenden grössten einzelnen Darlehn ist: 6000, 4800, 4000 Mk., der Betrag der kleinsten: 2, 5, 6 Mk. — Von überhaupt 2178 eingetragenen Darlehnposten (von 4 Vereinen ist die Zahl der Posten nicht genannt) sind gewährt auf die Dauer von:

	1 Jahr und darunter	1 — 5 Jahre	über 5 — 10 Jahre
Posten:	434	1507	237
in Prozenten:	$19{,}_9$	$69{,}_2$	$10{,}_9$

Stellt man die Dauer der Darlehn nach dem Werthe derselben zusammen, so waren von 565605 Mk. — (von 8 Vereinen mangeln die detaillirten Angaben) — verliehen auf die Dauer von:

	1 Jahr und darunter	1 — 5 Jahre	über 5 — 10 Jahre
Mk.	136226	312152	117227
in Prozenten:	$24{,}_1$	$55{,}_2$	$20{,}_7$
in Posten:	423	1465	147
Durchschnitt pro Posten Mk.	322	213	797

Was nun die Anleihen der Vereine betrifft, so beliefen sich dieselben Ende 1875 auf 608971 Mk., durchschnittlich pro Verein also 13236 Mk. Die eigenen Fonds der Vereine betrugen 126233 Mk. oder durchschnittlich 2744 Mk. pro Verein, und 17 Mk. pro Mitglied. Von ersterer Summe entfallen 22067 Mk. auf Geschäftsantheile der Mitglieder (welche Institution aber erst bei 2 Vereinen eingeführt ist), die übrigen 104166 Mk. sind Reservekapitalien. — Die Anlehen wurden noch sehr verschiedenartig erhoben, obschon im Allgemeinen die Tendenz darauf zielt, sie so viel wie möglich nur von den Vereinsmitgliedern aufzunehmen; 2 Vereine erhoben ihre Gelder nur von Mitgliedern, 5 nur von Nichtmitgliedern, während hingegen sämmtliche Vereine nur ihren Mitgliedern Darlehen gewähren, und unter diesen nur solchen, welche im Rufe guter Solvenz stehen, was von jedem Einzelnen zu wissen, um so eher möglich ist, da die Raiffeisen'schen Vereine Lokalvereine im vollsten Sinne des Wortes sind, auf so kleine Bezirke begränzt, dass Jeder den Andern und dessen Vermögensverhältnisse und Lebensweise zu kennen pflegt. — Was den Zinsfuss der Raiffeisen'schen Vereine anbelangt, so war er für Darleihen bei 20 derselben im Jahresdurchschnitt $6\,^0/_0$, inkl. Provision und Kosten; der niedrigste und der höchste durchschnittliche Zinsfuss war bei je einem Verein $4\,^1/_2\,^0/_0$ und $6\,^5/_6\,^0/_0$. — Für ihre Anleihen dagegen zahlten 25 Vereine durchschnittlich im Jahre $4\,^1/_2\,^0/_0$
8 „ „ „ „ 4 „
4 „ „ „ „ 5 „
die übrigen $4\,^1/_4$, $4\,^1/_3$ und $4\,^3/_4\,^0/_0$.

Die Fälle endlich, wo gerichtliche Klagen gegen säumige Mitglieder eingeleitet werden mussten, reduzirten sich auf 12 Vereine und 104 Vorkommnisse; 2 Vereine nämlich mit je einer gerichtlichen Klage, 3 mit je 3, je einer mit 4 und 6, 2 mit je 7, und je ein Verein mit 9, 25 und 35 gerichtlichen Klagen.

Im Allgemeinen dürfen wir mit dem Verfasser das Wirken der Raiff-
eisen'schen Vereine als ein für die Landwirthschaft segensreiches bezeich-
nen, und ihre weitere Entfaltung, wenn auch, wie der Verfasser selbst
es wünscht, auf etwas veränderten Prinzipien, mit Freuden begrüssen;
besonders wird es nöthig sein, von dem bisherigen Verfahren der Vereine,
längere Kredite zu gewähren als sie selbst erhalten, abzugehen, und zu
fernerer Sicherung Antheile der Mitglieder einzuführen, wie es übrigens
bereits einige derselben gethan haben, und wie es wohl eine, von Schultze-
Delitzsch angeregte, Bestimmung im Reichsgenossenschaftsgesetz demnächst
verfügen wird. — Der Kern der Vereine ist gesund, und sind erst die
erwähnten Hauptangriffspunkte auf dieselben beseitigt, so dürfen die Raiff-
eisen'schen Institute mit Recht zur Nachahmung empfohlen werden, wie
es kürzlich auch von Seite Gustav Marcket's („Zur Organisation des land-
wirthschaftlichen Kredits in Oesterreich") für die österreichischen Land-
wirthe geschehen ist. — Der vorliegenden Arbeit des Verfassers abe
wünschen wir die aufmerksame Beachtung, die sie trotz mancher Mäng
verdient.

Miscellen.

II.

Die deutsche Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1873—1875 und die finanziellen Ergebnisse derselben.

Die Reichs-Postverwaltung hat wieder zwei werthvolle Berichte publi-irt: eine Statistik der deutschen Reichs-Postverwaltung für das Jahr 875 und einen Bericht über die Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung ährend der Jahre 1873—1875 (Berlin 1876, v. Decker), aus denen wir olgendes hervorheben.

Das Reichs-Postgebiet umfasste am Schlusse des Jahres 1875 ein real von 8156 Quadratmeilen, einschliesslich 79 Quadratmeilen Wasser-äche (oder von 445221,$_{23}$ Quadrat-Kilometern Landfläche und 4369,$_{47}$ uadrat-Kilometern Wasserfläche), mit 6325 Postanstalten gegenüber von 720 Ende des Jahres 1872, so dass sich deren Zahl seit 1872 um 605 ermehrt hat.

Das Gesammtpersonal der Postverwaltung umfasste

1872: 49,945 Personen
1873: 52,060 „
1874: 53,955 „
1875: 55,004 „

Die Gesammtzahl der durch die Post beförderten Sendungen etrug

	1873: Stück	1874: Stück	1875: Stück
	878,211,647	962,394,602	1,039,171,927
nämlich			
riefsendungen . . .	823,889,469	902,846,503	978,875,905
darunter Briefe	454,554,920	483,086,776	498,184,851
„ Zeitungsnummern	248,154,482	259,222,176	285,272,632
ickerei und Geld-endungen	54,322,178	59,548,099	60,296,022

der Gesammtbetrag des durch die Post vermittelten Geldverkel

1873:	1874:	1875:
14,485,594,986 M.	14,750,757,795 M.	15,116,242,182 M.

die Gesammtzahl der mit den Posten beförderten Personen

1873:	1874:	1875:
5,702,073 Personen	4,938,533 Personen	4,455,922 Personei

Der Erlös aus dem durch die Postverwaltung vermittelten Verk der Reichs-Wechselstempelmarken und gestempelten Wechs blankets stellte sich

im Jahre 1873 auf 7,292,735 Mark 82 Pf.
„ „ 1874 „ 6,440,825 „ 86 „
„ „ 1875 „ 6,619,420 „ 66 „

und der Reinertrag der gesammten Postverwaltung betrug

im Jahre 1873: 9,243,259 Mark
„ „ 1874: 6,986,020 „
„ „ 1875: 8,228,499 „

während die Roheinnahme derselben sich

im Jahre 1874 auf 97,811,724 Mark
„ „ 1875 „ 103,781,313 „

belief.

III.

Das Geschlechtsverhältniss der Geborenen und die Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Von

Dr. W. Lexis.

1. Die eigenthümliche Regelmässigkeit des Knabenüberschusses bei den Geburten hat den Mathematikern schon mehrfach Gelegenheit geboten, die allgemeinen Formeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf eine konkrete Erscheinung anzuwenden. Aber bei diesen Untersuchungen überwog das mathematische Interesse ganz entschieden das statistische, und die physiologische Frage wurde gewissermassen nur als Vorwand genommen, um allgemeine analytische Entwicklungen auszuführen, für welche aus den Zahlenverhältnissen der Knaben- und Mädchengeburten hinterher einige Anwendungsbeispiele gegeben wurden. In diesem Sinne ist namentlich die grosse Abhandlung von Poisson über die vorliegende Frage gehalten [1]): sie ist für die Ausbildung der Wahrscheinlichkeitsrechnung von grosser Bedeutung, aber die Anwendung der aufgestellten Formeln auf das Geschlechtsverhältniss der Geborenen erscheint nur als Nebensache unter Benutzung von sehr geringfügigem Material.

Was die Resultate Poisson's betrifft, so beschränken sie sich auf das, was ich hier die „statistische" Form der Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf das Problem nennen will. Es ist gegeben das empirische Verhältniss der Knabengeburten zu der Gesammtzahl der Geburten eines Landes, und es wird bestimmt, innerhalb welcher Grenzen die der Massenerscheinung zu Grunde liegende, objektive Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt mit einer der Gewissheit nahe kommenden Wahrscheinlichkeit liegen wird — wie wenn man das wirklich vorhandene Verhältniss der schwarzen Kugeln zu der

1) Mém. de l'Acad. des sciences, t. IX. p. 240 Paris 1830.

Gesammtzahl schwarzer und weisser Kugeln in einer Urne mit Hü der Zahl der schwarzen Kugeln annähernd bestimmen will, die einer grossen Anzahl von Versuchen — wobei die gezogene Ku jedesmal wieder in die Urne zu legen ist — gezogen worden si Ferner untersucht dann Poisson, ob der objektiven Wahrscheinlichk einer Knabengeburt in zwei gegebenen Beobachtungsreihen verschied Werthe zukommen und welches die Wahrscheinlichkeit sei, dass eine Werth den andern um eine gegebene Grösse überschreite.

2. Das Charakteristische dieser Anwendung der Wahrscheinli keitsrechnung ist dies, dass man von statistischen Verhältnisszah ausgeht, die direkt als empirische Wahrscheinlichkeiten aufgefasst w den. Es giebt aber noch eine andere Art, die Wahrscheinlichke rechnung auf die Erscheinungen anzuwenden, die ich hier die „phy kalische“ nennen will, weil sie vorzugsweise bei astronomischen u physikalischen Beobachtungen üblich ist. Jede statistische Zahl, gleic viel ob sie als eine Wahrscheinlichkeit aufgefasst werden kann od nicht, lässt sich als eine Grösse betrachten, die durch irgend ein U sachensystem bestimmt ist. Hat nun dieses Ursachensystem eine g wisse Konstanz, obwohl es andererseits durch zufällige, eben leicht in dem einen wie in dem entgegengesetzten Sinne wirken Störungen beeinflusst wird, so ist die wiederholte Feststellung je Zahl aus mehreren Reihen von Massenbeobachtungen ganz analog d wiederholten Messung einer und derselben Grösse mit astronomisch oder physikalischen Instrumenten. Es handle sich z. B. um das V hältniss der Zahl der Knabengeburten zur Zahl der Mädche geburten in einem gegebenen Lande und im Laufe eines Jahres ein Verhältniss, das nicht als eine Wahrscheinlichkeit betrachtet w den kann — so wird jedes Kalenderjahr einen Werth desselben er ben, der sich von den übrigen um mehr oder weniger unterscheid Wenn nun diese Einzelwerthe als zufällige Modifikationen eines in all Jahren gleichbleibenden Normalwerthes angesehen werden dürfen, ist der wahrscheinlichste Werth dieses Normalverhältnisses das arit metische Mittel aus den Einzelbestimmungen und man kann den wal scheinlichen Fehler der letzteren sowohl wie des Mittelwerthes, od auch die äussersten Fehlergrenzen, die mit einer der Gewissheit nal kommenden Wahrscheinlichkeit nicht überschritten werden, nach Methode der kleinsten Quadrate berechnen, eben derjenig die wir hier der Kürze wegen als die „physikalische“ bezeichnen.

3. Poisson weist am Schlusse seiner Abhandlung auch auf die Weg hin, aber er hält ihn nicht für praktisch, weil die Zahl der E

zelbestimmungen — von denen jede wieder das Ergebniss einer Massenbeobachtung ist — sehr gross sein müsse. Gleichwohl sind manchmal die wahrscheinlichsten Werthe und die wahrscheinlichen Fehler statistischer Verhältnisszahlen nach dieser Methode bestimmt worden — so z. B. von Heym und Fischer für die Sterblichkeitsverhältnisse. Aber wenn es sich nur um die Feststellung der wahrscheinlichsten Werthe und der wahrscheinlichsten Fehler handelt, so ist die „statistische Methode“, wie sie von Poisson angewandt wird, falls sie überhaupt zulässig ist, entschieden besser und zweckmässiger.

Dagegen eröffnet sich hier ein weiteres Feld der Untersuchung, das meines Wissens noch nicht betreten worden: man kann erstens beide Methoden auf dasselbe statistische Material anwenden und zusehen, ob die Resultate in der Weise übereinstimmen, wie es nach der Theorie zu erwarten ist; und man kann zweitens untersuchen, ob sich bei hinlänglich zahlreichen Beobachtungen desselben Zahlenverhältnisses die Abweichungen vom wahrscheinlichsten Werthe so gruppiren, wie es das analytische Gesetz der Vertheilung zufälliger Fehler verlangt.

In diesem letztern Falle handelt es sich also um die Vergleichung der empirischen mit den theoretischen Gruppen von Fehlern oder Abweichungen, wie sie in Bezug auf astronomische Beobachtungen zuerst von Bessel angestellt wurde. Quételet hat dieses Verfahren in einer elementaren, freilich nicht ganz genauen Gestalt auf die Messungen menschlicher Körperdimensionen angewendet. Aber nichts hindert, dasselbe auch auf statistische Verhältnisszahlen auszudehnen, vorausgesetzt, dass die Verschiedenheit der „Präzision“ der Einzelbestimmungen berücksichtigt wird und die Anzahl dieser Einzelbestimmungen mindestens einige hundert beträgt. Man wird also die statistischen Verhältnisszahlen nach dieser Rücksicht in zwei Kategorien theilen können, je nachdem sich nämlich die Einzelwerthe um typische Normalwerthe der Theorie gemäss gruppiren oder nicht.

4. Zu der ersten Klasse gehört nun, wie im Folgenden gezeigt werden soll, die empirische Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt, oder auch, was aus derselben abgeleitet werden kann, das Zahlenverhältniss der Knaben- und Mädchengeburten. Es könnte allerdings scheinen, als ob dieser Nachweis an dem Mangel hinlänglich zahlreicher Einzelbestimmungen jenes Verhältnisses für ein gegebenes Land scheitern müsse. In Wirklichkeit aber ist mehr als ausreichendes Material vorhanden. Denn es ist gar nicht nöthig, die einzelnen Werthe des Verhältnisses aus den Beobachtungen für das ganze Land und ein



Jahr abzuleiten; jede Provinz oder jeder Bezirk des Landes für jeden Monat einen Werth, den man, zunächst hypothe- als mehr oder weniger ungenaue Bestimmung eines für das Land gültigen Normalwerthes ansehen kann. Preussen also mit seinen 35 Regierungsbezirken (abgesehen von nzollern) liefert uns jedes Jahr 420 Bestimmungen des Sexual- ältnisses der Geborenen, und diese Zahl genügt schon, um Theorie Erfahrung zu vergleichen.

Den zwölf monatlichen Werthen, welche jeder Regierungsbezirk giebt, darf man unbedenklich gleiches Gewicht oder gleiche Präzi- on zuschreiben; die Bestimmungen aus den einzelnen Bezirken aber, eren durchschnittliche monatliche Geburtenzahl beträchtlich verschie- ien ist, haben eben deswegen verschiedene Genauigkeitsgrade und lieser Umstand darf bei der theoretischen Feststellung der Fehler- gruppen natürlich nicht ausser Acht gelassen werden.

5. Wie aber ist die „Präzision“ der verschiedenen Beobachtungs- gruppen auszudrücken? Die Beantwortung dieser Frage schliesst zu- gleich die erste der oben angeführten Untersuchungen ein, nämlich die Vergleichung der Ergebnisse der „statistischen“ und der „physi- kalischen“ Methode.

Das in der Wahrscheinlichkeitstheorie gebrauchte „Mass der Prä- zision“ ist umgekehrt proportional dem wahrscheinlichen Fehler der auf eine bestimmte Art vollzogenen Beobachtungen. Je grösser der wahrscheinliche Fehler einer Einzelbestimmung, desto kleiner die Prä- zision der Beobachtungsart, und umgekehrt — das ist ein Satz, der auch dem Nichtmathematiker einleuchtet.

Es ist also zunächst der wahrscheinliche Fehler, d. h. der Fehler, dessen Wahrscheinlichkeit gleich $\frac{1}{2}$ ist, der also ebenso leicht nicht erreicht, wie überschritten werden kann — nach beiden Methoden für die gegebenen Beobachtungen zu berechnen[1]).

Die beobachtete monatliche Geburtenzahl eines Regierungsbezir sei g, die der Knabengeburten k, so ist das Verhältniss $\frac{k}{g} = v$ empirische Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt, und es besteht Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{2}$ dafür, dass die wirkliche objektive Wahrscl lichkeit einer Knabengeburt w, zwischen den Grenzen

1) Man übersehe nicht, dass wenn im Folgenden von dem „Fehler“ einer ...mmung des Sexualverhältnisses die Rede ist, nie an Fehler der statistisch... ...en die Abweichungen des aus der Beobachtung einer Par... ...rmalwerthe gedacht wird.

$v \pm \frac{\varrho \sqrt{2v(1-v)}}{\sqrt{g}}$ liege, wenn durch ϱ die Konstante 0,4769 bezeichnet wird.

Es ist also hier die Grösse w zu vergleichen mit dem wirklich vorhandenen Verhältniss der schwarzen Kugeln zu der Gesammtzahl von schwarzen und weissen Kugeln in einer Urne, g entspricht der Zahl der Züge (mit jedesmaligem Zurücklegen der gezogenen Kugel), v ist ein aus dem Ergebniss der Züge bestimmter Näherungswerth von w, und der (absolut genommene) wahrscheinliche Fehler r dieses Näherungswerthes ist nach der obigen Formel $= \frac{\varrho \sqrt{2v(1-v)}}{\sqrt{g}}$.

Der theoretische Ausdruck für die Präzision aber ist $h = \frac{\varrho}{r}$, also nach Einsetzung des Werthes von r ist $h = \frac{\sqrt{g}}{\sqrt{2v(1-v)}}$.

In diesen Ausdrücken von r und h müsste statt v unter dem einen Wurzelzeichen eigentlich der genaue Werth w stehen. Die hier begangene Ungenauigkeit darf indess bei hinlänglich grossem g vernachlässigt werden. Immerhin aber wird man, wenn mehrere, dasselbe w betreffende Beobachtungsreihen vorliegen, statt der verschiedenen v der Einzelreihen den aus der Gesammtheit der Beobachtungen abgeleiteten genauesten Näherungswerth von w substituiren.

6. Die Präzisionen der verschiedenen Bestimmungen von w sind demnach proportional den Quadratwurzeln aus den monatlichen Geburtenzahlen der einzelnen Regierungsbezirke — vorausgesetzt, dass wirklich in allen Bezirken und in allen Monaten unverändert dieselbe objektive Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt vorhanden ist. Die Versuche werden in diesem Falle gleichsam immer mit derselben Anzahl schwarzer und weisser Kugeln gemacht, und die Unterschiede der Genauigkeit der gefundenen Einzelverhältnisse hängen nur von der grösseren oder geringeren Zahl der Versuche in den verschiedenen Reihen ab.

Anders aber würde sich die Sache verhalten, wenn die objektive Wahrscheinlichkeit w selbst sich von Bezirk zu Bezirk und von Monat zu Monat änderte. Angenommen, diese Veränderungen seien nach Raum wie nach Zeit in gleicher Weise zufällig, so dass sich alle wie zufällige Beobachtungsfehler um einen Normalwerth W gruppiren, so sind die empirischen Verhältnisse v mit Ziehungsresultaten aus Urnen zu vergleichen, welche schwarze und weisse Kugeln nicht in völlig

gleichem Verhältnisse enthalten, sondern bei deren Füllung zwar ein bestimmtes Verhältniss W herzustellen beabsichtigt war, aber nicht mit voller Genauigkeit zu Werke gegangen worden, so dass zufällige Fehler entstanden sind. Die wahrscheinliche Abweichung eines empirischen Verhältnisses v von dem w der betreffenden Einzelreihe bleibt dieselbe, wie oben; aber die wahrscheinliche Abweichung dieses v von dem allgemeinen Normalwerthe W ist offenbar grösser, indem zur Erzeugung derselben zwei Fehlerursachen znsammenwirken, von denen man die eine die statistische und die andere die physiologische nennen könnte.

7. Bei der zweiten Methode der Bestimmung des wahrscheinlichen Fehlers und der Präzision ergibt sich für jeden Bezirk direkt die wahrscheinliche Totalabweichung der einzelnen Monatswerthe v von dem Normalwerthe w dieses Bezirkes. Ist das w für alle Monate gleich geblieben, so erhält man wieder den reinen „statistischen“ Fehler und beide Methoden müssen nahezu dasselbe Resultat liefern. Ist dagegen das objektive Wahrscheinlichkeitsverhältniss von Monat zu Monat zufälligen Störungen unterworfen, so muss die physikalische Methode einen grösseren wahrscheinlichen Fehler ergeben, als die statistische.

Bei Anwendung dieser zweiten Methode werden ganz andere Elemente als gegeben angenommen als bei der ersten. Es sind in n Versuchsreihen mit unbekannter aber gleicher Anzahl von Ziehungen die n empirischen Verhältnisse v_1, v_2, v_3 ... v_n bestimmt worden, (während das Verhältniss der schwarzen und weissen Kugeln in der Urne möglicher Weise von einer Serie zur anderen zufällige Aenderungen erfahren hat) — und es wird gefragt nach der wahrscheinlichen Abweichung eines solchen, unter den vorliegenden Bedingungen bestimmten Verhältnisses von der objektiven Wahrscheinlichkeit des Ziehens einer schwarzen Kugel.

Es wird hier der sogenannte mittlere Fehler zu Hülfe genommen, der eine allgemein plausible Bedeutung hat. Eine der wesentlichsten Eigenschaften der zufälligen Fehler ist die, dass positive und negative Fehler von gleicher Grösse gleich wahrscheinlich sein müssen. Die Fehler müssen daher ohne Rücksicht auf ihr Vorzeichen behandelt werden, und es liegt somit nahe, das Mittel aus den Quadraten derselben zu benutzen, weil dieses eben eine mit der absoluten Grösse der Fehler wachsende, aber von dem Vorzeichen der einzelnen unabhängige Grösse ist. Die Wurzel aus dem mittleren Fehlerquadrat wird nun der „mittlere Fehler“ genannt, der sich von dem wahrscheinlichen Fehler nur durch einen konstanten Faktor unterscheidet.

Ist also w der wahre Werth der normalen Wahrscheinlichkeit

einer Knabengeburt in einem gegebenen Bezirke, und sind v_1, v_2, $v_3 \ldots v_{24}$ die beobachteten Werthe derselben in 24 auf einander folgenden Monaten, setzt man ferner $v_1 - w = \delta_1$, $v_2 - w = \delta_2 \ldots$ $v_{24} - w = \delta_{24}$, so ist der mittlere Fehler eines v gleich $\sqrt{\frac{\delta_1^2 + \delta_2^2 + \ldots \delta_{24}^2}{24}}$, oder mit abgekürzter Bezeichnung der Quadratsumme: $\sqrt{\frac{[\delta^2]}{24}}$.

Der wahrscheinliche Fehler aber ist, wie die Theorie zeigt, gleich dem mittleren multiplizirt mit $\varrho \sqrt{2}$, wo ϱ wieder die oben angegebene Konstante bedeutet, und es ist demnach bei n mit gleicher Präzision bestimmten Werthen v der wahrscheinliche Fehler des Einzelwerthes $r = \varrho \sqrt{\frac{2[\delta^2]}{n}}$ und die Präzision der Einzelbestimmung $h = \frac{\varrho}{r} = \sqrt{\frac{n}{2[\delta^2]}}$.

Diese Werthe von r und h müssten also den nach der ersten Methode bestimmten gleich sein, wenn die Einzelbestimmungen v nur mit dem statistischen und nicht auch mit einem physiologischen Fehler behaftet sind. Ist aber dieses Letztere der Fall, so wird die zweite Methode ein grösseres r und ein kleineres h ergeben.

Jedoch ist noch Folgendes zu bemerken:

In dem Ausdruck für den mittleren Fehler kommen die Quadrate der Abweichungen der Einzelbestimmungen von dem wahren Werthe vor. Die Bildung der Differenzen δ würde also die Kenntniss dieses wahren Werthes voraussetzen, die wir aber nicht besitzen. Es bleibt nichts übrig als statt dieses unbekannten wahren Werthes w den wahrscheinlichsten zu benutzen, welcher durch das arithmetische Mittel V der n Einzelbestimmungen von gleicher Präzision dargestellt wird. Durch diese Substitution von V für w wird aber der Ausdruck des mittleren Fehlers ungenau, und die Theorie lehrt nun, dass man dem wirklichen Werth desselben möglichst nahe kommt, wenn man die Summe der Quadrate der Abweichungen von V statt durch n durch $n-1$ dividirt.

Der wahrscheinliche Fehler wird also, wenn die Differenzen δ sich auf das arithmetische Mittel V beziehen, $r = \varrho \sqrt{\frac{2[\delta^2]}{n-1}}$ und die Präzision $h = \sqrt{\frac{n-1}{2[\delta^2]}}$.

Aber auch die so korrigirten Werthe von r und h sind nur Wahrscheinlichkeitsbestimmungen, deren Genauigkeit um so geringer ist, je kleiner die Zahl n der Einzelwerthe ist. So ist der wahrscheinliche Fehler eines auf diese Art bestimmten h gleich $\frac{\varrho h}{\sqrt{n}}$, also, wenn z. B. $n = 24$, gleich $0{,}097\,h$, nahezu 10 Prozent des Werthes von h (in positiver und negativer Richtung).

Für $n = 24$ darf man also sehr hohe Erwartungen hinsichtlich der Uebereinstimmung der nach der statistischen oder direkten Methode einerseits und nach der physikalischen andererseits bestimmten Werthe von h nicht hegen.

8. Im Folgenden stellen wir nun eine Vergleichung der Werthbestimmungen von h nach beiden Methoden an, wobei jedoch als Beobachtungsobjekt nicht, wie bisher, die Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt, sondern die Zahl z der Knaben genommen wird, die auf 1000 Mädchen geboren werden. Die physikalische Methode ist auf diese Beobachtungsgrösse unmittelbar anwendbar, die statistische aber nur nach einer besonderen Vorbereitung.

In den Formeln dieser letzteren stellt nämlich die Grösse v wesentlich eine Wahrscheinlichkeit dar. Die Zahl z dagegen ist keine Wahrscheinlichkeit, wohl aber lässt sie sich als Funktion von v ausdrücken. Ist p das Verhältniss der Knabengeburten zu den Mädchengeburten, so ist $z = 1000\,p$ (mit Vernachlässigung der Bruchstellen); andererseits aber hat man zwischen v und p die Beziehung:

$$p = \frac{v}{1-v}.$$

Ist nun r_1 der wahrscheinliche Fehler von v und darf derselbe als verhältnissmässig klein angenommen werden, so lässt sich zeigen, dass der wahrscheinliche Fehler von p sehr nahe gleich $\frac{r_1}{(1-v)^2}$ ist.

Hieraus folgt als wahrscheinlicher Fehler von z den wir jetzt mit r bezeichnen:

$$r = \frac{1000\,\varrho\,\sqrt{2v\,(1-v)}}{(1-v)^2\,\sqrt{g}}$$

und als Präzision der Einzelbestimmung von z:

$$h = \frac{(1-v)^2}{1000\,\sqrt{2v\,(1-v)}}\,\sqrt{g}.$$

Dieser Werth von h muss mit dem nach der zweiten Methode bestimmten innerhalb gewisser Fehlergrenzen übereinstimmen, wenn

die Ungleichheiten der Einzelwerthe von z nur aus der statistischen Fehlerquelle entspringen — vorausgesetzt natürlich, dass unsere Grundanschauung von der Zufälligkeit der Fehler berechtigt ist.

Da wir für jeden Regierungsbezirk 24 Einzelwerthe von z benutzen, so würden streng genommen für jeden auch 24 verschiedene Werthe von h zu berechnen sein, entsprechend den Verschiedenheiten der Geburtenzahlen g in den einzelnen Monaten. Der Einfachheit wegen nehmen wir jedoch, was ohne Bedenken für unseren Zweck gestattet ist, für g in jedem Bezirk die mittlere monatliche Geburtenzahl in den beiden betrachteten Jahrgängen 1868 und 1869, indem wir die Totalsumme der männlichen und weiblichen Geborenen (einschliessl. der Todtgeborenen) jedes Bezirkes in den beiden Jahren durch 24 dividiren.

Für v aber nehmen wir durchweg den möglichst genauen Werth der Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt in Preussen, nämlich die Zahl sämmtlicher Knabengeburten in dem ganzen Staatsgebiet (mit Ausschluss jedoch von Hohenzollern, des Jadegebiets und des Militärs im Auslande) während der beiden Jahre 1868 und 1869, dividirt durch die entsprechende Gesammtzahl der Knaben- und Mädchengeburten. Demnach ist $v = 0{,}515$ und $1 - v = 0{,}485$, und der Bruch, mit dem $\sqrt{g}$ in dem obigen Ausdruck für h multiplizirt ist, behält für alle Regierungsbezirke denselben Werth, nämlich $b = 0{,}0003328$, dessen Logarithmus $= 0{,}52219 - 4$.

Die Bestimmung der Präzision nach der statistischen Methode ist also sehr einfach.

Für den Regierungsbezirk Königsberg und die Jahre 1868 und 1869 z. B. hat man die mittlere Geburtenzahl (incl. Todtgeb.) $g = 3426$, also

$$\begin{aligned} \log \sqrt{g} &= 1.76740 \\ \log b & 0{,}52219 - 4 \\ \hline \log h &= 0{,}28959 - 2, \text{ oder } h = 0{,}0195. \end{aligned}$$

10. Fügen wir nun die vollständige Berechnung von h nach der physikalischen Methode bei.

Die zwölf Monate von 1868 ergeben für Königsberg folgende Einzelbestimmungen von z:

1067 — 1111 — 1068 — 1041 — 1024 — 1055
1007 — 1037 — 1059 — 992 — 1001 — 1073

und für 1869 hat man die Monatswerthe:

1044 — 1053 — 1098 — 985 — 1069 — 1085
1089 — 1009 — 1059 — 1058 — 1043 — 1089

Es sind dieses 24 Beobachtungswerthe derselben Grösse, denen wir gleiche Präzision beilegen dürfen [1]). Der wahrscheinlichste Werth von z würde also nach dieser Beobachtungsreihe gleich dem arithmetischen Mittel aus jenen 24 Werthen sein, also = 1051.

Demnach ergeben sich folgende Abweichungen vom wahrscheinlichsten Werthe:

$$+16, +60, +17, -10, -27, +4, -44, -14$$
$$+8, -59, -50, +22,$$
$$-7, +2, +47, -66, +18, +34, +38, -42$$
$$+8, +7, -8, +38.$$

Die Summe der Quadrate dieser Abweichungen, also $[\delta^2]$ ist = 26578. Um die Ungenauigkeit des arithmetischen Mittels möglichst unschädlich zu machen, nimmt man bei der Bestimmung des mittleren Fehlerquadrats nicht 24 sondern 23 als Divisor, und somit findet man als Ausdruck der Präzision:

$$h = \sqrt{\frac{23}{2 \,.\, 26578}} = 0{,}0208.$$

Dieser Werth stimmt mit dem nach der ersten Methode berechneten so gut überein, wie man nur irgend erwarten kann, wenn man bedenkt, dass die zweite Methode bei Zuziehung von nur 24 Beobachtungswerthen einen wahrscheinlichen Fehler von nahezu $^1/_{10}$ des gefundenen Werthes zulässt — der ebenso leicht überschritten, als nicht erreicht wird. So sind also die oben zusammengestellten Abweichungen, eben weil sie zufällige sind, doch durch ein gewisses gemeinschaftliches Band gleichsam gezügelt; ihre Grösse ist bedingt durch die in der zweiten Formel für h gar nicht vorkommende mittlere Geburtenzahl des Bezirks, dergestalt, dass man diese letztere Zahl mit Hülfe des eben gefundenen Werthes von h und des allgemeinen Ausdrucks der Präzision nach der ersten Methode annähernd bestimmen kann.

Man hat nämlich, wenn b den oben angegebenen Bruch bezeichnet:

$$0{,}0208 = b\sqrt{g}$$

und hieraus $g = 3907$, welche Zahl von der wirklich erhobenen 3426 nicht übermässig abweicht, wenn man die oben erwähnte Unsicherheit des angewandten Werthes von h in Betracht zieht.

11. Im Folgenden sind nun nach dem Material von 1868 und 1869 die Präzisionen für 34 Bezirke nach den beiden dargelegten Me-

1) Dies heisst natürlich nicht, dass die Einzelwerthe alle gleich richtig sind, sondern dass alle unter gleichen Genauigkeitsbedingungen, speziell aus annähernd gleichen Geburtenzahlen abgeleitet sind.

thoden berechnet und zur Vergleichung zusammengestellt. Die Resultate der statistischen Methode stehen unter S, die der physikalischen unter Q. Die Landdrosteien Aurich und Osnabrück sind wegen der gar zu kleinen monatlichen Geburtenzahl der ersteren zu einem Bezirk zusammengefasst, Hohenzollern, das Jadegebiet und das Militär im Auslande aber ganz weggelassen.

Bezirk	g	S	Q
Königsberg . . .	3426	0,0195	0,0208
Gumbinnen . . .	2275	0159	0144
Danzig	1830	0142	0151
Marienwerder . .	2918	0180	0249
Berlin	2448	0165	0158
Potsdam	3028	0183	0176
Frankfurt	3211	0189	0185
Stettin	2167	0155	0166
Cöslin	1844	0143	0119
Stralsund	639	0086	0096
Posen	3738	0203	0205
Bromberg	2133	0154	0145
Breslau	4766	0230	0205
Liegnitz	2975	0182	0163
Oppeln	4855	0232	0214
Magdeburg . . .	3650	0201	0174
Merseburg . . .	2899	0179	0146
Erfurt	1235	0117	0142
Schleswig	2715	0173	0118
Hannover	1142	0112	0130
Hildesheim . . .	1200	0115	0114
Lüneburg	975	0104	0094
Stade	879	0099	0093
Aurich-Osnabrück .	1220	0116	0122
Münster	1118	0111	0092
Minden	1464	0127	0141
Arnsberg	2918	0180	0177
Cassel	2441	0164	0189
Wiesbaden . . .	1837	0143	0108
Coblenz	1700	0137	0131
Trier	1901	0145	0148
Köln	1936	0146	0149
Düsseldorf . . .	4305	0218	0247
Aachen	1485	0128	0151

12. Die Uebereinstimmung der Ergebnisse beider Methoden is völlig befriedigend, denn eigentlich tritt nur ein einziges Mal, näm lich bei Marienwerder eine Differenz auf, welche den wahrscheinliche Fehler der zweiten Methode in auffallender Weise überschreitet. Da heisst also, es sind im Bezirk Marienwerder bei 24 Einzelbestimmunge von z ausnahmsweise die Abweichungen von Mittel im Ganzen erheb lich kleiner gewesen, als man es nach der Präzision dieser Bestim mungen und dem Spielraum, den die mittlere Geburtenzahl in dieser Bezirke gestattet, erwarten sollte.

In allen Fällen, in denen die Ziffer unter Q kleiner ist, als di unter S, ist man streng genommen gar nicht genöthigt, sich auf de wahrscheinlichen Fehler der zweiten Bestimmung zu berufen. Ma könnte annehmen, dass neben dem statistischen Fehler der Einzelbe stimmungen von z auch noch ein physiologischer mit im Spiele se indem der Normalwerth von Monat zu Monat in jedem Bezirke zu fälligen Schwankungen unterworfen sei. Dann muss, wie bereits obe bemerkt wurde, die zweite Methode nothwendig eine geringere Prä zision ergeben.

Nun ist allerdings 19 mal der Werth unter Q kleiner als der unte S, während das Umgekehrte nur 15 mal vorkommt; auch ist das Mitte der Werthe unter Q gleich 0,0154, während das Mittel der nach de ersten Methode berechneten h etwas grösser ist, nämlich 0,0156. Gleich wohl scheint es nicht zutreffend einen physiologischen Fehler zur Er klärung der Differenzen in den 19 Fällen ersterer Art anzunehmen da die 15 anderen Fälle doch nur durch die Unsicherheit der zweite Methode erklärt werden können, und vermöge eben dieser Ungenauig keit auch recht wohl die 19 Differenzen nach der anderen Richtun auftreten können.

Somit ist also die Annahme berechtigt, dass der Normalwert von z in den 24 Monaten ungeändert bleibe.

13. Die vorstehende Doppelbestimmung der Präzisionen hat scho an sich ein unbestreitbares Interesse, da sie zwischen scheinbar vo einander unabhängigen Grössen einen der Wahrscheinlichkeitstheori entsprechenden Zusammenhang nachweist. Ausserdem jedoch ist si uns ein Mittel zur Feststellung der theoretisch zu erwartenden Grup pirung der Einzelbestimmungen um den wahrscheinlichsten Werth die wir mit der beobachteten Gruppirung zu vergleichen wünschen.

Die hier anzuwendende Formel ist folgende: wird der Abstan einer Einzelbestimmung von dem wahren Werthe mit x (positiv ode negativ), und die Differenz $x' - x$ zweier nahe auf einanderfolgende Werthe von x mit Δx bezeichnet, so ist die theoretische Wahrschein-

lichkeit, dass bei Bestimmungen, die mit einer gegebenen Präzision angestellt werden, ein Einzelwerth in die Strecke $x' - x$ fallen werde, gleich

$$\frac{1}{\sqrt{\pi}} e^{-h^2x^2} h\Delta x$$

wenn π, wie gewöhnlich, die Ludolph'sche Zahl, e die Basis des natürlichen Logarithmensystems, also 2,71828, und h die Präzision bezeichnet.

Die obige Formel gilt ganz allgemein für alle möglichen Arten von Bestimmungen feststehender Grössen, die nur mit zufälligen Fehlern behaftet zur Beobachtung gelangen; die Spezialisirung derselben für die besonderen Fälle der Anwendung erfolgt lediglich durch die einzige Grösse h, den quantitativen Ausdruck der Präzision. Wir können diese Wahrscheinlichkeit daher zweckmässiger Weise darstellen durch das Funktionssymbol $\varphi(x,h)\Delta x$, in dem neben der Veränderlichen x die spezifische Konstante h angegeben ist.

Setzt man nun in diesen Wahrscheinlichkeitsausdruck, immer um dieselbe kleine Strecke Δx fortschreitend, nach einander alle Werthe von $x = 0$ bis $x = X$ ein und summirt die Resultate, so ergibt sich die Wahrscheinlichkeit, dass der Fehler einer Einzelbestimmung zwischen 0 und dem beliebigen Werthe X falle, und das Doppelte dieser Summe stellte, da die positiven und negativen zufälligen Fehler von gleicher absoluter Grösse gleich wahrscheinlich sind, die Wahrscheinlichkeit eines zwischen $- X$ und $+ X$ fallenden Fehlers dar.

Eine allgemeine brauchbare Tabelle über diese Wahrscheinlichkeiten bei regelmässig fortschreitenden X könnte man indess auf diese Weise nicht herstellen, weil diese Wahrscheinlichkeiten nur für ein bestimmtes h gelten würden. Um diese Schwierigkeit zu beseitigen setze man $hx = t$, und beachte dass $h\Delta x = hx' - hx = t' - t$ also gleich der konstanten Differenz Δt zweier aufeinanderfolgender (d. h. je zweien um Δx von einander abstehenden Werthen von x entsprechender) Werthe von t. Der obige Exponentialausdruck verwandelt sich alsdann in

$$\frac{1}{\sqrt{\pi}} e^{-t^2} \Delta t,$$

worin keine spezifische Konstante vorkommt und wofür wir das Symbol $\psi(t)\Delta t$ setzen wollen. Wenn man nun in diesen Ausdruck, nach der konstanten kleinen Differenz Δt fortschreitend, für t alle Werthe von 0 bis zu der beliebigen Grösse u einsetzt, und die Resultate addirt, so erhält man eine Summe, die wir ausdrücken durch das Symbol

$$\sum_0^u \psi(t)\Delta t,$$

Diese Summe stellt die Wahrscheinlichkeit dar, dass der F
eines Einzelwerthes der Beobachtungsgrösse zwischen den Gren
liegt, welche den Grenzwerthen von t, also 0 und u entsprechen
abzuleiten sind aus den Gleichungen: $o = hx$ und $u = hx$, d. h.
schen den Grenzen $x = 0$ und $x = \frac{u}{h}$.

Verdoppelt man die obige Summe und setzt man

$$2 \sum_{o}^{u} \psi(t) \Delta t = F_u$$

so ist F_u gleich der Wahrscheinlichkeit, dass der Fehler der E
beachtung zwischen den Grenzen $-\frac{u}{h}$ und $+\frac{u}{h}$ liegt.

Ferner ist leicht zu sehen dass $F_U - F_u$ die Wahrscheinli
ausdrückt, dass der Fehler in den beiden Strecken $+\frac{u}{h}$ bis $+\frac{U}{h}$
seits und $-\frac{u}{h}$ bis $-\frac{U}{h}$ andererseits liege.

14. Nun wird aber der Ausdruck F_u, wenn Δt unendlich
genommen wird, zu einem bestimmten Integral, und es lässt sic
her ohne Schwierigkeit eine Tabelle berechnen, in welcher für eine
von Werthen von u der zugehörige Werth der Summe F_u ange
ist. Diese Tabelle ist ganz unabhängig von der besonderen Ar
Beobachtungen, die man vor sich hat; sie ist allgemein anwer
weil, wie bereits bemerkt wurde, in dem Ausdruck $\psi(t)\Delta t$ kein
zifische Konstante enthalten ist.

Nachstehend mögen zur Erleichterung des Verständnisses de
genden aus einer solchen Tabelle einige Bruchstücke abgekürzt
führt werden [1]).

u	F_u	u	F_u	u	F_u
0,30	0,329	0,60	0,604	0,90	0,797
0,31	0,339	0,61	0,612	0,91	0,802
0,32	0,349	0,62	0,619	0,92	0,807
0,33	0,359	0,63	0,627	0,93	0,812
0,34	0,369	0,64	0,635	0,94	0,816
0,35	0,379	0,65	0,642	0,95	0,821
....	....	....	....	....	....

1) Eine vollständige Tabelle bis $u = 2$ findet sich im Berliner Astronomische
buch für 1834 S. 305, bis $u = 3$ in Cournots Wahrscheinlichkeitsrechnung (Deu
Schnuse) S. 221, in Quételet's „Lettres sur la théorie des probabilités, p. 389, u
derwärts.

Hat man also für irgend eine Beobachtungsart die Präzision h, so ist z. B. 0,329 die Wahrscheinlichkeit, dass der Fehler einer Einzelbestimmung zwischen $-\frac{0,30}{h}$ und $+\frac{0,30}{h}$ falle.

Es ist ferner 0,604 — 0,329 oder 0,275 die Wahrscheinlichkeit, dass die Abweichung zwischen $+\frac{0,30}{h}$ und $+\frac{0,60}{h}$ auf der einen und $-\frac{0,30}{h}$ und $-\frac{0,60}{h}$ auf der anderen Seite falle.

Wenn nun die Zahl der Einzelbestimmungen eine sehr grosse ist, so werden die Abweichungen sich annähernd ihrer abstrakten Wahrscheinlichkeit gemäss gruppiren, d. h. es werden von 1000 Beobachtungen annähernd 329 Fehler ergeben, welche zwischen $-\frac{0,30}{h}$ und $+\frac{0,30}{h}$ fallen, und ungefähr 275 Fehler vorkommen, die in der oben angegebenen Doppelstrecke liegen, und zwar so, dass auf die positive und die negative Strecke annähernd gleich viele kommen.

Um aber auf diese Weise die Erfahrung mit der Theorie vergleichen zu können, hat man selbstverständlich für alle Einzelbeobachtungen dieselbe Präzision vorauszusetzen.

Bei der uns vorliegenden Untersuchung aber haben wir zwar im Ganzen 816 Einzelbestimmungen von z, aber getheilt in 34 Gruppen zu 24 mit mehr oder weniger verschiedenen Präzisionen.

Es seien allgemein n gleich grosse Gruppen von Einzelwerthen mit den Präzisionen $h_1, h_2, h_3 \ldots h_n$ vorhanden, so ist leicht zu zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit eines Fehlers zwischen x und $x + \Delta x$ (wo Δx eine kleine Strecke) gleich ist dem Mittelwerthe:

$$\frac{\varphi(x,h_1) + \varphi(x,h_2) + \ldots \varphi(x,h_n)}{n} \Delta x.$$

Andererseits aber lässt sich ohne Schwierigkeit darthun, dass annähernd

$$\frac{\varphi(x,h_1) + \varphi(x,h_2) + \ldots \varphi(x,h_n)}{n} = \varphi(x,H)$$

wo

$$H = \frac{h_1 + h_2 + \ldots h_n}{n}$$

unter der Bedingung dass die Grössen $h_1, h_2, \ldots h_n$ von diesem Mittelwerthe nicht weit abweichen und der Werth von Hx in gewissen Grenzen bleibe.

Demnach wird unter gewissen Voraussetzungen die theoretische Vertheilung der Fehler der Beobachtungsgrösse annähernd dieselbe sein, als wenn alle Beobachtungen dieselbe Präzision, nämlich H, besessen hätten.

Nun berechnet sich in unserem Beispiele diese mittlere Präzision, wie bereits angeführt wurde, aus der Kolonne S zu 0,0156, aus der Kolonne Q aber zu 0,0154.

Im Allgemeinen wird man die Regel aufstellen dürfen, dass die mittlere Präzision aus den Ergebnissen der physikalischen Methode zu entnehmen ist, wenn diese letzteren durchweg oder ganz überwiegend merklich kleinere Werthe haben, als die nach der statistischen Methode bestimmten h. Anderenfalls aber, und somit auch in unserem Beispiele, wird man dem aus den letzteren abgeleiteten Mittel den Vorzug geben.

15. Da die Präzision der Einzelbestimmungen aus den 34 Bezirken annähernd der Wurzel aus den mittleren Geburtenzahlen proportional ist, so ist nach unserem Material der wahrscheinlichste Werth der normalen, für das ganze Gebiet gleichen z derjenige, welcher sich aus der Gesammtzahl aller Knaben- und aller Mädchengeburten des ganzen Gebietes in den beiden Jahren 1868 und 1869 berechnet, nämlich 1063. Diesen wahrscheinlichsten Werth nehmen wir als den wahren an und bilden nun folgende Rubriken, die durch Ausstrichelung mit den beobachteten 816 Einzelwerthen auszufüllen sind: 1063, 1064 bis 1072, 1073 bis 1082 u. s. w. bis zur vorletzten „1153 bis 1162“ und der letzten „1163 und mehr“; und auf der negativen Seite: 1054 bis 1062, 1044 bis 1053 u. s. w. bis zur letzten „963 und weniger“.

Die mittlere Rubrik 1063 kann angesehen werden als die Abweichungen zwischen $-\frac{1}{2}$ und $+\frac{1}{2}$ umfassend, auf die Rubrik 1064 bis 1072 kommen die Fehler zwischen $+\frac{1}{2}$ und $+9\frac{1}{2}$, auf die Rubrik 1073 bis 1082 diejenigen von $+9\frac{1}{2}$ bis $+19\frac{1}{2}$ u. s. w. Aehnlich entspricht die erste Rubrik auf der negativen Seite den Abweichungen von $-\frac{1}{2}$ bis $-9\frac{1}{2}$, die folgende den Fehlern zwischen $-9\frac{1}{2}$ und $-19\frac{1}{2}$ u. s. w.

Die so erhaltenen Fehlergruppen vergleichen wir indess nicht unmittelbar mit der theoretischen Vertheilung, sondern wir fassen sie zu je zweien zusammen und theilen überdies die (10) Fälle der Rubrik 1063 zur Hälfte der positiven und zur Hälfte der negativen Seite zu.

So erhält man folgende Tabelle:

Fehler (±)	Beobachtete Fälle (+)	(−)	(±)	Theorie (±)
0 bis 19½	152	130	282	272
19½ „ 39½	96	118	214	231
39½ „ 59½	74	61	135	159
59½ „ 79½	46	48	94	90
79½ „ 99½	25	22	47	42
Ueber 99½	29	15	44	23

Die theoretischen Zahlen sind auf folgende Art berechnet.

Als mittlere Präzision H haben wir den oben nach der statistischen Methode bestimmten Werth 0,0156. Allerdings trifft die Bedingung, dass die Einzelpräzisionen von diesem Mittel nicht erheblich abweichen dürfen, für mehrere derselben nicht zu, und man darf daher eine sehr genaue Uebereinstimmung zwischen den berechneten und beobachteten Zahlen nicht erwarten.

Die erste Fehlergrenze ist nun ± 19½, und das derselben entsprechende Tabellenargument u ist also $= 0{,}0156 . 19½ = 0{,}304$.

Für diesen Werth von u gibt die Tabelle der F_u (s. das Bruchstück S. 222) 0,333 als die Wahrscheinlichkeit, dass die Abweichungen der Einzelbestimmungen in die Doppelstrecke 0 bis ± 19½ fallen.

Wenn nun schon bei 816 Beobachtungen die Vertheilung der Abweichungen nach ihrer abstrakten Wahrscheinlichkeit genau hervorträte — was indess nur näherungsweise zu erwarten ist —, so würden auf die erste Fehlergruppe 272 Fälle kommen. Die Beobachtung ergibt 282, und diese Uebereinstimmung ist trotz der nicht ganz gleichmässigen Vertheilung der Fälle auf die positive und die negative Seite, sehr befriedigend.

Nehmen wir nun die Fehlergrenze auf der positiven wie auf der negativen Seite gleich 39½, so ist das Tabellenargument $u = 0{,}0156 . 39½ = 0{,}616$, demnach F_u oder die Wahrscheinlichkeit, dass der Fehler zwischen — 39½ und + 39½ falle, zufällig ebenfalls 0,616, und die Wahrscheinlichkeit eines Fehlers zwischen ± 19½ und ± 39½ gleich 0,616 — 0,333 oder 0,283, so dass, wenn die Vertheilung nach der theoretischen Wahrscheinlichkeit erfolgte, bei 816 Beobachtungen 231 Abweichungen in die zuletzt bezeichnete Doppelstrecke fallen würden. Die beobachtete Zahl ist 214.

In ähnlicher Weise findet man für die Fehlergrenze ± 59½ das Argument $u = 0{,}928$ (dasselbe wächst für eine Zunahme der Fehlergrenze von 20 immer um 0,312); die Tabelle ergibt für die Wahrscheinlichkeit eines Fehlers in diesen Grenzen 0,811, für die Wahr-

scheinlichkeit eines Fehlers innerhalb der Doppelstrecke $\pm 39\frac{1}{2}$ bis $\pm 59\frac{1}{2}$ aber 0,811 — 0,616 = 0,195, wonach bei 816 Beobachtungen am wahrscheinlichsten 159 Fehler in diesen Grenzen zu erwarten wären. Und in derselben Weise wird die Rechnung weiter geführt.

Dass die theoretischen Zahlen zusammen 817 statt 816 ausmachen, erklärt sich aus den Abrundungen der letzten Stellen.

16. Die verhältnissmässig stärkste Differenz zwischen Theorie und Beobachtung zeigt sich in der letzten Fehlergruppe. Dieselbe findet jedoch darin ihre Erklärung, dass einige Beobachtungsreihen (wie die für Stralsund, Stade, Lüneburg mit $h = 0{,}009$ bis 0,010) verhältnissmässig sehr kleine Präzisionen haben, so dass also auch beträchtlich mehr Einzelbestimmungen über die Grenze 1163 einerseits und 963 andererseits hinausfallen werden, als man es bei der Annahme einer gleichmässigen Mittelpräzision (0,0156) erwarten darf.

Man findet im Bezirk Stralsund (1868, Oktober und November) die extremen Werthe 919 und 1240, im Bezirk Stade (1868, Januar und November) 977 und 1265.

Auf den ersten Blick erscheint die Unsymmetrie der sich entsprechenden Gruppen auf der positiven und negativen Seite nicht unerheblich. Aber es findet eine befriedigende Ausgleichung zwischen den aneinander stossenden Gruppen statt. Wenn man die berechneten Zahlen halbirt, um die nach der Theorie auf jede Seite kommenden Fälle zu erhalten, so ergiebt die Vergleichung grösserer Gruppen folgendes:

Fehler ($\pm$)	Beobachtete Fälle (+)	(—)	Theorie (+ u. —)
0 bis $39\frac{1}{2}$	248	248	$251\frac{1}{2}$
$39\frac{1}{2}$ „ $79\frac{1}{2}$	120	109	$124\frac{1}{2}$
$79\frac{1}{2}$ „ $99\frac{1}{2}$	25	22	$21\frac{1}{2}$

Wenn überhaupt auf die negative Seite 394, auf die positive aber 422 Fehler kommen, so ist die Differenz hauptsächlich durch die Unregelmässigkeit der extremen Abweichungen über $\pm 99\frac{1}{2}$ entstanden.

17. Um der Bedingung, dass die Einzelpräzisionen von der Mittelpräzision nicht weit abweichen dürfen, besser zu genügen, als in dem obigen Beispiele, theilen wir die 34 Bezirke nach ihrer mittleren monatlichen Geburtenzahl in zwei Abtheilungen von je 17. Die erste umfasst die Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Berlin, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Posen, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Arnsberg, Düsseldorf, Kassel, mit Geburtenzahlen von 2167 (Stettin) bis 4855 (Oppeln).

Zu der zweiten gehören: Danzig, Bromberg, Köslin, Stralsund, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Aurich-Osnabrück, Münster, Minden, Wiesbaden, Koblenz, Trier, Köln, Aachen, mit Geburtenzahlen von 639 (Stralsund) bis 2133 (Bromberg).

Das Minimum und Maximum der Präzision (nach der statistischen Methode) ist in der ersten Abtheilung 0,0155 und 0,0231, der Mittelwerth $H = 0{,}0188$.

In der zweiten Abtheilung sind die entsprechenden Zahlen 0,0086 und 0,0154 und das Mittel 0,0125.

Wir stellen nun für die erste Abtheilung die beobachtete Gruppirung der Abweichungen der 408 Einzelbestimmungen von dem Werthe 1063, den wir durchweg als den wahren ansehen, mit der auf Grund der Mittelpräzision 0,0188 berechneten theoretischen Vertheilung der Fehler zusammen:

Fehler	Beobachtete Fälle			Theorie
(±)	(+)	(−)	(±)	(±)
0 bis 19½	83½	73½	157	162
19½ „ 39½	56	65	121	126
39½ „ 59½	48	33	81	74
59½ „ 79½	17	11	28	32
79½ „ 99½	7	8	15	11
Ueber 99½	3	3	6	3

Die Uebereinstimmung der beiden letzten Kolonnen ist sehr befriedigend; denn dass die sehr grossen Fehler etwas zahlreicher vorkommen, als die Theorie angibt, war wegen der in der ersten Abtheilung enthaltenen Beobachtungsreihen mit verhältnissmässig geringer Präzision von vornherein zu erwarten.

Auf die positive Seite kommen im Ganzen 214½, auf die negative 193½ Abweichungen.

Beim Zusammenfassen grösserer Gruppen erscheint die Vertheilung genügend symmetrisch:

Fehler	Beobachtete Fälle		Theorie
(±)	(+)	(−)	(+ u. −)
0 bis 39½	139½	138½	144
39½ „ 99½	72	52	58½

Möglicherweise entsteht übrigens die Asymmetrie in diesem und in anderen Fällen durch die Ungenauigkeit des Mittelwerthes 1063, der nur als der wahrscheinlichste aus den Beobachtungen des ganzen Gebietes abgeleitet ist.

Nimmt man statt desselben 1066, das arithmetische M
den 408 Einzelwerthen der grösseren Bezirke, so erhält man
Vertheilung:

Fehler (±)	Beobachtete Fälle (+)	(—)	Theorie (+ u. —)
0 bis 19½	78	77	81
19½ „ 39½	57	65	63
39½ „ 59½	41	43	37
59½ „ 79½	16	9	16
79½ „ 99½	5	9	5½
Ueber 99½	3	5	1½

Die Gesammtzahl der positiven Fehler ist jetzt 200, die
gativen 208, und auch in den verhältnissmässig kleinen Ab
gruppiren sich die Fehler auf beiden Seiten um den Ausga
1066 im Ganzen wohl besser, als um 1063.

18. Eine genauere Erörterung über die Wahl des Ausgan
würde indess hier zu weit führen, und wir nehmen daher auc
genden 1063 als den wahren Werth von z an.

Für die 17 kleineren Bezirke ergibt sich dann unter
der Mittelpräzision = 0,0125 die folgende Vergleichung:

Fehler (±)	Beobachtete Fälle (+)	(—)	(±)	Theorie (±)
0 bis 19½	68½	56½	125	110
19½ „ 39½	40	53	93	100
39½ „ 59½	26	28	54	78
59½ „ 79½	29	37	66	54
79½ „ 99½	18	14	32	33
Ueber 99½	26	12	38	32

Die Uebereinstimmung zwischen Theorie und Beobachtung
so mangelhaft, wie man auf den ersten Blick glauben könnte
der geringen mittleren Präzision verbreiten sich die Fehler
den Seiten hin über verhältnissmässig grosse Strecken. D
scheinlichkeitskurve, die im vorigen Falle rechts und links v
mum rasch abfiel, hat jetzt eine langgestreckte Form ang
Auf die einzelnen Fehlerstrecken kommen verhältnissmäss
Gruppen, und es ist kein Wunder, wenn in diesen die objek
theilungswahrscheinlichkeit noch nicht klar zum Ausdruck g

Fasst man aber einige dieser Strecken zusammen, so fin

Fehler	Beobachtete Fälle		Theorie
(±)	(+)	(—)	(+ u. —)
0 bis 39½	108½	109½	105
39½ „ 79½	55	65	66
79½ „ 99½	18	14	16½
Ueber 99½	26	12	16

Mit diesem Ergebniss darf man zufrieden sein. Es sei noch bemerkt, dass die Gesammtzahl der positiven Fehler 207½, die der negativen 200½ ausmacht.

19. Denkt man sich die korrespondirenden theoretischen Fehlergruppen der beiden Kategorien von Bezirken gleichsam zusammengelegt, so ergibt sich eine theoretische Vertheilung der sämmtlichen 816 Beobachtungsfehler, die korrekter ist, als die oben mit Hülfe einer einzigen Mittelpräzision abgeleitete. Zur Vergleichung stellen wir die beobachteten Abweichungen (positive und negative vereinigt) und die oben nach der ungenaueren Methode bestimmten (*a*) mit den auf dem so eben angegebenen Wege berechneten Gruppen (*b*) zusammen:

Fehler	Beobachtet	Berechnet	
(±)	(±)	(*a*)	(*b*)
0 bis 19½	282	272	272
19½ „ 39½	214	231	226
39½ „ 59½	135	159	152
59½ „ 79½	94	90	86
79½ „ 99½	47	42	44
Ueber 99½	44	23	35

Die korrektere Rechnungsmethode weist also auch eine bessere Uebereinstimmung mit den Beobachtungen auf. Ein noch besseres theoretisches Resultat würde man erhalten, wenn man die Bezirke in drei oder noch mehr Abtheilungen zerlegte, für jede Abtheilung eine mittlere Präzision und mit deren Hülfe die theoretische Vertheilung der Fehler berechnete, und endlich die entsprechenden Fehlergruppen zusammenlegte.

20. Anstatt indess diesen Weg hier weiter zu verfolgen, wollen wir die allzu kleinen Präzisionen dadurch beseitigen, dass wir eine Anzahl Bezirke paarweise zusammenfassen.

Ausser den oben angeführten Bezirken der ersten Abtheilung lassen wir Danzig, Bromberg und Wiesbaden als selbständige Beobachtungsgebiete bestehen. Die übrigen 14 aber werden vereinigt, wie es die folgende Uebersicht angibt, welche zugleich die mittleren monatlichen

Geburtenzahlen der vereinigten Gebiete und die aus derselben (also nach der statistischen Methode) berechneten Präzisionen enthält:

Gebiete	g	h
Köslin-Stralsund . . .	2484	0,0166
Erfurt-Hannover . . .	2377	0,0162
Hildesheim-Lüneburg . .	2175	0,0155
Stade-Osnabrück-Aurich	2099	0,0152
Münster-Minden . . .	2582	0,0169
Koblenz-Trier	3601	0,0200
Köln-Aachen	3421	0,0195

Man hat also nunmehr 27 Beobachtungsgebiete, für welche sich eine mittlere Präzision von 0,0174 ergibt, während die Zahl der Einzelbestimmungen 648 beträgt. Als Ausgangswerth behalten wir 1063 bei, und so gelangen wir zu folgender Vergleichung zwischen Theorie und Beobachtung:

Fehler	Beobachtete Fälle			Theorie
(±)	(+)	(−)	(±)	(±)
0 bis 19½	116½	119½	236	239
19½ „ 39½	82	106	188	194
39½ „ 59½	76	49	125	121
59½ „ 79½	34	27	61	61
79½ „ 99½	12	14	26	23
Ueber 99½	7	5	12	9

Die beiden letzten Reihen stimmen sehr gut zusammen. Auch die Reihen der positiven und negativen Fehler für sich sind nicht unbefriedigend. Die Zahl der ersteren beträgt 327½, die der letzteren 320½, und die Unebenheiten der mittleren Fehlergruppen gleichen sich aus, wenn man sie paarweise zusammenfasst:

Fehler	Beobachtete Fälle		Theorie
(±)	(+)	(−)	(+ *u.* −)
0 bis 19½	116½	119½	119½
19½ „ 59½	158	155	157½
59½ „ 99½	46	41	42

21. Das bisher angewandte Rechnungsverfahren ist ziemlich zeitraubend in Folge der vorher nöthigen Bestimmung der mittleren Präzision, selbst wenn man diese nach der bequemeren (und in vielen Fällen auch sichereren) statistischen Methode ausführt. Will man sich aber möglichst schnell versichern, ob sich eine gegebene Masse von Beobachtungsresultaten ungefähr der Theorie gemäss um ihr Mittel gruppirt, so kann man ein mehr summarisches, allerdings auch unge-

naueres Verfahren einschlagen. Man nimmt nämlich an, dass das beobachtete Verhältniss der Fehler innerhalb gewisser gleicher positiver und negativer Strecken vom Ausgangswerthe ab zu der Gesammtzahl der Fehler identisch sei mit der theoretischen Wahrscheinlichkeit eines Fehlers innerhalb dieser Doppelstrecke, und hieraus lässt sich dann sowohl die mittlere Präzision als auch die theoretische Vertheilung der Fehler auf die übrigen Strecken bestimmen.

So haben wir in dem letzten Beispiel als empirische Wahrscheinlichkeit eines Fehlers zwischen $-19\frac{1}{2}$ und $+19\frac{1}{2}$ den Bruch $\frac{236}{648} = 0{,}364$.

Nimmt man diesen Werth als F_u, so ergibt die Tabelle als zugehöriges u den Werth 0,335, und man hat nun zur Bestimmung der Präzision H die Gleichung: $0{,}335 = H \,.\, 19\frac{1}{2}$ und hieraus $H = 0{,}0172$ (statt des oben berechneten 0,0174). Mit Hülfe dieses Werthes rechnet man nun weiter: das u der nächsten Stufe ist $0{,}0172 \,.\, 39\frac{1}{2} = 0{,}679$, die zugehörige Wahrscheinlichkeit $F_u = 0{,}663$, so dass auf 648 Fälle am wahrscheinlichsten 430 zwischen $-39\frac{1}{2}$ und $+39\frac{1}{2}$, also 194 zwischen den Grenzen $\pm 19\frac{1}{2}$ bis $\pm 39\frac{1}{2}$ zu erwarten wären. Und ähnlich findet man für die Strecken

$\pm 39\frac{1}{2}$ bis $\pm 59\frac{1}{2}$: 122; $\pm 39\frac{1}{2}$ bis $\pm 79\frac{1}{2}$: 62; $\pm 79\frac{1}{2}$ bis $\pm 99\frac{1}{2}$: 24; über $99\frac{1}{2}$: 10.

Diese Ergebnisse weichen von den oben berechneten sowohl wie von den beobachteten nur wenig ab. Jedoch ist nicht zu vergessen, dass die ausführliche Theorie alle Fehlergruppen selbständig bestimmt, während das summarische Verfahren gerade für die wichtigste Fehlerstrecke das Zusammenstimmen der empirischen und der theoretischen Wahrscheinlichkeit hypothetisch annimmt.

21. Ein Beispiel von etwas anderer Art wollen wir mit dem Material der englischen Statistik durchführen. Die Beobachtungsgrösse ist wieder die Zahl z der Knabengeburten auf 1000 Mädchengeburten, jedoch mit Ausschluss der Todtgeburten. Als Einzelbestimmungen aber nehmen wir diejenigen Werthe von z, welche sich aus den jährlichen Geburtenzahlen in den einzelnen Registrirungsbezirken in den 13 Jahren 1859 bis 1871 ergeben.

Wir verfügen also, da die Zahl der „Registration-Counties" 45 beträgt, über 585 Einzelwerthe von z, von denen wir wieder annehmen, dass sie sämmtlich durch zufällige Modifikationen eines bestimmten Normalwerthes entstanden seien. Die Präzision der Einzelbestimmungen ist sehr verschieden, zunächst wegen der grossen Ver-

schiedenheit der mittleren jährlichen Geburtenzahl in den einzelnen Bezirken, ausserdem aber auch vielleicht wegen der physiologischen Fehlerursachen, welche in den verschiedenen Bezirken in verschiedenem Grade zufällige Ablenkungen des Normalwerthes von Jahr zu Jahr erzeugen könnten.

Wir berechnen nun wieder die Präzision für jede Grafschaft sowohl nach der statistischen Methode (Kolonne S) als auch nach der physikalischen (Kol. Q). Bei der ersteren gehen wir aus von dem aus der Gesammtmasse der Beobachtungen bestimmten wahrscheinlichsten Werth $z = 1042$, und der Logarithmus des konstanten Faktors, mit dem die Wurzel aus den durchschnittlichen Geburtenzahlen multiplizirt wird, ist $= 0{,}53081 - 4$. Als mittlere jährliche Geburtenzahl (g) aber nehmen wir für jede Grafschaft das Jahresmittel ihrer Geburten aus der zehnjährigen Periode 1859 bis 1868.

Was die physikalische Methode betrifft, so darf man nicht vergessen, dass zur Bestimmung der Präzision h für jede Grafschaft nur 13 Beobachtungen gegeben sind; der wahrscheinliche Fehler ist daher $\frac{h\varrho}{\sqrt{13}}$, und man muss sich auf grössere Differenzen zwischen den Präzisionsbestimmungen nach den beiden Methoden gefasst machen, als die in dem früheren Beispiele vorgekommenen.

22. Wir stellen nun die Resultate der Rechnung zusammen.

Bezirk	g	S	Q
London	102808	0,1089	0,0796
Lancashire . .	97220	0,1058	0,1195
York, West R. .	61593	0,0843	0,1231
Staffordshire . .	32957	0,0616	0,0596
Süd-Wales . .	25836	0,0546	0,0517
Durham . . .	24974	0,0536	0,0593
Warwick . . .	21338	0,0496	0,0529
Kent	19101	0,0480	0,0354
Devonshire . .	18551	0,0462	0,0616
Cheshire . . .	17377	0,0447	0,0400
Hampshire . .	15144	0,0418	0,0410
Gloucester . . .	14625	0,0411	0,0526
Sommerset . .	14442	0,0408	0,0332
Norfolk	13842	0,0399	0,0432
Lincoln	13629	0,0396	0,0482
Nord-Wales . .	13275	0,0391	0,0460
Essex	13071	0,0388	0,0410

Bezirke	g	S	Q
Northumberland	13017	0,0387	0,0525
Cornwall . . .	12520	0,0380	0,0387
Sussex	11772	0,0368	0,0524
Nottingham . .	11536	0,0365	0,0466
Suffolk	11079	0,0357	0,0354
Derbyshire . .	10874	0,0354	0,0296
Worcester . . .	10678	0,0351	0,0529
York, East R. .	9795	0,0336	0,0287
Surrey	9356	0,0328	0,0339
Leicester . . .	8986	0,0322	0,0308
Shropshire . .	8546	0,0314	0,0279
Northampton . .	8387	0,0311	0,0268
Wiltshire . . .	7574	0,0295	0,0443
Monmuth . . .	7453	0,0293	0,0279
York, North R. .	7391	0,0292	0,0233
Cumberland . .	7160	0,0287	0,0189
Berkshire . . .	6734	0,0279	0,0265
Middlesex . . .	6569	0,0275	0,0227
Cambridge . .	6084	0,0265	0,0199
Dorsetshire . .	5900	0,0261	0,0291
Hertford . . .	5831	0,0259	0,0230
Oxford	5748	0,0257	0,0256
Buckingham . .	5079	0,0242	0,0267
Bedford . . .	5082	0,0242	0,0445
Hereford . . .	3243	0,0193	0,0269
Huntingdon . .	1984	0,0151	0,0127
Westmoreland .	1889	0,0148	0,0223
Rutland . . .	730	0,0092	0,0082

Im Grossen und Ganzen ist die Uebereinstimmung der beiden letzten Kolonnen so gross, als man bei der Unsicherheit der aus so wenigen Beobachtungsdaten abgeleiteten Werthe unter Q erwarten darf. In den Fällen, in denen die Kolonne Q kleinere Zahlen aufweist, als Kol. S, könnte man wieder die Erklärung in dem Einfluss physiologischer Fehlerquellen suchen, da aber die Resultate der zweiten Methode die der ersten nahezu ebenso oft überschreiten, wie nicht erreichen, so sind auch die Differenzen der letzteren sehr wahrscheinlich auf die Unsicherheit der Zahlen der letzten Kolonne zurückzuführen.

22. Die mittlere Präzision berechnet sich aus Kol. S zu 0,0386, aus Kol. Q zu 0,0410; für unsere weitere Rechnung verdient der erstere Werth jedenfalls den Vorzug. Uebrigens ist in Folge der sehr grossen

Verschiedenheit der Einzelpräzisionen eine leidliche Uebereinstimmung der beobachteten Fehlervertheilung mit der auf Grund einer einzigen Mittelpräzision berechneten nur für eine kleine Fehlerstrecke zu erwarten. — Mit dem Ausgangswerth 1042 erhält man folgende Gruppen:

Fehler	Beobachtete	Fälle		Theorie
(±)	(+)	(—)	(±)	(±)
0 bis 9½	117	122	239	232
9½ „ 19½	72	72	144	185
19½ „ 29½	46	40	86	104
29½ „ 39½	32	25	57	46
39½ „ 49½	12	17	29	14
Ueber 49½	19	11	30	4

Die bedeutenden Differenzen der beiden letzten Reihen entstehen also hier durch die Ungenauigkeit der theoretischen Rechnung, indem die Bedingung, dass die Einzelpräzisionen von der Mittelpräzision nicht sehr verschieden sein dürfen, in diesem Falle nicht erfüllt ist. Wir theilen daher die Bezirke in mehrere Gruppen, bilden für jede eine Mittelpräzision, berechnen hiernach die zugehörige Fehlervertheilung und addiren schliesslich die korrespondirenden Fehlerzahlen der sämmtlichen Gruppen.

23. Als erste Gruppe nehmen wir die Bezirke in der oben aufgestellten Reihe von London bis incl. Durham; man findet eine Mittelpräzision von 0,0781, und hiernach ist also die Vertheilung von 78 Fehlern zu berechnen. (Eine weitere Zerlegung dieser Gruppe in die drei grösseren und die drei kleineren Bezirke mit den Präzisionen 0,0997 und 0,0566 gibt ein von dem ersteren nur unerheblich abweichendes Gesammtresultat.)

Die zweite Gruppe bestehe aus den 10 Bezirken Warwick bis Nord-Wales inkl.; Mittelpräzision 0,0431, womit also die Vertheilung von 130 Fehlern zu berechnen.

Dritte Gruppe: die 13 Bezirke Essex bis inkl. Northampton; Mittelpräzision 0,0351, anzuwenden auf 169 Fälle.

Vierte Gruppe: die 13 Bezirke Wiltshire bis einschl. Hereford; Mittelpräzision 0,0265, anzuwenden auf 169 Fälle.

Fünfte Gruppe: die drei kleinen Bezirke Huntingdon, Westmoreland, Rutland; 39 Fälle mit der Mittelpräzision 0,0130. Diese kleinen Grafschaften wären besser mit benachbarten zu grösseren Beobachtungsgebieten zu verschmelzen.

Auf diesem Wege erhalten wir nun die in der folgenden Uebersicht unter b aufgestellte Fehlervertheilung, während unter a zur Ver-

gleichung die oben angeführten ungenauen Zahlen nochmals beigefügt sind:

Fehler (±)	Beobachtung (±)	Theorie a	Theorie b
0 bis 9½	239	232	223
9½ „ 19½	144	185	166
19½ „ 29½	86	104	93
29½ „ 39½	57	46	50
39½ „ 49½	29	14	25
Ueber 49½	30	4	27

Die Beobachtungen und die Resultate der korrekteren Theorie unter b stimmen jetzt befriedigend zusammen. Man beachte, dass die einzelnen Fehlerstrecken hier nur halb so gross sind, wie in dem der preussischen Statistik entnommenen Beispiele. Die mittlere Präzision der hier vorliegenden Beobachtungsgrössen ist wegen der grösseren Geburtszahlen bedeutend grösser, als in dem vorigen Falle, und die Fehler drängen sich daher viel enger um den Ausgangswerth zusammen.

Auch die für sich betrachtete Vertheilung auf der positiven und negativen Seite harmonirt zur Genüge mit der Theorie, wenn man etwas grössere Fehlergruppen vergleicht:

Fehler (±)	Beobachtete Fälle (+)	Beobachtete Fälle (−)	Theorie (+ u. −)
0 bis 19½	189	194	194½
19½ „ 39½	78	65	71½
Ueber 39½	31	28	26

Die Gesammtzahl der positiven Fehler ist 298, die der negativen 287.

24. Wir betrachten nun auch ein Beispiel aus der französischen Statistik. Die 5 Jahre 1861—65 liefern uns für jedes Departement 5 Bestimmungen der Zahl z (wir schliessen auch in diesem Falle die Todtgeborenen aus), im Ganzen also 445 Einzelwerthe. Als wahrscheinlichsten Werth nehmen wir das Mittel der Beobachtungen für ganz Frankreich in der angegebenen Periode, nämlich 1051. Die Einzelpräzisionen konnten in diesem Falle nach der physikalischen Methode nicht berechnet werden, weil für jedes Departement nur 5 Bestimmungen von z vorliegen. Die Berechnung nach der statistischen Methode aber bietet keine Schwierigkeit; wir wenden sie jedoch nicht an, sondern bleiben bei dem oben angedeuteten summarischen Verfahren stehen.

Bildet man die Gruppen der positiven und negativen Abweichu
so kommen auf die Strecke — $19\frac{1}{2}$ bis + $19\frac{1}{2}$ 243; die empirische W
scheinlichkeit eines Fehlers in diesen Grenzen ist also $\frac{243}{445} =$ (
und wenn wir diese der objektiven Wahrscheinlichkeit gleichs
also als einen Werth von F_u behandeln, so ist das entsprecl
$u = 0{,}531$; man setzt also $0{,}531 = 19\frac{1}{2} \,.\, H$, wenn H die Mittel
sion darstellt, und erhält demnach $H = 0{,}0272$. Mit Hülfe
Werthes berechnen sich nun die Fehlergruppen, wie folgt:

Fehler	Beobachtete	Fälle		Theorie
(+)	(+)	(—)	(+)	(±)
0 bis $9\frac{1}{2}$	64	58	122	127
$9\frac{1}{2}$ „ $19\frac{1}{2}$	60	61	121	116
$19\frac{1}{2}$ „ $29\frac{1}{2}$	50	43	93	95
$29\frac{1}{2}$ „ $39\frac{1}{2}$	25	21	46	57
$39\frac{1}{2}$ „ $49\frac{1}{2}$	20	15	35	32
Ueber $49\frac{1}{2}$	18	10	28	25

Die beiden letzten Kolonnen zeigen eine grössere Uebereir
mung, als man in Anbetracht der sehr grossen Präzisionsverschi
heiten der Einzelwerthe von z erwarten möchte. Es ist jedoch
zu beachten, dass die Anzahl der Beobachtungsbezirke verhäl
mässig gross ist, von jedem einzelnen aber nur 5 Werthe gel
werden. Man könnte daher z. B. die 5 extremen Departements (
und Nord einerseits, Hautes-Alpes, Basses-Alpes und Lozère anc
seits ganz weglassen, ohne dass durch die Beseitigung der 25
sprechenden Beobachtungswerthe die verhältnissmässige Gruppirun
übrigen 420 Abweichungen und die aus derselben summarisch
leitete empirische Mittelpräzision sich merklich ändern würde.

25. Interessant ist auch, dass man bei Zerlegung der De
ments in zwei Abtheilungen mit verschiedener Mittelpräzision (
falls nach dem summarischen Verfahren bestimmt) sehr nahe die
Resultate erhält, wie oben.

Nimmt man in die erste Gruppe die 44 Departements, w
nach den Ergebnissen des Jahres 1861 die grössten Geburtenz
aufweisen (220 Einzelwerthe), in die zweite die 45 übrigen (225 We
so findet man, indem man wieder die empirische Wahrscheinli
einer Abweichung zwischen — $19\frac{1}{2}$ und + $19\frac{1}{2}$ der theoretischen
annimmt (in beiden Fällen bleibt der Ausgangswerth 1051), als
rische Mittelpräzisionen resp. 0,0320 und 0,0227.

Hieraus folgt die Vertheilung der Abweichungen auf die oben angegebenen Fehlerstufen bei der ersten Gruppe

Theorie ($\pm$): 73 — 64 — 43 — 24 — 11 — 5
Beob. ($\pm$): 70 — 67 — 45 — 16 — 13 — 9

bei der zweiten Gruppe:

Theorie ($\pm$): 54 — 52 — 42 — 31 — 21 — 25
Beob. ($\pm$): 52 — 54 — 48 — 30 — 22 — 19

Die Summen der korrespondirenden theoretischen Gruppen betragen also: 127 — 116 — 85 — 55 — 32 — 30.

Diese Zahlen weichen von den oben unmittelbar gefundenen wenig ab und im Ganzen stimmen diese letzteren eben so gut mit den Beobachtungen, wie die mit Hülfe zweier Mittelpräzisionen berechneten.

26. Aus den obigen Erörterungen und Beispielen ist nun ersichtlich, wie man entscheiden kann, ob eine gegebene Anzahl von Beobachtungen derselben Grösse, die gleiche oder verschiedene Präzision besitzen, den Beweis liefert, dass die betreffende Grösse einen normalen oder typischen Werth besitzt, der in dem Einzelfalle nur durch zufällige Störungen modifizirt ist. Dabei ist aber angenommen worden, dass wir wenigstens einige Hundert Einzelwerthe zur Verfügung haben.

Obwohl nun aber gezeigt worden, dass man sich die genügende Anzahl von Einzelwerthen leichter verschaffen kann, als es auf den ersten Blick möglich scheint, so bleibt es doch in vielen Fällen wünschenswerth, sich auch in Bezug auf kleinere Beobachtungsreihen, z. B. von 25—30 Einzelwerthen von gleicher Präzision, ein Urtheil darüber zu verschaffen, ob sie mit der Voraussetzung eines zufällig gestörten Normalwerthes in Einklang stehen.

Zur Beantwortung dieser Frage gibt es verschiedene Kriterien.

Kann die beobachtete Grösse als eine empirische Wahrscheinlichkeit oder als Funktion einer solchen aufgefasst werden, so untersuche man auf die oben angegebene Weise, ob die nach der statistischen Methode berechnete Präzision mit der nach der physikalischen Methode bestimmten annähernd zusammentrifft. Ist dies der Fall, so darf man schliessen, dass die Vertheilung der Einzelwerthe einigermaassen derjenigen entspricht, welche durch die oben angegebene Exponentialfunktion gegeben wird und die der Annahme zufälliger Störungen eines Normalwerthes entspricht.

Statt der beiden Präzisionsbestimmungen kann man natürlich auch die wahrscheinlichen Fehler, die sich nach den beiden Methoden ergeben, mit einander vergleichen, da der wahrscheinliche Fehler r,

wie bereits mehrfach erwähnt wurde, mit der Präzision h durch di
Gleichung $r = \frac{0{,}4769}{h}$ verbunden ist.

Ist die nach der physikalischen Methode bestimmte Präzision be trächtlich kleiner, als die von der statistischen Methode gelieferte (i welchem Falle neben der „statistischen" Fehlerquelle noch andere mit wirken), oder kann die Beobachtungsgrösse nicht als eine Wahrschein lichkeit behandelt werden, so berechne man den wahrscheinlichen Feh ler nach der physikalischen Methode (Methode der kleinsten Quadrate und sehe zu, ob die positiven und negativen Abweichungen vom Mit telwerthe wirklich innerhalb der gefundenen Grenzen annähernd ebens zahlreich sind, wie ausserhalb derselben. Allzu gering darf natürlic die gegebene Zahl von Beobachtungen nicht sein.

Findet nun eine leidliche Uebereinstimmung des berechneten wahr scheinlichen Fehlers mit der beobachteten Fehlervertheilung statt un ist ausserdem die Gesammtzahl der positiven Fehler von derjenige der negativen nicht sehr verschieden, so ist wieder der Schluss, wen auch nicht sicher, so doch genügend gerechtfertigt, dass nur de Zufall die Abweichungen der Einzelwerthe von einem typischen Norma werthe erzeugt habe.

27. Endlich sei noch ein anderes Kriterium erwähnt. Wenn wirk lich nur zufällige Abweichungen von einem Normalwerth vorliegen d. h. wenn die Exponentialfunktion maassgebend ist für die Verthe lung der Abweichungen, so bestehen zwischen den Summen der ver schiedenen Potenzen der ihrem absoluten Werthe nach genommene Abweichungen gewisse Beziehungen[1]), von denen wir hier die ein fachste zur Anwendung bringen wollen. Ist wie oben n die Zahl de Beobachtungen, $[\delta^2]$ die Summe der Fehlerquadrate und $[\delta]$ die Summ der einfachen sämmtlich positiv genommenen Abweichungen, s hat man (mit gewissen Vernachlässigungen) die Gleichung:

$$\pi \frac{[\delta]^2}{n^2} = \frac{2[\delta^2]}{n}, \text{ oder } \pi = \frac{2n[\delta^2]}{[\delta]^2},$$

wo π die Ludolph'sche Zahl bedeutet. Man kann somit aus den zu fälligen Beobachtungsfehlern die Zahl π berechnen, wie Fechner die mit Hülfe seiner psychophysischen Beobachtungen gethan hat.

Nicht sowohl als Kuriosum, sondern als Kriterium für die Rich tigkeit unserer Voraussetzungen wollen wir diese Formel auf das obe behandelte preussische Material anwenden, indem wir π aus den 2

1) Der Beweis findet sich im Berliner astronomischen Jahrbuch von 1834, S. 289

monatlichen Beobachtungswerthen für jeden Regierungsbezirk berechnen. Um jedoch die Unsicherheit, welche aus der geringen Zahl der Beobachtungen entsteht, so weit wie möglich zu beschränken, wenden wir eine nach Fechner[1]) abgeleitete Korrektion jener Formel an. In derselben sind nämlich unter den δ die Abweichungen der Einzelbeobachtungen vom wahren Werthe verstanden; statt dieser (unbekannten) Abweichungen aber nehmen wir die Abweichungen der 24 Einzelwerthe von ihrem arithmetischen Mittel. Haben aber die δ diese modifizirte Bedeutung, so ist der Ausdruck $\frac{2n[\delta^2]}{[\delta]^2}$, damit er wahrscheinlicherweise dem Werthe π möglichst nahe komme, mit dem Korrektionsfaktor $\frac{(\pi n - 1)^2}{n(n-1)\pi^2}$, also für $n = 24$ mit 1,015 zu multipliziren.

Nehmen wir wieder als Beispiel die oben bereits verwendeten Daten für Königsberg. Das Mittel der 24 Monatswerthe von z ist 1051, die Summe der Quadrate der Abweichungen 26578, die einfache Summe der Abweichungen ohne Rücksicht auf das Vorzeichen 646 und es soll also der Ausdruck $\frac{2 \cdot 24 \cdot 26578}{(646)^2} \cdot 1{,}015$ der Zahl π (3,14..) nahe kommen. Die Ausführung der Rechnung ergibt in der That 3,103, was mit Rücksicht auf die geringe Zahl der zu Grunde gelegten Beobachtungen eine sehr gute Bestätigung unserer theoretischen Voraussetzung bildet. —

28. In ähnlicher Weise findet man aus den Beobachtungen der übrigen Bezirke folgende Annäherungen an π:

Königsberg	3,103	Bromberg	2,913	Stade	2,920
Gumbinnen	2,937	Breslau	2,987	Osnabr.-Aur.	3,402
Danzig	2,639	Liegnitz	3,359	Münster	2,512
Marienwerder	3,366	Oppeln	2,882	Minden	3,566
Berlin	2,982	Magdeburg	2,823	Arnsberg	3,562
Potsdam	3,333	Merseburg	3,509	Kassel	2,767
Frankfurt	3,751	Erfurt	3,350	Wiesbaden	3,389
Stettin	3,423	Schleswig	2,735	Koblenz	3,468
Köslin	2,898	Hannover	3,497	Düsseldorf	2,893
Stralsund	3,373	Hildesheim	2,585	Trier	3,264
Posen	2,996	Lüneburg	3,010	Aachen	3,380

Das Mittel aus den 11 Werthen der ersten Reihe ist 3,164, das Mittel aus der zweiten Kolonne 3,059, das Mittel aus der dritten

1) Psychophysik II. Th. S. 371.

3,193, das Mittel aus den sämmtlichen 33 Werthen endlich 3,139 ode rund 3,14, kommt also dem Werthe von π auf zwei Dezimalstelle gleich.

Auch die Annäherungen der Einzelwerthe an π sind so befriedi gend, als man es bei Anwendung von nur je 24 Beobachtungsfehler verlangen kann.

Nur in einem einzigen Bezirke, nämlich Köln, das in die obig Zusammenstellung nicht mit aufgenommen worden, kommt eine gan abnorme Zahl heraus, nämlich 4,344. Als Grund dieser Anomali erkennt man die ganz ungewöhnliche Vertheilung der Werthe von z indem einerseits die kleinen Abweichungen vom Mittel verhältniss mässig zahlreich sind, andererseits aber der ganz extreme und a prior nach der monatlichen Geburtenzahl höchst unwahrscheinliche Wert 1225 (November 1868) auftritt.

Zieht man bei der Bildung des allgemeinen Mittels dieses anomal Resultat mit hinzu, so erhält man 3,171, eine Zahl, die immer noc nicht allzuweit von π abweicht, und wahrscheinlich würde schon da Hinzutreten einiger weiteren Einzelbestimmungen genügen, um di hier entstandene Unebenheit auszugleichen. Aus den 24 monatliche Beobachtungsresultaten von 1869 und 1870 ergibt die Formel auc für Köln den genügend stimmenden Werth 3,413.

29. Sieht man die oben berechneten Werthe als zufällige Modi fikationen einer Grösse an, die den wahren Werth π hat, so kan man untersuchen, ob die unter dieser Voraussetzung berechnete wah scheinliche Abweichung durch die Beobachtung bestätigt wird. W runden zu diesem Zwecke die sämmtlichen Zahlen auf zwei Dezima stellen ab und bilden die Abweichungen von dem wahren Werth 3,1

Es finden sich, wenn man sämmtliche 34 Beobachtungsgebiete Betracht zieht, gleich viel positive und negative Abweichungen. B der Bestimmung des mittleren Fehlers ist 34 als Divisor zu nehme weil der Ausgangswerth der wahre ist. Der wahrscheinliche Fehle berechnet sich alsdann (indem der Werth 4,344 mit berücksichtig wird) zu 0,254. Nun findet man in der That 18 Abweichungen zwi schen — 0,25 und + 0,25 (die Grenzwerthe mit einbegriffen) und 1 ausserhalb dieser Grenzen. Lässt man jenen abnormen Werth bei Seite so erhält man einen wahrscheinlichen Fehler von 0,216, mit eine wahrscheinlichen Unsicherheit von $\pm$ 0,018. Nach den Beobachtunge liegen von den 33 Abweichungen 14 in der Strecke — 0,23 bis + 0,2 (die Grenzwerthe einbegriffen) und 19 ausserhalb derselben. Diese kleinere Werth des wahrscheinlichen Fehlers stimmt also weniger gu mit den Beobachtungen.

Es ist in dem Vorstehenden angenommen worden, dass die Präzision aller dieser Näherungsbestimmungen von π dieselbe sei, und diese Annahme ist berechtigt, weil jeder Einzelbestimmung die gleiche Anzahl von (24) Werthen von z zu Grunde liegt.

30. Als Resultat unserer Untersuchung ergibt sich also Folgendes:

Die Zahl z (oder auch die empirische Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt) gehört in ihren Einzelbestimmungen zu denjenigen statistischen Grössen, welche (wenigstens innerhalb einer gewissen Zeitperiode und eines gewissen geographischen Gebietes) als zufällige Modifikationen eines typischen Normalwerths anzusehen sind.

Diese Eigenthümlichkeit aber ist nicht in dem gewöhnlichen, vagen Sinne, sondern in ihrer mathematischen Strenge aufzufassen: der typische Normalwerth ist ein eigentlicher Mittelwerth im Sinne der Wahrscheinlichkeitsrechnung d. h. die Wahrscheinlichkeit einer gegebenen Abweichung von demselben ist durch die oben angeführte Exponentialfunktion bestimmt.

Mit anderen Worten, die Veränderlichkeit in dem Geschlechtsverhältniss lässt sich zurückführen auf das Schema der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Annähernd dieselben 816 Zahlen, welche wir oben für z als Resultate von 24 monatlichen Bestimmungen in 34 preussischen Bezirken gefunden haben, würden sich in annähernd derselben Vertheilung ergeben, wenn man aus einer Urne, die schwarze und weisse Kugeln im Verhältniss von 1063 zu 1000 enthielte, je 24 Mal so viele Züge thäte (mit jedesmaliger Zurücklegung der gezogenen Kugel), als die durchschnittliche monatliche Geburtenzahl der einzelnen Bezirke beträgt, und wenn man alsdann die Zahl der in jeder Versuchsreihe gezogenen schwarzen Kugeln durch die zugehörige Zahl der weissen dividirte und den Bruch mit 1000 multiplizirte.

31. Wie soll man sich aber die physiologische Ursache dieser Erscheinung denken? Nach der Arbeit von Dr. W. Stieda über das Sexualverhältniss der Geborenen (Strassburg 1875) ist gar kein Grund mehr vorhanden, die Hofacker-Sadler-Hypothese festzuhalten. Auch ist eigentlich nie Grund vorhanden gewesen, sie anzunehmen, denn die Zahlen, auf die sie sich stützte, waren viel zu klein, um irgend welche Schlüsse zu gestatten. Bei einer Versuchsreihe von 3200 Zügen aus der oben erwähnten Urne besteht noch immer die Wahrscheinlichkeit 0,113, dass man statt der richtigen Zahl $z = 1063$ einen Werth erhält, der unter 1004 oder über 1122 liegt. Man kann also

auch ungefähr noch 1 gegen 9 wetten, dass bei einer Gruppe voı
3200 Geburten die Grösse z unter resp. über diese Grenzen falleı
werde, trotzdem der Normalwerth gleich 1063 wäre. Hieraus ist zı
ersehen, wie vorsichtig man zu Werke gehen muss, wenn man zu
Erklärung der Verschiedenheiten der Grösse z in verschiedenen Grup
pen von Geborenen, selbst wenn jede einige Tausend Köpfe zählt, stat
zufälliger Ursachen spezifische und konstante annehmen will.

Unmöglich ist es nicht, dass jene Hypothese, die ursprünglich au
Sand gebaut worden, in Zukunft einmal auf dem festen Boden genü
genden Materials begründet werde. Für jetzt aber brauchen wir un
durch sie nicht abhalten zu lassen, zur formalen Erklärung der Beob
achtungen über das Sexualverhältniss der Geborenen die einfachst
und bequemste Vorstellung zu benutzen. Diese Vorstellung ist di
dass schon die sehr zahlreichen unbefruchteten Keime in den weib
lichen Ovarien für das eine oder das andere Geschlecht prädestiniı
seien [1]), und zwar dass bei allen weiblichen Individuen — um zu
nächst eine streng schematische Annahme zu machen — die mänı
lichen Keime die weiblichen in demselben Verhältnisse überwiegeı
Die Analogie mit der Urne ist dann einleuchtend: jede Befruchtun
ist zu vergleichen mit dem Zuge einer schwarzen oder weissen Kug
aus derselben Urne.

Das bei allen weiblichen Individuen gleiche Verhältniss der Keim
würde nun mehr oder weniger scharf zum Ausdruck kommen in de
aus einigen hunderttausend oder Millionen Fällen abgeleiteten Verhäl
niss nicht der Knabengeburten zu den Mädchengeburten, sondeı
der Befruchtungen männlicher Keime zu den Befruchtunge
weiblicher Keime. Dieses letztere Verhältniss aber kennen wir nich
Wie gross ist die Zahl nicht nur der Fehlgeburten in den ersten Mo
naten nach Beginn der Schwangerschaft, sondern auch derjenigen Keim
die in den ersten Wochen nach der Befruchtung abortiren, vielleich
ohne dass die Mutter darum weiss! Wenn in Paris in den vier Mo
naten März bis Juni 1868 24 Embryonen von 1—3 und 156 Em
bryonen von 3—5 Monaten registrirt wurden, so ist anzunehmen
dass die Gesammtzahl solcher Frühgeburten eine sehr beträchtlich

1) Dass der Embryo anfangs zweigeschlechtlich erscheint, steht dieser Anschauun
nicht im Wege, denn man kann annehmen, dass die schliesslich überwiegende ge
schlechtliche Entwicklung in dem werdenden Organismus vorangelegt vorhanden se
So müssen ja auch alle Aehnlichkeiten mit dem Vater, in Farbe des Haares, de
Augen u. s. w. vom Augenblick der Befruchtung an in der Anlage vorhanden sein
Uebrigens hat van Beneden in neuerer Zeit gezeigt, dass bei niederen Thieren die Ge
schlechtsanlage bis in den Beginn der Entwicklung hinaufreicht.

ist und die Zahl der registrirten Todtgeburten im gewöhnlichen Sinne vielleicht übersteigt.

32. Aber wie die Todtgeburten eines Landes zu der Gesammtzahl der Geburten des einen und des anderen Geschlechtes in einem annähernd konstanten Verhältniss stehen, so darf man annehmen, dass die nicht registrirten und nicht bemerkten Frühgeburten und Aborten zu den beobachteten Geburtenzahlen beider Geschlechter ebenfalls in einem konstanten oder nur zufällig veränderlichen Verhältniss bleiben. Diese Voraussetzung genügt, damit die Konstanz des Verhältnisses der männlichen und weiblichen Keime auch für das Geschlechtsverhältniss der beobachteten Geburten einen Normalwerth mit der Wahrscheinlichkeitstheorie entsprechenden Abweichungen erzeuge. In ähnlicher Weise haben wir oben gesehen, dass dieselbe Vertheilungstheorie sowohl auf die Gesammtheit der Geborenen — wie in dem Beispiele aus der preussischen Statistik — als auch auf die Lebendgeborenen allein — wie in den Beispielen von England und Frankreich — anwendbar ist.

Uebrigens ist die der grösseren Einfachheit wegen angenommene Hypothese von dem konstanten Verhältnisse der Keime bei allen weiblichen Individuen nicht nöthig. Es dürfen grosse individuelle Verschiedenheiten vorhanden sein, wenn nur das mittlere Verhältniss für die der Befruchtung ausgesetzten Individuen von einem Beobachtungsbezirke zum anderen (wenigstens für eine gewisse Periode) annähernd konstant bleibt. Schwankungen dieses Mittelverhältnisses eines Bezirks von Monat zu Monat oder von Jahr zu Jahr dürfen vorkommen, wenn sie nur den Charakter der Zufälligkeit tragen.

Indess ist nicht zu leugnen, dass in Wirklichkeit verschiedene spezifische Einwirkungen wenigstens die Beziehungen dieses Mittelverhältnisses zu den beobachteten Werthen von z in den einzelnen Bezirken auf verschiedene Art modifiziren. Grossstädtische Bevölkerungen pflegen durchweg kleinere Werthe von z aufzuweisen, als ländliche; ebenso ergeben die unehelichen Geburten im Ganzen kleinere Zahlen für z, als die ehelichen. Das Verhältniss der Stadt- zur Landbevölkerung, der ehelichen Fruchtbarkeit zur unehelichen wird also auf das beobachtete Geschlechtsverhältniss der Geborenen eines Bezirks von Einfluss sein, ohne dass es jedoch unumgänglich nöthig ist, dieser Einwirkungen wegen eine Verschiedenheit des Mittelverhältnisses der männlichen und weiblichen Keime anzunehmen.

33. Man kann sich die Sache vielmehr so denken: A sei die Zahl der männlichen, B die der weiblichen Keime, die in einem Be-

zirke im Laufe einer gegebenen Zeit befruchtet worden und in den Entwicklungsprozess eingetreten sind; α aber sei der Bruchtheil von A, β der Bruchtheil von B, welcher in dem früheren embryonalen Stadium, bevor der Foetus als Todtgeburt registrirt wird, in Abgang gekommen ist. So hat man also für das der Beobachtung zugängliche Verhältniss der Knaben- und Mädchengeburten (incl. Todtgeburten)

$$\frac{K}{M} = \frac{A - \alpha A}{B - \beta B} = \frac{A}{B} \cdot \frac{(1 - \alpha)}{(1 - \beta)}.$$

Das Verhältniss $\frac{A}{B}$ kann also im Mittel konstant bleiben, wenn auch das Verhältniss $\frac{K}{M}$ für verschiedene Gruppen verschiedene Mittelwerthe erhält: es kommt eben nur auf den Bruch $\frac{1-\alpha}{1-\beta} = \gamma$ an, der für uneheliche Geburten kleiner ist als für eheliche, für grossstädtische kleiner als für ländliche. Eine solche Veränderlichkeit von γ, die auf der Veränderlichkeit von α und β beim Uebergang von einer Gruppe zur anderen beruht, scheint sehr annehmbar. Der Prozentsatz der Todtgeborenen ist bei den unehelichen Geburten grösser als bei den ehelichen; und mit Rücksicht hierauf, wie auch aus anderen Erwägungen, ist es sehr wahrscheinlich, dass auch der Prozentsatz der frühen Fehlgeburten und der in der ersten Entwicklungsphase erstickten Keime bei der ersteren Kategorie grösser sei, als bei der zweiten. Wenn andererseits schon bei den ehelichen Geburten wohl glaublich ist, dass $\alpha > \beta$, also γ ein echter Bruch, so genügt schon, dass für die unehelichen α und β um gleich viel wachsen, um ein kleineres γ und somit auch ein kleineres $\frac{K}{M}$ für diese Kategorie hervorzubringen. Wenn aber die Gefahr einer unehelichen Frühgburt für einen männlichen Foetus stärker zunimmt, als für einen weiblichen — wie es sich hinsichtlich der unehelichen Todtgeburten aus vielen Beobachtungen herausstellt —, so wird das γ für die unehelichen Geburten im Vergleich mit dem für die ehelichen sich noch mehr verkleinern.

Auch in Bezug auf die grossstädtischen Geburten scheint es nicht allzu kühn, einen vergrösserten Prozentsatz von Frühgeburten — also Vergrösserung der Brüche α und β — mit stärkerer Benachtheiligung des männlichen Geschlechts anzunehmen, und es würden sich überhaupt alle konstanten Minderwerthe von $\frac{K}{M}$ in gewissen Gruppen auf diesem Wege erklären lassen.

Uebrigens soll in diesen Erörterungen nicht etwa eine physiologische Hypothese zur Erklärung des Ueberschusses der Knabengeburten aufgestellt sein, sondern es war, wie bereits bemerkt wurde, nur die Entwicklung einer Anschauungsweise beabsichtigt, vermöge welcher man die früher dargelegten Regelmässigkeiten in den Erscheinungen am leichtesten und bequemsten begreift. Man könnte auch von anderen Vorstellungen ausgehen, wie z. B. von denen, welche der Sadler-Hofacker'schen Hypothese zu Grunde liegen, aber für jetzt sind wir durch nichts genöthigt, diesen verwickelteren Ansichten den Vorrang einzuräumen.

34. Zum Schluss sei noch hervorgehoben, dass die Annahme eines in allen Beobachtungsgebieten gleichen Normalwerthes von z nicht genau ist, schon deswegen, weil die unehelichen und die städtischen Geburten in den verschiedenen Bezirken einen verschiedenen Einfluss auf das Verhältniss $\frac{K}{M}$ ausüben würden, selbst wenn das Verhältniss $\frac{A}{B}$ in allen Bezirken konstant wäre. In einem grösseren Lande gibt es also wahrscheinlich mehrere lokal und geographisch bestimmte Normalwerthe von z. Auch mögen diese Normalwerthe langsamen Aenderungen im Laufe der Zeit unterworfen sein, so dass man wohl daran thun wird, die Perioden, deren Beobachtungen man gruppiren will, nicht zu lang zu nehmen. Trotz jener wahrscheinlichen lokalen Verschiedenheit der Normalwerthe aber haben wir doch im Obigen eine befriedigende Uebereinstimmung zwischen Theorie und Beobachtung erhalten unter der Annahme, dass wir es nur mit zufälligen Modifikationen eines *einzigen* Normalwerthes zu thun hätten. Dadurch wird bewiesen, dass die Mehrzahl der Beobachtungen auf Normalwerthe zu beziehen ist, die nicht oder nur wenig von einander verschieden sind; einzelne Beobachtungsgruppen aber können immerhin zu weiter abseits liegenden Mittelwerthen gehören, und indem diese ebenfalls auf den allgemeinen Mittelwerth bezogen wurden, sind wahrscheinlich manche der Störungen entstanden, die sich, wenn auch nicht in bedenklicher Weise, oben in der Harmonie zwischen Theorie und Beobachtung herausgestellt haben. Bei der weiteren Fortführung dieser Untersuchungen, wie ich sie beabsichtige, wird also auch die Frage zu beantworten sein, ob sich die Gesammtmasse der in einem gegebenen Lande bestimmten Einzelwerthe von z nicht in mehrere geographisch unterschiedene Partialmassen zerlegen lasse, von denen jede sich der Theorie gemäss um einen besonderen Normalwerth gruppirt.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die Steuerreform im Grossherzogthum Baden.

Vorbemerkung.

Im Jahre 1873 bestanden im Grossherzogthum Baden für die Regelung des direkten Steuerwesens folgende Gesetze:

1. Die Besteuerung des Grund und Bodens beruhte auf der Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810, die Besteuerung der Häuser auf der Häusersteuerordnung vom 18. September 1810.

2. Der Kapitalwerth des Zinsen- und Rentenbezugs, soweit er nicht unmittelbar der Grund-, Häuser-, Gewerbe- oder Klassensteuer unterworfen war, wurde nach dem Gesetz vom 7. April 1860 und der Novelle vom 14. März 1872 besteuert.

3. Für die Besteuerung der Gewerbe war das Gesetz vom 23. März 1854 maassgebend.

4. Das Einkommen aus einem Staats-, Hof-Staates oder grundherrlichen Dienste, aus einem Dienste bei Gemeinden und öffentlichen Anstalten, aus Pensionen aus solchem Dienstverhältniss, aus schriftstellerischem Erwerb oder künstlerischem Beruf, das Einkommen derer, welche mit der Erziehung der Jugend und Ertheilung von Unterricht, mit der Ausübung der Heilkunde oder mit der Besorgung von Rechtsgeschäften sich befassen, endlich auch das Einkommen von Mitgliedern der Regentenfamilie aus Wittum und Apanagen, wurde nach dem Klassensteuergesetz vom 10. Juli 1837, beziehungsweise der Verordnung vom 31. Oktober 1820, s. auch Vollzugsverordnung vom 8. April 1837 besteuert. —

Mit dem Jahre 1873 beginnen die gesetzgeberischen Reformversuche. Bevor wir auf besonderen Wunsch der Herren Herausgeber der Jahrbücher über diese Reformversuche ein Referat geben, sei hier noch bemerkt, dass, was die Grund- und Häusersteuer betrifft, die Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1858 und die Katastrirung der Gebäude auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1866 derzeit beendigt ist. Die neuen Einschätzungen treten mit dem nächsten Jahre in Kraft. Im Zusammenhang hiermit steht das Gesetz die Anwendung des neuen Grund- und Häusersteuerkatasters auf Gemeinde-

und Kreisumlagen betreffend vom 25. Juli 1876. Dieses Gesetz verliert mit dem 31. Dezember 1877 seine Wirksamkeit, weil man hofft, dass bis dorthin ein neues Gemeindesteuergesetz vereinbart sein wird.

1. Das Kapitalrentensteuergesetz.

An die Stelle des Kapitalsteuergesetzes ist das Gesetz über die Kapitalrentensteuer vom 24. Juni 1874 getreten. Bisher hatte man „doch mehr die Kapitalwerthe des Zinsen- und Rentenbezugs als letzteren selbst zum Gegenstand der Besteuerung gemacht." Das seitherige Gesetz trug „in vielfacher Beziehung gar zu wenig den Charakter eines Gesetzes über eine Rentensteuer" und nachdem die sogenannte Kapitalsteuer doch eine Zins- und Rentensteuer sein sollte, bemühte man sich das Prinzip dieser direkten Steuer schärfer zum Ausdruck zu bringen. Die Kritik des Entwurfs eine Kapitalrentensteuer betreffend und die Geschichte der badischen Kapitalsteuer ist an anderer Stelle bereits gegeben worden [1]). Die gegenüber dem Entwurfe geltend gemachten kritischen Bemerkungen sind auch gegenüber dem Gesetz aufrecht zu erhalten. Uebrigens enthält das Gesetz, was wir keineswegs verkennen, gegenüber dem früheren Kapitalsteuergesetz wesentliche Verbesserungen. Man hat sich aber gegen die Annahme des Gesetzes ausgesprochen, vorzugsweise, weil es auf dem Prinzip der Ertragbesteuerung ruht und weil es nicht zweckmässig erschien, dass man stückweise die einzelnen Steuergesetze unter Beibehaltung des Prinzips der Ertragbesteuerung verändere.

Unter Verweisung auf den Text des Gesetzes heben wir folgende Einzelheiten hervor:

Während nach dem seitherigen Gesetze die Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien von der badischen Gewerbesteuer unterliegenden industriellen oder Handelsunternehmungen auf Aktien von der Kapitalsteuer befreit waren, greift diese Befreiung nach dem neuen Gesetze nicht Platz [2]). — Reichsausländer, welche im Grossherzogthum wohnen, sind mit ihrem Zinsen- und Rentenbezug insoweit steuerpflichtig, als die Kapitalien im deutschen Reichsgebiete angelegt sind oder die Bezüge aus letzterem herkommen. Art. 4. — Ist ein Steuerpflichtiger mit Faust- oder unterpfändlich versicherten Kapitalschulden, oder ist er mit Ablösungskapitalien von Zehnten, Zinsen und Gülten belastet, oder sind seinem steuerbaren Zinsen- und Rentenbezuge privatrechtliche Lasten, welche nicht schon kraft Gesetzes damit verbunden sein würden, durch besondere Titel auferlegt, so kann er verlangen, dass der Geldbetrag von Schuldzinsen und Lasten von seinem Einkommen an Zinsen und Renten abgezogen und nur der alsdann noch übrige Rest der letzteren, der Kapitalrentensteuer unterworfen wird. Art. 8. Zu dieser Bestimmung bemerken nachträglich die Motive des unten zu erwähnenden Entwurfs einer Erwerbsteuer vom 19. November 1875, S. 19: „dass bei der Kapitalrentensteuer der Abzug

1) Dr. Hecht, Das badische Steuersystem und die Gesetzentwürfe eine Kapitalrentensteuer und eine allgemeine Einkommensteuer betr. Mannheim 1874 (Verl. Schneider).

2) Ueber die Besteuerung der Aktiengesellschaften. S. meine (als Manuskript gedruckte) Denkschrift: Die Besteuerung der Aktiengesellschaften von Seiten des Staates und der Gemeinden. Mannheim 1874.

von Schuldzinsen am rentensteuerpflichtigen Erträgniss für zulässig erklärt ist, muss als eine Ausnahmebestimmung angesehen werden, welcher eine irgend erhebliche finanzielle Bedeutung nicht beizumessen ist. Denn die Fälle, in welchen ein Besitzer in nicht blos vorübergehender Weise mit Schulden belastet ist, sind denn doch selten.“ — Durch Art. 15 ist eine selbständige Steuerpflicht der Erbmassen geschaffen. — Der Bezug zur Kapitalrentensteuer erfolgt auf Grund von Fassionen; die Fassionen unterliegen der Prüfung des Schatzungsraths. Die Befugnisse des Schatzungsraths sind bezüglich der Konstatirung der Kapitalrentensteuer erweitert worden. — Man deklarirt nicht die steuerpflichtige Rente, sondern den auf Grund der Rente gefundenen Kapitalwerth der Rente; man bestimmt auch den Steuerfuss für die Kapitalrentensteuer nicht in Prozenten des Zins- und Renteneinkommens, sondern man setzt den Steuerfuss nach dem Steuerkapital fest. Es beruht dies auf einer in Baden bestehenden Uebung, wonach die Kapitalien und nicht die Rente als Ausgangspunkt der Besteuerung gelten. Die für die Beibehaltung dieser Uebung vorgebrachten Gründe sind nicht überzeugend. Die Motive des Gesetzes, die Kommissionsberichte und die Protokolle über die Berathungen enthalten nichts von allgemeinem Interesse. Was übrigens die Protokolle der zweiten Kammer betrifft, so sind dieselben von einer Dürftigkeit, welche mir über die Grenzen des Wünschenswerthen hinauszugehen scheint. Sie enthalten für das Kapitalrentensteuergesetz, wie auch für den Entwurf der Einkommensteuer im Wesentlichen nur die Rednerliste und den Wortlaut der Amendements, diese letzteren aber nicht einmal vollständig [1]).

2. Der Entwurf, eine allgemeine Einkommensteuer betreffend.

Gemäss dem vom 30. Oktober 1873 datirten Entwurf einer allgemeinen Einkommensteuer sollte diese als Zusatzsteuer zu den bestehenden Steuern ins Leben treten. „Eine solche Einkommensteuer würde, da sie nur das sogenannte reine Einkommen träfe, während bei den Ertragsteuern der Natur der Sache nach ein Abzug von Schuldzinsen nicht stattfindet, eine ausgleichende Wirkung äussern und so eine erwünschte Ergänzung unseres Steuersystems bilden. Sie würde zunächst dazu bestimmt sein, die von Regierung und Ständen schon so oft erstrebte und in erster Reihe in Aussicht genommene Aufhebung oder wenigstens Herabsetzung der Liegenschaftsaccise zu ermöglichen, sie würde bei voraussichtlich wachsendem Ertrag es gestatten, weitere Reformen namentlich auf dem Gebiete der privativen indirekten Steuern, wie auch auf jenem der Justiz- und Polizeigefälle anzubahnen und in Ausführung zu bringen. Sie wäre ferner in Anbetracht ihrer grösseren Fähigkeit, sich nach den wechselnden Bedürfnissen des Staates zu richten, dazu bestimmt, bei einem künftigen durch Steuererhöhung zu deckenden Mehrbedarf ausschliesslich oder wenigstens vorzugsweise die Mittel zu liefern. Endlich

1) S. für das Gesetz über die Kapitalrentensteuer die Protokolle der 2. Kammer S. 131, 132, der 1. Kammer S. 173, 174, die Kommissionsber. der 2. Kammer im 4. Beilagenh. zu den Verh. der letzteren S. 479—484, den Kommissionsber. der 1. Kammer, Beilagenh. S. 322—325.

de sie auch eine geeignete Grundlage für die Reform des Gemeinde-
erwesens schaffen." Motive S. 16, 17 (Verhandl. der bad. Ständevers.
3/74, 4. Beilagenheft). In diesen Worten der Motive ist keine prin-
elle Begründung der Einkommensteuer als Zusatzsteuer gegeben, son-
lediglich angedeutet, wozu man die erzielten Steuersummen verwen-
könne. Eine prinzipielle Begründung der Einkommensteuer als Zusatz-
r zu einem Ertragsteuersystem ist in den Motiven überhaupt nicht
ben worden. „Die Finanzen des Staates müssen auf solider Grund-
beruhen und die Grossherzogliche Regierung hält dafür, dass es Auf-
einer vorsichtigen Steuergesetzgebung sein müsse, eine Reform des
rwesens nicht in radikaler Weise durch einen Umsturz des Bestehen-
herbeizuführen, sondern die nothwendigen Verbesserungen anknüpfend
s Bestehende, geschichtlich Hergebrachte vorzunehmen. Darum muss
die Grossherzogliche Regierung von vornherein entschieden gegen die
ihrbarkeit der Idee einer Einkommensteuer als Ersatz aller übrigen
rn aussprechen und es schlechterdings für unthunlich erklären, den
rbedarf einzig und allein durch eine Steuer decken zu wollen, deren
hte Durchführung, wie nun einmal die Dinge liegen, geradezu un-
ich wäre." Jeder Fachmann wird zugeben, dass in diesen Worten
Begründung der Einkommensteuer als Zusatzsteuer nicht zu finden
Auch die Anhänger der Einkommensteuer wollen, dass die Finanzen
Staates auf soliden Grundlagen ruhen, auch sie wissen, dass die Re-
des Steuerwesens nicht in radikaler Weise durch einen Umsturz des
ehenden sich vollziehen darf. Aus diesen Prämissen folgt nichts für
Prinzip, welches einer Reform des Steuerwesens zu Grunde zu legen
es folgt aus diesen Sätzen weder, dass das Prinzip der Ertragbesteue-
beibehalten, noch dass das Prinzip der Einkommensteuer lediglich
Zusatzsteuer berechtigt ist. Der zweite Satz steht sonach zu dem
n in keinem logischen Zusammenhang. Aus den Erwägungen des
n Satzes ergibt sich nun, dass an die Stelle bestehender Steuergesetze
t ohne jede Ueberlegung und Vorbereitung neue Steuergesetze treten
en, und namentlich dann nicht, wenn den neuen Gesetzen auch neue
r in anderen Staaten bewährte, aber in dem betreffenden Staate seit-
noch nicht anerkannte Prinzipien zu Grunde gelegt sind. Für alle
ige des Staatshaushalts und nicht nur auf dem Gebiete des Steuer-
ns sind jähe Uebergänge möglichst zu vermeiden, weil jähe Ueber-
ge leicht zu akuten Krankheiten führen. Aus der Erkenntniss dieser
sache, welcher sich die Anhänger der Einkommensteuer keineswegs
chliessen, folgt aber nichts weder gegen das Prinzip der Einkommen-
r noch für das Prinzip der Ertragsteuern. Es folgt daraus nur, dass
ein Land, welches die Ertragteuern verlassen will, um zu einem
em der Einkommenbesteuerung überzugehen, eine gesetzgeberische
ke geschlagen werden muss. Diese Brücke wird dadurch hergestellt,
die gesetzgeberischen Faktoren ein Einkommensteuerkatastergesetz ver-
ren, wodurch die Regierung ermächtigt ist gemäss näher vereinbarten
ipien einen Einkommensteuerkataster für das ganze Land aufzustellen.
ei hierbei nicht ausgeschlossen, dass die (mit einer Vermögenssteuer
inirte) Einkommensteuer zunächst nur in dem Umfang in Aussicht

genommen wird, wie dies neuerdings Neumann in seiner Schrift „Ertrag steuern oder persönliche Steuern vom Einkommen und Vermögen?“ S. 82 f vorschlägt. Wenn ein Einkommensteuerkataster aufgestellt ist, und wen sich aus demselben ergibt, dass die Einnahmen des Staates durch die Ein führung desselben bei einem dem seitherigen entsprechenden Steuerfu sich nicht verringern wird, so fragen wir, ob dann in radikaler Weis ein Umsturz des Bestehenden durch die thatsächliche Einführung der Ein kommensteuer eintreten würde?

Die Herstellung eines solchen Einkommensteuerkatasters ist freilic von der Voraussetzung bedingt, dass man die ernstliche Absicht ein umfassenden Steuerreform und die nöthige Fähigkeit zu ihrer Verwirl lichung hat. Das Einkommensteuerkatastergesetz ist mit grosser Sorgfa auszuarbeiten, bei der Abfassung wird man alle Fragen der Einkomme steuer bereits mit voller Klarheit übersehen und über das System d künftigen Einkommensteuer zum mindesten seitens der Regierung prinz piell schlüssig sein müssen. Und wenn auch das Gesetz selbst noch vortrefflich wäre, die mit der Aufstellung des Katasters aber beauftragte Organe nicht die gehörige Umsicht und Energie, aber auch die nöthi Rücksicht bei der Aufstellung der Kataster zur Geltung zu bringen wisse so kann das Reformwerk auch hieran schliesslich scheitern. Diese let tere Bemerkung ist zwar selbstverständlich aber doch nicht überflüssi denn in solchen Ländern, in welchen die Ertragbesteuerung besteht, wir man den Anhängern der Einkommensteuer gern vor, dass sie die mit ein Reform verbundenen Schwierigkeiten übersehen. Aber alle gesetzgeber schen Reformen sind mit grossen Schwierigkeiten verknüpft. Wer die Schwierigkeiten nicht zu würdigen weiss, ist auch nicht berufen Reform vorschläge zu machen; wie hinwiederum derjenige, welcher vor Schwi rigkeiten zurückschreckt, nicht berufen ist, Reformen durchzuführen.

In den Ländern der Ertragbesteuerung lieben es die Vertheidig dieses Systems sich als die erfahrenen Praktiker zu geriren, welche durc die Beibehaltung eines bestehenden Systems gegenüber den Thesen de jenigen, die sie als Theoretiker bezeichnen, das Wohl des Vaterland zu schützen wähnen. In der That ist zum mindesten leicht begreiflic weshalb die Vertheidiger des Ertragsteuersystems sich vorzugsweise in de Reihen der Praktiker finden. Zunächst kann niemand, der die Resulta der modernen Forschungen auf dem Gebiete des Steuerwesens unbefange in sich aufgenommen hat, die prinzipielle Berechtigung des Einkomme steuersystems also auch die prinzipielle Verwerflichkeit des Ertragsteue systems von sich abweisen. Es können sonach die Anhänger der Ertra besteuerung, wie dies denn auch der Fall ist, sich nicht leicht in de Reihen der Theoretiker finden, weil diese berufsmässig eine jede Einric tung nach der Seite ihrer prinzipiellen Berechtigung hin prüfen und b dieser Prüfung zu dem obigen Resultate hingedrängt werden. Der Pra tiker aber d. h. derjenige, welcher als Ressortbeamter in höherer oder ni derer Stellung in die Praxis der Ertragbesteuerung sich eingelebt hat – auf die anderen s. g. Praktiker haben wir nicht zu achten — tritt d reformatorischen theoretischen Erkenntniss mit dem Vorurtheil entgege von welchem die Gewöhnung an das Bestehende und damit im Zusamme

hang der Zweifel an der Richtigkeit des Neuen leicht beherrscht wird. Es ist dasselbe Vorurtheil, welches zuweilen den Beamten der Justiz gegenüber neuen gerichtsorganisatorischen oder materiellrechtlichen Bestimmungen misstrauisch macht, und welches auch auf vielen anderen Gebieten in eigenthümlicher Gestaltung uns entgegen tritt. Der Kampf zwischen der einen und anderen Richtung wird dadurch geschärft, dass sich gemeinhin an demselben neben den berufenen Fachmännern unberufene Dilettanten betheiligen. Zu diesen letzteren gehört der grössere Theil der Tagespresse. Die Tagespresse ist aber auch der Tummelplatz derjenigen, welche geleitet von der Vertheidigung ihrer selbstsüchtigen Interessen für das eine oder das andere System Partei nehmen. Diese letzteren schaden um so mehr, als eine gewisse Parteitaktik die verwerflichen Argumente selbstsüchtiger Interessenten gern mit den sachverständigen Ausführungen Anderer zusammenwirft, welche aus den Kreisen der eventuell durch das Gesetz zunächst Betroffenen und Beschädigten berechtigtermassen laut werden. Es ist selbstverständlich, dass ein Gesetz der Kritik zunächst von den Kreisen unterzogen wird, auf welche das Gesetz berechnet ist. Aus diesen Kreisen heraus kann sich eine aus selbstsüchtigen Interessen eingegebene Opposition entspinnen, und wir haben zahlreiche Beispiele einer solchen verwerflichen Opposition, aber aus diesen Kreisen heraus erhebt sich auch die sachverständige mit der ersteren gewiss nicht zu identifizirende Kritik. Das Sachverständniss und folgeweise die sachverständige Kritik eines Gesetzes herrscht präsumtiv denn doch vorzugsweise bei denjenigen, welche sich berufsmässig mit den Gegenständen der gesetzlichen Regelung befassen. Wenn also beispielsweise ein Gesetz über die Besteuerung des Handels und der Gewerbe oder des Grundbesitzes oder der Beamtengehalte gegeben wird, so ist doch zu vermuthen, dass in den Kreisen der Gewerbe- und Handeltreibenden, der Grundbesitzer und der Beamten neben einer Anzahl Solcher, welche einen einseitigen Interessenstandpunkt vertreten, eine grössere Mehrzahl sich befindet, welche sich ihrer Pflichten gegen die Gesammtheit bewusst ist, aber auch im vollen Umfange alle die Momente sich vergegenwärtigt, deren Vergegenwärtigung für eine gerechte Besteuerung nothwendig ist. Die Urtheile dieser so gearteten Interessenten sind es, für welche wir eine Berechtigung in Anspruch nehmen müssen. In den Zeiten der ungesundesten Klassengegensätze, des tiefsten sozialen Zwiespaltes und der sittlichen Korruption betrachtet man kurzweg alle Ausführungen aus solchen Kreisen, auf welche ein Steuergesetz berechnet ist, als Parteischriften zur Verfolgung egoistischer Zwecke, man stellte die praesumtio malae fidei für alle Erörterungen auf, welche aus diesen Kreisen kommen, die dann doch schliesslich die besten Sachverständigen sind. Wer aber seinen Mitbürgern gegenüber eine solche Präsumtion aufzustellen geneigt ist, der ist meist nicht frei von der Parteitaktik, die er bei seinem Gegner vermuthet. Die Folge solcher Zustände ist, dass man dann eher auf das Gerede der Sachunverständigen aus anderen Kreisen hört, welche von dem Gesetze nicht unmittelbar betroffen sind als auf die beachtenswerthesten Argumente der eventuell von einem Gesetze zunächst Betroffenen: und das nennt man dann unparteiische Prüfung und unabhängigen Sinn. Vielleicht hat die grosse Anzahl der sachunverständigen Mitstreiter

auf der einen und auf der anderen Seite nicht unwesentlich dazu bei
tragen, dass der Gegensatz zwischen dem Prinzip der Einkommenste
und dem Prinzip der Ertragsteuer noch grösser erscheint als er ist ı
dass folgeweise der Uebergang aus dem einen zu dem andern System n
schwieriger erachtet wird, als er sein mag. Verfolgt man die geschic
liche Entwicklung beider Systeme, so drängt sich die Ueberzeugung
dass die Einkommensteuer weniger als Gegensatz, denn als die logi
unabweisbare Fortentwicklung der Ertragsteuern gedacht werden muss.
einer solchen Auffassung sind namentlich viele Anhänger der Ertragsteu
unendlich weit entfernt, nach ihren Ausführungen sollte man meinen,
handle sich bei dem Uebergang zu der Einkommensteuer um einen Spr
aus dem Paradies in die Hölle und doch sind die Steuerzustände in
Ländern der Ertragbesteuerung nicht paradiesisch. Ich habe die Geleg
heit gehabt, einzelne Ertragsteuerkataster auf ihre Richtigkeit hin
prüfen und ich erinnere mich nicht ein grösseres Konglomerat von Lü
— wissentlich falsche Fassionen sind doch Lügen — irgendwo sonst
lesen zu haben. Diese Lügen geschehen nun allerdings vielerorts im E
verständniss mit den Steuerbehörden; die Fassionen und s. g. Einschätzun
nehmen an diesen Orten den Charakter von Verträgen der Steuerpfli
tigen mit den Steuerbehörden an; es werden die unwürdigsten Komp
misse geschlossen. Zu solchen Verträgen aber werden die Steuerpfli
tigen und die unteren Steuerbehörden durch die falschen Grundlagen
Gesetze veranlasst. Die falschen Grundlagen der Gesetze werden du
die gesetzwidrigen Besteuerungen korrigirt. Seltsamerweise erklären m
che Vertheidiger der Ertragbesteuerung, dass sie prinzipiell die Einko
mensteuer als die richtige Steuer betrachten, dass aber bei der Aufstellu
der Einkommensteuerkataster zahlreiche Defraudationen sich einschleich
sie sind daher „als Praktiker" gegen diese Besteuerung; aber ein Bl
in einzelne Ertragsteuerkataster, eine einzige Stunde der kritischen P
fung kann jeden Anhänger der Ertragbesteuerung belehren, dass die I
fraudationen bei Einführung der Einkommensteuer gewiss nicht grös
als derzeit sein werden. Die Ertragbesteuerung beruht auf falschen Gru
lagen und die Ertragsteuerkataster enthalten falsche Angaben; die E
kommensteuer ruht auf prinzipiell richtigen Grundlagen, aber die E
kommensteuerkataster werden auch zahlreiche falsche Angaben enthalt
bei der Einkommensteuer ist aber die Gesetzgebung frei von dem Vorw
dass sie die Massenlüge befördert, die Massenlüge selbst wird sie in
ersten Zeit nach Einführung der Einkommensteuer nicht beseitigen.
Anhänger der Ertragbesteuerung mögen sich in dieser Hinsicht doch v
gegenwärtigen, dass unter der Herrschaft der Ertragbesteuerung die
wöhnung an falsche Fassionen und Einschätzungen entstanden ist und d
mit der Einführung eines anderen Systems nicht auch eine bessere Ge
ration von Menschen sofort entsteht, dass diese vielmehr unter dem E
fluss besserer Gesetze erst herangezogen werden muss.

„Letzteres ist nicht durch Zufall entstanden" — sagen einzelne A
hänger der Ertragsteuern mit den Motiven des badischen Entwurfs ei
allg. Einkommensteuer — „sondern seiner Zeit . . nach reiflicher Prüf
gewählt und seitdem mannigfach verbessert und vervollständigt word

Was beweist das für die Beibehaltung? Durch Zufall entsteht gar nichts; durch die Abschaffung des absichtlich Entstandenen beabsichtigen wir nicht der Vergangenheit einen Vorwurf zu dekretiren, sondern nur einem berechtigten Postulat der Gegenwart zu entsprechen. — Man behauptet weiter: „Im Grossen und Ganzen hat sich diese Einrichtung (incl. die Ertragbesteuerung) nach vieljähriger Erfahrung als zweckmässig bewährt und sie wird daher auch in ihren Grundlagen beizubehalten sein". Motive S. 15. Wenn die Einrichtung sich nach vieljähriger Erfahrung wirklich als zweckmässig bewährt hat, ist die Folgerung gewiss richtig, vorausgesetzt nur, dass die Einrichtung „nach vieljähriger Erfahrung" nicht nur der Regierung, sondern auch der Steuerpflichtigen als „zweckmässig" nicht nur für die Regierung, sondern gleichmässig für die Steuerpflichtigen sich erwiesen hat. Wir sind nicht in der Lage seitens der Steuerpflichtigen den optimistischen Anschauungen der Motive zuzustimmen. Eine tiefgehende Unzufriedenheit herrschte zur Zeit als der Entwurf erschien und herrscht auch heute noch in den steuerpflichtigen patriotisch gesinnten Klassen des badischen Landes, weil die Steuern ungerecht vertheilt sind. — Seltsamerweise findet sich das Lob der Ertragbesteuerung in einem Entwurf, welcher die Einkommensteuer in das System der direkten Steuern aufnehmen will. Man sollte denken, wenn die Grundlagen der Ertragbesteuerung nach vieljähriger Erfahrung einer Regierung als zweckmässig für die Regierung sich erwiesen hat, dass die Regierung diese Grundlagen durchweg beibehält, und nicht eine Steuer als Zusatzsteuer einführt, welche auf ganz anderen Grundlagen ruht. Entweder sind prinzipiell die Grundlagen der Ertragbesteuerung zweckmässig und gerecht, oder es sind prinzipiell die Grundlagen der Einkommensteuer zweckmässig und gerecht.

Nachdem die Motive des badischen Entwurfs behauptet haben, dass das System der Ertragsteuern nach vieljähriger Erfahrung als zweckmässig sich bewährt habe, erklären sie sofort „eine Einkommensteuer würde, da sie nur das sogenannte reine Einkommen träfe, während bei den Ertragsteuern der Natur der Sache nach ein Abzug der Schuldzinsen nicht stattfindet, eine ausgleichende Wirkung äussern und so eine erwünschte Ergänzung unseres Steuersystems bilden". Wir meinen, entweder ist das System, welches einen Schuldenabzug gestattet, ein gerechtes Steuersystem oder dasjenige, welches den Schuldenabzug nicht gestattet, entweder ist das System empfehlenswerth, welches die Besteuerung aller wirthschaftlichen Objekte verfolgt, oder dasjenige, welches die Besteuerung der wirthschaftlichen Subjekte bezweckt, entweder ist das System zeitgemäss, welches in unserer Epoche der Kreditwirthschaft zur Ausbildung gelangte, oder das System, welches in der Uebergangsepoche aus der Kapitalwirthschaft in die Kreditwirthschaft entstanden ist. Dass beide Systeme gleichzeitig gerecht sein können, ist nicht ersichtlich, am Allerwenigsten in den Motiven des badischen Entwurfs bewiesen. Diejenige Einrichtung, welche ungerecht ist, wird nicht dadurch gerecht, dass die andere zu ihr hinzutritt. Dass die Ungerechtigkeiten der Ertragbesteuerung ausgeglichen werden, wenn die Ertragbesteuerung als prinzipielles System bestehen bleibt und die Einkommensteuer als zusätzliches System hinzutritt, ist unerwiesen und unabweisbar. Sind somit die vorgebrachten inneren Gründe

für die Einführung der Einkommensteuer als Zusatzsteuer zu einem Ei tragsteuersystem hinfällig, so bleibt noch die Prüfung des einzigen ii badischen Entwurf angeführten äusseren Grundes, dass nämlich die Durcl führung den Schwierigkeiten, welche in Bezug auf eine einzige Einkon mensteuer Platz greifen, nicht unterliegt, „da es sich nur um eine mässig Zusatzsteuer handelt, bei welcher der Reiz zur Einkommensverhein lichung viel geringer ist und darum auch von der Einführung strenger und drückenderer Kontrolen abgesehen werden kann". Motive S. 16. „S soll in milder Form eingeführt und es soll darum die Feststellung d steuerbaren Einkommens jedes Steuerpflichtigen so sehr als möglich e leichtert und vereinfacht werden." Mot. S. 17. Aber diesem äussere Grunde gegenüber haben wir oben bereits ausgeführt, dass die Defraud tion bei dem System der Einkommensteuer, wenn es den Mittelpunkt de direkten Steuersystems bildet, nicht grösser sein wird als die derzeitig Defraudation unter der Herrschaft der Ertragbesteuerung, „der Reiz z Einkommensverheimlichungen" ist an sich nicht grösser als der Reiz zi Ertragsverheimlichungen; seltsamerweise meinen die Anhänger der Ertrag besteuerung, dass der Reiz zu Einkommensverheimlichungen grösser sei müsse; sie treten an die Beurtheilung der Einkommensteuer mit allen de Urtheilen heran, welche bei ihnen aus der Beobachtung der Ertragbesteue rung entstanden sind; sie geriren sich als Männer von praktischer Einsich in das System der Einkommensteuer und sind meist nur Praktiker für da System der Ertragbesteuerung.

Wenn in einem Staate die Einführung einer neuen Steuer den Stände vorgeschlagen wird, ohne dass ein Defizit zu decken ist oder eine Mehr ausgabe unmittelbar bevorsteht, so sollte man erwarten, dass in den Ge setzentwurf eine bindende Bestimmung über die Verwendung der durc die neue Steuer erzielten Mehreinnahmen aufgenommen wird. Der badi sche Entwurf aber enthält eine derartige Bestimmung nicht, die Motiv des Entwurfs geben nur Andeutungen über die möglichen Verwendunger Sie sagen „die Einkommensteuer würde zunächst dazu bestimmt sein, di von Regierung und Ständen schon so oft erstrebte und in erster Reih in Aussicht genommene Aufhebung oder wenigstens Herabsetzung de Liegenschaftsaccise zu ermöglichen." Wenn man zu dem System der Ein kommensteuer übergehen muss, um eine Aufhebung oder Herabsetzun der Liegenschaftsaccise zu ermöglichen, um also eine verhältnissmässi sehr bescheidene Reform zu bewirken, so passt dies schlecht zu der kur vorher gegebenen Erklärung, dass die Ertragbesteuerung sich als zweck mässig bewährt habe. Ein System, welches so unbeweglich, so weni dehnbar ist, dass in seinen Grenzen die Liegenschaftsaccise nicht beseitig werden kann, verdient nicht in seinen Grundlagen beibehalten zu werder Es wird in den Motiven ferner darauf hingewiesen, dass auch weiter Reformen namentlich auf dem Gebiete der privativen indirekten Steuer wie auch auf jenem der Justiz- und Polizeigefälle in Aussicht genomme werden könnten etc. Das Alles sind Andeutungen, theoretische Betrach tungen, aber keine bindenden Erklärungen. In dem Augenblick, in wel chem eine neue Steuer dekretirt wird, muss präzis bekannt sein, wo

diese Steuer dienen soll; der gesetzlichen Verpflichtung der Steuerpflichtigen muss eine gesetzliche Verpflichtung der Regierung gegenüber stehen.

Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, erstattet am 12. Mai 1874, gelangt in seinem auch für weitere Kreise beachtenswerthen ersten Theile zu dem Resultat, dass die Einkommensteuer in Verbindung mit einer Vermögenssteuer (Bericht S. 18) das relativ Beste sei. Man könnte hiernach erwarten, dass der Bericht sich gegen die Annahme eines Entwurfs ausspreche, welche die Kombination der Einkommensteuer mit den vorhandenen Ertragsteuern will. Allein in dem zweiten Theile des Berichts werden aus den trefflichen prinzipiellen Erörterungen des ersten Theils derartige Schlüsse nicht gezogen. Der Bericht erklärt kurzweg, dass er eine „vorübergehende" Kombination der Einkommensteuer mit den Ertragsteuern als unvermeidlich erachte. Wir bestreiten nicht, „dass jede neue Steuer mit Vorsicht eingeführt werden muss", dass jene Vorsicht zu allermeist dann geboten ist, „wenn ein ganz neues Steuersystem zur Einführung gebracht werden soll", dass man „keinen Sprung in's Dunkle oder vielleicht in's Leere" machen darf, allein daraus folgt nicht, dass die richtige Ueberleitung aus dem System der Ertragsteuern in das System der mit einer Vermögenssteuer kombinirten Einkommensteuer durch eine vorübergehende Kombination der Einkommensteuer mit den vorhandenen Ertragssteuern statthaben muss.

Es ist übrigens wohl zu beachten, dass die Regierung nirgends versprochen hatte, die Ertragsteuern zu beseitigen, also nur eine „vorübergehende" Kombination der Einkommensteuer mit den vorhandenen Ertragsteuern eintreten zu lassen, sie hatte für den Fall der Annahme der Einkommensteuer nur einzelne Reformen auf dem Gebiete der indirekten Steuern in Aussicht gestellt. Am 20. Mai 1874 begannen die Verhandlungen der zweiten Kammer. Die wichtigsten prinzipiellen Debatten fanden bei Beginn und bei Schluss der Berathung statt. Neunzehn Abgeordnete stellten nämlich bei Beginn der Berathungen einen Antrag auf motivirte Tagesordnung, welcher lautete:

> „In Erwägung, dass die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe vorgeschlagene Einkommensteuer nicht durch finanzielle Bedürfnisse hervorgerufen, sondern zur Aufhebung anderer Steuern beziehungsweise zur Beseitigung mangelhafter Einrichtungen des bestehenden Steuersystems dienen soll; in Erwägung, dass diese neue Steuer zu den übrigen direkten Steuern lediglich hinzutritt, ohne dass sie im Stande ist, deren Mängel zu beseitigen, sofern eine umfassende und ausgleichende Reform nicht gleichzeitig vollzogen wird; in Erwägung, dass die Grundsätze, nach denen eine Einkommensteuer auferlegt werden soll, nur dann ohne Gefahr einer ungerechtfertigten Steuervermehrung und im Geiste einer, die wirklichen Steuerkräfte des Landes billig berücksichtigende Reform festgestellt werden können, wenn die Volksvertretung in die Lage gesetzt ist, die höhere Belastung einerseits gleichzeitig mit der entsprechenden Erleichterung andererseits zu beschliessen"

wird beantragt:

> „von der Berathung der einzelnen Bestimmungen der Vorlage Umgang zu nehmen und zugleich die Grossh. Regierung zu ersuchen, dem näch-

sten Landtage eine durchgreifendere, insbesondere die Grund-, Häuser-Gewerbe- und Klassensteuer umfassende Steuerreform vorzuschlagen.

Dieser Antrag wurde später zurückgezogen; man berieth das Gesetz bis zum Art. 42 mit grösseren und geringeren Amendements; bei der Berathung dieses Artikels kam folgender Beschluss zu Stande:

Die erstmalige Erhebung der Steuer auf Grund des Gesetzes soll durch ein besonderes Einführungsgesetz angeordnet werden, sie kann erst eintreten, wenn die neue Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude (Gesetz vom 7. Mai 1858 und 26. Mai 186·) stattgehabt hat und ein neues Klassensteuer- und Gewerbsteuergesetz beschlossen ist. Diesem Einführungsgesetz soll es vorbehalten bleiben, auch darüber Bestimmungen zu treffen, inwieweit die Einkommensteuer andere direkte Steuern ersetzen soll, sowie etwaige auf Grund des Ergebnisses der Einkommenseinschätzung nothwendig fallende Aenderungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmen. Ferner wurde eine Resolution angenommen, wonach das Ergebniss der Einkommensteuer in erster Reihe zur Ermässigung der Grundsteuer verwendet werden soll. S. Protokoll der ersten Kammer, Beilagenh. Nr. 281. (In den Protokollen der zweiten Kammer hat man die Mittheilung des Obigen wohl vergessen?). — Die zweite Kammer versagte sonach zwar nicht dem Einkommensteuergesetz, wohl aber der Einkommenbesteuerung die sofortige praktische Geltung. —

Aus dem Kommissionsbericht der ersten Kammer (Beilagenh. Nr. 298) ergibt sich, dass in der Kommission eine Uebereinstimmung in Betreff des Entwurfs nicht zu erzielen war. Die Majorität der Kommission beantragte die Annahme des Entwurfs mit den Abänderungsvorschlägen der zweiten Kammer, die Minorität die Ablehnung. Einstimmig war die Kommission der Ansicht, dass eventuell das Ergebniss der Einkommensteuer in erster Linie zur Ermässigung der vom landwirthschaftlichen Gelände zu entrichtenden direkten Steuern verwendet werde. Die Ansicht der Minorität drang durch. Der Entwurf wurde am 22. Juni 1874 in der ersten Kammer mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt. In Folge dieser Abstimmung zog die Regierung den Entwurf zurück[1]).

3. Die Erwerbsteuer.

Durch den unter dem 10. November 1875 vorgelegten Entwurf die Erwerbsteuer betreffend wurde die Vereinigung der Gewerbe- und Klassensteuer zu einer einzigen Steuer und gleichzeitig eine Reform der mass

1) S. auch Dr. Hecht, Das badische Steuersystem und die Gesetzentwürfe ein Kapitalrentensteuer und eine allgemeine Einkommensteuer betr. Mannheim 1874 (Jo. Schneider); Neumann, die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt, Leipzig 1874 (Duncker & Humblot) S. 22 ff.', 127 ff., und die soeben erschienene Schrift desselben Autors „Ertragsteuern oder persönliche Steuern vom Einkommen und Vermögen? Ein Wort zur Steuerreform. Freiburg (Wagner'sche Buchhandlung 1876); auch Vorschläge zur Reform der Bad. Steuergesetzgebung von einem Ständemitglied, Berlin 1876 (Braun'sche Druckerei); Konkordia, Zeitschr. für die Arbeiterfr. Jahrg. 187· Nr. 1, 3; die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, 1875, insbes. S. 27 ff., 41 ff.; dagegen auch Bericht über die Verhandl. des ersten Kongresses österr. Volkswirthe 187· herausg. von Sax (Manz'sche Buchh.) S. 4 ff.

gebenden Besteuerungsgrundsätze versucht. In meiner im Auftrag des Stadtrathes und der Handelskammer Mannheim verfassten und in Hirth's Annalen des deutschen Reiches (Jahrgang 1876, S. 400 ff.) publizirten Denkschrift ist die Kritik des Entwurfs gegeben worden. Den in der Denkschrift niedergelegten Anschauungen schlossen sich die Delegirten aller grösseren badischen Handelskammern namentlich der von ihnen vertretenen Korporationen nach mündlichem Vortrag an, indem sie die gleichfalls in Hirth's Annalen am Schluss der Denkschrift mitgetheilten Resolutionen fassten. Ein anscheinend offiziöser Artikel der Karlsruher Zeitung wendete sich gegen den Inhalt der Resolutionen, worauf die Mannheimer Handelskammer als Vorort der badischen Handelskammern in einem offenen Sendschreiben erwiderte. Der Zeitungsartikel wurde auf Wunsch des badischen Finanzministeriums in Hirth's Annalen aufgenommen und ebendaselbst dann auch das Sendschreiben als Erwiderung auf den Zeitungsartikel zum Abdruck gebracht. Während, beziehungsweise kurz nachdem die Verhandlungen über den Erwerbsteuergesetzentwurf in der zweiten Kammer stattfanden, erschien ferner die Schrift von Neumann, Ertragsteuern oder persönliche Steuern vom Einkommen und Vermögen? Ein Wort zur Steuerreform. Freiburg i. Br. (Wagner'sche Buchh.) 1876. Neumann kam in seiner an höchst wichtigen Untersuchungen reichen Schrift zu denselben Resultaten, zu denen auch die Denkschrift und die Handelskammern gelangt waren: dass nämlich so wie die Dinge lagen unter Ablehnung des Entwurfs die Ernennung einer Kommission behufs Prüfung der einschlägigen Fragen zu empfehlen sei. Trotz alledem wurde der Entwurf mit einigen wesentlichen und anderen unwesentlichen Amendements mit erheblichen Majoritäten in den Kammern angenommen. Seine Publikation als Gesetz steht bevor. Ein eingehendes Referat erscheint unter Hinweis auf die über den Entwurf bereits erschienene, leicht zugängliche Literatur überflüssig. Die deutschen Steuergesetzgebungen erhalten durch das demnächst zu erwartende Gesetz eine nicht erfreuliche Bereicherung.

4. Das Gemeindesteuergesetz.

Unter dem 20. November 1873, also fast gleichzeitig mit der Vorlage des Entwurfs einer allgemeinen Einkommensteuer, war ein Gesetzentwurf, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend, der zweiten Kammer vorgelegt worden. In diesem Entwurf waren auch neue Bestimmungen über die Gemeindesteuer vorgesehen. Die bis dahin geltenden Bestimmungen sind am Besten ersichtlich aus Wielandt, Handbuch des bad. Gemeinderechts, 1. Thl., 1. B., I Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, §. 68 ff. Die bestehende direkte Gemeindebesteuerungsgesetzgebung legte die Kommunallasten vorzugsweise auf die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapitalien. Die Motive, 4. Beilagenh., S. 122, 123 bemerken hierüber: „Immer allgemeiner wird auch von der Theorie als richtig anerkannt, dass die Kommunalsteuer in erster Reihe von dem Grundbesitz und dem Gewerbe zu tragen ist. Das Verweilen an einem bestimmten Orte, woraus das Gemeindebürgerrecht hervorgeht, ergreift entfernt nicht in dem Maasse

die ganze Persönlichkeit, wie das Zugehören zu einem bestimmten Staa Das Zusammenleben der Gemeindebürger begründet vorherrschend eii örtliche Interessengemeinschaft, welche zahllose ausserhalb des Orts wu zelnde Interessen des Einzelnen nicht berührt. Die örtlichen Interesse spiegeln sich aber ganz unmittelbar im Steigen und Fallen der Grund Häuser- und Gewerbsteuerkapitalien. Geht auch die Ansicht, dass al Vortheile des gemeindlichen Zusammenwohnens und gemeinschaftliche Wirthschaftens im Grundeigenthum allein sich krystallisiren und konsol diren, zu weit, so lässt sich doch nicht verkennen, dass der Gemeinde verband dem Grundbesitz und dem Gewerbe neben den Vortheilen, welcl alle Einwohner als solche geniessen, noch sehr grosse ganz besonde: Vortheile gewährt.

Ist hiernach das Heranziehen der Grund-, Häuser- und Gewerbe steuerkapitalien, und zwar in erster Linie zu den Kommunallasten an sicl gerechtfertigt, so ist es doch ein Mangel der bestehenden Gesetzgebung dass sie die allgemeineren Steuerarten der Gemeinde ganz verschliesst Die Doppelnatur der Gemeinde als organischer Bestandtheil des Staate und als selbstständige wirthschaftliche Korporation bringt es mit sich, das da sie bei vielen Staatsaufgaben direkt oder indirekt in Thätigkeit trit ihre Wirksamkeit nicht ausschliesslich in der Pflege örtlicher Interesse aufgeht. Findet die vorwiegende Richtung der Gemeinde auf örtliche In teressen in ökonomischer Beziehung ihren Ausdruck darin, dass der Ge meindeaufwand in erster Reihe vom Grundbesitz und Gewerbe aufzubringe: ist, so entspricht es anderseits der Beziehung der Gemeinde zu der ir Staat verkörperten Allgemeinheit, ihr auch eine allgemeine Steuer, dies aber erst in zweiter Reihe, zu gewähren. Im Anschluss an die in Angri genommene Reform des Staatssteuersystems schlägt der Entwurf dahe vor, das Besteuerungsrecht der der Städteordnung unterstehenden Städt auch auf das Einkommen in der Weise auszudehnen, dass ein Vierthe: des Gemeindeaufwands durch Umlagen auf das Einkommen gedeckt werde: darf, sofern der Umlagesatz einen Zuschlag von 50 % zu der Staatsein kommensteuer nicht übersteigt.“ Demgemäss lautete sub V der §. 71 de Entwurfs folgendermaassen: Der durch die Gemeindeeinkünfte nicht ge deckte Gemeindeaufwand, den Aufwand für die öffentliche Armenpfleg eingeschlossen, wird nach dem Staatssteuerkataster der Stadt auf das Häu ser-, Güter-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital und auf das Einkomme: nach Ausscheidung der nach §. 84 befreiten Steuerkapitalien in der Weis umgelegt, dass:

1. durch Umlagen auf das Einkommen höchstens ein Viertheil des gan zen Umlagebedarfs aufgebracht und
2. der Umlagefuss für das Einkommen die Hälfte der Steuersätze de Staatseinkommensteuer (Art. . . des Gesetzes vom . . . . die Ein führung einer allgemeinen Einkommmensteuer betr.) nicht überstei gen darf.

Am 20. Januar 1874 wurde vom Geh. Rath Bluntschli der Kommissions bericht über den Entwurf erstattet. Die Kommission konnte die Steuer frage nur vorläufig behandeln, weil die in dem Gesetzentwurf vorausge setzte Einkommensteuer noch nicht feststand. Sie kam daher zu dem An

trag, die Revision der betreffenden Bestimmungen einstweilen auszusetzen und einer künftigen Festsetzung vorzubehalten, bis über die Staatssteuerreform entschieden sei. Die Berichterstattung beschränkte sich deshalb darauf, „einige Erwägungen zur Sprache zu bringen, welche vorläufig in der Kommission von einzelnen Mitgliedern angeregt worden sind.“ Wir ersehen, dass die Meinung geäussert worden war, man solle es den Städten selber überlassen, ihr Steuerwesen, freilich mit Regierungsgenehmigung, durch Ortsstatut nach eigenem Ermessen zu ordnen. Hiergegen wurde bemerkt, die Steuerpflicht dürfe nur durch Gesetz geordnet werden, weil mit derselben eine Belastung des Privatvermögens und ein eingreifender Rechtszwang verbunden sei; der Gesetzgeber werde überdem vielseitiger und unbefangener die Grundsätze der Besteuerung würdigen, als eine einzelne Gemeinde. Allgemein wurde anerkannt, dass aus Gründen der Zweckmässigkeit und zur Ersparniss der Kosten eines besonderen Gemeindesteuerkatasters die städtische Steuer mit der Staatssteuer in Verbindung gebracht werden und der Staatssteuerkataster der Gemeindebesteuerung als Grundlage dienen solle. Aber es wurde zugleich hervorgehoben, dass es nicht gerechtfertigt sei, die Einwohner der Stadt je nach Verhältniss ihres ganzen (vielleicht auswärts gelegenen) Vermögens zu besteuern. „Einverstanden war man darüber, dass die Grund- und Häusersteuer und die Gewerbesteuer den Hauptbestandtheil der städtischen Besteuerung auch ferner bilden sollen, aber auch darüber, dass das Bedürfniss der Städte und die Gerechtigkeit in einem gewissen Maasse den Beizug des beweglichen Kapitalvermögens ohne Gewerbe erfordern.“ Es komme jedoch darauf an und sei gerecht, die Besteuerung dieser Klasse mässig zu halten. Eine mässige Besteuerung auch der Beamten und Angestellten wurde nicht beanstandet. „Ebenso wurde darauf aufmerksam gemacht, dass eine besondere Bestimmung nöthig werde, theils um das auswärts liegende und steuerbare Vermögen eines Städters von der örtlichen Steuerpflicht in der Stadt zu befreien, theils um zu verhüten, dass nicht Körperschaften, Stiftungen, Banken und ähnliche Wirthschaftsgenossenschaften, welche bei den Genüssen der städtischen Anstalten sehr wenig betheiligt sind, und weder die Armen- noch die Schulausgaben der Stadt in Anspruch nehmen, dagegen in der Stadt ein grosses Vermögen verwalten, dessen Bedeutung keineswegs örtlich ist, im Uebermaass belastet werden. Eine mässige Besteuerung auch dieses Vermögens wird dadurch gerechtfertigt, dass diese Anstalten doch davon einigen Vortheil haben, dass die Stadt ein grosses Centrum des Verkehrs und ein Hauptsitz der Bildung und des Vermögens ist. Eine Besteuerung dagegen nach demselben Verhältniss wie das Vermögen oder Einkommen leibhafter Einwohner und ihrer Haushaltungen besteuert wird, wäre übertrieben und ungerecht und nicht durchführbar, weil diese juristischen Personen ihren Wohnsitz unschwer in eine andere Gemeinde verlegen können, wo sie nicht belästigt werden.“

Nachdem die Einführung einer Einkommensteuer in der zweiten Kammer beschlossen war, legte die Regierung unter dem 7. Juni 1874 einen neuen Gesetzentwurf, besondere Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten betreffend, vor, dessen hierher gehörige Bestimmungen lauten (Verh. der 2. Kammer, 4. Beilagenh. S. 582, 583):

Der durch die Gemeindeeinkünfte nicht gedeckte Gemeindeaufwan(den Aufwand für die öffentliche Armenpflege eingeschlossen, wird nac dem Staatssteuerkataster der Stadt auf das gesammte Häuser-, Güter Gefäll- und Gewerbsteuerkapital und auf das Einkommen nach Au scheidung der nach §. 84 befreiten Steuerkapitalien umgelegt.

Bezüglich der Umlage auf das Einkommen wird bestimmt:

1. Durch Umlage auf das Einkommen darf höchstens ein Viertheil d ganzen Umlagebedarfs aufgebracht werden;
2. der nicht zu überschreitende Normalsatz der Umlage auf das Ei kommen (Art. 10 des Gesetzes vom . . . . . . die Einführung ein allgemeinen Einkommensteuer betr.) besteht in zwei Prozent des v anlagten Einkommens;
3. von der städtischen Einkommensteuer ausgenommen ist das Einko men des Grossherzogs und der Mitglieder der Grossherzoglichen F milie, sowie das Einkommen der Stadtgemeinde selbst;
4. nur solches Einkommen aus Grundbesitz oder gewerblichen Anlag welches aus Grundeigenthum innerhalb der Gemarkung oder aus st henden Gewerben fliesst, welche innerhalb der Gemarkung betrieb werden, unterliegt der Gemeindebesteuerung; dieses Einkommen ab auch dann, wenn der Grundbesitzer oder Gewerbetreibende seine Wohnsitz nicht in der Gemeinde hat;
5. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nur unt der Voraussetzung, dass sie, und an dem Orte wo sie eine Fabrik ein Bergwerk oder eine ähnliche gewerbliche Anlage betreiben, mi dem hieraus fliessenden Einkommen zur Gemeindeumlage auf das Ein kommen beitragspflichtig sind. Wenn eine Vereinbarung über de Beitrag nicht zu Stande kommt, entscheiden die Verwaltungsgerichte Den Gemeinden bleibt vorbehalten, nähere Bestimmungen über di Besteuerung innerhalb der gesetzlichen Schranken durch Ortsstatu zu treffen."

Auch der neue Entwurf empfahl also in Uebereinstimmung mit de früheren Vorschlägen die Einführung einer städtischen Einkommensteue er weicht aber von dem früheren Entwurf darin ab, dass der in de Städten zulässige höchste Umlagefuss für die Einkommensteuer in de Gesetz direkt nicht wie in dem früheren Entwurf durch Beziehung a die Staatseinkommensteuern festgesetzt werden soll. Der neue Entwu enthält ferner „im Vergleich mit dem früheren einige genaue Bestimmu gen über die Veranlagung der städtischen Einkommensteuer, namentlic die durch die lokale Natur der Gemeindeumlagen gebotene Vorschrift, da das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb des Stad bezirks, auch wenn der Eigenthümer auswärts wohnt, der städtischen B steuerung unterworfen sein soll, und ferner die Bestimmung, dass Aktien gesellschaften nur an solchen Orten Einkommensteuer bezahlen sollen, a welchen sie eine Fabrik etc. betreiben und nur aus dem daraus fliesse den Einkommen, da sie nur unter dieser Voraussetzung in so naher B ziehung zur Gemeinde stehen, dass die Besteuerung ihres Einkomme gerechtfertigt erscheint." 4. Beilagenheft, Motive S. 585. Wir ersehen a dem der zweiten Kammer über diesen Entwurf erstatteten Kommission

bericht vom 15. Juni 1874, dass der Vorschlag einer Feststellung der Besteuerungsart durch die Gemeinden in der Kommission abgelehnt und der gesetzlichen Normirung der Besteuerungsart durch Bezeichnung der hierbei maassgebenden Grundsätze der Vorzug gegeben wurde. Die Resultate der Kommissionsberathung sind aus der von dem Entwurf abweichenden Formulirung des §. 71 enthalten, welche wir folgen lassen (s. 4. Beilagenheft, S. 642, 643):

Der durch die Gemeindeeinkünfte nicht gedeckte Gemeindeaufwand, den Aufwand für die öffentliche Armenpflege eingeschlossen, wird nach dem Staatssteuerkataster der Stadt auf das gesammte Häuser-, Güter-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital nach Ausscheidung der nach §. 84 befreiten Steuerkapitalien und auf das Einkommen umgelegt.

Bezüglich der Umlage auf das Einkommen sind die Vorschriften des Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend, maassgebend, soweit dieselben nicht durch nachfolgende Bestimmungen eine Abänderung erleiden.

1. Durch Umlage auf das Einkommen darf höchstens ein Drittheil des ganzen Umlagebedarfs aufgebracht werden.
2. Der Normalsatz der Umlage auf das Einkommen darf zwei Prozent des verlangten Einkommens nicht übersteigen. Stadtbürger, welche auf Grund vorstehender Bestimmungen keine Gemeindesteuer zu entrichten haben, können mit einer der Hälfte des Minimalsatzes der jeweiligen Gemeindeeinkommensteuer gleichkommenden Gemeindesteuer belegt werden.

Ziffer 4. Nur solches Einkommen, welches aus Grundeigenthum (einschliesslich von Gebäuden) innerhalb der Gemarkung oder aus Gewerben fliesst, welche etc.

Ziffer 5. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sind nur etc. bis „beitragspflichtig".

Wenn eine Vereinbarung über den Beitrag nicht zu Stande kommt, entscheiden die Verwaltungsgerichte."

Am 19. Juni 1874 nahm die zweite Kammer die Kommissionsanträge an. Am 22. Juni lehnte die erste Kammer den Staatseinkommensteuerentwurf ab. Nachdem in Folge hiervon der letztere Entwurf von der Regierung zurückgezogen worden war, legte die Regierung unter gleichzeitiger Zurückziehung der früheren Vorlage über die Gemeindebesteuerung am 23. Juni 1874 einen Gesetzentwurf vor, dessen hierher gehörige Bestimmungen — s. 4. Beilagenheft S. 694, 695 so lauten:

Der durch die Gemeindeeinkünfte nicht gedeckte Gemeindeaufwand, der Aufwand für die öffentliche Armenpflege eingeschlossen, wird nach dem Staatssteuerkataster der Stadt auf das gesammte Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital nach Ausscheidung der nach §. 84 befreiten Steuerkapitalien, sowie auf das Klassen- und Kapital- bezw. Kapitalrentensteuerkapital, und zwar zu fünf Sechsteln auf das Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital und zu einem Sechstel auf das Klassen- und Kapital- bezw. Kapitalrentensteuerkapital umgelegt.

Bezüglich der Umlage auf das Klassen- und Kapital- bezw. Kapitalrentensteuerkapital wird weiter bestimmt:

1. Der höchste Betrag, in welchem von dem Kapital- bezw. Kapita rentensteuerkapital, eine Umlage erhoben werden darf, beträgt 3 k von 100 fl. Steuerkapital (5 Pfennig von 100 Mark).
2. Die Klassensteuerkapitalien werden zu der Umlage in der Art hera gezogen, dass als Steuerkapital der zweifache Betrag des klassensteue pflichtigen Jahreseinkommens zu Grunde gelegt wird. Von 100 Steuerkapital dürfen höchstens 9 kr. als Gemeindeumlage erhoben we den (15 Pfennig von 100 Mark).
3. Ist zur Aufbringung des sechsten Theils des Umlagebedarfs die E hebung des Höchstbetrags der Umlage nicht erforderlich, so ist d Umlage auf das Klassen- und auf das Kapital- bezw. Kapitalrente steuerkapital verhältnissmässig zu mindern.
4. Von dem Gemeindekataster sind die Klassen- und Kapital- bez. Kapitalrentensteuerkapitalien des Grossherzogs und der Mitglieder d Grossherzoglichen Familie, sowie diejenigen der Stiftungen und d Stadtgemeinde selbst ausgeschlossen.
5. Kann durch Umlage auf die Klassen- und Kapital- bezw. Kapit rentensteuerkapitalien in dem gesetzlich zulässigen höchsten Bet nicht ein Sechstel des durch Umlagen zu deckenden Gemeindea wands aufgebracht werden, so fällt der Rest auf das Grund-, Gefäl Häuser- und Gewerbesteuerkapital."

In der Begründung des Entwurfs ist ausdrücklich erklärt „das Gesetz sc und kann nur einen provisorischen Charakter haben und es ist deshal bestimmt, dass es mit dem 31. Dezember 1877 seine Wirksamkeit ve liert. Bis dahin wird die Reform der Staatssteuern auf zwei in der Mitt liegenden Landtagen jedenfalls so weit vorgeschritten sein, dass eine def nitive Regelung auch der Gemeindesteuern möglich sein wird." In diese Sinne wurde die Vorlage zum Gesetz erhoben. Wir unterlassen es, ei solches lediglich provisorisches Gesetz einer eingehenden Kritik zu unte ziehen. Nur darauf sei der Vollständigkeit wegen hingewiesen, dass d grösseren Gemeinden keineswegs damit einverstanden sind, wenn die G meindebesteuerungsart durch die gesetzgebenden Faktoren ein für allem festgesetzt wird. Schon unter dem 26. März 1870 richtete die Gemein Mannheim eine Petition an das Staatsministerium mit dem Petitum: Gross Regierung wolle dem gegenwärtig versammelten Landtage den Entwu eines Gesetzes vorlegen, welches die Voraussetzungen enthält, unter den die einzelnen Gemeinden, mindestens aber die grösseren Städte ermächti werden, ihren Bedürfnissen entsprechend neben oder statt den bisher g setzlichen Steuern andere im einzelnen Falle geeignete von den Gemeind zu beschliessende Steuern von sämmtlichen Ortseinwohnern zu erheben In einer späteren Petition wird seitens der Gemeinde Mannheim die Bi ausgesprochen: die Grossh. Regierung möge

1. die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer an Stelle der b stehenden in Erwägung ziehen und darnach dem kommenden Lan tage die entsprechenden Vorlagen, soweit nöthig, unterbreiten, mind stens aber
2. dem kommenden Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen, wonach den Gemeinden beziehungsweise den grösseren Städten gestattet wi

nach Maassgabe besonderer gesetzlicher Feststellungen ihre Bedürfnisse mittelst einer von sämmtlichen Einwohnern zu erhebenden, nach Klassen eingetheilten, mässig progressiven Einkommensteuer an Stelle der bisherigen Besteuerungsart aufzubringen.

Sehr bemerkenswerth und nicht genügend aufgeklärt ist noch folgende Thatsache: In den Motiven zu den vom Grossh. Finanzministerium vorgelegten Entwurf einer allgemeinen Einkommensteuer vom 30. Oktober 1873 war bemerkt worden, dass durch die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer auch eine geeignete Grundlage für die Reform des Gemeindesteuerwesens geschaffen werde. Inzwischen scheint das Finanzministerium zu anderen Anschauungen gekommen zu sein: In einem auf Ersuchen des Grossherzoglichen Finanzministeriums in Hirth's Annalen (Jahrg. 1876, S. 695 ff.) übergegangenen Zeitungsartikel wird „einer vielfach verbreiteten“ Ansicht entgegengetreten, dass eine staatliche Einkommensteuer bezw. ein Staatseinkommensteuerkataster eine bessere Grundlage für die Gemeindeumlagen, als die dermaligen Ertragssteuern bilden würde.

Literatur.

VII.

Oesterreich's Wiedergeburt aus den Nachwehen der Krisis. '
Max Wirth. Wien, Manz, 1875. VIII und 522 S. 8⁰.

Die Handelskrisis in Deutschland. Von Dr. F. Stöpel. Frank
a. M. Expedition des „Merkur". 1875. 61 S. 8⁰.

Freihandel und Schutzzoll. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschl
Von dems. Ebendas. 1876. VIII und 134 S.

Die enge Verbindung, welche zwischen Oesterreich und Deutschl
in wirthschaftlicher Hinsicht besteht, wird es rechtfertigen, dass die o
bezeichneten drei Schriften, die trotz der verschiedenen Titel doch
Grunde genommen nur einen und denselben Gegenstand behandeln, l
zusammengestellt werden.

Was nun die erste und weitaus bedeutendste dieser Publikatio
die von Max Wirth betrifft, so ist zunächst hervorzuheben, dass eig
lich der Titel: „Vorschläge zu wirthschaftlichen Verbesserungen in Oes
reich" weit passender wäre, als der vom Verfasser gewählte, denn
in solchen Vorschlägen besteht der Inhalt des Buches. Nun könnte
allerdings sagen, dass ja die Heilung der Folgen der Krisis eben in wi
schaftlichen Verbesserungen bestehe und dass daher der Titel: „Oesterrei
Wiedergeburt etc." ganz entsprechend sei. So begründet diese Ent
nung aber auch auf den ersten Blick scheint, so genügt sie doch ni
um die von Herrn Wirth für sein Buch gewählte Bezeichnung zu re
fertigen. Dieselbe ruft im Leser — namentlich wenn er nicht fachmänn
gebildet ist — unwillkürlich die Erwartung wach, in dem Buche ein
mehrere ausserordentliche und unfehlbare Mittel zur raschen und volls
digen Heilung der dem Wohlstande Oesterreich's durch die Krisis
schlagenen Wunden zu finden. Wer nun das Buch in dieser Erwart
zur Hand nimmt, der wird sich gründlich getäuscht sehen. Es ist
gar nicht einmal der Versuch gemacht, irgend eine Panacee gegen
Krise zu entdecken. Damit soll Herrn Wirth kein Vorwurf gemacht
im Gegentheil, unseres Bedünkens liegt eben hierin kein geringer Vo
seines Werkes. Ein solches schnell und sicher wirkendes Radikalm
gegen die Folgen der Krisis gehört nun einmal in das Gebiet der Utopi
und es kann nicht oft genug wiederholt werden, dass nur in fleiss

und längere Zeit hindurch fortgesetzter Reformarbeit auf allen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens das Mittel liegt, die durch die Krisis geschlagenen Wunden allmälig vernarben zu machen. Dieser Standpunkt ist nun in dem Wirth'schen Buche dadurch, dass der Verfasser sich darauf beschränkt, Andeutungen darüber zu geben, in welcher Richtung sich die Reformarbeit bewegen soll, sich aber von allen Illusionen über den voraussichtlichen Erfolg der Durchführung seiner Ideen ferne hält, strenge festgehalten, und desshalb allein schon ist seiner Schrift eine grössere Verbreitung zu wünschen. Es ist nur zu bedauern, dass Wirth diesen seinen Standpunkt nicht schärfer betont hat. Ein Fachmann wird denselben allerdings auch ohne diese nachdrückliche Accentuirung immer herausfinden, nicht so aber ein Nichtfachmann. Und doch muss aus der leicht fasslichen, nahezu populären Schreibweise und manchen Stellen des Buches geschlossen werden, dass Herr Wirth eine die Fachkreise überschreitende Verbreitung seines Buches wünscht, und gerade aus diesem Grunde wäre es nützlich gewesen, wenn der Verfasser jene Anschauung energisch hervorgehoben hätte, denn gerade in den weiteren Kreisen namentlich des österreichischen Publikums findet sich nur zu häufig die Ansicht, dass die Krisis durch irgend ein Wundermittel geheilt werden könnte und längst beseitigt wäre, „wenn nur die Regierung etwas thäte“. Es ist sehr lobenswerth von Herrn Wirth, dass er vielfach hervorhebt, dass die österreichische Regierung wirklich „etwas gethan hat“ und noch thut und die Lektüre seines Buches würde wohl manchen der in Oesterreich leider so zahlreichen Raisonneure auf den Gedanken bringen, dass der Vorwurf, „die Regierung thue nichts“, nicht ganz gerechtfertigt und dass es jetzt hauptsächlich Sache der Privaten wäre, das Weitere zu thun, indem sie sich zu energischer Thätigkeit aufraffen. Wünschenswerth wäre es auch noch gewesen, wenn Herr Wirth sich der Mühe unterzogen hätte, einen Ueberschlag zu machen, was wohl die Einführung aller der von ihm vorgeschlagenen und theilweise urgirten Verbesserungen kosten würde. Er würde ein hübsches Sümmchen herausbekommen und dadurch allen Jenen, die fortwährend nach der Staatshilfe rufen, vor Augen geführt haben, dass sie eine zweischneidige Waffe gebrauchen, da ein derartig umfassendes Vorgehen des Staates, wie es nöthig wäre, um allen berechtigten Wünschen nachzukommen unmöglich ohne eine sehr bedeutende Steuererhöhung durchgeführt werden könnte. Herr Wirth scheint auch hieran gedacht zu haben, denn anders ist es kaum zu erklären, dass diejenigen seiner Vorschläge, deren Realisirung erhebliche Kosten verursachen würde, sich nahezu durchgängig als blosse Wünsche präsentiren, während er für diejenigen, die durch blosse legislatorische oder administrative Maassregeln in's Leben gerufen werden könnten, meist auch einen fertigen Ausführungsentwurf bei der Hand hat. Ref. sagt absichtlich: „scheint“, denn ausgesprochen ist dieser Gedanke nirgends, nicht einmal angedeutet, vielleicht eben aus Rücksicht auf die weniger fachmännisch gebildeten Leser, welche, wenn ihnen eine derartige Erklärung in dem Buche aufstiesse, möglicher Weise geneigt sein würden, die Vorschläge des Herrn Wirth als ganz unpraktisch zu verwerfen, ohne zu bedenken, dass sie demselben damit sehr Unrecht thun würden. Gerade mit Rücksicht auf diese Kate-

gorie von Lesern wäre es aber nothwendig gewesen, mit der Wahrheit nicht hinter dem Berge zu halten. Volkswirthschaftlich Gebildete werden immer von selbst auf diesen Gedanken kommen, bei denjenigen aber, denen eine solche Bildung abgeht, liegt die Gefahr nur zu nahe, dass sie nun ohne weiteres von der Regierung die Durchführung all' dieser schönen Vorschläge verlangen, ohne zu bedenken, welch' gewaltige Mittel dazu aufgewendet werden müssten und woher dieselben genommen werden sollten.

Einer Verbreitung in weitere Kreise dürfte übrigens der Umfang des Werkes sehr hinderlich sein. 522 Seiten durchzulesen, dazu entschliesst sich wohl nicht leicht Jemand anders als ein Fachmann. Dass auch manches nicht eigentlich in den Rahmen des Werkes Gehörige in demselben besprochen ist, wird bei dieser Ausdehnung desselben Niemanden in Verwunderung setzen. Doch ist dabei wohl etwas zu weit gegangen. Findet sich doch in dem Buche sogar ein Exkurs über die praktische Eintheilung der Schulferien und ein anderer über die — Uchatiuskanone!

Den besten Begriff von der Mannigfaltigkeit des Gebotenen wird eine kurze Darstellung des Inhaltes des Buches verschaffen.

Dasselbe beginnt mit einer Auseinandersetzung der Ursachen der Krise. Auch hier ist wieder die universelle Auffassung des Verfassers hervorzuheben. Weit entfernt von der leider so häufig — so auch in den beiden Schriften von Stöpel — hervortretenden Einseitigkeit, nur eine einzige Ursache der Krisis anzuerkennen, zeigt er vielmehr, dass die verschiedensten Umstände zusammenwirkten, um dieselbe heraufzubeschwören und so furchtbar zu machen. Doch fehlt auch hier wieder die scharfe Betonung des Grundgedankens. Man muss denselben mehr errathen. Ausserdem wäre hier wohl eine kurze historisch-statistische Darstellung des Ausbruches und Verlaufes der Krise am Platze gewesen. Der Mangel einer solchen fällt bei dem sonstigen Reichthume des Buches an statistischem Material umsomehr auf, und doch wäre eine solche historische Skizze nützlicher und dem Titel und Zwecke des Buches mehr entsprechend gewesen, als manche lange theoretische Ausführung, deren sich verschiedene in dem Werke finden, ohne gerade immer durch den sonstigen Inhalt desselben geboten zu sein.

Unter den statistischen Angaben dieses Abschnittes ist besonders hervorzuheben eine von Herrn Hönig gelieferte Tabelle über die Rentabilität der Banken in Oesterreich, welche in der That staunenswerthe Daten enthält. So wird u. A. angeführt, dass eine Bank im Jahre 1872 sogar eine Dividende von 80 %, sage a c h t z i g P r o z e n t des eingezahlten Aktien-Kapitals gewährte! Dann ist noch erwähnenswerth eine Polemik gegen das Konzessionswesen bei den Aktienunternehmungen. Ohne dieses vertheidigen zu wollen, möchten wir doch der Ansicht des Verfassers, dass dasselbe positiv schade, indem es im Publikum die Meinung verbreite, die Regierung habe die Solidität des betreffenden Unternehmens geprüft, und jenes dadurch veranlasse, nun seinerseits weniger vorsichtig bei der Prüfung der Reellität derartiger konzessionirter Unternehmungen und bei der Anlage seiner Kapitalien in solchen vorzugehen, als es diess sonst thun würde, das Treiben der s. g. Börsen-Komptoirs in Wien entgegenhalten, die in der Schwindelperiode dutzendweise entstanden. Das waren

Unternehmungen von Privaten, hauptsächlich zu dem Zwecke gegründet, um auch den unerfahrenen „kleinen Leuten“ und sonstigen Kapitalbesitzern, die gerade nicht Börsianer werden wollten, die Theilnahme an der Börsenspekulation zu ermöglichen. Die Betreffenden hatten nichts zu thun, als Einlagen zu machen und periodenweise den Gewinn einzustreichen. Der Inhaber des Börsen-Komptoirs spekulirte für sie und zahlte ihnen ihren Gewinnantheil aus. Diese Unternehmungen waren natürlich ebensowenig konzessionirt, als das erste und beste Spezereigeschäft, und doch fanden sie eben so grossen Zulauf, wie die Aktiengesellschaften und trugen so recht dazu bei, der Börsenspekulation bis in die untersten Schichten der Bevölkerung Eingang zu verschaffen. Es fiel keinem Einleger ein, die Solidität des Unternehmens zu prüfen (die meisten wären dazu auch gar nicht fähig gewesen), denn die 20 und 30 %ige Verzinsung des eingelegten Kapitals übte eben einen unwiderstehlichen Zauber aus. Ueberdiess konnte damals, wo ein Misslingen selbst der gewagtesten Spekulationen zu den grössten Seltenheiten gehörte, fast jedes Unternehmen sich mit Leichtigkeit den Schein einer gewissen Solidität verschaffen, die es in der That nicht besass. Besonders eklatant trat diess hervor beim Falle Placht's, der das bedeutendste jener Börsen-Komptoirs besass und so weit ging, den Einlegern monatlich Rechenschaft über sein Gebahren abzulegen und doch, als der „Krach“ und damit sein Bankerott mit einem Defizit von nahe an 3000000 fl. kam, nicht einmal so viel besass, um die Kosten des Konkurses zu decken! Auch die Vorgänge in Deutschland, wo doch in den letzten Jahren kein Konzessionswesen bestand, deuten nicht gerade darauf hin, dass die Existenz oder Nichtexistenz desselben irgend einen Einfluss auf die Entwickelung des Schwindels auszuüben vermöchte. Nach dieser Richtung kann dasselbe also keinen, wenigstens keinen erheblichen Schaden anrichten. Aber schon der Schade allein, den das Konzessionswesen dadurch anstiftet, dass es dem Publikum, wenn ein Unternehmen zusammenbricht, die Möglichkeit gibt, die Regierung mit einem gewissen Scheine von Recht für seine Verluste verantwortlich zu machen, ist, da es auch, wie die Erfahrung zeigt, gar nichts nützt, gross genug, um es verwerflich und seine gänzliche Beseitigung wünschenswerth zu machen.

Auf die Ausführung der Ursachen der Krisis folgt ein langer Abschnitt, der sich mit der Bankfrage beschäftigt. Die erste Hälfte ist rein theoretischen Inhalts und selbstverständlich eine vollkommen auf der Höhe der Zeit stehende Arbeit. Hervorzuheben sind die Ausführungen zu Gunsten der Bankeinheit und gegen die Kontingentirung der Noten. Weit interessanter noch und wichtiger, als dieser theoretische Theil, ist aber die zweite, mit Vorschlägen über die zukünftige Gestaltung der österreichischen Nationalbank beginnende und eine Besprechung des ganzen österreichischen Bankwesens enthaltende Hälfte dieses Abschnittes, in welcher namentlich eine ausführliche statistische Darstellung der Bedeutung dieses Institutes es ist, auf die ganz besonders aufmerksam gemacht werden muss.

Das nächste Kapitel bespricht die Valutafrage. Natürlich verlangt Wirth die Regulirung der Valuta und, insofern eine abermalige Begrün-

dung dieser Forderung überhaupt noch nothwendig war, ist auch diese in ausgezeichneter und überzeugender Weise gegeben. Wichtiger, als diese Beweisführung, ist der Plan, den Wirth für die Ausführung dieses grossen Werkes entwirft. Hier tritt er auch aus seiner sonst dem Kostenpunkte gegenüber eingehaltenen Reserve hervor und liefert eine genau begründete Berechnung der Kosten der Valutaregulirung, welche er mit der Einführung der Goldwährung verbunden wissen möchte. Sein Plan dürfte ganz praktisch sein.

Interessant ist ferner der Versuch, den Wirth macht, um aus dem Stande des Agios einen Schluss auf den jeweiligen Geldbedarf zu ziehen. Wird auch der diesem Versuche zu Grunde liegende Gedanke, dass das Agio mit dem grösseren oder geringeren Bedarfe an Verkehrsmitteln falle oder steige, durch die vom Verfasser selbst angeführten statistischen Tabellen nicht ganz bewiesen, so muss diese Idee doch immer als eine eingehender Berücksichtigung würdige anerkannt und zugegeben werden, dass dieselbe bei jedem Versuche, die Gesetze, denen das Agio folgt, zu entwickeln, mit in's Auge gefasst werden muss.

In diesem Kapitel findet sich auch noch eine Auseinandersetzung über die Wirkungen der Valutaschwankungen auf die Preise. So unanfechtbar nun auch die Behauptung Wirth's, dass diese jenen folgen müssen, auf den ersten Blick scheinen mag, so kann Ref. dieselbe doch nicht so ohne weiteres acceptiren. Wie wäre dann, wenn diese Ansicht richtig wäre, die unbestreitbare Thatsache zu erklären, dass die Industrie Oesterreich's durch das Agio in der That gefördert, durch das Wegfallen desselben aber benachtheiligt wurde, das also das Agio in Beziehung auf die Industrie die Wirkung wirklich hatte, die ein Schutzzoll haben soll? Gefolgt sind den Valutaschwankungen in Wahrheit nur jene Gegenstände, welche ganz oder theilweise ausserhalb Oesterreich's ihren Ursprung hatten, während diejenigen, die von allem Anfang an ganz in Oesterreich produzirt wurden, so namentlich die Lebensmittel, sich sehr wenig nach dem Agio richteten. Machen doch die Lebensmittelpreise in der ganzen Monarchie heute in der gebesserten Valuta weit höhere Beträge aus, als vor 8—9 Jahren in der weit schlechteren! Dasselbe gilt auch, trotz der gegenwärtigen ungünstigen Verhältnisse, vom Arbeitslohne. Wenn derselbe in der That, wie Wirth behauptet — und Ref. will, da Herr Wirth die deutschen Verhältnisse jedenfalls genauer kennt, als Schreiber dieses, an dieser Behauptung nicht rütteln — in Oesterreich durchweg höher ist, als in Deutschland, so dürfte es gut sein, statt kurzweg die Valutaschwankungen für diese Erscheinung verantwortlich zu machen, bei Erforschung des Grundes derselben lieber an jene Ausführung Adam Smith's zu denken, derzufolge der Arbeitslohn in jedem Lande desto höher ist, je rascher dasselbe sich entwickelt. Und dass Oesterreich in den letzten Jahren in wirthschaftlicher Hinsicht raschere Fortschritte gemacht hat, als Deutschland, dürfte, wenn es auch dieses noch lange nicht eingeholt hat, kaum zu bezweifeln sein.

So viel über die die Entstehung der Krise, die Bank- und die Valutafrage betreffenden Abschnitte des Wirth'schen Buches. Wenn dieselben auch räumlich nur etwa zwei Fünftel des ganzen Werkes ausmachen,

so bilden sie doch den weitaus wichtigsten und am meisten zum Nachdenken, freilich auch zum Widerspruch anregenden Theil desselben. Ueber die weiteren Abschnitte können wir uns kürzer fassen. Dieselben behandeln der Reihe nach das Eisenbahnwesen (Herr Wirth wünscht die Uebernahme der Eisenbahnen durch den Staat), die See-, Fluss- und Kanalschifffahrt, die Staatsausgaben und -Einnahmen, die volkswirthschaftliche Gesetzgebung; dann kommt ein Plaidoyer für den Freihandel, eine Besprechung der Formen der Industrie, der Verhältnisse der Landwirthschaft und endlich noch ein Kapitel über die Arbeiterfrage. Ueberall ist der gegenwärtige Stand der Theorie so wie die dermalige Lage der Dinge in Oesterreich charakterisirt, worauf die wünschenswerthen Verbesserungen hervorgehoben werden. Die Ausführungen des Verfassers sind durchgehends durch ein reiches statistisches Material, das theilweise ganz neue Daten enthält, unterstützt.

Der Leser ersieht aus dieser Aufzählung, dass in dem Buche Anregungen in Hülle und Fülle geboten sind, aber es ist trotz alledem nicht abzusehen — wir können nicht umhin, noch einmal darauf zurückzukommen —, warum diese Sammlung von Vorschlägen, die überdiess grösstentheils schon in den Zeitungen oft und ausführlich besprochen worden sind, gerade ein Buch über die Krise sein soll. Dass Oesterreich wirthschaftliche Verbesserungen braucht, dass z. B. die Ordnung der Valutaverhältnisse, der Ausbau des Eisenbahnnetzes, die Regulirung der Flüsse, Anlegung von Kanälen u. s. w. sehr nützliche Dinge sind, das hat man auch vor der Krise schon gewusst und es wäre ohne dieselbe ganz gewiss schon manche von diesen Verbesserungen durchgeführt, die bisher eben wegen derselben unterblieben ist und auch nicht früher wird in's Leben gerufen werden, als bis die „Wiedergeburt Oesterreich's" schon erfolgt und der Unternehmungsgeist wieder erwacht sein wird. Die Zeit, in welcher das Buch geschrieben wurde, kann doch allein nicht genügen, um den vom Verfasser gewählten, das Interesse allerdings in hohem Grade erweckenden Titel desselben zu rechtfertigen? Der Zusammenhang zwischen der Krise und dem Buche beruht aber einzig auf dem zeitlichen Zusammentreffen derselben, und es hätte das letztere zu jeder anderen Zeit ebensogut geschrieben werden können und vor der Krise vielleicht mehr genützt, als gegenwärtig, wo die meisten der in demselben enthaltenen Vorschläge leider nur in das Reich der platonischen Wünsche gehören.

Wenn nun aber auch die durch den Titel des Wirth'schen Buches hervorgerufenen Erwartungen in demselben ihre Befriedigung nicht finden, so muss doch immer die ruhige, von jedem Haschen nach einem Universalheilmittel freie Haltung des Verfassers und die Reichhaltigkeit des gebotenen Materials anerkannt werden. Nicht dasselbe können wir von den beiden Schriften Stöpel's sagen, von denen die jüngere wesentlich nur eine Fortsetzung der älteren, oder, wenn man lieber will, die letztere die Einleitung der ersteren bildet. Diese zwei Arbeiten sind durch und durch Parteischriften. Der Verfasser derselben ist Schutzzöllner und damit ist auch eigentlich Alles gesagt, was sich über seine Publikationen überhaupt sagen lässt. Wie alle Schutzzöllner, sieht er die Ursache der Entstehung und Fortdauer der Krise nur im Freihandel und das einzige

und unfehlbare Mittel zur Heilung derselben nur in der Anlegung von Schutzzöllen. Er sieht allerdings ein, dass verschiedene Umstände zusammenwirkten, um die Krise hervorzurufen und zu verschärfen, aber dass diese Umstände eintraten, sei nur eine Folge des Freihandels. Gegen eine solche Einseitigkeit muss denn doch Protest eingelegt werden. Wenn auch allenfalls zugegeben werden kann, dass die im Gefolge des Freihandels auftretende Entfesselung der Kräfte zu rasch erfolgte — vielleicht ist der Umstand, dass in Oesterreich der Anfang einer liberaleren Handelspolitik mit der Befestigung eines liberaleren Regierungssystems zusammenfiel, die Entfesselung der Volkskraft also noch plötzlicher und in weit tiefer eingreifender Weise geschah und dann noch obendrein von einer entschiedeneren Konsolidirung des ganzen Staatswesens begleitet war, mit eine der Ursachen, warum die Krisis in Oesterreich noch schärfer auftrat, als in Deutschland —, so muss doch entschieden die Einseitigkeit zurückgewiesen werden, die darin liegt, dem Freihandel allein die ganze Schuld an der Krisis in die Schuhe zu schieben. Nahezu unbegreiflich aber wird die Argumentation der Schutzzöllner, und so auch die Stöpel's, wenn man bedenkt, dass in dem hochschutzzöllnerischen Nordamerika die Krise mindestens ebenso verheerend auftrat, wie in Deutschland. Die Konsequenz, mit welcher Herr Stöpel fortwährend amerikanische Daten aus den Jahren 1871 und 1872 benützt, um den Deutschen die Nützlichkeit des Schutzzolles zu beweisen und mit der er den aus den Krisenjahren stammenden aus dem Wege geht, ist geradezu erstaunlich. Man möchte wirklich fragen, ob denn die Schutzzöllner blind seien, dass sie nicht sehen, wie der Schutzzoll die nordamerikanische Union nicht vor der Krise zu schützen vermochte?

Sonst ist über die beiden Schriften Stöpel's wenig zu sagen. Sie enthalten im Grossen und Ganzen dasselbe, was man bei allen Schutzzöllnern findet und unterscheiden sich von den älteren Aeusserungen dieser Partei nur durch die beständige Rücksichtnahme auf die durch die Krisis geschaffenen Verhältnisse, und es muss anerkannt werden, dass die Aufgabe, welche sich der Verfasser gestellt hat, so gut gelöst ist, als diess überhaupt möglich. Wen es interessirt, zu erfahren, wie sich die gegenwärtige Lage den Schutzzöllnern darstellt — und die Schutzzollpartei ist ja bedeutend genug, um für ihre Aeusserungen in jedem, der sich mit Volkswirthschaft beschäftigt, Interesse zu erwecken —, dem können diese beiden Brochuren immerhin empfohlen werden. Er wird darin vollständige Belehrung finden.

Dr. Wilhelm Lesigang.

Eingesendete Schriften.

Ueber die Statistik der Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Organ der schweizerischen statistischen Gesellschaft. Redigirt von A. Chatenalat. 11. Jahrg. Bern 1875.

Inhalt: 1. Quartalheft. Ernährungsbilanz der Schweizerbevölkerung, nach chemisch-physiologischen Grundlagen, als Begründung einer staats- und volkswirthschaftlichen Chemie. Von Dr. Simler. † — Finanzverwaltung des Kantons Oberwalden pro 1873/1874. Von J. Durer. — Die Bewegung der Bevölkerung in Frankreich. Von Dr. Gisi. — Statistik der Löhne in Frankreich 1853 und 1871. Von Dr. Gisi. — Die Oktroigebühr in Frankreich. Von Dr. Gisi. — L'émigration suisse pour les pays d'outre mer. 1868—1872. Par le bureau fédéral de statistique. — Exportation suisse aux Etats-Unis en 1874. Par le même bureau. — Die Subvention schweizerischer Eisenbahnunternehmungen. Von Heinrich Stüssi. — Quelques renseignements statistiques sur les antécédents des détenus des pénitenciers de Berne, Thorberg, Lenzbourg, St. Gall et Neuchâtel. Par le Dr. Guillaume. — Statistique morale ou criminelle du canton de Vaud. Par E. de Muralt. — L'annuaire de statistique (VI—VII) du canton de Berne. Par Mr. le président Bodenheimer. — Ueber Arbeiterwohnungen. — Statistik der kantonalen Centralverwaltungen. — Eingabe der Gesellschaft an die Bundesversammlung betr. Mortalitätsstatistik und Todesursachen (Civil-Ehegesetz). — Rechnung der statistischen Gesellschaft pro 1874. — Miscellen und kleinere Nachrichten. — Literatur. — Eingelangte Schriften. — An die Tit.-Leser der Zeitschrift von der neuen Redaktion. — Beilage: Quelques résultats provisoires sur le traitement des instituteurs en Suisse. — 2. Quartalheft. Statistik der Concurse in juristischer und volkswirthschaftlicher Beziehung, mit spezieller Berücksichtigung der Stimmrechtsfrage. Von A. Chatelanat. — Ueber die Subvention schweizerischer Eisenbahnunternehmungen. Von Heinrich Stüssi (Fortsetzung). — L'annuaire de statistique du Canton de Berne. Par Mr. le président Bodenheimer. (Fin.). — Die Lebensvertheuerung und die Staatsdienerbesoldungen. Ein Beitrag zur Besoldungsfrage. II. Theil: Besoldungsstatistik. Besoldungsverhältnisse im Königreiche Baiern. Von A. Chatelanat. — Auszug aus den Jahresberichten der schweizerischen Zettelbanken, als Material zur Reform des Banknotenwesens. Von Direktor Henzi. — Uebersicht der schweiz. Nationalwahlkreise und der Mitglieder der schweiz. Bundesbehörden in den neun Amtsperioden von 1848 bis 1875. — Miscellen. — Literatur. — 3. Quartalheft. Mortalitätstatistik von Bern. 1871. Mit 10 graphischen Darstellungen. Von Dr. A. Ziegler zu Bern. — Ueber die Subvention schweizerischer Eisenbahnunternehmungen. Von

Heinrich Stüssi (Schluss). — Vergleichende Daten der Bevölkerungsbewegung: a) der Schweizerkantone, b) einiger fremden Staaten. — Handel mit Italien. Nach der bezüglichen Publication des eidg. stat. Bureaus. — Aus der französischen Agrarstatistik. Von Dr. Gisi. — Statistische Notizen über Bergbau in der Schweiz. Vom eidg. stat. Bureau. — Die Ausbildung der Mortalitätsstatistik in ganzen Staaten. Von Dr. Ad. Vogt. — Militärstatistik. A. Militärstatistisches aus Oesterreich. Speciell die Frage über Brustumfang und Körperlänge. (Verhandlungen des internationalen stat. Congresses, Quetelet's Daten von antiken Statuen und Messungen an Lebenden verschiedener Stämme. Resultate der österreichischen Messungen S. 280.) B. Der Plan einer schweizerischen Militärstatistik. Von A. Chatelanat. — Das neue Civilstands- und Ehegesetz und die Statistik. — Miscellen. — 4. Quartalheft. Militärstatistik. Statistische Untersuchung der Thoraxfrage. Von A. Chatelanat. — Referat über schweizerische Gesetzgebung, betr. Lehrlinge. Von Prof. Dr. v. Scheel. — Statistik der cantonalen Centralverwaltungen der Schweiz (Forts.). Von A. Chatelanat. — Lebensvertheuerung und Staatsdienerbesoldungen: Fernere Beiträge zur Besoldung öffentlicher Beamten und Angestellten. Staatsbesoldungen im Königreiche Sachsen. Von A. Chatelanat. — Noch einmal das Civilstandsgesetz und die Statistik. Zählblättchensystem. — Ueber den Unterschied zwischen faktischer und Wohnbevölkerung. Sein Einfluss auf die Mortalität der Stadt Bern, mit Berücksichtigung der städtischen Spitalverhältnisse. Von Dr. Ad. Vogt. — Literatur. — Miscellen. — Als Beilage: Statistische Instruktion nebst Bundesbeschluss betreffend Civilstandsstatistik.

Schweizerische Statistik. Herausgegeben vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departement des Innern: Bern, Orell, Füssli in Zürich. 4.

Davon erschienen

a) Geburten, Sterbefälle und Trauungen in der Schweiz im Jahre 1871. Bern 1874.
Dasselbe für die Jahre 1867—1871. Bern 1874.
Dasselbe für 1872. Bern 1875.
Dasselbe für 1873. Bern 1875.
Dasselbe für 1874. Bern 1876.

b) Die Ersparnisskassen der Schweiz (in den Jahren von 1862—1872). Bern 1875. 142 SS.

c) Handel der Schweiz mit dem Königreiche Italien (in der Zeit von 1869 resp. 1860—1873). Bern 1875. 89 SS.

d) Handel Frankreichs mit der Schweiz von 1862—1874. Bern 1876. 305 SS.

e) Eidgenössische Volkszählung vom 1. December 1870. 2ter Band. Bern 1874. Inhalt: Die Bevölkerung nach Alter, Geschlecht und Familienstand. 514 SS.

f) Dasselbe. 3ter Band. Bern 1876. Inhalt: Die Bevölkerung nach den Beschäftigungsarten. 187 SS.

g) Rekrutenprüfung in der Schweiz im Jahre 1875. Mit zwei graphischen Karten. Bern 1876. 15 SS.

IV.

Die Ursachen des Agio und seiner Schwankungen in Oesterreich.

Von

Dr. Wilhelm Lesigang.

Unter allen Staaten europäischer Civilisation hat wohl Oesterreich die meiste Gelegenheit gehabt, in Bezug auf die Bedeutung und die Wirkungen der alleinigen Cirkulation von entwerthetem Papiergelde langdauernde und tiefgreifende Erfahrungen zu machen. Seit dem Jahre 1848 aus einer Erschütterung in die andere gestürzt, leidet dieser Staat die ganze Zeit hindurch an diesem Uebel.

Die grossen Metallgeldsendungen nach Italien, welche der im Jahre 1848 in Italien tobende Krieg veranlasste und welche der Staat nicht anders, als durch Ausnützung des Metallschatzes der Nationalbank decken zu können glaubte, während gleichzeitig die Noten der Bank — wenn auch nicht sehr bedeutend — vermehrt wurden, nöthigten den Staat, der die Bank auf diese Art selbst unfähig gemacht hatte, ihrer Verpflichtung zur vollwerthigen Einlösung der Noten in Metall ferner noch nachzukommen, derselben zu Hilfe zu kommen, was er that, indem er sie von der Einlösungspflicht entband und ihren Noten gleichzeitig den Zwangskurs zum vollen Nominalwerthe verlieh. Diese Maassregel war kaum getroffen, als auch das Papiergeld unter seinen Nominalwerth herabsank, also, wie man dies gewöhnlich zu bezeichnen pflegt, das Silber ein Agio erhielt, welches sofort eine ziemlich bedeutende Höhe erreichte. Von da an bildete das uneinlösbare Papiergeld, u. z. bis zum Jahre 1866 ausschliesslich in der Form von Banknoten, seitdem auch noch um die Form der Staatsnoten bereichert, in Oesterreich das einzige Umlaufsmittel. Damals fand die erste jener rapiden Schwankungen im Werthe des Papiergeldes statt, welche seit jener Zeit immer wiederkehrten u. z. so häufig wiederkehrten, dass seit dem Jahre 1848 thatsächlich noch kein Quin-

quennium ohne eine solche (sei es nach aufwärts oder nach abwärts) zu bringen. Die Beseitigung dieses Uebels lässt noch immer auf sich warten.

Wenn Oesterreich nach der Revolution längere Zeit Ruhe gehabt hätte, so wäre wohl die Ordnung im Geldwesen bald wiederhergestellt worden. Es ist allbekannt, wie wenig jene Bedingung erfüllt wurde, dass Oesterreich seit dem Jahre 1848 noch keinen längeren Zeitraum einer ruhigen, normalen Entwickelung gehabt hat. Die Besorgnisse und Rüstungen während des Krimkrieges, italienischer, dänischer, preussisch-italienischer Krieg, das Kriegsfieber des Jahres 1870, die Krise von 1873 jagten einander und stürzten Oesterreich, wenn es kaum begonnen hatte, sich von den Folgen der einen Katastrophe zu erholen, immer wieder in eine neue, und liessen Oesterreich niemals Zeit zur Herstellung geordneter Verhältnisse. So kam es, dass, was sich im Jahre 1848 wohl Niemand hatte träumen lassen, noch heute, nach Verlauf von 28 Jahren, die damals geschaffene Zerrüttung des Geldwesens fortdauert und noch immer kein Ende derselben abzusehen ist.

Angesichts dieser langen, von so vielen Wechselfällen begleiteten Dauer der alleinigen Cirkulation von uneinlösbarem Papiergelde wird der Schreiber dieses wohl keinem Widerspruche begegnen, wenn er die Verhältnisse seiner Heimath in dieser Beziehung geradezu als typisch erklärt und für die Besprechung der Agioschwankungen in Oesterreich ein allgemeines Interesse, für die aus derselben gewonnenen Resultate eine allgemeine Giltigkeit in Anspruch nimmt.

Zunächst wird es nöthig sein, den Begriff des Agio, wie er allein die Grundlage der Untersuchung bilden soll, zu präzisiren. Wenn ich auch denselben als dem Leser bekannt annehmen darf, so muss dies doch behufs Vermeidung von Missverständnissen, da er in sehr verschiedener Ausdehnung gebraucht wird, geschehen. Ein Agio tritt überhaupt dann ein, wenn irgend eine beliebige Sache im Verhältnisse zu irgend einer anderen einen nominellen und einen davon verschiedenen faktischen Preis hat. Es ist, kurz gesagt, die Differenz zwischen dem faktischen und dem nominellen Preise einer Waare. Ein solches kann somit nicht bloss zwischen Papier- und Metallgeld eintreten, es muss auch nicht gerade auf gesetzlicher Verfügung eines Nominalpreises beruhen. Wenn z. B. eine Eisenbahn-Aktie auf 200 Gulden lautet und 300 kostet, so hat sie ein Agio von 100 Gulden. Das Agio aber, welches einen, nicht auf der Macht des Gesetzes beruhenden — ich möchte sagen, bloss theoretisch bestimmten — Nomi-

nalpreis zur Basis hat, besitzt nun keine besondere Bedeutung. Es legt dem Verkehre keinen Zwang auf, hemmt ihn in keiner Weise und übt auf denselben daher keinen anderen Einfluss aus, als irgend eine sonstige Preiserhöhung. Etwas Anderes ist es dagegen mit dem auf gesetzlicher Bestimmung beruhenden Agio, welches dann entsteht, wenn einer Waare durch Gesetz ein gewisser Preis zuerkannt ist, der Verkehr denselben aber nicht anerkennt. Dieses Agio kann natürlich bei jeder beliebigen, vom Staate festgesetzten Preistaxe eintreten und ist auch, wie allbekannt, oft genug eingetreten. Da solche Preistaxen in der Gegenwart nur mehr ausnahmsweise vorkommen, so hat auch das Agio heutzutage im Waarenverkehre nur eine sehr beschränkte Ausdehnung und geringe Bedeutung. Dagegen ist es in neuerer Zeit häufig auf einem Gebiete aufgetreten, auf dem man es früher, wenigstens in dieser Ausdehnung, nicht kannte, nämlich auf dem des Geldwesens selbst. Hier entstand es durch gesetzliche, vom Verkehre aber nicht anerkannte Gleichstellung von uneinlösbarem Papiergelde und Metallgeld. Diese Maassregel der Staatsgewalt hatte regelmässig eine Differenz zwischen diesen beiden Geldsorten zu Gunsten der letzteren im Gefolge, also ein Agio des Metallgeldes gegenüber dem Papiergelde, welches dadurch, dass der Staat es nicht anerkennen, sondern den Verkehr zwingen wollte, und so weit seine Macht reichte, auch wirklich zwang, das Papier- und das Metallgeld als gleichwerthig anzusehen, für das wirthschaftliche Leben nicht nur der unmittelbar davon betroffenen Völker, sondern, wie ich am Schlusse dieser Untersuchung zeigen werde, auch für das aller übrigen zu einer geradezu gewaltigen Bedeutung gelangte. Nur dieses Agio (welches allein künftighin unter der kurzen Bezeichnung „Agio" wird verstanden werden), die Art und Weise seiner Entstehung, die Ursache seiner Schwankungen und seine Wirkungen auf das gesammte wirthschaftliche Leben eines Volkes können den Gegenstand einer besonderen Untersuchung bilden, und zu einer solchen sind die nachfolgenden Blätter bestimmt.

Bevor wir damit beginnen, muss noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass ein Agio in unserem Sinne in Oesterreich nur im Verhältnisse zwischen Silber- und Papiergeld existirt. Ein eigentliches Goldagio besteht dagegen daselbst nicht, wenn auch häufig von einem solchen gesprochen wird. Man berechnet dasselbe, da die deutsche Reichsmark, welche in Deutschland mit $^1/_3$ Thaler gleichgehalten wird, während $^1/_3$ Thaler früher $^1/_2$ österreichischen Silbergulden galt und $^1/_2$ Papiergulden hätte gelten sollen, gegenwärtig ca. 0,59 Papiergulden (59 Kreuzer) kostet, auf 18 %. Das ist

allerdings ein Agio, aber nicht das hier gemeinte, sondern nur jenes, welches auch eine über Pari stehende Eisenbahnaktie besitzt und von dem schon oben gesagt wurde, dass es uns hier nicht beschäftigen kann. Von einem Agio in unserem Sinne könnte beim Golde in Oesterreich nur dann die Rede sein, wenn eine gesetzliche Verfügung existiren würde, die die Tendenz hätte, den Verkehr zur Anerkennung einer in der That nicht bestehenden Werthrelation zwischen Gold und Silber oder Papier zu zwingen, wie eine solche in Bezug auf das Verhältniss zwischen Silber und Papier besteht. Eine solche ist nun nicht vorhanden. Wohl hat Oesterreich ein Gesetz, welches die Werthrelation zwischen Gold und Silber auf 1 Pfund Gold = $15^1/_2$ Pfund Silber festsetzt und demgemäss wurde auch der Werth des Dukatens auf 4 fl. 38 kr. C.M. = 4 fl. $86^1/_2$ kr. ö. W. Silber bestimmt, und erhielt das in der neueren Zeit in Oesterreich geprägte Zwanzigfrankenstück den Namen Achtguldenstück. Aber diese Feststellung war immer eine rein theoretische, wenn sie auch durch geraume Zeit der Wirklichkeit entsprach. Die öffentlichen Kassen waren nämlich nie verpflichtet noch berechtigt, dieselben zur Basis ihrer Berechnungen zu nehmen. Sie waren nie verpflichtet, einen Dukaten für 4 fl. $86^1/_2$ kr. Silber anzunehmen, aber auch nie berechtigt, demjenigen, der einen solchen zu fordern hatte, jenen Betrag in Silber an dessen Stelle aufzunöthigen. Die Festsetzung des wirklichen Verhältnisses zwischen Gold und Silber war eben in Oesterreich stets dem Verkehre überlassen, das Gold war stets Waare und es gab demgemäss auch nie ein Papiergeld, welches vom Gesetze als Aequivalent einer bestimmten Summe in Gold erklärt worden wäre. Daher hat auch das kürzlich in Oesterreich erfolgte Steigen der Goldpreise in Papiergeld für diesen Staat keine andere Bedeutung, als die Preissteigerung irgend einer anderen Waare. Dass diese Waare in den meisten jener Staaten, mit welchen Oesterreich einen lebhaften Handelsverkehr hat, als Geld dient, kann die Veränderung im Preise derselben zu einer besonders wichtigen machen, aber am Wesen der Sache nichts ändern. Damit entfallen dann natürlich auch alle Konsequenzen, welche man aus dem behaupteten Bestehen des Goldagio in Oesterreich gezogen hat. Namentlich verliert dadurch die öfter aufgestellte Behauptung, dass das Verschwinden des Silberagio in der letzten Zeit nichts zu bedeuten habe, weil in Oesterreich in der That noch ein hohes Agio existire, allen Halt.

Die Besprechung des Agio zerfällt naturgemäss in zwei Theile: in die Untersuchung über die Ursachen des Agio und seiner Veränderungen und in die über seine Wirkungen. Daran sollte sich noch eine

Untersuchung darüber schliessen, ob der gegenwärtige Moment wirklich, wie dies öfters behauptet wird, ein besonders günstiger zur Herstellung der Valuta in Oesterreich ist. Hier sollen nur die Ursachen des Agio und seiner Schwankungen besprochen werden. Doch behalte ich mir vor, in einer abgesonderten Untersuchung auch die beiden anderen Fragen demnächst zu besprechen.

Als wichtigste, geradezu entscheidende Ursache des Agio und seiner Schwankungen wird ziemlich allgemein der Kredit des Ausgebers des nneinlösbaren Papiergeldes, resp. desjenigen, von dessen Einflusse dieser abhängt, angesehen. Diese Auffassung gründet sich darauf, dass man auch das uneinlösbare Papiergeld, die (Bank- oder Staats-) Noten, allgemein als eine Art von Schuldtitel ansieht, als einen Schuldtitel nämlich, der dem Inhaber die Bezahlung einer bestimmten Quantität Metallgeldes verspricht. Man meint nun, so wie jede andere Staatsschuldverschreibung im Preise steigt oder fällt, je nachdem der Kredit des Staates sich bessert oder verschlechtert, so müsse auch der Preis der Noten in Edelmetall, also auch das Agio, sich nach dem Kredit des Staates (der ja immer entweder selbst Ausgeber der Noten ist oder doch einen beherrschenden Einfluss auf den von ihm vorgeschobenen Ausgeber übt) richten.

Sehen wir zu, wie die Thatsachen sich zu dieser Anschauung stellen. Das Agio betrug in Oesterreich im Durchschnitte

des Jahres	Prozente
1848	9·3
1849	15·6
1850	24·34
1851	26·12
1852	19·75
1853	10·62
1854	27·75
1855	21·62
1856	5·37
1857	5·5
1858	4·12
1859	20·62
1860	32·25
1861	41·25
1862	28·07
1863	13·79
1864	15·72

des Jahres	Prozente
1865	8·32
1866	19·84
1867	24·31
1868	14·48
1869	21·02
1870	21·89
1871	20·38
1872	9·27
1873	8·14
1874	5

Wenn wir diese Tabelle näher in's Auge fassen, so finden wir, dass die Zeitpunkte, in welchen Oesterreich am ärgsten erschüttert war und selbst in seiner Existenz gefährdet erschien, in welchen also auch sein Kredit am tiefsten stehen musste und diejenigen, in welchen das höchste Agio eintrat, nicht immer ganz dieselben sind, sondern dass das höchste Agio sich meistens später zeigte, als der Kulminationspunkt der Krise. Wohl zeigt sich im Allgemeinen, dass jede der politischen Krisen, die Oesterreich seit dem Jahre 1848 erlebte und die ja immer auch von wirthschaftlichen Erschütterungen begleitet waren, das Agio steigerte. Es sind deren 6: die Revolutionszeit (1848/9), die Zeit des Krimkrieges (1853—1855), italienischer Krieg (1859), holsteinischer Krieg (1864), österreichisch-preussisch-italienischer Krieg (1866) und das Kriegsfieber beim Ausbruche des deutsch-französischen Krieges (1870). Die holsteinische Angelegenheit war übrigens in ihren unmittelbaren Wirkungen zu unbedeutend, um einen wesentlichen Einfluss auf das Agio auszuüben und soll darum hier ganz unberücksichtigt bleiben. Später wird sich noch Anlass finden, auch die durch sie bezeichnete Periode ein wenig zu besprechen. Hier sollen nur die fünf anderen Krisenperioden den Gegenstand der Betrachtung bilden.

Die obige Tabelle zeigt uns nun, dass nur in jenen beiden von diesen Perioden, welche Oesterreich keine eigentliche politische Krise, sondern bloss die Furcht vor einer solchen brachten, in der That das höchste Agio mit dem Kulminationspunkte der Ereignisse zusammenfiel. Hier ist dieses Zusammentreffen ein vollständiges, denn die Maxima des Agio fielen auf den März 1854 mit 39 % und auf den Juli 1870 mit 31 %. In den Jahren 1854 und 1870 hatte es beide Male bloss den Anschein, als sollte Oesterreich in einen Krieg verwickelt werden, ohne dass es dazu kam. Sobald die Furcht vor einer solchen

Verwickelung vorüber war, fiel das Agio wieder auf das frühere Niveau zurück. Dagegen in jenen Perioden, welche Oesterreich wirklich Katastrophen brachten, nämlich in der Periode der Revolution, des italienischen und des preussisch-italienischen Krieges trat das höchste Agio regelmässig erst ein, nachdem die Ereignisse bereits längst ausgetobt und die Dinge schon eine entschiedene Wendung zum Besseren zu nehmen begonnen hatten, nämlich erst in den Jahren 1851, 1861 und 1867. Im Jahre 1851 dachte doch gewiss kein Mensch mehr an eine ernstliche Gefährdung der Monarchie und man schätzte ihren Kredit damals wahrscheinlich höher, als gegenwärtig, wo das Agio doch so niedrig ist, ganz gewiss aber höher als im Oktober 1848 oder im Frühjahr von 1849. Und doch stieg das Agio noch im Mai des Jahres 1851 auf 33½ %, während das Maximum desselben in den Revolutionsjahren nur 22 % (Ende Mai 1849) betrug. Auch das Jahr 1861 hatte schon unter ganz günstigen Auspizien begonnen und doch erreichte das Agio erst im Jänner dieses Jahres die grösste Höhe, die es überhaupt in Oesterreich jemals erreicht hat, nämlich 52¾ %. Ebenso erreichte während der durch den preussisch-italienischen Krieg herbeigeführten Unglückszeit das Agio seine grösste, in dieser Periode überhaupt vorgekommene Höhe von 30 % erst im April 1867, also zu einer Zeit, wo die politischen Verhältnisse sich schon wieder bedeutend gebessert hatten. War doch der ungarische Ausgleich, der, so wenig er auch im Ganzen als ein für die Monarchie glückliches Ereigniss angesehen werden kann, dieselbe damals nach der Meinung Vieler vor dem Untergange rettete, jedenfalls aber ihre inneren politischen Verhältnisse für den Augenblick besserte, die finanziellen klärte und den Kredit hob, zu jener Zeit schon perfekt (das ungarische Ministerium wurde bereits am 18. Februar 1867 ernannt). In diesen Perioden der grossen Umwälzungen, welche den österreichischen Staat jedesmal in seinen Grundfesten erzittern machten, waren also regelmässig die glücklichen politischen, den Kredit der Monarchie nothwendig bessernden Ereignisse bereits eingetreten, als das Agio noch immer stieg, theilweise sogar noch sehr stark stieg. Das spricht doch sehr stark gegen die Bestimmung des Agio durch den Kredit des Staates [1]). Wir haben bisher nur politische Krisen in's Auge gefasst. Aber auch das Verhalten des Agio in der gegenwärtigen wirthschaftlichen Krise spricht gegen die Annahme der Bestimmung desselben

1) Ich werde künftig immer sagen Staatskredit, da, wie wohl überall, so auch in Oesterreich das uneinlösbare Papiergeld, wenn es auch lange Zeit nur Banknoten gab, im Grunde doch immer von der Staatsregierung verwaltet wurde.

durch den Staatskredit. Niemand wird bezweifeln, dass die Lage Oesterreichs heute nach allen Seiten hin schlechter ist, als zu Ende des Jahres 1872. Die wirthschaftliche Krise hat endlich auch den Staatskredit verschlechtert und der Zinsfuss der österreichischen Rente beträgt heute nahezu 6½ % gegen kaum 6 % zu Ende 1872. Das Agio aber ist seit jener Zeit ebenfalls gesunken. Es betrug zu Ende 1872 6½ % und beträgt heute (Ende Mai 1876) 2½ %.

Auch der Vergleich Oesterreichs mit anderen Staaten lehrt uns, dass der Staatskredit das Agio nicht bestimmt. Es wird doch kaum Jemand behaupten wollen, dass der Kredit Frankreichs im Frühlinge des Jahres 1871 besser war, als der Oesterreichs im Mai 1851 und doch gab es dort, selbst in jener Schreckenszeit, welche, wie ähnliche Ereignisse in Oesterreich die Einführung uneinlösbaren Papiergeldes mit Zwangskurs im Gefolge hatte, so zu sagen kein Agio, hier ein solches von 33½ %. Und sollte Jemand doch der Meinung sein, der Kredit Frankreichs im Frühjahre von 1871 sei trotz Kommuneaufstand und der damals noch von Vielen unbezahlbar gehaltenen 5-Milliardenschuld besser gewesen, als der Oesterreichs in dem ruhigen Jahre 1851, so wird er wohl kaum dasselbe behaupten bei einem Vergleiche des damaligen Frankreich mit dem Zustande der nordamerikanischen Union zu Ende 1872, die damals (wie noch heute) ein zwischen 10 und 20 % schwankendes Agio hatte.

Noch eine Thatsache kann angeführt werden, die beweist, wie wenig der Verkehr nach der Solvenz des Ausgebers von uneinlösbaren, mit Zwangskurs versehenen Noten bei Abschätzung derselben frägt, wie wenig er sich also durch den Kredit des Ausgebers hierin bestimmen lässt. In Oesterreich existiren gegenwärtig, wie allbekannt, zwei Gattungen Papiergeld, Bank- und Staatsnoten. Sie haben beide nur das gemeinsam, dass sie uneinlösbar sind und Zwangskurs haben. Sonst sind sie aber von ganz verschiedener Natur. Nun weiss Jedermann, der die Verhältnisse nur einigermaassen kennt, dass die österreichische Nationalbank für sich allein, selbst wenn sie die 80 Millionen Gulden, die ihr der Staat schuldet, ganz verlieren würde, noch immer solvent ist (durch den Verlust jener 80 Millionen würde nur das Aktienkapital sehr stark geschmälert werden, die Bedeckung der Noten ist davon unabhängig), so solvent, als irgend eine andere Bank, und dass nur der Machtspruch des Staates es ist, der sie daran hindert, in jedem beliebigen Augenblicke mit der Einlösung ihrer Noten zu beginnen, und doch werden und wurden dieselben stets vom Ver-

kehre vollkommen gleich bewerthet mit dem vom Staate ausgegebenen, obwohl derselbe in dieser Beziehung als insolvent angesehen werden muss und auch wird.

Obwohl also sehr viele und eklatante Fälle vorliegen, in welchen das Agio den Schwankungen des Staatskredits nicht folgte, so ist es doch gar keinem Zweifel unterworfen, dass sich wieder andererseits viele, vielleicht noch mehr Fälle anführen liessen, in welchen dies wirklich der Fall war. Nach jener beliebten Manier, in Geschichte und Statistik hineinzulesen, was man will, könnte dann erst noch behauptet werden, dass das Agio den Kredit doch bestimme. Wollte man immer so vorgehen, so wäre es aber überhaupt nicht möglich, jemals aus statistischen und historischen Daten irgend welche sicheren Schlüsse zu ziehen. Für uns beweist der Umstand, dass das Agio den Schwankungen des Kredits in eklatanten Fällen nicht folgte, nur dass jenes von diesem nicht bestimmt wird, es soll darin aber nicht ein Beweis für das Entgegengesetzte gesehen und nun nicht behauptet werden, dass das Agio vom Kredit gar nicht beeinflusst werde. Dies ist durch die angeführten Thatsachen noch lange nicht erwiesen. Es wird im Laufe dieser Abhandlung noch untersucht werden müssen, ob und wie weit der Kredit das Agio beeinflusst.

Mit der Ansicht, dass der Kredit das Agio bestimme, hängen noch zwei andere oft gehörte Behauptungen enge zusammen. Die eine geht dahin, dass eine ungünstige Handelsbilanz das Agio steigern müsse und umgekehrt, die andere erklärt das gegenwärtige Sinken des Silberpreises als den Grund davon, dass in der letzten Zeit das Agio in Oesterreich nahezu verschwunden ist. Die erstere Ansicht ist im Grunde nur eine Modifikation der letzteren, indem sie damit motivirt zu werden pflegt, dass eine günstige Handelsbilanz, da die Differenzen im internationalen Verkehr mit Edelmetall beglichen werden müssten, solches in das Land zöge, somit den Preis desselben im letzteren drücken müsse. Beide Ansichten werden dann weiterhin in der Art erläutert, dass das Sinken des Silberpreises dem Staate die Baareinlösung der Noten erleichtere, somit seinen Kredit nach dieser Seite hin bessere, daher — im Einklange mit der zuerst besprochenen Ansicht — das Agio vermindere. Die Ansicht, dass das gegenwärtige Sinken des Silberpreises auf dem Weltmarkte die Baareinlösung des Papiergeldes erleichtere, ist zugleich die wesentlichste Stütze der weiteren Behauptung, dass der gegenwärtige Moment ein besonders günstiger zur Herstellung der Valuta sei. Die Ansicht über den Einfluss

der Handelsbilanz auf das Agio spielt dagegen eine wichtige Rolle in der Argumentation der Schutzzöllner, welche damit die Behauptung, dass Oesterreich nach einer günstigen Handelsbilanz absolut streben müsse zu unterstützen pflegen. Es sind also Gründe genug vorhanden, beide Ansichten, auch ganz abgesehen von der Wichtigkeit, die sie für unseren Gegenstand haben, eingehend zu prüfen. Sie sind allerdings schon dadurch, dass oben nachgewiesen wurde, dass der Kredit das Agio nicht bestimme, unhaltbar geworden und diejenige, welche die Handelsbilanz hier als besonders wichtig erklärt, leidet noch obendrein an einer stark merkantilistischen Auffassung dieser. Trotzdem dürfte eine Prüfung an der Hand der Thatsachen zur Klärung der ganzen Frage noch wesentlich beitragen. Die Differenz der Ausfuhr Oesterreichs gegen die Einfuhr betrug

im Jahre	in Millionen Gulden
1852[1]	+ 15·7
1853	+ 37·9
1854	+ 8·7
1855	+ 3
1856	— 7·3
1857	— 31·6
1858	— 27·5
1859	+ 17·4
1860	+ 55·9
1861	+ 33
1862	+ 54
1863	+ 37
1864	+ 68·6
1865	+ 87·7
1866	+ 111·6
1867	+ 113·1
1868	+ 41·5
1869	+ 19·2
1870	— 36·5
1871	— 73·1
1872	— 222·7
1873	— 139·5
1874	— 113·4

1) Daten, die hinter das Jahr 1852 zurückgingen, liegen nicht vor.

Das Agio dagegen betrug zu Ende[1])

des Jahres	Prozente
1852	10·75
1853	16·65
1854	27·65
1855	9·12
1856	7·12
1857	6·12
1858	2·75
1859	33
1860	44·25
1861	40·25
1862	14
1863	17·50
1864	14·25
1865	4
1866	29·10
1867	19·50
1868	17·50
1869	20·75
1870	21·75
1871	14·75
1872	6.6
1873	6
1874	5

Vergleichen wir diese beiden Tabellen mit einander, so finden wir, dass in 14 Fällen (von 23) das Agio jene Veränderung, die, wenn die oben mitgetheilte Regel über die Beziehung zwischen Agio und Handelsbilanz richtig wäre, hätte eintreten sollen, nicht erfahren hat, dass dies nur in 8 Fällen geschehen ist, und wir somit zu einem Resultate gelangt sind, das eher zur Aufstellung der entgegengesetzten Regel berechtigen würde, namentlich wenn man sieht, dass selbst das gewaltige Ueberwiegen der Einfuhr um 222·7 Millionen Gulden im Jahre 1872 das Agio nicht verhindern konnte, von $14\frac{3}{4}\,^0/_0$ auf $6\frac{3}{5}\,^0/_0$

---

1) Hier dürfte das Agio an den Jahresschlüssen, das gewissermaassen das Resultat der ganzjährigen Entwickelung darstellt, dem Durchschnittsagio, welches auch von den, noch unter dem Einflusse der Ereignisse des Vorjahres stehenden Agioschwankungen in den ersten Monaten des Jahres mitbestimmt wird, vorzuziehen sein. Uebrigens würden sich auch bei Anwendung des Durchschnittsagio's so ziemlich dieselben Resultate, wie bei der hier befolgten Methode ergeben.

zu fallen und dass die seit 1870 fortdauernd ungünstige Handelsbilanz [1]) das Agio nicht hinderte von dem Ende 1869 innegehabten Stande von $20\frac{3}{4}$ % bis auf den heutigen (zweite Hälfte des Mai) Stand von ca. $2\frac{1}{2}$ % herabzusinken. Was den Einfluss des neuerlichen Sinkens der Silberpreise auf das Agio betrifft, so muss zunächst hervorgehoben werden, dass der gegenwärtige niedrige Stand des österreichischen Agio's im Wesentlichen bereits zu Ende 1872, also noch vor dem neuerlich angeblich eingetretenen Sinken des Silberpreises eingetreten ist. Die gegenwärtige Verschiebung der alten Werthrelation zwischen Gold und Silber, die man gewöhnlich als ein Sinken des Silberpreises bezeichnet, begann ja erst im Jahre 1873. Das Silberagio in Oesterreich aber betrug, wie schon oben erwähnt, bereits Ende 1872 nur mehr $6\frac{2}{5}$ % gegen 31 % im Juli 1870. Hiegegen ist doch die weitere Ermässigung bis auf $2\frac{1}{2}$ %, die seitdem erfolgte, nur eine ganz unbedeutende.

Die vorangeführten Thatsachen dürften wohl schon genügen, um den Ausspruch, dass die Handelsbilanz das Agio nicht bestimmt und jedenfalls nur sehr wenig — vielleicht überhaupt gar nicht — beeinflusst, zu beweisen. Etwas Anderes ist es mit dem Einflusse des Sinkens des Silberpreises. Wenn auch das Agio schon eine bedeutende Erniedrigung erfahren hatte bevor noch jenes eingetreten war, so ist doch die Thatsache nicht wegzuleugnen, dass gleichzeitig mit demselben noch eine weitere Ermässigung des Agio eingetreten ist. Die Frage nach dem Zusammenhange dieser beiden Ereignisse wird später besprochen werden. Da auch die Frage über den Einfluss des Staatskredits auf das Agio noch zur Erörterung kommen muss, so wird sich auch noch Gelegenheit finden, auch über den Einfluss der Handelsbilanz — deren Bedeutung für das Agio ja eben in ihrem Zusammenhange mit diesen beiden Momenten liegen soll — ein endgiltiges, genügend motivirtes Urtheil auszusprechen.

Ausser den bisher erwähnten Faktoren wird noch häufig als Bestimmungsgrund des Agio die Menge des Papiergeldes bezeichnet, und auch diese wieder wegen des Zusammenhanges zwischen ihr und dem Staatskredit. Es ist gewiss, dass unter sonst gleichen Umständen die Möglichkeit, dass die Noten voll eingelöst werden, desto näher liegt, je weniger deren sind, dass also der Verkehr den Kredit des Staates nach dieser Seite hin desto höher schätzen wird, je weniger Papier-

1) Die Daten über das Jahr 1875 sind noch nicht genau bekannt, doch ist schon soviel darüber in die Oeffentlichkeit gedrungen, dass man weiss, dass auch dieses Jahr ein Ueberwiegen der Einfuhr (um ungefähr 47 Mill.) ergeben hat.

geld vorhanden ist. Nun wissen wir aber schon, dass der Kredit des Staates das Agio überhaupt nicht bestimmt, daher kann — wenigstens aus diesem Grunde — auch die Papiergeldmenge dies nicht thun. Dass sie es überhaupt nicht thut, wird die folgende Tabelle zeigen. Es betrug nämlich am Ende

des Jahres	die Notenmenge in Gulden	das Agio [1])
	a. Banknoten allein	
	α. Konventionsmünze	in Prozenten
1848	222976504	14·5
1849	250477658	11
1850	255367221	29·25
1851	215636519	20
1852	194943256	10·75
1853	188309217	16·65
1854	383491000	27·65
1855	377880275	9·12
1856	380181085	7·10
1857	383480789	6·10
1858	370022355	2·75
	β. österr. Währung [2])	
1859	466692740	33
1860	474373366	44·25
1861	468874423	40·25
1862	426877276	14
1863	396655626	17·50
1864	375828020	14·25
1865	351100755	4
	b. Bank- und Staatsnoten	
1866	508032483	29·10
1867	560157559	19·50
1868	584109911	17·50
1869	602781781	20·75
1870	649006679	21·75
1871	690934424	14·75
1872	694357356	6·6
1873	702975850	6
1874	639044544	5

1) Ich wiederhole hier der leichteren Uebersichtlichkeit wegen die schon früher einmal geschehene Angabe des Agio's an den Jahresschlüssen.

2) 20 fl. Konventions-Münze sind gleich 21 fl. österr. Währung.

Ein Blick auf diese Tabelle genügt, um zu erkennen, dass die Vermehrung des Papiergeldes allein das Agio noch nicht steigert. In den drei Jahren, die eine rapide Vermehrung des Papiergeldes brachten (1854, 1859 und 1866) stieg das Agio allerdings jedesmal bedeutend. Aber schon die, wenn auch nicht so kolossale, aber doch noch immer sehr starke Vermehrung des Papiergeldes in 1867 fällt mit einer Ermässigung des Agio's zusammen, ebenso die des Jahres 1871 und, um auch ein früheres Jahr herbeizuziehen, die des Jahres 1849. Von unbedeutenden Veränderungen im Stande des Papiergeldes will ich ganz absehen. Dagegen muss hervorgehoben werden, dass die Gegensätze ganz besonders grell hervortreten, wenn wir längere Perioden mit einander vergleichen. Die Menge des Papiergeldes war z. B. zu Ende des Jahres 1873 weit grösser als sonst bei irgend einem Jahresschlusse, und doch war das Agio damals niedriger, als in den meisten Jahren seit 1848, namentlich ist der Vergleich des Jahresschlusses 1873 mit denen zwischen 1848 und dem Krimkriege lehrreich. Wir finden hier durchgängig ein weit höheres Agio als dort und doch betrug die Notenmenge in den ersten 50er Jahren nur etwa $\frac{2}{7}$ bis $\frac{5}{14}$ der zu Ende des Jahres 1873 vorhanden gewesenen. Und doch waren die ersten 50er Jahre noch obendrein ruhige normale Jahre, während das Jahr 1873 die grösste aller bisher dagewesenen wirthschaftlichen Krisen gebracht hatte. Bemerkenswerth ist noch, dass das Agio zu Ende des Jahres 1874 beinahe eben dort stand, wo es zu Ende des Jahres 1873 gestanden war, obwohl doch inzwischen eine Verminderung des Papiergeldes um nahezu 64 Millionen Gulden — doch gewiss eine erkleckliche Summe — erfolgt war. Kann man angesichts solcher Erscheinungen noch bei der Meinung bleiben, dass die Menge des Papiergeldes das Agio bestimme?

Endlich ist noch in der neuesten Zeit von Max Wirth in: „Oesterreichs Wiedergeburt aus den Nachwehen der Krisis" der Gedanke ausgesprochen worden, dass das Agio mit der Zunahme des Verkehrs fallen, mit der Abnahme steigen müsse u. z. deshalb, weil der stärkere Verkehr mehr Cirkulationsmittel brauche, als der schwächere, und da er sich in Ermangelung von Edelmetall nur des Papiergeldes bedienen könne, so müsse dieser stärkere Bedarf in einem höheren Preise der Noten, resp. in einem niedrigeren Agio seinen Ausdruck finden. Dies ist die einzige, bisher laut gewordene Ansicht, die die Schwankungen des Agio's vom Kredite des Ausgebers lostrennt. Damit ist sie von einem Kardinalfehler, an dem die Motivirung aller übrigen Ansichten über diesen Gegenstand litt, frei. Wirth hat übri-

gens den Gedanken mehr, wie von ungefähr ausgesprochen und jede nähere Begründung desselben unterlassen. Auch scheint aus der ganzen Art, wie er denselben vorbringt, hervorzugehen, dass er ihm überhaupt keine besondere Bedeutung beilegt, und doch ist er, wie sich später zeigen wird, von der äussersten Tragweite. In seiner Einseitigkeit ist er freilich so wenig haltbar, als alle bisher vorgeführten Erklärungen der Agioschwankungen. Eine Vergleichung einschlägiger statistischer Daten wird dies zeigen.

Bevor dies geschieht, muss auseinandergesetzt werden, wie hier der Verkehr gemessen werden soll. Da es nicht angeht, hier die gesammte Handels- und Industriestatistik Oesterreichs abzuhandeln, so ist dies eine etwas schwierige Aufgabe. Eine genaue Messung ist ohne eine solche überhaupt nicht möglich und wir werden uns daher mit einigen Angaben begnügen müssen, welche den jeweiligen Verkehr Oesterreichs wenigstens annähernd richtig kennzeichnen. Hiezu dürfte sich vor allem Anderen das Wechselportefeuille der österreichischen Nationalbank eignen. Bei der beherrschenden Stellung, welche diese in Oesterreich einnimmt, kann wohl angenommen werden, dass dasselbe so ziemlich einen Barometer des gesammten österreichischen Verkehrs bildet. Es sinkt wohl regelmässig ziemlich in eben dem Maasse, in welchem der Verkehr ab-, und steigt in demselben, in welchem dieser zunimmt. Ueber einen sehr wichtigen Theil des Verkehrs besitzen wir ja übrigens vollkommen genaue Daten, nämlich über den Aussenhandel. Dieser wird ja in den weitaus meisten europäischen Ländern genau gemessen und so besitzen wir auch über den österreichischen Aussenhandel die nöthigen Daten seit dem Jahre 1852. Diese müssen daher natürlich bei der Messung des österreichischen Verkehrs mit verwendet werden.

Diese beiden Angaben dürften genügen, um die jeweilige Grösse des österreichischen Verkehrs mit ziemlicher Sicherheit zu beurtheilen. Wenn Wechselportefeuille und Aussenhandel steigen, wird immer eine entschiedene Verkehrssteigerung nach allen Seiten mit Sicherheit angenommen werden können, ebenso, wenn beide fallen, eine Verminderung. Wenn eine solche Uebereinstimmung zwischen diesen beiden Zahlen nicht vorhanden ist, so werden wir, beim Steigen des Aussenhandels und Zurückbleiben des Wechselportefeuilles eine Steigerung bloss des ersteren bei gleichzeitiger starker Verminderung des internen Verkehrs, beim Steigen des Wechselportefeuilles und Zurückbleiben des Aussenhandels bloss eine bedeutende Vermehrung des internen Verkehrs annehmen müssen. Da nun aber anerkanntermaassen der in-

terne Verkehr eines Landes immer weit grösser ist, als der äussere, so werden wir im Falle der Nichtübereinstimmung von Aussenhandel und Wechselportefeuille regelmässig auf die Veränderungen im Stande des letzteren mehr Rücksicht nehmen müssen, wie auf die im Aussenhandel. Dies müssen wir auch deshalb thun, weil das Wechselportefeuille auf den Bedarf an Umlaufsmitteln, auf den es hier doch eigentlich ankömmt — denn nur weil der ab- oder zunehmende Verkehr diesen Bedarf vermindert oder steigert, soll er ja das Agio beeinflussen —, einen direkten, nicht bloss einen durch die so schwer messbare Stärke des Verkehrs vermittelten Schluss gestattet. Das Wechselportefeuille der Nationalbank muss nämlich wachsen, wenn die Bevölkerung mehr Baarmittel braucht, auch wenn dieser erhöhte Bedarf einmal ausnahmsweise mit einer Verminderung des Verkehrs verbunden sein sollte, weil ja die Bank ihre Noten hauptsächlich nur als Valuta für eskomptirte Wechsel hergibt, also derjenige, der Noten von der Bank haben will, ihr dafür Wechsel geben muss [1]).

Hier folgen nun die bezüglichen Zahlen. Das Wechselportefeuille der Nationalbank betrug

des Jahres	In der Mitte	Zu Ende [2])
	a. in Gulden Konventionsmünze	
1851	—	43717216
1852	31099137	35537635
1853	45173349	52674836
1854	57271896	72442603
1855	83642955	85955915
1856	78291481	84004747
1857	86024492	78884733
1858	68813469	80635692

1) Das Darlehnsgeschäft, welches früher sehr bedeutend war, ist gegenwärtig im Verhältnisse zum Eskomptegeschäfte so unbedeutend, dass es füglich ausser Acht gelassen werden kann. Während es in den 50er Jahren zeitweilig das Wechselportefeuille sogar an Grösse übertraf, beträgt es gegenwärtig kaum den vierten Theil desselben. Dasselbe wird eben gegenwärtig von der Bank nicht mehr so kultivirt, wie früher. Daher sind auch die heutigen Ziffern des Darlehnsportefeuilles nicht nur gegen das gegenwärtige Wechselportefeuille, sondern auch gegen den Stand des Darlehnsportefeuilles in den 50er Jahren gehalten sehr klein. Dasselbe beträgt heute kaum ein Drittel gegen den Stand am Anfange der Jahre 1857, 1858 oder 1859. Desshalb kann es auch nicht als Maassstab der Verkehrsentwickelung benutzt werden. Die heutigen Zahlen sind ja mit denen der 50er Jahre nicht vergleichbar. Die Banknotenmenge kann aber gegenwärtig durch dasselbe wegen seiner verhältnissmässigen Kleinheit nicht sonderlich beeinflusst werden.

2) Ich habe hier die Zahlen aus gewissen Zeitpunkten der einzelnen Jahre den

des Jahres	in der Mitte	zu Ende
	b. in Gulden österr. Währung	
1859	72938013	35130286
1860	43452506	58165743
1861	51813680	61217263
1862	50376723	66919225
1863	62905765	89131533
1864	89878155	95533775
1865	86312854	106837074
1866	73306770	38884711
1867	25719975	77091557
1868	61998805	81955008
1869	77130581	87539186
1870	86511337	109694405
1871	99246135	136980669
1872	134802037	167199761
1873	180372416	181775058
1874	141338443	142195922

Das Agio betrug in Prozenten

des Jahres	in der Mitte	zu Ende
1851	—	20
1852	18	10·75
1853	9·25	16·60
1854	27·75	27·60
1855	23·75	9·10
1856	2·60	7·10
1857	4	6·60
1858	4·75	2·75
1859	39	33
1860	26·60	44·25

Durchschnittszahlen vorgezogen. Diese geben ja kein Bild der Entwickelung während der einzelnen Jahre. Nach der hier angewendeten Methode haben wir dagegen für jedes Jahr (da Ende des einen und Anfang des anderen zusammenfallen) drei Zeitpunkte: Anfang, Mitte und Ende, und erhalten so für jedes Jahr ein genügend deutliches Bild über die Bewegung des Wechselportefeuilles während desselben. Selbstverständlich wird das Agio ebenso behandelt, und da ich die Höhe desselben in den Jahresmitten noch nicht gebracht habe, dieselbe also hier anführen muss, so wird man es begreiflich finden und entschuldigen, wenn ich die schon zweimal angeführten Agiostände an den Jahresschlüssen hier noch einmal mit anführe.

des Jahres	in der Mitte	zu Ende
1861	37	40·25
1862	24·50	14
1863	9·50	17·50
1864	13·50	14·25
1865	6·50	4
1866	27	29·10
1867	22·50	19·50
1868	13·10	17·50
1869	21·75	20·75
1870	17·75	21·75
1871	21·50	14·75
1872	8·75	6·6
1873	8·75	6
1874	5·25	5

Der gesammte Aussenhandel Oesterreichs (die Summe von Export und Import[1]) betrug

im Jahre	Millionen Gulden
1852	405_1
1853	433_1
1854	433_3
1855	474_4
1856	518_3
1857	496_2
1858	486_9
1859	418
1860	473_5
1861	520_6
1862	532
1863	545_4
1864	578_2
1865	601_3
1866	547_4

1) Ueber den Aussenhandel liegen keine anderen Zahlen, als die ganzjährigen Summen, die im Grunde genommen nichts als Durchschnittszahlen sind, vor. Der Natur der Sache nach sind hier auch Zahlen aus bestimmten Zeitpunkten gar nicht möglich. Trotzdem werde ich auch hier zur Vergleichung nicht die Jahresdurchschnitte des Agio's, sondern, wie schon oben bei Besprechung der Handelsbilanz und aus denselben Gründen nur den jeweiligen Stand desselben an den Jahresschlüssen benützen.

im Jahre	Millionen Gulden
1867	701_7
1868	816_3
1869	857
1870	827_3
1871	1008_3
1872	1001_7
1873	1006_7
1874	1017_8

Man sieht aus diesen Daten, dass das Agio allerdings häufig jene Richtung einschlug, die nach der Regel, dass es bei steigendem Verkehre sinke, bei fallendem steige, zu erwarten wäre. Aber nicht viel seltener schlug es eine andere, als die nach dieser Regel zu erwarten gewesene Richtung ein, stieg, wenn der Verkehr zu- und sank, wenn er abnahm. Auch das Maass, in welchem die Schwankungen des Agio, wenn sie wirklich jener Regel folgten, vor sich gingen, war nicht immer derartig, um selbst aus der Thatsache der wirklichen Uebereinstimmung zwischen den beiderseitigen Schwankungen eine Bestätigung jener Regel zu entnehmen. Ich will einige besonders eklatante Details hervorheben. Im Jahre 1854 betrug der gesammte Aussenhandel 433_8 Mill. Gulden gegen 405 Mill. im Jahre 1852, das Wechselportefeuille betrug Ende 1854 72442603 fl. gegen 35537635 fl. am Ende des Jahres 1852, das Agio dagegen war Ende 1854 27·6 % gegen 10·75 % zu Ende von 1852. Im Jahre 1860 betrug der gesammte Aussenhandel 473·5 Mill. Gulden gegen 418 Mill. des Jahres 1859, das Wechselportefeuille hatte Ende 1860 die Stärke von 58165743 fl. gegen 35130286 fl. zu Ende des Jahres 1859 und das Agio betrug zu Ende 1860 44·25 % gegen 33 % am Ende von 1859. Diese zwei Beispiele mögen genügen, und ich hebe nur noch hervor, dass diese Gegensätze noch viel stärker hervortreten, wenn wir weiter auseinanderliegende Jahre zur Vergleichung verwenden, so z. B. 1870 und 1858. Der Aussenhandel betrug im Jahre 1870 827·3 Mill. Gulden gegen 486·9 Mill. Gulden im Jahre 1858, das Agio aber war Ende 1870 21·75 % gegen 2·75 % am Ende von 1858, während das Wechselportefeuille gleichzeitig 109694405 fl. resp. 80635692 fl. betragen hatte.

Als Beweismittel dafür, dass der Verkehr das Agio nicht bestimmt, mag auch noch das Folgende dienen. Die Vermuthung ist naheliegend, dass in Oesterreich, wo die Agrikultur als Erwerbszweig der Bevölkerung die weitaus hervorragendste Rolle spielt, in jedem Jahre diejenigen Monate den lebhaftesten Verkehr aufweisen, die auf

die Beendigung der Ernte folgen, also namentlich die drei letzten Monate eines jeden Jahres bis hinein in den Jänner des folgenden. Wenn wir die Schwankungen des Wechselportefeuilles der österreichischen Nationalbank verfolgen, so finden wir diese Vermuthung auf eine eklatante Weise bestätigt. Vergleichen wir nämlich dieselben, so wie sie im Laufe des 27jährigen Zeitraums von 1848—1874 vor sich gingen, mit einander, so finden wir, dass in derselben das Jahresmaximum im Stande des Wechselportefeuilles 23mal auf die oben bezeichnete viermonatliche Periode fiel (darunter 14mal auf die Monate November und Dezember allein). Nur 4mal fiel es auf einen der übrigen 8 Monate und die Jahre, in denen dies der Fall war, waren sämmtlich offenbar anormale, nämlich 1866 (April), 1855 (Juli), das ja noch von den Ereignissen des Krimkrieges beherrscht wurde, ferner das Krisenjahr 1857 (ebenfalls Juli), endlich das Jahr des holsteinschen Krieges, 1864. In diesem Jahre fiel das Maximum übrigens auf den September, was wohl nicht als eine nennenswerthe Abweichung gelten kann. Es bleiben also nur jene 3 Jahre als von der Regel abweichend übrig. Vergleichen wir nun diese Bewegung des Wechselportefeuilles mit den jährlichen Schwankungen des Agio, so finden wir in diesen keine Spur von jener Regelmässigkeit. Auf jene vier Monate, auf die 23mal das Jahresmaximum des Wechselportefeuilles fiel, fiel nur 11mal das Minimum des Agio und darunter ist noch das Jahr 1855, in welchem wieder das Maximum der Wechsel nicht in diesen Zeitraum fiel, so dass eigentlich nur in 10 von jenen 23 Jahren die Bewegung von Wechselportefeuille und Agio der obigen Regel entsprechen würde. Da könnte man doch eher das Gegentheil als Regel behaupten, namentlich wenn man sieht, dass sogar in manchen Jahren die Maxima von Agio und Wechselportefeuille zusammenfallen (allerdings noch seltener als das Minimum des ersteren mit dem Maximum des letzteren), so z. B. in den Jahren 1856 und 1874. Ziemlich dieselben Resultate ergeben sich auch, wenn wir die Minima des Wechselportefeuilles und die Maxima des Agio's mit einander vergleichen.

Durch das bisher Gesagte dürfte es wohl nun klar geworden sein, dass keiner der genannten Faktoren das Agio für sich allein bestimmt. Eine andere Frage ist es nun aber, ob wir nicht in einem Zusammenwirken mehrerer derselben die Bestimmgründe des Agio's zu suchen haben. Da es kaum möglich sein dürfte, noch irgend einen anderen Grund der Agioschwankungen zu entdecken, so bleibt nichts übrig, als dies zu thun. Die Frage ist nun aber, welche jener Faktoren dabei im Spiele sind und wie sie wirken? Eine genaue Er-

forschung des Wesens des uneinlösbaren Papiergeldes wird uns den Schlüssel zur Beantwortung derselben liefern.

Wenn der Staat Papiergeld, dessen vollwerthige Einlösung er verweigert oder verhindert, emittirt oder durch eine von ihm abhängige Bank emittiren lässt, so kann er durch den blossen Befehl, dass dasselbe überall zum vollen Nominalwerthe an der Stelle von Metallgeld anzunehmen sei, den Verkehr noch nicht zwingen, dasselbe für mehr werth anzusehen, als er es sonst thun würde. Aber der Verkehr zwingt sich selbst dazu. Eben weil er das Papiergeld anfänglich trotz aller Gesetze doch nie als vollwerthig gelten lässt, so wird jeder, der irgend eine Zahlung zu leisten hat, wünschen, dieselbe in dem weniger werthvollen Zahlungsmittel, zu dessen Annahme an Stelle des Metallgeldes der Gläubiger ja vom Staate gezwungen wird, zu leisten. Dadurch entsteht nun sofort eine Nachfrage nach demselben, die nothwendig so lange dauert, als zwischen dem Verkehrswerthe der beiden Geldsorten eine Differenz vorhanden ist, als daher bei der Bezahlung einer Schuld in Papiergeld statt in Metall ein Gewinn zu machen ist. Dadurch müssen sich natürlich die Verkehrswerthe von Papier- und Metallgeld einander fortwährend nähern. Nun ist aber weiter zu bedenken, dass der Verkehr stets jene Menge Umlaufsmittel, die er benöthigt, besitzt, und dass diese benöthigte Menge Umlaufsmittel nicht eine bestimmte Anzahl von Stücken oder eine bestimmte Gewichtsmenge Edelmetall ist. Nicht diese braucht der Verkehr, sondern eine bestimmte Werthmenge an Geld, und diese Werthmenge ist so bestimmt, dass so lange die Verkehrsverhältnisse dieselben bleiben, jeder Versuch, sie zu vermehren, scheitern muss. Einen solchen Versuch unternimmt nun der Staat bei der Emission von uneinlösbarem Papiergelde. Indem er erklärt, dass eine bestimmte, von ihm emittirte Papiergeldmenge einen bestimmten Verkehrswerth haben soll, versucht er es, die bisher vorhandenen Umlaufsmittel um diesen Werth zu vermehren. Da nun aber der Verkehr auch früher schon die ihm nothwendigen Umlaufsmittel gehabt haben muss, so würde dieses nun emittirte Papiergeld überflüssig sein und der Verkehr dasselbe, wenn er frei handeln könnte, wenn also kein Zwangskurs bestände, einfach ablehnen. Wir wollen einmal annehmen, dass er diese Freiheit hat und die Folgen derselben für das Papiergeld prüfen.

Der Verkehr würde nun unter diesen Umständen dem Papiergelde vielleicht auch nicht allen Werth nehmen, sondern ihm denjenigen, der ihm nach dem Werthe seiner, etwa vorhandenen Deckung zukäme, belassen. Bestände diese Deckung in einem Metallschatze, so würde

er die Noten so weit im Werthe fallen lassen, bis der Gesammtwerth Aller dem dieses Metallschatzes gleich wäre, also bei der s. g. Drittelsdeckung auf ein Drittel ihres Nominalwerthes. Bei Staatspapiergeld würde sich diese Entwerthungsgrenze natürlich nach dem Kredit des Staates richten. Aber ein derartiges Papiergeld würde überhaupt kein eigentliches Geld sein. Es würde vielleicht als Umlaufsmittel cirkuliren, so wie auch Wechsel, einlösbare Noten — diese sind ja im Grunde genommen nichts als Wechsel — und fremde Geldsorten im Lande cirkuliren, aber sie wären, da sie ja der Voraussetzung nach von Niemanden angenommen werden müssten, kein Geld mehr. Das eigentliche Wesen des Geldes besteht eben nicht darin, dass der Stoff, aus dem die Geldstücke gemacht sind, einen eigenen Werth hat, sondern darin, dass diese als Zahlung überall nicht nur angenommen werden, sondern angenommen werden müssen. Dass das edle Metall auch schon ohne seine Verwendung als Geld einen sehr hohen eigenen Werth hat, das ist eine Eigenschaft, die die Ursache davon geworden ist, dass die Menschen es zum Gelde gemacht haben, dass es als solches überall leicht Eingang gefunden, die wesentlich dazu beiträgt, es zur Verwendung als Geld besonders tauglich erscheinen zu lassen, nicht aber eine solche, dass das Geld ohne sie gar nicht gedacht werden könnte. Es ist allgemein anerkannt, dass das edle Metall durch die allseitige Verwendung als Geld eine wesentliche Wertherhöhung erfahren hat, dass es, wenn es heute aufhören würde, Geld zu sein, eine bedeutende Werthverminderung erfahren müsste. Was bezeichnet nun diese Differenz zwischen dem Werthe, den das Edelmetall heute hat und demjenigen, den es ohne Verwendung als Geld haben würde? Doch offenbar die Werthmenge, welche die Menschheit zu Umlaufsmitteln benöthigt. Was hindert uns denn nun, uns diese Werthmenge von dem theuren Stoffe, der das Edelmetall ist, getrennt und an einen an sich werthlosen Stoff gebunden zu denken? Es wird dabei nur darauf ankommen, dass eine Gewalt besteht, welche stark genug ist, um diesen Werth, welchen die Menschen ihrem Umlaufsmittel als solchem beilegen, dauernd an einen werthlosen Stoff zu binden. Besteht eine solche, so wird dieser an sich werthlose Stoff ein gerade so gutes Geld abgeben, wie jener an sich werthvolle. Die Ansicht, dass das Geld aus edlem Metalle ein seiner Natur nach anderes, als das aus werthlosem Stoffe sei — ich sage absichtlich „seiner Natur nach“, denn ich werde später ausführen, dass ich aus praktischen, aber nur aus rein praktischen Gründen, das Geld aus edlem Metalle auch je-

dem Anderen weit vorziehe und das aus werthlosem Stoffe absolut verdamme —, beruht auf einem gänzlichen Uebersehen jenes doch von aller Welt anerkannten Umstandes, dass das edle Metall durch die Verwendung als Geld einen bedeutenden Werthzuschuss erhalten habe, auf der Anschauung, dass ihm schon ohne Verwendung als Geld eben der Werth beigelegt würde, den es heute thatsächlich hat, ein Irrthum, der dadurch entstanden ist, dass gegenwärtig auch das nicht geprägte Edelmetall denselben Werth hat, wie das geprägte. Dieses Verhältniss hat aber darin seinen Grund, dass sowohl beim ungeprägten als beim geprägten Edelmetalle einem sehr grossen Begehr nur ein sehr geringes, nicht nach Belieben vermehrbares Angebot entgegensteht, dass also, sobald auf der einen Seite des Gebrauches der Edelmetalle eine Werthverminderung eintritt, sogleich durch Einwirkung der anderen Seite die Ausgleichung stattfindet. Jenes geringe Angebot und jene Unmöglichkeit der beliebigen Vermehrung bilden, wie ich gleich hier hervorheben will, denjenigen Grund, der das Edelmetall zum weitaus schicklichsten Geldstoffe macht (das Nähere folgt später; ich erwähne dies nur hier, um nicht schon im Voraus für einen Vertheidiger des uneinlöslichen Papiergeldes zu gelten), aber es kann doch nicht bewirken, dass ein prinzipieller Unterschied zwischen dem Gelde aus an sich schon werthvollem Stoffe und dem, welches aus einem an sich werthlosen verfertigt wurde, bestehe. Das Prinzip des Geldes ist der Werth, den es durch die Verwendung als Verkehrsvermittler erlangt und sonst nichts. Ich möchte sogar noch weiter gehen und geradezu sagen: Das Prinzip des Geldes ist der Zwangskurs. Nur darf man darunter nicht gerade bloss den vom Staate verhängten verstehen. Der Verkehr zwingt sich selbst dazu, sobald er eine Sache einmal — das Warum? ist gleichgiltig — als das einzige Umlaufsmittel erklärt hat, derselben eben deshalb einen gewissen Werth zu geben. Es wurde diese Phrase oben vom uneinlösbaren Papiergelde gebraucht, sie gilt vom Gelde aus Edelmetall ganz ebenso. Der Unterschied ist nur der — und der ist in der Praxis allerdings sehr wichtig, — dass der Verkehr sich beim Gelde aus werthvollem Stoffe sozusagen freiwillig zwingt, diesem auch noch jenen Werth zuzulegen, den er an Umlaufsmitteln benöthigt, während er beim Gelde aus werthlosem Stoffe von aussen genöthigt wird, sich (sit venia verbis) dazu zu zwingen.

Kehren wir nun nach dieser Abschweifung zu unserem eigentlichen Gegenstande zurück. Sie war nothwendig, da es ohne klare Einsicht in das Wesen des Geldes überhaupt, natürlich auch unmöglich wäre, das Wesen des Papiergeldes richtig aufzufassen. Nun wird es aber leicht erklärlich sein, warum ich oben dem ohne Zwangskurs kursirenden uneinlösbaren Papiergelde die Geldeigenschaft abgesprochen habe. Es fehlt ihm eben die Haupteigenschaft des Geldes. Dagegen beweist das uneinlösbare Papiergeld, dass es möglich ist, die Werthmenge, die der Verkehr als Umlaufsmittel bedarf, an einen an sich werthlosen Stoff zu binden, dass eine Gewalt existirt, die dazu genügend stark ist, wie dies oben als die Voraussetzung, unter welcher ein werthloser Stoff zu einem, dem Verkehre genügenden Gelde werden kann, angegeben wurde. Diese Gewalt ist der Staat. Er thut dies, indem er dem Papiergelde jenen Zwangskurs verleiht, den das Geld aus edlem Metalle vom Verkehre aus eigener Intention erhält. Durch diese Maassregel des Staates erhält das Papiergeld sofort einen eigenen, weit höheren Werth, als ihm der Verkehr selbst beilegen würde. Denn da der Kredit des Staates die Grenze bezeichnet, bis zu welcher der Werth uneinlösbarer Staatsnoten fallen kann, der Staat sich aber durch die Verweigerung der Einlösung für insolvent erklärt, so würde der Verkehr, wenn er frei wäre, dies Papiergeld nicht anders behandeln, als die Obligationen eines bankerotten Staates. Nimmermehr aber würde er freiwillig ein solches ganz auf dem Paristande — wie gegenwärtig in Frankreich — oder demselben so nahe, wie in Oesterreich, belassen. Mag immerhin das Papiergeld des Staates ursprünglich ein Schuldtitel sein, durch Verleihung des Zwangskurses hört es auf, ein solcher zu sein, — höchstens bleibt noch eine obligatio ex delicto übrig — und wird reines Geld, das sich in seinem Werthe nach ganz anderen Grundsätzen richtet, als Staatsschuldverschreibungen. Daher ist das Papiergeld in seinen Werthschwankungen bis zu einer gewissen Grenze vom Staatskredit ganz unabhängig.

Jetzt kann auch erklärt werden, wie es kommt, dass — wie oben hervorgehoben wurde — der Verkehr keinen Unterschied macht zwischen den Bank- und den Staatsnoten. Er betrachtet eben die Bank und den Staat, da sie ihre Noten nicht einlösen, als gleich insolvent und würde, wenn er frei wäre, beide Arten von Noten tief unter ihren gegenwärtigen Stand — allerdings gewiss nicht gleich tief — fallen lassen. Da aber der Staat ihn zwingt, sie beide gleichmässig als Geld zu benützen, so behandelt er sie auch beide gleichmässig.

So viel über das Wesen des Papiergeldes. Es ist aber oben gesagt worden, dass die Emission von uneinlösbarem Papiergelde mit Zwangskurs einem Versuche, die Umlaufsmittel willkürlich zu erhöhen, gleichkommt, dass aber das Gelingen eines solchen Versuches unmöglich ist. Es muss nun erklärt werden, wie die Emission des Papiergeldes unter dem Einflusse dieser Regel auf den Verkehr wirkt. Da der Zwangskurs den Verkehr bestimmt, dem Papiergelde einen gewissen Werth zu verleihen, so bewirkt dies, da die früheren Umlaufsmittel aus Edelmetall auch noch vorhanden sind, eine Vermehrung der Umlaufsmittel überhaupt, welche desto stärker wird, je mehr Werth der Verkehr dem neuen Papiergelde beilegt. Da nun jeder Schuldner, so lange auch nur die geringste Differenz zwischen dem Nominal- und dem wirklichen Werthe der Noten besteht, ein Interesse hat, nach solchen zu streben, so muss ihr Werth nothwendig so lange wachsen, als eine solche Differenz überhaupt vorhanden ist und diese Bewegung könnte erst aufhören, bis diese Differenz ganz beseitigt wäre und so lange müsste auch der Verkehr diesen Prozess als eine fortwährende Vermehrung der Umlaufsmittel spüren. Da er aber jetzt deren nicht mehr braucht, als früher, so müsste er, um immerfort die gleiche Werthmenge an Umlaufsmitteln zu behalten, den Werth des edlen Metalles in demselben Maasse sinken lassen, als er den des Papiergeldes steigen lässt. Diese Entwerthung hätte aber sofort das Eintreten des Auslandes zur Folge, welches das Edelmetall aus dem Lande des neuen Papiergeldes an sich zu ziehen beginnen und damit so lange fortfahren würde, bis das Gleichgewicht wieder hergestellt wäre. Dies könnte aber erst der Fall sein, bis das Inland wieder dieselbe Werthmenge an Umlaufsmitteln besitzt, wie früher. Die Sache wird sich nun verschieden gestalten, je nachdem mit der Emission von Papiergeld früher oder später innegehalten wird. Würde damit frühzeitig, z. B. nachdem die ganze Summe desselben ihrem Nominalwerthe nach 10 % der bisher im Lande gewesenen Menge von Umlaufsmitteln beträgt, aufgehört werden, so würde die fortwährende Nachfrage nach Papiergeld dasselbe schliesslich auf Pari bringen und die Summe des hinausgedrängten Edelmetalls müsste 10 % der im Lande bisher im Umlaufe gewesenen betragen[1]). Auf Pari müsste aber eine so ge-

1) Eigentlich etwas weniger, weil der ausländische Verkehr diese Vermehrung der Umlaufsmittel des einen Landes, da er die nun aus diesem hinausgedrängten aufnehmen muss, selbst als eine Vermehrung der auf dem Weltmarkte überhaupt vorhandenen verspüren und sich daher genöthigt sehen würde, die Edelmetallpreise selbst etwas im Preise sinken zu lassen, was dann natürlich zur Folge hätte, dass auch das Inland mit 90 % der bisher vorhandenen Gewichtsmenge an Edelmetall nicht mehr genug hätte.

ringe Papiergeldmenge schliesslich kommen, weil die Nachfrage nach demselben so lange fortdauern würde, als noch irgend eine Differenz zwischen dem nominellen und dem Verkehrswerthe des Papiergeldes vorhanden wäre und zugleich die Menge desselben grösser sein würde (da sie sich ja über den ganzen Verkehr erstreckt), als das Angebot.

Sobald nun einmal auf diese Art die Werthgleichheit zwischen Papiergeld und Edelmetall hergestellt wäre, würde der Verkehr sogleich beide Geldsorten mit einander vermischen und es würden dann die Noten trotz ihrer Uneinlösbarkeit vom Verkehre als vollwerthig dem Edelmetallgelde an die Seite gestellt werden, wie dies in Frankreich gegenwärtig in der That der Fall ist. Allmählig würde sich das Publikum so an dieses Verhältniss gewöhnen, dass es gar keinen Unterschied mehr zwischen Papier- und Metallgeld machen würde.

Für eine entsprechend geringe Menge von Papiergeld würde sogar ein beschränkter Zwangskurs, ein bloss für die Staatskassen bestehender genügen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass, wie dies schon A. Smith erwähnt hat, schon die Verpflichtung der Staatskassen (namentlich der Steuerämter), das Papiergeld zum vollen Metallgeldwerthe anzunehmen, allein genügen würde, um eine gewisse Summe desselben vollwerthig im Verkehre zu erhalten und zwar eine solche Summe, welche zur Vermittelung des Verkehrs zwischen Publikum und Staatskassen nöthig ist. Würde nach dem obigen Beispiele eine, 10 % der Gesammtmenge der Umlaufsmittel betragende Emission von uneinlösbarem Papiergelde eintreten und würde jene Menge genau der zum Verkehre zwischen den Staatskassen und dem Publikum nothwendigen Geldsumme entsprechen, so müsste aus ganz denselben Gründen, wie früher, diese Papiergeldsumme allmählig gerade so vollwerthig werden, als bei allgemeinem Zwangskurse. Sobald aber der Staat das Papiergeld bei einem solchergestalt beschränkten Zwangskurse über die für den Verkehr zwischen Staatskassen und Publikum nöthige Menge hinaus vermehren würde, wäre das ganz ebenso, als wenn er schon überhaupt zu viel Papiergeld ausgegeben hätte. Untersuchen wir nun, wie sich die Dinge gestalten, wenn der Staat viel Papiergeld emittirt.

Zu diesem Zwecke müssen wir an die obige Darstellung der Wirkungen einer geringen Papiergeldemission anknüpfen. Es wurde gezeigt, dass die Wirkung der Emission einer Papiergeldmenge im nominellen Werthe von 10 % des ganzen Umlaufsmittelbedarfes in der Verdrängung von 10 % der bisherigen Umlaufsmittel bestehen würde.

Emittirt der Staat nun — bei allgemeinem Zwangskurse — nicht 10, sondern 20 oder 30 % jenes Werthes an Papiergeld, so wird die Wirkung, da ganz dieselben Gründe, wie früher bei 10 %, wirken, auch ganz dieselbe, nur entsprechend stärker sein. Es werden jetzt 20 oder 30 % des bisher umlaufenden Metallgeldes verdrängt werden. Die Sache wird vielleicht, ja gewiss, etwas langsamer vor sich gehen, wie früher, aber das Wesen derselben bleibt unverändert Dieser Vorgang müsste sich auch bei einer fortgehenden Papiergeldemission noch in ganz derselben Weise wiederholen und zwar so lange, bis der nominelle Werth des emittirten Papiergeldes dem Bedarfe des Verkehrs an Umlaufsmitteln die Waage hält. Wäre die Papiergeldemission einmal bei dieser Grenze angelangt, so würde nun das ganze bisher im Verkehre gewesene Edelmetall aus dem Lande gedrängt und der Staat hätte es glücklich zu Wege gebracht, den ganzen Werth, den der Verkehr an Umlaufsmitteln braucht, an einen an sich werthlosen Stoff zu binden, der Verkehr hätte nun kein anderes Umlaufsmittel, als uneinlösbare Noten, die aber noch immer jenen Werth wirklich haben, den sie haben sollen[1]). Wenn z. B. ein Land an Umlaufsmitteln den in 200 Millionen Gulden steckenden Werth gebraucht hat, so wird es auch Papiergeld, das den Betrag von 200 Millionen Gulden nicht überschreitet, bei vollem Werthe im Verkehre erhalten.

Hiermit wäre nun die Grenze bezeichnet, bis zu welcher das Papiergeld vollwerthig bleiben kann. Nehmen wir nun aber an, der Staat habe in dem oben als Beispiel gewählten Lande nicht 200, sondern 300 Millionen Gulden emittirt. Dies wäre nun wieder ein Versuch, dem Verkehre einen grösseren Werth an Umlaufsmitteln aufzunöthigen, als er in der That bedarf. Jetzt könnte er sich aber nicht mehr durch Verdrängung des überflüssigen Geldes aus dem Lande helfen, da das Papiergeld an sein Land gebunden ist. Es bliebe ihm also nichts übrig, als dem Papiergelde einen Theil seines nominellen Werthes zu rauben und zwar müsste er ihm so viel davon rauben, als es über das Verkehrsbedürfniss hinaus besitzt. Da der Verkehr

---

1) Es wird hier immer vom ganzen Verkehr gesprochen. Das ist nicht ganz genau. Für den auswärtigen Verkehr braucht ein Land immer Metallgeld, da uneinlösbare Noten nicht in's Ausland wandern können. Das Metallgeld, das der Verkehr für diesen Zweck braucht, wird er auch immer festhalten. Das Papiergeld bleibt also lediglich auf den inländischen Verkehr beschränkt, und nur auf diesen beziehen sich daher die obigen Ausführungen.

im gegebenen Falle nur 200 Millionen Gulden (resp. den durch diesen Ausdruck bezeichneten Werth) bedarf, so dürften die nun emittirten 300 Millionen Gulden auch nicht mehr Werth besitzen, als die früheren 200, sie müssten also, wenn das Silber seinen früheren Werth behalten hätte, so weit fallen, dass man jetzt für die gesammten 300 Millionen Papiergulden nur 200 Millionen Silbergulden bekäme, dass also 3 Papiergulden gleich wären 2 Silbergulden, oder $1^1/_2$ von den ersteren gleich einem von den letzteren. Das Edelmetall hätte nun ein Agio von 50 Prozent. Hätte der Staat 400 Mill. Gulden in Papiergeld emittirt, so würde auf dieselbe Weise ein Agio von 100 Prozent resultiren u. s. w. Ganz nach denselben Regeln würden sich auch die Verhältnisse des Papiergeldes richten, wenn der Staat bei beschränktem Zwangskurse mehr Papiergeld, als der Verkehr durch diesen absorbiren kann, ausgiebt. Nur würde dies ohne Einfluss auf den, dem Verkehre noch gebliebenen Edelmetallbesitz sein. Sobald nun das Agio einmal da ist, ist es nicht mehr möglich, dass der Verkehr Papier- und Edelmetallgeld mit einander vermischt. Er wird vielmehr, da die Noten nun sein einziges Geld sind, alle Preise nach diesen berechnen. Auch Edelmetall wird davon keine Ausnahme machen und es hört daher von diesem Augenblicke auf, G e l d zu sein, sondern wird selbst zu einer Waare, die im Preise schwankt wie jede andere. Der Umstand, dass diese Preisschwankungen von Edelmetall gegen Papiergeld viel häufiger auf Werthveränderungen des letzteren, als auf solche des ersteren zurückzuführen sind, macht hier keinen Unterschied.

Hiermit hätten wir einen Faktor kennen gelernt, der an der Bestimmung des Agio einen wesentlichen Antheil hat. Dass er aber nicht der einzige ist, wurde schon oben statistisch nachgewiesen. Aber ein Resultat dürfte schon feststehen, nämlich das, dass die Veränderung der Notenmenge nicht desshalb auf das Agio wirkt, weil sie den Kredit beeinflusst, wie dies in der Regel angenommen wird, sondern dass der Einfluss der Notenmenge ein vom Kredit ganz unabhängiger, ein in dieser selbst liegender ist.

Da bisher immer nur von Vermehrung der Noten gesprochen wurde, ist es nunmehr nöthig, auch einige Worte der Verminderung derselben zu widmen. Es ist klar, dass eine solche eben so, und aus denselben Gründen, wie die Notenvermehrung das Gegentheil bewirkt, den Notenwerth steigern, daher das Agio vermindern muss. Dennoch ist zwischen der Wirksamkeit einer Papiergeldvermehrung und der einer Verminderung desselben ein Unterschied. Die Werthverminde-

rung der Noten durch Vermehrung ist nämlich eine unbegrenzte. Je mehr das Papiergeld vermehrt wird, desto tiefer muss sein Werth fallen, bis es endlich ganz werthlos wird. Dagegen kann die Werthvermehrung des Papiergeldes durch seine Verminderung nicht so unbeschränkt fortgehen, weil so bald diese dahin geführt hätte, dass der Verkehrswerth des Papiergeldes anfinge grösser zu werden, als sein nomineller, sogleich eine Einwanderung von Edelmetall beginnen müsste.

Nun handelt es sich darum, die weiteren Faktoren des Papiergeldwerthes kennen zu lernen. Da die Menge desselben identisch ist mit dem Angebote von solchem, so liegt der Gedanke nahe, einen zweiten Faktor in der Nachfrage nach solchem, also im Geldbedarfe eines Verkehrsgebietes zu suchen. Derselbe musste schon bisher mehrmals erwähnt werden. Es wurde hervorgehoben, dass es ja lediglich diesem Bedarf zuzuschreiben ist, dass die Noten überhaupt einen Werth bekommen. Dieser Bedarf wurde nun in der ganzen obigen Untersuchung als sich gleichbleibend angenommen. Es liegt auf der Hand, dass seine Schwankungen den Notenwerth und daher, bei gleichbleibendem Edelmetallwerthe, auch das Agio sehr stark, ja eben so stark, wie die in der Menge des Papiergeldes beeinflussen müssen. Es wird sich nun hauptsächlich fragen, wonach sich die Schwankungen des Geldbedarfs richten? Darauf ist nun die Antwort nicht schwer[1]). Die regelmässigen Schwankungen des Geldbedarfs richten sich nach den Veränderungen im Verkehr. Je grösser dieser, desto grösser jener und umgekehrt. Dies ist aber nur das gewöhnliche Verhältniss. Es kann auch ohne Verkehrssteigerung und ohne Verkehrsverminderung eine Erhöhung, resp. Verminderung des Geldbedarfes eintreten. Das letztere könnte geschehen, durch geldsparende Aenderungen in den Verkehrsgewohnheiten, z. B. durch allgemeine Einführung des Checksystems. Das erstere geschieht beim Ausbruch von Krisen, mögen dieselben nun durch rein wirthschaftliche oder durch politische Verhältnisse hervorgerufen sein, also namentlich auch beim Ausbruche von Kriegen. Beim Ausbruche einer Krise will ja Jeder sein Vermögen so viel wie möglich aus allen unsicheren Verbindungen herausziehen und in eine gesicherte Form bringen. Als eine solche gilt allgemein in erster Linie die Verwandlung des Vermögens in Geld. Kriege rufen überdies, wenn sie den gewöhnlichen Verkehr auch ganz gewiss noch weit mehr lähmen, als rein wirthschaftliche Krisen, auf

1) Hier ist der Punkt, wo die Wichtigkeit des oben mitgetheilten Wirth'schen Gedankens klar wird.

der anderen Seite wieder einen sehr lebhaften Verkehr und grossen Geldbedarf in der Richtung gegen den Kriegsschauplatz hervor. Es wird von den Verhältnissen abhängen, ob diese Umstände stark genug sein werden, um die, den Geldbedarf verringernde Wirkung, welche das durch einen Krieg hervorgerufene nahezu gänzliche Aufhören des gewöhnlichen Verkehrs im Gefolge hat, aufwiegen zu können. Im Anfange einer rein wirthschaftlichen Krise dagegen ist regelmässig der Geldbedarf grösser als sonst und sinkt erst, wenn die Folgen der Krisis sich fühlbar machen, herab. Der Verkehr wird ja durch eine solche niemals so plötzlich und in dem Maasse gehemmt, wie durch einen Krieg. Diese Erörterung wird uns später noch den Schlüssel zur Erklärung mancher Ereignisse liefern, die uns sonst unverständlich bleiben würden. Für normale Verhältnisse aber ist es ganz gewiss genügend zu sagen: Je grösser oder kleiner der Verkehr, desto grösser oder kleiner ist der Bedarf an Umlaufsmitteln. Wir müssen auf diese Formel desshalb ein besonderes Gewicht legen, weil der Verkehr doch einigermaassen messbar ist, der Geldbedarf an sich aber nur als Gegenstand von Konjekturen angesehen werden kann.

Ueber die Richtung, in welcher der Verkehr (wir wollen jetzt dieses Wort statt Geldbedarf beibehalten) den Verkehrswerth des Papiergeldes beeinflussen muss, kann natürlich kein Zweifel sein. Wie bei jedem anderen Gute, so muss auch beim Papiergelde die vergrösserte Nachfrage wertherhöhend wirken und umgekehrt, und daher hat auch der Verkehr die Tendenz, bei seiner Zunahme den Werth des Papiergeldes zu erhöhen, bei seiner Abnahme ihn zu vermindern. Da nun das Agio bei Erhöhung des Papiergeldwerthes sinken, bei seiner Verminderung steigen muss, so können wir nun sagen, dass die Zunahme des Verkehrs in erniedrigendem, die Abnahme dagegen in erhöhendem Sinne auf das Agio wirkt. Nun wissen wir auch, warum das Agio weder der Notenmenge, noch den Verkehrsschwankungen regelmässig folgte. Diese beiden Faktoren wirkten einander oft entgegen. *Verringert sich der Verkehr bei gleichzeitiger Vermehrung des Papiergeldes, so muss das Agio stark steigen, vermehrt sich der erstere und wird das letztere vermindert, so muss das Agio stark sinken. Werden dagegen Verkehr und Notenmenge grösser oder werden beide kleiner, so wird es darauf ankommen, welcher von den beiden Faktoren der stärkere ist. Halten sie sich das Gleichgewicht, so wird das Agio stationär bleiben, sonst natürlich dem stärkeren folgen.*

Die Thatsachen lehren uns, dass diese Sätze richtig sind. Sie genügen allerdings allein noch nicht, um die wirklich vorgekommenen Schwankungen des Agio vollkommen zu erklären. Wenn wir bedenken, dass das Agio nichts ist, als der Silberpreis in Noten ausgedrückt, so werden wir es natürlich finden, dass nicht der Verkehrswerth der Noten allein das Agio bestimmt. Die Wirksamkeit des Silberpreises wird später besprochen werden. Für den Kredit dagegen ist in dieser Auseinandersetzung der Bestimmgründe des Papiergeldwerthes sehr wenig Platz. Uebrigens werden wir später auch ihm noch einige Worte widmen. Hier soll zunächst aus der Geschichte des Agio's in Oesterreich nachgewiesen werden, dass es von der obigen Regel keine bedeutende Ausnahme giebt, dass also jene beiden Faktoren die weitaus wichtigsten Bestimmgründe des Agio's abgeben, neben welchen die anderen nur unbedeutend und mehr ergänzend, als bestimmend wirken.

Fassen wir zunächst die Jahre mit starken Bewegungen[1]) nach abwärts in's Auge. Es sind dies die Jahre 1855, 1862 und 1865. Das Agio betrug nämlich

des Jahres	zu Anfang	zu Ende
	in Prozenten	
1855	27·60	9·15
1862	40·25	14
1865	14·25	4.

Die Notenmenge dagegen betrug zu

des Jahres	Anfang	Ende
	Gulden	
1855	383491000	377880275
1862	426877276	396655626
1865	375828020	351100755.

Das Wechselportefeuille der österr. Nationalbank betrug

des Jahres	zu Anfang	zu Ende
	Gulden	
1855	72442603	85995915
1862	61217263	66919225
1865	95533775	106837074.

1) Unter starken Bewegungen verstehe ich hier und in Hinkunft solche von mindestens 10 % vom Jahresanfang bis zum Jahresschluss.

Der Aussenhandel betrug

im Jahre		in Millionen Gulden
1855 . . .	474·4	gegen 433·8 im Vorjahre
1862 . . .	545·4	„ 532 „
1865 . . .	601·3	„ 578·2 „

Die Jahre mit starker Bewegung des Agio's nach aufwärts sind: 1854, 1859, 1860 und 1866. Während wir aber bei den Jahren mit starker Bewegung des Agio nach abwärts regelmässig Verkehrssteigerung bei gleichzeitiger Papiergeldverminderung finden, finden wir bei den Jahren mit bedeutender Zunahme des Agio's keine solche Regelmässigkeit. Nur zwei davon, die Jahre 1859 und 1866 — allerdings diejenigen, welche die Agiosteigerung weitaus am rapidesten aufweisen — zeigen sich normal. Es betrug nämlich das Agio

des Jahres	zu Anfang	zu Ende
	Prozente	
1859 . . .	2·75 . . .	33
1866 . . .	4 . . .	29·10.

Der Papiergeldumlauf war

des Jahres	zu Anfang	zu Ende
	Gulden	
1859 . . .	370022355 . . .	466692740
1866 . . .	351100755 . . .	508032483.

Das Wechselportefeuille der Nationalbank war

des Jahres	zu Anfang	zu Ende
	Gulden	
1859 . . .	80635692 . . .	35130286
1866 . . .	106837074 . . .	38884711.

Der Aussenhandel betrug

im Jahre		Millionen Gulden
1859 . . .	418	gegen 486·9 im Vorjahre
1866 . . .	547·4	„ 601·3 „

In den Jahren 1854 und 1860 dagegen finden wir bei steigender Notenmenge eine Zunahme des Verkehrs. Es betrug nämlich das Agio

des Jahres	zu Anfang	zu Ende
	in Prozenten	
1854 . . .	16·6 . . .	27·6
1860 . . .	33 . . .	44·25.

Der Papiergeldumlauf war

des Jahres	zu Anfang	zu Ende
	Gulden	
1854 . . .	188307217 . . .	383491000
1860 . . .	466692470 . . .	474373366.

Das Wechselportefeuille der Nationalbank betrug

des Jahres	zu Anfang	zu Ende
	Gulden	
1854 . . .	52674836 . . .	72442603
1860 . . .	35130286 . . .	58165743.

Der Aussenhandel endlich betrug

im Jahre	Millionen Gulden
1854 . . .	433·1 gegen 433·3 im Vorjahre
1860 . . .	473·5 „ 418 „ „

Im Jahre 1860 hätte man eigentlich ein Sinken des Agio's erwarten sollen, da man hätte annehmen können, dass die geringe Vermehrung des Papiergeldes im Laufe dieser Zeit durch die bedeutende Zunahme des Verkehrs nicht nur aufgewogen sondern überwogen werde. Dies ist richtig, dass es aber in der That nicht so ging, erklärt sich aus dem, was früher über den Bedarf an Geld während eines Krieges gesagt wurde. Dieser hatte im Jahre 1860 aufgehört, ohne dass gleichzeitig die Verkehrssteigerung gross genug gewesen wäre, um dies zu paralysiren. Auf dieselbe Art erklärt es sich, dass, wie oben hervorgehoben, in der Revolutionsperiode das Agio nach Herstellung geordneter Verhältnisse noch fort stieg (wenn auch wegen der an sich geringen Notenmenge nicht so stark, wie im Jahre 60; desshalb fehlen auch die unter dem Einflusse der Ereignisse von 1848/9 stehenden Jahre unter den Jahren mit starken Agioschwankungen), und wieder auf diese Art muss erklärt werden, wie es kam, dass auch in der Zeit des preussisch-italienischen Krieges das höchste Agio erst lange nach Herstellung befriedigender Zustände eintrat. Mit Rücksicht darauf, dass die Notenvermehrung noch durch das ganze Jahr 1867 fortdauerte, hätte man eigentlich ein Steigen des Agio's im Laufe desselben erwarten sollen. Dass ein solches nicht erfolgte und sogar gegen Ende des Jahres eine — übrigens nicht bedeutende — Ermässigung des Agio's eintrat, ist leicht begreiflich, wenn man die riesige Verkehrssteigerung bedenkt, welche damals in Oesterreich in Folge der glänzenden Ernte jenes Jahres und noch mehr in Folge des daran geknüpften grossartigen Getreideexportes eintrat. Sie zeigt sich deutlich in folgenden Zahlen. Das Wechselportefeuille der Nationalbank

betrug Mitte 1867 nur 25719975 fl., Ende 1867 dagegen 77091557, hatte sich also in der kurzen Zeit eines halben Jahres verdreifacht!

Es wurde oben auch das Jahr 1854 als ein solches angeführt, in welchem Notenmenge und Verkehr nicht übereinstimmten. Dies kann uns, wenn wir die Verhältnisse des Jahres 1854 in's Auge fassen, nicht überraschen. Die Vermehrung des Papiergeldes war eben eine so gewaltige, dass dagegen die nicht sehr starke Verkehrssteigerung jenes Jahres nicht aufkommen, trotzdem sie durch den erhöhten Baargeldbedarf, der in Folge der österreichischen Rüstungen mit eintrat, unterstützt wurde. Der Papiergeldumlauf betrug nämlich am Anfange des Jahres 1854 nur 183309247 fl., Ende 1854 dagegen mehr als das Doppelte, nämlich 383491000 fl. Die ununterbrochen fortdauernde Zunahme des Verkehrs bewirkte dann, dass das Agio nach dem Aufhören des erhöhten Baargeldbedarfes in Folge der Auflösung der von Oesterreich während des Krimkrieges aufgestellten Armeen nicht stieg, wie sonst bei Krisenperioden. Dass es damals bald nach Herstellung des Friedens ziemlich rasch fiel, dürfte aber weniger dem normalen Wirken von Papiergeldmenge und Verkehrszunahme, sondern hauptsächlich einem anderen Umstande zuzuschreiben sein, dessen Wirksamkeit aber hier noch nicht besprochen werden kann; es ist dies die gleichzeitige Wiedereinführung der Papiergeldwirthschaft in Russland.

Eine besondere Besprechung verdient auch die Bewegung des Agio in der Zeit der gegenwärtigen wirthschaftlichen Krise, namentlich während des Ausbruches derselben im Jahre 1873. Dieses Jahr brachte nämlich eine, wenn auch nur vorübergehende Papiergeldvermehrung, die aber trotz der Verkehrsstockung, welche in der zweiten Hälfte dieses Jahres sich bereits recht fühlbar machte, ohne wesentliche Erhöhung des Agio vorüberging. Der Notenumlauf betrug zu Anfang des Jahres 1873 694357356 fl., das Agio 6·6 %; weiters betrug das Agio zu Ende April 1873 (also noch vor der Krise, die erst im Mai — am 8ten — losbrach) 7·9 %, Ende Mai desselben Jahres — also unmittelbar nach Ausbruch der Krise — stand es auf 9·5 % (der höchste Stand, den es seit Anfang 1873 überhaupt erreicht hat), Ende Juni betrug es nur mehr 8·75 %, sank Ende August auf 5·75 %, erreichte Ende Oktober wieder 7·75 %, Ende November 8·75 % und war Ende Dezember 6 %, also etwas weniger, als zu Anfang dieses Jahres. Der Papiergeldumlauf war dagegen am Anfang des Jahres 694357356 fl., Ende Mai 719327520 fl., Ende Oktober 725486333 fl. (der höchste Stand, den der Papiergeldumlauf in Oesterreich jemals erreichte), Ende Dezember 702975850 fl. Der höchste Stand der No-

tenzirkulation fiel also mit dem höchsten Agio ganz und gar nicht zusammen und überhaupt hat die Notenvermehrung keinen irgendwie erheblichen Einfluss auf das Agio geäussert. Dies erklärt sich aus dem, was früher über den erhöhten Geldbedarf während einer Krise gesagt wurde. Erst das Aufhören dieses nach Ueberwindung der ersten Erschütterung und die gleichzeitig fortdauernde Verminderung des Verkehrs wäre geeignet gewesen, das Agio zu steigern. Dass dies nicht geschah wird erklärt durch die seit jener Zeit eingetretene starke Verminderung des Papiergeldes, das Ende 1874 nur mehr 639044544 fl. ausmachte.

So wie in den extremen Fällen, so gilt auch in den anderen die Regel, dass die Bewegung des Agio's hauptsächlich von den Veränderungen in der Menge des Papiergeldes und dem Bedarfe an Umlaufsmitteln abhängt. Wir finden regelmässig, dass, wenn bei Notenvermehrung ein Agiorückgang eintrat, gleichzeitig eine Verkehrssteigerung zu konstatiren ist und dass, wenn umgekehrt bei Verminderung der Noten eine Steigerung des Agio vorkam, sich gleichzeitig ein Verkehrsrückgang zeigte. Nur die Jahre 1853, 1857 und 1863 zeigen sich anormal. Wohl sind die Schwankungen des Agio in diesen drei Jahren nicht bedeutend und ebenso die Veränderungen in der Grösse des Notenumlaufs und der den Verkehr bezeichnenden Ziffern. Es betrug nämlich das Agio

des Jahres	zu Anfang	zu Ende
	Prozente	
1853	$10^3/_4$	$16^5/_8$
1857	$7^1/_8$	$6^5/_8$
1863	14	$17^1/_2$.

Der Notenumlauf betrug

des Jahres	zu Anfang	zu Ende
	in Gulden	
1853	194943256	188309217
1857	380181085	383491000
1863	426877276	396655626.

Das Wechselportefeuille betrug

des Jahres	zu Anfang	zu Ende
	Gulden	
1853	35537635	52674836
1857	84004747	78884733
1863	66919225	89131533.

Der Aussenhandel betrug

im Jahre	Millionen Gulden
1853 . . .	433·3 gegen 433·1 im Vorjahre
1857 . . .	496·2 „ 486·9 „ „
1863 . . .	545·4 „ 532 „ „

Das Jahr 1857 ist das Jahr einer wirthschaftlichen Krise, und auf den durch dieselbe gesteigerten Baargeldbedarf ist es zurückzuführen, dass das Agio trotz Notenvermehrung und der durch Verminderung des Wechselportefeuilles angezeigten Verkehrsverminderung (der übrigens, da der Aussenhandel gleichzeitig eine Zunahme nachweist, sogar zweifelhaft, jedenfalls nur ganz unbedeutend ist) statt zu steigen, noch etwas sinken konnte. Die Geringfügigkeit der ganzen Bewegung in diesem Jahre raubt ihr übrigens alle Wichtigkeit.

Die Jahre 1853 und 1863 brachten beide eine Agiosteigerung, wo man doch nach den Verhältnissen von Notenmenge und Verkehr das Gegentheil hätte erwarten sollen. Diese Jahre bieten, wie sie in den oben mitgetheilten Zahlen eine in die Augen springende Analogie zeigen, auch sonst so viel Aehnliches dar, dass man die damals beobachtete Bewegung des Agio's als eine ganz bestimmte Folge der in diesen Jahren herrschenden Verhältnisse betrachten muss. Beidemale zeigen die hier als Ausgangspunkte der Untersuchung gewählten Momente, die Jahresschlüsse, Oesterreich von einer Kriegsgefahr bedroht (Krimkrieg, resp. holstein'scher Krieg), deren Grösse damals noch Niemand richtig beurtheilen konnte, ohne dass gleichzeitig der erhöhte Geldbedarf eines grossen Krieges (die Heeresaufstellung in Oesterreich während des Krimkrieges erfolgte erst im Jahre 1854) eingetreten wäre, während doch der Verkehr stocken musste, wenn dies auch nicht sogleich in der Grösse des Wechselportefeuilles, das ja den plötzlich eintretenden Verkehrsstockungen nicht zu folgen vermag, Ausdruck zu finden vermochte. Dies beweist nur, dass das Wechselportefeuille überhaupt keinen zuverlässigen Maassstab des Baargeldbedarfes abgiebt und dass das Agio viel empfindlicher ist, als jenes. Uebrigens wirkt bei derartigen Verhältnissen, wie sie zu Ende der Jahre 1853 und 1863 herrschten, immer noch ein anderes Moment mit, welches bisher als Bestimmgrund des Agio gar nicht beachtet wurde, nämlich der Kredit. Wir werden gleich darauf zurückkommen. Hier soll nur noch hervorgehoben werden, dass die Richtigkeit der Anschauung, dass wesentlich Notenmenge und Papiergeldbedarf das Agio bestimmen, ganz besonders frappant hervortritt, wenn wir weiter auseinandergelegene Zeitpunkte mit einander vergleichen, so z. B. den

Anfang 1852 und den Anfang 1873. Die Notenmenge betrug zu Anfang 1852 ca. $215^2/_3$ Mill. Gulden, 1873 dagegen $694^1/_3$, das Agio 20 % und 6 %, das Wechselportefeuille aber $43^3/_4$ Mill. G. und $167^1/_5$ (also ein Verhältniss von nahezu 1 : 4), der Aussenhandel 405·1 Mill. G. und 1006·7. Wenn wir annehmen könnten, dass Wechselportefeuille und Aussenhandel ein vollkommen zuverlässiger Maassstab des Geldbedarfes seien, so könnten wir leicht berechnen, ob der Stand des Agio's in diesen beiden Jahren der hier ausgesprochenen Regel entsprach [1]).

Hier kann nun der Grund davon angegeben werden, dass das Agio im Spätherbste des Jahres nicht regelmässig jene Bewegung zeigt, die der Bewegung des Verkehrs entsprechen würde. Dies liegt darin, dass ja jede Vermehrung des Wechselportefeuilles mit einer Vermehrung der Banknoten identisch ist, wodurch natürlich die Wirkung der Verkehrssteigerung paralysiert wird. Daraus folgt weiter, dass der Verkehr die Tendenz hat, das Agio für gewöhnlich stationär zu erhalten. Es ist dazu nur nothwendig, dass die Veränderungen in seinem Geldbedarf und in der Notenmenge nicht zu rasch vor sich gehen. Ist dies der Fall, so kann der Verkehr mit dem Papiergelde, soweit es von einer Bank herrührt, ganz gut fertig werden. Mit dem Staatspapiergelde kann er dies nicht und daher bildet dieses eine ganz besonders grosse Gefahr. Gehen die Veränderungen langsam vor sich, wie z. B. die nun schon seit 3 Jahren andauernde Verkehrsverminderung seit der letzten Krise, so kann schon die dem Verkehre mögliche Restriktion der Banknoten genügen, wenn nämlich, wie gegenwärtig in Oesterreich solche als gleichberechtigt mit dem Staatspapiergelde umlaufen. Deshalb hat auch die gegenwärtige Krise keine

1) In diesem einen Falle liefert übrigens eine nach dieser Regel vorgenommene Berechnung ein mit derselben in ganz merkwürdiger Uebereinstimmung stehendes Resultat. Führen wir nämlich die obigen Zahlen sämmtlich auf ihren wahren Werth zurück, so finden wir, dass im Jahre 1852 der Geldumlauf, in Silber berechnet, $179^3/_4$ Mill. fl. betrug, das Wechselportefeuille $35^2/_3$, der Aussenhandel $337^3/_5$; die resp. Zahlen für 1873 waren $655^1/_3$, $157^3/_4$ und $949^3/_4$. Vergleichen wir diese Zahlen, so finden wir, wenn wir die betreffende Zahl des Jahres 1852 regelmässig 1 annehmen, für 1873 die Zahlen 3·65, 4·43 und 2·81. Multipliziren wir nun den wirklichen Baargeldumlauf des Jahres 1852 einmal mit 4·43 und dann mit 2·81, so bekommen wir die beiden Zahlen 796·21 Mill. fl. und 505·04 Mill. als den Baargeldbedarf des Jahres 1873, gemessen lediglich an je einem Theile des Verkehrs. Betrachten wir beide Theile — den im Wechselportefeuille und den im Aussenhandel ausgedrückten — als gleich stark, so würde das arithmetische Mittel jener beiden Zahlen den Geldbedarf des Jahres 1873 bezeichnen. Dieses arithmetische Mittel ist aber 650·62 Mill. fl., also nahezu jene Zahl, die wirklich vorhanden war. Damit soll nun allerdings nicht gesagt sein, dass diese Rechnung immer zutreffen müsste.

Entwerthung des Papiergeldes gebracht. Wäre nur Staatspapiergeld vorhanden gewesen, so hätte dies Verhältniss unmöglich eintreten können, da es dann dem Verkehre ganz unmöglich gewesen wäre, die Notenmenge nach seinem Bedürfnisse zu vermindern. Das uneinlösliche Staatspapiergeld ist also dem Verkehre ganz besonders gefährlich. Aber in Momenten plötzlicher Erschütterungen bildet auch das uneinlösliche Bankpapiergeld eine furchtbare Gefahr. In Verhältnissen wie sie z. B. der Ausbruch eines Krieges mit sich bringt, wo ein augenblickliches vollkommenes Stillestehen des ganzen bürgerlichen Verkehrs eintritt, genügt jene Restriktion des Papiergeldumlaufes, die im Wege des Wechselportefeuilles erfolgen kann, dem Verkehre nicht mehr, da sie viel zu langsam ist. Darum muss in solchen Momenten auch ohne Vermehrung immer eine starke Entwerthung des uneinlösbaren Papiergeldes, mag es nun Staats- oder Bankgeld sein, eintreten. Beim Metallgelde ist eine solche nicht zu befürchten, weil hier immer der Verkehr aller übrigen Länder als Korrektiv eintritt. Das uneinlösliche Papiergeld dagegen ist vom Weltmarkte ausgeschlossen und darin liegt der eine Grund der furchtbaren Gefahren, von denen ein auf den Gebrauch von solchem beschränktes Land durch dasselbe fortwährend bedroht ist und die so gross sind, dass ihre Erkenntniss zusammenfallen muss mit einer unbedingten Verdammung des dieselben hervorrufenden uneinlöslichen Papiergeldes. Dazu kömmt dann aber noch die Möglichkeit für die Staaten, dasselbe nach Belieben zu vermehren, auch ohne dass der Verkehr eine solche Vermehrung verlangt. Und solche Vermehrungen des Papiergeldes wurden nahezu ausschliesslich dann vorgenommen, wenn der Verkehr am meisten stockte, also eine Verminderung des Papiergeldes nothwendig gewesen wäre. In welches Missverhältniss dadurch die Papiergeldmenge zum Bedarf treten, welche Entwerthung des Geldes und welche traurigen Folgen für die Volkswirthschaft daraus immer entstehen mussten, soll hier nicht näher untersucht werden. Genug damit, dass an der Verderblichkeit einer solchen Maassregel nicht gezweifelt werden kann, dass dieselbe geradezu als das Verderblichste bezeichnet werden muss, was der Staat auf wirthschaftlichem Gebiete überhaupt zu thun im Stande ist. Diese Vermehrung in's Unendliche ist nun beim Gelde aus edlem Metalle nicht möglich und dies ist derjenige Grund, welcher das Edelmetall zu einem, dem Papiere unendlich vorzuziehenden Geldstoffe macht, welcher bewirkt, dass daneben die Nöthigung des Verkehrs zum Gebrauche von Geld aus beliebig vermehrbarem Stoffe als eine vollständige Thorheit erscheint. Eine solche

Maassregel steht an wirthschaftlicher Klugheit ungefähr so hoch, als ein Befehl des Staates, keine Eisenbahnen, sondern nur Menschenkräfte zur Fortschaffung von Lasten zu gebrauchen. Auch hier würde der Staat nichts anderes thun, als er bei der Verdrängung des Metallgeldes thut: er würde den Verkehr zwingen, sich mit einem schlechten Transportmittel zu begnügen, trotzdem er ein viel besseres haben könnte, wie er im anderen Falle den Verkehr zwingt, ein schlechteres Geld zu benützen, da er doch ein besseres erlangen könnte. Aber — ich komme hier wieder auf den Geldbegriff zurück — so gut, wie Lastträger und Lokomotiven gleichmässig Transportmittel sind, so sind auch Edelmetallgeld und uneinlösliches Papiergeld gleichmässig Geld. Nur in diesem Sinne war es gemeint, wenn ich oben beide Geldsorten als ihrer Natur nach nicht von einander verschieden hingestellt habe, aber in diesem Sinne kann die prinzipielle Gleichheit beider auch nicht genug betont werden, da es nur auf diese Art möglich ist, zu einer klaren und richtigen Auffassung der Natur des uneinlöslichen Papiergeldes zu gelangen.

Jetzt soll noch untersucht werden, in wieweit auch andere Faktoren, als die beiden bisher besprochenen das Agio beeinflussen. Von den drei noch übrigen Faktoren, die, wie Eingangs erwähnt, ausser Papiergeldmenge und Geldbedarf als Bestimmgründe des Agio angeführt zu werden pflegen, muss der Handelsbilanz aller Einfluss abgesprochen werden. Die Motivirung der Behauptung, dass die Handelsbilanz das Agio beeinflusse, wurde schon oben mitgetheilt. Es ist klar, dass dieselbe falsch ist. Hat ein Land einmal kein Edelmetall mehr im internen Verkehr, so muss es jene Edelmetallmenge, die es allenfalls zur Begleichung der Differenz bei einer ungünstigen Handelsbilanz braucht, im Auslande suchen und kann daher höchstens die ausländischen Silberpreise, nie aber die inländischen beeinflussen und auch das Verhältniss zwischen seinem uneinlöslichen Papiergelde und dem Edelmetalle bleibt dasselbe, da es ja das benöthigte Edelmetall im Auslande nicht mit Noten, die ihrer Natur nach auf das Inland beschränkt sind, bezahlen kann. Es muss dann eben das edle Metall mit Schuldtiteln bezahlen. Das Agio bliebe aber ganz unberührt. Was dagegen eine günstige Handelsbilanz betrifft, so könnte dieselbe allerdings momentan ein Sinken des Silberpreises im Papiergeldlande zur Folge haben. Denn da ein Einströmen von Silber eine Vermehrung der Umlaufsmittel bedeuten würde, so müsste ein solches den Werth derselben herabdrücken. Daraus folgt aber noch nicht eine Verminderung des Agio's. Jene Werthverminderung der Umlaufsmittel, welche

hier eintreten müsste, würde ja das Papiergeld ebenfalls treffen und das Verhältniss zwischen beiden Geldsorten könnte daher trotz der grösseren Billigkeit des Edelmetalls dasselbe, daher auch das Agio unverändert bleiben. Uebrigens würde der Weltmarkt dieser Preisverminderung des Edelmetalls bald genug ein Ende machen, indem er dem Lande das eingeströmte Edelmetall abnehmen würde. Also auch eine günstige Handelsbilanz kann das Agio auf die Dauer nicht beeinflussen. Dass die Thatsachen diese Ansicht mit zwingender Deutlichkeit bestätigen, wurde schon oben gezeigt.

Was den Kredit betrifft, so wurde schon wiederholt angedeutet, dass er seine wichtigste Rolle bei der Entstehung des Agio's spielt. Wäre der Fall denkbar, dass der Kredit eines Staates bei der Emission von uneinlösbarem Papiergelde nicht erschüttert würde, so würde, da der Verkehr, auch wenn der Staat dies nicht verspricht, doch immer annimmt, dass dieser dasselbe einstmals gegen edles Metall umzutauschen gedenkt — oft wird dies sogar von den Staaten, um ihre Maassregel weniger gehässig erscheinen zu lassen, ausdrücklich und schon für eine nahe Zukunft versprochen — überhaupt kein Agio entstehen. Erschütterung des Staatskredits ist also die Voraussetzung der Entstehung des Agio's. Ausserdem aber bezeichnet er, wie schon mehrmals hervorgehoben werden musste, die Untergrenze, bis zu welcher das Papiergeld überhaupt im Werthe fallen kann — eben auch wieder wegen der Hoffnung auf Einlösung. Diese Untergrenze ist nun freilich keine feste, muss aber naturgemäss in der Regel eine sehr tiefe sein und ist beispielsweise in Oesterreich gegenwärtig gewiss weit tiefer, als das geringe Agio dies vermuthen liesse. So lange aber diese Untergrenze mit dem Agio nicht zusammentrifft — und dies wird bei nur einigermaassen niedrigem Agio immer der Fall sein — fällt diese Seite der Einwirkung des Kredits auf den Werth des uneinlösbaren Papiergeldes und daher auch auf die Höhe des Agio's ganz fort. Nur eine Ausnahme gibt es hiervon: plötzliche und starke Erschütterungen des ganzen Staatswesens, also namentlich Ausbruch eines gefährlichen Krieges. Ein derartiges Ereigniss drückt natürlich jene Untergrenze bedeutend herab. Dies hätte allerdings noch nichts zu bedeuten, wenn nicht dadurch jenes Misstrauen, welches der Verkehr der ersten Emission von solchem Papiergelde entgegen bringt, wieder von Neuem hervorgerufen würde. Der Verkehr fühlt es, dass der, von der Verwendung als Geld unabhängige, eigene Werth seines Umlaufsmittels plötzlich kleiner geworden ist und wird dadurch abermals mit Misstrauen gegen dasselbe erfüllt und möchte es daher am lieb-

sten, sowie bei der ersten Emission, jenem eigenen Werthe nachstürzen lassen. Daran hindert ihn freilich auch hier wieder sein eigener Organismus, er kann das Papiergeld, wenn nicht die Menge den Bedarf weit überschreitet, nicht in's Bodenlose fallen lassen; aber Eines bewirkt diese Krediterschütterung doch: ein rascheres Fallen des Papiergeldwerthes, also ein rascheres Steigen des Agio's, als sonst möglich wäre. So war die Erschütterung des Kredits die Ursache davon, dass das Agio in Oesterreich beim Ausbruche eines Krieges regelmässig so entsetzlich schnell in die Höhe ging (Jänner 1859: 4·6 %, Mai 1859: 40·25 %), wie es sonst, da doch die eigentliche Verminderung des Geldbedarfes erst nach dem Kriege eintritt, der Krieg selbst dagegen denselben eher erhöht, gar nicht erklärlich wäre. Aber hier, wie sonst immer, ist die Beeinflussung des Agio's durch den Kredit nur eine, wenn auch noch so starke, so doch lediglich vorübergehende, die aufhören muss, sobald die Bedürfnisse des Verkehrsorganismus wieder zur Geltung kommen.

Was endlich den Preis des Edelmetalls betrifft, so wurde ebenfalls schon mehrmals angedeutet, dass derselbe für die Höhe des Agio's von Bedeutung ist. Aber jene Motivirung, die gewöhnlich dafür gebraucht wird, ist falsch. Es wurde schon gesagt, dass diese Motivirung darin besteht, dass durch das Sinken der Edelmetallpreise die Aussicht auf Einlösung des Papiergeldes näher gerückt und daher der Kredit gebessert werde. Dass der Kredit nur bei grossen und plötzlichen Erschütterungen wirkt, wurde bereits nachgewiesen, dass solche aber beim Edelmetallpreise nicht vorkommen, ist klar. Ueberdies enthält jene Ansicht einen Widerspruch in sich selbst. Wenn nämlich wirklich durch das Sinken des Edelmetallpreises die Aussicht auf Einlösung des Papiergeldes wächst, so muss ja mit jenem ganz gleichzeitig auch der Werth des Papiergeldes fallen u. z. desto mehr, je näher jene Aussicht rückt. Dies hätte aber zur Folge, dass Papiergeld und Edelmetall gleichmässig im Werthe fielen, die Werthrelation zwischen ihnen, d. h. das Agio, doch immer dasselbe bliebe. Und selbst wenn angenommen würde, dass von diesen beiden Faktoren die Aussicht auf Einlösung, also der Kredit der stärkere wäre, so würde dies höchstens zur Folge haben, dass das Agio sinkt, aber nicht in dem Maasse, wie der Edelmetallpreis, was an sich schon eine bedeutende Abschwächung des behaupteten Einflusses des Edelmetallpreises bedeuten würde. Ueberdies ist ja jene Werthverminderung des Papiergeldes, die in Folge der näher gerückten Möglichkeit einer Einlösung in entwerthetem Edelmetalle eintreten müsste, gar nicht möglich, da

sie gleichbedeutend wäre mit einer Verminderung der Umlaufsmittel. Dass der Verkehr aber eine solche nicht zugeben kann, wurde bereits nachgewiesen. Der Verkehrswerth des Papiergeldes ist eben vom Edelmetallpreise ganz unabhängig. In dem, was oben über die Natur und den Verkehrswerth des Papiergeldes gesagt wurde, ist kein Platz für den Edelmetallpreis. Das Papiergeld schwankt, wenn es einmal das einzige Geld in einem Lande geworden ist, so unabhängig vom Edelmetallpreise herum, wie sonst etwas. Dass aber dennoch der Edelmetallpreis für das Agio nicht gleichgiltig ist, wurde schon mehrmals hervorgehoben und es wurde auch bereits angedeutet, wie diese Einwirkung des ersteren auf das letztere vor sich geht. Da das Agio die Werthrelation zwischen Edelmetall und Papiergeld bezeichnet, so muss natürlich eine jede Veränderung im Werthe des ersteren das Agio gerade so stark beeinflussen, wie die des letzteren. Sie erfolgt viel seltener und wohl nie in solchem Maasse, wie die Veränderungen im Papiergeldwerthe, aber wenn sie erfolgt, so ist sie von eben so entscheidender Bedeutung für das Agio, als eine von diesen. Es bedarf wohl keines Beweises mehr, dass ein Sinken des Edelmetallpreises das Agio vermindern, ein Steigen dasselbe erhöhen muss.

Dem Sinken der Silberpreise mag es denn auch in der That, wie häufig behauptet wird, zuzuschreiben sein, dass das Agio in den letzten 3 Jahren noch etwas (von etwa $6\frac{1}{2}$ auf $2\frac{1}{2}$ %) gefallen ist. Wenigstens ist kein Grund vorhanden, um auf eine in den letzten Jahren etwa eingetretene Erhöhung des Papiergeldwerthes zu schliessen. Eine vollkommen zuverlässige Antwort auf diese Frage könnte nur mit Hilfe einer genauen Preisstatistik gegeben werden.

Zum Schlusse muss noch ein Punkt hervorgehoben werden, der eigentlich zu den Wirkungen des Agio gehört und dort seinerzeit näher besprochen werden soll, der aber hier ebenfalls von Wichtigkeit ist und daher nicht mit Stillschweigen übergangen werden kann. Es ist dies die Wirksamkeit, welche die Verdrängung des Edelmetalls aus dem Verkehre eines Landes auf den Weltpreis desselben äussern muss. Es ist klar, dass, wenn ein halbwegs bedeutendes Verkehrsgebiet von der Edelmetallcirkulation zu der des Papiergeldes übergeht, diess nothwendig den Weltpreis des Edelmetalls drücken muss. Natürlich müsste diese Bewegung auch im Agio eines Landes, welches bereits nicht vollwerthiges Papiergeld im Umlaufe hat, einwirken. Der Verdrängung des Metallgeldes aus Russland muss es zugeschrieben werden, dass das Agio in Oesterreich nach dem Krimkriege rascher fiel, als es sonst erklärlich wäre und ebenso muss die Einführung des

uneinlöslichen Papiergeldes in Italien und in Nordamerika auf die Bewegung des Agio's in Oesterreich in den ersten 60er Jahren gewirkt haben. Sonst wäre es unbegreiflich, wie das Agio von $52\frac{3}{4}$ % im Jänner 1861 bis zum Dezember 1862 um $38\frac{1}{2}$ %, also bis auf $14\frac{1}{4}$ % sinken konnte.

Hiermit wäre auch die letzte der Ursachen des Agio's und seiner Schwankungen in Berücksichtigung gezogen, und es dürfte nunmehr klar sein, ein wie verwickelter Prozess das Schwanken des Agio's ist. Wenn es dem Verfasser gelungen wäre, dem Leser in gleicher Weise klar zu machen, welche Faktoren das Agio beeinflussen und wie jeder einzelne derselben darauf wirkt, so wäre damit der Zweck dieser Arbeit vollständig erfüllt. Die Wirkungen des Agio und die Frage der Valutaherstellung sollen, wie bereits erwähnt, den Gegenstand einer zweiten Abhandlung bilden, die dieser demnächst folgen soll.

V.

Ueber die Methoden bei Erhebung von Preisen.

Von

Dr. E. Heitz.

III.

Methodologische Gesichtspunkte.

Nachdem wir im Vorhergehenden[1]) den Versuch gemacht, die allgemeinen und die besonderen Momente festzustellen, welche bei der Preisbildung hervortreten, und nachdem wir einige charakteristische Züge dieser Preisbildung selbst angedeutet hatten, wenden wir uns jetzt zu der spezifisch methodologischen Seite der Frage.

Was man auch über die vorausgegangenen Erörterungen urtheilen möge, das Resultat — und wäre es gleich nur negativ — wird allgemein zugegeben werden, dass nicht alle Preise die Aufmerksamkeit der Nationalökonomen im gleichen Grade ansprechen dürfen, dass vielmehr im wirthschaftlichen Leben der Völker gewisse Preise immer und immer wieder auftreten, welche in hohem Grade lehrreich sind und so recht das Wesen des Preises als eines Centralpunktes für den ganzen Verkehr zum Ausdruck bringen. Die Frage, was für Preise erheben wir? ist also gerechtfertigt, und wird demgemäss die Forschung mit prüfender Hand das Material zu sichten haben, welches ihr das Leben darbietet. — Aber damit ist die formale Seite der Arbeit noch lange nicht erledigt, vielmehr drängen sich, durch jenen bündigeren Ausdruck hervorgerufen, alsbald zwei weitere Fragen auf: Wo erheben wir die Preise und Wie verarbeiten wir dieselben?

Aber es will uns scheinen, als wäre die Frage nach dem Was? noch nicht ganz beantwortet, als hätten wir namentlich noch einige mehr allgemeine Betrachtungen anzuschliessen, bevor wir uns zum

---

1) s. den zweiten Theil dieser Abhandlung im 26. Bande dieser Zeitschrift S. 177 ff.

Weitergehen rüsten. Sie werden vielleicht den späteren Ausführungen zur Stütze dienen und sind aus diesem Grunde an dieser Stelle eingereiht.

A. Allgemeine Erwägungen.

Was wir — es handelt sich hier zunächst immer nur um Waarenpreise — aufzusuchen und zum Gegenstand unserer Untersuchungen zu machen haben, sind nur wirkliche, am öffentlichen Markte gewonnene Preise und nicht blosse Werthangaben und Schätzungen. Man hat das entweder ganz übersehen oder nicht für so wichtig angesehen, oder man mochte sich durch gelegentliche Lücken im überlieferten Material veranlasst sehen. So störend nun auch dergleichen Unvollkommenheiten sind, die Bemühungen zur Reparatur sind kaum zu billigen, und zwar wegen der Gefahr willkürlicher Einsetzung von Ziffern und dann wegen der Missachtung des Umstandes, dass an dem betreffenden Ort und in der betreffenden Zeit keine Preisbildung erfolgt ist.

Aus formellen und materiellen Gründen muss daher auch als unstatthaft gelten, privatwirthschaftliche Mittheilungen ohne Weiteres auf die Volkswirthschaft zu übertragen bzw. sie solchen Untersuchungen unterzulegen. Wir sind ja auch schon längst darüber hinaus, von den einzelnen volkswirthschaftlichen Ereignissen direkt auf Stand und Prosperität der Privatwirthschaften zurückzuschliessen. Eine frühere, naivere Lehrmeinung — nicht die ursprüngliche — glaubte freilich genug gesagt zu haben, wenn sie die Volkswirthschaft als Summe oder gar als den Aggregatszustand der Privatwirthschaften bezeichnete. Die logischen Konsequenzen kann man sich allerdings dabei nicht klar gemacht haben, indem schon z. B. jede Vorstellung über eine Organisation der Arbeit hätte entfernt werden müssen. Dann wäre aber auch der Punkt, wo sich die Thätigkeit der Einzelnen begegnet, wo also eine Preisbildung erfolgt, nicht Durchgangs- und Ausgangspunkt für eine weitere selbstständige Entwickelung, sondern — um mit Canard zu reden — die Statik der sich entgegentretenden Kräfte, der Punkt, wo die beiden, mit gleicher Intensität sich begegnenden Kräfte sich gegenseitig aufheben und verneinen.

Damit soll nicht gesagt sein, dass nicht, jeweilen den verschiedenen wirthschaftlichen Epochen eigenthümlich, derartige Indifferenzierungen vorkommen. Aber es versteht sich fast von selbst, dass diese Indifferenzierungen nicht sowohl der Gleichheit, sondern der Ungleichheit der sich gegenüberstehenden Faktoren entspringen, dass solche Fälle auch

nicht wirklich normale Gebilde sind. Vielmehr muss der ächte, wahre Preis, welcher für Produktion und Konsumtion die entscheidenden Direktionen gewährt, gewisslich ein ausserordentlich lebendiges und belebendes Moment sein. Wie aber auch im Einzelnen seiner Umgebung gegenüber der Preis sich darstelle, er selbst ist die conditio sine qua non der Volkswirthschaft und damit auch der ökonomischen Statistik.

Die privatwirthschaftlichen Ereignisse dürfen also nicht der volkswirthschaftlichen Betrachtung als spezifisches Material unterstellt werden. Wir können uns derselben zur Erläuterung einzelner Vorgänge, zur mannigfaltigeren Illustration, überhaupt zur Einführung in die Wissenschaft bedienen; sie sind uns sehr wichtig wegen der ganzen Technik der wirthschaftlichen Kräfte, wegen des Ursprungs und Verlaufs der einzelnen Motive, aber es handelt sich immer um zwei fundamental verschiedene Gebiete, zwischen welchen — das ist eine Forderung der Vernunft — keine vollständige Uebereinstimmung besteht.

Zum Glück ist auch dafür gesorgt, dass nicht allzuviel Privatwirthschaftslehre getrieben wird unter dem Namen der Nationalökonomie. Denn, aller Bemühungen ungeachtet, erfahren wir doch von den zahllosen Einzelprozessen nur einen ganz verschwindend kleinen Bruchtheil. Was hier allenfalls von Belang wäre, nämlich die Mittheilungen aus den Berg-, Hütten- und Salinenwerken, von Forst- und Domänenverwaltungen, ist innerlich so eigenartig und nimmt im Ganzen eine so eigenthümliche Stellung ein, dass an eine allgemeine Verwendung nicht zu denken ist. Gleiches gilt von den Berichten grosser, wohlthätiger Anstalten, während die eigentlichen Privatwirthschaften mit ihren Angaben spärlich und unregelmässig sind, *in ihrer eigenen Organisation, Arbeitsrichtung und Zweckbestimmung selber auch so unaufhörliche Umgestaltungen erfahren.* Die Auskunft, welche sie gewähren, stammt daher nur scheinbar aus *gleicher* Quelle, was doch für fortlaufende Forschungen eine ganz unerlässliche Vorbedingung ist. Und dann wäre erst noch zu bedenken, dass wir auch von den Privatwirthschaften hier, wo es sich um Preise und preisverwandte Dinge handelt, immer nur ein verhältnissmässig kleines Stückchen sehen. Wie Vieles geschieht, was mit dem Preise gar nichts zu schaffen hat, und wer wollte vergessen, dass eine einzige Unternehmung, ein einzelner Geschäftsabschluss über das Schicksal der Privatwirthschaft nie und zu keiner Zeit entscheidet! Kein Bauer bestellt nur mit einer Frucht seine sämmtlichen Felder, kein Kaufmann hält nur einen einzigen Artikel, unveränderlich in Grösse, Güte und Werth, so wenig als der Fabri-

kant solchen Beschränkungen sich unterwirft. — Wenn das festgehalten wird, so ergibt sich auch mit Nothwendigkeit der weitere Schluss, dass gleiche Preisabreden unter wechselnden Verhältnissen durchaus verschiedene Wirkungen erzielen.

Wollte die Wissenschaft den einzelnen Wirthschaften nachgehen und deren Ergebnisse für die Erforschung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse benützen, so müsste sie auch von vornherein darauf verzichten, an wenigen bestimmten Punkten, zu bestimmten Zeiten und nach bestimmten Grundsätzen zu fragen. Sie fände sich einem unerschöpflichen Detail gegenüber und dürfte sich doch von den grössten Anstrengungen nicht den mindesten Erfolg versprechen.

Dass wir die Volkswirthschaft um ihrer selbst willen und nicht etwa um der Folgen für Stellung und Prosperität der Einzelwirthschaften betrachten und erforschen, ist eine heutzutage wohl ganz unbestrittene Auffassung. So wenig unsere Lehre in der Kunst ausläuft, das Volk oder den Einzelnen reich zu machen, so wenig kann es des Oekonomen Aufgabe sein, dem Einzelnen die Nettorechnung zu machen und auszumitteln, ob er bei diesem und jenem Vorgange gewinnt und verliert.

Ist aber die vorbereitende Arbeit des Nationalökonomen damit gethan, dass er sich entschliesst, von privatwirthschaftlichen Verhältnissen ein- für allemal abzusehen? Wenn man das übliche Verfahren aufmerksam prüft, so wird man finden, dass man in dieser Frage bisher sozusagen völlig skrupelfrei war. Man hielt sich für vollständig gedeckt, wenn man nur die völlig heterogenen Elemente aus dem Spiel liess, und nahm mit um so unbezweifelterer Harmlosigkeit alle andern Ueberlieferungen auf, dem Kinde gleich, das nicht lange darnach frägt, ob seine Bauhölzer ganz oder theilweise aus Tannen-, Eichen- oder Buchenholz geschnitten sind.

Und doch liegen hier noch so unendlich viele Probleme für die Nationalökonomie und die national-ökonomische Statistik, ist es die höchste Zeit, mit jenen naiven Anschauungen zu brechen. Merkwürdig genug! Als Menschen wissen wir so gut, dass das volkswirthschaftliche Ganze überaus komplizirt ist, dass in den verschiedenen Zeiten und bei den verschiedenen Völkern immer wieder gar eigenthümliche Momente, Interessen und Kräfte hervortreten; vor die spezielle wissenschaftliche Aufgabe gestellt, stellen wir uns unerfahren, nehmen ohne Ueberlegung, ohne Plan als einfache Thatsache auf, was uns von ungefähr sich darbietet, sammeln wir, als ob es auf ein blosses Sammeln

und Wissen, und nicht auf das Erkennen ankäme. Ist es die Fülle oder die Magerkeit des uns zukommenden Stoffs, so frägt man unwillkürlich, welche uns so inkonsequent handeln liess? Wir wollen diese Frage nicht lösen, zumal sie hier ganz ohne Bedeutung ist. Aber mit dem Systeme selbst muss gebrochen werden. Auch die weitere Frage kann unerörtert bleiben, ob es möglich ist, allgemeine, durchgehende Gesichtspunkte, ein festes formales Schema zu gewinnen; uns selbst wenigstens würde es schon als ein erwünschtes Ziel erscheinen, wenn es im Nachstehenden gelänge, die Richtigkeit des Grundgedankens zu erweisen und für die Forschung der nächsten Zukunft einen festen, sichern Halt zu schaffen und bestimmte Prinzipien an die Stelle aller jener Versuche und schwankenden Verfahrungsweisen zu setzen. Nur dürfen wir nicht bei der blossen Sammelarbeit stehen bleiben, sondern müssen auch die Aufgaben der ersten Verarbeitung und Sichtung etwas ins Auge fassen. —

I. Die Untersuchung muss sich quantitativ beschränken. Das hätte — die Existenz unserer Disziplin vorausgesetzt — zu alten Zeiten geschehen müssen, gilt aber insbesondere bei den heutigen wirthschaftlichen Zuständen Mittel-Europas. Wie sehr sich in diesen Ländern seit ungefähr 200 Jahren die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Produktion vermannigfacht, vertheilt und in eigenthümlicher, rasch wechselnder Weise geordnet haben, ist gar wohl bekannt. Man begnügt sich gegenwärtig nicht mehr damit, dem Boden zu entnehmen, wozu er vermöge der Lage, des Klimas und der natürlichen Fruchtbarkeit gleichsam vorbestimmt ist, sondern man hat — um es paradox auszudrücken — auch gelernt ihm zu entziehen, was er nicht enthält, und so ist an die Stelle einer nahezu völligen Ein- und Gleichförmigkeit eine Fülle und Buntheit der Bewirthschaftungsformen getreten, welche höchstens auf die Intelligenz und die Wachsamkeit des einzelnen Landwirths, aber nicht mehr auf einen gemeinschaftlichen, sachlichen Grundgedanken scheint sich zurückführen zu lassen. Das gilt in noch viel höherem Grade von der gewerblichen Thätigkeit und vom Handel. Auch die Konsumtion hat gegen früher sehr bedeutende und eingreifende Veränderungen und Erweiterungen erfahren. — All diese zahllosen und mannigfachen Ereignisse, welche doch nicht gleichmässig in Betracht kommen können und nicht immer unter einander innerlich verbunden sind, zur Untersuchung heranzuziehen, ist pure Unmöglichkeit. Will man nicht die ganze Arbeit liegen lassen, so muss man zur Wahl einer geringeren Zahl schreiten. Dann kann es sich

aber nur darum handeln, unter Berücksichtigung der im Umsatz der einzelnen Waaren sich zeigenden quantitativen Unterschiede

II. Die inneren und Qualitätsunterschiede heranzuziehen. Nicht also, was von den einzelnen Produkten hüben oder drüben, der Menge oder dem Werthe nach, eine etwas hervorragendere Stellung anzusprechen hätte, sondern, was die beiden Momente vereinigt, was in quantitativer und in qualitativer Beziehung unsre volle Aufmerksamkeit erweckt, und zwar womöglich wegen jener beiden grossen Gruppen der Produktion und Konsumtion — das ist es, was die Wissenschaft zu wählen hat. Die Schwierigkeiten, welche sie hier einleitungsweise zu überwinden hat, schlage man nicht zu gering an. Zunächst ist leicht ersichtlich, dass eine feste Regel für verschiedene Zeiten und Wirthschaftsstufen kaum zu gewinnen sein wird, dass also die Voruntersuchung immer wieder gemacht und die Gegenstände einer Wiederwahl unterstellt werden müssen. Es kommt aber noch ein Anderes in Betracht. Wenn nämlich, wie dies heute fast in allen Ländern gilt, die einzelnen Produktions- und Konsumtionskreise sich nicht mehr decken und durchdringen, die früheren direkten, genau abgemessenen Wechselbeziehungen aufgehört haben, wenn insbesondere alle Kreise von jener Beweglichkeit erfasst worden sind, die wir so oft entweder beklagen oder bewundern, dann hält es ungemein schwer, nun gerade solche Gegenstände herauszugreifen, auf welche nicht nur von dieser oder jener Seite, sondern von beiden Seiten her ein allgemeines, bedeutendes Interesse sich richtet. Und doch kommt hierauf Alles an.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, auf diese Grundsätze hin die hier oder dort getroffene Wahl zu mustern oder gar solche Gegenstände namhaft zu machen, welche der Beobachtung unterworfen werden müssen. Jenes würde zu weit führen und dieses uns mit unserer eigenen Theorie in Widerspruch versetzen. Aber eine kleine Randbemerkung sei uns hier doch gestattet.

Es ist uns z. B. nicht zweifelhaft, dass die Bearbeitung der Preise der vier Getreidesorten (mit und ohne Kartoffeln, Bohnen etc.) gegenwärtig einen ganz anderen Sinn hat, als früher, ohne dass man doch des Unterschiedes klar zu werden sich bemüht hätte. Zu allen Zeiten waren wohl diese Früchte am Produktions- und Konsumtionsprozess ungleich betheiligt; nunmehr haben wir es theilweise mit Einfuhrgegenständen zu thun, während die landwirthschaftliche Kultur des Landes sich andern Produkten zugewendet hat. Dass jene Artikel, namentlich so lange die eigentliche — wenn auch örtlich verschiedene — Handelsfrucht fehlt, nur ungenügend von unserer Landwirthschaft aus-

sagen, wird wohl Jeder zugeben. Es ist nun freilich beachtenswerth, dass man bald mehr, bald weniger explizit die Rücksicht auf die Konsumtion hat vorwalten lassen, aber eben damit begab man sich der Möglichkeit, jene Wechselbeziehungen zu erkunden, was man einsichtiger Weise nie hätte aus den Augen verlieren sollen.

Ueber alle diese Dinge und deren verschiedene lokale Ordnung ins Klare zu kommen, ist nicht leicht, und doch vielleicht nicht gar so schwer, sobald man überhaupt auf eine ganz thörichte Konsequenzmacherei verzichtet und über den einzelnen Formen und Ausdrücken nicht das Wesen der Sache vergisst. In der That, man darf nicht etwa davor zurückschrecken, die Preise der Brotfrucht oder des Kaffee's aus verschiedenen Ländern zu erfragen und zu vergleichen, wenn man auch weiss, dass zu jener hier der Roggen und dort der Weizen dient, oder dass den Kaffee das eine Land aus Java, das andere aus Brasilien oder Domingo bezieht u. s. f. Ebenso würden wir einen entschiedenen Vorzug darin erblicken, dass mehr, als das bisher geschehen, die eigentliche Handelsfrucht berücksichtigt wird. Es ist nicht möglich, eine bestimmte Frucht auch nur für ein einziges Land als Führerin der Bewegung aufzufinden; es kommt aber auch darauf nicht an, sondern auf die Verhältnisszahl, welche ja aus ganz verschiedenen Grundzahlen gewonnen werden kann.

Wenn wir die Beschränkung der Beobachtung auf einzelne Waaren verlangen, und zwar in diesem Sinne, dass die an denselben wahrgenommenen Erscheinungen als typisch gelten für eine grössere Gruppe von Gegenständen, so haben wir zwei Einwendungen abzuwehren.

a) Es ist bekannt und ein grosser Vorzug einer bedeutenden Anzahl von Gegenständen, dass ihre Verwendung nicht einseitig nur an bestimmte Zwecke gewiesen ist, sondern dass einmal derselbe Zweck in mehrfacher Weise erreicht, aber auch der gleiche Gegenstand verschiedenen Zwecken dienstbar gemacht werden kann. Aus beiden Gründen ist bei vielen Erzeugnissen, wie den hauptsächlichsten Fruchtgattungen, die Preisbewegung stets eine mehr oder minder komplexe; man hätte also, wird man sagen, jeweilen den Einfluss jener Möglichkeiten auf und den wirklichen Antheil an dem effektiven Preise genau und rechnerisch festzustellen; weil aber das auch nur wahrscheinlich zu machen, ungemein schwer, gehe es nicht wohl an, einige wenige Gegenstände herauszugreifen; sie würden dadurch als selbstwerthig hingestellt u. s. f.

Dass diese gegenseitige Vertretung einzelner Gegenstände (aktiv und passiv genommen) eine grosse Rolle spielt, ist unbestreitbar; sie macht

sich auch gewiss in den verschiedenen Preisen geltend. Aber den Rahmen dieser Vorgänge zu bestimmen, ist unmöglich. Man weiss, dass die Kartoffel die Brotfrucht, Mehl und Erbsen ersetzt, man beobachtet trotz reichlicher Ernte ein Anziehen ihres Preises, wenn Roggen und Gerste missrathen; wir sind auch aus den Beiträgen von Asher zu dem Tooke'schen Werke über die rasche Preissteigerung von Reis im Frühling 1845 vollständig unterrichtet [1]). Aber ganz können wir doch nicht den Hergang erklären, noch weniger erscheint es möglich, dafür bestimmte Formeln und Grössenverhältnisse zu finden. Denn es fehlt auch nicht an ganz entgegengesetzten Wahrnehmungen. Der Preis des Roggens ist durch die Einführung der Kartoffel kaum berührt worden [2]), die Gerste hat wiederholt den Roggen im Preise erreicht, einige Male sogar überschritten. Asher erzählt uns auch von einer Ladung Buchweizen, für welche trotz enormer Weizenpreise kein Abnehmer sich in England gefunden habe [3]), und was eben jene Fruchtpreise anlangt, so wissen wir, dass ihre unaufhörlichen Wechsel keinen festen Grundsatz erkennen lässt.

Ob eine spezielle Untersuchung Bestimmtes und allgemein Verwendbares zu Tage fördern wird, muss abgewartet werden. Wir brauchen uns aber nur nach verwandten Vorgängen umzusehen, um zu erkennen, dass jene Surrogationen und Translationen ein Glied in einer neuen Kette sind, welche allerdings mit den Preisen enge verknüpft ist, aber doch wiederum selbstständigen Motiven ihre weitere Entwickelung verdankt. Wird Brot und Mehl theuer, so greift bekanntlich auch der Mittelstand zu stärkerer Kartoffel- und Maisnahrung; der Bauer verfüttert lieber sein Korn, als dass er den Hafer auf dem Markte kauft. Auch die wohlhabenderen Klassen, welche doch beliebige Brotpreise zahlen können, werden von der Theuerung mit ergriffen; sie essen wie die Andern schlechter zubereitetes und leichter ausgewogenes Brot. Und es waren gewiss ähnliche Motive, welche zur Einrichtung von Kunstmühlen, zur Fabrikation von künstlichen Weinen, zu Konsumvereinen und z. B. neuerlich in der Seidenindustrie zu den Fortschritten in der Technik des Beschwerens mit Farbe, aber auch zum Tragen wollener Stoffe u. s. f. hinführten. Solcher Beispiele sind unzählige; sie lassen uns aber ohne Ausnahme erkennen, dass der Unterschied zwischen dem einen und dem andern Verfahren nur in

1) s. seine Uebersetzung des Tooke-Neumarch'schen Werkes Band I S. 574.

2) Kraus a. a. O. I. über den Aufkauf S. 69 ff.

3) a. a. O. Bd. I S. 581.

der kürzeren oder längeren Dauer der Krise liegt. In der That ist jenes Surrogieren und Transferieren ein Mittel nicht sowohl gegen die Preissteigerung, als gegen die Theuerung; die Bedeutung eines wirksamen Gegenmittels gegen jene kommt ihnen nicht zu. Wir sagen darum wohl richtiger, dass sie Mittelglieder zwischen zwei Gruppen von Erscheinungen sind. Es fehlt auch nicht an Fällen, wo Gegenstände, welche ein Bedürfnissgebiet völlig zu beherrschen schienen, in Folge einer plötzlichen Preissteigerung von ihrer vermeintlichen Höhe herabgestürzt sind, um nie wieder auch nur zu mässigem Ansehen zu gelangen.

Die Möglichkeit zu ersetzen und ersetzt zu werden, ist also nicht ein Argument gegen die Begrenzung in der Zahl der Gegenstände und deren Behandlung als Typen — ganz abgesehen davon, dass die Umstände ein Anderes gar nicht zulassen. Wir begegnen aber jeder Schwierigkeit, indem wir unser Hauptaugenmerk auf solche Gegenstände richten, bei welchen jene Eigenschaften besonders hervortreten. Wir verzichten darauf, jene vorübergehenden Einwirkungen zu messen und zu berechnen; die nähere Betrachtung wird und muss aber lehren, dass auf eben diesen Produkten nicht zum geringsten Theile das Wohl und Wehe der Gesammtwirthschaft ruht.

b) Wie ist aber, so wird man fragen, die Verfolgung der eben entwickelten Verschiebungen möglich, wenn sich die Forschung gleich anfangs auf ganz bestimmte Gegenstände beschränkt? Sind nicht überhaupt jene sogenannten Typen — angenommen, dass solche aufzufinden — nur auf Grund der Gesammtbetrachtung auszumitteln, also in der Weise, dass die Erfassung des Ganzen der Wahl des Einzelnen vorausgehen muss? Und endlich, darf sich die ökonomische Statistik im Hinblick auf ihre universelle Aufgabe, wenn auch noch so viele äussere Gründe dafür zu sprechen scheinen, bestimmte Grenzen stecken? —

Die Beschränkung der Forschung darf, darüber ist kein Zweifel, niemals durch blosse Bequemlichkeit veranlasst sein, wohl aber wird zu prüfen sein, ob jene nicht im Interesse der Sache selbst geboten und nothwendig sei. Der Gedanke ist gewinnend, vom Allgemeinen zum Besonderen fortzuschreiten, und auf diese Weise immer Fühlung zu behalten mit der Totalität der Erscheinungen. Zwei wichtige Momente müssen aber bei der Entscheidung nicht vergessen werden:

a) Ist es uns gegeben, jene Totalität voll zu erfassen; liegt nicht alsdann die Gefahr nahe, dass wir die einzelnen Vorgänge als gleichwerthig behandeln, und damit von der Wirklichkeit uns entfernen,

die doch eine gewisse Rangstufe zum Ausdruck zu bringen scheint? Ist nicht wenigstens zu fürchten, dass wir des Zusammenhangs vergessen, welcher sich in der Vereinigung mehrerer einzelner Gegenstände zu kleineren Gruppen kundgibt?

b) Sind die Dinge auch wirklich so gelagert, dass wir sie als ein Ganzes erfassen und übersehen können? Es ist wohl nicht abzustreiten, dass dem menschlichen Geist ein derartiges über die einzelnen Erscheinungen sich Stellen nicht vergönnt ist. Unser Wissen und unser Erkennen hat stets vom Einzelnen, vom Besonderen angefangen und erst daraus ein Ganzes zu bilden gestrebt. Wir sehen aber auch, wie die ganze Welt, so die wirthschaftlichen Prozesse nur in einzelnen Partikeln und Partikelchen. Es ist kein Land so gross, so gesegnet mit Hülfsmitteln oder so entwickelt und fertig, dass es sich nicht durch unzählige Glieder mit anderen Ländern verbunden sähe; und kein Markt ist so gross und so wichtig, dass man auf ihn für die Erforschung auch nur einzelner Waarenpreise abstellen könnte, oder dass vollends, was sich hier vollzöge, für die gesammte produktive und konsumtive Thätigkeit bestimmend wäre.

Es ist also gut gethan, nicht zu weit auszulangen, sondern langsam, Schritt vor Schritt den Weg zu gehen, und nur nicht zu vergessen, dass das Ziel nicht das Einzelne, sondern das Ganze ist. Und demnach sagen wir, scheint es, mit Hülfe anderweitiger Erfahrung und Beobachtung, nicht unmöglich darüber zur Gewissheit zu kommen, ob und welche Gegenstände das Ganze als eine Art von Mikrokosmos zum Ausdruck bringen; man wird aber dafür an diejenigen Punkte sich zu stellen haben, welche zwar nicht förmliche Zentren, aber diesen doch nahe verwandt sind, wo auch individuelle und zufällige Verumständungen kaum oder gar nicht wirksam sind.

B. Von der Bedeutung der Märkte.

Damit wird uns aber eine nähere Untersuchung über die Bedeutung der Märkte und deren Stellung im wirthschaftlichen Prozess auferlegt. Es genügt offenbar nicht zu wissen, dass und warum sie für die volkswirthschaftliche Forschung der normale Ausgangspunkt sind, vielmehr wird immer im Einzelnen das Verhältniss festzustellen sein, in welchem ein Markt für Bezug und Absatz zu seiner Umgebung steht. Die Materie des Marktwesens ist aber bis auf wenige Andeutungen kaum irgendwo zur Diskussion gebracht worden und empfiehlt sich daher, bei dieser Gelegenheit darauf näher einzugehen.

1) Während früher die Nachrichten nur an wenigen Märkten, und

auch hier nur zeitweilig gesammelt worden sind, war das Streben der Gegenwart umgekehrt darauf gerichtet, nach dieser Seite hin alle nur denkbaren Lücken auszufüllen und der Zukunft ein wirklich erschöpfendes Material (im transitiven Sinne) zu liefern. Die Erwägung lag zu Grunde, dass jeder einzelne Markt in der Entwicklung seines Landes eine Rolle zu spielen berufen sei, und dass er bestimmten sachlichen Motiven seine Entstehung zu verdanken gehabt habe, dass er daher, gleichviel, ob klein oder gross, der wissenschaftlichen Behandlung unterstellt zu werden verdiene. Und warum sollte das man nicht thun, da man in einzelnen Ländern ein nahezu fertiges und gutes Material aufgespeichert wusste?

Vom Standpunkte demokratischer Gleichstellung, selbst von demjenigen eines rüstigen Sammlers aus, lässt sich gegen dieses Verfahren nichts einwenden. Aber that man mit dieser Ehrenstellung der Kleinen und Kleinsten nicht den eigentlichen Grossen des Verkehrs unverdienten Tort an? trat man nicht gleichsam der Natur der Dinge entgegen? Es wäre auch sicherlich bei jenen anscheinend lobenswerthen Einrichtungen nicht geblieben, hätte man nicht

2) durch Mitbenützung der an den einzelnen Orten verkauften und ebenfalls verzeichneten Mengen diesen Einwand zu beseitigen geglaubt. Man that sogar noch ein Uebriges und verwob unter steter Berücksichtigung der Umsätze das Gesammtergebniss des Marktverkehrs zu sogenannten Landesdurchschnittspreisen. Wir werden an geeigneter Stelle näher zu untersuchen haben, was es für eine Bewandtniss hat mit diesem so oft als Generalmittel für die Statistik der Preise empfohlenen Prinzip. Das dürfen wir ja zugeben, dass die äussersten Härten jenes Verfahrens scheinbar gemildert wurden. Man konnte im Allgemeinen darauf zählen, dass ausserordentlich hohe örtliche Preise durch ebenso viele und ebenso weit abstehende niedere Preise ausgeglichen würden. Und wenn beide innerhalb einer grösseren Zahlenreihe wenig oder gar keinen Einfluss auf das schliessliche Resultat hatten, so war insbesondere die Benützung der Mengen geeignet, gegen die stärksten örtlichen Verschiedenheiten aufzukommen und dieselben der Mitte zu nähern. —

Das ist nun freilich noch kein sehr triftiger Grund, wohl aber fällt faktisch in's Gewicht, dass in vielen Ländern die Behandlung sämmtlicher Märkte unmöglich, dass fernerhin fast nirgends solche Angaben über die Umsatzmengen, und immer nur für einen eng gezogenen Kreis von Gegenständen beizubringen sind. Die eigenartige Behandlung hat somit, auch wenn sie an sich richtig wäre, den Nach-

theil, dass sie keine vergleichbaren Zahlen liefert. Und wenn nun wirklich das Unmögliche möglich gemacht werden könnte, so bliebe immer noch die Frage offen:

3) Nehmen alle Märkte eine und dieselbe, höchstens nach der Grösse des Verkehrs abgestufte Stellung ein?

Wenn für die Ermittelung der Preise auf die Vorgänge an den Märkten gegriffen wird, so ist männiglich darin einig, dass die Marktpreise nicht den Waaren anhaften, nicht in sie übergehen, sondern dass der wirkliche Aufwand im Grunde erst mit dem Augenblick festgestellt wird, wo die Waare in den letzten Verbrauch übergeht. Dadurch sind aber örtliche, zeitliche, persönliche und auch quantitative Verschiebungen gegeben: örtliche, weil die Waaren an einen anderen Ort, oft in ganz andere Verhältnisse verbracht werden; zeitliche, weil nur wenige in der Verarbeitungsstufe, mit welcher sie den Markt betreten, in den Konsum übergehen; persönliche, indem der Regel nach nicht Produzent und Konsument, sondern Mittelspersonen sich auf dem Markte treffen; und endlich quantitative, indem nicht selten die spätere Verarbeitung die Aufgabe hat, einen allfallsigen Aufschlag des Marktpreises zu paralysieren. — Ganz dieselben Faktoren, nur in umgekehrter Richtung, beeinflussen das Preisresultat beim Produzenten; da aber der Markt gleichweit von Produktion und Konsumtion absteht, erfahren wir von allen diesen Dingen nichts.

Wenn wir uns trotzdem an den Markt halten, so kann das nur geschehen, wenn alle jene Momente durch entgegenwirkende nicht nur im Schach gehalten, sondern geradezu übertroffen werden. Und das ist auch unzweifelhaft der Fall. Der Marktpreis ist es, welcher den Landwirth antreibt, seine Felder vorwiegend mit dieser oder jener Frucht zu bestellen, den Industriellen veranlasst, sein Etablissement zu vergrössern, mehr Arbeiter anzuwerben u. s. f. Aber auch der umsichtige Konsument wird sich nach der Preisbewegung möglichst einrichten, günstige Konjunkturen benützen und vor ungünstigen sich zu wahren suchen. Und der Kaufmann? Wenn in Hamburg der Kaffee, in Bremen der Tabak im Preise steigt, wird Jener seine Vorräthe nicht nach Maassgabe des Betrags verkaufen, den er seiner Zeit dafür bezahlt hat, und Niemand wird ihn daran hindern, denn es will ihm auch Keiner helfen, wenn er durch sinkende Preise in Verlust geräth.

Aber diese Einflüsse und Bestimmungsmomente fallen nicht etwa mit dem zusammen, was man Markt zu nennen pflegt, vielmehr werden es verhältnissmässig wenige sein, welchen die Ehre der Preisbildnerschaft, oder, um nicht einen zweideutigen Ausdruck zu gebrauchen,

der Führerschaft und „leading head" zuerkannt werden muss. Befinden sich doch allein in Bayern nicht weniger als 104 Getreidemärkte, doch in der Weise, dass auf 38 derselben im ersten Quartale 1874 von Waizen respektive Roggen nicht einmal je 200 Scheffel monatlich umgesetzt worden sind. Und nun vergegenwärtige man sich überdem noch die unregelmässigen Preisschwankungen gerade der kleinen Märkte, um zu ermessen, dass sich Niemand an diese kehren kann, aber auch weiterhin, dass dieselben höchstens ähnlich einzelnen Produzenten, Konsumenten und Händlern in ihrer eigenen Wirksamkeit von jenen grossen Orten abhängen, dass sie Trabanten sind, dass sie von Gunst und Ungunst der grossen Plätze leben, wie die Klienten von dem allmächtigen Patrizier des alten Roms. Für eine Reihe von Artikeln und Gegenständen, namentlich ausländischen Ursprungs, wird die Richtigkeit dieser Behauptung zugestanden werden, aber man möchte hinsichtlich der wichtigsten Produkte unserer Landwirthschaft ein Anderes behaupten. Es ist auch richtig: die Stellung, welche Liverpool für die Baumwolle, London für die Edelmetalle, Bremen für den Tabak und Hamburg für den Kaffee haben, wird bei den Früchten i. e. S. ein einzelner Markt niemals erringen können. Naturgemässer sind jedenfalls die kleineren Umschreibungen, aber es ist dabei nicht so, dass jeder, auch der kleinste Markt ein eigenes lebenskräftiges Prinzip in sich schliesst. Die Beschränkung auf eine möglichst geringe Zahl von Märkten kann an sich nicht Ziel der Wissenschaft sein, wohl aber ist von entscheidender Bedeutung jenes Kriterium der Preisführerschaft, ist die Thatsache, dass von einem bestimmten Orte eine maassgebende, unmittelbare, zeitlich zusammenfallende Wirkung auf die Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse eines Landes oder Gewerbes ausgeht.

Der Nachweis eines solchen Einflusses ist nur von dem zu erbringen, der die in Frage stehenden Märkte genau kennt und nicht lediglich an ein paar dürftige Mittheilungen gebunden ist. Auch ist das Material, soweit wir es kennen, für eine derartige Feststellung ganz unzureichend. Wenn dessenungeachtet, um ein Beispiel anzuführen, aus der Marktbewegung der oberbayerischen Schrannen zu zeigen versucht wird, dass ganz verschiedenartige Verhältnisse vorliegen, dass wir es mit von der Preisbewegung unabhängigen Beziehungen oder rein örtlichen Vorgängen zu thun haben, so wäre damit jene Behauptung wenigstens wahrscheinlich gemacht. Freilich ist das bayerische Material ungleichartig, indem noch im Jahre 1871 auf allen 30 Schrannen nach Scheffeln, später aber theilweise nach Hektolitern und theil-

weise nach Zentnern notiert wurde; aber es ist das einzige, welches sog. absolute Vollständigkeit darbietet. (Bei der Zusammenfassung aller Schrannen [28 bis 30, bezw. 8 bis 10] sind die Preise einmal auf rein arithmetischem Wege und dann [nach Mayr] mit Berücksichtigung der Umsatzmengen berechnet.) — *S. Tafel auf S.* 330 *u.* 331.

Diese Zahlen dürfen höchstens als Anhalt dienen für eine eingehende Prüfung der in Rede stehenden Verhältnisse; es sind blosse Umrisse, welche erst bei grösserer Annäherung bestimmte Gestalt erhalten. Ist es aber gegen die Objektivität der Statistik, wenn wir einige Vermuthungen als nahe liegend bezeichnen?

a) Die Annahme einer gewissen Gravitation ist ganz unabweisbar.

b) In der ersten Periode, wobei die Schrannen des ganzen Regierungsbezirks enthalten sind, steht der Durchschnittspreis unter, in der zweiten, wo nur wenige Schrannenangaben benützt werden konnten, unter und über dem Münchner Preise, aber beidemal in ganz unregelmässigen Abständen.

c) Dagegen kommt der Fall in diesen 48 Notierungen nur verschwindend selten vor, dass auf der einen Seite die Preise steigen, während sie auf der andern fallen, oder umgekehrt. Die Richtung der Preisbewegung scheint mit der Jahreszeit, oder richtiger mit der in verschiedenen Monaten durchaus wechselnden Lage der kleinen Märkte zu wechseln, wie denn hervorgehoben zu werden verdient, dass in den Monaten Juli bis November 1873, also während und gleich nach der Ernte, die Durchschnittspreise der 8, bzw. 9 Schrannen unter, später aber über denen Münchens stehen.

d) Ebenso ungleich und anscheinend durch die Jahreszeiten bedingt sind die hüben und drüben, namentlich aber die auf den kleinen Märkten verkauften Mengen. Wäre nicht anzunehmen, dass die kleineren Umsätze im Winter und Frühjahr zu nicht geringem Theile von Münchner Getreidehändlern beschafft werden, während sonst eine Abfuhr der Vorräthe dahin erfolgt?

e) Die Zugrundelegung der verkauften Mengen bei Berechnung der Durchschnittspreise vermag weder das Gesammtresultat den Münchner Zahlen um vieles näher zu bringen, noch auch überhaupt den Gang der Preiskurve zu regulieren[1]).

---

1) Das würde sich vielleicht noch schärfer gezeigt haben, wenn eine rein arithmetische Preisberechnung für die Münchner Schranne hätte angestellt werden können. Nun werden zwar von dort die Wochenergebnisse mitgetheilt; wir unterliessen aber deren Benützung, weil wir nicht sicher waren, ob nicht zwei Märkte wöchentlich abgehalten werden.

	Roggen					
	Preise			Mengen		
	München allein	Oberbayr. Schrannen ohne Rücksicht auf Umsatz	Oberbayr. Schrannen mit Benützung der Umsätze	Umsatz an der Münchner Schranne	Umsatz an den übrigen oberbayr. Schrannen	Antheil Münchens am Gesammtumsatz in %
1871.	vom Scheffel					
Januar	15,28	14,44	15,6	6869	8989	43,4
Februar . . .	15,55	15,37	15,39	7639	8633	46,8
März	15,9	14,29	14,46	7314	8531	45,9
April	14,58	14,31	14,39	9655	9386	50,6
Mai	14,56	14,39	14,49	6824	8316	45,1
Juni	14,37	14,41	14,24	7493	9428	44,2
Juli	14,26	14,37	14,13	10124	10996	47,9
August	13,45	13,54	13,37	7019	8692	44,6
September . . .	14,20	14,33	14,14	10146	10205	49,9
Oktober . . .	16,17	15,38	15,50	8524	8654	50,3
November . . .	16,18	16,5	16,2	9698	9504	50,8
Dezember . . .	15,55	15,33	15,52	11968	8611	58,2
1873.	vom Zentner					
Juli	6,4	6,3	6,1	12586	6335	63,2
August	6,31	6,23	6,25	16144	7630	67,8
September . . .	7,24	7,36	7,18	15450	7905	46,2
Oktober . . .	7,35	7,34	7,29	17003	5919	68,6
November . . .	7,39	7,46	7,36	9313	4413	68,0
Dezember . . .	7,32	7,41	7,33	9570	2430	79,7
1874.						
Januar	7,19	7,36	7,20	11521	2704	81,2
Februar . . .	7,21	7,41	7,25	7914	2655	73,9
März	7,24	7,47	7,20	8856	2796	76,6
April	7,3	7,32	7,8	7193	3094	71,2
Mai	7,26	7,53	7,34	6363	3106	68,4
Juni	7,1	7,31	7,9	5318	3297	61,8

	Waizen					
	Preise			Mengen		
	München allein	Oberbayr. Schrannen ohne Rücksicht auf Umsatz	Oberbayr. Schrannen mit Benützung der Umsätze	Umsatz an der Münchner Schranne	Umsatz an den übrigen oberbayr. Schrannen	Antheil Münchens am Gesammtumsatz in %
1871.	per Scheffel					
Januar	22,59	22,12	22,19	10755	16442	39,5
Februar . . .	23,56	23,4	23,24	10831	15834	40,6
März	23,21	22,21	22,31	9911	17281	36,4
April	23,19	22,33	22,48	13311	16846	44,3
Mai	23,31	22,35	23,2	11366	15980	42,0
Juni	23,52	23,30	23,31	11996	16563	41,9
Juli	24,17	24,8	24,5	13335	14305	48,0
August	24,45	23,52	24,6	8993	13212	40,5
September . . .	24,50	24,3	24,7	14251	16124	47,5
Oktober . . .	26,56	24,30	26,18	9679	13528	41,7
November . . .	25,23	25,23	25,36	10038	13049	43,4
Dezember . . .	26,1	24,40	24,40	13850	14672	48,3
1873.	vom Zentner					
Juli	8,51	8,38	8,44	18129	6491	73,7
August	8,40	8,26	8,34	26782	5832	82,2
September . . .	9,7	8,56	9,1	20903	7189	74,4
Oktober . . .	9,21	9,11	9,16	23127	7537	75,3
November . . .	9,22	9,20	9,21	18755	5708	76,6
Dezember . . .	9,9	9,14	9,9	17847	10819	72,3
1874.						
Januar	9,3	9,13	9,3	22725	2538	89,3
Februar . . .	9,8	9,11	9,8	16653	3168	84,5
März	9,2	9,7	9,3	18005	3063	85,4
April	8,58	8,57	8,59	15956	4819	76,8
Mai	9,7	9,16	9,9	20121	3633	84,6
Juni	8,45	8,46	8,44	17790	3041	85,4

f) Sollte nun aber auch die Annahme, von welcher wir ausgehen, dass nämlich für Ober- und Niederbayern München der wichtigste Absatz- event. Bezugsort ist, jetzt nicht mehr richtig sein, so müsste man doch insofern die obigen Zahlen gelten lassen, dass auf den kleinen Märkten zufällige Verhältnisse einen viel bedeutenderen Einfluss ausübten, als in München, und darüber besteht wohl kein Zweifel, dass die ökonomische Statistik gut daran thut, dieselben möglichst fern zu halten.

4. Wenn die unter 3, b u. d. ausgesprochene Vermuthung durch weitere Nachforschung zur vollen Gewissheit erhoben sein wird, so bildet sie eine höchst werthvolle Bestätigung einer durch andere Thatsachen gewonnenen Belehrung, dass nämlich bei den Märkten die Quantitäten als solche durchaus in zweiter Linie stehen und stehen müssen. Wir stehen nämlich vor der ganz unzweifelhaften Thatsache, dass von der ungeheueren Masse der produzierten und konsumierten Waaren nur eine verschwindend kleine Quote den öffentlichen Markt passiert.

Das ist auf den Binnenmärkten, — denn bei den Seehandelsplätzen bedingen andere Umstände ein Anderes — wohl zu allen Zeiten der Fall gewesen und hat auch von allen oder weitaus den meisten Waaren gegolten, so dass selbst künstliche Beschränkungen die natürliche Gestaltung der Dinge nicht zu ändern vermochten. Ein Blick in die Welt hinaus belehrt uns zudem, dass die Loslösung des Handels vom öffentlichen Markte im Lauf der letzten Jahrzehnte, und zwar in gewaltigen Proportionen fortgeschritten ist. Davon zeugt das Verschwinden zahlreicher Mittelplätze, die im kaufmännischen Verkehr früherer Zeit eine ziemliche Rolle spielten, der Rückgang der Messen u. a. m. Aber auch bezüglich derjenigen Gegenstände, welche Marktartikel par excellence sind, wird uns die allgemeine Beobachtung bestätigt, und zwar gerade aus den Ländern, wo von Alters her der Getreideverkehr unter obrigkeitlichem Schutz und Schirm gestanden hat. So entnehmen wir dem Buch von Seuffert, dass 1854, verglichen mit einem mittleren Ernteertrage des Königreichs Bayern diesseits des Rheins, der Marktumsatz an Waizen ungefähr 70 Prozent, an Gerste 29, an Hafer 20 und an Roggen kaum mehr als 7 Prozent von der auf die einzelnen Früchte entfallenden Menge betragen hat. Damals besass aber Bayern nur wenige Eisenbahnen, und wird ausserdem berichtet, dass der Schrannenverkehr in jenem Jahre wegen seiner hohen Preise ungewöhnlich lebhaft war, was S. zu einer allgemeinen Betrachtung über den Werth des Schrannenwesens führt. Noch bestimmter lauten die Nachrichten aus dem Nachbarlande Würtem-

berg. Dasselbe hatte niemals einen sehr regen Marktverkehr. Der Roggen, kein so allgemeines Nahrungsmittel wie im übrigen Deutschland, nimmt am Marktumsatz mit wenig über 5 Prozent Theil, während auch hier Weizen und Hafer den wichtigsten Gegenstand des Marktverkehrs bilden. Mit dem Bau der Eisenbahnen aber, woneben die modernen Kreditverhältnisse und merkwürdiger Weise die Einführung des Gewichts als verbindliche Verkaufseinheit genannt wird, bahnte sich eine rasche rückläufige Bewegung den Weg, welche erst einhielt, als sich der Verkehr auf ein Minimum reduziert hatte, vielleicht, als er ohngefähr auf dem Bedarf der ausländischen Käufer angelangt war.

Mit dieser Thatsache hat sich aber die Statistik auseinanderzusetzen, und ziehen wir daraus zunächst den bereits angedeuteten Schluss, dass die als Kriterium des Markts verlangte Preisführerschaft nicht in erster Linie von den in praesenti umgesetzten Mengen abhängen kann. Wir knüpfen daran noch andere Folgerungen bezüglich der Benützung der einzelnen Marktberichte. Davon aber an geeigneter Stelle.

5. Noch haben wir übrigens eines Umstandes zu gedenken, der um so mehr der Beachtung werth ist, als er nicht am wenigsten dazu beigetragen hat, die Statistik der Märkte so sehr ins Breite wachsen zu lassen. Man machte überall die Erfahrung, dass der Preisstand nicht nur der einzelnen Länder, sondern auch der einzelnen Landestheile sehr ungleich, man könnte sagen von typischer Verschiedenheit ist, und gerade die Statistik hat es sich nirgends nehmen lassen, auf diese gewiss beherzigenswerthe Thatsache wiederholt hinzuweisen. Wunderbar ist freilich die Erscheinung an sich nicht. Es ist nichts natürlicher, als dass alle die Momente, welche dem Lande und dem Volke ihre Eigenart verleihen, Lage, Klima, Geschichte, Beschäftigung, Sitte u. dergl. sich mit grösserer und geringerer Deutlichkeit auch in den kleineren Abschnitten spiegeln, zumal die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staate oft zufällig oder neueren Datums ist, jedenfalls aber nur ein Kulturmoment neben anderen bildet. Doch handelt es sich auch hierbei nicht um konstante Grössen, vielmehr werden durch diese oder jene Umstände Veränderungen und Verschiebungen herbeigeführt, welche die Statistik der Preise bzw. die Wirthschaftsgeschichte nicht ausser Acht lassen darf. Das darf gewiss auch da nicht ganz unterbleiben, wo es sich — rein theoretisch — um die Gesetze der Preisbildung handelt. Aber wohl gemerkt, gleiche oder ähnliche Ursachen unter verschiedenen Verhältnissen können ganz ungleiche Wirkungen

hervorbringen, letztere sind auch ganz verschiedener Remeduren fähig. Wir glauben nicht zu irren, dass gerade an den Preisen, wo bald lokale, bald allgemeine Motive sich zeigen, vor den Forscher manchmal die schwierigsten Probleme gestellt sind, und dass nur eine sorgfältige Prüfung und Vergleichung aller denkbaren Faktoren die Bürgschaften einer richtigen Lösung gewährt. Um sich daher von Irrthümern und Trugschlüssen frei zu halten, wird die Forschung sich gerade hier mit einer Reihe von Kautelen zu umgeben haben und jedenfalls die Allgemeinbeobachtung erst dann einleiten, wenn die einzelnen örtlichen Erscheinungen voll erfasst und in ihrem innern Werthverhältniss abgewogen sind. Mit anderen Worten: der Synthese muss die Analyse vorausgehen. — Betrachten wir aber den Weg, welchen man meistens gegangen ist, so finden wir, dass man sich die Arbeit zu sehr vereinfacht hat, und dass insbesondere die Zusammenfassung der Marktangaben in sogen. Landesdurchschnittspreisen in einem Stadium der Untersuchung vorgenommen worden ist, welches noch sehr weit entfernt war von dem eigentlichen Abschlusstermin.

Das zeigt sich schon formal in dem allgemein üblichen Verfahren, bei der Bildung von Landesdurchschnitten die einzelnen Märkte als gleichwerthig zu setzen, obschon dieselben ganz ungleich über das ganze Land vertheilt, überhaupt materiell ungeheuer verschieden sind. Nehmen wir ein nahe liegendes Beispiel. — Bis in die allerneueste Zeit wurden in Preussen bei den Veröffentlichungen über den Stand der „wichtigsten Nahrungsmittel für Menschen und Thiere“ die Berichte von 81 Märkten verwendet. Werden nun mit einander verglichen der Antheil der einzelnen (alten) Provinzen an jenen Märkten und die in jeder dieser Provinzen durchschnittlich auf einen Markt entfallende Bewohnerzahl, so erhält man nachstehende Reihen:

Von den 81 Märkten kommen in $^0/_0$ auf		Bewohner auf 1 Markt kommen in
Preussen	16,0	229528
Posen	9,9	185694
Brandenburg . .	6,2	493552
Pommern . . .	6,2	277948
Schlesien	16,0	260822
Sachsen	9,9	124467
Westphalen . . .	16,0	169252
Rheinprovinz . .	19,8	200987
Oestliche Provinzen	64,2	259944
Westliche Provinzen	35,8	166683

Da Preussen im Jahre 1861, auf welches sich diese Ziffern beziehen, ungerechnet Hohenzollern-Sigmaringen und das Jahdegebiet, nicht ganz 18 Millionen Seelen umfasste, so stehen nur drei Provinzen über der Durchschnittszahl, Brandenburg aber gleich um volle hundert Prozent. — Man könnte aber einwenden, dass für die Märkte die städtische Bevölkerung die natürlichere Basis ist und nicht die Gesammtbewohnerzahl, und lassen wir darum einige darauf bezügliche Angaben folgen.

Auf 1 Markt kommen	Städte	Städtebewohner	Antheil an der städtischen Bevölkerung des Landes
Preussen	10,74	48692	11,3 %
Posen	5,67	80403	7,2 %
Brandenburg . . .	3,65	237559	21,2 %
Pommern	6,94	82003	7,4 %
Schlesien	9,03	55546	13,1 %
Sachsen	5,55	93027	13,3 %
Westphalen . . .	13,00	31905	7,4 %
Rheinprovinz . . .	14,40	66807	19,1 %
Oestliche Provinzen	6,52	70904	73,5 %
Westliche Provinzen	13,79	51196	26,5 %

Die hier zu Tage tretende Ungleichheit der Glieder muss einem statistisch reinen Gemüth sehr befremdlich erscheinen, namentlich wenn sie ohne weitere Erörterung auf die Untersuchung der Preisverhältnisse angewendet wird. Dazu kommt noch, dass die Bevorzugung der westlichen Provinzen (Westphalen und Rheinland) wegen ihrer konstant höheren Preise einen recht starken Einfluss auf den Landesdurchschnitt ausüben, wogegen die mittleren Provinzen Brandenburg und Sachsen, jenes wegen Berlins und dieses wegen seiner intensiven Grossgutswirthschaft hervorragend, verkürzt zu sein scheinen. Wir sagen scheinen, denn die Möglichkeit muss noch immer zugegeben werden, dass die getroffene Wahl vor einer unparteiischen und sorgfältigen Prüfung Stich hält. — Die Wahrscheinlichkeit spricht allerdings nicht dafür.

6. Unsere Skizze über die Stellung der Märkte zur Preisbewegung wäre unvollständig, hätten wir nicht noch eines Faktors gedacht, welcher bei Aufnahme von Marktberichten in die Reihe der statistischen Beobachtungsstationen von nicht geringer Bedeutung ist, des Handels. Es mag auffallen, dass wir demselben nicht eine viel wichtigere Stelle anweisen, und müssen wir uns leider versagen, unseren

Standpunkt näher zu begründen. Man hat unserer Ansicht nach den Handel entschieden zu hoch gestellt und gerade das, was gemeinhin als das unzweifelhafteste Verdienst dieser Institution angesehen wird, nämlich ein maassgebender Einfluss auf die Preisbildung, gerade das kommt ihm nicht zu. Offenbar sind die äusseren Mittel, mit denen er operiert, und die Voraussetzungen, unter welchen er arbeitet, mit wirklichen inneren Qualitäten verwechselt worden. Der Handel, das sei hier nur kurz angedeutet, ist für unsere Bedürfnisse und unsere Thätigkeit gewiss von allgemeinster Unentbehrlichkeit; aber diese bevorzugte Stellung wird zum wahren Segen und erhält eine innere, feste Schranke nur durch die Thatsache einer nahezu völligen Unfähigkeit, auf die Preisbildung in letzter Linie zu wirken [1]). Die Voraus-

1) Man wird dieses in „letzter Linie" vielleicht als eine Ausflucht betrachten wollen oder doch daran festhalten, dass nicht sowohl die letzten Prinzipien des volkswirthschaftlichen Lebens, als eben jene täglichen Wechselfälle die entscheidenden Merkmale sind. Letzteres, wenn wahr, wäre wirklich für die ganze volkswirthschaftliche Lehre entschieden verderblich und bedeutet wohl nicht mehr und nicht weniger als deren Verneinung. Liegen die Dinge aber wirklich so schlimm?

Mir scheint, es laufe bei dieser so wichtigen Frage über die Stellung des Handels in der Volkswirthschaft zunächst eine Ungenauigkeit im Ausdruck unter. Man identifiziert nämlich schlechtweg Handel und Spekulation. Was den ersteren anlangt, also die eigentliche Vermittelung zwischen Produzenten und Konsumenten, so ist wohl zugegeben und liegt auch schon im Worte selbst, dass er zwar ein Selbständiges, ein Unabhängiges neben jenen zwei Gruppen ist, aber doch wohl nur — im Dienste der Gesammtheit — als ein vereinendes, versöhnendes Mittelglied. Und dieweilen über den Umfang der Konsumtion immer und überall der Ertrag der produktiven Thätigkeit entscheidet und entscheiden muss (s. den zweiten Theil unsrer Abhandlung an mehreren Stellen), so wird richtiger Weise die Aufgabe des Handels darin bestehen, dass er erräth und zum voraus zu bestimmen sucht, wie sich in den verschiedenen Kreisen die nähere und entferntere Zukunft gestalten wird.

Prinzipiell gefasst ist also jedes „Handeln" auch ein Spekulieren. Nur dass wir es bei dem letzteren mit einigen spezifischen Formen und Erscheinungen zu thun haben, welche dort nicht nothwendig vorkommen, und dass wir die augenblicklichen Gestaltungen des Marktes gerne als **von der Spekulation erzeugt** ansehen, weil sie oft genug **in dem Gewande der Spekulation** und unter deren Aegide auftreten. — Selbst bei dem eigentlichen Differenzgeschäfte, so paradox es klingen mag, fehlt die Beziehung auf wirkliche Bedürfnisse nicht, und das Eigenthümliche ist hier nur, dass man nicht mit bestimmten Quantitäten sich an das Schicksal der Waare anhängt. Es steckt also immer etwas dahinter, und wenn der Markt flau, stockend oder zuversichtlich ist, so rührt das nicht vom Belieben der Kaufleute her, sondern von den Aussichten der Produktion und Komsumtion, von den politischen Verhältnissen etc. Nur wollen wir das nicht vergessen, dass zuweilen allerdings die Spekulation, die übrigens von dem eigentlichen, kaufmännischen Geschäft unabhängig gedacht werden muss, ihr „loses" Spiel treibt, dass sich Koterieen bilden, dass der Markt mit allerhand Nachrichten, bald im steigenden, bald im sinkenden Sinne bestürmt und allar-

setzungen für eine bezügliche Untersuchung sind noch nicht gegeben, aber wenn die Macht des Handels in diesen Dingen kaum zu erweisen sein wird, so scheint es fast noch merkwürdiger, worauf doch die Mittheilungen aus verschiedenen Staaten mit aller Bestimmtheit hindeuten, dass sogar das Verkehrswesen eine sehr beschränkte Wirkung auf diesem Gebiete hat.

An dieser Stelle beschäftigt uns ein ganz spezieller Fall, wo nämlich der Handel einen Markt zu bilden im Stande ist, welcher mit seiner näheren Umgebung keine oder nur sehr geringe Beziehungen unterhält. In einem solchen Falle ist die Möglichkeit gegeben, dass auf dem Markte eine Preisbewegung stattfindet, welche von der des Orts selbst nicht beeinflusst wird, noch auch auf dieselbe zu wirken vermag. Wenn man also z. B. die Marktberichte eines Landes zusammenfasst (s. oben Nr. 5), müsste jener Ort ungefähr so behandelt werden, wie die Garnison bei Ermittelung der Wohnbevölkerung einer Stadt oder die Todesfälle eines Krankenhauses bei der Mortalität eines Quartiers.

Dass Märkte vorkommen, welche für den Handel gleichsam nur das Geschäftsdomizil vorstellen ohne eigentlichen Wohnsitz, ist sicher, und kann man sogar annehmen, dass, wenigstens vorübergehend, derartige Gebilde unter den gegenwärtigen Verhältnissen leichter entstehen als sonst. Und es ist auch nicht schwer sie aufzufinden, denn sie werden nahe bei denjenigen Gegenden und Ländern zu suchen sein, welche ihren Bedarf aus eigner Arbeit nicht decken; sie werden auch vorwiegend nur bei den Gegenständen des täglichen Verbrauchs vorkommen.

Obschon nun gewiss eine der interessantesten Untersuchungen auf diesen Punkt zu richten wäre, gebricht es daran zur Stunde noch ganz, und ist das Urmaterial kaum dazu angethan, eine Forschung anheben zu lassen. Dennoch möchten wir einen ersten Ansatz liefern.

Wir haben gesehen [1]), dass die Fruchtpreise des schwäbischen Landes ebenso verschieden sind, wie der Umsatz an den einzelnen Märkten, dass insbesondere die Gegend zwischen Donau und Boden-

miert wird, und dass namentlich in denjenigen Branchen, welche einen rein internationalen Charakter tragen, die Spekulation einige Zeit hindurch mit einiger Freiheit sich bewegt, dass endlich jede Zeit ihre besonderen Spekulationsartikel hat d. h. solche, bei welchen Produktion und Konsumtion nicht ihre gewiesenen Bahnen gehen. — Aber alles in allem genommen, glaube ich, dürfte unsere Auffassung von der Wahrheit nicht gar zu weit abstehen, denn selbst in diesem zuletzt erwähnten Falle ist, genau gesehen, die Spekulation nicht so unabhängig, wie sie es uns glauben machen möchte.

1) Vgl. den ersten Theil dieser Abhandlung Bd. XXVI S. 74 ff.

see nach beiden Richtungen hin hervorragend ist. Wir erfahren, dass der Marktverkehr in Ulm, Bieberach u. s. f. hauptsächlich wegen der Ausfuhr nach der Schweiz, nach Tyrol und Vorarlberg so belebt ist, und so liegt die Frage nahe, ob nicht diese Erscheinungen auf eine und dieselbe Ursache zurückzuführen sind, denn es kommt hinzu, dass jener Landestheil verhältnissmässig fruchtbar ist und jedenfalls den eigenen Bedarf deckt, ohne freilich zugleich allein die grossen Mengen zu liefern, welche ins Ausland geführt werden. Die Antwort wäre vielleicht bei den Brotpreisen zu suchen. Ist der Handel eine Zugabe und lediglich durch die äussere Lage bedingt, und schöpft er seine Waaren zum grösseren Theil aus anderen Gegenden, so ist sehr wohl denkbar, dass die Märkte für das Getreide höhere Preise notieren, als sich nach dem Stande der Brotpreise annehmen lässt, bzw. dass letztere niedriger sind, als die gewöhnliche Kalkulation zuliesse. — Nun kann aber aus den Mittheilungen, wie sie die würtembergischen Jahrbücher und die Handelskammerberichte enthalten, nichts entnommen werden, denn es sind von den einzelnen Orten nur gelegentlich die Frucht- und gar nur sehr zerstreut die Brotpreise angeführt.

Dankbarer, weil die Verhältnisse stabiler zu sein scheinen, aber auch schwieriger wäre die Aufgabe im bayerischen Bezirke Schwaben-Neuburg. Hier ragen unter vielen Schrannen besonders 6 hervor, Augsburg, Kemten und Lindau in der Richtung nach dem Bodensee sich folgend; an der schwäbischen Grenze liegen Nördlingen, Mündelsheim und Memmingen. — An Mannigfaltigkeit der Preise sind die Marktberichte des Bezirks gewiss unübertroffen, das Merkwürdigste ist aber, dass bei den gleichen Fruchtgattungen die Preise jener Märkte sehr stark und in konstantem Verhältniss von einander abweichen und sich, als hätten sie die Verschiedenheit der Absatzgebiete zur Darstellung zu bringen, in jene zwei Gruppen theilen. Wir wären in der That verlegen, eine andere Erklärung zu geben als die, dass die Waizenmärkte von Kemten und Lindau mit ihrer Umgebung nichts gemein haben. Leider sind nun die Brotpreistafeln, obwohl sie für die neueste Zeit vorliegen, zur Vergleichung nicht vollständig genug, wobei übrigens zuzugeben ist, dass die von uns ins Auge gefasste Auskunft der Brotpreise erst noch die Probe zu bestehen hätte. Dafür möchte einigen Anhalt der Roggen gewähren, welcher, wie wir wissen, nicht eigentlicher Handelsartikel ist, und auch da, wo er über den Markt geht, nur zur Deckung des auf andere Weise zufällig nicht befriedigten Ortbedarfs dient. Wir geben im Folgenden, was sich ohne allzugrosse Ausführlichkeit aus dem Werke von Seuffert und der Zeitschrift des bayerischen statistischen Büreaus entnehmen lässt.

	Waizen (Kernen)					Roggen					Roggenbrot gewöhnliches			Roggenbrot feines			Waizenbrot		Waizenmehl, feines	
	Landshut	München	Augsburg	Lindau	Nördlingen	Landshut	München	Augsburg	Lindau	Nördlingen	Landshut	München	Lindau	Landshut	München	Lindau	Landshut	München	München	Lindau
1815—1825	16,52	19,30	17,49	20,9	15,50	13,30	13,57	13,40	14,17	13,56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1826—1835	11,55	14,15	13,33	15,15	12,24	8,40	9,30	9,25	10,36	9,30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1836—1845	15,25	—	15,40	17,40	14,53	9,27	10,4	10,28	12,2	10,55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1846—1855	19,5	21,47	21,8	23,15	20,24	15,1	15,53	16,11	17,15	16,32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1815—1855	15,34	17,34	16,55	19,8	16,8	11,24	12,23	12,25	13,34	12,43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Qut. 1873	—	8,56	—	9,25	8,46	—	6,40	—	6,30	7,25	7,0	5	6	8,1	7	7,3	10	14	10,2	9
IV. „ 1873	—	9,17	—	9,50	10,9	—	7,35	—	7,16	8,7	6,1	5,2	6	9	7	8	11	14	10,3	9
I. „ 1874	—	9,4	9,18	9,40	9,27	—	7,18	7,27	7,43	7,47	6,1	5,2	6,2	9	7	8	12	14,1	10,3	10
II. „ 1874	—	8,57	9,29	9,29	9,12	—	7,10	7,21	7,18	7,23	6,2	5,2	—	9	7,1	8	12	15	10,3	10

Das Stückwerk der neueren bayerischen Mittheilungen wird auch von uns um so schmerzlicher empfunden, als manches Wissenswerthe dahinter zu stecken scheint. Man sieht übrigens aus diesem Beispiel, wie riskiert die Herausgabe sogen. Urmaterials ist, wenn es nicht gründliche Bearbeitung und damit materielle Prüfung erfahren hat. Wir haben schon grosse Mühe, uns zu erklären, wie es möglich ist, dass Waizenmehl in Lindau billiger zu stehen komme, als in München; wie ist es aber möglich, dass man in Landshut um so viel theureres Roggenbrot isst, als in der Hauptstadt? Fast ganz Niederbayern hält noch an dem Hohlmaass als Verkaufsgrundlage fest, und konnten darum die jüngsten Preise von Landshut nicht wiedergegeben werden. Nehmen wir indess an, dass der Roggen in Niederbayern um etwa 10 Prozent gegen die Preise von München noch heute zurücksteht, so würde für das Brot, welches daraus bereitet wird (vorausgesetzt dass die Mittheilungen wirklich zuverlässig sind) eine ganz enorme Differenz zu Ungunsten des Lokalverbrauchs herauskommen.

Wie dem aber auch sei, soviel geht aus der kleinen Tafel mit Gewissheit hervor, dass der Handel, oder sagen wir genauer, der Ausfuhrhandel einzelne Märkte, wenn nicht ganz, so doch in ihren wesentlichen Verrichtungen beeinflusst und aus dem intimen Kontakt mit der Umgebung loslöst. Bedenken wir, dass Bayern ein wichtiges Durchgangsland für das aus dem Osten kommende Getreide ist, und dass vermöge der eignen Ueberschüsse in der Produktion die Manipulation des Umschlags und Handwechsels verhältnissmässig leicht auch heute noch im Lande festgehalten werden kann, so liegt allerdings ein Fall vor, welcher einer eingehenden, auch allgemein lehrreichen Prüfung unterstellt zu werden verdient [1]).

7. Noch müssen wir aber mit einigen Worten des sog. Viktualien-Marktes gedenken. Wenn wir nämlich, ohne damit den allgemeinen Boden zu verlassen, den Gedanken äussern, dass neben der Aufzeichnung der 4 oder 5 Fruchtgattungen auch die eigentliche Handelsfrucht aufgenommen werden sollte, so liegt darin nur die Ausführung unserer frühern Betrachtung über die Bedeutung einer richtigen Wahl. Es geschieht das auch nicht wegen des Preisstandes der Handelsfrucht als solchen, sondern wegen der Beziehung zu den übrigen

1) Wir erinnern an die kleine Tafel über hannöversche Preise (Jahrbücher Bd. XXVI S. 160/1), nach welcher die Roggenpreise in Osnabrück verhältnissmässig tief, die Waizenpreise aber ungemein hoch stehen Es ist mehr als wahrscheinlich, dass hier ganz ähnliche Verhältnisse vorliegen wie in Süddeutschland. Solcher Fälle sind übrigens gewiss sehr viele aufzufinden.

wirthschaftlichen Erscheinungen. Eben darum kommt die materielle Vollständigkeit bzw. Uebereinstimmung in Bezug auf den beobachteten Gegenstand weniger als die Frage in Betracht, dass diese oder jene Kultur in einer Gegend wirklich starke Verbreitung hat, dass also der Bau von Handelsgewächsen betrieben wird. Dass dadurch die Sammelarbeit erweitert und erschwert werde, rührt uns nicht, denn schon das Aufgeben der Viktualienmarktstatistik, diese wundersame Erfindung der Gegenwart, reicht aus, der Forschung mehr als genügend Luft zu verschaffen.

Es kann nicht anders sein, als dass die Neuzeit auf diesem Gebiete zu weit gegangen ist; je bälder sie sich hierin auf ein gesundes Maass zurückzieht, desto eher kann sie im Uebrigen ihre Aufgabe erfüllen. Man denke doch an jene Frankfurter Liebhaber, welche bis zu den Mirabellen, Aprikosen und Weissfischen den Markt durchstöbert haben, an den Berner Statistiker, welcher den Sämereien ein eignes Folio eröffnet, auch der Aepfel- und Birnenschnitze sich erbarmt, und an den Geflügel- und Fischmarkt des Königreichs Bayern. — Allen diesen Versuchen liegt ein und derselbe Fehler zu Grunde, der doch den ersten Regeln der Statistik zuwiderläuft; sie beobachten nicht massenhaft die Gegenstände, sondern eine Unmasse derselben, sie gehen in die Breite, weil sie den Weg in die Tiefe nicht finden. Und der Grund dieses Versehens? dass man die Gegenstände nicht entdeckte, um welche der Viktualienmarkt als um seine Achse sich dreht. Nun existiert aber auch wirklich ein solcher Schwerpunkt nicht, ohne dass jedoch anzunehmen wäre, dass nun Alles, was auf den Markt kommt, durch die Bank gleichen Werth habe. Die Verhältnisse gestalten sich nur eigenthümlich.

Man wird sich nämlich sofort überzeugen, dass jeder Gemüsemarkt, einerlei ob gross oder klein, seine bestimmten und allgemein anerkannten Führer — *ladies patronesses* könnte man sagen — hat, welche mit kundigem Blick die Situation überschauen, bei welchen sich das unerfahrene Bauermädchen Raths erholt und deren Weisung in kritischen Zeiten die Hausfrau unwillig, aber widerstandslos sich fügt. Wir könnten uns ohne ein solches Ehrenamt den Markt gar nicht denken, wie denn demjenigen, welcher dieses wichtigen Umstandes vergisst, Alles, was auf dem Markte vorgeht, wie ein Räthselhaftes, Geheimnissvolles erscheint. Es kommt auch hinzu, dass überhaupt die Statistiker sich hier in eine Sphäre verlaufen, in welcher sie sich ganz und gar nicht zurecht finden. Haben wir doch in einer sonst trefflichen Arbeit folgende Skizze aus dem Marktleben ge-

lesen: „Ich kann heute nicht mehr 4 geben, sagt die Höckerin, — Gegenstand und Geldsorte erlaube ich mir zu unterdrücken — sondern nur 7, morgen vielleicht nur 3.“ Nein, solche Hieroglyphen sind nicht die Redeform unseres Volkes!

Wir glauben aber, dass die Statistik Besseres zu thun habe, als sich mit den Höckerweibern über wahre und unwahre Durchschnittspreise auseinanderzusetzen, dass sie dem Gemüse-, wie dem Fisch-, Geflügel- und Saamenmarkt den Rücken kehren soll, je eher, desto besser. Wissen wir doch, dass, was von den bezüglichen Gegenständen erzeugt und verzehrt wird, für Bauer und Städter nur eine ganz geringe Quote von Einnahme und Ausgabe bildet. Und die speziellen Motive:

1) Luxusartikel, Fische, Geflügel, Wildpret u. dgl. sind für die Wirthschaftsgeschichte, also auch für die ökonomische Statistik irrelevant, selbst da, wo sie etwa als Fastenspeise oder als Martinigans durch die Volkssitte getragen sind.

2) Die Statistik muss sich auf Gegenstände richten, welche sich durch eine gewisse zeitliche und örtliche Gleichförmigkeit in der Qualität zur Massenbeobachtung eignen. Die Schwierigkeiten von dieser Seite her sind schon beim Fleisch nicht gering, wenn gleich in Hamburg wie in Sachsen und Basel das Gewicht des Mastochsen so ziemlich gleichlautend auf 600 Pfund angegeben wird. Von der ganz verschiedenen Art des Auswägens abzusehen, so ist doch allbekannt, dass man in kleineren Städten zu verhältnissmässig höherem Preise schlechteres Fleisch erhält, als in den grösseren, dass die theueren Zeiten sich immer und überall zunächst in der schlechteren Waare ankündigen. Von den einzelnen Gemüsesorten wissen wir aber, dass sie im Lauf des Sommers eine ganz verschiedene Bestimmung haben; sie sind zuerst Delikatessen, theure Leckerbissen, verschwinden aber von dem Tische des Reichen, sobald sie in grösserer Menge auf den Markt kommen. (Wir erinnern auch an das berühmte Beispiel von den Preisen der englischen Seekrebse.) Das Obst verhält sich ähnlich, nur haben sich dessen Preise in den letzten Jahrzehnten durch die Erweiterung des Absatzgebietes völlig umgestaltet. Hier genügt eine einmalige Hinweisung.

3) Diesen Gefahren glaubte man dadurch zu begegnen, dass man sich auf bestimmte Waarenqualitäten beschränkte, dass man also, wie das in Preussen neuerlich geschehen ist, die Frage umgestaltet und nicht mehr nach Getreide schlechthin, sondern nach schwerem, leichtem und mittlerem Getreide fragte, dass man weisse Bohnen nannte,

rothe und weisse Kartoffeln unterschied. Das ist recht eigentlich ein Beschwören der bösen Geister[1]).

	Waizen			Roggen		
Tilsit	114	109	94	89	79	67
Elbing . . .	131	133	129	99	97	97
Königsberg i. Pr.	113	106	105	86	83	80
Koblenz . . .	146	—	103	103	105	—
Köben . . .	130	129	127	93	92	90
Düren . . .	106	—	—	87	—	—

Dazu tritt noch der Umstand, dass eine Mehrzahl von Märkten solche Unterschiede gar nicht macht, oder doch nicht versteht. In den bayerischen Tafeln wird z. B. beim Rindfleisch unterschieden gemästetes, mageres und ohne Unterschied. Dort notieren mehrere Orte im Oktober 1873 23 und 24 kr. (München 25). Speyer stellt in die Sammelgruppe, welche also von Rechtswegen unter dem Maximum stehen sollte, den Preis von 25 kr.; der Preis von 23 kr. kommt hier viermal, der von 24 kr. fünfmal vor. Ferner: beim Schmalz wird zwischen Rind- und Schweineschmalz unterschieden und ebenfalls eine Sammelgruppe gebildet; in der ersten Kolonne werden als äusserste Preise 20 und 32, in der zweiten 32 und 48 angegeben, in der dritten finden wir einmal 50, und von 36 Angaben in der Sammelgruppe halten sich 21 über dem Preis von 32 kr. (Diese Preise treten auf, nachdem die bezügliche Erhebung bereits ein volles Jahr im Gange war. Es mag übrigens an die kleine Zusammenstellung über bayerische Mehl- und Brotpreise [S. 339] verwiesen werden.

4) Die vierte Forderung, welche die Statistik unter allen Umständen festhalten muss, ist, dass die Waarenunterschiede sich in wechselnden Preisen ausdrücken. Man wird sagen, das verstehe sich von selbst. Nun haben wir schon oben auf die eigenthümlichen Verhältnisse bei Brot und Fleisch aufmerksam gemacht; ein noch schlagenderes Beispiel liefern aber die Milchpreise. Aus den Monaten Oktober bis Dezember 1873 liegen darüber aus Bayern je 20 Angaben vor. Darunter findet sich 1 mit $4^1/_2$, 2 mit 5 kr. p. Liter Milch. Alle andren bezeichnen übereinstimmend als Preis in der ganzen Periode 6 kr. Denkt aber im Ernst Jemand, dass in diesen 17 Städten die Milch gleich gut bzw. gleich schlecht, oder dass — was ja immer als

1) Pr. stat. Zeitschrift von 1875 S. 150 ff.

Motiv höherer Preise festgehalten werden wird — ihre Qualität da besser sei, wo man mehr Geld zahlt? Man sieht an diesem Nahrungsmittel, welches doch so wichtig und so allgemein verbreitet ist, dass die Statistik der Preise nicht ausreicht.

5) Es liegt aber weiterhin der Viktualienstatistik eine ganz unrichtige Annahme zu Grunde. Für Brot und Fleisch hält es wohl schwer, ein gutes Aequivalent zu schaffen, und darum kann sich gegen den Nothfall der Konsument nur durch Einschränkung helfen; für die weitere Verzierung des Tisches behält sich die Frau das Wahlrecht vor, und wird sie dabei verständiger Weise nicht am wenigsten auf die Preise sehen; denn hier entscheidet nicht sowohl der Name und die chemisch-physiologische Eigenschaft, als eine schmackhafte Zubereitung und gewisse Abwechselung der Speisen. Sind Erbsen und Bohnen, sind Aepfel und Birnen theuer, so isst man keine oder hilft sich auf anderem Wege; ja wir glauben, dass wesentlich durch solche Verhältnisse im Lauf der Zeit unser Speisezettel bereichert worden ist.

6) Das letzte und wichtigste Argument ist, dass die Bedeutung des Marktes der Bedeutung des Marktortes umgekehrt proportional ist. Die guten Lieferanten grösserer Städte besuchen denselben gar nicht mehr, denn sie haben mit einer Mehrzahl von Familien ständige Beziehungen angeknüpft, und diese wiederum sind herzlich froh, sich selbst oder ihren Dienstboten den zeitraubenden, weiten Gang nach dem Markt erspart zu wissen; sie sind auch besser, wenn nicht gar billiger bedient. Der direkte Verkehr, das ist die Erfahrung aller Städte von einigem Belang, hat ganz aufgehört, und sind bekannte Namen, wie Emminghaus unter denjenigen anzuführen, welche veralteten Anschauungen gegenüber die Neuerung als eine Wohlthat energisch vertheidigt haben. Wäre das aber auch kein Vortheil, die Thatsache selber steht fest, und muss mit ihr die Statistik rechnen, namentlich insofern, als sie die an zentraler Stelle auftretenden Preise nicht mehr als allgemein verbindliche Norm ansehen darf.

Aus all dem Gesagten aber sollte sich ergeben haben, dass was auf den Märkten vorgeht, nicht so ohne Weiteres zur Untersuchung herangezogen werden darf. Für diejenigen, welche die Volkswirthschaftslehre als ein „Aggregat von Einzelwirthschaften" ansehen, mag die Aufgabe leichter erscheinen, wenn sie auch alsdann zu einem Ziele nie gelangen, da, richtig verstanden, dieses Letztere unbegrenzt ist; sie beobachten überall, weil sie glauben, Alles wissen zu müssen und wissen zu dürfen, — ein Anspruch, den ihnen jedoch nur Wenige, und

auch diese nur ungern zugestehen. Wir sind auch geneigt, jene Wahllosigkeit und das Uebergreifen in ungehörige Gebiete eben jener unglückseligen Theorie zuzuschreiben, aber auch daraus zu erklären, warum in der ganzen Materie bislang noch so wenig Erspriessliches geleistet worden ist. — Wohl ist die Volkswirthschaft an die Thätigkeit unendlich vieler Einzelwirthschaften gebunden, ohne solche nicht einmal denkbar, aber so wenig jene die einfache Summe von diesen ist, brauchen wir a priori hinzustellen dass, um jene hervorzubringen, die Einzelwirthschaften unter sich ungleich sein müssen. Der Sozialismus hat darauf mit einem ebenso energischen, als berechtigten Protest geantwortet, und es ist auch in der That nicht abzusehen, was aus der Volkswirthschaft und ihrer Lehre werden soll, wenn durch die thatsächlichen Verhältnisse das Prinzip der Gleichheit mehr und mehr zur Wahrheit wird. Es genügt vielmehr anzunehmen, dass die einzelnen wirthschaftlichen Kräfte niemals vereinzelt, und auch nie mit gleicher Intensität und in gleicher, aber entgegengesetzter Richtung auf einander treffen. Dann ist aber das Resultat nicht die einfache Aufhebung, sondern das Parallelogramm der Kräfte, also ein Drittes, jenen verwandt, aber doch nicht eins und dasselbe mit ihnen. Und der Punkt, wo die volkswirthschaftliche Beobachtung einzusetzen hat, liegt da, wo jene Kräfte einander schneiden, sich verkehren, ist der Markt, — und nur insofern interessieren die elementaren Erscheinungen, als sie den Ausschlag der Winkel jenes Parallelogramms bedingen. Es gibt allerdings Fälle, wo sich mehrere Kräfte so nahe an einander legen und vereint auf eine dritte wirken, dass beinahe kein Winkel mehr entsteht. Dann erhält der Verkehr jene Indifferenzierungen, aber es zeigt sich schon a priori, dass dieselben zu keiner Zeit eigentlich erwünschte Erscheinungen sein können. Ja, wenn gerade unsre Zeit so viele besorgnisserregende wirthschaftliche Wahrnehmungen darbietet, so möchte das vornehmlich daher kommen, dass eine ganze Reihe unter den jetzigen Preisen nichts anders sind als solche Indifferenzierungen. —

Es ist nicht unsere Aufgabe, diesen Gedanken weiter zu verfolgen; ist aber die Auffassung richtig, dass die Volkswirthschaftslehre nicht mit den elementaren Kräften, sondern nur mit deren Wirkungen zu thun hat, so ist klar, dass auch die Märkte nur insoweit Basis der Forschung sein können, als sie die Möglichkeit solcher allgemeiner Wirkungen in sich schliessen, dass wir aber, — und hierin möchte die Begründung unsrer frühern Behauptung liegen — nie und nimmer auf Nachrichten aus einzelnen Wirthschaften, auf deren Schätzungen

und Werthangaben greifen dürfen. Das Prinzip der volkswirthschaftlichen Betrachtung würde damit verlassen in dem Augenblick, wo wir sogar noch ausserhalb der Märkte uns zu stellen suchen. Dass es auch nicht unmöglich sei, zu wahren volkswirthschaftlichen Vorstellungen und damit zu einer tiefern Erkenntniss von dem Wesen und der Aufgabe der Preise zu gelangen, ist früher schon versucht worden, wenn es auch nicht schon möglich war, festgestellte Resultate zu liefern. — Dass aber die spätern Bemühungen um so bessern Erfolg haben werden, je aufmerksamer wir den Untergrund prüfen, auf welchem die Mittheilungen entstanden sind, ist unsre aufrichtige Ueberzeugung. Wohl sind wir uns bewusst, mit dem Gesagten bestenfalls von dem Wichtigsten Einiges hervorgezogen, nicht aber das Ganze erschöpft zu haben.

So sehr es gewagt ist, in wissenschaftlichen Fragen nur Anregungen und erste Ansätze zu genauern Nachforschungen vorzubringen, so können wir uns nicht enthalten, noch einen Blick in die Methode der weitern Verarbeitung und Verbindung von Preisen zu werfen. Wir müssen das nämlich thun, wenn die Skizze über das Marktwesen zum Abschluss und mit den voraufgehenden Erörterungen in Einklang gebracht werden soll. Aber wir halten es auch für unsere Pflicht, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, welche hier, im zweiten Stadium, der nationalökonomischen Statistik erwachsen, und nach dem Maass unsrer Kräfte zur Lösung von Zweifeln und zur Schlichtung von Streitigkeiten beizutragen, welche so schwer auf der Forschung lasten. Wir kommen in den folgenden Betrachtungen auf eine Reihe von Fragen zu sprechen, welche Jeden beschäftigt haben müssen, der sich näher mit Preisen vertraut gemacht hat. Es gelingt uns vielleicht nicht, alle entgegenstehenden Bedenken zu zerstreuen. Wir haben es aber — gewiss mit vielen Andern — beklagt, dass eine etwas ordnungsmässige Prüfung noch nicht versucht worden ist. Einer muss doch anfangen. Wenn es uns auch nicht gelingt, zu einem befriedigenden Resultat zu gelangen, so darf der Versuch nicht unterbleiben. Denn es ist nicht der geringste Uebelstand, mit welchem die national-ökonomische Wissenschaft zu kämpfen hat, dass die Verschiedenheiten in der Methode der einzelnen Verarbeitungen geradezu zahllos sind, ohne dass sich dafür ein anderer Grund als der einer nach Willkür schaltenden Liebhaberei anführen lässt. Den internationalen statistischen Kongress, welcher vielleicht zur Beseitigung die-

ser Uebelstände am besten befähigt gewesen wäre, trifft der schwere Vorwurf, diese allerdings heikle Angelegenheit niemals ernstlich angefasst zu haben, während er ein gewisses Behagen darin gefunden zu haben scheint, der Statistik immer neue Aufgaben auszusinnen, — ohne Wegweisung darüber, wie die alten am besten zu lösen seien.

Wir glauben, den wichtigsten Faktor zur Diskussion zu setzen mit einer Auseinandersetzung über

C. Die verschiedenen Formen und Fälle der Durchschnittszahl.

Alle einzelnen Methoden zur Diskussion zu bringen, ist nicht möglich ohne eine lang ausgedehnte Untersuchung, in welche wir uns hier nicht einlassen wollen; es genügt, auf die wichtigsten einzugehen, wobei wir uns am richtigsten den drei Hauptfällen der Anwendung anschliessen, nachdem wir jene noch kurz aufgezählt haben.

Der älteste und einfachste Fall besteht darin, dass man die höchste und niedrigste Ziffer herausgreift, und nun die aus Addition und Division sich ergebende Mittelzahl als den alle Erscheinungen zusammenfassenden Ausdruck darstellt (Verfahren bei den späteren sächsischen Arbeiten u. a.). Dem gegenüber trat schon sehr frühe die Forderung auf, bei Ermittlung der Markt- und andrer Preise sämmtliche Notierungen zu sammeln, sie zusammenzuzählen und durch die Summe der Fälle zu dividieren. Diese Methode, in ihrer Anwendung unstreitig kompliziert, konnte wohl in den Fällen gebraucht werden, wo örtlich oder zeitlich verschiedene Preise zusammenzufassen waren, wenn auch manche Bedenken nicht zu unterdrücken sind; für den einzelnen Markttag aber empfahl sich die einfachere Methode, nur nach dem eigentlichen Durchschnitts- oder Mittelpreise zu fragen und dabei die äussersten Abweichungen entweder unbeachtet zu lassen, oder abgesondert zu behandeln. Jenes wurde, wie es scheint, in Preussen, in Hannover u. s. w. angewandt; im Königreich Sachsen formulierte man dagegen als wahren Mittelpreis denjenigen, welcher sich aus der Vergleichung der einzelnen Marktpreise mit der durch Berechnung sämmtlicher Angaben des Jahres gefundenen Durchschnittszahl als mit diesem zusammenfallend oder doch nahe verwandt ergab. Verhältnissmässig spät kam die Ansicht auf, nicht nur alle die verschiedenen Preise, sondern auch die zu denselben umgesetzten Quantitäten bei der Berechnung der Durchschnittszahl in Anwendung zu bringen,

da es nicht gleichgültig sei, wie sich im Einzelnen dieses Grössenverhältniss gestalte, und dasselbe auch im Ganzen, soweit möglich, zur Darstellung gebracht werden müsse. Dieses Verfahren fand in Würtemberg (bei der Statistik der Fruchtmärkte), neuerdings in Bayern, Gotha, und bei den Martinipreisen in Preussen, Hannover etc. seine Verwirklichung. In Preussen wurde auch, wie wir gesehen haben, vorübergehend der Versuch gemacht, aber sofort wieder aufgegeben, solches bei dem ganzen Marktverkehr zur Anwendung zu bringen.

Diese Arten, die Durchschnittszahl zu gewinnen, beruhen auf dem Grundsatz, dass sie, von den einzelnen Transaktionen ausgehend, zu einem allgemeinen Ausdruck zu gelangen suchen, dass sie, um es scharf auszusprechen, privatwirthschaftliche Ereignisse zu allgemein volkswirthschaftlichen umzubilden bestrebt sind. Dagegen finden wir in den Berichten der Handelskammern theilweise andre Grundsätze maassgebend, indem hier neben den effektiven (Geld-) Kursen auch Briefkurse vorkommen, auch sogen. Schlusskurse überliefert werden, dass endlich, während sonst die Beobachtung auf Einhaltung bestimmter Markttage oder auch auf die Zusammenfassung aller Märkte (der Woche oder des Monats) gerichtet ist, nur dann eine Notierung stattfindet, wo in dem Preisstand Veränderungen eintreten. Letzteres kommt fast nur bei den Wechsel-Kursen und beim Diskont vor und schien hier durch die eigenthümlichen Verhältnisse geboten, ist aber nicht korrekt.

Dass diese Formen und Berechnungen nicht überall zur Verwendung kommen können, wo es gilt, Durchschnittszahlen zu bilden, liegt auf der Hand; mehrere haben auch kaum ein andres Recht für sich in Anspruch zu nehmen, als dass sie wirklich gebraucht worden sind. Und im Allgemeinen wird festzuhalten sein, dass verschiedene Rechnungsarten insofern denkbar sind, als die Ziele wechseln, welche man erreichen will. Und so werden wir zunächst auf die Fälle einzugehen haben, wie sie sich in der Bearbeitung der Preisnotierungen darbieten. Dieser Fälle sind normaler Weise drei. 1) Es müssen Preise zusammengefasst werden, welche zeitlich in- und räumlich auseinander fallen; 2) räumlich in- und zeitlich auseinander fallen. In beiden Fällen ist die zu Grunde liegende Zahl an sich einfach, wogegen 3) die Zusammenfassung von Preisen in Frage kommen kann, welche zwar zeitlich und räumlich ganz oder fast ganz zusammenfallen, aber selber komplexer Natur sind.

Bevor wir auf die Analyse dieser Verhältnisse und die durch dieselben bedingten Verschiedenheiten der Berechnung eingehen, werden

wir schon jetzt eine der genannten Modalitäten grundsätzlich abzuweisen haben, *die Herbeiziehung der Umsatzmengen.*

Die Vorstellung ist zwar allgemein verbreitet, als ob der wahre Kern und Schlüssel der Preisbewegung in den Umsatzmengen liege, als ob die Statistik der Preise so lange in der Irre herumgehe und gleichsam ein unbekanntes X umherführe, als sie nicht im Stande ist, die wirklichen Grössenverhältnisse des Verkehrs, und damit der Produktion und der Konsumtion in Anschlag zu bringen. Wären dieselben unentbehrlich, so stände es allerdings überall da sehr schlimm, wo sie trotz des besten Willens und ungeachtet des bereitwilligsten Entgegenkommens aller Betheiligten nicht zu ermitteln sind, wäre der grösste Theil der bisherigen Forschungen geradezu werthlos.

Versuchen wir eine Ehrenrettung gegenüber jener Behauptung, an der nicht viel mehr wahr ist, als die apodiktische Zuversicht, mit welcher sie ausgesprochen und zur allgemein verbindlichen Norm erhoben worden. Es ist möglich, dass der blinde Sammeleifer einiger Statistiker durch die Aussicht auf Erweiterung unsrer Kenntniss sich hat gewinnen lassen. Nun wollte aber Niemand für weniger wissbegierig gelten, und nur so, glauben wir, ist zu erklären, dass jene Behauptung nirgends Anstoss erregt hat.

Die ganze Theorie geht von einer Ansicht aus, gegen welche sich anscheinend kaum eine Einwendung wird formulieren lassen. Wenn an einem Markttage, sagt man, 50 Scheffel Waizen zu 60, 100 Scheffel zu 70 und 450 Scheffel zu 80 Silbergroschen verkauft worden sind, so ist der wahre Durchschnittspreis nicht etwa 70, welche Ziffer allerdings als rein mittlere Zahl und als von den beiden Extremen gleichweit abstehend von Manchem möchte gewählt werden; auch nicht die Ziffer 80, auf welche die Mehrzahl der Abschlüsse fällt, sondern die Zahl $76^{36}/_{100}$, welche sich aus der Zusammenfassung beider Zahlenreihen ergibt. In demselben Sinne, fährt man fort, muss weiterhin bei Zusammenfassung verschiedner Angaben verfahren werden, um ein genaues Bild der Wirklichkeit zu erhalten, d. h. ein Bild der Gesammtresultate, und ist es hier wie dort gleichgültig, ob jene Ziffer bei der Mehrzahl der Fälle als die eigentliche Grundzahl sich vorfindet. — Zunächst fällt wohl die Leichtfertigkeit auf, mit welcher man, indem man Thatsachen sammeln will, von dem thatsächlichen Boden sich entfernt, oder doch denselben nach eignem Belieben umgestaltet. Man kann aber geltend machen und durch viele Belege darthun, dass die Statistik über die Ungleichheiten im Einzelnen hinwegschreiten muss, wenn sie anders zu allgemeinen Vorstellungen

gelangen will, die eben darum, weil sie die Erscheinungen nicht isoliert aufnehmen, um so unumstösslicher als Wahrheit angesehen werden dürfen. Wogegen sich aber sofort das Bedenken erhebt, ob nicht aus dem Zusammenfassen ein blosses Zusammenwerfen werde, ein Verwirren statt eines Verbindens.

Jene Konsequenz scheint aber nicht abweisbar, und es ist nur zu verwundern, dass dieselbe nicht vollständiger gezogen worden ist, indem man sich, soweit wir ermitteln konnten, immer begnügt hat, bei einzelnen Jahres- und Landesdurchschnittspreisen stehen zu bleiben. Warum? Lag irgend ein innerer Grund vor, ein anderes Verfahren zu verfolgen, wenn man die Preisverhältnisse eines längeren Zeitraums oder mehrerer Länder zu gewinnen hatte? Und weiterhin, wenn man so ängstlich nach den Umsätzen an den Märkten frug, warum nur beim Getreide, und nicht auch bei den übrigen Lebensmitteln, bei den Staatspapieren und Effekten? warum nicht überhaupt bei der weit überwiegenden Zahl von Umsätzen, welche ausserhalb der Märkte erfolgen, bis zu der enormen Zahl von Produkten, welche zwar auch einer Werthschätzung unterliegen, aber ohne Umsatz in den Selbstverzehr des Produzenten übergehen? (Wir treffen die Konsequenz, wenigstens in gewissem Sinne, in einer Ausführung von Held, welcher in die Erörterung zwischen Laspeyres und Trobisch die Bemerkung hineinwirft, dass nicht die blosse Kenntniss der einzelnen Quantitäten, sondern des ganzen und wechselnden Gütervorrathes bei der Feststellung der wirklichen Preiserscheinungen unerlässlich sei. Damit würde freilich die ganze ökonomische Statistik in sich selbst zusammensinken, sofern man mit Held unter diesem Gütervorrath Alles, was existiert, verstehen muss. Held steht demnach auch nicht an zu behaupten, dass alle bisherigen Bestrebungen im Grunde müssig gewesen seien.)

Jene Konsequenzen sind aber ebensoviel Unmöglichkeiten und Undenkbarkeiten. Das liegt auch so sehr auf flacher Hand, dass man glauben sollte, es wäre schon längst die Prämisse geprüft worden, auf welche sich ein so gefährlicher Gedankengang stützt. Nun wäre denkbar, dass demselben wenigstens relativ eine gewisse Richtigkeit zukäme. Von der Prämisse wird sich später ergeben, dass sie das Schicksal der Konsequenzen zu theilen hat; schon jetzt aber dürfen wir auf Grund des Gesagten den Schluss ziehen, dass die ganze Annahme unrichtig ist und uns mit einer Vermengung von Dingen bedroht, welche begrifflich so wenig wie thatsächlich etwas mit einander zu schaffen, noch gemein haben. Entweder — oder! Entweder

ist die genaue Kenntniss der Quantitäten unumgänglich nothwendig und das wahre Komplement und die Bedingung aller Nachforschungen über die Preise; drücken sich also letztere in Jenen aus. Dann darf die ökonomische Statistik nicht ruhen, als bis sie volle Einsicht gewinnt in alle quantitativen Vorgänge. Nach menschlicher Voraussicht aber erreicht sie dieses Ziel nie, und bleibt ihr nichts übrig, als diesem Wissensgebiet Valet zu sagen. Oder: Quantität und Preis sind nicht immanente Begriffe, höchstens so, dass in den Preisen die quantitativen Verhältnisse, nicht aber umgekehrt, einen gewissen Ausdruck finden. Dann wird die Statistik sich jener als eines nicht nur unnützen, sondern auch schädlichen Ballastes zu entledigen haben, und nur so „leichtgeschürzt“ ihren Weg fortsetzen.

In der That, wenn jenes „Entweder“ richtig wäre, fiele es schwer genug, das Leben und die von demselben an die Wissenschaft gestellten Forderungen mit einander zu vereinigen. Das Leben ist oft zudringlich mit seinen Fragen über den Stand der Preise, aber nie so ungeneigt, Einsicht zu gewähren in die quantitativen Verhältnisse, als eben in den Zeiten der allgemeinen Noth und Theuerung. Das sind Thatsachen, welche das aussterbende Polizeiregime der Jahre 1847 und 1848 nicht zu überwinden vermochte, und wogegen angekämpft zu haben, nicht wenig zur Erbitterung des Volkes beigetragen hat. Ist aber das Leben wirklich so unlogisch? Ich glaube nicht. Man hat es wohl vergessen — ich meine, der Ausdruck dürfe wohl auf internationale Gültigkeit Anspruch machen — dass die allgemeine, von Alters her übliche Frage lautet: Wie viel kostet der Scheffel, der Malter, der Zentner, das Kilogramm? und nicht, wie viel kosten die Scheffel, die Malter u. s. f. Statt daran festzuhalten, liess man sich durch die wenigen Gelegenheiten bethören, wo man die sonst so fest geschlossene Thüre in das Gebiet der Quantitäten halb geöffnet fand, und gab sich nun einer allerdings sehr begreiflichen Neugier hin, auch hier möglichst viel zu erfahren. Unsere Helden hatten aber den Faden der Ariadne verloren! —

Nach dieser allgemeinen Andeutung, für welche wir im Folgenden noch einige Belege zu erbringen hoffen, kehren wir zur Durchschnitts- oder Mittelzahl zurück. Es ist gewiss eigenthümlich und nicht unbedenklich für die Statistik, dass jene, obschon ihr wichtigstes Hülfsmittel, doch eigentlich Niemandem recht zusagen will und unaufhörlich Reparaturen und Ausbesserungen erfährt. Liegt der Fehler etwa in ihrer Anwendung? — Die ganze Angelegenheit hat, wenn wir recht sehen, drei Phasen durchgemacht. Ursprünglich hatte man wohl der

Durchschnitts- oder Mittelzahl nur als eines einfacheren Ausdrucks für eine grössere Reihe von Zahlen sich bedient, ohne darüber zu vergessen, dass es blosse Redeform sei. Später machte man die Entdeckung, dass bei einer Masse von Lebenserscheinungen gewisse Regelmässigkeiten auftreten; man nannte diese Regelmässigkeiten Gesetze, und nun schien allerdings die Statistik genug gethan zu haben, wenn sie aus einer Mehrzahl von Erscheinungen (in Zeit und Raum) die Durchschnittszahl gewonnen hatte; von da an untersuchte man nicht weiter, ob die Durchschnittszahl richtig gebildet worden, oder gar, wie sich die Grundzahlen unter einander verhalten. Heutzutage ist man, was aus unserer Uebersicht der Literatur hervorgeht, in allen diesen Dingen entschieden vorsichtiger, so dass man, ohne stark fehl zu gehen, sagen könnte, die Durchschnittszahl wird nicht mehr von der Forschung als Ziel und Endzweck betrachtet, sondern ist nur Durchgangs- und Anhaltepunkt für dieselbe; die Verschiedenheiten in der Fassung der Durchschnittszahl sind freilich gegenwärtig grösser als je. Urtheile man übrigens nicht zu streng über die mittlere Schule. Sie hat der Wissenschaft eine Menge von Freunden zugeführt und gewiss auch durch das Bestreben, den Zusammenhang in den Erscheinungen zu finden und die Möglichkeiten selbstwerthiger Entwicklung nachzuweisen, manche Dienste geleistet, wie wir auch ihr zunächst die Sammlung vieler Nachrichten zu verdanken haben. Wir fassen jetzt die Idee jenes Zusammenhangs ganz anders, sind auch davon zurückgekommen, dass die täglichen und jährlichen, die lokalen und nationalen Varianten nur Zufälligkeiten seien, welche die Wissenschaft abzustreifen habe; noch sind wir aber nicht so weit, ein fertiges System an die Stelle jener brillanten Versuche zu setzen.

I. Gehen wir nun aber die Aufgaben im Einzelnen durch und betrachten zunächst den Fall, wo zeitlich zusammenfallende, aber örtlich verschiedene Preise zu gemeinsamem Ausdruck gebracht werden sollen. Es war davon schon bei Gelegenheit des Marktwesens die Rede, und hatten wir dort die Verschiedenheit in den einzelnen Erscheinungen und die Schwierigkeiten einer befriedigenden Zusammenfassung, insbesondere aber auch das Unzureichende des üblichen Verfahrens kennen gelernt. Dessenungeachtet halten wir das Bestreben nach einem Landesdurchschnittspreise für durchaus berechtigt und nothwendig. Es kann auch nicht anders sein, als dass durch alle diese örtlichen Gebilde ein gemeinsamer Gedanke sich hindurchzieht, dass der Staat aller Zeiten und Völker jenen einzelnen Phänomenen einen gemeinschaftlichen Typus verleiht. Nur muss, um jene Verschiedenheiten

ganz und voll zu erfassen, darauf bestanden werden, dass die Statistik der Märkte eine völlige Umgestaltung erfahre. Man könnte dabei an die geographische Methode denken, allein es ergibt sich sofort, dass deren unmittelbare Verwendung nicht möglich ist. Wir glauben nämlich wahrscheinlich gemacht zu haben, dass die Märkte nicht etwa der nothwendige Ausdruck ihrer Umgebung sind, und heutzutage ist wohl ganz unmöglich, von vornherein das Gebiet zu bestimmen, in welchem sich ein Markt gegen den anderen als herrschend erweist.

Aus gleichem Grunde ist auch der Mittelweg der Anlage von Isothermen oder Isomeren unzureichend, an den man denken könnte. Die heutige Aufgabe der Statistik ist eine doppelte; sie hat einmal die Verschiedenheiten, wie sie thatsächlich existieren, zum Ausdruck zu bringen, aber auch nachzuforschen, ob und welche gemeinschaftlichen Gesichtspunkte vorhanden sind. Zu diesen Untersuchungen gewinnt man festen Stand nur, wenn man sich vorhält, im wirthschaftlichen Leben komme nie gleich auf gleich zu liegen, wirke niemals eine und dieselbe Ursache überall mit absolut gleicher Macht, und namentlich sei es das Geheimniss der wirthschaftlichen Vorgänge, dass sie nicht an eine und dieselbe Erscheinungsform gebunden sind. Ergibt sich daraus die Nothwendigkeit nicht sowohl des Zählens, als die des Messens und des in's Verhältniss-Setzens der einzelnen Preiserscheinungen, so sehen wir, dass eine gut durchgeführte Reihenbeobachtung nicht bloss wünschenswerth, sondern geradezu unentbehrlich ist. Wir haben gezeigt, dass bei einigen Getreidesorten die Preisunterschiede nicht so gross sind, als bei anderen. Würde die Beobachtung weiter geführt, auch auf verwandte Gebiete ausgedehnt, so würden sich höchst wahrscheinlich jene gemeinschaftlichen Beziehungen finden, deren Auftreten in den verschiedenen Preisen wir heute allerdings mehr vermuthen, als nachweisen können. — Uebrigens muss bei solchen Untersuchungen ernstlich erwogen werden, ob nicht schon in den Preisen des wichtigsten (zentral gelegenen) Marktes das, was wir im sog. Landesdurchschnitt suchen, enthalten sei, m. a. W., ob nicht jener einzelne Preis und das Produkt aus allen (richtig gefassten) Preisen faktisch das gleiche Resultat ergeben. Diese Möglichkeit muss zugegeben werden, aber der Schritt ist so kühn, dass nur sorgfältige Prüfung dazu berechtigt.

II) Auf ganz anderer Seite liegen die Schwierigkeiten in dem zweiten Falle, wo es gilt, aufeinanderfolgende ähnliche Erscheinungen

auf einen gemeinschaftlichen Ausdruck zu bringen. Dort ist die Verschiedenheit grundsätzlich anerkannt, und handelt es sich nur darum, die gemeinschaftlichen, die Berührungspunkte hervorzukehren; hier glaubte man die Abweichungen als blosse Anomalieen ansehen zu dürfen. Aber freilich, von der hier vermutheten Gleichartigkeit fand sich wenig genug. Indem man die Vielheit auf die Einheit zurückführte, verwischte man die grossen, oft sogar konstanten Abweichungen, leugnete man den unaufhörlichen Wechsel, das beständige Auf- und Niederwogen, konstruierte man nicht selten ein Einheitliches, während in That und Wahrheit ein Vielfaches vorlag. Und dazu kam noch, dass man durch die so oder anders gefasste Durchschnittszahl zu einem einzelnen Punkt herunterdrückte, was doch eigentlich eine Reihe, eine ausgezogene Linie ist.

Letzterer Uebelstand scheint allerdings unvermeidlich; man kann sich aber damit trösten, dass jene sogen. Reihe, genau besehen, doch wieder nur eine Anzahl von Punkten ist, die wir uns erst zur Linie ausgestalten. — Uebrigens haben alle diese Erwägungen der Wissenschaft viel zu denken gegeben und zu einer Reihe von Vorschlägen geführt, die bald der Grundzahl, bald der Berechnungszahl eine grössere Akkommodationsfähigkeit geben sollten. Dorthin ist zu rechnen das ziemlich oft angewendete Verfahren der Ausmerzung der äussersten Zahlen. Man sagte, wenn bei einer Zusammenstellung von Preisen nur selten, aber dann sehr starke Abweichungen von der eigentlichen Mittelzahl vorkommen, so können nur Anomalieen und Zufälligkeiten Schuld sein, welche mit dem wahren Wesen der Sache wenig oder gar nicht zusammenhängen; man würde durch ihre Aufnahme den natürlichen Verlauf und die innere Einheit der Erscheinungen stören. Allein diese Argumentation ist in sich selbst widersprechend, sie behandelt auch als bewiesen, was erst zu beweisen wäre. Ist nämlich die Preisbewegung irgend eines Gegenstandes soweit in sich geschlossen, dass sie durch gewisse, immer auf einander wirkende Faktoren bedingt ist, so muss doch die Möglichkeit ungleicher Intensität jener Faktoren zugegeben werden, und dann sind die einzelnen Ausschläge an sich so korrekt und durch die Natur der Sache gegeben, wie die scheinbar normalen Ziffern. Wir berufen uns hierfür auf die notorischen, durch Ernteausfälle bedingte Preisdifferenzen bei dem Getreide. Oder aber, jene Abweichungen sind durch dritte und vierte Faktoren bedingt, etwa durch Ein- und Ausfuhrverbote, durch Geld- und Finanzkrisen; dann müssen wir auch diese berücksichtigen, wenn

wir nicht in die Gefahr gerathen wollen, das Auftreten derselben durch jene Korrektur unkenntlich zu machen.

Viel häufiger sind übrigens die Versuche gewesen, die Rechenzahl zu verbessern. Es mag hier des etwas sonderbaren Vorschlags gedacht werden, welcher sich unter den Schriften des bereits genannten Kraus[1]) befindet. Derselbe geht ungefähr dahin: die verschiedenen Zahlen einer Reihe sind so zu ordnen, dass an den Anfang diejenigen Ziffern zu stehen kommen, welche von der arithmetischen Mittelzahl am weitesten abstehen, so dass die Reihe mit den Ziffern schliesst, welche sich der letzteren am meisten nähern. Man löst nun von der Reihe immer ein Glied, also zuerst die höchste Zahl, dann die niederste, dann die zweithöchste u. s. f. los, nachdem jeweilen die Durchschnitte berechnet worden sind. Da dieselben ungleich sind, werden auch sie in der angeführten Weise geordnet und behandelt, bis zuletzt eine Zahl herauskommt, welche keine weitere Modifikation mehr zulässt. — Dieser Vorschlag mit seiner endlosen Vermehrung der Rechenarbeit hat unseres Wissens keine Freunde gefunden; er unterscheidet sich auch formal nur dadurch, dass er mit einem gewissen Behagen die an sich lebensvollen Differenzen zu Tode quält, während der arithmetische Durchschnitt ihnen ein rasches Ende bereitet. Er ist aber auch verfehlt, indem er die Aufeinanderfolge, das Historische der Erscheinungen verleugnet.

Den Härten der Durchschnittszahl suchte man (vgl. die Arbeiten der Sächsischen statist. Zeitschrift) noch durch selbstständige Berechnung der Maximal- und Minimaldifferenzen zu begegnen, welche dann theilweise bei Gewinnung der eigentlichen Durchschnittszahl ausser Acht blieben. Gerechtfertigt sind beide Arten durch den Grundgedanken, dass das gewöhnliche Mittel ein durchaus unvollkommenes Bild gibt; während aber beide nur die äussersten Grenzlinien der Bewegung, nicht ihr inneres Gefüge kennzeichnen, kommt die Loslösung jener äussersten Zahlen einer besonderen Methode nahe, für welche wir doch vergebens nach Begründung suchen. (Vgl. auch vorige Seite.)

Zu völliger Prinziplosigkeit aber führt die Aufstellung, dass man, um den Fehlern und Mängeln der Durchschnittszahl zu entgehen, die einzelnen Erscheinungen möglichst weit hinauf verfolgen müsse. Die

1) a. a. O. I, S. 271 ff.: Die Berechnung der Durchschnittszahl. — Die Arbeit rührt, einer redaktionellen Notiz zufolge, von einem Schüler Kraus' her, fand sich aber mit Noten und Zusätzen versehen in dessen Schreibpult, so dass anzunehmen wäre, er hätte die Vorschläge gebilligt und zu den seinigen gemacht.

Anwendung war beschränkt, aber um so glänzender erschien das Resultat. Nun zeigten sich Harmonieen, Folgerichtigkeiten und Regeln der Entwicklung, gegen welche die Regellosigkeit des einzelnen Moments als werthlos erscheinen musste: die Durchschnittszahl war gerechtfertigt! Wie wäre es auch möglich, sich eine Bewegung zu denken ohne einen bestimmten Grundgedanken, ohne ein festes Gesetz, ein sicheres Ziel? Jene Zufälligkeiten und Abnormitäten, man sieht es genau, sind nichts als reizvolle Spielungen der Laune oder auch unsinnige Versuche und Spontaneitäten, für welche die Geschichte keinen Raum hat!

Eine solche Auffassung ist gewiss erhaben und fesselnd für den menschlichen Geist, welcher doch sonst nicht gern auf sein individuelles Wollen und Können verzichtet; ist sie durch die Thatsachen bestätigt? Wir bestreiten das Letztere unbedingt und verweisen auf die Betrachtungen, welche wir an die preussischen, hannöverschen und andere Tafeln angeschlossen haben. Man hat offenbar vergessen, dass die Zahlen, wie die ihnen unterliegenden Vorkommnisse, relative, nicht absolute Grössen sind; man hat übersehen, dass verschiedene Umgebung die Kraft und Richtung der Elemente verändert und bedingt, und dass deren Verfolgung nur dann von Irrthümern fern bleibt, wenn man die Ablenkungen und Verschiebungen, oder richtiger, wenn wir die Medien kennen, durch welche die Kräfte hindurchgehen. Statt hierauf bedacht zu sein, hat man die Dinge aus ihrer Umgebung losgelöst und gleichsam auf den Isolierstuhl gesetzt, was Wunder, dass sie sich nun gefügig und lenksam erwiesen!

Es kann nicht anders sein; nur durch strenge Festhaltung des Grundsatzes der Reihenbeobachtung und durch die Kombination von allgemein historischer und statistischer Methode kann die Wissenschaft diesen Gefahren entgehen; sie muss darauf verzichten, das Einzelne aus sich selbst erklären zu wollen, und wie sie dessen Wesen auf dem Wege des Längsschnitts zu erkunden sucht, hat sie durch jeweilige Querschnitte sich gewisse Kunde darüber zu verschaffen, wie und in welcher Verbindung die Dinge gelagert sind. Es muss das Beispiel des modernen Staates nachgeahmt werden. Wie dieser die wichtigen Funktionen der Kontrole zu einer seiner vornehmsten und ehrenvollsten Aufgaben gemacht und in seinen Verwaltungsorganismus aufgenommen hat, während im Mittelalter ausser ihm stehende ständische Ausschüsse, Deputationen der Bürgerschaft, oder auch das Volk selbst dieses wichtige Amt durchzuführen hatten, also hat sich die Statistik

mit allen Kautelen zu umgeben, welche die Geschichte und das wirkliche Leben darbieten.

Wir haben noch eines besonderen Falles der Zusammenfassung zeitlich auseinanderliegender Erscheinungen zu gedenken, wo es nämlich gilt, die Zu- oder Abnahme zu berechnen. Das Wichtigste erschien hier, die Zufälligkeiten der Anfangs- oder Endzahl, von welcher bei der Berechnung auszugehen oder worauf sie zu richten wäre, zu umgehen. Daher die ziemlich allgemeine Uebung, nicht den Durchschnittspreis eines einzelnen Jahres, sondern mehrerer Jahre zu Grunde zu legen, d. h. zuerst einen Durchschnitt aus einer längern Periode aufzusuchen und zur Grundzahl zu machen. — Damit war etwas erreicht, man war über die Capricen der einzelnen Jahre Meister geworden. Man gewöhnte sich dabei noch an, zwar auf die Grundzahl genau zu achten und ihr eine „normale“ Gestalt zu verleihen durch Extrahierung mehrerer Ziffern, ohne doch für die Endzahl ein entsprechendes Verfahren zu beobachten. Ist uns doch keine statistische Arbeit bekannt geworden, in welcher nicht fünf- oder zehnjährige Durchschnittspreise mit einzelnen Jahrespreisen verglichen würden. Man entfernt sich bei der historischen Forschung von dem historischen Boden durch die Bildung jener Durchschnitts-Grundzahlen und durch das Ueberspringen der Zwischenglieder.

Dort war wohl der Grundgedanke gewesen, dass die einzelnen Preise nicht das ganze Wesen der Sache zum Ausdruck bringen; erhält man aber diesen durch das Produkt aus einer beliebigen Anzahl von Fällen, d. h. durch ein Verfahren, welches die einzelnen Fehlergrössen nicht beseitigt, sondern nur addiert und dividiert? Die Durchschnittsgrundzahl ist nur dann richtig, wenn sie sich vollständig deckt mit der eigentlichen Mittelzahl und wenn von dieser die andern Zahlen proportional gleich weit entfernt sind. Dann bedarf man aber derselben nicht, und stellt jede Ziffer den Normalfall vor. Solches ist aber nicht denkbar. Man ist also mit jener Durchschnittszahl zu weit oder nicht weit genug gegangen. Ist die einzelne Erscheinung an sich trügerisch, so ist es mit logischer Nothwendigkeit auch ihre Summe. Zwei Beispiele mögen ausreichen: Nach Soetbeer notierte man in Hamburg zwischen 1851—1857 Zinn Banca p. Zentner und Pr. Ct. wie folgt: 27. 25, 30. 14, 41. 4, 41. 28, 40. 28, 46. 11 und 50. 11.

Durchschnitt der sämmtlichen Jahre		39 Thlr.	27 Gr.
„ „ Jahre	$185^3/_7$ . .	44 „	5 „
„ „ „	$185^1/_5$ . .	36 „	14 „

Steinkohlen notierten in den gleichen Jahren 6, 6, 8, 9, 9, 9 und 7 Gr. p. Ztn.; Durchschnitt $185^1/_7$ $7^7/_{10}$, $185^1/_5$ $7^3/_5$, $185^3/_7$ $8^2/_5$.

Diese Zahlen sind schulgerecht gewonnen, sie zeigen aber nicht entfernt eine Verwandtschaft mit der Wirklichkeit, während doch die Thatsächlichkeit aller jener Einzelpreise nicht durchzuthun ist. Der Fehler kann nur darin liegen, dass die natürliche Unterlage, die Einheit und Einheitlichkeit der einzelnen Preise verneint wird. Man vermengt die Perioden der Preisbildung, obschon Jedem bekannt, dass die einzelnen Jahre besondre Preiskonstellationen haben und haben müssen. Man arbeitet mit grossem Pinsel.

Von noch grösserem Nachtheil ist die Ausserachtlassung der Mittelglieder, wie das geschieht, wenn man die Preise der 60er Jahre mit denen der 40er, 30er oder 20er Jahre vergleicht. Wenn die Forschung den grossen Zusammenhang verschiedener Erscheinungen nie vergessen darf, so sollte sie noch weniger die Gliederung jeder einzelnen vernachlässigen. Ja je grösser jene Zwischenräume sind, desto grösser auch die Gefahr, weder die Anfangs- noch die Endzahlen zu verstehen. — Gilt aber vom Preise vornehmlich das Eine, dass die Vergangenheit auf die Gegenwart und diese wieder auf die Zukunft wirkt, so muss man sich in die Mitte stellen und von da aus nach Anfang und Ende fortschreiten, alle einzelnen Glieder als solche und in ihrer Wirkung auf die Mitte erfassend. Diese Mitte kann aber aus den angeführten Gründen nicht die wirkliche Mittelzahl, sondern nur eine ideelle Ziffer sein, das Produkt aus sämmtlichen Vorkommnissen, so dass wir also in keinem Falle genau den einzelnen Erscheinungen verbotenus folgen, und doch wieder alles genau berücksichtigen, was an die Oberfläche tritt. Ist ein einheitliches Prinzip der Entwicklung vorhanden, so muss die neue ideelle Linie fast ganz der wirklichen (wenn auch gebrochenen) Linie entsprechen; ist kein solches vorhanden, oder richtiger, wirken mehrere, aber ungleich geartete Faktoren zusammen, so muss uns auch diese Berechnungsart im Stiche lassen. In beiden Fällen bedürfen wir aber jener Durchschnitts-Grundzahlen nicht mehr.

Die einzige Formel, welche nach dieser Seite hin alles Wesentliche vereinigt, ist die schon erwähnte des Herrn Dr. G. Frege, Dozenten der Mathematik in Jena, und lassen wir hier im Wortlaute folgen, was uns derselbe freundlichst mitgetheilt hat:

„Wenn von einer Grösse, die sich mit der Zeit ändert, die Werthe y_1, y_2, . . y_k gegeben sind, welche in gleichen Zeitabständen auf einander folgen, so ist die Aufgabe gestellt, eine gleichförmig an-

oder absteigende Reihe zu berechnen, die sich dem wirklichen Verlaufe möglichst genau anschliesst. Wir unterscheiden folgende Fälle:

1) Wenn die Anzahl der gegebenen Werthe eine ungerade $= 2n + 1$ ist, so nennen wir die in der Mitte stehende Zahl y_c. Die gleichweit von der Mitte nach oben und unten abstehenden Zahlen sind dann zu bezeichnen durch y_{c+i} und y_{c-i}. Wir bilden alle Differenzen $(y_{c+i} - y_{c-i})$, multiplizieren jede mit dem zugehörigen Abstande i und dividieren die Summe der erhaltenen Produkte durch $\frac{1}{3} n (2n + 1) (n + 1)$, so erhalten wir die mittlere Aenderung von Glied zu Glied:

$$B = \frac{\sum_{i=1}^{i=n} i \, (y_{c+i} - y_{c-i})}{\frac{1}{3} n \, (2n + 1) \, (n + 1)}.$$

Das arithmetische Mittel η_c der gegebenen Zahlen machen wir zum Mittelgliede der zu berechnenden Reihe und leiten aus ihm durch beständige Subtraktion, bezgl. Addition der Zahl B die übrigen Glieder $\eta_1, \eta_2 \ldots \eta_b$ derselben ab, so dass

$$\eta_{c+i} = \eta_c + iB, \; \eta_{c-i} = \eta_c - iB$$

ist.

Beispiel *siehe S.* 360.

2) Wenn die Zahl der gegebenen Werthe eine gerade $= 2n$ ist, so nennen wir die beiden in der Mitte stehenden Zahlen y_α und y_β, wo $\beta = \alpha + 1$ ist. Wir bilden die Differenzen $(y_{\beta+i} - y_{\alpha-i})$ der gleichweit von der Mitte abstehenden Zahlen und multiplizieren jede mit $(2i + 1)$. Die Summe dieser Produkte, dividiert durch $\frac{1}{3} (2n - 1) n (2n + 1)$, giebt wieder die Grösse

$$B = \frac{\sum_{i=0}^{i=n-1} (2i + 1) \, (y_{\beta+i} - y_{\alpha-i})}{\frac{1}{3} (2n - 1) \, n \, (2n + 1)}$$

Durch Subtraktion und Addition der Hälfte dieser Zahl finden wir aus dem arithmetischen Mittel die beiden mittleren Zahlen η_α und η_β der zu berechnenden Reihe, aus denen die andern Glieder wie oben gefunden werden, so dass

$$\eta_{\alpha-i} = \eta_\alpha - iB, \; \eta_{\beta+i} = \eta_\beta + iB \text{ ist.}$$

3) Wenn Lücken vorhanden sind, so kann man die Zahl der in Betracht kommenden Zeitpunkte als ungerade $= (2n + 1)$ ansehen, da man am Anfang oder Ende immer noch eine Lücke hinzufügen kann. Wenn dies erfordert wird, um eine ungerade Anzahl von Gliedern zu erhalten, so setzt man die Lücke an das Ende, in dessen

Berner Dinkelpreise (in fr. u. ct.)							Berner Butterpreise (in fr. u. ct.)			
Markt:				(Vgl. SS. 358/59.)	Formel:		Markt:		Formel:	
	1860: 15 85				14 79		90		89 5	
1859:	11 56	1861:	15 99	443 × 1 = + 443	14 76	14 82	97	92	87 7	91 3
1858:	11 52	1862:	14 49	297 × 2 = + 594	14 73	14 85	92	93	85 8	93 1
1857:	16 61	1863:	14 —	261 × 3 = − 783	14 69	14 89	96	96	83 9	95 0
1856:	18 67	1864:	13 30	537 × 4 = − 2148	14 66	14 92	91	92	82 1	96 8
1855:	19 53	1865:	12 10	741 × 5 = − 3715	14 63	14 95	86	90	80 2	98 6
1854:	21 82	1866:	13 30	852 × 6 = − 5112	14 60	14 99	83	98	78 5	100 4
1853:	16 26	1867:	15 77	49 × 7 = − 343	14 57	15 02	73	97	76 6	102 2
1852:	14 42	1868:	14 97	55 × 8 = + 440	14 54	15 05	60	97	74 8	104 1
1851:	12 08	1869:	12 94	86 × 9 = + 774	14 50	15 09	65	104	73 0	105 9
1850:	11 15	1870:	14 31	316 × 10 = + 3160	14 47	15 12	67	106	71 2	107 7
1849:	11 23	1871:	16 71	548 × 11 = + 6028	14 44	15 15	68	111	69 4	109 5
1848:	13 60	1872:	17 59	398 × 12 = + 4776	14 41	15 18	70	114	67 6	111 3
Arithm. Mittel: 14 79				bleibt + 4114						

Formel: $3 \frac{4114}{13 \times 25 \times 12} = 0{,}0317$ (als Abstand von Glied zu Glied).

ıe am wenigsten Lücken vorhanden sind. Man bildet dann wie ersten Falle die Summe

$$P = \sum_{i=1}^{i=n} i\ (y_{c+i} - y_{c-i}),$$

›m man die Lücken als Nullen in Rechnung zieht. Nummeriert ı die Zeitpunkte von der Mitte aus nach oben mit $+1$, $+2$, $3, \ldots + n$, nach unten mit -1, -2, -3, $\ldots - n$, so erhält : Lücke eine Stellenzahl j. Man bildet nun die Summe aller Stel- :ahlen der Lücken Σj und die Summe der Quadrate dieser Zahlen ^{2}. Ferner addiert man alle gegebenen Zahlen $\sum_{k=-n}^{k=+n} y_k$. Dann ist die stante Differenz der gesuchten Reihe:

$$B = \frac{m \cdot P + \Sigma j \cdot \Sigma y_k}{m\left(\frac{1}{3} n\,(2n+1)\,(n+1) - \Sigma j^2\right) - (\Sigma j)^2}.$$

; Mittelglied ist:

$$\eta_c = \frac{\left(\frac{1}{3} n\,(2n+1)\,(n+1) - \Sigma j^2\right) \Sigma y_k + \Sigma j \cdot P}{m\left(\frac{1}{3} n\,(2n+1)\,(n+1) - \Sigma j^2\right) - (\Sigma j)^2},$$

m die Zahl der gegebenen Zahlen ist.

Beispiel: Berner Rindfleischpreise von 1848—1872.

				Berechnete Reihe	
49		$m = 14,\ n = 12$		47,8	
—	51	51 . 1 = 51		46,4	49,1
—	49	49 . 2 = 98		45,0	50,5
—	52	52 . 3 = 156		43,7	51,9
—	—			42,3	53,2
—	54	54 . 5 = 270		41,0	54,6
—	54	54 . 6 = 324		39,6	56,0
—	58	58 . 7 = 406		38,2	57,3
—	58	58 . 8 = 464		36,9	58,7
—	58	58 . 9 = 522		35,5	60,0
32	—	— 32 . 10 =	— 320	34,1	61,4
32	65	33 . 11 = 363		32,8	62,8
8) 34	1872) 65	31 . 12 = 372		31,4	64,1
$\Sigma y_k = 711$		3026	Totale Diff. = 32.7		
		— 320			
		$P = 2706$			

$\Sigma j = -31$, $\Sigma j^2 = 401$,

$$\tfrac{1}{3} n \cdot 25 \cdot 13 = \frac{1300}{899},\quad B = \frac{14.2706 - 31.711}{14.899 - 31^2} = \frac{15843}{11625} = 1{,}363$$

$$\eta_c = \frac{899.711 - 31.2706}{11625} = \frac{555303}{11625} = 47{,}77.$$

Die angegebenen Formeln theilen die wirkenden Ursachen in 2 Theile, von denen der eine eine gleichförmige Aenderung bewirkt, während der andere ebensooft eine Vergrösserung als eine Verkleinerung der aus dem ersten Theile allein folgenden Werthe hervorbringt. Nur den ersten Theil zeigen die Formeln an, woraus folgt, dass sie umsomehr etwas Wirkliches zum Ausdruck bringen, je mehr der erste Theil die dauernden, der zweite die vorübergehenden Ursachen umfasst; je mehr also die dauernden Ursachen für sich allein eine gleichförmige Aenderung bewirken würden. Uebrigens sind die Formeln an dieselben Bedingungen der Anwendbarkeit geknüpft, wie das arithmetische Mittel."

Sollte nicht hierin Bestätigung finden, was über den Einfluss allgemeiner Einrichtungen im Verkehrswesen bezw. über die Unzulänglichkeit der blossen Zahlenmethode und den Unterschied zwischen Produkt und Waare gesagt worden ist? Sollte aber nicht zugleich erst mit solcher Formel die Möglichkeit exakt historischer Forschung gegeben sein?

III. Unstreitig die grössten Schwierigkeiten bietet der letzte Fall mit verschiednen Preisen, welche zur gleichen Zeit und am gleichen Ort auftreten. Die Aufgabe wird gewöhnlich so gefasst, dass man die Verschiedenheiten auf die Einheit bringen müsse, ohne jenen allzuviel von ihrer Realität zu nehmen. Das ist aber nicht so leicht, da man hierdurch den Einfluss von zahlreichen Umständen, welche zunächst jene Ungleichheiten bedingen — die Unterschiede der Qualität, der Zahlungsbedingungen, der Lieferzeiten und den gewiss nicht zu unterschätzenden Faktor langjähriger Geschäftsverbindung der Kontrahenten — auf die Seite schiebt. Wir sagen kaum zu viel damit, dass solche Nuss von der Wissenschaft wohl nie wird aufgemacht werden, ohne Schale und Kern zu schädigen. —

Die Schwierigkeit ist nur umgangen, wenn man nach dem Vorschlage Unger's sich damit begnügt, die verschiedenen Notierungen aufzuzeichnen und entweder in dieser Form zu überliefern, oder unter Addition und Division zu einer Einheitszahl zusammenzufassen. Letztere ist freilich nicht bloss Sache der Bequemlichkeit; vielmehr hat von Anfang an die Wissenschaft, statt bei der Feststellung der einzelnen Vorgänge sich zu beruhigen, nach einem gemeinsamen Ausdruck gesucht und zwar in einer Zahl, welche von den verschiedenen Möglichkeiten und Thatsachen ungefähr gleichweit entfernt wäre. Sie musste auch präsumieren, dass in den Angaben ein gemeinschaftliches Moment aller einzelnen Erscheinungen greifbar sich darstelle. — Die Aufgabe ist daher die: Wo und wie verschafft sich dieser sup-

ponierte allgemeine Gedanke Ausdruck? Aber daneben stellte sich unmittelbar die andre Frage: Wenn wir von wirklichen Thatsachen ausgehen, müssen wir nicht diese selber und ihr inneres Gefüge respektieren? Die Fehlerquellen sind offenbar: in dem einen Falle verschaffen wir uns wohl einen einzigen Ausdruck, wissen aber nicht, wie er sich zu den Thatsachen selbst verhält; im anderen Falle aber setzen wir die einzelnen Erscheinungen gleichwerthig einander an die Seite, während doch innere und äussere Gründe nicht ein Nebeneinander, sondern nur ein Untereinander vermuthen lassen.

Diesem Dilemma zu entgehen, hat man eine Reihe von Verfahrungsweisen vorgeschlagen und angewandt, welche hier einzeln zu prüfen zu weit führen würde. Sie alle leiden an einem gemeinschaftlichen Fehler; sie basieren auf einer Annahme, welche, wie man leicht zu erkennen Gelegenheit hätte, thatsächlich auch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit für sich hat. Die mehreren Preise beruhen auf wirklichen, zwischen einzelnen Privaten abgeschlossenen Geschäften; es müsste daher angenommen werden, dass wenigstens im Grossen und Ganzen für die Einzelnen, Produzenten und Konsumenten, ihre Rechnung der gefundenen Durchschnittszahl gleich komme, dass also das eine Mal von einem gleichen Individuum theuer, das andre Mal billig eingekauft werde und umgekehrt; denn nur unter dieser Voraussetzung erhält die gefundene Mittel- oder Durchschnittszahl als Resultat aller Einzelwirthschaften für die Volkswirthschaft materielle Begründung und Wahrheit. Nun zeigt sich aber gerade bei der Abwicklung der Geschäfte überhaupt in eminentester Weise die Intelligenz, Wachsamkeit und Sachkenntniss des Einzelnen. Wir verleugnen durch die Durchschnittszahl die wichtigsten Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens und thun, als ob wir nicht wüssten, dass der Kluge immer billig, der Dumme immer theuer kauft; dass der Händler bis auf den Heller hinaus das Verhältniss von Ein- und Verkauf berechnet, u. s. f. u. s. f. Die notorische Thatsache, dass in theuren Zeiten der Markt viel lebhafter ist, als in billigen, die ungemein wichtige Maassregel der Vorrathbildung bleiben bei der ganzen Behandlung, wie sie die Preise erfahren, durchaus unberührt, ja man möchte sagen unverständlich.

Die Verhältnisse wären dazu in der That angethan, die Frage wachzurufen, ob man denn überhaupt das Leben erfasst habe. Aber als ob es noch nicht genug wäre an jener Präsumtion, komplizierte man sich noch mehr durch Berücksichtigung der Umsatzmengen bei der Berechnung der Grunddurchschnittszahl. Die Umstände waren

freilich äusserst verlockend, denn da auf dem Markte nicht nur ideelle Preise abgeredet, sondern bestimmte Käufe und Verkäufe abgeschlossen werden, da es der Statistik unmöglich fiel, den eigentlichen Schwerpunkt zu finden, schien nichts natürlicher als eine Kombination von Preis und Umsatz. Auch der Versuchung zur mathematischen Spekulation war man entrückt, und jetzt, wo man, — was natürlich als gegeben vorausgesetzt wird — alle Momente des Marktes in der Hand hielt, konnte man auch die Möglichkeit zugeben, dass der gefundene Durchschnittspreis gar wohl für den einzelnen Geschäftsabschluss, und somit für die Privatwirthschaften als solche unrichtig sei: dafür habe man jetzt das eigentliche Gesammtresultat, habe man den wahren, volkswirthschaftlichen Preis!

Hat man sich aber, so müssen wir fragen, die volle Konsequenz dieses Satzes klar gemacht? Es gibt nur zwei Möglichkeiten, und für eine derselben wird man sich zu entscheiden haben. Wenn bei 600 Scheffeln, von welchen 50 zu 60 Groschen, 100 zu 70 und 450 zu 80 verkauft sind, der wahre Mittelpreis $76^{36}/_{100}$ Groschen ist, und, was wir früher zu zeigen versucht haben, die Märkte die Vorbilder des Verkehrs sind, so ist die Möglichkeit:

1) Der an den Markt anschliessende Verkehr nimmt jenen Durchschnittspreis auf. Diese Möglichkeit ist nicht zuzugeben, da dieser Preis an sich gar keine Realität hat, sondern nur rechnerisch gewonnen ist aus vielen nicht selten widersprechenden Elementen. Und noch viel weniger geht es an, zu supponieren, dass die künstliche Kombination so mannigfacher Erwägungen Stand halte, sobald sie in andre Umgebungen übertragen werden.

2) Der Verkehr hält die realen Proportionen 50×60, 100×70 und 450×80 fest, d. h. alle die Verkäufe und Käufe, welche unter dem Einflusse des Marktes nachgehends abgeschlossen werden, stufen sich in der angegebenen Weise ab, so dass höchstens die verschiedenen Transportkosten, die ausfallenden Markt- und Maklergebühren kleine Modifikationen herbeizuführen vermöchten. Diese Möglichkeit ist womöglich noch unmöglicher als die erste; sie ist auch undenkbar, denn dann würde überhaupt von einem Marktergebniss gar nicht die Rede sein, dasselbe vielmehr unter unseren Händen zerfliessen. In dem einen wie im anderen Falle trauen wir aber dem Markte eine Kraft und Energie zu, welche ihm gewiss nicht zukommt. Das Leben aber wird zu einer blossen Kopie des Marktes.

Und nun bedenke man die wirkliche Sachlage! Die Unmöglichkeit, die verschiedenen Preisberedungen, geschweige denn die dadurch

betroffenen Mengen gerade an den grossen Märkten zu erfahren, die Unbeträchtlichkeit des eigentlichen Marktverkehrs, die unbestreitbare Thatsache, dass Marktzufuhr und Marktumsatz auch nicht den mindesten Rapport mit der Preisbewegung, sei es im direkten, sei es im entgegengesetzten Sinne erkennen lassen[1]) — und man wird zugestehen, dass jener Satz auch ganz und gar der thatsächlichen Begründung entbehrt.

Aber auch angenommen, der Verkehr habe die ungeheuere Kraft, alle jene einzelnen Motive in sich aufzunehmen und wenigstens jenem unrealen Durchschnittspreise zur Realität zu verhelfen, so ist doch nicht zu übersehen, dass er nicht im Stande ist, von seiner Kraft Gebrauch zu machen, aus dem einfachen Grunde, weil er denselben gar nicht kennt, wenigstens nicht rechtzeitig erfährt. Bei den Geschäften nämlich, welche durch die Hand beeidigter Makler gehen, kann überhaupt von der Gewinnung einer solchen Zahl nicht die Rede sein: die Makler dürfen höchstens die abgeredeten Preise, nicht aber die verkauften Mengen oder gar die Personen nennen. Hier ist nicht anzukommen. Bei den Fruchtmärkten ist die Aussicht vielleicht besser! Hier erfahren die Schrannengehülfen nur die Preise der wirklich verkauften Zufuhren; da aber erst noch alle die Kalkulationen nöthig werden, so erfährt man das Resultat erst lange nach Schluss des Marktes und weiss somit Niemand, was eigentlich das Resultat ist. Mit anderen Worten — der Verkehr ist in dem Augenblick lahm gelegt, wo er eines bestimmten Anhalts am dringendsten bedarf, und begibt sich der Markt des Rechts der Führung, wo er am meisten befähigt wäre, dasselbe auszuüben.

Thatsächlich freilich können die Dinge niemals so verlaufen, und so bleibt nur die Annahme, dass jene Theorie sich mit dem Leben selbst in Kontrast setzt. Sie führt zu einer Ueberschätzung des Marktumsatzes und übertreibt die Bedeutung der Zufuhren, von denen doch nur beim Getreide und hier nur im beschränkten Umfang die Rede sein kann. Sie fusst aber auch auf einer ganz unrichtigen Auffassung vom Marktwesen. Man hat es wohl vergessen, dass der Markt aller Zeiten nicht sowohl von solchen Personen besucht wird, welche verkaufen und kaufen *müssen*, sondern von Kaufs- und Verkaufs*lustigen*, sobald sich ihnen die Konjunktur günstig erweist. Jene

1) Wir unterlassen behufs Raumersparniss und da uns die Frage zu unwichtig scheint, die Aufnahme einer Berechnung, welche wir den Münchener Zahlen entnommen. — Deren Resultat ist ungefähr, dass weder ein Zusammengehen, noch eine entgegengesetzte Bewegung bei Zufuhr, Umsatz und Preis deutlich erkennbar hervortritt.

Theorie schliesst auch den Markt hermetisch gegen die Aussenwelt ab, sie isoliert ihn und bemüht sich nun, wiewohl vergeblich, einen eigenen Schwerpunkt für den Markt zu finden. Und — the last, not the least — sie verwischt auch die doch so leicht erkennbare Grenze zwischen Volkswirthschaft und Privatwirthschaft, oder vielmehr sie glaubt aus privatwirthschaftlichen Atomen ein volkswirthschaftliches Ganze herausbilden zu können, wenn sie nur jene gehörig durcheinander schüttelt und durch das Sieb der höheren Arithmetik laufen lässt.

Die Entscheidung liegt offenbar hier. Entweder ist der Markt der Tummelplatz der einzelnen Interessen; dann gibt er uns ein wechselvolles, aber einheitsloses Kaleidoskop unzähliger Erscheinungen. Er ist dann auch nicht wirklicher Führer der Preisbewegung. Dann gibt es aber auch keinen volkswirthschaftlichen Preis, überhaupt keinen Preis, sondern nur eine Summe, ein Konglomerat von Preisen. Oder er ist unabhängig und selbstständig, er rezipiert nur die allgemeinen Thatsachen, Gedanken, Wünsche und Befürchtungen, er hat nur Verständniss für das Ganze und will auch nur auf das Ganze wirken. Dann gibt es auch einen Marktpreis, einen volkswirthschaftlichen Preis im vollsten Sinne des Worts.

Wenn richtig, müssen sich diese beiden Begriffe scharf und deutlich gegen einander zeichnen. Wenn also dem privatwirthschaftlichen Preise — quoad majora — eigenthümlich sind volle, unbestreitbare Realität, die Beziehung auf ganz genau bestimmte Objekte und ein unabänderliches Abschliessen gegen die Vergangenheit, so muss umgekehrt dem volkswirthschaftlichen Preis eigenthümlich sein Idealität, Richtung auf das Allgemeine und ein sich Oeffnen nach der Zukunft hin.

Und nun ist nur die Frage: Bietet uns der Markt solche Preise?

Wir müssen, um die Antwort zu finden, noch einmal auf den Markt zurückkehren. Denn wenn auch wirklich die Hineinziehung der Umsätze in die Berechnung der Preise vom Uebel ist, so lässt sich doch die allgemeine Thatsache verschiedener Verabredungen nicht leugnen; indem wir jenes künftig unterlassen, entfernen wir nur eine der Schwierigkeiten, nicht alle. Von jenen 3 Preisen — 60, 70 und 80 Groschen — welcher ist es, der gilt und als Marktpreis im engeren Sinne anzusehen ist?

Wenn wir oben gesehen hatten, dass der Verkehr die komplizierteren Proportionen ins Leben überzuführen kaum die Kraft hat, so dürfen wir das auch nicht von der etwas einfacheren Formel anneh-

men, sofern nicht Gegenbeweis erbracht wird. Aber wir dürfen vielleicht fragen, ob er überhaupt zu solchen Umbildungen und Umgestaltungen auch nur die leiseste Anwandlung verspüre?

Wir bezweifeln das ganz. Es ist auch gar nicht möglich. Man hat nämlich total vergessen, dass unter ganz gleichen Bedingungen gleichzeitige Abschlüsse mit verschiedenen Preisen logisch ein Unding sind, dass aber auch faktisch verschiedene Preisberedungen nicht neben, sondern nur nach einander vorkommen. Der Unterschied zwischen den Geschäften am Markt und ausserhalb desselben kann auch nur ein quantitativer, kein qualitativer sein, d. h. die bestimmenden Faktoren wirken unmittelbarer, weil einander zeitlich und räumlich genähert und beiderseits durch eine Mehrzahl von Personen vertreten. Mögen also immerhin die einzelnen Preise als solche und mit Rücksicht auf die Kontrahenten gleichwerthig sein: für das Allgemeine kann nur derjenige in Betracht kommen, welcher gleichsam über dem Markte steht, weil er von allen daselbst aufgetretenen Motiven etwas, und keines ganz aufnimmt. Jeder Markt dauert auch insgemein lange genug, um diesem Gebilde die normale Zeit der Entwicklung zu ermöglichen. Jedenfalls ist kein Zweifel darüber, an welchem Punkt, in welchem Zeitabschnitt wir ihn zu suchen haben. Nicht bei Beginn, auch nicht während des Marktes, sondern beim Schluss; der wahre volkswirthschaftliche Preis sind die — Schlusskurse.

Auch der einzelne Markttag hat seine Geschichte, das ist ja nicht zu übersehen und tritt namentlich da hervor, wo er durch starken Zusammenfluss von Händlern seine eigentliche Bedeutung erlangt; der Schlusskurs ist dessen eigenstes Werk. Was die Zeitungen melden, was die Berichte von andern Märkten und Börsen aussagen, was während des Marktes der Telegraph und der Barometer verkündigen, was der geschäftige Eifer der einzelnen Kaufleute zur allgemeinen Kenntniss bringt — alles das nimmt er in sich auf, ruhig wägend und erwägend. Ob der Entscheid dem Einzelnen Vortheil oder Nachtheil bringe, ist ihm gleichgültig und noch weniger kümmert er sich um die Umsatzmengen; er hat nur Verständniss für das Allgemeine. — Ist dieses richtig erfasst, und jedem Faktor der gebührende Einfluss gewährt, so steigt die Aussicht, ausserhalb des Marktes und an den folgenden Markttagen sich zu halten. Das wird aber erst die Zukunft lehren; hat sich doch schon die Gegenwart den kleinen Aufenthalt nur ungern gefallen lassen!

Wir glauben damit den ersten Theil unserer Untersuchung abschliessen zu können. Nur noch zwei kurze Bemerkungen. — Die Schlusskurse sind nach unserer Auffassung vielleicht am ehesten dazu geeignet, bei der Wahl der Beobachtungsstellen als Wegweisung zu dienen, denn ihr Auftreten ist an sich schon eine Thatsache, welche die Statistik der Preise nicht unbenützt lassen darf. Und zwar um so weniger, als wir damit auch zu einer richtigen Benützung des Marktwesens für das gesammte Wirthschaftsleben gelangen. Denn nunmehr erhält jenes auch die verdiente Werthstellung. Sind doch die Martinipreise und überhaupt alles, was mit dem Erntejahr zusammenhängt, nachweisbar ganz unabhängig vom eigentlichen Markt. Und endlich: sollte nicht in dem Allen die Bestätigung dessen zu finden sein, was wir über Handel und Verkehr und dessen Einfluss auf die Preise gesagt haben?

Literatur.

Zur mathematischen Statistik.

VIII.

Jacob Lewin (Direktor der Budapester Handelsakademie), **Bericht über die zur Berechnung von Sterbetafeln an die Statistik zu stellenden Anforderungen.** Budapest 1876. 90 Seiten in 8°. mit zwei Figurentafeln.

Die neuesten Schriften über die Theorie des Bevölkerungswechsels habe ich in diesen Jahrbüchern nur angezeigt, nicht eigentlich beurtheilt; denn es scheint mir, dass die weitere Entwickelung dieser Disziplin von unparteilicher Seite geschildert werden sollte. Bis sich ein solcher Kritiker findet, wollte ich nur das Verzeichniss der Schriften fortsetzen. In Bezug auf die Schrift von Lewin muss ich diese Zurückhaltung um so mehr beibehalten, als der Verfasser sich fast unbedingt meinen eigenen Arbeiten anschliesst und sie vielfach gegen Missverständnisse in Schutz nimmt. Ich begnüge mich aber damit, zu sagen, dass ich bei keinem früheren Schriftsteller einem so eindringenden Verständniss der von mir vertretenen Auffassung der Sterblichkeitsmessung begegnet bin, als bei ihm.

Lewin's Abhandlung ist zu gleicher Zeit ungarisch, deutsch und französisch erschienen: französisch als Bestandtheil des in 4° erscheinenden Werkes: Congrès international de Statistique à Budapest. Neuvième session, 1876. Programme. I. Section: Theorie et population. Budapest, Imprimerie „Athenaeum", 1876; und deutsch als Bestandtheil des in 8° erschienenen „Jahresberichts der Budapester Handelsakademie am Schlusse des Schuljahrs 1876; Uebersetzung des ungarischen Originaltextes. Selbstverlag der Budapester Handelsakademie, 1876." Die deutsche Bearbeitung ist auch als Sonderabdruck herausgegeben. Die ungarische Bearbeitung liegt mir nicht vor.

Sehr wichtig für die Verbreitung der Theorie dürfte die französische Ausgabe sein, denn während die Deutschen, Holländer, Engländer, Italiener längst mit der neuen Richtung vertraut gemacht sind, müssen sich die Franzosen noch mit den allerdings hervorragenden Leistungen ihrer Landsleute Desporcieux und Fourier, die einer älteren Periode angehören, begnügen. Hoffen wir, dass es dem Verfasser gelingen möge, seinen Stoff der französisch lesenden Welt zugänglich zu machen!

Der äussere Anlass für Lewin's Schrift ist darin zu suchen, dass vorbereitende Commission des statistischen Congresses ein Urtheil drei ihr eingereichte Gutachten wünschte: das eine Gutachten war Baumhauer, das andere von Körösi, das dritte von Becker. drei Gutachten sind mit in den oben genannten Quartband „Progr u. s. w.“ aufgenommen. Sie beziehen sich alle auf die Frage, was von praktischen Statistik zu verlangen sei, damit brauchbare Unterlagen Messung der Sterblichkeit entstehen?

Aber wie schon Becker gethan hatte, greift auch Lewin weiter und entwickelt einen grossen Theil der Sätze über den Bevölkerr wechsel. Er bedient sich dabei der bekannten elementaren geometris Hilfsmittel, nicht ohne auch seinerseits eine kleine Umbildung ders durchzuführen. Daneben benutzt er noch eine symbolische Bezeich der verschiedenen Gesammtheiten, die ganz eigenthümlich ist und die eine hieroglyphische nennen möchte: eine Bilderschrift, ohne weiteres bar aber auch nicht weiter tragend, als die zu Grunde liegende ge trische Versinnlichung.

Der flüssige Vortrag, die stets bewahrte Verständlichkeit für sere Leserkreise und die scharfe Fassung der Begriffe sind Vorzüge, d die sich Lewin's Abhandlung, ihrem Ziele gemäss, besonders denen pfehlen dürfte, die sich in dies Wissensgebiet einarbeiten wollen. Mö dem Verfasser Musse genug gewährt sein, diese Studien fortzusetzen so zur Verbreitung des Alten und zur Anregung von Neuem beizutr

Strassburg i. E. 19. Aug. 1876. G. F. Knapp.

IX.

The American Iron Trade in 1876. Politically, Historically, and tistically Considered by **James M. Swank.** Secretary of the rican and Iron Steel Association. Philadelphia 1876. SS. 199.

Das vorliegende Buch ist eines von den Werken, welche in vo licher Weise den zu seltenen Census Amerikas ergänzen. Die mate Entwickelung Amerikas ist in den letzten 50 Jahren eine so rapide wesen, dass der Census vier oder fünf Jahre nach der Ausführung selben vollständig werthlos wird, so weit als er die augenblicklichen hältnisse vorführen soll. Diese Thatsache ist völlig anerkannt in Am wo aber doch jeder Versuch einen häufigeren als einen zehnjährigen Ce zu erlangen bisher erfolglos geblieben ist. —

Dieser Mangel ist theils ersetzt durch provinziale Erhebungen, ständiger aber durch die Berichte der verschiedenen industriellen Ve Amerikas.

Das vorliegende Werk ist ein dem amerikanischen Eisen- und S vereine überreichter Bericht, welcher von seinem Secretär James M. S geschrieben, und dessen Zweck ist all die historischen und statisti Thatsachen, welche zu erlangen waren, im Betreff der Entstehung,

Wachsens, und des jetzigen Zustandes der Eisenindustrie Amerikas kurz zusammenzufassen.

Das Buch, welches im schutzzöllnerischen Sinne geschrieben ist, zerfällt in 5 Theile.

Der erste Theil ist einer Besprechung der industriellen Politik Grossbritanniens gewidmet, in welcher der Verfasser versucht die Politik Amerikas im Betreff der Schutzzölle gegen britische Vorwürfe zu vertheidigen, indem er zeigen will, dass England in allen seinen Maassregeln einzig und allein durch das Selbstinteresse beeinflusst worden ist; dass es das Schutzzollsystem verfolgte bis es seine Industrie gross gezogen hatte, dann Freihandel für alle Nationen predigte und immer danach strebte die Industrie anderer Nationen zu Grunde zu richten. Der Autor betont die eigennützige Politik, welche England gegen seine Colonien immer eingeschlagen hat, ein Beispiel, auf das wir später zurückkommen werden.

Der zweite Theil ist eine Vertheidigung der schutzzöllnerischen Politik Amerikas auf Grund ihrer Resultate. Dieser Theil wird mit einer kurz gefassten Schilderung der verschiedenen Tarifakte der V.-St. und ihres Einflusses auf den Wohlstand derselben eröffnet. Die Frage ob Werthzölle ob spezifische Zölle ist kurz besprochen, und der Verfasser tritt scharf gegen Werthzölle auf, weil seiner Meinung nach sie mit einem richtigen wahren Schutzzollsystem gar nicht vereinbar sind. Man vergegenwärtige sich, dass in den Vereinig. Staaten Eisen in fast allen Formen seit 1816 den spezifischen Zöllen unterworfen gewesen ist, ausser unter dem Tarife von 1846—1860.

Der Einfluss des Schutzzolles auf die Preise ist dann kurz besprochen, indem der Verfasser nachweisen will, dass das Schutzzollsystem immer auf die Verbesserung aller Prozesse gewirkt und dadurch die Herabsetzung der Preise aller Fabrikate verursacht hat.

Verf. geht dann zur Besprechung des Einflusses des Schutzzolltarifs auf die Ausfuhr über. Der Behauptung der Freihändler, dass die Schutzzollpolitik der Ver. St. die Ausfuhr von landwirthschaftlichen und fertigen Waaren vermindert hat, hält der Verfasser eine Reihe Ziffern entgegen, welche die Ausfuhr von 1849—1874 darstellen. Die ersten 13 Jahre waren unter dem freihändlerischen Tarif von 1846, die letzten 13 unter dem schutzzöllnerischen von 1861. Die Gesammtausfuhr der ersten Periode einschliesslich von Rohprodukten, Halbfabrikaten und Ganzfabrikaten, ausschliesslich aber von Gold und Silber in Barren und Münzen belief sich auf 2,792,997,048 Dollars; für die zweite Periode auf 5,122,157,406 Dollars. Hienach ergiebt sich ein Zuwachs von 85 % in der zweiten Periode gegenüber der Ausfuhr in der ersten. Der Zuwachs der Bevölkerung belief sich auf höchstens 35 %. Die Ausfuhr steigerte sich also in der zweiten Periode um mehr als 50 %, auch wenn wir den Zuwachs der Bevölkerung in Abzug bringen. Zwar sind die Werthe der zweiten Periode meistentheils nach der Papierwährung ausgedrückt, da aber die Ausfuhr von den Südstaaten während des Bürgerkriegs gar nicht in Betracht gezogen ist, so wird dieser Umstand wahrscheinlich den Unterschied fast ausgleichen.

Wenn wir die landwirthschaftlichen Produkte näher in Betracht ziehen,

finden wir, dass während der ersten Periode 88,629,780 Bushels Weizen ausgeführt wurden — einen durchschnittlichen Betrag von 6,817,676 Bushels pro Jahr. In der zweiten Periode belief sich die Gesammtausfuhr von Weizen auf 359,849,413 Bushels oder im Durchschnitte 27,680,724 Bushels pro Jahr. In der ersten Periode wurden 82,033,737 Bushels Mais ausgeführt, in der zweiten dagegen 207,221,555 Bushels.

Der Verfasser geht dann näher auf die rapide Ausdehnung der Ausfuhr von amerikanischen Fabrikaten seit 1872 ein. Die Ausfuhr von baumwollenen Fabrikaten im Jahre 1875 war zweimal so gross als im Jahre 1872; dasselbe gilt von den Eisen- und Lederfabrikaten. Im Jahre 1875 übertraf der Werth der gesammten Ausfuhr von Eisen- und Stahlfabrikaten den der Einfuhr derselben um 5,000,000 Dollars. Die Ausfuhr von Lederfabrikaten belief sich im Jahre 1871 auf 673,331 Dollars, im Jahre 1875 dagegen auf 7,324,796 Dollars. Im Finanzjahr 1872 wurden Eisen- und Stahlfabrikate zum Werth von 55,540,188 Dollars eingeführt, und 26,423,080 Bushels Weizen ausgeführt, die 38,915,060 Dollars werth waren. Im Finanzjahr 1874 wurden dagegen Eisen- und Stahlfabrikate zum Werthe von 33,793,546 Dollars eingeführt, während 71,039,928 Bushels Weizen zum Werthe von 101,421,459 Dollars ausgeführt wurden. Obgleich diese Ziffern auf eine für amerikanische Ausfuhr sehr günstige Zukunft hinzudeuten scheinen, glaubt der Verf. doch aus verschiedenen Gründen nicht an eine so ausgedehnte Ausfuhr von Fabrikaten wie die von England, wenigstens noch für eine lange Zeit nicht.

Nach einer Besprechung des Einflusses der Schutzzölle auf die Arbeitslöhne kehrt er zu seiner eigentlichen Aufgabe zurück, der Betrachtung der Eisenindustrie insbesondere. Er leitet diesen Theil seines Buches ein mit einer Geschichte der amerik. Eisenindustrie, aus welcher Folgendes zu entnehmen ist.

Die Eisenindustrie Amerikas stammt aus dem Jahre 1619 wo einige gewandte Arbeiter von England nach Virginien geschickt wurden um drei Eisenwerke zu gründen. Diesen folgten im Jahre 1621 weitere 20 erfahrene Arbeiter. Bei einem Ueberfall der Indianer 1622 wurden diese Eisenarbeiter fast ausnahmslos getödtet, und die Eisenindustrie erreichte dadurch ein vorzeitiges Ende. —

Andere Eisenwerke entstanden allmählig in den verschiedenen Niederlassungen im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts, obgleich selbstverständlich sehr langsam, da sie nicht nur gegen die natürlichen Hemmnisse wie Mangel an Kapital und gewandten Arbeitern zu kämpfen hatten, sondern auch gegen Verbote, welche die englische Regierung gegen den Eisenindustriebetrieb in den Colonien erliess, wie den im Jahre 1749 wo es hiess: „No mill for slitting or rolling of iron or any furnace for making steel shall be erected in any of his Majestys Colonies in America.“

Vom Jahre 1728—1750 wurden im Durchschnitte jährlich 2221 Tonnen Roheisen nach England ausgeführt; von 1751—1775 3121 Tonnen jährlich, in der letzten Periode wurden auch jährlich 775 Tonnen Eisen in Stäben ausgeführt.

Aber die wirkliche Eisenindustrie stammt erst aus der Zeit nach dem Unabhängigkeitskriege. Die Ausfuhr von Roheisen, welche sich im Jahre

1791 auf 4179 Tonnen belief, nahm beständig ab bis zu dem Jahre 1818, wo sie gänzlich aufhörte, nicht weil die Fabrikation aufgehört hatte, sondern weil die einheimische Fabrikindustrie dieselbe consumirte.

Die Eisenindustrie fasste ihre Wurzel wie die meisten anderen Fabrikationszweige, welche seitdem gross geworden sind, in der Periode welche von 1808 bis 1816 verging und die bezeichnend das Treibhaus amerikanischer Industrie genannt worden ist.

Unter den Tarifen von 1824, 1828 und 1842 hatte die Eisenindustrie Perioden von grossem Gedeihen und fieberhafter Ausdehnung.

Die Jahre 1838, wo anthracite coal (eine harte glänzende Steinkohle, die wenig oder kein Erdpech enthält und daher ohne Flamme brennt) zuerst bei der Fabrikation von Roheisen gebraucht wurde, 1844 wo die ersten Eisenbahnschienen gewalzt wurden, 1846 wo raw bituminous coal (rohe erdpechige Steinkohle) bei der Fabrikation von Roheisen gebraucht wurde, und 1865 wo die ersten Bessemerstahl-Eisenbahnschienen angefertigt wurden, bilden eine neue Phase in der Entwicklung der amerikanischen Eisenindustrie.

Der vierte Theil des Buches besteht aus Tabellen, welche eine Uebersicht über die jetzige Gestaltung der Eisenindustrie liefern. Um ein Bild der riesenhaften Ausdehnung der Eisenindustrie in den letzten zehn Jahren zu geben führen wir die folgende Tabelle an.

Jahr	Bessemerstahl-Eisenbahnschienen Tonnen von 2000 engl. Pfund	Eisen-Eisenbahnschienen Tonnen von 2000 engl. Pfund	Sonstiges gewalztes Eisen Tonnen von 2000 engl. Pfund	Roheisen (pigiron) fabrizirt Tonnen von 2000 engl. Pfund	Gesammte Consumtion von Roheisen. Produktion + Einfuhr — Ausfuhr Tonnen von 2000 engl. Pfund
1867	2,550	459,558	579,838	1,461,626	
1868	7,225	499,489	598,286	1,603,000	
1869	9,650	583,936	642,420	1,916,641	
1870	34,000	586,000	705,000	1,865,000	
1871	38,250	737,483	710,000	1,911,608	2,154,813
1872	94,070	905,930	941,992	2,854,558	3,149,048
1873	129,015	761,062	1,076,368	2,868,278	3,012,883
1874	144,944	584,469	1,110,147	2,689,413	2,734,539
1875	290,863	501,649	1,097,867	2,266,581	2,324,300

Man wird wohl bemerken, wie rapid sich die Produktion der Bessemerstahlschienen trotz der Krisis von 1873 gesteigert und die der eisernen Schienen sich vermindert hat. Im vorigen Jahre wurde ausser den Bessemerstahlschienen viel Bessemerstahl produzirt, welcher zu anderen Zwecken wie zu Radreifen, Instrumenten verschiedener Arten verwendet wurde.

Die gesammte Quantität Roheisen, welche in der Fabrikation des Bessemerstahls gebraucht wurde, belief sich im Jahre 1872 auf 140,404 Tonnen; 1873 auf 183,534 Tonnen; 1874 auf 204,352 Tonnen; 1875 auf 395,956 Tonnen. Ein Sechstheil der gesammten Roheisenproduktion wurde also im Jahre 1875 in Bessemer Stahl verwandelt.

Interessant ist es zu bemerken wie die Einfuhr britischer Eisenwaaren seit 1872 abgenommen hat. Die Einfuhr derselben belief sich im

ıhre 1871 auf 6,315,376 Pf. Sterl.; 1872 auf 8,081,682 Pf. Sterl.; 1873 ıf 4,890,661 Pf. Sterl.; 1874 auf 1,422,481 Pf. Sterl.; 1875 auf 977,608 'f. Sterl.

Dass die Engländer selbst diese Abnahme als Beweis ansehen, dass der amerikanische Markt ihnen dauernd verloren gegangen ist, erhellt aus vielen Reden, welche in den verschiedenen Eisen- und Stahlfabrikanten-Vereinen Englands im Laufe dieses Jahres gehalten worden sind. Ein englischer Eisenfabrikant, der von einer Reise nach Amerika kürzlich zurückgekehrt ist, die er unternommen hat um spezielle Untersuchungen gerade über diese Frage zu machen, hat in einer solchen Rede gesagt — „Wir dürfen unsere Augen der Thatsache nicht länger verschliessen, dass die amerikanischen Eisenfabrikanten unsers Gleichen sind in allem was Fachkenntniss betrifft und dass sie nach manchen Richtungen hin beim Gebrauch der Maschinerie uns übertreffen".

Es sind ausser den erwähnten andere werthvolle Tabellen, auf die wir nur beiläufig aufmerksam machen können, im letzten Theile des Buches angeführt.

Unter anderen ist eine Tabelle der verschiedenen Tarifsätze auf Eisen- und Eisenwaaren in den V. St. seit 1789; eine die die Ausfuhr von amerikanischen Eisenwaaren seit 1789 darstellt; eine der Produktion des Roheisens und der Steinkohlen seit 1810, so weit die vorhandenen Ziffern dazu hinreichend sind; eine der Preise des Roheisens und der Eisenbahnschienen in Philadelphia seit 1842, und der Preise der Bessemer-Eisenbahnschienen seit 1868.

Nach Allem haben wir es hier mit einer sehr werthvollen Arbeit zu thun und wir können nicht umhin dem Sekretär des amerikan. Eisen- und Stahlvereins unseren Dank abzustatten, dass er das vorhandene Material so eingehend und allem Anscheine nach so gewissenhaft verarbeitet hat, um uns eine klare Uebersicht über diesen so bedeutenden Zweig amerikanischer Industrie zu liefern, obgleich wir gewünscht hätten, dass die schutzzöllnerische Tendenz in der Besprechung weniger in den Vordergrund getreten wäre, weil dies bei Vielen nothwendig ein Vorurtheil gegen die ganze Arbeit erwecken muss. J.

X.

Mittheilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte. 1. Jahrbuch für 1873—75. Chemnitz 1876. 240 S.

Eine recht schätzbare Publikation, die auch einige werthvolle Beiträge zur Geschichte der nationalökonomischen Kultur enthält. Nach einem Vorberichte über den Verein und seine Interessen so wie über den Inhalt des Archivs (vom Jahre 1143 bis 1650) und die Bibliothek desselben folgen 4 Abhandlungen

a) von Dr. R. Zöllner, über die Anfänge der Chemnitzer Industrie,
b) von Dr. A. Sammler, der Getreidemarkt in Chemnitz,

c) von Demselben das Franciscanerkloster in Chemnitz,
d) von Dr. Scholtze, Johann David Beil. — Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Theaters.

Namentlich ist die erste dieser Abhandlungen von besonderem wissenschaftlichen Werthe. In derselben wird nach einem kurzen Rückblick auf die beiden Hauptindustrien des Mittelalters, die Tuchfabrikation und die Leinenweberei, die Entwickelung der Leinenindustrie in den Meissnischen Landen, besonders der von den Meissner Markgrafen 1357 verliehene Bleichzwang, welcher Chemnitz zur Industriestadt machte, behandelt und mit richtigem Verständniss für die eigenthümlichen gewerblichen Organisationen des Mittelalters allseitig gewürdigt. Alle Städte und Dörfer 10 Meilen im Umkreise durften nur in Chemnitz bleichen und, um die Spinnerei in diesem Bezirk zu sichern, durfte weder Rohstoff noch das Garn noch ungebleichte Leinwand exportirt werden. Die Ausnutzung des Privilegiums wurde den Freiberger Münzmeistern verliehen, welche zugleich die Banquiers der Markgrafen waren, ihre Anleihen vermittelten, die Bleichrichter einsetzten und von jedem Stück Leinwand bis zu 100 Ellen eine bestimmte Bleichgebühr erhoben. Hierauf wird die Anlage, Organisation und Verwaltung der Bleiche, das Bleichgewerbe und die Geschichte der Bleichenordnungen erörtert und überall mit den urkundlichen Beweisen belegt. Besonders ist der Nachweis sehr interessant, dass die Chemnitzer Bleiche sehr frühzeitig Eigenthum einer Bleichgenossenschaft wurde, die ebenso wie die Inhaber der Freiberger Gruben eine Gewerkschaft mit 32 Antheilen bildete, deren Mitglieder nicht Produzenten sondern nur Besitzer der Bleiche waren und deren Austritt und Eintritt in diese Genossenschaft lediglich durch die Uebertragung eines Antheilscheines bedingt war. Eine baldige Fortsetzung dieser Arbeit ist dringend wünschenswerth.

Auch die zweite Abhandlung, welche die älteste Geschichte des Chemnitzer Getreidemarktes während des 16ten Jahrhunderts nach den Urkunden und Akten des Chemnitzer Rathsarchivs enthält, ist werthvoll und von allgemeinem Interesse, weil Chemnitz schon frühzeitig der Mittelpunkt des Getreidehandels für den grösseren Theil des Erzgebirges geworden war.

Wir wünschen dem Vereine, welcher erst Ende 1872 ins Leben getreten ist und sich so rasch durch tüchtige Leistungen bewährt hat, von Herzen rüstige Fortentwickelung und glücklichen Erfolg.

B. H.

XI.

Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Büreaus. Sechszehnter Jahrgang 1876. Heft I und II (Doppelheft). (Verlag des königl. preussischen statistischen Bureaus (Dr. Engel) in Berlin).

Inhalt:

Der Schutz der Kinderarbeit in Frankreich. (Gesetz vom 19. Mai 1874); von Dr. W. Stieda.

Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Thiere in den bedeutendsten Marktstädten der preussischen Monarchie. I. Monatsdurchschnitts-Marktpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Rauchfutter in den Monaten August bis einschliesslich Dezember 1875, nebst einer Zusammenstellung der Durchschnittspreise im Kalenderjahre 1875. II. Getreidepreise in den Monaten August bis einschliesslich Dezember 1875, nebst einer Zusammenstellung der Durchschnittspreise im Kalenderjahre 1875.

Die Lebens- und Feuerversicherung im preussischen Staate und in Deutschland in den Jahren 1873 und 1874 mit Rückblicken auf frühere Jahre. I. Die Lebensversicherung. II. Die Feuerversicherung. A. Die Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit. B. Die gewerblich (durch Aktiengesellschaften) betriebene Feuerversicherung; von H. Brämer.

Der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im preussischen Staate während des Jahres 1875.

Vorläufige Ergebnisse der standesamtlichen Eintragungen der im Jahre 1875 vorgekommenen Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle.

Die Mehrgeburten im preussischen Staate während der Jahre 1824 bis 1874.

Einige Bemerkungen über die Berechnung des Durchschnittsalters der in den ersten fünf Lebensjahren Verstorbenen; von Josef Körösi.

Statistischer Sanitätsbericht über die russische Armee im Jahre 1872. I. Morbidität. II. Mortalität. III. Invalidität. IV. Einige genauere Mittheilungen über die Gesundheitsverhältnisse in der Garde; von Dr. J. Schmulewitsch.

Die Statistik der Morbidität, Invalidität und Mortalität, sowie der Unfall- und Invaliditätsversicherung der Erwerbsthätigen. Einleitung. I. Die Morbidität, Invalidität und Mortalität der zu festen Verbänden organisirten oder im öffentlichen Dienste stehenden Erwerbsthätigen. II. Die Verunglückungen der Erwerbsthätigen im Berufe. III. Die Statistik der Unfalls- und Invaliditätsversicherung der Erwerbsthätigen. IV. Anhang, von Dr. Engel.

Die Statitstik der Aktien- und Aktien-Kommanditgesellschaften; von Dr. Engel.

Ein Vermächtniss M. Maury's und A. Quetelet's an die IX. Versammlung des internationalen statistischen Kongresses zu Budapest im Jahre 1876, die internationale Wetter- und Ernte-Berichterstattung betreffend.

Bücheranzeigen.

Statistische Korrespondenz.

Als besondere Beilage:

Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 im Königreich Preussen.

Wir behalten uns vor auf den Inhalt einzelner Artikel dieses reichhaltigen Doppelheftes gelegentlich zurückzukommen.

Miscellen.

III.

Die Grundbesitzverhältnisse im brittischen Reiche.

Nachdem wir kürzlich an dieser Stelle über die Statistik der Grundbesitzverhältnisse in Schottland berichtet haben liegt uns unter dem Titel Return of owners of Land in England and Wales exclus. of the Metropolis presented to both houses of Parlam. London 1875. 2 Vol. Q. ein weit umfangreicheres Werk über England und Wales, leider auch in derselben unverarbeiteten Form, vor wie das Vorhergegangene. Bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes, den verbreiteten falschen und auseinandergehenden Urtheilen musste man dieser Erhebung mit besonderem Interesse entgegensehn, und wir halten uns zu einer eingehenden Berücksichtigung verpflichtet.

Wir geben zunächst die Einleitung theils in wörtlicher Uebersetzung, theils im Auszuge wieder: —

„Dieser Bericht soll für England und Wales mit Ausnahme der Hauptstadt nachweisen:

1. Die Zahl und Namen der Grundbesitzer von einem Acre und darüber, gleichviel ob bebaut oder nicht, in jeder Grafschaft, mit dem durchschnittlichen Jahresertrage des dem einzelnen Besitzer zugehörigen Grund- und Boden.
2. Die Zahl der Grundbesitzer in gleicher Weise von weniger als einem Acker. —
3. Schätzungsweise die Ausdehnung von Gemeindeweide- und Oedeland jeder Grafschaft.

Die Umstände, durch welche der Bericht hervorgerufen, werden am besten durch Wiedergabe der folgenden Diskussion klar gemacht, welche in dem Hause der Lords am 19. Febr. 1872 stattfand:

Der Earl of Derby fragte den Lord Privy Seal (Viscount Halifax), ob es die Absicht der Regierung wäre, Schritte zu thun, um die Zahl der Grund- und Hausbesitzer im Königreiche mit der Ausdehnung der Fläche, die auf jeden Grundbesitzer fiele, genau festzustellen. Er wolle das Haus nicht länger mit Auseinandersetzung der Veranlassung zu der Anregung aufhalten. — Jedermann wisse, dass von Zeit zu Zeit sich von ausserhalb ein lauter Schrei der Entrüstung erhob, über das, was man das Monopol des Grundbesitzes nannte, und in Folge dieses Schreies wurden die wildesten und grundlosesten Uebertreibungen und Entstellungen der Thatsachen in Bezug auf die Zahl der gegenwärtigen Grundbesitzer verbreitet. Wieder und wieder wurde gesagt, dass nach dem Census von 1861 nicht mehr als 30,000 Grundeigenthümer im Königreiche vorhanden wären;

und obgleich wiederholentlich nachgewiesen wurde, dass diese Annahme auf einem Missverständniss des Censusberichtes beruhte, wurde die Zahl immerfort wiederholt, als ob sie völlig richtig und unbestritten wäre. Der wirkliche Thatbestand sei vielmehr bis zur Gegenwart ein Gegenstand reiner Konjekturen. Er seinerseits halte die Ziffer von 300,000 Grundbesitzern für der Wahrheit entschieden näher kommend. — Er bestreite die Richtigkeit der allgemeinen Annahme, dass die kleinen Grundstücke einem fortdauernden Absorptionsprozesse durch die grossen unterworfen seien. Wahr sei es, dass die Klasse der bäuerlichen Besitzer, welche früher in den ländlichen Distrikte vorhanden waren, zu verschwinden scheine, aus dem guten Grunde, weil solche Besitzer in der Regel zum Ertrage von 40 oder 50 Jahren ihre Grundstücke verkaufen können und dadurch ihr Einkommen steigern. An Stelle dieser Klasse sei aber eine neue Klasse kleiner Besitzer aufgetaucht, welche in der Nähe der Städte oder Bahnstationen wohnen und in der Lage sind ein kleines Besitzthum zu erwerben; und diese neue Klasse biete reichen wo nicht überreichen Ersatz für die verschwindende. Er nähme an, dass durch die Lokalbehörden es leicht sein müsse hinreichende statistische Einsicht zu erlangen. Die Erhebung müsse sich auf die Namen der Besitzer und Ausdehnung der Fläche der Besitzungen erstrecken. Er gehe nicht so weit auch die genaue Feststellung der Ausdehnung der ganz kleinen Grundstücke zu beanspruchen. Man könne sich mit der Gesammtfläche der Parzellen begnügen, welche nicht einen Acre umfassen, die Zahl dieser Besitzer aber nicht die Ausdehnung jedes einzelnen Besitzthums ermitteln. —

Der Herzog von Richmond unterstützte den Antrag, und der Viscount Halifax konnte nur bestätigen, dass man gegenwärtig im Unklaren über die Zahl der Besitzer sei, da in dem Census notorisch dieselben nicht vollständig als solche aufgeführt würden. Er gab an, dass für jedes Kirchspiel bereits Listen mit den Namen aller Grundbesitzer existirten, nebst einer Beschreibung des Grundstückes, dem geschätzten Flächeninhalt nebst dem eingeschätzten Ertrage; dass daher die Zusammenstellung nicht so überaus schwierig sei und er seinerseits die Arbeit nach Kräften unterstützen wolle. Auf die von anderer Seite hingeworfene Bemerkung, dass die Erbpächter, welche das Land auf 999 Jahre inne hätten, als Besitzer aufgeführt werden müssten, acceptirt er diese Auffassung und fügt hinzu, dass er es für das Beste hielte als Besitzer die Person anzunehmen, welche unmittelbar über dem innehabenden Pächter stehe. Zugleich eine Beschreibung des Landes zu bewirken glaubte er als zu schwierig ablehnen zu müssen. —

In dem von Lord Halifax angedeuteten Sinne ordnete die Regierung bezügliche Berichte durch die Lokalbehörden (the Local Government Board) an, und die Zusammenstellung, die sich etwas verzögerte, liegt nun vor.

Alle vorgeführten Angaben, mit Ausnahme der Adressen der Besitzer, sind aus den Schätzungslisten entnommen, wie sie behufs Besteurung in jedem Kirchspiel aufgestellt werden. —

Kurz vor 1836 haben schon die Poor Law Commissioners eine Verordnung erlassen, dass die Armensteuerliste gewisse Details enthalten sollte, aber erst die Parochial Assessment Act von 1836 enthält feste Bestimmungen in Bezug auf die Aufstellung. —

Die gegenwärtigen Schätzungslisten sind nach der Akte von 1862 eingerichtet. Dieselbe verlangt von jedem steuerpflichtigen Grundbesitzer in jeder Parochie die Ausfüllung eines Formulars mit folgenden Rubriken:

1. Der Name des Inhabers;
2. Der Name des Besitzers;
3. Die Beschreibung des Grundstücks;
4. Name oder Lage desselben;
5. Geschätzte Ausdehnung;
6. Der ungefähr geschätzte Ertrag;
7. Der steuerpflichtige Werth.

So ausgefüllte Listen existiren nun mit ganz wenigen Ausnahmen in allen Gemeinden, sie liegen dem Berichte zu Grunde und es handelt sich um 15,000 Kirchspiele in denen circa 5,000,000 besondere Steuervornahmen durchzuführen sind. —

Im September 1872 wurden die Instruktionen an die (Clerks of Guardians) betr. Gemeindebeamten ausgegeben, doch vergingen zwei volle Jahre bevor der letzte Bericht einlief. Bei der ersten Prüfung waren 250,000 Lücken konstatirt, und mehrfach mussten höhere Beamte (oversoers) um ihre Hülfe angegangen werden. Wären jene Vorschriften der erwähnten Akte genau durchgeführt, so hätte die Zusammenstellung wenig Schwierigkeiten gemacht. Es zeigte sich aber, dass die Listen oft fehlerhaft waren, und ungeachtet aller Bemühungen werden viele Ungenauigkeiten im Berichte geblieben sein. —

Ueber die drei Hauptpunkte wird getrennt referirt. —

I. Die Namen und Adressen der Grundeigenthümer. —

Diese Kolumnen haben die grössten Schwierigkeiten gemacht. —

Die Listen waren für Steuerzwecke aufgestellt und enthielten deshalb die Namen der Inhaber, die geschätzte Rente und den steuerpflichtigen Werth des Grundstückes für jede Wirthschaft gesondert. — War auch vorgeschrieben, dass die Eigenthümer neben den Inhabern in die Listen aufgenommen werden sollten, so sind die Oberbehörden doch, abgesehen von wenigen Ausnahmen, machtlos besondere Nachforschungen über diese Namen anzustellen, und keine der für ihre Zwecke nöthigen Listen wurden durch Fortlassung der Namen werthlos. —

Auch ist es nicht leicht in einem Lande mit so verschiedenen Besitzrechten genau festzustellen, was die Eigenthümerschaft ausmacht. —

Personen, welche Grundstücke für sehr lange Zeit in Pacht hatten, konnten als Eigenthümer angesehn werden; aber dann stieg sofort die Frage auf, welche Pachtzeit genügte zu dieser Voraussetzung. — Darüber konnte kein Zweifel sein, wie schon im Hause der Lords ausgesprochen war, dass eine Zeit von 999 Jahren ausreicht. Schwieriger war die Frage bei Pachtungen auf 99 Jahre, die gewöhnliche Frist bei Pacht von Gebäuden und in andern Fällen. —

Von einer Seite wurde gesagt, dass der Inhaber einer Erbpacht auf 99 Jahre bei einem Hause mit Unterpächtern, besonders bei Beginn der Periode völlig wie ein Eigenthümer zu betrachten sei. Von anderer Seite wurde das bestritten. In einigen Theilen Englands sind Pachtungen auf Lebenszeit häufig, die beständig erneut werden, ohne dass irgend ein rechtlicher Anspruch auf die Erneuerung vorliegt, und die Pächter werden all-

gemein wie Eigenthümer behandelt, obgleich ihre Familie in Gefahr ist, mit dem Tode des Hauptes daraus verdrängt zu werden. Solche zweifelhafte Fälle liessen sich leicht noch mehr aufzählen; und es wurde nach Allem klar, dass man die Scheidelinie nur willkürlich ziehn könne. Nach langer Erwägung wurde bestimmt, dass Pachtungen von 99 Jahr und darüber oder mit einem Rechte auf fortdauernde Erneuerung als Eigenthum anzusehen sei, dagegen nicht die Pachtungen von kürzerer Dauer oder für Lebenszeit ohne ein Recht auf Erneuerung. —

Die Instruktionen wurden den Beamten dahin ertheilt, sich hiernach bei den Aufstellungen zu richten, aber ungeachtet dessen ist es sehr wahrscheinlich, dass in manchen Fällen, wo das Grundstück für lange Perioden oder für Lebenszeit, wie es in einigen Theilen Englands der Fall ist, die Namen der Pächter in dieser Zusammenstellung als Eigenthümer aufgenommen sind, ohne dass weder die Unter- noch Oberbeamten einen Argwohn dabei haben konnten. In einigen Steuerakten ist unter dem Ausdruck: „owner" entweder der unmittelbare Verpächter oder die Person verstanden, welche die Rente bezieht, of the same „for the use of any corporation or any public company, or of any landlord or lessee who shall be a minor or maried woman, or insane, or for the use of any person for whom he is acting as agent". Es ist einleuchtend, dass solche Personen nicht wirklich die Eigenthümer sind, und die Instruktion wurde dahin gehend ertheilt, dass wenn irgend möglich die Namen der wirklichen Besitzer statt der jener Vormünder, Agenten etc. eingetragen würden. —

Wo mehrere Besitzer zugleich vorhanden waren, sollten allerdings nach der Instruktion die einzelnen Namen aufgeführt werden, was aber wohl häufig unterblieben ist. Ausser der Akte von 1869 für die Hauptstadt verlangt das Gesetz nicht eine periodische Revision der Schätzungslisten und Eintragung der Besitzwechsel. In einigen Fällen wurden Namen von Leuten in den Listen gefunden, die schon seit mehreren Jahren todt waren; in einem Falle, wo das Grundstück in Parzellen verkauft war, fungirte noch der einzelne alte Name statt der mehreren neuen fort.

Es wird dann bemerkt, dass in mehreren grössern Städten, wo nicht ganz die gleichen Einrichtungen sind (weil die Union Assessment Committee Act dort nicht in Kraft) die Schwierigkeiten noch grösser waren, daher auch die Ungenauigkeiten. — Alle Betheiligten waren auf diese Schwierigkeit aufmerksam gemacht und beauftragt dergleichen Irrthümer in der Zusammenstellung nach Kräften zu berichtigen. —

Waren die Zusammenstellungen für die einzelnen Bezirke gemacht, so waren diese wieder für die ganze Grafschaft zu vereinigen, wobei es darauf ankam die Besitzstücke der einzelnen Personen, die in mehreren Bezirken Besitzungen hatten, auf den einen Namen zusammen zu ziehn, damit jeder so oft er auch in verschiedenen Bezirken auftreten mochte, doch nur ein einziges Mal in der Grafschaft aufgeführt werde. —

Es war nun für die Centralstelle in London unmöglich zu erkennen, ob mehrere Personen denselben Namen hätten oder es sich um dieselbe Person handle. Wahrscheinlich war es ja, dass, wo die Adressen und Namen übereinstimmten, sie sich auf dieselben Besitzer bezogen, wo die Adressen dagegen ungleich, nicht. Aber die Gewissheit fehlte. Man musste sich deshalb an die Bezirksbeamten wenden, um die Sache genauer zu

untersuchen. Kam z. B. der Name John Smith in einer Grafschaft 12 mal vor, so war festzustellen, ob nun nur einer, ein paar oder 12 Eigenthümer dieses Namens aufzuführen waren. Welche Arbeit dadurch verursacht wurde, erhellt aus dem Beispiele, dass in der Grafschaft Cardignan der Name David Davies 53 mal und John Jones gegen 70 mal vorkam; und gegen 300,000 besondere Nachfragen haben an die Unterbeamten allein stattgefunden um Doppelzählungen zu vermeiden. —

In einigen Fällen waren die Adressen der Eigenthümer nicht festzustellen; und überhaupt unterliegt es keinem Zweifel, dass trotz aller Sorgfalt in mehrfachen Fällen der Name derselben Person mehr als einmal in einer Grafschaft aufgeführt ist, aber auf der andern Seite werden wieder Fälle vorliegen, wo nur ein Name genannt ist, während mehrere Besitzer dahinter stehn. —

II. Die Angabe der Fläche, die in Verbindung mit der Anfertigung der Steuerrolle geschieht, beruht nur auf ungefährer Schätzung, in den meisten Fällen stammt sie von einer frühern Aufstellung oder Vermessung, oder auch nur von einer Auskunft des innehabenden Pächters über den Umfang des Hofes. Besondere Genauigkeit kann daher nicht erwartet werden, und in vielen Fällen, besonders in denjenigen kleiner Besitzungen wurde der Flächengehalt gar nicht verzeichnet gefunden. In solchen Fällen waren die ausführenden Beamten beauftragt, nachträglich eine so gute Schätzung zu bewirken als in ihrer Macht stehe; indessen waren mitunter Umstände vorhanden, die es ihnen unmöglich machten ausreichende Information zu erhalten und musste dann die Kolumne unausgefüllt bleiben. —

Mitunter erscheint der Ertrag bei kleiner Fläche ausserordentlich gross. Es rührt das daher, dass Wohnhäuser oder andere Gebäude darauf stehen, oder dass unter der Oberfläche Kohlengruben ausgebeutet werden, oder dass bei Mangel an Information in einzelnen Fällen derselbe nach dem Antheil am Gesammtbesitz bemessen wurde. Mitunter ist der Ertrag sehr niedrig, das rührt her von dazu gehörigen gebirgigen oder sonstigen unfruchtbaren Ländereien. —

III. Der geschätzte Ertrag ist, wie in der Natur der Sache liegt, in den Steuerlisten mit mehr Sorgfalt behandelt. Es muss hierbei im Auge behalten werden, dass der in den Kirchspielslisten und in Folge dessen auch hier angeführte Betrag nicht der der baaren Rente zahlbar an die Person ist, unter deren Namen als Besitzer er aufgeführt ist, sondern der Betrag der ganzen Summe, welche die momentanen Pächter des ganzen Grundbesitzes an die unmittelbaren Verpächter zu zahlen haben.

Wo nur landwirthschaftlich benutzte Fläche vorliegt, sollen die Zahlen den Betrag wiedergeben, zu dem vernünftiger Weise von Jahr zu Jahr verpachtet werden kann, wobei der Pächter alle üblichen Steuern und Lasten mit zu übernehmen hat, und hierbei werden die Zahlen nicht weit von der thatsächlichen Rente des Eigenthümers abweichen. —

Anders steht die Sache bei Häusern und Bergwerken, wo die Zahlen keinen Anspruch darauf machen der Rente zu entsprechen, welche der Grundeigenthümer erhält. Dies ist sehr einleuchtend bei Verpachtung mit Gebäuden. Die hier von dem Grundeigenthümer bezogene Pacht ist reine Grundrente, welche sich derjenige vorbehalten hat, der das Land ursprünglich verpachtet hat, worüber nichts in den Schätzungsrollen enthalten ist,

während die Rente in diesen Listen der geschätzte Betrag der von dem momentanen Pächter zu zahlenden Pachtsumme an die Person ist, von dem er das Haus übernommen hat. Der eigentliche Grundeigenthümer (the ground landlord) mag nur wenige Pfund beziehn, während die eingetragene Summe des innehabenden Miethers, welche nichtsdestoweniger dem Namen des Grundeigenthümers zugeschrieben ist, sich nach tausenden von Pfunden belaufen kann. Das sind Ungehörigkeiten in dem Urmaterial, die sich nicht beseitigen liessen.

In einigen Fällen ist so der ganze Besitz eines grossen Grundherrn mit der Summe als Ertrag angeführt, welche die Miether an die Zwischenpächter zahlen, und dem einen Namen zugeschrieben, während der Betrag, den er wirklich erhält, weit geringer ist. Solche Fälle mögen mehrfach der Kenntniss der Behörden entgangen sein, einige sehr eclatante Beispiele sind bekannt geworden. —

In andern Fällen sind Zwischenpächter als Grundbesitzer aufgeführt, namentlich in der Rubrik mit unter einem Acker Land, wodurch dann die Zahl derselben übermässig vermehrt ist. —

Ohne bedeutende Lokalkenntnisse und genaue Prüfung der Aufnahme in den städtischen Gemeinden, was sehr viel Zeit in Anspruch nehmen würde, ist es ganz unmöglich, die Zusammenstellungen in dieser Hinsicht wirklich genau zu machen. —

Ebenso erscheint die angeführte Summe dort, wo das Land zum Kohlenbergbau an Kompagnieen vergeben ist, viel höher als sie wirklich in die Tasche des Grundherrn fliesst. —

Zu bemerken bleibt ferner, dass der steuerfreie Besitz hier in der Zusammenstellung fehlt, wie in den Kirchspiellisten. — Es waren aber zu der Zeit als die Zusammenstellungen gemacht wurden, folgende Arten des Besitzes nicht steuerpflichtig:

1. Bergwerke, die nicht auf Kohlen betrieben werden. In Betreff der Kohlenwerke muss beachtet werden, dass in den Kirchspielen, wo nur Untergrundwerke sind und keine Oberfläche mit dem Werke in Abbau gekommen ist, die Schätzungslisten die speziellen Ländereien, unter welchen die Arbeiten fortgehen, nicht enthalten und damit auch nicht den dadurch erhöhten Werth des Landes. —
2. Wälder, ausgenommen wo sie verkäufliches Unterholz enthalten.

Unter waste and Common Land ist alles Land zusammengefasst, welches keinen Ertrag abliefert, aber nur, von welchem genauere Ziffern zu erzielen waren. Es ist daher eine sehr unvollkommene Angabe.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, dass die gegenwärtig vorliegende Statistik nichts ist als eine einfache Kompilation öffentlicher Urkunden, die in jedem Kirchspiel Englands existiren, verbessert durch die Nachforschungen, wie sie die Gemeinden und Bezirksbeamten herzustellen vermochten. —

Ungeachtet der grossen, ausdrücklich zugestandenen und dargelegten Mängel ist zu hoffen, dass diese Arbeit für geeignet erachtet werden wird, auf die gestellten Fragen Antwort zu ertheilen, nämlich mit annähernder Genauigkeit die Art der Vertheilung des Landes in den einzelnen Grafschaften zu zeigen, die Namen derjenigen Männer anzugeben,

die man als die Grundbesitzer gemeinhin ansieht, und die geschätzte Fläche und Rente, die einem Jeden zufällt.

Die Richtigkeit dieser Zusammenstellung vorausgesetzt muss bemerkt werden, dass der Flächeninhalt von England, wie ihn der Census-Report angiebt, auf Grund der Angabe des Ordnance Survey-Department 37,319,221 ist, während hiernach die Gesammtfläche 34,538,158 Acres ausmacht, das ist eine Differenz von 2,781,063 Acres.

In der letzteren Zahl ist die Hauptstadt nicht mit enthalten, ausserdem nicht die meisten Ländereien, deren Ausdehnung nicht zu bestimmen war, und nur ein Theil der Gehölze. Es blieben ferner fort Flüsse, Strassen, nicht verpachtetes Kronland, Kirchhöfe und andere nicht steuerpflichtige Ländereien. Es muss noch bemerkt werden, dass für einige Besitzungen wohl die Namen, aber nicht die Fläche aufgeführt ist.

Die genannten Punkte werden ausreichen jene Abweichung zu erklären.

Ebenso ist nach der Steuereinschätzung pro 1873 der steuerpflichtige Ertrag des Grundbesitzes in England und Wales auf 131,853,715 Pfd. veranschlagt, während es hier nur auf 99,352,307 Pfd. berechnet ist. Indessen muss dem hinzugefügt werden die Hauptstadt mit 24,810,481 Pfd. und der Betrag des Zehnten mit 5 Mill. Pfd., wodurch sich die Summe auf 129,162,784 Pfd. erhöht, es bliebe demnach noch eine Differenz von fast 2,7 Mill. Pfd., welche auf die Fortlassung der Besitzungen, wie Gas- und Wasserwerke, Bezüge aus Märkten, Brücken, Docks, Häfen, Kanälen, gew. Kronbesitz und dergleichen zurückzuführen ist. Es ist dann noch eine Uebersicht über die Zahl der Besitzer von einem Acker und mehr, dann die Zahl derjenigen von weniger als einem Acker mit Angabe der Fläche und Rente zu jeder Abtheilung gegeben. Dabei wird bemerkt, dass bei den Besitzern von einem Acre und mehr nur die Angaben für jede Grafschaft angeführt und diese summirt sind, also nicht eine Reduktion derjenigen in mehreren Grafschaften auftretenden stattgefunden hat; und in Bezug auf die Besitzer von Grundstücken mit weniger als einem Acker kein Versuch gemacht ist diejenigen zu bestimmen, welche entweder in mehr als einer Grafschaft oder Bezirk Besitz haben und demgemäss die genaue Zahl der betr. Besitzer festzustellen. Bei den ersteren beläuft sich nach ungefährer Schätzung die nothwendige Reduktion auf circa 6000 Besitzer, bei den anderen ist eine Schätzung unmöglich.

Local Board John Lambert
Secretary.

Es wird dann noch ein Blick auf die Angaben des Domesday book geworfen, welche aber zur Vergleichung mit den vorliegenden, nicht verwendet werden können. Wir bemerken daher nur, dass demnach „landholders“ 54,813 vorhanden waren, wobei zu beachten ist, dass Northumberland, Cumberland, Westmoreland und Durham nicht in Betracht gezogen wurden. —

So weit die Einleitung und überhaupt der ergänzende Text. —

Wie bei dem Schottland betreffenden Blaubuch, so haben wir auch hier eine Verarbeitung des gewaltigen Zahlenmaterials vorgenommen und führen die Resultate im Nachfolgenden vor:

Die Gesammtzahl der Grundbesitzer beläuft sich in England und Wales excl. der Metropole auf 972,836 bei einer Bevölkerung von 19,458,009 Köpfen. Nimmt man die Familie zu 4,5 Personen an, so partizipirten an dem Besitze 4,377,762 Personen oder 2,5 %.

Wenn man der erwähnten Doppelzählungen wegen auch eine sehr bedeutende Reduktion vornimmt, so bleibt immer noch ein Verhältniss, das keineswegs als so abnorm ungünstig anzusehen ist, und günstiger ist als in Schottland, wo auf dem Lande 18,8, in den Städten 13,8 % der grundbesitzenden Klasse angehören. —

Leider kann man für England die Städte nicht gesondert untersuchen. Wir haben auch dort in mehreren Städten an Ort und Stelle versucht die Zahl der Hausbesitzer zu ermitteln; es ist uns indess nur für Manchester gelungen, wo uns 5320 Hausbesitzer von der maassgebenden Magistratsperson angegeben wurden, während allerdings eigentlich 4 Personen fast der gesammte Grund und Boden gehört, auf dem Manschester steht (Lord Derby, Mosley, Cleod, der vierte ist uns nicht bekannt), die auch noch von allen Hausbesitzern Erbpacht beziehen und das Land auf 999 Jahre zur Bebauung abgegeben haben, nach welcher Zeit es bekanntlich mit den darauf stehenden Gebäuden wieder in die Hände der grundbesitzenden Familie zurückfällt. Die Bevölkerung von Manchester beläuft sich ohne Salfort auf 355,000, die Zahl der Häuser auf 9,837, die Hausbesitzer machen also circa 6,5 % der Familien aus, wenn dieselben zu 4,5 Personen angenommen werden. —

Wir haben nun versucht, uns einen Anhalt zur ungefähren Beurtheilung der Grundbesitzverhältnisse in Deutschlands hauptsächlichsten Städten zu verschaffen, und da die Literatur hierüber unseres Wissens so gut wie nichts bietet, haben wir es freundlicher Mittheilung auf private Anfrage zu verdanken, was wir nachstehend bieten. Wir stiessen dabei auf grössere Schwierigkeiten, als man erwarten sollte. In verschiedenen Städten fehlte es noch an jeder derartigen Zusammenstellung, obwohl das nöthige Material dazu vorhanden war, während von andern auf dieselbe Anfrage verschiedene Antworten einliefen und auch die anscheinend gleichartigen Angaben nicht gleichen Ursprungs waren, sich daher genau genommen nicht vergleichen liessen.

Korrekter Weise durfte nur die ortsangehörige Bevölkerung, nicht ortsanwesende berücksichtigt werden, was nicht überall geschehen. In Bern betrug die erstere 35,432, die letztere 36,001. Dieser könnten die Besitzer nur gegenüber gestellt werden, wenn man auch die Angehörigen kennt und mitzählt, da die Frage darauf gerichtet ist, welcher Prozentsatz der Bevölkerung an den Wohlthaten des Grundbesitzes partizipirt (in Weimar sind 2776 grundbesitzende Familien mit 12,136 Personen, d. h. pro Familie 4,37 Köpfe, im Grossherzogthum Oldenburg 4,12 Köpfe, während im Lande überhaupt 4,74 Köpfe auf eine Haushaltung kommen). Da diese nur an wenigen Orten bekannt, so durften die Grundbesitzer nur den Haushaltungen gegenüber gestellt werden. Dieser Begriff ist aber wieder nicht genau, hier werden mehr, dort weniger einzelne Personen zu den Haushaltungen gezählt, sie weichen z. B. von den Wohnungsparteien ab. Für Dresden sind 41,402 Haushaltungen und nur 40,118 Wohnungsparteien angegeben. Im Grossherzogthum Oldenburg machen Haushaltungen von 1 Person 6 % aller

aus. — Was die Besitzer anbetrifft, so wäre es am richtigsten, sämmtliche Grundbesitzer zu zählen, doch fürchteten wir je nach der Natur der Städte, der grossen gegenüber den Landstädten, zu ungleichartige Zahlen zu erhalten und fragten nach den Hauseigenthümern, haben aber doch vielfach nur die Grundstücksbesitzer in Erfahrung bringen können, während man an andern Orten nur die Hauseigenthümer kannte, resp. nur die Zahl der Haushaltungen, die in ihrem eigenen Hause wohnten [Leipzig], wobei dadurch Ungenauigkeiten zu befürchten sind, dass mitunter an einem Hause mehrere Personen Eigenthumsrechte haben, die aber nicht gesondert gezählt zu werden pflegen. Die Differenz zwischen Haus- und Grundbesitzer fällt in verschiedenen Orten sehr ungleich aus. In Weimar machen die letzteren incl. Angehörigen 75,8 $^0/_0$, die ersteren nur 64,2 $^0/_0$ der Bevölkerung aus. In Altenburg 23,4 und 22,6 $^0/_0$. In Gera 21,1 und 20 $^0/_0$. In Rudolstadt 85,5 und 71,5 $^0/_0$, oder in den vier Städten waren: in Weimar 211 Familien und 1859 Personen nur Haus besitzend, in Altenburg 45 Familien und 148 Personen, in Gera 45 und 179, in Rudolstadt 246 und 991 Personen.

Es ist ferner erforderlich, nur die physischen Personen in Betracht zu ziehen, die nicht überall auszuscheiden waren, so wenig wie bei den Häusern die Privatwohngebäude überall gesondert werden konnten. Von welcher Bedeutung das ist, erhellt aus folgenden Beispielen: In Magdeburg waren 2728 Privatbesitzer und ausser Staat und Stadt noch 47 Korporationen Hausbesitzer. In Bern war die Zahl der Gebäude 3110, wovon 2051 bewohnte Häuser, und unter den 1137 Grundeigenthümern (ohne Staat, Stadt, Kirche, Schule etc.) 1030 physische Personen. In Berlin waren im Besitze des Staates 307 bebaute Grundstücke, der Stadt 186, von juristischen Personen 794, von Privatpersonen 15,417.

Immerhin sind alle jene Ungenauigkeiten nicht so in das Gewicht fallend, dass nicht das Wesentliche, worauf es uns hier ankommt, aus den im Uebrigen nur mit Reserve aufzunehmenden Zahlen zu ersehen wäre.

Name	Einwohner	Haushaltungen	Wohnhäuser	Hausbesitzer	Grundstücksbesitzer	Proz. der Besitzer
1. Berlin	972,384	212,790	24,100	?	15,417(?)	7,2(?)
2. Hamburg	264,675	78,008	?	?	10,054	12,9
3. Dresden	190,304	41,402	?	4,902	?	11,2
4. Magdeburg	88,012	19,615	3,220	2,728		13,9
5. Chemnitz	78,209	17,435	2,528	2,449		14,0
6. Halle	60,350	?	2,943	2,913		21,8
7. Bern	35,452	7,137	2,051	1,090		15,2
8. Halberstadt	27,800	6,233	?	1,558		25
9. Meerane	21,312	4,708	1,566	1,473		31,2
10. Altenburg	19,966	?	?	4,525*	4,673*	22,6
11. Gera	17,871	?	?	3,576*	3,755*	20
12. Quedlinburg	17,044	4,023	1,812	1,685(?)		42(?)
13. Weimar	16,000	?	?	10,277*	12,136*	64,2
14. Jena	9,020	2,462	753	581		23,6
15. Rudolstadt	7,084	?	?	5,066*	6,057*	71,5
16. Sömmerda	5,902	1,371	718	571		48,9

* incl. der Angehörigen.

Es geht aus den Zahlen deutlich hervor, dass in den grossen Städten die deutschen Grundbesitzverhältnisse nur wenig günstiger sind als in England, während in den kleinen Städten die Zahl der Hausbesitzer sehr bedeutend ist, was schon durch die grosse Zahl der kleinen Häuser an und für sich erleichtert wird. Namentlich in Thüringen zeichnen sich die Städte durch die bedeutende Vertheilung des Besitzes vortheilhaft aus, und doch werden sie von den ländlichen Distrikten übertroffen. Wir geben hier die betreffenden Zahlen für Thüringen nach dem 21. Bande der Jahrbücher S. 385 wieder, die deshalb eine hervorragende Beachtung verdienen, weil sie auf dem allein korrekten Wege der direkten Ermittelung bei den Personen selbst in Verbindung mit der Volkszählung gefunden wurden, was unseres Wissens nur noch in Oldenburg durchgeführt ist.

In S. Weimar kamen auf 100 Einwohner
in der Stadt 45,62, auf dem Lande 79,98 Grundbesitzer,
auf 100 Familien
in der Stadt 49,67, „ „ „ 83,49 „
In Altenburg auf 100 Personen
in der Stadt 34,49, auf „ „ 64,82 „
In Schwarzburg-Rudolstadt
in der Stadt 50,72, „ „ „ 57,11 „
in allen betreffenden thüringischen Staaten
in der Stadt 40,5, auf dem Lande 66,25 „

Es zeigt sich hier das Eigenthümliche, dass die Hauptstädte verhältnissmässig mehr Grundbesitzer haben als die andern Städte, und wie in Rudolstadt sogar mehr als auf dem Lande.

Wir begnügen uns damit, noch folg. wenige Zahlen hinzuzufügen, welche auf die deutschen Verhältnisse ein günstiges Licht werfen. In Oldenburg sind nach gütiger Mittheilung des dortigen statistischen Bureaus: bei 319,314 Einwohnern, 52,321 Wohnhäusern und 67,333 Haushaltungen: Privatgrundbesitzer, nur mit Haus 7776, inkl. der Angehörigen 23,016. Nur mit Land 2486, inkl. Angehörigen 6870. Mit Haus und Land 28,815, inkl. Angehörigen 125,258. Im Ganzen daher 36,591 Hausbesitzer oder 70 $^0/_0$ der Häuser. Am Grundbesitze partizipirten 161,144 Personen oder 50,4 $^0/_0$ der Einwohner.

Von anderweitig vorliegenden Angaben sind wohl nur noch die für Belgien der Beachtung werth, wonach die Grundbesitzer 22 $^0/_0$ der Bevölkerung, also dasselbe Verhältniss wie in England, ausmachen.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zu England zurück. —

Wir haben das Land in 4 Distrikte getheilt. Der erste umfasst die 10 südlichen Grafschaften, der zweite die 17 mittleren, der dritte 14 nördliche, der vierte Wales. —

Distrikt I umfasst die Grafschaften: Surrey, Kent, Sussex, Southampton, Bershire, Wilt, Dorset, Devon, Cornwall und Sommerset. Der II. mittlere Distrikt: Middlesex, Hertford, Buckingham, Oxford, Nordhampton, Huntington, Bedford, Cambridge, Essex, Suffolk, Norfolk, Gloucester, Hereford, Shropshire, Stafford, Worcester, Warwick, Monmouth. Der dritte, nördliche, umfasst alle übrigen englischen Distrikte. —

Der erste enthält 209,777 Besitzer bei einer Bevölkerung von 4,010,769 oder 23 %. Der zweite umfasst 5,628,921 Einwohner und 339,664 Grundbesitzer, d. i. 27 %. In dem dritten, dem nördlichen, wohnen 8,601,184 Menschen, wovon 371,875 Grundbesitzer oder 19 %. In Wales unter 1,217,135 Menschen nur 51,520 Besitzer oder 18,5 %. —

Ziehen wir einzelne Grafschaften in Betracht, so zeigt sich natürlich ein grösserer Unterschied. Glamorgan in Wales hat nur 9,5 % der besitzenden Klasse Angehörige, dagegen Anglesey in derselben westlichen Gegend 36,5 %, Lancaster 14 %, Berks 16 %, Chester 19 %, während Norfolk 27,5, Somerset 31,6 %. — Es ist schwierig aus diesen Zahlen Schlüsse zu ziehen, doch hat es den Anschein, als ob die Gegenden mit grossen Städten am ungünstigsten dastehen, und das Beispiel von Manchester, sowie die Thatsachen in Schottland unterstützen die Annahme, während unseren Nachforschungen gemäss es im Allgemeinen (einige abgelegene Küstengegenden ausgenommen) die kleinen Städte sind, welche am meisten Grundbesitzer haben, und die rein landwirthschaftlichen Distrikte in der Mitte stehen. —

Im Ganzen kommen 33,013,510 Acres in Betracht, indem ausserdem noch, wie erwähnt, 1,524,648 Acres Gemeinweide- und Oedeland verzeichnet sind, und ausserdem 2,781,063 Acres vorhanden, aber nicht in Rechnung gezogen sind, wovon wiederum 26,322,477 Acres fruchttragend d. s. 79,7 % der obigen und 70,6 % der Gesammtfläche.

Nach Distrikten getheilt, umfasst jeder:

	Gesammtareal in stat. Acres	in Rechnung gezogene Fläche			Gemeinde- u. Oedeland
I.	9,051,665	8,153,586	Acres	90 %	345,800 Acres.
II.	11,853,081	10,098,974	„	85_2 „	103,944 „
III.	12,685,651	10,927,062	„	86_1 „	747,535 „
IV.	4,734,486	3,833,888	„	89 „	326,972 „
	38,324,883	33,013,510	„	86_2 „	1,525,251 „

wovon noch weitere fast 16 % nicht zur landwirthschaftlichen nutzbaren Fläche gehören, in Wales sogar weitere 34 %, da dort die fruchttragende Fläche nur 55 % des Gesammtareals ausmacht. Es geht daraus hervor, dass in den in Betracht gezogenen Zahlen noch viel unkultivirte Fläche enthalten ist, welche, natürlich ungleich vertheilt, gleichfalls den Schluss auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse verhindert. —

Der Ertrag ist im ganzen Lande 99,352,303 Pfd., also 3 Pfd. pro Acre. Entspricht dieses auch der Pacht in Gegenden, die durch guten Boden und Absatz begünstigt sind, wie wir es z. B. bei Romfort, Ailsbury und a. O. fanden, so übersteigt es den Durchschnittsertrag landwirthschaftlich benutzter Grundstücke erheblich, und zwar, wie oben angegeben, durch die Hineinziehung der Häuser, Bergwerke etc. — Der Unterschied zwischen den verschiedenen Distrikten ist folgender: in dem I. 2,5 Pfd. pro Acre, in dem II. 2,9 Pfd., III. 4,3 Pfd., in Wales dagegen nur 1,28 Pfd. Doch lässt sich aus diesen Zahlen nicht viel ersehen.

Ebensowenig ist die Angabe von Bedeutung, die wir nur der Vollständigkeit wegen vorführen, wie viel durchschnittlicher Ertrag auf den

Kopf fällt, da der grosse Durchschnitt das Detail erdrückt, auf das es vorzüglich ankommt.

In der südlichen Gegend fallen auf einen Grundbesitzer 99 Pfd., in II. 86,6 Pfd., in III. 119 Pfd., und in Wales 95 Pfd. —

Es ist dabei wohl die Bemerkung am Platze, dass in dem Return vom 24. Mai 1875 der Ertrag des Grund und Bodens, der Häuser, Bergwerke, Eisenbahnen, Hüttenwerke, Kanäle und Gasanstalten auf 175,208,086 Pfd. angegeben ist, dagegen das Einkommen aus Handel, Gewerbe etc. 170,685,311 Pfd., also nahezu gleich, während die gleichen Zahlen:

1814	53,495,375 Pfd.	und	34,287,685 Pfd.
1844	86,573,636 „	„	55,505,733 „
1854	100,835,328 „	„	74,610,127 „
1864	131,341,499 „	„	106,898,319 „

betrugen, so dass die Einnahmen aus Grund und Boden etc. früher eine weit grössere Bedeutung hatten. — Dem Return vom 10. Juni 1875 entnehmen wir, dass die Einkommensteuer aus Grundbesitz, also Sched. A. 1842 43,22 %, 1852 45,75 %, 1862 43,93 % des ganzen Betrages ausmachte, so lange noch Bergwerke, Eisenbahnen, Kanäle, Hütten- und Gaswerke darin enthalten waren. Vom Jahre 1866 ab wurden diese nach Sched. D. hinüber gethan und sofort sank der Prozentsatz um circa 10 % auf 33,26 % und war 1873 30,99 %; Sched. B (Gewinn der Pächter mit dem halben Steuersatz von 1½ d.) 4,0 %, 1842 6 %; Sched. C. (Zinsen und Dividenden) 10,3 %, welche 1842 15,74 % betrug; Sched. D. (Gewinn aus Handel und Gewerbe) 48,90 %, 1842 29,82 %, 1865 excl. Eisenbahnen, Bergwerke etc. 35,25 %; Sched. E. (Besoldungen) 5,81 %, 1842 5,22 %.

Ergänzungen zu diesen Angaben sind in dem Artikel The Domesday Book of 1873 des Journal of the statistical Society. June 1876 pag. 394 vorhanden, wo gegenüber den obigen Zahlen, die zur Erhebung der Einkommensteuer festgestellt waren, die von der Armensteuerkommission ermittelten Zahlen gleichfalls in der historischen Entwicklung und nach den Quellen vertheilt angeführt sind. —

	der geschätzte		und der steuerpflichtige Betrag	
1840/41	—?	Pfd.	62,540,030	Pfd.
1855/56	86,077,676	„	71,814,271	„
1865/66	110,079,308	„	93,638,403	„
1870/71	126,473,924	„	107,398,242	„
1873/74	136,408,462	„	115,646,631	„

In dem Jahre 1840/41 vertheilte sich nach den Quellen der Betrag, wie folgt:

aus Grundbesitz . .	32,635,137	Pfd.	52,4	%
„ Wohngebäuden .	23,386,401	„	37,3	„
„ anderem Besitz .	6,498,492	„	10,3	„
	62,540,030	„	100	„

1869 war die Vertheilung:

	Engl. u. Wales	London	Engl. u. Wales excl. London
aus Grundbesitz . .	39,835,098 Pfd.	118,836 Pfd.	39,716,262 Pfd.
„ Gebäuden . . .	55,157,290 „	17,108,736 „	38,048,554 „
„ Eisenbahnen .	4,871,048 „	617,780 „	4,253,268 „
„ Bergwerken . .	1,830,146 „	— „	1,830,146 „
„ anderem Besitz	3,176,752 „	391,568 „	2,785,184 „
	104,870,334 „	18,236,920 „	86,633,414 „

In England und Wales ohne die Hauptstadt macht hiernach in der neueren Zeit die Rente aus Grund und Boden 45,8 % des ganzen Betrages aus; von Gebäuden 43,9 %; von Eisenbahnen 4,9 %; von Bergwerken 2,1 %; aus anderen Quellen 3,3 %.

Auch hiernach hat der Grund und Boden an Bedeutung verloren. Die Häuser stehen ihm an Ertrag fast gleich. Von den 99,3 Mill. Pfd., die von der vorliegenden Enquete in Betracht gezogen sind, wären daher nur circa 45 Mill. Pfd. landwirthschaftlichen Ursprungs.

Die Vertheilung des Besitzes ist derartig, dass in England und Wales 290 Personen über 10,000 Acres besitzen, mit einer Gesammtfläche von 4,141,158 Acres, oder 14,280 Acres pro Person.

im Süden	73 mit	794,864 Acres	à	10,888
im mittl. D. . .	69 „	937,190 „	à	13,582
im Norden . . .	117 „	1,856,634 „	à	15,868
in Wales	31 „	552,470 „	à	17,821

In dem ganzen Staate besitzen diese wenigen Personen 12,5 % der ganzen Fläche; in dem ersten Distrikt 8,6, im zweiten 9,3, im Norden 16,9, in Wales 14,4 %. —

In Derby aber besitzen 3 Leute 123,725 Acres von 620,955 oder fast 20 %.

In Dorset 8 Personen 117,773 von 572,304 oder 25,8 %.

Noch mehr in Durham, wo 3 Männer 25 % besitzen, und im Durchschnitt Jeder 25,000 Acres, in Nottingham 6 Leute 139,691 oder 27 % und Jeder über 23,000 Acres besitzt. Westmoreland 3 Leute 68,174 und über 20 % und Jeder 22,700 Acres besitzt. —

In Wales in Carnarvon 5 Leute 127,554 von 301,233 besitzen, das sind 42 %; in Marconeth 4 Leute 26 % innehaben, in Mongomery 3 Besitzer 22 %.

Ueberhaupt sind in England und Wales, wenn man jede Grafschaft besonders berücksichtigt, 4 Grundbesitzer, welche über 50,000 Acres ihr Eigen nennen; zusammen 376,554 Acres, mit einem Ertrage von 340,619 Pfd. St.

Zwischen 40—50,000 Ares besitzen 9 Personen, im Ganzen 409,357 Acres mit einem Ertrage von 447,075 Pfd.

Zwischen 30 und 40,000 Acres 18 Personen, 620,096 Acres mit 644,804 Pfd. Ertrag. —

39 Personen zwischen 20 und 30,000 Acres mit 914,741 Acres Areal und 1,276,397 Pfd.

Zwischen 10 und 20,000 Acres besitzen 221 Personen mit 1,820,410 Acres, 2,644,268 Pfd. Ertrag.

Es sind mithin 70 Personen, welche über 20,000 Acres in ihren Händen vereinigen, mit zusammen 2,708,895 Pfd. Ertrag. —

Diese Angaben sind aber nur in der Voraussetzung richtig, dass Jeder nur Besitzungen in einer Grafschaft hat. Wird in der Untersuchung weiter gegangen, so stellt sich das Verhältniss noch ungünstiger, d. h. die Konzentration ist eine noch intensivere. Im Journal des Économistes Mars 1876 S. 411, wo eine Abhandlung über unseren Gegenstand vorliegt, ist angegeben, dass 47 mehr als 20 und weniger als 30,000 Acres besitzen, 27 zwischen 30 und 40, 8 (?) zwischen 40 und 50, 8 zwischen 50 und 60,000, 3 zwischen 60 und 70,000, 2 zwischen 70 und 80, 2 zwischen 80 und 100,000; 3 100,000, 3 mehr als 100,000 Acres.

Fast alle diese grossen Grundherren gehören der peerage oder der nobility an, doch kommen auch einige einfache Namen vor.

Die Universität Oxford besitzt, nach demselben Blatte, 126,879 Acres, die in 54 Grafschaften verstreut liegen. Die Universität Cambridge 108,674 Acres in 37 Grafschaften. Der kirchliche Besitz wird auf 148,882 Acres berechnet, welcher in 49 Grafschaften sehr verschieden vertheilt ist. —

Immerhin ist die Konzentration bei weitem nicht so gross, wie in Schottland, wo gegen 70 $^0/_0$ der ganzen Fläche in Komplexe von 10,000 Acres und mehr vereingt sind, während wir hier nur 12,5 $^0/_0$ berechnen, wo aber auch weit weniger Oedeland mit einbegriffen ist als dort. Aber auch vom Ertrage beziehen hier jene grossen Besitzer nur 5,3 $^0/_0$, allerdings unter Einschluss der Städte, während in Schottland 16 $^0/_0$. —

Der Jahresertrag ist in dieser Kategorie im ganzen Lande 5,4 $^0/_0$ und schwankt zwischen 4,9 und 8,9 $^0/_0$. Das Letztere in Wales.

Durch die zweite Kategorie der Besitzer von 1000 — 10,000 Acres werden 42,3 $^0/_0$ der Fläche occupirt, im Norden 57,2 $^0/_0$, in den anderen beiden Theilen Englands 39,3 und 33,9, in Wales 42,1 $^0/_0$; der Ertrag ist, wie nicht anders zu erwarten, bei den grossen Besitzungen geringer. Er macht hier nur 22,3, 22,6, 19,8, 30,5 und im ganzen Lande 12,8 $^0/_0$ aus. War in der ersten Kategorie der Durchschnittsertrag pro Acre 1,3 Pf., so hier allerdings etwas mehr, 1,5 Pfd., wahrscheinlich weil dort mehr unfruchtbares Land darunter befindlich.

Die dritte Kategorie, welche wir festgestellt haben, betrifft die Besitzer von 1 und mehr Acres bis zu 1000 Acres, welche nicht ganz die Hälfte der Fläche umfasst, 44,7 $^0/_0$, während die Personen 27,1 $^0/_0$, der Jahresertrag 44,2$^0/_0$ und 2,9 Pfd. pro Acre ausmacht.

In den verschiedenen Gegenden ist der Unterschied nicht sehr erheblich. In dem südlichen Distrikt haben die Besitzungen die geringste Ausdehnung, im Durchschnitte 43,4 Acres und 150 Pfd.; in dem zweiten Distrikte 56 Acres und 151 Pfd. Ertrag; in dem dritten 57 Acres und 199 Pfd.; in dem vierten 86 Acres und 127 Pfd.; im ganzen Lande 56 Acres und 166 Pfd.

In Schottland spielt diese Kategorie bei weitem nicht die Rolle, sie

umfasst nur 17 % der Personen, 7,67 % der Fläche und 33,54 % des Ertrages.

In dem Journal of the statist. society a. a. O. ist eine Tabelle aus der Times vom 7. April 1876 wiedergegeben, worin die Unterscheidung noch detaillirter durchgeführt ist. Danach wären in dem ganzen Staate mit einer Ausdehnung des Besitzes

Acres	Besitz			Acres Fläche	
von 1— 100	227,023	23,3 %	und	4,021,000	12,2 %
„ 100— 500	32,317	3,3 „	„	6,827,000	20,7 „
„ 500— 1000	4,799	0,5 „	„	3,318,000	10 „
„ 1000— 2000	2,719	0,2 „	„	3,799,000	11,5 „
„ 2000— 5000	1,815		„	5,529,000	16,7 „
„ 5000—10000	581		„	3,975,000	12,05 „

Die Abweichungen von unseren Angaben sind unbedeutend. Wir überlassen Dritten festzustellen, wer sich von uns geirrt hat. — Die Tabelle ist von Wichtigkeit, da sie zeigt, dass die Besitzer eigentlicher Bauernhöfe in unserem Sinne nicht ganz fehlen; doch bleiben die Verhältnisse darum immer noch anders wie in Deutschland, da nur selten die Besitzer zugleich auch die Bewirthschaftung in der Hand haben. Es ist dann ferner anzunehmen, dass gerade hier Doppelzählungen besonders häufig gewesen sind.

Eine grosse Bedeutung hat schliesslich die Kategorie der Besitzer kleiner Grundstücke, welche 72,4 % ausmachen mit einer Fläche von nur 0,5 %, aber einem Ertrag von 28,6 %. Während in den englischen Distrikten wenig Unterschied ist, weicht Wales mit 61,3 % der Personen, 0,1 % der Fläche und 10,7 % des Ertrages ab. — Der Ertrag des Acres ist 182,5 Pfd. im Durchschnitt, woraus klar zu ersehen, dass es sich hier weniger um ländlichen als städtischen Hausbesitz handelt, und unter den Grafschaften Englands ist keine, welche erhebliche Abweichungen zeigt. Es geht daraus hervor, dass es besonders die kleineren Städte sind, in welchen es viele Hausbesitzer giebt. Das ist ferner daraus ersichtlich, dass auf eine Person wenig mehr als ⅛ Acre kommt.

Siehe hierzu die Tabelle auf Seite 388.

Als werthvolle Ergänzung zu dem Angeführten finden wir im L'Économiste Français vom 1. Juli 1876 S. 7 einen Aufsatz „La distribution de la Propriété terrienne en Irlande“, in welchem allerdings auch nur der Times folgend die gleichen Zahlen für Irland angeführt sind. Sie stammen aus einem Bericht, welche das Bureau zu Dublin im Auftrage des Lordlieutenant von Irland über die Grundbesitzverhältnisse in Irland angefertigt hat. Ausser in Dublin wurden die Aufnahmen durch die Armenväter bewirkt. Die Kontrole wurde zunächst von der Lokalbehörde, dann für die Grafschaften durch die Distriktsinspectoren mit Zuziehung der Sekretäre der Armenbezirke durchgeführt, also ganz ähnlich wie in England und Wales. Auch hier ist für jede Grafschaft gesondert der Name des Besitzers, die Adresse, die Ausdehnung des Besitzes und des geschätzten Ertrages. Nur dass in Bezug auf letzteren ausdrücklich gesagt wird, dass es sich hier nur um den steuerpflichtigen handelt, der hier mehr als in England hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. —

Da wir den Bericht noch nicht haben erlangen können, so geben wir

Grundbesitzverhältnisse in England und Wales excl. der Hauptstadt 1873.

	Zahl der Besitzer	Ausdehnung der Besitzungen	Jahresertrag	Zahl der Besitzer	Ausdehnung der Besitzung	Jahresertrag.
Summa aller Besitzungen		Acres	Pfd. St.	%	%	%
Südl. Distrikt	209,777	8,153,586	20,799,062	100	100	100
Mittl. „	339,664	10,098,974	29,425,478	100	100	100
Nördl. „	371,875	10,927,062	44,219,391	100	100	100
Wales „	51,520	3,833,888	4,908,372	100	100	100
England u. Wales	972,836	33,013,510	99,352,303	100	100	100
Besitz v. 10,000 Acres und darüber						
Südl. District	73	794,864	1,078,673		9,8	5,2
Mittl. „	69	937,190	1,455,652		9,2	4,9
Nördl. „	117	1,856,634	2,380,333		17	5,4
Wales „	31	552,470	438,505		14,4	8,9
England u. Wales	290	4,141,158	5,353,163	0,03	12,5	5,4
Besitz von 1000—10,000 Acres						
Südl. Distrikt	1270	4,662,526	4,655,756	0,4	57,2	22,3
Mittl. „	1642	3,994,320	6,652,338	0,6	39,3	22,6
Nördl. „	1377	3,702,333	8,750,543	0,4	33,9	19,8
Wales „	628	1,615,328	1,495,850	0,5	42,1	30,5
England u. Wales	4917	13,974,507	21,554,487	0,5	42,3	21,8
Bes. v. 1—1000 Acres						
Südl. Distrikt	60,851	2,661,965	9,184,196	29,0	32,6	44,2
Mittl. „	91,247	5,113,047	13,796,177	26,8	51,0	46,9
Nördl. „	93,003	5,307,057	18,544,038	24,6	48,5	41,9
Wales „	19,239	1,659,852	2,445,102	36,2	56,7	49,9
England u. Wales	264,340	14,741,921	43,969,513	27,1	44,7	44,2
Besitz unter 1 Acre						
Südl. Distrikt	147,583	34,231	5,880,437	70,6	0,4	28,3
Mittl. „	246,706	54,417	7,521,311	72,6	0,5	25,6
Nördl. „	277,378	61,038	14,544,477	75	0,6	32,9
Wales „	31,622	6,238	528,915	61,3	0,1	10,7
England u. Wales	703,289	155,924	28,475,140	72,4	0,5	28,6

die neuen Zahlen nach dem französischen Journale wieder, denen wir die ergänzenden Zahlen aus den Miscellaneous Statistics for 1872 und the Agricultural Statistics of Ireland for 1873 Dublin 1875 hinzufügen. —

Es existiren in Irland 68,758 Grundbesitzer, wovon 32,614 einen Acre und mehr besitzen, 36,143 weniger als einen Acre. — Die Letztern machen mithin 52,6 % aller Besitzer aus, während in England und Wales 72,4 %, in Schottland 81,08 % waren. — Von der Gesammtbevölkerung partizipirten, die Familie zu 4,5 Personen gerechnet, bei einer Bevölkerung von 5,409,435 Menschen 5,7 % am Grundbesitz. Dies ist allerdings ein entsetzlich ungünstiges Verhältniss, sogar Schottland mit circa 17 %, und England und Wales mit 22,5 % gegenüber.

Im Ganzen kamen in Betracht 20,159,678 stat. Acres, wovon (1873) 4,305,348 Acres Oede- und sonst nicht landw. benutzbares Land in Abzug zu bringen wäre oder 21,6 %.

Im Durchschnitt kommen mithin auf einen Besitzer

in Irland	293	stat. Acres und	195	Pfd. Rente
„ Schottland	143	imp. „ „	141,4	„ „
auf dem Lande	200	„ „ „	142,8	„ „
in England u. Wales excl. London	33,9	stat. „ „	121	„ „

Die Angabe für England (102 Pfd.) ist nicht ganz korrekt vom L'Économiste angegegeben; es ist ausserdem zu bemerken, dass die Angaben für Schottland auf imper. Acres lauten, die andern auf statut. Acres.

Für Irland liegen nun noch weitere Angaben in den Miscellaneous Statistics von 1872 S. 369 und the Agricultural Statistics S. X vor, welche zur Beurtheilung der betr. Verhältnisse sehr wesentlich sind, und die leider für England und Schottland fehlen. — Das ist die Zahl der Grundeigenthümer in den ländlichen Distrikten, welche also vorzüglich Besitzer von ländlichen Grundstücken sind. Diese Zahl (Number of landed Proprietors who held in „Fee Simple“ in „Perpetuity“ or „on Long Leases at Chief Rents“ in Ireland in the year 1870. compiled from Parliamentary Paper No. 167, of Session 1872) ist: 19,547 mit einer Fläche von 20,046,182 Acres und 10,180,434 Pfd. Rente. Mithin 28,4 % aller Besitzer, die nur 279,511 Acres weniger Land inne haben als für dasselbe Jahr (20,325,693) als Gesammtareal angegeben sind. Diesen Grundeigenthümern stehen nun die Wirthschaftenden gegenüber, also meist Pächter, die als Occupiers von den landed proprietors zu unterscheiden sind. Die erstern betrugen 1870 537,012, so dass auf einen Proprietor 27,5 Occupiers kamen. Die Zahl dieser letztern wechselt etwas, doch nicht erheblich. 1873 war die Zahl 539,545, während wiederum die Zahl der Grundstücke (separate Holdings) 590,172 beträgt, also nur unbedeutend höher. Ueber diese sind wir hinreichend orientirt:

	Unter 1 Acre	sind es	51,977	mit	23,010	Acres
von	1— 5	Acres „ „	72,088	„	259,192	„
„	5— 15	„ „ „	168,044	„	1,764,001	„
„	15— 30	„ „ „	138,163	„	3,090,401	„
„	30— 50	„ „ „	72,984	„	2,946,652	„
„	50—100	„ „ „	55,257	„	4,059,772	„
„	100—200	„ „ „	21,881	„	3,275,325	„
„	200—500	„ „ „	8,250	„	2,813,280	„
	über 500	„ „ „	1,528	„	2,095,070	„
	Total		590,172	„	20,327,196	„

	Die durchschnittliche Ausdehnung eines Grundstückes			Die Verhältnisszahlen der einzelnen Klassen						
	A.	R.	P.	Ausdehnung	besät	Grasland	Brache	Gehölz	Oedeland	Total
unter 1 Acre	0	1	32	8,8	85,1	6,7	0,2	0,9	7,1	100
v. 1— 5 Acres	3	2	15	12,2	59,7	31,0	0,1	1,0	8,2	100
„ 5— 15 „	10	1	39	28,5	45,1	45,1	0,1	0,6	9,1	100
„ 15— 30 „	22	1	18	23,4	38,4	50,1	0,1	0,5	10,9	100
„ 30— 50 „	40	1	19	12,4	33,5	52,9	0,1	0,7	12,8	100
„ 50—100 „	73	1	35	9,4	27,0	56,7	0,1	1,1	15,1	100
„ 100—200 „	149	2	30	3,7	19,6	58,7	0,1	2,0	19,6	100
„ 200—500 „	341	0	0	1,4	11,5	53,9	0,1	3,4	31,1	100
über 500 „	1371	0	19	0,2	3,0	32,8	0,0	3,2	61,0	100
				100	29,9	51,2	0,1	1,6	21,2	

Im Laufe der Zeit haben sich die kleinen Grundstücke erheblich vermindert, während die mittleren sich vermehrt haben:

von 1— 5 Acres	1841	310,436	1851	88,083	1873	72,088
von 5—15 „	1841	252,799	1851	191,854	1873	168,044
von 15—30 „	1841	79,342	1851	141,311	1873	138,163
über 30 „	1841	48,625	1851	149,090	1873	159,900
Summa	1841	691,202	1851	570,338	1873	538,195

Ueber die Grundbesitzer liegen noch S. 369 der Miscellaneous Statistics folgende interessante Notizen vor, die sich auf das Jahr 1870 beziehen.

Von den Grundbesitzern mit 100 Acres und mehr wohnen auf dem Grundstück oder in der Nähe 5,589 (41,2 %) mit 8,880,549 Acres (44,8 %) und 4,718,497 Pfd. (47 %) Ertrag.

Es leben gewöhnlich anderswo in Irland und nur gelegentlich auf ihrem Grundstück 377 (2,8 %) mit 852,818 Acres (4,3 %) und 371,123 Pfd. (3,7 %) Ertrag.

Es leben in Irland irgend sonstwo 4,465 (32,9 %) mit 4,362,446 Acres (22 %) und 2,128,220 Pfd (21,4 %). —

Für gewöhnlich ausserhalb des Landes aber gelegentlich auf dem Gute wohnen: 180 (1,3 %) mit 1,368,347 Acres (6,9 %) und 601,072 Pfd. (6,1 %) Ertrag.

Selten oder niemals leben in Irland 1,443 (10,3 %) mit 3,145,514 Acres (15,9 %) und 1,538,071 Pfd. (15,5 %) Ertrag.

Oeffentliche und wohlthätige Anstalten, oder öffentliche Gesellschaften giebt es 161 (1,2 %) mit 584,327 Acres (3,0 %) und 234,678 Pfd. (2,4 %) Ertrag. Der Rest ist unklassifizirbar.

Werfen wir noch einen Rückblick auf das bisher Gesagte. —

Das grosse Werk über England und Wales hat unzweifelhaft einen erheblichen Werth, man ist damit einen Schritt weiter in der Erkenntniss der Besitzverhältnisse gelangt. Aber doch bleiben noch viele berechtigte Wünsche unerfüllt. Auf viele Fragen, die man an das Werk glaubt stellen

zu können, erhält man keine Antwort und weitern Arbeiten bleibt das vorbehalten. —

Zur Beurtheilung der speziell landwirthschaftlichen Verhältnisse trägt es so gut wie nichts bei. Noch immer fehlt es ganz an Angaben über die Zahl und Grösse der Wirthschaftskomplexe in Grossbritannien, während sie in Irland seit langer Zeit bekannt sind, und dadurch dargethan ist, wie die Eigenthumsverhältnisse in so gut wie gar keinem Zusammenhange mit den Wirthschaften (farms) stehen. Indessen ist aus allgemeiner Betrachtung des Landes genügend bekannt, dass grade England wohl arrondirte Grundstücke von angemessener Grösse in grösserer Zahl hat als irgend ein anderes Land, und dass grade darauf, wie schon Thaer, Reuning, Weckherlin und andere landwirthschaftliche Autoritäten hervorhoben, die Blüthe der englischen Landwirthschaft beruht. —

Uebrigens wollen wir nicht unterlassen zu bemerken, dass M. Block Statistique de la France 1875 II S. 31 für England pro 1872 423,830 holdings angiebt, für Grossbritannien 561,987, wovon 54 % 20 Acres nicht übersteigen, 28 % zwischen 20 und 100 Acres und 18 % mit über 100 Acres. Leider fehlt hier die Quellenangabe. Nach dem stat. Miscellaneous von 1872 S. 358 sind in England Berichte über die Ernte von 1871 eingelaufen von 412,284 Occupiers, in Wales von 57,160, in Schottland von 80,340, zusammen von 549,784. Da nicht von allen vorhandenen Berichte geliefert werden und nach der Erfahrung in Irland mehr holdings als Occupier's existiren, so erscheint obige Zahl etwas klein. —

Man erfährt aus der Enquete ferner nichts über die landwirthschaftlichen Ertragsverhältnisse, da so bedeutende andere Quellen mit in den Zahlen enthalten sind, dass noch nicht einmal die Hälfte auf die Landwirthschaft zurückzuführen ist. — Es ist daher unthunlich, wie Max Wirth in einem bez. Artik. der Augsburger Allgem. Zeit. Aug. d. J. gethan hat, die Ertragsverhältnisse der verschiedenen Grafschaften zu vergleichen, indem der Durchschnittsertrag eines Acre's ohne eine erläuternde Bemerkung für dieselben nebeneinander gestellt wird, da der Ertrag der ganzen Grafschaft nichts mit der Fläche zu thun hat, nicht von der Bodenfruchtbarkeit, sondern vorzüglich von der Zahl der Häuser, Bergwerke etc. abhängt. —

Die schottische Statistik hat den wesentlichen Vorzug, dass sie die grössern Städte besonders betrachtet. Dagegen ist es eine Verbesserung, dass für England ein grosser Theil des eigentlichen Oedelandes ausgeschieden ist, was man in Schottland unterlassen hatte. Es darf daher auch nicht so ohne Weiteres eine Parallele zwischen den Zahlen beider Länder gezogen werden. Um aber die ländlichen Verhältnisse richtig beurtheilen zu können, muss die landwirthschaftlich benutzte Fläche allerdings ganz besonders betrachtet werden, was auch in England nicht geschehen. —

Die Bedeutung des Werkes liegt mithin nicht auf dem landwirthschaftlichen, sondern dem sozialen Gebiete. —

Aber auch hier sind die Resultate nur unvollkommen. Vor Allem durch das Zusammenwerfen der England eigenthümlichen Arten des Grundbesitzes. Grade weil England in dieser Beziehung einzig dasteht, wäre es überaus wichtig zu erfahren, wie viele ursprüngliche und eigentliche Grundeigenthümer, welche Erbpacht beziehen, vorhanden sind, wie viele Erb-

pächter auf 999 Jahre, wie viele auf 99; dann auf kürzere Zeit, was in London besonders neuerdings häufig vorkommt; die Pächter auf Lebenszeit und Zeit, wobei zu scheiden wäre nach der Natur des Besitzthums und der Grösse der einzelnen Wirthschaftskomplexe bei dem landwirthschaftlich verwertheten Grund und Boden. —

Aber auch hiervon abgesehn, ist die Zahl der Grundbesitzer nicht genau und ihre Eigenthümlichkeit nicht scharf zu erkennen. Anerkanntermaassen haben erhebliche Doppelzählungen stattgefunden, und bei der vorliegenden Bearbeitung fehlt eine Sonderung der Korporationen etc. von Privatbesitzern (was allerdings aus dem Materiale durch eine sehr mühsame Arbeit nachzuholen wäre), und bei dem Ertrage, wie mehrfach bemerkt, eine Sonderung der Quellen, so dass man weder über die Vertheilung des landwirthschaftlichen oder des Gebäudebesitzes, noch auch des Gesammteinkommens genau orientirt wird. —

Nur zur Beurtheilung der extremen Verhältnisse ist das Material brauchbar. — Das ist also schlagend nachgewiesen, dass die alte Annahme von 30,000 Grundbesitzern in England in das Reich der Fabel gehört. Das aber ist allerdings unzweifelhaft bestätigt, dass ganz gewaltige Landkomplexe und Einkünfte in sehr wenig Händen vereinigt sind. Da 5,207 Personen 54,8 % der ganzen in Betracht kommenden Oberfläche besitzen und 27,2 % des Ertrages. (Grade bei den ganz grossen Besitzungen ist übrigens, wie in der Einleitung hervorgehoben, der Ertrag keineswegs identisch mit dem daraus wirklich von den angeführten Besitzern bezogenen Einkommen.) —

Diese Thatsache hat ja in neuerer Zeit eine grosse Bewegung in England hervorgerufen, über welche W. Roscher in dem Bericht über die Thätigkeit des landw. Institutes in Leipzig von Blomeyer 1875 herausgegeben, in einer Abhandlung über die bezügliche Literatur in England berichtet. Auf die Ursachen der Erscheinung, die ziemlich offen zu Tage liegen einzugehn ist hier nicht der Ort.

Die immerhin erhebliche Zahl der Besitzer von Grundstücken unter 1 Acre, unter welchen allerdings ein sehr bedeutender Theil nicht zu den sogenannten kleinen Leuten gehört, zeigt unbedingt, dass die in der Einleitung angegebene Behauptung richtig ist, dass an Stelle der bäuerlichen Besitzer eine Klasse kleiner Hausbesitzer, namentlich in den kleinern Städten auftritt. Wie sich Jeder in den neu auftauchenden Städten, wir erinnern z. B. an Middlesboro, New Castle, leicht überzeugen kann, dass dort an Beamten, Handwerkern, die allerdings nur zum kleinen Theil ganz auf eigenen Füssen stehen, namentlich aber an Schank- und Ladenhaltern ein sehr behäbig lebender niederer Mittelstand aufblüht, und eine grössere und bessere Rolle spielt als das früher in England der Fall und als gegenwärtig in Norddeutschland und noch mehr in der Kultur zurückgebliebenen Ländern. Wir treten damit denen entgegen, welche England als Beispiel und Beweis dafür angeben, dass unsere Kulturentwicklung nothwendig den Mittelstand vermindern und in das Proletariat hinabdrücken müsse. —

J. Conrad.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND UND JOHANNES CONRAD,

PROFESSOREN DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU JENA UND HALLE.



ACHTUNDZWANZIGSTER BAND.

JENA,
VERLAG VON HERMANN DUFFT.
1877.



Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Literatur.

IV. Miscellen.

I.

Die Volksstämme und Kronländer der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihre wirthschaftliche Bedeutung.

Von

Max Wirth.

Um sich eine klare Vorstellung von der Bedeutung der im Donaugebiet angesiedelten Volksstämme zu machen, ist es fördersam einen Blick in die Urgeschichte zu werfen. Ausser Italien hat kein Land einen so mannigfaltigen Völkerwechsel an sich vorüberziehen sehen, als die Donauländer. Abgesehen von den ersten Wanderungen der arischen Stämme, welche in die vorhistorische Periode zurückreichen, zeigt uns die Geschichte, dass die Besiedlung neuer Länder meistens zuerst der Meeresküste entlang und dann stromaufwärts vor sich geht. Durch das Ergebniss der vergleichenden Sprachforschung, der Gräberfunde und der Pfahlbauten, sowie der ersten historischen Ueberlieferungen sind wir in den Stand gesetzt uns folgendes Bild von den aufeinanderfolgenden Besiedlungen Europa's durch die vier grossen arischen Stämme der Pelasger, der Celten, der Germanen und der Slaven zu machen. Da der arische Auswandererstrom sich nur nach und nach, im Laufe vieler Jahrhunderte, verbreiten konnte, so nahmen die ersten Schaaren natürlich die nächsten und die schönsten Länder in Besitz und die nachfolgenden mussten sich mit den nächstbesten begnügen. Daraus folgt ganz von selbst, dass Persien und Indien, soweit letzteres dem Sumpf entstiegen, zuerst besiedelt wurden und dass dann die Pelasger sich der üppigen Halbinseln und Inseln des Mittelmeeres bemächtigten. Auf diese Erscheinung stütze ich die Hypothese, dass die später auf die Wanderung gegangenen Celten, als sie die südlichen Länder Europa's besetzt fanden, den Weg donauaufwärts genommen haben, um durch Mittel-Europa in Frankreich und Grossbritannien sich festzusetzen. Die später ihnen nachfolgenden Germanen sahen sich daher, da sie das Donaugebiet okkupirt fanden, genöthigt, abzulenken, und vom schwarzen Meer aus russische Stromgebiete aufwärts, vielleicht den Dniepr entlang, zu wandern, um von da die

Ostsee zu erreichen, — vielleicht von ihren Jägern und Pionieren gelockt, die in der Verfolgung des Auerochsen und des Elenn an der Ostsee den Bernstein gefunden hatten, welcher schon im 6. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung von den Phöniziern als köstlichstes Kleinod in den Handel gebracht wurde. Erst nachdem das Ostseegebiet von den Germanen besiedelt war, begann ihre Wanderung auf's Neue, zuerst die deutschen Flüsse aufwärts, um zuletzt mit der Zertrümmerung des Römerreiches zu endigen. Mit dieser letzten Wanderung beginnen unsere historischen Quellen zu fliessen. Aus diesen Quellen wissen wir auch, dass die Germanen, bevor sie mit den Römern bekannt wurden, auf die Celten gestossen waren, mit denen sie sich am Rhein und in Süddeutschland vielfach um die Grenze rauften, so dass zuletzt die Sueven im heutigen Süddeutschland eine ganze Wüste zwischen sich und die südlicheren Celten gelegt hatten, welche erst später wieder unter dem Schutze der Römer von Gallien aus besiedelt wurde [1]). Dieser Beobachtung kommen neuere statistische Erhebungen in merkwürdiger Weise zu Hilfe. Denn die jüngsten Volkszählungen in Baiern und Preussen, bei welchen die Farbe der Haare und Augen mit verzeichnet wurde, haben ergeben, dass in Preussen die blonde und blaue Farbe, in Baiern dagegen die braune und schwarze vorherrscht. Die Bevölkerung in Süddeutschland ist also auch nach diesen Anzeichen mit celtischen Elementen gemischt. — Nach den Germanen kamen die Slaven an die Reihe der Wanderung. Sie mussten sich natürlich bequemen mit dem was übrig war. Sie rückten nach Westen und Süden vor im Verhältniss wie die germanischen Stämme es thaten und ihnen Raum zurückliessen; aber sie mussten auch wieder zurückweichen, als die germanische Wanderung ihr Ende erreicht hatte und mit den Wogen der wachsenden Bevölkerung wieder zurückdrängte. Das Schicksal Böhmens gibt in dieser Beziehung einen historischen Fingerzeig. Zuerst war es, soweit die geschichtlichen Quellen reichen, von einem celtischen Stamme, den Bojern, bewohnt. Diese waren von den germanischen Markmannen südlich verdrängt worden, so dass ein Theil derselben bis über die Alpen zog. Nachdem die Markmannen aber mit verschiedenen gothischen Stämmen den Bund der Bajuvaren oder Bayern gebildet, welcher wieder gen Mittag zog und seinerseits die Bojer wieder aus den südlicheren Landstrichen vertrieb oder unterwarf, da rückte der slavische Stamm der Czechen in das frei gewordene Land ein. Die Tschechen wussten sich durch gute Beziehungen mit den Deutschen in dessen Besitz zu behaupten, so

1) S. **Tacitus**, de Germania c. 28 u. 29.

dass sie dem Schicksal entgingen, welches die Deutschritter den heidnischen Preussen später bereiteten. Noch sassen aber die Markmannen in dem heutigen Böhmen, als das von Celten bewohnte Donaugebiet von den Römern unterworfen wurde, die es unter den Provinzialnamen von Pannonien und Dacien ihrem Reiche einverleibten. Dieses Verhältniss änderte sich erst mit Beginn der sogenannten Völkerwanderung, als die am schwarzen Meer und an den Donaumündungen ansässigen Gothen unter dem Ansturm der Hunnen sich genöthigt sahen, ihre Wohnsitze zu verlassen. Entscheidend für das Schicksal der Bevölkerung des Donaugebietes scheint der Zug der Hunnen nach Gallien im Jahr 451 gewesen zu sein, welcher mit ihrer Niederlage in den catalaunischen Feldern bei Chalons sur Marne endigte und bei welcher Ost- und Westgothen einander gegenüber gestanden, da die Ersteren sich mit Attila, die Letzteren mit den Römern unter Aëtius für diesen Feldzug verbündet hatten. Das hunnisch-gothische Heer soll, nach den Geschichtsquellen [1]), 500,000 Mann stark aus seinen Standquartieren in der Theissebene aufgebrochen, sich donauaufwärts gewälzt haben, alle römischen Festungen im Donauthal mit leichter Mühe zerstörend, da die Besatzungen beim Herannahen des furchtbaren Heeres die Kastelle geräumt hatten. Dieselben, sowie die Bevölkerungen, hatten sich in's Gebirge geflüchtet. Da die Hunnen durch ihre Niederlage sich genöthigt sahen noch in demselben Jahre wieder zurückzukehren, und da sehr bald darauf auch noch andere germanische Stämme wie die Gepiden, die Longobarden, die Heruler von Norden und Nordosten in's Donaugebiet einrückten, so scheint die überhaupt sehr dünn gesäete celtische Bevölkerung sich auf die Dauer in das Alpengebiet zurückgezogen zu haben (wo ihre Stammesgenossen, die Räthier, Bojer und Helvetier, ja schon vor dem Bronce-Zeitalter [2]) sich niedergelassen hatten), während die im Lande befindlich gewesenen Römer wohl nach Italien sich geflüchtet haben. Da gerade das östliche Alpengebiet wegen seiner leichteren Pässe und langen Thäler in den darauf folgenden Jahrhunderten viel mehr vom Kriegssturm der Völkerwanderung heimgesucht wurde, als der unzugänglichere westliche Theil, so scheint auch die celtische Urbevölkerung in weit stärkerem Maasse vertrieben oder ausgerottet wor-

1) Insbesondere Jordanis.

2) In den ältesten schweizerischen Pfahlbauten sind noch keine Werkzeuge und Waffen aus Bronze vorgefunden worden, wohl aber einige Beile aus Nefrid, einem Halbedelstein, der in Europa nicht vorkommt; dagegen in Centralasien häufig ist. Diese Nefridbeile, welche auch zu wenig zahlreich gefunden werden, um auf dem Wege des Handels erworben zu sein, erweisen die asiatische Herkunft der Pfahlbauten.

den zu sein, wie in Helvetien, während ihr Hauptstock in Gallien und Grossbritannien sich ziemlich ungeschmälert zuerst der römischen und sodann der germanischen Herrschaft unterwarf. Unter solchen Verhältnissen haben sich daher nur schwache Ueberreste in den von Norden und Süden am schwersten zugänglichen Thälern der österreichischen Centralalpen erhalten. Ich hebe darunter aus eigener Anschauung das Pinzgau hervor, dessen Bevölkerung sich unvermischt aus der räthischen Vorzeit forterhalten zu haben scheint. Es kann auch zur Zeit der Völkerwanderung kein grösserer Kontrast zwischen Ostgothen, Celten und Romanen bestanden haben, als er heute zwischen Pinzgauern und den anstossenden Zillerthalern existirt. — Nach dem Tode Attila's und dem Sturze des Hunnenreiches wechselte ein germanischer Stamm nach dem andern in dem Besitz des Donaugebietes in dem Verhältniss wie der vorhergegangene nach Südwesten abgerückt war. So folgten auf die nach Italien gezogenen Ostgothen die Longobarden und diesen die Gepiden. Sodann aber rückten slavische Stämme nach und nach in das von den Germanen geräumte Gebiet ein', welche fällt vielleicht mit Ueberresten der Hunnen vermischten. In diese Zeit sich die Besiedlung Böhmens und Mährens durch die Czechen. Jene wurden im 6. und 7. Jahrhundert noch einmal von Reitervölkern, im oberen Donaugebiet von den Avaren, und im unteren von den Bulgaren, unterworfen, bis Karl der Grosse durch die Eroberung des Avarenringes dieser Herrschaft ein Ende machte. Karl der Grosse suchte nun die neu eroberte sehr entvölkerte Ostmark seines Reiches durch die Heranziehung deutscher Ansiedler zu stärken. Der Hauptzuzug kam aus Bayern. Doch scheinen auch schwäbische und sächsische Ansiedler erschienen zu sein, während die öffentlichen Aemter wohl nur an Franken verliehen wurden [1]). Diese Kolonisationsbewegung erfuhr noch eine kurze Unterbrechung durch den am Ende des 9. Jahrhunderts erfolgten Einbruch der Magyaren. Nachdem diese aber unter Kaiser Otto I. für alle Zeit zurückgewiesen waren und sich hinter der Leitha festgesetzt hatten, war die gewaltsame Völkerwanderung im Donaugebiet zu Ende und mit Ausnahme des Mongolensturmes und der vorübergehenden Türkenherrschaft gehen alle Veränderungen in der Bevölkerung des Landes nur durch friedliche Besiedlung vor sich. Nach der Bändigung der Magyaren begann die deutsche Einwanderung in dem heutigen Oesterreich auf's Neue und erstreckte sich auch auf Ungarn von der Zeit an, wo dieses sich freiwillig die österreichischen Fürsten zu Königen zu wählen begann. In späterer Zeit sind auch

1) Siehe auch „Die Völkerstämme der Oesterreich-Ungarischen Monarchie" etc. von Hofrath Dr. Adolph Ficker. S. 12 u. f.

die zahlreichen Türkenkriege vielfach Anlass gewesen, dass deutsche Elemente in Ungarn zurückblieben. Im höchsten Grad auffallend ist die Thatsache, dass mit Ausnahme der an Italien grenzenden Distrikte fast nur die deutsche Rasse es ist, welche nebst den ihnen sich assimilirenden Juden sich sporadisch überall in fast allen Theilen von Oesterreich-Ungarn angesiedelt hat. Die klarste Anschauung über die Vertheilung der Hauptrassen in der Monarchie erhält man durch einen Blick auf die graphischen Karten, welche Hofrath Adolf Ficker seiner gediegenen Schrift über die Völkerstämme der österreichisch-ungarischen Monarchie beigegeben hat. Auf denselben kann man noch heute deutlich erblicken, wie die Magyaren gleich einem Donnerkeil von Osten her zwischen die slavische Bevölkerung gefahren sind, welche vor ihnen das Land in Besitz genommen hatte und wie sie dieselbe aus den fruchtbarsten Landstrichen vertrieben und in eine südliche und nördliche Hälfte gespalten haben. Man sieht wie sich hinter ihnen wieder die Völkerwogen schlossen, indem romanisches Element sich vorschob. Ferner sieht man, wie sich der Magyarensturm im Norden an dem deutschen Element brach, welches das obere Donaugebiet von der Gegend von Wien an ausschliesslich beherrscht. Offenbar enthalten die Stammländer, welche einst einen Theil des alten Herzogthums Bayern gebildet, nämlich Ober- und Nieder-Oesterreich, Vorarlberg, Tyrol, Salzburg, Kärnthen und Steyermark nebst den kleinen räthischen Enklaven und dem romanischen Küstenland die älteste sesshafte Bevölkerung der Monarchie. Denn der bayrische Stamm hatte sich in seinen gegenwärtigen Sitzen bereits festgesiedelt als die slavische Einwanderung erst begann. Als Volksstamm sind die Magyaren die jüngsten Ansiedler. Nach ihnen zählt nur noch die individuelle und gesellschaftliche Wanderung. Im Nordwesten von Böhmen ist die eingewanderte czechische Bevölkerung seit der Frankenherrschaft wieder von den vordringenden Mainfranken theilweise verdrängt worden, so dass der an das Fichtelgebirge grenzende Bezirk Eger mit über 99 % deutscher Bevölkerung fränkischen Stammes bewohnt ist. Die entfernter gelegenen Bezirke Saaz und Leutmeritz enthalten noch 89—91 % und der Bezirk Pilsen 23—31 % deutscher Bevölkerung. Vom Norden ist sächsisches Element eingewandert, welches den ganzen nordnordöstlichen Theil Böhmens im Verhältniss von 23—47 % besiedelt hat, während vom Südwesten und Südosten wieder bayrisches Element vordrang, so dass nur der mittlere Kern Böhmens rein czechisch oder fast rein czechisch geblieben ist, indem nämlich die Verwaltungsbezirke von Prag und Caslau nur 1—7 % deutsches Element beherbergen, während der Bezirk Tabor rein czechisch sich erhalten hat. Mehr

oder minder findet man, wie schon bemerkt, deutsche Bevölkerung fast über die ganze Monarchie verbreitet und zwar in viel extensiverer Weise als die slavische Bevölkerung, obgeich diese an Zahl bedeutend überwiegt. Denn nach der Volkszählung von 1869 gab es 16,420,000 Slaven und nur 9,156,000 Deutsche. Die geringste extensive Verbreitung hat das magyarische und mit Ausnahme des italienischen das romanische Element gefunden, indem dasselbe so ziemlich auf seinen ursprünglichen Stammsitzen verblieben ist. Ausser der Enklave der Scäkler in Siebenbürgen nimmt das magyarische Element das Centrum Ungarns ein, während das romanische sich in der Bukowina bis zum Banat und der südöstlichen Ecke Ungarns und Siebenbürgens sowie in Dalmatien und im übrigen Küstenland sich ausbreitet. Die Slaven sind zwar noch in einigen deutschen Stammländern und unter den grössten Theil der Magyaren dünn zerstreut, allein im Wesentlichen bilden sie einen nördlichen und einen südlichen Hauptstock, welche durch die Masse der Deutschen, der Magyaren und der Romanen von einander getrennt sind.

Nach der letzten Volkszählung vom Jahr 1869 vertheilten sich die Volksstämme der Gesammtmonarchie wie folgt:

16,420,000 Slaven { 12,260,000 Nordslaven = 34·1, 4,160,000 Südslaven = 11·5 } = 45·6 %
9,156,000 Deutsche = 25·4 %
5,553,000 Magyaren = 15·4 %
3,492,000 Romanen { 2,892,000 Ostromanen = 8·0, 600,000 Westromanen = 1·5 } = 9·5 %
1,570,000 kleinere Stämme = 4·1 %, 1,376,000 Juden (3·8 %), 150,000 Zigeuner, 26,000 Bulgaren in Ungarn, 16,000 Armenier, Albanesen, Griechen u. s. w.

Von den Deutschen sind die vier Hauptstämme in Oesterreich-Ungarn vertreten. Wie schon erwähnt sitzen im Nordwesten Böhmens Abkömmlinge des fränkischen Stammes, im Nordosten Böhmens, in Mähren und Schlesien Obersachsen, in Vorarlberg Alemannen und in der Gips und in Siebenbürgen Niedersachsen, während der Hauptstock der Bevölkerung in den alten Kronländern bayrischen Stammes ist. Die absolute Majorität haben die Deutschen in folgenden Kronländern:

In Oberösterreich über 99 % der Gesammtbevölkerung
„ Niederösterreich „ 90 „ „ „
„ Kärnthen „ 68 „ „ „
„ Steiermark „ 63 „ „ „
„ Tirol „ 60 „ „ „
„ Schlesien „ 51 „ „ „

In der Minorität sind die Deutschen in folgenden Ländern:

In	Böhmen	mit	38·2 %
„	Mähren	„	26 „
„	Ungarn	„	11·4 „
„	Bukowina	„	8·6 „
„	Krain	„	6·5 „
„	Küstenland	„	4·3 „
„	Galizien	„	3·1 „

In Dalmatien beträgt die Zahl der Deutschen, meist nur aus Beamten bestehend, nicht einmal 1 %.

Die Slaven zerfallen, ausser der oben erwähnten Eintheilung in Nord- und Südslaven in folgende Einzelstämme: in Czechen, die ungefähr in der Gesammtzahl von 4,650,000 in Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich und sporadisch (insbesondere als Staatsdiener und als Dienstboten) in der ganzen Monarchie wohnen; in Slovaken, die in der Zahl von 1,860,000 an der östlichen Grenze Oesterreichs und der nordwestlichen und nördlichen Grenze Ungarns siedeln; in Polen, welche 2,750,000 an der Zahl in Westgalizien, Schlesien und der Bukowina sitzen; in Ruthenen, welche 3,320,000 stark in Ostgalizien, der Bukowina und im nordöstlichen Ungarn sesshaft sind. Von den Südslaven unterscheidet man die Slovenen, welche 1,257,000 an der Zahl in Steiermark, Kärnthen, Krain, im Küstenland, im südwestlichen Ungarn und in Slavonien sitzen; und den serbisch-croatischen Stamm, von welchem 2,980,000 in Dalmatien, Istrien, Croatien, Slavonien und in der ehemaligen Militärgrenze hausen.

Die absolute Majorität haben die Slaven in folgenden Kronländern:

In Krain die Slovenen etwa	93·5 %	
im Küstenland die Slovenen	42 „	63 %
die Croaten	21 „	
in Böhmen die Czechen	60·5 „	
in Mähren die Czechen	71·8 „	
in Galizien die Polen	48 „	98 %
die Ruthenen	50 „	
in Dalmatien Serbo-Croaten über	90 „	
in Croatien-Slavonien Serbo-Croaten	94·6 „	
an der Militargrenze Croaten und Czechen	80 „	

In der Minorität sind sie in folgenden Ländern:

In Niederösterreich (Czechen und andere) an	6 %
„ Steiermark (Slovenen)	36·7 „

in Kärnthen (Slovenen)	. . . .	31·2 %	
„ Schlesien (Czechen 19·2 %, Polen 28·7 %)		47·9 „	
„ der Bukowina (Ruthenen)	. . . . . .	40 „	
„ Ungern, Czechen und Slovaken	. .	11·6	30·6 „
„ Ruthenen	. . . .	3	
„ Slovenen	. . . .	0·3	
„ Serbo-Croaten	. . . .	15·7	

In den beiden Hälften der Monarchie vertheilt sich die Bevölkerung den Stämmen nach annähernd wie folgt:

	Oesterreich		Ungarn	
Deutsche . .	(7,320,000)	36·13 %	(1,780,000)	11·4 %
Slaven . . .	(11,256,000)	55·63 „	(4,746,000)	30·6 „
Romanen . .	(794,000)	3·93 „	(2,673,000)	17·6 „
Israeliten . .	(822,300)	4·10 „	(553,700)	3·5 „
Kleine Stämme	(41,000)	0·21 „	(199,000)	1·2 „
Magyaren . .	(—)	—	(5,553,000)	35·7 „
approx. =	20,233,000	100 % =	15,505,000	100 %.

Um die politische Bedeutung, die volkswirthschaftliche und staatenbildende Kraft aller dieser Stämme zu messen, und daraus einen Schluss auf ihren Einfluss auf die zukünftige Entwicklung der Gesammtmonarchie zu ziehen, muss man sie in Beziehung auf ihre Zahl, auf ihre Sprache, ihre stammverwandtlichen Neigungen, ihren Volkscharakter, ihre wissenschaftliche und technische Ausbildung, ihren Kapitalreichthum, sowie in Hinsicht auf ihre historische Tradition und die Verfassungsverhältnisse betrachten.

Was die Zahl betrifft, so haben allerdings die verschiedenen Slavenstämme die höchste Ziffer aufzuweisen. Sie zählen über 7 Millionen Köpfe mehr als die Deutschen. Der Wirklichkeit nach, d. h. nach der volkswirthschaftlichen, wissenschaftlichen und geschäftlichen Wirkung repräsentiren aber die Deutschen eigentlich ein grösseres Gewicht einestheils, weil fast sämmtliche Juden zu ihnen halten, und anderntheils, weil viele Deutsche ihre Namen magyarisirt haben und gegenwärtig in der Volkszählung als Vollblutmagyaren aufgenommen sind. Man muss also die Ziffer der Bevölkerung, welche im Geschäfts- und Kulturleben in deutscher Art erscheint, auf über 10 Millionen annehmen. Wollte man vollends diejenigen Slaven hinzurechnen, welche in Folge ihrer Lebensstellung oder ihrer Geschäftsverbindung mit den Deutschen, vollends germanisirt sind, so würde noch eine viel bedeutendere Zahl herauskommen. Wir glauben uns daher nicht der mindesten Uebertreibung schuldig zu machen, wenn wir, indem wir die

kleineren Stämme bei unserer staatswirthschaftlichen Untersuchung ausser Acht lassen, die Deutschen zu rund 10 Mill. annehmen, wovon wir 8 auf Oesterreich und 2 auf Ungarn rechnen. Die Slaven bilden in Beziehung auf die Gesammtmonarchie die relative und hinsichtlich Oesterreichs die absolute Majorität, während hingegen in Ungarn die Magyaren die relative Mehrheit ausmachen.

Dieses numerische Uebergewicht der Slaven wird indessen durch andere Momente wieder ganz in den Hintergrund gedrängt. Neben der räumlichen Trennung der Nord- und Südslaven ist die wichtigste Thatsache in dieser Beziehung die Verschiedenheit der Sprache der einzelnen slavischen Stämme. Es wird eine für immer in den Annalen der Geschichte bemerkenswerthe Thatsache bleiben, dass der Slavenkongress zu Prag im Jahr 1848 sich genöthigt sah in seinen Diskussionen der deutschen Sprache sich zu bedienen, weil die Czechen nicht die Kroaten und die Kroaten die Polen nicht verstehen konnten. Vor diesem Nachtheil, welcher eine innige Verbrüderung von Volksmassen verhindert, behält die Blutsverwandtschaft jener Stämme nur geringe staatliche Bedeutung. Da die deutsche Sprache zugleich das Vehikel ist, durch welches den verschiedenen Volksstämmen der österreichisch-ungarischen Monarchie sowohl die geschäftlichen Beziehungen, als die Fortschritte der Kultur aus den westlichen Ländern vermittelt werden, so ist sie für die ganze Monarchie bereits in demselben Maasse Schrift- und Umgangssprache geworden, wie die französische Sprache in Frankreich und die englische in Grossbritannien und Irland. Im letzteren vereinigten Königreiche gibt es immer noch über 5 Mill. Einwohner celtischen Stammes, welche nur gebrochen englisch sprechen können und sich gewöhnlich der irländischen oder Waleser Sprache bedienen. In Frankreich aber zählte man bis vor Kurzem noch 14 Mill. Einwohner, welche der französischen Schriftsprache nicht mächtig waren und deren Sprache mit derselben entweder nur durch die gemeinsame Wurzel des Lateinischen zusammenhängen oder gänzlich fremden Sprachstämmen angehören, wie die Bretagner und die Elsass-Lothringer. Wir geben diese Thatsache ohne irgend einen politischen Schluss daraus ziehen zu wollen. Dieselbe scheint übrigens von dem auf seine Nationalität eifersüchtigsten Stamme der Monarchie, von den Magyaren erkannt worden zu sein und als eine Gefahr für ihre staatliche Unabhängigkeit betrachtet zu werden. Wir müssen diese Ansicht für eine irrige und gerade für die staatliche Entwicklung Ungarns sowie für den geistigen Reproduktions- und Verjüngungsprozess der Magyaren gefährliche betrachten; zumal die Ungarn seit der Sicherstellung ihrer

staatlichen Unabhängigkeit die deutsche Sprache mit Gewalt aus ihren öffentlichen Dienst zu verbannen suchen. Als Entschuldigung mag freilich der Umstand dienen, dass man sich gegenwärtig noch in der natürlichen Reaktion gegen den 15jährigen Centralisationsversuch befindet, durch welchen die Monarchie mit Gewalt in einen Einheitsstaat in der Art Frankreichs zusammengeschweisst werden sollte. Schon beginnt die Animosität einer ruhigeren Auffassung der Dinge Platz zu machen. Allein immer noch ist eine so grosse Eifersucht gegen die deutsche Sprache zu bemerken, dass wir es noch für angemessen halten einige Hauptgründe aufzuführen, warum es ein selbstmörderisches Verfahren ist, dieser Eifersucht gewaltsam die Zügel schiessen zu lassen. Dass nicht die Verschiedenheit der Sprache an und für sich das Hauptmittel ist, um die Selbstständigkeit und Charaktereigenthümlichkeit einer Nation ungeschmälert zu erhalten, das beweisen viele wilde und halbzivilisirte Volksstämme, die nie eine andere Sprache als die eigene gelernt haben und doch allmälich dem Untergange entgegengehen. Betrachten doch selbst hervorragende Franzosen ihre sprachliche Isolirung d. h. die Vernachlässigung fremder Sprachen als die Hauptursache der letzten Niederlagen. Man sei zu selbstgenügsam gewesen, habe die Fortschritte des Auslandes nicht genügend beachtet und sei deshalb in vielen Punkten zurückgeblieben; man habe die Gegner unterschätzt und sich über die eigene Leistungsfähigkeit Täuschungen hingegeben. Das sagen Franzosen von ihrem Lande, welches doch wenigstens einer der Brennpunkte der Zivilisation, die Wiege einer in allen Ländern beachteten Litteratur ist, das in der Mode und im Geschmack den Ton angibt und dessen Techniker und Forscher einen ehrenvollen Platz in der Gelehrtenrubrik einnehmen! Was schadet es dem Ansehen der Vereinigten Staaten, dass dort mehr als 8 Millionen oder 20 % Deutsche ihre Sprache beibehalten und ihre eigenen deutschen Zeitungen herausgeben, obgleich der Einfluss dieses Elementes so gross ist, dass es nur zusammenzuhalten braucht, um bei den Wahlen den Ausschlag zu geben? In der Schweiz bestehen drei offizielle Sprachen und die Volkszählungsformulare müssen sogar in 5 Sprachen vertheilt werden, im Deutschen, Französischen, Italienischen, Romanischen und Ladinischen. Die Bundesgesetze werden in der deutschen und französischen Sprache publizirt und in der Bundesversammlung bedienen sich die Redner nach ihrem Belieben der deutschen oder französischen Sprache. Die Abgeordneten aus den italienischen Kantonen sprachen früher in ihrem eigenen Idiom, lernten aber später die französische Sprache gebrauchen, nachdem sie entdeckt, dass die Zahl ihrer

Zuhörer zu gering war und dass sie daher zu wenig Eindruck machten. In den ersten Jahren der neuen Verfassung wurden die Reden der deutschen Mitglieder auf der Stelle in's Französische verdolmetscht. Von den Letzteren setzte man als selbstverständlich voraus, dass sie ihre französischen Kollegen richtig auffassten. Im Laufe der Zeit lernten aber auch die französischen und italienischen Abgeordneten so viel Deutsch um der Verdolmetschung entrathen zu können. Seit ungefähr einem halben Menschenalter werden daher nur noch die Anträge in beiden Sprachen verlesen. Noch keinen einzigen Augenblick haben die Italiener bis jetzt die Befürchtung gehegt, dass sie durch den freiwilligen Verzicht auf ihre Muttersprache in den Diskussionen der Bundesversammlung ihrer nationalen Eigenthümlichkeit verlustig gehen könnten. Ueberhaupt lassen sich die Schweizer in dieser Beziehung von dem ganz entgegengesetzten Grundsatz, wie die Ungarn, leiten. Sie bewahren nicht nur ohne Besorgniss die Sprachen ihrer anstossenden Nachbarländer gleichberechtigt neben einander, sondern sie beziehen von daher auch noch eine Menge von Hilfskräften, ohne dass sie dieselben mit einem Sprachinterdikt belästigen. Da die gebildeten Schweizer meist vermöglich sind oder den Staatsämtern wie dem einträglicheren Advokatenstand sich widmen, so besteht eine grosse Lücke in den liberalen Berufsarten, namentlich im mittleren und höheren Unterricht, welcher durch Zuzug aus Deutschland und Frankreich ausgefüllt wird. An schweizerischen Hochschulen und höheren Unterrichtsanstalten befinden sich daher ebenso viele Ausländer als Inländer. Weder die deutschen noch die französischen Schweizer haben sich bis jetzt davor gefürchtet, dass diese fremden Professoren das Gift der nationalen Zersetzung unter ihnen ausstreuen würden. Noch mehr! zwischen dem deutschen Bern und dem französischen Waadtland besteht ein freiwilliges Kartell in der Art, dass Berner Familien ihre Söhne und Töchter zu Familien in's Waadtland schicken, um Französisch zu lernen, und dafür deren Kinder aufnehmen, um sie Deutsch zu lehren. Der Tausch ist nicht einmal gleich, denn in Waadtland spricht man ziemlich gutes Französisch, in Bern herzlich schlechtes Deutsch oder wenn man den alemannischen Dialekt mit der Schriftsprache zu vertauschen sucht, das Hochdeutsch mit einem rauhen ungeschlachten Accent, — allein für den Bedarf reicht es hin. Man weiss in der Schweiz sehr gut, dass Land und Volk zu klein sind um etwa eine nationale Litteratur in der alemannischen Mundart gross zu ziehen oder gar den romanischen Eidgenossen aufzuzwingen. Die Gebildeten wissen sehr wohl, dass das Haupterneuerungsmittel der Kräfte und Säfte des Landes ge-

rade darin besteht, dass diese noch Nahrung aus den deutschen, französischen und italienischen Hauptstämmen saugen, dass sie die Früchte dieser Sprachstämme mit geniessen. Der grosse Vortheil, welchen die höheren Gesellschaftsklassen im Staate geniessen, besteht jetzt nicht mehr in der bevorrechteten Stellung, denn in den meisten zivilisirten Staaten ist im Wesen die Gleichheit vor dem Gesetze durchgeführt; sie besteht nicht bloss in dem Vermögen, in dem Ansehen und dem Einfluss der Familie, sondern auch in der gesellschaftlichen Bildung und dazu gehört vor allen Dingen, dass man der neueren Sprachen mächtig ist, welche neben den alten Sprachen (des griechischen und lateinischen) die Hauptträger der Kultur sind, wir meinen der französischen, deutschen und der englischen Sprache. Jeder, der die Gelegenheit gehabt hat, Vergleiche anzustellen, vermag zu beurtheilen, wie ausserordentlich beschränkt und gefesselt derjenige in seinen Bewegungen im öffentlichen und im Geschäftsleben ist, welcher nur seiner eigenen Sprache mächtig ist. Dieser Mangel wird mit der Ausdehnung der internationalen Verbindungen und des kosmopolitischen Verkehrs täglich fühlbarer. Derjenige, welcher mehrerer Sprachen vollkommen mächtig ist oder wer sich auch nur zweier Sprachen mündlich und schriftlich vollkommen bedienen kann, geniesst einen unschätzbaren Vortheil vor den Andern, ein Vortheil, der sich nicht bloss in gesellschaftlichen Annehmlichkeiten, sondern auch in grösserem Einfluss und grösserer Produktionsfähigkeit kund gibt. Der Traum einer Universalsprache wird wohl niemals erfüllt werden, hingegen geben wir uns keinem Zweifel darüber hin, dass es unter den Gebildeten der civilisirten Völker allmählich zur Sitte werden wird, dass man sich wenigstens zweier Sprachen vollkommen zu bedienen versteht. Am natürlichsten ist es, dass man neben seiner eigenen auch die Sprache seines Nachbars zu lernen sucht. Eine Ausnahme würde nur da angezeigt sein, wenn die Sprache des Nachbars nicht zu einer von den drei Kultursprachen gehört. Aus diesen Betrachtungen geht klar hervor, dass in Ungarn neben dem eigenen Idiom die deutsche Sprache gepflegt werden muss und dass die Magyaren sich selbst beschädigen, ja eine „capitis deminutio“ sich zufügen, wenn sie die deutsche Sprache bei sich auszurotten suchen. Sie sollten es vielmehr als einen Segen preisen, dass dieselbe sich unwillkürlich im Laufe der Jahrhunderte so verbreitet hat, dass sie gerade so gut unter den verschiedenen Stämmen Ungarns und der Monarchie als Binde- und Verkehrsmittel dient wie die französische Sprache im internationalen Verkehr. Ueberdies scheint uns fast, als ob der gegen die deutsche Sprache geführte Krieg nicht sonderlich viel hel-

fen würde, weil die Thatsachen mächtiger sind als einzelne nationale Marotten. So hat z. B. das königlich ungarische statistische Büreau bald nach dem Ausgleich den Versuch gemacht, seine Publikationen nur in ungarischer Sprache zu veröffentlichen und dieselben auch in dieser Gestalt an die übrigen statistischen Büreaus in Europa zu verschicken. Die Letzteren mussten diese Publikation natürlich unbeachtet lassen, weil man in der übrigen Welt die magyarische Sprache nicht kennt. Die Magyaren können bei der Unbedeutendheit ihrer Litteratur, bei ihrer Abgelegenheit und geringen Volkszahl auch gar nicht verlangen, dass selbst nur die Gelehrten Europa's ihre Sprache lernen, zumal sie weder mit einer der romanischen noch einer der germanischen eine Verwandtschaft hat. Jener Versuch wurde daher vernünftiger Weise bald aufgegeben und jetzt wird wenigstens wieder bei den Rubriken der Hauptpublikationen die deutsche Uebersetzung beigefügt. Dass übrigens der Krieg gegen die deutsche Sprache in Ungarn einer Sisyphusarbeit gleicht, geht zum Theil auch mit daraus hervor, dass viele Familien sich besondere Mühe geben müssen das Deutsche von ihren Kindern fernzuhalten, damit sie das Magyarische besser lernen. Ist es ja gar nicht lange her, dass sogar Vollblutmagyaren ihre eigene Sprache zum Gebrauch im Reichstag erst lernen mussten. Die Namen der betreffenden Personen sind bekannt. Ein solches Galvanisiren einer durch die Beschränktheit der Litteratur und der Volkszahl benachtheiligten Sprache ist nur verlorene Mühe. Jene Anstrengungen liessen sich noch begreifen, wenn die Magyaren nicht ein herrschender sondern ein unterdrückter Volksstamm wären wie etwa die Polen, allein es ist ja genugsam bekannt, dass sie in Folge ihrer grösseren politischen Energie eigentlich die Hegemonie in der österreich-ungarischen Monarchie führen und sogar vor dem eigentlichen Stammvolke, welches die Monarchie unter der Leitung der Dynastie gegründet hat und welches mit Ausnahme der romanischen Bevölkerung am längsten im Donaugebiet wohnt, eine gewisse Bevorzugung geniesst. Wenigstens hört man häufig genug die Klagen der Deutsch-Oesterreicher, dass in der auswärtigen Politik eigentlich die ungarischen Staatsmänner den Ausschlag geben und dass die ungarische Presse, nicht bloss die magyarisch sondern auch die deutsch geschriebene sich viel mehr Freiheit herausnehmen dürfe als die österreichische. Uebrigens kann ja auch nicht geleugnet werden, dass die gegenwärtigen befriedigenderen Verfassungszustände mehr der hartnäckigen Renitenz der Ungarn, als der Standhaftigkeit der Oesterreicher im Kampfe für die Volksrechte zu verdanken sind. Unter solchen Umständen verräth der Krieg gegen

die deutsche Sprache ein Gefühl innerer Schwäche, das man sonst bei ihrem energischen Charakter und muthigen Benehmen hinter den Magyaren nicht vermuthet hätte. Es ist in ihrem eigenen Interesse zu wünschen, dass sie dieser Schwäche Herr werden. Haben doch die Normannen, welche einst England erobert, sogar die englische Sprache angenommen, während die französische Sprache noch bis auf den heutigen Tag die offizielle bei Staatsakten ist. Der englische Adel hat darum noch kein Titelchen an seiner Macht verloren und noch nicht im geringsten an seiner Suprematie zu zweifeln begonnen. Auch die Magyaren werden, wenn sie sich neben ihrem einheimischen Idiom noch der deutschen Sprache bedienen und gestatten, dass die Vertreter der andern Stämme des Königreichs sich auch im Reichstage ihrer eigenen Sprache bedienen, ihren politischen Einfluss, weit entfernt ihn geschwächt zu sehn, nur noch stärken. Auszurotten vermögen sie die deutsche Sprache doch nicht innerhalb ihrer Grenzen, denn die volkswirthschaftliche Gewohnheit ist mächtiger als das Gebot von oben [1]). Neben diesen ist ebenso wenig der propagirende Einfluss der k. k. Armee zu unterschätzen. Die Magyaren werden doch um ihrer sprachlichen Marotte willen nicht auf die einheitliche Militärorganisation verzichten wollen, denn das hiesse zugleich die Stellung als Grossstaat aufgeben wollen. Letzteres wäre aber die unvermeidliche Folge davon, genau wie eine Scheidung der beiden Hälften der Monarchie unter einer Personalunion. Der Verzicht auf die Stellung einer Grossmacht würde aber nicht bloss ein Sinken des staatlichen Einflusses zur Folge haben, sondern auch eine Verringerung des individuellen Ansehens der Bevölkerung. Die Welt schätzt die Menschen leider nach dem Erfolg. Dies mag recht unvernünftig sein, aber es ist einmal so. Sogar die Anciennetät hat in dieser Beziehung eine gewisse Geltung. So kommt es, dass in der europäischen Völkerfamilie ceteris paribus den Angehörigen der mächtigeren und reicheren Völker und namentlich derjenigen, welche diesen Einfluss schon seit langer Zeit geniessen, grössere Beachtung geschenkt wird als wie den Angehörigen kleiner Staaten. Es ist ja bekannt, wie viel sich die Engländer im Ausland herausnehmen durften, während die Deutschen, so lange ihre politische Zersplitterung dauerte, im Auslande wie die Parias behandelt wurden. Eine Theilung der politischen Aktion gegen Aussen würde also ebenfalls wieder eine capitis deminutio zur Folge haben und die Oesterreicher und Ungarn, welche bisher gewöhnt waren als Angehörige

1) Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung die Thatsache, dass der deutsche Pester Lloyd fast ebenso viel Abonnenten hat als sämmtliche Magyarischen Zeitungen.

eines Grossstaats im Auslande aufzutreten, würden sich gewaltig wundern über die geringere Beachtung, welche ihnen in Zukunft zu Theil werden würde. Geht ja die Macht des Erfolgs und die lange Nachwirkung des gewohnheitsmässigen Ansehns so weit, dass Schriftsteller von ganz gleicher Leistungsfähigkeit und gleichem Verdienst, wenn ihre Werke in französischer oder englischer Sprache erscheinen, weit höhere Beachtung geniessen, als wenn diese in italienischer oder sogar in deutscher Sprache veröffentlicht sind.

Durch die ausserordentliche Erleichterung des Verkehrs, welcher in der neueren Zeit die Entfernungen einschrumpfen macht, ist ohnedies der Zug der Zeit mehr nach der Vereinigung getrennter Theile als nach der Trennung bisher vereinigter Gruppen gerichtet. Wenn nichts Anderes, so würde schon der Trieb der Selbsterhaltung vor ehrgeizigen ländergierigen Nachbarn die Stämme der österreichisch-ungarischen Monarchie zwingen in fester Organisation gegen Aussen zusammenzuhalten. Selbst die slavischen Stämme würden im andern Falle mit Schrecken gewahren, was es heisst, österreichische Zustände gegen russische zu vertauschen.

Wir sind hier bei einem dritten Faktor der staatlichen Entwicklung der Monarchie angelangt, welcher ein sehr schlüpfriger Boden ist, — die stammverwandlichen Neigungen. Da wir uns aufrichtiger Loyalität bewusst sind und nichts als die Wahrheit erstreben, so scheuen wir uns nicht, auch diesen Boden zu betreten, obgleich wir fürchten müssen auszugleiten und auf allen Seiten anzustossen. Ein grösserer oder geringerer Theil der westromanischen Bevölkerung hegt Sympathien zu Italien, der slavischen zu Russland, der deutschen zum Deutschen Reiche. Die Ostromanen sind zum Theil zu sehr in der Kultur zurück, zum Theil sind die Zustände in Rumänien sowohl hinsichtlich der Machtstellung wie der volkswirthschaftlichen und Kulturzustände nicht beneidenswerth genug um ähnliche verwandtschaftliche Neigungen zu erwecken. Die Magyaren allein haben keine verwandtschaftlichen Beziehungen im Auslande. Darum sind sie vielleicht auch selbstbewusster in sich abgeschlossen und politisch fertiger als die übrigen Stämme der Monarchie. Sie haben keinen Grund sich in unnützen Träumereien zu verlieren; deshalb wissen sie auch ihre Zeit in der politischen Arbeit besser zu verwerthen.

Was die vorgenannten Stämme betrifft, so haben wir keine Lust, über die begehrliche Impotenz der Westromanen viel Zeit zu verlieren. Italien hat den Erwerb der Lombardei, Venetiens und Roms nicht der eigenen Kraft, sondern fremdem Waffenerfolg zu verdanken.

Für die Lombardei hat es überdies das Stammland seiner Dynastie und Nizza hingegeben. Die jetzt noch zu Oesterreich gehörenden Westromanen haben niemals auf die Dauer zu irgend einer staatlichen Gemeinschaft Italiens gehört. Ehe die Italiener nur einen Schein von Anspruch erheben können, müssten sie zuerst vor allen Dingen Savoyen und Nizza zurück erlangt haben. Aber auch dann wird weder Oesterreich, noch selbst Deutschland es erlauben, dass den Velleitäten der Italiener Raum gegeben werde. Mögen sie es sich ein für allemal gesagt sein lassen: der Entschluss steht in der ganzen deutschen Rasse fest, dass Oesterreich seinen Hafen Triest und Südtirol nicht preisgeben darf; den unmöglichen Fall selbst angenommen, dass es wollte. —

Man müsste den Kopf in den Sand stecken, wollte man leugnen, dass unter der deutschen Bevölkerung Oesterreichs das Gefühl der Gemeinsamkeit und der Zugehörigkeit zu dem grösseren Theil der Nation im Deutschen Reiche nicht ganz erstorben ist, obgleich dasselbe im ganzen Grossen schon seit Jahrhunderten nicht so stark war, wie man sich in Deutschland selbst einbildete. Denn der dreissigjährige Krieg hatte eine furchtbare Kluft geschaffen, welche durch hohe Zollschranken und eigene politische Machtinteressen noch erweitert wurde. In Wirklichkeit hätten sich alle Deutsch-Oesterreicher wohl eine Reform des alten Deutschen Reiches mit Wien als Reichshauptstadt an der Spitze gefallen lassen oder auch noch die Ausführung des Projektes des Fürstentages im Jahr 1863, allein ein Aufgehen im Deutschen Reiche ohne jene Bedingung, daran werden ausser einigen schwärmerischen Studenten wohl die Wenigsten denken. Den ehrgeizigen, eifersüchtigen, sanguinischen, verwöhnten Wiener sich als Provinzialstädtler zu denken, ist ganz unmöglich. Man braucht die Frage blos zu stellen, um sie unbedingt verneinen zu müssen. Auch ist der österreichische Staatsgedanke in der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Bevölkerung noch zu mächtig: die Ueberzeugung von dem Beruf der Deutschen mit den ihnen verbrüderten Völkerschaften, welche jede allein für sich zu schwach wäre, um der äussern Gewalt zu widerstehen, ein mächtiges Donaureich zu bilden, in welchem alle ihren Schutz finden können! Der nur oberflächlich Urtheilende und insbesondere der Ausländer ist leicht geneigt, plötzlichen Aeusserungen übler Laune, welche namentlich bei den sanguinischen aber tonangebenden Wienern zuweilen absichtslos hingeworfen werden, ein zu grosses Gewicht beizulegen. Auch die politische Indolenz glaubt manchmal die eigene Verantwortlichkeit und die eigene Opferpflicht mit dem Gedanken abwälzen zu können, dass, wenn alles in Trümmer ginge

die Deutschen Oesterreichs ja in den sichern Hafen des Mutterlandes einlaufen würden. Selbst sie aber würden gewaltig jammern wenn sie ihr behagliches Leben gegen die strammere Zucht im Deutschen Reiche vertauschen müssten. Im Grund genommen ist viel Eifersucht gegen Ungarn bei all diesem Koquettiren mit der Angehörigkeit zum Deutschen Reiche im Spiel; denn man kann solche Aeusserungen gerade dann am öftesten hören, wenn gerade während der Ausgleichsverhandlungen die Ungarn zu hohe Ansprüche machen oder wenn der ungarische Reichstag oder die ungarische Presse einen gar zu hochfahrenden Ton anschlagen, oder in Zeitpunkten, wo die ungarischen Finanzen dem Ruin entgegenzugehen schienen, so dass die lebhafte Phantasie der Cisleithanier gleich den Untergang des Reiches fürchtet. Es lässt sich übrigens nicht leugnen, dass durch solche Velleitäten, wenn sie auch nur bei einer geringen Minorität zur Erscheinung kommen, die politische Thatkraft der Deutsch-Oesterreicher einigermaassen beeinträchtigt wird. Denn wer sich nur auf sich selbst verlässt, ist immer thatkräftiger und erfolgreicher. Es scheint uns indessen keinem Zweifel zu unterliegen, dass solche Anwandlungen mit dem Erstarken der Verfassungszustände immer seltener werden. Alles kommt darauf an, dass in Zukunft die Eintracht zwischen Oesterreich und Ungarn nicht bloss nicht gestört, sondern mehr als gegenwärtig befestigt wird. In dieser Beziehung könnte die Presse am meisten wirken, denn ein nicht geringer Theil des gegenseitigen Misstrauens ist auf Hetzereien und schlechte Witze mancher Zeitungen zurückzuführen. Den europäischen Gästen am statistischen Kongress schien Pest mit seiner Bevölkerung weit mehr Aehnlichkeit mit Wien zu haben, als mit irgend einer andern Stadt Europa's. Warum sollen Schicksalsgenossen, die Jahrhunderte lang treu zusammengehalten, sich um blosser finanzieller Differenzen willen zuletzt nicht mehr mit einander vertragen? Sobald sie sich aber vertragen, ist jede Gefahr für den Bestand der Monarchie beseitigt.

Verhängnissvoller scheinen in der neuern Zeit die stammesverwandtschaftlichen Neigungen der slavischen Völkerschaften zu werden, obgleich denselben eigentlich eine geringere Berechtigung innewohnt, denn die Slaven der Monarchie haben niemals, wie die Deutschen, mit ihren ausländischen Stammesgenossen einem und demselben staatlichen Verbande angehört. An und für sich besteht zwischen den einzelnen slavischen Volksstämmen keine grössere Verwandtschaft der Sprache, der Tradition, der Sitten und Gewohnheiten, wie unter den germanischen und zwischen den romanischen Stämmen, ja noch eine viel ge-

ringere. Denn die romanischen Stämme waren einst im Römerreich und die germanischen mit Ausnahme der Skandinavier und der Angelsachsen im Frankenreich in einem Staatsganzen vereinigt — die Slaven aber niemals. So wenig jetzt ein vernünftiger Mensch an ein germanisches Gesammtreich denkt, welches ausser dem Deutschen Reich und den deutschen Provinzen Oesterreichs, einen Theil der russischen Ostseeprovinzen, Belgiens und der Schweiz, die Niederlande, die skandinavischen Königreiche, England, Schottland, die Vereinigten Staaten und sogar Australien in sich vereinigen müsste, — ebenso wenig hat ein Universalreich der Slaven eine Berechtigung. Der panslavistische Gedanke ist daher eine Chimäre. Einige Schwärmer ausgenommen dient er eigentlich nur zum Deckmantel egoistischer Absichten. Am wenigsten hat Russland eine Ursache dieser Propaganda eine Freistätte zu gewähren, weil kein Staat sich an slavischen Genossen so versündigt hat. Davon gibt das nunmehr hundertjährige Leiden des Polenvolkes einen Beweis. Während die Polen in Posen und Galizien sich leidlichen Wohlseins erfreuen und den übrigen deutschen und österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, seufzen die Polen in Russland unter einem Druck wie kein anderes Volk. Ich bin weit entfernt mit diesem Hinweis die ausserordentlichen Verdienste schmälern zu wollen, welche sich Kaiser Alexander durch die Aufhebung der Leibeigenschaft, durch die Reorganisation des Gerichtswesens und durch viele andere Reformen sowohl um Russland als um die Civilisation überhaupt erworben hat! Er hat mit Zuständen zu rechnen, welche nicht er geschaffen, sondern von seinen Vorfahren überkommen hat! Allein seine Verdienste in Ehren — so kann doch nicht geleugnet werden, dass viele dieser Reformen bis jetzt noch auf dem Papier stehen und dass die wirklichen Wohlthaten derselben vielleicht erst nach einem Menschenalter fühlbar werden. So viel steht fest, dass trotz aller humanen Bestrebungen in den letzten Dezennien das russische Volk heute immer noch das unfreieste Europa's und im statistischen Durchschnitt dasjenige ist, dessen Angehörige am wenigsten Einkommen, am wenigsten Unterricht und am wenigsten Lebensfreuden geniessen unter allen Nationen unseres Welttheils. Da somit weder die Stammesverwandtschaft noch der Trieb nach einer Verbesserung der Zustände eine Ursache für die panslavistische Idee abgeben können und da das Schicksal Polens ein so abschreckendes Beispiel darbietet, so grenzen eigentlich die russischen Sympathien, welche unter der Maske des Panslavismus sich unter den Czechen sowie unter den Südslaven bei verschiedenen Gelegenheiten kundgegeben haben, an das Unbegreifliche.

Wenn man nicht an die baare Unvernunft glauben will, so kann man sich nur denken, dass solche Velleitäten von den Parteiführern nur als Drohmittel gebraucht werden, um sich einestheils wichtig zu machen und um anderntheils ihren Stammesangehörigen einen grössern Einfluss und gewisse Vortheile zu sichern. In dieser Beziehung ist kein Volksstamm ärger missbraucht und in seinen wahren Interessen übler geschädigt worden als die Czechen. Seit Jahrhunderten hatten sie eifrigen Antheil an der deutschen Kulturbewegung genommen, als der geachtete Theil eines grossen Reiches, und auf einmal machen um die Mitte unseres Jahrhunderts ihre Führer den Versuch den Karren der Weltgeschichte umzudrehen, die Czechen auf das Sprachgebiet der wenigen Millionen beschränken zu wollen und ihren Geistern so zu sagen die Flügel zu stutzen. Dies ist ein selbstmörderisches Beginnen. Soweit es von Erfolg war, hat es nur dazu gedient, den czechischen Stamm, welcher ein sehr arbeitsamer, sparsamer ist und überhaupt viele vortreffliche wirthschaftliche Eigenschaften besitzt, in der Kultur zurückzuschrauben und sein geistiges und materielles Vermögen zu schmälern. Den allerschlechtesten Dienst haben die czechischen Demagogen ihrem Stamme dadurch erwiesen, dass sie von der Theilnahme am Reichsrath abwehren. Wer den Kampfplatz meidet, der geräth nach und nach in Verschollenheit und verliert allen politischen Einfluss. Dies haben einst die Demokraten in Preussen in einer zehnjährigen Wahlenthaltung erfahren. Jetzt stehen die Sachen so, dass es den Deutschen ganz recht ist, wenn die Czechen aus dem Reichsrath wegbleiben. Die Geschichte nimmt ihren Gang so wie so, aber mit weniger Zänkerei. Zur Erklärung dieser ganzen Erscheinung muss erwähnt werden, dass die slavischen Velleitäten, an welche in verflossenen Jahrhunderten kein Mensch dachte, eigentlich von oben gross gezogen worden sind. Als allgemeiner Sauerteig wirkte das von der liberalen Partei in Italien und Deutschland gehegte und von Napoleon III. seit 1850 auf den Schild gehobene Nationalitätsprinzip. Zuerst war unter dem Metternich'schen Regiment aus abergläubischer Furcht vor der Volksrepräsentation die Eifersucht der verschiedenen Nationalitäten geschürt worden, um sie untereinander im Zaume zu halten und ihnen insgesammt die Freiheit vorzuenthalten. Sodann kam der Centralisationsversuch, welcher, wenn er geglückt, eigentlich die Unterjochung der Slaven, Magyaren und Romanen durch die Deutschen gewesen wäre. Während dieser 15jährigen Epoche sammelte sich natürlich unter jenen Volksstämmen, welche, obwohl mit Unrecht, die Regierung mit den Deutschen identifizirten, einen Groll im Her-

zen, den man früher nicht gekannt hatte, und welcher natürlich nicht so schnell wieder verwunden ist. Nach dem Scheitern des Centralisationsversuches kam eine kurze Periode des Schwankens und des schwächlichen Nachgebens und Verhätschelns dieser ungesunden Stammesgelüste, welche dahin führten, dass von kleinen, in der Kultur zurückgebliebenen Nationalitäten, Vorrechte vor dem grossen Stammvolke verlangt wurden, während doch nur die Gleichheit der Rechte vor dem Gesetz einen dauernden Zustand und die Sicherheit des Reiches begründen kann. Erst nachdem die aus der Zeit des patriarchalischen Regiments stammende Abneigung gegen die Wahl des Reichstags aus dem Volk statt aus den Landtagen überwunden war, ist ein verhältnissmässig befriedigender konstitutioneller Zustand eingekehrt. Es kommt alles darauf an, dass es gelingt ein dauerndes Einvernehmen zwischen den Deutschen und den Magyaren herzustellen. Dann sind die slavischen Träume nicht mehr zu fürchten, selbst wenn es im einstigen grossen Entscheidungskampfe um das Schicksal des Orients noch zum Krieg mit Russland kommen sollte. Wir wissen nicht, was an der russischen Propaganda ist, welche seit dem Krimkrieg aus Rache für den damaligen Abfall Oesterreichs vom einstigen Genossen der heiligen Allianz im Verborgenen unter den Slaven Oesterreichs getrieben worden sein soll. Wir unsererseits glauben nicht daran. Aber Eines scheint uns sicher zu sein, dass Russland im Kriegsfalle in dieser Beziehung keinen Vortheil vor Oesterreich-Ungarn voraus hätte. Wollte es auf den Verrath der Slaven bauen, so würde es sich nach meiner festen Ueberzeugung einer falschen Spekulation hingeben, denn ausser etwa ein paar hundert faulen Demagogen hängen die slavischen Stämme ebenso treu an ihrem Kaiserhause wie ihre Regimenter an der alten Fahnenehre. Russland aber hat, wenn man Altpolen dazu rechnet, ebenso viele Polen jenseits der österreichischen Grenze, die den Untergang ihres Volkes noch nicht verschmerzt haben und welche noch heute nach Rache gegen die Russen dürsten und gewiss dem russischen Kaiserhause nicht so anhänglich sind wie die österreichisch-ungarischen Völker dem ihrigen. Unter solchen Umständen würde also Russland im Falle eines Krieges sich wohl zu hüten haben, den Teufel an die Wand zu malen.

In dieser Beziehung ist daher auch die numerische Bedeutung der Slaven in der Gesammtmonarchie sowie in den beiden Reichshälften für sich sehr häufig überschätzt worden. Es wird noch heute nicht selten die leichtfertige Behauptung aufgestellt, dass Oesterreich-Ungarn eigentlich ein Slavenreich sei. Dies ist schon numerisch

falsch, denn wie wir gesehen haben bilden die Slaven nur 45½ % der Gesammtbevölkerung. In Oesterreich allein machen sie allerdings 55½ % der Volkszahl aus, allein im Hinblick auf einen etwaigen zukünftigen Konflikt mit Russland, wo es mehr auf die Gesinnung als auf das Blut ankommt reduzirt sich diese Zahl von 11,256,000 Slaven in Oesterreich sofort um 2,750,000 Polen. Ausserdem wären nächst ihren 3 Mill. Ruthenen zu rechnen, welche sich durch ihre treue Anhänglichkeit an das Kaiserhaus auszeichnen. Rein numerisch genommen steht in der Gesammtmonarchie, in dieser Beziehung, wenn man mit vollem Recht die Polen abrechnet, 13,670,000 Slaven folgende Stämmegruppe gegenüber:

9,156,000 Deutsche,
5,553,000 Magyaren,
3,492,000 Romanen,
2,750,000 Polen,
1,570,000 Juden und andere kleinere Stämme,
22,521,000.

Würde man selbst die 600,000 Westromanen zu den Slaven schlagen, so würden sich immer noch die beiden Gruppen wie 14·27: 21·92 verhalten. Schlägt man sämmtliche Romanen zu den Slaven, so stellt sich auch erst das Verhältniss der beiden Gruppen wie 17·16: 19·03.

Die numerische Bedeutung der slavischen Stämme Oesterreich-Ungarns tritt aber noch weit mehr in den Hintergrund, wenn man die geistige und wirthschaftliche Qualität der Bevölkerung mit einander abmisst. In wissenschaftlicher und technischer Ausbildung, im Kapitalreichthum und in Folge dessen in der Erwerbsfähigkeit und der Gütererzeugung nehmen die Deutschen in der Monarchie einen so hervorragenden Rang ein, dass gegen sie allein die Slaven trotz ihrer numerischen Ueberlegenheit an politischer und staatswirthschaftlicher Kraft weit zurückstehen. Dies lässt sich ganz deutlich beweisen durch einen Vergleich der Steuerkraft der verschiedenen Kronländer. Um in dieser Beziehung jeden Schein einer Parteilichkeit zu vermeiden betrachten wir nur Oesterreich, wo die Slaven im Allgemeinen die numerische Majorität bilden.

Der Flächeninhalt und die Bevölkerung der 14 Kronländer Oesterreichs sind nach der letzten Volkszählung vom 31. Dezember 1869 folgende:

	Flächeninhalt in □Meilen		Bevölkerung (inkl. Militär)
Galizien	1,425,58	Galizien	5,444,689
Böhmen	943,57	Böhmen	5,140,544
Tirol u. Vorarlberg	532,61	Mähren	2,017,274
Steiermark	407,79	Nieder-Oesterreich	1,990,708
Mähren	403,71	Steiermark	1,137,990
Nieder-Oesterreich	360,03	Tirol u. Vorarlberg	885,789
Dalmatien	232,33	Ober-Oesterreich	736,557
Ober-Oesterreich	217,87	Küstenland	600,525
Bukowina	189,80	Bukowina	513,404
Kärnten	188,39	Schlesien	513,352
Krain	181,40	Krain	466,334
Küstenland	145,08	Dalmatien	456,961
Salzburg	130,14	Kärnten	337,694
Schlesien	93,48	Salzburg	153,159

Wir haben oben gesehen, dass die Kronländer Nieder- und Ober-Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Tirol und Schlesien über 50 % an deutscher Bevölkerung enthalten, während Böhmen noch 38·2 % und Mähren 26 % Deutsche umfasst. In den übrigen Kronländern ist die slavische beziehungsweise romanische Bevölkerung weit überwiegend. Wir müssen hier noch nachtragen, dass die westromanische Bevölkerung auch ein gutes Theil wirthschaftlicher Kraft beherbergt, woraus sich, wie wir sofort sehen werden, der höhere Rang des Küstenlandes erklärt.

In der Dichtigkeit der Bevölkerung nehmen die Kronländer folgende Rangstufe unter einander ein:

	Einwohner auf 1 □Meile		Einwohner auf 1 □Meile
Nieder-Oesterreich	5,529	Steiermark	2,791
Schlesien	5,491	Bukowina	2,705
Böhmen	5,448	Krain	2,571
Mähren	4,997	Dalmatien	2,001
Küstenland	4,139	Kärnten	1,792
Galizien	3,819	Tirol u. Vorarlberg	1,663
Ober-Oesterreich	3,381	Salzburg	1,177

Der tiefe Rang, welchen in dieser Beziehung einige deutsche Kronländer einnehmen, hat den natürlichen Grund darin, dass sie im Hochgebirge liegen, wo nur ein kleiner Theil des Areal's kultivirbar ist.

Um sich einen Begriff von der Vertheilung der landwirthschaftlichen und der städtischen Produktion zu machen, wird es dienlich sein einen Blick auf das Verhältniss zu werfen, in welchem die Bevölkerung der verschiedenen Kronländer im Jahr 1857, d. h. zur Zeit der letzten Aufzeichnung dieser Art nach Städten, Marktflecken und Dörfern sich vertheilte:

Es kamen im Jahre 1857

	1 Stadt		1 Markt auf Quadratmeilen		1 Dorf
Salzburg . . .	41·50	Bukowina . .	22·70	Bukowina . . .	0·39
Bukowina . .	25·94	Tirol u. Vorarlb.	15·44	Dalmatien . . .	0·27
Tirol u. Vorarlb.	23·16	Schlesien . . .	9·94	Tirol u. Vorarlb.	0·21
Steiermark . .	19·50	Krain	7·54	Salzburg . . .	0·17
Kärnten . . .	18·02	Kärnten . . .	6·43	Küstenland . .	0·14
Galizien . . .	16·43	Küstenland . .	6·31	Schlesien . . .	0·13
Ob.-Oesterreich	13·89	Galizien . . .	5·93	Mähren	0·12
Dalmatien . .	13·08	Salzburg . . .	5·93	Galizien . . .	0.12
Krain	12·39	Böhmen . . .	3·99	Steiermark . .	0·10
Nied.-Oesterr. .	9·55	Steiermark . .	3·98	Nied.-Oesterreich	0·08
Küstenland . .	4·95	Dalmatien . .	3·70	Böhmen . . .	0·07
Mähren . . .	4·49	Ob.-Oesterreich	2·31	Kärnten . . .	0·06
Schlesien . . .	3·58	Mähren . . .	2·03	Krain	0·05
Böhmen . . .	2·43	Nied.-Oesterr. .	1·48	Ob.-Oesterreich .	0·03

In den Kronländern wurden an landesfürstlichen oder Staatssteuern im Jahr 1874 erhoben:

	Millionen Gulden		Millionen Gulden
Nied.-Oesterreich . . .	91·5	Tirol u. Vorarlberg . .	10·2
Böhmen	10·5	Schlesien	7·6
Galizien	37·5	Salzburg	4·7
Mähren	29·3	Krain	4·5
Ober-Oesterreich . . .	19·6	Kärnten	3·9
Steiermark	17·9	Bukowina	3·3
Küstenland	13·7	Dalmatien	2·4

Dieselben vertheilen sich per Kopf der Bevölkerung in folgender Stufenreihe:

	per Kopf der Bevölkerung Gulden		per Kopf der Bevölkerung Gulden
Nied.-Oesterreich . . .	52·74	Mähren	14·52
Salzburg	30·68	Kärnten	11·55
Ober-Oesterreich . . .	26·61	Tirol u. Vorarlberg . .	11·51
Küstenland	22·81	Krain	9·64
Böhmen	17·79	Galizien	6·88
Steiermark	15·72	Bukowina	6·42
Schlesien	14·80	Dalmatien	5·25

Das ausserordentliche Uebergewicht von Nieder-Oesterreich kommt von der Reichshauptstadt Wien her, die gegenwärtig allein eine Million Einwohner zählt d. h. 114000 mehr als ganz Nieder-Oesterreich zur Zeit der Volkszählung von 1869 und welches überhaupt ungefähr den vierten Theil der sämmtlichen Staatssteuern Cisleithanien's aufbringt. Nach dem Anschlag des Budget's von 1876 vertheilen sich die landesfürstlichen Steuern in ziemlich ähnlicher Weise:

	per Kopf der Bevölkerung		per Kopf der Bevölkerung
Nied.-Oesterreich . . .	44·50	Mähren	12·77
Salzburg	27·94	Tirol u. Vorarlberg . .	10·20
Ober-Oesterreich . . .	23·70	Kärnten	10·19
Küstenland	17·27	Krain	8·47
Böhmen	15·37	Bukowina	6·13
Steiermark	13·92	Galizien	5·94
Schlesien	12·90	Dalmatien	4·69

Davon bilden die direkten Steuern folgenden Bruchtheil:

	per Kopf der Bevölkerung bei der direkten Besteuerung		per Kopf der Bevölkerung
Nied.-Oesterreich . .	12·04	Kärnten	3·60
Ober-Oesterreich . . .	5·28	Schlesien	3·53
Salzburg	4·93	Krain	3·07
Böhmen	4·62	Tirol u. Vorarlberg . .	1·71
Mähren	4·47	Bukowina	1·62
Steiermark	3·77	Galizien	1·60
Küstenland	3·70	Dalmatien	1·28

Die Selbstkosten der Verwaltung der Kronländer vertheilten sich 1874 der Reihe nach wie folgt:

	Millionen Gulden		Millionen Gulden
Nieder-Oesterreich . .	30·5	Küstenländer	6·0
Galizien	24·5	Krain	3·8
Böhmen	23·1	Dalmatien	3·8
Mähren	10·5	Schlesien	2·7
Steiermark	8·8	Bukowina	2·6
Tirol u. Vorarlberg . .	7·9	Salzburg	2·3
Ober-Oesterreich . . .	6·6	Kärnten	2·2

Nach dem Maassstab der Bevölkerungszahl würden die einzelnen Kronländer an den Gesammtstaatskosten folgenden Beitrag zu leisten haben:

Böhmen	51·3	Küstenländer	5·8
Galizien	51·1	Schlesien	5·1
Mähren	19·9	Bukowina	5·0
Nieder-Oesterreich . .	19·5	Krain	4·6
Steiermark	11·3	Dalmatien	4·4
Tirol u. Vorarlberg . .	8·7	Kärnten	3·3
Ober-Oesterreich . . .	7·3	Salzburg	1·5

In Wirklichkeit bringen dieselben aber folgende Leistung auf:

Nieder-Oesterreich . .	74·5	Schlesien	4·9
Böhmen	68·4	Salzburg	2·4
Mähren	18·8	Tirol u. Vorarlberg . . .	2·3
Ober-Oesterreich . . .	13·0	Kärnten	1·7
Galizien	13·0	Krain	0·7
Steiermark	9·1	Bukowina	0·7
Küstenland	7·7	Dalmatien	— 1·4

Das Verhältniss der wirklichen Leistung an Gesammtstaatskosten zu derjenigen, welche nach der Bevölkerungszahl auf die einzelnen Kronländer zu repartiren wäre, ist folgendes: Es zahlen mehr und weniger als dieses Maass:

Nieder-Oesterreich . .	+ 55	Ober-Oesterreich . .	+ 5·7
Böhmen	+ 17·1	Salzburg	+ 0·9

Schlesien	— 0·2	Krain	— 3·9
Mähren	— 1·1	Bukowina	— 4·3
Kärnten	— 1·6	Dalmatien	— 5·8
Küstenländer	— 1·9	Tirol u. Vorarlberg . .	— 6·4
Steiermark	— 2·2	Galizien	— 38·1

Aus der vorstehenden Tabelle geht hervor, dass 10 Kronländer zu den Gesammtstaatskosten nicht so viel beitragen, als nach der Bevölkerungszahl auf sie zu repartiren wäre. In der vorletzten Tafel sieht man, dass 13 Kronländer, wenn auch nicht nach Proportion der Bevölkerungszahl, so doch wenigstens etwas zu den Gesammtstaatskosten beitragen. Hingegen giebt es ein Kronland, nämlich Dalmatien, welches nicht bloss keinen Beitrag zu den Gesammtstaatskosten abwirft, sondern sogar noch eines Zuschusses zu den eigenen Verwaltungskosten bedarf, welcher im Jahr 1874 1,400,000 Gulden betrug, und in den letzten Delegationen sogar auf 2 Millionen veranschlagt wurde. Dieser Zuschuss muss natürlich aus den Ueberschüssen der steuerkräftigsten Kronländer bestritten werden. Nur 4 Kronländer sind es, welche Ueberschüsse über das Maass abwerfen, welches nach der Bevölkerungszahl an Beiträgen zu den Gesammtstaatskosten auf sie käme. Es sind Niederösterreich, Böhmen, Oberösterreich und Salzburg. Im Wesentlichen kommen jedoch nur die drei Ersteren in Betracht, an deren Spitze Niederösterreich mit einem Ueberschuss von 55 Millionen steht. Die Hauptsache davon leistet natürlich Wien, von welchem man demnach sagen kann, dass es seinen politischen Einfluss redlich bezahlt. Uebrigens hat der Vergleich der verschiedenen Steuerleistungen der Kronländer in der That nicht bloss ein finanzielles Interesse, sondern er ist auch in politischer Beziehung von schwerer Bedeutung, indem er klare Fingerzeige über den Weg giebt, welchen die Monarchie insbesondere in Beziehung auf die orientalische Frage ihren wahren Interessen gemäss einzuhalten hat. Es ist nämlich von verschiedenen Seiten die Idee einer Vergrösserung durch die Einverleibung Bosnien's und der Herzegowina in die Oeffentlichkeit geworfen worden und wie der Leiter der englischen Regierung enthüllt hat, war diese Idee auch in offiziellen Kreisen so weit gediehen, dass im Rath der europäischen Mächte die Besetzung Bulgariens durch Russland und die von Bosnien und der Herzegowina durch Oesterreich-Ungarn vorgeschlagen worden war. Ein solcher Plan verstösst nämlich gegen die politischen Interessen Ungarns und gegen die finan-

ziellen Rücksichten Oesterreichs und kann der Gesammtmonarchie nicht ein Titelchen an Machtzuwachs verleihen. In Ungarn haben nämlich noch die Magyaren das absolute Uebergewicht über die Slaven in der Volkszahl. Würde Bosnien und die Herzegowina mit ihren ungefähr $1\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern zum ungarischen Königreich geschlagen, wie es nicht anders zu erwarten wäre, weil ihre Bewohner sich zu ihren Stammverwandten in Kroatien angezogen fühlen würden, so wären die Magyaren auf einmal gegenüber den Slaven in der Minorität und der gegenwärtige Charakter Ungarns wäre in Gefahr, wesentlich beeinträchtigt zu werden. Würden die annektirten Länder aber nicht mit Ungarn, sondern mit Dalmatien vereinigt, so wäre die Gefahr vorhanden, dass der schon gegenwärtig gehegte Traum eines kroatisch-slavonisch-serbischen Königreichs leibliche Gestalt zu erlangen suchte und dass von den Südslaven der Plan angestrebt werden würde, den gegenwärtigen Dualismus in ein dreieiniges Reich zu verwandeln, was gleichbedeutend mit dem Untergang des politischen Einflusses der Ungarn wäre. Die Deutsch-Oesterreicher aber, die Reichshauptstadt Wien an ihrer Spitze, widerstreben den Annexionsgelüsten, weil an dem Beispiel Dalmatiens mit Bestimmtheit vorausgesehen werden kann, dass Bosnien noch für Generationen hinaus nicht allein nichts zu den Gesammtstaatskosten beitragen, sondern auch noch einen erheblichen Zuschuss erfordern würde. Es müssten Strassen, Eisenbahnen, Schulen, Verwaltungsgebäude errichtet werden und da jene Länder gänzlig ausgesogen sind, so müssten die Kosten dafür von den, Ueberschüsse liefernden Kronländern, d. h. mit dürren Worten, von der Stadt Wien bezahlt werden. Der Umstand, dass man etwa das k. k. Heer durch eine Anzahl von Rekruten jährlich vermehren könnte, hat gar keinen Werth, denn Oesterreich-Ungarn besitzt bereits viel mehr wehrfähige Mannschaft, als seine Finanzen im Stande sind, unter der Fahne zu erhalten.

Das Gewicht dieser Betrachtungen wird noch vermehrt, wenn man einen Vergleich der politischen Rechte der verschiedenen Kronländer hinzuzieht. Obwohl nämlich das Repräsentationsrecht im österreichischen Reichsrath nach dem Prinzip der Interessenvertretung organisirt ist, so ist das Wahlrecht doch noch nicht in der Weise vertheilt, dass dasselbe im Verhältniss zur Steuerleistung stände. Wir wissen recht wohl, dass wir hier eine politische Kontroverse berühren. Das im Deutschen Reich geltende allgemeine Wahlrecht würde noch ein viel grösseres Missverhältniss zur Folge haben. Da man nun aber

einmal für das Prinzip der Interessenvertretung sich entscheiden zu müssen geglaubt hat, so mag es gestattet sein, darauf aufmerksam zu machen, dass die gegenwärtige Repartition der Abgeordneten des Reichsraths keineswegs dem Ideal einer Interessenvertretung sich nähert; denn diejenigen Kronländer, welche weniger zu den Gesammtstaatskosten beitragen, als nach der Volkszahl auf sie träfe, sind in überwiegender Majorität und können somit durch Bewilligung von Steuern und Anleihen über den Säckel der mehrzahlenden Minorität verfügen.

Das österreichische Wahlgesetz vom 2. April 1873 hat nämlich folgende wesentliche Bestimmungen:

A. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird unter die in den Landesordnungen enthaltenen Wählerklassen

a) des grossen (landtäfligen, lehentäfligen) Grundbesitzes, der Höchstbesteuerten in Dalmatien, des adeligen grossen Grundbesitzes sammt den in §. 3 I der Landesordnung bezeichneten Personen in Tirol,
b) der Städte (Städte — Märkte — Industrialorte — Orte),
c) der Handels- und Gewerbekammern und
d) der Landgemeinden

vertheilt.

Die Zahl der durch diese 4 Wählerklassen zu wählenden Abgeordneten ist für jedes Kronland besonders festgesetzt und zwar in der Art, dass je nach der Beschaffenheit der Haupterwerbsarten derjenigen Klasse eine überwiegende Zahl zugetheilt ist, welche in diesem oder jenem Kronland überwiegt. So sind z. B. in Böhmen der zweiten Klasse 32 Abgeordnete zugetheilt, der vierten 30, der ersten 23 und der dritten 7, während in Galizien auf die vierte 27, auf die erste 20, die zweite 13 und die dritte 3 fallen. In Niederösterreich sind der ersten Klasse 8, der zweiten 17, der dritten 2 und der vierten 10 Mitglieder zugetheilt.

Die von der vierten Klasse der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten werden indirekt durch Wahlmänner erwählt, die von den Urwählern ernannt werden. In den drei ersten Klassen aber wählen die Wahlberechtigten direkt. Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, unter den oben erwähnten Voraussetzungen. Wählbar ist jeder, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens 3 Jahren besitzt. Die Abgeordneten werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 353 Mitglieder und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für das Königreich Böhmen	92
" " " Dalmatien	9
" " " Galizien und Lodomarien mit dem Grossherzogthume Krakau	63
" " Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns	37
" " " Oesterreich ob der Enns	17
" " Herzogthum Salzburg	5
" " " Steiermark	23
" " " Kärnten	9
" " " Krain	10
" " " Bukowina	9
" die Markgrafschaft Mähren	36
" das Herzogthum Ober- und Niederschlesien	10
" die gefürstete Grafschaft Tirol	18
" das Land Vorarlberg	3
" die Markgrafschaft Istrien . . . . . . 4 }	
" die gefürstete Grafschaft Görz u. Gradiska 4 } Küstenland	12
" die Stadt Triest mit ihrem Gebiete . . . 4 }	

Nach dieser Wahlordnung sind die einzelnen Kronländer in der Zahl ihrer Abgeordneten ganz verschieden bedacht. Es kommt nämlich die folgende Einwohnerzahl auf einen Abgeordneten in den einzelnen Kronländern:

	Einwohner auf 1 Vertreter		Einwohner auf 1 Vertreter
Salzburg	30,631	Dalmatien	50,773
Kärnten	37,581	Schlesien	51,335
Tirol u. Vorarlberg	42,180	Nieder-Oesterreich	53,802
Ober-Oesterreich	43,326	Böhmen	55,875
Krain	46,633	Mähren	56,035
Steiermark	49,477	Bukowina	57,044
Küstenland	50,043	Galizien	86,423

Um zu beurtheilen, ob diese Repartition dem zu Grunde gelegten Prinzip der Interessenvertretung entspricht, wird dieselbe am angemessensten mit der Steuerkraft zu messen sein. Vergleichen wir nun die einzelnen Kronländer in dem Verhältniss ihrer Leistung zu den Gesammtstaatskosten und dem Maass von Beitragspflicht, welches nach

der Bevölkerungszahl auf sie zu repartiren wäre, wie wir es oben dargestellt, so erhalten wir ein Resultat, welches sich am besten in der nachfolgenden Tabelle übersehen lässt:

Kronland		Abgeordnete
Nieder-Oesterreich	+ 55	151 Abgeordnete
Böhmen	+ 17·1	
Ober-Oesterreich	+ 5·7	
Salzburg	+ 0·9	
Schlesien	— 0·2	206 Abgeordnete
Mähren	— 1·1	
Kärnten	— 1·6	
Küstenland	— 1·9	
Steiermark	— 2·2	
Krain	— 3·9	
Bukowina	— 4·3	
Dalmatien	— 5·8	
Tirol u. Vorarlberg	— 6·4	
Galizien	— 38·1	

Darnach haben 4 Kronländer, welche allein Ueberschüsse über jenes Steuermaass liefern, 151 Abgeordnete zu wählen, während die 10 anderen Kronländer, welche unter jenem Maasse zurückbleiben, 206 Mitglieder in das Abgeordnetenhaus stellen. Trotzdem gewährt diese Wahlordnung immer noch einen leidlichen Zustand, weil wenigstens diejenige Hälfte der Kronländer, welche den meisten Steuerertrag liefert, doch die Majorität der Abgeordneten besitzt. Zählt man nämlich Schlesien, Mähren und Kärnten noch zu den 4 oben genannten Kronländern, so besitzt diese Gruppe 206 Abgeordnete, während die andere minder steuernde 151 aufweist. Dieses Verhältniss würde sich aber sofort ändern, wenn Oesterreich einen neuen Zuwachs von schlecht kultivirten Provinzen erhielte, welche ungefähr die finanzielle Qualität Dalmatiens hätten.

Einen noch vielseitigeren Blick in die wirthschaftliche Kraft der verschiedenen Kronländer erhält man, wenn man nach der letzten Volkszählung von 1869 einen Vergleich anstellt, wie die verschiedenen Erwerbs- und Berufsarten in den einzelnen Kronländern Oesterreichs sich unter einander vertheilen. In der Landwirthschaft und den dazu gehörigen landwirthschaftlichen Gewerben erhalten wir nämlich folgendes Resultat: Auf 1000 Einwohner (beziehungsweise auf 100,000 unter Hinzuzählung der beigesetzten Dezimalen) gehören nämlich der landwirthschaftlichen Produktion an, mit Ausschluss der Kinder unter 14 Jahren in

	Landwirthschaft	Gewerbe		Landwirthschaft	Gewerbe
Bukowina . .	508·49	33·07	Salzburg . .	366·30	101·16
Steiermark . .	501·94	82·18	Dalmatien . .	339·72	22·78
Krain . . .	486·78	63·38	Mähren . . .	335·59	143·10
Kärnten . .	478·88	80·79	Küstenland .	292·45	80·90
Galizien . .	465·48	33·15	Schlesien . .	288·93	152·62
Ober-Oesterreich	412·83	142·58	Böhmen . .	288·74	167·57
Tirol u. Vorarlb.	396·55	110·92	Nied.-Oesterreich	230·47	221·75

Es ist interessant, auf dieser Tabelle zu verfolgen, wie die Steuerkraft mit wenigen Ausnahmen nahezu im umgekehrten Verhältniss mit der Bedeutung der Landwirthschaft steht. Zieht man die landwirthschaftlichen Gewerbe mit in Betracht, so vermindern sich auch jene Ausnahmen.

Im entgegengesetzten Zahlen-Verhältniss befindet sich die Industrie, weil natürlicherweise die gewerbliche Bevölkerung aus der landwirthschaftlichen sich ergänzt. Wir sehen daher auf der nachfolgenden Tabelle, dass die Zahl der in den Gewerben beschäftigten Einwohner ganz in demselben Verhältniss mit der Steuerkraft der Kronländer steigt:

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich beschäftigt bei der gewerblichen Industrie in

Nieder-Oesterreich .	221·75	Steiermark	82·18
Böhmen	167·57	Küstenland	80·90
Schlesien	152·62	Kärnten	80·79
Mähren	143·10	Krain	63·38
Ober-Oesterreich . .	142·58	Galizien	33·15
Tirol u. Vorarlberg .	110·92	Bukowina	33·07
Salzburg	101·16	Dalmatien	22·78

Der Handel und Verkehr schliesst sich den Gewerben in dieser Beziehung an, nur das Küstenland nimmt in dieser Kategorie eine verhältnissmässig höhere Stellung ein, die aus der Schifffahrt von selbst sich ergibt.

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich beschäftigt bei dem Handel, Transport-Unternehmungen, Geld- und Kreditinstituten in

Nieder-Oesterreich . .	45·85	Salzburg	15·53
Küstenland	43·30	Bukowina	15·26
Ober-Oesterreich . .	19·78	Tirol u. Vorarlberg . .	15·17
Böhmen	18·26	Schlesien	13·12
Mähren	16·55	Kärnten	10·85
Dalmatien	16·45	Steiermark	10·35
Galizien	15·69	Krain	9·06

Im Berg- und Hüttenwesen gruppirt sich der prozentuale Theil der Bevölkerung natürlich wieder anders, weil diese Beschäftigung von dem örtlichen Vorkommen der Mineralien abhängt.

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich beschäftigt bei dem Berg- und Hüttenwesen

Kärnten	21·94	Ober-Oesterreich	3·17
Schlesien	20·63	Tirol u. Vorarlberg	2·50
Steiermark	13·01	Dalmatien	2·16
Böhmen	7·53	Bukowina	2·08
Salzburg	6·95	Galizien	1·67
Krain	6·20	Nieder-Oesterreich	1·60
Mähren	5·06	Küstenland	0·91

Auch aus der Besetzung der liberalen Berufsarten lassen sich wichtige Schlüsse auf die wirthschaftliche und Kulturbeschaffenheit eines Landes ziehen. Man muss in dieser Beziehung unter den nothwendigen und den nützlichen Berufsarten unterscheiden. Zu den nothwendigen zählen wir diejenigen, welche für die Sicherheit der Person und des Eigenthums, sowie für den Unterricht zu sorgen haben oder sich für eine dieser Aufgaben speziell vorbereiten. Wir führen ihr Zahlenverhältniss in den nächstfolgenden 6 Kategorien auf:

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich aktive Beamte, Diener etc.

Salzburg	8·75	Krain	3·86
Nieder-Oesterreich	8·10	Kärnten	3·53
Küstenland	6·54	Böhmen	3·53
Tirol u. Vorarlberg	6·37	Bukowina	3·04
Dalmatien	5·60	Schlesien	2·94
Steiermark	4·02	Mähren	2·69
Ober-Oesterreich	3·95	Galizien	2·57

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich Sanitätspersonen

Nieder-Oesterreich	3·04	Böhmen	1·44
Salzburg	2·39	Steiermark	1·33
Tirol u. Vorarlberg	2·17	Schlesien	1·32
Ober-Oesterreich	2·05	Krain	0·86
Küstenland	1·76	Dalmatien	0·75
Mähren	1·64	Galizien	0·57
Kärnten	1·50	Bukowina	0·54

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich Rechtsanwälte und Notare

Nieder-Oesterreich . .	1·08	Böhmen	0·32
Küstenland	0·68	Mähren	0·31
Steiermark	0·49	Schlesien	0·29
Ober-Oesterreich . . .	0·48	Dalmatien	0·24
Tirol u. Vorarlberg . .	0·36	Krain	0·19
Salzburg	0·34	Bukowina	0·16
Kärnten	0·33	Galizien	0·12

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich Lehrer

Nieder-Oesterreich . .	3·43	Schlesien	1·72
Tirol u. Vorarlberg . .	3·23	Ober-Oesterreich . . .	1·66
Salzburg	2·03	Bukowina	1·60
Böhmen	1·92	Steiermark	1·47
Mähren	1·89	Kärnten	1·41
Galizien	1·89	Krain	0·89
Küstenland	1·81	Dalmatien	0·85

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich Geistliche

Tirol u. Vorarlberg . .	5·82	Steiermark	1·79
Salzburg	4·72	Krain	1·65
Dalmatien	2·83	Schlesien	1·14
Küstenland	2·35	Galizien	1·09
Kärnten	2·24	Mähren	1·06
Ober-Oesterreich . . .	2·15	Böhmen	0·97
Nieder-Oesterreich . . .	1·95	Bukowina	0·89

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich Studirende

Nieder-Oesterreich . .	6·95	Küstenland	3·51
Tirol u. Vorarlberg . .	4·44	Dalmatien	3·01
Salzburg	4·20	Steiermark	2·91
Böhmen	4·08	Krain	2·78
Mähren	3·98	Galizien	2·71
Schlesien	3·92	Kärnten	2·43
Bukowina	3·74	Ober-Oesterreich . . .	1·80

Die Verschiedenheit der Vertheilung dieser Berufsklasse ist auf manchfache Ursachen zurückzuführen, welche oft gar nicht wirthschaftlicher sondern politischer und örtlicher Natur sind. Es ist z. B. ganz natürlich, dass Niederösterreich einen hohen Stand aktiver Beamten

aufweist, weil in der Reichshauptstadt Wien eine Menge von Verwaltungen ihren Centralsitz hat. Hingegen ist es schon sehr auffallend, dass Salzburg die höchste Zahl besitzt, ebenso der hohe Stand des Küstenlands, Tirols und Dalmatien's. Wollte man dies mit der starken Zoll- und Grenzwache erklären, so fehlt uns wieder ein genügender Grund für die geringe Besetzung in Galizien und Schlesien u. s. w. Es walten da also offenbar besondere Umstände ob, welche mit unserer volkswirthschaftlichen Untersuchung nichts zu thun haben, und die eine besondere Nachforschung erfordern würden.

Die Vertheilung des Sanitätspersonals lässt sich eher aus dem Verhältniss der wirthschaftlichen Kraft und aus dem Kulturstande erklären. Immerhin ist es bemerkenswerth, dass die vorwiegend deutschen Kronländer ein bedeutendes Uebergewicht hierin aufweisen. Dasselbe Verhältniss lässt sich freilich auch in der Zahl der Rechtsanwälte wahrnehmen, was aber weniger mit dem höhern Grad der Kultur als der Streitsucht und Rechthaberei der Deutschen zusammenhängen mag. Die Zahl der Lehrer harmonirt immer noch einigermaassen mit jenem obigen Verhältniss der Kronländer zu einander. Ein ganz abweichendes Verhältniss erblicken wir aber sofort bei der Geistlichkeit, welche sich nach ganz eigenen Motiven zu vertheilen scheint. Auch finden sich kolossale Abstände zwischen den am höchsten und am geringsten besetzten Ländern, was indessen auch mit der verschiedenen Vertheilung von Klöstern und Stiften zusammenhängen mag. Die Verschiedenheit der Vertheilung der Geistlichkeit und der übrigen nothwendigen Berufsarten in Verbindung mit den örtlichen Verhältnissen der Lehranstalten mag es mit sich bringen, dass in der Zahl der Studirenden wieder eine ganz andere Reihenfolge sich geltend macht.

Die am wenigsten zahlreiche Klasse der Bevölkerung sind die Künstler und ganz besonders die Schriftsteller. Der Natur ihrer Beschäftigung nach sind dieselben angewiesen, sich in den grösseren Städten aufzuhalten. Deshalb muss unter allen Kronländern bezüglich dieser Erwerbsklassen Niederösterreich den ersten Rang einnehmen, weil sich in Wien die meisten Künstler und Schriftsteller konzentriren. Während übrigens von Künstlern in Niederösterreich noch 235 auf 100,000 Einwohner kommen und in Galizien 26, sind unter 100,000 Einwohnern in Niederösterreich nur 36 Schriftsteller in Kärnten, Krain und der Bukowina gar nur 1.

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich Künstler

Nieder-Oesterreich	2·35	Tirol u. Vorarlberg	0·46
Böhmen	0·96	Mähren	0·44
Salzburg	0·80	Bukowina	0·40
Ober-Oesterreich	0·59	Krain	0·37
Küstenland	0·57	Kärnten	0·35
Steiermark	0·51	Dalmatien	0·29
Schlesien	0·51	Galizien	0·26

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich Schriftsteller

Nieder-Oesterreich	0·36	Mähren	0·03
Salzburg	0·08	Schlesien	0·03
Ober-Oesterreich	0·06	Steiermark	0·02
Küstenland	0·06	Dalmatien	0·02
Tirol u. Vorarlberg	0·04	Kärnten	0·01
Galizien	0·04	Krain	0·01
Böhmen	0·03	Bukowina	0·01

Beachtenswerth ist auch die Kategorie der persönlichen Dienstleistungen, in welchen die Kronländer in folgender Reihenfolge zu einander stehen:

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich Diener für persönliche Leistungen

Nieder-Oesterreich	73·43	Böhmen	38·77
Salzburg	66·10	Schlesien	36·17
Ober-Oesterreich	55·93	Kärnten	34·07
Mähren	50·71	Krain	32·41
Dalmatien	50·49	Steiermark	29·81
Tirol u. Vorarlberg	49·15	Galizien	26·94
Küstenland	40·51	Bukowina	20·16

Eigentlich sollte man meinen, dass die Dienstboten im Verhältniss zur Wohlhabenheit eines Landes zunehmen und umgekehrt. Die Sitte scheint aber auch mit wesentlich maassgebend zu sein, sonst müsste Dalmatien einen viel tieferen Rang einnehmen. Eigentlich sollten sie annähernd dem Verhältniss der Haus- und Rentenbesitzer, welches wir in der nächstfolgenden Tabelle aufführen, entsprechen. Dalmatien nimmt aber gerade darunter den letzten Rang ein.

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich Haus- und Rentenbesitzer

Salzburg	57·52	Kärnten	21·14
Ober-Oesterreich	48·31	Tirol u. Vorarlberg	17·58
Nieder-Oesterreich	41·04	Krain	16·81
Schlesien	30·96	Küstenland	9·12
Steiermark	30·37	Bukowina	5·33
Böhmen	28·33	Galizien	5·06
Mähren	24·29	Dalmatien	4·26

Im umgekehrten Verhältniss zu den Rentenbesitzern stehen die Personen ohne bestimmten Erwerb über 14 Jahren. In dieser Beziehung muss man die beiden Geschlechter unterscheiden, weil es unter dem weiblichen Geschlecht viel mehr Hausfrauen und Töchter gibt, welche keinen bestimmten Erwerbszweig haben und die daher auch eine viel höhere Zahl erreichen als die Familien-Angehörigen männlichen Geschlechts.

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich
Personen ohne bestimmten Erwerb über 14 Jahren

	männliche		weibliche
Krain	15·25	Dalmatien	211·75
Dalmatien	14·44	Küstenland	198·27
Küstenland	14·04	Böhmen	120·81
Kärnten	12·21	Schlesien	119·73
Salzburg	11·21	Salzburg	115·80
Galizien	11·17	Tirol u. Vorarlberg	110·24
Tirol u. Vorarlberg	10·49	Nieder-Oesterreich	104·12
Böhmen	10·07	Mähren	100·16
Steiermark	7·99	Galizien	77·33
Mähren	7·76	Kärnten	71·60
Nieder-Oesterreich	5·71	Krain	67·57
Schlesien	5·14	Ober-Oesterreich	60·28
Ober-Oesterreich	5·04	Steiermark	51·86
Bukowina	4·03	Bukowina	46·90

Noch haben wir einer Kategorie der Bevölkerung zu gedenken, welche schon zu eingehenden statistischen Untersuchungen Anlass gegeben hat — die Anzahl der Personen ohne bestimmten Erwerb von und unter 14 Jahren, welche wir auf der nachstehenden Tabelle verzeichnen.

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich

Personen ohne bestimmten Erwerb von und unter 14 Jahren

	männliche		weibliche
Bukowina	175·40	Bukowina	178·90
Galizien	175·38	Galizien	178·88
Dalmatien	165·17	Schlesien	162·30
Schlesien	158·53	Dalmatien	159·19
Küstenland	153·40	Böhmen	155·58
Böhmen	151·09	Mähren	155·54
Mähren	149·20	Küstenland	149.82
Krain	145·88	Krain	146·05
Tirol u. Vorarlberg .	131·90	Tirol u. Vorarlberg .	132·61
Steiermark	128·92	Steiermark	131·03
Kärnten	127·75	Kärnten	128·97
Nieder-Oesterreich .	121·96	Nieder-Oesterreich . .	126·81
Ober-Oesterreich . .	117·70	Ober-Oesterreich . .	121·64
Salzburg	117·29	Salzburg	120·83

Wir sehen hier auf den ersten Blick, dass die beiden Geschlechter in dieser Kategorie wieder in dem gewöhnlichen annähernden Zahlenverhältniss zu einander stehen. Es sind darunter die eigentlichen Familienangehörigen, die Kinder verstanden. In Beziehung auf diese Kategorie stehen sich insofern zwei volkswirthschaftliche Ansichten einander gegenüber, als die Einen aus einer geringeren Zahl der Familien-Angehörigen, die Anderen aus einer grossen Zahl derselben auf einen befriedigenden volkswirthschaftlichen Zustand schliessen wollen. Die Einen sagen: je geringer die Zahl der Familienangehörigen, um so leichter ist eine Familie zu ernähren; die Anderen stellen die Behauptung auf: je grösser die Zahl der Familienangehörigen desto mehr muss das Familienhaupt verdienen, in desto besserem Zustande die Erwerbsfähigkeit sich befinden. Die Ersteren berufen sich auf Frankreich, die Letzteren auf England. Wir sind der Ansicht, dass die absolute Wahrheit weder bei der einen noch bei der anderen Partei sich befindet, denn der Wohlstand eines Landes lässt sich ja nicht bloss nach der Zahl der lebenden Personen allein bemessen, sondern die Art und Weise wie dieselben leben und was dieselben demgemäss zu leisten vermögen, kommt doch auch wesentlich in Betracht. Das Ausmaass und die Qualität des Lebensunterhaltes, was die Engländer so richtig mit dem Ausdruck „standard of life“ bezeichnen, ist ein viel wichtigerer Faktor der Volkswirthschaft, als er von der Adam Smith'schen Schule betrachtet zu werden pflegt.

Denn dieser Faktor im Bunde mit der Macht der Gewohnheit und der Sitte, bewirkt, dass sich gewisse Arbeiterklassen, ja zuweilen die sämmtlichen Arbeiter ganzer Städte und Länder auf einem höheren Lohnsatz zu behaupten wissen als andere. Dadurch erhalten sie sich nicht bloss die Mittel zu besserer Nahrung Kleidung und Wohnung und folglich zu besserer Pflege ihrer Arbeitskraft und Gesundheit, sondern auch zu ihrer eigenen besseren technischen Bildung und Ausrüstung und zur besseren Erziehung ihrer Kinder. Höhere Leistungsfähigkeit geht sonach mit der besseren Bezahlung Hand in Hand und wenn eine solche Arbeiterklasse einmal von einer Theuerung, einer Krisis oder Geschäftsstockung heimgesucht wird, dann kann sie sich immer noch helfen, indem sie zu einer geringeren und sparsameren Lebensweise ihre Zuflucht nehmen kann, während Arbeiter, die auf der tiefsten Stufe stehen, dann sofort dem Hungertyphus verfallen. Uebrigens darf nicht übersehen werden, dass die Zahl der Personen unter 14 Jahren ohne bestimmten Erwerb nicht bloss von der Zahl der Kinder bedingt ist, sondern auch von einem andern Umstande: von der Frage, ob und wie viele Kinder unter 14 Jahren bereits gewerblich beschäftigt z. B. in Fabriken eingestellt sind. Das landesübliche Maass des Lebensunterhalts, welches in das sogenannte „eherne Gesetz“ von Lassalle Bresche legt und die gewerbliche Beschäftigung der Kinder sind also die beiden Hauptfaktoren, welche die Zahl der Kinder ohne bestimmten Erwerb bedingen. Diese erklären auch allein die merkwürdige Reihenfolge, in welcher die österreichischen Kronländer sich in dieser Beziehung zu einander befinden und bei deren Anblick die Theorie derjenigen sofort als gescheitert betrachtet werden muss, welche behaupten, dass man berechtigt sei von einer grossen Zahl von Familienangehörigen auf hohe Erwerbskraft zu schliessen. Uebrigens zeigt eine nähere Untersuchung der zuletzt aufgeführten Tabelle, dass auch die beiden angegebenen Ursachen noch nicht völlig den Rangunterschied der Kronländer in Beziehung auf die Familienangehörigen erklären und dass da auch noch andere Ursachen mit unterlaufen müssen. In der That wird von einigen Seiten, neuerdings von Doktor Adolf Fischhof[1]), mit Besorgniss auf die Beobachtung aufmerksam gemacht, dass die Deutsch-Oesterreicher, gerade der gebildetste und intelligenteste Volksstamm der Monarchie, eine geringere Volkszunahme aufweise als die slavischen Stämme. Mit dieser Beobachtung würde die obige Tabelle im Wesentlichen übereinstimmen, denn die vorwiegend deutschen Kronländer zeigen wirklich weniger Personen ohne bestimmten Erwerb von und unter 14 Jahren.

1) Linzer, politischer Volkskalender für 1877.

Fischhof führt die Ursache dieser Erscheinung in den Alpenländern hauptsächlich auf unbefriedigende Erwerbsquellen zurück. Dass dieser Grund aber allein nicht maassgebend sein kann, geht schon daraus hervor, dass Nieder- und Ober-Oesterreich in der erwähnten Reihe eine sehr niedrige Stufe einnehmen. Um zu entscheiden, wie weit die letztgenannten, sowie auch klimatische Verhältnisse oder Sitten und Gesetze mit einwirken mögen, müssen wir vorerst das Verhältniss der Geburten zu den Sterbefällen die daraus sich ergebende Volkszunahme, die regelmässige Vermehrung der Bevölkerung, wie sie durch die periodischen Volkszählungen nachgewiesen wird, sowie den Stand der Trauungen und der unehelichen Geburten untersuchen. Wir bringen daher auf den nachfolgenden Tabellen theils nach Klun [1]) theils direkt nach den amtlichen Aufzeichnungen aus einzelnen Jahren sowohl wie in längeren Durchschnitten die Zahlenangaben dieser Verhältnisse.

Im Durchschnitt der Jahre 1854—1869 fiel in den österreichischen Kronländern:

Eine Geburt	auf Bewohner	Ein Sterbefall	auf Bewohner
Salzburg	34·2	Tirol und Vorarlberg	42·0
Tirol und Vorarlberg	34·0	Kärnten	39·4
Ober-Oesterreich	32·2	Dalmatien	38·5
Kärnten	32·1	Krain	38·1
Steiermark	31·1	Steiermark	37·5
Krain	29·8	Ober-Oesterreich	37·0
Nieder-Oesterreich	26·0	Mähren	37·0
Böhmen	26·0	Küstenland	36·6
Küstenland	25·3	Bukowina	36·5
Dalmatien	25·1	Böhmen	35·5
Mähren	24·5	Salzburg	34·6
Schlesien	23·6	Schlesien	34·5
Bukowina	21·9	Nieder-Oesterreich	32·9
Galizien	21·0	Galizien	31·0

Im Durchschnitt der Jahre 1857—1869 zählte man in den österreichischen Kronländern, in Ungarn und an der Militärgrenze jährlich eine Geburt

	Einwohner		Einwohner
in Galizien . . . auf je	21	in Schlesien . . . auf je	24·2
„ der Militärgrenze „ „	21·7	„ Siebenbürgen . . „ „	24·8
„ der Bukowina . „ „	21·8	„ Nied.-Oesterreich „ „	25·3
„ Ungarn . . . . „ „	23·0	„ Küstenland . . „ „	25·4
„ Kroatien . . . „ „	23·9		

1) Statistik von Oesterr.-Ungarn von Dr. V. F. Klun 1876. Wien.

	Einwohner		Einwohner
in Böhmen . . . auf je	25·7	„ Ob.-Oesterreich . auf je	32·2
„ Mähren . . . . „ „	26	„ Krain . . . . . „ „	32·9
„ Dalmatien . . . „ „	27·5	„ Kärnten . . . „ „	33·0
„ Steiermark . . „ „	31·8	„ Tirol m. Vorarlb. „ „	33·3

Im Jahr 1869 kam 1 Todesfall

	Bewohner		Bewohner
in Galizien . . . auf je	31·0	in Mähren . . . . auf je	37·0
„ Nied.-Oesterreich „ „	32·9	„ Ob.-Oesterreich . „ „	37·0
„ Schlesien . . . „ „	34·5	„ Steiermark . . „ „	37·5
„ Salzburg . . . „ „	34·6	„ Krain . . . . . „ „	38·1
„ Böhmen . . . „ „	35·5	„ Dalmatien . . . „ „	38·5
„ der Bukowina . „ „	36·5	„ Kärnten . . . „ „	39·4
„ Küstenland . . „ „	36·6	„ Tirol m. Vorarlb. „ „	42·0

Es kamen 1869 auf je 100 Todesfälle

	Geburten		Geburten
in der Bukowina	149	in Nieder-Oesterreich . .	112
„ Dalmatien	142	„ Tirol mit Vorarlberg .	111
„ Böhmen	136	„ Steiermark	111
„ Schlesien	130	„ Kärnten	110
„ Siebenbürgen	128	„ Krain	110
„ Mähren	126	„ Ober-Oesterreich . . .	106
„ Görz. u. d. Küstenlande	121	„ der Militärgrenze . .	104
„ Krakau	119	„ Slavonien u. Kroatien .	101
„ Ungarn	118	„ Salzburg	99
„ Galizien	114		

Man zählte 1869 auf 100,000 Einwohner

Kronland	Sterbefälle	Geburten	natürlicher Bevölkerungszuwachs
Tirol mit Vorarlberg .	2381	2941	560
Kärnten	2538	3115	577
Dalmatien	2597	3984	1387
Krain	2625	3356	731
Steiermark	2667	3215	548
Ober Oesterreich . .	2703	3106	403
Mähren	2703	4082	1379
Küstenland	2732	3952	1220
Bukowina	2740	4566	1826
Böhmen	2817	3846	1029
Salzburg	2890	2924	34
Schlesien	2899	4237	1338
Nieder-Oesterreich .	3040	3846	806
Galizien	3221	4762	1541

Darnach ständen die österreichischen Kronländer 1869 in Beziehung auf den natürlichen Bevölkerungszuwachs in folgender Reihe:

natürlicher Bevölkerungszuwachs 1869

Bukowina	1826	Nieder-Oesterreich	806
Galizien	1541	Krain	731
Dalmatien	1387	Kärnten	577
Mähren	1379	Tirol u. Vorarlberg	560
Schlesien	1338	Steiermark	548
Küstenland	1220	Ober-Oesterreich	403
Böhmen	1029	Salzburg	34

Dieses Verhältniss ändert sich einigermaassen, wenn man die faktische Bevölkerungsvermehrung nach den Volkszählungen mit dem Durchschnitt der natürlichen bei der Bevölkerungsbewegung von 1854—1869 betrachtet.

Jährliche percentuale Zunahme nach den Zählungen von 1854—69		Percentsatz der Bevölkerungszunahme nach Geburten u. Sterbefällen	
Galizien	1·49	Bukowina	1·50
Nieder-Oesterreich	1·35	Schlesien	1·32
Schlesien	1·27	Galizien	1·25
Bukowina	1·00	Küstenland	1·10
Küstenland	1·00	Böhmen	1·09
Böhmen	0·71	Mähren	0·92
Mähren	0·64	Krain	0.64
Steiermark	0·59	Nieder-Oesterreich	0·63
Ober-Oesterreich	0·28	Tirol und Vorarlb.	0·40
Tirol und Vorarlberg	0.27	Steiermark	0·40
Salzburg	0·26	Kärnten	0·38
Krain	0·21	Ober-Oesterreich	0·20
Kärnten	0·10	Salzburg	0·01
Dalmatien	—	Dalmatien	—

Wir finden, dass einzelne Kronländer einen bedeutenden Unterschied bei den zwei Arten der Volksregistrirung aufweisen. Dies rührt von der Aus- und Einwanderung her. So nimmt z. B. Nieder-Oesterreich in der Volkszunahme nach den Zählungen den zweiten Rang ein, während es nach dem Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle erst in der achten Reihe kommt. Die Ursache liegt in der raschen Vergrösserung Wiens durch Zuzug aus den übrigen Kronländern und dem Auslande. Mit dieser Ausnahme sehen wir allerdings, dass die aus vorwiegend slavischen Kronländer nach beiden Richtungen eine stärkere Volkszunahme aufweisen als die vorwiegend deutschen. Zur nähern Aufklärung dieser Thatsache müssen wir nun einen verglei-

chenden Blick auf die Geburten und auf die Sterbefälle werfen, um zu untersuchen, ob dieses langsamere Fortschreiten mehr von der geringeren Zahl der Geburten oder der stärkeren Zahl der Sterbefälle herrührt. Auf den oben angeführten Durchschnittstabellen finden wir in der That, dass die Zahl der Geburten in den deutschen und vorwiegend deutschen Kronländern geringer ist als in den slavischen; denn während in den Ersteren eine Geburt auf 34·2—26 Einwohner kommt, trifft in den Letzteren eine solche auf 26—21 Einwohner. In den Sterbefällen waltet nicht der gleiche regelmässige Unterschied zwischen den beiden Rassen ob, sondern es scheiden sich mehr die Gebirgsländer von der Ebene, indem die Sterblichkeit in der letzteren bedeutend grösser ist als in der ersteren. Die Ursache dieser speziellen Erscheinung ist wohl einestheils in dem besseren Klima zu suchen, welches die nachtheiligen Folgen anderer ungünstiger Verhältnisse wieder ausgleicht, z. B. die grössere Sterblichkeit der unehelichen Kinder, von welchen gerade die Alpenländer mit geringen Ausnahmen ein höheres Kontingent liefern; anderntheils darin, dass in den flachen Ländern mehr Kasernen, Spitäler und ähnliche Anstalten sich befinden, wo durch das gedrängte Zusammenwohnen Vieler die Sterblichkeit sich vermehrt.

Wir müssen aber auch jenen Umstand näher untersuchen, indem wir einen Blick auf die Zahl der Trauungen und der unehelichen Geburten werfen.

Im Jahr 1868 kam 1 Trauung

	Einwohner-paare		Einwohner-paare
in der Bukowina . auf je	41	in Dalmatien . . auf je	57·5
„ Mähren . . . „ „	42·2	„ Ob.-Oesterreich . „ „	70·2
„ Galizien . . . „ „	42·6	„ Krain . . . . . „ „	74·9
„ Schlesien . . . „ „	48	„ Steiermark . . „ „	76·9
„ Küstenland . . „ „	54·5	„ Salzburg . . . „ „	78·1
„ Nied.-Oesterreich „ „	54·6	„ Tirol u. Vorarlb. „ „	78·7
„ Böhmen . . . „ „	56·1	„ Kärnten . . . „ „	110·8

Es heiratheten in den Jahren 1869—1873 von sämmtlichen getrauten Männern

	vor dem 24. Lebensjahre:	vor dem 30. Lebensjahre:
in der Bukowina . .	26·9 %	71·9 %
„ Dalmatien . . .	26·5 „	60·6 „
„ Galizien . . .	23·5 „	65·0 „
„ Mähren	22·1 „	67·0 „

	vor dem 24. Lebensjahre:	vor dem 30. Lebensjahre:
in Böhmen	19·4 %	65·0 %
„ Schlesien . . .	19·4 „	63·3 „
„ Küstenland . . .	17·7 „	59·8 „
„ Krain	14·2 „	53·6 „
„ Steiermark . .	9·7 „	42·7 „
„ Tirol u. Vorarlberg	8·7 „	39·8 „
„ Kärnten	8·3 „	37·6 „
„ Ober-Oesterreich .	7·8 „	42·1 „
„ Nied.-Oesterreich .	7·7 „	50·2 „
„ Salzburg . . .	6·0 „	31·5 „

Von je 10,000 Geburten sind unehelich

in Dalmatien	388	in Mähren	1213
„ Tirol u. Vorarlberg .	641	„ Böhmen	1551
„ Galizien	809	„ Ober-Oesterreich . .	2094
„ Küstenland	818	„ Steiermark . . .	3029
„ der Bukowina . . .	1030	„ Salzburg	3116
„ Schlesien	1069	„ Nieder-Oesterreich .	3150
„ Krain	1205	„ Kärnten	4445

Es ist eine beschämende Thatsache, dass auf das deutsche Element ein vorwiegend grösserer Theil von unehelichen Geburten fällt als auf das slavische. Der geringe Antheil Tirols auf obiger Tabelle kommt auf Rechnung von Wälschtirol und Vorarlberg, welche eine ungewöhnlich geringe Anzahl besitzen, ohne Zweifel aus dem Grunde, weil ein beträchtlicher Theil ihrer jungen Männer im grössten Theil des Jahres auswärts in Arbeit steht. So liefert z. B. Vorarlberg für einen grossen Theil von Südfrankreich, insbesondere Besançon, Dijon, die Maurer. Auch Dalmatien und das Küstenland mögen aus demselben Grunde eine so geringe Zahl aufweisen, weil diese Länder viele Seeleute haben. Andererseits wird die Zahl der unehelichen Kinder in Mähren, Böhmen, Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich in künstlicher Weise durch die starken Garnisonen vermehrt. Bringt man diese Ursachen in Abzug, so mag so ziemlich im Allgemeinen auf die deutschen Alpenländer eine grössere Anzahl von unehelichen Geburten kommen. Die Hauptursache dieser Erscheinung ist nun selbstverständlich die geringere Zahl der Ehen und die Heirathen in späteren Lebensjahren in den Alpenländern, wie dieselben sich aus den obigen Tabellen ergeben. Dass die der geringeren Zahl der Geburten nicht auf eine physiologische Eigenschaft der Rasse zurückzuführen ist, geht schon aus dem

Umstande hervor, dass nach der Rekrutirungsstatistik die Deutschen und Magyaren am frühesten reif werden. Ueberdies nehmen Nieder-Oesterreich und Schlesien in Beziehung auf die Trauungen einen günstigen Rang ein; — das Letztere befindet sich ja auch bezüglich der unehelichen Geburten in der besseren Hälfte. Der grosse Unterschied, welcher die deutschen Alpenländer in der geringeren Anzahl der Trauungen von den andern unterscheidet, zeigt deutlich, dass der Grund nicht in der deutschen Rasse an sich, sondern in den besonderen Verhältnissen der Alpenländer zu suchen ist. Die oberste Ursache wird in dieser Beziehung in der Geschlossenheit des bäuerlichen Grundbesitzes zu finden sein, welche in den Alpenländern und ganz besonders in Salzburg, Kärnten und Deutsch-Tirol aufrecht erhalten worden ist. Während z. B. in Galizien trotz der vielen Grossgrundbesitzer, welche es dort gibt, doch nur 20½ Joch Landes auf den Grundeigenthümer entfallen, kommen in den drei eben genannten Kronländern in dem einen fast 90, in dem andern durchschnittlich 47 Joch Landes auf den Grundeigenthümer. Man weiss ja wie zäh solche Sitten in den Gebirgsländern haften und unerschüttert durch die neue Gesetzgebung fortdauern! Besteht doch z. B. im Emmenthal die Geschlossenheit des Grundbesitzes mit dem Minorat noch heute fort, obwohl in der ganzen Schweiz die freie Theilbarkeit des Grund und Bodens längst gesetzlich festgestellt ist. Bei der Geschlossenheit der Bauernhöfe, wo nur der älteste oder der jüngste Sohn das Gut erbt, werden die andern Geschwister, wenn die Eltern nicht ausserdem bewegliches Kapital aufgespart haben, nur mit einer Kleinigkeit abgefunden. Sie bleiben als Knechte und Mägde auf dem väterlichen Hofe oder verdingen sich auswärts. An ein verhältnissmässig gutes Leben im väterlichen Hause gewöhnt, können sie sich selten entschliessen die Sorgen eines Hausstandes in den ärmlichen Verhältnissen eines Tagelöhners zu übernehmen. Eine grössere Anzahl unehelicher Kinder ist die natürliche Folge dieses Zustandes. Ueberhaupt erzeugt die Geschlossenheit der Bauernhöfe an manchen Orten Anomalien, welche der Sittlichkeit keineswegs förderlich sind. So erzählte mir der ehrwürdige Dr. Casimir Pfyffer, dass es im Kanton Luzern notorisch Bauernhöfe gibt, auf denen zwei Brüder sich in eine Frau theilen und wo die Kinder zwei Väter haben. Wenn solches in der längst durch die Reform der Gesetzgebung von allen Fesseln des Grundeigenthums befreiten Schweiz vorkommen kann, wie fest muss dann noch die Geschlossenheit des bäuerlichen Grundeigenthums in den österreichischen Alpenländern nisten.

Als weitere Ursachen der späteren und selteneren Ehen in den deutsch-österreichischen Alpenländern ist die mit dem obigen Verhältniss verwandte geringe Entwicklung der Industrie sowie das höhere Maass der Lebensansprüche (standard of life), welchen die deutsche Bevölkerung überhaupt macht, anzusehen. Die hohe Ziffer der Eheschliessungen vor dem 24. Lebensjahre, welche die Bukowina, Dalmatien, Galizien, Mähren, Böhmen aufweisen, während die Alpenländer und Niederösterreich den geringsten Prozentsatz in dieser Beziehung zeigen, kommt nicht von früherer Reife der slavischen Rasse, sondern offenbar von ihren bescheideneren Ansprüchen an das Leben. Man darf dabei nicht vergessen, dass die Alpenländer, wenn sie auch weniger Geburten aufweisen, doch auch verhältnissmässig weniger Sterbefälle haben. Die Ausnahme, welche Salzburg bildet, mag auf besondere Verhältnisse z. B. den Bergbau, die Garnison und die Spitäler zurückzuführen sein, wie ja auch die stärkere Sterblichkeit von Nieder-Oesterreich von der Stadt Wien herrührt, in deren Spitälern sich auch Kranke aus anderen Kronländern konzentriren.

Die Hauptursache der geringeren Zahl der Ehen in den Alpenländern ist neben jener Geschlossenheit der Bauernhöfe aber offenbar die geringe Entwicklung der Industrie, welche es bei den höheren Lebensansprüchen der Bevölkerung den Männern später und seltener möglich macht einen Hausstand zu gründen. Das sicherste Mittel, das Verhältniss zu bessern ist folglich die Stärkung der Erwerbsverhältnisse — die Verbesserung der Produktion in den Alpenländern und die Einführung neuer Industriezweige in denselben. In der letzteren Beziehung ist, wie wir sofort sehen werden, seit einigen Jahren sehr Bedeutendes von Seiten des österreichischen Handelsministeriums geschehen. In der ersteren Beziehung sind es aber trotz der Geschlossenheit der Güter gerade die Landwirthe, welche am meisten im alten Schlendrian fortleben und am wenigsten auf eine Verbesserung ihrer Wirthschaft und Produktion bedacht sind. Während Schweizerkäse in allen Ländern der Erde verkauft wird, während schweizerisches Rindvieh in allen Ländern Europa's zur Veredlung der Zucht eingeführt und mit doppelten und dreifachen Preisen gezahlt wird, besteht in den österreichischen Alpenländern gar keine Käsefabrikation. Der Käse, der hier und da bereitet wird, verdient diesen Namen gar nicht und ist zum Handel nicht geeignet, da er kaum gut genug ist, um an Ort und Stelle als Nahrungsmittel zu dienen. Diese beispiellose Nachlässigkeit würde noch einigermaassen begreiflich und entschuldbar sein, wenn die Landwirthe sich mit Bewusstsein der Käsebereitung

enthielten, um dafür mit desto grösserem Eifer der Viehzucht sich zu widmen. Allein obwohl dieselben Bedingungen bestehen wie im Simmenthal oder in Schwyz, so geschieht doch für die Veredlung der Rindviehzucht nur selten etwas, so dass an einen Verkauf von Zuchtthieren ins Ausland zu höherem Preise gar nicht zu denken ist. Auch in der Pferdezucht, worin Oesterreich-Ungarn so Hervorragendes leistet, sind die Alpenländer am weitesten zurück. Ein grosser Theil dieser Isolirung muss dem Einfluss der intoleranten Geistlichkeit zugeschrieben werden, welcher es bis jetzt gelungen ist trotz aller neueren Gesetze die Ansiedlung von nicht katholischen Auswärtigen fast ganz zu verhindern, gemischte Ehen zu hintertreiben, das ganze Unterrichtswesen in der Gewalt zu erhalten und die Jugend in einem eisernen Joch zu erziehen. Der Reisende, der sich die Mühe nimmt mit der Jugend des Landes zu sprechen, kann aus dem Munde der Knaben Dinge vernehmen über die, in den von der Geistlichkeit überwachten Schulen eingeführte Lehrmethode und Zucht, dass sich ihm unwillkürlich die Faust darüber ballt. Die neueren Gesetze sind bestimmt und geeignet dem Unfug zu steuern. Indessen wird noch sehr über den Mangel an Energie geklagt, welchen die Regierung und die Verwaltungsbehörden bei der Durchführung beweisen. Dies ist unseres Erachtens die Hauptursache, warum auch die gewerbliche Industrie so schwer Eingang findet, und es wird wohl erst die Wirkung der jetzt vom Staat errichteten Primar- und Realschulen auf die Bildung der Jugend abzuwarten sein, bis eine wesentliche Besserung zum Durchbruch kommt. Uebrigens hat der vorige Handelsminister Banhans durch die Gründung von Gewerbefachschulen, die in Verbindung mit dem österreichischen Kunstgewerbe-Museum zu Wien stehen, in dieser Beziehung die Bahn zu einer neuen Aera gebrochen. An solchen Spezialschulen bestehen in Tirol, Ober- und Nieder-Oesterreich, Böhmen und in anderen Kronländern bereits gegen 70 an der Zahl. In denselben wird Zeichnen und Modelliren gelehrt, sowie die Anleitung zu gewissen gewerblichen Arbeiten gegeben, die zur Einführung von Hausindustrien in verschiedenen Thälern dienen können. Der letztere gewerbliche Fachunterricht ist so vertheilt, dass er entweder zur Vervollkommnung und Veredlung schon bestehender Hausindustrien dienen kann oder solche Hausindustrien vorbereitet, deren Einführung für die betreffende Gegend gerade geeignet ist. Diese Schulen sind mit grosser Umsicht gerade an solche Orte verlegt, wo die Bevölkerung wegen der Unzugänglichkeit des Gebirges oder der Rauhheit des Klima's wenig oder keinen Ackerbau treibt, folglich viel Zeit übrig

hat und überdies durch eine gewisse Geschicklichkeit sich auszeichnet. Ich habe aus eigener Anschauung in Hallstadt und in Cortina d'Ambezzo solche Schulen kennen gelernt, von deren Leistungen ich im hohen Grade befriedigt war. In beiden wird das Zeichnen und Modelliren gelehrt, um die jungen Leute nach und nach zur Ausführung von Holzschnitzereien und von plastischen Arbeiten in Marmor oder Alabaster heranzubilden. Da der Geschmack und Formensinn, welcher den Italienern überhaupt eigen, in Cortina, genährt durch eine wunderbare Gegend, sehr zu Hause ist, — hat ja dort gegenwärtig eine einzige Familie zwei tüchtige Maler aufzuweisen, wovon der Eine, Josef Ghedina, ein berühmter Historien- und Kirchenmaler, in Venedig wohnt, der Andere aber, Ludwig Ghedina, der sich von der Gemsenjagd in seinem Heimathsort nicht trennen kann, treffliche Landschaften im Auftrag durchreisender Engländer malt — so kann dieser Ort noch einmal ein Brennpunkt der Kunstindustrie werden. In den Fachschulen anderer Kronländer werden wieder andere Industriezweige gelehrt, in Böhmen z. B. Bijouterie, das Weben, die Glasarbeiten, in Niederösterreich, insbesondere in Wien, die Anfertigung von Spitzen und Stickereien, sowie die Fabrikation von Lederarbeiten u. s. w. Alle diese Schulen stehen mit dem österreichischen Gewerbe-Museum in Wien in Verbindung und erhalten von ihm Stiche, Kopien und Modelle jeder Art in den gangbarsten und geschmackvollsten modernen und antiken Formen. Durch regelmässige Ausstellungen in den Sälen des Museums werden die Produkte aller dieser Brennpunkte der Kunstindustrie von den Sachverständigen geprüft, es werden ihre Fortschritte und ihre Mängel konstatirt, sowie ihre nothwendigen Bedürfnisse, Veränderungen und Vervollkommnungen wahrgenommen. Zugleich dienen sie als Beispiel zur Nachahmnng und Verbreitung der kunstgewerblichen Arbeiten. Im Verlauf von wenigen Jahren sind solche Erfolge errungen worden, dass die österreichische Kunstindustrie auf den Ausstellungen zu Philadelphia und München die höchste Anerkennung gefunden und sogar von Franzosen der tonangebenden französischen in manchen Punkten für ebenbürtig erklärt worden ist. Es ist deshalb die Hoffnung berechtigt, dass die Kunstindustrie auch das Dunkel zerstreuen wird, welches noch über Tirol und den anderen Alpenländern lagert.

Um die ganze Bedeutung dieser Entwicklung zu ermessen, muss man sich an zwei Umstände erinnern: 1) dass die Einführung neuer Hausindustrien seit dem Verdrängen der Handspinnerei durch die Maschinen für die ländliche Bevölkerung ein Bedürfniss geworden ist

und 2) dass das Mittel, um das Kleingewerbe vor der erdrückenden Konkurrenz der Grossindustrie zu schützen, neben dem Detailverkauf der Fabrikartikel und der Reparatur (z. B. Uhrmacher, Messerschmiede) gerade in der Kunstindustrie besteht.

Sind einmal die Schranken, welche die Hierarchie in den Alpenländern dem freieren Aufschwung des Volksgeistes und der regeren Entwicklung der Arbeitskraft entgegensetzt auf das billige Maass gekürzt, dann wird sowohl die grössere Bildungsfähigkeit der deutschen Rasse, sowie der Zusammenhang mit der Kulturbewegung der Stammesverwandten, ihr Erwerbsleben wieder in höherem Maasse steigern und mit den Mitteln zum Leben wird auch die Bevölkerung wieder stärker anwachsen, so dass das numerische Uebergewicht der Slaven auf die Dauer nicht zu fürchten ist. Ein Blick auf die Entwicklung von Böhmen und Mähren, namentlich aber auf Niederösterreich zeigt dies deutlich. Der Einfluss, den z. B. Wien namentlich in volkswirthschaftlicher, wissenschaftlicher und künstlerischer Beziehung auf sämmtliche Kronländer und — man mag sich in Ungarn sträuben, wie man will — sogar auch auf Budapest ausübt, ist in Deutschland vergeblich von Berlin angestrebt, und nur dem von Paris zu vergleichen.

Das Ergebniss unserer ethnographisch-statistischen Untersuchung ist kein pessimistisches. Trotz mancher Zweifler innerhalb und ausserhalb der Grenzen glauben wir an die Zukunft der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wir halten auch im grossen Ganzen die gegenwärtige staatliche Organisation für diejenige, durch welche die widerstreitenden Interessen am ehesten zu einer Befriedigung gelangen können. Das Prinzip der reinen Centralisation und das der reinen Föderation ist gescheitert. Die schroffen Ecken, in welchen Ungarn zu sehr der Centralisation huldigt, müssen im Interesse seiner inneren Ruhe, d. h. der Zufriedenheit seiner Stämme, abgeschliffen werden. Die Magyaren müssen den Eigenthümlichkeiten der Letzteren gerecht werden, wie Oesterreich es seinen Kronländern wird. Auf der andern Seite muss aber Letzteres im Interesse des Ganzen die Zügel etwas strammer anziehen und nicht jede partikularistische Laune einzelner Theile gewähren lassen, denn die Sicherheit und Würde des Staatsganzen kann es auf die Dauer nicht ertragen, dass die Statthalter einzelner Kronländer wie die von Tirol, Dalmatien, Galizien zu Mitregenten sich aufwerfen. Weder Centralstaat noch Staatenbund kann für Oesterreich die Losung sein. Das Verhältniss zu Ungarn ist nur durch den Bundesstaat dauerhaft zu gestalten.

Literatur.

I.

C. Knies, Geld und Kredit. II. Der Kredit. Erste Hälfte. — Berlin bei Weidmann 1876. — 8°. 376 SS.

Es ist immer gewagt, ein Buch zu rezensieren, das noch nicht vollständig ist. In dem, was noch aussteht, können ja einzelne Behauptungen und Ausführungen, welche die Kritik hervorzurufen geeignet sind, berichtigt, ergänzt oder doch wesentlich so modifiziert werden, dass das Gesammturtheil ein durchaus anderes wird. In unserm Falle freilich möchte mit dem vorliegenden starken Bande das Theoretische am Kredit seinen Abschluss gefunden haben, und da uns zunächst jenes interessiert, ist es wohl erlaubt, schon jetzt mit unsrer Ansicht hervorzutreten.

Ueber die Bedeutung unsrer Beurtheilung des „Geldes" und der gegenwärtigen Schrift von Knies sind wir nicht zweifelhaft: Wir begeben uns in Gegensatz zur herrschenden Theorie und zu der Schule, welche Nationalökonomie und Jurisprudenz enger aneinander binden möchte. — Die Frage liegt nahe, was überhaupt damit erreicht werden solle und wie weit die Hinübernahme von juristischen Gedanken in unsre Disziplin sich zu erstrecken habe? Wir hatten gesehen, dass, was Knies in dieser Richtung will, materiell von nur geringem Belang, für seine Untersuchungen schwerlich von Vortheil war. Wir halten aber auch dafür, dass es einem Andern nicht besser ergehen werde. — Es unterliegt keinem Zweifel mehr, ist wenigstens unsre innigste Ueberzeugung, dass die überlieferte Theorie der Nationalökonomie sich überlebt hat, oder auch, dass ihre Auffassung und Sprache sich in einer Zweideutigkeit bewegt, welche, wie man weiss, den Sozialisten bequeme Waffen nicht bloss gegen ihre Urheber, sondern auch gegen die Praxis und die wirthschaftlichen Grundsätze der Gegenwart in die Hand gespielt hat.

Das ist allerwege schlimm und sollte künftig womöglich vermieden werden; erreicht man dies aber, indem man die lockern ökonomischen Prinzipien mit einem leichten juristischen Mörtel bewirft und „mit der gegebenen Rechtsordnung" stützt? — So viel wir wissen, hat Politik, Gesetzgebung und Jurisprudenz stets aus dem (wirthschaftlichen) Leben geschöpft und wird die Klage, dass den Bedürfnissen des Ganzen wie der einzelnen Klassen die Gesetzgebung gar nicht oder doch nicht rasch genug zu folgen vermögen, wohl nie verstummen. Es ist also nicht zweifelhaft, was das

Erste und was das Zweite ist, oder, wenn Beides zusammengehört, so werden wir doch die wirthschaftlichen Insignien auf den Avers, der Frau Gerechtigkeit Bild aber auf den Revers der Münze setzen.

Aber auch angenommen, Wirthschaft und Recht wären noch inniger verbunden, so liegt doch in jenen Verschmelzungsgelüsten von Wirthschafts- und Rechtswissenschaft, oder eigentlich von Wirthschaftslehre und geltendem Recht ein ganz unrichtiger Schluss und die Verkennung der beiderseitigen wissenschaftlichen Prinzipien; die Begriffe so wenig als die Thatsachen werden sich jemals decken!

Was man allenfalls, ohne unbillig zu sein, den ältern Oekonomisten zum Vorwurf machen kann, ist nicht, dass sie zu wenig Jurisprudenz getrieben haben, wohl aber, dass sie die wirthschaftlichen Probleme nicht genügend erfasst, dass sie die Konsequenzen ihrer Sätze nicht beachtet, dass sie zuweilen sogar mit ihren eigenen Begriffen gespielt haben. — Bequem wäre es freilich — wenn das anginge — sich vermittelst einiger juristischer Routine aus der Verlegenheit herauszuarbeiten, aber man täusche sich nicht, die Schwierigkeiten liegen nicht in dem äussern Mechanismus, sondern an dem Standort mit lockerm Boden, der kein Uebertreten zulässt auf sicheres Land. Nur muss man wiederum nicht grundsätzliche Erörterungen von vornhinein durch die Erklärung lähmen, dass es sich dabei nur um Zweckmässigkeiten und relative Wahrheiten handle. Wäre diese Ansicht schlechthin richtig, so käme man allerdings niemals über den Schulbegriff hinaus. Wir denken aber, dass mit einer richtig gefassten Definition zwar nicht die Sache, der wirthschaftliche Prozess selber, wohl aber ein recht treues Bild desselben gegeben werden könne, so gewiss als eine Zeit kommen wird, wo verschiedne wirthschafts-politische Schulen sich eines Begriffs in einem und demselben Sinne bedienen, und nur über die Erklärung der Thatsachen und ihrer Beziehungen uneins sind. (Es kann auch nur bei solcher Annahme die Thatsache erklärt werden, dass die Begriffe der Nationalökonomie ihre eigene Geschichte haben.) —

Doch nun zu unserm Buche. Dasselbe zerfällt in 7 Abschnitte; I. Begriffsbestimmung des Kredits (1—44), II. vergleichende Beurtheilung anderweitiger Begriffsbestimmungen (44—95), III. Uebersicht verschiedener Arten von Kreditgeschäften (96—119), IV. Bedingungen, Ursachen, Förderungsmittel und Hemmnisse des Kredits (120—148), V. Kreditrecht und wichtigste Rechtsbildungen zu Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse (149—237), VI. eine erste Gruppe von Wirkungen des Kreditverkehrs (238—327) und VII. Die Zinsen zunächst als Gegenstand der Gesetzgebung.

Im Allgemeinen ist wohl die Bemerkung erlaubt, dass vielfach die Ausführungen in den zwei Theilen der (ganzen) Monographie nicht mit einander übereinstimmen. So wird alsbald auffallen, dass früher bei Pacht, Miethe, Darlehn, Kommodat etc. das charakteristische Moment in die „Uebertragung der Nutzung“, hier dagegen (S. 5) in die „Uebertragung wirthschaftlicher Güter“ verlegt ist. Das ist vielleicht nur Zufall; wo es sich aber um deutliche Sonderung der wirthschaftlichen und der juristischen Elemente handelt, müsste jede Spur von Unklarheit vertilgt sein. Erst später (S. 26) kehrt der frühere Ausdruck wieder; vorderhand wird freilich auch jener Begriff von der „Uebertragung wirthschaftlicher Güter“ durch

den noch allgemeinern von „Leistung und Gegenleistung“ ersetzt. Mit diesem Ausdruck verflüchtigt sich aber das Ganze. Denn man kann doch auch neben den vier Fällen der do ut des etc. das blosse Versprechen, das und das nicht zu thun, als eine Leistung, mithin als Unterlage eines Kreditgeschäfts auffassen. Ueberhaupt ist aber nicht lediglich die Thatsache, dass zwei Leistungen vorliegen, sondern das Verhältniss unter derselben und die daran sich knüpfende Verschiebung von Bedeutung. An diesem letzteren Punkte hatte, wie wir denken, die Untersuchung anzufangen.

Der Weg, den wir für den sichersten halten, wäre dabei der der Induktion und des Fortschritts vom Besondern zum Allgemeinen gewesen, so dass alle, oder doch die wichtigsten Vertragsformen und Vorkommnisse auf ihren wirthschaftlichen Gehalt geprüft würden. Der Verf. dagegen fixiert zuerst den Kredit an sich und sucht dann ein paar Fälle hervor, um sie als spezifisch und entscheidend hinzustellen. Er verfährt also aprioristisch und deduktiv.

Der Verf. hat seine Ansicht, welche auf eine starke Verengung des Kreditbegriffs hinausläuft, unter andern schon in der Tüb. Zeitschrift von 1859 ausgesprochen und gibt sie hier nur in grösserer Ausführlichkeit. Ist sie aber richtig?

Wenn wir uns nicht täuschen, so wurde der Verf. zur Spezialisierung seines Kreditbegriffs durch die bisherigen, allerdings etwas unbestimmt gehaltenen Definitionen geführt. Er hat auch Recht, wenn er S. 46 dagegen protestiert, dass man das Vertrauen als Kriterium des Kredits, bezw. des Kreditgeschäfts hinstelle. „Auch da, wo dieses Vertrauen wirksam wird, ist es nicht die bewegende Ursache des Kreditgeschäftes, sondern nur eine Bedingung dafür, dass sich diese Ursache in Wirksamkeit versetzt.“ (Man vgl. übrigens S. 244: „Nicht, weil die Person des „guten“ Schuldners mit einer besondern unsinnlichen Kaufkraft wie mit einer zweiten Art von Vermögen sich dem Gläubiger gegenüberstellt, kommen die Kreditgeschäfte zu Stande, sondern weil und so oft der Gläubiger auf das spätere Eintreten des zweiten, zeitlich hinausgeschobenen Kreditvorgangs rechnen kann.“ Das Vertrauen, wie es vom Verf. hier gefasst wird, bloss als Gemüthsstimmung und losgelöst von Mitteln und Bedürfnissen, kann auch unmöglich entscheidend sein; wir können aber dem Verf. noch mehr zugeben und müssen es auch, wenn wir über den starren Rechtsgedanken hinaus zu den wirthschaftlichen Motiven gelangen wollen. Allein uns will scheinen, der Verf. sei zu weit gegangen, und habe die Fälle, in denen der Kredit am deutlichsten sich zeigt, zu ausschliesslichen, oder doch zu Normalfällen erhoben.

Daran trägt zunächst, wie wir glauben, jener allgemeine Begriff von Leistung und Gegenleistung einige Schuld. Denn, von andern Möglichkeiten ganz abgesehen, so ist doch schon die Güterübertragung soweit sie für die sog. Gegenleistung in Betracht kommt, in dreifacher Weise denkbar: 1) sie besteht in der einfachen Rückerstattung (Pacht), 2) in Rückerstattung mit subsidiärer Aequivalentleistung (Miethe, Commodat, Depositum) und 3) in direkter oder subsidiärer Aequivalentleistung (Darlehn, Kauf (mit subsidiärer Eviktion), Gesellschaftsvertrag). — Das wirthschaftliche Motiv kann bei allen diesen Verträgen das gleiche sein und daher kommt wohl

auch, dass die Nationalökonomie bislang die Vertragslehre ruhig auf der Seite gelassen hat; juristisch aber — und zwar wegen der Natur des Gegenstandes, nicht wegen dieser oder jener Rechtsordnung, wie man uns neuerdings glauben machen möchte — knüpfen sich ganz bestimmte einzelne Konsequenzen daran.

Dass aber in allen diesen Fällen der Kredit ein wesentliches Moment bildet, oder doch bilden kann, liegt auf der Hand, und braucht man nicht erst, wie der Verf. thut, den Zeitabstand der beiden Leistungen und die Entgeltlichkeit für die zeitweilige Benützung als eigentliche Merkmale hinzustellen. So lautet z. B. die actio locati principaliter auf Rückgabe des vermietheten Gegenstandes und Ersatz im Falle culposen oder dolosen Untergangs, war, wenigstens im frühern römischen Recht, der Hauptfall der actio emti die Entschädigung wegen Entwährung etc. Nun gibt es aber noch eine Reihe von Verträgen, welche ebenfalls ein Kreditgeschäft zu ihrer Unterlage haben können, wie das Constitutum und das Mandat, bei welchen allerdings, dem Auge wahrnehmbar, eine Gegenleistung gar nicht vorhanden ist, wo auch das Zeitmoment durchaus irrelevant bleibt. Wir kommen später auf jene Fälle zurück, können aber schon jetzt sagen, dass deren nähere Prüfung den Verf. vor der Einseitigkeit seiner Theorie hätte bewahren und ihm hätte zeigen müssen, dass nach unsrer Ansicht das Kreditmässige nicht an eine einzige Erscheinungsform gebunden ist.

Der Verf. kommt auf jene Weise dazu, dass er das Kreditmoment als bei dem Baargeschäft nicht denkbar noch vorhanden einfach setzt, postuliert. Baargeschäft und Kreditgeschäft sollen nämlich direkte Gegensätze sein. Das ist aber gewiss unrichtig. Denn nicht aus der Zeitdifferenz, sondern aus der Ungleichartigkeit und materiellen Divergenz der Leistungen im Umsatz von Waaren gegen Geld folgt die actio redhibitoria und quanti minoris, ergibt sich die Nöthigung, zwischen error in re und error in substantia zu unterscheiden u. s. f. Nach den Ausführungen des Verf. möchte man glauben, dass die Stundung des Kaufpreises dem Vertrag ein ganz neues Element hinzufüge, dass man die beiden Vorgänge des Kauf- und des Kreditgeschäftes wenigstens begrifflich von einander trennen muss. (S. 16): „Dem Gläubiger wäre es auch ganz einerlei, ob er den Kaufpreis der Waare schon jetzt empfangen und auch jetzt wieder dem Schuldner als Darlehn geben würde, oder ob er ihn ohne solche Manipulation gleich beim Schuldner belässt — und der Schuldner empfängt in dem ersten Falle eine Geldsumme, die er ausgeben, ja mit welcher er auch 100 Ctr. Zucker vom Gläubiger kaufen würde, und in dem andern Falle sofort dieses Zuckerquantum, das er verbrauchen oder verkaufen will.“

Das ist die erste Konsequenz der Knies'schen Theorie! Es fällt uns schwer, mit derselben die Erscheinungen des täglichen Lebens zu vereinigen. Wir nehmen aber auch an, dass es dem Verf. nur auf das Begriffliche in der Sache ankam. Dann aber musste, so scheint uns das theoretische Bedürfniss viel stringenter dargethan werden.

Aber es ergeht dem Verf. auch mit dem Darlehn, das ihm Normalkreditgeschäft ist, nicht viel besser. Er muss auf S. 14 ausdrücklich versichern, dass dasselbe weder Tausch noch Kauf-Verkauf sei, „denn (S. 15)

auch in der Zwischenzeit bleibt das Geldquantum ein Bestandtheil seines (des Gläubigers) Vermögens". Es gibt nach ihm auch ein naturalwirthschaftliches Darlehn, etwa in der Form, dass man vor der Ernte 100 Sack Korn gibt, um nach der Ernte 100 oder 150 wieder zu bekommen, wie es auch einen Tausch auf Kredit gibt. Und bei einem spätern Anlass wird sogar die Behauptung aufgestellt (S. 121) „Immerhin vollzieht sich die grosse Masse der Kreditgeschäfte von Seite des Gläubigers desshalb, weil er vom Schuldner im Zins ein wirthschaftliches Entgelt für die zeitweilige Benützung des Kapitales erhält."

Bei dem Verf. hat sich, wie man sieht, die Vorstellung des Zinsertrags mit derjenigen des Darlehns völlig identifiziert. Natürlich! Denn gleichviel, ob es sich um die Uebertragung der Nutzung oder um den Uebergang wirthschaftlicher Güter handle, vom Rechtsstandpunkte aus ist es selbstverständlich, dass für den bewilligten Zeitabstand ein besondres (Extra-) Entgelt bezahlt werde. Dieser letztere Ausdruck war vom Verf. in die Diskussion eingeführt worden, um daran zu erinnern, dass beim Kreditgeschäft immer eine von beiden Seiten gewollte Leistung vorliege, dass jeder Uebertrag also, um mit den Juristen zu reden, sub titulo oneroso erfolge, später aber (S. 26) wird im Vorübergehen die alte Theorie von der Uebertragung der Nutzung gestreift und aus dem, was bei dieser Gelegenheit haften bleibt, wird nachher unversehens jenes weitere Entgelt heraus argumentiert. Und daher stammt wohl auch die Vorliebe für das (verzinsliche) Darlehn und den reinen Geldkredit.

Nun ist es zwar gefährlich, in unsrer Lehre einen Begriff zu verwenden, der bei den Juristen einen andern Sinn hat. Aber es könnte ja sein, dass — soweit als es spezifisch wirthschaftlich ist — das Darlehn immer als ein verzinsliches gedacht werden müsste. Der Verf. scheint wirklich dieses Glaubens zu sein; hat er aber die nothwendig sich anschliessenden Folgerungen beachtet? Er wird zugeben, dass das Darlehn in seiner einfachen Gestalt noch immer vorkommt und zwar nicht nur unter Freunden; jene Entgeltlichkeit ist also auch heute nicht direkt mit dem Darlehn zu verknüpfen. Es bleiben somit nur noch zwei Behauptungen offen, nämlich erstens, dass quantitativ das Darlehn das wichtigste Kreditgeschäft ist und zweitens, dass das verzinsliche Darlehn das unverzinsliche weit überwiegt. Jenes wird, so dünkt mich, Niemand behaupten wollen, und wer für das Zweite den Beweis anzutreten Lust verspüren würde, dem dürfte man zu bedenken geben, dass die unverzinslichen Darlehen beim Papiergeld, bei der Banknote u. s. f. den Gesetzgebern und den Volkswirthen am meisten zu schaffen machen.

Wir sagen daher wohl richtiger, dass die Entgeltlichkeit, die Zinszahlung zum Darlehn — vom wirthschaftlichen, wie vom juristischen Standpunkte aus — dieselbe Stellung einimmt: sie ist hier und dort ein Accessorium und für die Beurtheilung der an das Darlehn sich anknüpfenden Erscheinungen ohne Werth. —

Und auch angenommen, dass die Zinszahlung auf unsre Beachtung einen besseren Anspruch hätte, dass sie viel inniger mit dem Darlehn verbunden wäre, was gewinnen wir daraus? Doch höchstens nur das Motiv oder genauer, ein Motiv auf Seite des Gläubigers, niemals aber das

des Schuldners. Da nun aber diesem die Leistung der Zinsen überbunden ist und demgemäss wahrscheinlich gemacht werden müsste, was ihn zur Auf- oder Annahme des Darlehns veranlasst, so lässt uns die Theorie des Verf. doch wieder im Stich.

Die Gründe auf Seite des Verf. liegen übrigens offen zu Tage. War die wiederholt gegebne Versicherung richtig, dass das Zeitmoment den Kredit charakterisiere, so waren allerdings Darlehn, Pacht und Miethe typische Formen des Kreditgeschäfts, aber zugleich musste der Zins so enge wie möglich angeschlossen werden, denn er war doch ein wirthschaftliches Motiv, dazu geeignet, die ganze Lehre ein wenig zu stützen.

Der Versuch musste aber auch misslingen, die Theorie fallen. Gerade das formale Recht gibt uns die Belehrung, dass die Zeit nicht das Spezifische beim Kredit ist, sondern dass in ihr nur alle die einzelnen Momente, welche zum Kredit gehören, am reinsten und vollständigsten hervortreten. Eben in der bewussten Auseinanderlegung von Leistung und Gegenleistung — wir erinnern an die früher genannten Fälle — kommt der sachliche und das persönliche Moment zum Vorschein, das sachliche, indem nun an die Stelle der einfachen Rückgabe bezw. der vertragsmässigen Leistung die Leistung des Werthquantums kann gesetzt werden müssen, das persönliche, indem der zeitliche Aufschub die Möglichkeit eines Personenwechsels involviert. Der Verf. hat für Letzteres auch nicht ein Wort, und von dem Erstern, überhaupt von dem wichtigen Unterschiede zwischen Rückgabe, Leistung dem Werthe nach, Entschädigung und Hingabe eines andern Gegenstandes, ist nur ein schüchterner Versuch in der Arbeit von 1859 (Tüb. Zeitschrift S. 674 und 675) zur Erklärung gemacht.

Jene sind aber nicht die einzigen Kreditelemente, und der Verf. betont mit Recht das Dritte und allerdings Wichtigste, die Zeit. Er berührt aber, auch hier mit seinem zinsmässigen Entgelt nur eine Seite, einen Beweggrund für den Gläubiger, während doch auf die Motive beim Schuldner weit mehr zu sehen gewesen wäre.

Hier aber, bei dem Zeitmoment, kam es darauf an, ganz allgemein die Stellung der beiden Parteien zu dem kreditierten Gegenstand festzustellen. Hiebei war insbesondre die Behauptung zu untersuchen, dass der Kredit Kapital erzeuge, eine Behauptung, welche noch neuerdings von Macleod aufgenommen und nicht ohne Geschick vertreten war.

Der Verf. unterzieht sich auch dieser Aufgabe, aber gerade an diesem Punkte, wo eine richtige Kapital- und Kredittheorie ihre Probe zu bestehen haben, gerade hier rächt sich das Unzulängliche in der Beobachtung und die Einseitigkeit in der Wahl der Termini: der Verf. wird zu einem Schlusse gedrängt, welcher mit seiner Theorie vom Kredit unvereinbar ist.

Wir sagen nicht zu viel damit. Denn es ist doch wohl im Wesen der Sache begründet, dass, wofern das Zinsentgelt Motiv des Kreditgeschäfts ist, der Schuldner den Zins aus den Mitteln beschaffen muss, welche ihm das Kreditgeschäft gewährt, dass ihm das letztere eine Macht verleiht, welche er vorher nicht besessen, **ohne dass wir desshalb anzunehmen gezwungen sind, der Gläubiger habe sich selbst jener Macht auf die Dauer des Kreditgeschäftes ganz und gar begeben.**

Der alte Law'sche Grundgedanke ist in der That nicht abzuweisen; er enthält eine wirthschaftliche Wahrheit von allergrösster Bedeutung, und der Verf. hätte sich ein grosses Verdienst damit erworben, dieselbe einmal klar und von allen falschen Beimischungen befreit, herzustellen. — Er brauchte sich dabei nicht an die Ausführungen von Macleod zu binden, denn bei manchem Guten leiden sie an dem Fehler den alle seine Vorgänger auch begangen haben, dass verallgemeinert wird, was nur für einen beschränkten Umfang und in einer innerlich begrenzten Zahl von Fällen zutrifft; M. hat insbesondre an der Kapitaltheorie Schiffbruch gelitten. — Wer es weiss und an sich selbst erprobt hat, wie die verschiedenen Definitionen und Begriffe sich gegenseitig kontrolieren, der wird nicht im Zweifel sein, dass der Verf. zu einem richtigen Schlusse auch wirklich nicht gelangen konnte. Was dieser — in Benützung einer unvorsichtigen Wendung von Macleod — gegen Diejenigen bemerkt, welche meinen, man könne aus einem Ding zweie machen, ein Gut könne also im vollen Eigenthum zweier Personen stehen etc. ist ganz richtig; er gibt aber doch auch zu, dass davon die Frage ganz verschieden sei, ob nicht am gleichen Gegenstande verschiedne Nutzungen möglich seien (S. 83). Indess darauf kommt es nicht an, sondern darauf, ob in Folge des Kreditverhältnisses ein neues Kapital entstehe, bezw. ob die Möglichkeit neuer selbständiger Kapitalbildung gegeben sei. — Diese Frage kann auf dem Boden der herrschenden Theorie vom Kapital, worauf auch der Verf. steht, nicht gelöst werden. Solange man — indem man jenes ungeheuerliche Gebilde der „wirthschaftlichen Güter" zur Grundlage der ganzen Lehre und dabei die von ihr unabhängigen Funktionen der Werthe unberührt lässt, macht — nur die Saite der realen Körperwelt anstreicht, kann es keinen Akkord geben, der uns das Wesen des Kapitals vor die Seele führte, wenngleich unwillkürlich die andre Saite der Forderungsrechte und der res incorporales auch in Schwingung geräth.

So, zwischen einen fehlerhaften Kapital- und einen zu engen Kreditbegriff gestellt, wird dem Verf. die Lösung der Schwierigkeit unmöglich; wir müssten denn annehmen, dass er des eignen Widerspruchs nicht gewahr geworden. Er könnte — ohne die Wahrheit ganz zu treffen — den Schuldner dadurch zur Zinszahlung befähigen, dass er den kreditierten Gegenstand aus dem „Vermögen" des Gläubigers in das des Schuldners übergehen und dort nur ein „Kreditforderungsrecht" bestehen liesse. Dieser Ausweg wird wieder versperrt durch eine an den Eigenthumsbegriff angelehnte Definition des Vermögens, welchen Begriff wir der müssigen Stunde eines ältern Schriftstellers verdanken. Was soll aber der Schuldner mit einem Gegenstand, über den er nichts „vermag"?

Wir bemerken hier gleich, dass der folgende IV. Abschnitt mit den Worten beginnt: „Gläubiger kann überhaupt nur Jemand werden, wenn und soweit er Kapital besitzt." Wir glauben, gerade hierin zeige sich einerseits das Verfahren des Verf. und anderseits die vollständige Bedeutungslosigkeit der herrschenden Theorien frappant. Offenbar ist doch wohl einmal der Verf. nicht berechtigt, dem Gläubiger als „Kapital" zuzuschreiben, was eben erst beim Schuldner „zur weitern Produktion" verwendet werden soll —, während doch wiederum nicht anzunehmen ist,

dass ein und derselbe Gegenstand in verschied'nen Händen unverändert eins und dasselbe bedeute.

Es ist aber nicht hier der Ort, unsre persönliche Anschauung zu begründen. Den Unbefangenen wird es aber eigenthümlich berühren, wenn er sieht, wie im weitern Verlauf der Arbeit die kapitalistische Seite des Kredits völlig unbeachtet bleibt. Der Verf. spricht wenigstens (S. 114) von einem „Konsumtionskredit" und sagt auf S. 107: „Allerdings können Realkreditgeschäfte nur von besitzenden, und von besitzlosen Schuldnern nur Personalkreditgeschäfte abgeschlossen werden", womit zu vergleichen wäre S. 134: „Arme können einander nichts borgen, und Reiche brauchen es nicht (!); dagegen können Reiche und Arme neben einander als geborne und designierte Gläubiger und Schuldner bezeichnet werden." Wiederum: „die Bezeichnung landwirthschaftlicher, industrieller, merkantiler Kredit will nicht besagen, der Schuldner gehöre mit seiner Person diesem oder jenem Stand an, sondern das Kapital (sic!) finde in dem einen oder andern Betrieb eine Verwendung (S. 114). Ob es dem Verf. noch gelingen wird eine innerliche, aus den ungleichen Gewerbsbedingungen der einzelnen Berufsklassen sich von selbst ergebende Begründung der verschiedenen Kreditformen zu liefern, muss abgewartet werden. Wie wird er aber wahrscheinlich machen, warum Industrielle und Kaufleute einander nur Waarenkredit und nicht Geldkredit gewähren, die Landwirthe weder diesen noch jenen, alle Dreie aber beim Publikum Geld holen, und warum an der heutigen Industriekrisis die ungebührliche Ausbeutung des Waarenkredits wesentlichen Antheil habe? — Die in diesem Abschnitte gemachten Unterscheidungen scheinen übrigens dennoch mehr auf die äussere Form, als auf das Wesen: also auf die wechselnden Kreditbedürfnisse basiert zu sein. Diese Formen sind wohl vollständig dargestellt, scheinen aber materiell wenig Ausbeute zu gewähren.

Hinsichtlich der Theorie, dass der Kredit anticipierte Zahlung sei (S. 240 ff.), ist uns die Auffassung des Autor nicht ganz klar. — Später (S. 243) formuliert er als die verschiedenen Möglichkeiten im Verhältniss von Leistung und Gegenleistung: 1) für zukünftige Geldgabe gegenwärtige Geldgabe (— man beachte die Umstellung —); 2) für zukünftige Geldgabe gegenwärtige Waarengabe; 3) für zukünftige Waarengabe gegenwärtige Waarengabe und zwar a) naturalwirthschaftliches Darlehn und b) Waarentausch auf Kredit; 4) für zukünftige Waarengabe gegenwärtige Geldgabe. — Es würde uns zu weit führen, wollten wir hier untersuchen, ob eine durchgehende Gegenüberstellung von Waare und Geld theoretisch berechtigt ist, beschränken uns also nur auf die Aeusserung eines Zweifels. Der Waarentausch auf Kredit aber wird sich weder juristisch noch wirthschaftlich halten lassen, und die wenigen unter 4) einzureichenden Fälle sind so eigenthümlich geartet, scheinen auch mit dem Wesen des Kredits innerlich so wenig verwandt, dass die ganze Scheidung wenig mehr von wirklicher Bedeutung übrig behält. Unser Autor scheint sich allerdings die Aufgabe gestellt zu haben, alle Möglichkeiten in das System zu bringen und das ist gewiss auch sehr verdienstlich. Nur muss alsdann auf das schliessliche Ergebniss sorgfältig gesehen, d. h. bloss das gewählt werden, was sich weiterhin theoretisch und praktisch verwerthen lässt. (Dies sagen

wir, weil eben die Fälle (sub 4) der Pränumeration für die Kredittheorie kein sehr geeignetes Material zu sein scheinen.)

Die Theorie des Verf. ist gewiss unrichtig. Sie ist aber auch so eng, dass eine ganze Reihe kreditmässiger Funktionen davon unberührt bleiben, von dem Verf. auch vorderhand mit Stillschweigen übergangen werden. Dies gilt schon für eine Reihe von Vertragsformen, dem Acceptationskredit, dem Constitutum u. s. w. —, noch mehr aber für eine wirthschaftliche Thatsache, welche mit dem eigentlichen Vertrage gar nichts zu thun hat, für die Zahlung.

Unter all den Prozessen, auf welche der Kredit wirkt, ist wohl keiner in neuster Zeit so stark ergriffen worden, als eben dieser, und gewiss liegen gerade hier, wie der Herausgeber dieser Zeitschrift richtig hervorgehoben hat, Keime einer Entwicklung, deren Umfang sich gar nicht bemessen lässt. Was hat er aber mit dem Zeitabstand zwischen Leistung und Gegenleistung, was mit dem Zinse zu schaffen? Zwar lässt der hie und da gebrauchte Ausdruck der „Geldersparung" schliessen, dass der Verf. in dieser Weise diese Funktionen sich erkläre; die Verbindung mit dem Grundgedanken wird dadurch aber nicht gewonnen.

Ueber den Rest des Buches können wir kurz sein. Der Verf. fordert u. a. für die Werthpapiere die gesetzliche Aufstellung gemeinsamer Gesichtspunkte; er rechnet dazu auch die Speisekarten und Theaterbillets, wie er denn meint, man könne auch gegen einen (mit wechselrechtlicher Exekution verbundenen?) Wechsel, der auf Waaren lautet, nichts einwenden. Weiter S. 197: „Das Papiergeld ist nicht ein Werthpapier, sondern ein „papierner" Werth nicht ein Kreditwerth (!), sondern eine Werthfiktion, die einer Sache als solcher ununterscheidbar von ihr einverleibt sein soll (wonach also jede Amortisation grundsätzlich ausgeschlossen wäre). Eine solche Werthfiktion mit rechtsgültiger Folge für den Verkehr zur Geltung zu bringen, ist der Wirkungssphäre der Privatpersonen nicht anheim gestellt. (In seinem „Geld" hatte der Verf. — nach Goldschmidt — gesagt: das Papiergeld könne — ohne weiteres Verbot — auch von Privaten ausgegeben werden.) Wenn und wo sie aber auf Grund einer Staatshandlung zur Geltung kommt, da wird der fingierte Werthgegenstand ganz ebenso gebraucht, wie ein wirklicher, das Papiergeld wie das Metallgeld. Man kauft und zahlt auch mit dem Papiergeld, man gibt es nicht in Tausch und nicht an Zahlungsstatt." Das Alles ist im schnurgeraden Gegensatz zu den frühern Aeusserungen. — Die folgende Diskussion mit Unger und Kunze über das Papiergeld ist übrigens dadurch geknickt, dass zwischen positiv-gesetzlicher und gewohnheitsrechtlicher Sanktion nicht unterschieden wird. —

Mit den Erörterungen auf S. 258 betritt der Verf. das Gebiet des Geldes wieder, wo wir ihn bereits zu begrüssen Gelegenheit hatten. Es handelt sich um den Einfluss des Kredits auf den Preis des Geldes und der Waaren. Die Preisbestimmung beim Geld ist nach ihm einfach, denn es ist ja Waare, folgt dem grossen Ricardo'schen Maximalkostenprinzipe, und wenn durch beschleunigte Circulation und durch Ausbildung des Kreditwesens (welches?) Geldgebrauch erspart wird, so muss eine Senkung des Preises eintreten. D. h. die Ersparung muss sehr bedeutend sein, sie muss

sich auf den gesammten Metallgebrauch erstrecken, die Produktionsverhältnisse dürfen sich nicht ändern u. s. f. Auch das versteht sich, dass das Sinken des Preises sich nicht in einem einzigen Lande manifestiert u. s. f. u. s. f. Bei so viel Beschränkungen und Erweiterungen, Bedingungen und Suppositionen scheint die Absicht des Verf. die zu sein, den Ricardo'schen Gedanken richtiger zu fassen, während er doch von demselben sich so weit entfernt, dass er ihn füglich ganz aufgeben konnte.

Wenn wir aber diesen und die folgenden Theile des Buches richtig auffassen, so kam es dem Verf. nicht sowohl darauf an, die Diskussion abzuschliessen, wozu namentlich auch die statistische Methode hätte benützt werden müssen. Wenigstens finden wir oft nur eine Exposition der verschiedenen Motive, als Vorbereitung für die folgenden Abhandlungen. Auf die breiter gehaltenen Untersuchungen über den Check, über den Wechsel und namentlich über den Einfluss von Geld und Kredit auf die Waarenpreise können wir uns aber hier um so weniger einlassen, als unsre durchaus verschiedne Auffassung grössere Ausführlichkeit nöthig machen würde. — Der letzte Abschnitt über Zinsgesetzgebung, Rentenkauf, Judenverfolgungen etc. steht mit dem Uebrigen kaum in nothwendigem Zusammenhang.

Der Leser erwartet aber zum Beschluss der beiden Rezensionen unser Urtheil über das Knies'sche Buch bzw. dessen bis jetzt erschienene Theile. — Wer auf dem Boden der herrschenden Theorie steht und insbesondre von dem Vorhaben jener juristischen Nationalökonomen neue Errungenschaften für unsre Disziplin erwartet, wird die Monographie begrüssen, denn es ist kein Kleines, einen so wohl bekannten Gelehrten wie Knies auf seiner Seite zu wissen. Wer aber von der Unzulänglichkeit Beider überzeugt ist, befindet sich in der peinlichen Lage, zwischen den einzelnen Partieen des Buchs und dessen schliesslichen Resultaten eine Sonderung eintreten zu lassen, und er wird bedauern, dass der gute Eindruck jener und der hier zu Tage tretende Scharfsinn wiederum durch die Hinleitung auf das letzte Ziel getrübt wird. Jedenfalls wären in manchen Fragen striktere Beweisführung durch Statistik und Geschichte am Platze gewesen. — Unsere Besprechungen sind, was wir anmerken möchten, aus einer langen und eingehenden Beschäftigung mit den Grundproblemen, was uns auch zu den Knies'schen Arbeiten führte, hervorgewachsen. Leider war der Anlass nicht dazu angethan, mit längeren Ausführungen hervorzutreten, was hoffentlich bald in einer selbständigen Arbeit geschehen wird, und so mussten wir uns hier auf wenige Andeutungen beschränken, die vielleicht nicht einmal für den nächsten Zweck völlig ausreichen. Aber die im Buch erörterten Fragen schienen uns so wichtig, dass wir glaubten, auch das in jeder mehr kritischen Behandlung liegende Odium auf uns nehmen zu müssen.

Jena. E. Heitz.

II.
Statistische Publikationen über die Stadt Kopenhagen.

Auf Veranlassung der Kommunalverwaltung Kopenhagens sind im Herbste 1876 zwei statistische Arbeiten herausgegeben als Anfang zu einer fortlaufenden statistischen Behandlung der die Stadt betreffenden Verhältnisse und eventuell als Vorbereitung zur Errichtung eines kommunalen statistischen Bureaus. Die zwei Werke, „Statistische Mittheilungen über die Stadt Kopenhagen" I. und Tabellenwerk zur Statistik Kopenhagens" I. („Statistiske Oplysninger om Staden Kjóbenhavn" I. og „Tabelvaerk til Kjóbenhavns Statistik" I.), sind unter der Leitung des Bürgermeisters der zweiten (Finanz-) Abtheilung des Magistrats, des Geheimenraths Fenger, ausgearbeitet. — Ueber dieselben erlaube ich mir im Folgenden ein kurzes Resumé mitzutheilen.

I. Die „Statistischen Mittheilungen über die Stadt Kopenhagen." (XIII u. 80. 8) enthalten eine Sammlung von grösstentheils schon früher veröffentlichten, aber in kommunalen und administrativen Jahresberichten zerstreuten Mittheilungen. — Ich theile hier nur die Daten des Werkes und solche einzelne Berechnungen mit, die zum Vergleich mit den Zuständen in andren Städten, ohne spezielle Kenntniss der Verhältnisse und Institutionen Kopenhagens, benutzt werden können.

Die 77 Tabellen, welche das Buch enthält, geben Aufklärung über die topographischen und meteorologischen Verhältnisse der Stadt, die Grösse der Bevölkerung und ihre Bewegung (Eheschliessungen, Geburten, Todesfälle), die sanitären Verhältnisse, die Erwerbsquellen der Bevölkerung und die merkantilen Verhältnisse im Allgemeinen, den Gebrauch der inneren und äusseren Kommunikationsmittel, den niederen und höheren Unterricht, den Besuch der wissenschaftlichen Anstalten, der Museen und Theater, das Armenwesen, die Kriminalverhältnisse und endlich das Budget und die Verwaltung der Stadt.

Die Stadt Kopenhagen, mit einem Areale von ca. 2200 Hektaren, von denen ein Fünftel innerhalb der alten, jetzt zum Theile niedergerissenen Wälle, hat im Laufe des Jahrhunderts ihre Bevölkerung mehr als verdoppelt. 1801 hatte sie 100975 Einwohner, 1840: 120819, 1860: 155143, 1870: 181291. Es ist anzunehmen, dass sich die Bevölkerung seit 1870 um ca. 5000 Individuen jährlich vermehrt hat, so dass die Stadt jetzt die Zahl von 200000 Einwohnern weit überschritten hat. (1877: ca. 215000). Diese Zahl stützt sich auf eine Berechnung, welche auf den Verzeichnissen beruht, die die Polizei jährlich über die sämmtlichen Einwohner der Stadt, welche über 10 Jahre alt sind und nicht in Kasernen, Stiftungen und ähnlichen Gebäuden wohnen, aufnehmen lässt. Eine eigentliche Volkszählung hat leider seit dem Jahre 1870 nicht stattgefunden. Wieviel die Vergrösserung dem Ueberschusse der Geburten über die Todesfälle und wieviel dem Ueberschusse der Einwanderung über die Auswanderung verdankt, ist mit Leichtigkeit aus der folgenden Tabelle zu ersehen.

Ueberschuss:	Männlich. der Geburten.	der Einwanderung.	Weiblich. der Geburten.	der Einwanderung.	Gesammtbevölkerung. der Geburten.	der Einwanderung.
1801—40	1542	5283	9682	3337	11224	8620
40—50	1848	4182	1831	4920	3679	9102
50—60	3942	5808	4263	7530	8205	13338
60—70	6048	4031	6265	9804	12313	13835
1801—70	13380	19304	22041	25591	35421	44895
70—75	2456	13218	2411	6624	4867	19842

Es geht hieraus hervor, dass für Kopenhagen wie für andere grosse Centren die grössere Hälfte des Zuwachses der Bevölkerung dem Einwanderungsüberschusse angehört, und zwar zeigte es sich auch bei der Zählung von 1870, dass mehr als ein Drittel der Bevölkerung in der Provinz und ungefähr 8 Prozent im Auslande geboren waren.

Um nun aber die eigentliche und natürliche Art der Vermehrung genauer kennen zu lernen, theile ich hier die folgende kleine Zusammenstellung über die Zahl der Eheschliessungen, Geburten und Todesfälle für den Zeitraum von 1860—74 mit, indem ich ausserdem die interessantesten Geburtsdaten hinzugefügt habe.

	1870	1871	1872	1873	1874	1870-74	1865-69	1860-64
Gesammtzahl der Trauungen . .	1511	1586	1768	1914	1996	8775	7465	6666
Gesammtzahl der Geburten . .	5671	5710	6064	6292	6626	30363	28349	27865
Gesammtzahl der Todesfälle . .	4418	5173	5047	5348	5510	25496	21938	21963
Geborene Knaben und Mädchen .	1,05 : 1	1,02 : 1	1,05 : 1	1,10 : 1	1,03 : 1	1,05 : 1	1,07 : 1	1,03 : 1
Lebend- und Todtgeborene . .	26,13 : 1	24,72 : 1	24,27 : 1	25,77 : 1	28,06 : 1	25,78 : 1	22,95 : 1	21,77 : 1
Ehelich u. ausserehelich Geborene	3,48 : 1	3,48 : 1	3,46 : 1	3,23 : 1	3,59 : 1	3,44 : 1	3,51 : 1	3,65 : 1

Ich knüpfe hieran die Bemerkung, dass in dem angeführten Zeitraume, 1860—74, reichlich ein Fünftel von den Lebendgeborenen (ungefähr gleichmässig bei Knaben und Mädchen) ausser der Ehe geboren, von den Todtgeborenen aber mehr als ein Drittel illegitim war. Mit Rücksicht auf das Verhältniss zwischen den Geschlechtern führe ich aus unsren sämmtlichen Geburten in diesem Jahrhundert folgende Proportion an: $\frac{\text{Männliches Geschlecht}}{\text{Weibliches Geschlecht}} = \frac{104,6}{100}$ und aus sämmtlichen Volkszählungen die folgende: $\frac{\text{Männliches Geschlecht}}{\text{Weibliches Geschlecht}} = \frac{93,8}{100}$. Man sieht, wie gewaltig hier, wie anderswo, das männliche Geschlecht den kleinen Ueberschuss in der allerfrühesten Periode des Lebens büssen muss.

Betrachten wir dann genauer die Sterblichkeitsverhältnisse, so findet man, dass die Stadt ein wenig fortgeschritten ist, indem die Mortalität jetzt 26,3 pro mille ist. Ich glaube am deutlichsten das Mortalitätsverhältniss zwischen den Geschlechtern, zwischen der früheren und der jetzigen Zeit und zwischen der Hauptstadt und dem ganzen Lande durch die folgende Tabelle, die ja keines weiteren Kommentars bedarf, darlegen zu können.

Wahrscheinliches Lebensalter,
d. h. das Alter, in welchem die Hälfte der zur selben Zeit Lebenden gestorben ist.

	Die Stadt Kopenhagen				Das Königreich Dänemark	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
	1835—44		1860—69		1860—69	
	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
Bei der Geburt . . .	36,9	40,0	37,4	43,3	52,0	54,5
Im Alter von 5 Jahren	50,7	56,8	54,1	62,0	62,1	64,6
- - - 20 -	52,7	60,3	56,7	64,9	65,0	67,5
- - - 50 -	62,7	68,4	65,2	71,2	70,3	72,3
- - - 70 -	75,1	76,4	76,6	77,8	77,7	78,2

An den sämmtlichen Mittheilungen über die Hospital- und die sonstigen sanitären Verhältnisse gehe ich vorüber; es ist so schwierig, selbst an Ort und Stelle diese Zusammenstellungen zu benutzen, dass ich hier, wo kein weitläufiger Kommentar geliefert werden soll, nichts davon hervorzuziehen wünsche. — Ueber die industriellen Verhältnisse führe ich folgende Daten an. Der gesammte Wassergebrauch betrug 1870: 36.583.410 Hektoliter, 1875: 45.412.690 Hektoliter; der Gasverbrauch 1870: 6¼ Millionen Kubikmeter, 1875: 9 Millionen; die Handelsflotte der Stadt erreichte den 31. März 1871: 370 Segel- und Dampfschiffe über 4 Registertons mit im Ganzen 49415 Registertons, den 31. Dezember 1875: 432 mit 72191 Registertons. Die Zahl der abgeschickten und angekommenen Telegramme betrug im Jahre 1870: 264000, im Jahre 1875: 404000; die Zahl der angekommenen Briefe hat sich seit 1870 beinahe verdoppelt und beträgt jetzt etwa anderthalb Millionen Stück.

Man erkennt aus diesen einzelnen Zahlen einen starken und wesentlichen Zuwachs auf verschiedenen Gebieten, welcher immer sichrer die Entstehung der Grossstadt prophezeit. Schon der Umstand, dass die Stadt die Mittel hat, jährlich über eine Million Mark in den Pferdeeisenbahnen zu verfahren, ein Verkehr, der vor kaum einem Dutzend Jahren ja ganz unbekannt war, zeugt hinlänglich von dem bedeutenden Aufschwunge. — Ich führe hier noch an, dass die Anzahl der Schulkinder (d. h. der Kinder, welche überhaupt Unterricht erhielten) von 25200 am 1. Mai 1871 bis auf 27519 den 1. Mai 1876 gestiegen ist.

Die Anzahl der Armen, ferner die der Verbrecher ist, ungeachtet der stark steigenden Bevölkerung, nicht unbedeutend in Abnahme. Obgleich aber die Anzahl der eigentlichen öffentlichen Armen sich verringert hat, zeigt sich doch eine Steigerung in der nicht offiziellen, aber nicht weniger

peinlichen Armuth deutlich darin, dass die öffentlichen und privaten Leihanstalten im Jahre 1870 ca. 1.100.000 Pfänder mit einem veranschlagten Werthe von 3.260.000 Mark, im Jahre 1875 aber ca. 30000 Pfänder mehr und im Ganzen zu einem Werthe von über 4 Millionen Mark hatten. Die Zahl der Verbrecher hat, wie bemerkt, abgenommen, jedoch sind hier, wie überall, die Sittlichkeitsverbrechen und theilweise auch die Versehen gegen Autorität und Ordnung in starker und beständiger Steigerung begriffen.

Das Letzte, was ich aus der referirten Arbeit hervorzuheben wünsche, ist eine Zusammenstellung der Vermögensverhältnisse der Einwohner. Die folgende Tabelle basirt auf den Resultaten der kommunalen Einkommensteuer.

	Von der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen betrug die Zahl der Steuerpflichtigen mit einem angenommenen Einkommmen				Von dem gesammten angenommenen Einkommen betrug das Einkommen			
	Von 900 bis zu 2700 M.	Von 2700 bis zu 4500 M.	Von 4500 bis zu 22500 M.	Von 22500 M. und darüber	Von 900 bis zu 2700 M.	Von 2700 bis zu 4500 M.	Von 4500 bis zu 22500 M.	Von 22500 M. und darüber
1865	72,6 %	13,0 %	13,3 %	1,1 %	33,2 %	13,9 %	36,7 %	16,2 %
1870	74,5 -	11,6 -	12,7 -	1,2 -	33,9 -	13,0 -	35,1 -	18,0 -
1875	78,3 -	9,0 -	11,3 -	1,4 -	33,5 -	9,9 -	31,0 -	25,6 -

Vier Fünftel der Einwohner (mit Einnahmen unter 2700 Mark) beziehen nur ein Drittel der Gesammteinnahmen, während anderthalb Prozent der Bevölkerung, jedoch die Matadoren der Gesellschaft, unter sich ein Viertel der Gesammteinnahmen theilen! Man sieht, dass Kopenhagen, wenn es im Begriffe ist, eine Grossstadt zu werden, auch eine sehr moderne Stadt wird. — Die Gesammtanzahl der Einkommensteuerpflichtigen war im Jahre 1875: 27250 mit einem angenommenen Gesammteinkommen von ca. 80 Millionen Mark; 1862: Gesammtanzahl 16231, Gesammteinkommen ca. 46 Millionen Mark.

Eine weitergehende Untersuchung über die Steuerverhältnisse Kopenhagens wie auch die Kommunalverwaltung im Ganzen könnte wohl auf das vorliegende Material basirt werden, würde uns aber zu weit führen. Ich halte hier inne mit dem Resumé der allgemeinen Mittheilungen und gehe zum speziellen Gegenstande des Tabellenwerkes über.

II. Das Tabellenwerk (240. 4) ist eine Statistik über die Immobilien der Stadt und besteht aus Uebersichten 1) über die Besitzveränderungen im Grundeigenthume während des Zeitraums vom 1. Januar 1861 bis 31. Dezember 1875, 2) über die Anzahl der vermessenen, bebauten und unbebauten Grundstücke, nebst dem Areal der letzteren, und 3) über die Anzahl von Wohnungen in Privatgebäuden, die Grösse derselben, die Miethpreise, die Steuern an Staat und Gemeinde u. s. w. Ich begnüge mich aus dieser Arbeit nur einige wenige, summarische Mittheilungen hervorzuheben, weil der eigentliche Nutzen des Werkes doch erst zum Vorschein kommen kann, wenn dies Material zu einer Monographie über diese, hier wie beinahe überall, bisher allzuwenig beleuchteten wichtigen Verhältnisse verwerthet sein wird.

Der Umsatz von festem Eigenthum ist in den Jahren, welche das Tabellenwerk umfasst, 1861—75, sehr bedeutend gewesen. Von dem gesammten Grundeigenthume, öffentlichem und privatem, bebautem und unbebautem, zusammen 5675 Stück, haben 3250 oder 57 Prozent ihre Besitzer in dieser Zeit gewechselt. Vermittelst einer kritischen Analyse der Verkaufssummen, die — wegen mancherlei besonderer Verhältnisse bei Bestimmung der Preise, die sich nicht registriren lassen — nicht unmittelbar als Maassstab der Werthveränderungen benutzt werden können, wird die Steigerung des Werthes des Grundeigenthums in der verflossenen Periode wahrscheinlich auf 2 Prozent jährlich festgesetzt werden müssen, und der Gesammtwerth alles Grundeigenthums am Schlusse 1875 auf ca. 340 Millionen Mark. Von letzterer Summe betrug der Werth der Baulichkeiten, nach dem Versicherungsergebniss, ca. 321 Millionen, d. h. 112 Millionen mehr als die gesammte Assekuranzsumme im Jahre 1861. Die hypothekarischen Schulden betrugen im Jahre 1861: 133 Millionen Mark, welche Summe dann in den folgenden 15 Jahren auf 234 Millionen vergrössert worden ist.

Die Gesammtgrösse der Privatwohnungen macht ca. 4,200,000 Qu.-Meter aus, mit einer jährlichen Miethe von 5½ Mark pr. Qu.-Meter, und dieser Raum war medio 1875 auf 51477 Wohnungen vertheilt. Da es von Interesse sein möchte, den Gebrauch dieser Wohnungen etwas detaillirt zu sehen, habe ich schliesslich folgende Tabelle zusammengestellt.

	Anzahl der Räumlichkeiten,			
	welche ausschliesslich zur Wohnung benutzt werden	welche zur Wohnung und zum Geschäft benutzt werden	welche ausschliesslich zum Geschäft benutzt werden	Gesammtgrösse in □ Meter
Keller an der Strasse .	775	1734	889	257427
- im Hinterhause .	101	5	180	11486
Parterre an der Strasse .	4739	2163	1504	819914
- im Hinterhause	2643	91	2528	500982
1. Etage an der Strasse .	7147	87	331	708498
- im Hinterhause	2638	30	839	277929
2. Etage an der Strasse .	6287	22	154	592538
- im Hinterhause	2251	24	472	190693
3. Etage an der Strasse .	4453	9	68	381379
- im Hinterhause	1456	12	275	115900
4. Etage an der Strasse .	1984	12	17	150460
- im Hinterhause	657	5	79	41442
5., 6. u. 7 Et. a. d. Strasse	10	5	5	706
- im Hinterhause	14	5	12	1199
Mansarde an der Strasse	3593	17	58	134084
- im Hinterhause	1035	7	77	33774
Zusammen	39783	4206	7488	4218411

M. Rubin.

Miscellen.

I.

Die Zahl der Geisteskranken, Blinden und Taubstummen in Thüringen nach den Volkszählungen von 1871 und 1875.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter Thüringischer Staaten.

Die mit der Volkszählung von 1875 verbundene Aufnahme der Geisteskranken, Blinden und Taubstummen in den zum statistischen Bureau der vereinigten Thüringischen Staaten gehörenden Ländern ergab nachstehende Zahlen:

Staaten	Geisteskranke			Blinde			Taubstumme		
	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen
S. Weimar									
a. Weimarischer Kreis	217	207	424	74	71	145	71	81	152
b. Eisenacher "	83	70	153	56	48	104	77	73	150
c. Neustädter "	28	43	71	20	25	45	24	23	47
Grossherzogthum	328	320	648	150	144	294	172	177	349
S. Altenburg									
a. Ostkreis	61	54	115	52	40	92	26	23	49
b. Westkreis	131	150	281	23	19	42	24	17	41
Herzogthum	192	204	396	75	59	134	50	40	90
Schw.-Rudolstadt									
a. Oberherrschaft	50	68	118	37	41	78	39	31	70
b. Unterherrschaft	10	8	18	10	6	16	8	7	15
Fürstenthum	60	76	136	47	47	94	47	38	85
Schw.-Sondershausen									
a. Oberherrschaft	15	22	37	24	12	36	13	14	27
b. Unterherrschaft	26	16	42	11	15	26	11	8	19
Fürstenthum	41	38	79	35	27	62	24	22	46
Reuss j. L.									
a. Oberländischer Bezirk	36	26	62	23	33	56	34	27	61
b. Unterländischer Bezirk	33	25	58	22	27	49	22	10	32
Fürstenthum	69	51	120	45	60	105	56	37	93
Fürstenthum Reuss ä. L.	27	46	73	17	19	36	10	15	25
Die 6 Staaten zusammen	714	748	1462	369	356	725	359	325	688

Wir betrachten zunächst die Geisteskranken (die verschiedenen Arten der Geisteskrankheiten zusammengefasst), die in den 6 Staaten so zahlreich sind als die Blinden und Taubstummen zusammen. Die 1462 Geisteskranken vertheilen sich auf eine Gesammtbevölkerung von 722293 Seelen, so dass auf je 10000 Einwohner 20,3 Geisteskranke kommen; 1871 war das Verhältniss etwas ungünstiger, nämlich 20,8, während sich speziell in S.-Altenburg und Schw.-Sondershausen eine Vermehrung, in S.-Weimar, Schw.-Rudolstadt, Reuss j. L. und Reuss ä. L. aber eine Verminderung der Geisteskranken ergibt. Es kamen auf 10000 Einwohner Geisteskranke

	im Jahr 1871	1875	Vermehrung oder Verminderung in Prozenten	
in S.-Weimar . . .	23,4	22,1	—	5,6
„ S.-Altenburg . . .	25,0	27,2	+	8,8
„ Schw.-Rudolstadt .	20,9	17,9	—	14,4
„ Schw.-Sondershausen	11,6	11,7	+	0,9
„ Reuss ä. L. . . .	19,1	15,5	—	13,6
„ Reuss j. L. . . .	13,9	12,9	—	7,2

Mit andern Ländern verglichen, nehmen die 6 Thüringischen Staaten mit ihrem Gesammtverhältniss von 20,3 : 10000 einen günstigen Rang ein; es kamen nämlich auf 10000 Einwohner Geisteskranke[1]):

im Herzogth. S. Coburg-Gotha . .	1871	15,2
in Frankreich	1872	15,7
im Grossherzogth. Finland	1865	17,0
„ Herzogth. Anhalt	1871	18,6
„ Königr. Ungarn	1870	19,4
„ Grossherzogth. Hessen	1867	19,5
„ Herzogth. Braunschweig . . .	1871	19,6
in den 6 Thüringischen Staaten . .	1875	20,3
im Grossherzogth. Baden	1873	26,9
in der Schweiz	1870	29,1
im Fürstenth. Lippe-Detmold . . .	1871	29,5
„ Königr. England und Wales . .	„	30,4
„ „ Irland	„	30,4
„ „ Sachsen	1871	20,8
„ „ Dänemark	1870	21,8
„ „ Schweden	„	21,8
„ „ Preussen	1871	22,3
„ Herzogth. S. Meiningen . . .	„	22,4
„ „ Lauenburg	„	22,8
in Elsass-Lothringen	„	22,9
im Königr. Bayern	„	24,7
„ „ Norwegen	1865	30,5
„ „ Schottland	1871	33,9
„ Grossherz. Oldenburg	„	34,4
„ „ Mecklenburg-Schwerin	1867	52,9
in obigen 25 Staaten im Mittel		22,7

1) Die positiven Zahlen siehe „Statistique internationale. Etat de la population. I. Stockholm 1875—76."

Es würde also das Verhältniss der Thüringischen Staaten um 11 % unter das Mittelverhältniss obiger 25 Staaten zu stehen kommen. Speziell ragen nur S. Altenburg, der Altenburger Westkreis und der Weimarische Kreis des Grossherzogthums S. Weimar über dieses Mittel hinaus, während alle übrigen Staaten und deren Kreise unter demselben bleiben. Es kommen auf 10000 Einwohner Geisteskranke im

Grossherzogth. S. Weimar,	Weimarischer Kreis	27,1
	Eisenacher „	17,7
	Neustädter „	14,1
Herzogth. S. Altenburg,	Westkreis	58,2
	Ostkreis	11,8
Fürstenth. Schw.-Rudolstadt,	Oberherrschaft .	19,6
	Unterherrschaft .	10,9
Fürstenth. Schw.-Sondershausen,	Oberherrschaft	11,8
	Unterherrschaft	11,7
Fürstenth. Reuss j. L,	Oberländischer Bezirk .	15,7
	Unterländischer „ .	10,9

Das exorbitant hohe Verhältniss des Altenburger Westkreises erklärt sich zum Theil durch den Umstand, dass das Genesungshaus in Roda viele nicht Altenburgische Kranke beherbergt, während hinwiederum z. B. auf Sondershäuser Gebiet keine grössere Irrenanstalt existirt, so dass viele Kranke ins Ausland gebracht werden müssen und das Verhältniss sich demnach unverhältnissmässig niedrig gestaltet.

Bezüglich des Verhältnisses der beiden Geschlechter zu einander nimmt man vielfach an, dass das weibliche Geschlecht der Geisteskrankheit mehr ausgesetzt sei als das männliche. Unter den Thüringischen Staaten wäre das nur bei S. Altenburg, Schw.-Rudolstadt und Reuss ä. L. zu beobachten, während in S. Weimar, Schw.-Sondershausen und Reuss j. L., sowie in den 6 Staaten zusammen das männliche Geschlecht der Geisteskrankheit zugänglicher zu sein scheint. Es kommen

	auf 10000 männliche Einwohner männliche Geisteskranke:	auf 10000 weibliche Einwohner weibliche Geisteskranke:	Es verhält sich die Wahrscheinlichkeit der Geisteskrankheit beim männlichen Geschlecht zum weiblichen Geschlecht wie:
in S. Weimar	22,9	22,1	100 : 96,5
„ S. Altenburg	27,0	27,2	100 : 100,7
„ Schw.-Rudolstadt . .	16,1	19,2	100 : 119,3
„ Schw.-Sondershausen .	12,5	10,9	100 : 87,2
„ Reuss j. L.	11,7	19,3	100 : 164,9
„ Reuss ä. L.	15,3	10,8	100 : 70,6
„ den 6 Staaten zusammen	20,3	20,2	100 : 99,5

Das Alter zeigt die grösste Zahl, nämlich 72 % aller Geisteskranken, zwischen 20 und 60 Jahren, während unter und über diesem Alter je fast gleichviel Geisteskranke stehen, nämlich 13,2 % und 14,8 %; es stimmen diese Verhältnisse mit den meisten anderwärtigen Beobachtungen überein. In kleineren Gruppen von Jahren betrachtet, stehen in den 6 Thüringischen Staaten im Alter von:

unter 1— 5 Jahren	4	Geisteskranke	oder	0,29 %
„ 5— 10 „	32	„	„	2,29 „
„ 10— 15 „	64	„	„	4,57 „
„ 15— 20 „	84	„	„	6,01 „
„ 20— 30 „	239	„	„	17,09 „
„ 30— 40 „	269	„	„	19,24 „
„ 40— 50 „	260	„	„	18,59 „
„ 50— 60 „	239	„	„	17,1 „
„ 60— 70 „	149	„	„	10,66 „
„ 70— 80 „	49	„	„	3,51 „
„ 80— 90 „	8	„	„	0,58 „
„ 90—100 „	1	„	„	0,07 „
unbekannten Alters	64			

Von den beiden Geschlechtern erscheint das weibliche in den höheren Altersjahren zahlreicher als das männliche. Es stehen im Alter von

unter 1—20 Jahren	91	männl. Geisteskr.	oder	14 %	der männl. Geisteskr.
„ 20—60 „	490	„ „	„	73 „	„ „ „
über 60 „	89	„ „	„	13 „	„ „ „
unter 1—20 Jahren	93	weibl. Geisteskr.	oder	13 %	der weibl. Geisteskr.
„ 20—60 „	517	„ „	„	71 „	„ „ „
über 60 „	118	„ „	„	16 „	„ „ „

Die Zahl der Blinden in den 6 Thüringischen Staaten beträgt 10,0 auf 10000 Einwohner, die der Taubstummen 9,5. Diese Verhältnisse, mit denen anderer Länder verglichen, müssen ziemlich hoch genannt werden. Es kommen auf 10000 Einwohner:

	im Jahr	Blinde
im Königreich der Niederlande	1869	3,9
„ Grossherzogthum Baden	1873	5,2
in der Fürstgrafschaft Tyrol und Vorarlberg	1869	5,3
im Königreich Böhmen	„	5,7
„ „ Dänemark	1870	7
„ Herzogthum Anhalt	1871	7,1
„ Grossherzogthum Hessen	1867	7,3
in der Schweiz	1870	7,6
im Königreich Sachsen	1871	8
„ Fürstenthum Lippe-Detmold	„	8,0
„ Königreich Schweden	1870	8,1
„ „ Bayern	1871	8,2
in der französischen Republik	1872	8,4
im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin	1867	8,6
„ Herzogthum Braunschweig	1871	8,7
in der Provinz Elsass-Lothringen . . .	„	8,9
im Herzogthum S. Coburg-Gotha	„	9,1
„ Königreich Preussen	„	9,2
„ „ England und Wales . . .	„	9,5
in den 6 Thüringischen Staaten	1875	10,0

	im Jahr	Blinde
im Königreich Irland	1871	11,7
„ „ Ungarn	1869	11,9
„ „ Norwegen	1865	13,6
auf Island	1870	26
im Grossherzogthum Finland	1865	69,4
in den 25 Staaten zusammen		9,0

	im Jahr	Taubstumme
im Königreich der Niederlande	1869	2,9
„ „ England und Wales . . .	1871	5,1
„ Fürstenthum Lippe-Detmold	„	5,9
„ Herzogthum Braunschweig	„	6,0
„ „ Anhalt	„	6,1
„ Königreich Dänemark	1870	6,2
„ „ Schottland	1871	6,2
in der französischen Republik	1872	6,3
im Königreich Sachsen	1871	6,3
in der Fürstgrafschaft Tyrol und Vorarlberg	1869	7,7
im Königreich Böhmen	„	7,9
auf Island	1870	7,9
im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin	1867	8,8
„ Königreich Bayern	1871	9
„ „ Norwegen	1865	9,2
in den 6 Thüringischen Staaten	1875	9,5
im Herzogthum S. Coburg-Gotha	1871	9,5
„ Königreich Preussen	„	9,6
„ „ Schweden	1870	10,2
„ „ Irland	1871	10,3
„ Grossherzogthum Hessen	1867	10,7
in der Provinz Elsass-Lothringen . . .	1871	11,1
im Grossherzogthum Baden	1873	12,2
„ Königreich Ungarn	1869	13
in der Schweiz	1870	25
in den 25 Staaten zusammen		8,1

Das Verhältniss der Blinden in den 6 Thüringischen Staaten steht somit um 11 %, das der Taubstummen um 17 % über dem Mittel obiger 25 Staaten. Günstig, d. h. unter diesem Mittel verhalten sich hingegen bezüglich der Blinden Reuss ä. L., der Neustädter Kreis des Grossherzogthums S. Weimar, der Altenburger Westkreis und die Unterherrschaft von Schw.-Sondershausen, bezüglich der Taubstummen das Herzogthum S. Altenburg und speziell sein Ostkreis, das Fürstenthum Schw.-Sondershausen und speziell seine Unterherrschaft, das Fürstenthum Reuss ä. L. und der Unterländische Bezirk des Fürstenthums Reuss j. L. — Sehr ungünstig verhalten sich der Oberländische Bezirk von Reuss j. L. und der Eisenacher Kreis von S. Weimar; ersterer steht 56 % über dem Mittel der Blinden, letzterer 114 % über dem mittleren Verhältniss der Taubstummen obiger 25 Länder. Es kommen nämlich auf 10000 Einwohner:

	Blinde		Taubstumme	
im Grossherzogthum S. Weimar		10,0		11,5
a. Weimarischer Kreis . . .	9,3		9,7	
b. Eisenacher „ . . .	12,0		17,3	
c. Neustädter „ . . .	8,9		9,4	
im Herzogthum S. Altenburg		9,2		6,2
a. Ostkreis	9,5		5,0	
b. Westkreis	8,7		8,5	
im Fürstenthum Schw.-Rudolstadt . . .		12,3		11,1
a. Oberherrschaft	9,7		11,6	
b. Unterherrschaft	12,9		9,1	
im Fürstenthum Schw.-Sondershausen . .		9,2		6,8
a. Oberherrschaft	11,5		8,6	
b. Unterherrschaft	7,2		5,3	
im Fürstenthum Reuss j. L.		11,4		10,1
a. Oberländischer Bezirk . .	14,2		12,9	
b. Unterländischer „ . . .	9,2		6,0	
im Fürstenthum Reuss ä. L.		7,7		5,3

Die Zahlen der Blinden und Taubstummen mit den Zahlen früherer Jahre verglichen, ergeben weder eine beständige Abnahme noch eine beständige Zunahme; es macht sich lediglich eine wellenförmige Bewegung der betreffenden Verhältnisszahlen bemerkbar. Es kamen auf 10000 Einwohner:

	im Jahr	Blinde	Vermehrung oder Verminderung in Prozenten	Taubstumme	Vermehrung oder Verminderung in Prozenten
in S. Altenburg . .	1849	8,6		6,5	
	1852	7,4	— 13,9	7,4	+ 13,8
	1855	7,5	+ 1,4	7,2	— 2,7
	1858	6,9	— 20	6,9	— 4,3
	1861	5,7	— 5	6,1	— 11,6
	1864	8,7	+ 52,6	6,9	+ 13,1
	1867	8,6	— 1,2	5,9	— 14,5
	1871	10,8	+ 25,5	6,7	+ 13,6
	1875	10,0	— 7,4	6,2	— 8,9
in S. Weimar . . .	1861	12,3		14,8	
	1864	11,3	— 8,1	14,0	— 5,4
	1867	9,8	— 13,3	14,0	
	1871	12,2	+ 24,5	12,3	— 12,1
	1875	10,0	— 18,0	11,5	— 6,5
in Schw.-Sondershausen	1861	8,3		6,5	
	1864	9,5	+ 14,4	7,3	+ 12,3
	1867	6,5	— 31,6	6,5	— 10,9
	1871	10,4	+ 60	7,6	+ 16,9
	1875	9,2	— 11,5	6,8	— 10,5

	im Jahr	Blinde	Vermehrung oder Verminderung in Prozenten	Taubstumme	Vermehrung oder Verminderung in Prozenten
in Reuss j. L. . . .	1864	11,7		9,4	
	1867	11,6	— 0,9	7,4	— 21,3
	1871	10,5	— 9,5	8,2	+ 10,8
	1875	11,4	+ 8,6	10,1	+ 23,2
in Schw.-Rudolstadt .	1864	9		15,5	
	1867	9,5	+ 5,6	10,9	— 29,7
	1871	12,7	+ 33,7	11,9	+ 0,9
	1875	12,3	— 3,1	11,1	+ 0,9
in Reuss ä. L. . . .	1871	11,1		7,5	
	1875	7,7	— 30,6	5,3	— 29,3

Eine constante Ab- oder Zunahme ist übrigens auch in andern Ländern nicht beobachtet worden. In Sachsen z. B. kamen auf 10000 Einwohner:

im Jahr	Blinde	Zu- oder Abnahme in Prozenten	Taubstumme	Ab- oder Zunahme in Prozenten
1834	2,0		6,3	
1837	2,6	+ 30	7	+ 12,7
1840	7,0	+ 16,9	6,9	— 2,8
1843	6,4	— 8,6	6,6	— 4,3
1846	7,5	+ 17,2	5,7	— 13,6
1849	8,3	+ 9,6	6,4	+ 10,9
1858	6,2	— 33,9	6	— 6,2
1861	7,2	+ 16,1	6,1	+ 1,7
1864	7	— 2,8	6,2	+ 1,6
1871	7,9	+ 12,9	6,3	+ 1,6

Hinsichtlich der beiden Geschlechter wiegt in den 6 Thüringischen Staaten zusammen bei den Blinden sowohl als bei den Taubstummen das männliche vor. In den einzelnen Staaten aber macht sich zufolge nachstehender Uebersicht nicht überall dieselbe Erscheinung geltend, und während in den 6 Staaten zusammen bei den Taubstummen das weibliche Geschlecht auch im Jahre 1871 in relativer Minderzahl war, war es dagegen bei den Blinden im Verhältniss von 107 : 100 vor dem männlichen überwiegend. Es kommen

In	Auf 10000 männl. Einw. männl. Blinde	Auf 10000 weibl. Einw. weibl. Blinde	Das männl. Geschl. verhält sich zum weibl. wie	Auf 10000 männl. Einw. männl. Taubstumme	Auf 10000 weibl. Einw. weibl. Taubstumme	Das männl. Geschl. verhält sich zum weibl. wie
S. Weimar	10,5	9,6	100 : 91	12,1	11,8	100 : 98
S. Altenburg . . .	10,5	7,8	100 : 74	7,0	5,4	100 : 77
Schw.-Rudolstadt . .	12,6	11,9	100 : 95	12,6	9,6	100 : 76
Schw.-Sondershausen	10,7	7,8	100 : 73	7,3	6,4	100 : 88
Reuss j. L.	9,9	12,7	100 : 128	12,4	7,9	100 : 64
Reuss ä. L.	7,4	7,9	100 : 107	4,3	6,3	100 : 147
den 6 Staaten zusamm.	10,4	9,5	100 : 91	10,2	8,9	100 : 87
„ 6 „ zus. 1871	11,2	11,9	100 : 107	10,4	9,1	100 : 88

Die Altersverhältnisse der Blinden und Taubstummen gestalten sich aus naheliegenden Gründen sehr verschieden von einander; während die relative Zahl der Blinden mit dem zunehmenden hohen Alter noch wächst, so dass die Hälfte aller Blinden im Alter von über 60 Jahren steht, erreicht die Zahl der Taubstummen ihren Höhepunkt schon im zweiten Jahrzehnt des Lebens, und machen die über 60jährigen Taubstummen nur 10 % der Gesammtzahl aus. Die einzelnen Altersklassen sind bei den Blinden und Taubstummen der 6 Thüringischen Staaten wie folgt vertreten:

	Blinde	Prozente der Gesammtzahl der Blinden	Zu- oder Abnahme in Prozenten	Taubstumme	Prozente der Gesammtzahl der Taubstummen	Zu- oder Abnahme in Prozenten
unter 1— 5 Jahren .	10	1,4		13	2	
„ 5— 10 „ .	14	1,9	+ 40	46	6,9	+ 255
„ 10— 15 „ .	18	2,5	+ 29	93	14,1	+ 102
„ 15— 20 „ .	23	3,2	+ 28	65	9,8	— 30
„ 20— 30 „ .	38	5,3	+ 65	121	18,1	+ 86
„ 30— 40 „ .	59	8,5	+ 55	87	13,1	— 28
„ 40— 50 „ .	96	13,3	+ 63	90	13,5	+ 3
„ 50— 60 „ .	103	14,4	+ 7	78	12	— 13
„ 60— 70 „ .	120	16,7	+ 17	50	7,4	— 36
„ 70— 80 „ .	162	22,5	+ 35	18	3	— 64
„ 80— 90 „ .	70	9,7	— 57	1	0,1	— 94
„ 90—100 „ .	6	0,8	— 91	—	—	
unbekannten Alters . .	6			26		

Wie bei den Geisteskranken endlich, trifft es auch bei den Blinden zu, dass das weibliche Geschlecht in den höheren Altern relativ zahlreicher ist als das männliche, während die relative Zahl der über 60jährigen männlichen und weiblichen Taubstummen dieselbe ist. Es stehen im Alter von

	Männliche Blinde	Prozente der Gesammtzahl der männl. Blinden	Weibliche Blinde	Prozente der Gesammtzahl der weibl. Blinden	Männliche Taubstumme	Prozente der Gesammtzahl der männl. Taubstummen	Weibliche Taubstumme	Prozente der Gesammtzahl der weibl. Taubstummen
unter 1—20 Jahren	36	10	29	48	118	34	99	31
„ 20—60 „	156	42	140	40	191	56	185	59
über 60 „	175	48	183	52	36	10	33	10
		100		100		100		100

Eingesendete Schriften.

Ueber die Statistik in der Schweiz.

Statistik des Unterrichtswesens in der Schweiz im Jahre 1871. Im Auftrage des schweizerischen Departement des Innern bearbeitet von Dr. Hermann Kinkelin, Professor an der Universität und Rektor der Gewerbeschule zu Basel. Zweiter Theil. Basel — Genf — Lyon 1875. Inhalt: Statistik der Primarschulen und Ergänzungen zum ersten Theil.

Dasselbe. Fünfter Theil. Basel — Genf — Lyon 1875. Inhalt: Die Lehrerbildungsanstalten. Verfasst von J. J. Schlegel, Reallehrer in St. Gallen.

Zur Statistik der Kriminalstrafanstalten in der Schweiz im Jahre 1874. Veröffentlicht vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departement des Innern. Bern 1876. 25 SS.

Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. VI. und VII. Jahrgang. Speziell für die Jahre 1871 und 1872. Bern 1875.

Inhalt: Das Land; Bodenbeschaffenheit; Eintheilung des Kantongebietes; Bevölkerung; Bevölkerungsbewegung; aussergewöhnliche Todesfälle durch fremde Hand, Selbstmord oder Unglücksfall; Gesundheitszustand der Bevölkerung; volkswirthschaftliche Zustände; Viehzucht; Preise und Löhne; Versicherungswesen; Verkehrsanstalten; öffentliche Wohlthätigkeit; Unterricht und Erziehung; Steuerwesen. 719 SS. 8.

Schweizerische Viehzählung vom 21. April 1876, erster Theil. Bern 1876. Die ersten 99 Seiten enthalten die tabellarischen Uebersichten des Viehstandes der einzelnen Kantone und Bezirke. Auf den übrigen Blättern S. 102 bis 122 sind vergleichende Gesammtübersichten beigefügt, in denen nicht nur die Ergebnisse der letzten Viehzählung mit denen von 1866 verglichen werden, sondern auch der Werth des gesammten Viehstandes untersucht wird. Die Pferde der gesammten Schweiz haben sich von 100,324 auf 100,935, das Rindvieh von 993,291 auf 1,035,930, die Schweine von 304,428 auf 334,515 in dem zehnjährigen Zeitraum von 1866—76 vermehrt, dagegen haben sich die Schafe von 447,001 auf 367,549 vermindert. Der Gesammtwerth des Viehstandes im Jahre 1876 wird auf 333,675,505 Franken angeschlagen, wovon über $^{2}/_{3}$, nämlich 255,224,150 Franks, auf den Werth des Rindviehs gerechnet wird.

Geburten, Sterbefälle und Trauungen in der Schweiz im Jahre 1875. Bern 1876. 101 S.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

II.

Die Bankentwicklung im Königreich Sachsen

nach amtlichen Quellen dargestellt

von

Dr. Heinrich v. Poschinger,

K. Bezirksamts-Assessor.

Fortsetzung [1]).

§. 25.

Sächsische Bankprojekte zu Anfang des 19ten Jahrhunderts bis zur Gründung des Leipziger Kassen-Vereins 1824.

Die welterschütternden Ereignisse, welchen das neugeschaffene Königreich Sachsen zum nicht geringen Theile den Schauplatz abgegeben hat, drängten selbstverständlich den Gedanken an Begründung eines Kreditinstitutes zurück. Kaum war aber der Friede heimgekehrt, so fehlte es nicht an Stimmen, welche in diesem Sinne ihr Votum abgaben. Zunächst schlugen der Hofagent Levy zu Leipzig und der Amtshauptmann v. Nostitz die Errichtung einer Depositen-, Giro- und Leihbank vor, wozu der Staat die Hauptfonds einschiessen sollte. Die Kommerzien-Deputation meinte aber, dass bessere und ruhigere Zeiten abzuwarten seien, bis auf diesen an sich nicht verwerflichen Vorschlag eingegangen werden könne [2]).

Im Jahre 1814 beantragte ein Mathematiker Namens Köhler die Errichtung einer in grossartigstem Maassstabe angelegten sächsischen Staatsbank [3]), fand aber damit bei der Landes-Oekonomie-, Manufaktur- und Kommerzien-Deputation, welch' letztere zur gutachtlichen Berichterstattung aufgefordert worden war, eine ausserordentlich kühle Aufnahme [4]). Köhler liess sich indessen deshalb in der Verfolgung seines Zieles nicht irre machen, brachte vielmehr bei dem allgemeinen

---

1) S. Bd. XXVI, S. 356.

2) Cf. Akta im G. Dr. St.A. die von der Wiederaufhelfungs-Kommission zu Verbesserung des Manufakturstandes vorgeschlagenen Maassregeln betr. de anno 1808—1813. 5944.

3) Akta im G. Dr. St.A. die von dem Mathematico Köhler vorgeschlagene Errichtung einer Staatsbank betr. de anno 1814.

4) Das betreffende Gutachten datirt vom 27. Sept. 1815; bemerkt wurde, Köhler's Vorschläge erinnerten an das Law'sche System in Frankreich, das dort so schwere Opfer verlangt habe.

Landtage vom Jahre $18^{20}/_{21}$ den Gegenstand neuerdings zur Sprache [1]). Köhler's Schöpfung sollte als Depositen-, Leih-, Kredit-, Giro- und Lebensversicherungsbank fungiren, über das ganze Land ausgebreitet und der Garantie der Stände unterstellt sein. Eine Banknoten-Emission war nicht in Aussicht genommen [2]).

IV. Abschnitt.

Sächsische Bankentwicklung von Gründung des Leipziger Kassen-Vereins bis zur Gründung der Sächsischen Bank in Dresden.

§. 26.

Der Leipziger Kassen-Verein, die Diskonto-Kassa in Leipzig, und die Landrentenbank.

Anlässlich der Michaelis-Messe 1824 hatte sich in Leipzig ein aussergewöhnlicher Geldmangel eingestellt. In einem Gutachten vom 30. Okt. 1824, das sich mit den Maassregeln beschäftigte, wie der Mangel an Wechsel-Valuta zu beseitigen sei, beantragte der damalige Geh. Finanzrath (spätere Minister) von Zeschau die Errichtung eines Instituts zur Erleichterung des Geld- und Wechselverkehres in Leipzig, und entwickelte gleichzeitig die Grundzüge eines solchen seiner Regierung. Zeschau's Vorschläge wurden von dem Geh. Rathe der Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Kommerzien-Deputation mit dem Ersuchen mitgetheilt, über die Ausführbarkeit und Räthlichkeit derselben ihre Meinung zu eröffnen, von der genannten Deputation aber dem Handlungskonsulenten Dr. Wiesand zu Leipzig zu dem Zwecke zugestellt, um durch ihn die Ansicht der dortigen Handlungsdeputirten, Kramermeister über den Zweck des Planes und die zu dessen Ausführung vorgeschlagenen Mittel zu vernehmen.

Noch ehe es zur Erstattung des bezüglichen Gutachtens kam,

1) Das betreffende 277 S. dicke Manuskript findet sich in den im G. Dr. St.A. aufbewahrten Akten: Die in Leipzig zu errichtende Diskonto-Kassa ingleichen die wegen Errichtung einer öffentlichen Bank geschehenen Vorschläge betr. Vol. II 6556. Vgl. auch die a. a. O. aufbewahrten Akten, betitelt: Plan zu einer Königl. Sächsischen Staatsbank (nicht auf Papiergeld beruhend).

2) Das war der Fall in einer denselben Landtag betreffenden Schrift, betitelt: Patriotische Betrachtungen etc. S. 89—99. Im Jahre 1809 wiederholte Gottlieb Schmidt (vgl. §. 24) seinen Vorschlag — gleichfalls ohne Erfolg. Unter dem 18. Febr. 1807 überreichte Bergé und Vanglaine zu Paris dem Konferenzminister Grafen v. Langenau einen Plan von sehr zweifelhaftem Werthe zu Errichtung eines Hilfs- und Remboursements-Fonds auf Aktien.

traten mehrere der angesehensten Leipziger Handlungshäuser zusammen, und begründeten, um ähnlichen Finanzkalamitäten in Zukunft vorzubeugen, mit Hilfe des ihnen von der Regierung bewilligten Vorschusses von 200000 Thlr. und anderer von ihnen zusammengebrachten Gelder eine von ihnen gemeinschaftlich garantirte Kassa, auf Grund derer sie Scheine in Umlauf setzten, die nach Art der Noten einer Zettelbank wie baares Geld zirkulirten. Bei der Nützlichkeit und Bequemlichkeit, welche die Anstalt für alle Betheiligten gewährte, wurde die Einrichtung unter der Benennung des Leipziger Kassen-Vereins auch nach Zurückzahlung des gedachten Vorschusses fortgesetzt, und es bestand derselbe die zu Anfang des Jahres 1826 eingetretene Handelskrisis recht glücklich, ungeachtet in Folge des Falliments eines bei der Gesellschaft betheiligten Hauses fast Alle, welche Kapitalien bei der Kassa angelegt hatten, behufs Kündigung zu derselben rannten.

Die sämmtlichen übrigen Theilnehmer des Kassen-Vereins fassten nun in der ersten Hälfte des Jahres 1826 den Entschluss, dem Unternehmen dadurch eine grössere Ausdehnung und festere Begründung zu geben, dass sie anstatt des Privatinstitutes eine öffentliche Diskonto-Kassa auf Aktien errichten wollten, wozu sie einen umständlichen Plan entwarfen, und behufs der zu erwirkenden landesherrlichen Genehmigung dem Stadtrathe zu Leipzig einreichten. In seinem Berichte an die Regierung sprach sich der letztere sehr beifällig über das Vorhaben und die zu dessen Realisirung gemachten Vorschläge aus, und auch die Landesregierung gewann die Ansicht, dass der Bestätigung der beabsichtigten Diskonto-Kassa kein Bedenken entgegenstehe, und nur in einigen Punkten eine Umänderung der entworfenen Statuten erforderlich sei. Nachdem auch die Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Kommerzien-Deputation das Projekt warm begutachtet hatte, wurde mit den Interessenten wegen der für nothwendig befundenen Abänderungen des Statutenentwurfes verhandelt, worauf sodann mittelst Dekretes v. 3. Okt. 1827 die Bestätigung der Leipziger Diskonto-Kassa erfolgte[1]). Nach den gleichzeitig genehmigten Statuten sollte der Fonds der Bank aus 500 Aktien à 500 Thlr. bestehen. Als Geschäftskreis war ihr angewiesen das Diskontiren von guten Wechseln, Vorschüsse in Konventionsmünze gegen Unterpfand in Staats-

1) Das v. Zeschau'sche Bankprojekt wurde mit dem Inslebentreten dieser Anstalt als erledigt angesehen, weil durch letztere die Zeschau'sche Idee, wenn auch in etwas verjüngtem Maassstabe bereits realisirt war, und beide Pläne im Wesentlichen auf gleicher Grundlage beruhten. — Mit eine Hauptquelle für die Darstellung in §§. 26, 27, 29 bilden Mittheilungen, welche mir amtlich aus dem K. Sächsischen Ministerium des Innern zugegangen sind.

papieren, sowie in Gold, Silber, in Barren und Münzen. Die Diskontokasse wurde zur Emission von au porteur lautenden Kassenscheinen, jedoch nicht unter dem Betrage von 100 Thlr. ermächtigt, deren Totalbetrag aber gegen die baaren Fonds der Anstalt das Verhältniss von drei zu zwei nicht überschreiten sollte. Auch die Annahme verzinslicher Depositen war ihr gestattet. Die von dem Institute ausgegebenen Aktien- und Kassenscheine waren einer Stempelabgabe nicht unterworfen. Zur Ergänzung und Abänderung organischer Statuten bedurfte es der landesherrlichen Genehmigung [1]). In der im Monate März 1832 abgehaltenen Generalversammlung wurde die Verlängerung der Anstalt auf 10 weitere Jahre beschlossen, und hiezu unterm 18. April desselben Jahres die Bewilligung mit dem Vorbehalte ertheilt, dass wenn während dieses Zeitraumes die Errichtung einer Landesbank beschlossen werden sollte, die Unternehmer der Diskonto-Kassa sich die Verhandlung über Modifikationen der Statuten, soweit nöthig, gefallen lassen, und diesen nach Befinden unumgänglich nöthigen Modifikationen die jetzt ertheilte Genehmigung zur Fortdauer der Anstalt in bisheriger Weise nicht entgegen setzen wollten. Gleichzeitig wurde für gut befunden, diese Allerh. Entschliessung, wenn nicht inzwischen von der Direktion der Anstalt desfalls Anregung geschehe, so lange ausgesetzt sein zu lassen, bis wegen Errichtung einer Landesbank weitere Einleitungen getroffen sein würden. Ueber die Geschäftsergebnisse der Kasse fehlen uns ziffermässige Nachweise, die Gründe ihrer Auflösung werden wir später bei der Leipziger Bank zu besprechen haben, in die ja die Diskonto-Kassa schliesslich aufgegangen ist.

Unter der Bezeichnung Landrentenbank, wurde durch Gesetz vom 17. März 1832 unter Garantie und Verwaltung des Staates zur Beförderung der Grundentlastung ein Institut geschaffen, um denjenigen Berechtigten, deren Realberechtigungen, Zwangs- und Verbietungsrechte in Folge der Ablösungsgesetze in jährliche Renten verwandelt worden waren, den 25fachen Betrag dieser Ablösungsrenten zu bezahlen, und dafür die Ablösungsrenten der Pflichtigen zur eigenen Erhebung mit dem Versprechen der Amortisation zu übernehmen. Da die Hauptthätigkeit der Landrentenbankverwaltung in Ausfertigung der Landrentenbriefe, Katastration und Erhebung der Landrenten besteht, und sie eigentliche Bankgeschäfte nicht betreibt, so ist begreiflich, dass wir

1) Gesetz-Samml. v. J. 1827 S. 135—150, dann Nachtrag v. 25. Febr. 1830, Ges.-Samml. S. 19 f. Akta im Dr. St.A. die Errichtung einer Diskonto-Kassa zu Leipzig betr. 1828. cf. §. 25 Note 4, Vol. II u. III.

uns hier nicht näher mit diesem agrarpolitischen Institute zu beschäftigen haben, das ebenso gut Landrenten-Anstalt oder Grundrenten-Ablösungs-Kassa heissen könnte [1]).

§. 27.
Die Bankbewegung im Königreich Sachsen zu Ende der zwanziger und dreissiger Jahre. Die Gründung der Leipziger Bank. Fehlgeschlagene Hoffnungen in Dresden.

Uns, die wir in den letzten Jahren Banken wie Pilze aus der Erde hervorschiessen sahen, und die wir uns den Handel und die Grossindustrie ohne dieselben kaum mehr vorstellen können, muss es förmlich in Verwunderung versetzen, wie es kommen konnte, dass ihre Einführung in Deutschland einen so langwierigen Prozess durchmachte. Eine nicht geringe Schuld hieran trugen die grossen Privatbanquiers, welche wie überall, so auch in Sachsen ihre Privatinteressen durch die erwachsende Konkurrenz gefährdet glaubten. Dazu kam die Furcht, es möchte das Land dadurch mit Papiergeld überschwemmt, und auf die Geld-, Kredit- und Gewerbeverhältnisse ein nachtheiliger Einfluss ausgeübt werden. Die Muthmaassung, es möchte durch die emittirten Bankaktien der Kurs der Staatspapiere gedrückt, und die frühere oder spätere Ausgabe bezw. Vermehrung des Staatspapiergeldes durch Konzessionirung einer staatlichen Zettelbank erschwert werden, hat anfänglich in Sachsen, so oft dort die Gründung einer Bank in Frage kam, auch eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt.

Die Sonderinteressen einerseits, dann kleinliche Bedenken andrerseits konnten aber selbstverständlich nicht dazu führen, das Land auf immer mit einer chinesischen Mauer gegen die Banken abzuschliessen, und zwar um so weniger, als in den dreissiger Jahren alle Hebel in Bewegung gesetzt wurden, demselben das Kleinod einer Bank zuzuwenden. Bezeichnend ist, dass Leipzig, wo die Privat-Opposition ihr eigentliches Lager aufgeschlagen hatte, zuerst von allen sächsischen Städten mit einem grösseren Bankinstitute beglückt werden sollte.

---

1) Ueber dieses staatliche Kreditinstitut ist zu vergl. Dietrich, Die landwirthschaftlichen Kreditanstalten im Königreiche Sachsen in Hildebrands Jahrbüchern für Nat.-Oekon. und Statistik Bd. IV, Jena 1865, S. 219 ff.; die Schrift von Albert Judleich, Die Landrentenbank im Kgr. Sachsen, Abdruck aus der Zeitschr. f. Rechtspflege und Verwaltung, Verlag von Bernhard Tauchnitz, Leipzig 1862 S. 142 und Viktor Böhmert, die Sächs. Landeskultur-Rentenbank im XXIten Jahrg. der Zeitschr. d. k. sächs. statistischen Bureaus S. 16.

Den Gang der sich allmählig über das ganze Land ausbreitenden Bankbewegung mögen nachstehende je nach der Wichtigkeit mehr oder minder summarisch gehaltene Notizen veranschaulichen:

1) Dez. 1829. Das Obersteuerkollegium beantragt, mit Hilfe der sich von einem Landtage zum andern ergebenden Ueberschüsse und Bestände des Steuer-Aerars eine Kreditanstalt oder -Kassa zu gründen, aus welcher Guts- und Grundbesitzer gegen leidliche Zinsen und hypothekarische Sicherheit Darlehen erhalten können; ferner Beiziehung der Kautionen, Depositen-, Mündel- und Stiftungsgelder zu dieser seiner Leitung zu unterstellenden Anstalt [1]).
2) Juli 1829. Der Leipziger Banquier Karl Hammer bringt bei dem Geh. Rathe Zahn einen „Vorschlag zur Errichtung einer Giro-Bank auf fein Silber in Leipzig" in Anregung und fügt in einer Tabelle zugleich einen Vorschlag bei, wie der jetzige 20 Gulden Fuss beibehalten, und doch dem Uebelstande der preussischen Courant-Zirkulation zum Nachtheil der einheimischen Münze abzuhelfen sei.
3) In einem auf die Leipziger Spar- und Leihkassen-Anstalt Bezug habenden, an das k. Staatsministerium des Innern gerichteten Berichte der Landesdirektion vom 21. März 1832 finden wir auf's Neue den Antrag auf Errichtung einer Landesbank, worauf die Antwort erfolgte, dass das Staatsministerium die Ausführung des Unternehmens auch für wünschenswerth erachte. Gleichzeitig sprach es sich dahin aus, „dass um die in der Sache ohnedies liegenden Schwierigkeiten nicht zu vergrössern, dabei auf möglichste Einfachheit Rücksicht zu nehmen sein werde, was vielleicht dadurch erreicht werden könne, dass man die beabsichtigte Landesbank mit der inzwischen durch das Gesetz vom März 1832 in's Dasein gerufenen Landrentenbank in Verbindung brächte, so dass für die letztere Kapitalien zu 3 % angenommen, und zu Bezahlung von Rentenscheinen verwendet würden". Unter Mittheilung dieser allgemeinen Andeutung erging an die Landesdirektion der Auftrag, einen möglicher Weise der nächsten Ständeversammlung vorzulegenden Plan auszuarbeiten. Auf dies hin liess

1) Akta im Dr. G.St.Arch. Die werbende Benutzung der Bestände und Ueberschüsse des Steuer-Aerarii durch Errichtung einer Hypotheken-Anleihe und Bankanstalt betr. 1829. Der König theilte diesen und einen andern Bankplan, den ein Mitglied des geh. Rathes verfasst hatte, im April 1830 den Ständen zur gutachtlichen Aeusserung mit, worauf dann beschlossen wurde, 300,000 Thlr. der Leipziger Diskonto Anstalt, den Rest der Bestände an inländische solide Handlungshäuser auszuleihen.

die Landesdirektion durch eines ihrer Mitglieder einen vorläufigen Plan ausarbeiten, sprach sich aber dem Ministerium gegenüber bei dessen Ueberreichung für eine Vertagung des Projektes und dafür aus, dass die Landesbank mit der Landrentenbank nicht identifizirt, und damit schwerlich in einen anderen, als höchstens formellen Zusammenhang gebracht werden könnte.

4) Bei dem erstmaligen Zusammentritte der sächsischen Ständeversammlung wurde von zwei Seiten auf die Gründung von Geldbanken im Lande angetragen. Der eine Antragsteller, Kaufmann Stohn von Dresden begutachtete die Gründung einer Nationalbank, indem er in der Vermehrung der Geldmittel die sicherste Beförderung der Staatswohlfahrt erblickte. Nach seiner Intention sollte das Institut vom Staate ausgehen, und mit demselben zugleich eine Diskonto-Kassa vereinigt werden. Projektirt war die allmählige Emission von 3,000,000 Thlr. Banknoten, welcher Betrag nach Verdrängung alles fremden Papiergeldes aus Sachsen dort und in den Nachbarstaaten leicht in Umlauf gesetzt werden könne, und einen Zinsgewinn von 90000 Thlr. gewähren würde. In Folge Gewährung von Vorschüssen auf Waaren und Staatspapiere gegen billige Zinsen bis zu $^2/_3$ des Werthes hoffte Stohn die Waarenpreise vor Schwankungen zu schützen, und in den Staatspapieren liegende Fonds dem Handel und Gewerbe zu entlocken. — Auf der andern Seite legte der Stadtrath Junghanns von Leipzig einen Entwurf vor, worin er die Errichtung von Banken durch nicht privilegirte Aktiengesellschaften nach dem schottischen System in Antrag brachte. Auch hier war es auf eine Emission von jederzeit in Gold oder Silber einlösbaren, mit einer hinlänglichen Baarschaft gedeckter Banknoten abgesehen. Die Vortheile des schottischen Systems waren in das beste Licht gestellt.

Nachdem beide Anträge der ständischen Berathung unterstellt worden waren, wurde in der ständischen Schrift vom 29. Okt. 1834 dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möchten der nächsten Ständeversammlung über den Gegenstand nach erfolgter weiterer Prüfung weitere Mittheilungen gemacht werden [1]). Im Vollzuge dieses Wunsches wurde die Landesdirektion Ende 1834 mit der näheren Instruktion der Frage betraut, welch letztere ihrerseits über die Sache, soweit insbesondere die landwirthschaftliche Kreditfrage in Betracht kam, gutachtliche Berichte von der Kreishauptmannschaft des Meissner, des erzgebirgischen

1) Landtags-Akten I. Abth., 4. Bd., S. 610.

und des voigtländischen Kreises, sowie von dem Amtshauptmann der Oberlausitz einforderte. Der Industrieverein zu Chemnitz und der Handelsvorstand zu Leipzig mussten sich vom gewerblichen Standpunkte aus über die Frage äussern[1]).

Das Resultat war, dass die Errichtung einer Bank a) vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, von der Mehrzahl der Provinzialbehörden für mehr oder weniger vortheilhaft, von der Minderheit für überflüssig, vereinzelt sogar für schädlich, b) von dem Fabrikstande dagegen durchgängig als vortheilhaft erachtet wurde. Missgünstig lautete nur das Urtheil des Leipziger Handelsgremiums; es kömmt aber in Betracht, dass ein Handlungsdeputirter die fragliche Eingabe des Handelsvorstandes nicht unterzeichnete, und dass auch abgesehen hievon mehrere angesehene Kaufleute Leipzigs die Anschauungen ihres Organes nicht theilten. Hinsichtlich des Vorzuges einer Privat- oder Staatsbank waren die Ansichten der Gewerbtreibenden getheilt, neigten aber doch eher mehr dem ersteren Systeme zu[2]). Dagegen war darüber nahezu vollständige Uebereinstimmung, dass eine Banknotenemission die unerlässliche Voraussetzung des Unternehmens bilde.

Das Staatsministerium des Innern trat nun über das Ergebniss der Bank-Enquête zunächst mit dem Finanzministerium in das Benehmen, und erklärte demselben seine Bedenken gegen die Errichtung einer Nationalbank qua Staatsinstitut. Dagegen hielt es die Errichtung einer solchen Bank als Privatinstitut mit einem Aktienkapitale von 1200000 bis 1500000 Thlr. unter dem Schutze und der Kontrole der Regierung als zweck- und bedürfnissentsprechend. Zugleich erklärte es die von der IV. Deputation der II. Kammer ausgesprochene Ansicht[3]), es möge eine auf Aktien gegründete unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Staates stehende, und in den verschiedenen Theilen des Landes verzweigte Bank nach schottischem System auf eine gewisse Reihe von Jahren errichtet werden, für die einzig ausführbare, indem auf solche Weise die Vortheile der Privatbanken gewahrt, gleichzeitig aber durch den Hinzutritt des Staates als schützende und beaufsichtigende Behörde und durch Konzentrirung jener Institute der innere Halt derselben befördert, zugleich aber auch dem Missbrauche willkürlichen Gebahrens

1) Zum Theil befinden sich die betreffenden Gutachten in den im Geh. Dresdner St.A. aufbewahrten Akten: Die Errichtung von Bankinstituten in Sachsen, Bericht erstattet 1831.

2) Landtags-Akten II. Abth., 5. Bd., S. 96.

3) Landtags-Akten III Abth., Beil. III, Samml. 719.

gesteuert werde. Die Emission von Banknoten im Höchstbetrage von 1/2 Million Thlr. bei einer bereit zu haltenden Deckung von 200000 Thlr. der zu errichtenden Bank zu gestatten, erachtete das Ministerium des Innern für unbedenklich.

Nachdem das Finanzministerium in der Hauptsache hiezu sein Einverständniss erklärt hatte, wurde an die Ausarbeitung des den Ständen vorzulegenden Entwurfes von Statuten einer Bank gegangen [1]). Sobald derselbe den Beifall der Kammer gefunden hatte, reichte sogleich der uns bereits aus früheren Verhandlungen bekannte Abgeordnete Junghanns im Namen von 8 Leipziger Handlungshäusern den Plan zur Errichtung einer Geldbank daselbst bei dem k. Staatsministerium des Innern ein [2]). Dieses letztere behielt sich die Entschliessung wegen Bestätigung der Bankgesellschaft bis zu deren definitiven Konstituirung bevor, ja gestattete vorerst nicht einmal die einleitenden Schritte Seitens des Comités (Einladung zur Aktienzeichnung, Anberaumung der ersten Generalversammlung), verlangte vielmehr von den Gründern zuvörderst eine Erklärung, welche Stellung sie der noch immer zu Recht bestehenden Leipziger Diskonto-Kassa gegenüber einnehmen, dann wie sie unter möglichster Beseitigung aller Agiotage das Aktienkapital aufbringen wollten. Anlangend die Diskonto-Kassa, so hatte sich nämlich deren Vorstandschaft unterm 23. Sept. 1837 an das k. Staatsministerium des Innern mit einer besonderen Vorstellung gewendet, worin sie hervorhob, die genannte Kassa habe bisher in Leipzig die Stelle der Bank wenn auch in beschränktem Maassstabe vertreten. Nach §. 25 der Statuten sei die Dauer der Diskonto-Kassa auf 5 Jahre bestimmt, durch Beschluss der Generalversammlung v. 13. März 1832 aber auf 10 weitere Jahre ausgedehnt worden; im Vertrauen auf das ungestörte Fortbestehen der Anstalt habe dieselbe damals auf längere Zeit Kontrakte sowohl mit ihren Beamten als wegen ihres Lokales geschlossen. Nun werde aber durch die Errichtung einer Bank in Leipzig die bisherige Lage der Dinge wesentlich verändert. Es sei unverkennbar, und jedem mit dem Platze vertrauten Sachverständigen völlig

1) cf. Landtagsakten 1836/37 Königl. Dekret I. Abth., 2. Band, S. 81 f. Berichte der II. Kammer, Beil. zur III. Abth., 3. Samml., S. 289 ff., 4. Samml., S. 293 ff. Berichte der I. Kammer, Beil. zur II. Abth., 3. Samml., S. 569 f.; II. Abth., 2. Band, S. 942 f. Berathung der II. Kammer, III. Abth., 3. Bd., S. 141 f., 712. Berath. der I. Kammer, II. Abth., 2. Bd., S. 716, 942. Ständische Schrift, I. Abth., 3. Bd., S. 331 ff.

2) Zu Grunde gelegt sind der folgenden Darstellung die beim Rathe der Stadt Leipzig erwachsenen Akten über die Gründung der Bank. Zu vgl. wäre auch Gg. Westphal, Grunds. des Bankwesens und Bemerkungen über den Entwurf der Statuten der Leipziger Bank. Chemnitz 1838. Der Statutenentwurf ist 1838 bei Tauchnitz erschienen.

einleuchtend, dass 2 Institute der Art, ohne dass das eine die Interessen des anderen wesentlich benachtheilige, in Leipzig nicht bestehen könnten. Es würde daher bei Einrichtung einer neuen Bank die Nothwendigkeit eintreten, die Diskonto-Kassa aufzulösen, eine Nothwendigkeit, die für die Aktionäre derselben wegen des hohen Agios der Aktien und ihrer guten Rentabilität um so unangenehmer sei. Es sei daher billig, dass bei Errichtung einer Bank die Beamten der Diskonto-Kasse mit übernommen, und den Aktionären derselben vorbehalten bleibe, für den Betrag ihrer bisherigen Diskonto-Kassa-Aktien [1]) bei den Aktien der neuen Bank vorzugsweise participiren zu dürfen.

Auf obige Eröffnung hin erklärte das provisorische Bank-Comité (30. Dez. 1837) die Beamten der Diskonto-Kassa bei den s. z. Anstellungen thunlichst berücksichtigen, und auch den Aktionären derselben einen Antheil an dem Aktienkapital der neuen Bank mit dem vollen Betrage ihrer jetzigen Betheiligung zuwenden zu wollen, falls auch ihm (scil. dem prov. Comité) eine vorzugsweise Betheiligung mit einem Kapital von 500,000 Thlr. in Aktien zugestanden würde. Diese Bitte wurde damit motivirt, dass diese Gründerprämie billiger Weise der Lohn sei für die Erfindung der Idee und für die unzähligen Bemühungen, die es sich bereits seit 4 Jahren habe kosten lassen. Die lange Ausführung schliesst mit dem Satze: „Ein Arbeiter ist seines Lohnes werth". Auch wird darauf Bezug genommen, dass das Comité bereits am 19. Okt. 1836 sich dem Ministerium gegenüber verpflichtet habe, selbst das erforderliche Aktienkapital aufzubringen, zu einer Zeit wo die Sache noch gar keinen Anklang gefunden hatte.

Auf dies hin wurden von der Regierung

a) den Inhabern der Diskonto-Kassa 1000 Aktien als Entschädigung für die Auflösung der Gesellschaft,
b) den 9 Mitgliedern des provisorischen Komité's 450 Aktien gewährt, hinsichtlich der noch disponibel bleibenden 4550 Aktien, aber bestimmt, dass im Falle einer Ueberzeichnung, die Verloosung als die gerechteste Modalität der Repartirung einzutreten habe.

Gleichzeitig (17. März 1838) wurde gestattet, dass von Seite des Stadtmagistrates Leipzig unter Mitwirkung des provisorischen Comité's die öffentliche Einladung zur Zeichnung der Aktien ergehe. — Die Gründungsbedingungen waren dem Comité ganz genehm, desgleichen der Diskonto-Kassa, deren Auflösung in der Generalversammlung vom

1) Von den 500 Aktien der Diskonto-Kassa befanden sich 149 in Leipzig, 252 in Dresden, 74 im übrigen Sachsen, 25 im Auslande.

12. Juli 1838 beschlossen wurde. In derselben Versammlung wurde das Direktorium zur Abwickelung der Geschäfte, „sowie zur Uebertragung dieses Instituts auf die Bank“ ermächtigt. Mit der eigentlichen Liquidation wurde indessen erst im November 1838 begonnen.

Nach mehrfachen in Leipzig abgehaltenen Konferenzen und einer Reihe darauf hin ergangener Reskripte sehr bevormundender Art [1]) erfolgte endlich am 14. u. 16., 18. u. 20. Juli 1838 in der Leipziger Zeitung [2]) die Einladung zur Zeichnung von Aktien, unter Bekanntgabe der hinsichtlich der Repartition etc. festgesetzten Normen. Zeichnungen wurden vom 6.—11. August bei den Stadträthen von Leipzig, Dresden, Chemnitz, Plauen und Zittau angenommen. Welch' überschwengliche Hoffnungen man auf das Institut setzte, beweist am Besten die Thatsahe, dass an den oben bezeichneten Zeichnungsstellen 55,203 Stück Aktien gezeichnet wurden [3]).

Soviel über die Gründungsverhandlungen. Ursprünglich betrug das Aktienkapital 4½ Mill. Mk., es erhöhte sich 1855 auf 9, im Jahre 1872 auf 18 Mill. Mk. Das Recht zur unbeschränkten Notenausgabe wurde im Juli 1858 bis 12. März 1879 ausgedehnt, nachdem im Jahre 1849 eine Verlängerung der Konzession bis 1859 erfolgt war [4]). Da nach dem Reichsbankgesetze auf die Bank nur 5,348,000 Mk. ungedeckter Noten entfallen wären, so entschloss sich dieselbe in einer ausserordentlichen Generalversammlung vom 11. Dezbr. 1875 auf das Notenprivileg ganz zu verzichten. Ausserdem hat die Bank mit Schluss des Jahres 1875 auch ihre bisher bestandene Giro-Anstalt aufgelöst. Die Umsätze der letzteren waren nicht unerheblich und schwankten in den Jahren 1871—1874 zwischen 82, 100, 91 u. 96 Millionen Thlr. Die Bank will in Zukunft ausser ihren bisherigen Geschäften auch noch den Immobiliar-Kredit durch Emission von verzinslichen Pfandbriefen fördern. Die staatliche Aufsicht über die Bank ist in Wegfall gekommen.

Während noch in Folge der Anträge von Stohn u. Junghanns die Erörterungen wegen Errichtung einer Nationalbank im Gange waren,

1) Das Ministerium bestimmte sogar die Tage der Aktien-Zeichnung, dann die Zeit der Ankündigung derselben.

2) Es finden sich darin auch mehrfache kritische Aufsätze über das Institut, das bei seinem Entstehen in Deutschland grosses Aufsehen erregte. cf. z. B. Leipziger Allg. Ztg. v. 2. Aug. 1838 Nr. 214 Beilage, und v. 14. Aug. Nr. 226 (für den Entwurf).

3) und zwar in Leipzig 45,867, Dresden 1579, Chemnitz 1302, Zittau 1008, Plauen 447 Stücke.

4) Die Geschäftsergebnisse der Bank in früheren Zeiten s. bei Hübner, Die Banken I, S. 25 und in dessen Jahrb. f. Volksw. etc. W. der neueren Zeit cf. Wagner, System.

hatten sich Advokat Art u. Kons. in Dresden mit dem Antrage um Errichtung einer Hypotheken-, Leih- und Diskonto-Bank daselbst an die Regierung gewendet. Nach Errichtung der Leipziger Bank überreichten dieselben dem Ministerium des Innern einen modifizirten Statuten-Entwurf und baten um Bestätigung desselben mit dem Beifügen, dass ihre Statuten jenen der Leipziger Bank im Allgemeinen analog eingerichtet seien (21. April 1838). Nachdem einzelnen Einwendungen des Ministeriums des Innern durch einen neuerlich abgeänderten Plan entsprochen worden war, wurde den Unternehmern der Dresdner Bank zunächst zwar nochmals zu erwägen gegeben, ob es nicht in ihrem eigenen Interesse vorzuziehen sei, von der Verwirklichung des Institutes noch zur Zeit und wenigstens in so lange Abstand zu nehmen, bis Erfahrungen über die Leipziger Bank gewonnen seien. Allein unterm 23. Januar 1839 erneuerten Art und Genossen ihr Gesuch, worauf ihnen unterm 20. Febr. desselben Jahres die vorläufige Genehmigung, zugleich aber der Auftrag ertheilt wurde, die nachträglichen Abänderungen an dem Statute der Leipziger Bank auch ihrerseits noch zu berücksichtigen. Der sonach revidirte Entwurf erhielt sodann am 28. August die vorläufige Genehmigung des Ministeriums des Innern unter Vorbehalt der definitiven Bestätigung nach erfolgter Aktienzeichnung. Bei der hierauf erfolgten Subskription auf die Aktien der Dresdner Bank[1]), welche in der Zeit vom 11.—16. Nov. 1839 in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Bautzen und Zittau stattfand, wurden jedoch statt der erforderlichen 6000 Aktien nur gegen 1000 gezeichnet. Das Gründungs-Comité suchte zwar um Genehmigung einer nachträglichen Subskription nach, wurde jedoch hierauf abschlägig beschieden, und erklärte darauf, dass es unter den obwaltenden Verhältnissen das Unternehmen ganz aufzugeben beschlossen habe[2]).

---

1) Die Statuten der projektirten Dresdner Bank sind 1839 in Dresden im Drucke erschienen. Hiernach war das Aktienkapital auf 1,500,000 Thlr. veranschlagt. Zweck: Belebung des Geldverkehrs; die Emission von Banknoten nicht unter 20 Thlr., dann Kassenscheinen nicht unter 100 Thlr. war in Aussicht genommen. Verhältniss der Noten zu den baaren Fonds = 3 : 2.

2) Im Jahre 1856 wurde das Projekt von dem Stadrathe zu Dresden behufs Gründung einer Dresdner Stadtbank wieder aufgenommen; die Regierung verhielt sich aber dieses Mal demselben gegenüber ablehnend, und zwar mit Rücksicht auf die vom Bundestage in Aussicht genommene gemeinsame Regelung des deutschen Bankwesens. — In Leipzig wurde 1839 eine auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt unter dem Namen „Mobiliar-Brandversicherungsbank in Deutschland“ gegründet.

§. 28.
Der Erbländisch Ritterschaftliche Kreditverein im Königreiche Sachsen.

Ueber die Entstehungsgeschichte dieses Kreditinstitutes können wir rasch hinübergehen, da dieselbe bereits von anderer Seite aktenmässig dargestellt wurde [1]). Es genügt die Bemerkung, dass die Gründungsverhandlungen insbesondere Seitens der Sächsischen Regierung mit der allergrössten Genauigkeit geführt wurden, und dass es vom Jahre 1833 bis 1844 währte, bis das Statut endgiltig zu Stande kam. Nach den z. Z. geltenden Bestimmungen sind zu dem Vereine beitrittsfähig Herrschaften-, Ritter- und Bauerngüter in den Erblanden und der Oberlausitz, letztere jedoch nur wenn sie mit 500 Steuereinheiten und darüber belegt sind; Güter, welche im Flurbezirke einer Stadt liegen, nur dann, wenn sie ausschliesslich oder doch zugleich zur Land- und Forstwirthschaft benutzt werden. Ein königlicher Kommissär wacht darüber, dass der Verein nicht mehr Pfandbriefe ausgibt, als er an Kapitalien mit Hypothek auf den rentenpflichtigen Gütern aussenstehen hat, und es haften diese seine Aussenstände, sowie das gesammte Vermögen des Vereins, eventuell jedes rentenpflichtige Grundstück für alle Zahlungsverbindlichkeiten des Vereins.

Das Wachsthum des Vereins von der Zeit seiner Entstehung an ist in der Note 1 angeführten Festschrift desselben genau verfolgbar. Im Januar 1876 besass der Verein für 30,827,850 Mk. Hypotheken in 916 Posten und auf 679 Gutskomplexen. Auf diese Hypotheken waren damals durch Auslosung von Pfandbriefen 878,475 Mk. amortisirt, wonach sich der Belang der existirenden Pfandbriefe auf 29,949,375 Mk. in 67,981 Stücken bezifferte. Die allgemeinen Verwaltungskosten betrugen 1875: 26,388 Mk. 63 Pf. Der Reserve-Konto bezifferte ult. Dez. 1875 auf den 9 Serien 469,799 Mk. Der allgemeine Reservefond-Konto 245,136 Mk. Seit 1875 werden aus den Erträgnissen des letzteren die Verwaltungskosten bestritten, was natürlich den Rentenpflichtigen zu Gute kommt.

So schöne Resultate der in Leipzig domizilirende Kreditverein seit seinem Bestande auch aufzuweisen hat, so würde man doch blind

---

1) Der Erbländische Rittersch. Kreditverein im Königr. Sachsen zur Erinnerung an s. Gründung im Jahre 1844. Leipzig 1869. cf. auch Dr. Schellwitz, Denkschrift für Begründung eines Kreditvereins der Rittergutsbesitzer im Königr. Sachsen mit dem Entw. d. Statuten und verschiedenen Beilagen. Leipz. bei Hirschfeld 1831 (86 Seiten) u. Bd. IV, S. 233 d. Jahrb. f. Nat. u. Statistik.

sein, wollte man die Schattenseiten seines Organismus ganz verkennen[1]). Als Mittel zur Abhilfe empfahl man s. Z. die Verschmelzung desselben mit einer Aktiengesellschaft, oder die Erweiterung desselben durch Errichtung einer Bank, ähnlich der Lausitzer, oder wenigstens die Einfügung bankartiger Geschäfte, stand aber jedesmal von diesen Vorhaben wieder ab, und zwar bald aus prinzipiellen Erwägungen, bald in Folge der Schwierigkeiten, die sich bei der Ausführung ergaben.

§. 29.
Weitere Bestrebungen zur Gründung landwirthschaftlicher Kreditinstitute in Sachsen und vorläufiger Abschluss derselben durch Errichtung der Landständischen Hypothekenbank für das Kgl. Sächsische Markgrafenthum Oberlausitz.

Bei den grossen Schwierigkeiten, mit denen in den dreissiger Jahren der landwirthschaftliche Kredit in Sachsen zu kämpfen hatte, waren auch von anderer Seite Versuche gemacht worden, Anstalten zur Abhilfe in das Leben zu rufen.

Zunächst befürwortete ein gewisser Dr. Eckhard in einer Zuschrift an den Staatsminister von Carlowitz (d. d. 22. Sept. 1835) die Gründung eines Kreditvereins, an dem die Besitzer von Ritter- und Bauergütern, so wie auch Hausbesitzer Theil nehmen sollten. Dem Antragsteller, welcher sich erboten hatte, den Plan mündlich näher auseinander zu setzen, wurde darauf von der Regierung der Bescheid, dass bereits Vorschläge zu einem Kreditverein vorlägen, und die Erörterungen darüber noch nicht beendigt seien. Bis dahin sei es nicht angemessen, vorbereitende Schritte wegen eines weiteren derartigen Vereins zu machen.

Denselben Bescheid erhielt (24. Febr. 1836) ein gewisser Nitzschke in Dresden, welcher einen ähnlichen Plan bei dem Staatsminister von Lindenau eingereicht hatte.

Am 18. Mai 1838 beantragte der ehemals für Dr. Crusius u. Kons. aufgetretene Dr. Schellwitz nunmehr im eigenen Namen, ihm zur Errichtung eines Sächsischen Kreditvereins auf Grund der von ihm gleichzeitig eingereichten Statuten Konzession zu ertheilen. Nach vorgängiger Berathung im Gesammtministerium wurde dem Antragsteller unterm 12. Dez. 1838 der Bescheid, dass Bedenken getragen

1) Offen sind dieselben anerkannt in der verdienstvollen Schrift des Bevollmächtigten des Vereins, Karl Albert, Die Stellung des erbländischen ritt. Kr.V. im Königr. S. zu dem Verlangen nach einer Erweiterung seiner Verfassung. Leipzig 1856.

werden müssten, auf sein Gesuch einzugehen, weil der Verein lediglich aus sächsischen Gutsbesitzern bestehen solle, gleichwohl aber der vorliegende Antrag von keinem derselben ausgehe. Selbst abgesehen von allen materiellen Bedenken könne das Gesuch nicht als ein ausgesprochenes Bedürfniss oder als ein Wunsch der Mehrzahl der wesentlich Betheiligten angesehen werden.

Am 18. Dez. 1839 wandte sich Friedrich Wilhelm Michaelis auf Rodersdorf bei Plauen gleichfalls mit einem Antrage auf Errichtung eines Sächsischen Kreditvereins an die Regierung und Ständeversammlung [1]). Von der letzteren wurde die Petition nebst Plan mittelst ständischer Schrift vom 20. Juni 1840 mit dem Ersuchen an die Regierung abgegeben, auch den Michaelis'schen Antrag in Erwägung zu ziehen, wenn ähnliche Gesuche bei den Behörden eingehen sollten [2]).

Seitens der Provinzialstände der Oberlausitz war schon im Jahre 1811 angeregt worden, ein Kreditinstitut für die Oberlausitz zu errichten; das Projekt musste aber wegen des Druckes der Kriegsschulden, die damals auf der Provinz lasteten, vorerst wieder aufgegeben werden. Auf dem Landtage Walpurgis 1838 erhielt das landständische Direktorium neuerlich den Auftrag, einen Plan zur Errichtung einer Sparkassen-Kreditanstalt für den gesammten Landkreis des Markgrafenthums Oberlausitz ausarbeiten zu lassen [3]). Diesem Beschlusse entsprechend, stellte der Landesälteste von Thielau einen Plan für die beabsichtigte Kasse auf, unterstellte denselben der Prüfung der ständischen Deputation und überreichte ihn sodann nebst einem Statuten-Entwurfe am 11. März 1839 zunächst privatim dem Ministerium des Innern zur Kenntnissnahme und Prüfung [3]). Bald darauf (19. Mai) zeigte v. Thielau dem Ministerium an, dass der Provinziallandtag dem Plane zugestimmt und nur eine Anzahl näher bezeichnete Statutenänderungen beschlossen habe. Plan und Statuten-Entwurf wurden hierauf der Kreisdirektion zu Bautzen zur gutachtlichen Aeusserung mitgetheilt, gleichzeitig aber auch einer eingehenden Prüfung Seitens der bei der Sache betheiligten Ministerien unterworfen. Das

1) Landtags-Akten II. Abth. S. 94. 106.

2) Landtags-Akten I. Abth. 2. Bd. S. 454.

3) Man vgl. zum Folg. noch die bei Ernst Monse in Bautzen (ohne Jahreszahl) erschienene Schrift, betitelt: Materialien zur Beurtheilung der den nächst zu versammelnden Ständen des Königr. Sachsen vorzulegenden Frage über die Nützlichkeit und Räthlichkeit von Kreditinstituten, nebst dem Entwurfe einer Hypoth.-Bank f. d. Oberlausitz von einem Mitgliede der Ständeversammlung.

Resultat dieser Erwägungen wurde unterm 15. August 1839 von dem Ministerium des Innern dem Gesammtministerium mitgetheilt, und hiebei empfehlend bemerkt, dass es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Anstalt für das ganze Land, sondern um ein blosses Provinzialinstitut handle, dessen Errichtung von den Provinzialständen selbst im Interesse der Provinz einstimmig für nothwendig und nützlich erklärt worden sei.

Bei der nach Eingang des Berichtes der Kreisdirektion zu Bautzen erfolgten Berathung im Gesammtministerium war man in Konsequenz der gegen das obenerwähnte Crusius'sche Projekt ausgesprochenen Bedenken geneigt, den Antrag gänzlich abzuweisen, zog es aber in Anbetracht, dass dem Antrage einer ständischen Korporation die thunlichste Berücksichtigung zuzuwenden sei, vor, dem Antragsteller die gegen den Plan im Allgemeinen obwaltenden Bedenken bekannt zu geben, und dabei die hauptsächlichsten Erinnerungen gegen die einzelnen Bestimmungen mitzutheilen. Dies erfolgte mittelst Erlasses des Ministeriums des Innern vom 19. Nov. 1839. Der Landesälteste v. Thielau liess hierauf (31. August 1840) eine ausführliche Beantwortung der erhobenen Einwendungen an das Ministerium des Innern gelangen, und reichte im darauf folgenden Jahre (25. Juni 1841) einen abgeänderten Plan einer unter Garantie und Leitung der Provinzialstände stehenden „Hypothekenbank“ ein, in welchem alle jene Punkte beseitigt waren, welche in dem früheren Projekte Anstoss gefunden hatten. Dieser neue Plan wurde die Grundlage weiterer Verhandlungen, welche schliesslich zur Begründung der „Landständischen Hypothekenbank für das Königl. Sächsische Markgrafenthum Oberlausitz“ in Bautzen führten.

Nach dem ersten Statute vom 26. Juli 1844 war der Geschäftskreis der Bank ungemein beschränkt, und sie arbeitete bis 1849 mit Verlust. Am 9. April 1850 erlangten die abgeänderten Statuten die Allerh. Bestätigung, denen zu Folge mit der Hypotheken- auch eine Leih- und Sparbank verbunden, und der Bank die Befugniss eingeräumt wurde, Banknoten nicht unter 5 Thlr. bis zum Belaufe von höchstens 500,000 Thlr. zu emittiren [1]). Die letzte völlige Umarbeitung der Statuten erfolgte unterm 16. Juni 1857, und es heisst seitdem das Institut: die Landständische Bank des Kgl. Sächsischen Markgrafenthums

1) Ursprünglich bis 17. April 1860, dann bis 17. April 1870 (Dekret v. 15. April 1854, das den Geschäftskreis der Bank neuerlich erweiterte Konto-Correalgeschäft). Ges.Bl. 1850 S. 103 und 1854 S. 113. Vorübergehend war das Notenmaximum auf 700,000 ausgedehnt. Dekr. v. 2. Jan. 1857. Ges.Bl. S. 170.

Oberlausitz. Für die Verbindlichkeiten der unter der Oberaufsicht des Staates stehenden Bank haftet zunächst das gesammte Vermögen des Landkreises (550,000 Thlr.), welches der Bank, so lange sie besteht, gegen eine jährliche Verzinsung von $3\frac{1}{2}$ % zur Benutzung überlassen ist. Am 25. Jan. 1861 wurde ihr Banknotenprivilegium auf 3,000,000 Mk. erweitert. Da das Privilegium der Notenausgabe nicht einer Bank, sondern der Provinz verliehen wurde, so wurde die Bank durch das Reichsbankgesetz — die Höhe der Appoints abgesehen — nicht berührt; ungefähr die Hälfte des Reinertrages der Bank kommt der Provinz zu Statten.

Ganz hervorragend sind ihre Sparbankgeschäfte, die in einer progressiv steigenden Richtung verkehren, und sich von 1865 bis 1875 von 10,103,456 auf 18,851,147 Mk. gehoben haben. Von dem letztgenannten Bestande sind 15,107,352 Mk. zu 4 %, 3,690,177 Mk. zu $3\frac{1}{2}$ % angelegt. Im Hypothekengeschäfte betrugen von 1845—1875 die Ausreichungen 28,788,660 Mk., die Rückzahlungen 11,111,630 Mk., sonach Bestand ult. 1875: 17,677,030 Mk.[1]).

§. 30.
Die Chemnitzer Stadtbank[2]).

Zu Anfang des Jahres 1848 war Sachsen von einer tiefeinschneidenden wirthschaftlichen Kalamität heimgesucht. Theils waren es die Rückströmungen der kaum beendigten englischen Krisis, theils die bekannten politischen Ereignisse dieses revolutionssüchtigen Jahres, welche im Geldverkehre ungewöhnliche Störungen hervorbrachten. In Chemnitz, der ersten Fabrikstadt des Landes, entwickelte sich bald ein förmlicher Nothstand, ja es drohte eine Auflösung aller sozialen Verhältnisse, so dass sich der Handelsstand veranlasst sah, bei der Regierung Schritte zur Beseitigung der ungeheueren Geldknappheit zu machen. Als Auswege wurde vorgeschlagen die Errichtung einer Filiale der Leipziger Bank in Chemnitz, dann die Schaffung eines Papiergeldes durch die Stadtgemeinde. Da Hilfe sofort geschafft werden musste, so konnte nur die letztere Eventualität in Betracht gezogen werden, der auch die Staatsregierung im Prinzipe keineswegs abgeneigt schien.

1) Dazu Hypotheken an 10 aussersächsischen Grundstücken mit 385,000 Mk. Ueber die Sparbankgeschäfte cf. Zeitschr. d. Kgl. Sächs. Statit. Bureaus. XX. Jahrg. S. 100 und VII. S 20, und überhaupt Bd. IV, S. 235 f. d. Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat.

2) Zu Grunde gelegt sind der Darstellung die beim Stadtmagistrat Chemnitz über die Bank erwachsenen Verhandlungen und Akten. Auch die Chemnitzer Handels- und Gewerbekammer Jahresberichte enthalten Einschlägiges.

Das Projekt nahm bald greifbarere Form an, indem schon am 18. April dem Stadtrathe die Grundzüge eines Planes zur Errichtung einer städtischen Diskonto-Zettelbank überreicht wurden, welche vorher in einer Versammlung von Gewerbtreibenden öffentlich berathen worden waren. Die von der verordneten Kommission ausgehende „Aufforderung zur Begründung einer städtischen Diskonto-Kasse" wurde am 16. April 1848 gedruckt, und zwei Tage später waren von dem in Aussicht genommenen Fond bereits 30,000 Thlr. gezeichnet.

Der weitere Gang der Dinge sticht gegen die Schwerfälligkeit bei Gründung der Leipziger Bank vortheilhaft ab. Der Rath und die Verordneten der Stadt einigten sich über die Kardinalfrage, ob die Kommune die Gründung einer Bank in die Hand nehmen solle, so rasch, dass am 5. Mai bereits alle Rathsmitglieder sich im Besitze eines gedruckten Exemplars der Statuten für die Chemnitzer Bank befanden, und noch an diesem Tage die Berathung desselben erfolgte. Den von ihnen gefassten Beschlüssen trat der am 10. Mai versammelte Bürgerausschuss mit unerheblichen Modifikationen bei. Zwei Tage später bat die Stadt bereits das Ministerium um Bestätigung der Statuten, und notifizirte, dass 61,000 Thlr. Einlagen gesichert seien.

Daraufhin gab das Staatsministerium am 20. Mai zu erkennen, dass es die Gründung einer Stadtbank und die Ausgabe von Banknoten zu 1 Thlr. durch dieselbe nicht beanstande, jedoch nur gegen Widerruf, und ohne dass die Staatsregierung irgend eine Garantie für das Unternehmen übernehme, ja nicht einmal die Annahme der Noten bei den Staatskassen bewillige.

Bezüglich einzelner von der Regierung beanstandeter statutarischer Bestimmungen wurde rasch eine Einigung erzielt, nur hinsichtlich der Zahl der zu emittirenden Noten bestand noch längere Zeit eine Differenz, die jedoch auch schliesslich im Sinne der Regierung entschieden wurde, worauf sodann am 26. Sept. bereits die Konstituirung der aus 12 Mitgliedern bestehenden Bankdeputation erfolgte[1]. Es besserten sich übrigens die Geldverhältnisse bald so sehr, dass die Bankverwaltung sich nicht genöthigt sah, die von den Zeichnern der Bankeinlagen hinterlegten Wechsel einzuziehen, und sich mit dem von den 76 Zeichnern eingezahlten Betrage von 15,200 Thlr. begnügen konnte. Dafür erhielten dieselben auf 200 Thlr. lautende Schuldobligationen der Stadt Chemnitz eingehändigt.

Da sich die Bank für die Chemnitzer Gewerbetreibenden als sehr

---

1) Erweiterung des Lombardgeschäftes der Bank s. Allerh. Dekret v. 6. Dez. 1849.

nützlich erwiesen hatte, so gab die Regierung dem wiederholten Ansuchen der Stadt um Verlängerung des Bankprivilegs nach [1]), wies aber das weitere Ansuchen um Erweiterung des Notenrechtes der Bank theils aus fiskalischen, theils aus Rücksichten für eine zu errichten beabsichtigte Landesbank rundweg ab (12. Okt. 1854). Verhandlungen, welche im Jahre 1857 f. auf Wunsch der Regierung mit dem Zwecke angestellt wurden, die Stadt-Bank in eine Aktien-Bank umzuwandeln, bei der sich die Stadt nur mit einem mässigen Kapitale betheiligen sollte, scheiterten an den schlechten Rentabilitätsaussichten.

Von der Krisis des Jahres 1866 war selbstverständlich auch Chemnitz schwer betroffen worden; zur Linderung derselben erhielt die Stadtbank einen Vorschuss von 430,000 Thlr. unter der Bedingung überwiesen, dass die Stadt die Garantie dafür übernehme. Den wiederholten Ansuchen des Stadtrathes gegenüber, um Erhöhung des Notenbetrages der Bank auf das Doppelte (21. Sept. 1866) verhielt sich die Regierung auch dieses Mal ablehnend.

Nach dem neuen unterm 10. April 1876 genehmigten Statute besteht das Grundkapital der im Auftrage der Stadt verwalteten Bank aus 510,000 Mk. [2]) und ist auf dieser Höhe zu erhalten. Ihr Notenkontingent ist hierauf beschränkt. Die Stadtgemeinde ist die Inhaberin und Eigenthümerin der Bank, für deren Verbindlichkeiten sie mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen haftet; dafür bezieht sie auch den ganzen Reingewinn, sobald der Reservefonds die statutarische Höhe erreicht hat, und es fällt ihr bei Auflösung der Bank deren ganzes Vermögen zu. Die Sächsische Regierung hat sich das Oberaufsichtsrecht über die Bank und deren Verwaltung vorbehalten; an ungedeckten Noten darf dieselbe bloss 441,000 Mk. emittiren. Die bei der Gründung eingezahlten Aktienantheile im Betrage von 15,200 Thlr. wurden von der Stadt (nicht der Bank) bereits am 12. März 1874 den Bankeinlegern zurückbezahlt.

---

1) Verlängerung um 5 Jahre durch Dekret v. 14. Okt. 1851, dann um weitere 5 Jahre durch Dekr. v. 28. Mai 1856. Die Regierung setzte es aber zur Bedingung, dass der Reingewinn der Bank in Zukunft zur Bildung eines Reservefonds verwendet werde. Erst wenn derselbe die Höhe von 100,000 Thlr. erreicht habe, sollte eine Theilung zwischen dem Reservefonds und der Stadtkasse erfolgen (26. Nov. 1863). Weitere Verlängerungen erfolgten durch Dekrete v. 11. Mai 1854 und 21. Juli 1868 auf weitere 10 Jahre, dann auf 5 Jahre v. 12. März 1874 an gerechnet durch Dekret v. 4. November 1873.

2) (dem bis dahin angesammelten Reservefonds der Bank); der Beschluss des Rathes, sich unter das Reichsbankgesetz zu stellen, datirt schon v. 16. März 1875.

§. 31.
Die Spekulationsperiode der Fünfziger Jahre und ihre Frucht, die Allgemeine Deutsche Kreditanstalt in Leipzig. Maassregeln gegen die Ueberfluthung Sachsens mit sogen. wilden Noten.

Unsere Zeit ist so lebhaft mit dem Bankschwindel der letzten Jahre beschäftigt, dass sie fast vergisst, dass Deutschland vor ungefähr 21 Jahren eine ganz ähnliche Ueberstürzungsperiode durchgemacht hat, die naturgemäss auch ihre intensive Krisis zur Folge hatte.

In Folge der Entdeckung der australischen und kalifornischen Goldfelder, der Durchführung der Eisenbahnen und der vom Jahre 1848 ausgehenden sozialen Reformen entstand in den fünfziger Jahren ein ausserordentlicher wirthschaftlicher Umschwung [1]). In einem einzigen Jahre (1852) entstanden in England 153 Gesellschaften mit einem Aktienkapitale von über 500 Millionen Gulden, im Jahre 1852 erfolgte in Frankreich die Gründung des credit mobilier, des Urbildes der deutschen Emissionsbanken, 1854 jene des credit foncier mit einem Kapitale von je 60,000,000 Fr.

Auch in Deutschland war der Unternehmungsgeist ein ungeheuerer, und es beziffert sich das auf Banken in den Jahren 1853—1857 daselbst eingezahlte Aktienkapital allein auf ca. 355 Mill. Gulden. Wurden doch in dem verkehrsarmen Darmstadt allein in den Jahren 1853 und 1855 zwei Banken mit einem Aktienkapital von 70 Mill. Gulden gegründet. Die Agiotage trieb schrecklich ihr Unwesen, und das Gründerthum feierte seine ersten Orgien. Auch Sachsen blieb davon nicht verschont.

Die Idee zur Gründung einer neuen Bank daselbst, der nachmaligen Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt in Leipzig, ging von Dr. Otto Hübner aus, nach dessen Intention die Bank für Deutschland das werden sollte, was die österreichische Kreditanstalt für Oesterreich zu werden bestimmt war [2]). Ihr Sitz sollte sie vorzugsweise geeignet machen, dem deutschen Handel und der deutschen Industrie als vermittelndes Organ sowohl zur Kapitalbeschaffung als zur Förderung des Absatzes zu dienen. Die Konzessionirung des Institutes verzögerte sich jedoch, einmal weil die Leipziger Bank das Erstehen einer mächtigen Konkurrenz in demselben fürchtete, und weil das

1) Das Nähere ist dem Werke von M. Wirth, Geschichte der Handelskrisen 1858 zu entnehmen.

2) cf. Otto Hübner, Jahrb. d. Volkswirthschaft u. Statistik. Jahrg. V.

sächsische Finanzministerium die Anschauung hegte, es möchten die Aktien und Obligationen desselben den Kurs der sächsischen Staatspapiere drücken [1]).

Die Reklame bei Gründung des Institutes war eine ungeheuere und dem entsprechend auch der Erfolg der Emission. Wurden doch bei der am 26. u. 27. März stattfindenden Subskription 4,553,470 Aktien im Nominalwerthe von 455,347,000 Thlr. angemeldet. Den Gründern wurde ein Gewinn von 370,000 Thlr. nachgerechnet.

Die Bankleitung ging anfänglich sehr reservirt zu Werke, und zog sich sogar wegen ihres etwas passiven Verhaltens Vorwürfe zu. Bald darauf legte sie aber einen grossen Theil ihrer Kapitalien in der Lübecker Kredit-Versicherungsbank, einer Züricher Kredit-, der Gothaer Zettelbank und mehreren industriellen Unternehmungen an, und sass damit, als im Herbste 1857 die Krisis auch über Leipzig hereinbrach, gründlich fest.

Als nun die Aktien tief fielen [2]), da waren die Aktionäre gleich bei der Hand, einen Stein auf die Bankverwaltung zu werfen und das Institut womöglich zur Liquidation zu drängen, an deren Stelle jedoch später eine Reduktion des Aktienkapitals auf 5 Mill. Thlr. beschlossen wurde. Diese letztere war indessen nur vorübgergehender Natur, indem seit 1873 das Aktienkapital wieder auf den ursprünglichen Betrag erhöht wurde.

Die Bank hatte ursprünglich die Absicht, eine Sächsische Hypothekenbank ins Leben zu rufen, erwirkte aber später bloss die Befugniss, behufs Gewährung hypothekarischer Darlehen Pfandbriefe emittiren zu dürfen; ult. 1875 waren davon für 8,589,900 Mk. im Umlaufe [3]). —

Den während der fünfziger Jahre meist in kleinen, verkehrsarmen Städten konzessionirten Zettelbanken kam es vortrefflich zu Statten,

---

1) Gelegentlich möchten wir noch auf eine 1856 in Dresden erschienene Brochüre erinnern, betitelt: Einladungsschrift nebst Statuten betr. die Errichtung zweier Nationalbanken zu Dresden und Leipzig behufs Begründung einer allg. Spar-, Noth- und Hilfskasse für den ärmeren Theil der Bevölkerung Sachsens (61 Seiten). Ferner: An die Aktionäre der Allg. Deutsch. Kredit-Anstalt in Leipzig von Wilh. Seyffert, Mitglied des Verwaltungsrathes 1859; dann die Leipziger Kredit-Anstalt, ihre Aufgabe, Situation und Zukunft. Leipzig 1858. Die Leipziger Kredit-Anstalt als Musterbild des Kredit-Anstalt-Systems. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 19. Jahrh. 23 S. (Dresden). Offener Brief an die Aktionäre der Allg. Deutsch. Kred.-Anst. von A. H. Payne. Leipzig und Dresden 1859.

2) 1858 68 %, niedrigster Stand 35 %.

3) Die Maximalziffer der statthaften Emissionen beträgt 13,500,000.

dass Preussen, Bayern, Sachsen und Württemberg sich hinsichtlich der Ausgabe von Banknoten die weitgehendste Reserve auferlegt hatten. Während nun Preussen, um das Land vor einer Ueberschwemmung mit den kleinstaatlichen Noten zu verhindern, die Cirkulation derselben bei Strafe verbot, wurde in Sachsen ein entschieden gemässigterer Weg eingeschlagen. Durch Gesetz vom 18. Mai 1857 wurden nämlich fremde Banknoten nur dann zugelassen, wenn die emittirende Bank in Leipzig eine Anstalt unterhielt, woselbst die Noten spätestens binnen 3 Tagen gegen Silber ausgewechselt werden konnten. Die Maassregel hat sich praktisch wohl bewährt [1]).

§. 32.
Die Sächsische Landeskultur-Rentenbank.

Die Landeskultur-Rentenbank [2]) ist ein spezifisch sächsisches Kreditinstitut agrarpolitischen Charakters, welches den Zweck hat, den Interessenten bei den nach dem Gesetze vom 15. August 1855 vorzunehmenden Wasserlaufsberichtigungen, und den Unternehmern von Bewässerungen und Entwässerungen die erforderlichen Geldmittel vorzustrecken. Ins Leben gerufen durch Gesetz vom 26. Novbr. 1861 sind ihre Einrichtungen jenen der Landrentenbank analog nachgebildet, m. a. W., auch sie steht unter der Verwaltung und Garantie des Staates, und gewährt ihre Hilfe gegen eine von den Unternehmern auf 41 Jahre zu leistende 5%ige Rente in 4%igen, dem zwanzigfachen Betrage dieser Rente gleichkommenden, auf den Inhaber lautenden Schuldscheinen (Landeskultur-Rentenscheinen). Die Vortheile des Systems sind die Beschaffung eines Darlehens zu Kulturzwecken gegen Eintragung einer Rente, dann die Unkündbarkeit und allmähliche Tilgung derselben. Trotz dieser Begünstigungen ist die Benutzung der Anstalt hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben, hauptsächlich wohl aus dem Grunde, weil sich die Landwirthe mit deren Einrichtung nicht hinlänglich bekannt gemacht hatten. Es sind nämlich bis zum Ende 1875 der Landeskultur-Rentenbank überhaupt nur 1912 einzelne Landeskulturrenten im Gesammtjahresbetrage von 212,531 Mk.

---

1) Wagner, System S. 55. Das betr. Ges. findet sich abgedruckt bei Hübner, Jahrb. 1857, Bd. V. Th. II. S. 118.

2) Die Literatur über dieses Institut findet sich in dem oben §. 27 Note 1 citirten Artikel von Dr. Victor Böhmert, worauf überhaupt hinsichtlich der näheren Einzelheiten verwiesen werden muss. Zur Zeit ist die Einführung eines ähnlichen Institutes in Bayern, Preussen und Hessen beabsichtigt. Wegen Bayern s. meinen Aufsatz in der Bayerischen Handelszeitung 1876 Nr. 278. cf. auch Bd. IV. S. 230 d. Jahrb. f. Nat. u. Stat.

überwiesen worden. Bis zum Schlusse des Jahres 1875 sind an Landeskultur-Rentenscheinen nach Nennwerth 4,250,400 Mk. zur Ausfertigung gelangt, und 440,700 Mk. wieder aus dem Verkehre gezogen worden, so dass nach Schluss des Jahres Scheine im Gesammtwerthe von 3,809,700 Mk. im Verkehre gestanden haben.

Durch Gesetz vom 1. Juni 1872 wurde der ursprünglich für Ende des Jahres 1873 bestimmte Schlusstermin für Ueberweisung von Renten an die Landeskultur-Rentenbank aufgehoben, und bestimmt, dieselbe habe die Leistung und Zahlung auch solcher Geldbeträge ganz oder theilweise zu vermitteln, welche von Grundstückbesitzern nach Ortsverfassung als antheiliges Anlagekapital a) zur Ausführung oder zum Umbaue einer im öffentlichen Interesse nöthigen Anlage zu Entwässerung eines Ortes oder b) zur ersten Herstellung einer bauplanmässigen Strasse innerhalb einer Ortschaft aufzubringen sind. Noch weiter gehende Anträge, dass den Stadtgemeinden des Landes ganz allgemein die Mitbenutzung der Bank für Be- und Entwässerungs- auch Expropriationsunternehmungen gestattet werde, sind zwar verlautet, allein wegen mehrfacher Bedenken wieder aufgegeben worden.

V. Abschnitt.

Die neuere und neueste Sächsische Bankentwicklung.

§. 33.

Die Bankfrage auf dem Landtage 1860/61, die Bank-Enquête vom Jahre 1863 und die Sächsische Bank in Dresden.

Der §. 17 des Sächsischen Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche machte die Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Werthpapieren von der Genehmigung der Regierung abhängig, und ordnete weiter an, dass Aktien- und Kommanditgesellschaften, welche dergleichen Geschäfte betreiben wollen, ohne staatliche Genehmigung nicht errichtet werden dürfen. Damit war das Konzessionswesen für Kreditinstitute, welche Papiere au porteur in irgend welcher Form (Banknoten, Pfandbriefe, Bankobligationen) ausgeben wollten [1]), gesetzlich sanktionirt, Instituten aber, welche die bezügliche Erlaubniss erhielten, eine gewisse privilegirte Stellung einge-

---

1) Das Nähere über diese Frage s. in §. 14 meiner Lehre von der Befugniss zur Ausstellung von Inhaber-Papieren. München 1870.

räumt worden. Auf dem Landtage von 1860/61 wurde nun mehrfach der Wunsch nach Gründung einer Kgl. Landesbank mit dem ausschliessenden Rechte der Emission von Banknoten laut, und diese Frage auch des Längeren erörtert. Als das Resultat der Sitzung vom 4. Juli 1861 können wir folgende Sätze bezeichnen:

1) Die Errichtung einer Staatsbank wurde als unzeitgemäss bezeichnet.
2) Auch gegen Errichtung einer gemischten Staatsbank nach preussischem Muster waren die Bedenken überwiegend.

Dagegen wurde

3) die Gründung von neuen Privatbanken unter gewissen sicherstellenden Modalitäten begutachtet. Missstände an dem gegenwärtigen Bankwesen seien nicht wahrzunehmen, es sei denn die geringe Zahl sächsischer Bankplätze (Mangel eines ausgebildeten Filialsystems), ein Uebelstand, der sich auch ohne die Schaffung einer Kgl. Landesbank beseitigen lasse.

Hierauf wurde von der Kammer einstimmig beschlossen, die Regierung zu ersuchen, der nächsten Ständeversammlung nach Einholung technischer Gutachten eine Mittheilung über die Mängel und Lücken des Bankwesens zugehen zu lassen. Im Vollzuge dieses Kammerbeschlusses erging am 2. Juli 1863 Seitens des Kgl. Staatsministeriums des Innern an sämmtliche Handels- und Gewerbekammern des Landes ein Reskript, worin dieselben zur gutachtlichen Aeusserung über nachstehende Fragen aufgefordert wurden: 1) Inwieweit sind die bestehenden Kreditinstitute im Lande noch mangelhaft und nach welchen Richtungen hin lassen sie noch Lücken erkennen? 2) Kann der Staat durch eigene Institute Etwas zur Beseitigung dieser Mängel und Lücken thun? 3) Stehen der Privatthätigkeit in dieser Beziehung Hindernisse entgegen, und welche? Ist es im Interesse des Kredits rathsam, alle diese Hindernisse zu beseitigen — insbesondere was die Banknoten-Emission anlangt?

Obwohl die Regierung, wie bereits bemerkt, in der Hauptsache Gutachten einziehen wollte, so machte sie doch aus ihrer bisherigen Bankpolitik kein Hehl, und liess auch durchblicken, dass sie auch in Zukunft an den erprobten Grundsätzen festhalten wolle. Als solche bezeichnete sie: Verwerfung des Bestrebens nach Abhilfe durch allgemeine Staats-Kreditinstitute einerseits, und möglichst geringe Beschränkung der Privatthätigkeit andrerseits, was jedoch nicht soweit gehen dürfe, die Ausgabe von Noten auch da zu gestatten, wo solche der Natur der Kreditverhältnisse nach nicht zu rechtfertigen

sein würden — wie z. B. bei reinen Hypothekenbanken — oder überhaupt die Ausgabe eigentlicher Banknoten unbedingt frei zu geben. Auch hob die Staatsregierung mit Recht hervor, dass vielfach in Fällen von Lücken und Mängeln im Bankwesen gesprochen werde, wo es sich doch nur im Grunde um übertriebene unerfüllbare Anforderungen an den Kredit handle. Der letztere Umstand treffe insbesondere zu, wo es sich um Projekte zur Hebung des Grundkredits auf städtische Gebäude, und zur Beschaffung ausgedehnten Kredits für Fabriketablissements handle. — Das Resumé der eingegangenen Berichte ist in Kürze Folgendes:

1) Die Leipziger und Zittauer Handelskammer negirten überhaupt das Bestehen von Lücken im heimathlichen Bankwesen. Auch ein Bedürfniss nach mehr Zweigbanken liege nicht vor; existire aber ja ein solches, so liege ja die Abhilfe in der Hand der Regierung, da die Leipziger Bank statutarisch zu deren Errichtung angehalten werden könne. Bezug genommen war, dass seit 1849 nur ein einziges Gesuch einer Stadt um eine Filiale der genannten Bank verlautet, und auch dieses (Chemnitz) später wieder zurückgezogen worden sei. Abzuhelfen sei dagegen der Schwierigkeit, Gelder auf kurze Zeit zinstragend unterzubringen.

2) Gegen die Gründung einer Staatsbank sprachen sich alle Kammern sehr entschieden aus; die Motivirung muss aber vielfach als eine sehr unzutreffende bezeichnet werden. So perhorrescirte z. B. die Zittauer Kammer Staatsbanken, weil dieselben den Staatskredit mit dem Bankkredit vermischen, weil Spekulationen mit Staatsgeldern unstatthaft seien, weil der Nutzen des Bankkredits nur Einzelnen zu Gute komme, der Verlust aber die Gesammtheit treffe, dem Privaterwerbe eine zu gefährliche Konkurrenz erwachse, weil in Zeiten der Noth, wo die Hilfe des Staates am Meisten verlangt werde, der Staat oft weniger Kredit habe als der Privatmann, — Alles Einwände, die durch Hinweis auf die Kgl. Bayerische Staatsbank in Nürnberg mit einem Schlage entkräftet werden können. Auffallender Weise huldigte nebenbei die Zittauer Kammer der ganz verkehrten Anschauung, dass der Staat eine allgemeine Landeshypothekenbank nichts destoweniger qua Staatsanstalt ins Leben rufen solle, indem hier die voraufgeführten Bedenken nicht maassgebend seien. Zunächst war freilich nur eine Erweiterung der Landeskultur-Rentenbank in Anregung gebracht. Die Plauen'sche Kammer befürwortete dagegen die Konzessionirung weiterer Pfandbrief-Institute auf möglichst freier Grundlage.

3) Gegen Aufhebung des Konzessionszwanges und gegen Notenfreiheit plädirten die Leipziger und Zittauer Deputation, wogegen sich die Chemnitzer und Dresdner Kammern mehr für die Errichtung eines grossen Bankinstitutes mit einem Netze sächsischer Filialen aussprachen. Von einer anderen Seite endlich war beantragt, die Staatsregierung solle einem Bankinstitute, welches geneigt sei, von einer Centralstelle ausgehend, ein ausgedehntes Netz von Agenturen und Niederlassungen im Lande auszubreiten, thatsächlich fördernde Bedingungen gewähren, der Errichtung neuer Zettelbanken nicht in den Weg treten, wohl aber bei Ertheilung neuer Konzessionen, so weit thunlich, Gegenleistungen im allgemeinen Interesse Seitens der betreffenden Institute zu erreichen suchen [1]).

Das Resultat der angestellten Bank-Enquête war ein überaus fruchtbares; denn es ist als solches die alsbaldige Gründung der Sächsischen Bank zu verzeichnen, deren Konzession vom 18. Juli 1865 datirt [2]). Sie ist zur Zeit bei Weitem das grösstentwickelste Sächsische Kreditinstitut und besitzt ein ausgebildetes Filialsystem. Ihre Gründung hat wesentlich dazu beigetragen, dass Leipzig so rasch von Dresden überflügelt wurde. Vor zwanzig Jahren hätte man dies eben so wenig für möglich gehalten, als dass Augsburg von München überholt werde. Die vier Städte bieten in dieser Beziehung entschieden Analogien, und man kann geradezu den Schluss ziehen, dass der grosse Geld- und Wechselverkehr nach den Residenzstädten tendire. Frankfurt und Hamburg haben dasselbe Schicksal der Ueberflügelung von ihrer Rivalin Berlin erfahren. Ebenso hat Stuttgart die bei Weitem grössere Handelsstadt Mannheim als Geldplatz im Zeitraume weniger Jahre überholt.

Neueren Datums hat sich die Bank dem Reichsbankgesetze unterworfen und besitzt nun ihre Einlösestelle in Berlin. Die Summe der ungedeckten Noten ist ihr auf 16,771,000 Mk. festgesetzt [3]).

Gleichfalls in das Jahr 1865 fällt die Gründung der Dresdner Gewerbe-Bank Fröhner, einer in mässiger Entwicklung begriffenen Kommanditgesellschaft. Die von Wien ausgehende Börsenfluth hatte

---

1) cf. Gustav Dörstling, Beiträge zur Beantwortung der von dem Kgl. Ministerium des Innern bezüglich des Bankwesens an sämmtliche Handelskammern gestellten Fragen (gedruckt bei Hugo Wilisch in Chemnitz). Als Centralinstitut dachte Dörstling zunächst an die bereits in Sachsen domizilirende Weimarische Bank.

2) Zu vgl. wäre der Statuten-Entw. für die in Dresden zu begründende Sächs. Bank mit Motiven, herausgegeben vom handelswissenschaftlichen Verein zu Dresden 1865.

3) Am 31. Juli 1874 hatte sie 30,481,000 Thlr. Noten in Umlauf.

für das Institut sehr bedeutende Kapitalkündigungen im Gefolge, welche dasselbe mit Einziehung seiner aussenstehenden Darlehen und Unterlassung jeder neuen Kreditgewährung (!) beantwortete [1]). Wie sehr Kreditinstitute durch ein derartiges Vorgehen eine Krisis verschärfen, bedarf wohl keiner Bemerkung.

§. 34.
Vorschläge zur Förderung des Hypothekar-Kredites und die Gründung der Leipziger und der Sächsischen Hypothekenbank.

Bis zum Jahre 1863 sorgten für die Befriedigung des hypothekarischen Kredites in Sachsen in der Hauptsache bloss der erbländische Kreditverein und die Lausitzer Bank, zwei nur mit geringen Mitteln ausgestattete Kreditinstitute, welche den an sie gestellten Anforderungen auch nicht im Entferntesten entsprechen konnten. Die Hypothekengeschäfte der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt in Leipzig waren noch von keinem Belange, und von der Geschäftsthätigkeit mehrerer in neuester Zeit auswärts gegründeter Hypothekenbanken war in Sachsen noch wenig oder nichts zu verspüren. Die in Dresden (1859) errichtete sächsische Hypotheken-Versicherungsgesellschaft war eigentlich der drastischste Beweis, wie schwer es war, damals auf ein Immobile ein Darlehen zu erhalten. Die Nothwendigkeit, den Landwirthen und Besitzern städtischer Grundstücke zur Beschaffung von Kapitalien neue Kanäle zu öffnen, wurde allgemein anerkannt, und nur über die Modalität der Ausführung lange Zeit ohne greifbares Resultat hin- und her berathen.

Schon um das Jahr 1857 war die Regierung mit Ausarbeitung eines Planes beschäftigt, auf Grund dessen sie eine allgemeine Hypothekenbank als Staatsanstalt in Verbindung mit Vorschuss- und Unterstützungskassen zu errichten gedachte. Von anderer Seite wurde das Verfehlte, was in einer derartigen Schöpfung gelegen hätte, eingesehen, und an die Leipziger Kreditanstalt das Ansinnen zur Begründung einer Landeshypothekenbank gestellt [2]); auch die Errichtung eines städtischen Pfandbrief-Institutes kam zur selben Zeit

---

1) 1875 betrug die Zahl der Mitglieder 113, die Höhe der Geschäftsantheile 110,185 Mark, der Depositen 1,073,154, der Vorschüsse 1,139,002 Mk., der Ueberschuss des Geschäftsjahres 36,595 Mk.

2) Der Antrag ging aus dem Schoosse der letztgenannten Bankverwaltung hervor; man vgl. die Schrift: Die Kreditverhältnisse des Kgrch. Sachsen von Dr. Heinrich Bodemer, Dresden bei Rudolph Kuntze. 1857. S. 79 ff.

in Leipzig zur Sprache, konnte aber die Genehmigung der Staatsregierung nicht erhalten. Zwei Jahre später trug man sich mit der Gründung einer städtischen Vereins-Hypothekenbank für das Königreich Sachsen, beruhend auf solidarischer Haftung und gemeinsamer Verwaltung aller oder doch der meisten Städte des Landes [1]) — eine ganz unfruchtbare Idee, für die sich trotzdem der Stadtrath zu Oschatz lebhaft zu begeistern vermochte, freilich ohne bei den Vertretern der übrigen Kommunen irgendwie Anklang zu finden. Im darauffolgenden Jahre (1860) wurde in einer für den dritten volkswirthschaftlichen Kongress zu Köln bestimmten Denkschrift der Gedanke der Errichtung einer Landeshypothekenbank entschieden bekämpft, dagegen den Hypothekenversicherungsanstalten lebhaft das Wort geredet [2]).

Ein weiterer Vorschlag endlich lief dahinaus, (1863) das in Bremen seit Jahrhunderten bestehende Handfestensystem auch in Sachsen zur Erleichterung des Hypothekarkredits einzuführen, und zwar durch Gründung von Handfestenbanken in den einzelnen Städten [3]).

Alle diese wohlgemeinten Projekte kamen indessen über das Stadium blosser Anregungen nicht hinaus, und es blieb Alles beim Alten, bis endlich im Jahre 1863 das Bestätigungsdekret für die zur Zeit noch bestehende Leipziger Hypothekenbank erlangt wurde. Die Gründung war schon nahezu 7 Jahre zuvor erfolgt, und zwar durch den Stadtältesten J. C. Hentze und Friedrich Niess. Die Bestätigung des Nachtrages, betreffend die Erweiterung des Aktien-Kapitals von 150,000 M. auf 300,000 M. erfolgte hierauf rasch; aber über Erlangung der Berechtigung zur Ausgabe ausloosbarer Hypothekenbankscheine (Pfandbriefe) waren beinahe 2 Jahre verstrichen. Ausser dem Hypothekengeschäfte pflegt die Bank auch noch den Depositenverkehr und den Inkasso von Miethzinsen. Sie erfreut sich aber keiner grossen Ausbreitung, und hat, da sich der Sächsische Grundbesitz

1) cf. Vorschläge zur Errichtung einer städtischen Vereins-Hypoth.-Bank f. d. Kgrch. Sachsen. Zur Förderung des städtischen und industriellen Grundkredits v. Oskar Förster (bei Fr. Odelkop's Erben in Oschatz 1859 gedruckt. 51 Seiten).

2) Bericht über die Zustände des Realkredits erstens im Kgrch. Sachsen mit speziellem Bezug auf die Sächs. Hypoth.-Vers.-Gesellsch. von Bernhard Miller; sowie zweitens im Kaiserthum Oesterreich von einem Oesterreicher. Leipzig 1860 bei Hübner.

3) Vorschlag zur Erleichterung des Hypothekar-Kredites auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Hypotheken-Wesens im Kgrch. Sachsen zunächst für Städte, Zwickau 1863. cf. auch den Statuten-Entw. mit Motiven zu einer Kredit-Amortisationsbank für Sächs. Landwirthe auf Grund der Statuten des Vorschussvereins in Frankenberg, bearbeitet von Karl Friedrich Schmidt, Frankenberg 1864. Jahresber. d. Chemnitzer Handels- u. Gewerbe-Kammer v. J. 1865, S. 40. Hermann Th. Haustein, Handfesten zur Erleichterung des Hypothekar-Kredits zunächst f. Städte d. Kgrch. Sachsen, 1868.

wegen des etwas niederen Kurses ihrer Hypothekenbankscheine und des dadurch vertheuerten Kredites bei ihr fast nicht betheiligen kann, ihre wenigen Hypotheken in Böhmen und sonst ausser Landes suchen müssen. Wegen der statutarischen und effektiven Höhe der Pfandbriefemission s. unten. In aller neuester Zeit aufgetretene Liquidationsbestrebungen hat die Bank glücklich überwunden.

Drastisch war der Verlauf der um dieselbe Zeit (25. Mai 1864) in's Leben gerufenen Sächsischen Hypothekenbank in Leipzig. Die Seele derselben war ein gewisser Dr. Menz, von Haus aus weder Finanzmann noch Jurist, vielmehr Doktor der Medizin. Die Idee zur Gründung der Bank [1]) war in ihm durch den s. Z. viel bekannten Langrand-Dumonceau erweckt worden, wenn ich recht unterrichtet bin, gelegentlich eines beiderseitigen Badeaufenthaltes. Langrand stand damals eben auf der Höhe seines Ruhmes, und war zu dieser Zeit als Finanzgrösse mit Niemandem besser zu vergleichen, als mit dem später in Berlin in schneller Zeit zu so riesiger Macht emporgewachsenen Eisenbahnkönige Strousberg. Kein Wunder, dass Dr. Menz, von seinem Ansehen geblendet, und in Geldangelegenheiten ganz homo novus, sich Langrand rückhaltslos anvertraute, und kein Wunder auch, dass es gelang, zu der Gründung Namen von bestem Klange herbeizuziehen. (Ausser Dr. Menz befanden sich im ersten Direktorium: P. de Decker, Dr. Lippert, Dähne, M. Lorenz, A. Nothomb, s. Z. als belgischer Minister hochgefeiert, und Adr. Tcharmann.)

Von dem Aktienkapital im Betrage von 10,000,000 Thlr. sind nur 10 % eingezahlt worden. Langrand hatte sich bei Begründung der Bank verbindlich gemacht, das erforderliche Aktienkapital entweder selbst zu zeichnen, oder durch andere zu beschaffen. Dem entsprechend hatte er im Januar 1865 hinsichtlich 97825 Aktien à 100 Thlr. an seiner Stelle die Société de credit foncier internationale substituirt, an deren Stelle später die Société générale pour favoriser le credit foncier in London getreten ist. Zur Zeit der Konkurseröffnung hatte die genannte Gesellschaft noch die ganze Zahl von Aktien in ihrem Besitze, und wurde zwar bezüglich der auf diese Aktien rückständigen 90 % als Debitorin angesehen, jedoch bei der geringen Aussicht auf Realisirung des Betrages gegen Zahlung einer Abfindungssumme von 100,000 Thlr. aus dem Obligationsnexus entlassen. Von den restigen 2175 Aktien waren zur Zeit der Konkurserklärung 1101 im Be-

1) Eine ausführliche Besprechung des Institutes rechtfertigt sich um so mehr, als bisher darüber nirgends zusammenhängende oder auch nur zuverlässige Nachrichten zu finden sind.

sitze der Familie Langrand, und 673 in jenem der Familie Menz (unbekannten Aufenthaltsortes); es erübrigten sonach nur 401 Aktien, bei denen die Frage der Resteinzahlung von 90 % eine praktische Bedeutung haben konnte. Im April 1872 zur Einzahlung aufgefordert, haben fast Alle erklärt, dass sie sich zur Einzahlung vorläufig nicht veranlasst sähen, resp. dazu nicht verpflichtet hielten.

Menz hatte schon vor Errichtung der Bank sich Langrand gegenüber vertragsmässig verpflichtet, nur durch dessen Vermittelung Geschäfte zu machen, und ihm die durch den Pfandbrief-Verkauf erlangten Mittel zur Verfügung zu stellen. Diesem Versprechen ist derselbe auch getreulich nachgekommen.

Bei dem herrschenden Mangel an soliden Anlagepapieren, und Dank der Langrand'schen Verbindungen erfreute sich die Bank anfänglich eines ausserordentlichen Aufschwunges, und es hatte dieselbe bis zum Mai 1866 schon 4 Millionen Thaler Pfandbriefe untergebracht. Aber diese 4 Millionen waren verwendet worden, um 1,800,000 Thlr. Hypotheken auf ungarischen Liegenschaften im Wege der Cession von der (von Langrand geleiteten) Banque de crédit foncier et industriel zu erwerben, und ausserdem dieser Bank selbst gegen Verpfändung ihrer ungarischen Besitzungen über 2,000,000 Thlr. zu leihen; von direkten Darlehensgeschäften waren nur 3 in Sachsen und Böhmen im Gesammtbetrage von 21,000 Thlr. zu Stande gekommen.

Damit war ein überaus schlüpfriger Weg betreten worden; denn die Bank hatte selbstverständlich die Lust nach Abschluss kleiner aber solider Geschäfte verloren, wogegen sie nach den stattlichen Provisionen dürstete, welche die gleich massenweise abgeschlossenen Cessionen abwarfen, und welche ihrerseits wiederum die Vertheilung fetter Dividenden gestatteten.

Während die früheren Hypotheken mit den durch Verkauf der Pfandbriefe gelösten Baarsummen erworben worden waren, begann man seit April 1866, da der Pfandbriefverkauf in Folge der kriegerischen Ereignisse in das Stocken gerieth, Darlehen in den eigenen Pfandbriefen zu geben. Durch diese Manipulation wurden in den Jahren 1866, 1867 und 1868 9 weitere Darlehensgeschäfte abgeschlossen, und dadurch 2,325,000 Thlr. Hypotheken in Russland, Schlesien, Galizien und Bayern — meist von sehr zweifelhafter Güte erworben.

Den Schluss der Geschäftsthätigkeit des ersten Direktorium's bildeten die „spekulativen" Darlehensgeschäfte, die darin bestanden, dass man Güterspekulanten die Mittel lieferte, um grössere Güterkomplexe zu erwerben. In diese Kategorie gehören die Darlehen auf das Gut

Wronke (in der Provinz Posen) mit 2,000,000 Thlr. und auf die Herrschaft Stolzenburg mit 3,000,000 Thlr. Die erste Besitzung war ca. 900,000 Thlr. werth, die letztere 1,200,000 Thlr., war aber schon mit 500,000 Thlr. belastet. Bei Wronke hat die Bank das ganze Kapital eingebüsst, während der Verlust bei Stolzenburg nur durch die Bemühungen der zweiten Direktion verringert wurde, welche die zur Subhastation gelangte Herrschaft für 815,000 Thlr. erstanden, und an die „Aktiengesellschaft zur Verwerthung der Herrschaft Stolzenburg" weiter verkauft hat.

Noch ist hervor zu heben, dass die Bankverwaltung im Jahre 1868 dem Konsortium Liemundt und Kirchmayr in Wien auf die von demselben erkauften österreichischen Staatsgüter ein Darlehen von 2,150,000 Thlr. in Pfandbriefen gab, und der Regierungskommissär sich durch die Darstellung des Dr. Menz, dass der Regulirung dieser Kaufgeschäfte nur formelle Hindernisse im Wege seien [1]), bestimmen liess, unbedeckte Pfandbriefe zu kontrasigniren. Bis Mitte September waren die Pfandbriefe mit 93 %, notirt, fielen sodann bis Ende Dez. auf 72½, und als die auf Wronke emittirten Stücke auf den Markt kamen, auf 53 %. Nachdem sie 1869 wieder bis 69 gestiegen waren, warf sie der Abschluss des Stolzenburger Geschäftes wieder auf 56 %.

In der Generalversammlung vom 30. Juni 1869, zu welcher viele über die inzwischen bekannt gewordene Geschäftsgebahrung entrüstete Männer sich Zutritt und Stimmrecht durch Erwerbung von Aktien verschafft hatten, wurde ein neues Direktorium erwählt, das nach besten Kräften die verwickelten Geschäfte entwirrte; trotz aller seiner Bemühungen konnte indessen der Konkurs nicht vermieden werden, weil die Zinslast der emittirten Pfandbriefe sich nicht aufbringen liess, ein gänzlicher Verzicht auf Zinsen aber schon aus praktischen Gründen nicht zu erlangen war, da hierdurch Vereinbarung mit jedem einzelnen Pfandbriefinhaber erforderlich gewesen wäre.

Von den zur Zeit der Konkurseröffnung (3. Nov. 1871) in Umlauf befindlichen 7,783,850 Pfandbriefen wurden 7,740,000 Thlr. von ca. 1030 Gläubigern bei dem Konkursgerichte rechtzeitig angemeldet, 16,500 Thlr. aber zur Ausgleichung einer Annuitätenrate eingeliefert, so dass überhaupt nur circa 27,000 Thlr. Pfandbriefe bis zum Ablaufe der Frist unangemeldet geblieben sind. In Folge nachträglicher Zu-

1) Vorgeschützt war, das Directorium habe die Lieferung von Pfandbriefen unter der Bedingung zugesagt, dass die Pfandbriefe lombardirt, die Lombardsummen und Lombardscheine bei der Bank deponirt, und nach Beseitigung der Hindernisse aus den Lombardsummen die Anzahlungen auf die Kaufgelder geleistet, und die Hypothek eingetragen werde.

lassung hat sich die Summe der Pfandbriefforderungen nach Kürzung der auf ausgeloste Pfandbriefe erhobenen Coupons auf 7,751,117 Thlr. 15 Ngr. festgestellt. Konkursgericht, Gläubiger-Ausschuss und die Kuratoren der zahlungsunfähigen Bank haben bisher 5 eingehende Berichte an die Gläubiger der Bank veröffentlicht, und sich nach Kräften bemüht, die vorhandenen Aktiva zu realisiren. Bis jetzt haben 3 Kapital-Rückzahlungen an die Pfandbriefbesitzer stattgefunden, nämlich am 5. Mai 1873 30 %, am 5. Sept. 1873 6 %, am 15. Mai 1874 5 %. Eine Schlussdividende, deren Höhe sich noch nicht festsetzen lässt (April 1874 auf 5 % geschätzt), steht noch in Aussicht. Der Konkurs ist noch nicht beendigt. Die Aktien der Bank und die Zinscoupons der Pfandbriefe sind werthlos.

Langrand hat nie eine erklärte Stellung bei der Bank gehabt; aber durch seinen Aktienbesitz und seine wenn auch privaten Abmachungen mit Menz hat er doch über die Bank nahezu unbeschränkte Herrschaft ausgeübt. Die Mitglieder des ersten Direktoriums haben sich um die Geschäftsleitung wenig gekümmert, jedenfalls auf die Tüchtigkeit des statutenmässig die Bank allein vertretenden Dr. Menz zu festes Vertrauen an den Tag gelegt.

Zwei Lehren gibt jedenfalls die Geschichte der Sächsischen Hypothekenbank: 1) dass man in Geschäftssachen sich durchaus nicht durch den Glanz eines Namens blenden lassen darf, 2) dass es unter allen Umständen gefährlich ist, die Leitung eines Finanzinstitutes in die Hand eines Mannes zu legen, und dass man einen Direktor nur dann gegen freundliche und feindliche Einflüsse sichert, und ihn zur Nüchternheit zwingt, wenn man ihm einen gleichberechtigten zur Seite stellt.

§. 35.
Sächsische Bankgründungen zwischen den Jahren 1866 und 1870.

Als im Jahre 1866 der Krieg zwischen Preussen und Oesterreich ausgebrochen war, wurde insbesondere Sachsen von einer sehr akuten Kreditkrisis heimgesucht. Nachdem schon längere Zeit vorher hohe Diskonto-Sätze das Nahen einer Krisis ahnen liessen, fing es an der Börse vom 8. Mai förmlich zu krachen an [1]). Während nun die Leip-

1) Es verloren an diesem Tage Sächsische 4 % Staatspapiere 4½ %, Sächsische Hypotheken-Pfandbriefe 4 %, Leipzig-Dresdner Aktien 8 %, die Aktien der Allg. Deutsch. Kred.-Anst. 5 %. Am 9. Mai stand der Diskonto in Leipzig auf 9 %, am 4. Aug. bereits wieder auf 5 %.

ziger Bank in den Tagen der grössten Noth dem Mangel an Zahlungsmittel durch eine mässige Ausdehnung des Notenumlaufes und ergiebiges Diskontiren zu steuern suchte, haben die hauptsächlich in Sachsen operirenden Zettelbanken zu Gera, Gotha und Weimar, ganz analog der oben genannten Dresdner Gewerbebank, die Krisis geradezu verschärft, da sie in einem Zeitraume von 2 Monaten an 16 Millionen Mark dem Verkehre entzogen, und ihre Portefeuilles vom April bis Juli um mehr als diesen Betrag einschränkten. Die Haltung der 3 genannten Zettelbanken fand dafür aber auch eine allgemeine Verurtheilung [1]).

Kurz vor Ausbruch des Krieges (April 1866) fällt die Gründung des landwirthschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen, womit die bereits Jahre lang gehegte Idee verwirklicht wurde, auf breiterer Grundlage eine über das ganze Land hin ausgedehnte, auch dem Kleingrundbesitze zugängliche Kreditanstalt in das Leben zu rufen [2]). Der Verein beschafft seine Mittel durch Ausgabe von Pfand- und Kreditbriefen, durch Aufnahme von Vorschüssen auf Werthobjekte und Annahme von Spareinlagen. Auch hier wacht ein kgl. Kommissär darüber, dass die emittirten Pfand-Kreditbriefe im richtigen Verhältnisse zu den von dem Verein erworbenen Hypotheken stehen. Die Zahl der dem Vereine beigetretenen Mitglieder betrug Ende 1875 7418. Zur selben Zeit betrugen die Stammantheile der Mitglieder 4,784,153 M. An Darlehen wurden 1875 überhaupt 6,871,144 M. gewährt, Spareinlagen erfolgten in der Höhe von 8,561,750 M. Die Pfand- und Kreditbriefschuld ist von 1873 bis 1874 von 6,031,125 M. auf 9,570,375 M., bis 1875 auf 11,490,525 M. gestiegen. Der Reingewinn bezifferte 1871 27,379 Thlr., 1872 39,228 Thlr., 1873 54,446 Thlr., 1874 78,000 Thlr., 1875 437,989 M.

Der Leipziger Kassenverein, unterm 19. März 1867 gegründet, erhielt das Recht, Banknoten in Appoints von 300, 600 und

1) Die Sächsische Bank war noch zu jung, um wirksam eingreifen zu können. Die Chemnitzer Stadtbank hat sich gut gehalten; s. d. Jahresbericht der Handels- u. Gew.-Kammer von Chemnitz 1866 S. 3. Im Allgem. verweise ich auf den in Dresden erschienenen Bericht des Ausschusses für Berathung des Schorr'schen Antrages, betr. das Bankwesen d. d. Febr. 1867 (Leipzig).

2) Literatur darüber s. in den Jahrb. f. Volks- u. Landwirthschaft, herausgegeben von der Oekonomischen Gesellschaft im Kgrch. Sachsen. IX. Bd. 1. Hft., dann die Brochüre: Der Landw. Kr.-Ver. im Kgrch. S. Separatabdruck aus dem Landwirthschaftl. Vereinsblatt f. d. Erzgebirge 1866; Gespräche über das revidirte Statut und die Errichtung des landwirthsch. Kreditvereins im Kgrch. Sachsen von A. Geister, Zeitschr. f. d. Landwirthsch. Jahrg. 1864 S. 119 u. 1865 Heft 8. v. Langsdoff, Die Landwirthschaft in Sachsen, ein sehr verdienstvolles Werk, das mir leider erst im Korrekturbogen vorliegt.

1500 M. im Maximalbetrage von 3 Mill. M. zu emittiren, welche Summe sich jedoch in Folge Unterwerfung der Bank unter das Bankgesetz auf 1,440,000 M. steuerfreie Noten reduzirt hat. Seine Einlösestelle hat der unter Staatsaufsicht gestellte Verein in Berlin. In Folge Aufgabe des Reportgeschäftes und des zurückgegangenen Effekten- und Lombard-Verkehres hat der Umsatz der Bank im Jahr 1875 um 17,643,880 M. abgenommen [1]).

Die Sächsische Lombardbank ist am 10. August 1869 aus der Dresdner Pfandleih-Aktiengesellschaft hervorgegangen; ihr Aktienkapital betrug ursprünglich bloss 600,000 M. Von der Gründerperiode her mehrfach gewitzigt, besteht ihr Geschäft nunmehr vorzugsweise in der Beleihung von guten Hypotheken, Gewährung von Baugeldern, und dem kleineren Pfandgeschäfte.

Ehe wir im nächsten §. zu der eigentlichen Gründerperiode übergehen, möchten wir nur gelegentlich konstatiren, dass die Haltung der Sächsischen Banken bei Einbruch des deutsch-französischen Krieges zu keinen besonderen Anständen Anlass gegeben hat. Geld wurde freilich zu Anfang ausserordentlich knapp und die Effekten erheblich geschleudert. Es muss aber anerkannt werden, dass die Sächsische und die Leipziger Bank selbst in den Tagen der grössten Panik wenigstens kleine kurzsichtige Beträge diskontirten. Mit den deutschen Siegen kehrte ohnedem das Vertrauen überraschend schnell zurück [2]).

§. 36.
Sachsen in der Spekulationsperiode 1870—1873.

Ausser Preussen ist wohl in keinem deutschen Lande nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges so viel gegründet worden, als im Königreiche Sachsen. Von Bayern kann man sagen, dass es von dem mehr oder minder allerorts grassirenden Fieber am wenigsten ergriffen wurde, wesshalb denn dort auch die Folgen des grossen Kraches wenn auch nicht spurlos, doch ohne verheerende Wirkungen vorübergingen. Nur ein ganz kleines Städtchen wurde daselbst schwer betroffen, ein Ort mit kaum 10,000 Einwohnern, ohne Handel und leb-

1) Die Umsätze auf dem Giro- und Inkasso-Konto betrugen 1871 141,024,165 Thlr., 1872 261,954,735 Thlr., 1873 300,000,000 Thlr., 1874 232,813,923 Thlr., 1875 608,506,740 Mk.

2) Es stand der Diskont zu Leipzig v. 15.—18. Juli auf 7 %, vom 18.—20. Juli auf 9 %, am 27. Sept. auf 5 %. Die Aktien der Leipziger Bank standen am 1. Juli 1870 auf $117\frac{5}{8}$, 16. Juli 100, ult. 1870 120. Klagen über das Geschäftsgebahren der in der Nachbarschaft Sachsens domizilirenden Filialen der Preuss. Bank s. im Zittauer Jahresbericht d. Handels- u. Gew.-Kammer pro 1870 S. 81.

hafte Industrie, nur der Sitz eines kühnen Gründers. Wir meinen Aschaffenburg, das mit zwei Banken bedacht wurde, wovon die Aktien der einen sogar an der Berliner Börse sich Eingang zu verschaffen wussten.

Für Sachsen war freilich die Gefahr schon von Anfang an naturgemäss eine grosse. Bot schon die hochentwickelte Industrie dieses Landes den Gründern ein weites und dankbares Feld der Thätigkeit dar, so waren auch die Hauptplätze, Dresden und Leipzig schon vermöge ihrer geographischen Lage der Ansteckung durch die Berliner Börse weit mehr ausgesetzt [1]), als etwa die Plätze München oder Stuttgart etc.

Der Umstand, dass das Land dem Kriegsschauplatze weit entrückt war, bewirkte, dass hier schon lange vor dem Friedensschlusse das Vertrauen zurückkehrte, und die Gründer-Aera vorbereitete. Es erwachte, wie der Jahresbericht der Dresdner Handels-Gewerbe-Kammer pro 1871 konstatirt, ein grossartiger Unternehmungsgeist, veranlasst durch die steigende Nachfrage, das gehobene nationale Selbstbewusstsein, und die Aussicht auf eine Reihe von Friedensjahren. „Ausser einer grösseren Anzahl von Schöpfungen auf dem Gebiete des Bankwesens, entstanden viele neue industrielle Unternehmungen; bestehende wurden erweitert oder gingen zu diesem Zwecke aus der Hand der bisherigen Eigenthümer in die von Aktiengesellschaften über, ebenso zeigte sich eine grosse Lebhaftigkeit für die Errichtung neuer Verkehrswege.“ Dazu kamen günstige Kreditverhältnisse, das Flüssigwerden vieler bisher brachliegender Kapitalien, endlich die Geldwanderung von Frankreich nach Deutschland, die Milliarden-Kontribution. Alles wollte an der grossen Hausse [2]) partizipiren und mitleidig wurde belächelt, wer die Situation nicht ausnützen wollte.

Bankgeschäfte, Fabriken, industrielle Unternehmungen, Bäder, Ter-

1) Von Berlin aus wurden mehrere Sächsische Institute gegründet; ich erwähne bloss die Leipziger Wechsler- und Depositenbank. Mehrere Sächsische Aktiengesellschaften hatten sogar ihren Sitz nach Berlin verlegt. — Die Hauptquelle für die nachfolgende Periode bildet das seit dem 25. Okt. 1871 in Dresden erscheinende „Dresdner Börsen-Handelsblatt“. Mehrfache Notizen verdanke ich dem Redakteur des Neuen Dresdner Börsen- und Handelsblattes, Herrn F. W. Schrader in Dresden, dann überhaupt den einzelnen Bankdirektionen.

2) Niedrigster Stand der Sächsischen Bank 1871 2. Jan. 125⅝ 30. Dez. 167½
„ „ „ Leipziger „ „ „ „ 121½ 2. Nov. 141
„ „ „ Sächs. Kredit-Bank „ 3. Okt. 103 1. „ 110¼
„ „ „ Leipziger Kredit-Anstalt „ 1. Febr. 113½ 1. Dez. 155¼
„ „ „ Sächs. Lombardbank „ 2. Jan. 101½ 30. „ 121.

rainstrecken wurden im Handumdrehen in Aktiengesellschaften verwandelt; ja sogar von dem grünen Gewölbe in Dresden munkelte, oder besser gesagt, witzelte man, dass es in die Hände einer Aktiengesellschaft übergehen werde.

Im Jahre 1871 erblickten nicht weniger als 5 Banken das Licht der Welt; die Kurse der Bankaktien schnellten förmlich in die Höhe, und lockten die Gründer mit unwiderstehlicher Macht an, der Börse immer neue Werthe an den Hals zu werfen. Der Umsatz der Banken nahm dabei rasend zu (jener der Sächsischen Bank 1871 um 94 Millionen Thlr.) und die Zettelbanken konnten die Notenpresse kaum genug arbeiten lassen (Mehrung der Sächsischen Bank 1871 um mehr als 6 Mill. Thlr.). Dass auch die Dividenden mit der Riesenentwicklung des Geschäftes der Banken gleichen Schritt gingen, ist in Jedermanns Erinnerung.

Trotzdem hatte die Schwindelzeit ihren Höhepunkt noch nicht erreicht; das Tempo der Gründungen war noch immer ein gemässigtes, und ging erst im Jahre 1872 in Galopp über. Zahlen werden dies weiter unten veranschaulichen. Grossgezogen und verhätschelt wurde die immense Spekulation von den Landesbörsen, die jetzt goldene Tage feierten. Am Wildesten wuchs sich jene zu Dresden aus, die vor der Spekulationszeit einen höchst bescheidenen Platz eingenommen hatte, später aber wie besessen arbeitete. Bei Gründung der Sächsischen Maklerbank wurde in der Tagespresse, offenbar nicht ohne die Nebenabsicht, das Papier zu treiben, ausposaunt, dass sich die Umsätze an der Dresdner Fondsbörse nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges nicht nur verdoppelt, sondern mehr als verhundertfacht (!) haben, so dass es manchmal schwierig sei, den so gesteigerten Verkehr in der kurzen Börsenzeit beendigen zu können. Ein jährlicher Gewinn von 15 % war für die besagte Bank in sichere Aussicht gestellt; man hoffte, das junge Institut werde der Dresdner Börse einen weiteren Impuls zu erhöhter Thätigkeit geben, und dieselbe auf einen Rang stellen, der sie den grösseren Weltbörsen immer näher brächte (!). Ja so sehr war die Spiellust daselbst gestiegen, dass man im Januar 1873 zum Zwecke eines Privatverkehrs an Sonn- und Festtagen nach Berliner Muster eine „Dresdner Börsen-Resource“ bildete. Noch mehr: Selbst eine Abend-Börse wurde in Dresden etablirt, nicht ohne Gespötte von Berlin und Leipzig, die da meinten, die Neuerung erfolge bloss um desswillen, um von der Dresdner Börse überhaupt sprechen zu machen. Am Liebsten hätten sich die Börsianer wohl gar nicht mehr von einander getrennt.

Das Beispiel der Residenz wirkte selbstredend auch auf die Provinz ansteckend; so wurden in Chemnitz und Zwickau Börsen etablirt. In Leipzig bestand eine solche bereits seit dem 17ten Jahrhunderte. Sie nahm zwar auch an dem allgemeinen Geschäftsaufschwunge in den siebziger Jahren Theil, jedoch lange nicht so sehr als Dresden, das Leipzig als Effektenbörse entschieden überflügelt hat. Als Wechselplatz blieb dagegen der alten Handelsstadt die frühere Praeponderanz. Zu einer selbständigen Stellung hat es freilich auch Dresden als Börsenplatz nicht gebracht. —

Lassen wir zunächst, um die entfesselte Spekulationswuth zu charakterisiren ein Paar Zahlen sprechen: Seit 31. Dez. 1871 bis dahin 1873 hat sich die Zahl der im Dresdner Kurszettel notirten Effekten ausserordentlich gesteigert. Es mehrten sich die Eisenbahnaktien von 5 bis 7, die Bank- und Kreditaktien von 15—25 (9. Mai 1873 27, darunter 18 sächsische Banken, die Baubanken nicht gerechnet). Die Baugesellschaften von 1—6, die Industriegesellschaften von 241—71, die Prioritäten von 39—70. Einer sorgsamen statistischen Zusammenstellung zufolge wurden im Jahre 1872 in Sachsen nicht weniger als 101 Aktiengesellschaften mit einem Kapitale von 100,599,833 1/3 Thlr. gegründet [1]). Im Jahre 1871 waren 50 Aktiengesellschaften mit 44,165,000 Thlr., im Jahre 1870 9 mit 3,859,400 Thlr., und vor 1870 im Ganzen 82 Aktiengesellschaften mit 27,518,629 Thlr. gegründet worden. Man zählte demnach Ende 1872 im Königreiche 242 Aktiengesellschaften mit 166,183,026 Thlr. Kapital. Bis 1. Juli 1873 mehrte sich die Zahl derselben auf 268 mit 225,324,721 1/3 Thlr. Aktienkapital. Trotz dieser wahrhaft ausschweifenden Gründerzeit warte man noch auf die Früchte derselben. Wenigstens schliesst der Bericht eines Fachblattes: „Möge das neue Jahr (1873), an dessen Schwelle wir stehen, der reichen Aussaat eine reiche Ernte folgen lassen, das walte Gott!" 4 Monate später brachte der Draht von Wien die Nachricht vom Zusammensturze des Gebäudes.

Die Sächsische Presse ist dem Gründungsschwindel lange nicht mit der gehörigen Energie zu Leibe gegangen. Vereinzelt liess sich zwar eine warnende Stimme hören; sie wurde aber todt gemacht durch den Chor der gründerfreundlichen Blätter, von denen viele sich nicht schämten, eine Bank, die unter Pari stand, schon um desswillen als Stiefkind(!) der Börse zu bezeichnen, und zu prophezeihen, dass sich die Abnormität in kürzester Zeit ausgleichen werde, ausgleichen

1) In ganz Bayern bestanden im Jan. 1872 bloss 106 industrielle Aktiengesellschaften.

müsse. Derartige Manoeuvres liessen sich freilich nur zur Zeit ausführen, als Publikum und Börse blind um das goldene Kalb tanzten. Heutzutag würde ein Kind darüber lachen.

Im Nachstehenden wollen wir die einzelnen Sächsischen aus der Gründungsperiode her stammenden Banken, in aller Kürze und mit Angabe der Hauptresultate ihres Geschäftsbetriebes anführen.

1) Die Vorschussbank Freiberg, am 1. Jan. 1870 aus dem früheren Spar- und Vorschussvereine zu Freiberg hervorgegangen. Die Umsätze in Vorschüssen betrugen 1875 3,738,814 M.

2) Die Lombardbank zu Zwickau, am 1. März 1870 gegründet. Spekulationsgeschäfte sind ausgeschlossen. Von 280 gezeichneten Aktien wurden nur 140 voll einbezahlt. Das Aktienkapital betrug ursprünglich bloss 30,000 M.

3) Die Sächsische Kreditbank in Dresden, am 17. März 1871 gegründet. Der durch Einlösung von 10,000 Aktien à $83^{11}/_{24}$ entstandene Gewinn von 165,416 Thlr. 19 Gr. wurde zur Deckung der Verluste verwendet, welche von zahlreichen Konsortialbetheiligungen und Gründungen der Bank herrührten. Liquidations-Bestrebungen führten nicht zum Ziele, im Gegentheile wurden trotz eingelegter Opposition dessfalls erschwerende Bestimmungen in das neue Statut vom 20. Mai 1875 aufgenommen.

4) Die Kommunalbank des Königreichs Sachsen, am 13. Juli 1871 gegründet, ist hinsichtlich ihrer Thätigkeit auf die Abschlüsse von Anlehensgeschäften mit den Gemeinden, und auf die verzinsliche Anlegung ihres Betriebskapitals in Lombard- und sicheren Werthpapieren beschränkt. Aufsichtsrath und Direktion geniessen keinen Antheil am Ertrag. Dem Reservefond werden 25 % des Reingewinnes überwiesen, der nach Vertheilung von 4 % erübrigt. Der Bestand desselben darf nur in Staatspapieren angelegt werden. In dem Maasse, als die Bank Anlehen mit sächsischen Gemeinden und Bezirksverbänden abschliesst, ist sie berechtigt Anlehensscheine in Abschnitten von 300 und 500 M. auszugeben, welche in gleichen Verhältnissen getilgt werden, als die Anlehen der Gemeinden. Diese Anlehensscheine, welche durch die Steuerkraft der Gemeinden, das Aktienkapital der Bank, und die Garantie der Allg. Deut. Kred.-Anst. versichert sind, geniessen das Recht pupillarischer Sicherheit. Ult. 1875 waren 50 Anlehensgeschäfte perfekt geworden. Von Anlehensscheinen waren ausgegeben 5 %tige 72,165 M., $4^1/_2$ %tige 2,254,764 M., 4 %tige 202,000 M., Sa. 2,528,929 M. Für das Jahr 1876 waren Ende Febr. bereits Anlehensabschlüsse im Betrage von etwa 1,000,000 M.

gesichert. — Wir sind bezüglich dieses Institutes mehr auf die Einzelheiten der statutarischen Bestimmungen eingegangen, weil wir dasselbe sehr billigen, und zur Nachahmung in anderen Staaten warm empfehlen müssen. Das Prinzip der Arbeitstheilung ist hier auf das Strengste durchgeführt, und das Institut von dem Einflusse anderer Börsengeschäfte ganz unabhängig gemacht. Die Staatsregierung hat sich übrigens in den Statuten das besondere Oberaufsichtsrecht vorbehalten. Der durch Ausübung desselben erwachsende Aufwand ist der Staatskasse aus der Bank zu vergüten.

5) Die Oberlausitzer Bank in Zittau, am 15. Okt. 1871 gegründet unter Uebernahme der daselbst bestehenden Weimar'schen Bank-Agentur, hat dem Reize, sich in zahlreiche Konsortialbetheiligungen einzulassen, zu ihrem Schaden nicht widerstehen können. Das Kapital der Bank hat mehrfache Veränderungen erfahren, und ist zur Zeit wieder auf den ursprünglichen Betrag von 3,000,000 M. fixirt, und zwar durch Rückkauf von 300,000 M. eigener Aktien zu $59^1/_2$ %.

6) Die Leipziger Vereinsbank in Liquid., am 7. Nov. 1871 gegründet, hat sich nicht als lebensfähig erwiesen; sie litt an einem übergrossen Aktienkapitale, und an Sünden aus der Gründerzeit. Liquidationsbestrebungen tauchten schon im Jahre 1874 auf, und führten zuerst zu einer Kapitalreduktion, und endlich zur Auflösung des Institutes. Liquidationsquote: angeblich ca. 90 %.

7) Der Chemnitzer Bankverein, am 18. Nov. 1871 gegründet, gleichfalls unter Uebernahme der in Chemnitz etablirten Weimar'schen Bankagentur. Gründungen und Konsortialbetheiligungen, welch' letztere der Bank s. Z. schwere Verluste beibrachten, sind nunmehr ausgeschlossen. Liquidationsbestrebungen hat die Generalversammlung nicht nachgegeben.

8) Die Dresdner Wechslerbank in Liquid., wurde am 13. Jan. 1872 auf der Grundlage des um den Preis von 600,000 M. angekauften Günther-Rudolph'schen Bankgeschäftes gegründet. Als sich die Unrentabilität der Bank herausstellte, erfolgte (15. Mai 1875) die Liquidation derselben auf der Basis der Rückzahlung des vollständigen Aktienkapitals an die Aktionäre und Günther's Wiederübernahme seines früheren Geschäftes. (Pro Aktie entfallen 315 M. 17 Pf.)

9) Die Sächsische Maklerbank in Liquid., am 5. Febr. in Dresden gegründet, hat s. Z. sich als Emissionsstelle besonders hervorgethan, dafür auch ausserordentlich empfindliche Schläge im Börsen- und Kontokorrent-Geschäfte erlitten, die schliesslich zur Liquidation des Institutes drängten. Am Tage des Beschlusses derselben stan-

den die Aktien 74 G., ult. 1872 119 bez., ult. 1873 22 G. Liquidationsquote z. Z. 22 Thlr.

10) Die Leipziger Wechsler- und Depositenbank in Liquid. Auch bei diesem am 11. Febr. 1872 mit einem Aktienkapitale von 60 Mill. M. in's Leben gerufenen Institute folgte auf das fette Jahr 1872 ein mageres, das sich (pro 1873) durch eine Unterbilanz von 131,400 M. in Zahlen ausdrückte. Bei fortwährenden ungünstigen Verhältnissen wurde am 3. Febr. 1875 die Liquidation beschlossen. Trotz lebhafter aber nicht gewinnbringender Konsortialbetheiligungen ergab sich dennoch auf die mit 120 M. eingezahlten Interimsaktien eine Liquidationsquote von 100 M. Doch dürfte sich nachträglich noch der volle Betrag ergeben.

11) Die Leipziger Wechslerbank, am 26. Febr. 1872 gegründet, betreibt nunmehr hauptsächlich das Kontokorrentgeschäft, nachdem sie die Mehrzahl ihrer Konsortialbetheiligungen abgewickelt hat.

12) Der Sächsische Bankverein in Liquid., am 13. März 1872 in Dresden gegründet, zeigte bereits Ende 1873 eine Unterbilanz von 121,729 M., bewirkt durch Verluste in Effekten und in Konsortialbetheiligungen. Die Liquidation des Bankvereins wurde am 13. Mai 1874 beschlossen. Liquidationsquote $92^{11}/_{16}$ %.

13) Die Leipziger Baubank, am 17. März 1872 gegründet, machte anfänglich grosse Hausgrundstück- und Arealerwerbungen, welche zu schönen Hoffnungen berechtigten, die sich aber nicht verwirklicht haben. Liquidationsbestrebungen sind mehrfach hervorgetreten, jedoch ohne Erfolg; immerhin hinderten dieselben die fortschreitende Entwicklung des Institutes.

14) Die Zwickauer Bank, am 1. April 1872 gegründet, hat sich in Effekten-Spekulationen und Konsortialbetheiligung tief eingelassen. Der Verlust absorbirte nicht bloss den ganzen Reingewinn pro 1873—1875, sondern hinterliess auch in der Gestalt einer Unterbilanz von 52,151 M. 27 Pf. pro 1876 ein unliebsames Andenken. Liquidationsbestrebungen wurden von den Generalversammlungen (1874) zurückgewiesen.

15) Die Pirnaer Bank. Von allen Sächsischen Bankschöpfungen hat keine ein so schlechtes Andenken zurückgelassen, als die am 3. April 1872 gegründete Pirnaer Bank. Schon an ihrer Wiege wurde eine widerliche Reklame gemacht, und über die fortschreitend günstige Entwicklung des Institutes die Welt von Pirna aus fortwährend in Athem gehalten. Die späteren Emissionen ihrer Aktien gehören zu den Agiotage-Manövern der allerschlimmsten Art. Mitte September

1872 wurden die Aktien in Pirna mit 121 gehandelt, und bald darauf deren Kotirung an der Dresdner Börse durchgesetzt. 1872 wurden pro rata temporis 20 % vertheilt. Die Bilanz von ult. Juni 1873 konstatirte noch die Intaktheit des Aktienkapitals und überdies einen geringen Ueberschuss. Als trotzdem jetzt eine Einzahlung von 30 % auf die Aktien der I. und II. Emission ausgeschrieben wurde, da erwachte plötzlich das Misstrauen. Bereits am 16. Oktober sah sich die Bank veranlasst, ihre Zahlungen einzustellen (Kurs der Aktien 64). Die Bücher zeigten ein unentwirrbares Chaos, und da sich der Verdacht betrügerischer Handlungen bestätigte, so wurden mehrere ehemalige Bedienstete der Bank in Untersuchungshaft gezogen. Wie im November 1874 verlautete, sollte die Ausschüttung der Masse der in Konkurs befindlichen Bank ca. 33$^1/_3$ % für die Gläubiger derselben ergeben. Die Aktien sind werthlos.

16) Der Schönheimer Bankverein in Liquid., am 1. Mai 1872 auf der Grundlage des in Leipzig-Dresden bestehenden Schönheimer'schen Bankgeschäftes als Kommanditgesellschaft gegründet, hatte unter den Rückschlägen der schlechten Jahre ungeheuer zu leiden, und schloss im Jahre 1873 mit einem Defizit von 468,849 M. Am 12. Febr. 1875 wurde die Liquidation beschlossen, unter Abfindung des persönlich haftenden Gesellschafters (Schönheimer) mit 50,000 Thlr. Zur Vertheilung auf das restliche Aktienkapital von 2,088,050 M. verblieben nach einer Aufstellung vom 10. März 1875 1,242,515 M.

17) Die Spar- und Vorschussbank zu Ostrau wurde am 1. Juli 1872 gegründet, und ist speziell für die Kreditbedürfnisse der Stadt Ostrau und Umgebung bestimmt. 90 % des Aktienkapitals sind in Sola-Wechseln von lauter gut situirten Besitzern der Umgebung niedergelegt.

18) Die Provinzial-Maklerbank wurde am 6. Sept. 1872 in Leipzig gegründet, woselbst sich indessen für dieselbe kein Operationsfeld zeigte. Ende 1872 wurde der Sitz der Gesellschaft von dort nach Berlin verlegt, und die bisher in Breslau befindliche Filiale aufgelöst.

19) Die Dresdner Diskontobank Frenkel, eine am 1. Okt. 1872 ihre Thätigkeit beginnende Kommanditgesellschaft, trat bereits Ende 1876 in Liquidation.

20) Die Centralbank für Landerwerb und Bauten in Dresden, am 14. Okt. 1872 gegründet, erwarb das zwischen dem grossen Garten und Striessen-Blasewitz gelegene Terrain in der Ausdehnung von 3 Millionen Quadrat-Ellen, worauf ein ganz neuer Stadttheil

Namens „Johannsstadt" angelegt werden sollte (!) Nach dem Geschäftsberichte pro 1874 wies die Bilanz einen Verlust von 196,394 Thlr. auf.

21) Die Dresdner Bank, am 1. Dez. 1872 auf der Basis des Michael Kaskel'schen Bankgeschäftes begründet, hat sich Dank dieser ihrer gesunden Basis und der Fernhaltung von Gründungen bisher als lebensfähig erwiesen.

22) Die Dresdner Handelsbank in Liquid., am 7. März 1872 mit dem Zwecke gegründet, den wachsenden Handel Dresden's nutzbringend auszubeuten, zeigte bereits in der Semestralbilanz von ult. Juni 1873 einen Verlust von 117,396 M. Da ausserdem noch Abschreibungen auf Konsortialbetheiligungen nöthig geworden waren, so erfolgte im Nov. 1873 die Liquidation der Bank. Aus der Masse wurden 67 % bezahlt, ausserdem 25 % Nominal-Dresdner Westend-Aktien. (Liquidationsquote angeblich ca. 80 %.)

23) Die Leipziger Diskonto-Gesellschaft, am 31. März 1872 gegründet auf der Basis eines Leipziger Bankgeschäftes, war konsortialiter vielfach betheiligt, hat nunmehr aber ihren Schwerpunkt auf das reine Bank-, vorzugsweise das Konto-Korrentgeschäft verlegt.

24) Die Centralviehmarktsbank in Dresden, am 2. Jan. 1873 von der Fleischerinnung nach Errichtung des Centralschlachthofes gegründet, verfolgt den Zweck, die Zahlungen zwischen den Käufern und Verkäufern von Schlachtvieh etc. durch Gewährung baarer Vorschüsse, Kredit in laufender Rechnung etc. zu vermitteln. Nur Mitglieder der Fleischer-Innung können Aktionäre werden.

25) Der Dresdner Kassen-Verein, am 10. März 1873 gegründet, hatte den Zweck, den Geschäfts- und Geldverkehr in Dresden zu befördern, und hauptsächlich die Ultimo-Liquidation der Dresdner Banquiers zu übernehmen. Die Auflösung des Institutes erfolgte wegen unzureichender Benutzung desselben unmittelbar nach Eintritt der Krisis (Mai 1873) ohne Verlust der Betheiligten. In Privathände waren noch keine Aktien gelangt.

26) Die Allgemeine Deutsche Filialen-Kredit-Anstalt in Liquid., im Jahre 1874 von der Allgem. Deutschen Kredit-Anstalt in Leipzig gleichfalls mit dem Sitze daselbst und zu dem Zwecke errichtet, um in Plätzen, welche in regem Geld-, Wechsel- und Effekten-Verkehr mit Leipzig stehen, von ihr abhängige Vertretungen zu besitzen. Die Aktien kamen nicht in die Hände des Publikums; das Kapital des in Liquid. getretenen Institutes blieb intakt.

27) Die Kreditanstalt für Industrie und Handel, 1856 in Dessau gegründet, hat seit 1874 ihren Sitz von dort nach Dresden

verlegt, um ihren in Böhmen befindlichen Braunkohlenwerken, welche den wesentlichsten Faktor ihres derzeitigen Geschäftsbetriebes bilden, möglichst nahe zu sein. Durch kommanditarische Betheiligung bei einem wohl renommirten Bankhause gedenkt die Bank in Zukunft auch das Gebiet des soliden Bankwesens zu pflegen.

Andere Sächsische Banken sind — man darf wohl, nach den bisherigen Erfahrungen zu schliessen, getrost sagen — „zum grossen Glücke des Publikums" über das Stadium blosser Projekte nicht hinausgediehen. Dahin sind zunächst 3 Banken zu zählen, deren Gründung an einem Tage (20. Febr. 1872) avisirt war; sie sollten heissen: Dresdner Diskonto-Bank, Provinzial-Wechslerbank, dann Handels- und Interventionsbank. Für Anfang 1873 war die Entstehung einer Wechselstubengesellschaft in Dresden unter den Auspizien der Sächsischen Kreditbank in Aussicht gestellt. Vorher war ein Institut unter der Firma Dresdner Leih- und Kreditanstalt E. Schaufuss entstanden, über deren Inhaber im Sept. 1873 der Konkurs eröffnet wurde. Unmittelbar vor Thorschluss des Gründerschwindels (Ende März 1873) war von einer Anzahl Buchhändler- und Bankfirmen zu Berlin und Leipzig die Gründung einer Deutschen Buchhändler-Vereinsbank in Leipzig (Filiale Berlin) annoncirt. Bestimmt war sie, den Kreditbedürfnissen des Buchhandels durch Gewährung von Vorschüssen, durch Eröffnung von Kontokorrenten, sowie durch Einrichtung eines umfassenden Lombard- und Diskonto-Geschäftes Rechnung zu tragen. (Betriebskapital 1 Mill. Thlr.) Die Absicht (Sept. 1874) in Leipzig eine „Reichs-Feuerversicherungs-Aktienbank Deutscher Kaiser" zu gründen, wurde gleichfalls nicht verwirklicht, vielmehr das Domizil des Etablissements nach Berlin verlegt. Dass die Bankwuth sich der kleinsten Orte bemächtigte, beweist die Stadt Kamenz, welche 1872 mit dem Gedanken umging, dortselbst ein Kreditinstitut nach Muster der Chemnitzer Stadtbank zu errichten. Weiter kam dort das Projekt auf, eine Spar- und Kreditbank für die Orte Kamenz, Pulsnitz und Grossröhrsdorf als Aktienunternehmen mit dem Sitze in Kamenz in's Leben zu rufen. Das letztere Projekt scheiterte an der Ungunst der Zeitverhältnisse, das erstere an dem Umstande, dass die Stadtgemeinde Kamenz für ihre Antheilnahme an dem Grundkapital der Bank nach Höhe von 50,000 Thlr. für Kapital und Zinsen die Priorität vor den übrigen Aktieninhabern beanspruchte, was von diesen nicht bewilligt wurde. Die Statuten der Bank waren bereits im Drucke erschienen [1]).

1) Druck von C. S Krausche (Gebr. Krausche) in Kamenz.

Mehr Berechtigung hatten die Bestrebungen, in Sachsen ein neues Boden-Kreditinstitut in's Leben zu rufen. Zunächst wurde im Jahre 1872 von einem Dresdner Bankhause ersten Ranges die Gründung einer Sächsischen Boden-Kreditanstalt mit dem Rechte zur Ausgabe von Pfandbriefen beabsichtigt. Es scheint aber die Genehmigung der vorgelegten Statuten bei der Regierung auf Schwierigkeiten gestossen zu sein. Wenigstens verlautete später nichts mehr darüber. Dresden speziell anlangend, so ging von dem dortigen Allgemeinen Hausbesitzerverein bereits im Jahre 1871 das Projekt zur Errichtung eines auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhenden Pfandbrief-Institutes für die Stadt Dresden aus. Das von dem genannten Verein ausgearbeitete Statut wurde dem Kgl. Staatsministerium zur Genehmigung vorgelegt, und es war Anfangs 1873 die ganze Angelegenheit bis auf die ministerielle Genehmigung bereinigt. Da die letztere jedoch nicht erlangt werden konnte, so nahm die Vereinsverwaltung die Errichtung einer Spar- und Vorschusskasse in Aussicht, um mittelst derselben den Vereinsmitgliedern eine Aushilfe in dringenden Fällen zu ermöglichen. Später war von demselben Vereine die Errichtung einer Grundkreditbank in's Auge gefasst; den Statuten zufolge sollte sie in erster Linie den Mitgliedern des Vereines dienen, in beschränkter Weise aber auch weitergehende Ansprüche befriedigen. Beabsichtigt war die Bildung einer Genossenschaft von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern mit solidarischer Haftpflicht, dann die Bildung eines Betriebsfonds durch Dividenden tragende Stammantheile in der Höhe von 50—100 Thlr., ferner die Annahme verzinslicher Spareinlagen, Lombardgeschäfte, die Emission von Kommunalobligationen und von Pfand- und Kreditbriefen mit pupillarischer Sicherheit. Allein auch dieses Projekt scheiterte, vielleicht gerade an dem letztgenannten Postulate.

§. 37.
Die Reichsbankniederlassungen in Sachsen und die daselbst noch bestehenden sonstigen bankartigen Institute.

Schon seit vielen Jahren hatte der Leipziger Handelsstand die Errichtung einer Filiale der Preussischen Bank am dortigen Platze als ein dringendes Bedürfniss für den dortigen Handel und die sächsische Industrie bezeichnet. Auf das erste unterm 6. März 1869 gerichtete Ansuchen kam von Berlin der Bescheid, dass, sobald die Lage der Gesetzgebung der Preussischen Bank die Errichtung von Filialen ausser-

halb des Preussischen Staates gestatten würde, Leipzig auf eine solche in erster Linie rechnen dürfe. Im Jahre 1873 angeknüpfte Verhandlungen führten gleichfalls nicht zum Ziele, da die Sächsische Regierung ihre Zustimmung von der Unterwerfung der Preussischen Bankfiliale unter die Vorschriften der Kgl. Verordnung vom 18. Mai 1857 (cf. §. 31) abhängig machte[1]). So blieb denn die Ausführung bis zur Ueberführung der Preussischen Bank in die Reichsbank aufgeschoben.

Für die Errichtung einer solchen waren ursprünglich die Handels- und Gewerbe-Kammern von Zittau, Dresden und Leipzig keineswegs begeistert, während jene von Plauen und Chemnitz gleich von Anfang an sich grosse Vortheile davon versprachen[2]). Im weiteren Verlaufe machte freilich Leipzig eine Schwenkung zu Gunsten der Reichsbank, und machte namentlich Anstrengungen, noch vor Umwandlung der Preussischen Bank in die Reichsbank womöglich vor dem 1. Juli 1875 eine Filiale derselben in Leipzig zu erhalten. Dresden schloss sich bald dem Schritte an (25. Febr. 1875)[3]). Als Resultat haben wir zu verzeichnen, dass die Preussische Bank bereits am 1. Juli 1875 ihren Einzug in Sachsen hielt.

Im Uebrigen kann nicht unerwähnt gelassen werden, dass sich die Konsequenzen des Reichsbankgesetzes gerade für Sachsen in sehr einschneidender Weise geltend machten. Während nämlich die Summe der im Lande umlaufenden ungedeckten Noten am 31. Juli 1874 28,154,739 Thlr. ausmachte[4]), stellte sich dieser Betrag nach dem Reichsbank-Gesetze auf ca. 9 Mill. Thlr., was einer Minderung des ungedeckten Noten-Umlaufes um ca. 2/3 gleichkam. Da ein guter Theil der in Sachsen operirenden, auswärts aber domizilirenden Zettelbanken nachträglich auf das Recht der Notenausgabe freiwillig verzichtet hat, so hat sich das Verhältniss nachträglich noch ungünstiger gestaltet.

Die anfänglich gehegten Befürchtungen, es werde die Sächsische Volkswirthschaft bei Durchführung des Bankgesetzes einer gefährlichen

1) Aktenstücke der Leipziger Handelskammer zur Frage der Errichtung einer Filiale d. preuss. Bank in Leipzig.

2) Es liegen gedruckte Protokolle und Gutachten vor von Zittau d. d. 9. Nov. 1874. Dresden August 1871, 22. Oktbr. u. 5. Novbr. 1874. Leipzig d. d. Juli 1871, 20. Mai 1873, 8. Oktbr. 1874, Jan. 1875. Plauen d. d. 3. Mai 1872, 9. Oktbr., 6. Nov. 1874. Chemnitz d. d. 23.—25. Mai 1870 und 21. Nov. 1874. cf. endlich das Abstimmungsresultat der Leipziger u. Dresdner Deputirten beim deutschen Handelstag in Leipzig vom 13.—15. Mai 1872.

3) Eingabe der Kammer an den Reichstag zu Anfang Nov. 1874.

4) Dieser Betrag vertheilt sich auf die Sächsische u. Leipziger Bank, den Leipz. Kassen-Verein, die Geraer, Gothaer und Weimarische Bank.

Katastrophe ausgesetzt werden, haben sich in Folge des raschen Eintrittes der Reichsbank nicht erfüllt. Sachsen hat der Reichsbank überhaupt rasch ein sehr günstiges Verkehrsfeld abgegeben [1]), jedenfalls ein viel günstigeres als Bayern, wo drei grosse Centralbanken ihre Einbürgerung erschweren, und wo, im Gegentheil zu Sachsen, das Kontingent der steuerfreien Noten von 12 Mill. Gulden au 32 Mill. Mark erhöht wurde.

Kreditinstitute, die sich nur abusive Banken nennen, der Vollständigkeit halber aber dennoch nicht ganz umgangen werden können, sind:

1) die Leipziger Kreditbank, eine eingetragene Genossenschaft, schon im Jahre 1856 als Vorschussverein nach Schulze-Delitzsch'schem System gegründet, und dermalen in erfreulicher Entwicklung begriffen [2]);
2) der Kredit- und Sparbankverein in Leipzig; gleichfalls eine eingetragene Genossenschaft, deren Zweck die Vermittelung und Förderung des Kredits vorzugsweise seiner Mitglieder ist. Gründungsjahr 1869 [3]);
3) die Sächsische Lebens-Versicherungs- und Sparbank in Dresden, am 26. Mai 1873 trotz der Ungunst der damaligen Zeitverhältnisse und zwar gleichfalls als Genossenschaft in das Leben gerufen. Bankgeschäfte betreibt die Anstalt noch nicht, da die zur Speisung dieser Geschäftsbranche bestimmte Sparbank noch nicht eröffnet wurde;
4) die Vorschussbank zu Löbau ist beim Lichte betrachtet mehr eine Stiftung zum Besten der dortigen gewerbtreibenden Bürger und besitzt zur Zeit ein Grundkapital von bloss 5000 Mk. Es wachsen indessen die Erträgnisse der Bank dem Stammkapital so lange zu, bis dieses die Höhe von 25,000 Thlr. und der Reservefonds eine

---

1) Niederlassungen der Reichsbank befinden sich in Leipzig, Dresden, Chemnitz, Crimmitzschau, Meerane, Plauen und Zwickau. Weitaus den grössten Geschäftsumsatz hat die Leipziger Filiale, wie der letzte Jahresbericht der Preuss. Bank (1875) des Näheren ausweist.

2) Die Bilanz v. ult. 1875 schliesst auf beiden Seiten mit 4,212,389 Mk. ab; es betrug das eigene Vermögen der Bank 1,432,271 Mk., das fremde Geld 2,551,647 Mk., das ausgeliehene Geld 3,983,918 Mk., die Umsätze von Kassa-Konto 40,664,000 Mk. Dividende von 1871—75 incl. 10 %. Zahl der Mitglieder 5983.

3) ult. 1875 Mitgliederkapital 486,210 Mk., Spar- und Depositengelder 922,522 Mk., Geschäftsumsatz 47,684,230 Mk. Dividende 1872—1874 10 %, 1875 8 %. Die Bilanz der Bank schliesst mit 2,324,807 Mk. ab.

solche von 5000 Thlr. erreicht hat. Von diesem Augenblicke an ist aller Ueberschuss zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden [1]);
5) die Allgemeine Unfallversicherungsbank in Leipzig, 1871 gegründet;
6) die Sächsische Viehversicherungsbank in Dresden, 1873 gegründet [2]);
7) die Sächsische Altersrentenbank daselbst;
8) die Rentenbank für Beamte aller Klassen; endlich
9) die Allgemeine Renten-, Kapital- und Lesensversicherungsbank Teutonia in Leipzig, schon 1852 gegründet. Die 1851 in Dresden gegründete „Landwirthschaftliche Assekuranzbank für Deutschland" ist bereits 1864 nach eingetretener vollständiger Insolvenz vom Schauplatze ihrer Thätigkeit verschwunden [3]).

§. 38.
Rückblick über die Entwicklung und den Stand der Sächsischen Banken.

Es wird lohnend sein, am Schlusse der Darstellung eine kritische Umschau über die Sächsische Bankentwicklung zu halten, und daran eine Besprechung der allgemeinen Ergebnisse dieser Institute zu knüpfen.

Sachsen stellt an den Kredit unläugbar verhältnissmässig grosse Anforderungen, hat dafür aber auch über eine ausserordentlich stattliche Zahl von Banken zu gebieten. In die Gründerperiode trat es mit 13 Banken ein [4]), und als die Wiener Krisis ausbrach, besass es deren 38, gewiss eine übergrosse Zahl, wenn man die Grösse des Landes und seiner Bevölkerung in Betracht zieht.

Um das Maass der Uebergründung leichter beurtheilen zu können, wollen wir nachstehend ein Paar Parallelen ziehen. Bayern besass zur selben Zeit bei einer Bevölkerung von ca. 5 Mill. Seelen 17 Kreditinstitute. Es trafen sonach in Bayern eine Bank auf 300,000 Seelen, in Sachsen eine Bank auf 65,000 Seelen. Berlin oder Wien darf man freilich nicht zur Vergleichung hereinziehen, sonst würde sich das Resultat wieder etwas zu Gunsten von Sachsen stellen. Betrug doch die

1) Vorschussbankvereine bestehen zu Glauchau und Ernsthal, eine Vorschussbank zu Riesa, ein Bankverein für Siegmar und Umgebung in Siegmar. In Döbeln besteht seit 1861 als Aktien-Gesellschaft ein Vorschuss- und Diskonto-Verein mit 150,000 Mk. Stammkapital in 50 Aktien à 3000 Mk.

2) Deutsche Versicherungszeitung 1876 Nr. 24, und Annalen des ges. Vers.-Wesens 1876 Nr. 12.

3) cf. Bd. IV, S. 245 d. Jahrb. f. Nationalök. u. Stat.

4) Die Landrentenbank (§. 26) ist durchweg ausser Ansatz geblieben, desgl. die Reichsbank, dann die §. 37 aufgeführten uneigentlichen Banken.

Anzahl der im offiziellen Wiener Kursblatte notirten Aktien am 9. Mai 1873 124, die Zahl der zwischen 1870 u. 1873 in Oesterreich-Ungarn gegründeten Banken 166 mit einem Nominalkapital von rund 700 Mill. Gulden. Interessant ist auch ein Seitenblick auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika, woselbst man schon im Jahre 1856 1300 Banken zählte mit einem Kapital von 332,000,000 Doll. Davon hatte der Staat Rhode Island (1872) allein 71, so dass dort eine Bank auf 2000 Seelen traf.

Man darf indessen die Banken, wie schon einmal angedeutet, nicht bloss zählen, sondern muss sie auch wägen, d. h. darauf sehen, wie gross ihre Lebens- und Leistungsfähigkeit ist, wieviel Kapital darauf eingezahlt ist, ob sie ein ausgebildetes Zweigsystem besitzen etc. Ausserdem kommt auch in Betracht, ob heimatliche Banken nicht ausserhalb des Landes ein hauptsächliches Verkehrsfeld besitzen, bezw. umgekehrt auswärts domizilirende Banken die Zahl der inländischen thatsächlich wegen ihrer vielfachen geschäftlichen Beziehungen noch vermehren, ein Gesichtspunkt, der gerade bei Sachsen nicht ausser Acht zu lassen ist.

Das Bild gewinnt übrigens sogleich ein anderes Ansehen, wenn man statt Mai 1873 etwa Juli 1876 in Betracht zieht. Bis dahin war die Zahl der Sächsischen Banken bereits wieder auf 29 zurückgegangen, indem deren 8 liquidirt hatten, während über eine der Konkurs hereingebrochen war [1]).

Meist arbeiten die Sächsischen Banken mit geringen eigenen Fonds. So übersteigt bloss das Aktienkapital von 3 Banken die Höhe von 10 Mill. Mk. (der Leipziger Bank 18,000,000 Mk., der Sächs. Bank und Allgemeine Kreditanstalt je 30,000,000 Mk.). Bei 6 Banken erreicht dasselbe nicht einmal die Höhe von 1 Mill. Mk.; eine Bank arbeitet gar nur mit einem Aktienkapitale von 21,000 Mk.

Nach ihrer rechtlichen Stellung ausgeschieden, gibt es in Sachsen 2 reine Staatsbanken (die Landrenten- und Landeskultur-Rentenbank), je ein von einem Kreise und einer Stadt gehaltenes bezw. garantirtes Kreditinstitut, 22 auf Aktien gegründete Banken, 2 landwirthschaftliche Kreditvereine und eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Verfassung der Institute ist sonach eine überaus mannigfaltige. Nach der Richtung ihrer Geschäftsthätigkeit unterscheiden wir in Sachsen

1) Bei der obigen Darstellung ist durchweg an dem Stande von ult. 1875 festgehalten. Inzwischen sind freilich wiederum Aenderungen eingetreten, theils sind solche in nächster Aussicht; die Liquidation beschlossen hat die Leipziger Vereinsbank; stark mit Liquidationsgedanken trägt man sich bei der Leipziger Wechselbank.

4 bezw. 5 Zettelbanken, 2 Banken rein agrarpolitischen Charakters (Landesrenten- und Landeskultur-Rentenbank), 3 Institute fördern ausschliesslich den Hypothekar-, eines den Kommunalkredit, 2 fördern die Bauspekulation; 1 dient den Interessen des Dresdner Viehmarktes, 20 betreiben das eigentliche Bankgeschäft in mehr oder minder ausgedehnter Weise.

Die grösste Anzahl von Banken besitzen Dresden und Leipzig und zwar je 10; Provinzialbanken besitzten die Städte Bautzen (2), Chemnitz (2), Freiberg, Zwickau, Zittau und Ostrau je 1. Ein weit ausgebildetes Filialsystem hat bloss die Sächsische Bank in Dresden aufzuweisen, welche 7 Zweigniederlassungen besitzt; 2 Filialen hat die Allg. Deutsche Kreditanstalt errichtet, je eine die Leipziger und Landständische Bank in Bautzen. Da, abgesehen von der Reichsbank, die Weimarische, Geraer und Gothaer Bank auch in einer Reihe Sächsischer Städte Filialen, bezw. Geschäftsverbindungen haben, so ist für eine genügende Anzahl von Bankplätzen im Lande gesorgt (am 1. Mai 1870 gab es deren schon in den Städten Annaberg, Chemnitz, Döbeln, Dresden, Freiberg, Glauchau, Leipzig, Meerane, Plauen i./V., Reichenberg i./V. und Zittau).

Wie die oben mitgetheilten Zahlen beweisen, hat sich die Reaktion gegen das Uebermaass von Gründungen in Sachsen so rasch vollzogen, als dies nach Lage der Umstände überhaupt zu erwarten war. Die Erfahrung aller Länder lehrt, dass der Abgründungs- oder Liquidationsprozess überall etwas langsamen Schrittes schreitet [1]), und zwar naturgemäss, da auch die Gründer, so viel Schlechtes man ihnen sonst nachsagt, keine Rabenväter sind, und die Bankdirektionen persönlich zu sehr an dem Fortbestande der Banken interessirt sind. Bezeichnend ist, dass nur die während der Gründerzeit errichteten Banken liquidirten; von den vor 1870 gegründeten hat diesen Prozess überhaupt keine durchgemacht, ein Beweis dafür, dass bis dahin alle einem wirklichen Bedürfnisse entsprachen, nachher aber nur die wenigsten, wenn gleich in den Prospekten noch so viel davon die Rede war. Die Liquidation ergab übrigens im Allgemeinen noch immerhin verhältnissmässig anständige Resultate. Das schlechteste Resultat er-

1) Nach Simmel, die liquidirenden Aktien-Gesellsch., ein Beitr. zur Gesch. d. Handelskrisis. Berlin 1876, haben bis Mitte April 1876 61 Banken liquidirt; ihr Aktienkapital betrug buchmässig 334 Mill. Mk. Davon bestanden unter 1 Jahr 3 Banken, 1—2 J. 11, 2—3 J. 15, 3—4 J. 17, über 4 J. 10 Banken. 4 fielen in Konkurs. Die Durchschnittsquote der Liquidation betrug 75 %. Vollständig verloren ist das Aktienkapital bei 5 Banken.

gab bisher 22 %, das günstigste 99. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Aktien der Pirnaer Bank, jener faulsten aller sächsischen Gründungen, ganz werthlos geworden sind. Ueber die Sächsische Hypothekenbank ist der Konkurs unabhängig von der Handelskrisis ausgebrochen. Im Ganzen ist durch die Liquidationen ein Kapital von ca. 28 Mill. Mk. verfügbar geworden. Noch weitere Liquidationen wird der Volkswirth nur freudig begrüssen; sie können ohnedem nicht ausbleiben.

Trotz aller Liberalität ist die Sächsische Regierung, so lange sie bei Gründung von Banken überhaupt noch etwas mitzureden hatte, im Allgemeinen mit rühmenswerther Vorsicht zu Werke gegangen. Bezeichnend hierfür ist insbesondere der Umstand, dass die spezielle staatliche Aufsicht bei allen bis zum Jahre 1868 konzessionirten Banken gewahrt wurde.

Die Einrichtung der Regierungskommissäre hat sich aber leider auch in Sachsen nicht bestätigt, wenigstens getrauen wir uns diesen Satz mit Rücksicht auf die Vorkommnisse bei der Sächsischen Hypothekenbank rückhaltslos auszusprechen. Die Erfahrungen anderer Länder lauten nicht günstiger, und werden nicht besser lauten, so lange der Staat nicht über Kommissäre gebietet, welche banktechnisch vollkommen durchgebildet sind, und welche nicht bloss dies, sondern auch routinirt genug sind, ein allenfallsiges Betrugsgewebe der bezüglichen Bankleitungen zu durchschauen. Soll darum das Institut einen Werth besitzen, dann darf das Amt nicht bloss einem Beamten als Nebenbeschäftigung, als eine Sinecure übertragen werden, wie dies thatsächlich zumeist der Fall ist, sondern förmlich geschulten Technikern, eigens für ihren Beruf herangebildeten Finanzmännern. Für alle Sächsischen Banken dürfte eine Kraft ausschliesslich mit der Aufsichtsführung betraut werden. Da die staatliche Aufsichtsführung nicht bloss im Interesse der Aktionäre, sondern der Banken selbst ist, so ist es nur billig, dass die Besoldung der Stelle von den Banken ausgehe.

Einzelne Sächsische Kreditinstitute sind insofern vom Staate privilegirt, als in den von denselben emittirten Obligationen und Pfandbriefen Mündelgelder angelegt werden dürfen. Es trifft dies zu bezüglich der Rentenbriefe der Landrentenbank, der Pfandbriefe des erbl. rittersch. Kreditvereins, des landwirthsch. Kreditvereins für das Königr. Sachsen, der Landständischen Bank zu Bautzen und der Anleihensscheine der Kommunalbank für das Königr. Sachsen[1]). Für die

1) Den Vorzug geniessen sonach nicht die Pfandbriefe der Leipz. Kredit-Anstalt und der dortigen Hypothekenbank.

Bonität dieser Papiere haftet demnach die Regierung wenigstens moralisch, und es wäre gewiss nicht zu viel verlangt, wenn ebendeshalb die vorbehaltene staatliche Aufsicht über die bezüglichen Institute besonders strenge gehandhabt würde.

Auch in sofern verdient die Sächsische Bankpolitik Lob, als sich die Regierung bezüglich einer Regelung des Zettelbankwesens stets freie Hand gehalten hat, indem es keinem Institute ein exklusives Privilegium einräumte, und auch die wirklich ertheilten Notenrechte zeitlich begrenzt hat.

Ehe wir auf die einzelnen Arten von Banken näher eingehen, wollen wir noch eine Tabelle vorausschicken, die ein Bild von der Intensivität entwirft, mit welcher die Krisis unter den Sächsischen Bankwerthen gehaust hat. Zu diesem Behufe theilen wir die Kurse mit von ult. Mai 1876 und dem 5. Nov. 1872, einem Tage, an dem die Sonne besonders freundlich über der Dresdner Börse schien.

	Kurs 5. Nov. 1872	Kurs ult. Mai 1876	Kursverlust.
Sächsische Bank	194	120	74
„ Kreditbank . . .	145	82	63
Dresdner Wechslerbank . . .	123	89	34
Leipziger Bank	159	109	50
Allg. D. Kred.-Anst. Leipz. . .	195	109	86
Chemnitzer Bankv.	116	73	43
Oberlaus. Bank	110	48	62

Es sind dies Zahlen, die keines Kommentars bedürfen [1]).

Hinsichtlich der Rentabilität der einzelnen Institute hat sich im Laufe der letzten Jahre ein ausserordentlicher Umschwung vollzogen. Es gilt dies wenigstens bezüglich der nach 1870 gegründeten Banken, während sich bezüglich der älteren Institute mehr ein stetiges Verhältniss beobachten lässt. Von den 1871 gegründeten Banken vertheilten 1872 1 Bank 17 %, 8 10 % und darüber, 6 6 % Dividende (und darüber). Im Jahre 1873 gingen die Aktionäre von 11 Banken leer aus; die höchste Dividende war 6½ %. 1874 vertheilte 1 Bank 12 %, 1 9 %, 1 7 %, und noch 2 über 6 %, die übrigen nicht über 5 %. Im verflossenen Jahre haben von 27 thatsächlich noch bestehenden Kreditinstituten 25 einen Reingewinn erzielt, und nur 2 mit einer Unterbilanz abgeschlossen. 1 Bank hat 10 % Dividende vertheilt, eine 6¼ und nur noch 3 über 5 %. Dass sich die Provinzial-

1) In Oesterreich war der Werth der Bankaktien am 31. März 1873 1002 Mill. Gulden, am 28. Okt. 1873 407 Mill. Guld., wonach sich in dieser kurzen Spanne Zeit eine Werthminderung von über ½ Milliarde ergab.

banken in Sachsen besser gehalten haben, als die an den Centren des Verkehrs (Leipzig, Dresden) gelegenen, und eben deshalb von den Bewegungen des Weltmarktes am Meisten beeinflussten Kreditinstitute, lässt sich nicht behaupten.

Von der imposanten Geldmacht aber, welche die Banken Sachsens noch immer repräsentiren, kann man sich den besten Begriff machen, wenn man nachstehende rund in Mark ausgedrückte Zahlen in's Auge fasst. Das eingezahlte Kapital der am 31. Dez. 1875 noch bestehenden 27 Kreditinstitute repräsentirte 143 Millionen; ihr Reservefonds machte über 12 Millionen aus. An Depositen hatten sie an 45 Millionen, ihr Kassabestand betrug 71 Millionen, ihr Wechselbestand 101 Millionen, ihr Lombardbestand 29 Millionen, ihr Effektenbestand 23 Millionen, ihr Grundbesitz 10 Millionen. Die Hypothekarbestände bezifferten 73 Millionen. Die Summe aller Aktiva und Passiva 419 Millionen. Rein verdient hatten alle Kreditinstitute im Jahre 1875 zusammen über 9 Millionen.

Die einzelnen Aktivposten der Banken anlangend, gibt das Lombard- und Diskont-Geschäft zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Trotz der Ungunst der Zeitverhältnisse ist hier ein Rückgang der Bewegung in den Umsätzen im Allgemeinen nicht zu bemerken. Obenan steht nach beiderlei Richtungen die Sächsische Bank. Auch im Konto-Korrent-Geschäfte sind die Rückgänge nicht erheblich. Am Intensivsten treibt diese Sporte die Allg. Deutsche Kred.-Anstalt. Am Meisten ist das freie Effekten-Geschäft durchweg zurückgegangen. Hier liegt aber die Schuld natürlich nicht an den Banken, sondern an der Ungunst der Zeitverhältnisse. Den grössten Effektenbestand besitzt die Leipziger Kredit-Anstalt (ca. 9 Mill. Mk.).

Den grössten Umsatz erzielten im Jahre 1875 im Wechselgeschäfte die Sächsische Bank (742 Mill. Mk.), im Konto-Korrent-Geschäfte die Leipziger Kreditanstalt (591 Mill.), im Lombard-Geschäfte die Sächsische Bank (59 Mill.), im Effekten-Geschäfte die Leipziger Kred.-Anst. (92 Mill.).

Die Gesammtumsätze anlangend, steht obenan [1]) die Leipziger Kreditanstalt mit 1711 Mill. Mk., darauf folgt die Sächsische Bank mit 673 Mill., woran sich die Dresdner Bank mit 624 Mill. anschliesst. Alles in Allem verwaltet das grösste Kapital [2]) die Sächsische Bank (128 Mill. Mk.), woran sich der Reihenfolge nach anschliessen: die Leip-

1) Der Gesammtumsatz der Leipziger Bank ist nicht veröffentlicht.

2) Obige Zahlen stellen die Summe der Aktiva der betreffenden Bank nach dem Stande von ult. 1875 dar.

ziger Kred.-Anst. (67 Mill.), die Leipz. B. (34 Mill.), der Rittersch. Kred.-Verein und die Landständische B. (je 32 Mill.), der Landwirthsch. Kred.-Verein (24 Mill.), die Dresdner B. (19 Mill.), die Leipz. Diskonto-Gesellschaft (12 Mill.)

Das Zettelbankwesen ist nunmehr in Sachsen eben so verkümmert, als es ehedem hoch entwickelt war. Zu konstatiren haben wir zunächst, dass Sachsen von dem sogen. Banknotenregale besonders frühzeitig und ergibigen Gebrauch gemacht hat. Während Baden erst 1870, Württemberg erst 1871 eine Zettelbank errichteten, gab es in Sachsen 1844 bereits 3 Zettelbanken, wozu noch 2 weitere in den Jahren 1866 u. 1867 kamen. Während sich Bayern bis 1875 mit 12 Mill. Gulden Banknoten begnügte, dehnte sich der Gesammtnotenumlauf der Sächsischen Zettelbanken Mitte 1874 bis auf 40 Mill. Thlr. aus. Von welch' freien Anschauungen die Kgl. Sächsische Regierung in dieser Beziehung ausging, beweist der Umstand, dass gleich 2 Instituten das Recht zur unbeschränkten Notenausgabe (d. h. das Maximum gesetzlich nicht fixirt) verliehen wurde. Die Schuld an der immer fortschreitenden Zersplitterung der Banknotenausgabe in Sachsen — die bei der reichsgesetzlichen Regelung der Frage für das Land üble Folgen hatte — trägt aber nicht die Regierung, vielmehr der Sächsische Handelsstand, und dessen Organe, welche die Regierung immer mehr von dem lange Zeit gehegten Gedanken der Schaffung einer Centralnotenbank entfernten, wobei dieselben von dem Hintergedanken ausgingen, dass bei einer Vielheit von Banken die Summe der Banknoten selbst vermehrt, und auf diese Weise das Geschäftemachen auf Kredit begünstigt werde. Noch immer besitzt indessen Sachsen die drittgrösste deutsche Zettelbank, wenigstens insofern es sich um die Höhe des ungedeckten Notenumlaufes handelt. Der Reihe nach folgen sodann die Frankfurter, Württemberger, Badische und die Bank für Süddeutschland mit je 10 Mill. Mk. ungedeckter Noten.

Das Hypothekar-Kredit-Wesen im Königreich Sachsen bietet im Allgemeinen auch keine sehr glänzenden Seiten dar, wie schon ein oberflächlichlicher Blick auf die nachstehende Tabelle ausweist.

ult. 1875 hatten Pfand- bezw. Kreditbriefe in Umlauf:

1) der Erbländische Rittersch. Kreditverein . . .	30,050,850 Mk.
2) der Landwirthsch. Kreditverein im Königr. S. .	11,490,525 „
3) die Landständische Bank d. Markg. Oberlausitz	6,097,410 „
4) die Leipziger Hypothekenbank	704,700 „
5) die Allg. Deutsche Kredit-Anstalt	8,589,900 „
Summa	56,993,385 Mk.

Die Zahl der Pfandbriefe emittirenden Institute ist sonach in Sachsen gross, deren Leistungsfähigkeit aber eine geringe; ein Satz, der schon durch einen Rückblick auf Bayern seine Bestätigung findet, woselbst zur selben Zeit (um von den übrigen Boden-Kreditinstituten gar nicht zu sprechen), der Pfandbrief-Konto der Bayer. Hypotheken-Wechselbank 117, und jener der Süddeutschen Boden-Kreditbank 54 Mill. Gulden (!) ausmachte. Die Schuld an dieser verkümmerten Entwicklung trägt der Organismus der einzelnen in Betracht kommenden Institute, von denen jeder seine mehr oder minder ausgesprochenen Mängel hat. Im Allgemeinen bestätigt sich auch in Sachsen der Satz, dass eigentliche Hypothekenbanken, insbesondere solche, die sich ausschliesslich, oder so viel als ausschliesslich mit dem Bodenkredit befassen, eine bei weitem grössere Leistungsfähigkeit und Elastizität besitzen, als auf dem sonst ganz lobenswerthen Prinzipe der Gegenseitigkeit gegründete Kreditvereine. Die Landständische Bank in Bautzen ist ein überaus solides Institut, das aber in unsere neuere Zeit gar nicht mehr hineinpassen will, überdies so vielerlei Geschäftsbranchen kultivirt, dass es in keiner etwas Besonderes leisten wird. Der Leipziger Kreditanstalt wird ihre Hypotheken-Abtheilung nie die Aufmerksamkeit schenken, wie dem von ihr par exellence gepflegten Bankgeschäfte. Mit Schuld an der Verkümmerung trägt aber auch unzweifelhaft der Umstand, dass ein Sächsisches Boden-Kreditinstitut, die Sächsische Hypothekenbank in Leipzig s. Z. ein gar so klägliches Ende genommen hat. In Sachsen selbst hat der über dieses Institut hereingebrochene Krach selbstverständlich auf den Kredit der Schwester-Anstalten keinen Einfluss auszuüben vermocht; im Auslande aber, wo man die Verhältnisse nicht so genau kennt, und wo der Name Sächsische Hypothekenbank nun einmal in der schlechtesten Erinnerung steht, wird der Fall noch lange nicht vergessen sein, und die levis notae macula sobald nicht schwinden, die derzeit in den Augen mancher — ich sage ausdrücklich — oberflächlich Urtheilender noch immer auf den Sächsischen Pfandbriefen ruht[1]).

Die mangelhafte Entwicklung der Sächsischen Boden-Kreditanstalten ist, nachdem das vorhandene Bedürfniss doch nach Befriedigung verlangte, selbstverständlich auswärts domizilirenden Banken zu Statten

1) Nur gelegentlich wollen wir daran erinnern, dass auch die s. Z. in Dresden errichtete Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft, und die unter der Firma Hypotheken-Tilgungskassa ebendaselbst bestehende Genossenschaft liquidirt haben. Zu vgl. wäre auch die Schrift: Eine Sächsische Landes-Hypothekenbank oder eine Privat-Hypothekenbank. Leipzig 1858.

gekommen. Namhafte Geschäfte machen im Lande, besonders in Bezug auf städtische Besitzungen, die Herzogliche Landesbank in Altenburg, und die Grund-Kreditbanken in Gotha und Meiningen. Ausserdem darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch die Sparkassen einen beträchtlichen Theil ihrer Bestände in Hypotheken angelegt haben (cf. unten), so dass ein Bedürfniss an Kredit für Güter und Häuser zur Zeit wohl nicht vorhanden ist. Zu wünschen wäre nur im Sächsischen Interesse, dass dem Hineinarbeiten der fremden Geldinstitute durch Kräftigung der eigenen ein Ziel gesetzt würde. Als Muster für eine s. Z. zu errichtende neue Hypothenbank würden wir die Süddeutsche Bodenkreditbank in München empfehlen, die sich während der kurzen Zeit ihres Bestandes trefflich bewährt hat.

Die Frage der Kontingentirung der Pfandbriefe anlangend, so finden wir durchweg die Vorschrift, dass die Pfandbriefe nur in dem Verhältnisse und dem Betrage ausgegeben werden dürfen, als die Anstalt Gelder gegen hypothekarische Sicherheit ausleiht. Im Uebrigen ist das Maximum der zu emittirenden Pfandbriefe staatlich fest normirt bei der Allg. Deutschen Kreditanstalt; bei der Landständischen Bank findet sich noch der Zusatz, dass auch die Summe des jährlichen Zinsbetrages die kursirenden Pfandbriefe die Summe des jährlichen Zinsbetrages die dagegen soldirenden Hypothekenforderungen nicht übersteigen dürfe. Desgleichen sind in die Summe der kursirenden Pfandbriefe die ausgegebenen Banknoten mit einzurechnen, deren Betrag z. Z. auf 3,000,000 Mk. beschränkt ist. Bei der Leipziger Hypothekenbank fehlt gleichfalls eine Maximalgrenze der Pfandbriefemission; insbesondere ermangelt eine Bestimmung, dass das Pfandbrief-Kontingent in einem gewissen Verhältnisse zu dem eingezahlten Aktienkapitale sich befinden müsse. Hierin liegt entschieden eine Gefahr [1]), da es ja der Bank — die Absatzfähigkeit vorausgesetzt, — einfallen könnte, Pfandbriefe in einer Zahl zu emittiren, die mit der Höhe des eingezahlten Aktienkapitals in gar keinem Verhältnisse mehr stehen. Weit ängstlicher ist in dieser Beziehung die Bayerische Staatsregierung vorgegangen, welche entweder das Pfandbrief-Kontingent der Bank ein für allemal fixirt, (Bayer. Hypoth. u. Wechselbank 260 Mill. Mk.) oder auf den 10fachen, 7fachen bezw. 5fachen Betrag des eingezahlten Aktienkapitals beschränkt hat. Die letztere Abstufung

1) Wir sprechen nicht vom konkreten Falle; in Praxi kommt es ja vielfach mehr auf die rechtschaffene Handhabung, als auf die theoretische Unanfechtbarkeit eines Prinzipes an. Urtheile über Bonität von Banken, bezw. Anlagepapieren, liegen uns ja in dieser Abhandlung überhaupt ferne.

ist gleichfalls nicht willkürlich, sondern hängt mit dem mehr oder weniger soliden Prinzipe zusammen, auf dem die jeweilige Bank ruht. — Dass für den Kommunalkredit in Sachsen in nachahmungswürdiger Weise gesorgt ist, haben wir bereits gelegentlich bemerkt. Auch der landwirtsch. Kreditverein für das Königreich Sachsen pflegt diese Geschäftssparte.

Auffallend schlecht ist bei den Sächsischen Banken das Depositen-Wesen entwickelt. Deutschland hat in dieser Beziehung überhaupt noch viel nachzuholen, so betrugen hier die Depositen am 31. Januar 1873 ca. 8 Mill., in London dagegen allein 120 Mill. Pfund St.; in Sachsen waren bei den Banken ult. 1875 nur ca. 45 Mill. Mk. deponirt. Dieses Resultat findet seine Erklärung wohl weniger in dem mangelhaften Vertrauen des Publikums zu den Banken, als in der einmal angewohnten Untugend, mitunter recht ansehnliche Beträge lieber auf eigene Gefahr zu Hause liegen zu lassen, als sie der Bank anzuvertrauen, woselbst man entweder den Zinsgenuss davon bezieht, oder in anderer Weise Vortheil davon ziehen kann (indem die Bank unentgeltlich, oder gegen eine andere niedere Provision Geschäfte für den Deponenten ausführt bezw. übernimmt)[1]. Mitwirken mag indessen wohl auch der Umstand, dass es in Sachsen einen Depositenzwang, wie er in Bayern z. Z. noch für gerichtliche und administrative Depositen besteht, nicht gibt, und dass dort auch ein grosses, altrenommirtes und weitverzweigtes Geldinstitut fehlt, das auf Depositen eine grössere Anziehungskraft auszuüben geeignet wäre. Am Meisten schiene die Sächsische Bank in Dresden dazu berufen, diese wichtige Sparte der Bankthätigkeit in Sachsen mehr zur Blüthe zu bringen. Zur Zeit leistet darin am Meisten die Landständische Bank in Bautzen. — Im Allgemeinen muss aber doch anerkannt werden, dass der Depositen-Verkehr bei den Sächsischen Banken in einer fortschreitenden Entwicklung begriffen ist, und dass insbesondere das bei mehreren Banken eingeführte Check-System in neuerer Zeit rasch sich einer grossen Beliebtheit und Benutzung erfreut hat. Im Uebrigen haben einige Institute einen förmlichen Sparkassa-Konto, die meisten aber sogen. Darlehnsbücher eingeführt.

Bei Weitem günstiger ist schon zur Zeit in Sachsen das Depositen-Wesen im k l e i n e r e n Maassstabe entwickelt, das in den Sparkassen seinen Mittelpunkt findet. Da dieselben Depositenbanken im Kleinen sind, so können wir nicht unterlassen, auf deren Stand einen flüchtigen Blick zu werfen.

---

1) Das Nähere bei **Wagner**, Art. Depositen in Rentsch Handwörterbuch d. Volkswirthschaftslehre.

Die Zahl derselben hat sich in den Jahren 1845—1874 von 31 auf 156 erhöht. In der Sparperiode 1868—1871 hat sich allein das in den Sparkassen des Landes niedergelegte Sparkapital von 30,133,023 Thlr. auf 43,705,650 Thlr., die Zahl der Sparer hat sich von 413,425 auf 517,105 d. i. um 25 % gesteigert. Im Jahre 1874 betrug das Gesammtvermögen der Sparkassen 79,200,000 Thlr.[1]). Dabei machen die Einlagen in grösseren Summen (über 200 Thlr.) sehr respektable Beträge aus (allein über 20 Millionen), so dass man hier wirklich sagen kann, dass die Sparkassen den Banken entschiedene Konkurrenz machen. Der regelmässige Zinsfuss, wie ihn in diesem Jahre ungefähr das Viertel aller Kassen bezahlte, war 4 %, eine Kasse ging sogar schon darüber hinaus.

Von den Gesammtaktiven betrugen 1871 die hypothekarisch angelegten Gelder über 68 %, die in Staats- oder Kreditpapieren angelegten Gelder über 19 %, die gegen Pfand oder Bürgschaft ausgeliehenen Gelder über 7 %. Die Sparkassen machen demnach besonders den Hypothekenbanken nachhaltig Konkurrenz.

Papierwirthschaft treibt besonders die Dresdner und Zittauer Sparkasse. Mehr Berechtigung verdiente der Geschäftszweig der Ausleihung gegen Pfand oder Bürgschaft, durch dessen Pflege, wie ganz richtig bemerkt wurde, die Sparkassen sich mit der Zeit zu wahren Gemeindebanken entwickeln könnten[2]).

---

1) Nähere Nachweise finden sich in verschiedenen sehr eingehenden Schriften des Kgl. Sächs. Stat. Bureaus.

2) Zur Vergleichung fügen wir an, dass im Jahre 1868 in sämmtlichen 262 bayerischen Sparkassen nur 26,410,840 Guld. angelegt waren.

Literatur.

III.

Lehrbuch der politischen Oekonomie; Neubearbeitung von **Ad. Wagner** und **E. Nasse.** Erster Theil: Die Grundlegung der Allgemeinen oder theoretischen Volkswirthschaftslehre, von Adolf Wagner; Leipzig, Winter, 1876. 724 Seiten.

Im 26ten Bande S. 44 ff. dieser Zeitschrift ist die erste Hälfte des obgenannten Werks angezeigt worden. Es wurde da nur dasjenige hervorgehoben, was sich an der unfertigen Arbeit über den Charakter des Ganzen ersehen liess. Hauptsächlich bestand dies in der Vergleichung des Wagner'schen Buchs mit den verbreitetsten und besten bisherigen Lehrbüchern derselben Gattung, nämlich denen von Schäffle, von Roscher und dem alten Rau'schen; und dann in der Hervorhebung des Neuen und Originellen in der systematischen Behandlung der Volkswirthschaftslehre. Den letzteren Punkt ausführlicher darzulegen, wurde der Besprechung nach Erscheinen des ganzen Bandes vorbehalten; und es soll das nun geschehen. Auf weiteres Verfolgen des Vergleichs mit den bisherigen Lehrbüchern wird hier verzichtet.

Dass das Wagner'sche Werk eine so eingehende Besprechung, wie sie ihm in diesen Jahrbüchern zu Theil wird, verdient, ist jüngst auch von A. Held in seinem Aufsatz „Ueber einige neue Versuche zur Revision der Grundbegriffe der Nationalökonomie", S. 129 Bd. XXVII, anerkannt worden, wo Held verschiedene Differenzpunkte betr. Begriffsbestimmungen zwischen ihm und Wagner hervorhebt, zugleich aber ausspricht, dass Wagner's Buch eine „grosse und bahnbrechende Leistung sei und zu den Werken gehöre, die eine Etappe im Fortschritt der ganzen Wissenschaft bezeichnen." Dass und warum und wie weit dies der Fall sei, wünsche ich nun im Nachfolgenden klar zu machen, und damit meine vorige Besprechung, sowie Held's Aufsatz zu ergänzen, zugleich auch womöglich die in Wagner's Arbeit enthaltenen systematischen Gedanken noch etwas weiter zu entwickeln und damit der weiteren Bearbeitung des Werks zu dienen.

Allerdings mag es vielen gegenwärtigen Vertretern der nationalökonomischen Wissenschaft scheinen, dass es verlorene Mühe sei, gerade auf diesen Punkt: die Systematik der Volkswirthschaftslehre besonderes Gewicht zu legen und mit Rücksicht darauf das Wagner'sche Werk vorzugsweise zu besprechen. Indess glaube ich, dass wir Neueren durchaus mit Unrecht dazu neigen, den systematischen Ausbau unserer Wissenschaft

zu unterschätzen. Freilich ist es für den Forscher selbst im Augenblick angenehmer, leichter und lohnender, einzelne schwebende Probleme, Tagesfragen zu studieren und literarisch zu vertreten; auch ist es gewiss nothwendig, dass die Gelehrten solchen Untersuchungen wirthschaftlicher Zeitfragen sich widmen, um das wissenschaftlich Errungene für die Praxis im Interesse des Volkswohls und Vaterlandes zu verwerthen; und zwar gerade in der Wirthschafts-Wissenschaft nothwendig, wo die Interessen- und Parteipolitik so stark die Literatur beeinflusst und so viele „volkswirthschaftlichen" Schriftsteller entstehen lässt. Aber doch stehe ich keineswegs an, zu behaupten — entgegen Held in dem vorangeführten Aufsatze —, dass die wichtigste Förderung der Wissenschaft nicht von Arbeiten zu erwarten ist, „welche die praktischen Fragen der sozialen Reform durchdenken"; und dass nicht „wirthschaftliche Verwaltungslehre und soziale Geschichte", das sind, was uns vorzugsweise vorwärts bringen kann. Wenn „wir vorwärts kommen wollen", d. h. wenn die Wissenschaft vorwärts kommen will, so handelt es sich vielmehr vor allen Dingen darum, über die prinzipiellen Fragen, die „Grundlegung" klar zu werden. Das kann aber nicht geschehen durch blosses „realistisches" Forschen, historische und statistische Studien, durch blosse Bearbeitung einzelner Theile und Fragen, sondern nur durch systematische Untersuchungen, welche uns zeigen, welches das Wesen und die Aufgabe der Volkswirthschaft ist, sowohl im Allgemeinen als speziell in gegenwärtiger Zeit; wie der einzelne Mensch, wie der Staat der Volkswirthschaft gegenüber sich verhält und zu verhalten hat, wie das Recht in dieselbe eingreift u. s. w. Zu der Beantwortung solcher Fragen kann man aber nicht kommen, wenn man, wie Held, es für ziemlich gleichgiltig hält, wo man bei der Untersuchung des wirthschaftlichen Lebens anfängt, wie man den Stoff anfasst und eintheilt; kann man nicht kommen, wenn man nicht nach richtigen, sondern nur nach „zweckmässigen" Begriffen sucht, die man sich für seinen Hausgebrauch zurecht legt.

Wie nothwendig es ist, auf Grund systematischer Untersuchungen sich über die Grundprinzipien klar zu sein und zu werden, das hat doch wohl gerade die neueste Phrase der Geschichte der Volkswirthschaftslehre und -Lehrer, der sogenannte Kathedersozialismus gezeigt. So berechtigt und wohlthätig diese Reaktion gegen die Freihandelsdoktrin auch war, und so belebend sie auf die Wissenschaft gewirkt hat, so litt sie doch unverkennbar an dem Grundmangel, dass der ganzen Bewegung der Hintergrund von auf systematischem Wege gefundenen und klar erkannten und begrenzten Prinzipien fehlte. Trotz trefflicher Einzelarbeiten können sich die früher sogen. Kathedersozialisten nicht von dem Vorwurf frei sprechen, dass in ihren Folgerungen und Forderungen das Fundament klarer Prinzipien vermisst wird, von Prinzipien, wie sie eben nicht nur aus historischen Beobachtungen, sondern nur aus der Systematik der Wissenschaft gefunden werden können. Wenn sie zugleich mit ihrer Betonung des ethischen und des staatlichen Moments in wirthschaftlichen Dingen das wirthschaftliche Wesen des Staats, die Bedeutung der Ethik für die Volkswirthschaft klar hätten nachweisen können, so hätte das ihren Lehren eine ganz andere Bedeutung und Geltung verschaffen müssen, als es

in der That der Fall gewesen ist [1]). Solche systematische Arbeit wurde aber über dem Reformeifer und dem Drange nach „sozialpolitischer" Bethätigung eben zu sehr vernachlässigt; sogar schon angefangene und gründlich angelegte Arbeiten der Art, wie F. J. Neumann's „Beiträge zur Revision der Grundbegriffe der Volkswirthschaftslehre" (Tübinger Zeitschrift 1869 und 1872) geriethen in's Stocken; und die bedeutendste neueste derartige Arbeit G. Schmoller's „Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft" (Jena 1875 in diesen Jahrbüchern) ist bis jetzt eine Streitschrift mit Berührung aber nicht inniger Durchdenkung systematischer Fragen geblieben.

Mit wohlberechtigter Freude darf uns also das Wagner'sche Werk gerade deshalb erfüllen, weil wir in ihm den ersten ernstlichen Ansatz zu einem neuen System der Volkswirthschaftslehre — wenn von einem Systeme in dieser Wissenschaft bisher überhaupt die Rede sein konnte —, hervorgegangen aus der neuen deutschen Schule, erblicken; und dürfen wir gerade auf diese seine Eigenschaft das Hauptgewicht legen.

Die „Grundlegung" ist in fünf Kapitel eingetheilt, mit den Ueberschriften: 1. Grundbegriffe; 2. Grundbegriffe, Fortsetzung. Insbesondere die Wirthschaft und die Volkswirthschaft. 3. Die Organisation der Volkswirthschaft. 4. Der Staat, volkswirthschaftlich betrachtet. 5. Das allgemeine wirthschaftliche Verkehrsrecht. Im ursprünglichen Plane waren, laut Vorwort, noch zwei weitere Kapitel vorgesehen, nämlich 6. Systematik und Methodik; 7. Literaturübersicht der Volkswirthschaftslehre. — Diese Kapiteleintheilung ist augenscheinlich keine besonders glückliche, da die „Grundbegriffe" unmotivirt in zwei Kapitel vertheilt sind, während das ganze „Verkehrsrecht" nur eines einnimmt. Logischer ist die Anordnung der Abschnitte und Paragraphen innerhalb der Kapitel, wenn gleich sich auch dabei Einiges auszusetzen fände. Indess die Eintheilung in Kapitel und Paragraphen ist noch nicht das System selbst, das sich vielmehr aus der fortlaufenden Gedanken-Entwicklung ergiebt, die wir nun verfolgen wollen.

W. nimmt seinen Ausgangspunkt, noch an dem bisherigen Lehrbuchgebrauch festhaltend, vom bedürfenden und dadurch zu wirthschaftlicher Thätigkeit getriebenen Menschen und den Mitteln zur Befriedigung der Bedürfnisse: den Gütern, die vorläufig in äussere und innere, freie und anzueignende geschieden, und deren Erwerbsarten, wie sie durch Einzelmenschen und überhaupt vorkommen können, aufgezählt werden. Dann geht er auf die Eintheilung der Güter näher ein und kommt zu dem Ergebniss, dass auch die persönlichen Dienste, weil Befriedigungsmittel, zu den wirthschaftlichen Gütern und somit in das Gebiet der politischen Oekonomie gehören. Ein in einem Zeitpunkt vorhandener Vorrath wirthschaftlicher Güter als realer Fonds der Bedürfnissbefriedigung heisst Vermögen; und dieses, als geschichtlich-rechtlicher Begriff, als im Eigenthum einer Person stehender Vorrath, ist Vermögensbesitz; dieser scheidet sich wie-

---

1) Nicht grundlos, wenn auch ungerecht, ist deshalb die Kritik zu nennen, welche H. Rösler in seinen Aufsätzen „die alte und die neue Nationalökonomie" (Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, 1876. III. Hft. S. 401 ff.) an den Kathedersozialisten übt.

der in Gebrauchsvermögen und in Kapital: ein Vorrath wirthschaftlicher Güter zur Erwerbung neuer solcher. Die Kapitaleigenschaft ist vielen Gütern inhärent; d. h. sobald sie überhaupt wirthschaftlich gebraucht werden, können sie es nur als Kapital, wie Maschinen, Werkzeuge, und verlieren anderenfalls auch die Güterqualität; bei anderen hängt es von der Organisation der Volkswirthschaft oder dem Willen des Besitzers ab, ob sie Kapital sind. Insofern die wirthschaftliche Bedeutung der Güter den Menschen zum Bewusstsein kommt, werden sie Werthe; und zwar — in üblicher Unterscheidung — Gebrauchs- und Tausch-Werthe. Die Menge anderer Güter, für welche ein Gut wirklich vertauscht wird, ist sein Preis; und dieser verhält sich demnach zum Tauschwerth wie die Wirklichkeit zur Möglichkeit des Augetauschtwerdens. Das durch die Sitte zum allgemeinen Preismaass erhobene Gut ist das Geld.

Mit den Erörterungen der vorstehend gekennzeichneten Begriffe schliesst das erste Kapitel ab, in welchem, wie man sieht, Wagner noch wenig von der in den älteren Lehrbüchern üblichen Behandlung abweicht. Wir finden hier eine Erklärung derjenigen allgemeinen wirthschaftlichen Vorstellungen, die sich muthmaasslich bei einigermaassen entwickelten Verkehrsbeziehungen menschlicher Gemeinschaften bilden, allenfalls aber auch im Kopfe des bekannten Robinson entstehen könnten, wenn derselbe auf einsamer Insel über seine „Volkswirthschaft“ nachdenkt; zumal wenn ihm beim Tauschwerth noch sein Freitag hilft, den ja auch Carey zum Aufbau seiner Sozialwissenschaft hie und da benöthigt, während Andere den „Eskimo bei seiner düsteren Thranlampe“ [1]) für den gleichen Zweck vorziehen.

Wie weit dieses erste Kapitel bei Wagner Berechtigung habe, wollen wir später sehen; wenden wir uns zunächst zum Inhalt des zweiten.

In diesem wird auf Grund des Begriffs der Wirthschaft — Inbegriff der auf fortgesetzte Bedürfnissbefriedigung gerichteten, planvoll nach dem ökonomischen Prinzip erfolgenden Arbeitsthätigkeiten — derjenige der Volkswirthschaft bestimmt, welche ist: „der als abgeschlossenes Ganzes gedachte Inbegriff der unter einander verkehrenden selbständigen Einzelwirthschaften in einem zum Einzelstaat organisirten oder durch staatliche Wirthschaftsmaassregeln zur Einheit verbundenen Volke.“ Von dieser wird dann gesagt: „Die Volkswirthschaft entwickelt sich im und mit dem Volke aus den Individual- und Einzelwirthschaften im Wohngebiet des Volkes durch Tausch, Arbeitstheilung und Verkehr allmälig ganz naturgemäss und organisch, wie sich das Volk selbst entwickelt. Sie erhält aber ihren Charakter als abgeschlossenes Ganzes innerhalb des Menschheitsverkehrs und der Weltwirthschaft wesentlich durch die staatliche Organisation des Volks. — In markanter Weise ist durch den Staat die Ausbildung besonderer Volkswirthschaften innerhalb der europäisch-amerikanischen Welt namentlich seit dem 16. Jahrhundert bis in unsere unmittelbare Gegenwart hinein begünstigt worden.“ — Es wird dann die Ausbildung von Volkswirthschaftsgruppen und der Weltwirthschaft besprochen.

Die folgenden Abschnitte dieses Kapitels sind nun der „Güterbewegung in der Wirthschaft“ und den sich daran anschliessenden Fragen gewidmet.

---

1) Z. B. Röhrich, Volkswirthschaft. S. diese Jahrbücher Bd. X, 1868, S. 168.

Wenn wir von Wirthschaften sprechen, die innerhalb lebendig entwickelter Verkehrsgebiete stehen, wie es bei uns der Fall ist, so ist zunächst im Allgemeinen hervorzuheben, dass hier 1) ausser den anderen, so zu sagen ursprünglichen Erwerbsarten, eine solche besondere Wichtigkeit erlangt, nämlich der Kredit — „das freiwillige Hingeben und Empfangen wirthschaftlicher Güter (Leistungen) im Vertrauen auf die Zusicherung künftiger Gegengaben (Gegenleistungen)" —, der es mit sich bringt, dass der Güterwechsel in einer Wirthschaft mit den Veränderungen des Vermögens nicht vollständig zusammenfällt, und der übrigens nur in einer auf Privateigenthum basirten Volkswirthschaft denkbar ist. 2) ist hervorzuheben, dass sich mit der allgemeineren Ausbildung der Arbeitstheilung und Geldwirthschaft die Einzelwirthschaften immer mehr in zwei Wirthschaftsabtheilungen spalten, nämlich die eigentliche Hauswirthschaft zur persönlichen Be- und Versorgung der den Haushalt bildenden Personen, und die Produktionswirthschaft, welche sich nach aussen hin, nach den Bedürfnissen der Volkswirthschaft darstellt und die Wirthschaft als ein Glied im volkswirthschaftlichen Produktionsprozesse erscheinen lässt. — An dieser Stelle hätte nun wohl auch hervorgehoben und erläutert werden sollen die volkswirthschaftliche Bedeutung der Einzelwirthschaften sofern sie ihren Konsum auf Eigenproduktion basiren und sofern dies nicht geschieht. Eine Bauernwirthschaft z. B., welche zum grossen Theil von Selbstgezogenem lebt, hat offenbar eine ganz andere Bedeutung für die Volkswirthschaft, wie eine städtische industrielle Wirthschaft, die vom eigenen Produkt fast nichts gebraucht. Wie verhält sich nun eine solche Wirthschaft ersterer Art zur Volkswirthschaft; wie weit ist der Theil von ihr, der äusserlich gar nicht mit dem Verkehr in Berührung kommt, doch durch die Volkswirthschaft in seiner Existenz bedingt, und bedingt wiederum diese. Fängt die Volkswirthschaft erst da an, wo der äusserlich wahrnehmbare Verkehr anfängt? Es ist diese Frage keineswegs gleichbedeutend mit derjenigen der Natural- und Geldwirthschaft, denn es ist reine Naturalwirthschaft mit ganz lebhaftem Verkehr der Wirthschaften unter einander denkbar; wie andererseits eine reine Geldwirthschaft mit schwacher Verbindung der Wirthschaften unter einander, wo Konsumtion des Selbstproduzirten in grossem Umfange stattfindet; man denke z. B. an die altrömische Volkswirthschaft zur Kaiserzeit, die von Rodbertus sogen. „Oikenwirthschaften" [1]. — Diese hier vermissten Erörterungen werden weder ersetzt durch die später (S. 108) folgenden über die mit wachsender Arbeitstheilung zunehmende Quote des Kapitalvermögens gegenüber dem Verbrauchsvermögen in den Wirthschaften, noch durch die in letzter, 14. Abschnitt dieses Kapitels gegebene sehr kurze Charakteristik der Natural-, Geld- und Kreditwirthschaft, wo jener eben angedeutete Unterschied zwar berührt, aber nicht weiter verfolgt ist.

Bei der Güterveränderung resp. Güterbewegung — vielleicht besser Werthbewegung — in der Wirthschaft werden nun zwei Arten von Veränderung unterschieden: nämlich 1. Aeussere Veränderungen, welche auf

1) Rodbertus Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Alterthums im II. (1864) und folgenden Bänden dieser Zeitschrift.

eine bestimmte Thätigkeit des wirthschaftenden Subjekts zurückzuführen sind, und 2. innere, welche von der Thätigkeit des Wirthschafters unabhängig eintreten, also — man kann sagen — durch die Volkswirthschaft selbst veranlasst werden. Hierher gehören drei Fälle: die natürliche Veränderung der Qualität der Güter; die veränderte menschliche Kenntniss der Eigenschaften der Güter; und drittens die veränderte Konjunktur. Unter dieser letzteren ist zu verstehen: „die Gesammtheit der technischen, ökonomischen, sozialen und rechtlichen Bedingungen, soweit letztere in der auf Arbeitstheilung und Privateigenthum beruhenden Volkswirthschaft die Herstellung der Güter für den Verkehr, ihren Begehr und Absatz in demselben und daher den Tauschwerth der Güter überhaupt und auf des einzelnen schon fertigen Guts mit bestimmen." Die Konjunktur wird namentlich bei der grösseren Entwicklung des Systems der freien Konkurrenz ein immer bedeutsamerer Faktor, der den Tauschwerth des Güterbestandes in der Wirthschaft und des Vermögensbestandes einer Person beeinflusst und dadurch der Wirthschaft Gewinne verschafft und Verluste zufügt, die der Einzelne nicht verdient resp. verschuldet hat.

Aus Anlass der Besprechung der Konjunktur, deren Wesen nun eingehend und scharfsinnig erörtert wird, weist also W. hier auf die Bildung des „Tauschwerthes" hin, und kommt somit auf diesen früher nur kurz definirten Begriff zurück. Vielleicht wäre es angezeigt gewesen, denselben jetzt noch etwas weiter zu verfolgen, was meiner Ansicht nach zu dem Ergebniss gefüsrt haben müsste, dass die früher, in Uebereinstimmung mit den üblichen Lehrbuch-Definitionen gegebene Erklärung als nicht zureichend befunden worden wäre.

Die bekannten Begriffsbestimmungen des Werths nämlich, als Bedeutung des Guts für den wirthschaftenden Menschen, für das Zweckbewusstsein u. dgl. sind philologisch gewiss nicht sehr anfechtbar; aber volkswirthschaftlich wird dadurch entschieden nichts erklärt; und ebensowenig durch die Unterscheidung von Gebrauchs- und Tauschwerth. Vielmehr dürfte es vom Standpunkt der Wissenschaft, insofern sie die heutige Volkswirthschaft, also die Vorgänge in einer auf Privateigenthum basirten Volkswirthschaft erklären will, darauf ankommen, nachzuweisen, wie sich denn eigentlich der Werth, nämlich die volkswirthschaftliche Bedeutung der Güter bildet; und somit das Wesen des Werths zu erklären und nicht nur das Wort „Werth" zu umschreiben. Nun hat W. als einen der werthkonstituirenden Momente die Konjunktur gefunden. Welches sind die anderen hier mitwirkenden Faktoren? Es dürfte wohl zulässig sein, hier von W.'s offenbar richtiger Unterscheidung auszugehen, dass der Vermögensstand der Einzelwirthschaft z. Th. durch die Thätigkeit des Wirthschafters, z. Th. unabhängig von dieser durch die Aktion der Volkswirthschaft bestimmt werde. Fragen wir uns nämlich, wie ein Gut für die Volkswirthschaft überhaupt zur Bedeutung gelangen kann, so ist dies augenscheinlich nur dadurch möglich, dass der Besitzer desselben — wir reden hier nur, wie Wagner auch, von der einzelwirthschaftlich gestalteten Volkswirthschaft — ihm Geltung in seinem Verkehrskreise zu verschaffen sucht, vermöge einer dispositiven Thätigkeit, die man im weitesten Sinne des Worts „Spekulation nennen kann. Diese Spekulation zu

seinen Gunsten geltend zu machen, wird ihm natürlich nur innerhalb gewisser Grenzen möglich sein. Je mehr der Besitzer (Unternehmer) wirthschaftliche Macht hat (je vermögender er ist), in desto grösserem Umfange wird ihm das gelingen. Auch für den mächtigsten Unternehmer („Träger der spekulativen Wirthschafts-Organisation“ — Schäffle, Gesellschaftliches System, 3. Aufl., §. 205) aber gibt es eine Grenze seiner Macht, die Bedeutung der Güter für die Volkswirthschaft zu bestimmen; und dann tritt die Aktion der Gesammtheit resp. irgend eines auf das betr. Gut Bezug habenden Komplexes der anderen Privatwirthschaften ein; und diese Aktion darf man wohl die Konjunktur nennen. So stellt sich die volkswirthschaftliche Kraft und Bedeutung, der Werth, eines Guts als ein Produkt von Spekulation und Konjunktur dar. Diese volkswirthschaftliche Bedeutung in der spezifischen Verkehrswaare, dem Gelde ausgedrückt, ist dann der Preis des Guts.

Indessen ist damit Werth und Preis noch keineswegs als identisch erklärt; vielmehr scheint es mir, dass die oben angegebene Wagner'sche Erklärung: der Preis sei die Wirklichkeit, der Tauschwerth die Möglichkeit eine Quantität von Gütern für eine andere zu erlangen, keineswegs genügt. Erstens einmal ist die Scheidung von Gebrauchs- und Tauschwerth überhaupt bedeutungslos für die Volkswirthschaft, wenn man die obige Erklärung des Werths annimmt. In der Volkswirthschaft, die ja auf Verkehrsbeziehungen beruht, gibt es überhaupt keinen solchen Werth, der auf subjektiver Empfindung beruht. Mit dem „Gebrauchswerth“ hat auch in der That noch Niemand etwas in der Volkswirthschaftslehre anzufangen gewusst, weil er eben immer nur für eine einzelne Person privatwirthschaftlich gedacht werden kann. Dann aber ist der Begriff des „Tauschwerths“ volkswirthschaftlich auch nicht genügend. Vergegenwärtigen wir uns die Sache an einem Beispiel. Nehmen wir ein Haus. Dasselbe hat für den Besitzer 1. einen „Gebrauchswerth“. Natürlich. Aber was geht dieser die Volkswirthschaft an? Er ist individuell höchst verschieden und lässt sich in einer Zahl gar nicht ausdrücken. Hingegen hat das Haus verschiedene Werthe, welche es dadurch erhält, dass es in einem wirthschaftlichen Verbande besteht; also 2. Miethwerth; 3. Feuerkassenwerth; 4. Marktwerth oder Verkaufswerth; und vielleicht noch ein paar andere Wertharten. Diese aber decken sich bekanntlich keineswegs, können nicht unter den Begriff „Tauschwerth“ gebracht werden, aber wohl unter den von volkswirthschaftlichem Werth.

Ich will diese Deduktionen nicht weiter verfolgen; es liessen sich daran noch viele Betrachtungen über den Zusammenhang resp. Nicht-Zusammenhang von Werth und Arbeit, sowie über den Begriff der Rente knüpfen. Indess würde uns das hier viel zu weit führen, da ich ja nur auf die Konsequenzen der Wagner'schen Erörterungen hinweisen und an einem Beispiel zu zeigen suchen wollte, wie es darauf ankomme, die Begriffe wirklich volkswirthschaftlich zu erfassen.

Nun verfolgt also W. die Güterbewegung weiter und kommt auf deren Ergebniss für die Wirthschaften, zunächst: den Ertrag; diesem gegenüber die Produktionskosten, die in einzelwirthschaftliche und volkswirthschaftliche zu trennen sind; dann das Einkommen, d. h. die Erträge der Wirth-

schaft in Beziehung zum Wirthschaftssubjekt gebracht, sowohl für die Einzelwirthschaft als die Volkswirthschaft; und daran schliessen sich sehr beachtenswerthe Betrachtungen über den Bedürfnissstand und die Vertheilung des Einkommens, deren Kennzeichen und wünschenswerthe Verfassung. Diesen letzteren Punkten ist eine Anzahl von Abschnitten gewidmet, mit deren Inhalt Wagner's Arbeit bereits über den Rahmen der bisherigen Lehrbücher heraustritt; denn auch bei Schäffle, dem — ich möchte sagen: volkswirthschaftlichsten der „Systeme der Volkswirthschaft" finden wir über solche Fragen nicht mehr als Andeutungen. Da ich den W.'schen Bemerkungen nichts Wesentliches entgegenzusetzen resp. überzeugend Berichtigendes hinzuzufügen weiss, so verweise ich einfach auf diese selbst, zumal noch über drei Viertheile des Buchs zu besprechen bleiben.

In den folgenden drei Kapiteln, von denen diese drei Viertheile eingenommen werden, finden wir nun Erörterungen, die in der Anordnung, der Systematik vollständig, in den einzelnen Ausführungen vielfach durchaus neu und eigenste Arbeit des Verfassers sind, für die er in der Lehrbuchliteratur nur bei Schäffle einige Vorarbeit fand. Diese drei Kapitel handeln also über die Organisation der Volkswirthschaft, die volkswirthschaftliche Rolle des Staats, und über die volkswirthschaftliche Bedeutung der persönlichen Freiheitsrechte resp. der Unfreiheit und Freiheit, und die des Eigenthums.

Als seine nächste Aufgabe bezeichnet der Verf. zu Eingang des dritten Kapitels diese: „die atomistisch-mechanische Auffassung der Volkswirthschaft, welche den bisherigen Untersuchungen des Aufbaus der Volkswirthschaft aus den einzelwirthschaftlichen Elementen doch noch vornehmlich zu Grunde liegt, durch eine eigentlich organische Auffassung zu ergänzen, wie sie allein dem Charakter der Volkswirthschaft als Organismus entspricht." Der Ausdruck „Organismus" soll indessen hier nicht im Sinne weder der älteren Schule, die sich die Volkswirthschaft als von „Naturgesetzen" regiert dachte, noch demjenigen einer neueren Richtung aufgefasst sein, die den „sozialen Körper" als eine regelrechte Fortsetzung von Urschleim und Mollusken zu konstruiren sucht. Es soll damit vielmehr angedeutet werden, dass die Volkswirthschaft allerdings etwas auf Grundlage von Naturbedingungen und Naturtrieben Gewachsenes ist, aber zugleich zu ihrer heutigen resp. jeweiligen Gestalt nicht von selbst gekommen, sondern mit Absicht und Bewusstsein dazu organisirt worden ist; dass sie ist „ein Gebilde bewusster menschlicher That, ein Kunstprodukt. — Menschliche, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planvoll durchgeführte Willensakte geben der Volkswirthschaft ihre bestimmt gewollte Gestalt." Und je mehr die Volkswirthschaft vorschreitet, desto mehr wird sie ein menschliches Kunstgebilde, ein künstlicher Organismus. — Eine wichtige Folgerung dieser Erkenntniss ist u. A. die, dass man sich gegenüber von sozialpolitischen Reformideen, von Versuchen zu einer anderen „Organisation der Arbeit" des beliebten Einwandes begeben muss, es werde damit etwas „Künstliches", etwas „Unnatürliches" und folglich in der Volkswirthschaft Unmögliches erstrebt. Natürlich braucht man deshalb noch nicht auf eine Kritik solcher Ideen aus und mit anderen Gründen zu verzichten.

Die Organisation der Volkswirthschaft beruht nun auf drei verschie-

denen Prinzipien, welche zu drei verschiedenen, aber unter einander durch zweckbewusste menschliche That enge verbundenen Wirthschaftssystemen in dem Gesammtorganismus der Volkswirthschaft führen: das privatwirthschaftliche System, nach dem Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung; das gemeinwirthschaftliche System, nach dem Grundsatze bloss genereller Entgeltlichkeit; das caritative System, auf Grundlage der Unentgeltlichkeit. Ob es bei letzterem gerade richtig ist, von einem besonderen „System“ zu sprechen, mag dahingestellt bleiben. Diese drei „Systeme“ sind jedes für sich und in ihrem Ineinandergreifen im Lauf der Geschichte, nach Zeiten und Völkern natürlich sehr verschieden entwickelt; und insbesondere ist die moderne Organisation der „freien Konkurrenz“ nicht als eine logische, natürliche, sondern als eine historische Kategorie aufzufassen. — Dem Nachweis der soeben angedeuteten Gedanken ist also das dritte Kapitel gewidmet.

Die Untersuchung des gemeinwirthschaftlichen Systems, in welchem freie Gemeinwirthschaften und Zwangsgemeinwirthschaften zu unterscheiden waren, musste von selbst darauf führen, den bedeutendsten Repräsentanten der Gattung „Zwangsgemeinwirthschaft“, den Staat einer besonderen Behandlung zu reserviren. Der Staat nämlich übt nicht nur als Zwangsgemeinwirthschaft einen maassgebenden Einfluss auf die Volkswirthschaft aus, indem er die Bürger zu gemeinsamen Leistungen für die ihm gesteckten Zwecke vereinigt und ihnen dagegen Sicherheit und Wohlfahrtsleistungen zurückgiebt; sondern ist volkswirthschaftlich zweitens noch dadurch bedeutend, dass er, seine wirthschaftliche Sphäre souverän bestimmend, die Grenzen für die Ausdehnung der Wirthschaftsthätigkeit der Privaten und der übrigen öffentlichen Gemeinwirthschaften vorschreibt; und drittens dadurch, dass er, als Gesetzgeber, durch das Wirthschaftsrecht die Basis für die Entfaltung der wirthschaftlichen Thätigkeit und der Beherrschung der Wirthschaftsobjekte bietet. Eine Beleuchtung des Wesens und der Aufgaben des Staats in diesen drei Beziehungen gehört daher unstreitig in ein System der Volkswirthschaftslehre; und in die „Grundlegung“ oder allgemeine Volkswirthschaftslehre so weit, als es eben für die allgemeine Erläuterung des Verhältnisses von Staat und Volkswirthschaft nöthig ist; während das Speziellere in die sogen. praktische Nationalökonomie und die Finanzwissenschaft zu vertheilen ist. — Hier die richtige Grenze zu ziehen und einzuhalten ist freilich sehr schwer; Wagner hat dieselbe in seinem vierten Kapitel, wo er den Staat in den beiden ersten oben angedeuteten volkswirthschaftlichen Funktionen betrachtet, wohl richtig eingehalten; nur wäre es zu wünschen gewesen, dass er Gelegenheit genommen hätte, die Stellung der bedeutendsten Zwangsgemeinwirthschaft nächst dem Staate: die der Gemeinde in ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung näher zu erörtern. Die Untersuchung der dritten Beziehung des Staats, „das allgemeine wirthschaftliche Verkehrsrecht“ hat W. in ein besonderes, das fünfte und letzte Kapitel seiner Grundlegung verwiesen, und hier in zwei Hauptabschnitten erstens die sich an die Person als solche knüpfenden wirthschaftlichen Rechte — „Personenstand, Unfreiheit und Freiheit“ — und zweitens die Eigenthumsordnung behandelt. Hierbei hat er es sich nun nicht versagt, öfter mehr

als eine blosse theoretische Beleuchtung der grundlegenden Verhältnisse zu geben und auf die praktischen Fragen der modernen Volkswirthschaft näher einzutreten, so z. B. auf die Wirkungen der modernen Freizügigkeits- und Ehe-Gesetzgebung und die Korrektur dabei hervorgetretener Uebelstände; die Frage der Abschaffung des Privateigenthums; der Reform städtischer und ländlicher Grundeigenthumsverhältnisse. Es hat dies zu einer Erweiterung der Arbeit geführt, die wohl mit daran Schuld gewesen ist, dass ein Theil der Eigenthumslehre, nämlich diejenige vom Inhalt des Eigenthums, den W. bezeichnet als aus folgenden Rechten bestehend: Gebrauchsrecht, Vertragsrecht, Schenkungsrecht, Erbrecht, Anhäufungsrecht, kurzweg in den folgenden Band, die „Volkswirthschaftslehre des privatwirthschaftlichen Systems" verwiesen worden ist, während es Bedürfniss gewesen wäre, namentlich das Erbrecht als ein für die Vermögensordnung grundlegendes Institut noch in diesem Bande zu behandeln. Indessen kann man jene von der Oekonomie des Werks nicht gebotene Ausdehnung doch insofern freudig begrüssen, als man dadurch sofort erkennt, wie, in welcher Weise, die grundlegenden Ansichten für die praktischen Fragen wichtig werden und auf deren Lösung führen, und als ferner eben durch solche Erörterungen, die ja nicht blosses Beiwerk, sondern in inniger Verbindung mit den Hauptlehren aufgefasst sind, das Werk auch für ein grösseres Publikum interessanter wird.

Ich will zu Gunsten der Besprechung des Punktes, den ich von vorn herein an der Wagner'schen Arbeit als das Wichtigste und Bahnbrechende erklären zu müssen glaubte, auch hier auf eine genauere Analyse des Inhalts der beiden Kapitel verzichten und nur kurz sagen, wie W. die drei hier behandelten Hauptbegriffe: Staat, Freiheit, Eigenthum volkswirthschaftlich auffasst.

Die Hauptfrage: wie weit die volkswirthschaftliche Wirksamkeit des Staats gehe und gehen soll, beantwortet W. dahin: Den Bereich der Staatsthätigkeit oder die Gränzen der letzteren und damit, volkswirthschaftlich ausgedrückt, die Arbeitstheilung zwischen dem Staate und den andern Einzel- und Gemeinwirthschaften prinzipiell ein- für allemal festzustellen, geht nicht an. Die beiden Hauptgruppen der Leistungen, die sich aus den beiden organischen Staatszwecken: dem Rechts- und Machtzweck und dem Kultur- und Wohlfahrtszweck ergeben, verschieben sich geschichtlich, sowohl ihrem Umfang als ihrem Verhältniss zu einander nach. Wohl aber lässt sich für eine gegebene Entwicklungsperiode solche Gränze finden. Für unsern modernen Kulturstaat ist das Ziel: möglichst nur die allgemeinen Bedingungen für die Entwicklung des selbstthätigen Individuums seitens des Staats zu erfüllen und dadurch unter Erhaltung der Eigenthümlichkeit der Kraft und Bildung des Einzelnen einen immer grösseren Theil der Bevölkerung zum Mitgenuss an den Kulturgütern zu erheben. — Dabei lässt sich aber beobachten, wie die entwickeltere Volkswirthschaft extensiv wie intensiv eine Ausdehnung der Staatsthätigkeit, und insbesondere der präventiven Thätigkeit in Anspruch nimmt.

Die Freiheit, als Basis des Wirthschaftslebens, mit den daraus folgenden einzelnen Befugnissen — in Bezug auf Eheschliessung, Ortsbewegung, Gewerbebetrieb — muss durchaus in Verbindung mit der Entwick-

lungsstufe des Volks aufgefasst und danach gewürdigt werden. Es gibt Stufen, wo selbst die strengste Form der Unfreiheit, die Sklaverei, als Arbeitssystem und als soziale Lage eines Bevölkerungstheils genügt. Die persönliche Freiheit im modernen Sinne ist erst ein Produkt der neuesten Zeit; ihre Idee und Verwirklichung ist auch auf wirthschaftlichem Gebiete „kein Axiom, sondern ein Problem", das nicht nach einem philosophischen Schema, sondern mit Rücksicht auf die Gesammtentwicklung gelöst werden kann. Und so wenig als das Freiheitsprinzip kann das Gleichheitsprinzip, dessen Konsequenz es ist, absolut hingestellt und durchgeführt werden.

Beim Eigenthum handelt es sich darum, die volkswirthschaftliche Berechtigung der verschiedenen Eigenthumsformen und Eigenthumsarten zu untersuchen, und bei der heutzutage wichtigsten Form desselben, dem Privateigenthum, die Fragen zu beantworten, ob und wie weit dasselbe an und für sich, und als Privateigenthum bestimmter Kategorieen, wie Kapital-, Grund-, geistiges Eigenthum, Eigenthum an Gebrauchs- und an Produktiv-Vermögen als eine nothwendige Bedingung der Volkswirthschaft und ihrer höheren Entwicklung zu betrachten sei. Das Postulat ist auch hier: nicht Stillstand der Entwicklung, sondern zweckmässige Weiter- und Umbildung des Eigenthumsrechts und der ganzen Eigenthumsinstitution nach Maassgabe der veränderten Verhältnisse und der wahrgenommenen volkswirthschaftlichen Funktion des bisherigen Rechts.

Diese blosse Andeutung der Wagner'schen Auffassung der volkswirthschaftlichen Grundfaktoren wird, denke ich, schon genügen, um erkennen zu lassen, dass W. — der unter sorgfältiger Benutzung der rechtsphilosophischen, geschichtlichen und nationalökonomischen Vorarbeiten in die Fragen über Freiheit und Eigenthum sehr ausführlich eingeht — das bei den Neueren so berühmte Prinzip der Relativität und die Einhaltung des historischen Standpunkts sehr wohl erfasst und durchgeführt hat, ohne deshalb auf die Deduktion zu verzichten, welche der älteren Nationalökonomie ihre Festigkeit und Wirksamkeit verlieh.

Lassen wir nun die Besprechung einzelner Abschnitte und Punkte auf sich beruhen, und nehmen wir einen Gesammtüberblick über diese Wagner'sche Grundlegung, so tritt uns deutlich das, zum guten Theil schon gelungene Bestreben entgegen, der Volkswirthschaftslehre eine ganz neue, unter den bisherigen Theoretikern — nicht nur Deutschlands — wohl nur von Schäffle in ähnlicher Weise angestrebte Grundlage zu geben, welche geeignet ist, einen wirklichen systematischen und darum klaren und sicheren Blick über die Volkswirthschaft, deren Entwicklung, Wesen und Ziele zu geben. Welches nämlich ist denn nun der Grundgedanke, den Wagner bei seiner Behandlung der Volkswirthschaftslehre verfolgt? Es ist augenscheinlich, wenn auch nicht überall völlig durchgearbeitet und ausgeführt, dieser:

Wenn wir die Volkswirthschaft wissenschaftlich erkennen und behandeln wollen, so müssen wir vor allen Dingen klar stellen und festhalten, dass unsere Volkswirthschaft nur eine Phase innerhalb der wirthschaftlichen Entwicklung der Menschheit und nur eine Art, eine Ordnung der vielen denkbaren und geschichtlichen Volkswirthschaftsordnungen ist. Es

kann weder davon die Rede sein, dass unsere Volkswirthschaft nicht mehr entwicklungsfähig in ihren Grundlagen, noch dass sie auf die absolut besten Grundlagen gestellt sei. Die gegenwärtige Form ist eine aus einem Ineinandergreifen von Einzelwirthschaften entspringende Organisation, die aber keineswegs die einzig denkbare Organisationsform von Einzelwirthschaften ist; man denke z. B. an die grosse — schon oben erwähnte — Verschiedenheit der altrömischen Volkswirthschaft, die auch eine einzelwirthschaftliche Form war, und zwar ebenso wie die heutige eine vorwiegend auf Privateigenthum gebaute, und der unsrigen. Führt man nun diese Unterscheidung streng durch, so kommen wir erstens zu einer allgemeinen Volkswirthschaftslehre, welche die verschiedenen Organisationsformen und die Grundbedingungen der Volkswirthschaft überhaupt untersucht, und zweitens dieser gegenüber zu einer Lehre von unserer heutigen Volkswirthschaft, die sich in einen allgemeinen und einen praktischen Theil scheiden lassen wird. Um zu erkennen, welche Bedeutung die einzelnen Institute und Erscheinungen haben, einerseits als allgemeine Grundlagen der Volkswirthschaft, andrerseits in bestimmter Form als Grundlage unsrer Volkswirthschaft, dazu bedarf es natürlich möglichst klarer Fassung der Begriffe auf dem Wege der Deduktion, die namentlich durch historische Forschung unterstützt und bestätigt werden muss; während die Statistik namentlich für die Illustration einzelner Fragen der modernen Volkswirthschaft wichtig ist. Jene im obigen Sinne „allgemeine" Volkswirthschaftslehre wird also die Grundlegung der gesammten Volkswirthschaftslehre sein müssen, aus der dann die Volkswirthschaftslehre der Gegenwart als bedeutsamster Theil heraustritt. In diesem letzteren werden erstens die allgemeinen Grundlagen unserer Volkswirthschaft, also z. B. das Privateigenthum, die Gewerbefreiheit, — während Eigenthum und wirthschaftliche Freiheit in die grundlegende Lehre gehören — zu beleuchten sein, dann die einzelnen Institute, z. B. das Geld, der Kredit in seiner gegenwärtigen Funktion und Organisation. Hier wird also eingehend gezeigt, wodurch und wie jetzt die Einzelwirthschaften — die Gemein- und Privatwirthschaften — zu einer Volkswirthschaft verbunden sind; und daraus kann man dann wieder einzelne Theile, dem Umfang derselben gemäss, z. B. die Staatswirthschaft, die Wirkung des Staats auf die Privatwirthschaften (Volkswirthschaftspolitik der Gegenwart) zu besonderer Behandlung ausscheiden. Wie weit man jene allgemeinen Lehren für unsere Volkswirthschaft schon bei der allgemeinen Volkswirthschaft behandeln will, ist Sache nicht sowohl des Systems als der Oekonomie des Vortrags; das Entscheidende und Wichtigste ist, dass man jenem Systemgedanken treu bleibt und nicht die Begriffe unserer Volkswirthschaft mit denen der Volkswirthschaft überhaupt vermischt, und nicht diese an jener, sondern unsere an der allgemeinen Volkswirthschaft misst. Das ist der richtige historische Standpunkt, die richtige historische Methode, welche in der Betrachtung der Volkswirthschaft und speziell der Lehrbuch-Systematik angebahnt zu haben, bekanntlich hauptsächlich Roscher's Verdienst ist, die aber von ihm noch nicht zur scharfen Auffassung durchgebildet ist. In Wagner's „Grundlegung" aber kommt dieser systematische Gedanke zum Durchbruch; denn seine Arbeit erstrebt eben jene „allgemeine

Volkswirthschaftslehre", welche die Volkswirthschaft an sich untersucht, und uns unsere Volkswirthschaft als eine bestimmte Epoche und Organisationsform der Volkswirthschaft erkennen lassen soll. Allerdings hätte nach dieser Disposition diejenige des Buchs noch eine etwas andere sein müssen, die vielleicht so zu denken wäre: Zuerst eine allgemeine Behandlung des Begriffs und der Organisationsformen der Volkswirthschaft; dann die volkswirthschaftliche Bedeutung der Naturbedingungen (des Landes); der Bevölkerung, ihrer Grösse, Zusammensetzung u. s. w. nach; dann die des Staats in den verschiedenen Beziehungen; dann die einzelnen Rechtsgrundlagen der Volkswirthschaft, erstens die Rechte der Personen als solche; dann die der Personen an den Gütern, insbesondere Eigenthum und Erbrecht. Bei diesen Erörterungen wird man natürlich eine Reihe ökonomischer Begriffe, wie Geld, Kredit, Einkommen u. s. w., brauchen; wie weit es nützlich sein möchte, diese schon am Anfang der allgemeinen Volkswirthschaftslehre vorläufig zu umschreiben, oder nun in einem folgenden Abschnitte genauer, oder vielleicht erst in der besonderen Volkswirthschaftslehre (Lehre von unserer Volkswirthschaft), mit Rücksicht natürlich auf die allgemeine, ausführlicher zu entwickeln; darüber kann man sich wohl erst klar werden, wenn man das hier geforderte volkswirthschaftliche System ins Einzelne entwickelt hat. Die Hauptsache ist dabei immer, dass die Behandlung dieser Begriffe weder eine blosse Worterklärung noch eine privatwirthschaftliche sei, sondern dieselben aus der Volkswirthschaft heraus entwickelt werden, wie oben an dem Begriff des Werths zu zeigen versucht wurde. Wagner hat, wie wir sahen, diese Begriffe in das erste Kapitel seiner „Grundlegung" verwiesen; aber ohne dass in den folgenden von den Definitionen ein wesentlicher und entscheidender Gebrauch gemacht wurde; und wo sie jedenfalls auch nicht durchweg so behandelt sind, dass ihre Stelle in der Volkswirthschaft sofort kenntlich wäre. Wir möchten also jenes Kapitel wenigstens in dieser Fassung nicht als erstes sehen. Dass das von W. ursprünglich für die „Grundlegung" beabsichtigte Schlusskapitel über Methodik und Literatur der Volkswirthschaftslehre weggefallen und in den zweiten Band verwiesen worden ist, schadet deshalb nichts, weil die bisherigen „Systeme" der Volkswirthschaftslehre ja nicht in dem eben entwickelten Sinne und nach der von Wagner erstrebten Anlage der Behandlung der Allgemeinen, sondern der Besonderen oder Gegenwärtigen Volkswirthschaft angehören resp. diese behandeln.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich nun von selbst für den Leser, der die eben gekennzeichneten Anforderungen an ein „System der Volkswirthschaftslehre" mit dem Inhalt der Wagner'schen „Grundlegung" vergleichen will, wie weit jene in dieser erfüllt sind; und ebenso, wie weit W. das Richtige getroffen hat, falls man den obigen Grundgedanken für das System richtig findet. Mir scheint das Wagner'sche Werk durch jenen Grundgedanken geleitet und dieser in ihm zum guten Theil verwirklicht zu sein. Insbesondere durch seine Erörterung über die Organisationsformen der Volkswirthschaft, durch seine Untersuchung des Staats, der Freiheit und des Eigenthums in ihrer Bedeutung als allgemeine Grundlagen der Volkswirthschaft scheint mir ein grosser Schritt zu einer systematischen Betrachtung der Volkswirthschaft geschehen, ohne welche wir zu einem sicheren

Urtheil über das Wesen unserer Volkswirthschaft nicht kommen können. Nur mit Hülfe einer solchen systematischen Erkenntniss werden wir im Stande sein, jede Erscheinung in ihren richtigen Platz einzureihen, die Tragweite jeder vorkommenden Frage klar zu ermessen. Nur in Verbindung mit und in Unterordnung unter eine solche Systematik gewinnt auch die Anwendung der geschichtlichen und statistischen Forschung ihren Werth, die ohne solche Direktive immer nur Unsicheres zu leisten im Stande sein wird; wie das denn auch die bisherigen Arbeiten der „historischen", „realistischen" Schule, oder welchen Ausdruck man sonst vorziehen mag, deutlich beweisen.

Ich kehre damit zu der Idee, von der ich ausging, zurück; ich wollte die Nothwendigkeit systematischer Forschung und damit richtiger Begriffe betonen, und mit Hülfe des Wagner'schen Buchs nachweisen, wie ich mir ein solches systematisches Vorgehen denke und zugleich aus einem solchen Vorgehen das Hauptverdienst des Wagner'schen Werks herleiten. Dasselbe stellt sich aus diesem Gesichtspunkte als eine bahnbrechende Leistung dar; aber nebenbei ist es auch noch durch eine Fülle von eigener und neuer Arbeit im Einzelnen, durch sorgfältiges Eingehen in die einzelnen Fragen, durch viele anregende Bemerkungen gediegen und vorzüglich.

Nach dem Obigen scheint das schon in der ersten vorläufigen Besprechung abgegebene Urtheil, dass das vorliegende das beste der bisher erschienenen gelehrten Lehrbücher der Volkswirthschaftslehre sei, durchaus bestätigt. Es ist zugleich ein Lehrbuch, das durch Anregung zum Denken und durch gut gewählte und reiche Literaturnachweise dem Studium förderlich ist, und besonders auch den Studierenden zu empfehlen sein wird.

An Ausstellungen, neben dem Lob, hat Referent es nicht fehlen lassen, und will als weitere Desiderate auch noch hinzusetzen: dass öfter die Anordnung des Stoffs durchsichtiger, die Gedankenentwicklung leichter, müheloser fasslich sein sollte; ferner würde die Anbringung der Paragraphenzahl über den einzelnen Seiten und etwa auch ein Autorenregister die Benutzung erleichtern. — Mit Vertrauen auf eine gute und dem Wunsche für eine glückliche Fortsetzung des Werks dürfen wir schliesslich der Hoffnung Ausdruck geben, dass diese recht bald folgen möge.

H. v. Scheel.

IV.

M. Amé, Etudes sur les tarifs de douanes et sur les traités de commerce, 2 Theile, Paris 1876. 470 u. 554 SS.

Der Verfasser hat bereits i. J. 1858 ein Werk: „Etudes sur les tarifs de douanes" zu dem Zweck geschrieben, für eine früher oder später eintretende Reform das nöthige Material zu liefern. Diese Reform fand früher Statt, als er damals vermuthete, nämlich schon 2 Jahre nach dem Erscheinen dieses Buches, mit dem Abschluss des französisch-englischen Handelsvertrages i. J. 1860. Da jetzt (am 30. Juni 1877) die damals geschlossenen

Verträge ablaufen, und die französische Regierung sich daher in nächster Zeit über die Beibehaltung des alten oder die Adoptirung eines neuen Systems wird entscheiden müssen, so hat dieser Umstand dem Verfasser Veranlassung zu einer neuen Bearbeitung des Werkes gegeben, welches nun, nachdem 15 Jahre unter dem neuen Regime verflossen waren, wesentlich erweitert werden konnte. — Diesen franz.-englischen Handelsvertrag macht Verf. in der vorliegenden Bearbeitung zum Mittelpunkt seiner Ausführungen. Die ersten 8 Kapitel geben uns die Vorgeschichte, die Entstehung und Entwickelung des Protectiv-Systems bis zum Jahre 1830; von da ab beschränkt sich der Verfasser darauf, diejenigen Vorgänge zu schildern, welche für die Situation i. J. 1860 von Wichtigkeit sind, und die Kapitel über die Periode 1860—75 behandeln die Weiterentwickelung des 1860 angenommenen Systems, die Angriffe der Gegner dieser Zoll- und Handelspolitik und die Erneuerung der Handelsverträge. —

Die meistens in chronologischer Folge gegebenen Darstellungen scheiden sich, obwohl eng in einander verschlungen, leicht in 2 Theile, von denen der eine die Entwickelung der Ansichten über die Zollfrage, wie sie sich namentlich in Kammerdebatten, Handelskammerberichten und Gutachten von Vereinen ausgedrückt finden, sowie den Gang der Zollpolitik schildert, der andere aber zeigt, wie unter diesen Veränderungen einzelne hervorragende Industriezweige sich gestalten, und welche komplizirten und oft unhaltbaren und nachtheiligen Verhältnisse das Prohibitiv- oder das extreme Schutzzoll-System erzeugt. —

Wir wollen nun an der Hand unseres Autors die Entwickelung der angeregten Verhältnisse in Frankreich verfolgen:

Zölle sind beim auswärtigen Handel bekanntlich schon in den ältesten Zeiten erhoben worden; aber auch ihre Anwendung in einzelnen Fällen als Mittel zum Schutz der inländischen Industrie lässt sich in Frankreich schon mehrere Jahrhunderte vor Colbert nachweisen, während der systematische Zollschutz etwa in der Mitte des 16. Jahrhunderts daselbst den Anfang nimmt. In den damals in Frankreich bestehenden, ungünstigen Zoll-Verhältnissen suchte Colbert, nachdem er zu seiner einflussreichen Stellung gelangt war, eine Aenderung herbeizuführen, und der Grundgedanke seines Tarif-Projekts vom Jahre 1664 war in hohem Grade liberal, obschon er natürlich nicht nach Handelsfreiheit in unserem Sinne strebte. Aber auch damals schon traten ihm Privat-Interessen und politische Faktoren, welche später Jahrzehnte hindurch die Zollmaassregeln fast unbeschränkt diktirt haben, in energischer Weise entgegen, so dass seine Reform-Absichten, namentlich hinsichtlich der Binnenzölle, nur in sehr abgeschwächter Weise zur Ausführung gelangten. Trotz aller dieser Hindernisse aber hat Colbert, wie unser Verfasser von ihm sagt, dem internationalen Verkehr eine grössere Freiheit hinterlassen, als die war, welche man 1860 wieder erreicht hatte [1]. —

Im 18. Jahrhundert begannen die Handelsstreitigkeiten zwischen Eng-

---

1) Eine von der Darstellung unseres Verf. abweichende Schilderung der Ansichten und Maassregeln Colbert's findet sich bekanntlich in M. Pierre Clément, Histoire du système protecteur en France, Paris 1854, Cap. III.

land und Frankreich einen immer schärferen Charakter anzunehmen und erreichten nur durch Abschluss des Vertrages von 1786 ein vorläufiges Ende, nämlich bis 1793, in welchem Jahre bekanntlich England der Krieg erklärt wurde. Ein Dekret vom September desselben Jahres verbot die Einfuhr aller englischen Waaren, ursprünglich also, wie wir sehen, nicht zum Schutz der französischen Industrie, sondern lediglich, um England Schaden zuzufügen, und damit entbrannte der erbitterte Streit von Neuem, welcher nach der Ansicht Amé's nicht unwesentlich zum Sturz des Kaiserreichs beigetragen und der Restauration grosse Schwierigkeiten hinterlassen hat. Verf. schildert hier in eingehender Weise die Versuche des Direktoriums, des Konsulats und der kaiserlichen Regierung, ihre Beschlüsse Betreffs des Verbots englischer Waaren auch wirklich zur Ausführung zu bringen; denn trotz aller Dekrete fand England Mittel und Wege, seine Produkte ununterbrochen nach Frankreich einzuführen. Das rief auf Seite dieses Landes immer härtere Maassregeln hervor und führte endlich zu der in ihrer Art einzig dastehenden Kontinentalsperre. Dieser Vorgang lässt uns annehmen, dass ohne den Krieg mit England das Prohibitiv-System in Frankreich wenigstens nicht die Ausdehnung erlangt hätte, zu welcher es sich, als der Weg einmal betreten war, entwickeln musste. Sämmtliche Maassregeln wurden überdies durch Umstände veranlasst, welche der Industrie fern lagen, beruhten also auf Zufälligkeiten und erstrebten zunächst nicht die Hebung der französischen Industrie, sondern hatten in erster Linie politische Ziele, und die unausbleibliche Folge war, dass grosse Ungleichheiten in der Behandlung der einzelnen Industrie-Zweige und Fabriken eintraten. —

So hatten die Revolution und die mit ihr zusammenhängenden politischen Ereignisse für Frankreich nicht die wirthschaftlichen Vortheile, welche man nach den ersten Beschlüssen der Assemblée constituante i. J. 1790—91 erwarten konnte. Durch das Gesetz vom 5. Novbr. 1790 waren alle Binnenzölle beseitigt worden, und es ist unzweifelhaft, dass dieser Fortschritt, zu welchem Deutschland erst mehrere Jahrzehnte später gelangte, einen ganz bedeutenden Einfluss auf die Volkswirthschaft Frankreichs ausgeübt hat. — Eine zweite wichtige Arbeit der Assemblée bildete die Aufstellung eines neuen Tarifs, dessen Taxen 10—12 % des Werths nicht überstiegen, und welcher also in hohem Grade freiheitlich genannt werden kann. Die nachfolgende Isolirung Frankreichs hob aber die Vortheile dieser Maassregeln zum Theil wieder auf, und nach dem Friedensschluss i. J. 1814 befand sich das Land in einer äusserst schwierigen Lage. Unmöglich konnte man die gegen England dekretirten Prohibitionen verallgemeinern; ebensowenig aber durfte man dieselben allein gegen England, mit welchem man nun auf friedlichem Fusse leben wollte, aufrecht erhalten. Griff man auf den Tarif von 1791 zurück, so lag darin eine ernste Bedrohung der französischen Industrie, welche während der 20 Jahre des absoluten Schutzes sich wenig entwickelt hatte, während in England auf allen Gebieten seiner Industrie eine grosse Vervollkommnung zu bemerken war. Wohl dachte die Regierung Ludwigs XVIII. ernstlich daran, ein System zu beseitigen, dessen Ursachen mit dem Friedensschluss

ausser Wirksamkeit getreten waren[1]); aber die Lage, in welche dieses System die französische Industrie gebracht hatte, musste berücksichtigt werden; dazu kam die durch die Kriege bewirkte Zerrüttung des Staats-Finanzwesens, welche nicht gestattete, auf die hohen Zölle zu verzichten, und diese beiden Faktoren drängten die Regierung von Stufe zu Stufe weiter in das Protektiv-System hinein. Denn sobald man einmal dieses System als regelmässige Einrichtung angenommen hatte, traten immer neue Forderungen um Zollschutz an die Regierung heran, und die Gesetze von 1820, 1822 und 1826 dienten nur dazu, das herrschende System zu vervollständigen[2]). Unter solchen Umständen ist es freilich erklärlich, wenn schliesslich eine Situation geschaffen wurde, welche Amé S. 174 Bd. I mit den Worten schildert: „Chacun demandait la protection pour ce qu'il fabriquait et la liberté d'importation pour ce qu'il ne fabriquait pas" und über welche ein Deputirter später sagte: „toutes les branches du travail étaient en état de recrimination les unes contre les autres —", und durch deren maasslose Ausschreitungen die Regierung endlich vor die Nothwendigkeit gestellt wurde, ernstlich auf eine Reform bedacht zu sein. Sie legte daher i. J. 1829 den Kammern ein Gesetz vor, welches eine bedeutende Ermässigung der Eingangszölle herbeiführen sollte; die nun eintretenden politischen Ereignisse, der Sturz der Bourbonischen Regierung und die Thronbesteigung Louis Philipp's machten aber eine Vertagung der Reform nothwendig. —

Wie in der vergangenen Periode eine Restriktions-Maassregel meistens mehrere andere zur Folge gehabt hatte, und so das Schutz-System in der extremsten Weise zur Ausbildung gelangt war, so musste nun voraussichtlich auch eine Reform das ganze System bedrohen. Das fühlten die Fabrikanten wohl, und einer ihrer Redner drückte die herrschende Ansicht bei der Berathung über eine Vorlage, welche die Unterdrückung aller Einfuhr-Verbote und die Ersetzung derselben durch Schutzzölle vorschlug, i. J. 1831 in folgenden Worten aus: „Ma conviction est que le jour où la chambre et le gouvernement auront abandonné la protection de l'industrie agricole, ce jour-là sera la veille de celui où ils abandonneront la protection de tous les produits industriels" (S. 187). — Die Regierung hatte daher bei allen derartigen Vorschlägen eine geschlossene Majorität, zusammengesetzt aus Vertretern aller bisher geschützten Industrie-Zweige, gegen sich; ausserdem hatte sie Rücksicht auf die politische Lage des Landes zu nehmen, welche nach einer Umwälzung, wie die von 1830, der Regierung nicht in allen Theilen günstig sein konnte, und von der Guizot sagt: „Ein Theil der Bodeneigenthümer ist der Regierung nicht günstig gesinnt und verleiht ihr nicht die Stärke, welche diese Gesellschaftsklasse der öffentlichen Gewalt zu geben pflegt; eine andere Klasse, die grossen Fabrikanten, sind dagegen Anhänger des Königs und gewähren

---

1) Vgl. auch M. Pierre Clement, Histoire du système protecteur en France, Paris 1854, S. 113 u. f.

2) Bei der Berathung des Gesetzes von 1822 war man zum Theil schon auf merkantilischem Standpunkt angekommen Der Berichterstatter der Kommission äusserte u. A.: „que le peuple le plus riche était toujours celui qui exportait le plus et qui importait le moins." (M. Pierre Clément, Histoire etc. S. 126.)

ihm bei jeder Gelegenheit eine Stütze durch ihre Intelligenz und ihren sozialen Einfluss." (Bd. I S. 299). — Beiden Klassen durfte die Regierung auf dem wirthschaftlichen Gebiet nicht zu schroff entgegentreten, und die Folge war, dass trotz des besten Willens der Minister in den ersten Jahren der Juli-Regierung nur geringe Fortschritte auf dem Wege der Reformen gemacht wurden.

In dieser Zeit tritt nun zum ersten Male der Mann auf, welcher in den seitdem vergangenen 40 Jahren einen bedeutenden Einfluss auf die Geschicke Frankreichs im Allgemeinen, und auf die Zollpolitik im Besonderen ausgeübt hat. Bei Gelegenheit der Debatte über die Aufhebung einiger Einfuhrbeschränkungen und die Herabsetzung mehrerer Zölle i. J. 1834 legte der neue Minister für Handel etc., Thiers, öffentlich seine ökonomischen Ansichten dar, welche sich dahin zusammenfassen lassen, dass Thiers in gleicher Weise das System der absoluten Isolirung, wie das einer vollständigen Handelsfreiheit für schädlich hielt. Er erklärte damals: „Employé comme représailles, le système restrictif est funeste; comme faveur, il est abusif, comme encouragement à une industrie exotique, qui n'est pas importable, il est impuissant et inutile. Employé pour protéger un produit qui a chance de réussir, il est bon, mais il est bon temporairement; il doit finir quand l'éducation de l'industrie est finie, quand elle est adulte." Fürwahr, wäre Thiers in seiner langen politischen Laufbahn diesem Programm treu geblieben, mit welchem sich Jeder, der nicht auf dem extremsten freihändlerischen oder schutzzöllnerischen Standpunkt steht, einverstanden erklären kann, so befände sich Frankreichs Industrie vielleicht noch auf einer ganz anderen Stufe, als sie bis jetzt erreicht hat, und das Beispiel Frankreichs würde dann vielleicht schon früher für die übrigen Völker eine Aufforderung oder der Impuls gewesen sein, an der Befreiung des Verkehrs von den Fesseln früherer Zeiten mitzuwirken. Wie anders ist aber der Charakter seiner grossen Rede von 1851![1]) — „Ohne Zweifel, die Tarife sollen nicht ewig sein, sie sollen nicht übertrieben sein, darum diskutiren wir auch seit 20 Jahren die Tariffrage" — so erklärt er dort; aber trotz dieser langen Diskussion, trotzdem, dass Thiers verschiedene Male versichert, Frankreich stelle Alles vortrefflich her, dass also die französische Industrie die Zeit der Ausbildung längst überstanden haben muss, bekämpft Thiers lebhaft die damals von Saint-Beuve vorgeschlagenen Reformen. — „Die Merkmale der französ. Industrie sind Allgemeinheit, Vollkommenheit und verhältnissmässig hohe Preise der Fabrikate."[2]) Deshalb braucht diese Industrie Schutz, und da Thiers wohl kaum eine Aenderung dieses Charakters der französischen Industrie wünschte, so können wir daraus schliessen, dass er damals überhaupt eine Milderung des Protectiv-Systems für gefährlich hielt und dieses also in Frankreich permanent machen wollte. Sein Verhalten nach Ablauf weiterer 20 Jahre, also nach 1870, zeigt die Richtigkeit dieser Folgerung, da er auch in dieser Zeit noch, trotz der unbestreitbaren Erfolge des frei-

1) Vergl O. Hübner, die Irrthümer des Schutzsystems, Leipzig 1851.
2) Vergl. O. Hübner, die Irrthümer etc. S. 101.

heitlichen Systems unter dem Kaiserreich, mit allen Kräften dahin strebte, Frankreich auf den Weg des strengen Schutzsystems zurückzuführen.

Während der dreissiger Jahre und bis zur Mitte des nächsten Jahrzehnts schwankte die Regierung zwischen den Forderungen der allgemeinen Wohlfahrt und denen der Privat-Interessen beständig hin und her, und es ist daher in dieser Periode, obschon die Regierung eine Aufhebung oder Abschwächung der Restriktionen stets als Ziel im Auge behielt, keine fest vorgezeichnete Zollpolitik zu erkennen. Da trat im Anfang der vierziger Jahre R. Peel in England mit seinen bekannten Reformen hervor, welche die englische Volkswirthschaft in wesentlichen Theilen umgestaltet haben, und es ist begreiflich, dass diese bei der damals in Frankreich herrschenden Stimmung ihren Einfluss auch auf die ökonomischen Verhältnisse Frankreichs ausdehnen mussten. Die Errungenschaften Huskisson's 1824 und die Bestrebungen der Manchester-Ligue seit 1838 hatte man in Frankreich ignorirt, da man an eine ernstliche Aenderung der englischen Zollpolitik nicht glaubte; die Maassregeln R. Peel's aber und die Vortheile seines Systems wurden dem französischen Publikum namentlich durch Bastiat in den leuchtendsten Farben vor Augen gestellt, was den Erfolg hatte, dass überall Agitationen ins Leben traten, an deren Spitze sich Paris und Bordeaux befanden. — Aber sei es, dass durch die Maasslosigkeit der Forderungen Bastiat's und seiner Gesinnungsgenossen das vielleicht Erreichbare unmöglich gemacht wurde, oder dass der Boden für eine plötzliche durchgreifende Reform noch nicht vorbereitet war — Resultate im Sinne der Handelsfreiheit gingen aus diesen Bewegungen nicht hervor. Mit der Ausdehnung der Agitationen wuchs auch der Widerstand der Schutzzöllner, und die Lage der Regierung zwischen beiden Parteien wurde eine immer schwierigere; trotzdem entschloss sie sich noch i. J. 1847, den Kammern eine Vorlage zu machen, welche die Aufhebung mehrerer Verbote und die Herabsetzung verschiedener Zölle, im Ganzen Erleichterungen für 298 von den 666 Artikeln des damaligen französischen Tarifs vorschlug. Die Debatten gingen wenig auf die vorliegenden konkreten Fragen ein, sondern bildeten einen Streit, in welchem beide Parteien ihre Prinzipien auf das Hartnäckigste vertheidigten. Die Februar-Revolution machte diesem Prinzipienkampf ein Ende, und so wurde auch die Juli-Regierung, ähnlich wie diejenige der Restauration, gerade in dem Augenblicke gestürzt, als man hoffen durfte, dass sie mit Hülfe der öffentlichen Meinung auf eine freiheitlichere Bahn gelangen würde. —

Es ist zu bedauern, dass Amé bei seinen Schilderungen nur die Vorgänge in England berücksichtigt, namentlich die Entwickelung Deutschlands seit dem Jahre 1818 nur flüchtig erwähnt; und doch wäre es interessant, sein Urtheil über die deutsche Zollpolitik und über den Einfluss der Gründung unseres Zollvereins und der damit verbundenen Reformen auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse Frankreichs zu hören. Denn dass ein solcher Einfluss bestanden hat, ist bei den zahlreichen Berührungen beider Nachbarländer wohl anzunehmen [1]). —

---

1) Es betrug nach dem Deutschen Handelsblatt, Jahrg. 1876 S. 420, in Millionen Francs:

Die politischen Umwälzungen des Jahres 1848 haben, wie in Deutschland, wo man in der Frankfurter National-Versammlung einige damals undurchführbare Beschlüsse fasste, auch in Frankreich, wo unter der republikanischen Regierung alle Versuche, aus dem strengen Protektiv-System herauszukommen, scheiterten, nur geringe Resultate auf dem Gebiete des Zollwesens hervorgebracht. Erst mit der Errichtung des Kaiserreichs trat ein Umschwung in Frankreich ein; nach dem 2. Dezbr. 1851 wurde die Frage der Beseitigung aller Verbote und Prohibitiv-Zölle ernstlich in Erwägung gezogen (I, S. 270) und zunächst eine Anzahl von Erleichterungen durch Dekrete geschaffen (I, S. 271). Bei der Verhandlung über die Bestätigung dieser Dekrete i. J. 1856 durch die Kammern blieb aber auch die kaiserliche Regierung nicht vor den Angriffen bewahrt, welche schon ihren Vorgängerinnen so grosse Schwierigkeiten bereitet hatten; denn obschon sie bei der Debatte absichtlich alle doktrinären Fragen vermied, liess das Corps législatif die Gelegenheit nicht vorübergehen, gegen die Theorie der Handelsfreiheit und die Politik der Regierung zu protestiren, und wir sehen also auch hier wieder, wie schwer es war, Frankreich aus der alten Bahn herauszubringen und die Macht der durch ein halbes Jahrhundert hindurch begünstigten Interessen zu brechen. Trotzdem liess sich die kaiserliche Regierung in ihren Bestrebungen nicht aufhalten; 1855 hatte Rouher das Handelsministerium übernommen, und im folgenden Jahre schon legte er einen Gesetzentwurf vor, durch welchen nun die Aufhebung aller Verbote ausgesprochen werden sollte, da, wie die Motive sagen, die kaiserliche Regierung den Augenblick für gekommen erachtete, jenen Theil ihres Programmes von 1851 auszuführen, welcher von der Beseitigung der Prohibitionen handelt. Obgleich aber das vorgeschlagene Gesetz der französischen Industrie noch einen bedeutenden Schutz gewährt haben würde, widersprachen doch sofort viele Handelskammern (I, 275), eine weitgehende Agitation wurde ins Leben gerufen, und noch einmal konnten die Protektionisten triumphiren, da in Regierungskreisen politische Bedenken, besonders wohl Rücksichten auf die von den Fabrikanten aufgeregte Arbeiterbevölkerung, die Oberhand gewonnen hatten und deshalb die Vorlage zurückgezogen wurde.

So scheiterten, wie es unter der Restauration und der Juli-Regierung geschehen war, auch unter dem Kaiserreich alle Versuche zur Herbeiführung einer Reform an dem Widerstande des Parlaments, und die Regierung fasste daher 4 Jahre später (i. J. 1860) den entscheidenden Entschluss, von ihrem verfassungsmässigen Rechte Gebrauch zu machen und die Schwierigkeiten, welche sie 1856 mit Hülfe des Corps législatif vergebens zu lösen gesucht hatte, nun ohne Mitwirkung dieser Körperschaft durch eine internationale Konvention zu durchschneiden.

Der zwischen Frankreich und England 1860 abgeschlossene Handels-

---

	Die Einfuhr in Frankreich aus Deutschland	Die Ausfuhr aus Frankreich nach Deutschland
1861	194,0	184,8
1868	302,8	252,7
1875	349,0	426,9

Vergl. auch M. Pierre Clément, Histoire etc. S. 198 u. f.

vertrag ist als ein Ereigniss zu betrachten, welches weit aus dem Entwickelungsgange des französischen Zollwesens herausragt, nicht allein als das Resultat der Kämpfe eines halben Jahrhunderts, geführt zu Gunsten des Fortschritts in Handel und Industrie, zu Gunsten der allgemeinen Wohlfahrt gegen die Interessen weniger Klassen, sondern auch in seiner Bedeutung für die meisten europäischen Staaten, und in dieser Wichtigkeit wird der Vertrag auch von Amé aufgefasst. Zunächst wurde durch diesen Schritt der französischen Regierung dokumentirt, dass eines der bedeutendsten Kulturländer das Prohibitiv-System, welches bis dahin in der extremsten Weise in Anwendung geblieben war (Amé giebt Bd. I S. 287 noch 29 Arten von Waaren an, welche bis 1860 in Frankreich nicht eingeführt werden durften) verlassen wollte; und dann war die unmittelbare Folge des neuen Systems, dass auch mit anderen Staaten (Zollverein 1862, Belgien 1861, Italien 1863, Schweiz 1864, Schweden 1865, Niederlande 1865, Spanien 1865, Oestreich 1866) Handelsverträge abgeschlossen wurden, welche auch in diesen Ländern zum Theil wieder die Anregung zu Reformen im Sinne der Handelsfreiheit gaben [1]); denn, wie Verf. wohl richtig bemerkt (Bd. II, 1), man wollte durch den Vertrag mit England nicht allein dessen Markt sich zugänglicher machen, sondern man hatte dabei auch den Zweck, gleichzeitig auf diejenigen Länder zu reagiren, welche die französischen Prohibitionen mit harten Repressalien beantwortet und dadurch dem Exporthandel Frankreichs bedeutenden Schaden zugefügt hatten.

In England wurde der Vertrag mit grossem Misstrauen aufgenommen. Und in der That, so gross auch der Fortschritt für Frankreich sein mochte, für England konnte nach den Bestimmungen, welche beim Abschluss hinsichtlich des Tarifs festgesetzt waren, ein unmittelbarer, wesentlicher Nutzen voraussichtlich aus den neuen Verhältnissen nicht erwachsen. Eisen war noch mit 7 fr. belastet, also ungefähr mit 40 % des Werthes; andere Waaren konnten bis zu 30 % besteuert werden, und hätte man diese höchsten Zollsätze wirklich in Anwendung gebracht, so würde das nur bedeutet haben „substituer une prohibition de fait à une prohibition de droit.“ — England dagegen verpflichtete sich, alle französischen Manufaktur-Waaren frei einzulassen und den Zoll auf Wein und Spirituosen zu ermässigen; die Regierung handelte dabei nach den Theorien der Manchester-Schule, und war in Folge dessen heftigen Angriffen in beiden Häusern des Parlaments und in der Presse ausgesetzt.

In Frankreich gingen die Ansichten natürlich ebenfalls weit auseinander. Auf die lebhaften Zustimmungen der Handelsstädte folgten stürmische Proteste der Fabrikstädte (I, 303), im Corps législatif prophezeiten eine Anzahl Redner den Untergang der französischen Industrie (I, 304—6), und nur der Senat, welcher aber wohl seine wahre Meinung nicht auszudrücken wagte, fasste eine der Regierung zustimmende Resolution (I, 306—10).

Wie Verf. richtig hervorhebt (II, 225), ist zwischen der Reform in

1) Wir erinnern nur an die deutsche Zollgeschichte seit 1860, wo offenbar mit dem Inkrafttreten des französ.-deutschen Handelsvertrags eine der wichtigsten Zollveränderungen begann, die jetzt noch nicht abgeschlossen ist.

England zu Anfang der vierziger Jahre und der in Frankreich i. J. 1860 ein wesentlicher Unterschied. Erstere war nach langjährigen, offenen Verhandlungen im Volke selbst und zwischen Regierung und Parlament zu Stande gekommen, wobei alle Meinungen sich geltend machen und die Angriffe auf ihr richtiges Maass beschränkt werden konnten; Letztere war das Resultat einer zwischen englischen und französischen Bevollmächtigten im Geheimen geführten Unterhandlung und trat der erstaunten Geschäftswelt sogleich als eine vollendete Thatsache gegenüber, an welcher nicht viel geändert werden durfte. Die Diskussionen, welche in England den Beschlüssen über die Reform vorausgingen, finden wir daher in Frankreich erst nach dem In-Kraft-Treten des Vertrages, und es ist nicht zu verwundern, dass dort in den folgenden Jahren immer neue Versuche gemacht wurden, eine Aenderung in der Zollpolitik der Regierung herbeizuführen. Im Jahre 1868 kamen diesen Bestrebungen verschiedene Umstände zu Hülfe (II, 226); in den Manufakturen war eine Stockung eingetreten, die Geldverhältnisse des Landes gestalteten sich ungünstig, Brod war theuer; die Gelegenheit zu einem Angriff auf diese Politik schien daher gekommen, und es wurde im Corps législatif eine Interpellation „sur les conséquences du régime économique de la France" eingebracht (II, 226 u. f.). Die daran geknüpften Debatten geben unserem Verf. Veranlassung, auch seine Ansichten über einige das neue System betreffende Fragen darzulegen, worauf wir später noch etwas näher eingehen werden.

Die Ereignisse nach 1870 sind bekannt: Nach dem Kriege hatte Frankreich das durch die Zahlung der Kriegskosten stark belastete Budget wieder in's Gleichgewicht zu bringen, und Thiers suchte seine Präsidial-Gewalt dazu zu benutzen, Frankreich wieder in die alten Bahnen seiner Zollpolitik zurückzuführen; Letzteres rief grosse Differenzen zwischen Regierung und Assemblée hervor, welche schon im Jahre 1872 Thiers veranlassten, seine Demission einzureichen; in Folge des Nachgebens Seitens der Deputirten wurde diese zwar wieder zurückgezogen, doch bildete dieser Zwiespalt auch im nächsten Jahre eine der hauptsächlichsten Ursachen für Thiers' Rücktritt. — Alle diese Vorgänge, welche beweisen, dass auch in Frankreich eine Umkehr nicht mehr möglich ist, schildert Verf. in einem langen Kapitel: Après 1870, S. 261—385, und widmet dann die beiden letzten Abschnitte (Kap. XXIII Résultats de la réforme, und Kap. XXIV Résumé) der Untersuchung darüber, welchen Einfluss die Zollpolitik seit 1860 auf die einzelnen Industrie-Zweige ausgeübt hat und welche allgemeinen Resultate sich aus seinen Darstellungen ergeben.

Wie schon erwähnt, bildet der französisch-englische Handelsvertrag gleichsam den Mittelpunkt des ganzen vorliegenden Amé'schen Werkes, und zwar mit vollem Recht; das Prohibitiv-System war aus den Kriegen Napoleon's I. und aus den damit zusammenhängenden Verhältnissen unmittelbar herausgewachsen, und alle Regierungen erkannten an, dass mit den Ursachen auch die Wirkungen hätten beseitigt werden müssen; aber weder der Restauration, noch der Juli-Regierung, noch der Republik war es möglich gewesen, derartige Reformen durchzusetzen, und erst das Kaiserreich hatte nach langen vergeblichen Bemühungen, die Sache mit Hülfe des gesetzgebenden Körpers zu ordnen, den Muth, selbstständig

durch einen Handelsvertrag eine Umgestaltung des für Frankreichs Volkswirthschaft schädlichen Protektiv-Systems herbeizuführen. Wenn der Verfasser diesem Akt als dem Wendepunkt einer siebenzigjährigen Periode so grosse Wichtigkeit beilegt und daran nun verschiedene Untersuchungen knüpft, so müssen diese schon wegen der allgemein-wissenschaftlichen und wegen der praktischen Bedeutung der Frage unser Interesse in hohem Grade in Anspruch nehmen, werden aber gerade in der gegenwärtigen Zeit ganz besonders interessant dadurch, dass die Frage der Handelsverträge nicht allein in Frankreich, worauf Verf. hauptsächlich Rücksicht nimmt, sondern gleichzeitig in den meisten europäischen Staaten auf der Tagesordnung steht.

Aus den sehr eingehenden Darstellungen über die Entwickelung der Industrie und des Handels unter der Reform, welche noch für die früheren Perioden, namentlich Betreffs des Getreides, des Eisens und Zuckers aus den vorhergehenden Kapiteln ergänzt werden können, wollen wir hier nur diejenigen herausheben, welche von etwas allgemeinerer Bedeutung sind, möchten aber dabei noch darauf hinweisen, dass auch die den Export und Import von Getreide betreffende Gesetzgebung, namentlich die Abschnitte über Entstehung und Entwickelung der échelle mobile, ferner die Schilderung über die Ausdehnung der Rüben-Zucker-Industrie unter dem ursprünglich für den Kolonial-Zucker bestimmten Schutz, und über das eigenthümliche Verhältniss, welches auf diese Weise entstand, indem man gerade durch den der Zucker-Industrie in den Kolonien gewährten Schutz dieser einen sehr gefährlichen Konkurrenten grosszog, — zu den interessantesten Theilen des Buches gehören.

Nachdem Verf. durch statistische Tabellen und übersichtliche Schilderungen gezeigt hat, dass bei den meisten Gegenständen allerdings der Import seit 1859 bedeutend zugenommen hat, dass aber gleichzeitig auch die Produktion und der Export in demselben oder in noch höherem Prozentsatz gewachsen ist, oder dass da, wo dieses Verhältniss sich ungünstiger gestaltete, nicht das neue System, sondern theils die Aufhebung des bisherigen starken Schutzes, welcher die Interessen des Landes so lange geschädigt hatte, theils aber auch andere mit dem Handelsvertrag nicht in Verbindung stehende Umstände die Ursache waren; ferner dass die Preisbewegung seit 1860 durchaus nicht den für die französische Industrie gefährlichen Gang genommen hat, welchen die Interessenten damals befürchteten, — geht er auf den französischen Handel überhaupt über und schildert uns dessen Entwickelung unter dem neuen System. Da er hier seine Ausführungen durch die von der Douanen-Verwaltung veröffentlichten Zahlen stützen muss, benutzt er diese Gelegenheit, um der auch in Deutschland getheilten Ansicht entgegenzutreten, dass derartige Publikationen, weil sie stets Ungenauigkeiten enthalten, zu weiteren Schlüssen nur in sehr beschränktem Maasse zu verwenden sind. Ersteres giebt Verf. zu, da keine Zollverwaltung sich ganz gegen Irrthum und falsche Angaben schützen kann; er hält aber diese Differenzen bei dem französischen Erhebungsmodus nicht für so wesentlich, dass die Zahlen als Grundlage zur Beurtheilung allgemeiner Fragen unbrauchbar seien, vorausgesetzt, dass man sie zu lesen und in der richtigen Weise anzuwenden verstehe. Darin mag

Verf. Recht haben; aber gerade die Schwierigkeit der richtigen Anwendung, die vielleicht für einen höheren Zollbeamten (Amé ist General-Direktor der Douanen) geringer sein mag als für einen ferner Stehenden, ist u. u. A. die Ursache, dass man die betreffenden Zahlen nur in der vorsichtigsten Weise gebrauchen darf, weil nicht Jedem ausser den Angaben des statistischen Bureaus auch noch das Matcrial zu einer solchen richtigen Verwendung zu Gebote steht. — Aber selbst mit jener Reserve betrachtet, bieten die statistischen Tafeln unseres Verfassers vieles Interessante und sind namentlich bei der Beurtheilung des Handels unter den verschiedenen Systemen um so mehr brauchbar, als etwaige Fehler sich in den verschiedenen Jahren ausgleichen werden und hier überhaupt mässige Differenzen das Gesammt-Resultat nicht umstossen können.

Der Export und Import Frankreichs (commerce spécial) betrug

	Export			Import				
	1852	1859	1874	1852	1859	1874		
im Ganzen	1256	2266	3701	989	1640	3507	Mill. fr.	(II, S. 445)
im Handel mit:								
England . .		591	992		278	595	- -	(II, S. 450)
Belgien . .		168	523		160	409	- -	(II, S. 452)
Schweiz . .		115	299		52	96	- -	(II, S. 452)
Italien . .		181	204		134	288	- -	(II, S. 452)
Holland . .		14	34		40	30	- -	(II, S. 452)
Oestreich .		5	15		12	66	- -	(II, S. 452)
Deutschland		150	413		106	315	- -	(II, S. 452)

Freilich ist das Bild, welches wir so von dem Fortschritt des Verkehrs zwischen Frankreich und dem Ausland erhalten, noch nicht vollständig; dazu würde noch eine Angabe über die Veränderungen in den einzelnen Aus- und Einfuhr-Artikeln, namentlich auch über die Gewichtsmenge und den Preis derselben erforderlich und dabei ferner zu berücksichtigen sein, dass die Verbesserungen in den Verkehrs-Anstalten und Maschinen, die damit in Zusammenhang stehende Zunahme der Bedürfnisse während der letzten Dezennien einen allgemeinen Aufschwung der Geschäfte hervorgerufen haben, welcher dem handelspolitischen System der einzelnen Länder nicht zugeschrieben werden darf. Immerhin aber kann man den Vortheil, welcher Frankreich aus den Handelsverträgen erwachsen ist, als sehr beträchtlich annehmen, denn Import und Export hängen in gewissem Grade von einander ab, und ein Land, welches seine Grenzen durch Prohibitiv-Zölle verschliesst, darf nicht hoffen, einen ausgedehnten Exporthandel treiben zu können. Als Napoleon III. daher die Barrieren öffnete, konnte der Import allerdings in 14 Jahren von 1640 auf 3507 Mill. fr. steigen, gleichzeitig aber wurde der französischen Industrie die Möglichkeit geboten, anstatt für 2266 Mill. fr. i. J. 1859 für 3701 Mill. i. J. 1874 zu exportiren, und es ist klar, welch mächtiger Aufschwung aller wirthschaftlichen Verhältnisse in diesen Zahlen liegt. —

Dabei sind nun freilich auch diejenigen Erscheinungen nicht ausgeblieben, welche einen solchen Aufschwung zu begleiten pflegen und die unser Verf. an verschiedenen Stellen seines Buches berührt. Wenn einer

der Redner bei der Debatte über die Interpellation v. 1868 der in dem System v. 1860 enthaltenen Doktrin vorwirft (II, 227), dass sie die Moral untergrabe, indem sie an die Stelle des „principe de sacrifice“ den Satz als Richtschnur aufstelle: „l'humanité veut jouir“, so liegt darin unzweifelhaft eine gewisse Wahrheit; aber die Volkswirthschaft kennt kein solches Prinzip, und wir stimmen daher dem Verf. zu, wenn er die Erörterung darüber in ein anderes Gebiet verweist und es als die erste Aufgabe der National-Oekonomie betrachtet, den Wohlstand des Volkes zu heben; aber „pour arriver à l'aisance, vous n'avez qu'un moyen légitime et assuré: c'est le travail, le travail fécondé par l'épargne, par la conduite et par la probité.“ Die Volkswirthschaftslehre ist also weit entfernt, den Luxus zu verherrlichen oder den Genuss als das zu erstrebende Ziel hinzustellen; sie verlangt vielmehr Sparsamkeit, damit reproduktives Kapital angesammelt wird, friedliches Zusammenwirken und Rechtschaffenheit, und ein Fortschritt in den wirthschaftlichen Verhältnissen eines Volkes kann daher nicht an und für sich schon die Wirkung haben, die Moral zu schädigen. Allerdings wird der wachsende Wohlstand, die zunehmende Fähigkeit der arbeitenden Bevölkerung, sich besser zu kleiden, besser zu ernähren und Genüsse zu verschaffen, welche sie früher nicht kannte, auch Auswüchse treiben; diese haben aber dann ihre Wurzel nicht in der Weiterentwickelung der Volkswirthschaft, sondern in der geringen moralischen und ökonomischen Erziehung, und ihnen muss daher auch auf einem anderen Gebiete entgegengetreten werden.

Ein anderer Begleiter des Fortschritts in Frankreich seit 1860 ist die zunehmende Theuerung der Lebensbedürfnisse (II, 504). Wenn Verf. diese Erscheinung auf die besondere Lage Frankreichs zurückführt, welches an Konsumtions-Gegenständen mehr zu verkaufen als zu kaufen hat, und wo bei Eröffnung der Grenzen eine Mehr-Ausfuhr, also ein Steigen der Preise im Inland stattfinden musste, so mag er damit einen Theil der Ursachen bezeichnen; die Steigerung der Lebensmittelpreise auch in anderen Ländern beweist uns aber, dass noch andere Ursachen vorhanden sein müssen, auf welche Verf., nachdem diese schwierige Frage einmal angeregt war, doch auch näher hätte eingehen müssen, da sie sich auf 3 Seiten (II, 505—7) unmöglich erschöpfend behandeln lässt. —

Aus dem bisher Erwähnten (vergl. auch Bd. II, 502) geht hervor, dass Verf. für Frankreich das 1860 adoptirte System für zweckmässig hält, und dass seiner Meinung nach auch beim Ablauf der Handelsverträge an eine wesentliche Aenderung, namentlich an eine Wiedereinführung des früheren Systems nicht gedacht werden kann. Allerdings haben sich seitdem manche Unzuträglichkeiten herausgestellt, die beim Abschluss neuer Verträge beseitigt werden müssten, und zu diesem Zweck hat (II, 532) der Handelsminister zu Anfang des Jahres 1875 ein Zirkular an die Handelskammern mit der Aufforderung erlassen, ihm ihre Ansichten und Wünsche mitzutheilen. Das Resultat war dem Verf. beim Abschluss seiner Schrift noch nicht bekannt; wir können aber hier nach dem vom Handelsminister an den Präsidenten der Republik erstatteten Bericht [1]) ergänzend

---

1) Vergl. Deutsches Handels-Blatt 1876 S. 83.

hinzufügen, dass sich 61 Kammern für, 14 gegen die Erneuerung der Handelsverträge ausgesprochen haben, dass aber bei dieser Erneuerung eine Aenderung hinsichtlich der Höhe einiger Zölle und besonders in der Klausel, welche das Verhältniss zu den meistbegünstigten Nationen betrifft, gefordert wurde. — Auch in Deutschland scheint man sich, wie die Handelskammerberichte, die Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Kongresses in Bremen (Septbr. 1876) u. s. w. beweisen, für die Beibehaltung des Systems der Handelsverträge entscheiden und die Ansicht unseres Verf., welcher diesem System vor dem autonomen Tarif den Vorzug giebt, theilen zu wollen. Und in der That bietet das Erstere mancherlei Vortheile vor Letzterem; denn während durch die Annahme eines allgemeinen Tarifs nur der Import fremder Erzeugnisse erschwert oder erleichtert werden kann, sind wir mit Hülfe von Verträgen im Stande, nicht allein unsere Industrie, so weit sie dessen bedarf, zu schützen, sondern ihr auch gleichzeitig neue Absatzwege zu öffnen, und behalten dabei doch immer noch ein Mittel in der Hand, bei ungünstiger Behandlung unserer Industrie Seitens des Auslandes nachdrücklich auf eine Beseitigung dieses Hemmnisses hinzuwirken. — Wenn wir es freilich als das Ziel unserer Steuerpolitik betrachten, in den Zöllen eine möglichst grosse Vereinfachung herbeizuführen und sie auf die Gegenstände des freiwilligen Verbrauchs zu beschränken, so werden wir diesem durch das System der Handelsverträge wenig näher kommen, weil jeder einzelne Vertrag, für dessen Bestimmungen lediglich die besonderen Verhältnisse beider kontrahirenden Staaten maassgebend sind, auch meistens besondere Einrichtungen treffen wird. So lange wir aber auf unsere Industrie Rücksicht zu nehmen haben, und so lange auch andere Staaten bestrebt sind, unsere Fabrikate von ihren Grenzen fern zu halten, werden Verträge, welche mit genauster Erwägung aller Umstände abgeschlossen sind, immer noch den für unsere Volkswirthschaft vortheilhaftesten Zustand herbeiführen. Ohne solche Verträge wird man oft gezwungen sein, zu Repressalien zu greifen, die dann leicht wieder Repressalien im Nachbarlande hervorrufen und so der Industrie beider Länder immer neue Nachtheile bereiten können. Vor jeder Ausschreitung der einzelnen Staaten werden freilich auch Handelsverträge nicht schützen, wie uns die französische Einrichtung der titres d'acquit-à-caution, mit welcher man dort seit Jahren die Bestimmungen der Verträge zu umgehen sucht [1]), und gegen welche der vor Kurzem dem deutschen Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf über die Ausgleichsabgaben gerichtet war, sowie die Behandlung von Seiten Englands bei der Einfuhr von Vieh aus Deutschland, beweist; immerhin aber werden sie durch die Stabilität in den Tarifen den beiderseitigen Industrien einen grösseren Schutz gegen Benachtheiligung bieten, als autonome Zollgesetze, und i. J. 1871 würde

1) Bekanntlich werden auch in Deutschland die zur Herstellung von Waaren für den ausländischen Markt bestimmten Materialien zollfrei zugelassen; es muss aber hier dasselbe Material ausgeführt, also die Identität festgestellt werden, während man in Frankreich bei Eisen nur das Aequivalent zu exportiren braucht. (Die dabei von der Steuerbehörde ausgestellten Scheine sind bekanntlich die titres d'acquit à caution, die cedirt werden können und so einen Handels-Artikel bilden). — Amé behandelt auch diese Fragen sehr eingehend im XX. Kapitel über die admissions temporaires.

es wahrscheinlich Herrn Thiers und seinen Ministern leichter geworden sein, ihre schutzzöllnerischen Absichten durchzuführen, wenn diesem Vorhaben nicht die noch in Kraft befindlichen Verträge ein Hinderniss bereitet hätten. (Vergl. Kap. XXII: Après 1870). —

Eine andere wichtige Frage von allgemeiner Bedeutung, welche Amé Bd. II S. 534 berührt, bezieht sich nicht auf die Höhe der Zölle, sondern auf die Art ihrer Erhebung und wird jetzt namentlich in Italien und Deutschland [1]) lebhaft erörtert: nämlich die Frage der Werth- und Gewichtszölle, oder, wie Letztere in Frankreich richtiger genannt werden, der spezifischen Zölle. —

In Frankreich sind von jeher beide Arten der Zollerhebung im Gebrauch gewesen; allerdings bilden die Regel die spezifischen Zölle, aber wir sehen z. B. Bd. I 161, 214 etc., dass man, wenn es das Bedürfniss erheischte, diese Zölle auch durch Werthzölle ersetzte. Das war namentlich schon i. J. 1826 bei Wolle der Fall, wo der Gewichts-Zoll bei den besten Sorten 8—10 $^0/_0$, bei den schlechtesten 70—80 $^0/_0$ des Werthes repräsentirte, und um hier den Zoll proportional dem Werthe zu machen, verwandelte man den Gewichtszoll in einen Werthzoll von 30 $^0/_0$. — In dem Handelsvertrag von 1860 war Frankreich das Recht zugestanden, die Britischen Fabrikate bis zu 30 $^0/_0$ zu besteuern und zwar je nach dem Bedürfniss unter Anwendung der spezifischen oder der Werthzölle; man hat daher in den späteren Berathungen über die Zahlen des Tarifs einige Zölle ad valorem festgesetzt, hauptsächlich für wollene Waaren und einige Spezialitäten der Baumwoll- und Leinenbranche, wo bei der grossen Verschiedenheit im Werth der Waaren ein Gewichtszoll die schlechteren Sorten bedeutend mehr belastet, als die besseren, und also auch die inländische Fabrikation der Ersteren mehr schützt, als die der Letzteren. — Wir glauben nun zwar nicht, dass dieser Umstand allein schon, wie jetzt vielfach behauptet wird, die Industrie dahin führen muss, sich der Anfertigung von billigen, aber schlechten Gegenständen zuzuwenden, stimmen aber doch dem Verfasser bei, wenn er die Vorzüge der Tarifikation ad valorem vor den spezifischen Zöllen in der Theorie für unbestreitbar hält; leider bieten aber die Werthzölle in ihrer Anwendung die grössten Schwierigkeiten, sowohl für den Zollbeamten, dem man eine beinahe discretionäre Gewalt übertragen müsste, als auch für den Importeur, und führen zu den bedauerlichsten Vorgängen, wie sie ein Redner auf dem volkswirthschaftlichen Kongress in Bremen [2]) mit Beziehung auf Amerika eingehend geschildert hat, und wie sie auch unser Verfasser Bd. II S. 535 anerkennt. Diesen Schwierigkeiten ist es zuzuschreiben, dass das System der Werthzölle trotz seiner Vorzüge nur in Amerika vollständig ausgebildet ist, dass dagegen Deutschland und Oestreich die Werthzölle bisher ganz zurückgewiesen haben, und Frankreich und England sie nur für einzelne Gegenstände in Anwendung bringen. —

In dem von Amé nur kurz erwähnten Zirkular des französischen Handels-Ministers vom 7. April 1875 an die Handelskammern lautet die

1) Vergl. Bericht über die Verhandlungen des 17. Kongresses deutscher Volkswirthe Berlin 1876.

2) Vergl. den Bericht S. 16.

zweite Frage: Soll man den Werthzöllen oder den spezifischen Zöllen den Vorzug geben? — Darauf haben sich 37 Kammern für spezifische Zölle und 12 für Werthzölle ausgesprochen [1]), die meisten aber verlangen ausserdem, dass da, wo Gewichtszölle beschlossen werden, jede Gattung von Waaren nach dem Werth in verschiedene Klassen getheilt und mit verschiedenen Zollsätzen belegt wird, um so wenigstens einigermaassen ein richtiges Verhältniss zwischen Zoll und Werth herzustellen; und dass da, wo kein festes Verhältniss zwischen Gewicht und Werth festgesetzt werden kann, überall Werthzölle in Anwendung kommen.

Die 1860 eingetretene Veränderung im Zollwesen lässt sich nun noch von einem anderen Gesichtspunkt aus betrachten, nämlich mit Rücksicht auf ihre Beeinflussung der Staatseinnahmen. Verf. wendet sich (S. 508 u. f.) zunächst gegen die Schutzzollpartei, welche behauptet hat, es werde durch eine solche Reform ein Ausfall in den Staatseinnahmen herbeigeführt und die Regierung gezwungen, sich durch eine drückendere Belastung der Bürger Ersatz zu schaffen; es wäre doch aber nur gerecht, die ausländischen Fabrikate ebenso hoch zu besteuern, als die inländische Produktion belastet ist, und, da Erstere Vortheil von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen etc. haben, sie auch ihren Antheil zu deren Erbauung und Erhaltung tragen zu lassen.

Auf Letzteres, was in ähnlicher Weise auch R. Peel bei seinen Reformen 1842—46 entgegengehalten worden ist [2]), antwortet unser Verf., dass derartige Einrichtungen bei allen zivilisirten Völkern vorhanden sind, dass Jeder sie benutzen kann, und dass sich daher der Vortheil, welchen fremde Waaren in Frankreich haben, durch den Vortheil ausgleicht, welchen französische Waaren im Auslande geniessen.

Was die Befürchtung der Schutzzöllner hinsichtlich der Staatseinnahmen betrifft, so kann man wohl annehmen, dass die Partei dabei weniger für die Staatskasse und für das Land, als für sich selbst sorgen wollte, da den Fabrikanten mit den hohen Eingangszöllen auch der frühere Schutz erhalten worden wäre, und die Freihändler verwarfen daher aus diesem Grunde alle Zölle auf ausländische Fabrikate, welche französischen Produkten ähnlich sind. —

Amé stimmt keiner Partei zu, sondern ist der Ansicht, dass mässige Zölle, welche nur den Zweck haben, dem Staate Einnahmen zu verschaffen, keinen oder nur unbedeutenden Schutz gewähren können, und wirft zum Beweis die Frage auf (II, 511): „Pense-t-on que le prix de vente de la viande à l'étal de nos boucheries puisse se ressentir du droit de 3 Fr. 60 cs. par tête de boeuf venant de l'étranger?“ Er hält daher Finanzzölle auf eingehende ausländische Waaren für eine der besten Einnahmequellen des Staates und nimmt hier Veranlassung, die Frage auf etwas erweitertem Gebiete zu untersuchen, indem er in einem längeren Abschnitt des Kapitel XXIV seine Ansichten über direkte und indirekte Steuern auseinandersetzt. Das Resultat ist, dass Verf. die indirekten Steuern für unentbehrlich hält, ja er befürwortet sogar die Besteuerung der sogenannten

1) Vergl. Deutsches Handelsblatt 1876 S. 83 u. f.

2) Vergl.: „Gegen die Schutzzölle“ von A. Kretzschmar, Grimma 1846.

Matières premières, weil es wirkliche Rohprodukte, auf welche noch keine Arbeit verwendet worden ist, nicht giebt, und weil das, was für den Käufer Rohprodukt ist, vom Verkäufer meistens als Fabrikat betrachtet werden muss. —

Aus dem übrigen Inhalt des interessanten Werkes möchten wir noch dasjenige hervorheben, was Verf. an verschiedenen Stellen seines Buches über die Drawbacks sagt, und ausserdem seine Schilderung von der Entwickelung der französischen Handelsmarine und der darauf bezüglichen Gesetzgebung (Kap. XIX) erwähnen. — Wie aus unserer Darstellung aber wohl hervorgeht, giebt uns der Verfasser in seinem Werke ein sehr werthvolles Material, in übersichtlicher Weise geordnet und, was besonders anzuerkennen ist, ohne hervortretende Tendenz dargelegt, und es wäre sehr zu wünschen, dass ähnliche Untersuchungen auch über das Zollwesen anderer Länder angestellt und deren Resultate veröffentlicht würden, damit wir so ein Gesammtbild von den im Laufe der Zeit wechselnden Ansichten und von den Wirkungen, welche die verschiedenen Maassregeln hervorgebracht haben, erhalten. — B.

V.

Friedr. Kleinwächter, Die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Oesterreich. Wien. Verlag der Manz'schen k. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 1876. IV, 102 SS. 8°.

Der Verfasser knüpft seine Erörterungen an die Reformvorschläge an, welche in neuerer Zeit in Bezug auf die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Deutschland laut geworden sind, unter denen er namentlich die von Nasse, Schaeffle, Jolly und dem Referenten hervorhebt. Er bemerkt, dass Vieles von dem, was im Deutschen Reiche erst angestrebt werde, in Oesterreich schon seit langer Zeit vorhanden sei. Das juristische Studium umfasse hier vier Jahre, die Staatswissenschaften bildeten einen integrirenden Theil der juristischen Studien, die Universitätsbildung sei für Justiz- und Verwaltungsbeamte die gleiche und die Staatswissenschaften den juristischen Fakultäten eingereiht.

Im zweiten Abschnitte kommt er auf die Frage der Zwangskollegien und Staatsprüfungen zu sprechen. Eine unbedingte und absolute Lehrfreiheit, führt er aus, hat es an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Oesterreich nie gegeben. Die Studienordnung schreibt vor, welche Hauptkollegia gehört werden müssen, fixirt im Wesentlichen auch den Studienplan und bestimmt, dass der Studirende am Schlusse des vierten Semesters eine s. g. rechtshistorische Staatsprüfung ablegen muss. Der Verfasser vertheidigt diese Einrichtungen. In unserer Zeit, wo das Brodstudium überwiege, meint er, sei ein äusserer Zwang nothwendig. Ueberall kehre die Klage wieder, dass der Fleiss der Studirenden viel zu wünschen übrig lasse, dass irgendwie Fürsorge getroffen werden müsse, um dieselben mehr zum Lernen anzuhalten. Schade nur, dass die Mittel, welche er vorschlägt, völlig verfehlt sind. Die Zwangskollegia nöthigen den Einzelnen zum Belegen, aber nicht zum Besuchen der Vorlesungen, und einer Kontrole des Besuches würde der Verfasser wohl selbst kaum das Wort reden. Der Student soll kein Schulknabe

sein. Auch befindet sich die Regierung nicht in der Lage über die für das Studium erforderlichen Disciplinen einen richtigen Ueberblick zu haben. Der österreichische Studienplan selbst weist nicht unerhebliche Lücken auf. Die Wissenschaft befindet sich in fortdauernder Bewegung; aus den bestehenden Disciplinen wachsen neue hervor, die sich zu selbstständigen Wissenszweigen erheben. Sollen diese erst dann zur Geltung gelangen, wenn sie die offizielle Anerkennung durch die Regierung gefunden haben? Denn bei einem feststehenden Studienplan werden sie ohne Aufnahme in denselben kaum zum Gegenstand eines speziellen Studiums gemacht werden. Noch weniger ist natürlich die Regierung im Stande die Reihenfolge der Vorlesungen festzusetzen. Der Verfasser meint, es sei Nichts dagegen einzuwenden, wenn das Unterrichtsministerium denjenigen Lehrgang, welcher sich aus der Natur der Dinge von selbst ergebe, in Form einer Studienordnung amtlich vorschreibe. Aber ist denn eine Behörde die kompetente Autorität, um festzustellen, was hier in der „Natur der Dinge“ liegt? Und giebt es überhaupt nur einen einzigen Studiengang, welcher der allein richtige ist? Unter Verwerfung aller anderen Zwangsmittel scheint mir die Kontrole für die richtige Benutzung der Studienzeit lediglich in einer angemessenen Organisation der Prüfungen zu liegen. Die österreichische Vorprüfung im vierten Semester halte ich für nachahmenswerth.

Im dritten Abschnitt kommt der Verfasser auf die Reformen zu sprechen, deren das juristisch-staatswissenschaftliche Studium in Oesterreich bedarf. Er fordert namentlich, dass die eigentlichen Staatswissenschaften den Rechtswissenschaften als gleichberechtigt zur Seite treten. Diese Forderung kann nur auf das wärmste unterstützt werden. In Oesterreich sind es nicht wie bei uns die volkswirthschaftlichen Fächer und die Verwaltungslehre, welche von der Vernachlässigung in erster Linie betroffen werden, sondern gerade diejenige Disciplin, welche recht eigentlich das Verbindungsglied zwischen Rechts- und Staatswissenschaft bildet, das Staatsrecht. Dasselbe kommt weder im Studienplane vor, noch wird seine Kenntniss in der Staatsprüfung gefordert. Einen Ersatz glaubt man darin zu finden, dass in der „österreichischen Statistik“ auf die Darstellung des Verfassungs- und Verwaltungsorganismus Rücksicht genommen werden soll. Als ob eine Behördenstatistik Staatsrecht wäre! Nicht besser als dem Staatsrecht ergeht es dem Völkerrecht. Es ist sehr verdienstlich, dass der Verfasser in dieser Beziehung auf Abhülfe dringt. Mit dem von ihm vorgeschlagenen Studienplane bin ich um so mehr einverstanden, als er im Wesentlichen dem entspricht, was ich selbst bei einer früheren Gelegenheit als zweckmässig befürwortet habe. Der Verfasser wünscht eine Verlängerung der Studienzeit von vier auf fünf Jahre, ein Vorschlag, den er namentlich dadurch motivirt, dass in Deutschland jetzt einer Ausdehnung der juristischen Studien von drei auf vier Jahre das Wort geredet werde. „Wer die Dinge im „„neuen Reiche““ nur einigermaassen kennt, sagt er, und weiss, mit welcher Energie dort zweckmässige Reformen betrieben und eingeführt werden, wird nicht daran zweifeln, dass jene Wünsche bald realisirt werden dürften; dann aber hat Oesterreich den Vorzug eingebüsst, durch welchen es sich bisher so vortheilhaft vor

Deutschland auszeichnete." Ich bedauere, dass der Verfasser in dieser Beziehung von unserem „neuen Reiche" eine zu gute Meinung hat. Wer die Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betr. die Vorbildung der Verwaltungsbeamten, oder die der Reichsjustizkommission verfolgt hat, wird nicht glauben, dass wir hoffen dürfen die von uns gewünschten Reformen bald realisirt zu sehen. Das soll uns natürlich nicht abhalten auf die Nothwendigkeit derselben immer von Neuem hinzuweisen.

Der vierte und letzte Abschnitt handelt von dem Mangel an Lehrkräften. Der Verfasser erwähnt die bedeutenden Unterstützungen, welche jetzt in Oesterreich an angehende und habilitirte Privatdozenten gezahlt werden. Die Liberalität, welche die österreichische Regierung und Volksvertretung nach dieser Richtung bewiesen hat, verdient gewiss alle Anerkennung. Es ist sicher auch zweckmässig, dass durch Staatsunterstützungen unbemittelte Personen in die Lage versetzt werden die akademische Laufbahn zu ergreifen. Aber diese Einrichtung darf nur eine sehr beschränkte Ausdehnung erhalten. Wenn die Bezahlung der Privatdozenten zur Regel gemacht würde, so verlöre der Stand derselben gerade das, was die wesentliche Grundlage seines Gedeihens ist, die persönliche Unabhängigkeit. Ich halte von diesem Gesichtspunkte aus die Frage der Kollegiengelder auch nicht für so unwichtig wie der Verfasser. Oesterreich kann sich glücklich schätzen, dass Männer wie Lorenz von Stein und der Minister Unger so energisch für die Beibehaltung des Kollegiengeldes eingetreten sind und dass der Antrag dasselbe durch ein einheitliches Unterrichtsgeld zu ersetzen im Abgeordnetenhause des Reichsrathes zu Falle gekommen ist. G. Meyer.

VI.

Statistik des hamburgischen Staats. — Bearbeitet vom statistischen Büreau der Deputation für direkte Steuern. Heft VIII. 1. Abtheilung. Hamburg 1876. 4°. 120 S.

Das vorliegende Heft bringt in gründlicher Bearbeitung eine interessante Statistik der hamburgischen Kranken- und Sterbekassen; ferner die Auswanderung nach transatlantischen Plätzen in den Jahren 1873, 1874 und 1875; die Ergebnisse der Volkszählung und Gewerbeaufnahme am 1. Dezember 1875; die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1875; endlich einen sehr dankenswerthen Beitrag zur Statistik der Löhne und Preise, der uns speziell interessirt, und worüber uns nachfolgend einige Ausführungen gestattet sein mögen. —

Diese kleine Statistik behandelt nämlich die seit 1830 bezahlten Löhne in der hamburgischen Firma H. C. Meyer jr., derselben, welche auf der Wiener Weltausstellung nebst ihren Stöcken, Fischbein-, Rohr- und Hartgummi-Fabrikaten namentlich durch den monumentalen Aufbau mit der 4 Meter hohen, aus einem Stück Hartgummi bestehenden Säule in der Rotunde Aufsehn erregte. Die jetzigen Chefs des hamburger Etablissements (es bestehen ausserdem noch 5 Zweig-Etablissements in Harburg, Augsburg und Singapore) wünschten zu prüfen, ob die Löhne in ihrer Fabrik den Mie-

then und Preisen der hauptsächlichsten Lebensbedürfnisse analog gestiegen seien. Es wurde somit für die Jahre 1830, 1840, 1850, 1860, 1870 und 1875 für 1226 männliche Arbeiter verschiedener Arbeitszweige und verschiedenen Alters der wirkliche Verdienst in jeder einzelnen Woche, dann durch Summirung der Wochenverdienste die Gesammtjahreseinnahme, und aus dieser, nebst etwaigen Nebeneinnahmen, durch Division mit der Zahl derjenigen Wochen, während welchen der Arbeiter in Thätigkeit war, der durchschnittliche Wochenverdienst berechnet. —

Die Durchschnittswochenverdienste für alle Fabrikationszweige und Beschäftigungsarten zeigen nun für die einzelnen Jahre folgende Zahlen:

	Mark	Zunahme
1830	8,18	100
1840	9,01	110,15
1850	9,88	120,78
1860	12,06	147,43
1870	13,34	164,08
1875	17,84	218,09.

Die Durchschnittswochenverdienste für die Jahre 1830 und 1875 mit Unterscheidung des Alters der betreffenden Arbeiter gestalten sich dagegen wie folgt: (Wir übergehen hier die dazwischen liegenden Jahrzehnte.)

Der Durchschnittswochenverdienst der Arbeiter von:

	unter 16	16—18	18—30	30—50 Jahren war:
1830: Mark	3,60	5,15	8,94	11,28
1875: „	10,80	15,53	21,53	22,20
Percentale Zunahme von 1830—75:	200,0	201,5	140,8	96,8.

Wir sehen, dass sich innerhalb der 45 Jahre der Wochenverdienst der Arbeiter überhaupt, und ohne Unterscheidung nach dem Alter, etwas mehr als verdoppelt hat, während der Wochenverdienst der unter 18 Jährigen sogar auf das Dreifache, und der 18—30 Jährigen auf das Zweieinhalbfache gestiegen ist. Es wird dabei bemerkt, dass die Erhöhungen des Arbeitslohnes durchweg nur in Berücksichtigung der Zunahme der Ausgaben für Lebensbedürfnisse vorgenommen seien. Der Versuch wird die Richtigkeit dieser Bemerkung kritisiren; doch scheint sie uns auch a priori nicht ganz glaubwürdig, denn während doch wahrscheinlich die durchschnittlichen Gesammtausgaben der Arbeiter für Lebensmittel von keinem Jahrzehnt zum andern zurückgingen, entnehmen wir der uns vorliegenden Uebersicht ein zeitweiliges bedeutendes Sinken der Löhne. Es fielen z. B. die Löhne der in besagter Fabrik beschäftigten „Handwerker" unter 16 Jahren 1840—1850 von 5,00 auf 3,30, der 18—30jährigen 1830—1840 von 12,00 auf 8,50 Mark; ferner sank der Lohn der 18—30jährigen Rohrarbeiter 1830—1840 von 9,00 auf 8,60, und 1850—1860 von 14,60 auf 13,70 Mark und der Lohn der 30—50jährigen Stockmacher 1840—1850 von 15,10 auf 14,10, der über 50jährigen 1860—1870 von 19,80 auf 18,50 Mark. Wir müssen also annehmen, dass hier, wie in jedem andern Geschäft, die zufällige günstige oder ungünstige Geschäftslage, resp. der Arbeiterbedarf und andere div. Umstände nicht ohne Einfluss auf die Erhöhung der Löhne waren.

Bezüglich der von den Herren Chefs erhobenen Daten über die Mieth-

vertheuerungen konnten nur wenige Fälle beobachtet werden, denn es mussten die Inhaber der betr. Wohnungen der Fabrik längere Zeit angehört haben, und dieselbe Wohnung musste von derselben Familie längere Zeit benutzt worden sein, wenn brauchbare Vergleichungsresultate erzielt werden sollten.

	Die durchschnittl. Miethe stieg	Durchschnittliche Lohnzunahme
in 5 beobachteten Fällen von 1840—75	um 101,17 %	98,03 %
„ 15 „ „ „ 1850—75	„ 60,52 „	80,55 „
„ 23 „ „ „ 1860—75	„ 51,29 „	47,12 „
„ 33 „ „ „ 1870—75	„ 27,52 „	32,92 „

Stellt man die Lohnsteigerungen mit den zeitweiligen Preisen der hauptsächlichsten Lebensmittel zusammen, so ergeben sich folgende Resultate: (Wir führen hier die verschiedenen Lebensmittel nicht einzeln auf und verweisen bezüglich der interessanten Details überhaupt auf die verdienstliche Mittheilung Herrn Nessmanns selbst.)

Die durchschnittliche Ausgabe der hamburgischen Krankenhausverwaltung für je 50 Kilogr. Ochsenfleisch, Kalbfleisch, Weissbrod, Roggenbrod, Kartoffeln, Butter, Reis und Milch betrug zusammen von:

	1841—45	1846—50	1851—55	1856—60	1861—65	1866—70	1871—75
Mark	162,64	180,84	188,99	207,22	207,57	247,41	282,17.
Percentale Zunahme gegenüber dem Durchschnittspreis von 1841/45:		11,19	16,20	27,41	27,63	51,12	73,49.

Percentale Steigerung der gesammten Durchschnittslöhne von:

1840—50	1840—60	1840—70	1840—75
9,66	33,85	48,06	98,00.

Der Verfasser der uns vorliegenden Mittheilungen kommt nun wörtlich zu dem Schlusse: „Zieht man in Betracht, dass bei den Löhnen ein Zeitraum von 35 Jahren zwischen dem ersten und letzten zur Vergleichung gezogenen Jahr liegt, während durch die Anwendung des fünfjährigen Durchschnitts bei den Lebensmitteln von der Mitte des ersten Jahrfünfts bis zur Mitte des letzten nur 30 Jahre zu rechnen sind, so wird diese Differenz (zwischen der Preissteigerung und der Lohnsteigerung) wohl bis auf ein Minimum verschwinden. Die Erhöhung der Löhne in dieser Fabrik wird demnach auch in Bezug auf die Hauptlebensmittel so ziemlich mit der allgemein eingetretenen Preissteigerung Schritt gehalten haben." — Wir sahen jedoch weiter oben schon, dass die Löhne der unter 18 Jährigen von 1830—75 auf das Dreifache gestiegen sind, diejenigen der 18—30 Jährigen aber kaum auf das Zweieinhalbfache und die der 30—50 Jährigen nur auf das Doppelte. Man wird also bei einer Vergleichung der Lohnsteigerung mit der Steigerung der Lebensmittelpreise die Verhältnisse der unter 18 Jährigen weglassen müssen, da der Hauptgrund ihrer enormen Steigerung natürlich weniger in der Lebensmittelvertheuerung als darin liegt, dass heutzutage die jugendlichen Kräfte früher selbständig und verwendbar werden, als es sonst der Fall war. Zieht man aber wirklich nur die über 18jährigen Arbeiter obiger Fabrik in Betracht, und zwar die verschiedenen Geschäftszweige einzeln für sich, so ergeben sich zum Theil ganz andere Verhältnisse. Nämlich:

Durchschnittswochenverdienst der über 18jährigen:

	Stockmacher M.	Fischbein-Arbeiter M.	Rohrarbeiter M.	Handwerker M.	Arbeiter ohne nähere Bezeichnung M.
1840	12,40	13,50	9,80	11,76	12,76
1875	20,76	19,83	19,43	25,36	22,00.
Percentale Steigerung von 1840—1875:					
	67,5	46,9	98,3	115,6	72,4.

Hiernach blieben also die Lohnfortschritte der Fischbeinarbeiter und Stockmacher weit hinter den Fortschritten der Lebensmittelpreise und noch mehr hinter der Wohnungsvertheuerung zurück, während die „Handwerker" mit ihrer Lohnzunahme die steigenden Lebensmittelpreise weit überholt haben. Nur die Löhne der „Rohrarbeiter" und der „Arbeiter ohne nähere Bezeichnung" haben mit den Preisen ungefähr gleichen Schritt gehalten. — A. E.

VII.

Statistik der öffentlichen und Privat-Volksschulen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Nach den von den Bezirksschulbehörden für das Schuljahr 1875 vorgelegten Erhebungen bearbeitet von **Gustav Adolf Schimmer**, Hof-Sekretär der k. k. Direktion der administrativen Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Central-Kommission. Mit 3 Karten. Wien 1876. 4⁰. 159 SS.

Das Unterrichtswesen ist ein noch wenig kultivirtes Feld der Statistik, und erst die letztvergangenen Jahre erfreuten uns mit einigen Proben, deren vorzügliche Eigenschaften nun zu regelmässiger und intensiverer Bearbeitung dieses fruchtbaren Bodens aufmuntern. Fast gleichzeitig haben Oesterreich, Bayern und die Schweiz umfassende statistische Werke über ihr Unterrichtswesen der Oeffentlichkeit unterbreitet und vor der internationalen Jury zu Wien um die Palme gerungen, nicht zu vergessen der ebenfalls vorzüglichen und bis jetzt vollständigsten Statistik des Unterrichtswesens im hamburgischen Staat für 1872.

Heute liegen uns die Resultate der zweiten statistischen Aufnahme der Volksschulen in Oesterreich vor, laut Einleitung gestützt auf eine zuverlässigere Erhebungsmethode als jene für das Schuljahr 1870/71, indem bei dieser zweiten Aufnahme die zeitraubende Anfertigung der Bezirks-Uebersichten nicht mehr von den auch anderweitig beruflich in Anspruch genommenen Bezirks-Schulinspektoren, sondern von den Landes-Schulbehörden erfolgte, so dass Erstere nur noch die Kontrole und Berichtigung der von den einzelnen Schulvorständen eingehenden Fragebogen zu besorgen hatten. An einzelnen Daten handgreiflicher Unrichtigkeit fehlt es zwar auch jetzt wieder nicht; doch wird im Texte gewissenhaft darauf hingewiesen, wie denn überhaupt die textliche sowohl als tabellarische Darstellung eine vortreffliche ist und bei gedrängter Kürze und Uebersichtlichkeit der Hauptsache nach ein umfassendes Bild des österreichischen Volksschulwesens gewährt. Die Vergleichung mit der Aufnahme von 1870 wird durch die vielfache Ungenauigkeit der letztern leider sehr erschwert, was um so mehr zu bedauern ist, als bei anderer Sachlage die Ge-

legenheit geboten gewesen wäre, die bis jetzt erfolgten Wirkungen des neuen allgemeinen österreichischen Schulgesetzes vom 14. Mai 1869 abzulesen.

Die vorliegende Statistik behandelt nach kurzer Darstellung des Erhebungsverfahrens nebst Mittheilung der Fragebogen „die Zahl der Schulen“ nach Klassen und Unterrichtssprache, die „Lehrer“ nach Zahl, Geschlecht, Alter, Stand und Besoldung, den „Schulbesuch“ nach Zahl, Geschlecht, Alter, Religion und Muttersprache sowie nach dem Verhältniss der Schulbesuchenden zu den Schulpflichtigen und zur Bewohnerzahl, schliesslich „Schulgebäude und Schuleinrichtung“ nach Zahl, Eigenthumsverhältnissen, Bauzustand, Bibliotheken und Turneinrichtungen. Beigegeben sind 3 Karten über das Verhältniss der Schulen mit **einem** Lehrer zu der Gesammtzahl der Schulen, das Verhältniss der mit Oeffentlichkeitsrecht versehenen Volksschulen zur Bevölkerung und das Verhältniss der schulbesuchenden zu den schulpflichtigen Kindern.

Es sei uns gestattet, nachstehend einige Verhältnisszahlen herauszugreifen. Dem Abschnitt „Zahl der Schulen“ entnehmen wir, dass auf eine Quadratmeile 2,69 Schulen und auf eine Schule 1382 Einwohner kommen. In der Schweiz waren die betreffenden Zahlen im Jahr 1871 6,8 und 511, während in Thüringen im Jahr 1865 683 Einwohner auf eine Schule kamen. Diese Verhältnisse sind jedoch nur äusserst sorgfältig und jedenfalls nur mit gleichzeitiger Beziehung aufeinander zu benützen, indem die Zahl der Schulen auf einer Quadratmeile nothwendigerweise von der Bevölkerungsdichtigkeit des gleichen Flächenraums abhängig ist. So wird z. B. Niemand annehmen, dass Triest sammt Gebiet bezüglich der Schulenzahl 8 Mal günstiger gestellt sei als Tyrol, weil hier nur 2,67, dort aber 20,58 Schulen auf eine Quadratmeile kommen, denn der grössern Schulenzahl steht in Triest auch eine ungleich grössere Zahl Bewohner entgegen als in Tyrol; hier kommen nur 598, dort aber 3517, also 6 Mal mehr Bewohner auf eine Schule. Hinwiederum macht eine sehr dünne, resp. zerstreut wohnende Bevölkerung mehr Schulen nöthig, als wenn die gleiche Bevölkerungsmasse nahe beieinander wohnt. Es hätte also die geographische Karte, welche das Verhältniss der Schulen zur Bevölkerung darstellt, füglich wegbleiben können, indem sie kein annähernd richtiges Bild zu geben vermag.

Bezüglich der sprachlichen Verhältnisse heben wir hervor, dass der ausschliesslich deutsch ertheilte Unterricht 44,3 %, der Unterricht in czechischer Sprache 25,8 %, und der Unterricht in den übrigen Idiomen 29,9 % des Gesammtunterrichts beträgt, wobei jedoch zu bemerken ist, dass noch ausserdem an $2^1/_2$ Prozent der öffentlichen Volksschulen die Unterrichtssprache theilweise deutsch, z. B. deutsch-czechisch, deutsch-polnisch etc. ist. Die Muttersprache der Schulkinder ist, mit Obigem ziemlich übereinstimmend, bei 46,4 Prozent derselben deutsch, bei 33,3 Prozent czechisch, und bei 20,0 Prozent polnisch, ruthenisch, slovenisch etc.

Der Konfession nach waren 95,1 Prozent der Schulbesuchenden katholisch, 2,1 Prozent evangelisch, 2,4 Prozent israelitisch und der Rest von 0,4 Prozent griechisch-orientalisch, armenisch und anglikanisch. Der Unterricht wurde ertheilt zu 0,4 Prozent von Ordensgeistlichen, zu 1,7 Prozent von Weltgeistlichen, und zu 97,9 Prozent von Weltlichen; unter

dem weiblichen Lehrpersonal hingegen zu 18,1 Prozent von Nonnen, und zu 81,9 Prozent von Weltlichen, während in Bayern das Verhältniss ein umgekehrtes ist, indem 84,7 Prozent des weiblichen Lehrpersonals aus Nonnen, 15,3 Prozent aus Weltlichen bestand. —

Mayr sagt in seiner „Statistik des Unterrichts und der Erziehung im Königreich Bayern", 2. Theil, Einleitung S. CXXV: „Eine die Zunahme der Lernmasse erheblich übersteigende Mehrung der Lehrkräfte ist einer der wichtigsten Beweise für den Aufschwung des Volksschulwesens." Ist dem so, so ist der Aufschwung des oesterreichischen Volksschulwesens von 1870—75 ein weit bedeutenderer als der Aufschwung, den das bayerische Volksschulwesen von 1862—72 genommen. In diesem Zeitraum mehrte sich in Bayern die Lernmasse um 6,0 Prozent, die Lehrkraft um 9,3 Prozent. In Oesterreich betrug die Zunahme der Lernmasse von 1870—75 17,25 Prozent, der Lehrkraft um 23,50 Prozent. Der Ueberschuss der Mehrung von Lehrkraft gegenüber jener von Lernmasse beträgt hiernach in Oesterreich für die in Frage stehende vierjährige Periode 5,25 Prozent, in Bayern für die neunjährige Periode aber nur 3,3 Prozent. —

Die Altersverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen gestatten uns nachfolgend eine interessante verifizirende Vergleichung mit denen der Schweiz und des hamburgischen Staates. (In Bayern wurden leider keine bezüglichen Erhebungen gemacht. In den Zahlen für die Schweiz ist der Kanton Wallis nicht inbegriffen. Auch sind der Vergleichbarkeit wegen die beiden österreichischen Altersgruppen 21—25 und 26—30 in Eine zusammengezogen.)

In:	Prozent der											
	Lehrer						Lehrerinnen					
	im Lebensalter von:											
	bis 20	21 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	51 bis 60	über 60	bis 20	21 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	51 bis 60	über 60
	Jahren.											
Oesterreich . .	4,5	34,0	25,7	15,2	12,4	8,2	10,5	47,6	25,2	10,8	4,8	1,1
der Schweiz . .	6,1	34,6	22,0	20,4	12,3	4,6	16,4	48,5	22,4	9,4	2,8	0,5
Hamburg u. Gebiet	5,7	26,7	28,5	15,4	13,9	9,8	15,3	43,7	18,0	12,3	7,6	3,1

Wir finden bei allen drei Ländern und bei beiden Geschlechtern die Thatsache, dass die Zahl der Lehrkräfte schon im Alter zwischen 21 und 30 Jahren kulminirt, und von da in beinahe übereinstimmender Weise abnimmt. Nur die Zahl der über sechzigjährigen Lehrer ist erklärlicherweise in der Schweiz relativ um die Hälfte kleiner als in Oesterreich und Hamburg, in welch' letzterem Staate auch die Zahl der im höheren Alter stehenden Lehrerinnen grösser ist als in Oesterreich und der Schweiz, wo die Verwendung von weiblichen Lehrkräften noch nicht so lange gebräuchlich sein dürfte wie in Hamburg. — Vergleicht man noch das Dienstalter

der Lehrer mit ihrem Lebensalter, was uns an Hand der schweizerischen Statistik möglich ist, so ergibt sich, wie nachstehend ersichtlich, eine fast völlige Uebereinstimmung zwischen den Prozenten der einander entsprechenden Lebens- und Dienstaltersgruppen:

Prozent der Lebensjahre	bis 30	40,7	Procent	der Dienstjahre	bis 10	43,9
„ „ „	31—40	22,0	„	„ „	11—20	24,3
„ „ „	41—50	20,4	„	„ „	21—30	17,6
„ „ „	über 50	16,9	„	„ „	über 30	14,2

Aus den Besoldungsverhältnissen ersehen wir eine ausserordentliche Verschiedenheit des durchschnittlichen Lehrergehaltes in den verschiedenen österreichischen Ländern. Während durchschnittlich für das ganze Reich 467 Gulden auf einen Lehrer entfallen, ist dagegen z. B. das Verhältniss in Tyrol 167, in Nieder-Oesterreich 717 Gulden auf einen Lehrer. Wir hätten gewünscht, dass die Besoldungen für Stadt und Land auseinander gehalten worden wären, da so allgemeine Durchschnitte für ganz heterogene Lebensverhältnisse ein wenigsagendes Resultat ergeben. So beträgt z. B. die mittlere Totalbesoldung in 104 Ortschaften mit städtischem Charakter in der Schweiz 1687 Franken, während die mittlere Totalbesoldung der schweizerischen Ortschaften mit ländlichem Charakter 901 Franken, also fast die Hälfte weniger beträgt. —

Aeusserst interessante Aufschlüsse geben uns hingegen die Sexualverhältnisse der Schulbesuchenden, sowie das Verhältniss der schulbesuchenden Kinder zu den schulpflichtigen in den einzelnen österreichischen Ländern, die wir uns nachstehend noch aufzuführen erlauben, indem wir im Uebrigen das Studium des Werkes selbst empfehlen dürfen.

In:	Von 100 Schulpflichtigen besuchten die Schule	Auf 100 Schulbesuchende kamen	
		Knaben	Mädchen
Vorarlberg . . .	96,91	49,87	50,13
Ober-Oesterreich .	94,54	49,57	50,43
Salzburg . . .	93,32	48,40	51,60
Nieder-Oesterreich	88,88	48,96	51.04
Mähren	88,09	49,61	50,39
Tyrol	87,72	50,52	49,48
Böhmen	86,00	50,16	49,84
Schlesien . . .	83,25	50,36	49,64
Kärnten . . .	71,95	51,00	49,00
Steiermark . . .	71,90	52,11	47,89
Krain	64,31	51,86	48,14
Triest sammt Gebiet	55,36	47,43	52,57
Görz und Gradisca	51,91	53,63	46,37
Istrien	42,42	59,23	40,77
Galizien	25,05	58,33	41,67
Dalmatien . . .	20,05	79,06	20,94
der Bukowina . .	15,69	68,80	31,20

Namentlich betrübt in vorstehender Uebersicht der geringe Schulbesuch in der Bukowina, in Dalmatien und Galizien, womit es völlig übereinstimmt, dass in besagten Ländern das perzentale Verhältniss der Knaben das der Mädchen bis zum Dreifachen übersteigt, indem in Gegenden mit laxem Schulbesuch noch immer eher die Knaben als die Mädchen zur Schule geschickt werden. Trotz der ungünstigen Verhältnisse in besagten Ländern müssen wir übrigens annehmen, dass sie in Wirklichkeit noch ungünstiger liegen, da wir bei den dortigen unerfreulichen Zuständen eine durchgehends genügende Unabhängigkeit der Schulvorstände und Lehrer zu gewissenhafter Ausfüllung der Fragebogen bezweifeln. —

Noch hätten wir schliesslich bei der Statistik der Schulgebäude und Schuleinrichtung eine Uebersicht der Lehrzimmer nach ihren Grössenverhältnissen gewünscht; statt dessen hat man sich unter den Rubriken „Bauzustand der Schulgebäude", „Zustand der Schulzimmer" und „Schuleinrichtung" mit den Bezeichnungen „gut" und „mangelhaft", „genügend" und „nicht genügend" begnügt. Bei der unermesslichen Relativität dieser Begriffe ist natürlich eine Statistik von „genügend" und „ungenügend" werthlos. Wenn, wie wir z. B. dem Texte S. XXIII entnehmen, in den Schulorten Czornohuzy und Toraki im bukowiner Schulbezirke Wisznitz die Schulen in den Todtenkammern der beiden Gemeinden untergebracht sind, stellt man sich unter der Bezeichnung „ungenügend" immer noch nicht wenig genug vor. —

A. E.

Miscellen.

II.

Zur Statistik der Mehrgeburten.

1. Einleitung.

Die Geburt von zwei und mehr zu gleicher Zeit in derselben Mutter gereiften Früchte nennt man eine Mehrgeburt. Die Mehrgeburt kann aus vollständig getrennten oder mit einander verbundenen Früchten bestehen.

Schon in früherer Zeit sind die Mehrgeburten Gegenstand der Beobachtung gewesen. Bereits Joh. Schott hat es in seiner Ausgabe des Ptolemäus (Strassburg 1513) für Werth gehalten in besonderen Kapiteln (§. 35) von den Zwillingsgeburten ausführlich zu berichten.

Statistische Untersuchungen über die Mehrgeburten haben J. P. Süssmilch und später besonders L. Moser, V. A. Riecke, Chr. Bernoulli und Wappäus gemacht. Zur Fortbildung dieses Theils der Geburtenstatistik trugen ferner die Mediziner Ploss, Göhlert, Späth, P. Reuss, Fr. Ahlfeldt, L. Kleinwächter, M. Duncan u. A. bei. In neuerer Zeit haben die Leiter der amtlichen Statistik in Deutschland, Norwegen, Schweden, Dänemark, Oesterreich, Frankreich und Italien die Mehrgeburten auf sehr anerkennenswerthe Weise berücksichtigt.

Im Verhältniss zu den übrigen Partien der Statistik der Volksbewegung sind die Mehrgeburten von geringem Belang. Sie kommen selten vor, und tragen im Verhältniss zu den Einzelgeburten nur wenig zur Volksvermehrung bei. Ihre Lebensfähigkeit bei der Geburt ist geringer und soll auch nach der Geburt noch geringer sein. Diese relativ geringere Wichtigkeit schliesst nicht aus den Mehrgeburten im Folgenden Beachtung zu zollen, zumal sie zu den Merkmalen grösserer oder geringerer Reproduktionskraft der Bevölkerung gehören, und in innigem Konnex mit der Geburtsziffer im Allgemeinen stehen. Die sehr häufige synonyme Anwendung der Begriffe „Geburten" und „Geborene", deren Unrichtigkeit einer Beachtung werth sein möchte, gab zum Theil Veranlassung zu folgender Materialsammlung.

2. Zur Geschichte der Aufzeichnung und Zusammenstellung der Mehrgeburten.

Einzelne Kirchenbuchführer haben bereits am Ende des 17. Jahrhunderts bei Aufstellung der jährlichen Verzeichnisse über die Getauften die

Zahl der Zwillinge berücksichtigt [1]). Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts wird in den Anordnungen der Behörden über die Führung der Kirchenbücher und die Anfertigung der Jahreslisten die Angabe der Mehrgeburten gefordert. So in Preussen [2]) durch die Ordre vom 16. November 1764 und das Circulair vom 2. Januar 1766; im Herzogthum Oldenburg durch das Consistorial-Circulair vom 22. März 1792. Bezügliche Anordnungen erschienen später in Bayern 1803, Grossh. Hessen 1822, vorm. Kurfürstenth. Hessen 1829, Belgien 1841, Hannover 1852. Mit Entwickelung der Kirchenbuchführung erweiterten sich auch bei den Aufzeichnungen und Zusammenstellungen die Angaben über die Mehrgeburten in Preussen mit dem Jahre 1826, in Oldenburg 1856, Grossh. Hessen 1838, 1863.

Die Ausdehnung der älteren Angaben über die Mehrgeburten ist sehr verschieden. Zumeist wird nur die Zahl der Mehrgeburten („Zwillinge") überhaupt gefordert. Seltener findet sich die Unterscheidung nach Zwillingen, Drillingen etc. Häufige Verwechselungen zwischen Mehrgeborenen und Mehrgeburten lassen sich annehmen.

Zur genauen Aufzeichnung und einheitlichen Zusammenstellung der Mehrgeburten suchten die statistischen Kongresse zu Brüssel [3]) und St. Petersburg [4]) anzuregen. In Brüssel wurde als wünschenswerth bezeichnet die Zwillinge nach Geschlecht und Ehelichkeit in den einzelnen Monaten zusammenzustellen. Auf dem Kongress in St. Petersburg wurde als vortheilhaft bezeichnet das Geschlecht und die Zahl der Mehrlingskinder anzugeben mit der Unterscheidung ob lebend-, oder todtgeboren, ob in oder ausser der Ehe geboren und das Alter der Mutter zur Zeit der Geburt hinzuzufügen. Ferner wurde als wünschenswerth hingestellt in den Geburtsregistern anzugeben die Anzahl der Jahre, wie lange die Mutter verheirathet ist, die Anzahl der Kinder, welche sie geboren hat und zwar mit Einschluss der Todtgeborenen und mit Unterscheidung der Mehrgeburten, in den Ländern mit gemischter Bevölkerung auch die Nationalität der Mutter mit aufzuzeichnen.

3. Die Veröffentlichungen über Mehrgeburten und Mehrgeborene in den amtlichen Quellenwerken [5]).

Wie aus den zur Benutzung vorgelegenen Quellenwerken hervorgeht, werden mit Ausnahme von England in allen Staaten mit einigermaassen entwickelter Statistik über die Bewegung der Bevölkerung die Mehrgeburten oder die Mehrgeborenen oder auch die Mehrgeburten und Mehrgeborenen in den bezüglichen Veröffentlichungen berücksichtigt. Am weitesten zurückreichend sind diese Veröffentlichungen in Schweden, wo für

1) Z. B. in Leipzig 1692 vgl. 6. Heft der Mittheilungen des statist. Bureaus der Stadt Leipzig von G. F. Knapp S. VII.

2) Zeitschrift des Kgl. Preussischen statistischen Bur. 11. Jahrg. 1871 S. 247 ff.

3) Compte-rendu général des travaux du congrès international de statistique en ses sessions en 1853 à 1869. Publié par P. de Séménow. St. Pétersbourg 1872 p. 39.

4) Congrès international de statistique à St. Pétersbourg, VIII session 1872, deuxième partie. p. 176.

5) Die bezügl. Quellenwerke, welche zur Benutzung vorlagen, finden sich am Schluss zusammengestellt.

die einzelnen Landestheile die Zahl der Zwillings-, Drillings- und Vierlingsgeburten seit 1751 fast fortlaufend vorliegt.

Die Veröffentlichungen über Mehrgeburten aus diesem Jahrhundert hatten in den einzelnen Ländern und Landestheilen folgende Ausdehnung. Die dem Namen des Staates bezw. der Provinz oder Stadt beigefügte Zahl stellt den Zeitraum dar, für welchen diese Angaben vorhanden sind. Vor jeder dieser Angabe des Zeitraums ist eine 18 zu suppliren. Die mit a versehenen Angaben sind nach Gebietstheilen, die mit b versehenen nach Stadt- und Landgemeinden, die mit c versehenen nach Monaten veröffentlicht.

A. Die Mehrgeburten.

1. Ueberhaupt: Bayern 25—35 a, Hessen 31—62 a, Oldenburg 61—70 c, Anhalt 61—74 a, Bremen 26—72.

2. Nach Vielfachheit (d. h. Zwillings-, Drillings- etc. Geburt): Preussen 26—49, Prov. Hannover 53—65, Bayern 35—62 a, Sachsen 31—70 a.b, Hessen 66—73 a, Mecklenburg-Schwerin 63—72, S. Weimar 35—64, S. Altenburg 46—64, S. Coburg-Gotha 37—64, Hamburg 21—75 (70—75 a.b.c), Lübeck 46—70; Norwegen 51—70 a.b, Belgien 41—66, Niederlande 50—64, Spanien 67—68 a.

3. Nach Vielfachheit und geschlechtlicher Kombination: Preussen 52 I, 59—72 a.b, Sachsen 31—70 a, z. Th. auch b, Hamburg 61—69 a.b; Frankreich 66—72 a, Italien 68—73 a, Schweiz 67—71 a.b.

4. Die Mehrgeburten überhaupt nach Ehelichkeit: Oldenburg 55—70 a.b.

5. Nach Vielfachheit und Ehelichkeit: Braunschweig 56—72 a.b, Hamburg 61—69; Dänemark 55—69 a.b.c.

6. Nach Vielfachheit, Ehelichkeit und geschlechtlicher Kombination: Stadt Leipzig 70—74, Baden 57—63, Lübeck 66—70 a.

7. Nach Vielfachheit, Ueberleben[1]) und geschlechtlicher Kombination: Oldenburg 55—10 a.

8. Nach Vielfachheit, Ueberleben und Ehelichkeit: Stadt Leipzig 70—74.

9. Nach Vielfachheit, Ueberleben, Ehelichkeit und geschlechtlicher Kombination: Hessen 63—65 a.b.

B. Die Mehrgeborenen.

1. Nach Geschlecht: Anhalt 61—74 a.b; Belgien 51—60 a.c.

2. Nach Vielfachheit und Geschlecht: Baden 64—72.

3. Ueberhaupt nach Ehelichkeit und Geschlecht: Belgien 41—50 a.c.

4. Nach Vielfachheit, Ehelichkeit und Geschlecht: Baden 57—63; Niederlande 60—71 a.b.c.

5. Nach Vielfachheit, Ueberleben und Geschlecht: Schweden 51—73 a.b, Norwegen 66—68, Frankreich 66—72 a.

6. Ueberhaupt nach Ueberleben, Ehelichkeit und Geschlecht: Belgien 61—66 b, Niederlande 60—71 a.b.c.

1) D. i. die Unterscheidung ob lebend- oder todtgeboren.

7. Nach Vielfachheit, Ueberleben, Ehelichkeit und geschlechtlicher Kombination: Oesterreich 51—73 z. Th. a.

Weitere Angaben finden sich für Hessen nach Zahl der wievielten Geburt der Mutter mit Unterscheidung nach Ehelichkeit, Geschlecht, Landestheilen, Stadt- und Landgemeinden auf die Jahre 1863—65. Für die Stadt Berlin nach Konfession in den Jahren 1867, 1871—1873. Für München sind die Mehrgeburten nach Geschlecht und Ehelichkeit in den einzelnen Monaten des I. Semesters 1875 mitgetheilt.

4. Das Verhältniss der Mehrgeburten zu den Geburten.

Süssmilch[1]) fand, dass die Zwillingsgeburten gewisse Verhältnisse haben und berechnet auf 60 bis 70 Getaufte eine Zwillingsgeburt. Die Möglichkeit der Zwillingsgeburt hängt nach ihm von den Kräften der Mutter ab. Moser[2]) liegt ein grösseres Material zu seinen Berechnungen des Verhältnisses der Zwillinge zu den Geborenen vor und zwar aus 6 Staaten und 7 Städten. Seine Resultate stellen sich für die einzelnen Staaten und Städte auffällig verschieden heraus. Vollständigeres und zuverlässigeres Material hat zuerst J. G. Hoffmann[3]) für das Kgr. Preussen auf die Jahre 1826—37 nach der Vielfachheit der Mehrgeburten unterschieden nach Geschlecht zusammenstellen lassen. Aus der geringen zeitlichen und örtlichen Verschiedenheit der Häufigkeit von Mehrgeburten schliesst Hoffmann, dass die Mehrgeburten von veränderlichen äusseren Ursachen wenig abhängig sind. Nach V. A. Riecke[4]) liegt in der Häufigkeit der Mehrgeburten ein auffallendes Merkmal grösserer oder geringerer Reproduktionskraft der Völker. E. Engel[5]) schliesst aus dem Material für Sachsen (1834—50), dass bei der Frage der Mehrgeburten soziale Zustände fast ganz ausser dem Spiele bleiben, dagegen die physischen Einwirkungen in den Vordergrund treten. Nach ihm lassen die numerischen Werthe der Zwillingsgeburten in keiner Weise positive Folgerungen zu, dagegen liege in ihnen der negative Beweis, dass sie mit der Fruchtbarkeit der Bevölkerung in keinem unwandelbaren Zusammenhang stehen. Ein ziemlich umfangreiches Material hat Wappäus[6]) zusammengestellt. Unter 19·698·322 Entbindungen waren nach ihm $98{,}83\ ^0/_0$ Einzelgeburten und $1{,}17\ ^0/_0$ Mehrgeburten, auf eine Niederkunft kamen $1{,}0118$ Kinder. Wappäus hebt die grosse Gleichmässigkeit des Verhältnisses der Mehrgeburten hervor und schliesst, dass das Klima wenig oder gar keinen Einfluss auf dieses Verhältniss ausübe.

1) J. Peter Süssmilch: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen. 4. Ausg. Berlin 1775. Theil I, S. 51, 195.

2) Ludw. Moser: Die Gesetze der Lebensdauer. Berlin 1839. S. 217.

3) Die Bevölkerung des preussischen Staats. In staatswirthschaftlicher, gewerblicher und sittlicher Beziehung dargestellt. Berlin 1839. S. 47.

4) Ueber den Menschen und die Entwickelung seiner Fähigkeiten oder Versuch einer Physik der Gesellschaft von A. Quetelet. Deutsche Ausgabe von Dr. V. A. Riecke. Stuttgart 1838. S. 49

5) Statistische Mittheilungen aus dem Kgr. Sachsen herausg. vom statistischen Bureau des Ministerium des Innern. Dresden 1852. S. 48, 49.

6) Wappäus: Allgemeine Bevölkerungsstatistik. I. Theil. Leipzig 1859. S. 158.

Nach amtlichen Quellen sind folgende positive Zahlen zusammengestellt und die relativen berechnet worden:

Staat bezw. Provinz	Sa. der Jahre	Die Geburten	Die Mehrgeburten	$^0/_0$
Prov. Preussen . . .	$18\frac{59}{73}$	1·952148	25637	1,313
„ Brandenburg . .	„	1·504452	19688	1,309
„ Pommern . . .	„	839517	10667	1,271
„ Posen	„	1·021013	12408	1,215
„ Schlesien . . .	„	2·171055	27131	1,250
„ Sachsen	„	1·185861	16025	1,351
„ Westfalen . . .	„	947437	11067	1,168
„ Rheinland . . .	„	1·929971	22965	1,190
„ Hohenzollern . .	„	37251	564	1,514
Sa. dieser 9 Provinzen	„	11·588705	146152	1,261
Kgr. Sachsen	$18\frac{56}{70}$	1·421213	18269	1,285
Grossh. Hessen . . .	$18\frac{68}{73}$	343626	4453	1,296
„ Oldenburg . .	$18\frac{55}{70}$	152940	2223	1,454
Prov. Hannover . . .	$18\frac{53}{73}$	1·313073	16126	1,228
Braunschweig	$18\frac{53}{72}$	194625	2455	1,261
Hamburg	$18\frac{61}{74}$	144188	1791	1,242
Lübeck	$18\frac{46}{70}$	32452	384	1,183
Bremen	$18\frac{55}{74}$	76209	1421	1,865
Mecklenburg-Schwerin .	$18\frac{63}{72}$	182982	2857	1,561
S. Weimar	$18\frac{45}{64}$	176022	2290	1,301
S. Altenburg	$18\frac{46}{64}$	97277	1279	1,315
S. Coburg	$18\frac{45}{64}$	28665	375	1,308
S. Gotha	$18\frac{47}{64}$	64399	842	1,307
Bayern	$18\frac{44}{45}/\frac{61}{62}$	3·104055	54864	1,767
Württemberg	$18\frac{46}{56}$	645119	8343	1,293
Baden	$18\frac{57}{72}$	843070	10325	1,225
Schweden	$18\frac{51}{72}$	2·780909	39829	1,432
Norwegen	$18\frac{51}{70}$	1·041452	12718	1,221
Dänemark	$18\frac{55}{69}$	800687	11630	1,453
Oesterreich	$18\frac{60}{73}$	10·855821	125116	1,153
Italien	$18\frac{68}{73}$	5·703473	65572	1,150
Spanien	$18\frac{67}{68}$	1·193392	10235	0,858
Frankreich	$18\frac{66}{72}$	6·792612	66080	0,973
Niederlande	$18\frac{50}{69}$	2·381872	30943	1,299

Die Summe dieser Zahlenreihen umfasst 51·958·838 Geburten und 636572 oder 1,225 $^0/_0$ Mehrgeburten.

Bei Beurtheilung dieser relativen Zahlen ist die Aufzeichnungsweise der einzelnen Staaten und Landestheile zu beachten. Die niedrige Mehrgeburtenziffer in den preussischen Provinzen Rheinland und Westfalen, sowie zum Theil in Frankreich und wohl auch in Spanien lässt sich darauf

zurückführen, dass im Geltungsbereich des Code civil die Kinder, welche vor der Meldung beim Civilstandsbeamten sterben, häufig nicht zur Aufzeichnung gelangen. In Folge der geringeren Lebensfähigkeit der Mehrlingskinder bei der Geburt lässt sich in genannten Ländern auf ein geringes Defizit der Mehrgeburtenzahl schliessen, welches sich mit dem angenommenen Defizit der Einzelgeburten nicht ausgleicht.

Könnte man die obigen Verhältnisse der Geburten zu den Mehrgeburten unter einander vergleichen, so würde sich der Schluss ergeben, dass im nördlichen Europa die Häufigkeit der Mehrgeburten grösser ist als im südlichen.

So lange die Physiologen keine bestimmten Angaben über die Entstehung der Mehrgeburten machen und so lange kein reichhaltiges Material über die Frequenz der Geburten und Mehrgeburten nach Vermögens-, Verbrauchs- und Berufsklassen sowie nach Altersklassen der Eltern vorhanden ist, wird man sich den obigen Hypothesen nicht ohne Weiteres anschliessen können.

Ueber die Bedeutung der Mehrgeburten für die sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse kann wohl nur eine Ansicht zutreffend sein, die nämlich, dass die Mehrgeburten ausserhalb des Bereichs naturgemässer Fortpflanzung liegen, dass sie in der Entwickelungs-, Geburts- und zum Theil auch in der Säuchungsperiode von der Mutter ausserordentliche Kräfte fordern, welche sie häufig gar nicht besitzt und dadurch ihr Untergang beschleunigt wird. Dass Pflege und Ernährung der Mehrlingskinder seitens der Mutter sehr häufig zu wünschen übrig lassen, kann man annehmen.

5. Die Vielfachheit der Mehrgeburten.

Die statistischen Quellenwerke berichten von Zwillings-, Drillings- und Vierlingsgeburten. Fünflingsgeburten gehören zu naturhistorischen Merkwürdigkeiten, deren Möglichkeit angezweifelt werden darf. J. G. Hoffmann macht Mittheilung von einer Fünflingsgeburt, welche in einem sächsischen Dorfe (in Alt-Mitweida bei Rochlitz im August 1838) vorgekommen sein soll[1]). Die Häufigkeit der Mehrgeburten nach ihrer Vielfachheit ist schon früher verschiedentlich ermittelt worden. Wappäus berechnet auf 10 Millionen Geborene: 227597 Zwillingskinder, 8948 Drillinge, 118 Vierlinge und 3 Fünflinge[2]). Engel's Ansicht geht dahin, dass die Mehrgeburten, je vielfacher sie werden, nur Ausnahmen von der Regel sind, deren Konstanz in dem Grade geringer wird, als die Vielfachheit wächst[3]).

Die Einzelangaben der folgenden Zusammenstellung beziehen sich mit Ausnahme der für Bremen auf sämmtliche Geburtsfälle desselben Zeitraums, welche in der auf der vorhergehenden Seite gegebenen Uebersicht enthalten sind.

---

1) Vgl. oben die Note S. 8 des vorigen Abschnitts.
2) Vgl. oben die Note S. 6 „ „ „
3) Vgl. oben die Note S. 5 „ „ „

Staat bezw. Provinz	Zwillings-	Drillings-	Vierlings-	Unter 1000 Geburten Zwillings-	Drillings-	Vierlings-
	geburten			geburten		
Prov. Preussen . . .	25317	318	2	12,97	0,163	0,0100
„ Brandenburg . .	19465	220	3	12,94	0,146	0,0020
„ Pommern . . .	10547	118	2	12,56	0,141	0,0024
„ Posen	12254	152	2	12,00	0,149	0,0020
„ Schlesien . . .	26825	303	3	12,36	0,140	0,0014
„ Sachsen . . .	15869	154	2	13,38	0,130	0,0017
„ Westfalen . . .	10929	135	3	11,54	0,142	0,0032
„ Rheinland . . .	22665	296	4	11,74	0,153	0,0021
„ Hohenzollern . .	556	8	—	14,93	0,215	—
Sa. dieser 9 Provinzen	144427	1704	21	12,46	0,147	0,0018
Kgr. Sachsen	18107	159	3	12,74	0,112	0,0021
Grossh. Hessen . . .	4397	54	2	12,80	0,157	0,0058
„ Oldenburg . .	2199	24	—	14,38	0,157	—
Prov. Hannover . . .	15919	204	3	12,12	0,155	0,0023
Braunschweig . . .	2430	25	—	12,49	0,128	—
Hamburg	1770	21	—	12,28	0,146	—
Lübeck	379	5	—	11,68	0,154	—
Mecklenburg-Schwerin .	2830	27	—	15,47	0,148	—
S. Weimar	2272	18	—	12,91	0,102	—
S. Altenburg	1269	10	—	13,05	0,103	—
S. Coburg	372	3	—	12,98	0,105	—
S. Gotha	833	9	—	12,93	0,140	—
Bayern	53896	968	—	17,36	0,312	—
Württemberg	8258	78	7	12,80	0,121	0,0109
Baden	10212	112	1	12,11	0,133	0,0012
Schweden	39274	549	6	14,12	0,197	0,0022
Norwegen	12550	168	—	12,05	0,161	—
Dänemark	11498	130	2	14,36	0,162	0,0025
Oesterreich	123340	1745	31	11,36	0,161	0,0029
Italien	64688	878	6	11,34	0,154	0,0011
Spanien	10088	146	1	8,45	0,122	0,0009
Frankreich	65403	677	—	9,73	0,100	—
Niederlande	30536	396	11	12,82	0,166	0,0046

Aus der Summe vorstehender Zahlen, welche 626947 Zwillings-, 8110 Drillings- und 94 Vierlingsgeburten enthält, berechnen sich auf 1000 Geburten überhaupt 12,08 Zwillings-, 0,156 Drillings- und 0,0018 Vierlingsgeburten im Durchschnitt.

6. Die Bewegung der Mehrgeburtenziffer.

Nicht für alle Staaten und Landestheile können im Folgenden die Verhältnisse berechnet werden. Einige Beispiele mögen genügen:

Staat, bezw. Provinz	Im Durchschnitt der Jahre	Geburten	Mehr-geburten	%
Königreich Preussen alten Best.	1860/64	741712	9268	1,250
" " "	1865/69	780792	9921	1,271
" " "	1870/74	825530	10394	1,259
Königreich Sachsen	1845/49	75607	947	1,253
" "	1850/54	80579	1033	1,282
" "	1855/59	83639	1087	1,300
" "	1860/64	93625	1228	1,302
" "	1865/69	101420	1263	1,245
Grossherzogthum Oldenburg . .	1855/59	9026	138	1,529
" " . .	1860/64	9437	142	1,505
" " . .	1865/69	10087	139	1,378
Provinz Hannover	1855/59	60304	742	1,230
" "	1860/64	62731	760	1,212
" "	1865/69	64512	789	1,223
Herzogthum Braunschweig . .	1855/59	9043	120	1,327
" " . .	1860/64	9582	123	1,284
" " . .	1865/69	10317	127	1,231
Königreich Norwegen	1851/55	48307	602	1,246
" "	1856/60	53131	663	1,247
" "	1861/65	54046	672	1,243
" "	1866/70	52801	607	1,150

In Preussen, Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Norwegen zeigt sich ein nicht unerheblicher Rückgang der Mehrgeburtenziffer im letzten Quiennium. Für einige Staaten ist diese Mehrgeburtenziffer auf die einzelnen Jahre berechnet worden. Die divergirenden Verhältnisse liegen:

in den Jahren	für	das Maximum				das Minimum			
1860/74	Preussen alt. Best.	i. J.	1864	mit	1,31	i. J.	1871	mit	1,21
1841/70	Sachsen	"	1859	"	1,40	"	1869	"	1,17
1855/70	Oldenburg	"	1862	"	1,74	"	1865	"	1,28
1853/78	Prov. Hannover	"	1873	"	1,34	"	1866	"	1,11
1861/74	Hamburg	"	1869	"	1,61	"	1865	"	0,79
1853/73	Braunschweig	"	1871	"	1,57	"	1854	"	0,91

Nachstehende Zahlen verdeutlichen, dass die Häufigkeit der Mehrgeburten in gewissem Verhältniss zur Frequenz der Geburten steht. Aus den nach den Resultaten der Volksaufnahmen mittelst der Regeln der Zinseszins-Rechnung für die einzelnen Jahre, aus welchen eine Bevölkerungsaufnahme nicht vorliegt, berechnete durchschnittliche Volkszahl er-

geben sich nach den absoluten Zahlen auf vorstehender Seite folgende Verhältnisse:

Staat bezw. Provinz	Im Durchschnitt der Jahre	Auf 10000 Einwohner kommen	
		Geburten	Mehrgeburten
Königreich Preussen alten Best. . .	18$\frac{60}{64}$	395,7	4,944
" " " . .	18$\frac{65}{69}$	396,7	5,041
" " " . .	18$\frac{70}{74}$	403,8	5,084
Königreich Sachsen	18$\frac{45}{49}$	411,1	5,149
" "	18$\frac{50}{54}$	411,5	5,275
" "	18$\frac{55}{59}$	400,6	5,206
" "	18$\frac{60}{64}$	417,0	5,469
" "	18$\frac{65}{69}$	420,2	5,233
Grossherzogthum Oldenburg	18$\frac{55}{59}$	310,4	4,746
" "	18$\frac{60}{64}$	316,8	4,767
" "	18$\frac{65}{69}$	332,6	4,584
Provinz Hannover	18$\frac{55}{59}$	329,1	4,049
" "	18$\frac{60}{64}$	332,3	4,026
" "	18$\frac{65}{69}$	333,0	4,072
Herzogthum Braunschweig	18$\frac{55}{59}$	333,3	4,423
" "	18$\frac{60}{64}$	338,5	4,346
" "	18$\frac{65}{69}$	346,0	4,258
Königreich Norwegen	18$\frac{51}{55}$	324,0	4,038
" "	18$\frac{56}{60}$	341,0	4,256
" "	18$\frac{61}{65}$	325,9	4,052
" "	18$\frac{66}{70}$	305,6	3,514

Die gleichartige Bewegung der Geburten und Mehrgeburten nach mehrjährigen Perioden stellt sich zumeist auch in den einzelnen Jahren heraus. Recht auffällig erweist sich dieses Verhältniss für das Kgr. Preussen alten Bestandes; innerhalb der Jahre 1860 bis 74 erreicht die Geburten- und Mehrgeburtenziffer zur Volkszahl das Minimum 1871, das Maximum 1874.

Alle angeführten Beispiele aus Deutschland erweisen von Periode zu Periode zunehmende relative Zahlen der Geburten und Mehrgeburten, wogegen für Norwegen im letztgenannten Dezennium wesentliche Abnahme derselben sich ergibt.

7. Das Wachsthum der Mehrgeburtenziffer.

Obgleich das Material nicht weit zurückreichend ist und die Angaben für die einzelnen Staaten sich nicht auf gleiche Zeiträume erstrecken, so lässt sich doch aus den meisten Verhältnissen auf eine geringe Zunahme der Mehrgeburten schliessen. Für Oesterreich und Oldenburg stellt sich eine geringe Abnahme heraus.

Staat bezw. Provinz	Summa der Jahre	Geburten	Mehr-geburten	%	Summa der Jahre	Geburten	Mehr-geburten	%
Königr. Preussen alten Best.	18$\frac{60}{66}$	5270920	66521	1,262	18$\frac{67}{73}$	5582925	70728	1,267
Königreich Sachsen . .	18$\frac{41}{55}$	1133941	14392	1,269	18$\frac{56}{70}$	1428223	18269	1,279
Grossherz. Oldenburg . .	18$\frac{55}{62}$	72784	1114	1,531	18$\frac{63}{70}$	80156	1109	1,384
Provinz Hannover . . .	18$\frac{54}{63}$	607149	7406	1,220	18$\frac{64}{73}$	647440	8037	1,241
Braunschweig	18$\frac{58}{62}$	90818	1126	1,240	18$\frac{63}{72}$	103807	1329	1,280
Hamburg	18$\frac{61}{67}$	60059	621	1,034	18$\frac{68}{74}$	84129	1170	1,391
Baden	18$\frac{57}{64}$	392444	4698	1,197	18$\frac{55}{72}$	450626	5627	1,249
Niederlande	18$\frac{50}{59}$	1119016	14092	1,259	18$\frac{60}{69}$	1262856	16851	1,334
Oesterreich	18$\frac{60}{66}$	5265074	61171	1,162	18$\frac{67}{73}$	5590747	63945	1,144
Schweden	18$\frac{51}{61}$	1345265	19248	1,430	18$\frac{62}{72}$	1435644	20586	1,434

Nach einigen früheren Angaben ergibt sich für das Kgr. Preussen eine Mehrgeburtenziffer im Durchschnitt der Jahre 18$\frac{26}{37}$: 1,169 — 18$\frac{38}{49}$: 1,107; für Sachsen 18$\frac{31}{40}$: 1,304; für Oesterreich-Ungarn 18$\frac{53}{59}$: 1,221.

8. Die ehelichen und unehelichen Mehrgeburten.

Staat	Summa der Jahre	Die ehelichen			Die unehelichen		
		Geburten	darunter Mehr-geburten	%	Geburten	darunter Mehr-geburten	%
Oesterreich	18$\frac{60}{73}$	9348794	108949	1,165	1592785	16634	1,044
Dänemark	18$\frac{55}{69}$	712490	10348	1,452	88195	1282	1,454
Oldenburg	18$\frac{55}{70}$	144234	2079	1,441	8706	144	1,654
Hessen	18$\frac{63}{65}$	76249	996	1,306	15868	220	1,386
Braunschweig	13$\frac{58}{72}$	140764	1874	1,331	28035	308	1,098
Hamburg (excl. Bergedorf)	18$\frac{61}{69}$	71075	844	1,187	10154	88	0,867

Die Frequenz der ehelichen und unehelichen Mehrgeburten zeigt wenig Unterschiede. In einigen Staaten wird die eheliche Mehrgeburtenziffer von der unehelichen übertroffen. Wollte man sich einen gewagten Schluss aus vorstehender Uebersicht erlauben, so würde derselbe auf eine grössere eheliche Mehrgeburtenziffer hinauslaufen.

9. Die Mehrgeburten in Stadt- und Landgemeinden.

Nach dem Material für Württemberg aus den Jahren 18$\frac{46}{56}$ fand v. Sick [1]), dass in den grösseren Städten das Verhältniss der Mehrgeburten kleiner sei als in den übrigen Gemeinden. Diese von Sick erkannte Thatsache findet hinreichende Bestätigung durch nachstehende Verhältnisszahlen:

1) Württembergische Jahrbücher. Herausg v. königl. statist.-topograph. Bureau. Jahrg. 1856, 2. Heft.

Staat	Summa der Jahre	In Städten			In Landgemeinden		
		Geburten	Mehr-geburten	°/₀	Geburten	Mehr-geburten	°/₀
Preussen alten Best. .	$18\frac{65}{67}$	699425	8790	$1,_{256}$	1626299	21228	$1,_{305}$
„ neuen Best.	$18\frac{68}{72}$	1460407	18126	$1,_{241}$	3206227	40894	$1,_{275}$
Sachsen	$19\frac{47}{49}$	78685	976	$1,_{240}$	146638	1796	$1,_{266}$
„	$18\frac{66}{70}$	197033	2301	$1,_{167}$	318041	3983	$1,_{252}$
Hessen	$18\frac{63}{65}$	30718	295	$0,_{960}$	61499	821	$1,_{334}$
Oldenburg	$18\frac{65}{70}$	11454	136	$1,_{187}$	49173	688	$1,_{399}$
Dänemark	$18\frac{55}{69}$	187898	2499	$1,_{330}$	612789	9121	$1,_{488}$
Norwegen	$18\frac{51}{70}$	171914	1992	$1,_{159}$	869507	10726	$1,_{234}$

Dänemark weist die grösste Mehrgeburtenziffer sowohl in den Städten als Landgemeinden auf. In Hessen divergirt die Mehrgeburtenziffer der Stadt- und Landgemeinden am stärksten mit $0,_{374}$, in Sachsen während des früheren Zeitraumes von $18\frac{47}{49}$ am geringsten mit $0,_{026}$.

Aus den Verhältnisszahlen, welche sich für die 33 grossen preussischen Städte in den Jahren $18\frac{65}{67}$ aus 252482 Geburten und 2974 oder $1,_{178}$ °/₀ Mehrgeburten, ferner aus den 48 grossen preussischen Städten in den Jahren $18\frac{68}{72}$ aus 576791 Geburten und 6742 oder $1,_{169}$ Mehrgeburten ergaben, erhellt, dass in den grossen Städten die Mehrgeburtenziffer geringer ist als in den kleinen Städten.

10. Der konfessionelle Einfluss auf die Mehrgeburtenziffer.

Nach dem Material der Stadt Berlin für das Jahr 1867 findet Schwabe[1]) eine ziemlich gleichmässige Betheiligung der Konfessionen an der Mehrgeburtenzahl. Von den 274 Mehrgeburten machten Prozente aller Geburten aus bei den Evangelischen $1,_{01}$ °/₀, bei den Katholiken $1,_{08}$ °/₀, bei den Juden $1,_{25}$ °/₀.

Für die drei Jahre 1871 bis 1873 sind auch die absoluten Zahlen der Geburten und Mehrgeburten in Berlin nach Konfession und geschlechtlicher Zusammensetzung vorhanden, dieselben ergeben zusammen:

Konfession	Geburten	Mehr-geburten	°/₀
Evangelische . . .	90054	1090	$1,_{210}$
Katholische . . .	4871	61	$1,_{252}$
Juden	3072	30	$0,_{977}$
Dissidenten	380	—	—
Ueberhaupt	98377	1181	$1,_{200}$

Eine grössere Häufigkeit der Zwillingskinder bei den Juden, wie sie Süssmilch zu begründen sucht, ist sonach gegenwärtig in Berlin nicht zu finden.

1) Berlin und seine Entwickelung. Städtisches Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik. 3. Jahrg., S. 167.

11. Die Mehrgeburten nach geschlechtlicher Kombination.

a) Die Zwillingsgeburten.

Moser [1]) suchte zuerst die geschlechtliche Kombination der Zwillingsgeburten mittelst der Regeln der Wahrscheinlichkeit zu berechnen und fand unter 1000 Zwillingsgeburten 264,8 männliche, 499,6 gemischte und 235,6 weibliche, ein Resultat, welches von den wirklichen Verhältnissen, welche er aus dem Material für Preussen (1825—31) fand, wesentlich abweicht. Auf Moser's Untersuchungen stützt sich Oesterlen [2]) mit Anführung der Resultate Ploss'.

Aus folgenden Verhältnissen geht hervor:

Staat	Summa der Jahre	Von den Zwillingsgeburten waren			%		
		2 männl.	2 weibl.	1 männl. 1 weibl.	2 männl.	2 weibl.	1 männl. 1 weibl.
Oesterreich-Ungarn . .	$18\frac{58}{59}$	37131	34555	43857	32,13	29,91	37,96
Oesterreich, Länder im Reichsrath	$18\frac{60}{73}$	40032	36855	46951	32,33	29,76	37,91
Preussen, alte Prov. .	$18\frac{59}{73}$	46548	43882	53997	32,23	30,38	37,39
Hessen	$18\frac{63}{65}$	376	389	437	31,28	32,36	36,36
Oldenburg	$18\frac{55}{70}$	682	642	875	31,01	29,20	39,79
Hamburg	$18\frac{61}{69}$	300	248	373	32,57	26,93	40,50
Baden	$18\frac{57}{63}$	1284	1154	1443	33,08	29,74	37,18
Italien	$18\frac{68}{73}$	21799	19848	23041	33,70	30,68	35,62
Frankreich	$18\frac{66}{72}$	21768	20949	22686	33,28	32,03	34,69

dass Zwillingsgeburten gemischten Geschlechts am häufigsten, die männlichen Geschlechts etwas häufiger als die weiblichen Geschlechts sind. Preussen und Oesterreich zeigen sehr ähnliche Verhältnisse. Die Verhältnisse in Oesterreich sind für beide Zeiträume fast gleich. Die nördlich gelegenen Staaten ergeben im Gegensatz zu den südlicheren Staaten, wo sich die geschlechtlichen Kombinationen einnander annähern, eine grössere Quote Zwillingsgeburten gemischten Geschlechts, eine geringere weiblichen Geschlechts. Die gleichgeschlechtlichen Zwillingsgeburten machen nach obiger Zusammenstellung im Durchschnitt 63,60 % aus, die mit verschiedenem Geschlecht 36,40 %.

Nachstehende Zahlen ergeben:

Staat	Bezeichnung	Summa der Jahre	Von den Zwillingsgeburten waren			%		
			2 männl.	2 weibl.	1 männl. 1 weibl.	2 männl.	2 weibl.	1 männl. 1 weibl.
Preussen alten Best.	Stadt	$18\frac{65}{67}$	2736	2688	3266	31,49	30,93	37,58
„ „ „	Land	„	6682	6467	7840	31,84	30,81	37,35
Preussen neuen Best.	Stadt	$18\frac{68}{72}$	5855	5496	6557	32,69	30,69	36,62
„ „ „	Land	„	13182	12050	15093	32,69	29,88	37,43
Sachsen	Stadt	$18\frac{66}{70}$	745	699	832	32,73	30,71	36,56
„	Land	„	1328	1181	1435	33,58	29,99	36,43

1) Ludw. Moser: Die Gesetze der Lebensdauer. Berlin 1839, S. 218.

2) Dr. Fr. Oesterlen: Handbuch der medizinischen Statistik. Tübingen 1865, S. 165.

dass Stadt und Land keinen unterscheidenden Einfluss auf die geschlechtliche Zusammensetzung der Zwillingsgeburten üben.

Auch die in oder ausser der Ehe hervorgebrachten Zwillingsgeburten unterscheiden sich nicht in ihrer geschlechtlichen Zusammensetzung, wie folgt:

Staat	Ehelichkeit	Summa der Jahre	Von den Zwillingsgeburten waren			%		
			2 m.	2 w.	1 m. 1 w.	2 m.	2 w.	1 m. 1 w.
Oesterreich-Ungarn .	Ehelich	18$\frac{58}{69}$	33760	31422	39898	32,13	29,90	37,97
" " .	Unehelich	"	3371	3133	3959	32,22	29,94	37,84
Oesterreich (Reichsr.)	Ehelich	18$\frac{70}{78}$	34746	40730	31949	32,34	29,75	37,91
" " .	Unehelich	"	5286	6221	4906	32,21	29,89	37,90
Hessen	Ehelich	18$\frac{63}{65}$	307	317	361	31,17	32,18	36,65
"	Unehelich	"	69	72	76	31,80	33,18	35,02
Baden	Ehelich	18$\frac{57}{68}$	1080	953	1214	33,26	29,35	37,39
"	Unehelich	"	204	201	229	32,18	31,70	36,12

b) Die Drillingsgeburten.

Staat	Summa der Jahre	Von den Drillingsgeburten waren				%			
		3 m.	3 w.	2 m. 1 w.	2 w. 1 m.	3 m.	3 w.	2 m. 1 w.	2 w. 1 m.
Preussen alten Best.	18$\frac{59}{73}$	424	413	469	398	24,88	24,24	27,52	23,36
Oesterreich . .	18$\frac{70}{78}$	451	422	470	402	25,85	24,18	26,93	23.04
Italien	18$\frac{68}{73}$	213	223	248	194	24,26	25,40	28,25	22.09

Vorherrschend sind unter den Drillingsgeburten die, welche sich aus zwei männlichen und einer weiblichen Frucht zusammensetzen. Wenig unterscheiden sich nach Häufigkeit die aus 3 männlichen von den aus 3 weiblichen Früchten bestehenden Drillingsgeburten. Seltener als die genannten Zusammensetzungen sind die, welche aus 2 weiblichen und einer männlichen Frucht bestehen. Nach den Summen aller genannten Drillingsgeburten waren 49,60 % gleichgeschlechtlich und 50,40 % gemischten Geschlechts.

12. Die Geschlechtsunterschiede bei einfachen und bei Mehrgeburten.

Ein Knabenüberschuss bei den einfachen und Mehrgeburten resultirt aus allen bekannten Untersuchungen. Einen grösseren Knabenüberschuss bei den Mehrgeburten im Verhältniss zum Knabenüberschuss bei einfachen Geburten finden Moser und Weinlig[1]), einen geringeren Riecke[2]), Hoffmann, Becker[3]). Oesterlen hält diesen Unterschied für nicht sehr abweichend.

1) Zeitschrift des Kgl. Sächsischen statist. Bur. 11. Jahrg. 1865, S. 186 ff.

2) Ueber den Menschen und die Entwickelung seiner Fähigkeit von A. Quetelet. Deutsch u. mit Erweiterungen von Dr. V. A. Riecke. Stuttgart 1838, S. 53.

3) Statist. Nachrichten über das Grossh. Oldenburg. 11. Heft, S. 209 ff.

Staat	Summa der Jahre	Aus einfachen Geburten Kinder		Auf 100 Mädchen Knaben	Aus Mehrgeburten Kinder		Auf 100 Mädchen Knaben
		männl.	weibl.		männl.	weibl.	
Preussen alten Best.	18$\frac{26}{49}$	6792850	6414721	105,89	156448	148691	105,22
„ „ „	18$\frac{60}{73}$	5515309	5201287	106,03	140806	135276	104,08
Oesterreich, Reichsrath	18$\frac{60}{73}$	5528560	5287438	104,56	129708	123182	105.30
Baden	18$\frac{67}{72}$	427960	404785	105,73	10553	10211	103,35
Frankreich . . .	18$\frac{66}{72}$	3457559	3269205	105,76	67149	65456	102,59
Italien	18$\frac{68}{73}$	2908295	2729606	106,55	67987	64047	106,15

Die vorstehenden Zahlen ergeben für die genannten Staaten mit Ausnahme von Oesterreich einen geringeren Knabenüberschuss bei Mehrgeburten als bei einfachen Geburten. Der Knabenüberschuss der einfachen und der Mehrgeburten stellt sich verschieden heraus in Frankreich, wenig abweichend in Italien. Die Differenz des Knabenüberschusses in den Jahren 18$\frac{26}{49}$ und 18$\frac{60}{73}$ für Preussen lässt sich wohl auf die in neuerer Zeit genauere Aufzeichnung und Bearbeitung des Geburten-Materials zurückführen.

Nachstehende Angaben für das Kgr. Preussen alten Bestandes zeigen die Schwankungen des Knabenüberschusses in den einzelnen Jahren 1859—74 bei den einfachen und Mehrgeburten.

	Auf 100 Mädchen Knaben unter einfachen Geburten	Auf 100 Mädchen Knaben unter mehrfachen Geburten		Auf 100 Mädchen Knaben unter einfachen Geburten	Auf 100 Mädchen Knaben unter mehrfachen Geburten
1859	105,84	103,9	1867	105,90	102,4
1860	105,76	104,4	1868	106,29	102,7
1861	105,80	107,6	1869	106,45	105,7
1862	106,28	107,6	1870	105,76	105,0
1863	105,96	104,1	1871	106,98	107,2
1864	105,78	103,6	1872	106,19	104,9
1865	106,32	102,3	1873	106,15	101,3
1866	105,87	100,9	1874	106,62	101,6
Im Durchschnitt	105,95	104,1	Im Durchschnitt	106,18	103,7

Die Schwankungen des Knabenüberschusses bei einfachen Geburten sind weit geringer (zwischen 105,76 und 106,98) als bei Mehrgeburten (zwischen 100,9 und 107,6) in den genannten Jahren. Ein Zusammenhang in den Schwankungszahlen des Knabenüberschusses bei einfachen und bei Mehrgeburten lässt sich nicht ersehen. Aus einem Vergleich der Durchschnittsergebnisse für die beiden achtjährigen Zeiträume geht hervor, dass der Knabenüberschuss bei den einfachen Geburten sich etwas erhöht, bei den Mehrgeburten sich verringert hat.

Die Geschlechtsdifferenz bei den Zwillings- und Drillingskindern weicht in den einzelnen Staaten sehr von einander ab:

Staat	Summa der Jahre	Aus Zwillingsgeburten Kinder		Auf 100 Mädchen Knaben	Aus Drillingsgeburten Kinder		Auf 100 Mädchen Knaben
		männl.	weibl.		männl.	weibl.	
Preussen alten Best.	$18\frac{26}{49}$	153723	146205	105,14	2652	2415	109,81
" " "	$18\frac{60}{73}$	138325	132903	104,07	2481	2373	104,55
Oldenburg . . .	$18\frac{55}{70}$	2239	2159	103,71	31	41	75,61
Baden	$18\frac{57}{72}$	10391	10033	103,57	158	178	88,76
Oesterreich . . .	$18\frac{60}{73}$	127015	120661	105,26	2695	2540	106,10
Frankreich . . .	$18\frac{66}{72}$	66153	64423	102,68	996	1033	96,42
Italien	$18\frac{68}{73}$	66639	62737	106,22	1329	1305	101,84

Da die Zwillingsgeburten den wesentlichsten Bestandtheil der Mehrgeburten bilden, so ist es natürlich, dass die Geschlechtsdifferenz der Zwillingskinder und der Mehrlingskinder überhaupt wenig von einander abweicht. Anders verhält es sich mit den Drillingskindern, deren Knabenüberschuss in Preussen für beide Perioden und in Oesterreich grösser, in den übrigen genannten Staaten geringer ist als bei den Zwillingskindern. Je grösser die Zahl der Beobachtungsfälle und je grösser die Beobachtungsperiode, desto mehr nähern sich die Quoten des Knabenüberschusses der Zwillings- und Drillingskinder.

Nach dem Material für das Kgr. Sachsen berechnet Th. Petermann [1]) auf 100 Mädchen bei den Zwillingskindern in den Jahren $18\frac{36}{45}$: 105,58 — $18\frac{46}{55}$: 107,49 — $18\frac{56}{65}$: 109,05 Knaben, und findet, dass der Knabenüberschuss von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sich erhöht hat. Für das Kgr. Preussen alten Bestandes berechnen sich bei den Zwillingskindern auf 100 Mädchen im Durchschnitt der Jahre $18\frac{59}{68}$: 104,08 — $18\frac{69}{74}$: 103,77 Knaben. Die für Sachsen gefundenen Resultate finden sonach keine Bestätigung; je grösser ein Staat und je grösser seine Bevölkerung ist, desto mehr werden die Geschlechtsdifferenzen einzelner Landestheile unter den Geborenen und unter den Lebenden ausgeglichen.

13. Die Mehrgeburten nach dem Ueberleben.

a) Die Zwillingsgeburten.

Aus folgender Uebersicht erhellt, wie viele von den Zwillingsgeburten nur lebende, lebende und todte und nur todte Kinder ergeben haben:

Staat bezw. Stadt	In den Jahren	Von den Zwillingsgeburten waren			%		
		beide lebend	1 lebend, 1 todt	beide todt	beide lebend	1 lebend, 1 todt	beide todt
Grossh. Hessen . .	$18\frac{63}{65}$	934	200	68	77,7	16,6	5[illegible]
" Oldenburg .	$18\frac{55}{70}$	1799	294	106	81,8	13,4	[illegible]
Stadt Leipzig . .	$18\frac{70}{74}$	210	24	21	82,4	9,4	[illegible]

1) Zeitschr. des Kgl. Sächs. stat. Bur. 14. Jahrg. 1868, S. 162.

› Abweichung der relativen Zahlen für Hessen, Oldenburg und lässt sich zum Theil auf die verschiedene Ausdehnung des Materials ihren. — Wie sich aus dem für den gleichen Zeitraum 18$\frac{63}{65}$ vor- ›n Materiale des Grossh. Hessen ergibt, sind die Verhältnisse nach ›d Land wenig verschieden:

In	Von den Zwillingsgeburten waren			%		
	beide lebend	1 lebend, 1 todt	beide todt	beide lebend	1 lebend, 1 todt	beide todt
›inden	310	63	21	78,7	16,0	5,3
›inden	624	137	47	77,2	16,9	5,9

ι grösserer Unterschied stellt sich zu Ungunsten der unehelichen ›sgeburten heraus, bei welchen im Verhältniss weit weniger lebend- ɘ sich finden als bei den ehelichen.

Staat w. Stadt	Summa der Jahre	Bezeichnung	Von den Zwillingsgeburten waren			%		
			beide lebend	1 lebend, 1 todt	beide todt	beide lebend	1 lebend, 1 todt	beide todt
Iessen . .	18$\frac{63}{65}$	Ehelich	773	165	47	78,5	16,7	4,8
„ . .	„	Unehelich	161	35	21	74,2	16,1	9,7
pzig . . .	18$\frac{70}{74}$	Ehelich	181	19	17	83,4	8,8	7,8
„ . . .	„	Unehelich	29	5	4	76,3	13,2	10,5

› geschlechtliche Kombination äussert einen nicht unwesentlichen auf das Ueberleben der Mehrgeborenen:

Staat	Summa der Jahre	Geschlecht	Von den Zwillingsgeburten waren			%		
			beide lebend	1 lebend, 1 todt	beide todt	beide lebend	1 lebend, 1 todt	beide todt
Iessen . .	18$\frac{63}{65}$	2 männl.	268	76	32	71,3	20,2	8,5
„ . .	„	2 weibl.	320	53	16	82,3	13,6	4,1
„ . .	„	gemischt	346	71	20	79,2	16,2	4,6
›ldenburg .	18$\frac{55}{70}$	2 männl.	544	95	43	79,8	13,9	6,3
„ .	„	2 weibl.	729	119	27	83,3	13,6	3,1
„ .	„	gemischt	526	80	36	81,9	12,5	5,6

llingsgeburten mit nur weiblichen Kindern erweisen die grösste, nur männlichen Kindern die geringste Leblichkeit bei der Geburt.

b) Die Drillingsgeburten.

gende absolute Zahlen sind nur zur Vervollständigung des Materials rt:

Staat	Summa der Jahre	Von den Drillingsgeburten waren			
		3 lebend	2 lebend, 1 todt	1 lebend, 2 todt	3 todt
Grossherzogthum Oldenburg .	$18\frac{55}{70}$	16	6	1	1
„ Hessen . .	$18\frac{61}{65}$	9	1	2	2

14. Die Mehrgeburten in den einzelnen Monaten.

Folgende Angaben enthalten für Dänemark die Summe der Geburten und Mehrgeburten in den Monaten der Jahre 1855—69 mit Unterscheidung nach Stadt- und Landgemeinden und nach Ehelichkeit, für das Grossh. Oldenburg auf die Jahre 1861—70, für Hamburg und Gebiet auf die Jahre 1871—74. Die in der Spalte „Bezeichnung" befindlichen Buchstaben bedeuten: a = die Geburten überhaupt, b = die Mehrgeburten, c = Prozentverhältniss der Mehrgeburten zu den Geburten desselben Monats.

Staat		Bezeichnung	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	Dezember
Dänemark	In Städten	a.	16808	15567	17001	15832	15808	15000	15042	15394	15559	15438	14960	15492
		b	215	201	241	261	232	184	203	184	201	198	186	193
		c.	1,280	1,291	1,42	1,65	1,47	1,23	1,35	1,20	1,292	1,283	1,24	1,25
	Landgemeinden	a.	52441	50302	57737	55386	53810	49857	48299	49031	52302	50297	46728	46569
		b.	757	749	944	893	814	775	683	677	737	740	693	669
		c.	1,44	1,489	1,64	1,61	1,51	1,55	1,41	1,38	1,409	1,47	1,48	1,437
	Eheliche	a.	61063	58904	66880	63301	61719	57090	56196	58290	60804	58718	54820	54707
		b.	872	863	1048	1000	934	854	795	769	832	835	780	766
		c.	1,43	1,47	1,57	1,58	1,51	1,50	1,415	1,32	1,37	1,422	1,423	1,40
	Uneheliche	a.	8181	6966	7858	7917	7899	7767	7145	6135	7087	7017	6869	7354
		b.	100	87	137	154	112	105	91	92	106	103	99	96
		c.	1,22	1,25	1,74	1,95	1,42	1,35	1,27	1,50	1,49	1,47	1,44	1,31
	Ueberhaupt	a.	69244	65869	74738	71218	69618	64857	63341	64425	67861	65735	61688	62061
		b.	972	950	1185	1154	1046	959	886	861	938	938	879	862
		c.	1,404	1,44	1,59	1,62	1,50	1,48	1,399	1,34	1,38	1,43	1,42	1,39
Oldenburg	Ueberhaupt	a.	8965	8701	9516	8534	8095	7024	7232	7522	8423	8240	7995	8309
		b.	124	121	142	121	119	122	120	95	125	110	90	117
		c.	1,38	1,39	1,49	1,41	1,47	1,73	1,66	1,26	1,49	1,33	1,12	1,40
Hamburg	Ueberhaupt	a.	5313	5123	5747	5440	5364	5121	5367	5552	5743	5498	5310	5576
		b.	78	64	74	73	71	72	66	75	77	87	83	74
		c.	1,47	1,25	1,29	1,342	1,32	1,41	1,23	1,35	1,341	1,58	1,56	1,33

)ie monatlichen Schwankungen der Mehrgeburtenziffer überhaupt sind .nemark, Oldenburg und Hamburg verschieden. Die Abweichungs-en fallen:

	das Maximum in	mit	das Minimum in	mit	Differenz
Dänemark	April	1,62	August	1,34	0,28
Oldenburg	Juni	1,73	November	1,12	0,61
Hamburg	Oktober	1,58	Juli	1,23	0,35

nark mit der grössten Zahl von Beobachtungsfällen ergibt bei einer :hen Mehrgeburtenziffer von 1,45 die geringsten monatlichen Schwan-n. Aus den weiteren Angaben über Dänemark ergeben sich die ·echenden Schwankungszahlen der Mehrgeburtenziffer:

	das Maximum in	mit	das Minimum in	mit	Differenz
In Städten	April	1,65	August	1,20	0,45
„ Landgemeinden	März	1,64	„	1,38	0,26
Bei Ehelichen	April	1,58	„	1,32	0,26
„ Unehelichen	„	1,95	Januar	1,22	0,73

relativen Zahlen der Mehrgeburten in den Städten, Landgemeinden ınter den Ehelichen erweisen eine sehr ähnliche monatliche Be-g. Die Abweichungen der unehelichen Mehrgeburten lassen sich .e geringe Zahl der Fälle zurückführen, weniger als konstante Er-ung hinstellen.

'm zu sehen, ob die Wechselwirkung der Geburtenfrequenz und der eburten, wie sie sich oben für grössere Zeiträume herausgestellt hat, n den einzelnen Monaten sich dokumentirt, sind im Folgenden nach ıitgetheilten Material für Dänemark auf die Jahre 1855—69 nach tion aller Monate auf 31 Tage die Prozente aus der Jahressumme .net:

im	Geburten	Mehrgeburten
Januar	8,51	8,22
Februar	8,67	8,61
März	9,18	10,02
April	9,04	10,08
Mai	8,55	8,83
Juni	8,23	8,38
Juli	7,78	7,49
August	7,91	7,28
September	8,61	8,19
Oktober	8,07	7,93
November	7,83	7,68
Dezember	7,62	7,29

ch sich kein Parallelismus beider Zahlenreihen herausstellt, so ist der innige Zusammenhang der Mehrgeburten- mit der Geburten-ınz in den einzelnen Monaten nicht zu verkennen.

15) Das Alter der Eltern und sein Einfluss auf Häufigkeit und Geschlecht der Mehrgeburten.

Nach dem Material von Entbindungsinstituten haben verschiedene Aerzte die Häufigkeit der Zwillingsgeburten nach dem Alter der Mütter untersucht. So fand Collins [1]) unter 16385 im Lying-Hospital zu Dublin Entbundenen als mittleres Alter 27, unter 240 Zwillingsmüttern 29 Jahre. Reuss [2]) berechnet aus den in der Würzburger Gebärklinik von 1805 bis 1872 stattgehabten 14271 einfachen und 210 Zwillings-Geburten ein mittleres Alter der Zwillingsmütter von 29 Jahren. Wohlbewusst, dass zur Beurtheilung der bezüglichen Frage Anstaltstabellen nicht maassgebend sein können, stellte Göhlert [3]) aus der Landbevölkerung 2000 Ehen mit nahezu 12000 Kindern zusammen, unter denen 138 Zwillingsgeburten waren, und fand, dass Zwillingsgeburten zahlreicher in der zweiten Hälfte des ehelichen Lebens sind als in der ersten. Duncan [4]) betrachtete die Zahl der legitimen Geburten in Edinburg und Glasgow im Jahre 1855 und zeigt, dass das mittlere Alter von 16301 Müttern 29 Jahre, das von 198 Zwillingsmüttern 31 Jahre war. Er schliesst daraus, dass eine Frau mit dem Alter und mit der Abnahme der Fruchtbarkeit um so geneigter wird Zwillinge zu gebären, dass für eine Frau die Wahrscheinlichkeit der Zwillingsschwangerschaft um so grösser ist, je älter sie sich verheirathet.

Für die freie und Hansestadt Hamburg konnten nach dem auf Individualkarten übertragenen Material für die 5 Jahre $18\frac{70}{74}$ ohne Schwierigkeit die Mehrgeburten nach dem Alter ihrer Mütter zusammengestellt werden [5]). Verglichen mit der bezügl. Volkszahl von 1871 ergeben sich:

In den Altersklassen	Die verheiratheten weiblichen Personen am 1. Dezember 1871	Die Mütter der ehelichen Mehrgeburten von 1870—74	Von 10000 weibl. Personen der nebenstehenden Spalte wurden im Durchschnitt der Jahre 1870—74 von Mehrgeburten entbunden
bis 20 Jahren	276	4	3,62
von 21—25 „	3955	101	5,06
„ 26—30 „	9083	201	4,40
„ 31—35 „	9601	256	5,31
„ 36—40 „	8592	179	4,19
„ 41—45 „	6451	50	1,55
Unbekannt . . .	—	14	—

1) Mitgetheilt von Math. Duncan im Edinb. med. Journ. Vgl. Schmidt's Jahrbücher der in- u. ausländischen Gesammt-Medizin Bd. 128, S. 56 ff.

2) Zur Lehre von den Zwillingen von Dr. P. Reuss. Vgl. Archiv für Gynäkologie, herausg. von Credé u. Spiegelberg. 4. Bd. Berl. 1872, S. 120 ff.

3) Zur Statistik der Zwillinge, in der Oesterr. Zeitschr. für Heilkunde No. 52. Vgl. Jahresbericht über die Leistungen u. Fortschritte in der gesammten Medizin, herausg. v. R. Virchow u. A. Hirsch, 2. Bd. 1868, S. 614.

4) Vgl. die ebengenannte Note 1.

5) Mit Wissen des Vorstandes des statist. Bur. der Steuerdeputation J. C. F. Nessmann aus dem Urmaterial zusammengestellt.

Die absolut und relativ grösste Zahl der ehelichen Mehrgeburten wurde von Müttern im Alter von 31 bis 35 Jahren hervorgebracht. Da alle Geburten nach dem Alter der Mütter nicht zusammengestellt sind, so lässt sich nicht beurtheilen, ob die Mehrgeburtenfrequenz mit der Geburtenfrequenz überhaupt nach Altersklassen der Mütter steigt und fällt.

Obgleich die Fälle nur sehr gering an Zahl sind, so ergeben sie doch, dass die unehelichen Mütter gleich den ehelichen in der Altersklasse von 31 bis 35 Jahren der Mehrgeburt am meisten zugeneigt sind. Im Hamburgischen Staate wurden gezählt:

In den Altersklassen	Unverheirathete weibliche Personen am 1. Dezember 1871	Uneheliche Mütter von Mehrgeburten in den Jahren 1870 bis 1874	Von 10000 weibl. Personen der nebenstehenden Spalte wurden im Durchschnitt der Jahre 1870—74 von Mehrgeburten entbunden
von 16—20 Jahren	15758	5	0,06
„ 21—25 „	15011	20	0,27
„ 26—30 „	9070	18	0,33
„ 31—35 „	4321	30	1,39
„ 36—40 „	3115	9	0,64
„ 41—45 „	2635	7	0,38
Unbekannt . . .	—	3	—

Aus einer Zusammenstellung der ehelichen Zwillingsgeburten im Hamburgischen Staate in den fünf Jahren 1870—74 nach fünfjährigen Altersklassen der Eltern ist folgende Uebersicht zusammengestellt:

Eheliche Zwillingsgeburten	Männer älter als ihre Frauen	Männer jünger als ihre Frauen	Männer in gleicher Altersklasse als ihre Frauen	Männer älter als ihre Frauen	Männer jünger als ihre Frauen	Männer in gleicher Altersklasse als ihre Frauen
				%	%	%
Beide männlichen Geschlechts	166	31	74	37,30	32,29	30,70
„ weiblichen „	133	32	56	29,89	33,33	23,24
Männl. und weibl. „	146	33	111	32,81	34,38	46,06
Zusammen	445	96	241	100	100	100

Es erhellt, dass Männer mit jüngeren Frauen mehr männliche als weibliche Zwillingsgeburten erhalten, dass bei gleichaltrigen Ehepaaren die Zwillingsgeburten gemischten Geschlechts vorherrschend sind.

Aus folgenden Berechnungen ergibt sich:

Für Stadt und Gebiet Hamburg	Männer älter	Männer jünger	Männer in gleicher Altersklasse
	als ihre Frauen		
Nach dem Volkszählungsresultate von 1871 Ehepaare	19557	5486	27006
Im Durchschnitt 18$\frac{70}{74}$ eheliche Zwillingsgeburten	63	11	81
Auf 1000 Ehepaare Zwillingsgeburten . .	3,24	1,93	3,01

dass aus Ehen, wo die Männer älter sind und in gleicher Altersklasse mit ihren Frauen stehen, eine relativ grössere Zahl Zwillingsgeburten hervorgeht, als aus Ehen, wo die Männer jünger als ihre Frauen sind.

Duncan sucht die Zunahme der Zwillingsschwangerschaften mit dem Alter der Mutter nicht auf das Alter an sich, sondern auf die Häufigkeit der Wiederholung der Schwangerschaften zurückzuführen, indem er sich auf die Behauptung von Ch. Braun, Späth und Hugenberger stützt, dass Mehrgebärende öfter als Erstgebärende mit Zwillingen schwanger sind. Nach A. Hegar steigt die Neigung zu Zwillingsgeburten mit dem Lebensalter und mit der Wiederholung der Schwangerschaft. Aus den Mittheilungen von Brittain u. A. erhellt, dass einzelne Frauen zu Zwillingsschwangerschaften besonders beanlagt sind.

Die Resultate des vorhandenen Materials über die Häufigkeit der todtgeborenen Zwillingskinder bei den Erst- und Mehrgebärenden sind bereits an einer anderen Stelle mitgetheilt [1]).

16. Die Lage der Zwillingskinder bei der Geburt.

Von den 1798 Zwillingspaaren, auf welchen Kleinwächters [2]) Berechnungen basiren, hatten bei 89,90 % beide Früchte Längenlagen, bei 9,63 % eine Frucht Längen-, die andere Querlage und bei 0,33 % beide Querlage. Die entsprechenden Zahlen, welche Reuss [3]) nach 210 in der Würzburger Gebärklinik von 1805 bis 1872 vorgekommenen Zwillingsgeburten findet, sind 87,20 — 12,31 — 0,49 %. Unter den Längenlagen prävaliren die Schädellagen, bei Kleinwächter betrugen sie 69,58 %, bei Reuss 61,33 % aller Zwillingsgeburten.

Im Hamburgischen Staate wurden in den drei Jahren 1872 bis 1874 geboren:

---

1) Vgl. Abschnitt 5 der Statistik der Todtgeborenen, von M. Neefe in diesen Jahrbüchern, Bd. 23 u. 24.

2) Die Lehre von den Zwillingen, von L. Kleinwächter. Prag 1871. Vgl. 3. Bd. des Archiv für Gynäkologie von Credé u. Spiegelberg S. 319 ff.

3) Vgl. a. a. O.

Bezeichnung der Geburtsstellungen	Ueberhaupt Geborene	%	Bei Zwillingsgeburten			
			Erstgeborene	%	Zweitgeborene	%
Kopflage . . .	38985	92,86	419	74,16	323	57,17
Gesichtslage . .	280	0,67	3	0,53	6	1,06
Beckenendlage .	1485	3,54	121	21,42	205	36,28
Querlage . . .	353	0,84	10	1,77	20	3,54
Ohne Angabe .	878	2,09	12	2,12	11	1,95
Ueberhaupt	41981	100	565	100	565	100

Bei Zwillingsgeborenen kommen sonach häufig anomale Lagen vor. Unter den Zwillingsgeborenen erweisen die Zweitgeborenen weit ungünstigere Stellungen zur Geburt als die Erstgeborenen.

Von den 565 Zwillingsgeburten hatten 321 oder 56,81 % gleiche Geburtslage. In folgender Uebersicht sind die 565 Zwillingsgeburten nach ihrer gegenseitigen Stellung zur Geburt zusammengestellt.

	Bezeichnung der Geburtsstellungen	Erstgeborenes				
		I. Kopflage	II. Gesichtslage	III. Beckenendlage	IV. Querlage	V. Ohne Angabe
Zweitgeborenes	I. Kopflage . .	259	—	63	1	—
	II. Gesichtslage .	2	1	1	2	—
	III. Beckenendlage	147	2	49	4	3
	IV. Querlage . .	11	—	6	3	—
	V. Ohne Angabe	—	—	2	—	9
	Ueberhaupt	565				
		Oder Prozent:				
Zweitgeborenes	I. Kopflage . .	45,84	—	11,15	0,18	—
	II. Gesichtslage .	0,35	0,18	0,18	0,35	—
	III. Beckenendlage	26,02	0,35	8,67	0,71	0,53
	IV. Querlage . .	1,95	—	1,06	0,53	—
	V. Ohne Angabe	—	—	0,35	—	1,60

17. Die zeitigen und vorzeitigen Zwillingsgeburten.

Genaue Bestimmungen über die Begriffe reife und unreife, zeitige und vorzeitige, lebensfähige Geburt sind wohl vorhanden, aber bisher wenig und ungleichmässig angewendet worden. Daher erklären sich wohl auch die von einander abweichenden Verhältnisszahlen der reifen zu den unreifen Geburten, welche sich nach dem Material geburtshilflicher Kliniken herausstellen.

Unter den 185 von Späth[1]) klinisch behandelten Zwillingsgeburten befanden sich 176 lebendgeborene Paare, von letzteren waren 62 vollkommen reif, 6 Paare waren nicht lebensfähig, 108 nicht reif aber lebensfähig. Die von Reuss zusammengestellten 210 Zwillingsgeburten ergeben 51 vorzeitige Geburten.

Für Hamburg und Gebiet ergeben sich in den zwei Jahren 1872 und 1873:

In Hamburg 1872 u. 73	Zeitig-geboren	%	Vorzeitig-geboren	%
Geborene überhaupt .	26016	95,48	1233	4,52
Zwillingskinder . . .	592	78,51	162	21,49

Zwillingsgeburten haben sonach eine weit geringere Möglichkeit bis zur Reife entwickelt zu werden als einfache Geburten. Mehr als der 5. Theil der genannten Zwillingsgeburten ist unreif geboren. Zwillingsgeburten, wo das eine Kind reif, das andere unreif geboren wurde, sind in den Jahren 1872 und 1873 in Hamburg nicht vorgekommen.

Die geschlechtliche Zusammensetzung der Zwillingsgeburt scheint einen wesentlichen Einfluss auf das Reifen der Früchte zu üben.

In Hamburg wurden 1872 u. 73 gezählt:	Ueberhaupt Zwillingskinder	darunter unreif geboren	%
Beide männlichen Geschlechts . .	220	56	25,46
„ weiblichen „ . .	212	36	16,98
Männlichen u. weiblichen Geschlechts	322	70	21,74

Die Zwillingsgeburten männlichen und die gemischten Geschlechts erweisen sich häufiger unreif als die, wo die Geburt aus zwei weiblichen Früchten besteht.

In Hamburg 1872 u. 73	Ueberhaupt Zwillingskinder	darunter unreif geboren	%
Eheliche	680	146	21,47
Uneheliche	74	16	21,62

Bei den ehelichen und unehelichen Zwillingsgeburten scheint sich kein abweichendes Verhältniss in Bezug auf die Reife der Kinder herauszustellen.

1) Studien über Zwillinge von Späth, vgl. Monatschrift für Geburtskunde u. Frauenkrankheiten von Credé, Martin, v. Ritgen, v. Siebold, 16. Bd., Berl. 1869, S. 309 ff.

18. Die Zeitdifferenz zwischen Erst- und Zweitgeborenen bei Zwillingsgeburten.

Collins und Hugenberger finden als Mittel ½ Stunde, Siebold ¼ Stunde, Winckel ½ bis 1½ Stunde [1]). Reuss berechnet aus 74 natürlichen Geburten und Kleinwächter aus 262 Zwillingsgeburten mit natürlichem und operativem Verlauf:

Die Pause betrug	Nach Kleinwächter %	Nach Reuss %
Bis 1 Stunde	87,41	79
Von 1—6 Stunden	9,92	15
Ueber 6 „	2,67	6

In Summe der fünf Jahre von 1870 bis 1874 betrug die Zeitdifferenz bei den Zwillingsgeburten im Hamburgischen Staate:

Zeitdifferenz zwischen der Erst- und Zweitgeburt	Zwillingsgeburten			Ueberhaupt %
	mit gleichem Geschlecht	mit ungleichem Geschlecht	überhaupt	
Gleichzeitig	93	69	162	18,24
Von 1—14 Minuten . . .	71	40	111	12,50
„ 15—29 „ . . .	132	73	205	23,09
„ 30—59 „ . . .	126	68	194	21,85
Von 1—2 Stunden	64	55	119	13,40
Ueber 2—4 Stunden	41	26	67	7,54
„ 4—8 „	11	11	22	2,48
„ 8—16 „	4	3	7	0,79
„ 1—2 Tage	1	—	1	0,11
Ueberhaupt	543	345	888	100

Im Verlaufe von einer Stunde wurden sonach geboren unter den Zwillingsgeburten mit gleichem Geschlecht 77,71 % mit ungleichem Geschlecht 72,46 %, überhaupt 75,68 %. Diese Resultate kommen den von Reuss gefundenen sehr nahe. Mehr als die Geschlechtskombination wird wohl die Lage der Kinder auf die Grösse der Zeitdifferenz bei der Geburt wirken.

19. Ueber Gewicht und Grösse der Mehrlingskinder.

Die Behauptung, wie sie Dugès aufstellte [2]), dass Zwillinge zusammen meist das Gewicht eines einzelnen ausgetragenen Kindes haben, ist längst

1) Vgl. bei Reuss a. a. O.

2) Revue médicale 1826, vgl. bei Riecke „Ueber den Menschen" von Quetelet. Stuttg. 1838, S. 49.

durch die Thatsache widerlegt, dass das Durchschnittsgewicht zwar geringer, aber nicht um die Hälfte niedriger ist, als bei einfachen Kindern.

C. Hecker findet nach genauen Wägungen von 114 Zwillingskindern ein mittleres Gewicht beider Kinder von 9,37 Pfd.[1]). Nach L. Kleinwächters[2]) Berechnungen aus 61 Zwillingsgeburten stellt sich das Durchschnittsgewicht eines Paares auf 7 Pf. 45 Loth österr. Gewicht. Bei 83,61 % der genannten Zwillingsgeburten hatten die Kinder ziemliche Gewichtsgleichheit, bei 16,39 % derselben ungleiches Gewicht. P. Reuss[3]) fand aus 145 beobachteten Zwillingsgeburten, dass bei 85 = 58 % derselben das schwerere Kind, bei 60 = 42 % das leichtere Kind zuerst geboren wurde.

20. Ueber die Sterblichkeit der Mehrlingskinder und deren Mütter.

Bernoulli[4]) spricht aus, jedoch ohne Thatsachen anführen zu können, dass weit mehr Zwillinge bald nach der Geburt oder im ersten Lebensjahre sterben, als Kinder aus einfachen Geburten. Nach dem Material von Entbindungsanstalten haben verschiedene Aerzte die Sterblichkeit der Zwillinge untersucht und dieselbe bald nach der Geburt weit grösser als bei Einlingen gefunden. Reuss[5]) theilt mit, dass unter den in der Würzburger Gebärklinik von 1805 bis 1. März 1872 lebendgeborenen 377 Zwillingskindern in den ersten 8 Tagen nach der Geburt 61 oder 15 % derselben gestorben sind. Bei den ohne Kunsthilfe Geborenen betrug diese Sterblichkeitsquote 12 %, bei den operativ Entwickelten 44 %.

Inwieweit diese auf einseitigem und nicht weitgehendem Material basirenden Untersuchungen für eine ganze Bevölkerung zutreffen, lässt sich hier nicht untersuchen, da bevölkerungs-statistisches Material unbekannt ist, welches die gestorbenen Kinder darnach unterscheidet, ob sie aus ein- oder mehrfachen Geburten hervorgegangen sind.

Die bedeutendsten Unzuträglichkeiten, welche die Mehrgeburten zur Folge haben, erleiden, wie bereits oben hervorgehoben ist, die Mütter derselben. Die Folgen der Mehrgeburt zeigen sich, wenn nicht sofort bei der Entbindung, in den verschiedensten zeitlichen Entfernungen von derselben, und machen sich auf bisher zu wenig untersuchte Weise geltend. Nach Oesterlen[6]) ist die Sterblichkeit der Gebärenden bei Mehrgeburten grösser als bei Einzelgeburten; in Dublin starben bei 240 Zwillingsgeburten von der gleichen Zahl von Müttern 7 oder 2,91 %, bei 16174 Einzelgeburten aber nur 157 = 0,97 %.

In der freien und Hansestadt Hamburg wird seitens des Medizinal-Inspektorats seit einigen Jahren ein Verzeichniss über die Mütter geführt, welche in direkter Folge der Geburt gestorben sind. Nach diesem Ver-

1) Beobachtungen und Untersuchungen aus der Gebäranstalt zu München von Dr. C. Hecker u. Dr. C. Buhl, Lpz. 1861, vgl. Schmidt's Jahrbücher Bd. 126.

2) Vgl. a. a. O.

3) Vgl. a. a. O.

4) Handbuch der Populationistik, Ulm 1841, S. 137.

5) Vgl. a. a. O.

6) Handbuch der medizinischen Statistik von Dr. [illegible] Tübingen 1865, S. 666.

zeichniss lassen sich in den drei Jahren 1873 bis 1875 folgende Fälle summiren. Im Verhältniss zur entsprechenden Gesammtzahl der von einfachen Geburten Entbundenen, welche in Summe der drei Jahre 1873—75 : 42635 beträgt, sind 273 oder $6{,}_{40}$ % der Mütter in Folge einfacher Geburt — und im Verhältniss zur entsprechenden Gesammtzahl aller von Mehrgeburten Entbundenen, welche 583 betrug, sind 11 oder $18{,}_{87}$ % in Folge der Mehrgeburt gestorben. Sonach ist die Sterblichkeit der Mütter in Hamburg in Folge Mehrgeburten dreimal grösser als in Folge einfacher Geburten gewesen. M. Neefe.

Verzeichniss der benutzten Quellenwerke.

(Vergl. oben Abschnitt 3.)

I. Deutsches Reich.

1. **Preussen.** a) Die Bevölkerung des preuss. Staats. In staatswirthschaftlicher, gewerbl. u. sittl. Beziehung dargestellt von J. G. Hoffmann, Berlin 1839; b) Tabellen u. amtl. Nachrichten über den preuss. Staat für die Jahre 1849, 1852, 1858; c) Preussische Statistik (amtl. Quellenwerk) Bd. V, X, XVII, XXIX; d) Zeitschrift des Kgl. Preussischen statist. Bureaus, 15. Jahrg., Heft II.

1a. **Provinz Hannover.** a) Die Verhältnisse der Bevölkerung u. der Lebensdauer im Kgr. Hannover von Dr. Ad. Tellkampf, Hannover 1846; b) Zur Statistik des Kgr. Hannover, Heft 4, 5, 7, 9, 11; c) Zeitschrift des Kgl. statist. Bureaus in Hannover, Jahrg. 2 u. 3.

1b. **Berlin.** a) Berlin u. seine Entwickelung. Städtisches Jahrbuch für Volkswirthschaft u. Statistik, Jahrg. 2 bis 8.

1c. **Frankfurt a. M.** Statistische Mittheilungen über den Civilstand der Stadt Frankfurt a. M. in den Jahren 1853—74.

2. **Bayern.** a) Beiträge zur Statistik des Kgr. Bayern, Heft I, III; b) Die Bewegung der Bevölkerung im Kgr. Bayern in den 5 Jahren $18\frac{57}{58}$—$18\frac{61}{62}$ mit Rückblicken auf die 22 Jahre $18\frac{35}{36}$—$18\frac{56}{57}$.

2a. **München.** Die Geburten Münchens im I. Semester 1875.

3. **Sachsen.** a) Statistische Mittheilungen aus dem Kgr. Sachsen, Dresden 1852; b) Zeitschrift des statist. Bureaus des Kgl. Sächs. Ministerium des Innern, Jahrg. 6, 11, 12, 14—16, 18 und Supplementheft zum 17. Jahrg.

3a. **Leipzig.** Mittheilungen des statist. Bureaus der Stadt Leipzig, Heft 7—9.

4. **Württemberg.** Württembergische Jahrbücher für das Jahr 1856.

5. **Baden.** a) Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Grossh. Baden, 18. Heft; b) Statistisches Jahrbuch für das Grossh. Baden für die Jahre 1864—72.

6. **Hessen.** a) [illegible]iträge zur Statistik des Grossh. Hessen, 10. Bd.; b) Notizblatt des [illegible] für Erdkunde u. verwandte Wissenschaften zu Darmstadt für die [illegible]66—73.

[illegible]k [illegible]atskalender für das Grosshzth. Mecklenburg- [illegible] II. Thl.

8. S. Weimar, S. Altenburg, S. Cob.-Gotha. Statistik Thüringens, Bd. I, Jena 1867.

9. Oldenburg. Statistische Nachrichten über das Grossh. Oldenburg, Heft 9, 11, 13.

10. Braunschweig. Beiträge zur Statistik des Herzogth. Braunschweig, Heft I (1874).

11. Anhalt. Mittheilungen des Herzogl. Anhaltischen statist. Bur. No. 1, 10, 15, 17.

12. Hamburg. Statistik des Hamburg. Staats, Heft III, VI, VII.

13. Bremen. Jahrbuch für die amtliche Statistik des Bremischen Staats, 8, Jahrg., 2. Heft.

14. Lübeck. Statistik des Lübeckischen Staats, Heft II.

15. Elsass-Lothringen. Zeitschrift des Kgl. Preuss. statist. Bur. Jahrg. 1871, Heft I.

II. Dänemark.

Statistisk tabelvaerk. Tredie raekke, andet bind, tolvte bind, fem og tyvende bind.

III. Norwegen.

Norges officielle Statistik. Tabeller vedkommende folkemaengdens bevaegelse i aarene 1851—70 (1873).

IV. Schweden.

a) Bidrag till Sveriges officiela statistik. Befolkningsstatistik för åren 1866—73; b) Statistik tidskrift, för åren 1871, 1874, 1875.

V. Niederlande.

a) Statistische bescheiden voor het Koningrijk der Nederlanden, vijfde deel, derde stuk; b) Algemeene statistiek van Nederland, tweede deel, vijfde aflevering.

VI. Belgien.

a) Statistique générale de la Belgique. Exposé de la situation du royaume. Periode décennale de $18\frac{41}{50}$, $18\frac{51}{60}$; b) Documents statistiques. Tome XII (1868); c) Statistisches Gemälde des Kgr. Belgien von J. E. Horn (1853).

VII. Frankreich.

a) Statistique de la France, mouvement de la population pendant les années 1866—68; b) Statistique de la France, nouvelle série. Statistique annuelle, Tome I, II.

VIII. Italien.

Statistica del regno d'Italia. Popolazione movimento dello stato civile, Anno 1873.

IX. Spanien.

Memoria elevada al exemo. sr. presidente del consejo de ministros por la direction general de estadistica, Madrid 1870.

X. Oesterreich.

a) Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie. Zusammengestellt von der Direktion der administrativen Statistik, Bd. I—IV; b) Statistisches Jahrbuch, herausg. v. d. KK. statist. Central-Kommission, die Jahrgänge 1863—1875.

XI. Schweiz.

Schweizerische Statistik XXII. Geburten, Trauungen und Sterbefälle in der Schweiz in den Jahren 1867—71.

III.

Vierter Vereinstag des allgemeinen Verbandes der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in Oesterreich,

abgehalten am 24., 25. und 26. September 1876 in Smichow bei Prag.

Die Verhandlungen des IV. Verbandstages der deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in Oesterreich sind aus mehrfachen Gründen interessant. Es war zum ersten Male, dass der langgehegte Wunsch, die Verbandstage alljährlich an anderen Orten abzuhalten, realisirt wurde. Doppelt bedeutsam ist es, dass der Verband der deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften das erste Mal, wo er ausserhalb Wien tagte, gerade in Prag, der Hauptstadt jenes Landes, dessen Genossenschafter sich vom Verbande am meisten ferne hielten, zusammentrat. In unerfreulicher Weise stigmatisirt ist das Interesse, welches die Verhandlungen des IV. Vereinstages bieten, durch die traurige Möglichkeit, dass dieser Vereinstag der letzte gewesen sei. Endlich haben die Verhandlungen gerade für die Leser der „Jahrbücher" Interesse, weil die Raiffeisen'schen Darlehenskassen auf der Tagesordnung sich befanden.

Den ersten Gegenstand der Berathung bildete der Bericht des Genossenschafts-Anwaltes Dr. Hermann Ziller über die Thätigkeit des allgemeinen Verbandes und die Lage des österreichischen Genossenschaftswesens. Ziller konstatirt, dass nach den neuesten Erhebungen in Oesterreich 1724 Genossenschaften bestehen, und zwar 1147 Vorschussvereine, 415 Konsumvereine, 18 Rohstoff-Genossenschaften, 9 landwirthschaftliche Werkgenossenschaften, 4 Rohstoff- und Magazin-Genossenschaften, 3 Magazin-Genossenschaften, 116 Produktiv-Assoziationen, 10 Baugenossenschaften und 2 Versicherungs-Genossenschaften. Als ein Land, welches auf dem Genossenschaftsgebiete besonderen Eifer an den Tag legt, wird Galizien genannt, woselbst dermalen schon 94 Vorschussvereine bestehen.

Der Verband habe auf die Begründung von Schulsparkassen hingearbeitet, scheiterte aber mit seinen Bemühungen an dem Widerstande der Lehrer, welche, durch die ihnen zugemuthete Belastung veranlasst, sich gegen die Schulsparkassen aussprachen. Später wurde von den Lehrern auch die pädagogische Unrichtigkeit der Schulsparkassen behauptet.

Die Einbeziehung der deutschen Genossenschaften in Ungarn in den allgemeinen Verband wurde sistirt wegen der Unklarheit der dermaligen Lage. Schritte wegen der gesetzlichen Unzulässigkeit der beschränkten Haftung, wie sie im österreichischen Genossenschaftsgesetz fakultativ neben der unbeschränkten Solidarhaft gestattet ist, wurden nicht gethan, da einmal der Zeitpunkt als nicht opportun erkannt wurde und man anderseits nicht genug Erfahrungen über die Folgen der beschränkten Haftung in Oesterreich besitzt. Das Petitum der Genossenschaften, dass dieselben Waisengelder übernehmen dürfen, wurde nicht weiter verfolgt, da in jüngster Zeit der Justizminister den Auftrag gegeben hatte, dass die Waisengelder aus den Vorschussvereinen zurückgezo-

gen werden müssen, indem die Elocirung derselben in den Vorschussvereinen dermalen gesetzlich nicht zulässig sei.

Die Lage des Genossenschaftswesens in Oesterreich wird von dem Anwalte als eine nicht sehr günstige geschildert. Die Ursache hievon liege zunächst in der wirthschaftlichen Krisis, welche über Oesterreich hereingebrochen ist, anderseits aber auch in der Organisation der Genossenschaften selbst. Die Verluste, welche die Krisis verursachte, wären an sich nicht so bedeutend, um das Genossenschaftswesen in Oesterreich, speziell die Vorschussvereine, ernst zu gefährden. Die Lage wäre aber eine düstere deshalb, weil neben der wirthschaftlichen Kalamität und den damit verbundenen Auswüchsen innere Schwächen der Genossenschaften zu Tage traten. Der Zusammenbruch der Banken und die gesetzliche Regelung der Genossenschaften trafen auf denselben Zeitpunkt zusammen: auf das Jahr 1873. Naturgemäss wendete sich der Blick von den Assoziationen, welche bisher favorisirt wurden, auf die Genossenschaften. Es entstand ein genossenschaftliches Gründerthum, welchem wesentlich Vorschub geleistet wurde durch die Gestattung der beschränkten Haft.

Ausserdem würden aber auch genossenschaftliche Grundsätze verletzt. Die Ausdehnung des Geschäftskreises sei eine zu grosse, es werden für die Genossenschaften unpassende Geschäfte in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen, man sehe auf grosse Dividenden und jage nach Gewinn. Die Folgen zeigten sich auch bald. Eine nicht unbedeutende Zahl von Genossenschaften verfiel in Konkurs, so z. B. in Wien allein 14 Genossenschaften, andere wurden und werden nur mühselig von den „Verwaltungsräthen“ der Genossenschaften über Wasser erhalten.

Trotz dieser traurigen Aspekten hegen wir aber mit dem Anwalt die Zuversicht, dass das Zugrundegehen dieser Genossenschaften durchaus nicht einen Verfall des österreichischen Genossenschaftswesens bedeute, sondern sehen vielmehr hierin ein Zeichen der Gesundung.

Nach der allgemeinen Darlegung der genossenschaftlichen Verhältnisse und der Diskussion über den Verband gelangte man zur Berathung der einzelnen Anträge. Die Mehrzahl derselben rief eine allgemein interessante Debatte nicht hervor, obwohl einzelne Anträge von nicht geringer Wichtigkeit waren. Nur der Antrag, dass die Raiffeisen’schen Darlehenkassen verwerflich, hingegen die Schulze’schen Vorschussvereine für die Landbevölkerung völlig entsprechend seien, veranlasste eine bewegte Diskussion.

Der Antrag der Anwaltschaft: „der allgemeine Vereinstag wolle aussprechen, dass die Interessen einer jeden Genossenschaft die Bestellung eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organs erheische, welche mit den dem Aufsichtsrathe hinsichtlich der Kontrole gesetzlich zukommenden Funktionen betraut ist“, wurde einhellig angenommen. Bei kleinen Genossenschaften kann man die Kreirung eines Aufsichtsrathes selbstverständlich nicht verlangen, und muss ein anderes Organ, z. B. ein Revisor, die Rolle des Aufsichtsrathes übernehmen. Die Befugniss des Aufsichtsrathes, die Vorstandsmitglieder zu suspendiren, steht dann dem Revisor allerdings nicht zu.

Auch die folgenden Anträge wurden zum Beschlusse erhoben: „Der allgemeine Vereinstag wolle erklären, es sei ungesetzlich und zugleich der Sicherheit des Geschäftsbetriebes abträglich, wenn Aufsichtsraths-Mitgliedern das Recht der Firmazeichnung eingeräumt werde;“ — „der allgemeine Vereinstag spreche seine Ueberzeugung dahin aus, dass die Mitgliedschaft eines Vorschussvereines bei einem anderen nicht zu empfehlen sei, und zwar aus gesetzlichen Gründen wie aus geschäftlichen Bedenken.“

Der Antrag: „Der allgemeine Vereinstag möge beschliessen, dass den Vorschussvereinen die Gewährung von Kredit an Nichtmitglieder nicht zu empfehlen sei“, wurde mit Majorität angenommen, ohne dass eine werthvolle Debatte über diese prinzipiell und praktisch hochwichtige Frage zu verzeichnen wäre.

Den nächsten Gegenstand der Berathung bildeten die folgenden Anträge:

„Der allgemeine Vereinstag wolle aussprechen, dass Genossenschaften, welche zum grossen Theile im Interesse der ländlichen Gewerbetreibenden und Grundbesitzer errichtet wurden und welche ihre Wirksamkeit nicht auf eine bestimmte Ortschaft, sondern auf einen Bezirk oder Kreis ausdehnen, unter besonderer Rücksichtnahme auf den Bedarf für den Mobiliarkredit, auch Anlagekapitalien auf Annuitäten gewähren können.“

„Der allgemeine Vereinstag wolle beschliessen:

1) es sei der Einführung der Raiffeisen'schen Darlehenskassen in Oesterreich im Interesse der landwirthschaftlichen Bevölkerung der entschiedenste Widerstand entgegenzusetzen, dagegen
2) auf die Bildung landwirthschaftlicher Vorschussvereine nach dem bewährten Systeme von Schulze-Delitzsch mit allen Mitteln hinzuwirken.“

Ueber diese beiden Anträge entspann sich eine sehr lebhafte Debatte, welche sich aber, ohne den ersten Antrag zu berücksichtigen, ausschliesslich auf die Frage beschränkte, ob die Raiffeisen'schen Darlehenskassen in Oesterreich einzuführen seien, oder ob die Vorschussvereine nach dem Systeme von Schulze-Delitzsch zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Landwirthe genügen. Das Referat, welches dem Antrage vorausgeschickt wurde, trat mit schärfsten Ausdrücken, aber ohne erhebliche sachliche Gründe gegen die Raiffeisen'schen Darlehenskassen auf und für die Vorschussvereine von Schulze-Delitzsch ein, welche auch für die ländlichen Verhältnisse ausreichten, zumal wenn ihnen noch das Recht, Pfandbriefe zu emittiren, ertheilt würde.

Unterstützt wurden die Ausführungen des Referenten durch den Anwalt Dr. Ziller, welcher besonders den Mangel der Geschäftsantheile bei den Raiffeisen'schen Vereinen rügte und darin den entschiedensten Widerspruch zwischen Schulze-Delitzsch und Raiffeisen fand. Er warf dem Letzteren vor, Realkredit zwar in Aussicht zu stellen, aber ebenso wenig wie der Erstere wirklich gewähren zu können.

Gegen diese Ausführungen wendete sich der als Gast anwesende Professor an der Hochschule für Bodenkultur zu Wien, Dr. Gustav Marchet, der seit lange dem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zugewendet hat, sich durch persönliche Untersuchung der Verhältnisse am Rhein und in Oesterreich zu informiren suchte und auch im österreichischen

Ackerbau-Ministerium als Referent darüber fungirte. Er erklärte die Raiffeisen'schen Vereine für eine sozial-politisch sehr bedeutsame Erscheinung, welche jedenfalls äusserst wichtige Momente zur Beseitigung der Kreditnoth der Landwirthe enthalten, die zwar nicht unverändert in Oesterreich einzuführen seien, denen der Verbandstag sich aber nicht feindlich entgegenzustellen, sondern die er als einen Fortschritt auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens entgegenkommend zu begrüssen habe. Er erklärte die Schulze-Delitzsch'schen Vereine für nicht geeignet für die ländliche Bevölkerung und begründete die Behauptung mit Beispielen aus dem praktischen Leben, indem der Zinsfuss für den Landwirth bei ihnen zu hoch, und dieser Uebelstand werde durch die in ihnen trotz aller Mahnungen von Seiten der Centralstelle allgemein verbreitete Dividendenjagd herbeigeführt, die eben im Systeme liege. Es sei dann die Zahlungsfrist zu kurz bemessen. Eine Besserung sei erst zu erwarten, wenn neue Normen aufgestellt, namentlich den Dividenden Schranken gesetzt würden. Das von Schulze-Delitzsch 1873 im deutschen Reichsrathe erwirkte Gesetz hält er nicht für ausreichend, die Uebelstände zu beseitigen. Dagegen bezeichnete er die von Raiffeisen in den Vordergrund gestellte Idee, dass die Genossenschaften sich auf möglichst kleine Kreise und auf die ihnen naturgemässen Geschäfte beschränken, jede Spekulation aus ihrem Wirkungskreise ausscheiden, als eine im hohen Grade beachtenswerthe, welche von den Vorschussvereinen zu ihrem Schaden ignorirt werde. Redner verwies zum Belege für diese Behauptung auf die von dem Anwalte gegebene Schilderung des Genossenschaftswesens, in welcher Klage über den allzu grossen Geschäftsumfang und die Einbeziehung unnatürlicher Geschäfte von Seite der Genossenschaften geführt wurde, ausserdem auf manche Aeusserungen während der Verhandlungen des Verbandstages selbst, wo halb unbewusst einzelne Mitglieder darauf hinwiesen, dass der Umfang des von ihrem Vorschussvereine umfassten Gebietes zu gross sei.

Die vom Referenten ganz nebensächlich vorgebrachte Möglichkeit, den Schulze'schen Vorschussvereinen das Recht, Pfandbriefe zu emittiren, einzuräumen, sei wieder eine jener Ideen, welche man Raiffeisen verdanke. Es müsste angenommen werden, dass, nachdem die einzelnen Vereine dieses Emissionsrecht nicht erhalten können, vom Referenten an eine Centralisirung derselben gedacht worden sei, obwohl derselbe nicht einmal dies ausgesprochen habe. Die Verbände der Schulze'schen Vorschussvereine bedeuten etwas ganz anderes als die Centralvereine, welche Raiffeisen verlangt. Die letzteren sollen das materielle, Geld beschaffende Centrum der vereinigten Assoziationen bilden, während die Verbände der Schulze'schen Vorschussvereine mehr eine moralische Wirksamkeit haben, die Gesammtinteressen der Genossenschaften wahren, allerdings auch den Ueberschuss und Mangel an Kapital zwischen den einzelnen Vereinen ausgleichen. Gewiss liege für den Handwerker und Kleingewerbtreibenden das Bedürfniss nach dem Geld beschaffenden Centrum auch nicht in dem Maasse vor wie für den Landwirth, weil dem letzteren selbst für das Bedürfniss nach Betriebskapital der kurz befristete Kredit der Vorschussvereine nicht genüge, indem auch der Personalkredit oder richtiger Wirth-

schaftskredit des Landmannes mit einem dreimonatlichen Wechsel nicht befriedigt ist. Der Wirthschaftskredit des Landmannes erheische häufig ein 1—2—3 jährig befristetes Kapital; durch einen Vorschussverein könne ihm dies niemals beschafft werden. Daher müsse man, wie Raiffeisen unablässig behauptet, nach einem Centrum, welches die Kapitalien in entsprechender Weise aufzubringen vermöge, suchen.

In Folge dieser mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Ausführungen wurde folgender Antrag zum Beschluss erhoben:

„Der allgemeine Vereinstag wolle beschliessen, es seien die Anträge des schlesischen Realkredit-Vereines in Troppau und des landwirthschaftlichen Spar- und Vorschussvereines in Raaden dermalen abzulehnen, da diese Angelegenheit nicht spruchreif sei, und die Frage des landwirthschaftlichen Kredites auf die Tagesordnung des nächsten Verbandstages zu stellen."

Die hierauf zur Verhandlung kommenden Anträge bezogen sich sämmtlich auf Konsumvereine und wurden von dem Verbandstag zum Beschlusse erhoben. Sie lauten:

„Der allgemeine Vereinstag möge den Konsumvereinen des nördlichen Böhmens die Gründung eines Unterverbandes empfehlen, welcher für die verbündeten Vereine den gemeinsamen Waareneinkauf aus erster Hand einleite."

„In Erwägung:

a) dass zum Gedeihen der Konsumvereine eine genaue Kontrole unbedingt nothwendig erscheint,
b) dass letztere die möglichst genaue Normirung des den Verkäufern resp. Lagerhaltern zu gewährenden Mankos bei allen naturgemäss einem Abgange unterliegenden Verkaufsartikeln erheischt,
c) dass diese Normirungen nur auf Grund vielseitig gemachter Erfahrung möglichst zutreffend vorgenommen werden kann,

möge der allgemeine Vereinstag beschliessen: Die Anwaltschaft des allgemeinen Verbandes der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Oesterreich wird beauftragt, eine Enquête unter den im Verbande bestehenden Konsumvereinen über die von ihnen gemachten Erfahrungen betreffs des bei den einzelnen Verkaufsartikeln sich ergebenden Manko's, wo ein solches naturgemäss vorkommt, zu veranlassen, und darauf gestützt ein durchschnittliches den Verkäufern zustehendes Manko für die einzelnen Waaren zur diesbezüglichen Richtschnur für die Konsumvereine festzustellen."

„Der allgemeine Vereinstag wolle beschliessen:

1) die Anwaltschaft ist zu ersuchen, Berichte über die bedeutenderen Konsumtionsartikel hinsichtlich deren Marktlage durch die „Genossenschaft" zu veröffentlichen;
2) den Konsumvereinen ist zu empfehlen, dem Vorstande durch eine Bestimmung im Statute den Baareinkauf zur Pflicht zu machen und nur in dringenden Fällen eine Abweichung zuzulassen, welche jedoch durch den Aufsichtsrath zu genehmigen ist;
3) es ist in Vereinen, welche Verkäufer mit Kaution angestellt haben,

empfehlenswerth, das Waarenlager behufs aufmerksamer Behandlung und Pflege den Händen des Verkäufers anzuvertrauen."

Die Debatte hierüber war unwesentlich.

Den letzten Punkt der Tagesordnung bildete die Steuerfrage. Die sehr animirte Diskussion war voll von scharfen Angriffen gegen die österreichische Steuerpolitik, der man energisch entgegenzutreten beschloss, indem man sich über folgende Punkte einigte:

„In Anbetracht des Umstandes, dass die Genossenschaften, insbesondere jene Vorschuss- und Kreditvereine, deren Geschäftsthätigkeit sich grösstentheils auf Darlehen gegen Wechsel beschränkt, durch die unverhältnissmässig hohe Besteuerung zur Liquidation gezwungen werden, möge der allgemeine Vereinstag sämmtlichen Genossenschaften empfehlen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln bei dem demnächst zusammentretenden Reichsrathe und dem k. k. Finanz-Ministerium um rasche Abhülfe einzuschreiten und behufs gemeinsamen Vorgehens in dieser Angelegenheit ein Komité einzusetzen *)."

„Für den Fall, dass die Befreiung der Genossenschaften von der Einkommensteuer nicht zu erlangen ist, den ständigen Ausschuss zu bevollmächtigen, dahin zu wirken, dass diese Besteuerung im Allgemeinen nach der auf die Geschäftseinlagen oder Antheile vertheilten Dividende oder gewährten Verzinsung bemessen, und dass die Vertheilung einer 6prozentigen Dividende oder Verzinsung von der Entrichtung der Einkommensteuer frei bleibe."

„In Anbetracht des Umstandes, dass die Steuerbehörden die Einkommensteuer nach dem Bruttogewinn einer Genossenschaft berechnen, möge der allgemeine Verbandstag dahin wirken, dass bei dem k. k. Finanz-Ministerium um Abhülfe eingeschritten und die Bemessung der Einkommensteuer nach dem Reingewinne eingeführt werde."

„Der allgemeine Vereinstag möge aussprechen, dass das Verlangen der Steuerbehörden nach einer beglaubigten Abschrift des Rechnungsabschlusses und des Protokolles der Generalversammlung, welche den Abschluss genehmigt hat, den Genossenschaften eine neue Last auferlege, ohne für die Sicherheit des Steuerdienstes erforderlich zu sein."

Auf Grundlage eines speziellen Antrages wird noch ferner der Beschluss gefasst, der allgemeine Vereinstag spreche seine Ueberzeugung dahin aus, dass „die Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für Steuern ein dringendes Bedürfniss einer geregelten Verwaltung ist". Es wurde darauf hingewiesen, dass, während in Preussen z. B. eine einjährige Verjährungsfrist für Steuern besteht, in Oesterreich die Steuerpflicht nicht

---

*) Die österreichische Regierung hat in neuester Zeit im Reichsrathe einige Ergänzungen zu den demselben vorliegenden neuen Steuerentwürfen eingebracht. Einer dieser Entwürfe bezieht sich auf die Besteuerung von Aktiengesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen. Der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegen die von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Erwerbsunternehmungen, die Sparkassen, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften u. s. w. . . . . (§. 1.) Von der Besteuerung ausgenommen sind: Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dann wechselseitige Versicherungsanstalten, welche auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhen, nicht auf Gewinn berechnet sind und ihre Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken.

verjährt, selbst wenn die Finanzbehörde noch so lange Zeit hindurch die Steuern weder vorgeschrieben noch eingemahnt hat. Daraus ergebe sich aber die höchst bedenkliche Konsequenz, dass einer Genossenschaft oft plötzlich eine Steuer vorgeschrieben werde, an welche dieselbe gar nicht gedacht habe, für welche sie daher auch gar nicht vorbereitet sei, und dass dies nicht bloss für das laufende Geschäftsjahr und für ein oder zwei Jahre vorher geschehe, sondern dass die Steuer oft für viele Jahre, Dezennien sogar, von dem Zeitpunkte des Bestehens der Genossenschaft an, auferlegt werde. Dass hierdurch das ganze Gebahren der Genossenschaften auf das Empfindlichste gestört werde, sei klar.

Nachdem die Wiederwahl des gesammten Ausschusses des Genossenschaftsverbandes vollzogen war, wurden die Verhandlungen des Verbandstages geschlossen.

M.

Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

I. Die Schuldenreduktion in den deutschen Territorien nach dem dreissigjährigen Kriege.

Der sogenannte §. de indaganda des westfälischen Friedens (J. P. O. VIII. §. 5. M. IX. §. 66) bestimmt als Eine der Aufgaben des nächsten Reichstags die Feststellung eines Modus, wonach der durch den Krieg veranlassten Zerrüttung der allgemeinen Vermögensverhältnisse im Reich und namentlich der Belastung des Besitzes mit Schulden und aufgelaufenen Zinsen in geeigneter Weise abzuhelfen sei. Dem entsprechend enthält der Reichstagsabschied von 1654 (§§. 170—175) eine Reihe von Bestimmungen, worin theils durch Moratorien, theils durch eine allgemeine Reduktion der rückständigen Zinsen, der Noth der Verschuldeten zu steuern gesucht wird.

Es wird gewünscht eine eingehende Geschichte der Genesis und der Wirkungen dieses Reichsgesetzes. Für Erstere ist zurückzugehen sowohl auf die westfälischen Friedenstraktate, als auch auf die vor und neben diesen hergehenden partikularen Verhandlungen über die gleiche Angelegenheit auf den Landtagen einzelner Territorien. Die Behandlung, welche die Frage in der sich anschliessenden juristischen und publizistischen Literatur fand, ist zu erörtern. Es ist festzustellen, in welchen Theilen des Reichs das Gesetz von 1654 zur praktischen Ausführung gekommen ist. Die Modalität dieser Ausführung ist dann auf dem Boden eines einzelnen Territoriums im Detail aktenmässig darzulegen, und aus den hierbei sich ergebenden Materialien eine Gesammtansicht von den volks- und staatswirthschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Landschaft in der Zeit nach Beendigung des dreissigjährigen Krieges zu entwerfen.

II. Geschichte der Landstände in einem gegenwärtig der Preussischen Monarchie angehörigen Territorium.

Die Geschichte der Landstände in den Territorien, aus denen der gegenwärtige Bestand der Preussischen Monarchie hervorgegangen ist, bildet eine der wichtigsten Vorarbeiten für die Verfassungsgeschichte des Preussischen Staates.

Die vorstehende Aufgabe fordert für Eines dieser Territorien eine auf selbstständige Benutzung der Quellen und namentlich der landständischen Verhandlungen gestützte geschichtliche Entwickelung, bei der es vorzugsweise darauf ankommen wird, die Elemente, aus denen die Landstände entstanden sind, wie die Bedeutung derselben für die Rechts- und Ver-

fassungsbildung des betreffenden Territoriums darzulegen. Die Darstellung ist bis zu dem Zeitpunkte fortzuführen, wo die Wirksamkeit der alten landständischen Verfassung aufhört. Als solcher wird für die Preussischen Territorien im Allgemeinen der Beginn des 18. Jahrhunderts zu betrachten sein.

III. Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg 1470 bis 1486. Quellenmässig kritische Darstellung seines Lebens und Wirkens mit besonderer Beziehung auf seine reichsfürstliche Thätigkeit.

Es wird verlangt eine auf erschöpfender Benutzung des gedruckten Materials und ausreichendem archivalischem Studium beruhende methodisch-kritische Untersuchung. Nur so weit, als es zum Verständniss der kurfürstlichen Periode Albrechts erforderlich ist, braucht die frühere Lebenszeit herangezogen und aufgeklärt zu werden. Die reichsfürstliche Thätigkeit muss ihre Erklärung finden in der Stelle Albrechts als Landesfürst, welche keineswegs vernachlässigt werden darf. Der Schlusspassus der Aufgabe soll wesentlich dem Forschen nach neuem Material eine bestimmte Richtung geben.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der aussen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muss spätestens bis zum 1. März 1881 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. October 1881.

Als Preise setzen wir für die würdig befundenen Arbeiten je 1200 Mark Reichsmünze fest, jedoch mit der Maassgabe, dass, wenn Eine der Arbeiten gar nicht oder nicht genügend, eine Andere aber in vorzüglichem Grade gelöst werden sollte, der Preis für diese Andere erhöht werden kann.

Greifswald, im Januar 1877.

Rektor und Senat hiesiger Königl. Universität.

Eingesendete Schriften.

Victor v. Bojanowski, Die Englischen Fabrik- und Werkstätten-Gesetze. Auf Veranlassung des Königl. Preussischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in deutscher Uebersetzung. Berlin 1876. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei. 311 S.

Inhalt. 1) Vorbericht betreffs der englischen Fabrik- und Werkstätten-Gesetzgebung. 2) Die englischen Fabrik- und Werkstätten-Gesetze. 3) Auszug aus den Fabrikgesetzen, zum Aushang in Fabrikgebäuden bestimmt. 4) Tabellarische Zusammenstellung der wichtigeren abweichenden Bestimmungen der Fabrik- und Werkstätten-Gesetze, sowie derjenigen Gesetze, welche verwandte Gegenstände betreffen. 5) Zusammenstellung der von der Königl. Kommission von 1875 gefassten Beschlüsse betreffs Vereinfachung und Verbesserung der Fabrik- und Werkstätten-Gesetze. 6) Zusammenstellung der Titelüberschriften von Gesetzen, welche in der Sammlung in Bezug genommen sind.

Pollitzer, Moritz, Die Bahnerhaltung. Theoretische und praktische Anleitung zum Eisenbahn-Erhaltungsdienste. Th. I. Brünn 1874. 232 S. Th. II. Brünn 1876. 181 S.

Dieses mit vielen lithographischen Tafeln und Tabellen versehene Werk ist nur technischer Art und behandelt zuerst den Oberbau, Schienen, Schwellen und Beschotterung, und dann den Unterbau, den Hochbau, die mechanischen Einrichtungen und die Einfriedigungen.

Krönig (Mitglied der Königl. Eisenbahn-Direction der hannoverschen Staatsbahn), **Die Differential-Tarife der Eisenbahnen, ihre Entwickelung, Bedeutung und Berechtigung nach amtlichen Quellen dargestellt.** (Berlin 1877. Vahlen.)

Diese soeben erschienene, mit einigen Tabellen versehene Schrift hat sich die Aufgabe gestellt, auf dem Wege historischer Untersuchung eine aus amtlichen Quellen geschöpfte, objektive Darstellung der Entstehung und Entwickelung der Differential-Tarife, sowie der Kämpfe, die sie hervorgerufen haben, zu geben und daran eine Prüfung des Einflusses zu knüpfen, den sie auf die Gestaltung der wirthschaftlichen Zustände ausgeübt haben, ferner der verschiedenen im Laufe der Zeit hervorgetretenen Anschauungen über ihre Bedeutung und Berechtigung bezw. der Vorschläge, welche in Betreff der Regelung dieser Tarifmaterie gemacht sind. —

Bei der grossen Wichtigkeit dieser auch anderwärts auf das Lebhafteste und im verschiedensten Sinne erörterten Frage, scheint gerade in dem Augenblick, wo das gesammte Tarifwesen einer Neu-Regulirung unterworfen wird, die Veranlassung zu einer derartigen Untersuchung schon äusserlich gegeben. —

Die Schrift ist verfasst und publizirt auf Veranlassung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel etc., die Schlusserörterungen sind in derselben jedoch aus persönlichen Ansichten des Verfassers hervorgegangen.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

III.

Die Wirkungen der Agioschwankungen in Oesterreich und die Herstellung der Valuta*).

Von

Dr. Wilhelm Lesigang.

I.

In einem, im XXVII. Bande dieser Zeitschrift (S. 273 ff.) enthaltenen Aufsatze habe ich die „Ursachen des Agio's und seiner Schwankungen in Oesterreich" erörtert" und am Schlusse desselben versprochen, in einem zweiten die Wirkungen der Agioschwankungen zu besprechen. Dieses Versprechen soll nun durch den nachfolgenden Aufsatz eingelöst werden, in welchem zuletzt auch noch die Frage nach der besten Methode der Wiederherstellung eines geregelten Geldwesens zur Erörterung gelangen soll.

Es wurde in dem obenerwähnten Aufsatze gezeigt, wie sich das Verkehrsleben mit dem uneinlösbaren Papiergelde abfindet. Es wurde nachgewiesen, dass dieses vom Verkehre denjenigen Werth erhält, den es haben muss, um dem Bedürfnisse desselben nach Umlaufsmitteln zu entsprechen, und dass der Verkehr, wenn nicht äussere Einflüsse ihn daran hindern, das Papiergeld also derartig eingerichtet ist, dass die Menge desselben nicht von einer ausserhalb seines Wirkungskreises liegenden Macht bestimmt wird, in ruhigen Zeiten selbst die Papiergeldmenge auf eine solche Weise regulirt, dass der Werth des Papiergeldes keine bedeutenden Schwankungen erleidet. Daraus folgt zunächst, dass in der Existenz des uneinlösbaren Papiergeldes und der Verdrängung aller anderen Umlaufsmittel aus dem internen Verkehre an sich noch Nichts enthalten ist, was das wirthschaftliche Leben schädigen würde. Auch das Vorhandensein eines Agio's ändert hieran

*) Fortsetzung von: Die Ursachen des Agio's und seiner Schwankungen in Oesterreich; Bd. XXVII dieser Jahrbücher, S. 273 ff.

nichts, selbst wenn dieses ein sehr hohes ist. Besteht ein solches längere Zeit hindurch, so wird sich der Verkehr zuletzt vollständig daran gewöhnen, dass das Papiergeld in der That einen geringeren Werth hat, als der ist, den sein Name anzeigt und demgemäss alle seine Transaktionen einrichten. Es wird dann für den Verkehr eben so gleichgiltig sein, ob der Papiergulden auf Pari steht oder nur die Hälfte seines Nominalwerthes hat, als es ihm gleichgiltig ist, ob die cirkulirenden Münzen ein Loth wiegen (wie der Thaler) oder $^{2}/_{3}$ Loth (wie der österr. Gulden). So wenig wie der Verkehr je dadurch geschädigt worden ist, dass er den österreichischen und den süddeutschen Gulden, die Hamburger Mark Banko und Mark Courant, den türkischen und den spanischen Piaster trotz der gleichen Namen strenge unterscheiden musste, so wenig würde es ihn schädigen, dass er einen Silbergulden und einen von diesem im Werthe verschiedenen Papiergulden besitzt. Es mag dann immerhin auf dem letzteren zu lesen sein: „Diese Staatsnote wird von allen landesfürstlichen Kassen und Aemtern ..... für einen (resp. 5 u. s. w.) Gulden österreichischer Währung angenommen und gegeben.“ Der Verkehr fügt sich dieser Anordnung doch nicht, sondern verleiht dem Papiergelde ausschliesslich jenen Werth, den es dadurch, dass es ihm, in Folge jenes staatlichen Befehles, das Metallgeld raubt und als einziges Umlaufsmittel aufgezwungen wird, nach seiner Anschauung erhält, und lässt es sonach zu diesem ruhig neben allen anderen Papiergeldsorten, zu denen es dann in bestimmte Preisrelationen tritt, cirkuliren. Auch der Umstand, dass das Papiergeld nicht in's Ausland gehen kann, bereitet ihm weiter keine Schwierigkeiten. Das uneinlösbare Papiergeld hat den Aussenhandel Oesterreichs nicht gehindert, sich in dem Zeitraume von 1866 bis 1871 zu verdoppeln. Der Verkehr weiss eben jene Menge von Edelmetall, die er für seine ausländischen Beziehungen braucht, stets festzuhalten, und findet sich schliesslich ganz gut darein, ein Geld zu besitzen, dass ihm im äusseren Verkehr dient und ein anderes, welches nur im Inlande brauchbar ist. Ueber die kleine Unbequemlichkeit der Nöthigung zu beständigem Umrechnen von einer Geldsorte in die andere, geht der Nachtheil, der dem Verkehre hieraus erwächst, nicht hinaus. Hier ist also kein wesentlicher Vorzug des Metallgeldes vor dem uneinlösbaren Papiergelde aufzufinden.

Wenn aber auch die Existenz des uneinlösbaren Papiergeldes an sich noch durchaus kein Unglück ist, so soll damit doch noch lange nicht behauptet werden, dass es eben so gut ist, wie das Metallgeld. Es birgt vielmehr eine grosse Gefahr in sich. Schon Eingangs wurde

ısdrücklich erwähnt, dass das Papiergeld bei guter Einrichtung in ıhigen Zeiten keinen besonderen Nachtheil für den Verkehr bilde ıd Alles, was soeben über diesen Punkt gesagt wurde, gilt nur für ıhige Zeiten. In unruhigen Zeiten kann der Verkehr das uneinlös- :he Papiergeld, wie schon a. a. O. S. 309 ff. hervorgehoben wurde, icht in einem stationären Werthe erhalten, und jenes ist sodann un- ›dingt grossen Schwankungen in diesem unterworfen. Dass aber eine de Schwankung im Werthe des Geldes dem Verkehre schädlich ist ıd ihn den ärgsten Erschütterungen aussetzt, weiss man. Dies ist :hon wiederholt und so ausführlich auseinandergesetzt worden, dass ırüber nichts mehr zu sagen ist. Bekannt ist auch, wie oft schon ›r vergebliche Versuch gemacht wurde, ein unveränderliches Preis- aass aufzufinden. So lange dies aber nicht gelungen ist, muss na- irlich jene Art des Geldes allen anderen vorgezogen werden, welche ›n geringsten Schwankungen unterworfen ist. Dies ist nach allen isher gemachten Erfahrungen das Geld aus edlem Metalle. Das Pa- .ergeld entbehrt zweier Eigenschaften, welche dem Metallgelde einen ›wissen Grad von Unveränderlichkeit im Werthe verleihen, steht dem- ılben also aus zwei Gründen in dieser Beziehung nach. Es sind dies, ie auch schon a. a. O. hervorgehoben wurde, die Gebundenheit des apiergeldes an seine Heimath und der Umstand, dass der Stoff, aus ›m das Papiergeld gemacht ist, nicht (oder vielmehr nur in viel zu ›ringem Maasse — denn als Material zur Papierfabrikation kann er nmerhin verwendet werden) auch zur Befriedigung anderer Bedürf- isse als desjenigen nach einem Umlaufsmittel gebraucht werden kann, ährend das edle Metall schon als solches sehr hoch geschätzt ist. iese beiden Eigenschaften des Metallgeldes sind es, welche einen sehr ıächtigen Regulator des Werthes desselben bilden, welche diesen von en Ereignissen in einem einzelnen Lande nahezu unabhängig machen nd auch dann noch ziemlich gleich erhalten können, wenn die Ver- ältnisse eines Landes dies längst nicht mehr im Stande wären. Ein and mit ausschliesslichem Papiergeldumlaufe ist dagegen auf sich llein angewiesen. Wenn nun auch der Verkehr die Menge der Noten nd damit den Werth derselben bei guter Einrichtung des Papier- eldes für gewöhnlich selbst nach seinen Bedürfnissen regulirt, so kann r dies doch nicht in Perioden rasch hereinbrechender Katastrophen, o die Ereignisse rascher vorwärts schreiten, als jener ihnen folgen ann. Mit Bezug auf Oesterreich darf insbesondere nicht vergessen 'erden, dass lediglich die Banknoten es sind, deren Menge der Ver- ehr reguliren kann, und zwar nur diejenigen, welche vom Publikum

15*

aus der Bank genommen worden sind. Diejenigen Noten, welche die Bank dem Staate geliehen hatte (gegenwärtig existiren solche nicht mehr, da an ihre Stelle die Staatsnoten und die vielberufene 80 Millionenschuld getreten sind, welche letztere in die „zu Staatsnoten erklärten Banknoten" übergegangen ist), konnte der Verkehr schon nicht mehr nach seinem Bedürfnisse vermehren oder vermindern und die reinen Staatsnoten (welche gegenwärtig ausser den reinen Banknoten allein noch bestehen) eben so wenig. Zwischen jenen beiden Notengattungen ist im Grunde genommen überhaupt kein Unterschied und die Staatsnotenemission von 1866 brachte somit nur etwas dem Namen nach, aber nicht wirklich Neues. Die Staatsnoten aber sind es, die das eigentlich gefährliche Papiergeld bilden, das für den Verkehr ein wahres Damoklesschwert ist.

Wenn also selbst das besteingerichtete Papiergeld eine stete Gefahr für den Verkehr involvirt, so dass die Nöthigung desselben zum alleinigen Gebrauche von solchem als ein grosser Fehler angesehen werden muss, so ist es selbstverständlich, dass dieser Fehler noch grösser wird, wenn die Staatsgewalt das Papiergeld in einer solchen Weise einrichtet, dass dem Verkehre dadurch die Möglichkeit geraubt wird, seine Menge selbst zu reguliren. Damit wird der ganze Verkehr unterminirt und seine Basis so sehr geschwächt, dass ein Windhauch das ganze Gebäude umstürzen kann. Dieses Uebel über Oesterreich gebracht zu haben, ist eine Handlungsweise, für welche diejenigen, die sie in die Staatspraxis dieses Landes einführten, nicht scharf genug getadelt werden können.

Dieser Vorwurf kann auch durch die öfters gehörte Behauptung, Oesterreich sei durch diese Maassregel wiederholt vom Bankerotte gerettet worden, nicht entkräftet werden. Wir wollen hier ganz absehen davon, ob es zu allen den Zeiten, in welchen die österreichische Regierung ein plötzliches grosses Bedürfniss an Geld durch die Emission von Papiergeld befriedigte, wirklich so ganz unmöglich gewesen wäre, dem Staate auf eine andere, zwar weniger bequeme, dafür aber auch weniger schädliche Weise das Nothwendige zu verschaffen, ob also der Staat ohne dieselbe unbedingt bankerott gewesen wäre, wir wollen dies vielmehr zugeben; wem drängt sich aber nicht die Frage auf: „Ist denn ein solches Vorgehen des Staates nicht selbst schon ein Bankerott? Was thut denn der Staat hier Anderes als zu dekretiren, jeder Bürger solle jetzt plötzlich um so und so viel weniger im Vermögen haben? Wodurch unterscheidet sich denn die Ersetzung der Zahlungsmittel der Zinsen der Staatsschuld durch andere

ıinder werthvolle unter gleichzeitiger Beibehaltung des gleichen Noıinalwerthes der Zahlungen von einer offen ausgesprochenen Zinsenəduktion? Wenn der Staat etwas thut, wodurch er bewirkt, dass as Geld, in welchem er die Gehalte seiner Beamten und Offiziere nd die Löhnung seiner Soldaten unter Beibehalt desselben Nominaletrages auszahlt, 30 % seines Werthes verliert, was thut er denn ınderes, als die Bezüge dieser seiner Diener um eben so viel zu reuziren? Wenn der Staat mit dem Kaufpreise, den er für irgend ine Sache bezahlt, eben so verfährt, was thut er denn Anderes, als enselben willkürlich verringern? Was thut er denn in allen diesen nd unzähligen anderen Fällen, nämlich überall, wo er irgend eine 'erpflichtung in solcher Weise einlöst, überhaupt Anderes, als erkläən, er könne seinen Verpflichtungen nicht so nachkommen, wie er ies eigentlich sollte? Sind da nicht schon alle Merkmale des Staatsankerotts vorhanden? Doch gewiss. Das hässliche Wort „Staatsankerott" ist allerdings vermieden, aber die Sache ist da und nicht ənug damit, so ist dieses Vorgehen des Staates in der That noch iel schlimmer als ein Bankerott. Bei einem solchen schädigt der taat unmittelbar nur diejenigen, die etwas von ihm zu fordern haən, sich selbst aber nur mittelbar durch die unvermeidliche Erschütırung seines Kredits. Wohl wird auch die Steuerkraft der Staatsıgehörigen, unter welchen ja stets sehr viele Staatsgläubiger sind, ırch den Staatsbankerott geschwächt; diese Verminderung der Staatsnnahmen kann aber nicht als eine aus dem Bankerotte resultirende chädigung des Staates selbst angesehen werden, sondern ist nur die nvermeidliche Verminderung der dem Staate aus einem Bankerotte ·fliessenden Erleichterung.

Weit grösser sind dagegen die Nachtheile einer ungemessenen Papierəldemission. Bei einer solchen schädigt er erstens nicht nur diejegen seiner Angehörigen, die etwas von ihm zu fordern haben und ie, wenn sie auch in manchen Staaten, wie namentlich in Frankreich, ɜhr zahlreich sind, doch stets nur einen verhältnissmässig kleinen heil der Bevölkerung bilden, sondern alle diejenigen, die Geld betzen oder welches von Anderen zu fordern haben, d. h. Alle, die berhaupt als wirthschaftliche Persönlichkeiten auftreten können. Zweiıns schädigt er aber hierbei auch sich selbst in weit höherem Maasse, s bei einem Bankerotte. Seinen Kredit erschüttert er gerade so, ie bei einem solchen, vermindert aber zugleich seine Einnahmen in eit grösserem Maassstabe. Denn nicht genug damit, dass er seine innahmen schon dadurch, dass alle seine Angehörigen geschädigt

werden, also auch die Steuerkraft Aller vermindert wird, bedeutend stärker verringert, als dies durch die bei einem Staatsbankerotte eintretende Schädigung eines Theiles der Staatsangehörigen bewirkt wird, so kann er auch ausserdem Niemanden verhindern — und in der That hat noch keiner der vielen mit Papiergeld gesegneten Staaten daran gedacht — die Verpflichtungen, die Andere gegen ihn haben, in derselben Weise einzulösen, wie er dies gegen jene thut. Dadurch allein schon bewirkt aber der Staat augenblicklich und unmittelbar eine Verminderung seiner Einnahmen, welche ganz in demselben Maasse eintritt, in welchem der wahre Werth des Papiergeldes von seinem nominellen abweicht. Noch grösser wird die Differenz zwischen der durch einen Bankerott und der durch eine Papiergeldemission eintretenden Verminderung der Staatseinnahmen dann, wenn ein grosser Theil der Staatsgläubiger im Auslande wohnt. Denn die Einbusse, welche diese erleiden, trifft die Angehörigen des bankerotten Staates gar nicht und lässt die Steuerkraft derselben unberührt. Nach dieser Seite hin stellt sich also der Staatsbankerott entschieden als weniger schädlich heraus, wie die Papiergeldemission.

Aber auch die allgemeinen Folgen der letzteren sind weit schlimmer, als die des ersteren. Allerdings erschüttert ein Staatsbankerott die ganze Volkswirthschaft schwer, aber thut denn eine plötzliche radikale Aenderung des Geldwesens dies weniger? Die Summe, die dem Volksvermögen verloren geht, ist im ersten Augenblicke vielleicht in beiden Fällen dieselbe. Aber ein offener Staatsbankerott ist eine einmalige Maassregel, mit der sich Jeder bald zurecht findet, eine Maassregel, bei der Jedem, der durch dieselbe verliert, genau gesagt wird, was er verliert und durch die sich daher Jeder in den Stand gesetzt sieht, seine Maassregeln zu treffen. Eine gewaltige Notenemission wirkt dagegen sozusagen heimtückisch. Es weiss Niemand, was er eigentlich verliert; anfänglich glauben die Leute sogar meistens, dass sie überhaupt nichts verlieren, ja es gibt sogar Einfaltspinsel genug, die glauben, dass die Nation durch diese Geldvermehrung gewinnt. Ist doch in der Laienwelt der Ruf nach Vermehrung des Geldes nicht selten, und es ist in Oesterreich — namentlich im ungarischen Theile dieses Reiches — schon wiederholt vorgekommen, dass sogar eine Vermehrung der Noten verlangt wurde, um die Geldmenge zu vermehren und dadurch den Verkehr zu beleben [1]). Dass die Ver-

1) Der österreichisch-ungarische Bankstreit hat seinen Grund hauptsächlich darin, dass diese Anschauung in Ungarn ganz allgemein gehegt wird.

drängung des Edelmetalls aus dem Papiergeld einführenden Lande in ein anderes ein reiner Verlust ist, das verstehen die Wenigsten und ebenso Wenige, dass die nominelle Vermehrung des Geldes die in der That im Staate vorhandene Geldmenge, wenn man sie nach ihrem wahren Werthe misst, nicht vermehren kann. Das grosse Publikum muss erst durch empfindliche, meist sehr schmerzliche, häufig sogar unheilbare Schläge darüber belehrt werden, dass es sich getäuscht hat. Dass dabei manche Einzelwirthschaften ganz zu Grunde gehen, ist klar. Die Folge davon ist dann Unsicherheit nach allen Seiten, mit allen ihren traurigen, die Volkswirthschaft so sehr schädigenden Folgen. Ueberdies treffen diese Verluste alle Welt und bei jeder Gelegenheit immer wieder, ohne dass irgend Jemand voraussehen kann, wann wieder Ruhe einkehren wird. Der offene Staatsbankerott trifft doch immer nur gewisse Kreise der Bevölkerung, zunächst die Staatsgläubiger. Ich will davon ganz absehen, dass diese häufig — so auch bei Oesterreich — zum grossen Theile einem anderen Lande angehören. Das ist jedenfalls ein sehr zweifelhafter Vorzug des Staatsbankerottes vor einer Notenemission. Aber immer, mögen nun die Staatsgläubiger im Inlande oder im Auslande wohnen, kann doch gesagt werden, dass diese den wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung angehören, welche einen Verlust eher zu ertragen im Stande sind. Ueberdies entzieht er diesen oft vielleicht nur einen Gewinn, den sie im Grunde genommen gar nicht verdienen. Wer wird denn jene Staatsgläubiger, welche durch Jahre hindurch Wucherzinsen von dem unglücklichen, ihnen verfallenen Staate bezogen haben, bedauern, wenn sie schliesslich eine Zinsenreduktion, vielleicht gar eine gänzliche Einstellung der Zinsenzahlung sich gefallen lassen müssen? Es mag sein, dass ein solcher Fall wegen der grossen Kreise, die immer von einem derartigen Ereignisse getroffen werden, für ein ganzes Volk sehr empfindlich werden kann. Aber dasselbe verdient doch kein Bedauern, so wenig, wie man irgend einen Privatwucherer bedauert, wenn ihm einer oder der andere seiner Schuldner durchgeht. Doch wir wollen solche Wucherzinsen ausser Betracht lassen. Ein Staat, der einmal zu solchen genöthigt ist, steht ohnedies schon so schlecht, dass Jeder, der ihm leiht, vernünftigerweise darauf gefasst sein muss, dass eines schönen Tages nicht nur die Zinsenzahlung aufhört, sondern auch das dargeliehene Kapital verloren geht und nicht zu bedauern ist, wenn dies geschieht. Mehr Mitleid verdient die andere Klasse von Leuten, die durch einen Staatsbankerott getroffen werden, die Staatsdiener. Aber es ist wohl kaum fraglich, was diese vorziehen werden, ob eine

offene Erklärung des Staates, das er ihnen den bisherigen Gehalt nicht zahlen könne, sondern densel ben um 20 oder 30 Prozente reduziren müsse, oder jene heimtücki schen Verluste, wie sie durch ein Hinaufschnellen des Agio's auf 20 oder 30 % bewirkt werden?

Auch die Vernichtung oder wenigstens starke Schädigung des Staatskredits, die ein offener Bankerott herbeiführt, bildet keinen Grund, welcher die Emission von Massen uneinlöslichen Papiergeldes rechtfertigen würde. Denn diese schädigt den Staatskredit ganz gewiss ebensosehr, wie ein Bankerott. Glaubt wohl Jemand ernstlich, dass es den Staatskredit weniger schädigen würde, wenn der Staat erklärt, er müsse seine Schulden mit einem Gelde bezahlen, dem er allen Werth geraubt hat, als wenn er offen erklärte, er könne für den Augenblick keine Zinsen zahlen? Doch gewiss nicht. Eine Reduktion der Zinsen der Staatsschuld kann sogar, wenn der Staat den ernsten Willen zeigt, mit Hülfe derselben Ordnung in seinen Finanzen zu machen, den Staatskredit stärken. Oesterreich hat dies im Jahre 1868 erlebt. Die damalige Einführung der s. g. Vermögenssteuer, welche in Wahrheit nichts war, als eine 20 %ige Zinsenreduktion (von 5 fl. C.M. = 5 fl. 25 kr. ö. W. auf 4 fl. 20 kr. ö. W.) hat den Staatskredit Oesterreichs nicht nur nicht verschlechtert, sondern geradezu gebessert. Die österreichischen Rententitel stehen selbst heute, trotz Krise, orientalischen Wirren und neuen Anlehen noch immer höher, als unmittelbar nach dem preussisch-italienischen Kriege, obwohl sie um 20 % weniger Zinsen tragen als damals. Es war eben einmal eine einschneidende Maassregel getroffen worden, die Gläubiger Oesterreichs sahen den guten Willen desselben, seinen Verpflichtungen nach Möglichkeit nachzukommen, und die österreichischen Papiere stiegen trotz der Verringerung der Zinsen und erhielten sich trotz der wirthschaftlichen Krise des Jahres 1873 unverändert auf der einmal erklommenen Höhe. Erst die neuerlich eingetretene Krisis im Orient vermochte die Kurse der österreichischen Staatspapiere wesentlich zu verschlechtern, aber noch immer nicht sie auf das Niveau von 1866 hinabzudrücken.

Es wäre demnach auch im Jahre 1866 viel besser gewesen, für eine kurze Zeit hindurch, allenfalls für ein Jahr, die Zahlung der Schuldzinsen ganz zu sistiren, und die Einlösung sonstiger Verbindlichkeiten auf das geringste Maass einzuschränken, insbesondere die Gehalte aller Staatsdiener so viel wie nur möglich zu reduziren — dies Alles natürlich mit dem Versprechen und der festen Absicht, so bald als möglich den auf diese Art den Staatsdienern und -Gläubigern zugefügten Schaden zu ersetzen —, allenfalls ein Zwangsanlehen

auszuschreiben und sonstige Maassregeln, die noch geeignet erschienen wären, dem Staate das nothwendige Geld zu verschaffen, anzuwenden, als durch eine gewaltige Vermehrung des cirkulirenden Papiergeldes den ganzen Verkehr in seinen Grundfesten zu erschüttern und sich selbst und andere zu betrügen, indem man zu einem Mittel griff, welches bestimmt war, alle Welt — und nicht am wenigsten die dasselbe anwendenden Staatslenker selbst — darüber hinwegzutäuschen, dass Oesterreich damals bankerott war. Erst wenn sich alle nur denkbaren anderen Maassregeln als ungenügend erwiesen hätten, hätte man zu der, wenn auch verwerflichen, so doch schon wiederholt in Fällen der Noth als probat erwiesenen, Papiergeldemission schreiten müssen. Die Türkei hat im Jahre 1876 in dieser Beziehung ein Beispiel gegeben, welches, so wenig verlockend es auch sein mag, doch immerhin den Weg bezeichnet, welchen andere Staaten künftighin in ähnlichen Lagen einschlagen sollten und welchen auch Oesterreich in seinen verschiedenen Krisenperioden hätte einschlagen sollen. Die Folgen aller jener Maassregeln wären nach wenigen Jahren überwunden worden, der Staat hätte sich vielleicht sogar recht bald in der Lage gesehen, wenigstens einen Theil desjenigen, was er seinen Angehörigen und Gläubigern in den Tagen der Noth genommen hatte, zurückzuerstatten, während er mit der Emission einer riesigen Papiergeldmasse ein Uebel geschaffen hat, an dem er noch heute laborirt und dessen Beseitigung noch immer in eine unabsehbare Ferne gerückt erscheint. Und hier sind wir bei dem Punkte angelangt, der die verderblichste Seite der ungemessenen Notenemission darstellt: die Schwierigkeit der Rückkehr zu geordneten Verhältnissen. Während zur Rückkehr zur regelmässigen Zahlung der Gehalte, Schuldzinsen u. s. w. nichts weiter nothwendig ist, als der einfache Wegfall der ausserordentlichen Ausgaben jener Periode, welche den Staat zur Nichteinhaltung seiner Verbindlichkeiten getrieben haben und allenfalls — je nach den Umständen — noch eine Steuererhöhung, ist die Verdrängung des Papiergeldes aus dem Verkehre, wenn dieser es einmal aufgenommen hat, und seine Ersetzung durch Metallgeld eine sehr komplizirte und schwierige Sache. Eben weil die Papiergeldemission alle Kreise der Bevölkerung ergreift, weil ihre Folgen sich über alle Gebiete des Verkehrs erstrecken und auch die feinsten Verzweigungen des wirthschaftlichen Organismus des betreffenden Volkes davon berührt werden, weil dieselben sich auch auf Gebiete erstrecken, in welchen der Staat keinen Einfluss mehr ausüben kann, ist es für diesen so schwer, wenn er einmal auf diese Weise sein wirthschaftliches Leben in Unordnung ge-

bracht hat, wieder Ordnung zu machen. Daraus erklärt es sich, dass noch keiner der vielen Staaten — und darunter sind zwei der wirthschaftlich höchststehenden Länder der Erde, nämlich Frankreich und die nordamerikanische Union — welche in den letzten drei Jahrzehnten zur Papierwährung übergegangen sind, sein Geldwesen wieder in Ordnung gebracht hat. Hier ist noch nicht der Ort, um über die Momente, welche bei der Rückkehr von der Papiergeldwirthschaft zur Metallcirkulation in Betracht kommen, etwas Ausführlicheres zu sagen. Erwähnt aber muss hier schon werden, dass dies ohne grosse Opfer von Seite des Staates ganz unmöglich ist und dass mit sehr grosser Vorsicht vorgegangen werden muss, wenn bei dieser Neuordnung des Geldwesens eines Staates starke Erschütterungen vermieden werden sollen. Das gesammte wirthschaftliche Leben des betreffenden Staates, welches schon auf die Papiergeldwirthschaft eingerichtet war, muss sich eben wieder den neuen Verhältnissen anbequemen, und dass dies nicht so ganz leicht ist, ist klar.

Aber nicht allein durch die unmittelbaren Folgen und durch die Schwierigkeit der Rückkehr zu geordneten Verhältnissen stellt sich die Emission von unendlichen Mengen Papiergeldes, wie sie namentlich in Oesterreich förmlich zur Staatspraxis geworden ist, als schlimmer heraus, wie der Staatsbankerott, sondern die Waagschale neigt sich bei einer Vergleichung dieser beiden lieblichen Eventualitäten noch weit mehr zu Gunsten der letzteren, wenn man die Wirkungen bedenkt, welche das uneinlösbare Papiergeld bis zur Wiederherstellung des Geldwesens auf die Volkswirthschaft ausübt. Der Staatsbankerott hat gar keine solchen andauernden Wirkungen. Das Publikum weiss, was es verloren hat und findet sich bald in die neugeschaffene Situation, da diese nun unverändert bleibt. Das Papiergeld bewirkt dagegen durch seine Schwankungen eine Unsolidität der wirthschaftlichen Verhältnisse, die oft in wahrhaft erschreckender Weise zu Tage tritt. Es weiss ja Niemand, wie sich in der nächsten Zeit seine Vermögensverhältnisse gestalten werden. Jeder, der überhaupt Geschäfte macht, wird gewöhnt — wie dies in Oesterreich thatsächlich der Fall ist — nicht nur sein übriges bewegliches Vermögen, sondern auch seinen Geldbesitz, den doch sonst alle Welt als feste Basis der Spekulation zu betrachten pflegt, als einen Gegenstand derselben anzusehen, und genöthigt, sich immer die Möglichkeit einer plötzlichen Veränderung des Geldwerthes vor Augen zu halten. Man denke sich nur, welche Verwirrung durch das rapide Steigen des Agio im Jahre 1866 in alle Geschäftsabschlüsse hineingebracht werden musste! Das ewige Schwan-

ken des Agio's nöthigt sozusagen Jedermann zu spekuliren und namentlich auch auf den Kurszettel der Börse zu achten. Schon Kinder werden, da es begreiflicher Weise häufig vorkommt, dass sie von ihren Eltern mit blankem Silbergelde beschenkt werden, veranlasst, den Kurszettel zu studiren, um zu ermessen, wann sie von dem erhaltenen Geschenke den grössten Nutzen ziehen können. Die kolossale Verbreitung des Börsenspieles in Oesterreich, die durch die 1873er Krise zu Tage trat, hat gewiss ihren Grund zum grossen Theile darin, dass schon durch Jahrzehnte alle Welt gewöhnt und genöthigt war, auf die Börse, resp. auf die an derselben vorkommenden Schwankungen des Agio's zu achten. Dadurch gewöhnte man sich allgemein an die Börse, man gewöhnte sich in Oesterreich noch viel mehr, als in anderen Staaten, in dieser den Mittelpunkt des gesammten wirthschaftlichen und geschäftlichen Lebens zu sehen und — die Folgen davon sind bekannt. Es ist allgemein anerkannt, dass die in der neueren Zeit eingetretene Schwankung in der Werthrelation der beiden Edelmetalle einen grossen Antheil daran haben dürfte, dass auch in denjenigen Ländern, welche von der Krise nicht entfernt so stark heimgesucht wurden, wie Oesterreich, die Folgen derselben noch immer nicht verwunden werden können. Wen kann es da verwundern, dass in Oesterreich, wo solche Schwankungen im Geldwerthe alle Augenblicke stattfanden, die Krise noch viel ärger wirkte, als anderwärts und dass auch hier noch immer keine Besserung eintreten will? Das Papiergeld mit seinen fortwährenden Schwankungen schadet eben dem Verkehr immer wieder von Neuem.

Wir mögen also die Sache von welchem Gesichtspunkte immer betrachten, so stellt sich stets die Einführung uneinlöslichen Papiergeldes in den Verkehr als eine weit schlimmere Maassregel heraus, als der Staatsbankerott, und wenn daher ein Staat vor diese traurige Alternative gestellt ist, so möge er sich lieber für den Augenblick offen bankerott erklären, als zur Notenpresse greifen! Dieses Auskunftsmittel ist ja selbst auch schon der Staatsbankerott.

Soviel über die Wirkungen der Agioschwankungen im Allgemeinen. Dieselben im Einzelnen abzuhandeln, würde hier zu weit führen und den Rahmen einer Zeitschrift überschreiten. Es wäre dazu eine genaue Betrachtung aller über die wirthschaftliche Entwickelung Oesterreichs seit dem Jahre 1848 vorliegenden statistischen Daten und eine eingehende Vergleichung derselben mit solchen aus Ländern mit ungestörter Geldcirkulation nothwendig, welche allein schon ein Buch

füllen würde. Nur einzelne besonders interessante Verhältnisse sollen hier besprochen werden.

Besonders wichtig ist die Frage nach dem Einflusse des Agio's auf die Schwankungen der Waarenpreise. Es wird oft behauptet, dass das uneinlösbare Papiergeld die wirklichen Preise — im Gegensatze zu den in diesem ausgedrückten sind darunter die in demjenigen Edelmetallgelde, an welches sich das herrschende Papiergeld anlehnt, in Oesterreich also die in Silber anzugebenden, gemeint — etwas erhöhe, weil seine Schwankungen Jedermann nöthigen, auf die Preise seiner Waaren noch eine, zur Sicherung vor Verlusten durch plötzliche Veränderungen des Agio's, welchen die Waarenpreise nicht folgen können, bestimmte Assekuranzprämie aufzuschlagen. Inwieweit dies richtig ist, kann nicht so schnell entschieden werden. Wir müssen zunächst jedenfalls zwischen ruhigen und unruhigen Zeiten unterscheiden. Da während der ersteren das Papiergeld so viel, wie gar nicht im Werthe schwankt und daher auch kein Grund zu einer solchen Assekuranzprämie vorhanden ist, so kann diese Behauptung für solche entschieden nicht gelten. Unruhige Zeiten aber dauern in der Regel glücklicherweise viel zu kurz, um auf den ganzen Verkehr einen so tief gehenden Einfluss auszuüben, wie er zu einer allgemeinen Veränderung der Preise nothwendig wäre und folgen einander denn doch nicht rasch genug, um den Verkehr zu zwingen, sich auf sie besonders einzurichten. Sie erschüttern ihn wohl gewaltig, üben aber keinen nachhaltigen Einfluss auf ihn aus. Wenn einmal eine Krisenperiode längere Zeit hindurch dauern sollte, dann allerdings würde die Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, dass eine solche Assekuranzprämie aufkommt.

Eine vollkommen präzise Antwort auf diese Frage kann wohl aus den Verhältnissen eines einzelnen Landes überhaupt nicht gegeben werden. Es wäre dazu nothwendig, zum Mindesten noch ein Land u. z. ein solches, das geordnete Geldverhältnisse besitzt, zur Vergleichung heranzuziehen, weil nur so konstatirt werden könnte, ob die Preise in dem einem Lande mehr schwanken, als in dem anderen. Da hier aber nicht über das Papiergeld im Allgemeinen, sondern nur über dasjenige Oesterreichs gesprochen und nur dargestellt werden soll, wie es auf die österreichischen Verhältnisse gewirkt hat, so will ich mich auch hier darauf beschränken, lediglich die Bewegung der Preise in Oesterreich in den letzten Dezennien in's Auge zu fassen, zu untersuchen, ob und inwieweit die Preise in Oesterreich den Agioschwankungen gefolgt sind und welche Konsequenzen für die Lehre von uneinlösbarem Papiergelde sich daraus ergeben.

Zum Zwecke dieser Untersuchung ist im Folgenden eine Tabelle angeschlossen, welche die Preise einiger Waaren in Oesterreich in den Jahren 1852 bis 1875, sowie den Taglohn in der Zeit von 1856 bis 1870 zur Anschauung bringt. Die Daten sind der „Austria" (im k. k. Handelsministerium redigirte Zeitschrift für Volkswirthschaft und Statistik) entnommen. Ich habe hauptsächlich Rindfleisch, Brennholz und Steinkohlen in's Auge gefasst, weil diese sämmtlich Artikel des allgemeinsten Verbrauches und in ihrer Preisbewegung ziemlich regelmässig und weniger plötzlichen Schwankungen ausgesetzt sind. Dem Getreide, dessen Preise in den meisten derartigen Untersuchungen eine so grosse Rolle spielen, wurde absichtlich eine geringere Berücksichtigung geschenkt. Es könnte eigentlich ganz ausgelassen werden, weil seine Preise von dem Ausfalle der Ernte, und nicht nur von diesem, sondern auch schon von den Ernteaussichten nicht nur des eigenen Landes, sondern auch fremder fortwährend beeinflusst, und dadurch so vielen Schwankungen unterworfen werden, dass man nie recht weiss, ob eine in einem gegebenen Augenblicke eingetretene Preisschwankung durch einen Wechsel in der Konjunktur oder durch andere Gründe veranlasst wurde. Die Getreidepreise sind daher zu einer Untersuchung über den Einfluss der Papiergeldschwankungen auf die Preise überhaupt eigentlich wenig brauchbar. Da indessen die Verwendung der Getreidepreise zu derartigen Untersuchungen so allgemein ist und dieselben im wirthschaftlichen Leben der Völker unter allen Preisen entschieden die wichtigsten sind, so dass eine Untersuchung über Preise unvollständig erscheinen würde, wenn die des Getreides ganz unbeachtet blieben, so sollen hier doch auch diese wenigstens nebenbei in Betracht gezogen werden. Ich habe hierzu die Preise der Jahre 1867—1875 gewählt, zunächst aus dem rein äusserlichen Grunde, weil die Preise der oben bezeichneten Waaren in den Jahren 1870—1874 in der „Austria" entweder gar nicht oder nur sehr unregelmässig aufgezeichnet sind (daher breche ich mit denselben auch von 1870 an ab) und erst von 1875 an wieder regelmässig vorkommen, dann aber auch, weil die Bewegung der Getreidepreise in Oesterreich während dieser neunjährigen Periode vollkommen genügend ist, um von dem Verhalten derselben gegenüber dem Agio einen Begriff zu geben, da in dieser Zeit einerseits Agioschwankungen von 1 %—30 %, andererseits Ernten der verschiedensten Art, von der überreichen bis zur schlechtesten, sich schon einer totalen Missernte bedenklich nähernden, vorkamen. Aber, wie gesagt, Rindfleisch, Brennholz und Steinkohlen, Waaren, von denen die beiden letzteren gar nicht, die erste nur sehr wenig

von dem Ausfalle der Ernte beeinflusst werden und deren Produktion eine mehr dem jeweiligen Bedürfnisse folgende ist, werden uns ein weit besseres Bild über das Verhalten der Preise zu den Agioschwankungen liefern, als das Getreide, ebenso der mitangeführte Taglohn, der sich auch nicht so über Nacht zu ändern pflegt, wie dies beim Getreidepreise möglich ist.

Zur richtigen Beurtheilung der folgenden Tabellen und um etwaigen Vorwürfen, dass dieselben von den in der „Austria" enthaltenen Daten abweichen, vorzubeugen, muss noch bemerkt werden, dass die Preise von 1852—1858 ursprünglich in Konventions-Münze (20 fl. K.M. à 60 Kr. sind gleich 21 fl. Oe.W. à 100 Kr., daher 1 fl. K.M. = 1·05 fl. oder 105 Kr. Oe.W., und 1 Kr. K.M. = $\frac{7}{4}$ Kr. Oe.W.) notirt wurden, dass ich dieselben aber, um die Vergleichung mit den Preisen der späteren Zeit zu ermöglichen, in österreichische Währung umgerechnet und nur diese umgerechneten Preise angeführt habe. Da es ferner zu dem hier verfolgten Zwecke nothwendig ist, sowohl die Preise in Papiergeld, als auch die in Silbergeld zu kennen, so wurden die in der „Austria" enthaltenen Notirungen, welche sich nur auf das Papiergeld beziehen, mit Rücksicht auf das jeweilige Agio umgerechnet und die auf diese Art erhaltenen Preise in Silber neben diejenigen in Papiergeld gestellt.

Zu bemerken ist noch, dass die Getreidepreise sich auf den Markt von Wiener-Neustadt, die übrigen dagegen auf den von Wien beziehen, und dass die gewählte Getreidesorte der Waizen ist.

1.
Waizenpreise von 1867—1875.

Anfang des Monates	Preis in Papiergeld	Preis in Silber	Ernte
	eines Metzens in Gulden österr. Währung.		
1867.			
März	6·60	5·11	
Juni	6·60	5·24	reich
September	5·88	4·82	
Dezember	6·88	5·73	
1868.			
März	7·06	6·09	
Juni	5·70	5	
September	5·20	4·52	reich
Dezember	4·50	3·88	

Anfang des Monates	Preis in Papiergeld	Preis in Silber	Ernte
	eines Metzens in Gulden österr. Währung.		
1869.			
März	4·60	3·77	gut mittel
Juni	4·55	3·76	
September	5·27	4·36	
Dezember	5·10	4·20	
1870.			
März	5·10	4·29	mittel
Juni	5·60	4·75	
September	5·70	4·52	
Dezember	5·90	4·80	
1871.			
März	6·10	5	schwach mittel
Juni	6	4·96	
September	6·40	5·35	
Dezember	7·10	6·12	
1872.			
März	6·75	6·14	schwach mittel
Juni	7·10	6·51	
September	6·90	6·45	
Dezember	7	6·48	
1873.			
März	7·60	7·17	schlecht
Juni	8·30	7·83	
September	8·10	7·36	
Dezember	8·15	7·55	
1874.			
März	8·10	7·64	gut mittel
Juni	8·15	7·69	
September	5·30	5·05	
Dezember	4·55	4·33	
1875.			
März	4·80	4·57	mittel
Juni	4·69	4·55	
September	5·20	5·05	
Dezember	5·13	4·89	

2.

Preise des Rindfleisches und der Brennmaterialien von 1852—1869.

Anfang des Monates	Rindfleisch per Pfund in Kreuzern Oe.W.		Brennholz per Klafter in Gulden Oe.W.		Steinkohlen p. Ctr. in Kr. Oe.W.	
	Papier	Silber	Papier	Silber	Papier	Silber
1852.						
März	18—25	15—20	—	—	—	—
Juni	19—25	16—21	—	—	—	—
September	19—25	16—21	—	—	—	—
Dezember	19—25	16—22	—	—	—	—
1853.						
März	16—23	15—21	18·90—24·15	17·34—22·16	—	—
Juni	16—23	15—21	17·85—23·10	16·38—21·19	—	—
September	19—25	15—21	16·80—24·15	15·32—22·16	53—110	49—101
Dezember	19—25	17—22	16·80—26·25	14·61—22.83	53—123	46—107
1854.						
März	21—26	16—20	17·85—26·25	13·73—20·19	53—123	41— 95
Juni	25—30	18—22	17·85—26·25	13·97—19·30	53—123	39— 90
September	21—28	18—24	17·85—25·20	15·30 - 21·72	53—123	46—106
Dezember	19—26	15—20	18·90—25·73	14·88—20·26	53—123	42— 97
1855.						
März	23—30	18—23	18·90—26·25	14·76—20·51	53—123	41— 96
Juni	28—33	22—26	18·90— 26·25	14·65—20·35	53—123	41— 95
September	26—33	22—28	17·85—26·25	15·00—22·06	53—123	45—103
Dezember	26—32	23—29	17·85—26·25	15·94—23·44	53—123	47—110
1856.						
März	21—28	20—26	18·90—26·25	18·17—25·24	52—133	49·5—126·5
Juni	21—28	20—26	18·38—26·25	17·67—25·24	52—133	51—130·5
September	21—28	20—26	18·90—26·25	18·17—25·24	52—133	49·5—126·5
Dezember	17·5—26	16.5—25	19·95—27·30	19·75—26·77	52—133	49·5—126·5
1857.						
März	17·5—24·5	16·5—23·5	19·95—27·30	19·18—26·25	52—126	50—119
Juni	19—26	18—25	19·95—27·30	19·18—26·25	52—126	50—120
September	19—28	18—26·5	19·95—27·30	18·30—25·05	52—126	51—122
Dezember	18—26	17—24	19·95—27·30	18·30—25·05	52—126	53—119
1858.						
März	24—28	23—26	20—27·30	18·87—25·75	52—126	50—119
Juni	18—26	17—25	20—27·30	19·05—26	52—126	50—120
September	18—26	17—25	20—27·30	19·42—26·50	52—126	51—122
Dezember	18—26	18—26	20—26·75	19·80—26·48	54—120	53—119

Anfang des Monates	Rindfleisch p. Pfd. in Kreuz. Oe.W.		Brennholz per Klafter in Gulden Oe.W.		Steinkohlen p. Ctr. in Kreuz. Oe.W.	
	Papier	Silber	Papier	Silber	Papier	Silber
1859.						
März	16—25	15—23	18·50—27·30	17·45—25·76	54—120	51—113
Juni	20—28	14—20	17—27·30	12·14—19·50	56—124	40— 89
September	20—28	17—24	17—26·50	14·52—22·48	56—118	48—101
Dezember	18—26	15—22	17—26·50	13·71—21·37	56—120	45— 97
1860.						
März	18—26	14—21	17—26·50	13·49—21·03	56—120	44—95
Juni	16—26	13—21	26·50	21·03	56—120	44—95
September	16—26	13—21	26·50	21·03	56—120	44—95
Dezember	18—28	13—20	26·50	18·93	56—120	40—85
1861.						
März	20—28	14—20	26·50	18·93	56—120	40—85
Juni	22—30	16—22	26	19	56—120	41—88
September	24—32	18—24	26	19·20	56—120	42—90
Dezember	22—32	16—23	18—26	13·05—18·85	56—120	41—87
1862.						
März	22—32	17—25	18—26	13·85—20·00	56—120	43— 92
Juni	22—32	18—26	18—26	14·52—20·97	56—120	45— 97
September	22—32	18—27	18—26	15·00—21·67	56—120	47—100
Dezember	22—32	19—29	18—26	16·67—22·81	56—120	49—105
1863.						
März	fehlt	—	fehlt	—	fehlt	—
Juni	20—32	18—29	19—26	17·27—23·64	56—120	51—109
September	20—30	18—27	19—26	16·96—23·22	56—120	50—107
Dezember	20—30	17—26	18—26	14·88—21·49	56—120	46— 99
1864.						
März	20—32	17—28	18—26	15·52—22·41	56—120	48—103
Juni	20—32	17—28	18—26	15·79—22·81	56—120	49—105
September	20—32	17—28	18—26	15·79—22·81	56—120	49—105
Dezember	20—30	17—26	18—26	15·79—22·81	56—120	49—105
1865.						
März	20—30	18—28	18—25·50	16·36—23·18	56—120	51—109
Juni	16—30	15—28	18—25·50	16·82—23·83	56—120	52—112
September	16—30	15—28	18—25·50	16·98—24·06	56—120	53—113
Dezember	16—30	15—28	18—25·50	16·98—24·06	56—120	53—113
1866.						
März	18—30	18—29	18—24	17·55—23·50	56—120	55—118
Juni	18—30	15—24	18—24	14·52—19·36	56—120	48— 98
September	18—30	14—23	18—24	14·47—18·90	56—110	44— 87
Dezember	18—30	14—23	18—24	14·47—18·90	91— 96	72— 76

Anfang des Monates	Rindfleisch per Pfd. in Kreuzern Oe.W.		Brennholz per Klafter in Gulden Oe.W.		Steinkohlen p. Ctr. in Kreuz. Oe.W.	
	Papier	Silber	Papier	Silber	Papier	Silber
1867.						
März	18—30	14—23	18—24	13·95—18·60	75—96	58—74
Juni	22—32	18—26	18—24	14·52—19·35	75—96	60—77
September	24—32	20—26	18—24	14·75—19·67	73—90	60—74
Dezember	26—34	22—28	16—23	13·33—19·17	64—96	53—80
1868.						
März	24—34	21—29	16—23	13·79—19·82	64—90	63—86
Juni	24—34	21—30	15—23	13·17—20·18	61—90	61—88
September	26—36	22—32	15—23	13·03—20	54—86	52—70
Dezember	24—36	21—31	20—24	17·24—20·69	53—90	63—86
1869.						
März	24—36	20—30	20—24	16·39—19·67	58—90	43—74
Juni	24—36	20—30	20—25	16·53—20·66	54—90	45—74
September	28—38	20—30	21—25·50	17·36—21·07	53—90	44—74
Dezember	28—38	20—30	21—26	17·36—21·49	53—90	44—74

3.

Stand des Taglohns in den Jahren 1856—1870.

In Kreuzern österr. Währung.

Anfang des Monates	Papier	Silber
1856.		
März	63—105	60—100
Juni	63—105	62—103
September	63—105	60—100
Dezember	63—105	60—100
1857.		
März	63—105	60.5—101
Juni	63—105	60·5—101
September	63—105	58— 96·5
Dezember	63—105	58— 96·5
1858.		
März	63—105	59— 99
Juni	63—105	60—100
September	63—105	61—102
Dezember	63—105	62—104

In Kreuzern österr. Währung.

Anfang des Monates	Papier	Silber
	1859.	
März	63—105	60—100
Juni	63—105	45— 75
September	63—105	54— 90
Dezember	70—110	56— 88
	1860.	
März	70—110	56—88
Juni	70—110	56—88
September	70—110	56—88
Dezember	70—100	50—71
	1861.	
März	70—100	50—71
Juni	70—100	51—72
September	70—100	52—73
Dezember	70—100	51—72
	1862.	
März	70—100	54—74
Juni	70—100	56—80
September	70—100	58—83
Dezember	70—100	61—87
	1863.	
März	fehlt	—
Juni	70—100	64—91
September	70—100	63—90
Dezember	70—100	58—83
	1864.	
März	70—100	60—86
Juni	70—100	61—88
September	70—100	61—88
Dezember	70—100	61—88
	1865.	
März	70—100	64—91
Juni	70—100	65—93
September	70—100	66—94
Dezember	70—100	66—94

In Kreuzern österr. Währung.

Anfang des Monates	Papier	Silber
	1866.	
März	70—100	69—98
Juni	70—100	59—80
September	70—100	55—79
Dezember	70—100	55—79
	1867.	
März	70—100	54—79
Juni	70—100	55—79
September	70—100	57—81
Dezember	70—100	58—83
	1868.	
März	70—100	63—86
Juni	70—100	61—88
September	60— 80	52—70
Dezember	70—100	63—86
	1869.	
März	70—100	57—82
Juni	70—100	58—83
September	70—100	58—83
Dezember	70—100	58—83
	1870.	
März	70—100	59—84
Juni	fehlt	—
September	70—100	56—79
Dezember	fehlt	—

Werfen wir nun zuerst einen Blick auf die Getreidepreise. Es zeigt sich sogleich, dass bei diesen ein Zusammenhang zwischen ihren Schwankungen und denen des Agio nicht zu bemerken ist. Die Preise richten sich einfach nach den Ernten. Die beiden besten Jahre (1867 und 1868) haben die niedrigsten, das schlechteste (1873) die höchsten. Dies gilt sowohl von den Preisen in Papiergeld, als von denen in Silber. Trotzdem das Silberagio von 1867—1873 bedeutend sank, trotzdem also das Papiergeld des Jahres 1873 beträchtlich mehr werth war, als dasjenige des Jahres 1867, finden wir doch, dass der Preis des Getreides, auch in Papiergeld berechnet, im Jahre 1873 beträcht-

lich höher war, als im Jahre 1867. Wir finden überhaupt, dass die niedrigsten und die höchsten Preise des Getreides in Papiergeld mit dem entsprechenden in Silber ziemlich zusammenfallen. In Papiergeld haben wir die niedrigsten Preise im Dezember 1868 mit 4 fl. 50 kr., März 1869 mit 4 fl. 60 kr., Juni 1869 mit 4 fl. 55 kr. und Dezember 1874 ebenfalls mit 4 fl. 55 kr. In Silber berechnet finden wir dagegen die niedristen Preise ebenfalls im Dezember 1868 (3 fl. 88 kr.), März 1869 (3 fl. 77 kr.), Juni 1869 (3 fl. 76 kr.). Auch der Silberpreis des Getreides im Dezember 1874 (4 fl. 33 kr.) gehört mit zu den niedrigsten, die unter den oben verzeichneten Preisen überhaupt vorkommen, da sich ausser den schon angeführten nur noch zweimal Preise finden, die — und zwar nur um wenige Kreuzer — niedriger sind, nämlich im Dezember 1869 mit 4 fl. 20 kr. und im März 1870 mit 4 fl. 29 kr., welche übrigens wieder beide mit Papiergeldpreisen des Getreides zusammenfielen, die mit zu den niedrigsten gehören (beide Mal 5 fl. 10 kr.). Ebenso fallen die höchsten Preise des Getreides in Papiergeld mit denen in Silber zusammen. Es betrug nämlich der Getreidepreis im Juni 1873 in Papier 8 fl. 30 kr. und in Silber 7 fl. 83 kr., im Dezember 1873 8 fl. 15 kr. in Papier und 7 fl. 55 kr. in Silber, und endlich im Juni 1874 wieder 8 fl. 15 kr. in Papier und 7 fl. 69 kr. in Silber.

Die Richtung, welche die Preise in Papiergeld und diejenigen in Silber nahmen, ist also wesentlich dieselbe, trotzdem die Werthrelation zwischen Papier- und Silbergeld in der hier in's Auge gefassten Periode öfters bedeutend gewechselt hat. Daraus folgt aber, dass das Maass, in welchem in der einen Geldsorte die höchsten Preise von der niedrigsten abweichen, ein anderes sein muss, als bei den Preisen in der anderen Geldsorte. Eine einfache Rechnung lehrt uns, dass dem in der That so ist. Der niedrigste Preis des Getreides in Papiergeld in den bezeichneten Jahren war, wie oben erwähnt, 4 fl. 50 kr., der höchste 8 fl. 30 kr.; der niedrigste in Silber 3 fl. 76 kr., der höchste 7 fl. 83 kr.; 4·5 verhält sich aber zu 8·3 wie 1 : 1·84, 3·76 dagegen zu 7·83 wie 1 : 2·08, d. h. also der höchste Getreidepreis in Silber weicht vom niedrigsten bedeutend mehr ab, als die entsprechenden Preise in Papiergeld von einander differiren. Daraus, dass die Bewegung der Preise in Silber eine andere ist, als die in Papier, folgt aber offenbar, dass der Verkehr in Oesterreich bei der Preisbildung nicht beide Geldsorten gleichmässig zur Grundlage seiner Bewegung genommen hat, sondern nur eine von beiden. Die Frage ist nun aber: Welche? Hierauf vermag die Bewegung der Getreidepreise allein keine

Antwort zu geben. Der nächstliegende Gedanke ist natürlich, dass jene Geldsorte als die für den Verkehr maassgebende zu betrachten sei, in welcher die Preisbildung mit grösserer Regelmässigkeit vor sich ging. Da aber sowohl die Getreidepreise in Silber als jene in Papiergeld fortwährend stark schwankten, so kann von einem sicheren Urtheile darüber, welche von beiden Preisgattungen die regelmässigere Bewegung zeige, keine Rede sein. Wohl spricht bei dem Umstande, als, wie so eben gezeigt wurde, die Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Preise in Papiergeld ziemlich bedeutend niedriger ist, als die zwischen den entsprechenden Preisen in Silber, die Vermuthung dafür, dass die Preisbildung in Papiergeld die regelmässigere war, aber eine nur halbwegs zureichende Sicherheit begründet diese Erscheinung, da der Unterschied zwischen den verschiedenen Preisen in Papiergeld doch nicht um sehr viel geringer ist, als der zwischen den verschiedenen Preisen in Silber, bei dem fortwährenden Schwanken der Getreidepreise in beiden Geldsorten, keineswegs. Eine derartige Sicherheit kann nur die Bewegung der Preise von solchen Waaren geben, die weniger hin- und herschwanken und solche sollen jetzt zur Erörterung gelangen.

Die Preise von Rindfleisch, Brennholz und Steinkohlen sowie der Taglohn, welche oben vorgeführt wurden, belehren uns nun auf den ersten Blick, welche von beiden Geldsorten diejenige ist, nach der sich der Verkehr in Oesterreich während der ganzen Periode, aus welcher die angeführten Preise herrühren, gerichtet hat. Die Preise in Papiergeld zeigen alle nur wünschenwerthe Regelmässigkeit, die in Silber dagegen ein fortwährendes Hin- und Herschwanken, u. z. wird der Gegensatz desto greller, je weniger die Produktion eines Gegenstandes von der Witterung eines Jahres abhängig ist. So wie alle die angeführten Gegenstände, bei welchen sämmtlich die Preise überhaupt weniger schwanken, als beim Getreide, eine weit grössere Beständigkeit insbesondere der Preise in Papiergeld zeigen, als bei ihren Preisen in Silber sichtbar wird, so weisen auch unter ihnen wieder diejenigen Artikel, welche ihrer Natur nach eine besonders regelmässige und nur wenigen Schwankungen unterworfene Bewegung der Preise haben, einen weit grösseren Abstand zwischen der Regelmässigkeit der Veränderungen in den Preisen in Papiergeld und der Unregelmässigkeit derselben in den Preisen in Silber auf, als derjenige, der seiner Natur nach mehr Schwankungen in den Preisen unterworfen ist, weil seine Produktion wenigstens theilweise von der Witterung beeinflusst wird, nämlich das Rindfleisch. Aber auch bei diesem letzteren ist

jener Abstand mitunter gross genug. Man betrachte nur die Preise aus den Jahren 1862, 1866, 1868. Im Jahre 1862 erlitt der Rindfleischpreis in Papiergeld gar keine Veränderung, derjenige in Silber schwankte dagegen fortwährend. Ebenso blieb im Jahre 1866 der Preis in Papiergeld ganz unbeweglich auf einem Flecke stehen, während der in Silber Differenzen zeigt, wie zwischen 18 und 14, 29 und 23. Aehnlich ist es im Jahre 1868 und auch in den übrigen der oben berücksichtigten Jahre zeigen die Preise des Rindfleisches in Papiergeld durchweg weniger Schwankungen, als die in Silber.

Noch weit stärker tritt aber der Abstand zwischen der Regelmässigkeit in der Bewegung der Preise in Papiergeld und der Unregelmässigkeit derselben bei denjenigen in Silbergeld hervor bei den an und für sich schon weniger Preisveränderungen unterworfenen Brennmaterialien, Holz und Steinkohle, u. z. bei der letzteren noch mehr, als bei dem ersteren. Mit Bezug auf das Brennholz verweise ich insbesondere auf die Jahre 1855, 1857 und 1858, 1860, 1862, 1864—1867, in welchen allen die Brennholzpreise in Papiergeld fast gar keine Veränderung erlitten, während sie in Silber fortwährende, theilweise sehr bedeutende Schwankungen zeigen. In geringerem Maasse macht sich dieser Abstand so ziemlich in allen angeführten Jahren bemerkbar. Besonders aber fällt auf das Jahr 1866 mit den drei ersten Quartalen von 1867. So stürmisch auch diese Zeit war und so sehr das Agio in dieser hin- und herschwankte — zwischen 1 % und 30 % —, so blieb der Preis des Brennholzes doch immer 18—24 fl. in Papier, während wir bei den Preisen desselben in Silber Minima von 13·95 fl. bis 17·55 fl. und Maxima von 19·35 fl. bis 23·50 fl. finden.

Bei der Steinkohle gibt es sogar ganze Quinquennien ohne eine Veränderung ihrer Preise in Papiergeld, und es blieben dieselben überhaupt meist mehrere Jahre nach einander gleich, so vom Dezember 1853 bis Ende 1855, dann 1857 und 1858, Dezember 1859 bis Juni 1866; von einzelnen Jahren ohne Veränderung des Steinkohlenpreises in Papier ist insbesondere das Jahr 1856 hervorzuheben. Dass die Preise der Steinkohlen in Silber nicht entfernt eine solche Regelmässigkeit zeigen, lehrt dagegen der erste Blick auf die oben angeführte Tabelle.

So wie Steinkohlen und Brennholz, so zeigt auch der Taglohn in Papiergeld eine grosse Regelmässigkeit der Bewegung oder vielmehr des Stillstandes, derjenige in Silber dagegen ein fortwährendes Schwanken. In Papiergeld blieb er vom Jahre 1856 bis zum September 1859, dann von da an bis zum September 1860, weiter von Dezember 1860

bis Ende 1870 derselbe. In dieser langen Periode blieb er ununterbrochen 70 kr. bis 1 fl.; in Silber dagegen finden wir Lohnminima von 50 bis 69 kr., Lohnmaxima von 71 bis 89 kr.

Man sieht also, dass die Preise in Papiergeld ihre Regelmässigkeit in den Veränderungen selbst in den Jahren behaupteten, in welchen das Agio grossen Erschütterungen ausgesetzt war. Der Taglohn änderte sich weder im Jahre 1866 noch 1870, trotz der in diesen Jahren vorgekommenen bedeutenden Agioschwankungen.

Wenn aber auch die Preise in Papiergeld eine weit grössere Regelmässigkeit zeigen, als die in Silber und namentlich von den plötzlichen Agioschwankungen, die im Gefolge von Kriegen regelmässig auftreten, ganz unberührt bleiben, so kann doch nicht behauptet werden, dass die Entwerthung des Papiergeldes gar keinen Einfluss auf die in demselben ausgedrückten Preise habe. Das wäre ja undenkbar, und die Untersuchung der vorstehenden Tabellen lehrt uns auch, dass von einer solchen Gleichgiltigkeit der Preise gegen den Werth des Papiergeldes keine Rede ist. Bei einem der angeführten Preise ist allerdings ein Einfluss des Agio's überhaupt nicht bemerkbar, nämlich bei dem der Arbeit, dem Lohne. Selbst die so lange dauernde Entwerthung des Papiergeldes nach dem Jahre 1866 vermochte den in solchem ausbezahlten Taglohn nicht zu erhöhen. Erst die Jahre des üppigsten „volkswirthschaftlichen Aufschwunges" (1871 und 1872) brachten eine solche Erhöhung, trotzdem in denselben das Agio sehr beträchtlich sank, der Werth des Papiergeldes also stieg. Rindfleisch, Brennholz und Steinkohlen spürten dagegen die dauernde Entwerthung des Papiergeldes regelmässig, aber erst nach Verlauf einer längeren Zeit. Wenn auch das Rindfleisch im Jahre 1866 und im Anfange des Jahres 1867 nicht stieg, so ging es doch im weiteren Verlaufe des letzteren Jahres und noch fortwährend in den nächsten Jahren bis 1870, während welcher Zeit das Agio immer ziemlich hoch blieb, kontinuirlich in die Höhe, um erst in der neuesten Zeit wieder ein wenig zu fallen. Aehnliche Erscheinungen wies der Rindfleischpreis auch während der durch den Krimkrieg und der durch den italienischen Krieg beherrschten Perioden auf. Während sein Preis in den Jahren 1853 und 1854 ziemlich unverändert auf der Höhe blieb, die er im Jahre 1852 eingenommen hatte, ging er im Jahre 1855 in die Höhe, um erst Ende 1856, als die Herabminderung des Agio anhielt, wieder zu sinken. Im Jahre 1859 stieg er gleich bei Ausbruch des Krieges ein wenig, in höherem Maasse aber erst im Jahre 1862, nachdem das neuerdings eingetretene hohe Agio schon längere Zeit hin-

durch angedauert hatte, und fiel erst im Jahre 1865, nachdem die Ermässigung des Agio's wieder längere Zeit hindurch konstant geblieben war, auf die Höhe vor dem italienischen Kriege zurück.

Eine ähnliche Erscheinung zeigte das Brennholz in der neueren Zeit. Trotz der Agioerhöhung im Jahre 1866 blieb sein Preis in Papiergeld unverändert bis zum Jahre 1868 (ja er sank in diesem Jahre sogar noch ein wenig) und erst zu Ende desselben begann er zu steigen und jener Höhe zuzustreben, die er auch gegenwärtig noch inne hat. Ebenso war der Brennholzpreis in Papiergeld in den Jahren 1855 und 1856 höher, als 1853 und 1854, in den Jahren 1862 und 1863 höher als 1859.

Aus den hier beleuchteten Thatsachen ergibt sich nun in Bezug auf die Preise zweierlei. Zuerst beweisen sie, dass die Preise in Papiergeld nicht so hin- und herschwanken, wie der Werth des Papiergeldes, sondern im Gegentheil in ihrer gewöhnlichen Bewegung von den Schwankungen in diesem ganz unbeeinflusst bleiben, dass der Verkehr also, wenn er nur einmal an das Papiergeld gewöhnt ist, die Tendenz hat, dieses geradeso als einen unveränderlichen Werthmaassstab zu betrachten, wie das Geld aus edlem Metalle, welches ja auch keinen vollkommen unveränderlichen Werth hat, dessen gewöhnliche Werthschwankungen aber doch vom Verkehre gänzlich ignorirt werden. Das Bedürfniss dieses letzteren, für seine Transaktionen einen, wenn auch nicht wirklich unveränderlichen, so doch als unveränderlich geltenden Werthmaassstab zu haben, ist eben ein so dringendes, dass er, da kein solcher existirt, seine Existenz fingirt. Bei den edlen Metallen sind die gewöhnlichen Werthschwankungen allerdings so gering, dass es Niemand Wunder nehmen kann, dass der Verkehr von denselben keine Notiz nimmt. Die Bewegung der Preise in Oesterreich, wie sie oben dargestellt wurde, zeigt aber, dass das Bedürfniss des Verkehrs nach einem als unveränderlich geltenden Werthmesser ihm sogar über sehr starke Schwankungen desjenigen, der ihm allein zu Gebote steht, hinweghilft, so zwar, dass er, wenn er kein anderes Geld haben kann, sogar das so grossen Schwankungen ausgesetzte Papiergeld als unveränderlich betrachtet, und diese Anschauung auch so lange aufrecht zu erhalten vermag, als nothwendig ist, um gar zu häufige und plötzliche Preisschwankungen der Waaren zu vermeiden. Daher bildet das Bedürfniss des Verkehrs nach einem unveränderlichen Werthmesser ein sehr starkes Korrektiv der Schäden des Papiergeldumlaufes. Ist dem aber so, ist der Verkehr wirklich in der Lage, in den Papiergeldpreisen der Waaren, trotz der häufigen Schwankungen

im Werthe des Papiergeldes, eine gewisse Regelmässigkeit der Bewegung zu erhalten, so folgt daraus weiter, dass kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, dass auf den Waarenpreisen eines Papiergeldlandes, die doch durchwegs in Papiergeld notirt werden, eine, zur Sicherung vor Verlusten durch plötzliche Preisveränderungen bestimmte Assekuranzprämie liege, die Preise also über das Niveau, welches sie bei Edelmetallcirkulation einnehmen würden, erhöht seien. Nun kann aber noch erwidert werden: dass die Papiergeldpreise der Waaren nicht sonderlich hin- und herschwanken, ist durch die vorstehenden Tabellen — wenigstens so weit es sich um die in denselben enthaltenen Waaren handelt — allerdings erwiesen. Aber umsomehr schwanken dafür die Preise in Silber und auf diese muss daher eine Assekuranzprämie aufgeschlagen werden.“ Der Einwand ist schwerwiegend genug, um eine gründliche Erörterung zu erfordern.

Auf den ersten Blick möchte dieser Einwurf wohl ungereimt erscheinen. Wenigstens gilt es wohl allgemein als eine unanfechtbare Behauptung, dass die Preise der Waaren etwas Einheitliches und Untheilbares sind, dass sie, wenn auch in verschiedenen Geldsorten bemessen, doch immer dieselben bleiben, dass mit einem Worte, die Geldsumme, welche den Preis bezeichnet, eben nur die Benennung der Sache ist, welche doch immer dieselbe bleibt. Man nimmt gewöhnlich an, dass, so wie eine Sache in ihrem Wesen unverändert bleibt, wenn sie auch so viele Namen hat, als es Sprachen giebt, dass so wie z. B. der Begriff Tisch immer derselbe bleibt, mag das betreffende Ding nun Tisch, mensa, table, asztal, stół oder sonst wie genannt werden, so auch die Preise der Waaren immer dieselben bleiben, wenn sie auch auf so viele verschiedene Arten ausgedrückt werden, als es Geldsorten giebt. Daraus entspringt dann die weitere Folgerung, dass auch die Bewegung der Preise sich genau nach der Bewegung im Werthe der verschiedenen Geldsorten richten müsse, dass also, wenn von mehren Geldsorten eine ihren Werth verändert, die in dieser ausgedrückten Preise sofort die entsprechende Bewegung einschlagen müssen. Aus den vorstehenden Tabellen sehen wir nun aber, dass diese Sätze nur mit grosser Vorsicht aufgenommen werden dürfen. Wir sehen, dass die Preise, die in zwei verschiedenen Geldsorten ausgedrückt sind, bei jeder von diesen ihre eigene, von den Veränderungen auf der anderen Seite unabhängige Bewegung haben können, dass sie den Veränderungen im Geldwerthe durchaus nicht mit der Regelmässigkeit folgen müssen, die man gewöhnlich annimmt, dass sie häufig Veränderungen gerade bei derjenigen Geldsorte auf-

isen, die unverändert bleibt, während sie unverändert bleiben bei rjenigen, die grosse Schwankungen zeigt. Wo liegt nun der Grund ser Erscheinung, die den gewöhnlichen Anschauungen über das rhältniss von wirklichen und Geldpreisen so sehr widerspricht? ne kurze Untersuchung wird uns darüber Aufklärung verschaffen.

Wir wissen, dass das uneinlösliche Papiergeld auf das Land, in lchem es emittirt wurde und Zwangskurs hat, beschränkt bleibt. raus folgt nun, dass die Preise, welche sich in diesem Gelde biln, ebenfalls nur jene sind, welche in dem Lande, also im Inlande rrschen. Die Preise in Edelmetall dagegen sind diejenigen, welche s Verhältniss zwischen dem inländischen und dem ausländischen rkehre bezeichnen, also für das Ausland allein von Interesse sind. n möchte sagen, die Preise in Papiergeld sind die nationalen, die Edelmetall die internationalen. Wäre nun der Verkehr zwischen en Ländern ein vollkommen freier und ungehemmter, wäre er nicht rch natürliche und künstliche Hindernisse in vieler Beziehung gendert, so könnte eine Verschiedenheit zwischen den nationalen und n internationalen Preisen natürlich nicht existiren, beide müssten sammenfallen. Da weiters die internationalen Preise sich nicht nach m Papiergelde, sondern nach dem edlen Metalle richten, so werden e Preise eines Landes desto mehr nach dem edlen Metalle bestimmt rden, je mehr sie internationale sind, d. h. je freier der Verkehr nes Landes mit dem anderen ist, je leichter eine Waare Gegenstand s Weltverkehres werden kann. Die Waaren nun, welche in den igen Tabellen enthalten sind — Weizen, Rindfleisch, Brennholz, einkohlen und Arbeit — sind durchweg solche, die — für Oesterich wenigstens — nur in geringem Maasse Gegenstände des intertionalen Verkehrs sind. Weizen ist es verhältnissmässig noch am eisten und diess ist auch der Grund, warum bei ihm der Abstand ischen der Bewegung der Preise in Papiergeld und derjenigen in lbergeld weniger gross ist, als bei den anderen Waaren. Bei dien liegt eben hier die Ursache der merkwürdigen Verschiedenheit ihren Preisen in Papiergeld und in Silber. Würden sie in höherem aasse Gegenstände des internationalen Verkehrs sein, als sie es in r That sind, so würden auch ihre Papiergeldpreise keine solche, im rhältniss zur Bewegung ihrer Silbergeldpreise, um so viel grössere gelmässigkeit zeigen. Die Papiergeldpreise derjenigen Waaren, lche frei und ungehindert in den Weltverkehr kommen können, issen unbedingt eine viel grössere Beeinflussung durch die Agiohwankungen zeigen, als diejenigen, welche wir bei Waaren kennen

gelernt haben, die weniger Gegenstände des internationalen Verkehres sind.

Aus dem Umstande aber, dass die Papiergeldpreise der Waaren sich desto regelmässiger bewegen, je weniger dieselben in den internationalen Verkehr kommen, ergiebt sich eine höchst wichtige Konsequenz. Niemand wird es bestreiten, dass es im Interesse jedes Landes liegt, dass die Preise seiner Waaren sich so regelmässig, wie möglich bewegen u. z. sowohl derjenigen, die in dem Binnenverkehre bleiben, als auch jener, die in den internationalen Handel kommen. Weiter ist es eine allgemein anerkannte Sache, dass der Binnenverkehr eines Landes stets weit wichtiger und umfangreicher ist, als sein auswärtiger. Daher muss, wenn nicht in beiden Zweigen des Verkehres die gleiche Regelmässigkeit aufrecht erhalten werden kann, danach getrachtet werden, vor Allem den Binnenverkehr in einer ruhigen, gleichmässigen Bewegung zu erhalten. Wenn der auswärtige Verkehr eines Landes völlig frei und ungehemmt ist, so ist diess aber ganz unmöglich. Die Waarenpreise desselben in Papiergeld würden immer wieder danach trachten, mit den Preisen des Auslandes in's Gleichgewicht zu kommen und würden daher jeder Veränderung in der Werthrelation zwischen Silber- und Papiergeld sofort folgen. Die Preise in Silber würden dagegen eine solche Regelmässigkeit behaupten, wie sie im internationalen Verkehre überhaupt möglich ist. Dass aber durch ein solches Verhältniss der Binnenverkehr furchtbar geschädigt werden müsste, liegt auf der Hand. Es wäre dies so recht eigentlich eine Beförderung des Aussenhandels auf Kosten des inländischen, oder, um Carey's Ausdrucksweise zu gebrauchen, eine Beförderung des Handels auf Kosten des Verkehrs. Je grössere Hindernisse dagegen dem auswärtigen Handel in den Weg gelegt würden, desto regelmässiger würde die Bewegung der nationalen Preise des Papiergeldlandes sein, wovon freilich eine Schädigung des auswärtigen Verkehres durch die grössere Unregelmässigkeit der internationalen Preise unzertrennlich wäre. Dass diess aber das kleinere Uebel ist, wurde schon erwähnt und es liegt daher im Interesse eines auf Papiergeld beschränkten Landes, den Verkehr mit dem Auslande möglichst zu erschweren. In Bezug auf viele Waaren — die schwer transportablen nämlich, deren Kreis allerdings durch die Fortschritte des Verkehrswesens in der neuesten Zeit sehr stark eingeengt worden ist — hat die Natur selbst dieses Geschäft besorgt, in Bezug auf die anderen dagegen muss die Gesetzgebung und Verwaltung einschreiten. Manches thut auch hier

der Verkehr selbst. Da nämlich, sobald dem Aussenhandel mit einer Waare Hindernisse in den Weg gelegt werden, sogleich die internationalen Preise derselben einer grösseren Veränderlichkeit unterworfen sind, so wird von diesem Augenblicke an der Verkehr damit ein riskanter und um dieses Risiko zu decken, muss allerdings auf ihren Preis eine Assekuranzprämie aufgeschlagen, d. h. derselbe erhöht werden. Eine solche Assekuranzprämie wies beispielsweise in den letzten Jahren der österreichische Buchhandel auf, indem die österreichischen Buchhändler — die bekanntlich mit den Buchhändlern Deutschland's in derselben Verbindung stehen, wie diese untereinander, so dass deutsche Bücher in Oesterreich und österreichische in Deutschland gleichviel kosten, wie in ihren resp. Heimathsländern — den Thaler fortwährend zu 1 fl. 80 kr. berechneten, obwohl sein Börsenkurs zeitweise bedeutend niedriger war. Die Buchhändler wollten sich eben vor Verlusten schützen, die durch ein in jedem Augenblicke mögliches Steigen des Agio's eintreten konnten, da sie doch nicht daran denken durften, dem Publikum zuzumuthen, dass dieses die Bücher immer nach dem Börsenkurse des Thalers bezahle und auch nicht die Preise gleich erhöhen konnten, wenn einmal der Thaler durch einige Tage über 1 fl. 80 kr. stand, um sie dann wieder herabzusetzen. Beim Buchhandel ist eine solche Vorsicht des Händlers aber besonders geboten, da Bücher in Oesterreich und Deutschland zollfrei sind, der Handel damit zwischen diesen beiden Ländern also nicht gehemmt ist und auch die Organisirung des Buchhandels in beiden Ländern den Verkehr zwischen denselben mit Büchern besonders begünstigt.

Wenn also der Aussenhandel Beschränkungen unterliegt, dann ist die Behauptung, dass auf die Waarenpreise eine Assekuranzprämie aufgeschlagen werden müsse, wenigstens was diejenigen Waaren, die in den Aussenhandel kommen, betrifft, allerdings richtig. Diess ist aber kein Nachtheil derartiger hemmender Maassregeln, sondern im Gegentheile, ein Nutzen derselben, weil er den Zweck derselben erreichen hilft. Es ist diess zugleich ein in der Natur des Papiergeldes liegendes kleines Correktiv der Uebel, welche dasselbe im Gefolge hat.

Es versteht sich nunmehr von selbst, dass eine solche Assekuranzprämie dann, wenn der auswärtige Verkehr vollkommen frei wäre, blos auf die nationalen Preise der Waaren aufgeschlagen werden müsste, dass daher volle Freiheit des Aussenhandels gleichbedeutend wäre, mit allgemeiner Preiserhöhung aller Waaren im Inlande — ein weiterer Nachtheil der Freiheit des auswärtigen Verkehres in einem

Papiergeldlande. Diese Assekuranzprämie würde aber nicht, wie man auf den ersten Blick glauben möchte, ihrerseits den auswärtigen Verkehr hemmen und dadurch selbst wieder ein Korrektiv gegen die Nachtheile der Verkehrsfreiheit bilden, sondern sie bliebe ausschliesslich auf das Inland beschränkt, weil sie eben die unvermeidliche Folge der, mit einer grösseren Unregelmässigkeit der nationalen Preise (d. h. derjenigen in Papiergeld) erkauften grösseren Regelmässigkeit der internationalen (d. h. derjenigen in Edelmetall) wäre.

Fragt man nun, welche Maassregeln getroffen werden sollen, um den auswärtigen Verkehr mit solchen Waaren, die ihrer Natur nach in hohem Grade Gegenstände desselben sein können, zu verhindern, so muss erwidert werden, jede Maassregel, die in dieser Richtung zu wirken die Tendenz hat, sei gut. Die am leichtesten anwendbare und weitaus wirksamste ist wohl der Schutzzoll und deshalb ist dieser ein nothwendiger Begleiter des uneinlöslichen Papiergeldes. In einem Lande, das an solchem laborirt, nach Freihandel rufen, heisst demnach soviel, als demselben einen Selbstmord zumuthen. Die Erscheinung, dass in Oesterreich die Schutzzollpartei so gross ist, und so vielen Anklang findet, ist daher eine, durch die gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnisse Oesterreich's vollkommen begründete, und man kann, so lange die Valuta nicht hergestellt ist, nur wünschen, dass diese Partei die Oberhand behalte. Es ist mit eine der traurigen Folgen der Papiergeldwirthschaft, dass es nicht möglich ist, den auswärtigen und den Binnenverkehr Oesterreich's gleichmässig zu pflegen, dass im Gegentheile der erstere gehemmt werden muss, um den letzteren zu retten. Möchte doch bald die Zeit kommen, wo dies nicht mehr nothwendig ist!

Durch das eben Gesagte soll nun aber keineswegs behauptet werden, dass es etwa möglich wäre, die Preise in Papiergeld gänzlich vor dem Einflusse der Werthveränderungen dieses Cirkulationsmittels zu bewahren. Hieran ist natürlich nicht zu denken. Es wurde schon oben bei der Besprechung der vorgeführten Preistabellen darauf aufmerksam gemacht, dass die Papiergeldpreise der Waaren schliesslich doch der Entwerthung des Papiergeldes nachgeben, wie sie dies auch der Theorie nach müssen. Aber diese Bewegung erfolgte so langsam, dass von einer bedeutenden Schädlichkeit derselben für die Volkswirthschaft Oesterreich's und von einer durch sie in dieselbe hineingebrachten besonderen Unsicherheit keine Rede sein kann. Diese betrifft nur den Aussenhandel. Jene langsame Preisveränderung aber, die in Folge der Entwerthung des Papiergeldes auch im Inlande ein-

treten muss, ist absolut nicht zu verhindern. Mit und ohne ausländischen Verkehr müssen die Preise derselben endlich folgen. Durch die Hemmung desselben kann einzig und allein ein zu jähes Hin- und Herschwanken der nationalen Waarenpreise verhindert werden — diesen Zweck wird man aber damit auch sicher erreichen.

Eine zweite Frage, die wegen ihrer besonderen Wichtigkeit zur Erörterung gelangen soll, ist die, mit der eben abgehandelten in enger Verbindung stehende — sie musste auch schon mehrfach gestreift werden — Frage nach der Bedeutung des Papiergeldes, resp. des Metallagio's für die Industrie. Es ist bekanntlich in Oesterreich — und auch anderwärts — häufig behauptet worden, dass ein hohes Agio die Wirkung eines Schutzzolles habe und daher die Industrie befördere. Wir wollen nun untersuchen, was uns die Thatsachen hierüber lehren, ob die Industrie Oesterreich's wirklich zu Zeiten hohen Agio's zu-, zu Zeiten eines niedrigen abgenommen habe? Da nach der Argumentation der Schutzzöllner die, der Industrie nützliche Wirkung eines hohen Agio's darin liegen soll, dass sie die Ausfuhr begünstigt und die Einfuhr erschwert, der behauptete Nutzen eines solchen für die inländische Industrie also lediglich in dem Verhältniss zwischen dieser und der ausländischen beruht, so brauchen wir zur Untersuchung dieser Frage auch nur den Aussenhandel Oesterreich's zu berücksichtigen. Als Basis für diese Untersuchung diene die folgende, auf dem, in den offiziellen Ausweisen über den auswärtigen Handel Oesterreich's enthaltenen Mittheilungen beruhende Tabelle.

Wenn wir diese Tabelle in's Auge fassen, so fällt zunächst auf, dass in der Rubrik „Fabrikate" fast immer die Einfuhr gegen die Ausfuhr zurücksteht, während bei den Rohprodukten das umgekehrte Verhältniss herrscht. Jedoch wir haben uns mit dieser Erscheinung hier nicht weiter zu beschäftigen. Das, was uns hier interessirt, ist ja nicht, ob Oesterreich überhaupt mehr Fabrikate ausführt, als einführt, sondern ob die Ausfuhr und Einfuhr von Fabrikaten durch die Schwankungen des Agio's wesentlich beeinflusst wird. Aus den obigen Angaben über diesen Theil des österreichischen Aussenhandels geht nun hervor, dass ein solcher Einfluss in der That vorhanden ist. Allerdings ist es auf den ersten Blick nicht leicht zu sagen, ob dieser Einfluss mit der hier zu besprechenden Behauptung, dass ein hohes Agio die Industrie mehr begünstige, als ein niederes, im Einklange steht. Wäre dies der Fall, so müsste immer, wenn in einem Jahre das Agio höher war, auch der Ueberschuss der Ausfuhr von Fabrikaten über die Einfuhr grösser sein, als in einem Jahre mit niedrigerem

	Rohstoffe als Genussmittel			Hilfsstoffe der Industrie[3])			Fabrikate			Durchschnittsagio in %
	Einfuhr	Ausfuhr	Differenz der Ausfuhr gegen die Einfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Differenz der Ausfuhr gegen die Einfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Differenz der Ausfuhr gegen die Einfuhr	
	in Tausenden von Gulden österreichischer Währung[1])									
1850 [2])	81,668	25,608	— 56,060	65,936	61,443	— 4,493	12,621	45,648	+ 33,027	24·34
1851	82,020	28,963	— 53,057	60,274	59,102	— 1,172	13,735	48,562	+ 34,827	26·12
1852	97,263	33,096	— 63,167	79,355	80,043	+ 688	12,880	78,074	+ 65,194	19·75
1853	94,354	36,355	— 57,999	76,173	100,648	+ 24,475	30,008	87,224	+ 57,216	10·62
1854	100,866	30,165	— 70,701	73,579	106,697	+ 33,118	37,928	87,701	+ 49,773	27·75
1855	99,813	36,227	— 63,586	83,444	98,528	+ 15,084	54,564	105,610	+ 51,046	21·62
1856	101,423	49,711	— 51,712	89,003	95,009	+ 6,006	59,508	115,461	+ 55,953	5·37
1857	89,106	53,756	— 35,350	95,276	71,300	— 23,976	80,468	109,260	+ 28,792	5·50
1858	40,540	16,307	— 24,233	74,620	53,408	— 21,212	142,073	159,958	+ 17,885	4·12
1859	37,002	17,093	— 19,909	66,419	62,902	— 3,517	97,210	137,375	+ 40,165	20·62
1860	38,169	32,319	— 5,850	83,433	74,209	— 9,224	102,747	145,226	+ 43,521	32·25
1861	42,693	41,373	— 1,320	92,191	73,449	— 18,742	108,963	161,912	+ 52,949	41·25
1862	40,897	37,638	— 3,259	82,160	98,770	+ 16,610	115,907	156,570	+ 40,663	28·07
1863	41,033	24,255	— 16,778	91,780	104,492	+ 12,712	121,380	162,460	+ 41,080	13·79
1864	41,372	25,242	— 16,130	98,352	105,338	+ 7,014	115,093	192,829	+ 77,736	15·72
1865	38,729	44,890	+ 6,161	99,294	110,587	+ 11,293	118,768	189,032	+ 70,264	8·32
1866	34,933	43,292	+ 8,359	91,982	100,874	+ 8,892	91,003	185,303	+ 94,300	19·84
1867	41,954	78,379	+ 36,425	108,962	96,759	— 12,203	143,398	232,227	+ 88,829	24·31
1868	52,324	94,193	+ 41,869	118,116	104,360	— 13,756	216,938	230,390	+ 13,452	14·48
1869	51,200	74,309	+ 23,109	115,277	91,233	— 24,044	254,104	272,568	+ 18,464	21·02
1870	55,294	50,209	— 5,085	117,758	86,758	— 31,000	262,907	258,447	— 4,460	21·89
1871	63,199	60,365	— 2,834	149,498	104,625	— 44,873	328,053	302,593	— 25,460	20·38
1872	92,804	28,783	— 64,021	145,454	94,100	— 51,354	375,469	265,081	— 111,388	9·27
1873	100,968	33,589	— 67,379	129,508	124,010	— 5,498	352,606	266,012	— 86,594	8·14
1874	106,687	39,097	— 67,590	149,435	108,097	— 41,338	312,582	302,073	— 10,409	5·00

1) Die auf die Jahre 1850—1858 bezüglichen Zahlen, welche ursprünglich in Konventionsmünze notirt wurden, sind umgerechnet.

2) Die Zahlen aus den Jahren 1848 und 1849 liegen nur für die westliche Hälfte der Monarchie vor, sind daher zu Vergleichung unbrauchbar.

3) Die Edelmetalle sind hier nicht mit zu verstehen, sondern wurden aus dieser Tabelle ganz ausgeschlossen.

Agio und umgekehrt. Eine solche Regelmässigkeit lässt sich nun allerdings aus der obigen Tabelle nicht nachweisen. Das Agio war im Jahr 1852 niedriger, als im Jahre 1851, der Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr aber im ersteren Jahre grösser, als in diesem; im Jahre 1854 wieder herrschte im Vergleich mit dem Vorjahre das umgekehrte Verhältniss; das Agio war grösser, der Ueberschuss der Fabrikatenausfuhr über die Einfuhr kleiner als in diesem; auch die Veränderungen in den Jahren 1855 und 1856 sprachen gegen die angebliche Regel, die in den Jahren 1857 bis 1862 für dieselbe, 1863 dagegen, 1864 bis 1866 wieder dafür, 1867 wieder dagegen, 1868 und 1869 dafür, 1870 dagegen, ebenso 1873 und 1874, während die Veränderungen in den Jahren 1871 und 1872 jener Regel entsprechen.

Man sieht also, dass von einer eigentlichen Regelmässigkeit in den Beziehungen zwischen Agio und Aussenhandel in dem Sinne, dass höheres Agio stets den Export von Fabrikaten begünstigen, ein niedrigeres ihn stets schädigen würde, keine Rede ist. Allerdings überwiegt die Zahl der Jahre, in welchen bei steigendem Agio der Ueberschuss der Ausfuhr von Fabrikaten zu-, bei sinkendem abnahm, diejenigen, welche entgegengesetzte Erscheinungen zeigten, beträchtlich: 16 Jahren der ersteren Kategorie stehen nur 9 der letzteren gegenüber. Eine Tendenz zur Befolgung dieser Regel — oder wenigstens einer ähnlichen — ist also im Verkehre unleugbar vorhanden. Aber diese Thatsache wird in ihrer Bedeutung sehr abgeschwächt durch die Vergleichung länger auseinander liegender Zeiträume. So hatten z. B. die Jahre 1870—1873 durchwegs ein höheres Agio, als die Jahre 1856—1858, und doch überwog in den ersteren beständig die Einfuhr von Fabrikaten, in den letzteren die Ausfuhr. Da aber jene Tendenz doch unleugbar vorhanden ist, so ist es nothwendig, genauer nachzuforschen und zu untersuchen, was eigentlich das Richtige ist.

Da die Veränderungen des Agio in der angegebenen Richtung vorwiegend auf den auswärtigen Verkehr wirken sollen, so ist es naheliegend, danach zu fragen, ob und wieweit sich die fragliche Regel in jenen Jahren bewährt habe, die eine besonders rapide Veränderung des Agio's brachten. Es sind dies die Jahre 1854, 1859, 1866 und 1869 als Verschlechterungs-, 1856, 1862 und 1863, 1868 und 1872 als Besserungsjahre. In diesen trifft die Regel mit einziger Ausnahme der Jahre 1854 und 1863 zu. Das Jahr 1863 brachte bei sinkendem Agio eine gegen die Regel sprechende Veränderung im Aussenhandel, nämlich eine — übrigens sehr unbedeutende — Vergrösserung des Ueberschusses der Fabrikatenausfuhr über die Einfuhr; dies fällt aber nicht

in's Gewicht, weil die Bewegung des Agio's in der ersten Hälfte des Jahres 1863 nur als eine Fortsetzung der im Jahre 1862 beginnenden Ermässigung des Agio's anzusehen ist und daher die Handelsbewegung des Jahres 1863 nicht mit der im Jahr 1862, sondern mit der in 1861 verglichen werden muss. Dazu kommt noch, dass die zweite Hälfte des Jahres 1863 eine neuerliche — in der Durchschnittsziffer nicht ersichtliche — recht bedeutende Steigerung des Agio's brachte. Dasselbe betrug nämlich zu Anfang dieses Jahres 14 %, in der Mitte desselben nur 9·5 %, zu Ende aber 17·5 %. Die Vergrösserung des Ueberschusses der Ausfuhr an Fabrikaten über die Einfuhr in diesem Jahre ist also jedenfalls einer erst in der zweiten Hälfte desselben eingetretenen Vermehrung der Ausfuhr zuzuschreiben. Uebrigens ist diese Vergrösserung eine so unbedeutende — um 417,000 Gulden — dass sie gar nicht in's Gewicht fällt, sondern dass man sagen kann, der Ueberschuss der Einfuhr an Fabrikaten über die Ausfuhr sei im Jahre 1863 eben so gross gewesen, wie im Vorjahre. Freilich hätte in Folge der bedeutenden Differenz zwischen dem Durchschnittsagio von 1863 und dem von 1862 dieser Ueberschuss auch nicht stationär bleiben, sondern kleiner werden sollen. Aber die Durchschnittszahl ist eben hier so wenig wie anderwärts allein maassgebend, sondern man muss auch die Elemente beachten, aus denen sie zusammengesetzt und entstanden ist.

Auch das Nichtzutreffen der Regel im Jahre 1854 ist nicht schwer zu erklären. In diesem Jahre nahm der Ueberschuss der Ausfuhr an Fabrikaten über die Einfuhr trotz der beträchtlichen Vergrösserung des Agio's ab, während er nach der Regel hätte zunehmen sollen. Die Erklärung hierfür liegt in den damaligen politischen Verhältnissen. Im Süden und Osten Oesterreichs tobte damals der Krimkrieg, an welchem Oesterreich selbst theilzunehmen eine Zeit lang Miene machte, dagegen herrschte im Norden und Westen vollständiger, durch Nichts getrübter Friede. Nun ist aber gerade die südöstliche Grenze diejenige, über welche der Hauptexport Oesterreichs an Industrieartikeln stattfindet, während der Import an solchen hauptsächlich von Nordwesten herkommt. Im Südosten Oesterreichs musste aber damals nothwendig der Verkehr stocken, während er im Nordwesten ruhig fortdauern konnte. Das Agio stieg damals in Folge der Vermehrung der Noten bei gleichzeitig abnehmendem Verkehre beträchtlich; diese Abnahme des Verkehrs war aber hauptsächlich auf die Stockung im Südosten zurückzuführen, während eine solche im Nordwesten nicht eintrat. Darum musste das Verhältniss zwischen Import und Export von

Fabrikaten sich im Jahre 1854 im Verhältniss zum Jahre 1853 ungünstiger stellen und es dürfte nur dem Einflusse des rapiden Steigens des Agio's zuzuschreiben sein, dass diese Veränderung so unbedeutend blieb, als sie es in der That war. Während nämlich im Jahre 1853 die Ausfuhr von Fabrikaten die Einfuhr von solchen um 57·2 Millionen Gulden überwog, betrug dieser Ueberschuss im Jahre 1854 noch immer 49·8 Millionen Gulden.

Trotz dieser an sich nicht bedeutenden und aus der Natur der Verhältnisse leicht zu erklärenden Ausnahmefälle kann man also doch im Allgemeinen sagen: „So oft das Agio rapid stieg, hatte dies eine Begünstigung der heimischen Industrie durch Beförderung des Exportes an Industrieartikeln zur Folge, und so oft das Agio rapid sank, war die Folge Verminderung des Exportes an Fabrikaten, also eine Benachtheiligung der inländischen Industrie. Dauerte aber ein bestimmter Stand des Agio einmal längere Zeit fort, so hat dies für das Verhältniss zwischen inländischer und ausländischer Industrie keine Bedeutung mehr.“

Nachdem das Thatsächliche festgestellt ist, müssen wir nach den Gründen forschen. Dieselben sind naheliegend genug und entsprechen so ziemlich jener Argumentation, die von den schutzzöllnerischen Vertheidigern der Papiergeldwirthschaft gebraucht wird. Diese sagen nämlich, wie allgemein bekannt ist, dass das hohe Agio zur Folge habe, dass die wirklichen Preise der Waaren in demjenigen Lande, welches sich eines solchen erfreut, geringer seien, als die nominellen. Wenn z. B. ein Rock zur Zeit eines Agio's von 40 % im Inlande 14 fl. koste, koste er in der That nur 10 fl. Wenn nun derselbe Rock im Auslande mit 12 fl. bewerthet sei, so konnten derartige Röcke früher, als es noch kein Agio gab, sogar importirt werden; dies sei nun nicht mehr möglich, sondern im Gegentheil, sie könnten jetzt sogar aus dem Inlande mit Gewinn ausgeführt werden, da der Preis derselben, wenn er auch nominell noch immer derselbe sei, wie früher, in Wahrheit eine bedeutende Ermässigung erfahren habe. Umgekehrt werde, wenn das Agio sinkt, der Geldpreis der Waaren, ohne sich nominell verändert zu haben, nunmehr von selbst ein höherer, und es träten in Folge davon auch die entgegengesetzten Erscheinungen ein.

Wie man sieht, ist in dieser Argumentation Wahres mit Falschem gemischt. Der Einwand, der ihre Unrichtigkeit im Ganzen darzuthun geeignet ist, ist nicht schwer zu finden. Es drängt sich von selbst die Erwiderung auf: „Wenn jetzt die Gulden weniger werth sind, als sie es früher waren, so muss unter sonst gleichen Verhältnissen der

Guldenpreis der Waaren steigen, und umgekehrt, wenn erstere mehr werth sind, so muss der letztere fallen. Ein Zustand, in welchem dies nicht der Fall ist, kann sich doch auf die Dauer nicht halten." „Auf die Dauer" allerdings nicht. In diesen Worten liegt der Kern der Sache. Auf die Dauer kann ein solcher Zustand, wie schon oben — bei der Besprechung der Einwirkung der Agioschwankungen auf die Preise — dargethan wurde, und wie dies auch der Natur der Sache entspricht, allerdings nicht bestehen, sondern es muss allmählig eine Ausgleichung zwischen der Veränderung im Geldwerthe und den Waarenpreisen eintreten. Aber sie kommt, wie oben nachgewiesen wurde, bei vielen der wichtigsten Waaren erst längere Zeit nach Eintritt einer raschen Agioschwankung. Diese sind oft in einer Weise rapid, die man kaum für möglich halten würde, wenn sie eben nicht so oft schon dagewesen wären. So betrug das Silberagio in Oesterreich zu Ende des August des Jahres 1853 10¾ %, Ende März 1854 aber 39 %, Ende August desselben Jahres 17⅜ %, zu Ende desselben wieder 27⅝ %, Ende Februar des darauf folgenden Jahres 28⅝ %, ein weiteres Jahr später aber (Ende März 1856) nur mehr 1¾ %. Ende Jänner 1859 betrug es 4·6 %, im Monat Mai dieses unheilvollen Jahres erreichte es aber schon eine Höhe von über 40 %. Zu Ende August 1860 war es 26 %, im Jänner 1861 ging es bis auf 52¾ % (der höchste Stand, den es überhaupt in Oesterreich seit dem Wiederaufkommen der Papiergeldwirthschaft im Jahre 1848 jemals erreicht hat), um noch im September desselben Jahres bis auf 34½ % zu sinken. Ende Jänner 1862 war es wieder um einige Prozente höher, nämlich 38¼ %, sank aber im Laufe eben dieses Jahres wieder sehr bedeutend und betrug zu Ende desselben nur mehr 14 %. Ende Februar des Kriegsjahres 1866 sank es bis auf die, einem völligen Verschwinden nahe kommende Höhe von 1¾ %, zu Ende des Juli dieses Jahres stand es wieder auf 28½ %. Im April 1867 war es bis auf 30 % gestiegen, Ende Juli 1868 sank es bis auf 11¼ %. Im Juni des Jahres 1870 stand es auf 17¾ %, im Juli desselben Jahres kam aber wieder der Kurs von 31 % (der höchste seit dem Jahre 1861) vor, während der Dezember des Jahres 1871 wieder einen Kurs von 14¾ %, der September 1872 einen solchen von 5¾ brachte. Auch das Jahr 1876 hatte wieder sehr bedeutende Schwankungen des Agio's aufzuweisen.

Es ist selbstverständlich und wurde oben ausführlich nachgewiesen, dass die Waarenpreise einer solchen Rapidität in den Veränderungen des Geldwerthes nicht folgen konnten, und die Verkehrspolitik Oester-

reichs, welche früher eine vollständig prohibitionistische und dann eine entschieden schutzzöllnerische war und auch in der neuesten Zeit trotz aller Handelsverträge noch lange keine eigentlich freihändlerische geworden ist, hat wesentlich dazu beigetragen, eine solche rasche Einwirkung der Agioschwankungen auf die Waarenpreise, welche den gesammten Verkehr Oesterreichs hätte ruiniren können, hintanzuhalten. Es zeigt sich hier so recht, welch ein heimtückischer Feind des Verkehrs das uneinlösliche Papiergeld ist. Wäre offen gesagt worden, dass eine Münze im Verkehre stehen solle, welche nur drei Viertel oder zwei Drittel der früheren werth sei, und dass der Staat seinen Verpflichtungen mit der neuen Münze im selben Nominalbetrage, der in dem früheren, besseren Gelde zu zahlen war, nachkommen wolle, so hätten allerdings alle jene, die vom Staate etwas zu fordern hatten, auch einen Verlust erlitten — jedoch keinen grösseren, als sie bei der beliebten Emission von Papiergeld thatsächlich erlitten haben —, aber der ganze Verkehr hätte sich sogleich nach dieser Maassregel gerichtet, die Preise wären einfach in das neue Geld umgerechnet worden und Alles wäre in Ordnung gewesen. So aber kam ein Papier in den Verkehr, das Gulden genannt wurde, von dem die Staatsgewalt erklärte, dass es ein Gulden sei und das ein Jeder gutgläubig für einen Gulden hinnahm. Der Spekulant konnte wohl berechnen, wie viel der neue Gulden in Wahrheit werth war und sich, indem er auf alle Fluctuationen des Papiergeldes genau Acht gab, vor Verlusten schützen, ja sogar noch Gewinne einheimsen, die er aus denselben herauszuschlagen wusste. Aber der weniger gebildete kleine Geschäftsmann, der Handwerker, der Bauer und der Fabrikarbeiter, kurz alle Jene, die mit ihren Transaktionen wesentlich auf das Inland beschränkt waren, begriffen es nicht so ohne Weiteres, dass ihr Geld weniger werth war, als es seinem Namen nach sein sollte. Alle diese Leute glaubten, dass sie mit einem Papiergulden denselben Werth in die Hände bekämen, den ein Silbergulden repräsentirte, weil sie eben auch an die Macht der Regierung, ihrem Gebote, dass der Papiergulden denselben Werth haben solle, wie ein Silbergulden, Gehorsam zu verschaffen, glaubten und mussten erst durch empfindliche Verluste belehrt werden, dass dem nicht so sei. Hier liegt der Grund der oben erwähnten Erscheinung, dass die Preise jener Waaren, die nicht in hohem Maasse Gegenstände des internationalen Verkehres sind, den Schwankungen des Papiergeldwerthes gegenüber stets eine solche auffallende Festigkeit zeigten. So konnte es beispielsweise kommen, dass im Jahre 1866 ein Pfund Rindfleisch bester Qualität im März bei

einem Agio von kaum 2 $^0/_0$ ebenso 0·3 fl. in Papier kostete, wie im September desselben Jahres bei einem Agio von 27 $^0/_0$, obwohl 0·3 fl. in Papier im ersteren Falle 0·29 fl. in Silber werth waren, im letzteren dagegen nur mehr 0·23 fl. Zu den Waaren, die schwerer Gegenstände des internationalen Verkehrs werden und daher nur sehr langsam von der durch die Veränderung des Werthes des Papiergeldes bedingten Preisveränderung betroffen werden, gehören aber naturgemäss alle Rohprodukte und die Arbeitslöhne, während die Industrieprodukte rascher folgen können. Da aber kein zwingender Grund dazu vorhanden ist, thun sie es auch nicht sogleich, sondern im Gegentheile, die Fabrikanten machen sich die ihnen auf diese Art gebotene Möglichkeit, billiger zu produziren, sofort zu Nutze, um in's Ausland zu exportiren, und dasselbe thun überhaupt alle Jene, die mit dem Auslande in Beziehungen stehen, d. h. so ziemlich der ganze grosse Verkehr.

Auf diese Art kam es, dass plötzliche und starke Agiosteigerungen sich der österreichischen Industrie stets nützlich erwiesen, dass diese, wenn solche eintraten, manchen Markt erobern konnte, der ihr bis dahin verschlossen war. Wenn nun ein solcher plötzlich erreichter hoher Stand des Agio's jemals längere Zeit hindurch gedauert hätte, so hätte wohl die Ausgleichung schliesslich auch eintreten müssen und die Industrie wäre dieses Vortheiles allmählig verlustig geworden. Aber dies wäre, wie aus der oben nachgewiesenen Langsamkeit des Steigens der nationalen Preise hervorgeht, sehr allmählig geschehen und nach der alten Maxime, dass es leichter ist, etwas Gewonnenes festzuhalten, als Etwas neu zu erobern, hätte vielleicht den österreichischen Industriellen die Festhaltung manches neu erworbenen Marktes gelingen können, in dessen Besitz sie sonst nie gekommen wären. Sie hatten ja zu diesem Zwecke nicht mehr nöthig, billiger zu produziren, als die Industriellen anderer Länder, sondern nur darauf zu achten, dass sie nicht theurer arbeiteten. So hätte immerhin die Grossindustrie — allerdings unter schweren Leiden des ganzen übrigen Verkehrs — durch eine plötzliche Steigerung des Agio's einen dauernden Gewinn erlangen können und vielleicht allmählig durch die Vortheile, welche unleugbar die ganze Volkswirthschaft von einer hoch entwickelten Industrie hat, derselben die Verluste, welche sie früher zu Gunsten der letzteren erlitten hatte, wieder ersetzt — wenigstens theilweise. Vollständig hätte sie dies allerdings wohl nie können. Aber selbst wenn sie dies zu Stande gebracht hatte, so wäre doch noch immer die Beförderung der Industrie auf diese Weise zu theuer erkauft, u. z. des-

halb, weil ja durch die Einführung des uneinlöslichen Papiergeldes in den Verkehr als alleiniges Cirkulationsmittel die ganze Volkswirthschaft — also auch die Industrie mit — auf eine schwankende Basis gestellt wird und immer der Gefahr des völligen Ruines ausgesetzt bleibt. Ein Staat, der auf diesem Wege seine Industrie befördern wollte, würde ebenso verfahren, wie ein Baumeister, der, um ein höheres Stockwerk auf ein Haus zu setzen, von den Grundmauern einen Theil der Ziegel, aus denen diese bestehen, wegnehmen würde, um mit dem auf diese Art erlangten Materiale den Höherbau zu besorgen.

Oesterreich ist aber niemals in die Lage gekommen, derartige Erfahrungen zu machen, da eine längere Dauer eines hohen Agio's überhaupt nie vorkam, sondern das Agio jedesmal, wenn es einen hohen Stand erreicht hatte, bald wieder zu sinken anfing. Es wurde früher gezeigt, dass die Bewegungen des Agio's nach abwärts beinahe ebenso rapid eintraten, wie die nach aufwärts, und wenn nun schon die natürliche Ausgleichung der Preise bei gleichmässig hohem Agio den Industriellen die Früchte ihres, zur Zeit der Steigerung des Agio's gemachten Fortschrittes zum Theile hätte rauben müssen, so war dies natürlich in weit höherem Grade der Fall, wenn gleichzeitig eine entgegengesetzte Bewegung des Agio's eintrat, dasselbe also wieder rasch fiel. Jetzt musste überall das gerade Gegentheil jener Wirkungen eintreten, die oben als die Folge einer raschen Steigerung des Agio's geschildert wurden, und überall dort, wo sich in Folge dieses Ereignisses früher ein Nutzen für die grossen Geschäftsleute im Allgemeinen und für die Fabrikanten im Besonderen herausgestellt hatte, muss sich jetzt ein Schaden für dieselben herausstellen. Sowie dieselben früher dadurch, dass sie sich zuerst nach den neuen Verhältnissen richteten, auf Kosten der kleinen Leute gewannen, so müssen sie jetzt, weil sie die Folgen des neuerlich eingetretenen Umschwunges zuerst fühlen, während die nationalen Preise, und insbesondere diejenigen des kleinen Verkehres, sich demselben wieder nicht so rasch anpassen, zu Gunsten dieser Verluste erleiden und denselben dasjenige wenigstens theilweise wieder zurückgeben, was sie ihnen früher abgenommen hatten.

Dies ist der wahre Sachverhalt, und nun können wir auch beurtheilen, inwieweit die Schutzzöllner mit ihrer Behauptung, dass das hohe Agio der Industrie nützlich sei, Recht haben. Wenn ein hohes Agio längere Zeit fortdauert, so haben allerdings Jene Recht, welche behaupten, dass die Höhe des Agio's keinerlei protektionistischen Einfluss auf die Lage der Industrie ausübe, und ihr Argument, dass die

Preise sich ja nach dem wahren Werthe des Geldes und nicht nach seinem nominellen richten müssen, und daher eine lediglich auf der Entwerthung des Papiergeldes beruhende Differenz zwischen den Preisen im Papiergeldlande und jenen auf dem Weltmarkte nicht bestehen könne, erweist sich als vollkommen stichhaltig. Dagegen haben bei einem raschen Steigen des Agio's allerdings diejenigen Recht, welche davon eine Begünstigung der Industrie des Papiergeldlandes, soweit eine solche durch Exporterleichterungen überhaupt bewirkt werden kann, erwarten, denn dann besteht jene Differenz zwischen den inländischen und den ausländischen, oder — um die oben gebrauchten Ausdrücke beizubehalten — zwischen den nationalen und den internationalen Preisen wenigstens während einiger Zeit, und in dieser Zeit kann die Industrie des Papiergeldlandes manchen Gewinn davontragen, den sie sonst nicht gemacht hätte, trotzdem die von einer solchen plötzlichen Agioveränderung unzertrennliche Unsicherheit des Aussenhandels sie nöthigen wird, auf ihre internationalen Preise eine Assekuranzprämie aufzuschlagen, dieselben also weniger niedrig zu stellen, als ihr die Entwerthung des Papiergeldes eigentlich erlauben würde. Die Assekuranzprämie wird eben die Höhe jener Differenz lange nicht erreichen.

Aehnlich wie mit dem Streite darüber, ob ein hohes Agio der Industrie nütze, verhält es sich auch mit dem damit Hand in Hand gehenden, ob ein niedriges ihr gefährlich sei. Auf den ersten Blick erscheint eine derartige Behauptung ganz absurd, weil sie die weitere involviren würde, dass ein geordnetes Geldwesen der Industrie verderblich sei. Wäre nämlich schon ein niedriges Agio derselben gefährlich, so musste das gänzliche Fehlen eines solchen dies in noch viel höherem Grade sein. Dennoch sind derartige Behauptungen — die übrigens nur eine folgerichtige Konsequenz jener anderen über die Nützlichkeit eines hohen Agio's für die Industrie sind — öfters laut geworden und dennoch muss gesagt werden, dass auch in dieser Anschauung, wie in den früher besprochenen, ein Körnchen Wahrheit steckt, wenn es auch natürlich lächerlich ist, sich in Folge solcher Ansichten, wie dies auch schon, und namentlich von Seite schutzzöllnerischer Industrieller, geschehen ist, sogar gegen die Valutaregulirung aufzulehnen. Es ist nämlich gewiss — und wurde oben nachgewiesen — dass ein rasches Sinken des Agio's die Exportfähigkeit der Industrie des Papiergeldlandes für die Dauer dieses Uebergangsstadiums und noch einige Zeit darüber hinaus, ebenso entschieden verringert, als das rasche Steigen desselben sie erhöht, und ihr dadurch

in der That einen positiven Schaden zufügt. Daher hatten auch die in den Jahren 1873 bis 1875 in Oesterreich laut gewordenen Klagen über die Benachtheiligung der Industrie durch das Schwinden des Agio's eine gewisse Berechtigung, und ebenso ist auch das öfters gestellte Verlangen nach einer Vermehrung der Noten, um der Industrie aufzuhelfen, begreiflich, da hierdurch das weitere Sinken des Agio's — das übrigens in der letzten Zeit in Folge der orientalischen Wirren wieder aufgehört hat — verhindert würde. Selbstverständlich darf diesem Verlangen keine Folge gegeben werden. Die Erhaltung einiger Fabrikanten ist denn doch nicht so viel werth, um eine Unterbrechung des Heilungsprozesses im Geldwesen, der durch das Sinken des Agio's bezeichnet wird, zu rechtfertigen. Einigermaassen könnte die Erhöhung der Zölle helfen, indem sie der Industrie wenigstens die Behauptung des heimischen Marktes — der ja doch der wichtigste ist — erleichtern würde. Der Verlust der Exportfähigkeit oder wenigstens die Verminderung derselben ist aber ein Uebel, das die Industrie, wenn das Agio sinkt, tragen muss, und dies um so mehr, weil ihr damit doch nur ein Gewinn, den sie zur Zeit der Steigerung des Agio's ungerechtfertigter Weise gemacht hatte, entzogen würde. Die Erhöhung der Zölle aber, zum Zwecke der Behauptung des heimischen Marktes, wäre, um eine Katastrophe, die schliesslich doch dem ganzen Staate schaden würde, zu vermeiden, in einem solchen Falle entschieden anzuempfehlen.

So wie der Nutzen, den die Industrie aus der Erhöhung des Agio's zieht, aufhört, wenn ein bestimmter hoher Stand des Agio's längere Zeit fortdauert, so dauert auch der Schade, den das Sinken des Agio's der Industrie zufügt, nicht viel länger, als dieses Sinken und hört auf, wenn das Agio einmal längere Zeit hindurch auf einem bestimmten niedrigen Stande verharrt. Hier wie dort tritt allmählig eine Ausgleichung der Preise ein, und die Industrie ist dann wieder in der Lage, unter gleichen Bedingungen die Konkurrenz mit dem Auslande aufzunehmen. Dies ist bei hohem Agio gerade so der Fall, wie bei einem niedrigen Stande desselben, und es ist daher weder ein hohes Agio als solches der Industrie nützlich, noch ein niedriges ihr schädlich. Die Fabrikanten würden, wenn ein hohes Agio längere Zeit hindurch bestehen bliebe, auch Grund zur Klage haben, weil ihre Lage sich auch hier schlechter gestalten würde, als sie es zur Zeit des Steigens des Agio's war. Dass derartige Klagen der Fabrikanten zur Zeit eines hohen Agio's in Oesterreich nie vorkamen, hat seinen Grund allein darin, dass auch eine längere Dauer eines unverändert hohen Agio's in Oesterreich nie vorkam.

Nun soll nur noch eine der Folgen der Papiergeldwirthschaft besprochen werden. Es ist dies der in der Theorie und Praxis noch wenig beachtete Einfluss, den die Verdrängung des Edelmetalles in einem Lande auf die übrigen Länder, man kann sagen, auf den ganzen Weltmarkt, ausübt. Er musste schon bei der Besprechung der Ursachen der Agioschwankungen gestreift werden. Hier ist nun der Ort, um noch einmal, und mit grösserer Ausführlichkeit, darauf zurückzukommen.

Es ist klar, dass die Verdrängung des Edelmetalls aus dem Verkehre eines Landes eine Vermehrung der dem gesammten Verkehre aller übrigen Länder — also dem gesammten Weltmarkte — zur Verfügung stehenden Edelmetallmenge zur Folge haben muss und daher gleichbedeutend ist mit einer Vermehrung der Geldmenge der ganzen Erde. Die weitere Folge davon ist Ermässigung des Edelmetallpreises auf dem Weltmarkte — resp. Erhöhung der Waarenpreise auf demselben. Diese würde, wenn der ganze übrige Weltverkehr nicht stets stärker wäre, als der des zum Papiergelde übergehenden Landes sogar so weit gehen, dass in diesem gar kein Agio aufkommen würde. Dies ist nun allerdings noch bei keinem der Staaten, die in der neueren Zeit zum Papiergelde übergegangen sind, der Fall gewesen. Der Weltmarkt hat immer eine viel grössere Aufnahmsfähigkeit für edle Metalle bewiesen, als dass ein derartiges Verhältniss hätte eintreten können. Aber es liegt hier ein Faktor, der wesentlich dazu beiträgt, das Steigen des Agio's zu vermindern, das letztere in manchen Fällen von der erreichten Höhe herabzudrücken. Die Bewegung des Agio's in Oesterreich kurz nach dem Krimkriege und die nach dem italienischen Kriege liefert einen Beleg für diese Anschauung. Das Fallen des Agio's war beide Male so rapid, dass es aus den in Oesterreich allein liegenden Faktoren, aus der Notenvermehrung und Verkehrssteigerung noch nicht genügend erklärt werden kann. Das Agio betrug zu Ende Februar des Jahres 1855 $28\frac{5}{8}$ %, Ende März 1856 nur mehr $1\frac{3}{4}$, Ende Jänner 1861 $52\frac{3}{4}$ %, Ende Dezember 1862 nur mehr 14 %, wir haben also das eine Mal ein Sinken des Agio's um beinahe 27 % in einem Zeitraume von 13 Monaten, das andere Mal ein solches um beinahe 39 % innerhalb 23 Monate. Dieses so gewaltige Sinken des Agio's muss zum grossen Theile auf eine Ermässigung des Silberpreises zurückgeführt werden, und dass eine solche — gegen Waaren gehalten — eingetreten sein muss, darauf deuten die Ereignisse jener Zeit hin. Die Zeit unmittelbar nach dem Krimkriege ist es, da die Auswanderung des Silbers aus Russland stattfand, während in der

Zeit nach dem italienischen Kriege die für den Weltverkehr noch viel bedeutenderen Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Papiergeldwirthschaft übergingen.

Am leichtesten wäre diese Anschauung nachzuweisen, wenn man eine in Folge der Verdrängung eines Edelmetalles aus einem Lande mit einfacher Währung eingetretene Verschiebung der Werthrelation zwischen den beiden Edelmetallen nachweisen könnte. Da sowohl Oesterreich, als auch Russland vor der in den letzten Dezennien in diesen Staaten neuerlich eingetretenen Zerrüttung des Geldwesens die Silberwährung hatten, so hätte dies Ereigniss eigentlich eine starke Verschiebung der Werthrelation zwischen Gold und Silber zu Ungunsten des letzteren zur Folge haben sollen, weil ja dadurch gewaltige Massen Silber auf den Weltmarkt kamen. Eine solche Verschiebung ist aber damals bekanntlich nicht eingetreten. Der Grund davon liegt in der, eben in jene Zeit fallenden, grossen Steigerung der Goldproduktion in Folge der Entdeckung der Goldminen in Kalifornien und Australien. Dieses Ereigniss drückte den Goldpreis so bedeutend, dass es bekanntlich eine Zeit lang schien, als müsse sich die Werthrelation zwischen Gold und Silber stark zu Ungunsten des ersteren ändern. Dass dies aber auch nicht geschehen ist, kann nur durch die Folgen der Verdrängung des Silbers aus dem Verkehre Oesterreichs und Russlands erklärt werden. Ebenso vermochte die Verdrängung des Silbers aus dem Verkehre Italiens im Jahre 1866 eine Verringerung des Silberpreises nicht zu bewirken, weil der Prozess der Verdrängung des Edelmetalls aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die früher Goldwährung hatten, damals noch nicht vollendet sein konnte. Dagegen war sie gewiss die Ursache davon, dass das Agio in Oesterreich in den Jahren 1867 und 1868 rascher sank, als man nach den sonstigen Verhältnissen erwarten konnte. Diese Ereignisse bewirkten alle zusammen, dass Gold und Silber in den 50er und ersten 60er Jahren ziemlich gleichmässig im Preise fielen und daher auch die Werthrelation zwischen den beiden Edelmetallen keine wesentliche Veränderung erlitt; daher ist aber auch eine Begründung der hier ausgesprochenen Anschauung über die Wirkung der Verdrängung des Edelmetalls aus einem Lande auf den Weltverkehr auf diese Art nicht möglich. Aber eben der Umstand, dass die Werthrelation zwischen beiden Edelmetallen durch die Goldentdeckungen in Kalifornien und Australien nicht wesentlich alterirt wurde, spricht, wie bereits oben erwähnt, entschieden für die Richtigkeit derselben, da ausser der Verdrängung des Silbers aus dem Verkehre Oesterreichs, Russlands und Italiens kein Grund vorliegt, welcher eine so

starke Verminderung des Silberpreises — in Waaren berechnet — wie sie zur Aufrechthaltung der alten Werthrelation zwischen Gold und Silber nothwendig war, hätte bewirken können.

Aus den oben angeführten Gründen kann auch aus der Bewegung der Waarenpreise in jener Zeit Nichts, das für diese Ansicht sprechen würde, angeführt werden. Dass die Waarenpreise in Edelmetall in den 50er und 60er Jahren beträchtlich gestiegen sind, weiss alle Welt. Aber diese Steigerung betraf, da die Werthrelation zwischen beiden Edelmetallen dieselbe blieb, auch die Preise in beiden.

Daraus, dass die Verdrängung des Edelmetalls aus dem Verkehre eines grossen Landes den ganzen Weltverkehr in der angegebenen Weise tangirt, folgt aber, dass derjenige Staat, welcher zu einer solchen Maassregel greift, nicht nur sich selbst, sondern auch alle anderen Staaten schädigt, denn eine rasche Veränderung des Werthes der Geldmetalle hat immer unangenehme Folgen. Daher hätten auch alle übrigen Staaten, gerade so, wie sie es niemals unterlassen, gegen die Unterbrechung der Zahlung der Zinsen von den Schulden eines Staates, wenn dadurch ihre Angehörigen in erheblichem Maasse betroffen werden, zu protestiren, auch das Recht — und zugleich ein dringendes Interesse — ihren ganzen Einfluss aufzubieten, um die Ausführung einer derartigen Maassregel, durch welche sie selbst in Mitleidenschaft gezogen werden, zu verhindern, und es wäre dringend zu wünschen, dass dies in Zukunft geschähe. Es würde dann die Weiterverbreitung der Papiergeldwirthschaft wesentlich erschwert sein.

II.

Nachdem im Vorhergehenden die Ursachen und die Wirkungen der Schwankungen im Werthe des Papiergeldes besprochen worden sind, bleibt noch übrig, zu erörtern, auf welche Weise das uneinlösliche Papiergeld wieder aus dem österreichischen Verkehre gezogen werden könne, und welche Mittel es gebe, um die Beseitigung desselben zu einer definitiven zu machen und den Verkehr für die Zukunft vor solchen Zerrüttungen des Geldwesens und den damit verbundenen Erschütterungen zu bewahren.

Es ist allgemein bekannt, dass das Haupthinderniss der Wiederherstellung der Valuta in Oesterreich durch die Staatsnoten gebildet wird. Es wurde schon bei der Besprechung der Ursachen der Agioschwankungen erwähnt, dass die Nationalbank solvent ist und jeden Augenblick ihre Baarzahlungen aufnehmen könnte, und dass sie nur vom Staate gehindert wird, dies zu thun. Wollte dieser seine Noten in Silber einlösen, so wäre Alles in Ordnung. Der Staat kann dies

aber nicht, weil seinen Noten jede metallische Basis fehlt. Ehe er an eine Baareinlösung derselben denken kann, müsste er sich erst die zu diesem Zwecke nöthige Menge von Edelmetall verschaffen, was nur durch ein Metallanlehen möglich ist. Ein solches würde aber, da die Menge der Staatsnoten sehr bedeutend ist (circa 360 Millionen Gulden), auch sehr bedeutend sein müssen, wodurch dem Staate eine neue grosse Zinsenlast auferlegt würde. Die Unmöglichkeit, der Bevölkerung Oesterreichs gegenwärtig ein solches Opfer zuzumuthen, bildet das Hauptargument gegen die sogleiche Durchführung der Valutaregulirung, wie dies auch aus einer vom österreichischen Finanzminister am 7. Dezbr. 1876 bei Gelegenheit der Berathung des Budgets für das Jahr 1877 im Abgeordnetenhause des Reichsrathes gehaltenen Rede hervorgeht. Es heisst darin unter Anderem: „Die Herstellung der Valuta setzt voraus, dass wir in der Lage sind, bedeutende Lasten auf uns zu nehmen. Der erste Schritt, welcher von Seite der Regierung und des Staates gemacht werden muss, ist die Beseitigung der schwebenden Schuld ......, welche in den Staatsnoten ihren Ausdruck findet und welche, so lange sie in einem so ausgedehnten Maasse besteht, es unmöglich macht, zur Aufnahme der Baarzahlungen der Bank zurückzukehren."

Bemerkenswerth ist insbesondere die in dieser Rede zu Tage tretende Auffassung der Staatsnoten als eine schwebende Schuld. Dass diese unrichtig ist, wurde schon in der Abhandlung über die Ursachen der Agioschwankungen nachgewiesen. Es wurde daselbst (Bd. XXVII dieser Jahrbücher p. 296) des Näheren auseinandergesetzt, dass das uneinlösliche Papiergeld, wenn es einmal vom Verkehre allgemein aufgenommen und absorbirt ist, aufhört ein Schuldtitel zu sein und zu wirklichem Gelde wird. Da also hier eine schwebende Schuld nicht existirt, so kann dieselbe auch nicht beseitigt und braucht für ihre Beseitigung kein Opfer gebracht, der Bevölkerung keine Last auferlegt zu werden. Wenn die Lasten und Opfer, welche die Durchführung der Valutaregulirung dem Staate auferlegen soll, nur darin ihren Grund hätten, dass bei Gelegenheit dieses Schrittes der Staatsverwaltung eine schwebende Schuld zu bezahlen wäre, so wären dieselben also überhaupt nicht nothwendig und die Valutaregulirung könnte ohne Schwierigkeit vollzogen werden.

Eine solche optimistische Auffassung der Sachlage wäre nun allerdings leider unrichtig. Die Valutaregulirung ist ohne grosse Opfer entschieden nicht zu bewerkstelligen, aber die Nothwendigkeit derselben hat ihren Grund nicht dort, wo ihn die oben besprochene Auffassung dieser

Frage sucht, sondern in ganz anderen Verhältnissen. Welcher Art dieselben sind, wird im Folgenden zur Besprechung gelangen, erwähnt muss aber gleich hier werden, dass es nichts weniger als theoretische Prinzipienreiterei ist — wie dies vielleicht auf den ersten Blick scheinen möchte —, wenn hier versucht wird, für die eine Thatsache, dass die Valutaregulirung grosse Opfer fordere, andere Gründe, als die gewöhnlich vorgebrachten, nachzuweisen, sondern dass die Verschiedenheit in der Begründung dieser Opfer für die praktische Durchführung der Valutaregulirung, insbesondere für die Frage nach den Kosten derselben, von der grössten Bedeutung ist.

Die erste Frage, die sich uns hier aufdrängt, ist die, was den Besitzern von Staatsnoten bei der Valutaregulirung für dieselben geboten werden müsse. Es ist eine vielverbreitete — man kann sogar sagen, die allein herrschende — Anschauung, dass der Staat bei der Rückkehr von der Papiergeldwirthschaft zu geordneten Verhältnissen, zur Metallwährung verpflichtet sei, die entwertheten oder wenigstens unter Pari stehenden Noten zu ihrem vollen Nominalwerthe in Edelmetall, zu welchem sie seinerzeit ausgegeben wurden, einzulösen. Diese Anschauung hat ihren Grund eben in der Auffassung des cirkulirenden Papiergeldes als einer schwebenden Schuld. Betrachtet man jede einzelne Staatsnote als einen auf den Inhaber lautenden, unverzinslichen, unbestimmt wann rückzahlbarem Schuldtitel über eine solche Summe in Edelmetall, wie ihr Name, resp. die darauf stehende Summe ausdrückt, dann wäre allerdings der Staat verpflichtet, seine Noten zum vollen Nominalwerth in Edelmetall einzulösen. Aber diese Auffassung des uneinlöslichen Papiergeldes ist unrichtig und daher auch die daraus gezogenen Konsequenzen. In Bezug auf die letzteren lehrt dies der tägliche Verkehr in schlagendster Weise. Kein Besitzer einer unter Pari stehenden Note hält sich für beschädigt, wenn er in einer Wechselstube für eine solche Note nur den Kurswerth in Edelmetall erhält, wenn ihm also z. B. bei einem Agio von 25 % der Wechsler für eine Hundertguldennote nur 80 Silbergulden gibt, sondern Jeder wird Alles, was er darüber erhält, für ein Geschenk ansehen. In Oesterreich ist längst alle Welt so sehr daran gewöhnt, den Papiergulden als weniger werth anzusehen, wie einen Silbergulden, dass allgemein die Einlösung eines der ersteren durch einen der letzteren als ein unerwarteter Gewinn gelten würde. Daher würden sich sämmtliche Besitzer von Papiergeld für beschenkt halten, wenn ihnen der Staat plötzlich für ihre Noten den vollen Nominalwerth in Metall auszahlen würde. Warum soll denn aber der Staat den Besitzern von

Papiergeld ein solches Geschenk machen? Man könnte hierauf zweierlei erwidern. Man könnte zunächst geltend machen, dass der Staat, als er die Noten emittirte, das, wenigstens stillschweigende, Versprechen gab, sie einstens im vollen Nominalwerthe in Edelmetall einzulösen, dass also die Einziehung der Noten für weniger als ihren vollen Nominalwerth in Metall eine Nichteinhaltung einer Verpflichtung des Staates und daher der Staatsbankerott wäre; ausserdem aber könnte man auch sagen, dass der Staat verpflichtet sei, das Unrecht, welches er seinerzeit durch die Nöthigung des Verkehrs zum ausschliesslichen Gebrauche von entwerthetem uneinlöslichen Papiergelde begangen habe, wieder gut zu machen.

Was nun den ersten dieser Einwände betrifft, so wurde bereits oben auseinandergesetzt, dass schon die Emission von uneinlöslichem Papiergelde an sich der Staatsbankerott war, indem der Staat bereits durch diese Maassregel erkärte, dass er seinen Verpflichtungen nicht in ordnungsmässiger Weise nachkommen könne. Daraus folgt aber, dass eine Einlösung der Noten zu ihrem wirklichen, nicht zu ihrem nominellen Werthe in Edelmetall nichts weiter wäre, als das Geständniss, dass der Staat einmal bankerott war. Sie wäre nur die Liquidirung der bereits durch die Notenemission der Bevölkerung auferlegten, aber damals vor ihr nach Thunlichkeit geheim gehaltenen Opfer. Wenn der Bevölkerung eines Staates durch die Emission von uneinlösbarem Papiergelde ihr ganzer Besitz an Edelmetall entrissen wird, so ist dies im Grunde genommen nichts Anderes, als eine derselben auferlegte ausserordentliche Abgabe, deren Betrag identisch ist mit dem Werthe ihres Besitzes in Edelmetall, und wenn durch eine neue Emission von solchem Papiergelde der Werth des bereits bestehenden herabgedrückt wird, so ist dies wieder nichts Anderes, als eine solche Steuer, deren Betrag gleich ist der Werthverminderung, welche das bereits verhandene Papiergeld durch die Emission des neuen erfährt, und da im ersten Falle das Papiergeld schliesslich denselben Werth repräsentiren muss, als das edle Metall, welches durch dasselbe verdrängt wurde, gehabt hat, und im letzteren Falle das neue Papiergeld genau den Werth erlangen muss, den das alte verliert, so ist in beiden Fällen diese ausserordentliche Steuer gleich demjenigen Werthe des emittirten Papiergeldes, den dieses wirklich erhält. Wenn nun der Staat dieses entwerthete Papiergeld zu seinem wahren Werthe und nicht zu seinem nominellen mit Edelmetall einlöst, so bekennt er damit nur offen, dass er in der Zeit der Noth seinen Angehörigen ein solches ausserordentliches Opfer auferlegt hat. Da aber gerade

die Staatsverwaltung vor allem Anderen zur Offenheit und Ehrlichkeit ihren Unterthanen gegenüber verpflichtet ist, so wäre ein solches Bekenntniss nur vollständig in der Ordnung.

Wenn übrigens wirklich die Ansicht maassgebend sein sollte, dass die mit der Emission von uneinlöslichem Papiergelde begonnene Vertuschung des Staatsbankerottes auch noch bei der Valutaregulirung fortzusetzen sei, so könnte immerhin auch bei dieser wieder ein Ausweg gefunden werden, der es ermöglichen würde, den nach Ansicht Vieler erst in dem Umstande, dass der Inhaber eines Papierguldens keinen ganzen Silbergulden erhielte, und nicht schon in der Emission von uneinlöslichem Papiergelde liegenden Staatsbankerott, bei einer nach diesem Grundsatze durchgeführten Valutaregulirung neuerlich zu maskiren. Wenn man sich hieran stösst, so könnte man ja den alten Silbergulden kassiren und dafür einen neuen einführen, der nur 8 Zehntel des alten, gegenwärtig noch existirenden, und die gesetzliche, wenn auch nicht faktische Basis des österreichischen Geldwesens bildenden, werth wäre, aber noch immer Gulden hiesse. Dann bekämen die Besitzer von Papiergulden einen auf denselben Nominalwerth, wie diese, lautende und, im Momente des Umtausches auch wirklich mit diesen gleichwerthige Silbermünze und der Schein wäre gerettet. Freilich wäre ein solches Verfahren genau dasselbe, welches bei den Münzverschlechterungen des Mittelalters eingeschlagen worden ist. Wie damals hätten die ursprünglichen Besitzer von Silbermünzen schliesslich eine, dem Namen nach gleiche, in der That aber geringere Menge von Silber in Händen, als sie anfänglich hatten. Der Unterschied wäre nur der, dass man den Staatsangehörigen früher gerade heraus sagte, dass sie für eine bestimmte Anzahl Silbermünzen (z. B. 45 Gulden), die zusammen ein gewisses Gewicht an Silber (z. B. ½ Kilogr. oder 1 Zollpfund) hatten, eine eben so grosse Anzahl anderer von demselben Namen (im gegebenen Falle also 45 andere Gulden), die aber zusammen weniger Silber enthielten, als jene (z. B. nur 0·4 Kilogr. oder 0·8 Zollpfund), bekämen, während bei der hier vorgeschlagenen Operation noch das Zwischenglied der Emission von unter Pari stehendem uneinlöslichem Papiergelde eingeschoben worden wäre und der Vorgang sich nunmehr in der Art gestalten würde, dass die Besitzer von Silbergeld zuerst eine, auf denselben Betrag lautende, thatsächlich aber weniger Werth besitzende Menge von Papiergeld und dann erst eine, im Nominalwerthe dem kursirenden Papier- und dem durch dieses verdrängten Silbergelde, im wahren Werthe aber nur dem ersteren gleiche Silbermünze bekämen. Beiden Geldsorten könnten diese im wahren

Werthe natürlich nicht gleichen, da sie ja verschiedene wahre Werthe haben.

Der Vergleich mit den Münzverschlechterungen der früheren Jahrhunderte könnte aber am wenigsten von der Durchführung der Valutaregulirung in der hier angegebenen Weise abschrecken. Denn aus der obigen Darstellung erhellt, dass dasjenige, was bei der Münzverschlechterung das eigentlich Tadelnswerthe ist, die Nöthigung aller Besitzer von gutem Gelde ein anderes schlechteres in der Art anzunehmen, dass sie dabei nominell Nichts, wohl aber faktisch verlieren, also gewissermaassen beraubt werden, ja schon zur Zeit der Emission des uneinlöslichen Papiergeldes geschehen, und daher schon diese selbst, und nicht erst die Einlösung des einmal entwertheten Papiergeldes zu seinem wahren Metallwerthe eine Münzverschlechterung sei. Durch diese Maassregel wird also auch nach dieser Seite hin vom Staate nichts Anderes gethan, als der einmal begangene Fehler eingestanden, nur bekannt, dass er, wenn auch nach einem etwas geänderten Modus, so doch in derselben Form Bankerott gemacht habe, in welcher uns dieser bei den Münzverschlechterungen des Mittelalters entgegentritt.

So wenig stichhaltig, wie der Einwand, dass der Staat durch dieses Vorgehen bei der Valutaregulirung Bankerott mache, ist aber auch der andere, dass der Staat verpflichtet sei, das Unrecht, welches er seiner Zeit durch die Entwerthung des neuen, von ihm an die Stelle des alten Geldes gesetzten begangen habe, wieder gut zu machen, seinen Angehörigen dasjenige, was er ihnen in der Zeit der Noth widerrechtlich genommen habe, wieder zurückzugeben. Kann denn der Staat dies überhaupt thun? Woher soll er denn die dazu erforderlichen Mittel nehmen? Was ist denn das Staatsvermögen und woher kommen die Staatseinnahmen? Ist das Erstere etwas Anderes, als ein Theil des Vermögens der Staatsangehörigen als einer Gesammtheit? Und kommen die Staatseinnahmen nicht fast ausschliesslich aus der Tasche der Staatsbürger? Jede Vermehrung des Staatsvermögens und der Staatseinnahmen kann für gewöhnlich nur erreicht werden durch Entnahme eines entsprechenden Betrages aus dem Vermögen und den Einnahmen der Staatsbürger. Wollte der Staat also wirklich seinen Angehörigen dasjenige, was er ihnen in der Zeit der Noth genommen, wieder zurückgeben, so müsste er die Mittel dazu eben aus dem Vermögen dieser selben Angehörigen nehmen, er müsste ihnen eine Steuererhöhung auferlegen oder andere ähnliche Maassregeln ergreifen, d. h. er müsste ihnen mit der einen Hand nehmen, was er

ihnen mit der anderen geben will. Wenn er in der Lage ist, sich Milliarden an Kriegskostenentschädigung zahlen zu lassen, dann hat er allerdings ein eigenes, von dem seiner Angehörigen abgesondertes Vermögen, und dann kann und soll er ihnen auch dasjenige, was er ihnen, vielleicht gerade um denselben Krieg, dessen Kosten durch diese Entschädigung hereingebracht werden sollen, zu führen, abgenommen hat, zurückgeben, sonst aber nicht. Sonst müsste der Staat, wenn er sich dieser Entschädigungstheorie anschliessen wollte, seinen Angehörigen zum Zwecke der Wiederherstellung der Valuta genau so viel wegnehmen, als er ihnen durch die im vollen Nominalwerthe zu bewirkende Einlösung der Noten in Edelmetall zu geben beabsichtigt und dies zu empfehlen, bezeichnet ungefähr dieselbe Stufe wirthschaftlicher Einsicht, wie jene früher häufig geäusserte Anschauung, dass ein grosser Heeresaufwand oder Verschwendung am Hofe nicht schädlich sei, wenn nur die dazu nöthigen Dinge alle im Inlande angeschafft würden, „weil ja in diesem Falle das Geld doch im Lande bliebe.“

Abgesehen von dieser faktischen Unmöglichkeit für den Staat, die besprochene Entschädigung an seine Angehörigen zu leisten, ist es aber auch wirklich mehr, als fraglich, ob der Staat, welcher seinen Unterthanen in der Zeit der Noth ein entwerthetes Papiergeld an Stelle des Metallgeldes aufnöthigte, damit wirklich ein Unrecht begangen habe. Ist es denn nicht allgemein anerkannt, dass der Staat, wenn seine Existenz gefährdet ist, das Recht habe, von seinen Angehörigen die schwersten Opfer an Gut und Blut zu fordern? Dass er verlangen und nöthigenfalls auch erzwingen dürfe, dass jeder seiner Angehörigen mit seiner ganzen Person und auch — und hierauf muss an dieser Stelle ein besonderes Gewicht gelegt werden — mit seinem ganzen Vermögen für die Erhaltung des Staates einstehe? Es ist freilich eine alte und häufig gemachte Erfahrung, dass viele Leute dem Staate lieber ihre Söhne zur Kriegführung überlassen, als ihr Vermögen — ruft doch die Pferde-Konskription oft mehr Klagen hervor, als die Assentirung der jungen Leute —, aber daraus wird wohl Niemand zu folgern wagen, dass der Staat nicht ebensogut, wie das Recht, die Männer zur Kriegsdienstleistung heranzuziehen, auch dasjenige habe, von dem Vermögen seiner Angehörigen den zur Rettung seiner Existenz ihm nothwendigen Theil sich anzueignen und es hat wohl auch noch Niemand, der sein Vaterland liebt, diesen Schluss aus jener Erfahrung gezogen. Fraglich kann nur sein, in welcher Form diese ausserordentlichen Leistungen der Staatsangehörigen zur Erhaltung des Staates zu erfüllen seien.

Die erste Antwort auf diese Frage ist eine sehr einfache: „In derjenigen, welche die Staatsangehörigen am wenigsten drückt." Hieraus resultirt aber die weitere Frage: welche diese Form sei? Darüber können die Meinungen nun freilich getheilt sein. Wer soll denn aber darüber, welche von den etwa laut werdenden verschiedenen Anschauungen den Vorzug verdiene, entscheiden, wenn nicht die Staatsgewalt? Den einzelnen Staatsangehörigen kann diese Entscheidung doch unmöglich überlassen werden. Wollte man dies, so würde daraus ein Chaos entstehen, in welches keine menschliche Gewalt Ordnung hineinbringen könnte. Doch daran wird auch gewiss kein vernünftiger Mensch denken. Daher muss die Staatsgewalt in solchen Fällen, wie das Recht, von den Staatsbürgern die grössten persönlichen und materiellen Opfer zu fordern, so auch dasjenige haben, zu bestimmen, in welcher Form diese Opfer zu bringen seien. Dagegen hat sie eben so gewiss auch die Pflicht, darauf zu achten, dass die gewählte Form auch wirklich diejenige sei, welche den Staatsangehörigen die geforderten Opfer am leichtesten macht. Die Möglichkeit ist allerdings vorhanden, dass die Staatsgewalt dabei eine unrichtige Wahl trifft. Da aber eine höhere Instanz nicht existirt und auch naturgemäss nicht existiren kann, so bleibt nichts übrig, als die Entscheidung, welche diese trifft, als inappellabel und auch für die Zukunft bindend anzuerkennen. Insbesondere gilt dies von solchen Staaten, in welchen das Volk einen Antheil an der Regierung hat. Aber auch für absolutistische Staaten gilt diese Anschauung. Es kann ja keinem Volke eine Staatsform aufgezwungen werden — ausgenommen natürlich den Fall einer Unterwerfung von aussen her —, die es ernstlich nicht will, und daher liegt in der Duldung der absolutistischen Staatsform durch ein Volk zugleich die Erklärung desselben, sich der absoluten Staatsgewalt eben so fügen zu wollen, wie dies ein anderes Volk der konstitutionellen gegenüber thut, wenn auch viele Angehörige dieses Volkes damit nicht einverstanden sind. Man darf nie eine Partei — und mag sie noch so laut schreien — für das Volk ansehen, wohl aber gilt vollständig der Satz, dass jedes Volk die Regierung habe, die es verdient. Hat aber die Staatsgewalt das Recht, von den Staatsbürgern Opfer zur Erhaltung des Staates zu verlangen und die Form zu bestimmen, in welcher dies zu geschehen habe, dann kann doch gewiss nicht behauptet werden, dass der Staat ein Unrecht begangen habe, wenn er in einem Augenblicke der Noth, jedes weiteren Hilfsmittels bar, zu dem verzweifelten Mittel greift, seinem Volke das Geld aus edlem Metalle zu entziehen und ihm ein anderes, aus werthlosem Stoffe

verfertigtes, aufzuzwingen. Wenn aber hierin kein Unrecht liegt, so kann auch von einer Pflicht des Staates, dasselbe auf irgend eine Weise wieder gut zu machen, keine Rede sein.

Es würde gewiss Niemandem einfallen, dem Staate eine solche Entschädigungspflicht aufdisputiren zu wollen, wenn er im Nothfalle eine ausserordentliche Kriegssteuer ausschreiben würde, wenn diese auch nicht nach dem Einkommen, sondern nach dem Vermögen der Staatsbürger bemessen wäre. Nun wurde aber schon oben hervorgehoben, dass die Ueberschwemmung des Staates mit uneinlöslichem Papiergelde im Grunde genommen nichts ist, als eine besondere Form einer solchen Steuer und darum kann auch in ihr kein Grund liegen, welcher dem Staate eine Pflicht der Entschädigung seiner Unterthanen auferlegen würde. Warum sollte denn bei dieser Steuerform eine Ausnahme von der sonst giltigen Regel gemacht werden?

Zu All' dem kommt dann aber noch, dass durch eine Volleinlösung der Noten zu ihrem nominellen Edelmetallwerthe diejenigen, welche seinerzeit durch die Einführung derselben an Stelle des Silbers verloren haben, selbst gar nicht entschädigt werden. Namentlich in Oesterreich, wo nunmehr schon nahezu dreissig Jahre ununterbrochen Papierwährung herrscht, sind die gegenwärtigen Besitzer von Papiergelde längst nicht mehr diejenigen, die einst Edelmetallgeld besessen haben und auch nicht ihre Rechtsnachfolger. Im Laufe dieser langen Zeit haben sich so viele Besitzänderungen ergeben, dass, wenn nun plötzlich das Papiergeld zum vollen Nominalwerthe in Edelmetall eingelöst würde, sehr Viele etwas gewinnen würden, die früher Nichts verloren haben, oder doch viel weniger, als ihnen dieser Tausch einbringen würde — und umgekehrt.

Nun könnte aber noch erwidert werden, dass durch die Verdrängung des Edelmetalls durch nicht vollwerthiges, uneinlösliches Papiergeld nicht nur im Momente der ersten Durchführung dieser Maassregel ein Opfer auferlegt worden sei, sondern dass dies Opfer wegen der nachtheiligen Folgen, die der Fortbestand der Papiergeldwirthschaft mit sich bringt, auch noch nach Beendigung der Gefahr fortdauere und dies seinen Angehörigen anzuthun, habe der Staat kein Recht und müsse sie daher dafür entschädigen. Das Thatsächliche an diesem Einwande ist allerdings richtig, nicht aber die daraus gezogene Folgerung. Denn auch diesem Faktum gegenüber gilt die obige Argumentation. Dieser nachträgliche Schaden, welcher durch das Fortbestehen des Papiergeldes der Bevölkerung zugefügt wird, ist nichts weiter, als die unvermeidliche Folge der Opfer, welche die Be-

völkerung im Momente der Noth bringen musste, resp. der Form, in welcher dies geschah. Er ist gewissermaassen ebenso aufzufassen, wie die Zinsen eines Anlehens, welches von der Staatsgewalt in der Zeit der Noth aufgenommen werden musste. Dass er viel härter trifft, als solche, dass die Unmöglichkeit, seine Grösse in jedem einzelnen Zeitpunkte vorauszusehen, für die Volkswirthschaft eine permanente Bedrohung bildet, ändert am Wesen der Sache nichts; dies ist nur ein quantitativer, aber durchaus kein qualitativer Unterschied.

Man mag die Sache also ansehen, von welchem Standpunkte man will, so kann doch niemals behauptet werden, dass der Staat durch die, zu seiner Rettung aus einer verzweifelten Lage unternommene Einführung von uneinlöslichem Papiergelde seinen Angehörigen ein Unrecht zugefügt habe, für welches er sie vollständig entschädigen müsse. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, so wäre er doch noch immer nicht verpflichtet, die Noten bei der Valutaregulirung im vollen Nominalwerthe in Metall einzulösen. Es wurde oben erwähnt, dass die ausserordentliche Abgabe, welche in der Neueinführung von uneinlöslichem Papiergelde an Stelle des Edelmetalls und in der Vermehrung des schon bestehenden Papiergeldes liegt, in ihrem Betrage gleich ist dem Werthe des durch diese Maassregel verdrängten Metallgeldes, resp. demjenigen, der durch sie dem alten Papiergelde entzogen wurde, und dass dieser Betrag nicht grösser sein kann, als der Werth, den das gesammte Papiergeld nach Ueberwindung der ersten Erschütterungen schliesslich erlangt, d. h. dass er identisch ist mit dem durchschnittlichen Werthe, den dieses in der letzten Zeit vor einer Valutaregulirung gehabt. Nach diesem ist daher die Einlösung des Papiergeldes in Edelmetall selbst dann, wenn man wirklich annimmt, dass der Staat seiner Zeit durch Einführung des ersteren an Stelle des letzteren seinen Angehörigen einen Schaden zugefügt habe, zu vollziehen. Freilich gilt dies nur so weit, als der unmittelbare Schade in Betracht kommt, und an einen anderen denken auch diejenigen nicht, welche diese Entschädigungspflicht geltend machen. Der mittelbare Schade ist ein weit grösserer und dieser wäre auch durch die Volleinlösung der Noten in Edelmetall nicht gedeckt. Er ist überhaupt gar nicht zu bemessen, jedenfalls aber so gross, dass die Staatsausgaben, wenn man ihn wirklich ersetzen wollte, eine solche Höhe erreichen würden, dass die Staatsbürger über diese Art, ihnen eine Wohlthat zu erweisen, gewiss sehr wenig erbaut sein würden. Diese Art der Entschädigung wird aber durch die Volleinlösung des Papiergeldes gar nicht berührt, obwohl sie die allein richtige wäre.

Wenn aber auch keine Rede davon sein kann, dass der Staat bei der Valutaregulirung seine Unterthanen zu entschädigen habe, so kann dies doch nicht auch in gleicher Weise mit Bezug auf die im Auslande lebenden Ausländer, die seiner Zeit durch die Einführung der Papiergeldwirthschaft in's Mitleid gezogen wurden, behauptet werden. (Ich sage ausdrücklich: „im Auslande lebende Ausländer“, denn die im Inlande lebenden sind ebenfalls verpflichtet, zur Erhaltung des Staates, in dem sie leben, dessen Schutz sie geniessen, beizutragen, wenn auch nicht mit ihrer Person, so doch mit ihrem Vermögen.) Diesen ist dadurch allerdings entschieden ein Unrecht zugefügt worden. Es sind dies insbesondere die Inhaber von Staatsschuldverschreibungen im Auslande, deren Zinsengenuss durch die Ersetzung des Silbers durch ein nicht vollwerthiges Papiergeld, resp. die Entwerthung des letzteren geschmälert wird. Mit Bezug auf Oesterreich hat dieser Einwurf allerdings wenig zu bedeuten, weil seit dem Jahre 1848 diejenigen Staatsschuldverschreibungen, die man im Auslande placiren wollte, stets auf Verzinsung in klingender Münze lautend ausgegeben und auch wirklich stets in Silber verzinst wurden. Andere Staatsobligationen befanden sich seither aber wohl stets nur in geringer Menge in den Händen von Ausländern. Vor dem Jahre 1848 wurde dieser Unterschied allerdings nicht gemacht und von der Sistirung der Baarzahlungen in diesem Jahre wurden auch die ausländischen Gläubiger Oesterreichs mitgetroffen. Diese hätten nun allerdings einen Anspruch auf Entschädigung. Aber auch diesen gegenüber scheitert die Realisirung dieses Anspruches an der faktischen Unmöglichkeit, diejenigen, welche einstens auf diese Art beschädigt wurden, ausfindig zu machen, eine Unmöglichkeit, die noch vollständiger dadurch wird, dass durch die Konvertirung der Staatsschuld, die im Jahre 1868 vorgenommen wurde, die verschiedenen Sorten von Staatsschuldverschreibungen, die früher existirten, verschwunden und in der einheitlichen Staatsschuld — nur getheilt nach den zwei Kategorieen von Notenrente und Silberrente — aufgegangen sind. Können aber die Beschädigten nicht ausfindig gemacht werden, so ist die Entschädigung selbst unmöglich und daher kann auch von einer Verpflichtung des Staates zu derselben keine Rede sein. Ueberdies würde die gegenwärtige Einlösung des uneinlöslichen Papiergeldes durch Edelmetall in vollem Nominalwerthe diesen Leuten gar nichts nützen, da sie ja bei dem Umstande, als jenes Geld auf seine Heimath beschränkt bleibt, gar kein solches in Händen haben. Wenn aber eine Entschädigung dieser Staatsgläubiger stattfinden sollte, so wäre ihr Betrag, selbst wenn dieselben

isterreichisches Papiergeld besässen, doch nicht durch die Summe lesselben, die sie zufällig in Händen haben, bezeichnet, sondern auch ıier müsste, wie dies schon oben mit Rücksicht auf die Staatsangeıörigen gesagt wurde, ein ganz anderer Maassstab eintreten. Es nüsste genau untersucht werden, wie viel jeder Einzelne dadurch, lass er so und so oft statt einer bestimmten Summe in Edelmetall ine gleiche in Papiergeld erhalten hat und dadurch, dass auch der Kapitalwerth der Obligationen durch die Zinsenzahlung in Papier verınindert wurde, verloren hat, und der Staat müsste Allen, die einen olchen Verlust nachweisen, eine entsprechende Geldsumme geben. Die Einlösung des Papiergeldes durch Edelmetall hat aber mit der Entschädigung der Ausländer so wenig etwas zu schaffen, wie mit der ler Inländer. Wenn aber dies der Fall ist, dann ist auch gar kein Grund für den Staat vorhanden, das Papiergeld nach seinem vollen Nominalwerthe in Edelmetall einzulösen, denn dann ist es keinem Zweifel mehr unterworfen, dass eine solche Maassregel des Staates las wäre, als was sie oben bezeichnet wurde: ein Geschenk an die gegenwärtigen Besitzer von Papiergeld.

Die ganze Angelegenheit darf eben nicht unter dem Gesichtspunkte der Rückzahlung einer Schuld, sondern muss als eine Verwalungsmaassregel und lediglich als eine solche betrachtet werden, als ine Verwaltungsmaassregel, die dahin gerichtet ist, den Verkehr von lem schädlichen und gefährlichen Papiergelde zu befreien und ihm ein besseres Cirkulationsmittel zu verschaffen. Die Noten sind eben ıicht auf den Inhaber lautende Schuldtitel, sondern Geld, wirkliches, venn auch schlechtes und unzweckmässiges Geld. Wären sie das erstere, dann allerdings müsste der Staat sie zum vollen Nominalwerthe mit Edelmetall einlösen. Aber man frage nur irgend Jemand, ler in einem Papiergeldlande lebt, ob er jemals im Sinne gehabt hat, bei der Bezahlung einer Sache mit Papiergeld diesem eine Forderung ın den Staat zu übertragen? Doch gewiss niemals. Schon die ersten Staatsgläubiger, die das Papiergeld aus den Staatskassen erhielten ınd dann weiter in's Publikum brachten, hatten sicher nicht im Sinne, labei denjenigen, denen sie solches gaben, eine Obligation auf den nhaber zu übertragen, sondern nur ihnen Geld zu geben, und diese vieder nahmen die Noten als Geld. Noch weniger aber wäre es nachzuveisen, dass jene ersten Staatsgläubiger die Absicht hatten, ihre Schadenersatzforderung an den Staat an diejenigen, denen sie das Paıiergeld weiter gaben, zu übertragen — vorausgesetzt, dass sie wirklich inen Schaden erlitten haben. Die Bestimmung, dass die Schulden,

terreichisches Papiergeld besässen, doch nicht durch die Summe
sselben, die sie zufällig in Händen haben, bezeichnet, sondern auch
er müsste, wie dies schon oben mit Rücksicht auf die Staatsange-
rigen gesagt wurde, ein ganz anderer Maassstab eintreten. Es
üsste genau untersucht werden, wie viel jeder Einzelne dadurch,
ss er so und so oft statt einer bestimmten Summe in Edelmetall
ne gleiche in Papiergeld erhalten hat und dadurch, dass auch der
pitalwerth der Obligationen durch die Zinsenzahlung in Papier ver-
indert wurde, verloren hat, und der Staat müsste Allen, die einen
lchen Verlust nachweisen, eine entsprechende Geldsumme geben.
e Einlösung des Papiergeldes durch Edelmetall hat aber mit der
itschädigung der Ausländer so wenig etwas zu schaffen, wie mit der
r Inländer. Wenn aber dies der Fall ist, dann ist auch gar kein
und für den Staat vorhanden, das Papiergeld nach seinem vollen
minalwerthe in Edelmetall einzulösen, denn dann ist es keinem
veifel mehr unterworfen, dass eine solche Maassregel des Staates
s wäre, als was sie oben bezeichnet wurde: ein Geschenk an die
genwärtigen Besitzer von Papiergeld.

Die ganze Angelegenheit darf eben nicht unter dem Gesichts-
nkte der Rückzahlung einer Schuld, sondern muss als eine Verwal-
ngsmaassregel und lediglich als eine solche betrachtet werden, als
ne Verwaltungsmaassregel, die dahin gerichtet ist, den Verkehr von
m schädlichen und gefährlichen Papiergelde zu befreien und ihm
n besseres Cirkulationsmittel zu verschaffen. Die Noten sind eben
cht auf den Inhaber lautende Schuldtitel, sondern Geld, wirkliches,
nn auch schlechtes und unzweckmässiges Geld. Wären sie das
stere, dann allerdings müsste der Staat sie zum vollen Nominal-
rthe mit Edelmetall einlösen. Aber man frage nur irgend Jemand,
r in einem Papiergeldlande lebt, ob er jemals im Sinne gehabt hat,
i der Bezahlung einer Sache mit Papiergeld diesem eine Forderung
den Staat zu übertragen? Doch gewiss niemals. Schon die ersten
atsgläubiger, die das Papiergeld aus den Staatskassen erhielten
d dann weiter in's Publikum brachten, hatten sicher nicht im Sinne,
bei denjenigen, denen sie solches gaben, eine Obligation auf den
haber zu übertragen, sondern nur ihnen Geld zu geben, und diese
eder nahmen die Noten als Geld. Noch weniger aber wäre es nachzu-
isen, dass jene ersten Staatsgläubiger die Absicht hatten, ihre
hadenersatzforderung an den Staat an diejenigen, denen sie das Pa-
rgeld weiter gaben, zu übertragen — vorausgesetzt, dass sie wirklich
en Schaden erlitten haben. Die Bestimmung, dass die Schulden,

die aus der Zeit vor der Papiergeldentwerthung stammten, in solchem nach dem Nominalwerthe bezahlt werden dürften, gab ihnen ja eine Möglichkeit sich für ihren Schaden wieder zu regressiren. Beschädigt blieben im Inlande schliesslich nur diejenigen, die dies nicht mehr konnten. Wie will man diese aber ausfindig machen? Und dann: die Gesammtsumme dieses unmittelbaren Schadens ist bei der ersten Notenemission dem Werthe des verdrängten Metallgeldes gleich, bei jeder weiteren demjenigen, der durch die neuen Noten den alten entzogen wurde. Spricht man aber schon von einem Schadenersatze, so müssten auch Zinsen und Zinseszinsen zu diesem Kapitale zugeschlagen werden. Man überlege einmal, wie gross die Summe wäre, die Oesterreich auf diese Art zu zahlen hätte. Sie dürfte eine Milliarde Gulden ziemlich erreichen, wenn nicht überschreiten. Wenn dagegen der österreichische Staat allen Inhabern von Papiergeld denselben Nominalbetrag, welchen dieses darstellt, in Silber zahlen wollte, so würde die Summe, welche dieselben auf diese Art erhielten, bei einem Agio von 5 % — da die Gesammtmenge des cirkulirenden Papiergeldes rund 640 Millionen Gulden beträgt — 32 Mill. Gulden, bei einem solchen von 20 % aber noch immer nur 128 Mill. Gulden betragen. Diese Verschiedenheit der Beträge, von denen der letztgenannte obendrein kein fixer ist, während der Schaden, den die Staatsgläubiger seiner Zeit erlitten haben, doch eine bestimmte Summe repräsentiren muss, ist ein Beweis mehr, dass die Einlösung des Papiergeldes in Edelmetall nach seinem vollen Nominalwerthe und der Ersatz des Schadens, den der Staat durch die Papiergeldemission seinen Gläubigern zugefügt hat, ganz verschiedene Dinge sind, die mit einander gar nichts gemein haben. Wenn aber das Papiergeld nicht eine auf einem Schadenersatzanspruche beruhende Schuld repräsentirt, was soll es denn für eine andere darstellen? Es dürfte schwer sein, einen anderen Schuldtitel aufzufinden.

Als Resultat dürfen wir also — so weit die rechtliche Seite der Frage in Betracht kommt — die Ansicht aussprechen, dass für die Volleinlösung des Papiergeldes in Edelmetall durch den Staat kein Grund vorhanden ist, weil erstens ein dahin gehender Schuldtitel gegen den Staat gar nicht vorhanden ist und weil zweitens die wirklich Beschädigten durch diese Maassregel gar nicht entschädigt würden, sondern dieselbe anderen, ganz unberechtigten Leuten zu Gute käme, und dass ferner faktische Gründe — die Unmöglichkeit, die einstens wirklich Beschädigten oder deren Rechtsnachfolger aufzufinden und die Grösse der zu einem solchen Schadenersatze erforder-

lichen, geradezu unerschwinglichen Summe — es nothwendig machen, dass der Staat sich den alten Grundsatz: „ad impossibile nemo tenetur“ vor Augen halte und ihn berechtigen, diese Entschädigungsfrage ganz ruhen zu lassen. Die Staatsangehörigen würden der Staatsgewalt, wenn sie ihnen auch nicht für jeden Papiergulden einen Silbergulden gibt, noch immer für die Valutaregulirung, durch die sie an die Stelle eines schlechten Cirkulationsmittels ein besseres bekämen, sehr dankbar sein, weil sie noch immer finden würden, dass sie dadurch gewännen.

Aber noch mehr. Der Staat ist nicht nur nicht verpflichtet, im Falle der Valutaregulirung das Papiergeld anders, als zum wahren Metallwerthe einzulösen, sondern es wäre geradezu ein grosser Fehler, wenn er es thäte. Denn was wäre denn eine solche Maassregel anderes, als eine plötzliche Vermehrung der Umlaufsmittel? Wenn der Staat schnurstracks erklärte, die cirkulirenden 640 Mill. Noten, die aber — bei Voraussetzung eines Agio's von 20 $^0/_0$ — thatsächlich nur ca. 533 Mill. Gulden in Silber werth sind, mit 640 Mill. einzulösen, was thäte er dann anderes, als plötzlich dekretiren, dass nunmehr 640 Mill. Gulden cirkuliren sollen? Dass es aber unmöglich ist, dem Verkehre eine grössere Menge an Umlaufsmitteln, als er in einem gegebenen Augenblicke gehabt hat, aufzuzwingen — weil er diejenigen, die er braucht, immer hat —, wurde schon bei Besprechung der Ursachen der Agioschwankungen hervorgehoben. Es wäre leicht vorauszusehen, was geschehen würde. Durch die Uebernahme der Verpflichtung von Seite des Staates, die vorhandenen Noten im vollen Nominalwerthe mit Edelmetall einzulösen, würden dieselben sogleich auf Pari gebracht werden und an Werth gewinnen; im gegebenen Falle um ca. 107 Mill. Gulden; um so viel hätte nun aber der Staat an Umlaufsmitteln zu viel und so viel an solchen müsste in's Ausland wandern, u. z. da Noten ihre Heimath in grösserer Menge nicht zu verlassen pflegen, in der Form von Metallgeld. Wenn nämlich die Noten durch die Einlösung auf Pari gebracht, das Agio also verschwinden würde, so würden, sobald dieser Stand der Dinge erreicht wäre, sämmtliche Umlaufsmittel im Staate, da sie nunmehr eine grössere Werthmenge repräsentiren, als derselbe brauchen kann, zusammen an Werth zu verlieren anfangen, d. h. es wäre nun in diesem Staate Edelmetall gegen einen geringeren Preis in Waaren zu haben, als ausserhalb desselben auf dem Weltmarkte — weil ja der Preis auf diesem derjenige war, zu welchem sich dieser Staat das Edelmetall verschafft hat. Dieser Umstand würde natürlich sofort von Spekulanten benutzt werden, u. z. so lange, bis dem Staate von seinem Besitze an Edelmetall,

den er behufs der Einlösung anhäufen musste, derjenige Betrag, um welchen sein Vorrath an Baarmitteln seinen Bedarf übersteigt, entzogen wäre, also im gesetzten Falle 107 Mill. Gulden in Silber. Würde nun die Staatsverwaltung sich hierdurch belehren lassen und die durch Einlösung in ihren Besitz gelangten Noten nicht wieder ausgeben, so wäre dieser Prozess beendigt; würde aber die Staatsverwaltung sich darauf steifen, die Menge der Umlaufsmittel auch nominell unverändert zu erhalten, und demgemäss jene Noten immer wieder ausgeben, so würde sie nur eine fortwährende Spekulation in Edelmetall ermöglichen, deren Kosten sie zu tragen hätte. Im ersteren Falle hätte die Spekulation nur einmal einen beträchtlichen Gewinn auf Kosten des Staates gemacht, im letzteren würde sie ihn immer wieder und so lange von Neuem machen, als der Staat so thöricht wäre, ihr in die Hände zu arbeiten. Das ist ein Umstand, den man bei einer Valutaregulirung genau beachten muss, wenn man nicht riskiren will, dass das mit vieler Mühe und grossen Opfern herbeigeschaffte Edelmetall immer wieder abfliesst und alle Bemühungen der Staatsgewalt zu nichte gemacht werden.

Aber selbst wenn wir annehmen, dass die Staatsverwaltung so klug wäre, die Verminderung der Noten durchzuführen und das einmalige Rückfliessen eines bestimmten Theiles des von ihr herbeigeschafften Edelmetalls als eine vollendete Thatsache hinzunehmen und dadurch den Abfluss von Edelmetall in dem Augenblicke, in welchem die Summe desselben so viel beträgt, dass nunmehr der Staat nicht mehr zu viele Umlaufsmitiel besitzt, aufzuhalten — früher wäre dies bei Aufrechthaltung der Baareinlösung der Noten ganz unmöglich und da könnten die mit der Verwaltung dieser Angelegenheit betrauten Personen machen, was sie wollten — so wäre damit die Sache noch nicht abgethan. Mit diesen Operationen der Regierung und der Valutaspekulation würde nämlich Hand in Hand gehen eine plötzliche Erhöhung des faktischen Werthes der Umlaufsmittel bei gleichgebliebenem nominellen Werthe derselben, d. h. es würde dasselbe geschehen, was bei einer plötzlichen Schwankung des Agio's nach abwärts geschehen würde, und daher würden auch alle die Folgen eintreten, welche in einem solchen Falle einzutreten pflegen. Der Staat würde also nicht nur ein bedeutendes und doch ganz zweckloses Opfer gebracht haben, sondern auch noch obendrein die wirthschaftlichen Verhältnisse seiner Angehörigen einer jener Erschütterungen aussetzen, die durch die Valutaregulirung eben vermieden werden sollen. Ein weiterer Grund, welcher die Valutaregulirung mittelst Volleinlösung

des Papiergeldes als verwerflich erscheinen lässt, wird weiter unten angeführt werden.

Als erstes Prinzip für die Valutaregulirung hat also zu gelten, dass bei derselben der Staat die Noten zu keinem höheren Werthe in Edelmetall einzulösen braucht, als demjenigen, den sie zur Zeit des Beginnes dieser Unternehmung wirklich haben, dass es das Beste ist, wenn der Staat erklärt: „Was geschehen ist, ist nun einmal geschehen, es ist — selbst wenn ein Unrecht darin enthalten gewesen sein sollte — nun nicht mehr zu ändern, lasset uns auf Grundlage des Bestehenden Ordnung machen und trachten wir, künftighin diese Ordnung aufrecht zu erhalten.“

Eine zweite, bei der Valutaregulirung in Betracht kommende Frage, welche übrigens mit der soeben besprochenen innig zusammenhängt, ist die, ob der Zeitpunkt eines hohen oder eines niedrigen Agio für die Valutaregulirung besonders günstig sei. Sie wird gewöhnlich entschieden zu Gunsten eines niedrigen Agio's bejaht, mit der Begründung, dass in einem Augenblicke, wo ein solches herrscht, die Valutaregulirung, da der Staat bei der Einlösung der Noten für das von ihm hergegebene Silber einen grösseren Werth in Papier zurückerhält, demselben bedeutend billiger zu stehen komme und weil die Erschütterung, welche durch die plötzliche Ersetzung des nicht vollwerthigen Papiergeldes durch vollwerthiges Metallgeld unvermeidlich hervorgerufen werde, dann eine geringere sei. Es liegt dieser Argumentation eben die Voraussetzung zu Grunde, dass der Staat das Papiergeld zum vollen Nominalwerthe in Silber einlösen müsse. Da dies aber nicht der Fall ist, so ist auch die Höhe des Agio's, wenn man nur die durch den Umtausch des Papiergeldes in Edelmetall hervorgerufenen Kosten und die im Gefolge dieser Operation auftretenden Erschütterungen in Betracht zieht, irrelevant. Von bedeutenden Erschütterungen kann dann, wenn das Papiergeld zu seinem wahren Werthe in Edelmetall eingelöst, also genau, oder wenigstens nahezu genau derselbe Werth an seine Stelle gesetzt wird, überhaupt keine Rede sein, und was den Kostenpunkt betrifft, so ist, wenn die hier verfochtene Anschauung acceptirt wird, die grössere Höhe des Agio's eher ein Vortheil als ein Nachtheil für den mit der Valutaregulirung beschäftigten Staat. Es werden nämlich bei hohem Agio die Noten mit weniger Edelmetall eingelöst werden können, als bei niedrigem, und daher wird der Bedarf an Edelmetall ein geringerer sein.

Trotz dieser Einwände gegen die gewöhnliche Anschauung ist es aber dennoch richtig, dass ein niedriges Agio der Valutaregulirung

günstiger ist, als ein hohes, aber aus anderen, als den in der Regel angeführten Gründen. Dieselben werden bei der Behandlung des Modus der Valutaregulirung, welcher jetzt zur Untersuchung gelangen soll, auch zur Sprache kommen.

Zum Zwecke der Untersuchung, in welcher Weise bei einer Valutaregulirung vorzugehen sei, muss wieder an Etwas erinnert werden, was schon bei der Besprechung der Ursachen der Agioschwankungen hervorgehoben wurde. Es wurde dort (a. a. O. S. 288 ff.) auseinandergesetzt, dass die nächste Folge einer Papiergeldemission die ist, dass das edle Metall in derselben Menge, in welcher das Papiergeld in den Verkehr hineingebracht wird, aus dem Verkehre verdrängt wird und schliesslich ganz aus demselben verschwindet. Soll nun die Valuta hergestellt werden, so ist die Hauptaufgabe dabei die, wieder eine solche Menge Edelmetall in's Land zu ziehen, als der Verkehr bedarf. Dieser Zweck kann nun — darüber ist absolut kein Zweifel gestattet — nur durch Opfer erreicht werden. Wie gross aber jene Menge sein muss, ergibt sich aus einem Vergleiche zwischen dem nominellen Werthe des Papiergeldes und dem Agio. Nehmen wir an, dass bei einer Menge des Papiergeldes, die 600 Mill. Gulden in Noten beträgt, das Agio auf 10 % stehen würde, so würde dies beweisen, dass Oesterreich 545 Mill. Gulden in Silber ansammeln müsste. Ungefähr 135 Millionen liegen im Schatze der Nationalbank, so müsste sich Oesterreich also noch etwa 400 Mill. Guld. verschaffen. Hierbei wird von der Voraussetzung ausgegangen, dass nur jenes Papiergeld als vollkommen sicher anzusehen ist, für welches die Deckung in Edelmetall im vollen Nominalbetrage bereit liegt, und dass das anzustrebende Ziel ist, es dahin, und nicht bloss zur bankmässigen Möglichkeit der Einlösung des Papiergeldes zu bringen, dass dieses nichts Anderes sein sollte, als eine einfache Anweisung auf eine wirklich vorhandene Menge edlen Metalles, die der Bequemlichkeit halber anstatt derselben cirkulirt, nicht aber von ihr unabhängig existiren soll. Dieses Prinzip wird zwar Angesichts der Erfahrung, dass in ruhigen Zeiten eine viel geringere Menge Edelmetall, als der Nominalwerth der umlaufenden Noten bezeichnet, genügt, um die Einlösung derselben aufrecht- und sie selbst auf Pari zu erhalten (ich erinnere die viel besprochene und empfohlene Drittelsdeckung), in der Regel nicht anerkannt, aber es ist eine eben so alte Erfahrung, dass in stürmischen Zeiten eine nicht vollständige Deckung der Noten in Metall leicht gefährlich werden kann. Und gerade für solche Zeiten wird ja die Valutaregulirung hauptsächlich gewünscht und ist sie hauptsächlich nothwendig. In

ruhigen Zeiten schadet, wie schon oben erwähnt wurde, auch das uneinlösliche Papiergeld nicht viel oder gar nicht, jedenfalls nicht so viel, als nothwendig wäre, um die grossen Opfer einer Valutaregulirung zu rechtfertigen. Die Valutaregulirung hat aber vor Allem den Zweck, zu bewirken, dass auch unruhige Zeiten dem Geldwesen nichts anhaben können, dass dieses den festen Grund bilden könne, welcher, selbst wenn die ganze Volkswirthschaft eines Staates in's Wanken gebracht ist, noch immer unerschüttert bleibt und die Wiederkehr geregelter Verhältnisse erleichtert. Dieser Zweck aber wird durch die blosse Ermöglichung der vollwerthigen Einlösung der Noten in Edelmetall ohne vollständige Deckung durch solches nicht erreicht. Die Erfahrung lehrt, dass der Staat einer nach diesem Prinzip errichteten und funktionirenden Zettelbank im Falle einer starken wirthschaftlichen Krise immer mit der Erlaubniss zur Suspension der Baarzahlungen und dem Zwangskurse zu Hilfe kommen muss. Es ist dies auch begreiflich. Wenn einmal ein allgemeines Misstrauen entsteht, so will Jeder, der Noten besitzt, dieselben in Edelmetall umgewechselt haben, und woher soll die Bank die Mittel dazu nehmen, wenn sie sie nicht in ihren Kassen liegen hat? Jede Note, die nicht durch eine entsprechende Menge Edelmetall gedeckt ist, schwebt in der Luft. Das ist eine Thatsache, die so unbestreitbar ist, dass es eigentlich fast unbegreiflich genannt werden muss, dass sie so wenig beachtet und immer und immer wieder behauptet und geglaubt wird, dass eine blosse „bankmässige" Fundation des grössten Theiles der Noten genüge, um sie alle sicher zu machen und dass dieser Glaube auch in der Praxis noch immerfort der herrschende ist — trotz häufiger schlimmer Erfahrungen. Dass die herrschende, künstliche Manipulation in ruhigen Zeiten genügt, die Einlösbarkeit und damit den Parikurs der Noten aufrecht zu erhalten, beweist eben noch lange nicht, dass sie sicher sind. Die vielfach verkannte Aufgabe der Noten ist eben nicht, Edelmetall zu ersparen, sondern nur die, den Verkehr, dem die Nothwendigkeit der Hantirung mit grossen Edelmetallsummen lästig wäre, dadurch eine Erleichterung zu verschaffen, dass man ihm als Cirkulationsmittel Anweisungen auf eine bestimmte, nicht nur bei der Kasse der Bank zahlbare, sondern wirklich vorhandene Menge Edelmetall gibt. Es ist in dieser Beziehung seit Law viel gesündigt worden, und es wäre dringend zu wünschen, dass man endlich allgemein zur Einsicht und — was noch wichtiger ist — zur praktischen Bethätigung der Wahrheit gelange, dass der Kredit keine Werthe schafft, sondern nur den Dingen dadurch, dass er die leichtere Uebertragung der nütz-

lichen Eigenschaften derselben an diejenigen Orte, an denen man ihrer bedarf, ermöglicht, zu einer allgemeineren und weniger Unterbrechungen ausgesetzten Anerkennung ihres Werthes verhilft. Die Ausgabe von Noten, die nicht vollständig gedeckt sind und auch nicht den Zwangskurs haben (denn dieser kann den Noten einen neuen Werth verschaffen), ist aber ein Versuch, Werthe durch den Kredit allein zu schaffen.

Will man also das Geldwesen Oesterreichs auf eine wirklich solide Basis stellen, so würde unter den oben supponirten Verhältnissen (die übrigens den wirklichen nahe kommen) die Beschaffung von 400 Mill. Gulden in Edelmetall nothwendig sein. (Eigentlich etwas weniger, denn vermöge der Wirkung, welche jede derartige Operation, wie oben auseinandergesetzt wurde, auf den Weltmarkt hat, würde der Werth der edlen Metalle auf demselben durch ein solches Vorgehen Oesterreichs steigen und daher auch die Gewichtsmenge von Edelmetall, die dieser Staat brauchen würde, eine geringere sein, als diejenige, welche durch den Ausdruck: 400 Mill. Gulden bezeichnet wird.) Die Frage ist nun, wie sich Oesterreich diese verschaffen sollte?

Hierzu sind zwei Wege denkbar. Der einfachste wäre, ein entsprechend grosses Metallanlehen aufzunehmen. Wenn durch ein solches die Summe von 400 Mill. Gulden — entweder in Silber allein oder (und dies wäre zur Verminderung der Erschütterung auf dem Weltmarkte vorzuziehen) in Gold und Silber, bei welch' letzterer Operation jene Werthmenge, die der Ausdruck: 400 Mill. Silbergulden bezeichnet, als Basis anzunehmen wäre — nach Oesterreich hineingeschafft würde, so könnte die Staatsverwaltung, sobald sie im Besitze derselben wäre, ganz einfach erklären, dass sie von einem bestimmten Tage an die Noten in Edelmetall einlöst, könnte allenfalls einen Termin bestimmen, innerhalb dessen die kleinen Noten, die ja ganz aus dem Verkehre verschwinden sollten, zur Einlösung präsentirt werden müssten und die Verwaltung der im Verkehre bleibenden und demselben unentbehrlichen grossen Noten einer Bank überlassen. Selbstverständlich dürfte man bei der Einlösung nicht einen Silbergulden für einen Papiergulden geben, sondern es müsste der oben vertretene Gesichtspunkt festgehalten und — da wir ein Agio von 10 % supponirt haben — erklärt werden, dass 11 Papiergulden mit 10 Silbergulden gleichwerthig und einzulösen seien. Ferner müsste dabei auch noch sorgfältig darauf geachtet werden, dass nicht mehr Metallgeld in den Verkehr käme, als Noten eingezogen wurden.

Auf diese Weise könnte das ganze Geschäft ohne jede Erschütte-

rung im Verlaufe einer sehr kurzen Zeit, vielleicht eines Jahres, beendigt werden. Es wäre das jedenfalls die einfachste und natürlichste Art, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen. Dass dieser Weg nicht schon längst betreten wurde, hat seinen Grund lediglich in der Nothwendigkeit, ein so grosses Anlehen aufzunehmen, vor welcher man begreiflicherweise zurückschreckt. Den ohnedies schon so sehr belasteten Steuerträgern Oesterreichs eine neue Zinsenlast von solcher Höhe, wie sie ein solches Anlehen erfordern würde, aufzulegen, ist ein Unternehmen, wozu sich nicht so leicht ein Staatsmann entschliessen könnte. Es ist zwar oft behauptet worden, dass die Opfer, welche eine solche Maassregel erfordern würde, nur scheinbare seien. Aber diese Behauptung konnte nicht durchdringen. Und mit Recht, wie sich sogleich zeigen wird, wenn wir die Begründung dieser Behauptung untersuchen.

Ausgehend von der Ansicht nämlich, dass im Falle der Valutaregulirung ein gegenwärtiger Papiergulden gleich werden müsste einem gegenwärtigen Silbergulden, wird diese Ansicht damit begründet, dass der Staat, der alljährlich bedeutende Zahlungen in Edelmetall zu leisten hat, dadurch, dass er das hierzu nöthige Edelmetall mit einer grösseren Summe in Papiergeld bezahlen muss, als er beim Parikurse des letzteren zu diesem Zwecke brauchen würde, Verluste erleidet, durch deren, nach Herstellung der Valuta, erfolgendes Wegfallen er bedeutende Ersparnisse machen würde. Diese würden aber in Oesterreich lange nicht hinreichen, um die Kosten eines so grossen Anlehens zu decken. Bedenkt man, dass der gegenwärtige Zinsfuss der österreichischen Rente rund 7 %, derjenige der ungarischen $8\frac{1}{2}$ % beträgt und dass an einer solchen Operation wegen der zwischen beiden Reichshälften herrschenden Einheit im Geldwesen — dieselbe ist gegenwärtig allerdings arg bedroht — auch Ungarn partizipiren müsste, dass ferner, mit Rücksicht auf den viel grösseren Geldbedarf Oesterreichs ein solches Anlehen und alle sonstigen aus der Valutaregulirung erwachsenden Kosten zwischen Oesterreich und Ungarn nicht nach dem für die gemeinsamen Angelegenheiten geltenden Schlüssel von 68·6 Prozent, die Oesterreich trägt, und 31·4 Prozent, die auf Ungarn entfallen[1]),

1) Für diejenigen, die mit all' den verwickelten Detailbestimmungen des österreichisch-ungarischen Staatsrechtes nicht vollständig vertraut sind, sei hier bemerkt, dass die gewöhnliche Angabe, dass Oesterreich 70 % der gemeinsamen Lasten, Ungarn 30 % trage, seit der Provinzialisirung der Militärgrenze nicht mehr ganz genau ist. Bei der Vereinigung des ehemaligen Grenzgebietes mit den übrigen Ländern der Stefanskrone wurde nämlich bestimmt, dass Ungarn dafür 2 % der Kosten der gemeinsamen

sondern nach einem anderen — vielleicht $^3/_4$ für Oesterreich und $^1/_4$ für Ungarn getheilt werden müsste, so ergibt sich die folgende Berechnung der dem Reiche neu erwachsenden Zinsenlast. Von dem auf Oesterreich entfallenden Antheile per 300 Mill. Gulden machen die Zinsen, zu 7 $^0/_0$ berechnet, jährlich 21 Mill. Gulden; von den auf Ungarn kommenden 100 Mill. Gulden machen die $8\frac{1}{2}$ $^0/_0$igen Zinsen $8\frac{1}{2}$ Mill. Gulden; zusammen eine Zinsenlast von $29\frac{1}{2}$ Mill. Gulden. Nun beträgt aber die Gesammtsumme der jährlich in Metall zu leistenden Zahlungen in der österreichischen Reichshälfte etwa 60 Mill. Gulden, in der ungarischen ungefähr 40 Mill.; legen wir ein Agio von 10 $^0/_0$ zu Grunde, so beträgt für Oesterreich das jährliche Ersparniss an Kursverlusten 6 Mill. Guld., für Ungarn 4 Mill., zusammen 10 Mill. Gulden, also etwa ein Drittel der Zinsen für das Anlehen. Für Oesterreich bleibt also eine Mehrbelastung von 14 Mill., für Ungarn eine solche von $4\frac{1}{2}$ Mill. Gulden, wodurch das österreichische Ausgabenbudget von ca. 400 Mill. Gulden auf 414 Mill., das ungarische von ca. 230 Mill. auf $234\frac{1}{2}$ Mill. Gulden steigen würde.

Aber diese Zahlen bezeichnen noch lange nicht die ganze Steigerung, welche die Staatsausgaben durch eine, nach den dieser Behauptung entsprechenden Prinzipien, vorgenommene Valutaregulirung erfahren würden. Wenn, wie dies die hier besprochene und von den Anhängern derselben stets vorgebrachte Begründung der Ansicht, dass die Kosten der Valutaregulirung nicht gar so gross seien, als man auf den ersten Augenblick glauben möchte, voraussetzt, einfach ein Silbergulden an die Stelle jedes, gegenwärtig im Ausgabenbudget erscheinenden Papierguldens treten würde, so würde dies noch eine andere, weit ausgiebigere Vergrösserung desselben zur Folge haben, als durch jenes Anlehen bewirkt wird. Da nämlich, unter der Voraussetzung, dass die Valutaregulirung zur Zeit eines Agio's von 10 $^0/_0$ stattfände, jeder Silbergulden zu dieser Zeit $1\frac{1}{10}$ Papiergulden werth wäre, so würde, bei Volleinlösung des Papiergeldes durch Edelmetall, eine Erhöhung des gesammten Ausgabenbudgets um 10 Prozent eintreten. Das Ausgabenbudget Oesterreichs beträgt — wie oben erwähnt — gegenwärtig ungefähr 400 Mill. Gulden, wovon ca. 340 Mill. in Papier und 60 Mill. in Silber zu zahlen sind; dasjenige Ungarns beläuft sich — wie ebenfalls schon erwähnt wurde — auf ungefähr

Angelegenheiten vorweg auf seine Rechnung zu nehmen habe, und dass nur die übrigen 98 $^0/_0$ derselben nach dem Verhältnisse von 70 : 30 zwischen den beiden Reichshälften zu theilen seien; daher beträgt der Beitrag Ungarns zu den gemeinsamen Angelegenheiten eigentlich 31·4 $^0/_0$, der der österreichischen Länder 68·6 $^0/_0$.

230 Mill. Gulden, worunter 190 Mill. Papier- und 40 Mill. Silbergulden. Das österreichische Budget beträgt also unter den gegebenen Voraussetzungen in Wahrheit 406 Mill. Papiergulden, das ungarische 234 Mill., beide zusammen 640 Mill. Wenn nun an die Stelle des Papierguldens der Silbergulden träte, so würde an die Stelle des in Papiergeld zahlbaren Theiles des österreichischen Ausgabenbudgets eine Summe in Silber treten, welche 374 Mill. Papiergulden gleich wäre (nämlich 340 Mill + 10 % dieses Betrages), an die desselben Theiles des ungarischen Ausgabenbudgets aber eine solche, die denselben Werth hätte, wie 209 Mill. Papiergulden (nämlich 190 Mill. + 10 % dieser Summe). Rechnen wir zu diesen Beträgen die in Silber fälligen Verpflichtungen Oesterreichs mit 60 Mill. Silbergulden = 66 Mill. Papiergulden, diejenigen Ungarns mit 40 Mill. Silbergulden = 44 Mill. Papiergulden, so erhalten wir für Oesterreich ein neues Ausgabenbudget von 440 Mill. Papiergulden, für Ungarn ein solches von 253 Mill., zusammen 693 Mill., welches die beiden Länder nach der Valutaregulirung zu tragen hätten, gegen 406 und 234, zusammen 640 Mill. Papiergulden, die sie vor derselben herbeischaffen mussten. Beide Reichshälften hätten daher zusammen eine Ausgabensteigerung im Betrage von 53 Mill. Papiergulden oder 48·3 Mill. Silbergulden zu ertragen. Rechnet man noch dazu die Kosten des Anlehens mit den oben berechneten 19½ Mill. Gulden in Silber oder 21·4 Mill. in Papier, so macht dies eine Gesammtmehrbelastung des ganzen Reiches um 74·4 Mill. Papier oder 67·8 Mill. Silbergulden.

Dieses Resultat mag Manchem etwas unerwartet und befremdlich sein, aber gegen die Richtigkeit der obigen Rechnung wird kaum eine ernstliche Einwendung erhoben werden können. Es muss im Gegentheile als erstaunlich bezeichnet werden, dass dieser Punkt in der Regel ganz übersehen wird. Man übersieht dabei eben, dass ein unter Pari stehender Papiergulden und ein Silbergulden verschiedene Werthe repräsentiren und dass dieser Umstand bei der Valutaregulirung eine gehörige Berücksichtigung erfordert und, wenn ihm diese nicht zu Theil wird, böse Folgen eintreten müssen, wie dies ja bei allen Fehlern auf volkswirthschaftlichem Gebiete der Fall ist. Wem übrigens die obige Rechnung nicht gefällt, für den sei hier eine andere, vielleicht besser einleuchtende, die aber dieselben Resultate liefert, angeführt.

Das österreichische Ausgabenbudget besteht gegenwärtig, wie gesagt, aus in Papiergeld zu leistenden Ausgaben im Betrage von 340 Mill. Gulden, und aus in Silber zu bestreitenden im Betrage von 60

Mill. Gulden, während das ungarische 190 Mill. Gulden in Papier und 40 Mill. Gulden in Silber umfasst. Die 340 Mill. Papiergulden sind bei einem Agio von 10 % nahezu gleich 309 Mill. Silbergulden, die 190 Mill. Papiergulden aber machen ungefähr 172·7 Mill. Silbergulden aus; daher beträgt das österreichische Ausgabenbudget gegenwärtig im Ganzen 369 Mill. (309 Mill. + 60 Mill.), das ungarische 212·7 Mill. (172·7 Mill + 40 Mill.) Silbergulden, beide Ausgabenbudgets zusammen also 581·7 Mill. Bei einer in der gewöhnlich geforderten Weise vorgenommenen Valutaregulirung würden aber beide Ausgabenbudgets so viele Silbergulden betragen, als gegenwärtig die Summe von Papier- und Silbergulden beträgt, daher das österreichische 400 Mill., das ungarische 230 Mill., zusammen also 630 Mill., d. h. also wieder um 48·3 Mill. Silbergulden und, mit Hinzurechnung der Anlehenszinsen wieder jährlich 67·8 Mill. Silber- oder 74·4 Mill. Papiergulden mehr.

Auch damit aber wäre die aus der Valutaregulirung in der hier bekämpften Weise entspringende dauernde Mehrbelastung der Bevölkerung der österreichischen Monarchie noch nicht erschöpft. Es müsste noch die oben hervorgehobene Werthsteigerung des Silbers auf dem Weltmarkte, welche entstehen müsste, wenn Oesterreich mit einer solchen Nachfrage an denselben heranträte, mit in Rechnung gezogen werden. Wie gross dieselbe sein würde, lässt sich in keiner Weise vorausberechnen. Aber in Betracht muss sie gezogen werden, wenn man sich nicht unliebsamen Erfahrungen aussetzen will. Es kann nicht stark genug betont werden, dass die Valutaregulirung nur dann ohne Erschütterung des Verkehrs vollzogen werden kann, wenn an die Stelle des gegenwärtig zirkulirenden Geldes ein anderes, möglichst genau denselben Werth repräsentirendes gesetzt wird. Ganz genau das Richtige dabei zu treffen, wird, weil ein ganz unmessbarer Faktor dabei mitwirkt — nämlich die überhaupt auf der Erde vorhandene Edelmetallmenge — nicht möglich sein; aber dem Richtigen wenigstens nahe zu kommen, ist, wenn man die bisher bei ähnlichen Geschäften, insbesondere bei der deutschen Münzreform, gemachten Erfahrungen zu Rathe zieht, gewiss möglich.

So hoch würden sich also die Kosten einer, nach dem allgemein geforderten Modus bewirkten vollständigen Valutaregulirung stellen, und dass kein österreichischer oder ungarischer Finanzminister ein derartiges Unternehmen wagen könnte, ohne das seiner Leitung anvertraute Land finanziell zu ruiniren, ist für Jeden, der weiss, mit welchen Schwierigkeiten beide Reichshälften ohnedies schon zu kämpfen haben, klar.

Noch viel grösser würden die Kosten natürlich sein, wenn das Werk der Valutaregulirung zur Zeit eines höheren Agio's, als eines solchen von 10 % unternommen würde. Wohl wäre die Ersparniss an Kursverlusten dann auch grösser, aber die entgegenstehende Erhöhung des Ausgabenbudgets in Folge der Ersetzung der Papiergulden durch Silbergulden wäre noch weit stärker. Bei niedrigem Agio dagegen würden sich die Kosten natürlich, trotzdem die Ersparniss durch Vermeidung der Kursverluste kleiner wäre, niedriger stellen. Aber auch bei einem solchen würde die durch die Erhöhung des Ausgabenbudgets bei einfacher Ersetzung des Papiergeldes durch Silbergeld entstehende Mehrbelastung der Bevölkerung den durch die Vermeidung der Kursverluste bewirkten Gewinn weit überragen. Nehmen wir z. B. an, dass die Valutaregulirung bei einem Agio von nur 1 % erfolgte. Der Gewinn durch Vermeidung der Kursverluste würde, da die Silberzahlungen beider Reichshälften zusammen ca. 100 Mill. Gulden ausmachen, 1 Mill. Gulden betragen, die Erhöhung des Ausgabenbudgets aber, da die Papierzahlungen sich im Ganzen auf 530 Mill. Gulden belaufen, 5·3 Mill. ausmachen. Eine Erhöhung des Ausgabenbudgets bleibt also bei der Valutaregulirung durch einfache Ersetzung des Papiergeldes durch Silbergeld immer übrig, die die Kosten dieses Werkes noch grösser macht, als sie schon durch die Nothwendigkeit der Aufnahme eines grossen Anlehens sind.

Es braucht wohl kaum erst erwähnt zu werden, dass dies jener weitere Grund gegen die Verbindung der Valutaregulirung mit einer Volleinlösung des Papiergeldes in Edelmetall nach seinem Nominalwerthe ist, von welchem oben gesagt wurde, dass er erst später zur Besprechung gelangen solle. Er ist allerdings kein qualitativer, sondern nur ein rein quantitativer, und hat mit der Frage, was in dieser Angelegenheit Rechtens sei, nichts zu schaffen; aber es gibt bekanntlich häufig Situationen, in welchen man die Quantität für die Qualität nehmen muss, und diese hier dürfte eine solche sein. Man möge doch nur bedenken, dass die eben dargelegten Umstände die Valutaregulirung, wenn es nothwendig wäre, nach jenem Prinzipe vorzugehen, nicht nur in Oesterreich, sondern in allen mit Papiergeld geplagten Staaten, die sich naturgemäss sämmtlich in keiner besonders glänzenden finanziellen Lage befinden, ganz unmöglich machen würden. Und es wird kaum Jemanden geben, der uns nicht zustimmen würde, wenn wir sagen: „Lieber eine mit einer kleinen Ungerechtigkeit verbundene Valutaregulirung als gar keine!" Damit soll natürlich nicht zugegeben werden, dass in einer, nach dem hier verfochtenen Prinzipe vor-

genommenen Valutaregulirung überhaupt eine Ungerechtigkeit stecke. Die obige Phrase hat nur zum Zwecke, Jene, welche durch die früheren Ausführungen über die rechtliche Zulässigkeit und die volkswirthschaftliche Nothwendigkeit der Einlösung des Papiergeldes durch Edelmetall zum wahren Werthe nicht von der Richtigkeit dieser Anschauung überzeugt sein sollten, zu bestimmen, wenigstens die politische Zweckmässigkeit und praktische Nothwendigkeit eines solchen Vorganges anzuerkennen.

Wird dieser letztere Weg eingeschlagen, so stellen sich natürlich die Kosten der Valutaregulirung weit niedriger heraus, als bei Volleinlösung des Papiergeldes durch Edelmetall. Denn dann erwachsen, da bei allen in Papier zahlbaren Ausgaben derselbe Werth in Silber oder Edelmetall überhaupt an die Stelle des Papiergeldes tritt, dem Staate aus der Valutaregulirung keine weiteren Kosten, als die aus der Verzinsung des Anlehens entstandenen. Dafür fiele allerdings auch der Gewinn durch Vermeidung der Kursverluste weg. Da aber, wie bereits nachgewiesen, dieser Gewinn niemals die Vergrösserung des Ausgabenbudgets aufzuwiegen vermag, so bliebe diese Art der Valutaregulirung immer die billigere und daher leichter ausführbare. Ausserdem hätte sie auch noch den Vorzug, dass sie von der Höhe des Agio's unabhängig ist. Die Valutaregulirung durch Volleinlösung ist wegen der enormen Höhe, welche ihre Kosten bei hohem Agio erreichen, bei einem solchen ganz unausführbar, und nöthigt daher den Staat, zu warten, bis die Gnade des Verkehrs — vielleicht gar nur der Börse — ihm die Herstellung der Ordnung in seinem Geldwesen gestattet. Wenn dagegen die Valutaregulirung in der Weise stattfindet, die hier empfohlen wird, so kann der Staat sich an dieses Werk machen, wann er will. Der höhere Stand des Agio's gewährt ihm dann eher eine Erleichterung. Damit soll aber durchaus nicht gesagt werden, dass der Staat zu diesem Werke ein hohes Agio abwarten oder gar erst schaffen solle. Beides wäre in gleicher Weise seiner unwürdig. Das Letztere kann er übrigens in grösserem Maassstabe gar nicht thun. Man möge sich nur das früher über die Ursachen der Agioschwankungen Gesagte vor Augen halten. Wollte der Staat das Agio bedeutend steigern, so müsste er den Verkehr gewaltsam vermindern — allenfalls einen Krieg anfangen oder eine wirthschaftliche Krise provoziren — oder den Edelmetallpreis steigern oder die Noten vermehren. Das Erste wird wohl kein Staat sich einfallen lassen zu thun, das Zweite kann keiner in ausgiebigem Maasse thun und das Dritte würde den Zweck verfehlen, weil der Staat dann mehr

Noten einzulösen hätte und die Gesammtmenge der nun vorhandenen Noten doch denselben Werth haben müsste, wie die frühere kleinere Anzahl von solchen, so dass der Staat immer dieselbe Edelmetallmenge zur Einlösung brauchen würde. Die Gefahr, dass der Staat, wenn er nach dem hier vertretenen Grundsatze die Valuta reguliren wollte, künstlich das Agio könnte steigern wollen, ist somit in Wahrheit gar nicht vorhanden. Und da ein höheres Agio auch von selbst nur unter Verhältnissen eintritt, die dem Staate die Valutaregulirung bedeutend erschweren, so ist auch daran nicht zu denken, dass ein Staat ernstlich daran denken sollte, solche abzuwarten.

Der Staat muss und kann also zur Valutaregulirung durch Einlösung des Papiergeldes zu seinem Edelmetallwerthe jenen Zeitpunkt wählen, der ihm aus allgemeinen Gründen der passendste erscheint. Besser ist es aber immerhin auch bei dieser Methode, wenn er dazu einen Augenblick wählt, wo das Agio niedrig ist. Es würde nämlich unzweifelhaft von Vielen dem Staate übel ausgelegt werden, wenn er erklären würde, dass er bei der Valutaregulirung für 110 Papiergulden nur 100 Silbergulden hergeben wolle. In der Bevölkerung hat nun einmal die Meinung entschieden das Uebergewicht, dass bei der Valutaregulirung jeder Papiergulden einfach gegen einen Silbergulden einzutauschen sei. Dieselbe ist so sehr an das Papiergeld gewöhnt, dass sie in ihrer Majorität den Werthunterschied zwischen dem Papiergulden und dem Silbergulden nur als eine Folge der Börsenspekulation anzusehen und zu glauben geneigt ist, der Papiergulden sei eigentlich doch ein wirklicher Gulden. Die Staatsdiener würden geneigt sein, in der Auszahlung ihrer Gehalte mit einer geringeren Menge von Silbergulden, als sie früher Papiergulden erhielten, eine Herabsetzung derselben zu erblicken und würden, im Anfange wenigstens, damit gar nicht einmal so sehr im Unrechte sein, da die Geschäftsleute, von denen jene die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse kaufen müssen, sich in ihren Forderungen nicht sogleich dem Umstande, dass der nun im Verkehre herrschende Silbergulden einen anderen Werth repräsentirt, als der bisherige Papiergulden, anbequemen, sondern ganz sicher versuchen — und sich häufig dazu berechtigt glauben — würden, in ihren Preisberechnungen einfach den neuen Silbergulden an die Stelle des alten zu setzen. Die Handelsleute würden eben auch häufig glauben, dass, wenn die Regierung den Papiergulden nicht zum vollen Nominalwerthe in Edelmetall einlöst, dies nur eine willkürliche Maassregel derselben sei und nicht das, was es in der That ist: die Ersetzung eines Werthes durch einen anderen, gleich grossen. Auf

die Dauer könnte dieser Irrthum in der Bemessung der Preise allerdings nicht bestehen, denn der einsichtigere Theil der Bevölkerung würde doch bald genug zur Erkenntniss des wahren Sachverhaltes kommen und die weniger Einsichtigen mit sich reissen, aber die Sache ginge bei nur einigermaassen bedeutender Höhe des Agio's doch nicht ganz ohne Schwierigkeiten und ohne Hervorrufung mancher Verbitterung ab, welche bei niedrigem Agio natürlich in geringerem Maasse hervortreten würden. Aus diesem Grunde wäre ein niedriges Agio auch für eine nach diesem Prinzip vorgenommene Valutaregulirung günstiger, als ein hohes. Der Mangel an wirthschaftlicher Einsicht im grossen Publikum ist eben ein Faktor, der, wenn auch nicht aus volkswirthschaftlichen, so doch aus politischen Gründen beachtet werden muss. Und schliesslich kann man dem Publikum gar keinen Vorwurf daraus machen, wenn es in dieser Frage auf eine solche, die Valutaregulirung erschwerende Weise denkt. Es haben ja die Regierungen sämmtlicher mit Papiergeld gesegneter Staaten dadurch, dass sie immerfort nach Kräften die Fiktion aufrecht zu erhalten strebten, dass zwischen dem Papier- und dem Edelmetallgelde kein Werthunterschied herrsche und dass sie ihren Verpflichtungen durch die Ausfolgung eines bestimmten Betrages in Papiergeld an Stelle eines gleichen Nominalbetrages in Edelmetall genügt hätten, selbst das Möglichste gethan, um jene Verwechslung zwischen wirklichem und nominellen Werthe in die weitesten Kreise zu tragen. Hier rächt sich dann jenes Vertuschungssystem, welches die Welt darüber täuschen sollte, dass ein Staat, der zum uneinlöslichen Papiergelde greift, um seinen Verpflichtungen zu genügen, in Wahrheit schon ebenso bankerott ist, wie ein anderer, der seinen Verpflichtungen gar nicht nachkommt.

Mit Rücksicht auf diese Thatsachen würde es wünschenswerth erscheinen, einen Ausweg zu finden, der die Einlösung des Papiergeldes lediglich zu seinem wahren Werthe in Edelmetall selbst bei hohem Agio in einem weniger gehässigen Lichte erscheinen liesse. Als solches wurde schon oben empfohlen, den gegenwärtigen Silbergulden ganz abzuschaffen und einen anderen, leichteren an seine Stelle zu setzen. Noch besser wäre es, wenn mit der Valutaregulirung zugleich ein völliger Währungswechsel verbunden und an die Stelle des Silberguldens eine Goldmünze treten würde. Je stärker verschieden die neue Münze von dem gegenwärtigen Papiergelde, das immer noch an den alten Silbergulden erinnert, wäre, desto weniger würde es irgend Jemanden einfallen, in der Ersetzung des ersteren

durch eine faktisch gleichwerthige Münze ein Unrecht zu sehen und das Publikum würde sich desto schneller darein finden, alle Preise der alten Währung nach ihrer wahren Grösse in die neue Währung umzurechnen, je weniger dem Einzelnen Anlass geboten wäre, sich und Andere darüber zu täuschen, dass er, indem er das neue, dem alten so ähnliche, mit diesem sogar in einem gewissen Zusammenhange stehende Geld einfach an die Stelle des letzteren setzte, thatsächlich eine Aenderung des bisherigen Preises vorgenommen habe. Es ist schon öfter gemachte Erfahrung, dass Aenderungen an Münzen, Maassen und Gewichten sich desto schneller einleben, je grösser sie sind, weil durch die grössere Verschiedenheit zwischen dem Alten und dem Neuen dem überall so mächtigen Schlendrian die Möglichkeit genommen wird, sich über die Mühe des Umrechnens durch einfache Akkommodirung des Alten an das Neue hinwegzuhelfen. So wäre es auch bei der Valutaregulirung am besten, wenn der neu zu schaffende Stand der Dinge möglichst wenig Anknüpfungspunkte an den alten böte, was gründlich nur durch die Einführung der Goldwährung erreicht werden könnte.

Die Verbindung der Valutaregulirung mit dem Uebergange zur Goldwährung würde sich auch deshalb empfehlen, weil die Einführung der letzteren in Oesterreich wohl in keinem Falle noch lange aufgeschoben werden kann und es denn doch gefehlt wäre, zwei solche, in das gesammte Verkehrsleben so tief eingreifende Reformen einander so rasch folgen zu lassen. Es sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, dass von den Anhängern der Goldwährung in Oesterreich (wo der Währungsstreit natürlich ebenso, wie anderwärts, die Fachmänner beschäftigt) wiederholt geltend gemacht worden ist, dass — wie diess die Anhänger der Silberwährung mitunter zu behaupten geneigt waren, woraus sie dann den Beweis ableiten wollten, dass der gleichzeitige Uebergang zur Goldwährung die Valutaregulirung bedeutend vertheuern würde — der Staat nicht nöthig habe, den Papiergulden mit einem Goldgulden einzulösen [1]). Hier wird von diesen das Prinzip, dass bei der Valutaregulirung das zirkulirende Papiergeld nach seinem wahren Werthe in Edelmetall einzulösen ist, anerkannt und doch darf man es kaum wagen, diese Anschauung auch auf den Umtausch gegen Silber auszudehnen. Ist dies nicht ein Widerspruch?

1) Ein eigentlicher Goldgulden existirt in Oesterreich nicht, wohl aber wurden und werden noch Goldstücke geprägt, die Achtguldenstücke heissen und mit den 20Franksstücken ganz gleich sind. Der achte Theil eines solchen kann daher Goldgulden genannt werden.

Derselbe hat seinen Ursprung jedenfalls darin, dass das Gold in Oesterreich niemals eigentliches Geld war, sondern stets nur eine Waare. Aber das Silber ist es seit dem Jahre 1848, trotzdem die Regierung diese Thatsache nicht anerkennen wollte, auch und es ist daher nur konsequent, dasjenige, was für den Umtausch des Papiergeldes gegen Gold gelten soll, auch gegen Silber gelten zu lassen. Da aber die allgemeine Anerkennung der Richtigkeit dieses Prinzipes für den Fall des Umtausches des Papiergeldes gegen Gold leichter zu erreichen wäre, als für denjenigen gegen Silber, so wäre jener jedenfalls vorzuziehen. Es ist dies ein ganz spezieller Grund für Oesterreich, bei der Valutaregulirung der Goldwährung vor der Silberwährung den Vorzug zu geben, ein Grund, der freilich mit der Frage, welche von beiden Währungen die bessere sei — von der Doppelwährung spricht in Oesterreich Niemand ernstlich — nichts zu thun hat, der aber immerhin mit einigem Gewichte in die Waagschale fällt. Es ist eben nicht gleichgiltig, wie sich die öffentliche Meinung zu einer so wichtigen und tief eingreifenden Maassregel verhält, wenn auch ihre Missbilligung des von der Regierung gewählten Weges thatsächlich eine ungerechtfertigte und auf einem Irrthume beruhende ist.

Die Operation der Valutaregulirung selbst würde durch den Uebergang zur Goldwährung gar nicht erschwert werden. Da Oesterreich gegenwärtig überhaupt kein Edelmetall im Verkehre hat, so würde es ziemlich gleichgiltig sein, ob die Regierung bei der Valutaregulirung auf den Erwerb von Gold oder den von Silber ausgehen würde. Da es sich um die Erwerbung derselben Werthmenge in Gold wie in Silber handeln würde, so würden wohl auch die Kosten der Erwerbung von Edelmetall dieselben bleiben, mag man nun Gold oder Silber erwerben wollen.

Die Herbeischaffung der nöthigen Edelmetallmenge durch ein Anlehen ist aber nicht der einzige denkbare Weg zur Valutaregulirung. Die Vermuthung ist naheliegend, dass der Staat, so gut, wie er die Macht hat, das ganze Metallgeld aus dem Besitze seiner Angehörigen in das Ausland hinauszudrängen, ohne es ihnen geradezu wegzunehmen, so auch diejenige habe, solches wieder in das Land hineinzuziehen, ohne es gerade unmittelbar herbeizuschaffen. Und diese Vermuthung ist in der That eine richtige.

Es muss zum Zwecke der Auffindung eines solchen Weges wieder an das, schon bei der Besprechung der Ursachen der Agioschwankungen Gesagte erinnert werden. Dort wurde die Art und Weise auseinandergesetzt, wie die Verdrängung des Edelmetalles aus dem

Lande, das zur Papiergeldwirthschaft übergeht, vor sich geht. Es wurde dort hervorgehoben, dass diese Verdrängung ihren Grund darin habe, dass in der Emission von uneinlöslichem Papiergelde ein Versuch liegt, den Verkehr zur Annahme einer grösseren Menge von Umlaufsmitteln, als er früher hatte und — da die Menge von Umlaufsmittel, die der Verkehr in einem gegebenen Momente hat, ihrem Werthe nach immer dem Bedürfnisse desselben an solchen gerade entsprechen muss — wirklich brauchte, zu nöthigen und dass der Verkehr nur dann die ganze früher in Zirkulation gewesene Edelmetallmenge verdrängt, wenn das neu emittirte Papiergeld denselben oder einen grösseren Werth repräsentirt, als jene. Daraus folgt nun, dass der Verkehr, wenn der Staat ihm nach Verdrängung des Edelmetalls wieder gewaltsam einen Theil des einzigen, ihm nun zu Gebote stehenden Geldes entzieht und damit so weit geht, dass die übrig gelassene Menge desselben nicht mehr den vom Verkehre zu Zirkulationsmitteln benöthigten Werth repräsentirt, anfangen wird, nach Beschaffung des ihm fehlenden Geldes zu streben. Dieses Ziel aber wird auch der Verkehr, so gut wie die Staatsgewalt, nur durch Heranziehung von Edelmetall aus dem Auslande erreichen können. Die Verminderung des Papiergeldes würde daher genau die entgegengesetzten Folgen haben, wie die Vermehrung. Die Gründe davon sind nicht schwer zu finden. Die Verminderung des Papiergeldes bei gleichzeitig unverändert bleibendem Geldbedarfe würde die Tendenz haben, das Papiergeld im Werthe zu steigern u. z., wenn sie in genügendem Maasse vorgenommen wird, sogar über Pari zu steigern. Sobald diess geschähe, würde aber ein Vortheil dabei sein, Edelmetall gegen Papiergeld umzutauschen, oder etwaige Verbindlichkeiten statt in Papier- in Edelmetallgeld zu erfüllen. Würde jene Operation von der Staatsgewalt so lange fortgesetzt werden, bis allmählig alles Papiergeld aus dem Verkehre gezogen wäre, so würde demnach die Folge davon zuletzt sein, dass der Verkehr sich selbst in den Besitz der nothwendigen Menge Edelmetall gesetzt hätte.

Danach würde es also scheinen, dass dies der beste Weg zur Valutaregulirung wäre. Der Staat würde dabei nichts thun, was einem Bruche seiner Verpflichtungen auch nur entfernt ähnlich sehen würde und hätte auch kein Anlehen nothwendig. Aber jener Schein würde gewaltig trügen. Diese Einziehung des uneinlöslichen Papiergeldes ist nämlich durchaus nicht so leicht zu bewerkstelligen, als man auf den ersten Blick glauben möchte. Nichts scheint einfacher, als zu sagen, der Staat solle das Papiergeld kassiren und doch ist

nichts schwieriger. Der Verkehr, der einmal gewöhnt ist, mit dem Begriffe der Note einen bestimmten Werthbegriff zu verbinden, würde sich nicht so ohne weiteres herbeilassen, plötzlich seine Meinung über den Werth der Note zu ändern und ihr, wegen einer blossen Verwaltungsmaassregel des Staates einen höheren Werth zuzuerkennen, als er bisher that. Wenn er einmal an eine bestimmte Menge von Noten zu einem bestimmten Werthe gewöhnt war, so hat er, wie er überhaupt immer danach strebt, die gewöhnlichen Umlaufsmittel möglichst vor Werthveränderungen zu bewahren, auch die Tendenz, das Papiergeld im gleichen Werthe zu erhalten, was er aber nur dann kann, wenn er selbst die Menge desselben nach seinen Bedürfnissen zu reguliren im Stande ist. Wenn nun plötzlich der Staat die Papiergeldmenge willkürlich und ohne Rücksicht auf jene Tendenz des Verkehrs nach seinem Belieben zu vermindern anfangen würde, so setzt dieser, der sich nicht gerne Gesetze aufzwingen lässt, diesem Beginnen der Regierung Widerstand entgegen und trachtet, dieselbe an der Durchführung dieser Maassregel zu verhindern und das Papiergeld in der bisherigen Menge festzuhalten. Er hat dabei einen mächtigen Verbündeten an den Bedürfnissen der Regierung selbst. Es sind nämlich zwei Arten denkbar, die Noten zu vermindern. Entweder könnte der Staat von den Staatsnoten, die im Wege der Steuerzahlung und auf andere Art in seinen Besitz gelangen, einen Theil vernichten oder aber, es könnte die Notenbank den Diskont bedeutend erhöhen und dadurch den Verkehr verhindern, ihr viele Noten abzunehmen. Der letztere Weg muss aber entschieden widerrathen werden, weil er eine Diskontopolitik voraussetzen würde, die sich nicht nach den Bedürfnissen des Verkehrs, sondern nach denen der Verwaltung richtet, was sehr leicht dem ganzen Staate verderblich werden könnte. Er ist auch — in Oesterreich wenigstens und, mit Ausnahme Russlands, auch in allen übrigen Papiergeldstaaten — nicht so leicht zu betreten, da die Zettelbanken in der Regel nicht so abhängig von den respektiven Regierungen sind, dass es diesen möglich wäre, die ersteren ohne Rechtsverletzung zu einer solchen, nur ihnen genehmen Diskontopolitik zu zwingen.

Es bleibt also nur der andere Weg übrig. Auf diesem stellt sich aber dem Beginnen der Regierung die Schwierigkeit entgegen, dass der Staat die bei ihm einlaufenden Noten nicht leicht zurückhalten und vernichten kann, weil er sie zur Bestreitung seiner Bedürfnisse wieder ausgeben muss. Man darf eben nicht vergessen, dass das uneinlösliche Papiergeld durch die Verhängung des Zwangskurses

einen Werth erhält, welchen ihm der Staat durch diese Verfügung verschafft, welchen er — um einen früher gebrauchten Ausdruck zu wiederholen — gewissermaassen an dasselbe gebunden hat. Durch die Vernichtung einer bestimmten Menge dieses Geldes wird nun der Werth desselben nicht mit vernichtet, sondern er wird zunächst frei, um sodann an das noch übrige Papiergeld gebunden zu werden, welches in seiner nunmehr verringerten Quantität schliesslich denselben Werth enthalten soll, wie in der früheren grösseren. Diese Werthübertragung aber ist es eben, was nicht so leicht zu bewerkstelligen ist. Durch die Vernichtung einer bestimmten, in seinen Händen befindlichen Notenmenge thut der Staat nichts Anderes, als dass er eine gewisse Werthmenge aus den Händen giebt und an alle Besitzer von Papiergeld nach Maassgabe ihres Besitzes vertheilt. Dies kann er aber natürlich nicht so leicht. Unüberwindlich ist dies Hinderniss allerdings nicht. Der Staat kann sich durch Vorschussgeschäfte und ähnliche Mittel helfen, aber freilich nur in geringem Maasse. Wollte er in grossem Maassstabe von diesem Mittel Gebrauch machen, so bliebe ihm nichts übrig, als eine grosse schwebende Schuld auf sich zu nehmen, welche aber doch später einmal konsolidirt werden müsste. Dies wäre also nur eine Verschiebung — und nicht die angestrebte Vermeidung — der grossen Anleiheoperation, für welche allerdings unter Umständen manche Gründe könnten in's Feld geführt werden. Der wichtigste aber, auf den man etwa verfallen könnte, dass nämlich die Zahlung von Zinsen durch einige Zeit hindurch erspart werden könnte, wäre wohl nicht haltbar, da auch eine schwebende Schuld Zinsen erfordert, wenn auch nicht immer in der Form einer nach Prozenten festgestellten regelmässigen Interessenzahlung, so doch in der von Wechseldiskonto u. dgl. Daher wäre es auch nicht möglich, die Steuererhöhung, welche die Aufnahme des mehrbesprochenen grossen Anlehens zur Folge haben müsste, durch die Verschiebung desselben mittelst Kontrahirung einer schwebenden Schuld mit zu verschieben oder gar zu vermeiden.

Wenn dagegen der Staat nur in geringem Maasse von diesem Mittel Gebrauch machen würde, so könnte die regelmässige Einnahmesteigerung günstiger Zeiten ihn allmählig in den Stand setzen, diese kleine schwebende Schuld zu beseitigen, worauf dann wieder in dieser Weise fortgefahren werden könnte. Allmählig könnte so durch langsame Einziehung der Noten und fortwährende Abtragung der zu diesem Zwecke aufgenommenen schwebenden Schuld mit Hilfe der, sich ebenfalls ergebenden Einnahmeüberschüsse das ganze Papiergeld

beseitigt werden. Es erhellt aber, dass auf diese Weise die Valutaregulirung nur sehr langsam vorwärts schreiten könnte und dass es sehr lange dauern würde, bis sie vollendet werden könnte. Diese Langsamkeit ist überdies bei dieser Art der Valutaregulirung auch noch durch andere Gründe, als die blosse physische Unmöglichkeit die Noten rasch aus dem Verkehre zu ziehen, geboten. Man nehme einmal an, dass die Regierung vor der Nothwendigkeit, eine grosse schwebende Schuld aufzunehmen, nicht zurückschrecken würde, indem sie dächte, so gut, wie eine Anzahl kleiner, nach einander entstandener schwebender Schulden durch den blossen wirthschaftlichen Fortschritt des Staates ohne Umwandlung in konsolidirte Schulden nach einander abgetragen werden könnten, so könnte auch eine grosse, durch Zusammenziehung jener kleinen Operationen in eine einzige entstandene schwebende Schuld dann allmählig auf dieselbe Art und in derselben Zeit abgetragen werden. Die Folge davon würde zunächst sein, dass das Papiergeld auf Pari kommen müsste. Wenn daher mit dieser Valutaregulirung zur Zeit eines hohen Agio's begonnen würde, so müssten alle die verderblichen Folgen einer plötzlichen Wertherhöhung des Papiergeldes eintreten. Hier wäre also die erste Klippe für eine solche Operation. Nehmen wir aber an, dieselbe sei dadurch vermieden, dass mit der Valutaregulirung zu einer Zeit begonnen wird, wo das Papiergeld nahe an Pari steht. Auch dieser Umstand würde noch immer einen solchen Modus der Valutaregulirung nicht rechtfertigen. Der Verkehr würde sich immer durch die plötzliche Verminderung der Umlaufsmittel genöthigt sehen, sich an Stelle der ihm entzogenen andere in der Form von aus dem Auslande herangezogenem Edelmetalle zu verschaffen. Da aber dieser Staat aller Voraussicht nach nicht in der Lage sein würde, dem Auslande sofort ein Aequivalent für sein Edelmetall zu bieten — denn dies würde eine plötzliche Steigerung des Exports voraussetzen, die doch nur in aussergewöhnlichen Fällen denkbar ist — so bliebe den Inländern nichts Anderes übrig, als sich das nöthige Edelmetall durch Borgen vom Auslande, also durch Verschuldung an dasselbe zu verschaffen. Dies würde jedoch bedeuten, dass die Verschuldung des Staates allerdings vermieden, an ihre Stelle aber eine solche der Angehörigen desselben an das Ausland getreten wäre, dass aber diese Verschuldung der Staatsangehörigen sich nicht so leicht abspielen würde, wie die des Staates, wird klar, wenn man bedenkt, dass bei einer derartigen Umwälzung im Verkehrsleben Niemand eigentlich weiss, was und wie viel er nunmehr nöthig hat und Jedermann aus Sorge, sich ja nicht zu wenig

von denjenigen Dingen, deren er gerade zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und zur Sicherung vor etwaigen unangenehmen Eventualitäten bedarf, anzusammeln, mehr zu haben strebt, als eigentlich nothwendig wäre, dass also auch der Verkehr anfänglich mehr Edelmetall anziehen würde, als er gerade braucht und dann wieder einen Theil abfliessen lassen müsste, wobei es wieder leicht geschehen könnte, dass zu viel Edelmetall in's Ausland zurückwandern und also erst nach längerem Oscilliren wieder Regelmässigkeit in den Verkehr kommen könnte. Dass aber ein solches Hin- und Herschwanken in den wirthschaftlichen Verhältnissen unzertrennlich ist vom völligen Ruine vieler Individuen, weiss man. Die Staatsverwaltung, die alle einschlägigen Verhältnisse zu kennen in der Lage ist und in Folge dessen die Möglichkeit hat, nach einem festen, auf diese basirten Plane vorzugehen, ist hier jedenfalls besser geeignet, schnell das Richtige zu treffen, als das sich selbst überlassene Publikum. Dieses hätte allen Grund, jener für die ihm in dieser Angelegenheit gelassene Freiheit wenig dankbar zu sein. Nicht genug damit, dass es erst nach einigen, durch die nothwendige Unsicherheit seines Vorgehens hervorgerufenen Verlusten in den Besitz des nothwendigen Edelmetalls käme, hätte diese Freiheit auch noch die Folge, dass die durch die Heranziehung des Edelmetalls entstandene Verschuldung und Belastung weit ungleichmässiger vertheilt wäre, als wenn der Staat diese Last auf sich nehmen würde, während doch die Vortheile der Valutaherstellung der ganzen Bevölkerung gleichmässig zu Gute kämen. Ueberdiess würde diese Last auch durch das selbstständige Eintreten des Publikums grösser werden, als sie im Falle der Intervention des Staates wäre, da jenes voraussichtlich in den meisten Fällen sich einen höheren Zinsfuss gefallen lassen müsste, als dieser.

Wenn aber auch alle diese Schwierigkeiten glücklich überwunden wären, so käme zum Schlusse erst noch eine hinzu, an welcher das ganze Werk scheitern könnte. Es wurde schon oben auseinandergesetzt, dass eine Einlösung der Noten zu einem anderen, als demjenigen wahren Metallwerthe, den sie zur Zeit der Valutaregulirung haben, eine bedeutende Erhöhung des Ausgabebudgets zur Folge haben würde. Würde nun der Staat den Werth der Noten durch Einziehung einer Anzahl von solchen bis auf Pari erhöhen, so würde dies, da nun ebenfalls der Werth eines Silberguldens überall an die Stelle des durch einen Papiergulden repräsentirten treten müsste, ganz dieselbe Wirkung auf das Budget haben. Zu all' den Schwierigkeiten und Störungen des wirthschaftlichen Lebens, wie sie oben

geschildert wurden und von denen jede einzelne schon dem Staate verderblich werden könnte, käme also noch eine plötzliche, bedeutende Steigerung des Ausgabenbudgets. Der Staat ist aber kaum vorhanden, der eine solche unter derartigen Verhältnissen ertragen könnte, ohne bankerott zu werden, am allerwenigsten aber wäre Oesterreich dies im Stande. In diesem Reiche würden derartige Erschütterungen unvermeidlich den Bankerott beider Staaten, die dasselbe bilden nach sich ziehen und wahrscheinlich, fast gewiss, auch denjenigen der ganzen Bevölkerung.

Eine rasche Herstellung der Valuta auf diesem Wege ist also in Oesterreich — und wohl auch in allen anderen Staaten mit nicht vollwerthigem Papiergelde ein Ding der Unmöglichkeit; die allmählige aber, wie sie zuerst besprochen wurde, würde einen sehr langen Zeitraum zu ihrer Vollendung in Anspruch nehmen. Man bedenke nur die aus der Steigerung des Geldwerthes resultirende Erhöhung des Ausgabenbudgets. Diese müsste aus der angenommenen regelmässigen Vermehrung der Einnahmen — die übrigens auch öfter Unterbrechungen erfährt —, welche die allmählige Einziehung der Noten vermittelst Umwandlung derselben in eine schwebende Schuld und der langsamen Abtragung dieser ermöglichen sollte, auch noch bestritten werden. Da könnte, selbst in unserer rasch fortschreitenden Zeit leicht ein Jahrhundert vergehen, ehe das gewünschte Ziel erreicht wäre.

Es wird sich wohl Manchem hier der Gedanke aufgedrängt haben, dass eine Beschleunigung der Valutaregulirung nach diesem Modus möglich wäre, wenn der regelmässigen, durch den gewöhnlichen wirthschaftlichen Fortschritt bewirkten Einnahmevermehrung durch eine künstliche, also durch Erhöhung der Abgaben nachgeholfen würde, um auf diese Art einen Ueberschuss der Staatseinnahmen über die Ausgaben zu erzielen, welcher dann verwendet werden könnte, um die nunmehr zur Disposition des Staates verbleibenden Noten zu vernichten. Hierdurch liesse sich allerdings unstreitig eine Beschleunigung der Valutaregulirung erzielen. Aber man hätte ja dabei gerade das gethan, was bei der Aufnahme eines Anlehens eigentlich für die Bevölkerung beschwerlich ist und was durch die Vermeidung dieser Operation eben vermieden werden sollte: die Lasten der Steuerträger unmittelbar vermehrt. Und dabei bliebe immer noch die oft erwähnte Steigerung des Ausgabenbudgets durch die einfache Ersetzung des Papiergeldes durch Metallgeld mit zu bedenken.

Fragt man nun, welche von den beiden soeben erörterten Metho-

den der Valutaregulirung vorzuziehen wäre, so müsste die Antwort auf diese Frage Unterscheidungen machen. Wenn es sicher wäre, dass Oesterreich so lange von innen und aussen Ruhe gegönnt sein wird, als nöthig wäre, um auf die letztbesprochene Art die Valutaregulirung durchzuführen, so wäre diese, mit ihrer, konform den wirthschaftlichen Fortschritten der Bevölkerung erfolgenden, allmähligen Vollendung vorzuziehen. Nur müsste dabei zunächst jenes niedrige Agio, dass sich bei längerer Dauer einer Friedensperiode regelmässig einzustellen pflegte, abgewartet werden, ohne irgend welche Schritte zur Beschleunigung der langsamen natürlichen Entwickelung zu unternehmen. Wenn dann ein solches niedriges, dem Paristande sehr nahes Agio (etwa 1—2 %) gekommen wäre, müsste danach gestrebt werden, dasselbe vor bedeutenden Schwankungen zu bewahren; da diese in ruhigen Zeiten ohnedies sehr gering sind, wäre dies keine schwere Aufgabe. Dann müsste erst noch einige Zeit gezögert werden, weil es erst nothwendig wäre, sich darüber klar zu werden, wie die auf diese Art erfolgte Wertherhöhung des Papiergeldes, resp. die daraus resultirende Erhöhung des Budgets auf die wirthschaftliche Lage der Bevölkerung wirkt, ob es nicht nothwendig wäre, die Lasten derselben zu erleichtern. Diese Klarheit könnte erst nach Verlauf einiger Jahre eintreten, da zuerst die neue Regulirung der Preise, die in Folge der Erhöhung des Geldwerthes eintreten muss, die aber, wie oben gezeigt wurde, erst nach einigen Jahren eintritt, erfolgt sein muss, ehe die Wertherhöhung des Geldes überhaupt eine Wirkung auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung äussern kann. Erst wenn alle diese Vorstadien glücklich überwunden wären, könnte mit der Einziehung des Papiergeldes begonnen werden. Wie die Verhältnisse in Oesterreich sind, müssten auf diese Art zuerst die gesammten Staatsnoten eingezogen werden. Konform mit allen diesen Operationen wäre dafür zu sorgen, dass die Nationalbank ihren Metallschatz auf jene Höhe zu bringen streben würde, welche nothwendig wäre, um allen Noten, die schliesslich noch im Verkehre gelassen würden — dies würde jedenfalls nur für grosse Noten gestattet werden dürfen — eine sichere Unterlage zu geben. Erst wenn diese Höhe erreicht wäre, wäre die ganze Operation vollendet.

Da aber die Sicherheit, dass Oesterreich eine so lange Ruheperiode, als zu all' den geschilderten Vorkehrungen und Verzögerungen nothwendig wäre, nicht vorhanden ist und aller Wahrscheinlichkeit nach leider auch nicht so bald vorhanden sein wird — die orientalische Frage allein wird wohl noch für Dezennien ein über Oester-

reich hängendes Damoklesschwert bleiben und auch sonst giebt es ausserhalb und innerhalb Oesterreich's offene Pulverfässer genug — so kann nicht daran gedacht werden, die Valutaregulirung nach einem so viel Zeit in Anspruch nehmenden Plane durchzuführen, obwohl ausser dem Vorzuge, der schon in der gänzlichen Vermeidung jeder plötzlichen Erschütterung der eigenen Volkswirthschaft liegt, noch ein anderer triftiger Grund für dieses langsame Vorgehen sprechen würde: die unvermeidliche Affizirung des Weltmarktes für Edelmetall. Dieser wäre durch ein plötzliches Hervortreten Oesterreich's mit einem so gewaltigen Begehren nach Edelmetall gewiss von so heftigen Erschütterungen bedroht, dass, trotzdem die Valutaregulirung in Oesterreich auch allen anderen, mit diesem in Verkehr stehenden Staaten nützen würde, es doch im Interesse derselben liegen könnte, Oesterreich bei diesem Unternehmen Hindernisse in den Weg zu legen.

Trotz All' dem kann aber doch nur Valutaregulirung mit Hilfe eines Anlehens ernstlich empfohlen werden, weil nur bei dieser Methode eine Durchführung des Werkes innerhalb weniger Jahre möglich zu machen wäre. Ueberdies ist auch hier eine Vertheilung der Lasten der eigenen Bevölkerung sowohl, als auch der Beeinflussung des Weltmarktes für Edelmetall auf einen längeren Zeitraum ganz gut möglich.

Behufs Auffindung des Weges dazu muss daran erinnert werden, dass hier stets von der Ansicht ausgegangen wurde, dass jede zirkulirende Note vollständig durch das vorhandene Edelmetall gedeckt sein solle. Wenn aber auch an der Meinung, dass nur derartig bedeckte Noten vollkommen sicher seien, festgehalten werden muss, so könnte doch als Uebergangsstadium die Zirkulation von blos „fundirten“ Noten gestattet werden. Ein Anlehen von 400 Millionen auf einmal zu plaziren dürfte Oesterreich wohl schwer fallen und auch die plötzliche, so bedeutende Erhöhung der Lasten der Bevölkerung Oesterreich's wäre gerade nicht sehr zu empfehlen. Da aber die Erfahrung nun einmal lehrt, dass Banknoten sich lange Zeit auf Pari erhalten können, ohne gerade vollständig durch Edelmetall gedeckt zu sein und da das dringendste Bedürfniss Oesterreich's zunächst darin besteht, ein Geld zu erhalten, welches wenigstens in ruhigen oder nur mässig bewegten Zeiten von Schwankungen frei ist, so würde es nützlich sein, wenn zunächst damit begonnen würde, das ganze österreichische Papiergeld bankmässig zu fundiren. Dazu würde die Beschaffung einer weit geringeren Menge von Edelmetall genügen. Da man allgemein annimmt, dass die s. g. Drittelsdeckung zur bank-

mässigen Fundation von Papiergeld hinreicht, so würde, da für die Banknoten diese Deckung vorhanden ist (und sogar vielmehr, denn nach dem Ausweise der österreichischen Nationalbank vom 1. Dezember 1876 betrug der Banknotenumlauf rund 292 Mill. fl., der Metallschatz 136 Mill. fl., zu welch' letzterem die noch stets im Betrage von einigen Millionen vorhandenen, in Metall zahlbaren Wechsel hinzu zu rechnen sind) es nur nothwendig sein, die Drittelsdeckung in Edelmetall für die Staatsnoten herbeizuschaffen. Da diese in einem Betrage von ca. 360 Mill. Gulden zirkuliren, so würde also ein Betrag von 120 Mill. Gulden in Edelmetall herbeigeschafft werden müssen, was wohl dem Reiche keine besonderen Schwierigkeiten machen und auch den allgemeinen Edelmetallmarkt nicht sonderlich in's Mitleid ziehen würde. Dabei versteht es sich von selbst, dass, sobald die Noten durch den Beginn der Einlösung derselben in Edelmetall auf Pari gebracht wären, ebenso vorgegangen werden müsste, wie wenn sie ganz durch Edelmetall ersetzt würden, dass also nicht die neuen, vollwerthigen Noten einfach an die Stelle der früheren, minderwerthigen zu treten hätten, sondern dass die letzteren gegen die ersteren nur im wahren Werthe umzutauschen wären. Daher müssten natürlich bei einem derartigen Vorgehen die alten Noten ausser Kurs und neue, von verändertem Aeusseren an ihre Stelle gesetzt werden, welche, wenn, wie dies oben empfohlen wurde, mit der Valutaregulirung zugleich der Uebergang zur Goldwährung verbunden würde, auf Gold zu lauten hätten.

Da hier fortwährend davon gesprochen wurde, dass die gegenwärtig zirkulirenden Noten nur nach ihrem wahren Werthe in Edelmetall — resp. in gegen Edelmetall einlöslichen Noten — einzutauschen seien, so wird sich wohl schon Manchem die Frage auf die Lippen gedrängt haben, welches denn dieser wahre Werth sei, ob irgend ein beliebiger Stand des Agio's als maassgebend angenommen werden dürfe oder ob ein bestimmter und in diesem Falle welcher, als solcher zu gelten habe. Hierauf können zwei verschiedene Antworten gegeben werden, je nach dem Gesichtspunkte, den man als in erster Linie entscheidend betrachtet. Vom rein finanz-politischen Gesichtspunkte aus würde es sich empfehlen, denjenigen Agiostand zur Basis zu nehmen, der zur Zeit des Beginnes der Valutaregulirung herrscht, allenfalls denjenigen, der an dem Tage, an welchem mit der Einlösung begonnen wurde, notirt war. Nur eine solche Rechnung würde genau den Verhältnissen zur Zeit des Ueberganges entsprechen und da dies die Voraussetzung davon ist, dass sich die Va-

lutaregulirung ohne Erschütterung des Verkehrslebens vollzieht, so würde sie allein die Garantie geben, dass der ganze Prozess ohne Störung vollzogen werden könnte. Anders stellt sich aber die Sache vom juristischen Standpunkte aus dar. Von diesem aus könnte als wahrer Werth der Noten nur der durchschnittliche Werth derselben seit ihrem Bestehen angesehen werden und es würde daher als eine begründete Forderung angesehen werden müssen, wenn verlangt würde, dass der Staat bei der Valutaregulirung die durchschnittliche Höhe des Agio's seit seinem ersten Auftreten zur Basis seiner Operationen nehmen solle. Dabei würde sich aber — wenigstens in Oesterreich — erst noch eine besondere neue Schwierigkeit ergeben. Die in diesem Reiche gegenwärtig zirkulirenden Noten wurden nämlich nicht alle zu gleicher Zeit emittirt. Die erste Vermehrung der Noten fand statt zur Zeit der Suspension der Baarzahlungen der Nationalbank ($184^{8}/_{9}$), die zweite zur Zeit des Krimkrieges, die dritte 1859, die vierte und letzte 1866. Daraus ergiebt sich aber, dass der Durchschnitt, der aus dem Stande des Agio's seit dem Jahre 1848 gezogen würde, nicht für alle Noten giltig sein könnte. Er könnte es nicht sein für diejenigen, die später emittirt wurden. Der Durchschnittswerth dieser Noten kann doch offenbar nur durch die Höhe des Agio's während der Zeit, in welcher sie überhaupt vorhanden waren, bestimmt werden. Nun sind aber die Banknoten in Oesterreich nicht nach der Zeit ihrer Emission von einander geschieden worden, sondern erhielten alle dasselbe Aeussere, welches seit dem Jahre 1848 auch noch verändert wurde, so dass es heute ganz unmöglich ist, zu sagen, welche Banknote aus der einen und welche aus der anderen Emission herstammen. Es muss gewiegteren Juristen, als der Verfasser dieser Abhandlung ist, überlassen bleiben, zu entscheiden, welcher Werth hiernach als der wahre Werth der Banknoten anzusehen sei. Einfacher stellt sich die Sache mit den Staatsnoten. Diese stammen alle aus dem Kriege von 1866 und der unmittelbar darauf folgenden Zeit und sind, da sie sich äusserlich von den Banknoten unterschieden, niemals mit diesen vermischt worden; es könnte also für sie ein abgesonderter Durchschnittswerth ganz leicht berechnet werden.

Hier käme aber noch ein Bedenken in Betracht. Das Publikum hat niemals einen Unterschied zwischen den Bank- und Staatsnoten gemacht, sondern beide stets ganz gleich behandelt. Danach müsste aber sehr bezweifelt werden, ob es gerecht wäre, wenn bei der Valutaregulirung plötzlich ein solcher Unterschied gemacht, und für die-

Staatsnoten ein anderer Einlösungspreis bestimmt würde, als für die Banknoten.

In der Praxis würde die Sache sich übrigens leichter machen, als man hiernach glauben möchte. Die Differenz zwischen der durchschnittlichen Höhe des Agio's in Oesterreich seit dem Jahre 1866 und jener seit dem Jahre 1848 oder irgend einer der anderen Emissionen von uneinlöslichem Papiergelde ist jedenfalls nicht gross, da die Bewegung des Agio's von einer Emission bis zur anderen und seit der letzten bis zur Gegenwart immer dieselben Erscheinungen bot: plötzliches Steigen zu einer grossen Höhe und dann allmähliges Sinken bis zum fast gänzlichen Verschwinden. Um aber Niemand Unrecht zu thun, würde es sich vielleicht empfehlen, die Unterscheidung zwischen Staats- und Banknoten ganz aufzugeben, die vier Durchschnittshöhen des Agio's seit 1849, 1854, 1859 und 1866 zu berechnen, aus diesen vier Zahlen wieder einen Durchschnitt zu suchen und diesen letzteren dann als wahren Werth der Noten gelten zu lassen.

Auch die Vereinigung des ersterwähnten finanz-politischen Standpunktes mit diesem juristischen dürfte nicht zu schwer sein, wenigstens im gegenwärtigen Augenblicke[1]) oder in der nächsten Zeit. Es muss dabei darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine grosse Differenz zwischen dem auf die eben besprochene Weise gefundenen wahren Werthe der Noten und dem zur Zeit der Valutaregulirung geltenden eine Quelle von neuen Verlegenheiten werden könnte. Wäre nämlich dieser wahre Werth der Noten ein höherer, als der zur Zeit der Vornahme der Valutaregulirung in der That geltende, das als Grundlage der ganzen Operation angenommene Agio also niedriger, als es auf dem Geldmarkte notirt ist, so wäre, da nun für eine bestimmte Menge Noten vom Staate mehr Edelmetall hergegeben wird, als der durch das Bedürfniss des Verkehrs festgestellte Werth jener eigentlich bedingen würde, also für alle Noten im Ganzen mehr, als der Verkehr bedarf, dies ebenso ein Versuch, diesem mehr Umlaufsmittel aufzunöthigen, als er braucht und vertragen kann, wie im Falle der Einlösung der Noten zum vollen Nominalwerthe und müsste dieselben Folgen haben, welche oben bei Besprechung dieser Eventualität geschildert wurden, nämlich Abfliessen eines Theiles des vom Staate zum Zwecke der Valutaregulirung erworbenen Edelmetalles und Erhöhung des Ausgabenbudgets. Nur würde natürlich das Maass,

1) Dies wurde zu Ende Januar 1877 geschrieben.

in welchem diese Folgen hier eintreten würden, ein entsprechend geringeres sein. Die erste dieser beiden Folgen müsste die Regierung ruhig hinnehmen und eben den Muth haben, einen Theil des von ihr herbeigeschafften Edelmetalls wieder abfliessen zu sehen und sich dabei damit trösten, dass ja dasselbe nicht an das Ausland verschenkt, sondern nur gegen andere Werthe abgegeben wird; gegen die zweite könnte nur durch Restriktionen im Budget Abhilfe getroffen werden. Sollten solche als unmöglich angesehen werden, so bliebe kein anderes Mittel dagegen übrig.

Wäre dagegen jener berechnete wahre Werth der Noten niedriger, das als Basis der Einlösungsoperation angenommene Agio also höher, als auf dem offenen Markte, so würde ein solcher Einlösungsmodus einer Verkürzung der Papiergeldbesitzer so ähnlich sehen, dass trotz seiner Richtigkeit kaum eine Regierung es wagen dürfte, ihn anzuwenden und hätte überdies die Folge, dass der Verkehr zu wenig Edelmetall erhalten würde, also genöthigt wäre, sich dasjenige, welches er noch brauchen würde, auf andere Art zu verschaffen, was aber wieder ohne Opfer und mannigfache Verwirrungen nicht möglich wäre, — aus denselben Gründen, nur wieder in geringerem Maasse, wie dies schon bei Besprechung der Valutaregulirung im Wege blosser Einziehung der Noten auseinandergesetzt wurde. Eine Einlösung des Papiergeldes gegen Edelmetall zu einem schlechteren Kurse, als dem zur Zeit der Valutaregulirung herrschenden, muss also eigentlich ganz ausser Frage bleiben.

Im Falle einer Durchführung der Valutaregulirung in Oesterreich im gegenwärtigen Augenblicke oder in der nächsten Zeit würden sich aber alle diese Schwierigkeiten, wie gesagt, bedeutend verringern u. z. deshalb, weil das gegenwärtige Agio von 16 %, das sich wohl auch nicht so bald wesentlich verringern wird, so ziemlich dem durchschnittlichen seit 1848 gleichkommen dürfte.

Eine gute Vorbereitung der Valutaregulirung durch Einlösung der Noten zu ihrem wahren Werthe in Edelmetall würde es sein, wenn es gelänge, durch längere Zeit eine feste Werthrelation zwischen dem Papiergelde und demjenigen Münzmetalle, zu welchem bei der wirklichen Durchführung der Valutaregulirung übergegangen werden soll, zu erhalten. Das Publikum würde sich dann an ein solches festes Verhältniss zwischen dem Papiergelde und dem Münzmetalle gewöhnen und es zuletzt ganz selbstverständlich finden, wenn es an Stelle des ersteren so viel von dem letzteren bekäme, als jenes wirklich werth ist, während gerade die jetzigen ewigen Schwankungen in die-

r Werthrelation es sind, die unter den Leuten immerfort den Glau-
n wach erhalten, sie hätten eigentlich etwas Anderes zu fordern,
s denjenigen Werth, den sie eben durch Vermittelung eines Papier-
ldens in Händen haben u. z. versteht alle Welt, da immer und
mer wieder die Gleichheit der Werthe eines Papier- und eines Sil-
rguldens als das zu erstrebende Ziel dargestellt wird, unter diesem
deren einen Silbergulden. Es ist dies eben ein Irrthum, der durch
s fortwährende Streben der Regierung, zu verbergen, was es eigent-
h war, was sie einstens in der Zeit der Noth gethan, stets neue
hrung erhält.

Die Stabilisirung des Agio's könnte auf dreierlei Weise erreicht
rden. Es wurde schon auseinandergesetzt, dass das Agio — ab-
sehen von den Momenten einer besonders heftigen und plötzlichen
schütterung — von der Grösse des Verkehrs, der Menge der No-
n und dem Preise des Münzmetalls abhängt. Die Stabilität der
erthrelation zwischen Papiergeld und Münzmetall könnte also er-
icht werden, wenn entweder der Verkehr nach allen Schwankungen
der Notenmenge oder im Preise des Münzmetalls oder wenn der
eis des Münzmetalls nach allen Schwankungen des Verkehrs und
r Notenmenge oder wenn die Notenmenge nach allen Schwankungen
Preise des Münzmetalls und im Verkehre sich richten würde. Es
isste also einer dieser drei Faktoren einer beständigen Regulirung
rch den Staat unterzogen werden, wenn dies Ziel erreicht werden
ll. Es bedarf wohl keines weiteren Nachweises, dass nur die letzte
r eben angeführten drei Operationen ernstlich in Betracht kommen
nn. Die Stärke des Verkehrs und den Preis des Münzmetalles
nn kein Staat reguliren, wohl aber die Menge der Noten. Diese
m jeweiligen Bedürfnisse so anzupassen, dass das Silberagio oder
wenn man zur Goldwährung übergehen will — die Werthrelation
ischen dem österreichischen Papiergelde und dem Golde, das fälsch-
h s. g. Goldagio, durch zwei oder drei Jahre hindurch keine bedeu-
nde Aenderung erführe, wäre wohl nicht besonders schwierig. In
sterreich ist dies allerdings dadurch etwas erschwert, dass die
össere Hälfte der Noten nicht von einer Verkehrsanstalt verwaltet
rd, sondern eine feste, von den Bedürfnissen des Verkehrs unab-
ngige Masse bildet. Würde das gesammte Papiergeld einer bank-
ässigen Verwaltung unterliegen, so würde der Verkehr die Menge
sselben nach seinem Bedürfnisse reguliren und schon dafür sorgen,
ss der Werth des Papierguldens wesentlich unverändert bliebe. Da-
it wären freilich noch nicht alle Schwankungen des Agio's beseitigt,

da noch immer die durch die Veränderungen im Preise des Edelmetalls hervorgerufenen übrig blieben, aber doch die meisten und grössten. Dadurch aber, dass die Staatsnoten eine so grosse unveränderliche Masse von Papiergeld bilden, wird der Verkehr verhindert, seinen ausgleichenden Einfluss auf den Werth desselben ganz und voll auszuüben. Dies muss aber ermöglicht oder es muss wenigstens dafür gesorgt werden, dass eine andere Macht das thut, was der Verkehr bei voller Aktionsfreiheit thun würde. Das erstere ist allerdings nicht leicht möglich, um so eher aber das letztere, denn der Staat kann in dem bezeichneten Sinne in diese Verhältnisse eingreifen und weil er es kann, soll er es auch und es wäre sogar noch aus einem ganz speziellen Grunde gut, wenn er es thäte. Es wurde oben erwähnt, dass durch das Verhältniss zwischen Verkehr und Notenbank — also wesentlich durch die Diskontpolitik der letzteren — nur jene Agioschwankungen verhindert werden, welche in den Werthveränderungen des Papiergeldes ihren Grund haben, nicht aber auch diejenigen, welche aus denen des Metallgeldes hervorgehen. Diesen wird eine Notenbank nie folgen können und wollen. Sie muss sich in ihrer Diskontpolitik nach den Bedürfnissen des Verkehrs richten. Da wäre es denn eine dankbare Aufgabe für den Staat, dafür zu sorgen, dass auch die Werthveränderungen des Münzmetalls ohne Einfluss auf das Werthverhältniss zwischen Papiergeld und Edelmetall bleiben. Er hätte zu diesem Zwecke nichts zu thun, als jedesmal, wenn das Agio steigt, die Notenmenge entsprechend zu vermindern, wenn es fällt, sie zu vermehren. In gewöhnlichen, ruhigen Zeiten würde eine bedeutende Veränderung der Notenmenge zu diesem Zwecke gar nicht nothwendig sein. Eine solche könnte der Staat aber auch nicht durchführen und daher müsste von vorn herein darauf verzichtet werden, diese Manipulation auch während etwaiger stürmischer Zeiten fortzusetzen. Aber als Uebergangsstadium für die Dauer von zwei oder drei Jahren könnte sie gewiss durchgeführt werden. Der Staat hätte nur nöthig in Momenten, wo eine Notenverminderung wünschenswerth erscheint, die bei ihm einlangenden Noten so weit als nothwendig zurückzuhalten uud seine Bedürfnisse mit Hilfe von Vorschussgeschäften zu bestreiten, dagegen im entgegengesetzten Falle nicht nur die einlangenden Noten wieder auszugeben, sondern auch die durch jene Vorschussgeschäfte entstandenen Schulden zu tilgen, was mit Hilfe der aus demselben Grunde zurückbehaltenen Noten leicht geschehen könnte. Allerdings wären solche Geschäfte stets mit einigen Kosten verbunden, aber diese würden gewiss keine bedeutende Höhe

erreichen und nicht im Verhältnisse stehen zur Wichtigkeit des zu erreichenden Zweckes.

Diese Stabilisirung der Werthrelation zwischen Papiergeld und dem künftigen Münzmetalle wäre gegenwärtig weit leichter für diejenige zwischen Gold und Papiergeld zu erreichen, als für jene zwischen Silber und Papiergeld. Im Laufe des Jahres 1876 wenigstens schwankte der Kurs der Goldmünzen in Papiergulden weit weniger, als jener der Silbermünzen. Die deutsche Reichsmark entfernte sich in diesem ganzen Jahre nie weit von 0·60 fl.; die Differenz zwischen dem höchsten und dem niedersten Kurse betrug in diesem Jahre, trotzdem dasselbe gewiss kein ruhiges genannt werden kann, kaum 8 %, während das Silberagio, entsprechend den Schwankungen des Silberpreises auf dem Londoner Markte zwischen 3 % und 19 % hin- und herschwankte. Und da für die Silberpreise in der nächsten Zeit wohl noch manche Schwankungen zu erwarten sind, so ist auch für das Silberagio in Oesterreich so bald keine Ruhe zu erwarten. Dass aber das oben geschilderte Eingreifen des Staates zur Hintanhaltung solcher Schwankungen desto schwieriger wird, je stärker die natürliche Tendenz zur Hervorrufung solcher ist, ist klar. Daher bilden die gegenwärtigen Verhältnisse einen Grund mehr, für die Verbindung des Ueberganges zur Goldwährung mit der Valutaregulirung.

Die Stabilisirung des Agio's würde sonach gewissermaassen die erste Station auf dem Wege zur Valutaregulirung bilden. Wäre dann das Publikum an eine feste Werthrelation zwischen Papiergeld und dem zukünftigen Münzmetalle gewöhnt, so könnte zur zweiten Station vorgegangen werden, zur Fundirung der Staatsnoten. Der Staat müsste sich einen solchen Vorrath von Edelmetall, wie er zur Aufrechthaltung der Einlösung der Noten unter normalen Verhältnissen erforderlich wäre, anschaffen — in Oesterreich wären gegenwärtig, um die Drittelsdeckung der Staatsnoten zu bewerkstelligen, etwa 120 Mill. Gulden nothwendig — und müsste dann, indem er gleichzeitig auch die Nationalbank zur Einlösung ihrer Noten unter denselben Modalitäten, die er für die seinigen bestimmt hätte, verhielte, selbst auch die Baarzahlungen aufnehmen — nach jenem Modus, der im Verlaufe dieser ganzen Untersuchung hierfür empfohlen wurde. Sobald auf diese Art ein Anfang gemacht und wenigstens die bankmässige Sicherstellung der Noten und damit die fortwährende Parität derselben bewirkt wäre, brauchte der Staat erst daran zu gehen, für die vollständige Deckung aller zirkulirenden Noten durch Edelmetall

zu sorgen. Diese dritte und letzte Operation könnte dann auf eine längere Reihe von Jahren vertheilt werden.

So würde allmählig ohne eine grössere plötzliche Mehrbelastung der Bevölkerung, als die durch ein Anlehen von etwa 120 Mill. bedingte, die Valuta geordnet und zuletzt auf eine vollkommen solide Basis gestellt werden. Die beiden ersten Stationen — Gewöhnung des Publikums an eine feste Werthrelation zwischen dem Münzmetalle und dem Papiergelde und Aufnahme eines Anlehens und Beginn der Baarzahlungen — könnten wohl innerhalb 5 Jahren zurückgelegt werden, — ein Zeitraum, der für eine Operation von solcher Wichtigkeit gewiss nicht zu lange wäre. Dann wäre aber die Volkswirthschaft des betreffenden Staates im Stande, schon manchen ziemlich heftigen Stoss auszuhalten und derselbe könnte ganz nach Maassgabe der Verhältnisse daran gehen, das zur vollständigen Sicherung seines Geldwesens noch nothwendige Edelmetall sich anzuschaffen. Dazu könnten etwa sich ergebende Einnahmeüberschüsse so wie über eine gewöhnliche Verzinsung hinausgehende Gewinne der Notenbank — deren wenigstens theilweise Abtretung an den Staat ja von der Theorie ziemlich allgemein gefordert wird — verwendet werden. Jedenfalls wäre eine plötzliche Mehrbelastung der Bevölkerung in so hohem Grade, wie sie früher als zum Zwecke der Valutaregulirung nothwendig angenommen werden musste, bei einem solchen Vorgehen erspart und der, gewiss berechtigten Forderung, mit diesem grossen und schwierigen Werke konform den wirthschaftlichen Fortschritten des Volkes vorzugehen, Rechnung getragen.

Dies möge zur Erörterung über die Mittel und Wege zur Beseitigung des uneinlöslichen Papiergeldes und zur Ersetzung desselben durch Edelmetall genügen. Wohl dürfte in den vorstehenden Ausführungen manches Detail und namentlich eine eingehende Berücksichtigung der sich aus den verwickelten wirthschaftlichen und politischen Verhältnissen Oesterreichs ergebenden Schwierigkeiten, insbesondere derjenigen, die einerseits aus dem Verhältnisse Oesterreich's zu Ungarn und andererseits aus der Existenz von Banknoten und Staatsnoten resultiren, vermisst werden. Aber es konnte nicht Aufgabe der vorliegenden Untersuchung sein, auf alle diese, schon mehr in das Gebiet der Tagesfragen oder der reinen Praxis hinüberstreifenden Details einzugehen. Hier sollte nur ein Versuch gemacht werden, auf alle jene Momente, die bei e i n e r Valutaregulirung überhaupt in Betracht kommen, hinzuweisen und dadurch gewissermaassen eine Theorie der Valutaregulirung zu liefern. Wenn dabei öfters Oesterreich's

Verhältnisse besonders in die Erörterung gezogen wurden, so geschah es hauptsächlich deshalb, weil es häufig wünschenswerth schien, zum Zwecke der Erzielung einer grösseren Klarheit und leichteren Verständlichkeit den Boden einer mehr abstrakten Allgemeinheit zu verlassen und konkrete Fälle als Muster hinzustellen, nicht aber um genau auseinanderzusetzen, was in Oesterreich im gegenwärtigen Augenblicke eigentlich zu thun wäre.

III.

Zum Schlusse bleibt noch zu erörtern, was für Mittel es gäbe, um für die Zukunft solche Verwirrungen im Geldwesen, wie sich Oesterreich und so viele andere Staaten nun schon seit langer Zeit gefallen lassen müssen, hintanzuhalten.

Hier bleibt nun allerdings nichts übrig, als einzugestehen, dass es kein solches Mittel gebe. Seit die Staaten einmal wissen, dass es ihnen möglich ist, sich in Momenten der Noth durch Emission von Papiergeld aus der Verlegenheit zu helfen, kann, so lange es keine über den Staaten stehende Gewalt giebt, nichts mehr erdacht werden, was sie verhindern könnte, gegebenen Falles immer wieder zu diesem Mittel zu greifen. Die allgemeine Verbreitung der Kenntniss der Uebel, welche die Anwendung desselben im Gefolge hat und der Schwierigkeiten, die sich der Rückkehr zu geordneten Verhältnissen entgegenstellen, die allgemeine Anerkennung der Ansicht, dass kein Mittel unversucht gelassen werden dürfe, ehe man zu diesem verzweifelten Auswege greift, sind Alles, was hier angeführt werden kann. Dadurch würden die Staaten wenigstens gehindert, leichtsinnig sich dieser Aushilfe zu bedienen. Verfassungsbestimmungen und internationale Verträge, welche den Staatsregierungen das Betreten dieses Weges erschweren, könnten dabei manchen guten Dienst leisten. Sicherheit würden sie nicht auch gewähren, denn Noth bricht Eisen und um so eher Verfassungen und Verträge. Ueberdies könnten solche Kautelen den Staaten, im Falle wirklich einmal die nicht mehr zu umgehende Nothwendigkeit an sie herantritt, zur Papiergeldwirthschaft zu greifen, leicht zum Verderben gereichen und können daher gar nicht einmal schlechthin empfohlen werden. Im Ganzen ist daher hier kein anderer Ausweg möglich, als zu gestehen, dass wir mit dieser Frage an einem Punkte angelangt sind, wo nicht mehr die Wissenschaft maassgebend ist, sondern die Staatsräson die Alleinherrschaft verlangt.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Schweizerisches Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

(Vom 23. März 1877.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Als Fabrik, auf welche gegenwärtiges Gesetz Anwendung findet, ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, so steht darüber, nach Einholung eines Berichts der Kantonsregierung, der endgiltige Entscheid dem Bundesrathe zu.

Art. 2. In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften so herzustellen und zu unterhalten, dass dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden.

Es ist namentlich dafür zu sorgen, dass die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit gut beleuchtet, die Luft von Staub möglichst befreit und die Luftveränderung immer eine der Zahl der Arbeiter und der Beleuchtungsapparate sowie der Entwicklung schädlicher Stoffe entsprechende sei.

Diejenigen Maschinentheile und Triebriemen, welche eine Gefährdung der Arbeiter bilden, sind sorgfältig einzufriedigen.

Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen sollen überhaupt alle erfahrungsgemäss und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.

Art. 3. Wer eine Fabrik zu errichten und zu betreiben beabsichtigt, oder eine schon bestehende Fabrik umgestalten will, hat der Regierung des Kantons von dieser Absicht, von der Art des beabsichtigten Betriebes Kenntniss zu geben und durch Vorlage des Planes über Bau und innere Einrichtung den Nachweis zu leisten, dass die Fabrikanlage den gesetzlichen Anforderungen in allen Theilen Genüge leiste.

Die Eröffnung der Fabrik, beziehungsweise des neuen Betriebes, darf erst auf ausdrückliche Ermächtigung der Regierung hin stattfinden, welche

ei Fabrikanlagen, deren Betrieb ihrer Natur nach mit besonderen Gehren für Gesundheit und Leben der Arbeiter und der Bevölkerung der mgebung verbunden ist, die Bewilligung an angemessene Vorbehalte zu nüpfen hat.

Erzeigen sich beim Betriebe Uebelstände, welche die Gesundheit und s Leben der Arbeiter oder der umgebenden Bevölkerung gefährden, so ll die Behörde unter Ansetzung einer peremptorischen Frist, oder je ich Umständen unter Suspendirung der Betriebsbewilligung, die Abstelng der Uebelstände verfügen.

Ueber Anstände zwischen der Kantonsregierung und Fabrikinhabern itscheidet der Bundesrath.

Der Bundesrath erlässt die zur einheitlichen Ausführung dieses Arkels erforderlichen allgemeinen Vorschriften und Spezialreglemente. In zug auf die Baupolizei bleiben, immerhin unter Beobachtung obiger getzlicher Vorschriften, die kantonalen Gesetze in Kraft.

Art. 4. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, von jeder in seiner Faik vorgekommenen erheblichen Körperverletzung oder Tödtung sofort r kompetenten Lokalbehörde Anzeige zu machen. Diese hat über die rsachen und Folgen des Unfalles eine amtliche Untersuchung einzuleiten d der Kantonsregierung davon Kenntniss zu geben.

Art. 5. Ueber die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb wird ein Bundessetz das Erforderliche verfügen.

In der Zwischenzeit gelten immerhin für den urtheilenden Richter chfolgende Grundsätze:

a) Der Fabrikant haftet für den entstandenen Schaden, wenn ein Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher der Fabrik durch ein Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtung Verletzung oder Tod eines Angestellten oder Arbeiters herbeiführt.
b) Der Fabrikant haftet gleichfalls, wenn, auch ohne ein solches spezielles Verschulden, durch den Betrieb der Fabrik Körperverletzung oder Tod eines Arbeiters oder Angestellten herbeigeführt wird, sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten oder Getödteten erfolgt ist. Fällt dem Verletzten oder Getödteten eine Mitschuld zur Last, so wird dadurch die Ersatzpflicht des Fabrikanten angemessen reduzirt.
c) Obige Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren von dem Tage an, an welchem die Verletzung oder Tödtung stattgefunden hat.
d) Der Bundesrath wird überdies diejenigen Industrien bezeichnen, die erwiesenermaassen und ausschliesslich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, auf welche die Haftpflicht auszudehnen ist.

Im Uebrigen urtheilt, bis nach Erlass des eingangs erwähnten Gesetzes, r kompetente Richter über die Schadenersatzfrage, unter Würdigung ler Verhältnisse, nach freiem Ermessen.

Art. 6. Die Fabrikbesitzer haben über die in ihren Anstalten behäftigten Arbeiter ein Verzeichniss nach einem vom Bundesrath aufzuellenden Formular zu führen.

Art. 7. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, über die gesammte Ar-

beitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Ausbezahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen.

Wenn in einer Fabrikordnung Bussen angedroht werden, so dürfen dieselben die Hälfte des Taglohnes des Gebüssten nicht übersteigen.

Die verhängten Bussen sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden.

Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe fallen nicht unter den Begriff „Bussen".

Die Fabrikbesitzer sollen im Weitern auch wachen über die guten Sitten und den öffentlichen Anstand unter den Arbeitern und Arbeiterinnen in der Anstalt.

Art. 8. Die Fabrikordnungen sowie deren Abänderungen sind der Genehmigung der Regierung des betreffenden Kantons zu unterstellen. Diese wird die Genehmigung nur ertheilen, wenn dieselben nichts enthalten, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstösst.

Bevor die Genehmigung ertheilt wird, soll den Arbeitern Gelegenheit gegeben worden sein, sich über die sie betreffende Verordnung auszusprechen.

Die genehmigte Fabrikordnung ist für den Fabrikbesitzer und die Arbeiter verbindlich. Zuwiderhandlungen seitens des erstern fallen unter Art. 19 des Gesetzes.

Wenn sich bei der Anwendung der Fabrikordnung Uebelstände herausstellen, so kann die Kantonsregierung die Revision derselben anordnen.

Die Fabrikordnung ist, mit der Genehmigung der Kantonsregierung versehen, in grossem Druck und an auffälliger Stelle in der Fabrik anzuschlagen und jedem Arbeiter bei seinem Dienstantritt besonders zu behändigen.

Art. 9. Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas Anderes bestimmt wird, kann das Verhältniss zwischen dem Fabrikbesitzer und Arbeiter durch eine, jedem Theile freistehende, mindestens vierzehn Tage vorher erklärte Kündigung aufgelöst werden und zwar jeweilen am Zahltag oder am Samstag. Wenn nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, soll bei Stücklohn jedenfalls die angefangene Arbeit vollendet werden. Innerhalb obiger Frist darf einseitig das Verhältniss von dem Fabrikbesitzer nur dann aufgelöst werden, wenn sich der Arbeiter einer angefangenen Arbeit unfähig erweist, oder wenn er sich einer bedeutenden Verletzung der Fabrikordnung schuldig gemacht hat, und der Arbeiter ist nur dann zu einseitigem sofortigem Austritt befugt, wenn der Fabrikbesitzer die bedungene Verpflichtung nicht erfüllt oder eine ungesetzliche oder vertragswidrige Behandlung des Arbeiters verschuldet oder zugelassen hat.

Streitigkeiten über die gegenseitige Kündigung und alle übrigen Vertragsverhältnisse entscheidet der zuständige Richter.

Art. 10. Die Fabrikbesitzer sind verpflichtet, die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in Baar, in gesetzlichen Münzsorten und in der Fabrik selbst auszuzahlen.

Durch besondere Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeit-

nehmer, oder durch die Fabrikordnung, kann auch monatliche Auszahlung festgesetzt werden.

Am Zahltage darf nicht mehr als der letzte Wochenlohn ausstehen bleiben. Bei Arbeiten auf Stück werden die Zahlungsverhältnisse zwischen den Betheiligten bis zur Vollendung des Stückes ihrer gegenseitigen Vereinbarung überlassen.

Ohne gegenseitiges Einverständniss dürfen keine Lohnbetreffnisse zu Spezialzwecken zurückbehalten werden.

Art. 11. Die Dauer der regelmässigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und muss in die Zeit zwischen 6 Uhr, beziehungsweise in den Sommermonaten Juni, Juli und August 5 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends verlegt werden.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und der Ortsbehörde anzuzeigen.

Bei gesundheitschädlichen und auch bei andern Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche eilfstündige Arbeitszeit gefährdet sind, wird der Bundesrath dieselbe nach Bedürfniss reduziren, immerhin nur bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist.

Zu einer ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit, welche von Fabriken oder Industrien verlangt wird, ist, sofern das Verlangen die Zeitdauer von zwei Wochen nicht übersteigt, von den zuständigen Bezirksbehörden, oder wo solche nicht bestehen, von den Ortsbehörden, sonst aber von der Kantonsregierung die Bewilligung einzuholen.

Für das Mittagsessen ist um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens eine Stunde frei zu geben. Arbeitern, welche ihr Mittagsmahl mitbringen, oder dasselbe sich bringen lassen, sollen ausserhalb der gewohnten Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Art. 12. Die Bestimmungen des Artikels 11 finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen und die von männlichen Arbeitern oder unverheiratheten Frauenspersonen über 18 Jahren verrichtet werden.

Art. 13. Nachtarbeit, d. h. die Arbeit zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr, beziehungsweise 5 Uhr Morgens (Art. 11), ist blos ausnahmsweise zulässig und es können die Arbeiter nur mit ihrer Zustimmung dazu verwendet werden.

In jedem Falle, wo es sich nicht um dringende, nur einmalige Nachtarbeit erheischende Reparaturen handelt, ist die amtliche Bewilligung einzuholen, welche, wenn die Nachtarbeit länger als zwei Wochen dauern soll, nur von der Kantonsregierung ertheilt werden kann.

Bei Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, kann regelmässige Nachtarbeit stattfinden.

Unternehmungen, welche diese Bestimmung für sich ansprechen, ha-

ben sich bei dem Bundesrath über die Nothwendigkeit ununterbrochenen Betriebes auszuweisen und mit ihrer Eingabe gleichzeitig ein Reglement vorzulegen, aus welchem die Arbeitsordnung und die auf die Arbeiter entfallende Arbeitszeit, welche unter keinen Umständen für den Einzelnen 11 Stunden während 24 Stunden überschreiten darf, ersichtlich ist.

Die Bewilligung kann bei veränderten Verhältnissen der Fabrikation zurückgezogen oder abgeändert werden.

Art. 14. Die Arbeit an den Sonntagen ist, Nothfälle vorbehalten, untersagt, ausgenommen in solchen Etablissements, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern und hiefür die in Artikel 13 vorgesehene Bewilligung des Bundesrathes erlangt haben. Auch in den Anstalten dieser Art muss aber für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben.

Der Kantonalgesetzgebung steht frei, weitere Festtage zu bestimmen, an denen die Fabrikarbeit, wie an den Sonntagen, untersagt sein soll. Diese Festtage dürfen jedoch die Zahl acht im Jahr nicht übersteigen.

Immerhin können solche Feiertage durch die kantonale Gesetzgebung nur für die betreffenden Konfessionsgenossen als verbindlich erklärt werden.

Wer an weitern kirchlichen Feiertagen nicht arbeiten will, soll wegen Verweigerung der Arbeit nicht gebüsst werden dürfen.

II. Beschäftigung von Frauen in Fabriken.

Art. 15. Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- oder zur Nachtarbeit verwendet werden.

Wenn dieselben ein Hauswesen zu besorgen haben, so sind sie eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens $1^1/_2$ Stunden beträgt. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im Ganzen während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.

Der Bundesrath wird diejenigen Fabrikationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen.

Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauenspersonen nicht verwendet werden.

III. Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern in Fabriken.

Art. 16. Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden.

Für Kinder zwischen dem angetretenen fünfzehnten bis und mit dem vollendeten sechszehnten Jahre sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen eilf Stunden per Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter achtzehn Jahren ist untersagt. Bei Gewerben, für welche die Nothwendigkeit des ununterbrochenen Betriebs gemäss Art. 13 bundesräthlich erstellt ist, kann der

undesrath, sofern die Unerlässlichkeit der Mitwirkung junger Leute gleichzeitig dargethan ist, zumal wenn es im Interesse tüchtiger Berufserlernung erselben selbst förderlich erscheint, ausnahmsweise gestatten, dass auch naben von vierzehn bis achtzehn Jahren hiebei verwendet werden. Der undesrath wird jedoch in solchen Fällen für die jungen Leute die Nachtrbeit unter die Maximalzeit von eilf Stunden festsetzen, Abwechslung, :hichtenweise Verwendung und dergleichen anordnen, überhaupt nach rdaurung der Sachlage jede für diese ausnahmsweise Bewilligung im Inresse der jungen Leute und ihrer Gesundheit nöthige Vorschrift mit Gantie der Bewilligung beifügen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, diejenigen Fabrikzweige zu bezeichnen, n welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.

Ein Fabrikbesitzer kann sich nicht mit Unkenntniss des Alters oder er Schulpflichtigkeit seiner minderjährigen Arbeiter entschuldigen.

IV. Vollziehungs- und Strafbestimmungen.

Art. 17. Die Durchführung dieses Gesetzes, welches sowohl auf bereits bestehende als auf neu entstehende Fabriken Anwendung finden soll, nd die Vollziehung der in Gemässheit des Gesetzes vom Bundesrath ausehenden Verordnungen und Weisungen liegt den Regierungen der Kanne ob, welche hiefür geeignete Organe bezeichnen werden.

Die Kantonsregierungen haben dem Bundesrathe Verzeichnisse der uf ihrem Gebiete bestehenden, sowie später der neu entstehenden und er eingehenden Fabriken einzusenden und über deren Verhältnisse, so eit sie von dem gegenwärtigen Gesetze berührt werden, nach den vom undesrath hiefür aufgestellten Vorschriften die nöthigen statistischen Anaben zu machen.

Die Regierungen erstatten dem Bundesrathe am Schlusse jedes Jahres ber ihre Thätigkeit behufs Vollziehung des Gesetzes, über die dabei zu age getretenen Erscheinungen, über die Wirkung des Gesetzes u. s. w., nen ausführlichen Bericht, über dessen Anordnung vom Bundesrath das ähere festgestellt wird.

Ebenso geben sie ihm, beziehungsweise dem hiefür bezeichneten Departement oder andern gesetzlich aufgestellten Organen, in der Zwischeneit jede wünschenswerthe sachbezügliche Auskunft.

Art. 18. Der Bundesrath übt die Kontrole über die Durchführung ieses Gesetzes aus. Er bezeichnet zu diesem Zwecke ständige Inspekoren und setzt die Pflichten und Befugnisse derselben fest. Der Bundesath kann überdiess, soweit er es für nothwendig erachtet, Spezialinspekonen über einzelne Industriezweige oder Fabriken anordnen. Er verngt zu diesem Zwecke von der Bundesversammlung die nöthigen Kredite.

Art. 19. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes der gegen die schriftlich zu ertheilenden Anweisungen der zuständigen ufsichtsbehörden sind, abgesehen von den civilrechtlichen Folgen, mit ussen von 5 bis 500 Franken durch die Gerichte zu belegen.

Im Wiederholungsfall darf das Gericht ausser angemessener Geldbusse uch Gefängniss bis auf 3 Monate verhängen.

V. Schlussbestimmungen.

Art. 20. Die Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen, sind aufgehoben.

Art. 21. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (A. S., neue Folge I, S. 116), die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit der einzelnen Bestimmungen desselben festzusetzen.

Anmerkung der Redaktion.

Nachdem in der neuen schweizerischen Bundesverfassung (Art. 34) die Befugniss des Bundes anerkannt war, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen zu erlassen, legte der Bundesrath in seiner Botschaft vom 6. Dez. 1875 einen Entwurf zu vorstehendem Gesetz der Bundesversammlung vor. Darauf folgten im Jahre 1876 lebhafte Verhandlungen innerhalb der eidgen. Räthe. Die Kommission des Nationalrathes veröffentlichte ihren Bericht am 24. Mai, die ständeräthliche Kommission am 11. und am 30. Nov. 1876. Erst im März 1877 erfolgte eine Verständigung über verschiedene streitige Punkte und damit über das Gesetz.

Bis zum 24. Juli 1877 kann noch gegen dasselbe gesetzlicher Einspruch erhoben werden, so dass es erst in Kraft tritt, falls entweder kein gültiger Einspruch erfolgt oder nach erfolgtem Einspruch das Gesetz durch die Volksabstimmung sanktionirt wird.

Literatur.

VIII.

Deutscher Handelstag. Zusammenstellung der Gutachten deutscher Handelskammern, Korporationen und Vereine über Erneuerung der Handelsverträge, und über die dabei besonders zu beobachtenden Tarifpositionen. Berlin 1876. 191 SS. 4°.

Die vorliegende Publikation enthält die Resultate der Enquête, die seiner Zeit vom deutschen Handelstag, bekanntlich auf Betreiben der Schutzzöllner, beschlossen wurde. Der Umstand, dass die eingegangenen 102 Referate der Handelskammern mit 200 Separatgutachten einzelner Vereine, Korporationen und Firmen kritiklos zu einem Ganzen zusammengeworfen sind, spricht nicht zu Gunsten des Werkes. In Fragen von so weittragender Bedeutung können die unendlich variirenden Antworten einzelner engsehender, in ihrem speziellsten Interesse befangener Fabrikanten nur verwirren. Wer will ihre, oft nur von privater Gewinnsucht diktirten Angaben verifiziren? Das Bureau des Handelstages jedenfalls nicht; denn wie wir in der Einleitung vernehmen, konnten dort nicht einmal alle, mitunter in den Gutachten zitirten, auswärtigen Tarife und Zollsätze auf ihre Richtigkeit geprüft werden. — Gerade die einzelnen Privaten aber bilden die Hauptopposition gegen die seiner Zeit in freihändlerischem Sinne geschlossenen Handelsverträge. Von den 102 Handelskammern anerkennen weitaus die meisten den aus den Handelsverträgen erwachsenen Nutzen; nur 10 derselben wollen für die in ihren Bezirken vorzugsweise vertretenen Industriezweige bezügliche ungünstige Einwirkungen bemerkt haben. Es sind dies die Handelskammern von Arnsberg, Augsburg, Bayreuth, Bromberg, Görlitz, Halberstadt, Hirschberg, Kaiserslautern, Minden und Schweidnitz, also lauter Plätze von mehr oder weniger untergeordneter industrieller Bedeutung. In wie weit diese Kammern die ungünstigen Verhältnisse ihrer Bezirke mit Recht auf die Wirkungen der Handelsverträge zurückführen, wissen wir nicht, und es ist natürlich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass von der einen oder andern Seite die ungünstigen Wirkungen zu hohen bisherigen Zollsätzen zugeschrieben werden; wir haben dafür weiter unten die Aeusserung der Handelskammer von Bromberg als Beleg anzuführen. Jedenfalls sind die Schutzzöllner getäuscht, wenn sie seiner Zeit mit den Resultaten der Enquête Erfolge zu erzielen hofften; im Ganzen resultirt aus der vorliegenden Zu-

sammenstellung ein entschiedenes Votum für den Freihandel, wenn auch mit mannigfaltigen Bedingungen und Modifikationen. — Indem wir im Uebrigen auf die nach den Waarenklassen des deutschen Zolltarifs geordnete Zusammenfassung der Gutachten selbst verweisen, heben wir nachstehend nur die prägnantesten der bezüglich einiger Haupthandelsartikel lautgewordenen Wünsche hervor; es wird daraus eine ausserordentliche Mannigfaltigkeit der Interessen in ein und derselben Branche ersichtlich sein.

Sächsische und rheinische Baumwollenspinnereien fürchten von dem Uebergang der Elsässer Spinner zu gröberen Nummern eine Ueberführung des inländischen Marktes mit den groben Erzeugnissen der Baumwoll-Spinnerei und -Weberei. Die einheimische Produktion werde aber einer solchen um so rathloser gegenüberstehen, als sie nirgendshin zu exportiren vermöge, wenn nicht eine Erniedrigung der französischen, belgischen, österreichischen etc., — oder eine reziproke Erhöhung der deutschen Importzölle erfolge. Nicht so die Berliner -Weberei und -Druckerei. Bei den zur Zeit bestehenden Zöllen habe die deutsche Spinnerei einen günstigen Fortgang genommen und mit Ausnahme der feineren Nummern den inländischen Bedarf grösstentheils selbst geliefert. Erhöhung der Garnzölle führe den Ruin der deutschen Weberei und Druckerei herbei, d. h. den Ruin der Abnehmer der deutschen Spinnerei, und somit auch dieser letztern selbst. Der Hauptgrund der Spinnereibesitzer für höhere Garnzölle sei nicht die Unmöglichkeit, bei den bestehenden Zöllen mit dem Auslande zu konkurriren; es sei dies vielmehr die gelegentliche Ueberführung des deutschen Marktes mit englischen Garnen, sobald die Spinner um einen regelmässigen Abzug ihrer Erzeugnisse verlegen seien, und zu jedem Preise auf dem Kontinent Absatz suchten. Dieser Grund sei aber keine Rechtfertigung einer Maassregel, welche auf die übrigen Industriezweige einen vernichtenden Eindruck zu machen geeignet sei. Forcirte Preisermässigungen der englischen Twiste könnten auch einen höhern Schutzzoll als den gegenwärtig für Garne bestehenden illusorisch machen, wenn sie unter gewissen Konjunkturen angestrebt würden. — Dass sich die Garnspinnerei auch ohne Zollschutz bis zu den feinsten Nummern entwickeln und mit England rivalisiren könne, beweise die Schweiz, und wenn die Berliner Weberei und Druckerei lediglich ihr Interesse zu Rathe zöge, würde sie wirklich auf den Fortfall aller Baumwollengarnzölle dringen müssen. Indessen wolle sie sich den Wünschen der deutschen Spinner akkommodiren, wenn sich dieselben auf das Fortbestehen der gegenwärtigen Zölle beschränkten; eine Erhöhung derselben müsse sie dagegen unter allen Umständen ablehnen, weil eine solche, wie schon gesagt, geradezu zur Vernichtung der deutschen Weberei und Druckerei führen würde.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in der Wollen- und Leinen-Industrie. Auch hier klagen die Spinner über die plötzlich erfolgte, erschwerende Konkurrenz der Elsässer Spinnereien und verlangen Erhöhung oder wenigstens Beibehaltung der bestehenden Zölle, während die Weber womöglich auf Beseitigung der Garnzölle dringen.

Für Wollen-Gewebe verlangen Aachen, Chemnitz, Meerane etc.

möglichste Gleichstellung der Zölle zum Auslande; Berlin und Elberfeld wünschen Verharren bei den gegenwärtigen Zollsätzen, während Halberstadt und thüringisch Mühlhausen eine Erhöhung der Zölle wollen. — Ebenso verlangen die Leineweber von Cottbus, Schweidnitz, Augsburg eine Zollsteigerung für feine leinene Gewebe; die von Berlin und Bielefeld halten hingegen die jetzigen Sätze des Zolltarifs für völlig genügend. — Gegen die zollfreie Einführung roher Leinwand über die böhmische Grenze ereifern sich Breslau, Schweidnitz etc.; Hirschberg wünscht das strikte Gegentheil, indem hier die ganz starken böhmischen Leinen doch nicht so billig herzustellen seien.

Bezüglich Leder stellt Reutlingen die Forderung einer Zollerhöhung von 6 auf 15 Mark pro Zentner; die Konkurrenz der französischen und nordamerikanischen Sohlleder-Fabrikation (Hemlock-Sohlleder) sei sonst auf die Länge nicht mehr auszuhalten. — Ganz anders Stuttgart. Alle Zollerhöhungsforderungen für Leder seien eine Beschönigung des schlimmen Zustandes der deutschen Gerberei in technischer Beziehung und eine Besteuerung Aller, namentlich der minderbemittelten Klassen, zu Gunsten der deutschen Gerber. Das in Amerika mit dem Safte der Schierlingstanne gegerbte Sohlleder mache dem geringen deutschen Fabrikat eine berechtigte und wohlthätige Konkurrenz, und Zoll sei für letzteres eine ohnmächtige Medizin; radikale Hülfsmittel müssten vielmehr in verbesserter technischer Produktion, soliderer Bedienung der Kunden etc. gesucht werden. —

Selbst unter den Vertretern der Eisen-Industrie herrscht keine Einheit bezüglich der Zollfrage. Gegenüber den bekannten Schutzzollforderungen machen sich energische Stimmen für vollen Freihandel geltend. Neben dem diesbezüglichen Verlangen der Feinindustrie Remscheids sprechen sich auch die Kammern von Bromberg, Pforzheim, Elberfeld, Lübeck, Königsberg, Danzig, Stettin und Elbing für den Wegfall der Eisenzölle aus. Bromberg erklärt sogar, wie weiter oben angedeutet, das Vorhandensein der Eisen- und Maschinenzölle für den einzigen Grund, weshalb die dortige Kammer den Handelsverträgen eine günstige Wirkung nicht habe zuschreiben können. — Die Weissblech-Produzenten ferner fordern eine Zollerhöhung von 1 auf 3 Mark; die Blechspielwaaren-Fabrikanten von Ulm dagegen zollfreie Einfuhr von Weissblech, weil das einheimische hoch im Preise stehe und mangelhaft sei, so dass sie den Import aus England, Frankreich und Belgien nicht entbehren könnten, etc. —

Schon diese wenigen Andeutungen zeigen zur Genüge, wie sich fast überall Gegensätze befehden, von denen jeder seine plausibeln Gründe ins Feld zu führen hat. Mögen Diejenigen Recht haben, welche weder dem theoretischen Extreme des unbedingten Freihandels, noch dem des unbedingten Schutzzolls huldigen; bis heute ist noch kein absolutes Handelssystem unwiderlegt geblieben, und ein sorgfältiges Befühlen und Prüfen der jeweiligen speziellen Verhältnisse mag vor vielen handelspolitischen Missgriffen und Uebereilungen bewahren, sofern man nur nicht über diesen engeren Verhältnissen die weiteren, einheitlichen Gesichtspunkte aus dem Auge verliert. Dass sich aber die gegenwärtige Krisis, die mehr

oder weniger über allen Industrieländern und Fabrikationszweigen schwebt, im Grossen und Ganzen weder durch Einführung neuer, noch durch Beibehaltung alter Schutzzölle beseitigen lässt, ergibt sich um so deutlicher, je eingehender man die eigenthümliche momentane Lage der Industrie in ihre Ursachen verfolgt, und Niemand wird verkennen, dass Staat und Private noch nicht alle natürlichen Hebel angesetzt haben, die zur Förderung der deutschen Industrie verfügbar sind. Die deutschen Schutzzollforderungen gehen heute allerdings auch vielfach nur auf Reziprozität gegenüber dem Vorgehen anderer Staaten; ist ihnen insofern, und rücksichtlich der grossen Konsumentenzahl Deutschlands eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen, so muss es dagegen eigenthümlich berühren und dem protektionistischen System geradezu den ansteckenden Charakter einer Mode aufprägen, wenn sich selbst in der Schweiz ein gläubiges Publikum für die unbedingte Heilkraft und Förderlichkeit des Schutzzolls zu zeigen beginnt. Gelegentlich der im laufenden Jahre bevorstehenden eidgenössischen Zollrevision sind besonders unter den schweizerischen Wollenfabrikanten und in hervorragenden Tagesblättern Stimmen laut geworden, welche, unter gänzlicher Verkennung der natürlichen Verhältnisse des Landes, das Verlassen der bisher unentwegt befolgten schweizerischen Freihandelspolitik verlangen, von althergebrachter „Gutmüthigkeit“ gegenüber den Maassregeln des Auslandes sprechen und zur Reziprozität auffordern. Und doch ist, zufolge seiner relativ geringen einheimischen Konsumentenzahl, kaum ein anderes industrielles Land so sehr auf den Freihandel angewiesen, als gerade die Schweiz, und was man in der neuesten schweizerischen Presse Gutmüthigkeit nennt, ist und war doch vielmehr das Gebot der allergewöhnlichsten Klugheit und Nothwendigkeit. Uebrigens ist ein Reussiren der berührten Forderungen kaum zu befürchten; die schweizerische Zollfrage ist einfach und von den Leitern der schweizerischen Handelspolitik leicht zu übersehen, indem es sich um eine Industrie handelt, die sich niemals auf Schutzzoll als solchen gestützt hat; die wenigen mässigen Finanzzölle kommen hiebei nicht in Betracht. Um so schwieriger ist die Lage in Deutschland, wo wir es weniger mit der Einführung neuer Zölle als mit der Frage der Erhöhung, Beibehaltung oder Beseitigung alter zu thun haben. Die Frage dreht sich hier um das Gedeihen von Industriezweigen, die zum Theile künstlich gross gezogen sind, und somit auch mehr oder weniger künstlicher Mittel zu ihrer weiteren Entwicklung bedürfen. Die Gutachtensammlung des Handelstages gibt ein treues Bild der hieraus resultirenden Mannigfaltigkeit der Forderungen, welche an den Staat gestellt werden und diesen zur grössten Vorsicht in seinen Maassregeln nöthigen. Alle Spezial-Interessen aber zu sondern und zu schützen, liegt weder in der Aufgabe noch in der Fähigkeit des Staates. Hier gilt es schliesslich doch die konsequente Durchführung eines einheitlichen Gedankens, eine Konsequenz, die keineswegs ein rücksichtsloses Beseitigen nothwendiger Uebel bedingt, wohl aber vor einem verderblichen Hinundherschwanken zwischen zwei Extremen schützt.

A. E.

IX.

Frief, Die wirthschaftliche Lage der Fabrikarbeiter in Schlesien und die zum Besten derselben bestehenden Einrichtungen. Mit Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter Benutzung amtlicher Quellen und unter Mitwirkung von Besitzern hervorragender industrieller Anlagen bearbeitet. Mit 20 lithographirten Tafeln. Breslau 1876.

Unter allen Vorwürfen, welche deutsche Arbeiter zu erheben pflegen, ist derjenige am wenigsten gerechtfertigt, dass die Besitzenden gegen ihr bisweilen so trauriges Loos gleichgültig seien. Gerade in den letzten Jahren haben namentlich die Regierungen ein sehr lebhaftes Interesse zu bethätigen gewusst, und wenn dieses auch nicht gleich in irgend welchen Gesetzes-Neuerungen seinen Ausdruck gefunden hat, so wird doch Niemand leugnen wollen, dass schon allein die Vorarbeiten uns ein gutes Stück weiter gebracht haben. Auf die amtlichen Materialsammlungen des Bundesrathes und der preussischen Regierung ist in der letzten Zeit wiederholt hingewiesen worden, weil sie eine unerschöpfliche Fundgrube für jeden der Belehrung und Unterweisung Bedürftigen sind. Das vorliegende Werk dagegen hat, soweit wir sehen, weder in Fachzeitschriften, noch in der Tagespresse die nöthige Beachtung gefunden. Und doch verdient dasselbe gewiss das gleiche Lob, das jenen Arbeiten gespendet wurde, wenn es nicht vielleicht richtiger über dieselben gestellt werden dürfte. Dies aber deshalb, weil der halbamtliche Charakter der Unternehmung jenen Grad von Sicherheit nicht erreicht, den solche Darstellungen haben müssen, um das Vertrauen des Publikums zu gewinnen, auf der anderen Seite der Herausgeber keineswegs verpflichtet war, seine weitgehenden Kenntnisse, die jetzt in gediegenen Bemerkungen und Erläuterungen zu den Tabellen zum Vorschein kommen, den Lesern vorzuenthalten, was in jenen rein amtlichen Veröffentlichungen immer der Fall war. Ausserdem ist die Durchführung der Arbeit, die mit grosser Mühe verbunden gewesen ist, eine so gelungene und zeigt in der Behandlung des massenhaften statistischen Stoffes solche Geschicklichkeit, dass wir durchaus sie für ähnliche Erhebungen als mustergiltig bezeichnen möchten. Wir sind dem Brüsseler Kongress für Gesundheitspflege und Rettungswesen zu grossem Danke verpflichtet, dass er solche Früchte bei uns zeitigen konnte, wenngleich wir ein leises Bedauern, dass die Nothwendigkeit dieser Arbeit in einem so äussern Anlasse gefunden wurde, nicht unterdrücken können.

Der Herausgeber stützt seine Mittheilungen theilweise auf die Ergebnisse der Enquête, welche im Jahre 1875 durch die königlichen Regierungen im Interesse der Frauen- und Kinderarbeit veranstaltet wurde, theilweise ist seiner Arbeit eine von ihm allein zu diesem Zwecke ausgeführte Erhebung zu Grunde gelegt. Dieses Kapitel aber über Hausstand, Einnahmen und Ausgaben von schlesischen Fabrikarbeiter-Familien (S. 57 bis 93) ist das werthvollste seines Werkes. Im Anschlusse an die bereits in der „Concordia" von Prof. Laspeyres behandelten Fragen hatte er Formulare drucken lassen, die von den Arbeitern selbst und von dem Arbei-

terstande gesellschaftlich näher stehenden Personen ausgefüllt worden sind, an Zahl 238 von 350 überhaupt vertheilten. Ueber die Zuverlässigkeit der eingegangenen Materialien bemerkt der Verf. selbst (S. 59): „Wohl mögen manche derselben Unrichtigkeiten enthalten, manche Zahlen darin übertrieben, andere aber wieder zu gering angegeben sein. Eine Berichtigung wurde nirgends vorgenommen, auch sind bei freier Wohnung und freier Feuerung keine Geldbeträge ergänzend bei den betreffenden Positionen eingerückt worden, sondern es wurde dieses Verhältniss stets nur erwähnt. Es hätten sonst folgerichtig auch die theilweis freie Wohnung, wie solche an einzelnen Orten bei Arbeitern angenommen werden muss, welche in Familienhäusern wohnen, und die theilweise freie Feuerung, sowie endlich noch später zur Besprechung kommende Verhältnisse ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Den Werth solcher Benefizien völlig richtig zu beurtheilen, ist jedoch eine äusserst schwierige Aufgabe. Der Verf. glaubte daher, dass es besser sei, nur die gemachten Angaben folgen zu lassen, als dieselben durch Berichtigungen zu verdunkeln. Für die Ermittelungen selbst haben diese Fehler die Bedeutung, dass die Verhältnisse der Fabrikarbeiter in Wirklichkeit eher etwas besser sind, als sie sich dem Folgenden nach durchschnittlich ergeben."

Aus den 235 Arbeiter-Budgets, die ein Mal jedes besonders, später in 6 Gruppen zusammengefasst, aufgeführt werden, weist der Verf. nach, dass der Wohlstand der Fabrikarbeiter-Familien bis zu einem gewissen Grade durch die Betheiligung der Frauen und Kinder an der Arbeit bedingt wird (S. 76).

Klasse	Durchschnittl. Einnahme des gesammten Hausstandes in Mark	Durchschnittl. Summa der Personen des Hausstandes	Zu der Einnahme trugen bei in Prozenten			
			Mann	Frau	Kinder	Angehörige
I	459	4	94,86	3,55	1,53	0,06
II	593	5	87,74	7,24	5,02	—
III	713	4	83,22	8,35	7,25	1,18
IV	832	5	81,46	13,30	5,24	—
V	993	5	72,61	10,82	16,48	0,09
VI	1370	6	76,06	1,97	21,97	—

In der ersten Klasse, der ärmsten, fällt fast die volle Einnahme auf den Mann; die Einnahme des Mannes tritt hierauf bis zum Einkommen von 1000 Mark zurück und steigt in der letzten Gruppe wieder, weil offenbar bei grösserem Einkommen der Beitrag von Frau und Kindern nicht so sehr Nothwendigkeit ist. Das unverhältnissmässige Anschwellen des Beitrags der Frau in der vierten Gruppe erklärt der Verf. aus der ungünstigen Zusammensetzung des Hausstandes, sofern hier die Kinder unter 14 Jahren stark überwiegen; in dem völligen Verschwinden der Einnahme aus Frauenarbeit in der sechsten Gruppe sieht er dann seine Vermuthung bestätigt, dass wenn der Mann und die erwachsenen Kinder zusammen eine Einnahme von über 1000 Mark erzielen, die Frauenarbeit zur Bestreitung des Haushaltes nicht mehr unumgänglich nöthig ist, sondern die Frau der alleinigen Besorgung des Haushaltes in den meisten Fällen zurückgegeben wird.

Wir haben diese Ausführungen des Verf. wiedergegeben, ohne uns indess ihnen ganz anschliessen zu können. Die Thatsache freilich, dass an der Steigerung des Einkommens Frau und Kinder einen guten Antheil haben, ist nicht zu leugnen, nur scheint es uns fraglich, ob diese Betheiligung der einzige Weg ist, die Bedürfnisse jedes Familien-Angehörigen nachhaltiger und reichlicher befriedigen zu können, wie dies der Verf. anzunehmen scheint, wenn er sagt, dass der Wohlstand bedingt sei durch die Theilnahme der Frau und Kinder. Unserer Ansicht nach wird unbedenklich bei gänzlichem Verbot der Arbeit verheiratheter Frauen in Fabriken und gehöriger Einschränkung der Kinderbeschäftigung der Lohn der Männer ein höherer und also das gleiche Ergebniss erzielt werden. Ueberdies müsste man eigentlich auch klar darin sehen, ob das Mehr, welches in den letzten Gruppen auf jede Person verwendet wird, sich nicht durch grössere Unkosten für die unabweislichen Bedürfnisse aufzehrt. In der Bundesraths-Enquête ist z. B. gerade darauf hingewiesen worden, dass dem Mehrgewinn durch den Zuschuss des Frauenlohnes viel durch die Mehrausgaben wieder verloren gehe, da man für Instandhaltung der Wäsche und Kleidung fremde Hülfe in Anspruch zu nehmen gezwungen sei und an entbehrlichen Genüssen, wie Wirthshausleben und Arbeiterfesten, theilzunehmen pflege. Es ist dort von mehreren Seiten behauptet worden, dass durch vernünftigere Führung der Wirthschaft, rechtzeitige Ausbesserung der Wäsche u. s. w. der Ausfall des Frauenlohnes zum Theil gedeckt werden könne. Bei den schlesischen Arbeiter-Budgets sehen wir allerdings die Ausgaben für Kleidung verhältnissmässig wachsen, aber wir wissen darum noch nicht, ob diese Kleider bessere geworden. Der Aufwand für Geräthe, für Kirche und Schule, für Kranken- und Sparkassen zeigen bei den verschiedenen Einkommensgruppen nur schwache Steigerungen, während doch gerade hierin die ermöglichte Verbreiterung der Lebenshaltung ihren Ausdruck finden müsste.

In Prozenten betrugen die Ausgaben für:

Klasse	Nahrung	Kleidung	Wohnung	Beleuchtung u. Heizung	Geräthe	Kirche und Schule	Steuer u. Assekuranz	Kranken- u. Sparkassen	Persönl. Bedürfnisse
I	60	12,16	9,92	9,16	1,61	0,60	1,70	1,41	3,44
II	61,50	10,72	8,26	9,38	1,82	1,08	1,50	1,20	4,54
III	61,56	12,23	8,18	8,26	2,39	0,85	1,73	1,45	3,80
IV	61,68	12,52	8,40	7,38	1,62	0,87	1,89	1,76	3,88
V	60,57	15,37	7,06	6,16	2,09	0,62	1,49	2,30	4,34
VI	60,40	16,35	5,95	4,25	2,49	1,28	2,58	2,31	4,39

Aus der ersten Spalte dieser kleinen Tabelle geht zugleich hervor, wie der Verf. bemerkt, dass das von Engel aufgestellte Konsumtionsgesetz, für welches doch auch andere gewiegte Statistiker, z. B. Prof. Laspeyres, Beweise beigebracht haben, sich in Schlesien nicht bewahrheite. Erst von der vierten Klasse ab tritt das Engel'sche Gesetz in seine Rechte.

Von vielem Interesse ist ein Vergleich, welchen der Verf. (S. 79) in der durchschnittlichen Gesammtausgabe pro Kopf eines schlesischen Arbeiters mit der eines belgischen und anderer fremdländischen Arbeiter zieht. Es stellt sich dabei zwischen den Budgets namentlich der schlesi-

schen und belgischen Arbeiter die auffallendste Uebereinstimmung heraus. Der schlesische Fabrikarbeiter lebt im Allgemeinen in etwas günstigerer Lage, er hat im Durchschnitte jährlich 11 Mark mehr als der belgische. In einem Punkte weicht der schlesische Arbeiter beträchtlich vom belgischen ab: er gibt von 100 Mark je $4,_{11}$ für persönliche Bedürfnisse aus, der Belgier dagegen nur $0,_{28}$. In die Kranken- und Sparkassen wiederum aber schiesst der belgische Arbeiter $3,_{25}$ Proz. seiner Einnahme, während der Schlesier es bei $2,_{12}$ Proz. bewenden lässt. An Steuern zahlt der Belgier $0,_{58}$, der Schlesier $1,_{87}$ Proz. Frief sieht in dieser grösseren Ausgabe für die Steuer den Grund der geringeren Betheiligung des Schlesiers an den Kranken- und Sparkassen, weil die monatlich in gleicher Höhe wiederkehrenden Ausgaben eine gewisse Summe nicht überschreiten können, und wenn ein bedeutender Theil auf die Steuern fällt, die Neigung, grössere Anlagen in Kranken- und Sparkassen zu machen, beeinflusst wird. Er hält daher die indirekten Steuern für den Arbeiter vortheilhafter (S. 81). Vielleicht dürfte aber hier der Grund der kleineren Beiträge auf Seiten des schlesischen Arbeiters in der starken Befriedigung persönlicher Bedürfnisse zu suchen sein, zu denen der Genuss von Tabak und Bier auch gerechnet ist. Wie dem durch indirekte Steuern abgeholfen werden kann, will uns nicht einleuchten. Sind die direkten Steuern geringer, so wird der Posten für Tabak und Bier ein grösserer werden. Die Ersparniss auf der einen Seite wird den Arbeiter nur dazu bewegen, in der nunmehr kostspieligeren Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse sich nicht einzuschränken. Ueberdies pflegt man den Beitrag für die Sparkasse auch nicht allmonatlich vorauszubestimmen, sondern man legt ein, was übrig geblieben ist. Unseres Erachtens wird gerade der Druck der direkten Steuer den Arbeiter darauf führen, seine sonstigen Ausgaben da einzuschränken, wo er es ohne Nachtheil für seine Person leicht kann.

Der Verf. gruppirt seine Budgets ferner nach der durchschnittlichen Zahl von Familiengliedern, sowie nach den Hauptindustriezweigen, beleuchtet die Schulden und Ueberschüsse der Arbeiter besonders und gelangt zum Ergebniss (S. 91), dass zur Zeit von dem schlesischen Fabrikarbeiter mit Recht behauptet werden kann: er sei in der Lage, bei mässiger Lebensweise und bei nicht zu ungünstigen Familienverhältnissen, d. h. bei nicht übergrosser Zahl unmündiger Kinder, mit seinen Einnahmen auszukommen.

Im zweiten Abschnitt (S. 93—142) behandelt der Verf. in acht Kapiteln die Einrichtungen zum Besten der Fabrikarbeiter. Die dabei eingehaltene Reihenfolge ist diese: 1) gewerbliche Hilfs- und Sparkassen, 2) Fürsorge für Wohnungen, 3) Einrichtungen für Ernährung, billige Beschaffung von Lebensbedürfnissen aller Art, Kleidung und Wäsche, 4) Gesundheitspflege, 5) Seelsorge, 6) Erziehung und Unterricht, 7) Geselligkeit und Erholung, 8) Unfallversicherung. Von einigem Belang ist unter diesen „Wohlfahrtseinrichtungen" nur die Fürsorge für Wohnung, die sich sowohl in der Beförderung des Erwerbes eigener Häuser durch die Arbeiter, als auch in der Beschaffung von Miethswohnungen kund thut. „Namentlich in Oberschlesien wird in dieser Hinsicht ausserordentlich viel geleistet, weil der Staat durch seine Anlagen auf den ihm jetzt noch ge-

rigen Gruben und den früher in seinem Besitz gewesenen Hüttenwerken t rühmenswerthem Beispiel vorangegangen ist." Ob aber der Verf. zu ɔser etwas sanguinischen Beurtheilung berechtigt war, mögen seine eigen Zahlenangaben entscheiden (S. 118). Bei allen Industriezweigen verɩigt kommt

im Regierungs-Bezirk Breslau eine Wohnung auf 21 Arbeiter,
" " " Liegnitz " " " 23 "
" " " Oppeln " " " 7 "
in der Provinz Schlesien " " " 12 "

ɩ Verhältniss zu den anderen Regierungsbezirken weist Oberschlesien erdings günstigere Verhältnisse auf. Bei den Hüttenarbeitern daselbst mmt sogar, abgesehen von den in eigenen Häusern wohnenden, auf ch nicht fünf Arbeiter eine Wohnung (S. 117). Immerhin aber glaun wir aus diesen Angaben noch auf keine idealen Zustände schliessen dürfen. Die räumliche Ausdehnung der Wohnung ist leider nirgends vähnt.

Was von diesen Wohlfahrtseinrichtungen überhaupt zu halten ist, ɪnzeichnet vielleicht die Sorge für die Gesundheitspflege der Arbeiter . besten. Sie ist darauf beschränkt, dass die grösseren Fabriken fast nmtlich bestimmte Fabrikärzte haben, welche theils in der Fabrik selbst, ɔils in ihren Privatwohnungen für die Arbeiter täglich oder wöchentlich rechstunde abhalten (S. 132). Im Uebrigen heisst es: „die Sorgfalt für ɩ Schwangeren und Wöchnerinnen könnte im Allgemeinen grösser sein; sind nur wenige Fabriken, welche darauf Rücksicht nehmen" (S. 133). rner an einer anderen Stelle: „Krankenhäuser zum alleinigen Gebrauch sitzen nur wenige Fabriken. Einzelne Fabrikanten haben für ihre Ar.ter in den städtischen oder anderen Krankenhäusern Freistellen." Und llich: „im Allgemeinen ruht das Hauptgewicht bei der Gesundheitspflege den bereits früher erörterten Krankenkassen" (S. 135). Diese Krankenɔssen sind aber doch, wie Jedermann weiss, viel mehr das Werk der lbsthülfe, als dass sie einer Wohlfahrtseinrichtung ähnlich sehen! Man ɑn sich kaum denken, dass das karitative System auf schnödere Weise hiffbruch leiden könnte.

Was endlich die Unfallversicherung anlangt, so scheint sie uns gleichls in den Rahmen der zum Besten der Fabrikarbeiter getroffenen Einhtungen nicht so sehr zu passen, da sie, seit einmal die Haftpflicht setzlich vorgesehen, nur im Interesse des Arbeitgebers liegt. Unter ohlfahrts-Einrichtung aber denkt man sich doch eine in menschenfreundher Gesinnung vom Fabrikanten freiwillig getroffene Anordnung.

Der dritte Abschnitt (S. 145—209) enthält zehn monographische Beɪreibungen von Einrichtungen, welche einzelne Fabriketablissements zum sten ihrer Arbeiter unternommen haben. Es zeigt sich hier in der at, dass von Einzelnen sehr viel zu einer freundlicheren Gestaltung des oses der arbeitenden Klassen geschehen ist.

Strassburg i. E. Dr. W. Stieda.

Miscellen.

III.

Die Auswanderung aus den Thüringischen Staaten nach transatlantischen Ländern.

Als Auswanderungshäfen für die, welche aus Thüringen und aus Deutschland überhaupt nach überseeischen Ländern wandern, kommen insbesondere Hamburg und Bremen in Betracht. Die Auswanderung Deutscher über Stettin und Stade, über Antwerpen, Rotterdam, Havre, Genua und Marseille ist während des letzten Dezenniums verhältnissmässig von geringem Belang gewesen.

Im Folgenden wollen wir, soweit die Hamburgischen und Bremischen statistischen Veröffentlichungen Material gewähren, beobachten, ob der auf die kleinstaatlichen Verhältnisse häufig zurückgeführte Wandertrieb der Thüringer in der transatlantischen Auswanderung gegenwärtig Ausdruck findet.

Die über Hamburg Ausgewanderten [1]) sind seit 1851, die über Bremen Ausgewanderten [2]) seit 1867 nach Herkunftsländern zusammengestellt.

Die Auswanderung aus den 8 Thüringischen Staaten über Hamburg betrug in den Jahren:

1851	741	Personen	1859	243	Personen
1852	1631	„	1860	316	„
1853	1464	„	1861	371	„
1854	1451	„	1862	285	„
1855	433	„	1863	232	„
1856	276	„	1864	236	„
1857	607	„	1865	277	„
1858	428	„	1866	364	„
			1851—1866	9355	„ [3])

Diese Zahlen zeigen nur die Jahres-Schwankungen der Ziffern der von 1851 bis 1866 aus Thüringen über Hamburg Gewanderten. Erst die folgenden Zahlen, welche die auch über Bremen aus Thüringen Ausgewanderten enthalten, gewähren Aufschluss über die Grösse der transatlantischen Auswanderung aus den Thüringischen Staaten.

---

1) Statistik des Hamburgischen Staats. Bearbeitet vom statistischen Bureau der Steuerdeputation. Heft IV. VI. VIII.

2) Jahrbuch für die amtl. Statistik des Bremischen Staats. Herausg. vom Bureau für Bremische Statistik. Jahrg. 1867—75.

3) Oder 3 % der in dieser Zeit über Hamburg aus Deutschland gewanderten 294853 Personen.

Zusammen aus den 8 Thüringischen Staaten wanderten:

Im Jahre	Ueber Hamburg	Ueber Bremen	Zusammen über Hamburg u. Bremen	Davon nach den Verein. Staaten Nord-Amerika's
1867	703	2049	2752	—?
1868	247	1692	1939	—?
1869	121	1036	1157	—?
1870	249	530	779	—?
1871	353	1371	1724	1693
1872	698	1828	2526	2508
1873	396	1134	1530	1515
1874	204	406	610	598
1875	129	302	431	425
Ueberhaupt	3100	10348	13448	6739

Nach der aus den Zählungsergebnissen der Volksaufnahmen von 1867, 1871 und 1875 berechneten mittleren Bevölkerungszahl der 8 Thüringischen Staaten, welche 1072252 Personen beträgt, ergibt sich, dass die 8 Thüringischen Staaten in Summe der 9 Jahre 1867 bis 1875 13448 Köpfe oder 1,27 % der Bevölkerung durch überseeische Auswanderung verloren haben. Diese Verhältnisszahl lässt sich nach den entsprechenden absoluten Zahlen für das Deutsche Reich (mit Ausschluss von Elsass-Lothringen), wie folgt, berechnen:

Mittlere Volkszahl des Deutschen Reichs nach den Zählungsergebnissen von 1867, 1871, 1875 39749135

Sa. der Auswanderer aus dem Deutschen Reiche über Hamburg und Bremen von 1867—1875 701596

Oder % . . . . 1,77.

Mithin ist die überseeische Auswanderung aus den Thüringischen Staaten während des genannten Zeitraums relativ viel geringer gewesen als aus dem Deutschen Reiche überhaupt.

An der transatlantischen Auswanderung aus Thüringen betheiligten sich in den 4 Jahren 1872 bis 1875 die Einzelstaaten in folgender Weise:

Name des Staates	Sa. der Ausgewanderten über Bremen u. Hamburg v. 1872—75	Mittlere Bevölkerung nach den Zählungen von 1871 u. 1875	In Promille der Bevölkerung Ausgewanderte
S. Weimar	1398	289558	4,83
S. Meiningen . . .	1144	191210	5,98
S. Coburg-Gotha . .	910	178506	5,10
S. Altenburg . . .	510	143983	3,54
Schw. Rudolstadt . .	384	76099	5,05
„ Sondershausen	234	67335	3,48
Reuss j. L. . . .	362	90704	3,99
„ ä. L. . . .	155	46040	3,37
Ueberhaupt	5097	1083435	4,70

S. Meiningen und hierauf S. Coburg-Gotha und Rudolstadt erweisen die höchsten Auswanderungsziffern, eine wesentlich geringere Ziffer weisen Reuss ä. L., Sondershausen und Altenburg unter den genannten Staaten auf.

Nach dem Jahre 1872, welches dem Jahre 1854 mit der bisher stärksten Auswanderung fast gleichkam, zeigt sich in Thüringen wie im Deutschen Reiche überhaupt eine grosse Abnahme der überseeischen Auswanderung, welche hauptsächlich auf die ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse dies- und jenseits des Oceans zurückzuführen ist.

Da die Statistik der überseeischen Wanderung eine genaue Aufnahme und Bearbeitung zulässt, wäre eine Ergänzung der Deutschen Reichs-Statistik dahin zu wünschen, dass in ähnlicher Weise wie die Auswanderer, auch die in deutschen Häfen aus transatlantischen Ländern angekommenen Personen aufgezeichnet und die bezüglichen Angaben statistisch verwerthet würden.

M. N.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

IV.

Zur Geschichte der Gesellenwanderungen im Mittelalter.

Von

Dr. Georg Schanz.

Unter diejenigen Seiten des mittelalterlichen Wirthschaftslebens, über denen noch ein volles Dunkel liegt, gehören auch die Wanderungen der Gesellen. Der Grund dieser Erscheinung ist wohl hauptsächlich darin zu suchen, dass man diesen Gegenstand für zu unbedeutend hielt, als dass er einer Untersuchung werth sei. Ich glaube aber nicht, dass diese Ansicht die richtige ist; vielmehr scheint es mir, als ob die Gesellenwanderungen eine eingehendere Beachtung verdienten. Dieselben bilden einen wesentlichen Faktor des mittelalterlichen Gewerbewesens, und die soziale Politik der Zünfte sowie die der Gesellen selbst kann erst durch genaue Darlegung der Ausdehnung und Art der Wanderung richtig gewürdigt werden. Auch sind sie nicht zu unterschätzen als Mittel, um die Bedeutung einzelner Städte als der Hochschulen des Handwerkerstandes kennen zu lernen, ja sogar als Mittel, um das Aufblühen und Verfallen der verschiedenen Gewerbscentren zu bemessen. Selbstverständlich kann eine solche Untersuchung aber nur auf statistischem Wege, d. h. nur mit Hülfe exakter Massenbeobachtung geführt werden. Die folgende Arbeit, die auf diese Weise an Stelle der unbestimmten Anschauungen sichere Anhaltspunkte zu liefern den ersten Versuch macht, kann nur Unvollkommenes bieten; doch dürften selbst die kleinen Resultate nicht ganz unwillkommen sein; bezweifelt ja wohl Niemand, dass zunächst durch viele kleine Detailarbeiten die Wirthschaftsgeschichte gefördert werden muss.

Das einzige für meine Zwecke brauchbare[1]) Material, das ich

1) Gleichfalls zweckentsprechend dürfte ein Material sein, das nach Kriegk in

bei dem Besuch einer Reihe von Archiven auffinden konnte, stammt aus Konstanz am Bodensee [1]). Dass dasselbe gerade aus dieser Stadt herrührt, ist als ein sehr günstiger Umstand zu bezeichnen. Einmal gehörte Konstanz zu den frühest entwickelten Städten. Schon zur Zeit der Merovinger wurde es rühmlichst genannt; noch bedeutender war seine Rolle in der Folgezeit. Von fast allen Kaisern, sowie von vielen Päpsten wurde es besucht, war wiederholt der Versammlungsort von Konzilien, wiederholt der Schauplatz grosser historischer Ereignisse. Auf diese Weise weithin bekannt mochte diese Stadt unter die Zielpunkte der wanderlustigen Gesellen gehören. Sodann ist für uns als ein Vortheil die Grenzlage des Ortes zu erachten; denn in Folge dessen lässt sich ein sicheres Urtheil gewinnen, wie ausgedehnt die Wanderungen waren und in wie weit die grössten Entfernungen überwunden wurden.

Das erwähnte Urmaterial, das unserer Untersuchung zur Grundlage dient, besteht aus zwei Büchern [2]), in die der Name der zugewanderten Gesellen und die Zeit ihrer Eidesleistung, meist auch ihre Herkunft und die Namen der arbeitgebenden Meister, selten aber die Art der Beschäftigung eingetragen wurden. Das erstere umfasst die Periode von 1489—1502 incl. mit Auslassung der drei Jahre 1491 bis 1493; das zweite die Epoche von 1519—79 mit Uebergehung der beiden Jahre 1520 und 1523. Für die Zwischenzeit 1502—19, sowie für die Zeit vor 1489 und nach 1579 sind die Aufzeichnungen nicht erhalten.

In welcher Weise die Einträge geschahen, beziehungsweise wie sie lauten, das mögen einige Beispiele zeigen. Im ersten Buche fol. 9 (1495) heisst es: „Andreß Zeittling von Wurtzburg schnider hat geschworn uf mönntag sanct Martins abent, ist by Schwartzpell."

Ebenda fol. 7 (1490): „Item Uolrich Galster von Ougspurg der tischmacher by maister Hannsen Müller juravit in vigilia Laurencij."

Frankfurt a. M. sich befindet. Derselbe führt nämlich in seinem Werke „Deutsches Bürgerthum im Mittelalter", N. F. 1871 S. 66 an, dass im Frankfurter Stadtarchiv ein Buch aufbewahrt sei, welches die Namen der in Frankfurt beschäftigten, aus allen Gegenden Deutschlands stammenden Schlossergesellen von 1417—1524 enthalte. Leider wurde mir die Benutzung des letztgenannten Buches nicht ermöglicht.

1) Der städtische Magistrat von Konstanz hat mir mit seltener Liberalität die betreffenden Verzeichnisse auf mehrere Monate zur Ausbeutung überlassen. Ich nehme gerne diese Gelegenheit wahr, demselben öffentlich meinen Dank auszusprechen.

2) Das eine enthält 28 Folien und ist überschrieben „Buch der dienenden knecht 1489"; das andere umfasst 52 Folien und ist betitelt „Der dienenden knecht buch angefangen anno XV c und XVIIII (Konstanzer Stadtarchiv W. VI, 18 u. 20).

Im zweiten Buch fol. 48 (1548): „Jerg Beck von Thüren, diser hat gesworen am 29 tag aprilis, dienet by Jacob Colner.“

Was den Eid betrifft, so war dieser wohl in allen Städten üblich und auch dem Inhalte nach meist der gleiche. Er bezog sich auf drei Punkte; er enthielt nämlich das Versprechen von Seite des Gesellen, den Nutzen der Stadt zu fördern und sie vor jeglichem Schaden zu bewahren, ferner in Rechtsstreitigkeiten sich nur an die Stadtbehörden zu wenden, endlich bei allgemeinem Aufruf sofort dem Bürgermeister sich zur Verfügung zu stellen [1]). Es entsteht nun die Frage, in wie weit dieses Material Anspruch auf Zuverlässigkeit oder richtiger Vollständigkeit besitzt.

Gegen die Vollständigkeit spricht einmal die bei andern Städten festgestellte Thatsache, dass nicht immer alle Gesellen zum Schwur veranlasst wurden. So habe ich für Kolmar gefunden [2]), dass beim Ausbruch eines grossen Streites zwischen den Bäckergesellen und der Stadt (1495—1513) 16 geschworen hatten, 9 nicht, bei vieren es ungewiss war. Weiter kommt in Betracht, dass die Zahl derer, die schwuren, beziehungsweise zuwanderten, in den letzten Jahren nicht nur eine geringe ist, sondern auch ein grosser Theil derselben nur dem Schuhmachergewerbe angehört.

---

1) Von den verschiedenen Eidesformeln, die in den Büchern enthalten sind, ist der Wortlaut der ältesten ins Jahr 1519 üblichen:

Ir werden schweren, die zit und ir also hie dienen, der statt truw und warhait irn nutz und fromen zu fürdern und irn schaden zu wenden nach uwerm besten vermögen.

Und ob ir jendert vernement, das uch beduchte, das der stat und den iren komer oder schaden möcht uferston, das ir darvor sigent, als verr es an uch ligt (uch selbs angieng) und söllichs ouch an den burgermeister oder die rätt anzeigen und, die wil ir also hiesigen, aim burgermaister vogt und rätt und irn gebotten gehorsam zu sind.

Und wär sach, das uwer dehainer, in der zitt und ir also hie dienen, mit gemainer statt und rätt hie iren burgern oder den iren icht zu schaffen oder sy mit anzusprechen heten oder gewunen, umb was sach das wär, die sich der zitt und ir hie also dienen verlaufen, das ir darumb vor ratt, oder wo es der rot hinwyße, recht nemen und geben söllen und wöllen und niendert anderschwa. und was öch vor rat also zu recht erkant und gesprochen wurde, das ir das stätt halten und daby wöllen beliben und völleziehen on geverd.

Und ob es sich begäbe, das man sturm schlachen wurd oder sunst ain glöff in der stat uferstünd, das ir zu ainem burgermaister uf den obermarkt under das baner mit uwer gwer loffen und allda erwarten sollen, was ain burgermaister mit uch schafft, demselben sinen geboten gehorsam und gewärtig sin.

2) Vergleiche mein Buch zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter. 1876. S. 82 Anm. 2.

Für die Vollständigkeit dagegen spricht die ausserordentliche Strenge, die man in Konstanz gegen die Gesellen beobachtete. Alle Verbindungen derselben wurden unterdrückt, noch 1450 keinerlei Trinkstuben geduldet, wiederholt gegen die Gesellen eingeschritten, so dass es zweifelhaft ist, ob gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Konstanz die Gesellen wie anderwärts organisirt waren [1]). Bei dieser Sachlage ist es in hohem Grade wahrscheinlich, dass man sorgfältig darauf achtete, dass wirklich alle zugewanderten Gesellen möglichst bald den Eid der Treue schwuren. Freilich kann man das erwähnte Moment nicht auch für das 16. Jahrhundert geltend machen; denn wir wissen bestimmt, dass 1548 Gesellenkorporationen auch in Konstanz bestanden [2]). Dagegen dürfte für die Annahme der Vollständigkeit auch in dieser Periode der Umstand reden, dass der Eid immer in einer grossen Zahl von Monaten, namentlich von Januar bis Oktober geleistet wurde, was sogar für die letzten Jahre, aus denen uns die Aufzeichnung noch vorliegt, zutrifft. Die Aufmerksamkeit war also augenscheinlich das ganze Jahr rege gehalten, und ist deshalb eine Nachlässigkeit bezüglich des Heranziehens zum Schwur nicht wohl anzunehmen.

Ein Entscheid ist schwer zu treffen. Ich neige mich der Ansicht zu, dass das Material, wenn man von dem Jahre 1494 absieht, vollständig ist, und selbst für die letzten 10 Jahre keine Lücken, wenigstens keine bedeutenden angenommen werden dürfen.

Dagegen ist noch auf einen andern Punkt aufmerksam zu machen, der bei der Benutzung unserer Quelle zu beachten war. Es unterliegt keinem Zweifel, dass in einigen Fällen auch Leute aufgeführt wurden, die nicht als Handwerksgesellen schwuren. So findet sich vereinzelt die Bemerkung: „sind burger worden“ oder „sind eingesessen“ oder „insäß alhie“ [3]). In einem Fall haben ein Weber aus Isny und mit ihm sein Sohn den Eid geleistet; ersterer war somit wahrscheinlich ein Meister oder Heimarbeiter. Endlich fand ich unter den Aufgeführten einen Knecht, der beim Wirth im Dienst steht, weiter sechs Knechte, die „alle sechs karrer und hußknecht“ im Spital sind, sowie weitere 10 „im spittal dienende knecht“. Die wenigen (4) In-

---

1) Daselbst S. 38, 39, 92 Note 1; 156, 174.

2) Daselbst S. 120.

3) Z. B. im 2ten Buche heisst es (1551): Stoffel Peter insäß alhie schwur uf gemelten tag. — (1558): Barthlome Shuchmacher büchsenmacher, so ain ynsäß und ain jar frey gesetzt, hot geshworen den 16 d jülij ao. 58.

sassen habe ich bei der Bearbeitung unter diejenigen Gesellen [1]) eingereiht, bei denen eine Angabe über die Herkunft nicht gemacht war, wie dies auch bei den Insassen mit einer einzigen Ausnahme der Fall ist.

Die oben erwähnten streng genommen nicht zum Handwerk gehörigen Knechte schied ich auch nicht aus, weil ihre Zahl ganz in der Masse der übrigen verschwindet; die angeführten Fälle sind die einzigen, die mir aufstiessen. Schliesslich sei noch bemerkt, dass ich die Verarbeitung des ganzen Materials dadurch zu erleichtern suchte, dass ich jeden Eintrag auf ein Blättchen überschrieb.

Zunächst führe ich unten nun dem Leser die Summenzahl derer, die in jedem Jahre geschworen haben, vor und zwar in Gruppen, wie sie nach den Zahlengrössen sich auf das Natürlichste bilden lassen [2]).

---

1) Denn es ist möglich, dass die Insassen Gesellen oder wenigstens Heimarbeiter waren.

2) Es schwuren

Jahr	Zahl
1489	54
1490	88
....	...
1494	10
1495	54
1496	85
1497	87
1498	80
1499	35
1500	106
1501	42
1502	63
im Durchschnitt	64,00
1519	79
....	...
1521	34
1522	60
....	...
1524	29
1525	111
1526	78
1527	74
im Durchschnitt	66,43
1528	42
1529	53
1530	28
1531	40
1532	35
1533	27
1534	31
1535	37
1536	35
1537	27
1538	39
1539	36
1540	36
im Durchschnitt	35,85
1541	188
1542	77
1543	80
1544	47
1545	81
1546	73
1547	65
1548	44
1549	51
1550	118
1551	80
im Durchschnitt	82,18
1552	27
1553	48
1554	43
1555	38
1556	35
1557	46
1558	30
im Durchschnitt	38,14
1559	70
1560	60
1561	46
1562	63
im Durchschnitt	59,75
1563	45
1564	49
1565	33
im Durchschnitt	42,33
1566	20
1567	27
1568	14
1569	13
1570	26
1571	15
1572	11
1573	11
1574	11
1575	11
1576	15
1577	12
1578	24
1579	24
im Durchschnitt	16,71

Gesammtdurchschnitt 48,66

Summen aller Gruppen:

704
466
465
904
267
239
127
234
Totalsumme 3406

Diese Gruppen sind sehr beachtenswerth. Die Aufnahme von Gesellen war 1489/1502 auf 1519/27 eine wachsende, dagegen eine fast um die Hälfte geringere in der Zeit von 1528—1540, welcher Ausfall wieder reichlich eingeholt wurde in der Periode von 1541—51, in der die Zahl der im Durchschnitt jährlich Aufgenommenen 82 betrug. Damit war der Höhepunkt erreicht; von da an macht sich ein rasches, nur einmal schwach unterbrochenes Sinken in der Zahl der neu in Arbeit tretenden Gesellen bemerkbar, so dass in den Jahren 1566—79 durchschnittlich nur 16 verzeichnet sind.

Angenommen, dass diese Zahlen wirklich alle neu Zugezogenen enthalten, — eine Ansicht, der wir, wie schon erwähnt, uns zuneigen — angenommen ferner, dass Zugang und Abgang im Grossen und Ganzen in stets gleichem Verhältniss zu der Zahl der überhaupt Beschäftigten stand, so würden diese Zahlen ein eigenthümliches Bild der wirthschaftlichen Entwickelung der Stadt Konstanz andeuten. Leider besitzen wir keine eingehende Geschichte dieser Stadt, um auf Grund sonstiger Data diesen Zahlen Leben einzuhauchen und ein vollkommenes Wirthschaftsbild dieser fast hundertjährigen Periode zu entwerfen. Nur einige Notizen[1]) will ich erwähnen, um zu zeigen, dass die Zahlen wirklich den Gang der damaligen Ereignisse und den damit verknüpften Zuständen entsprechen dürften. So ist in der ersten Gruppe zu bemerken, dass — ausgenommen 1494, bei welchem die Vollständigkeit der Aufzeichnung wegen des unmittelbar vorangegangenen Ausfalls zu bezweifeln ist — die Zahl der Aufgenommenen 1499 äusserst gering (35), im Jahre 1500 dagegen wieder auffallend gross (106) ist. Das Auffällige dieser Erscheinung verschwindet sofort, sobald man erfährt, dass im Jahre 1499 die Stadt als Glied des schwäbischen Bundes in den Krieg des Kaisers Maximilian gegen die widerspenstigen gesetzlich noch zum deutschen Reich gehörigen Bundesorte der Schweiz verwickelt war, welcher Krieg vom Frühjahr bis Herbst andauerte und in unmittelbarer Nähe von Konstanz geführt wurde. Die Lage der Geschäfte war in Folge dessen nothwendig eine gedrückte und der Zuzug neuer Gesellen unterbrochen. Mit der Wiederkehr des Friedens dagegen rafften sich die Gewerke wieder rasch auf, die durch den Krieg verursachten Lücken mussten wieder ausgefüllt

1) Dabei wurden benutzt: Lender, Beiträge zur Geschichte des bürgerlichen Lebens der Stadt Konstanz im Mittelalter. Konstanz 1838. (Issel), Der Konstanzer Sturm im Jahre 1548 von Georg Vögeli. Belle-Vue, bei Konstanz 1846. Eiselein, Geschichte und Beschreibung der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung. Konstanz 1851.

werden und eine grosse Zahl neuer Arbeitskräfte war nothwendig geworden. Daher die Zunahme im Jahre 1500.

Dass die Periode von 1489—1527 nach unsern Zahlen als eine im Ganzen blühende erscheint, ist leicht erklärlich. Der Prunk des kaiserlichen Hofstaates, der so oft in Konstanz sich entfaltete, das bedeutende Einkommen, das die Gewerbsleute aus den in Konstanz tagenden Provinzialversammlungen und den daselbst abgehaltenen Reichstagen zogen, die Freiheiten und Rechte, welche die Stadt genoss [1]), waren Momente, welche der Blüthe der Stadt reichen Vorschub leisteten und deren Wirkungen lange nachhielten.

Die plötzliche Abnahme von 1528—1540 muss durch die eigenthümlichen Zustände, welche die Reformation brachte, erklärt werden. Je lebendigern Widerhall dieselbe fand, desto einschneidender waren auch die Veränderungen, die in den wirthschaftlichen Verhältnissen mit derselben eintraten. Die Aufhebung der Klöster, mit der 1527 begonnen wurde, der Wegzug des Bischofs nach Meersburg und des vornehmen Klerus nach Ueberlingen, die Auflösung der geschäftlichen Beziehungen zur katholischen Umgegend bewirkten eine völlige Verschiebung der wirthschaftlichen Thätigkeit und nöthigten vor Allem zur Einschränkung der Produktion [2]). Um so grossartiger war der Aufschwung der nach Verfluss von 12 Jahren eintrat. Die schädlichen Folgen waren überwunden, neue Verkehrsgebiete gewonnen, freudiges durch den neuen Glauben frisch belebtes, selbstvertrauendes Schaffen wieder vorhanden; kurz es war jener Umschwung eingetreten, den uns der koäve Chronist Christoph Schultheiß so trefflich schildert, indem er sagt „durch die Auswanderung des Bischofs und so vieler vornehmen Kleriker sei die Stadt in etwas erleeret worden; das habe sich aber in Kurzem (12 Jahren!) wieder ersetzt, so dass Konstanz, wie aus den Steuer- und Wachtbüchern klar hervorgehe, viel volkreicher sei denn zuvor. Zudem sei an die Stelle der innern Zwietracht Einigkeit getreten, an die des Müssigganges ein löblicher Fleiss und nützliche Gewerbe, mit viel Wohlstand. Besonders der Handel mit Leinwand und Barchent sei wieder aufgekommen, eine Menge Weber aus Ulm und Augsburg herbeigezogen; die Bleichen habe man erweitert, Walkmühlen neu erbaut, und mittels grosser Getraidevor-

1) 1493 lässt Konstanz sogar Goldmünzen prägen, 1500 zum ersten Male Konstanzer Batzen.

2) Namentlich hart wurden die Fischer von dem Wegzug des Klerus betroffen, in Folge dessen sogar eine aufrührerische Bewegung unter denselben entstand. Issel a. a. O. S. 89 Note 21.

räthe, zu welchen das verlassene Augustinerkloster den Platz hergab, durch die von der Stadt aufgestellten Kornherren dafür gesorgt, dass der Aufschlag der Fruchtpreise oft sehr lange verhütet werde. Andere Klostergebäude habe man zu Schulen verwendet[1])." In der That wird dies Urtheil durch unsere Angaben über die Zahl der in den vierziger Jahren zugewanderten Gesellen bestätigt. Diese wirthschaftliche Blüthe sollte aber nur kurze Zeit dauern. Am 13. Juli 1548 wurde bekanntlich Konstanz wegen seines Festhaltens an der neuen Glaubenslehre in die Acht erklärt und am 11. Oktober ward aus der freien Reichsstadt eine österreichische Besitzung. Mit dem Untergang der Freiheit war auch die gewerbliche Bedeutung von Konstanz dahin. Die folgende Reaktion, das Aufgehen in einem grösseren Landgebiete, der geistige Druck, der auf Allen in Folge der religiösen Intoleranz lagerte, dazu noch die in der Mitte des 16. Jahrhunderts erst recht zur Wirkung gelangende Veränderung in der Richtung des Weltverkehrs liessen die Stadt immer tiefer sinken[2]), wenn anders aus der Zahl der in den einzelnen Jahren dieser Epoche neu aufgenommenen Handwerksgesellen einen Schluss zu ziehen erlaubt ist.

Nun zur Hauptfrage: Woher stammen die Gesellen. Bevor ich diese Frage beantworte, muss ich die Bemerkung vorausschicken, dass in unserm Urmaterial, wie schon aus den oben mitgetheilten Einträgen zu

---

1) Eiselein a. a. O. S. 140.

2) Vergleiche besonders Issel a. a. O. Es würde mich zu weit führen, wenn ich in die Einzelheiten eingehen wollte. Nur 2 Stellen seien aus dem reichen Urkundenmaterial dieses Buches erwähnt. Die erste (S. 65) handelt von der Abschaffung der Zünfte und ist vom koäven Vögeli; sie lautet: „Vff den 26. Jener 1549 (nach dem die Regimentsherren kumen waren) beschloß man morgens alle thor vnd berufft alle Zünfft vff das koufhus vnd öffnet jnen das nüw Regiment, so sy geordnet hatten, Erstlich wurdent abgethon alle Zünfft vnd nam man jnen jr hab vnd gut, das an barschafft, Zins, brieffen vnd Anderem ob 16000 gulden, vnd das Alles führt man gen Insprugk etc." Dass eine solche Maassregel nicht ohne Wirkung auf die Gewerbe und Wanderungen bleiben konnte, bedarf wohl keines Beweises.

Die andere Stelle (S. 171) ist dem Auszug einer Vorstellung des Rathes von Konstanz an den König Ferdinand vom Jahre 1555 entnommen, in der es heisst: „So nun die Statt, wie laider am tag, dermassen an lüt vnd gut in das üsserst verderben vnd abgang kummen, daß sich ain Rath kains andern versehen kann, dann daß die Statt by irem bürgerlichen wesen nit erhalten werden mag" etc.

Hält man neben diese Aeusserungen noch die von Schultheiß zusammengestellten Beschwerden des Raths zu Konstanz gegen den Stadthauptmann (S. 166 fg.), sowie die von ihm und Andern mitgetheilte Thatsache, dass ganze Schaaren von Bürgern vollständig auswanderten (S. 172), zieht man endlich in Betracht, dass schon in Folge des Sturmes 104 Meister umgekommen waren (S. 54 u. 55), so wird über den tief gesunkenen Zustand der Stadt kaum mehr ein Zweifel gehegt werden können.

ersehen war, nur der Name des Ortes angegeben, sehr selten aber noch eine nähere Bezeichnung der Lage beigefügt ist. Letztere musste somit erst von mir bestimmt werden. Dies geschah so sorgfältig als möglich[1]). Doch ergaben sich hiebei viele Schwierigkeiten. Einzelne Orte vermochte ich gar nicht näher zu bestimmen, sei es, weil mir vielleicht die Entzifferung der oft sehr schlecht geschriebenen Namen nicht ganz gelungen, oder die betreffende Ortschaft überhaupt nicht mehr existirt; bei andern konnte, da es mehre gleichen Namens gab, eine Zutheilung zu einer bestimmten Provinz resp. einem Regierungsbezirk nicht vorgenommen werden; ein so kleiner Landestheil musste aber gewählt werden, wenn die Untersuchung nicht ganz vage werden sollte[2]). Diejenigen Orte, die unter eine der beiden Gruppen fallen, wurden ausgeschieden, da nur dadurch jegliche Willkür vermieden werden konnte. Die grosse Zahl der Fälle — bekanntlich ein nothwendiges Erforderniss bei statistischen Beobachtungen — wurde in Folge dessen etwas herabgemindert (von 3213 auf 2731); allein es ist jedenfalls besser weniger aber sicherer Fälle sich zu bedienen, als vieler und unsicherer. Um dem Leser jedoch stets etwaige Korrekturen zu ermöglichen, zugleich um ihm ein Bild der Verunstaltung der Namen zu geben, führe ich beide Gruppen nach einzelnen Jahren geordnet und mit Beibehaltung der ursprünglichen Schreibweise vor. Stammen mehre Gesellen aus einem der angeführten Orte, so ist die Zahl derselben in Klammern beigefügt.

1. Orte, deren Lage nicht ermittelt werden konnte.

1489 Jungstetten. 1490 Longinen, Nunich, Ruter. 1494 Juger. 1495 Buchkerten. 1496 Kaobloch, Nuwmarckdorff, Stainwart, Zintz. 1497 Kuren. 1498 Jegberg, Ifbrut, Schwatzen, Stainberstrosen, Veineggen, Vorenburg. 1500 Jungenbach, Utennallen, Wemblingen. 1501 Emikoffen, Hochendiengen. 1519 Laiderloch, Lumen, Pyßburgen, Würzbüs, Wychburg. 1521 Lelin. 1522 Fechtnow, Kerten, Roffen-

1) Dabei wurden benutzt: E. Förstemann, Die Deutschen Ortsnamen 1863. Arnold, Wanderung germanischer Stämme 1876. Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Schröder, Register zu Grimm's Weisthümern. Schöpflin, Alsatia illustrata. Ritter, Geographisch-statistisches Lexikon. 6. Aufl. Leipzig 1874. Rudolph, Vollständiges geographisch-topographisch-statistisches Ortslexikon von Deutschland. Leipzig 1863. Meyer, Land, Volk und Staat der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich 1861. In einzelnen Fällen wurden auch die von den statistischen Bureaux Deutschlands in letzterer Zeit herausgegebenen Ortschaftenverzeichnisse zu Rathe gezogen.

2) Die Provinzen resp. Regierungsbezirke zu Grunde zu legen, hielt ich auch desshalb für angemessen, weil sie vielfach den alten Stämmen entsprechen.

purg. 1525 Aytracst, Furstler, Merow, Regkwil. 1526 Bapern, Stichbemen. 1527 Kunstegkerberg, Mellen, Regkwil. 1529 Backenen, Redoltz. 1531 Glarsenly, Vlyßwyler. 1532 Glarseny. 1533 Jower, Walwyl. 1534 Broßmol, Kegburg, Pressow. 1535 Koufmanssarburg. 1536 Gülfeld. 1538 Haldgrum, Mengenmev. 1539 Folgenschusen. 1540 Bri, Fernigen, Nunchen. 1541 Bastenoch, Hailtz, Liltz, Melbr, Näberbach, Norendorff, Olenburg, Onstain. 1542 Nunichen, Meltzen, Saltusen, Sprüt, Zellerbad. 1543 Grawwissenburg, Husenbarwart, Lob. 1545 Armünd, Aedligkhusen (2), Crabaren, Folgernhusen, Geten, Güttingen by Merkingen, Klimeryhusen, Knjbühre, Kracken, Künertschusen, Künertshusen, Musnerberg by Frügen, Niniglabas, Nuwerswilen. Seckelmarck, Wornet. 1546 Celnbach, Edlighusen, Nunicken, Nuttelbach, Wigerlingen. 1547 Brusthaim, Kainertshusen, Veyfen in Wirtenberg. 1549 Glog, Schwinatz, Wilderstatt, Wundtsberg. 1550 Diechtlingen, Derlbrün, Golgberg, Kollitz, Kranwissenburg (2), Kronwissenburg, Minsradt, Sartanis, Schwersich. 1551 Cronwissenburg, Scheysen, Stoltmar. 1553 Bapffen, Unnderlingen. 1554 Diettengami, Kirhe an der Egk. 1555 Bugkenum. 1556 Bedling, Kobrickh. 1557 Burgkhrien, Giry. 1558 Margraven Buch, Orthausen. 1559 Holdar in Westaich, Kirchen an der Egk. 1560 Bishya in Franken, Gensbürg in Brüssen, Orthusen, Strüv, Zylla. 1561 Haidnang, Mancherot, Melberstat. 1562 Guterbuck, Lonschwyl, Wagnerschwilen. 1564 Underüllingen, Wangritz, Zuem. 1567 Santantor. 1568 Reügkirch. 1573 Hochenndiengen. 1574 Derletz. 1577 Zwayingen vß dem land Württemberg. 1579 Hodenfant im Frankenland.

2. Orte, deren Lage nicht sicher bestimmt werden konnte, da der gleiche Name mehreren zukommt.

1489 Hall. 1490 Ehingen, Franckenland, Marburg, Tieden, Stain, Tälpperg, Vilingen, Wangen (3), Wissenburg. 1494 Fryburg. 1495 Fridungen, Wisenburg. 1496 Francken, Frydorff, Stain, Stockach, Tann, Wasserburg, Wingarten, Wangen (3). 1497 Jettingen, Nuwbürg, Wangen (2), Wenne. 1498 Winickhan, Staina. 1499 Fribdberg, Stain, Francken, Wingarten (2). 1500 Amsperg, Buch, Buren, Clingenberg, Ehingen (2), Lor, Lutern, Stöff, Wangen (4). 1501 Gossow, Haßlach. 1502 Biengen, Wangen (3), Wingarten (2). 1519 Ehingen (5), Gundelfingen, Keyserstol, Merspurg, Steufen, Stoffen, Wangen, Wilham. 1521 Härsteten, Scheren, Steufen, Wingarten (2). 1522 Bergky, Ehingen, Fryburg, Ratstatt. 1524 Egk, Meringen, Offingen, Wysenburg. 1525 Ehingen, Fryburg, Gossow, Gundelffingen,

Merckungen, Pfaffenhusen, Sultzbach, Tann, Wingarten. 1526 Ehingen (2), Fryburg, Haldenwang, Schönenberg, Sytingen, Stain, Vilingen, Wangen, Wingarten (3), Wyssensee, Zell. 1527 Babenhüßen, Burglel, Embs, Meringen, Stockach, Vilingen, Wangen, Wassenburg, Wingarten. 1528 Furstenfeld, Marpach, Swarz, Wasserburg (2). 1529 Fridberg, Mengen, Schöngow, Sylingen, Stain, Stockach. 1530 Langnow, Rot. 1531 Büch, Groltzhusen, Wingarten. 1532 Wangen. 1533 Ehingen, Moßbach, Stockach. 1534 Luterbach, Stain. 1536 Gossow, Meringen, Swatz, Wangen. 1538 Giglingen, Merckingen, Tannenberg (2), Stetten, Wangen, Zell. 1539 Griengingen, Lambach, Langberg, Türcken, Wangen. 1540 Frystatt, Waldkirch. 1541 Aißnaing, Blaiche, Echingen, Ehingen, Fridberg, Gugelfingen, Gundeltzen, Lemberg, Mengen, Merckstetten, Mulberg, Niderhofen, Nüwenmarckt, Ossingen, Steufen, Tann, Thalhofen, Wangen (2), Wingarten, Zwingenburg. 1542 Merspurg, Wangen (2). 1543 Bingen, Ehingen, Kilchberg, Mengen (2), Merspurg (2), Oberkirchen, Tann, Wangen, Wissenburg. 1544 Bingen, Gossow, Haßlach, Northusen, Steufen, Wingarten (2). 1545 Aigen, Aldenburg, Gottingen, Rychenbach. 1546 Ballach, Fridberg, Clingen, Lutzenburg, Marbach, Nuwenhusen, Oberburen, Tettingen, Vehingen, Winckelstad. 1547 Altheim, Gossow, Haßlach, Kungsberg, Kungsoffen, Oberstainach, Tettingen, Waldkirch (2), Wangen (2). 1548 Altorff, Fridtberg, Gossow, Oberstain, Stainach, Tann, Waldkirch. 1549 Bingen, Kementt, Stockhach, Stain. 1550 Echingen, Emsberg, Fryburg, Gonratz, Grauwinkl, Jochamßtal, Vaingen, Wangen (2), Wingarten, Zell. 1551 Blaickhe, Embs, Moßbach, Nüwhusen, Sanct Veit, Steuffen, Taffing, Wangen (2). 1552 Berckhhusen, Wangen. 1553 Echingen, Jochimsthal, Stain, Wangen. 1554 Forchhaim, Niwuberg, Thann. 1555 Echingen, Lauterbach, Wangen. 1556 Asslach, Echingen (2), Zell. 1557 Echingen (2), Oberndorff, Stain (2). 1558 Ehingen, Lurch, Wißenburg. 1559 Bug, Fridberg, Liechtenberg, Nuwenburg, Fahingen, Zwingenburg, Wangen. 1560 Bitsch, Frackgestein, Mengen, Stokach, Vilingen, Wangen, Wannen, Wendlingen. 1561 Nußdorff, Fahingen, Wangen. 1562 Aberbach, Altorff, Fridburg, Fridberg, Merspurg, Stain, Stauffen, Stockach, Wangen. 1563 Grüeningen, Oberhoven, Wangen. 1564 Echingen, Birckenfeld, Jochonstal, Mengen, Oberdorff, Oberhoven, Stayn, Tann, Wangen (2). 1565 Wangen. 1566 Morpurg. 1567 Türrmast, Wenglingen. 1569 Bischoffshaim, Marbach, Mengen. 1571 Weissennburg. 1572 Fryburg. 1573 Ehingen, Frydtberg. 1575 Wangen. 1576 Blaickhe, Neüwenburg, Wanngen, Wyssenburg. 1578 Ehehing. 1579 Steuffen.

Für die übrigen Ortschaften, beziehungsweise die Bestimmung ihrer Lage glaube ich die Verantwortung übernehmen zu können. Nur bei einigen zweifelhaften habe ich eine Einreihung vorgenommen. So wurde Feldkirch zu Tirol, Frankfurt ohne nähere Bezeichnung zum Regierungsbezirk Wiesbaden, Landau zu Pfalz, Geislingen, Riedlingen, Waldsee zum Donaukreis, Heiligenberg zum Seekreis gerechnet. Die Wahrscheinlichkeit dieser Ortsbestimmung dürfte wohl kaum angezweifelt werden.

Zur ersten Orientirung führe ich nun die Namen derjenigen Städte vor, welche in den 70 Jahren vier und mehr Gesellen nach Konstanz abschickten, ferner die bedeutenderen Grenzorte der Wanderung. Schon dadurch wird ein annähernder Einblick in die Ausdehnung und Richtung des Wanderns ermöglicht, zugleich aber der Leser mit der Herkunft von 2123 Gesellen, also mit der von 66 Prozent aller derjenigen, bei denen der Ort überhaupt angegeben ist, bekannt gemacht.

Kempten	88	Pfullendorf	14	Freiburg i. U.	8	Bern	6
Ravensburg	74	Schwäbisch-		Freiburg i. B.	8	Gossau	6
Ulm	74	Gmünd	14	Hagenau	8	Gottlieben	6
Lindau	72	Ochsenhausen	13	Hegne	8	Ingolstadt	6
Biberach	61	Landsberg	13	Kisslegg	8	Herrenberg	6
Augsburg	58	Mindelheim	13	Pforzheim	8	Langenargen	6
Memmingen	58	Heilbronn	12	Rheineck	8	Luzern	6
Isny	54	Schaffhausen	12	Salem	8	Lützelburg	6
St. Gallen	51	Stuttgart	12	Sonthofen	8	Markdorf	6
Bregenz	47	Chur	12	Tübingen	8	Norlingen	6
Wangen*	47	Heidelberg	11	Rothenburg a. T.	8	Meersburg*	6
Nürnberg	42	Kaufbeuren	11	Wolfegg	8	(Merseburg)	
Zürich	39	München	11	Worms	8	Schelklingen	6
Tettnang	36	Heiligenberg*	10	Breslau	7	Someri	6
Feldkirch*	34	Helfenschwyl*	10	Blaubeuren	7	Steckborn	6
Konstanz	32	Oettingen	10	Ellwangen*	7	Wassertrüdingen	6
Reutlingen	31	Romanshorn	10	Ermatingen	7	Zweibrücken	6
Ehingen*	28	Staufen*	10	Frauenfeld	7	Aichstetten*	5
Nördlingen	28	Salzburg	10	Freiburg*	7	(Eichstädt)	
Strassburg	26	Winterthur	10	Innsbruck	7	Diessenhofen	5
Waldsee*	26	Geislingen*	10	Landshut	7	Dornbüren	5
Leutkirch	25	Friedberg*	9	Mengen*	7	Füssen	5
Frankfurt*	25	Donauwörth	9	Messkirch	7	Göppingen	5
Ueberlingen	24	Bamberg	9	Pforzen	7	Lauingen	5
Bischofszell	21	Horb	9	Rottweil	7	Landau*	5
Esslingen	17	Koblenz	9	Rorschach	7	Marbach*	5
Riedlingen	16	Rottenburg a. N.	9	Scherzingen	7	Merstetten	5
Weingarten*	16	Speier	9	Schwäbischhall	7	Schorndorf	5
Arbon	16	Würzburg	9	Schlettstadt	7	Waiblingen	5
Immenstadt	16	Altshausen	8	Stockach*	7	Weinfelden	5
Basel	15	Engen	8	Thann*	7	Wertheim	5
Stein*	15	Häggenschwÿl	8	Weissenburg*	7	Wien	5

* Es gibt mehre Orte dieses Namens.

Zell*	5	Freiberg i. S.	4	Miltenberg	4	Trier	4
Anwyl	4	Gmund*	4	Munderkingen	4	Urach	4
Bingen*	4	Gunzenhausen	4	Offenburg	4	Vahingen*	4
Birwinken	4	Köln	4	Passau	4	Villingen*	4
Büchhorn	4	Krumbach	4	Rickenbach	4	Waldkirch*	4
Calw	4	Limburg	4	Schussenried	4	Waldshut	4
Enzkofen	4	Leipzig	4	Schweinfurt	4	Wasserburg*	4
Ertingen	4	Masmünster	4	Straubing	4	Weil	4
Fürstenberg	4	Mainz	4	Tobel	4		

Die Grenzorte der Wanderung waren: „Mailänder Gebiet", Trient, Laibach, Judenburg, Graz, Clausenburg in Siebenbürgen, Brünn, Olmütz, Breslau, Glogau, Frankfurt a. O., Berlin, Danzig, Lauenburg, Hildesheim, Wesel, Maastricht, (Briey), Luxemburg, Colmar, Thann, Basel, Genf, Chur.

Die vorstehenden Zahlen deuten an, dass verschiedene Faktoren die Zahl der Gesellen bestimmten, welche die einzelne Stadt nach Konstanz schickte. Schon der oberflächlichste Blick zeigt uns z. B., dass die Entfernung durchaus nicht das einzig entscheidende Moment ist. Aus dem näher gelegenen Isny stammen 54, aus dem ferneren Kempten 88; aus Zürich 39, aus Nürnberg 42; aus Waldsee 26, aus Ulm 74; aus Schaffhausen 12, aus Basel 15. Die Entfernung der Stadt, ausserdem ihre gewerbliche Bedeutung, namentlich die Art ihrer Hauptgewerbszweige [1]), die Grösse der Bevölkerung, die Lage der Stadt zu andern grössern Gewerbs- und Handelszentren: das waren wohl die hauptsächlichsten Punkte, die von Einfluss waren auf die Zahl der Gesellen, welche von ihr nach Konstanz kamen. Ein Schluss auf die Blüthe dieser Städte darf daher aus diesen Zahlen nicht gezogen werden. Nur wenn diese letztern Momente als unwirksam oder als überall gleich vorausgesetzt würden, könnte man Wahrscheinlichkeitsschlüsse sich erlauben. Würde man z. B. für Kempten und Isny diese Annahme machen, so könnte man sagen: Die Entfernung von Isny und Kempten gegen Konstanz verhält sich wie 2: 3, die Zahl der aus diesen Städten stammenden Gesellen, wie 54: 88, also ist die gewerbliche Bedeutung von Kempten $2^{1}/_{2}$ mal grösser gewesen, als die von Isny.

Fasst man in der obenstehenden Uebersicht die Städte je einer Provinz zusammen, so ergibt sich, wenn man von der grössten Summe der Gesellen gleicher Geburtsprovinz ausgeht, nachstehende Reihen-

* Es gibt mehre Orte dieses Namens.

1) Dies Moment dürfte (neben der Stammesgrenze) zur Erklärung dienen, wesshalb gerade Schwaben soviele Gesellen schickt. Die schwäbischen Städte pflegten vorwiegend die Weberei; ebenso war aber auch Konstanz in dieser Hinsicht ausgezeichnet. Die Konstanzer Leinwand (lino di Costanza) namentlich war sehr berühmt und war ein Hauptartikel, um zum Austausch gegen die Erzeugnisse des Orients zu dienen.

folge: Donaukreis, Schwaben, Thurgau, Seekreis, St. Gallen, Tyrol; ferner Schwarzwaldkreis, Mittelfranken, Neckarkreis, Elsass, Zürich, Jagstkreis, Oberbayern, Rheinpfalz, Oberrheinkreis und die noch übrigen.

Nach diesem Ueberblick gebe ich nun in der folgenden Tabelle eine Uebersicht des ganzen Materials, wie sich dasselbe von 10 zu 10 Jahren vertheilt unter Ausscheidung nach Provinzen. Dabei erinnere ich nochmals an die schon Eingangs erwähnten Lücken in der Zeitfolge, in Folge deren die zwei ersten 10jährigen Perioden keine kontinuirlichen sind.

Länderabtheilungen, aus denen die Gesellen stammen	Von den Zugewanderten treffen auf die Jahre								
	1489—1501	1502—1529	1530—1539	1540—1549	1550—1559	1560—1569	1570—1579	Summa	Prozent
Donaukreis	112	108	49	104	67	62	30	532	15,60
Schwaben	84	108	46	81	78	37	13	447	13,12
Thurgau	24	24	27	60	27	13	—	175	5,14
Seekreis [1])	22	34	21	35	25	22	4	163	4,78
Tirol und Lichtenstein	10	20	16	29	21	19	8	123	3,61
St. Gallen	18	28	19	30	9	6	3	113	3,32
Schwarzwaldkreis u. Hohenzollern	18	18	18	32	9	9	8	112	3,29
Elsass	5	10	8	19	15	13	10	80	2,35
Neckarkreis	4	14	3	14	20	12	7	74	2,17
Mittelfranken	16	16	5	17	11	7	1	73	2,17
Jagstkreis	9	12	8	10	9	6	9	63	1,85
Oberbayern	10	12	8	11	8	8	3	60	1,76
Zürich	10	11	3	17	8	8	2	59	1,73
Rheinprovinz	5	4	7	14	8	5	4	47	1,38
Oberrheinkreis [2])	6	6	3	14	7	2	2	40	1,17
Unterfranken	3	9	4	2	10	6	1	35	1,03
Regbz. Wiesbaden	5	4	4	8	4	7	2	34	0,99
Unterrheinkreis [3])	9	5	3	2	10	1	4	34	0,99
Mittelrheinkreis [4])	2	3	4	7	5	3	8	32	0,94
Pfalz	5	5	2	4	11	2	2	31	0,91
Königreich Sachsen	3	4	—	9	6	4	4	30	0,88
Oberhessen u. Rgbz. Kassel	4	2	1	6	6	6	3	28	0,82
Aargau	4	10	3	—	5	4	1	27	0,79
Preuss. Schlesien	2	—	3	6	6	5	3	25	0,73
Erzherzogthum Oesterreich	9	3	1	4	4	3	—	24	0,70
Niederbayern	4	5	—	5	4	3	2	23	0,67
Die Kantone Appenzell, Genf, Glarus, Neuenburg, Unterwalden, Schwyz, Waadt, Wallis, Zug	4	3	2	2	6	2	3	22	0,64
Basel	4	2	6	6	1	2	—	21	0,61
Oberfranken	3	4	4	6	3	—	—	20	0,59
Bern	1	2	3	5	6	2	—	19	0,56

1) Nämlich die heutigen Kreise Konstanz, Villingen, Waldshut.
2) „ „ „ „ Freiburg, Lörrach, Offenburg.
3) „ „ „ „ Mannheim, Heidelberg, Mosbach.
4) „ „ „ „ Baden, Karlsruhe.

Länderabtheilungen, aus denen die Gesellen stammen	Von den Zugewanderten treffen auf die Jahre								
	1489—1501	1502—1529	1530—1539	1540—1549	1550—1559	1560—1569	1570—1579	Summa	Prozent
Rheinhessen und Prov. Starkenburg	3	4	2	5	2	2	—	18	0,53
Graubünden	4	3	1	2	5	1	—	16	0,47
Schaffhausen	3	3	—	4	1	2	—	13	0,38
Preuss. Prov. Sachsen und Anhalt	2	1	2	3	—	4	—	12	0,35
Steiermark	3	3	—	4	1	1	—	12	0,35
Salzburg	3	4	1	2	1	—	—	11	0,32
Solothurn	2	2	1	2	2	2	—	11	0,32
Lothringen u. Luxemburg	1	—	4	2	—	3	—	10	0,29
Westfalen, Braunschweig, Hannover, Holstein	1	1	1	5	—	—	2	10	0,29
Luzern	1	—	—	2	3	1	1	8	0,23
Freiburg i. Ue.	—	1	1	3	2	—	1	8	0,23
Oberpfalz	1	—	—	4	2	—	—	7	0,20
Böhmen	3	1	—	1	1	1	—	7	0,20
Kärnthen und Krain	—	—	—	3	3	—	—	6	0,17
Mähren	2	—	—	1	1	—	1	5	0,14
Brandenburg u. Preussen [1]	—	—	1	—	2	—	—	3	0,09
Siebenbürgen	1	—	—	2	—	—	—	3	0,09
Thüringen [2]	—	—	—	—	2	1	—	3	0,09
Limburg	—	—	1	—	—	—	—	1	0,03
Mailänder Gebiet	—	1	—	—	—	—	—	1	0,03
Aus Orten, deren es mehre gleichen Namens gibt, stammen	52	74	27	80	51	40	11	335	9,83
Ort unbestimmbar bei	22	20	13	47	26	16	4	148	4,34
Ort nicht angegeben oder ganz unleserlich bei	122	19	—	11	21	17	3	193	5,67
Summa	641	628	335	742	535	370	160	3406	99,95

Das oben bei den an der Wanderung meist betheiligten Städten angedeutete Resultat, wonach der unmittelbar sich an Konstanz anschliessende Nordosten, sodann, aber in bereits beträchtlich geringerer Menge, der nächst liegende Süden, Westen und Nordwesten es sind, aus denen die Gesellen herbeiziehen, scheint sich auch an dem Gesammtmaterial zu bestätigen; aber vorläufig scheint es nur so; denn auch dieses Ergebniss darf noch nicht als endgiltiges betrachtet werden, da noch zwei Momente bei der Vergleichung der Provinzen bezw. Regierungsbezirke störend wirken. Einmal sind die letztern von sehr ungleicher Grösse, sodann ist die Gesammtzahl der in den einzelnen Jahrzehnten zugewanderten Gesellen eine sehr wechselnde.

In ersterer Hinsicht muss eine Reduktion auf die Flächeneinheit

1) Berlin, Danzig, Frankfurt a. O.

2) Jena, Spiessberg, Arnstadt.

und eine Zusammenfassung der dabei resultirenden sich nahestehenden Zahlengrössen vorgenommen werden. Freilich hat auch das seine Missstände, umsomehr, als meist nur wenige Städte die Heimathsorte der Gesellen sind: Trotzdem bleibt dieser Betrachtungsweise eine grosse Berechtigung, indem auf diese Weise die bestimmte Antwort erzielt wird: Dieses Gebiet sendet von der Flächeneinheit soviel Gesellen. Ob dies nun daher rührt, dass die betreffende Provinz besonders gebirgig, also schwach bevölkert ist, oder einen vorwiegend agrarischen Charakter hat, oder sehr entfernt liegt, oder aus welchem Grunde auch immer, das ist uns zunächst gleichgültig.

Den zweiten erwähnten Mangel zu beseitigen, dazu bietet sich ein doppelter Weg: man könnte die mitgetheilten (vertikalen) Zahlenreihen auf eine gleiche Grösse (100 oder 1000) beziehen; die so erhaltenen Zahlen würden also besagen: angenommen, dass 1000 zugewandert wären, würden von den Zugewanderten soviel auf diese und soviel auf jene Provinz in diesem oder jenem Dezennium treffen. Oder aber man könnte die Unterscheidung nach Jahrzehnten fallen lassen und die in den einzelnen Jahren Zugezogenen einfach so zusammenfassen, dass ungefähr gleiche Summen entstehen. Ich entschied mich für die letztere Betrachtungsweise [1]) und zwar desswegen, weil mein Bestreben war, die Wahrscheinlichkeit für solche Gesellen, die aus der Nähe und solche, die aus der Ferne stammen, von vornherein soweit als überhaupt möglich gleichzustellen. Es bedarf aber doch kaum eines Beweises, dass es nicht von der Zahl der Jahre abhängt, ob mehr Gesellen aus der Nähe oder Ferne aufgenommen werden, sondern von der Zahl derer, die überhaupt neu beschäftigt werden können (im andern Falle kommen sie gar nicht oder wandern weiter). Nun weiss ich recht gut, dass auch der von mir gewählte Weg nicht ganz vollkommen ist; denn die Wahrscheinlichkeit der Aufnahme für näher und ferner Herkommende ist nicht ganz die gleiche, wenn z. B. einmal in zwei Jahren je 50 und das andere Mal in fünf Jahren je 20 neu in Arbeit treten; jedenfalls ist sie aber doch viel mehr gleich, als wenn, um wieder ein Beispiel zu gebrauchen, in einem Jahrzehnt jährlich 16, im andern jährlich 80 zuwandern. Ich würde es desshalb für ganz unrichtig halten, wenn man etwa Jahrzehnte zu Grunde legen und nach vorgenommener Reduktion der absoluten Zahlen auf eine gleiche Grösse schliessen wollte, die so gewonnenen Verhältniss-

1) Dabei wurde nur die Summe der Orte, deren Lage sicher bestimmt werden konnte, zu Grunde gelegt. Für die ausgeschiedenen dürfte jedoch die Annahme berechtigt sein, dass sie sich in etwa gleicher Weise, wie die Hauptmasse vertheilen.

zahlen gäben ein allgemein zutreffendes und getreues Bild von der Wanderung und ihren Richtungen.

Gruppirt man nun die Provinzen auf Grund der auf die Flächeneinheit treffenden Zahl Gesellen und vertheilt die Summen nach dem erörterten Gesichtspunkte, so kommt Klarheit und Uebersichtlichkeit in das bisher etwas verworren erscheinende Zahlenmaterial[1]).

Länderabtheilungen, aus denen die Gesellen stammen	Auf 1 □ Meile treffen	Von den Zugewanderten, deren Herkunftsorte sicher ermittelt werden konnten, treffen auf die Jahre						
		1489—1500	1501—1526	1527—1537	1538—1543	1544—1550	1551—1560	1561—1579
a. Thurgau	9,61	23	15	35	23	45	21	13
Donaukreis	4,66	101	92	66	62	77	51	83
St. Gallen	3,05	16	19	28	12	21	8	9
Schwaben	2,60	76	96	56	63	46	67	43
		216	222	185	160	189	147	148
b. Schaffhausen	2,60	3	2	1	1	4	—	2
Basel	2,60	3	3	6	1	5	1	2
Seekreis	2,12	20	24	29	24	19	23	24
Zürich	1,90	9	7	8	10	8	7	10
		35	36	44	36	36	31	38
Summe der Gruppe I		251	258	229	196	225	178	186
a. Neckarkreis	1,23	4	10	5	12	8	17	18
Aargau	1,08	4	4	8	1	—	6	4
Schwarzwaldkreis u. Hohenzollern	1,04	17	12	23	25	12	6	17
Solothurn	0,80	2	—	3	1	1	2	2
		27	26	39	39	21	31	41
b. Jagstkreis	0,68	7	12	8	8	5	9	14
Mittelrheinkreis	0,65	1	2	5	3	5	5	11
Mittelfranken	0,54	15	11	11	13	4	12	7
Unterrheinkreis	0,52	8	4	4	2	3	9	4
Elsass	0,51	5	8	8	13	9	16	21
Oberrheinkreis	0,46	3	8	2	8	10	5	4
		39	45	38	47	36	56	61
Summe der Gruppe II		66	71	77	86	57	87	102
a. Luzern	0,36	1	—	2	—	2	1	2
Rgbz. Wiesbaden	0,34	4	3	4	3	8	5	7
Pfalz	0,29	5	4	2	3	2	12	3
Freiburg i. Uechtl.	0,26	—	—	2	—	4	1	1
Rheinhessen und Prov. Starkenburg	0,23	3	3	1	2	5	2	2
Unterfranken	0,23	3	6	4	4	2	9	7
Tirol u. Lichtenstein	0,23	8	21	14	21	16	20	23
		24	37	29	33	39	50	45

1) Die Summen konnten, da doch mit einem Jahre abgeschlossen werden musste, nicht ganz gleich gemacht werden; sie fielen für die drei ersten Kolumnen etwas zu gross aus. Die Differenzen sind aber zu gering, als dass ich für nöthig befunden, die absoluten Zahlen durch Verhältnisszahlen zu ersetzen.

Länderabtheilungen, aus denen die Gesellen stammen	Auf 1 □ Meile treffen	Von den Zugewanderten, deren Herkunftsorte sicher ermittelt werden konnten, treffen auf die Jahre						
		1489—1500	1501—1526	1527—1537	1538—1543	1544—1550	1551—1560	1561—1579
b. Oberbayern	0,20	10	11	7	7	7	8	10
Oberfranken	0,16	3	3	4	3	5	2	—
Bern	0,15	1	1	4	2	4	5	2
Graubünden	0,13	4	—	4	—	2	6	—
Niederbayern	0,12	3	6	—	1	4	4	5
		21	21	19	13	22	25	17
Summa der Gruppe III		45	58	48	46	61	75	62
a. Oberhessen und Rgb. Cassel	0,11	4	3	1	5	2	7	6
Königreich Sachsen	0,11	3	3	1	5	4	6	8
Die Kantone Appenzell, Genf, Glarus, Neuenburg, Unterwalden, Schwyz, Waadt, Wallis, Zug	0,10	3	3	3	—	4	4	5
Rheinprovinz	0,09	5	2	7	11	6	9	7
Salzburg	0,09	3	3	2	2	1	—	—
Lothringen u. Luxemburg	0,07	1	—	4	—	2	—	3
Erzherzogth. Oesterreich	0,04	9	2	1	5	1	4	2
Oberpfalz	0,04	1	—	—	3	1	2	—
		29	16	19	31	21	32	31
b. Thüringen	c. 0,035	—	—	—	—	1	2	—
Preuss. Prov. Sachsen	0,03	2	1	2	2	1	1	3
„ „ Schlesien	0,03	2	—	1	6	2	8	6
Steiermark	0,03	3	3	—	3	1	2	—
Niederl. Limburg	0,026	—	—	1	—	—	—	—
Kärnthen und Krain	0,02	—	—	—	2	3	1	
Böhmen	0,01	3	1	—	1	1	—	1
Mähren	0,01	2	—	—	1	—	1	1
Westfalen, Braunschweig, Hannover	0,01	1	1	1	3	2	—	2
Siebenbürgen	0,003	1	—	—	—	2	—	—
Brandenburg, Preussen	0,001	—	—	1	—	1	1	—
Mailänder Gebiet		—	1	—	—	—	—	—
		14	7	6	18	14	16	13
Summe der Gruppe IV		43	23	25	49	35	48	44
Summe aller Gruppen		405	410	379	377	378	388	394
		1382,5				1348,5		

Vor Allem lassen sich vier natürliche Zonen unterscheiden, von denen jede wieder in zwei kleinere zerfällt. Dieselben zeigen nun evident, dass, wie schon früher vermuthet, der Zufluss durchaus nicht etwa abnimmt in ganz gleicher Weise, wie die Entfernung wächst, also vielleicht in konzentrischen Ringen, dass vielmehr Konstanz für die Gesellenschaft des nächst liegenden Südens und Nordostens die

gewerbliche Hochschule in erhöhtem Grade bildete, in geringerem für den anstossenden durch andere Centren beherrschten Westen und Norden, noch weniger für die jenseit der Mainlinie gelegenen nördlichen, die jenseit des Lechs sich erstreckenden östlichen, sowie die tief im Süden gelegenen Landestheile.

Haben diese Gruppen eine genaue Anschauung darüber ermöglicht, wie die Massen der Provinzgebürtigkeit nach überhaupt sich vertheilen, so verdienen sie noch weiter beachtet zu werden, insofern an der Hand derselben eine Untersuchung auch für die verschiedenen Zeitepochen ermöglicht ist. In der folgenden Tabelle gebe ich zu diesem Behufe zunächst die Prozentzahlen, wie sie sich für die einzelnen Gruppen berechnen, wenn man die Summe einer Gruppe = 100 setzt und dadurch die Verhältnisszahlen erhält, die auf die einzelnen Zeitabschnitte treffen.

	Summe jeder Gruppe	Die Totalsumme = 100 gesetzt, treffen Proz. auf jede Gruppe	Die Summe jeder Gruppe = 100 gesetzt, treffen Prozente auf						
			1489—1500	1501—1526	1527—1537	1538—1543	1544—1550	1551—1560	1561—1579
Gruppe I a .	1267	46,39	17,05	17,52	14,62	12,63	14,91	11,60	11,68
„ I b .	256	9,37	13,77	14,16	17,28	14,16	14,16	12,21	14,28
Gruppe I . .	1523	55,76	16.48	16,93	14,97	12,87	14,77	11,69	12,21
Gruppe II a .	224	8,20	12,05	11,61	17,41	17,41	9,37	13,84	18,30
„ II b .	322	11,79	12,11	13,97	11,80	14,59	11,18	17.39	18,95
Gruppe II .	546	19,99	12,09	13,00	14,10	15,75	10,44	15,95	18,68
Gruppe III a .	257	9,37	9,33	14.40	11,24	12,84	15,17	19,45	17,51
„ III b .	138	5,05	15,21	15,21	13,79	9,41	15,90	18,11	12,32
Gruppe III .	395	14,42	11.39	14,68	12,15	11,65	15,44	19,00	15,69
Gruppe IV a .	179	6,55	16,21	8,94	10,61	17,31	11,73	17,87	17,31
„ IV b .	88	3,22	15,91	7,95	6,82	20,45	15,91	18,20	14,77
Gruppe IV .	267	9,77	16,10	8,61	9,36	18,35	13,11	17,97	16.47
Totalsumme	2731	99,94	14,83	15,01	13,88	13,80	13,84	14,21	14,42

Während in der ersten Gruppe, namentlich deren ersten Abtheilung mehr Gesellen auf die früheren Zeitabschnitte entfallen, als auf die späteren, schlägt dies Verhältniss, je weiter wir von Gruppe zu Gruppe schreiten, immer mehr in's Gegentheil um.

Betrachtet man die Zeit vor 1538 und nach 1543, oder was auf das Gleiche hinauskommt, halbirt man die auf diesen letzten Zeitraum

treffende Summe und theilt man je eine Hälfte der vorhergehenden und nachfolgenden Periode zu, so kann man das Resultat mit einem Blick überschauen [1]). Denn es beträgt dann der Prozentsatz

	Vor $\frac{1538-43}{2}$	Nach
für Gruppe I . . .	54,89	45,11
„ „ II . .	47,06	52,94
„ „ III . .	44,04	55,95
„ „ IV . .	43,26	56,73
Alle Gruppen	50,62	49,38

Die ferneren Provinzen der drei letzten Klassen finden also um so stärkere Vertretung bei der Zuwanderung nach Konstanz, je mehr wir dem Ende des 16. Jahrhunderts zuschreiten, mit andern Worten, es liegt hier ein zahlenmässiger Ausdruck für die Zunahme der Wanderungsextensität im 16. Jahrhundert vor.

Verfolgen wir die Sache noch näher und fassen diejenigen Provinzen zusammen, aus denen vor 1538 (bez. 1540) mehr Gesellen stammen als in der Folgezeit und wiederum diejenigen, die sich umgekehrt verhalten, so lassen sich die Provinzen in folgende zwei Klassen theilen:

---

1) Eine Vertheilung der Gruppe von 1538—43 etwa in der Art, dass als Grenze das Jahr 1540 oder 1541 genommen worden wäre, hielt ich für unstatthaft. Die Zahl derer, die schwuren, war in den einzelnen Jahren des Zeitraums 1538—43 39, 36, 36, 188, 77, 80. Wie immer man hiebei die Grenze wählt, trifft auf die eine Seite ein bedeutendes Plus gegenüber der andern. Durch eine derartige Wahl würde man für die Gesellen der verschiedenen Gegenden ein verschieden günstiges Verhältniss herstellen, namentlich wenn wir das Jahr 1541 zur letzten Hälfte geschlagen hätten, da hier die Gesellen aus fernen Provinzen stark vertreten sind. Dadurch aber, dass wir nach beiden Seiten hin gleiche Chancen angenommen, d. h. die fragliche Periode halbirt haben, ferner dadurch, dass die Summe unserer Gruppen für die Jahre 1544—79 etwas geringer ist als die für 1489—1538, somit für die erstere eine etwas geringere Wahrscheinlichkeit dafür geschaffen wurde, dass in ihr viele Gesellen aus grosser Ferne vertreten sind: dadurch ist die Schlussfolgerung, die wir im Texte gezogen haben, ganz stringent geworden. Die daselbst ausgesprochene Anschauung findet übrigens eine Stütze auch in dem Umstande, dass auch in den einzelnen Jahren der letzten Epoche immer nur wenig Gesellen Aufnahme fanden; denn wenn diese kleinen Lücken nicht sofort von der nächsten Umgebung ausgefüllt wurden, sondern von den Gesellen aus weiterer Ferne, so spricht dies mit grosser Wahrscheinlichkeit für die Ausdehnung der Wanderung überhaupt.

Landesabtheilungen	1538—43 Vor	2 Nach	In Prozenten	
Salzburg	9	2	81,82	18,18
Böhmen	4,5	2,5	64,29	35,71
Oesterreich unter u. ob d. Enns	14,5	9,5	63,04	36,96
Steiermark	7,5	4,5	62,50	37,50
Aargau	16,5	10,5	61,11	38,89
St. Gallen	69	44	61,06	38,94
Mittelfranken	43,5	29,5	59,59	40,41
Basel	12,5	8,5	59,52	40,48
Schwaben	259,5	187,5	58,02	41,98
Schwarzwaldkreis	64,5	47,5	57,59	42,41
Oberfranken	11,5	8,5	57,5	42,5
Donaukreis	290	242	54,7	45,3
Oberbayern	31,5	28,5	52,50	47,50
Seekreis	85	78	52,14	47,86
Schaffhausen	6,5	6,5	50	50
Mähren	2,5	2,5	50	50
(Niederl. Limburg)	1	—	100	—
(Mailänder Gebiet)	1	—	100	—
	930,0	712,0	69,29	30,71

Landesabtheilungen	1538—43 Vor	2 Nach	In Prozenten	
Thüringen	—	3	—	100
Kärnthen	1	5	16,67	83,33
Schlesien	6	19	24	76
Freiburg i. U.	2	6	25	75
Mittelrheinkreis	9,5	22,5	29,69	70,31
Siebenbürgen	1	2	33,33	66,67
Brandenburg und Preussen	1	2	33,33	66,67
Neckarkreis	25	49	33,78	66,22
Oberhessen u. Regb. Kassel	9,5	18,5	33,9	66,1
Elsass	27,5	52,5	34,37	65,63
Oberpfalz	2,5	4,5	35,71	64,29
Regb. Wiesbaden	12,5	21,5	36,77	63,23
Bern	7	12	36,84	63,16
Luzern	3	5	37,5	62,5
Pfalz	12,5	18,5	40,32	59,68
Die Kantone Appenzell, Genf, Glarus, Neuenburg, Unterwalden, Schwyz, Waadt, Wallis, Zug	9	13	40,91	59,09
Niederbayern	9,5	13,5	41,30	58,70
Rheinprovinz	19,5	27,5	41,91	58,09
Oberrheinkreis	17	23	42,5	57,5
Thurgau	84,5	90,5	42,57	57,43
Unterfranken	15	20	42,85	57,15
Tirol u. Lichtenstein	53,5	69,5	43,49	56,51
Rheinhessen	8	10	44,44	55,56
Westfalen, Braunschweig, Hannover	4,5	5,5	45	55
Königr. Sachsen	9,5	20,5	46,34	53,66
Zürich	29	30	48,31	51,69
Jagstkreis	31	32	49,21	50,89
Unterrheinkreis	17	17	50	50
Lothringen	5	5	50	50
Pr. Prov. Sachsen	6	6	50	50
Graubünden	8	8	50	50
Solothurn	5,5	5,5	50	50
	451,5	637,5	41,46	58,54

Von Basel in gerader östlicher Richtung bis Wien und von Konstanz in nordöstlicher über Mittelfranken, Oberfranken bis gen Böhmen liegen die Gegenden, die vor 1540 mehr Gesellen nach Konstanz schicken, als nach dieser Grenzepoche. Bei den übrigen Provinzen ist das Verhältniss umgekehrt.

Wie ist diese Thatsache zu erklären, und welche Folgerungen knüpfen sich an diese? Der Grund dieser Erscheinung ist nun wohl darin zu suchen, dass die Rheinebene zu den Gegenden in Deutsch-

land gehörte, die am frühesten einer hohen wirthschaftlichen und gewerblichen Blüthe sich erfreuten. Im Süden waren Konstanz, Schaffhausen, Basel, Mühlhausen, Kolmar, Freiburg und vor Allem Strassburg die höchstentwickelten berühmtesten Städte, während im Norden Frankfurt, Mainz, Speyer, Köln, Trier u. s. w. zu den bedeutendsten Gewerbscentren gehörten. Die vielgerühmte Rheingegend wurde deshalb, sobald die Zünfte das Wandern zur Bedingung des Meisterrechts gemacht[1]) und dadurch bewirkt hatten, dass dasselbe grössere Dimensionen annahm, zunächst der Zielpunkt des deutschen Wandergesellens. Dazu kam noch, dass vielfach politische Banden (namentlich gilt dies von Oesterreich) den Osten und Westen mit einander verknüpften. Für diejenigen Gesellen nun, die aus den südlichen Provinzen stammten, war der Weg nach und über Konstanz sehr naheliegend. Manche hatten sich wohl Konstanz als direktes Ziel ausersehen, andere aber, die in dem Elsass Arbeit suchen wollten, blieben doch zunächst in Konstanz und drangen erst später weiter vor.

Dieses Resultat scheint mir um so zutreffender, als eine bereits früher von mir auf Grund Strassburger Materials aufgestellte Vermuthung[2]) sehr gut mit demselben harmonirt. Aus den Angaben, die über die Herkunft der Strassburger Kürschnergesellen in den Jahren 1404 und 1470 vorgefunden wurden, schloss ich, dass innerhalb dieser Epoche ein grosser Umschwung in der Wanderungsrichtung beziehungsweise in der Wanderungsextensität eintrat, indem nämlich das Wandergebiet am Anfang des 15. Jahrhunderts nur den Norden und Süden der Rheinebene umfasste, also noch sehr lokal begrenzt war, dagegen am Ende des betreffenden Jahrhunderts (in Folge des eingetretenen Wanderzwangs) bereits über den ganzen Osten sich erstreckte. Aus den Konstanzer Angaben darf man nun wohl folgern, dass diese letztere Richtung ungefähr 100 Jahre, nämlich ungefähr von 1440—1540 andauerte. Von da an aber scheint jenes unstäte, ungeordnete Wandern entstanden zu sein, mit welchem der Terrorismus der Gesellen und die wachsende Unzufriedenheit der Meister über die

1) Vergleiche hierüber Stahl, das deutsche Handwerk S. 345 flg. und meine Gesellenverbände S. 10 u. 26 Anm. 1. Der Lehrling musste seit Einführung des Wanderzwangs nach beendigter Lehrzeit sofort als Geselle in die Fremde gehen. Nur die Meisterskinder hatten vielfach das Privilegium, zu bleiben. Die früher bei Konstanz genannten als aus demselben stammenden Gesellen sind theilweise solche begünstigte Meistersöhne, theilweise aber auch solche, die von der Wanderung wieder zurück gekehrt waren.

2) Meine Gesellenverbände S. 32 Anm. 1.

schwierige Behandlung dieses leichtbeweglichen Völkchens Hand in Hand ging. Vom fernsten Norden und tiefsten Süden kommen die Gesellen jetzt herangezogen und ein buntes Durcheinander hinsichtlich der Provinzgebürtigkeit derselben ist von nun an die Regel.

Diese Thatsachen sind, worauf ich blos kurz hinweisen möchte, natürlich für Beurtheilung der Gesellenpolitik und des ganzen Gesellenwesens in seinem Gegensatz zu den Zunftinteressen von höchster Bedeutung. Jetzt erkennt man, dass in der Masse die Zahl der Gesellen aus den nähern Provinzen überwiegt und dass deshalb bei Betrachtung der sozialen und gewerblichen Verhältnisse des Mittelalters zonenweise verfahren werden muss; es kann aber auch nicht mehr bezweifelt werden, dass trotz dieser grossen Zahl von Gesellen aus der Nähe die Verbindung mit ferneren Distrikten durch Wanderung hinlänglich gross war, um namentlich in der spätern Zeit eine gemeinsame Gesellenpolitik innerhalb des ganzen Umfangs der deutschen Lande möglich erscheinen zu lassen. Wir können jetzt ziemlich sicher bemessen, wie verschieden wirksam die Koalitionen sowohl von Seite der Gesellen als von der der Meister in den einzelnen Zeitabschnitten waren; während den erstern durch die Ausdehnung der Wanderung eine immer grössere Macht und ein immer wachsendes Operationsfeld sich darbot, nahm die Kampffähigkeit der Meister successive ab. Konnten dieselben durch ihre kleineren Bündnisse im 14. und theilweise auch noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sich kräftig wehren, so war dies eine Unmöglichkeit in der Folgezeit, wenn anders sie nicht ihre Bündnisse ausdehnen wollten. Durch Schaffung des Wanderzwangs haben somit die Meister ihren eigenen Interessen mehr geschadet als genützt.

Nachdem wir die grossen Umrisse und den allgemeinen Charakter der Wanderungen kennen gelernt, erübrigt uns noch, dieselben soweit möglich im Detail zu verfolgen. Zu einem solchen Detailversuch eignen sich vor Allem die nächstliegenden Provinzen, da hier immer eine ziemlich grosse Zahl von Fällen zur Verfügung steht. Ich führe deshalb in der bereits bekannten Weise für die Provinzen Schwaben, Donau-, Schwarzwald-, Seekreis, Thurgau, St. Gallen, Tirol das Material nach einzelnen Aemtern vor.

Amtsdistrikte	1489–1500	1501–1526	1527–1537	1538–1543	1544–1550	1551–1560	1561–1579	Summe	Auf die jetzige Amtsstadt treffen	Differenz zwischen Kolumne 8 u. 9
1. Donaukreis.										
Ravensburg	15	12	6	10	15	7	13	78	74	4
Biberach	9	6	13	13	12	6	18	77	61	16
Ulm	13	24	9	6	7	5	12	76	74	2
Wangen	24	9	12	3	5	6	9	68	—	—
Tettnang	14	9	11	3	7	3	6	53	36	17
Waldsee	5	10	3	6	12	3	7	46	26	20
Leutkirch	6	7	4	7	1	4	5	34	25	9
Riedlingen	—	5	1	2	3	8	5	24	16	8
Geislingen	5	1	—	2	4	4	2	18	10	8
Blaubeuren	1	2	3	3	2	1	2	14	7	7
Ehingen	4	—	3	1	3	—	2	13	—	—
Münsingen	2	1	—	4	3	1	1	12	—	12
Saulgau	1	3	1	1	1	2	—	9	—	9
Göppingen	1	2	—	—	1	1	—	5	5	0
Laupheim	1	1	—	1	1	—	1	5	—	5
	101	92	66	62	77	51	83	532	334	107
2. Schwaben.										
Kempten	19	21	13	10	11	13	4	91	88	3
Lindau	13	18	6	7	11	10	13	78	72	6
Memmingen	11	16	8	9	3	11	9	67	58	9
Augsburg	7	12	8	13	6	11	4	61	58	3
Nördlingen	10	7	8	4	3	5	2	39	28	11
Sonthofen	4	8	4	8	2	6	1	33	8	25
Kaufbeuren	5	4	2	2	1	3	2	19	11	8
Mindelheim	2	4	4	2	1	2	1	16	13	3
Füssen	3	1	—	2	2	1	1	10	5	5
Donauwörth	—	1	—	1	1	4	2	9	9	0
Dillingen	—	1	1	3	—	—	1	6	—	6
Krumbach	—	1	2	—	1	—	1	5	4	1
Günzburg	—	—	—	2	—	1	1	4	3	1
Neuburg	—	—	—	—	2	—	1	3	2	1
Illertissen	1	—	—	—	1	—	—	2	—	2
Wertingen	1	—	—	—	1	—	—	2	—	2
Oberdorf	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1
Neu-Ulm	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1
	76	96	56	63	46	67	43	447	359	88
3. Thurgau.										
Arbon	8	2	7	4	9	8	6	44	16	28
Bischofszell	4	4	16	3	10	3	4	44	21	23
Gottlieben	9	8	5	7	9	3	1	42	6	36
Weinfelden	1	—	2	3	8	6	—	20	5	15
Frauenfeld	—	—	3	3	1	—	—	7	7	0
Steckborn	—	1	1	—	3	1	1	7	6	1
Diessenhofen	1	—	1	1	2	—	1	6	5	1
Tobel	—	—	—	2	3	—	—	5	4	1
	23	15	35	23	45	21	13	175	70	105

Amtsdistrikte	1489—1500	1501—1526	1527—1537	1538—1543	1544—1550	1551—1560	1561—1579	Summe	Auf die jetzige Amtsstadt treffen	Differenz zwischen Kolumne 8 u. 9
4. Seekreis.										
Konstanz	7	8	8	9	8	5	2	47	32	15
Radolfzell	—	2	3	—	—	4	1	10	3	7
Ueberlingen	6	7	7	8	4	4	8	44	24	20
Engen	1	1	2	—	2	4	1	11	8	3
Messkirch	1	1	2	1	—	1	1	7	7	0
Stockach	—	1	—	2	2	2	—	7	—	—
Donaueschingen	2	—	—	—	—	—	4	6	—	6
Waldshut	2	—	1	1	—	—	—	4	4	0
Bonndorf	—	1	1	—	—	1	—	3	—	3
	19	21	24	21	16	21	18	139	78	54
5. Tirol und Lichtenstein.										
Bregenz	3	6	7	11	8	4	13	52	47	5
Feldkirch	5	8	4	5	4	10	5	41	34	7
Innsbruck	—	2	2	2	—	1	2	9	7	2
Brixen	—	2	—	—	1	—	—	3	2	1
Bludenz	—	—	1	—	—	—	1	2	1	1
Landeck	—	2	—	—	—	—	—	2	—	2
Borgo	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2
Brunecken	—	—	—	1	—	1	—	2	2	0
Taxenbach	—	—	—	—	—	1	1	2	—	2
Botzen	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1
Klöss	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1
Lienz	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1
Meran	—	—	—	1	—	—	—	1	1	0
Trient	—	—	—	—	1	—	—	1	1	0
Zell	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1
Kufstein	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Lichtenstein	—	—	—	—	1	—	—	1	1	0
	8	21	14	21	16	20	23	123	96	27
6. Schwarzwaldkreis und Hohenzollern.										
Reutlingen	2	6	6	10	6	2	1	33	31	2
Rottenburg a. N.	—	—	2	4	—	2	2	10	9	1
Horb	2	2	1	2	1	—	2	10	9	1
Rottweil	3	—	2	2	—	—	2	9	7	2
Tübingen	1	2	2	—	—	1	2	8	8	0
Spaichingen	4	—	—	1	1	—	—	6	1	5
Herrenberg	3	—	1	1	—	1	—	6	6	0
Kalw	1	—	2	1	—	—	1	5	4	1
Urach	—	—	2	1	—	—	2	5	4	1
Oberndorf	1	—	—	—	1	—	2	4	1	3
Nagold	—	—	—	2	—	—	1	3	3	0
Tuttlingen	—	2	1	—	—	—	—	3	—	3
Balingen	—	—	1	1	—	—	—	2	—	2
Sulz	—	—	1	—	—	—	1	2	1	1
Vöhringen	—	—	—	—	1	—	1	2	2	0
Neuenburg	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1
Hechingen	—	—	—	—	1	—	—	1	1	0
Sigmaringen	—	—	1	—	—	—	—	1	1	0
„Ob d. Schwarzwald“	—	—	—	—	1	—	—	1	1	0
	17	12	23	25	12	6	17	112	89	23

Amtsdistrikte	1489—1500	1501—1526	1527—1537	1538—1543	1544—1550	1551—1560	1561—1579	Summe	Auf die jetzige Amtsstadt treffen	Differenz zwischen Kolumne 8 u. 9
					7. St. Gallen.					
St. Gallen	5	10	19	6	4	5	4	53	51	2
Wyl u. Neutoggenburg	2	1	1	2	9	1	1	17	5	12
Rorschach	5	1	1	—	2	—	1	10	7	3
Unterrheinthal . . .	1	3	5	—	—	—	1	10	8	2
Tablat	1	1	1	2	1	1	1	8	—	8
Oberrheinthal . . .	—	2	—	—	1	1	1	5	3	2
Untertoggenburg . .	—	1	—	2	1	—	—	4	—	4
Werdenberg . . .	—	—	—	—	3	—	—	3	—	3
Gaster	1	—	1	—	—	—	—	2	1	1
Gossau	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
	16	19	28	12	21	8	9	113	75	38

Was sofort den Zahlen entnommen werden kann, ist die Thatsache, dass in der Regel es nur wenige Amtsbezirke in einer Provinz sind, auf welche die weit überwiegende Zahl der Gesellen entfällt; so in Thurgau auf Weinfelden, Arbon, Gottlieben, Bischofszell, im Kanton St. Gallen auf die Bezirke St. Gallen, Wyl und Neutoggenburg, Unterrheinthal, Rorschach, in Tirol auf Bregenz und Feldkirch; ähnlich ist es in den übrigen. Die verschiedene gewerbliche Blüthe einzelner Amtsdistrikte oder richtiger der einzelnen Städte, sowie die sonst vorhandenen Anziehungspunkte kommen eben in diesen Zahlen zum Ausdruck [1]). Der grösste Theil der einem Amtsbezirk angehörenden Gesellen ist in der heutigen Amtsstadt (welche meist auch ehemals die bedeutendste Stadt im nächsten Umkreise war) geboren. Ist dies nicht der Fall, dann findet man noch andere nicht unbedeutende Städtchen im Amtsbezirk. So konkurrirt z. B. mit Sonthofen Immenstadt, mit Donaueschingen Fürstenberg, mit Ueberlingen Salem (Salmansweiler) und Markdorf.

1) Man muss sich nur eine sachgemässe Vorstellung bilden, um die Zahlen richtig zu würdigen. Setzen wir z. B. voraus, St. Gallen sei der gewerb- und volkreichste Ort im gleichnamigen Kanton gewesen. Die daraus stammenden Gesellen werden nun kaum Lust gehabt haben, in einem kleinern Ort Beschäftigung zu suchen, sondern in einem ebenbürtigen; da war Konstanz der nächst gelegene passendste Platz. Für alle übrigen Städte des Kantons war aber neben Konstanz auch St. Gallen wieder ein Zielpunkt. Diese mussten darum in Konstanz aus zwei Gründen schwächer vertreten sein, einmal weil die Zahl der Gesellen in diesen Städten ohnehin eine geringere war, sodann weil der Konkurrent einen Theil derselben an sich zog. Aehnlich war es im Donaukreis. Für die nördlicher gelegenen Amtsbezirke Memmingen, Laupheim, Geislingen, Göppingen war wohl Ulm die erste grosse Ausbildungsstätte der jugendlichen Handwerker, die Vertretung dieser in Konstanz deshalb eine nur schwache. Die gleiche Beobachtung lässt sich für Schwaben und die übrigen Provinzen anstellen.

Dies Ergebniss bestätigt somit die aus andern Quellen hinlänglich bekannte Thatsache der scharfen Trennung von Stadt und Land und die fast vollständige Ausschliessung der vom Lande Kommenden aus dem Gewerbebetriebe am Ende des Mittelalters. Die in unserm Material erwähnten Ortschaften, welche heutzutage Dörfer sind, mochten ehedem Marktflecken oder kleine Städte sein. Sollte aber dies auch nicht der Fall sein, so ist ihre Zahl doch gegenüber der Masse von eigentlichen Städten eine sehr geringe.

Die zeitliche Vertheilung der Summen giebt keine neuen Aufschlüsse. Dass bei allen Städten oder Bezirken die gleiche Bewegung sich geltend machen sollte, wie bei der ganzen Provinz, das konnte man von vornherein nicht erwarten. Die lokalen Einflüsse spielten hiebei selbstverständlich eine grosse Rolle. Das „Auftreiben" der Gesellen, die politischen Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Städten, der Verfall der einen, das Aufblühen der andern waren Faktoren, die dazu beitrugen, dass von dem einzelnen Ort in dieser oder jener Periode mehr oder weniger Gesellen nach Konstanz kamen.

Selbstverständlich lassen sich noch viele Fragen bezüglich der Gesellenwanderung aufwerfen. Von der Beschaffenheit des Materials hängt es ab, ob solche der Beantwortung fähig sind oder nicht. Ich muss mir aus eben diesem Grunde versagen, alle dieselben zu behandeln. Nur zweier Punkte darf ich noch flüchtig gedenken. Der eine betrifft die Frage, in welcher Weise die Gesellen der verschiedenen Gewerbe an der Wanderung betheiligt waren; denn es ist doch schon an sich wahrscheinlich, dass ganz abgesehen von den „gesperrten"[1]) Handwerken hier sowohl wegen der sehr verschiedenen Zahl der in einem Gewerbe beschäftigten Gehilfen als auch wegen des eigenthümlichen Charakters, den das einzelne Handwerk seinen Trägern aufprägt, grosse Mannigfaltigkeit herrschte. Der andere Punkt, der noch beachtet zu werden verdient, berührt die Feststellung der Zeit, in der die Gesellen zu wandern pflegten.

Was nun die erste Frage anlangt, so kann ich nur einige ganz unvollkommene Notizen geben; denn die Angabe des Gewerbes ist in den mehrerwähnten Büchern sehr selten, namentlich fehlt sie fast ganz für die Zeit von 1501—62. In wie weit für die Periode vor und nach diesem Zeitraum Vollständigkeit der Angaben vorliegt, zeigt nachstehende Uebersicht[2]).

1) Vergleiche Stahl a. a. O. S. 355.

2) Hinsichtlich der Herstellung derselben muss ich bemerken, dass bei manchen Einträgen das Handwerk der Meister, nicht aber das der Gesellen in unserer Quelle angegeben war. In all diesen Fällen nahm ich das gleiche Handwerk für den Gesellen an.

Handwerksgesellen	1489—1501	1562—1579	Summe	Handwerksgesellen	1489—1501	1562—1579	Summe
Apotheker	1	—	1	Nestler*)	6	—	6
Bäcker	8	2	10	Piementer (Pergament-			
Bader	6	5	11	macher)	—	1	1
Bankmacher	—	1	1	Säckler und Gürtler	5	13	18
Bildhauer	1	—	1	Sattler	—	3	3
Binder	10	—	10	Scherer	16	—	16
Büchsenmacher	—	1	1	Schlosser	6	4	10
Dreher	1	2	3	Schmiede	18	23	41
Färber	3	1	4	Schneider	48	5	53
Fischer	4	2	6	Schuster	26	158	184
Gerber	—	9	9	Schwertfeger	1	—	1
Goldschmiede	—	3	3	Seidensticker	1	—	1
Hafner	—	3	3	Seiler	3	—	3
Hufschmiede	2	18	20	Siebmacher	1	—	1
Hutmacher	2	3	5	Sporer	—	3	3
Kannengiesser	3	—	3	Tischmacher	10	2	12
Karner	1	—	1	Tregel (Träger)	1	—	1
Kessler	—	5	5	Weber	30	3	33
Küfer	—	26	26	Ziegler	4	1	5
Kürschner	35	16	51				
Maler	3	2	5	Summe	264	322	586
Maurer u. Steinmetzen	2	1	3	Ohne Angabe des Geschäfts	377	102	479
Messerschmiede	3	6	9				
Metzger	3	—	3	Es schwuren im Ganzen	641	424	1065

*) Verfertiger von Bandschleifen, Binden; später auch Lederfärber. (Vgl. Schlichthörle, die Gewerbsbefugnisse II, 178 flg.)

Giebt dieselbe einen vollkommenen Aufschluss darüber, welche Gewerbe überhaupt in Konstanz betrieben wurden, so genügt sie doch nicht, um einen Anhalt für die Ausdehnung und Bedeutung der einzelnen Gewerke in der Stadt zu liefern. Die Lücken sind so gross, dass es nicht erlaubt ist, die Zahl derjenigen Gesellen, bei denen die Beschäftigung nicht angegeben ist, nach dem Verhältniss dieser Zahlen zu vertheilen. Eine Untersuchung darüber, aus welchen Provinzen die Gesellen der verschiedenen Gewerbszweige stammen, ist bei diesem Material natürlich ebenso gewagt. Ich habe deshalb nur bei den fünf Gewerben, bei denen die meisten Angaben vorlagen, eine Ausscheidung der Gesellen nach deren Herkunft vorgenommen.

Heimathsgegend	Schuhmacher	Schneider	Kürschner	Schmiede	Weber	Heimathsgegend	Schuhmacher	Schneider	Kürschner	Schmiede	Weber
Oesterreich und Böhmen	1	2	2	—	—	Oberrheinkreis	2	1	—	—	—
Salzburg	—	—	3	—	—	Seekreis	3	1	—	1	1
Tirol	10	1	1	1	—	Mittelrheinkreis	7	—	—	—	—
Ober- und Niederbayern	4	1	3	2	—	Elsass und Luxemburg	11	2	—	—	—
St. Gallen	1	1	—	—	5	Neckarkreis	8	—	3	1	—
Thurgau	2	1	—	—	2	Schwarzwaldkreis	10	—	2	—	—
Die übrige Schweiz	9	4	2	2	1	Jagstkreis	6	1	5	1	—

Heimathsgegend	Schuhmacher	Schneider	Kürschner	Schmiede	Weber
Donaukreis	33	10	4	8	12
Schwaben	16	5	4	3	5
Mittel- und Unterfranken .	3	3	1	2	—
Pfalz und Unterrheinkreis	—	1	1	—	—
Rheinprovinz	5	2	1	—	—
Ganz Hessen und Regbz. Wiesbaden	10	3	—	1	—
Schlesien	—	—	5	—	—
Hannover, Provinz und Königr. Sachsen . . .	4	1	1	—	—
Summe .	145	40	38	22	26
Provinz nicht angegeben oder zweifelhaft bei . .	39	13	13	19	7
Totalsumme .	184	53	51	41	33

So unvollkommen selbst bei dieser Beschränkung die Tabelle ausgefallen ist, so scheint sie doch zu bestätigen, dass die einzelnen Gewerbe ihren Arbeiterbedarf aus sehr verschiedenen Provinzen erhalten haben. Sie weist nämlich, wofern ihr nur einige Zuverlässigkeit zukommt, darauf hin, dass St. Gallen, Donaukreis und Schwaben die meisten Weber schickte, die entfernteren Provinzen besonders an der Zusendung der Kürschner betheiligt waren, ein etwas kleineres Wanderungsgebiet bei den Schuhmachern, Schneidern und Schmieden bestand.

In etwas besserer Lage befinden wir uns bezüglich der Frage, wann die Gesellen wanderten. Das Datum des Schwurs ist meist genau angegeben, von 1525 an fehlt es fast nie und ist zudem in moderner Weise verzeichnet, während für die Zeit von 1489—1502 die Bestimmung nach den Kirchenfesten noch üblich war. Ich legte ausschliesslich die Summe aus den Jahren 1525—79 zu Grunde, da die Zahl der Fälle (2500) für diese ohnehin etwas untergeordnete Frage hinlänglich gross ist, um ein zutreffendes Ergebniss zu liefern. Ein absolut richtiges Resultat ist hier überhaupt nicht zu erzielen, da ja die Zeit des Schwurs und des Diensteseintritts nicht genau zusammenfallen[1]). In der besagten Zeit leisteten nun den Eid

im Januar .	247	=	9,92	Prozent
„ Februar .	196	=	7,84	„
„ März . .	219	=	8,76	„
„ April . .	169	=	6,76	„
„ Mai . .	192	=	7,68	„
„ Juni . .	136	=	5,44	„
„ Juli . .	482	=	19,27	„
„ August .	464	=	18,55	„

1) Man darf aber wohl annehmen, dass, da in allen Monaten geschworen wurde, jeder möglichst bald nach seinem Dienstesantritt zur Eidesleistung herangezogen wurde.

im September	146 =	5,84	Prozent
„ Oktober .	140 =	5,60	„
„ November	89 =	3,56	„
„ Dezember	20 =	0,80	„
Summe	2500 =	100,02	Prozent

Das Wandern dauerte somit das ganze Jahr über; die geringste Bewegung fand in dem letzten Quartal des Jahres statt, schon bedeutend stärker war sie im ersten Halbjahr, erreichte aber ihren Höhepunkt erst nach Verfluss desselben. Fast 40 % treffen allein auf Juli und August. Die letztern eigneten sich denn auch vor Allem zum Wandern, da Tageslänge, Witterungsverhältnisse, geringe gewerbliche Thätigkeit — stille Geschäftszeit — dasselbe sehr erleichterten. Zugleich erkennt man, wie lange es in damaliger Zeit dauerte, bis die mit Ablauf der Dienstziele aus der Arbeit tretenden Gesellen wieder dauernde Beschäftigung fanden. Angebot und Nachfrage der Arbeit glichen sich, wie namentlich die Zahlen für Juli und August andeuten (indem Juni als Dienstziel angenommen wird), ziemlich langsam und schwerfällig aus, und man darf wohl einen Produktionsverlust von einem ganzen Monat in Anschlag bringen. Freilich ward dieser Schaden durch andere Vortheile wieder theilweise kompensirt. Die längere Arbeitspause, die vielen neuen Eindrücke, die während der Wanderschaft auf den Gesellen wirkten, die grössere Weltläufigkeit, die durch die Ueberwindung sovieler Wanderhindernisse erworben wurde: sie befähigten den Gesellen nach wiedergewonnener Beschäftigung mit freudiger Lust zu schaffen, stählten seinen männlichen Charakter und waren, solange das Wandern nicht zum zügellosen Umherschweifen ausartete, ein Gewinn für den ganzen Handwerkerstand.

Zum Schluss fasse ich die Resultate der vorliegenden Untersuchung in folgenden Sätzen kurz zusammen.

1) Die grosse Masse der Gesellen stammt aus nahe gelegenen zum voraus aber nicht genau zu bestimmenden, vielmehr erst durch statistische Beobachtungen festzustellenden Zonen.

2) Fast nur die Städte und zwar vorwiegend nur die bedeutenderen tauschen ihre jugendlichen Arbeitskräfte gegenseitig aus.

3) Richtung und Ausdehnung der Wanderungen waren nicht nur wahrscheinlich verschieden bei den Gesellen der einzelnen Gewerke, sondern sie wechselten auch im Laufe der Zeit. Es scheint, als ob dieselben vor etwa 1440 nur ganz eng begrenzt waren, von 1440 bis

1540 (wenigstens im Süden Deutschlands) von Ost nach West und endlich von 1540 ab nach allen Himmelsgegenden über das ganze deutsche Reich sich erstreckten.

4) Die Wanderungen fanden meist in den Monaten Juli und August statt.

5) Die Grösse des Zu- und Abflusses der Gesellen bildet ein Merkmal für den wirthschaftlichen Zustand einer Stadt und lässt viele politische Ereignisse in ihren ökonomischen Wirkungen richtig würdigen.

6) Nicht minder sind durch eben dieses Mittel zuverlässige Anhaltspunkte für Beurtheilung der Frage gegeben, welche gewerbliche Bedeutung eine Stadt für eine bestimmte Gegend besass, sodann in wie weit eine gemeinsame Gesellenpolitik wahrscheinlich war und in wiefern die Verbindungen der Meister verschiedener Städte den ersteren mit Erfolg begegnen konnten.

Literatur.

X.

Die Finanzen Oesterreichs im XIX. Jahrhundert. Nach archivalischen Quellen von **Adolf Beer.** XII und 458 S. 8. Prag 1877.

„Eine Geschichte der österreichischen Finanzen existirt nicht." Mit diesen Worten leitet Beer sein Buch mit vollem Rechte ein. Daher muss jeder Versuch, diesem Mangel abzuhelfen, freudig begrüsst werden, und Jeder, der sich an die Bearbeitung dieses Gegenstandes macht, kann gewiss sein, dass seinem Unternehmen das lebhafteste Interesse nicht nur innerhalb, sondern auch ausserhalb Oesterreichs entgegengebracht wird. Bietet doch die Finanzgeschichte Oesterreichs — leider — interessante Momente in Hülle und Fülle. Ich sage: leider, denn auch von den Staatsfinanzen gilt der Satz, dass es mit ihnen desto besser bestellt sei, je weniger man Grund hat, von ihnen zu sprechen.

Frägt man nun, ob das Beer'sche Buch dem Bedürfnisse nach einer Geschichte der Finanzen Oesterreichs vollständig abhilft, so muss diese Frage leider verneint werden. Der Verfasser erklärt dies selbst in der Vorrede seines Werkes, indem er sagt: „Nicht die Darlegung des österreichischen Staatshaushaltes hat sich das vorliegende Werk zur Aufgabe gemacht, in erster Linie sollten die leitenden Gedanken der Finanzminister, die während der ereignissvollsten Epochen des neunzehnten Jahrhunderts an der Spitze der Geschäfte standen, blossgelegt werden" (p. N). Aber auch diesem Versprechen ist Beer nicht in seinem ganzen Umfange nachgekommen, obwohl anerkannt werden muss, dass er in dieser Beziehung sehr viele, höchst schätzenswerthe Mittheilungen macht, namentlich über das erste Viertel unseres Jahrhunderts.

Nachdem Beer in wenigen Worten die Finanzverwaltung der Kaiserin Maria Theresia, Josef's II. und Leopold's II. besprochen, geht er zur Finanzverwaltung Oesterreichs im Anfange dieses Jahrhunderts, zur Darstellung der Bankozettel-Periode über. Er schildert die Genesis und die allmählige Vermehrung der Bankozettel (deren Menge, ursprünglich auf 12 Mill. Gulden festgesetzt, schon zu Anfang 1800 141 Mill. betrug), den Beginn der Schwierigkeiten in der Einlösung des Papiergeldes und den Anfang der Entwerthung desselben. Die Ursache der fortwährenden Vermehrung des Papiergeldes war das ewige Defizit, welches schon unter Kaiser Josef II. begonnen hatte und das auf diese Art am bequemsten

gedeckt werden konnte. So lange das Papiergeld sich auf dem Paristande erhielt, machte die Vermehrung der Regierung keinen Kummer, mit dem Augenblicke aber, wo die Entwerthung begann, begannen auch die Sorgen der Verwaltung wegen Hintanhaltung dieses Resultates. Beer erwähnt nicht, ob und wann der Zwangskurs der Bankozettel ausdrücklich verhängt, die Uneinlösbarkeit derselben ausdrücklich dekretirt wurde; aus seiner Darstellung scheint hervorzugehen, dass beide Ereignisse allmählig, ohne besondere Verfügung, nur durch die Praxis herbeigeführt wurden. Er spricht sich darüber nicht deutlich aus. Genug an dem, dass das Papiergeld fort und fort vermehrt wurde. Es ist charakteristisch für die damalige Finanzwirthschaft, dass in den Friedensjahren nach dem Frieden von Luneville noch eine Vermehrung der Bankozettel um mehr als 130 Millionen Gulden erfolgte. Ernste Versuche, das Geldwesen Oesterreichs herzustellen, wurden damals überhaupt noch gar nicht gemacht. Wohl wurde viel darüber berathen, aber es geschah nichts zur Heilung des Uebels, im Gegentheile, dasselbe wurde bis 1811 durch andauernde Vermehrung des Papiergeldes fortwährend verschlimmert. Beer erzählt ausführlich, wie es kam, dass zuletzt weit über 1000 Mill. Gulden Bankozettel zirkulirten, und ebenso sind die fruchtlosen Berathungen — richtiger die gänzliche Rathlosigkeit — der österreichischen Finanzverwaltung jener Tage in dem ersten Kapitel seines Buches, das der Zeit vor 1811 gewidmet ist, eingehend geschildert. Namentlich der Finanzminister, Graf Zichy, kommt dabei schlecht weg. Durch nichts wird die Unfähigkeit dieses Mannes aber besser charakterisirt, als durch das, was Gentz in einem von Beer im Anhange mitgetheilten Schreiben von ihm sagt: „Son nom est un obstacle dirimant au rétablissement du crédit public en Autriche. Je le crois en-outre extrêmement opposé (n e f û t - c e q u e p a r s o n é l o i g n e m e n t c o n n u p o u r t o u t c e q u i s'a p p e l l e l i v r e s e t s c i e n c e) à ce système de franchise, de libéralité, et de publicité, sans lequel il me paroit tout-à-fait impossible de regagner la confiance, que nous avons perdue, et dont le retour est bien plus indispensable“ (p. 415). Dass dieser Mann nicht dazu geeignet war, aus dem Gewirre der einander oft schroff gegenüberstehenden Ansichten seiner Räthe einen Ausweg zu finden, ist begreiflich. Und man konnte hier in Wahrheit sagen: So viele Köpfe, so viele Sinne. Die Grafen Chotek, Zinzendorf, Pergen, Kolowrat, Stadion, der Staatsrath Stahl — jeder wollte etwas Anderes, und der Hofkammerpräsident — so wurde der Finanzminister damals genannt — wollte gar nichts. Anstatt sich einer der vorgebrachten Ansichten anzuschliessen oder selbst etwas vorzuschlagen, verwarf er einfach Alles und hinderte jede Maassregel zur Heilung der österreichischen Finanzen mit Ausnahme einiger unbedeutender Steuererhöhungen und etlicher Börsenoperationen, welche das Steigen des Agio's aufhalten sollten, aber natürlich wenig ausrichteten. Auch das Eingreifen der Erzherzoge Karl und Rainer vermochte hierau nichts zu ändern; kurz, es ist ein klägliches Bild, das uns Beer hier aufrollt.

An diesem traurigen Zustande änderte auch der Wechsel in der Leitung der Finanzen nichts. Graf O'Donnell, der im Jahre 1808 Hofkammerpräsident wurde, war seinem Amte auch nicht mehr gewachsen als

Zichy; er hatte wohl mehr guten Willen, aber nicht mehr Fähigkeiten als dieser. Dazu kam noch der Krieg von 1809 mit seinen verderblichen Folgen. Der Charakteristik der Thätigkeit O'Donnell's, deren Schluss der Staatsbankerott des Jahres 1811 bildete — den er übrigens nicht selbst durchführte, sondern nur einleitete — ist der grösste Theil des zweiten Kapitels des Beer'schen Buches gewidmet. Er hatte verschiedene Versuche gemacht, den Finanzen aufzuhelfen. Beer berichtet ausführlich von seinen Plänen in dieser Beziehung, insbesondere von seinen Bemühungen, zu erwirken, dass die Güter der Geistlichkeit benutzt würden, um dem Staate die nöthigen Mittel zur Valutaregulirung zu verschaffen. Dieser Gedanke fand sogar in das erste, den Staatsbankerott ankündigende Patent vom 26. Februar 1810 Aufnahme, gelangte aber nicht zur Durchführung. Die Schilderung der diesem Patente vorausgegangenen Berathungen, die Charakteristik desselben, die Darstellung der vergeblichen Versuche, es vollständig durchzuführen und dadurch Ordnung in das Geldwesen zu bringen, sind weitläufig und mit beständiger Berufung auf die bezüglichen Originalakten, von denen auch hie und da kleine Fragmente — leider nur sehr wenige und sehr kleine — wörtlich zitirt werden, ausgeführt. Graf O'Donnell erlebte das Misslingen seiner Pläne nicht. Er starb bald nach Veröffentlichung des Patentes vom 26. Februar 1810 und Graf Wallis war sein Nachfolger, ein Mann, der ihn, wenn nicht an Einsicht, so doch an Festigkeit des Willens übertraf. Die Aufgabe dieses Mannes war keine angenehme; er sah sich, um einen landläufigen Ausdruck zu gebrauchen, gezwungen, die Suppe auszuessen, die seine Vorgänger eingebrockt hatten. Unter seiner Verwaltung wurde der Staatsbankerott vollständig durchgeführt; das berühmte Finanzpatent vom 20. Februar 1811 wurde erlassen und damit angekündigt, dass der Staat nicht einmal im Stande sei, das zu leisten, was er ein Jahr früher versprochen hatte. Wir müssen dem Verfasser vollständig beistimmen, wenn er sein Bedauern darüber ausspricht, dass es ihm nicht gelang, der Protokolle über die diesem Patente vorausgegangenen Berathungen habhaft zu werden. Es wäre jedenfalls höchst interessant, etwas über diese zu erfahren. Mit der Schilderung des Bruches auch der in diesem Patente enthaltenen Versprechungen, insbesondere der Zusicherung, kein neues Papiergeld mehr auszugeben, durch die Ausgabe der s. g. Antizipationsscheine, welche den Grafen Wallis bewog, seine Entlassung zu verlangen, schliesst dieses Kapitel. Interessant, weil neue Aufschlüsse enthaltend, sind die in demselben vorkommenden Bemerkungen über die Stellung des Kaisers Franz zur Frage der Regelung der Finanzen und über seine fortwährenden Bemühungen, der Finanzverwaltung zur Erreichung dieses Zieles behülflich zu sein. Freilich bezogen sich seine Bemühungen fast nur auf die Regelung des Geldwesens. Dem Fallen des Werthes der Bankozettel vorzubeugen, darauf war all' sein Thun und Trachten gerichtet, während er in Bezug auf die Beseitigung des chronischen Defizits schon damals jene Stellung einnahm, welche später zu der unseligen Finanzwirthschaft der Jahre von 1815—1848 führte.

Der endlichen Regelung des Geldwesens durch Graf Stadion, welcher dem Grafen Wallis in der Verwaltung der Finanzen nachfolgte, so wie

der Thätigkeit des ersteren überhaupt, ist das dritte Kapitel gewidmet. Wenn auch die grössere Gunst der Zeiten dem Grafen Stadion ermöglichte, das eine der von seinen Vorgängern vergeblich erstrebten Ziele, nämlich die Valutaregulirung, zu erreichen, so gelang ihm dies doch nicht in gleicher Weise mit dem zweiten, mit der Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben. So sehr Kaiser Franz Alles, was zur Regelung des Geldwesens dienlich war, unterstützte, so wenig bemühte er sich ernstlich, das Defizit zu beseitigen. Wie heute, so war es auch damals die Militärverwaltung, welche alle Anstrengungen, die zu diesem Behufe gemacht wurden, zunichte machte, ja, sie war es damals in noch viel höherem Grade, denn sie nahm beispielsweise im Jahre 1817, also zur Zeit des tiefsten Friedens, die grössere Hälfte der gesammten Staatsausgaben, und, wenn man diejenigen für die Verzinsung der Staatsschuld abrechnet, sogar beinahe drei Fünftel derselben in Anspruch, ein Missverhältniss, das heute auch nicht annähernd mehr besteht. Mochte der arme Finanzminister auch noch so sehr auf Verminderung der Ausgaben für das Militär dringen, er erreichte nichts damit, denn er fand beim Kaiser nicht die genügende Unterstützung. Das Bild, welches Beer von den Bemühungen des Grafen Stadion und der fähigeren unter seinen Nachfolgern, eine ausgiebige Einschränkung der Ausgaben für das Heer zu erlangen, entwirft, kann nur unser Mitleid mit diesen Männern erwecken, die ihre besten Kräfte fruchtlos vergeudeten, während das über die Haltung des Kaisers Franz diesen Bestrebungen gegenüber Mitgetheilte, auf diesen kein freundliches Licht wirft. Wohl erliess er unzählige Befehle — und selbst in energischem Tone gehaltene —, um die Militärverwaltung zur Sparsamkeit zu veranlassen, aber sie blieben ohne jede Wirkung, denn, wie Beer drastisch sagt, die Militärverwaltung war stärker als der Kaiser. Diese Worte erklären Alles. Der Kaiser trat eben niemals mit ganzer Kraft gegen die Ansprüche der Militärverwaltung auf, sondern liess es sich immer und immer wieder gefallen, dass diese seine Befehle allerunterthänigst zu den Akten legte und bei der nächsten Gelegenheit ehrfurchtsvoll erklärte, sie habe so und so viele Millionen Gulden über das Präliminare ausgegeben und bitte um allergnädigste Genehmigung des Geschehenen. Diese wurde niemals verweigert. Dass Kaiser Franz bei ernstlichem Willen nicht in der Lage gewesen wäre, die Militärverwaltung zur Einschränkung zu zwingen, wird wohl Niemand glauben. Dieser war aber nicht vorhanden und so mussten die besten Pläne der Minister scheitern, um so mehr, da auch die Erhöhung der ordentlichen Einnahmen niemals ernstlich und in ausgiebiger Weise in Angriff genommen wurde. Hier bildete wieder einerseits die entschiedene Abneigung des Kaisers Franz, sich an den ungarischen Landtag zu wenden und sich dadurch den Anschein einer Annäherung an den Konstitutionalismus zu geben und andererseits die Scheu vor der alleinigen Belastung der nichtungarischen Länder ein unübersteigbares Hinderniss, und so blieben auch die vom Grafen Stadion unternommenen Steuerreformen ein Stückwerk, das zur Herstellung des Gleichgewichtes nicht ausreichte.

Ein besseres Resultat als die Bemühungen zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte hatten, wie gesagt, die Bestrebungen Sta-

dion's zur Regelung des Geldwesens. Mit Hülfe tüchtiger Mitarbeiter, wie Pillersdorf, Kübeck und Hauer, deren Ansichten Beer ausführlich schildert, gelang es dem Grafen Stadion, eine gewisse Ordnung in dasselbe zu bringen. Ich sage absichtlich: eine gewisse, denn eine vollständige kann man ein System, welches ausschliesslich darauf hinauslief, an die Stelle des neuerlich entwertheten, vom Staate ausgegebenen Papiergeldes ein anderes, das durch eine Bank auf ziemlich erkünstelte Weise auf dem Paristande erhalten wurde, ohne dass man es auf die breite Basis einer allgemeinen Metallzirkulation stellte, nicht nennen. Die von Beer gelieferte Schilderung der Berathungen, welche dem Patente vom 1. Juni 1816, das diese Regelung des Geldwesens verkündigte, vorausgingen, zeigt deutlich, dass es den Männern, welche dieselbe bewerkstelligten, durchaus nicht darum zu thun war, eine wirkliche Metallwährung in's Leben zu rufen, sondern nur darum, ein neues Papiergeld einzuführen, welches in der Folge auf Pari bleiben sollte. Ein neues Papiergeld musste wieder eingeführt werden, weil das seit 1811 zirkulirende (die auf Grundlage der Patente vom 26. Februar 1810 und vom 20. Februar 1811 ausgegebenen Einlösungsscheine und die aus den Befreiungskriegen stammenden Antizipationsscheine) abermals derart im Werthe gesunken war, dass es in dieser Beziehung den Bankozetteln nicht viel nachgab.

Die Schwierigkeiten, welchen man bei dieser Regelung des Geldwesens begegnete und die die Durchführung des ersten, dieselbe ankündigenden, kaiserlichen Patentes (vom 1. Juni 1816) zuletzt unmöglich machten, die Genesis des zweiten, in dieser Angelegenheit erschienenen Patentes (vom 29. Oktober 1816), die mit dieser Valutaregulirung zusammenhängende Gründung der österreichischen Nationalbank und die derselben vorausgegangenen Berathungen, sowie die Auseinandersetzung der diesbezüglichen Ideen Stadion's, das Uebereinkommen des Staates mit der Bank vom 7. April 1820, welches das österreichische Geldwesen definitiv regelte, die Entstehung und Grösse der dem Staate durch alle diese Maassregeln erwachsenen riesigen Lasten sind sehr ausführlich und mit Hervorhebung einer Menge bisher wenig oder gar nicht bekannter Details geschildert. Ich möchte diesen Theil den interessantesten des ganzen Buches nennen.

Der am 15. Mai 1824 erfolgte Tod Stadion's und eine Würdigung seiner Wirksamkeit schliesst das dritte Kapitel. Das hiebei von Beer diesem Manne gespendete Lob, die Vertheidigung seiner Wirksamkeit gegen Angriffe, welche dieselbe von anderer Seite erfahren hat, sind gewiss in vieler Beziehung berechtigt und machen, da sie auf Aktenstücken beruhen, Anspruch auf Beachtung. Wenn die zur Regelung des Geldwesens ergriffenen Maassregeln keine solchen waren, die man vollständig hätte billigen können, wenn insbesondere die Basis, auf welche Stadion das Geldwesen stellte, eine sehr schwache und, wie die Zukunft lehrte, für stürmische Zeiten ganz ungenügende war, so ist dies nur zum Theile seine Schuld. Wie aus den Mittheilungen Beer's über den Verkehr Stadion's mit dem Kaiser, über seine Verhandlungen mit der Staatskanzlei, resp. dem Fürsten Metternich und mit der Nationalbank hervorgeht, hatte er ursprünglich in der That im Sinne, die Bank in den Besitz einer ausreichenden Menge von Edelmetall zu setzen, und er hatte sich wiederholt

in den Besitz bedeutender zu diesem Zwecke bestimmter Summen in klingender Münze gesetzt. Das Jahr für Jahr wiederkehrende Defizit im Budget aber und die geringe Unterstützung, die er, wie schon erwähnt, für seine, auf Herstellung des Gleichgewichtes in diesem gerichteten Maassregeln beim Kaiser fand, hinderten ihn stets, an dieses Ziel zu gelangen. Er klagte in ergreifenden Ausdrücken darüber — ein von Beer mitgetheilter Vortrag an den Kaiser beweist dies — aber es half ihm Alles nichts: er musste die Beträge, die er sich durch Anleihen und andere Operationen verschafft hatte, immer wieder zur Bestreitung des ordentlichen Aufwandes hergeben; die Bank musste er dann für ihre Forderungen mit Obligationen abfinden. Dass durch dies Alles die Staatsschuld und daher die Zinsenlast bedeutend vergrössert, also auch die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte immer mehr erschwert wurde, ist natürlich.

Was nun dem Grafen Stadion nicht gelungen war, das gelang seinen unfähigen Nachfolgern, mit deren Wirksamkeit sich das, die Zeit von seinem Tode bis zur Revolution umfassende, vierte Kapitel beschäftigt, schon gar nicht. Da die ruhige Zeit die Schwäche der Basis, auf der das österreichische Geldwesen stand, nicht merken liess, so dachte keiner von ihnen mehr daran, etwas zur Kräftigung derselben zu thun, und so kam es, dass der erste Sturm, der über Oesterreich losbrach, die Revolution des Jahres 1848, das Geldwesen dieses Reiches in jene Zerrüttung stürzte, aus welcher es sich noch heute nicht erhoben hat. Diese Unthätigkeit der Finanzminister jener Zeit auf dem Gebiete des Geldwesens ist aber noch leichter zu entschuldigen als jene auf dem Gebiete des Staatshaushalts. Das erstere war wenigstens scheinbar geordnet, der letztere aber stellte sich Jahr für Jahr als ungeordnet dar, und dass hier kein ernster Versuch zur Heilung des Uebels gemacht wurde, daraus muss den Männern, die an der Spitze der Geschäfte standen, der schwerste Vorwurf gemacht werden. Während Graf Stadion doch wenigstens wiederholt Anstrengungen gemacht hatte, das Gleichgewicht im Budget herzustellen, begnügten sich seine Nachfolger, namentlich die beiden ersten, Graf Nádasd und Klebelsberg, damit, einfach die Steuern einzuheben und, wo diese nicht ausreichten — und sie reichten kein Jahr aus — Schulden zu machen. Beer schildert diese Wirthschaft am Eingange dieses Kapitels gut mit den Worten: „Graf Nádasd und Klebelsberg wirthschafteten schlecht und recht weiter, nahmen Anlehen auf, wenn die regelmässigen Einnahmen zur Bedeckung der sich steigernden Staatsbedürfnisse nicht hinreichten oder halfen sich mit Kassaanweisungen, welche die Bank bereitwilligst eskomptirte. Eine schöpferische Thätigkeit auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Lebens entfalteten sie nicht, und wenn sich wirklich die Nothwendigkeit herausstellte, irgend eine Reform in Angriff zu nehmen, so stiess die Durchführung auf Widerstand, nicht ausschliesslich bei dem Monarchen, obgleich er sich in jenem Lebensalter befand, welches sich in der Regel gegen die Aufnahme neuer Gedanken ablehnend verhält. Es finden sich aus dieser Epoche zahlreiche kaiserliche Aufforderungen, eine Umgestaltung auf dem Gebiete des Steuerwesens vorzunehmen, aber die Berathungen zogen sich in träger Langsamkeit, fast ohne Ergebnisse,

Jahre lang hin.“ Bot sonach die Verwaltung des Grafen Stadion das Bild einer, wenn auch nicht immer passend angebrachten, so doch lebhaften und stets vom besten Willen und bedeutender Energie getragenen Thätigkeit, so ist der Anblick, welchen die österreichische Staatswirthschaft von seinem Tode an bis zur Revolution darbietet, der vollständiger Stagnation. Kaiser Franz, der trotz seines Wunsches, den Staatshaushalt geregelt zu sehen — dieser war nach den Mittheilungen Beer's unzweifelhaft vorhanden — schon den selbst auch auf dieses Ziel hinarbeitenden und zur Sparsamkeit mahnenden Grafen Stadion nicht hinreichend unterstützt hatte, that natürlich nach dem Tode desselben, wo er selbst schon zu altern anfing und seine Räthe Männer waren, die ohne Drängen nichts thaten, noch weniger in dieser Richtung und sein Nachfolger, der schwache Kaiser Ferdinand schon gar nichts. Da die fast alljährlich wiederkehrenden Anlehen zu immer höheren Kursen — die letzten vor der Revolution abgeschlossenen sogar beträchtlich über Pari — angebracht wurden, so sah man sich nicht unmittelbar gedrängt, etwas Ernstliches zur Herstellung des Gleichgewichtes im Budget zu thun. Klebelsberg's Nachfolger, Eichhoff, der energisch auf dieses Ziel hinarbeitete, sah sich, da seine Bestrebungen auf Widerstand stiessen, veranlasst, auf seine undankbare Stellung zu verzichten. Man sieht, es ist ein trauriges Bild, das Beer hier aufrollt. Die manche neue Aufschlüsse enthaltenden Einzelheiten, welche er bringt, sind nur geeignet, das vernichtende Urtheil, das schon längst allseitig über diese Wirthschaft gefällt worden ist, noch zu verschärfen.

Dem letzten Finanzminister der vormärzlichen Periode, Kübeck, widmet Beer eine warme Vertheidigung gegen die wider diesen Mann häufig erhobenen Vorwürfe. Er stützt seine Auffassung auf bisher unbekannte Aktenstücke, wobei nur zu bedauern ist, dass er dieselben nicht mittheilt. Allerdings gilt seine Vertheidigung nur dem Finanzmann Kübeck, nicht dem Politiker. Dass derselbe in letzterer Beziehung ein starrer Fortschrittsfeind war — was allerdings kein Hinderniss gewesen wäre, ein vorzüglicher Finanzminister zu sein —, bestreitet Beer nicht, aber in seiner Thätigkeit als Finanzminister schildert er ihn — und wie es scheint, mit Recht — als einen, jedem Fortschritte zugeneigten Mann (als Beleg dafür erwähnt Beer insbesondere die Bestrebungen Kübeck's zur Unterstützung des Eisenbahnbaues), dessen ganzes Thun und Trachten auf die Verbesserung der wirthschaftlichen Lage Oesterreichs ging und der sich insbesondere redlichst bemühte, das Gleichgewicht im Staatshaushalte herzustellen und nur durch äussere Verhältnisse daran verhindert wurde. Lassen wir den Autor selbst reden. Er sagt von Kübeck: „In allen Zweigen der Finanzverwaltung beabsichtigte er bedeutende Verbesserungen einzuführen, einzelne sogar total umzugestalten, und nicht ihn trifft die Schuld, wenn sein mehrjähriges Wirken als Hofkammer-Präsident nur in nebensächlichen Dingen fortschrittlichen Geist athmete. Die Verhältnisse waren mächtiger als er und die Staatskonferenz begrub oder verstümmelte seine bestdurchdachten Anträge, und wenn es ihm eben so wenig gelang, trotz der eifrigsten Mühen und Sorgen, das so lang ersehnte Gleichgewicht im Staatshaushalte herzustellen, so muss man die Erklärung ebenso wie früher in der Militärverwaltung suchen, welche die

Voranschläge immer illusorisch machte, seit dem Beginne der revolutionären Bewegung in Italien die Leere des Staatssäckels nicht beachtete und den Hofkammer-Präsidenten vielfach erst nach Verausgabung grosser Summen von ihrer kostspieligen Thätigkeit in Kenntniss setzte, um nach vollbrachter That die Anweisungen zur Begleichung der Rechnungen zu fordern. An eindringlichen Vorstellungen liess es Kübeck nicht fehlen; sie verfehlten auch nicht, vorübergehend Eindruck zu machen; ging aber ein neues Jahr zur Neige, so stellte sich heraus, dass alle Vorsätze, sogar Befehle an die Kriegsverwaltung verpufft waren. Die Pünktlichkeit und Ordnungsliebe selbst, drang Kübeck auf rechtzeitige Vorlage des Präliminares, aber er konnte in manchen Jahren froh sein, wenn ihm unmittelbar vor Thorschluss die Ansätze für Militär und Marine vorlagen."

„Noch schlimmer erging es ihm bei den von ihm geplanten und bis in's Detail ausgearbeiteten Reformen auf dem Gebiete des Steuerwesens, der Zollordnung, der Staatsschuld. Nach monatlangem Harren bekam er seine Vorträge unerledigt oder ablehnend entschieden zurück und der Mühe Schweiss war umsonst gewesen. Unter solchen Verhältnissen musste selbst die tüchtigste und frischeste Kraft erlahmen und sich bloss mit dem stillen Bewusstsein, das Rechte gewollt zu haben, bescheiden. Wie sehr man auch über die politische Richtung Kübeck's vom Standpunkte der Gegenwart aburtheilen mag, seine Absichten als Hofkammer-Präsident sind meist anerkennenswerth und zwingen zur Hochachtung des Mannes, der die traurige Empfindung mit sich herumtragen musste, nicht einmal die öffentliche Meinung aufklären zu können, dass es nicht an ihm gelegen war, wenn er die hochgespannten Erwartungen, die sich an seinen Eintritt in die Hofkammer geknüpft, nicht verwirklichen konnte."

Unter diesen Umständen war der Finanzminister freilich ein wahrhaft bedauernswerther Mann, und es ist begreiflich, dass das Resultat seiner Thätigkeit kein glücklicheres war als das von seinen Vorgängern erreichte. Da Kübeck es aber Eichhoff nicht nachmachte und auch im Amte blieb, als er sah, dass er nichts ausrichten könne, so ist es schwer, über ihn ein wesentlich anderes Urtheil zu fällen, als über Nádasd und Klebelsberg. Er mag weit fähiger und von besserem Willen beseelt gewesen sein als diese, das Resultat seiner Thätigkeit war aber genau dasselbe: Alle Jahre ein Defizit und demgemäss Anhäufung immer neuer Schulden. Das Budget des Jahres 1847 zeigte 151,7 Mill. Gulden Einnahmen, 208 Mill. Ausgaben, also ein Defizit von 56,3 Mill. Rechnet man nun auch von den Ausgaben diejenigen für Ankauf und Neubau von Eisenbahnen im Betrage von 33,16 Mill. Gulden ab, so ergibt sich doch noch immer ein Defizit in der eigentlichen Verwaltung im Betrage von 27,14 Mill., oder nahezu 18 % der Einnahmen, welches wieder durch Eröffnung ausserordentlicher Zuflüsse gedeckt werden musste. Das war das Resultat einer 32jährigen Friedensperiode. Wahrlich, man begreift den Unmuth, welcher Beer dahin gebracht hat, die Wirthschaft im vormärzlichen Oesterreich mit der türkischen auf eine Linie zu stellen.

Zwischen das letzte dem alten und das erste dem neuen Oesterreich gewidmete Kapitel hat Beer ein solches über die österreichische Zollpolitik vor der Revolution eingeschoben. Ueber Metternich's Thätigkeit in

dieser Richtung, über seine vergeblichen Bemühungen, den Kaiser Franz zu einem Entgegenkommen gegen die auf Beseitigung der Zollschranken und auf sonstige Verkehrserleichterungen innerhalb des deutschen Bundes gerichteten Bestrebungen zu veranlassen und dadurch die Gründung des deutschen Zollvereines zu hintertreiben und, als dies nicht mehr möglich war, den Kaiser wenigstens zu einer entgegenkommenden Haltung gegen das übrige Deutschland in zollpolitischen Fragen zu bestimmen, werden interessante Mittheilungen gemacht. Die Bestrebungen Metternich's scheiterten an der beständigen Demagogenfurcht des Kaisers, der auch in der Agitation zur Zolleinigung Deutschlands lediglich ein Hervortreten der Umsturzpartei sah.

Die beiden nächsten Kapitel seines Buches widmet Beer der Revolution und der Reaktionsperiode von 1849 bis 1859, und zwar das eine der Thätigkeit der beiden Finanzminister Kraus und Baumgartner, das andere derjenigen Bruck's. Die wesentlichen Momente der Thätigkeit dieser Männer — insbesondere des letztgenannten —, sowie ihrer mehr oder minder parlamentarischen Nachfolger Plener, Graf Larisch, Becke und Brestel sind, da sie der neuesten Zeit angehören, so allgemein bekannt, dass wir uns hier eines genaueren Eingehens auf dieselben wohl enthalten können. Insbesondere gilt dies von den Ereignissen seit dem Beginne des Parlamentarismus, also seit dem Jahre 1861, welche sich meistens in voller Oeffentlichkeit vorbereiteten und abspielten. Hier bietet Beer auch naturgemäss wenig Neues, ausgenommen höchstens bei der Besprechung der Finanzwirthschaft der fünfziger Jahre, die hier zum ersten Male aktenmässig geschildert wird. Bisher unbekannte Momente von wesentlicher Bedeutung finden sich auch da nicht. Trotz all' dem ist es aber sehr dankenswerth, dass Beer es unternommen hat, diese Ereignisse, deren Folgen sich täglich geltend machen, und deren Genesis man kennen muss, wenn man die Gegenwart gehörig verstehen will, im Zusammenhange zu schildern und so ein anschauliches Bild auch der neuesten Entwickelung zu geben. Dasselbe ist freilich kein anmuthendes. Wenn auch seit dem Jahre 1848 ein ganz anderer Geist in Oesterreich herrschte als vor jenem Jahre und derselbe sich auch in der Finanzverwaltung fühlbar machte, so war doch das Resultat der Thätigkeit der nachmärzlichen Finanzminister kein besseres als dasjenige, welches ihre vormärzlichen Kollegen erzielt hatten. Aber die Welt weiss, dass dies zum geringsten Theile ihre Schuld war. Die politischen Stürme, welche Oesterreich seit dem Jahre 1848 durchmachen musste, hätten auch die bestgegründeten Staatsfinanzen ruinirt, um so mehr die österreichischen, die schon aus der langen Ruheperiode von 1816 bis 1847 so sehr geschwächt hervorgingen. Beer schildert ausführlich die Bemühungen dieser Männer, die österreichischen Finanzen endlich zu ordnen und ebenso die Art und Weise, wie die einzelnen politischen Ereignisse der letzten Dezennien alle ihre Pläne zunichte machten. Zweimal seit der Revolution — zu Anfang 1859 und zu Anfang 1866 — schien das Ziel der Valutaherstellung erreicht; diese Jahreszahlen sagen aber schon deutlich genug, warum die Bemühungen der betreffenden Finanzminister — Bruck und Plener — schliesslich doch das Ziel verfehlten. Bietet sonach die Geschichte der österreichischen Finan-

zen seit dem Jahre 1848 ein ebenso trauriges Bild, wie diejenige vor diesem, so ist es doch kein so schmähliches. Die Finanzwirthschaft von 1824—1848 war eine Schande für Oesterreich, die seit 1848 war nur unglücklich. Die anschauliche Schilderung Beer's der Bemühungen Kraus', der Wiederkehr der Papiergeldwirthschaft im Jahre 1848, der Thätigkeit Baumgartner's (deren hervorragendstes Moment die Aufnahme des grossen Nationalanlehens bildete, welches zur vollständigen Herstellung der Ordnung in den Finanzen dienen sollte), der Amtsführung Bruck's, welche schon zur Aufnahme der Baarzahlungen der Nationalbank geführt hatte, als der italienische Krieg alle seine Bemühungen zunichte machte, der von Plener mit Hilfe des Reichsrathes durchgeführten Konsolidirung der Bank, der bei diesem Anlasse im Reichsrathe geführten lebhaften Debatten, der Bemühungen Larisch's und Becke's, das Gleichgewicht im Budget herzustellen, der Ereignisse, welche zur Emission der Staatsnoten im Jahre 1866 führten, der Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn und der Debatten über die Konvertirung der Staatsschuld und die damit verbundene Zinsenreduktion, sowie der Bemühungen, dieser, durch die eiserne Nothwendigkeit aufgezwungenen Maassregel dadurch, dass man das Kind nicht beim rechten Namen nannte, das Gehässige zu benehmen, enthält die Belege für diese Anschauung in reicher Fülle. Beer selbst erwähnt sie nirgends, aber sie drängt sich dem Leser bei der Lektüre der betreffenden Kapitel ganz von selbst auf.

Als Anhang gibt Beer einige interessante statistische Daten über den österreichischen Staatshaushalt am Anfange dieses Jahrhunderts, eine ganz kurze Uebersicht des Anwachsens der österreichischen Staatsschuld bis zum Jahre 1839, sowie einige Dokumente, namentlich von Gentz herrührende. Unter diesen befindet sich eine besonders beachtenswerthe Denkschrift über das Wesen des Papiergeldes.

Diese Analyse des Inhaltes des Beer'schen Buches dürfte genügen, um das Eingangs über dasselbe Gesagte zu begründen. Es ist eigentlich nur eine Geschichte der Bemühungen der österreichischen Finanzminister zur Herstellung der Valuta und zur Deckung des permanenten Abganges im Budget. Dagegen findet sich weder eine Schilderung des österreichischen Steuersystems vor Kaiser Franz, noch eine Besprechung der unter der Regierung dieses Monarchen und später vorgenommenen Reformen auf diesem Gebiete. Und doch waren dieselben, namentlich während der ersten Jahre nach den Befreiungskriegen und unmittelbar nach der Revolution bedeutend genug und waren insbesondere die unter Stadion's Verwaltung vorgenommenen, wie Beer selbst bemerkt, für ihre Zeit ganz tüchtige Leistungen. Etwas über die Genesis der diesbezüglichen Gesetze zu erfahren, wäre mindestens ebenso interessant als über die Valutaregulirung und die Aufnahme von Anlehen, um so mehr, da sie ja die Grundlage des gesammten heutigen Steuersystems bilden.

Eine Darstellung der allmähligen Entstehung des heutigen Steuersystems wäre eine sehr dankbare Arbeit gewesen. Dieses Gebiet hat Beer aber nur gestreift. Nur hie und da findet sich eine leichte Andeutung, die sich eigentlich stets auf die namentliche Bezeichnung der älteren und der neu eingeführten Steuern, sowie auf einige Angaben über ihren Ertrag

beschränkt. Von einer Schilderung der denselben zu Grunde liegenden Prinzipien ist aber keine Spur. Der oben angeführte Passus in der Vorrede bereitet allerdings darauf vor, keine solche Auseinandersetzung zu finden, aber auch die „leitenden Gedanken" der Finanzminister, welche Beer zu geben verspricht, fehlen für dieses Gebiet. Das Buch ist allerdings vorwiegend eine Schilderung dieser „leitenden Gedanken", aber nur derjenigen bei den Valutaregulirungen der franzisceischen Periode und den Versuchen zu einer solchen seit dem Jahre 1848 und jener beim Schuldenmachen. In Beziehung auf die Entstehung und das Anwachsen der österreichischen Staatsschuld enthält es, auch ausserhalb der oben erwähnten Uebersicht im Anhange, viele sehr schätzenswerthe Mittheilungen, ohne aber eine vollständige Geschichte derselben zu liefern.

Zu bedauern ist, dass Beer nicht mehr Dokumente in ihrer ursprünglichen Textirung in sein Buch aufgenommen hat. Nicht Jedem sind die offiziellen Aktenstücke zugänglich und manche Ausführungen Beer's hätten gewiss an Interesse noch bedeutend gewonnen, wenn er sie in reicherem Maasse, als er es gethan hat, mit dokumentarischen Nachweisen belegt hätte.

Bei all' dieser Unvollständigkeit muss man aber doch dem Verfasser für seine Arbeit in hohem Grade dankbar sein. Sie gibt ein anschauliches, vieles bisher Unbekannte enthaltendes Bild der alten Finanzmisère und der Entstehung der heutigen kritischen finanziellen Lage Oesterreichs, wie ein solches bisher noch niemals geboten wurde, und kann daher Jedem, der sich über diese Verhältnisse zu unterrichten wünscht, bestens empfohlen werden.

W. L.

XI.

Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart von Dr. Alexander Matlekovits.
Budapest 1877, Franklin-Verein. 400 SS.

Wenn die Männer, welche bei den staatswirthschaftlichen Aktionen thätig sind, auch stets die Musse hätten oder die Neigung verspürten, die gemachten Erfahrungen und das Ergebniss der Prüfung des Materials, zu welcher sie ihre Thätigkeit nöthigt, kompendiarisch im Druck zu veröffentlichen, so würde damit sowohl den Publizisten wie den Interessenten ein wesentlicher Dienst geleistet sein. Namentlich würde die Presse sich viele Mühe und manche Irrthümer ersparen und Tausende von Zentnern Löschpapier könnten verschont bleiben oder mit nützlicheren Dingen bedruckt werden als mit Konjekturen und schlecht informirten Raisonnements.

Eine dieser Arbeiten, wie wir sie uns denken, ist das vorliegende Buch, welches einen Oktavband mit ca. 400 Seiten umfasst. Der Verfasser, im ungarischen Ministerium als Referent für Handelspolitik verwendet, sah sich, wie er im Vorwort selbst erzählt, genöthigt, die Zollpolitik der Monarchie in ihren Einzelheiten zu ergründen, um jede einzelne Erscheinung und Phase der Entwicklung der Handelspolitik, wie sie

sich seit der Aufhebung der Zollschranken zwischen Oesterreich und Ungarn im Jahr 1851 entwickelt hat, genauer kennen und richtig beurtheilen zu lernen. Durch diese Studien ist der Verfasser in den Besitz von so reichem Material gelangt, wie es gesammelt in anderen Werken nicht zu finden ist. Es muss demselben zum grossen Verdienst angerechnet werden, dass er die Hauptergebnisse seiner Untersuchungen dem Publikum in kompendiöser Form darbietet. Das Werk zerfällt dem Wesen nach in zwei Theile. Im ersten Theil wird die Geschichte der Zollpolitik von 1851 bis in die neueste Zeit geschildert und im zweiten das Material der verschiedenen Tarifpositionen, sowie der Ziffer des auswärtigen Handels der betreffenden Waaren gegeben. Wir lernen im ersten Theil den Ursprung der einzigen segensreichen Schöpfung erkennen, welche der Epoche des zentralisirten Absolutismus zu verdanken ist — das gemeinsame Zollgebiet, sowie das Wesen des Zolltarifs vom Jahr 1851 und von 1853. Wir werden unterrichtet über den Inhalt des österreichisch-preussischen Zollvertrags von 1853, des österreichisch-deutschen Zoll- und Handelsvertrags von 1865, sowie über die Bestrebungen Oesterreichs gegenüber dem deutschen Zollverein. Die ganze Epoche der Handelsverträge rollt in der Gestalt der Unterhandlungen und Abmachungen in den verschiedenen Staaten Europa's, Amerika's und Asiens an uns vorüber. Wir erhalten näheren Einblick in die Bestrebungen Frankreichs, Italiens und der Türkei auf handelspolitischem und wirthschaftlichem Gebiete, bis wir endlich an der Kündigung des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses anlangen und damit Aufschluss über die Bestrebungen der Gegenwart erhalten. Der Verfasser nennt diese ganze Epoche, welche mit der Kündigung des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses zu Ende geht, eine solche, deren Hauptmerkmal der Freihandel war. Der Kern der zwischen den beiden Regierungen zu Stande gekommenen Grundlagen für das neue Zoll- und Handelsbündniss bürgt dem Verfasser, weil darin den Schutzzöllnern Zugeständnisse gemacht worden sind, die Zukunft einer neuen Epoche. Ob dieselbe dem volkswirthschaftlichen Wohlstand in beiden Theilen der Monarchie zum Segen gereichen werde, ist eine Frage, deren Beantwortung erst von der Entwicklung der Zukunft übernommen werden könne.

Das ganze Werk ist zu substantiell, als dass sich in dem uns zugemessenen Raum eine genaue Analyse desselben geben liesse. Wir wollen daher nur einige charakteristische Stellen hervorheben, wo von den Bestrebungen die Rede ist, in welchen Oesterreich mit Preussen um die Hegemonie in Deutschland rivalisirte, insbesondere von dem Streben zur Erweiterung des Zollvereins, bei dessen Gründung Metternich durch die Isolirung Oesterreichs einen nicht wieder gut zu machenden politischen Fehler begangen hatte. Auf Seite 56 heisst es:

„Der preussisch-österreichische Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853 hatte eigentlich keinen andern Zweck, als die vollständige Zolleinheit zwischen Oesterreich und Deutschland vorzubereiten. Diesem Endziele entsprechend war es bedungen worden, dass Oesterreich das preussische Zollverfahren acceptire, dass die einander gegenüberliegenden Grenzzollämter beider Staaten vereinigt (zusammengelegt) werden, dass

nach Abschluss des Vertrages Komites zusammentreten sollten, um Vorschläge betreffs grösserer Zollerleichterungen auszuarbeiten und dass schliesslich im Jahre 1860 behufs Festsetzung der Modalitäten der gänzlichen Zolleinigung wiederum Zollkonferenzen abgehalten werden sollten. Während Oesterreich Alles that, um seinen vertragsmässigen Verpflichtungen nachzukommen, fahndete Preussen nach jeder Gelegenheit, um die österreichischerseits in Ansehung Deutschlands genährten Hoffnungen zu vereiteln. Preussen benützte die geringste Formalität, um den österreichischen Einfluss in Deutschland nicht aufkommen zu lassen und wollte auf keinerlei Weise dulden, dass seine auf volkswirthschaftlichem Gebiete und zumal im Zollwesen bis dahin erlangte Superiorität durch Oesterreich in welch' immer Hinsicht beeinträchtigt werde. Oesterreich beeilte sich mit der gewissenhaften Reform der Zollmanipulation; es entsendet zu den Grenzzollämtern tüchtige aus dem Konzeptspersonale des Finanzministeriums gewählte Kräfte; es erbietet bereitwilligst seine Grenzzollämter als Lokalitäten für die zusammengelegten Zollämter an, — doch Preussen stellt kein einziges grösseres Amt auf österreichisches Gebiet und gibt hiemit seiner Auffassung Ausdruck, dass Oesterreich nicht jenes Gebiet sei, auf welchem ein deutsches Zollamt zweckmässig erscheint, das heisst, dass Oesterreich nicht Deutschland wird, so lange dies Preussen hindern kann."

In einem andern Kapitel über den Schluss der deutschen Grossmachtbestrebungen heisst es unter Anderem:

„In Angelegenheiten der Zollpolitik ging das Bestreben der österreichischen Staatsmänner hauptsächlich dahin, Oesterreichs politische Macht in Deutschland zu heben und zu stärken, — Preussens Macht dagegen nach Möglichkeit zu brechen. Ganz dieselben Bestrebungen sehen wir gleichzeitig von preussischer Seite zur Geltung gelangen. Schon glaubte Oesterreich seine Hoffnungen durch den Vertrag vom Jahre 1853 gesichert; allein in Folge der preussischen Intriguen blieben selbst die international statuirten Rechte unberücksichtigt. Preussen dachte bei der am 29. März 1862 erfolgten Zeichnung des französisch-preussischen Vertrages, Oesterreich aus Deutschland gänzlich ausgeschlossen zu haben; da hatte wiederum Oesterreich in Deutschland eine Bewegung hervorgerufen, welche den Bestand des Zollvereins und damit natürlich auch den grossen Einfluss Preussens in Frage zu stellen geeignet war. Um die deutsche Einheit herzustellen und seinen Einfluss zu sichern, beruft Oesterreich einen Fürstenkongress nach Frankfurt am 13. Juli 1863, in der Erwartung, es werde sich durch die persönliche Berührung der deutschen Fürsten in der seit so langer Zeit verwirrten deutschen Frage endlich einmal ein definitives Resultat erzielen und der Einfluss des Habsburger Hauses für künftighin sichern und stabilisiren lassen; — allein Preussen vereitelte vollständig das Resultat des Fürstenkongresses. Für eine Weile sehen wir dann die beiden Mächte scheinbar ausgesöhnt. Im Handelsvertrage von 1865 erreichte zwar Oesterreich seine Absicht, mit Deutschland sich zu vereinigen, nicht, — dagegen war Preussen immerhin genöthigt, einen Passus in den Vertrag aufzunehmen, welcher zum mindesten principiell die Möglichkeit einer dereinstigen Vereinigung und das Motivirtsein einer derartigen Bestrebung aufrecht erhielt."

Nach einem kurzen Rückblick auf die Ereignisse des Jahres 1866 fährt sodann der Verfasser fort:

„Somit war Oesterreich gänzlich von dem Ziele verdrängt, welches es lange Jahre hindurch in Deutschland mit unermüdlicher Dauer verfolgt hat. Selbst die Hoffnung einer Zolleinheit mit Deutschland war definitiv vernichtet und der Artikel XIII des Prager Friedens hebt in dieser Beziehung deutlich hervor, dass die zwischen Oesterreich und Deutschland vor dem Kriege geschlossenen Verträge aufrecht erhalten bleiben, jedoch nur insofern, als dieselben in Folge der Auflösung des deutschen Staatenbundes nicht natürlicherweise ihre Wirksamkeit verlieren. Unter Einem wurde die Vereinbarung getroffen, dass der Handelsvertrag vom 11. April 1865 einer Revision unterzogen werden wird; vorläufig galt der Vertrag als aufrecht erhalten, jedoch in der Weise, dass jede der kontrahirenden Parteien diesen Vertrag nach sechsmonatlicher Kündigungsfrist ausser Kraft setzen kann. — Der Krieg vom Jahre 1866 hatte auch in einer anderen Richtung eine Wendung in der Zollpolitik zur Folge. Diesem Kriege ist besonders der Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn, respektive die Anerkennung und Wiedereinsetzung der Konstitution Ungarns zu verdanken. Die leitenden Staatsmänner Oesterreichs kamen endlich zur Einsicht, dass, so lange als Ungarn unzufrieden bleibt, ein gesundes Fortgedeihen der Monarchie nicht erreicht werden kann, und somit entschloss man sich endlich, die Nation auszusöhnen. Da kam der politische Ausgleich Oesterreichs mit Ungarn im Jahre 1867 zu Stande, ein Ausgleich, welcher auch bezüglich der Handelsangelegenheiten bedeutende Modifikationen nach sich zog. Der im XII. Gesetzesartikel vom Jahre 1867 enthaltene Ausgleich regelt Ungarns Selbständigkeit und Selbstbestimmungsrecht auf Grund der pragmatischen Sanktion, bestimmt ferner jene Angelegenheiten, welche mit den österreichischen Provinzen gemeinsam sein sollen und für welche daher gemeinsame Regierungsorgane nöthig sind. Dies Gesetz nennt weiter jene Angelegenheiten, welche aus Zweckmässigkeitsgründen nach gleichartigen Prinzipien zu behandeln sind. Für alles Uebrige blieb der ungarischen Regierung das unabhängige Recht der Selbstbestimmung u. s. w."

Wir beschränken uns auf diese wenigen Notizen und fügen nur noch hinzu, dass das Werk alle wesentlichen Daten in ihrem Kern und in klarer Sprache wiedergibt und erläutert, und daher nicht bloss eine Fülle von Aufklärungen bietet, sondern auch als schätzbares Nachschlagebuch dienen kann.

M. W.

XII.

Die Staatsrentenschuld in Frankreich. — Ein Beitrag zur Geschichte des Staatskredits. I. Ursprung und historische Entwickelung bis auf Colbert. Von Dr. Frhrn **von Wolff.** Leipz. b. Joh. Wilh. Krüger. 162 S. 8°.

Der Verfasser bezweckt, aus dieser seiner historischen Darstellung die Haltlosigkeit der Schlüsse nachzuweisen, welche man bisher aus der Geschichte der französischen Staatsrenten gezogen habe. Die Veranlassung zu dem finanziellen Ruin Frankreichs in den vorigen Jahrhunderten liege

nämlich nicht in dem Prinzip einer ewig unkündbaren Schuld; vielmehr seien die Wirkungen des Rentenwesens im Allgemeinen segenbringend(?) für das Land gewesen.

Ein endgültiges Urtheil darüber, wie weit dieser Nachweis gelungen, wird uns natürlich erst nach dem Erscheinen des zweiten Theiles erlaubt sein, wo laut Vorrede die Geschichte der französischen Rente bis auf die Neuzeit fortgeführt und mit den theoretischen Erörterungen und Konsequenzen des Verfassers abgeschlossen werden soll. Indessen gelangt derselbe schon jetzt zur Fixirung einiger Resultate, und es darf ihm zugegeben werden, dass es wirklich stets zum kleinsten Theile die rentes perpétuelles waren, die die französischen Finanzkalamitäten früherer Zeiten verursacht hatten. (Hauptsächlich mag zu diesbezüglichen unrichtigen Ansichten der Umstand beigetragen haben, dass die Wirkungen des Staatsbankerottes naturgemäss nirgends so fühlbar und abschreckend zu Tage traten, als in der Rentenschuld, durch Sistirung der Rentenzahlungen.)

Die ersten Schulden waren Privatschulden der Monarchen, und bestanden aus Anleihen, für die entweder ein Rückzahlungstermin von vornherein ausgemacht war, oder sich aus dem persönlichen Charakter der Obligationen von selbst ergab. Die eigentlichen rentes perpétuelles beginnen erst mit den rentes sur l'hôtel de ville, deren erste Emission nach dem Verfasser in das Jahr 1522 fällt, kurz nach dem Verluste Mailands, wo der König grössere Summen zu Kriegszwecken brauchte. Auf Anrathen Duprats veräusserte man die betr. Einkunftsquellen (Marktzölle für Schlachtvieh und einen Theil der Getränkesteuer) an den Pariser Magistrat, welcher die Renten an freiwillig sich Meldende verkaufen und aus den ihm zugewiesenen Quellen verzinsen sollte. Diese rentes sur l'hôtel de ville de Paris, die in der Geschichte der französischen Rente die hervorragendste Rolle spielten, unterschieden sich von den rentes sur l'hôtel de ville anderer Städte nur dadurch, dass sie Renten der Stadt Paris waren, und als solche, aus politischen Gründen, sich einer etwas rücksichtsvolleren Behandlung seitens der Regierung, resp. der Könige, zu erfreuen hatten. Ihr Betrag belief sich meist nur auf ein Drittel oder weniger, in den seltensten Fällen auf die Hälfte der gesammten Staatsschuld, und waren nach dem Verfasser als Rentenschuld den verschiedenen anderen Schulden insoweit vorzuziehen, als ihr Zinsfuss fast immer in annähernd richtigem Verhältniss zum Risiko der Kapitalisten stand, und um die Hälfte oder ein Drittel niedriger war als der anderer Anleihen, während ihre Organisation und Kontrole relativ noch die beste war. Der Umstand, dass sie, als ewige Renten, vom jeweiligen Grade des Staatskredits weit empfindlicher beeinflusst wurden, als Antizipationen u. s. w., liess sie in jenen Zeiten zerrütteter Staatsfinanzen nie über einen relativ mässigen Betrag anwachsen. Da sie auch grossentheils das Kapital der kleinen Leute verinteressirten, pflanzten sie Beziehungen zwischen Volk und Regierung, indem die Menge dergestalt auch ein direkt materielles Interesse an dem Gang der Politik gewinnen und so ein heilsames Gegengewicht gegen die finanziellen Ausschreitungen der Regierung bilden musste. — Dem ist übrigens entgegenzuhalten, dass der gleiche Umstand in einer andern Beziehung weit gefährlicher wird, als er hierin vortheilhaft ist, da beim Staatsbankerott durch die Rente vorzüglich auch der Arbeitsmann und

kleine Bürger getroffen wird, während die übrigen Arten von Anleihen meist Kreise berühren, in welchen solche Verluste leichter verschmerzt und nachgeholt werden. — Die Hauptschuld des damaligen finanziellen Ruins Frankreichs ist mit dem Verfasser allerdings theils in den mangelhaften volkswirthschaftlichen Kenntnissen, vor Allem aber in der willkürlichen und betrügerischen Leitung der Staatsfinanzen zu suchen, wie sie die Zeit eines Richelieu, Mazarin und Fouquet erlebte. —

Die Frage, warum der Rentenkauf in Deutschland fast gänzlich erlosch, während er in Frankreich so bedeutend an Umfang gewann, sucht der Verfasser nach zwei Richtungen zu beantworten. Erstlich mochte es in Frankreich die grössere Zentralisation und die damit verbundene grössere Territorialmacht gewesen sein, welche den Königen von Frankreich mehr Kredit, und namentlich auch Kredit auf längere Dauer verschaffte, während Deutschlands Zersplitterung die gegentheilige Folge bewirken musste. Ein zweiter Faktor dürfte der Protestantismus sein, der in seinem Streben, mit allen katholischen Traditionen zu brechen, im Rentenkauf eine spezifisch kanonisch-rechtliche Einrichtung erblicken und als solche bekämpfen mochte, womit es auch erklärt sein würde, dass die wenigen Ueberreste von privatem Rentenkauf, die sich in Deutschland erhalten, fast ausschliesslich in katholischen Ländern, wie z. B. in Bayern der Renten- und Gültkauf, zu finden sind. —

Dem Verfasser schliesslich unsern Dank für seine tüchtige, namentlich als Beitrag zur Geschichte der Staatsschulden verdienstliche und empfehlenswerthe Arbeit. — A. E.

XIII.

Report of the Commissioner of Internal Revenue.

For the fiscal year 1875. Washington 1875. 255 SS.

Die grosse Bedeutung der Berichte der Regierung von Washington, von denen wir in früheren Jahrgängen dieser Jahrbücher mehrere vollständig mitgetheilt haben, liegt bekanntlich nicht nur darin, dass sie die thatsächlichen Verhältnisse auf den verschiedenen Gebieten des Nationallebens darstellen, sondern auch darin, dass sie fast die alleinigen Quellen sind, woraus man die Motive erfahren kann, die zu der bestehenden Form irgend eines besonderen Gesetzes geführt haben. Denn von einer wissenschaftlichen Darlegung der Gründe neuer staatlicher Einrichtungen und Gesetze in besondern Schriften wie es in Deutschland so allgemein ist, ist in Amerika gar keine Rede.

Der vorliegende Bericht, woraus wir das Folgende entnehmen, enthält ausser den gewöhnlichen Tabellen eine kurze Besprechung des Steuersystems der Unionsregierung und eine Uebersicht der Ergebnisse desselben in den letzten 13 Jahren.

Wie allgemein bekannt ist, bestehen die Hauptquellen des Einkommens der Unionsregierung aus den Zöllen und den innern indirekten Steuern. Die letzteren sind wie gewöhnlich auf gewisse in den Ver.-Staat. hervorgebrachte Waaren aufgelegt, die in grossen Quantitäten konsumirt und doch keine Lebensbedürfnisse sind, wie Spirituosen, Tabak u. s. w.

Ausser den Zöllen sind stets nur auf die drei hauptsächlichsten Kriege der Ver.-Staat. besondere Steuerauflagen gefolgt, vrz. den Unabhängig-

keitskrieg, den Krieg von 1812 und den Bürgerkrieg in den sechziger Jahren. Diese Formen der Besteuerung sind niemals mit günstigen Augen von dem Volke angesehen und mit der Ausnahme der bestehenden Steuern haben sie ihren Platz niemals lange behaupten können. Die erste innere Steuer war eine Getränkesteuer, die im Jahre 1791 von Alexander Hamilton eingeführt wurde. Auf ihre Einführung folgte eine Empörung in Pennsylvania (die sog. Whisky-Insurrektion), die aber bald unterdrückt wurde, und die Regierung schritt auf dem einmal eingeschlagenen Wege weiter fort, indem sie ein ausgedehntes System der inneren Besteuerung ausbildete, das aber beim Eintritt Jeffersons ins Präsidenten-Amt völlig aufgehoben wurde. Das 1813 eingeführte System dauerte bis 1817, wo es dem unvernünftigen Vorurtheil des Volkes gegen diese Art der Besteuerung gleichfalls geopfert wurde.

Das jetzige System stammt aus dem Jahre 1862, wo die Regierung neue Steuern einführen musste, um die Geldmittel zu beschaffen, die zur weiteren Fortführung des Bürgerkrieges unbedingt nothwendig waren. Es trat ins Leben am 1. Juli 1862, also am ersten Tage des Finanzjahres 1863. Es umfasste eine allgemeine Erwerbssteuer, Abgaben von den Bruttoeinnahmen sowohl wie von Dividenden resp. Einkommen der Privatpersonen wie Handels-Gesellschaften, Stempelsteuern, Erbschaftssteuern u. s. w. und die mannigfachsten indirekten Auflagen; ein so komplizirtes Steuersystem, dass es würdig den europäischen vor hundert Jahren an die Seite gestellt werden kann. Die Steuern berührten fast jeden Zweig der Industrie und überhaupt fast jede wirthschaftliche Thätigkeit. Die Wiege wie der Sarg, das Wickelzeug des neugebornen Kindes wie das Leichentuch des Gestorbenen zusammen mit all den von den Lebenden gebrauchten Artikeln waren alle gleich der Besteuerung unterworfen.

Aus den verschiedenen Quellen, die dieses System eröffnete, erhielt die Regierung in einem einzelnen Jahr (1866) 310,906,984 Dollars, und in demselben Jahr von den Zöllen 180,000,000 Dollars oder zusammen 490,906,984 Dollars, was für jedes Individuum 14 Dollars ausmachte. Von 1862—1875 wurden im Ganzen 2,086,540,703 Dollars unter diesem System erhoben. Der wirkliche Betrag der Einnahmen verschiedener Art von 1861—1874, die zur Unterstützung der Unionsregierung allein bestimmt waren, ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Quellen	Dollars
Zölle	1,973,710,367
Innere Steuern	1,956,323,725
Direkte Steuern	14,810,189
Andere Quellen	450,794,059
	4,395,638,340.

Seit 1866 ist fortdauernd eine Abschaffung der bedrückendsten Steuern oder wenigstens derjenigen, worüber das Volk sich am meisten beklagte, angestrebt und in der Hauptsache erreicht. Die Steuern beschränken sich jetzt auf Getränkesteuern, Tabaksteuern, einige jene ergänzende Steuern, welche die Gewerbe belasten, die sich mit Getränken und Tabak abgeben, und Steuern auf Cheques, Depositen und Banken, abgesehen von einzelnen weiteren unbedeutenden, z. B. auf die Privatbanken. Die folgende Tabelle stellt die Beträge der inneren Steuern von 1863—75 dar.

Jahre	Summe in Dollars	Jahre	Summe in Dollars	Jahre	Summe in Dollars
1863	41,003,192	1868	191,180,564	1873	114,075,456
1864	117,145,748	1869	160,039,344	1874	102,644,746
1865	211,129,529	1870	185,235,867	1875	110,545,153
1866	310,906,984	1871	144,011,176	Zusätze	981,517
1867	265,920,474	1872	131,770,946	Summa	2,086,590,703.

Die sog. Whisky-Frauds, die bekanntlich kolossale Dimensionen angenommen haben, sind in der vorliegenden Schrift einer kurzen Besprechung unterworfen, und die Art und Weise der Erhebung der Getränkesteuern und die Maassregeln gegen Defraudationen, und wie trotzdem solche Defraudationen vorgekommen sind, kurz erklärt.

Der Commissioner glaubt seine Behauptung gerechtfertigt zu sehen, wenn er das Stempelsystem, wonach fast alle inneren Steuern erhoben werden, als das unbedingt Beste kennzeichnet und sagt, dass unter dem System Defraudationen ohne ein heimliches Einverständniss mit den Beamten gar nicht vorkommen können.

Um das Letztere zu vermeiden, räth er, dass grössere Strafen auf solche Vergehen gelegt werden sollen.

Wie ausgedehnt solche Defraudationen waren, kann man daraus ersehen, dass im Finanzjahre 1875 24 Brennereien und 37 Rectifyinghäuser konfiscirt wurden, und dass mehr als 50 höhere und niedere Steuerbeamte an diesen Defraudationen Theil nahmen. Die Regierung selbst verlor durch diese Fraudationen innerhalb 10 Monaten nicht weniger als 1,650,000 Dollars.

Die zwei Hauptquellen des Einkommens von den inneren Steuern sind selbstverständlich die Getränke- und Tabaksteuern.

Die folgende Tabelle enthält die Einnahmen von der Steuer auf destillirte Getränke für jedes Jahr von 1863—75 sowohl als die verschiedenen Steuersätze.

Finanzjahr	Satz	Betrag in Dollars
1863	20 Cents pro Gallon	5,176,530
1864		30,329,149
1865	150 Cents, vom Dez. 1864 an 200 Cents pro Gallon	18,731,422
1866		33,268,171
1867		33,542,951
1868		18,655,630
1869	50 Cents pro Gallon	45,071,230
1870		55,606,094
1871		46,281,848
1872		49,475,516
1873	70 Cents pro Gallon	52,099,371
1874		49,444,089
1875		52,081,991
1876	90 Cents pro Gallon	— — —
	Summa	489,763,999.

Man beachte, dass im Jahre 1869 mit einem Steuersatz, der nur ein Viertel desjenigen von 1868 war, mehr als zweimal so viel erhoben wurde.

Niemand in den Ver.-Staat. zweifelt daran, dass eben so viel fabrizirt

und konsumirt wurde im Jahre 1868 wie im Jahre 1869. Der einzige Unterschied war, dass es mit einem Satz von zwei Dollars pro Gallon sehr lohnend war, eine ausgedehnte Defraudation vorzunehmen, was bei einem Satz von 50 Cents pro Gallon nicht der Fall war.

Neben der Getränkesteuer steht die Tabaksteuer. In der folgenden Tabelle sind die jährlichen Einnahmen von dieser Steuer und die durchschnittlichen Steuersätze pro englisches Pfund auf Tabak verschiedener Art enthalten — Cigarren ausgenommen.

Finanzjahr	Satz pro engl. Pfund	Betrag in Dollars
1863	10,96 Cents	2,613,438
1864	11,35 „	7,327,618
1865	22,08 „	8,300,372
1866	34,77 „	13,038,095
1867	33,68 „	16,043,842
1868	33,56 „	15,692,415
1869	27,01 „	17,371,063
1870	26,91 „	24,300,483
1871	26,87 „	25,560,539
1872	25,81 „	24,570,775
1873	20,38 „	23,397,858
1874	20,36 „	21,938,955
1875	21,10 „	25,200,759.

Die Einnahmen aus der Cigarrensteuer gestalten sich folgendermaassen:

	Dollars		Dollars		Dollars
1863	476,589	1868	2,951,675	1873	8,940,391
1864	1,255,424	1869	4,960,952	1874	9,333,592
1865	3,087,421	1870	5,718,780	1875	10,205,827
1866	3,476,236	1871	6,598,173		
1867	3,661,984	1872	7,566,156		

Vor 1869 waren die Sätze auf Cigarren theilweise ad valorem, aber von 1869 an sind alle specifisch und durch Stempel erhoben.

Der Commissioner sagt, dass die Erfahrung der Verein. Staat. lehrt 1. dass die richtigen Tabaksteuern specifisch und gleichförmig sein, vermittelst Stempels erhoben werden müssen, und zwischen den in den Gesetzen zu verschiedenen Zeiten vorkommenden extremen Steuersätzen liegen, und dass die jetzige durchschnittliche Taxe von 24 Cents pro engl. Pfund die wahre Finanztaxe ist, indem einerseits eine Verminderung derselben keine vergrösserte Konsumtion nach sich ziehen würde, während anderseits eine Vermehrung derselben nur Anlass zu Defraudationen geben würde.

Der Commissioner giebt an, dass von den Tabakkonsumenten ($^2/_3$ der erwachsenen Männer) 15 engl. Pfund Tabak und 246 Cigarren pro Kopf alle Jahre verbraucht werden.

Die gesammten von Tabak und Cigarren erhobenen Steuern beliefen sich von 1862—75 auf 293,589,425 Dollars.

Als die dritte bedeutendste von den bestehenden Steuern kommt die Steuer auf gegohrene Getränke, die jetzt verhältnissmässig viel bedeutender ist als früher. Die Einnahmen von derselben seit 1863 gestalten sich folgendermaassen:

Finanzjahr	Dollars	Finanzjahr	Dollars	Finanzjahr	Dollars
1863	1,628,933	1868	5,955,868	1873	9,324,937
1864	2,290,009	1869	6,099,879	1874	9,304,679
1865	3,734,928	1870	6,319,126	1875	9,144,004
1866	5,220,552	1871	7,389,501	Summa	80,728,421.
1867	6,057,500	1872	8,258,498		

Die nächstbedeutendste ist die Stempelsteuer, die früher viel bedeutender war als jetzt und durch welche in den Jahren von 1863—75 152,070,120 Dollars erhoben wurden.

Die Einnahmen für die einzelnen Jahre sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Finanzjahr	Dollars	Finanzjahr	Dollars	Finanzjahr	Dollars
1863	4,140,175	1868	14,852,252	1873	7,702,376
1864	5,894,945	1869	16,420,710	1874	6,136,844
1865	11,162,392	1870	16,544,043	1875	6,557,229
1866	15,044,373	1871	15,342,739	Summa	152,070,120.
1867	16,094,718	1872	16,177,320		

Fünftens kommt die Steuer auf Banken und Banquiers, wodurch in den 13 Jahren 39,891,935 Dollars erhoben wurden. Die Steuern auf die Nationalbanken sind nicht eingerechnet.

Im Finanzjahre 1875 wurden 1,484,648 Dollars an Strafe wegen Verletzung des Besteuerungsgesetzes eingezogen.

Die sechste Tabelle, die dem Berichte hinzugefügt ist, enthält eine Darstellung der Verhältnisse, die die Einnahmen von den einzelnen Steuern zu den gesammten Einnahmen haben, deren Uebersicht wir hier anführen.

Einnahmen von	1864 %	1865 %	1866 %	1867 %	1868 %	1869 %
Destillirten Getränken	25,890	8,872	10,700	12,613	9,758	28,162
Tabak	7,334	5,400	5,317	7,432	9,797	14,640
Gegohrenen Getränken	1,954	1,769	1,679	2,277	3,115	3,811
Strafen	0,165	0,246	0,367	0,548	0,657	0,548
Stempeln	5,032	5,286	4,838	6,052	7,768	10,260
Banken und Banquiers	2,422	2,340	1,114	0,769	0,976	1,372
Gegenständen, die früher besteuert waren, aber jetzt frei sind . . .	57,200	76,085	75,982	70,304	67,926	41,204
	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000

Einnahmen von	1870 %	1871 %	1872 %	1873 %	1874 %	1875 %
Destillirten Getränken	30,019	32,137	37,546	45,670	48,170	47,113
Tabak	16,924	23,316	25,602	30,143	32,386	33,745
Gegohrenen Getränken	3,411	5,131	6,267	8,174	9,064	8,271
Strafen	0,446	0,442	0,335	0,404	0,354	0,254
Stempeln	8,931	10,653	12,276	6,752	5,978	5,931
Banken und Banquiers	1,630	2,530	3,512	3,305	3,299	3,706
Gegenständen, die früher besteuert waren, aber jetzt frei sind . . .	38,636	25,787	14,459	5,548	0,745	0,977
	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000

J.

Miscellen.

IV.

Das Roheisen-Geschäft in Grossbritannien.

Die Art, wie in England und Schottland die statistischen Zahlen für die Produktion, den Konsum, die Preise etc. ermittelt werden, gestattet es, sofort am Schluss eines jeden Jahres die betreffenden Resultate festzustellen, und so sind auch jetzt bereits die Angaben für das Jahr 1876 veröffentlicht worden. Das giebt uns Veranlassung, einen Blick auf den Gang des Roheisen-Geschäftes in den englischen und schottischen Eisen-Bezirken zu werfen und die wichtigsten Zahlen in nachstehenden Tabellen zusammenzustellen:

Eng

Jahr	Produktion in Tons	Produktion in Prozenten gegen das Vorjahr	Vorräthe in Tons	Vorräthe in Prozenten gegen das Vorjahr	Jahres-Durchschnitts-Preis für No. I Roheisen p. Ton
1867	1.147.900	—	174.400	—	49 sh. — d.
1868	1.233.418	+ 7,5	152.900	— 12,7	48 „ — „
1869	1.459.508	+ 18,3	115.600	— 24,4	49 „ 6 „
1870	1.695.377	+ 16,1	117.345	+ 1,5	53 „ 6 „
1871	1.884.239	+ 11,1	68.331	— 41,8	50 „ — „
1872	1.968.972	+ 4,4	41.628	— 39,1	102 „ 6 „
1873	1.999.421	+ 1,6	80.328	+ 93	110 „ 6 „
1874	2.001.233	+ 0,1	89.737	+ 10,4	76 „ 6 „
1875	2.047.763	+ 2,3	74.258	— 17,3	59 „ 6 „
1876	2.075.565	+ 1,4	182.541	+ 146	50 „ 6 „

Schott

Jahr	Produktion in Tons	Produktion in Proz. gegen d. Vorjahr	Konsum[1] in Tons	Konsum in Proz. gegen d. Vorjahr	Vorrath Ende Dezbr. in Tons	Vorrath in Prozenten gegen d. Vorjahr	Jahres-Durchschnitts-Preis der Warrants pro Ton
1865	1.164.000	—	1.272.000	—	652.000	—	54 sh. 9 d.
1866	994.000	— 14,6	1,136.000	— 10,7	510.000	— 21,8	60 „ 5 „
1867	1.031.000	+ 3,8	1.068.000	— 6	473.000	— 7,3	53 „ 6 „

1) D. h. Verschiffungen nach fremden Ländern und Verbrauch in Grossbritannien.

Das schottische Roheisen-Geschäft zeigt in der Periode von 1865—70 wenig Bewegung, und nur das Jahr 1866 tritt durch eine beträchtliche Verminderung der Produktion (es waren durchschnittlich 112 Hochöfen im Betrieb gegen 133 i. J. 1865), so wie durch eine fast eben so grosse Abnahme der Nachfrage hervor, welche in den politischen Verhältnissen (vergl. die Verschiffungen nach Deutschland) und in dem geringeren Konsum in Grossbritannien selbst ihren Grund hat. Die Verminderung der Produktion hatte schon Ende 1865 ein Steigen des Preises auf 61 sh. 8 d. hervorgebracht, welches sich bis April noch fortsetzte (auf 78 sh. 2 d.), dann aber durch die drohende politische Lage so heftig unterbrochen wurde, dass der Monats-Durchschnittspreis im Mai wieder 57 sh. war und bis Ende des Jahres noch um einige Schillinge reduzirt wurde. — Die Jahre 1867—8 zeigen beide eine kleine Zunahme der Produktion und eine geringe Verminderung des Konsums, in Folge dessen auch eine Zunahme des Vorrathes, jedoch waren diese Veränderungen nicht stark genug, um einen wesentlichen Einfluss auf den Preis, welcher nur zwischen 52 und 55 sh. schwankte, hervorzubringen. — In den Jahren 1869 und 70 finden wir endlich eine Zunahme des Konsums; da aber auch die Produktion noch wächst, so ist bis zum Beginn des Jahres 1871 eine wesentliche Preisveränderung nicht bemerkbar, und erst mit diesem Jahre

l a n d

Verschiffungen nach							
Deutschland	Holland [1])	Frankreich	Russland	Belgien	Nord-Amerika	anderen Staaten	Zusammen
15.810	12.514	39.442	5.338	43.886	2.655	16.733	136.378
29.880	13.990	34.540	6.830	30.670	1.420	19.476	136.806
43.402	22.563	48.041	6.788	47.714	1.224	16.045	185.777
38.639	36.003	50.062	6.037	64.776	400	20.991	216.908
91.195	89.832	38.032	8.857	69.037	10.554	23.139	330.646
122.535	117.729	44.853	1.240	75.396	3.988	20.883	386.624
100.741	116.355	53.178	2.809	98.773	1.198	24.023	397.077
83.298	61.622	40.418	10.979	42.502	485	36.417	275.721
117.235	77.832	56.764	18.361	58.574	120	39.021	367.907
116.588	77.675	59.143	9.509	54.825	120	39.473	357.333

l a n d

Verschiffungen in Tons nach							
Deutschland	Holland [2])	Frankreich	Russland	Belgien	Nord-Amerika	anderen Staaten	Zusammen
91.339	55.019	82.553	3.560	5.990	60.680	69.043	368.184
47.749	37.295	74.556	6.593	10.780	93.074	72.875	342.922
59.965	39.898	60.586	9.618	11.731	117.353	86.614	385.765

1) Zum grössten Theil transito nach Deutschland gegangen.

2) Der grösste Theil des nach Holland gesandten Eisens ist nach West- und Süd-Deutschland gegangen.

Jahr	Produktion in Tons	Produktion in Proz. gegen d. Vorjahr	Konsum[1] in Tons	Konsum[1] in Proz. gegen d. Vorjahr	Vorrath Ende Dezbr. in Tons	Vorrath Ende Dezbr. in Prozenten gegen d. Vorjahr	Jahres-Durchschnitts-Preis der Warrants pro Ton
1868	1.068.000	+ 3,6	973.000	— 8,9	568.000	+ 20,1	52 sh. 9 d.
1869	1.150.000	+ 7,7	1.098.000	+ 12,8	620.000	+ 9	53 „ 3 „
1870	1.206.000	+ 4,9	1.161.000	+ 5,8	665.000	+ 7,1	54 „ 4 „
1871	1.160.000	— 3,8	1.335.000	+ 15	490.000	— 26,3	58 „ 11 „
1872	1.090.000	— 6	1.386.000	+ 3,8	194.000	— 60,4	101 „ 10 „
1873	993.000	— 8,9	1.067.000	— 23	120.000	— 38	116 „ 11 „
1874	806.000	— 18,8	830.000	— 22,2	96.000	— 20	87 „ 6 „
1875	1.050.000	+ 30,3	976.000	+ 17,5	170.000	+ 77	65 „ 9 „
1876	1.103.000	+ 5	910.000	— 6,7	363.000	+ 114	58 „ 6 „

tritt ein Wendepunkt ein. Die Produktion vermindert sich i. J. 1871 um 3,8 %, der Konsum steigt um 15 %, und da nun auch der Vorrath um ca. 26 % abnimmt, so ist die Folge ein Steigen des Jahres-Durchschnitts-Preises um 4 sh. 7 d., oder, was den Einfluss jener Faktoren in noch klareres Licht stellt, ein Steigen des Monats-Durchschnittspreises von 51 sh. 6 d. (im Januar) auf 70 sh. 1 d. (im Dezember). Bekanntlich dehnte sich die günstige Geschäftslage auch über 1872 aus, und da die Produktion in Folge der Schwierigkeiten in den Arbeiterverhältnissen auch in diesem Jahre abnahm, so stieg der Jahres-Durchschnitts-Preis auf 101 sh. 10 d., der Monats-Durchschnitts-Preis von 74 sh. 7 d. im Januar auf 106 sh. im Dezember. — Mit dem Eintritt der Krisis von 1873 fällt der Konsum rapide; da aber in dieser Periode die Streitigkeiten mit den Arbeitern einen immer schärferen Charakter annehmen, und zahlreiche Strikes ungünstig auf die Produktion einwirken (Hochöfen durchschnittlich im Betrieb 1872: 127, 1873: 119, 1874: 96, kurze Zeit sogar nur ca. 40), so verringern sich trotz der schwächeren Nachfrage die Vorräthe bedeutend; aber die Wirkungen der Krisis können dennoch in den Preisen zu scharfem Ausdruck gelangen, denn der Monats-Durchschnitts-Preis sinkt von 129 sh. im Januar auf 105 sh. im Dezember und setzt Anfang 1874 diese Bewegung fort (106 sh. im Januar, 75 sh. im April). — In dieser Zeit ergriffen die Fabrikanten energische Maassregeln gegen die Forderungen der Arbeiter; ca. 80 Hochöfen wurden ausser Betrieb gestellt, und die Folge war, dass der Preis sich wieder bis 95 sh. im Juni heben konnte. Von da ab wuchs die Produktion verhältnissmässig mehr als der Konsum, der Vorrath vermehrte sich daher, und das bewirkte einen Rückgang des Preises von 74 sh. im Januar 1875 auf 58 sh. Ende Dezember 1876.

Die Veränderungen im Verhältniss von Angebot und Nachfrage haben aber nicht allein direkt diese Preisschwankungen hervorgebracht, sondern auch indirekt eine Wirkung in gleicher Richtung ausgeübt. Die Vermehrung der Nachfrage gestattete den Arbeitern, ihre Lohnforderungen durchzusetzen, und so stiegen die Löhne pr. Tag i. J. 1871 von 5 auf 6 sh., 1872 auf 10 sh., hielten sich während d. J. 1873 auf dieser Höhe und

1) D. h. Verschiffungen nach fremden Ländern und Verbrauch in Grossbritannien.

Verschiffungen in Tons nach							
Deutschland	Holland [1]	Frankreich	Russland	Belgien	Nord-Amerika	anderen Staaten	Zusammen
71.567	42.589	57.602	14.348	12.703	79.398	85.189	363.396
79.898	50.246	53.923	16.280	22.269	111.041	93.698	427.355
87.101	68.606	40.614	19.912	22.791	97.170	85.915	422.109
105.057	86.918	31.343	25.623	26.333	151.417	113.038	539.729
171.655	116.084	45.422	13.897	55.543	141.843	125.694	670.138
131.939	79.991	33.322	21.784	24.583	78.173	83.421	453.213
83.602	46.496	25.803	23.295	21.045	36.467	78.733	315.441
108.776	74.731	32.927	23.435	19.651	44.107	99.435	403.062
88.471	72.756	28.722	14.626	13.292	26.445	77.843	322.155

fielen dann 1874 auf 8, dann auf 6 sh., 1875 auf 5 und 1876 endlich auf 4 sh. Es ist begreiflich, dass diese Veränderungen in den Produktionskosten, welche noch durch die zum Theil ebenfalls auf die Vermehrung der Nachfrage nach Eisen zurückzuführenden Preissteigerungen der Rohmaterialien Kohlen, Kalkstein etc. vergrössert wurden, einen bedeutenden Einfluss auf die Roheisen-Preise ausüben mussten und, wie aus obiger Tabelle hervorgeht, auch ausgeübt haben. —

In der Tabelle über das Roheisen-Geschäft in England fällt zunächst die ununterbrochene Zunahme der Produktion in's Auge, welche auf eine bedeutende Ausdehnung des Absatzgebietes und der Verarbeitung zu Fabrikaten in England selbst schliessen lässt; Ersteres wird durch die Zahlen der Verladungen nach fremden Ländern bestätigt; für Letzteres liegen uns keine Angaben vor; aus der Grösse der Vorräthe aber folgt, dass der vermehrten Produktion, vielleicht mit Ausnahme d. J. 1876, auch ein entsprechender Konsum gegenübergestanden hat. — Was die Preise betrifft, so halten sie mit denen in Schottland ungefähr gleichen Schritt, ein Beweis, dass hier wie dort das Verhältniss von Produktion und Nachfrage und die Höhe der Produktionskosten sich während des letzten Dezenniums in ähnlichen Bahnen bewegt haben. Aus den bisher hervorgehobenen Thatsachen aber können wir den Schluss ziehen, dass sowohl in Schottland als auch in England bei diesem wichtigen Artikel die Preise in ganz hervorragender Weise von den genannten Faktoren abhängig sind, und dass hier die bei anderen Waaren für die Preisschwankungen so wesentlichen Hemmungen in der Konkurrenz sehr in den Hintergrund treten. Der Grund ist ersichtlich; in Glasgow stehen die Hochofen-Besitzer direkt in Konkurrenz, und diese würde vollkommen ungehindert sein, wenn nicht die einzelnen Werke verschiedene Qualitäten lieferten, von denen bald die eine, bald die andere Marke mehr verlangt wird; jedoch bildet auch dieser Umstand kein wesentliches Hinderniss für die freie Einwirkung der Konkurrenz, weil die meisten Eisen-Sorten einer Anzahl anderer Marken ähnlich sind, und bei grosser Preisdifferenz die eine durch die andere

1) Der grösste Theil des nach Holland gesandten Eisens ist nach West- und Süd-Deutschland gegangen.

ersetzt werden würde, was jeder Hochofen-Besitzer natürlich zu verhindern sucht. — Aehnlich sind die Verhältnisse auch in England, wo die Fäden des Verkehrs in Middlesborough zusammenlaufen; in anderen Ländern sind dagegen diese Einrichtungen aus mehrfachen Gründen nicht, oder wenigstens nicht in dieser Ausdehnung vorhanden, und hier müssen daher auch beim Roheisen-Handel alle diejenigen Erscheinungen mehr hervortreten, welche bei den meisten anderen Waaren der Ausübung freier Konkurrenz im Wege stehen. Wir sehen aber, welchen hervorragenden Nutzen eine solche Konzentration des Geschäftes an einem Platze zu schaffen vermag, wenn wir auch nicht verkennen, dass diese Konzentration nur unter ganz besonderen Verhältnissen, also in wenigen Fällen möglich ist. — Sie bewirkt nicht nur, dass die Preise auf dem niedrigsten Stand, welcher den Produktionskosten und der Nachfrage entspricht, gehalten werden; der Konsument ist auch stets im Stande, sich über alle Vorgänge in der Produktion, über die Vorräthe, die Preise der einzelnen Marken genau und ohne Mühe unterrichtet zu halten, während der Produzent die Zu- und Abnahme der Nachfrage nach Roheisen leicht verfolgen und hiernach seine Dispositionen treffen kann; und so wird das Zusammentreffen aller Kauf-Aufträge mit allen Offerten an einem Punkte für alle Betheiligten von Nutzen sein.

Betrachten wir nun noch kurz den Roheisen-Verkehr Schottlands und Englands mit den fremden Ländern, so sehen wir, dass Deutschland der bedeutendste Konsument ist und dass sich sein Bedarf an schottischem und an englischem Roheisen während des letzten Dezenniums nicht unwesentlich vermehrt hat; auffallend ist die bedeutende Abnahme des Verbrauchs von schottischem Roheisen in Frankreich, während die Abnahme in Amerika sich, abgesehen von den Wirkungen der Krisis, wohl durch die Zollverhältnisse und den Aufschwung der eigenen Eisen-Industrie erklären lässt.

B.

Eingesendete Schriften.

H. von Scheel, Erbschaftssteuern und Erbrechtsreform. Zweite durchaus umgearbeitete Ausgabe. Jena 1877. 104 SS.

Der Verf. hat den Gegenstand bereits einmal in Hirth's Annalen des deutschen Reichs 1877 S. 97 ff. „Volkswirthschaftliche Bemerkungen zur Reform des Erbrechts", dann in diesen Jahrbüchern Bd. XXIV S. 233—61 behandelt, und das vorliegende Schriftchen ist als eine erheblich erweiterte, neue Bearbeitung der letztern anzusehn. Eine wesentliche Bereicherung ist dabei das fünfte Kapitel, welches eine ausführliche Zusammenstellung der betreffenden Gesetzgebung in den hauptsächlichsten Ländern enthält.

R. Jannasch, Mittheilungen des statistischen Bureau's der Stadt Dresden. H. I—IV. 1875—1877.

H. I. Die indirekten Steuern der Stadt Dresden. Die angegebenen Zahlen für Verbrauch an Konsumtibilien in der Stadt sind von grosser allgemeiner Wichtigkeit. Der Verf. benutzt sie geschickt zu einem energischen Angriff gegen das bestehende Steuersystem und weist die Ueberlastung der ärmeren Klassen schlagend nach.

H. II. Die Resultate der Dresdener Volkszählungen von 1832—71.

H. III. Die Wohnungsverhältnisse der Dresdener Civilbevölkerung im Jahre 1874. Die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse der Civilbevölkerung Dresdens 1873 und 1874. Dann nach Polizeibezirken und Strassen. Statistik der Eheschliessungen für dieselben Jahre.

H. IV. Die Resultate der 1875ger Zählung.

L. v. Roland, Die Provinzialhauptstadt Giessen. Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezbr. 1875. Giessen 1876. 83 SS.

Eine überaus fleissige, gewissenhaft durchgeführte Arbeit, die um so mehr Anerkennung verdient, als sie ohne den Apparat eines statistischen Büreaus, also ohne geschulte Hülfsarbeiter, nur privatim durchgeführt ist. Es wäre sehr zu wünschen, dass ähnliche detaillirte Verarbeitungen der Volkszählung in den verschiedensten kleineren Städten vorgenommen würden, denn erst durch die Möglichkeit der Vergleichung erhalten sie den rechten Werth, doch ist das im Allgemeinen nicht Sache eines Privatmannes, auch nicht der grossen Centralbüreaus, sondern städtischer oder Provinzialbüreaus.

Neue Preisaufgaben
der historisch-nationalökonomischen Sektion der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft
für die Jahre 1877—1880.

1. Für das Jahr 1877.

Der hohe Reiz der italienischen Geschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters beruht grossentheils darauf, dass sich hier, bei dem zuerst gereiften Volke unter den neueren, schon eine Menge von Bedürfnissen, Grundsätzen und Anstalten der höheren Culturstufen wahrnehmen lässt, während daneben in Italien selbst und mehr noch im übrigen Europa so viel Mittelalterliches noch fortdauert. Auch in der italienischen Volkswirthschaft finden wir denselben Kontrast echt moderner Fortschritte auf einer noch wesentlich mittelalterlichen Grundlage. Die Gesellschaft wünscht daher

> eine quellenmässige Erörterung, wie weit in Ober- und Mittel-Italien gegen Schluss des Mittelalters die modernen Grundsätze der agrarischen, industriellen und merkantilen Verkehrsfreiheit durchgeführt waren.

Sollte sich eine Bewerbungsschrift auf den einen oder anderen italienischen Einzelstaat beschränken wollen, so würde natürlich ein besonders wichtiger Staat zu wählen sein, wie z. B. Florenz, Mailand oder Venedig.

Da wir hoffen, dass vorstehende Preisfrage namentlich auch in Italien selbst Anklang finden wird, so erklären wir uns für diesen Fall ausnahmsweise bereit, auch in italienischer Sprache abgefasste Bewerbungsschriften zuzulassen. Preis 700 Mark.

2. Für das Jahr 1878.

Bei der historischen Wichtigkeit der Ortsnamen als Zeugen für die wechselnden Wohnsitze der verschiedenen Völker und Stämme, wünscht die Gesellschaft, dass unter sorgfältiger Benutzung des um Vieles zugänglicher gewordenen urkundlichen Materials und andererseits mit gewissenhafter Benutzung dessen, was dis heutige Sprachwissenschaft an sicheren Ergebnissen zu Tage gefördert hat.

> eine wohlgeordnete, aus den besten erreichbaren Quellen geschöpfte Zusammenstellung der deutlich nachweisbaren slawischen Namen für Ortschaften des jetzigen deutschen Reiches

veranstaltet werde.

Da eine Bearbeitung des gesammten Stoffes die Grenzen einer Abhandlung weit überschreiten würde, bleibt es dem Bearbeiter der Preisfrage überlassen, sich irgend ein nicht allzu beschränktes, aber auch nicht übermässig ausgedehntes Gebiet für seine Untersuchung zu wählen.
Preis 700 Mark.

3. Für das Jahr 1879.

Bei der grossen und für die jeweilig erreichte Entwickelungsstufe der ganzen Volkswirthschaft charakteristischen Bedeutung, welche die Handelsmessen besitzen, wünscht die Gesellschaft

> eine quellenmässige Geschichte der Messen in einem der drei grossen deutschen Messplätze (Leipzig, Frankfurt a/M. oder Frankfurt a/O.) und zwar von der Mitte des 17. Jahrhunderts an bis zur Gegenwart.

Preis 700 Mark.

4. Für das Jahr 1880.

In richtiger Erkenntniss der kulturhistorischen Schlüsse, welche sich aus der Uebertragung griechischer Wörter in das Lateinische ziehen lassen, sind verschiedene Versuche gemacht, diese Wörter zu sammeln und zu verwerthen. Da aber alles in dieser Beziehung Geleistete für unvollständig und bloss vorbereitend gelten muss, wünscht die Gesellschaft

> ein mit sorgfältigen Nachweisen versehenes alphabetisches Verzeichniss sämmtlicher, aus sicheren Kriterien erkennbarer griechischen Wörter der lateinischen Sprache und im Anschluss daran eine sachlich geordnete, die Zeiten wohl unterscheidende Darstellung der sich daraus ergebenden Einflüsse griechischer Cultur auf die römische.

Preis 700 Mark.

Die anonym einzureichenden Bewerbungsschriften sind, wo nicht die Gesellschaft im besonderen Falle ausdrücklich den Gebrauch einer anderen Sprache gestattet, in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache zu verfassen, müssen deutlich geschrieben und paginirt, ferner mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Couvert begleitet sein, das auf der Aussenseite das Motto der Arbeit trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angiebt. Die Zeit der Einsendung endet mit dem 30. November des angegebenen Jahres und die Zusendung ist an den Sekretär der Gesellschaft (für das Jahr 1877 Geheimer Rath Prof. Dr. Roscher) zu richten. Die Resultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden durch die Leipziger Zeitung im März oder April des folgenden Jahres bekannt gemacht.

Die gekrönten Bewerbungsschriften werden Eigenthum der Gesellschaft.

Preisaufgabe

des Direktoriums des staatswissenschaftlichen Seminars in Jena für das Jahr 1878.

„Darstellung der Lehre von **Malthus** über die Bevölkerungsfrage und erneute Prüfung derselben nach den statistischen Ergebnissen der letzten fünf Dezennien."

Die Bearbeitung der Aufgabe hat in deutscher Sprache zu geschehen. Einzureichen ist dieselbe bei dem Direktorium des staatswissenschaftlichen Seminars bis zum 30. April 1878 unter Beobachtung der üblichen Vorschriften.

Berichtigung.

Im 4ten u. 5ten Heft Bd. I d. J. Literatur, Frief S. 305 Z. 23 v. u. statt: „jenen Grad von Sicherheit nicht erreicht" muss es heissen „nicht entbehrt", wodurch der Sinn der entgegengesetzte wird.



